image
not
available

Archiv

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Dreizehnter Band.

Zürich,
S. Höhr.
1862.

Inhaltsanzeige.

Abhandlungen.

Urkunden.

Denkwürdigkeiten.

Protokoll

der

vierzehnten Versammlung der geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Gehalten zu Solothurn den 6. und 7. September 1858.

Erste Sitzung.

Den 6. September, im Gasthof zur Krone in Solothurn.

Anwesend 43 Mitglieder; ferner Herr Joseph von Bergmann, Kaiserlicher Rath aus Wien, als Ehrenmitglied, und mehrere Ehrengäste.

1) Nach Begrüssung der Anwesenden eröffnet das Präsidium die Sitzung mit Vorlegung der Traktanden, deren von ihm vorgeschlagene Reihenfolge gutgeheissen wird.

2) Als neue Mitglieder werden in die Gesellschaft theils durch Wahl, theils auf blosse Anmeldung hin — soweit es nämlich Mitglieder bereits bestehender Kantonalgesellschaften anbetrifft — aufgenommen: Die Herren Ludwig von Glutz-Blotzheim in Solothurn, Dr. Franz Müller in Altorf, Rechenschreiber A. Nüscheler in Zürich, Pfarrer Schmidlin in Pfeffingen, Kts. Baselland, Aimé Steinlen aus Lausanne in Bern, Pfarrer Gustav Sulzberger in Sitterdorf, Kts. Thurgau.

3) Von Herrn Dr. Hidber wird Namens der Kommission betreffend das schweizerische Urkundenregister über den Fortgang der Vorarbeiten für dieses Unternehmen Bericht erstattet. Die Zahl der bereits vollständig registrirten oder doch nahezu absolvirten Archive beträgt gegenwärtig 53; registrirt sind ferner, völlig oder soviel als ganz, 61 grössere und kleinere gedruckte Quellenwerke. Die Zahl der gesammelten Urkundenauszüge beläuft sich bis jetzt auf nahezu 8,000. Vorzüglich thätig sind für die Sammlung derselben ausser Herrn Professor U. Winistörfer, der das Werk hauptsächlich gefördert und ge-

leitet hat, die Herren P. Gall Morel in Einsiedeln, Pfarrer Meyer in Freiburg, Archivar Bell und Archivar Schneller in Luzern und Pfarrer Schröter in Rheinfelden gewesen. Zugleich legt die Kommission mit diesem Berichte einen gedruckten Konspekt der Arbeit und ein Probeblatt vor, welches die von der Vorsteherschaft gutgeheissenen Grundsätze zur Ausführung des Registers enthält. Endlich verbindet sie damit den, von der Vorsteherschaft ebenfalls gutgeheissenen Antrag, es möchte die Gesellschaft — da sie zur Publikation des Urkundenregisters die nöthigen Geldmittel nicht besitze — bei dem hohen Bundesrathe das Gesuch um Verabreichung eines Beitrages aus der Bundeskasse stellen.

Indem die Gesellschaft, gemäss dem Antrage der Vorsteherschaft, zunächst den Mitgliedern der Kommission und ihren so gefälligen Mitarbeitern den verdientesten Dank für ihre Bemühungen ausspricht, tritt sie den Vorschlägen der Kommission vollkommen bei. Demgemäss wird die Vorsteherschaft beauftragt, Namens der Gesellschaft bei dem hohen Bundesrathe das Gesuch einzureichen, es möchte ihr behufs Herausgabe des schweizerischen Urkundenregisters ein Beitrag aus der Bundeskasse verabfolgt werden. Der Vorsteherschaft wird überlassen, die Fassung einer solchen Eingabe und den Zeitpunkt zu deren Einreichung an die hohe Behörde nach geeignetem Ermessen zu bestimmen.

4) Von Herrn Dr. Hidber als Archivar wird über die Bibliothek der Gesellschaft Bericht erstattet. Auch im Laufe dieses Jahres hat sich dieselbe durch Schriftenaustausch mit andern Vereinen und durch Geschenke erfreulich vermehrt.

Die Ausarbeitung des Reglements und Kataloges, wozu in letzter Sitzung Auftrag ertheilt worden, hat stattgefunden und beide sind druckfertig. Der Druck wird nach den von der Vorsteherschaft festgesetzten Bedingungen sofort beginnen. — Es wird dieser Bericht bestens verdankt.

5) Das Präsidium legt den vor Kurzem erschienenen Band 12 des Archives vor und begleitet diese Vorlage mit einigen mündlichen Erläuterungen über den Inhalt dieses Bandes 12 und

vorläufige Einleitung zur Herausgabe eines folgenden Bandes. Es wird auch dieser Bericht genehmigt und verdankt.

6) Auf den Bericht Ebendesselben betreffend den Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde wird, gemäss einem Antrage der Vorsteherschaft, beschlossen, auch für das Jahr 1859 einen Beitrag von 50 Frkn. aus der Gesellschaftskasse an die Kosten der Herausgabe dieses Blattes zu verabfolgen.

7) Gemäss dem in letzter Sitzung erhaltenen Auftrage begutachtet die Vorsteherschaft, durch Herrn Kassier Dr. Burckhardt als Referenten, den ihr überwiesenen Antrag: „Ob es nicht im Interesse grösserer Ausbreitung und zahlreichern Besuches der Gesellschaft zweckmässig wäre, gleichwie in frühern Jahren ihre Zusammenkünfte abwechselnd an verschiedenen Orten der Schweiz abzuhalten?“

Das Gutachten geht dahin: es möchte zweckmässig sein, einen solchen Wechsel zwar nicht alljährlich, wie in früherer Zeit, wohl aber etwa alle zwei Jahre eintreten zu lassen, so dass abwechselnd die eine Jahresversammlung in Solothurn als dem ständigen Versammlungsorte der Gesellschaft, die andere an einem andern von der Gesellschaft zu bestimmenden Orte, bald in dem einen, bald in dem andern Theile der Schweiz abgehalten würde. Wenigstens könnte es angemessen sein, dieses System versuchsweise einzuführen.

Nach einlässlicher Berathung wird diesem Antrage einmüthig beigepflichtet und sodann mit Mehrheit beschlossen, die nächste Jahresversammlung an einem andern, von der Vorsteherschaft seiner Zeit zu bestimmenden Orte abzuhalten.

8) Gemäss erhaltenem Auftrage begutachtet die Vorsteherschaft, durch Herrn Dr. Hidber als Referenten, die Frage: „Ob und wie eine regelmässigere und engere Verbindung der verschiedenen historischen und antiquarischen Kantonalvereine mit der Gesellschaft herbeigeführt werden könne?“

Entsprechend dem diessfälligen Antrage wird die Vorsteherschaft beauftragt, an die Kantonalvereine eine Einladung zu richten, es möchten dieselben durch Mitglieder aus ihrer

Mitte sich bei den Versammlungen der Gesellschaft immer zahlreicher betheiligen und letzterer, wie früher geschehen, Berichte über ihre Arbeiten behufs Zusammenstellung im Archive zukommen lassen.

9) Von dem Präsidenten wird das Verzeichniss der angemeldeten Vorträge für die Sitzung von morgen vorgelegt, und die nach der chronologischen Folge ihres Inhaltes bestimmte Reihenfolge von der Gesellschaft genehmigt.

Zweite Sitzung.

Den 7. September, im Kantonsrathsaale; öffentlich.

Der Präsident der Gesellschaft eröffnet die Sitzung mit einer kurzen Anrede, welche hauptsächlich das Verhältniss des Geschichtsstudiums und der im Gebiete der historischen Wissenschaften seit den letzten Decennien erfolgten Fortschritte zu den Bestrebungen und Erfolgen der übrigen, insbesondere der Natur-Wissenschaften behandelt, und hieran Ermunterungen zu treuem Dienste für die erstern anknüpft.

Hierauf wird von Herrn Dr. Hidber, als Archivar, ein einlässlicher Bericht über den Verkehr der Gesellschaft mit den schweizerischen und ausländischen Vereinen im Laufe des verflossenen Jahres erstattet, und werden die in gestriger Sitzung erwähnten zahlreichen Werke, um welche sich die Bibliothek der Gesellschaft vermehrt hat, zur Einsicht durch die Mitglieder aufgelegt.

Sodann wird die Reihe der Vorträge eröffnet durch Herrn A. Morlot von Bern, der, unter Bezugnahme auf die antiquarischen Entdeckungen im Norden, in Dänemark und Schweden und die gleichartigen Erscheinungen in den schweizerischen Pfahlbauten „ein Kapitel über älteste Kulturgeschichte des Nordens" liest. Der Vortrag wird mit vielen Vorweisungen aus der archäologischen Sammlung des Herrn Morlot begleitet.

Anschliessend an eine in den Eröffnungsworten des Präsidiums enthaltene Aeusserung ergreift hierauf das anwesende Ehrenmitglied der Gesellschaft, Herr von Bergmann, das Wort, um seine Freude darüber auszusprechen, dass ihm Gelegen-

heit geworden, an der gegenwärtigen Versammlung Theil zu nehmen, und um den Wunsch daran anzuknüpfen, dass immer innigere Gemeinschaft der wissenschaftlichen Arbeit die Geschichtsforscher und Geschichtsfreunde aller Länder verbinden möge. Insbesondere möchte er den Mitgliedern der schweizerischen Gesellschaft in dieser Beziehung ein bei der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien angeregtes Werk des ethnographischen Studiums und einer ethnographischen Beschreibung des ganzen Alpengebirges zur Unterstützung mit Bezug auf die schweizerischen Gebirge empfehlen. Die Gesellschaft hörte mit lebhaftem Interesse die hierüber mitgetheilten nähern Auseinandersetzungen des Herrn v. Bergmann an, die das Präsidium in ihrem Namen verdankte.

Es folgten sodann die übrigen wissenschaftlichen Vorträge: von Herrn Dr. B. Hidber, Bruchstück aus einer Biographie Adrian's von Bubenberg; von Herrn Professor Vulliemin aus Lausanne, über die Quellen schweizerischer Geschichte in den venetianischen Archiven, insbesondere die venetianischen Gesandtschaftsberichte aus der Schweiz; von Herrn H. von Diessbach aus Freiburg, über die Korrespondenz des französischen Gesandten in der Schweiz La Barde mit Freiburg; von Herrn Pfarrer Fiala aus Solothurn, über das der Stadt Solothurn 1318 von Herzog Leopold geschenkte, gegenwärtig im Stiftsschatze aufbewahrte Banner, welches der Herr Vortragende vorweist; von Herrn Aimé Steinlen aus Bern, Bruchstück einer Biographie des Carl Victor von Bonstetten; und von Herrn v. Mülinen-Gurowski aus Bern, über einen Besuch im Schlosse Oberhofen und die diesen Edelsitz zierenden historischen Bilder. Alle diese Vorträge wurden von dem Präsidium kurz besprochen und Namens der Gesellschaft angelegentlichst verdankt. Ein fröhliches Mahl schloss sodann die diessjährige Versammlung der Gesellschaft.

Verzeichniss der Mitglieder
der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft,
welche an der
XIV. Versammlung, den 6. u. 7. September 1858, in Solothurn
anwesend waren.

Vorsteherschaft.

HH. Dr. G. von Wyss von Zürich, Präsident.
„ Prof. P. Urb. Winistörfer aus Solothurn, Vicepräsident.
„ Dr. Ludw. Aug. Burkhardt von Basel, Kassier.
„ Prof. Dr. Hidber von Bern, Bibliothekar.
„ J. J. Amiet, Stellvertreter des Staatsschreibers, von Solothurn, Sekretär.

HH. Jos. von Bergmann, kaiserl. Rath aus Wien, Ehrenmitglied.

Mitglieder.

HH. Jak. Amiet, Gerichtspräsident, von Solothurn.
„ Baumgartner, Ständerath, von St. Gallen.
„ A. Blösch, Alt-Regierungsrath, von Biel, Kts. Bern.
„ Dr. C. Blösch von Biel, Kts. Bern.
„ F. Boll, Pfarrer in Hindelbank, Kts. Bern.
„ H. von Diesbach von Freiburg.
„ P. Ans. Dietler, Archivar von Mariastein, Kts. Solothurn.
„ F. Fiala, Seminardirektor in Solothurn.
„ Ludwig Glutz-Blozheim von Solothurn.
„ Prof. Hänggi, Stadtbibliothekar, von Solothurn.
„ Carl von Haller, Verwaltungsrath, von Solothurn.
„ M. Heller, Pfarrer in Wolhausen, Kts. Luzern.
„ D. A. Heusler, Professor, von Basel.
„ E. von Jenner, Hauptmann, von Bern.
„ König, Pfarrer in Münster, Kts. Bern.
„ J. K. Krütli, eidg. Archivar, von Bern.
„ Fr. Krutter, Oberrichter, von Solothurn.

HH. Ludw. Lauterburg, Nationalrath, von Bern.
„ Prof. Ch. Le Fort von Genf.
„ Dr. J. J. Merian, Docent, von Basel.
„ Dr. H. Meyer von Zürich.
„ A. Morlot, aus Lausanne, Kts. Waadt.
„ B. von Mülinen von Bern.
„ Arnold Nüscheler, Rechenschreiber, von Zürich.
„ Dr. Th. von Scherer, Verwaltungsrath, von Solothurn.
„ F. Schmidlin, Pfarrer in Pfeffingen, Kts. Baselland.
„ Schneller, Stadtarchivar, von Luzern.
„ A. Ph. von Segesser, Nationalrath, von Luzern.
„ Dr. Simon, Fürsprech, von Bern.
„ J. Steck, Spitalverwalter, von Bern.
„ Aimé Steinlen in Bern.
„ Dr. G. Studer, Professor, von Bern.
„ M. von Stürler, Staatsschreiber, von Bern.
„ J. Sury v. Büssy, Kantonsrath, von Solothurn.
„ L. Vulliemin, Professor, von Lausanne, Kts. Waadt.
„ R. von Wallier v. Wendelstorf von Solothurn.
„ Fried. von Wyss, Oberrichter, von Zürich.

Protokoll
der
fünfzehnten Versammlung der geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Gehalten zu Basel den 19. und 20. September 1859.

Erste Sitzung.

Den 19. September, im Gesellschaftshause an der Rheinbrücke.

Anwesend an die 40 Mitglieder der Gesellschaft, ferner Herr Professor Dr. Schreiber aus Freiburg im Breisgau als Ehrenmitglied und mehrere Ehrengäste.

1) Der Präsident, Herr Dr. G. von Wyss, eröffnet die Versammlung mit kurzer Begrüssung der Anwesenden und Vorlegung der heute zu behandelnden Geschäfte. In Abwesen-

heit des Sekretärs, Herrn J. J. Amiet, übernimmt der Archivar der Gesellschaft, Herr Dr. B. Hidber, die Führung des Protokolls.

2) Zu neuen Mitgliedern werden theils auf blosse Meldung hin (als Mitglieder von Kantonalgesellschaften), theils durch Wahl, in die Gesellschaft aufgenommen:

Herr Dr. Adolf Burckhardt, in Basel.
„ Dr. C. Burckhardt-Burckhardt, in Basel.
„ Duperret, Professor der Geschichte, in Lausanne.
„ Fazy-Meyer, Henri, in Genf.
„ Dr. Andreas Heusler, in Basel.
„ Karl Gustav König, Fürsprech, in Bern.
„ S. Merian-Bischoff, in Basel.
„ G. Revilliod, Präsident der historischen Gesellschaft, in Genf.
„ Heinrich Runge, Stadtrath, in Zürich.
„ E. von Wattenwyl von Diesbach, Major, in Diesbach Kantons Bern.

3) Von dem Archivar der Gesellschaft wird über die Beziehungen zu den andern schweizerischen und ausländischen Gesellschaften Bericht erstattet.

4) Herr Dr. Hidber legt hierauf Namens der Kommission für das Urkundenregister ausführlichen Bericht über das Vorschreiten dieses Unternehmens, sowie den Antrag der Vorsteherschaft vor, es möchte ihr Vollmacht und Kredit ertheilt werden, in Verbindung mit der Kommission einen Anfang zur Publikation des Urkundenregisters in geeigneter Weise zu machen. Die Gesellschaft genehmigt diesen Antrag einmüthig, indem sie zugleich gegen die bestellte Kommission, insbesondere die Herren P. U. Winistörfer (den leider Krankheit von der Theilnahme an der Sitzung abhält) und Dr. B. Hidber, den aufrichtigen Dank für ihre Bemühungen ausspricht.

5) Das Präsidium legt über den unter Presse befindlichen dreizehnten Band des Archives einlässlichen Bericht vor, welcher genehmigt und verdankt wird.

6) Ebendasselbe berichtet über den fünften Jahrgang des Anzeigers für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde.

In Genehmigung des damit verbundenen Antrages beschliesst die Gesellschaft, die Herausgabe dieses Blattes auch für das Jahr 1860 durch einen Beitrag von 50 Fr. aus der Gesellschaftskasse zu unterstützen.

7) Der Archivar der Gesellschaft, Herr Dr. Hidber, legt den von ihm angefertigten und zum Druck gebrachten Katalog der Gesellschaftsbibliothek vor. Unter bester Verdankung dieser verdienstlichen Arbeit wird beschlossen, es solle der Katalog zum Besten der Bibliothek um den Preis von 30 Rappen käuflich an Jedermann verabfolgt werden. Die Mitglieder werden eingeladen, durch Ankauf desselben zu Aeuffnung der Sammlung beizutragen.

8) Die von der Gesellschaft bezeichneten Rechnungsrevisoren, die Herren Professor Dr. Schnell von Basel und Fürsprech Dr. Simon in Bern, legen die von ihnen geprüfte Jahresrechnung des Herrn Kassiers der Gesellschaft, Herrn Dr. L. August Burckhardt, vor.

Gemäss ihrem Antrage wird dieselbe von der Gesellschaft einstimmig gutgeheissen und Herrn Dr. Burckhardt bestens verdankt, unter Empfehlung der Interessen der Gesellschaft zu weiterer gefälliger Fürsorge.

9) Auf die Anfrage eines Mitgliedes, Hrn. Dr. Th. von Scherer von Solothurn, ob und welche Hülfsquellen der Gesellschaft behufs Publikation des Urkundenregisters zu Gebote stehen, wird von dem ersten Mitgliede der Kommission, Herrn Dr. Hidber, auf den Beschluss der hohen Bundesversammlung hingewiesen, wonach der Gesellschaft ein Beitrag von 3,000 Fr. zuerkannt worden, und dessen offizielle Mittheilung an sie in naher Aussicht stehe.

10) Für die öffentliche Sitzung des folgenden Tages sind Vorträge angemeldet von den Herren Dr. Roth in Basel, Forel aus Morges, Professor G. Studer aus Bern, Dr. J. J. Merian in Basel, Quiquerez aus Delémont und Dr. Hidber in Bern. Nach hergebrachter Uebung sollen dieselben in dieser, durch die chronologische Anordnung ihres Inhaltes gegebenen Reihenfolge vorgetragen werden.

Zweite Sitzung.

Den 20. September, in der Aula des Museums; öffentlich.

1) Der Präsident eröffnet die Sitzung mit einem Rückblick auf die letzte Versammlung der Gesellschaft in Basel vor 1(Jahren und die seither verflossene Zeit, und vergleicht di(jetzige Lage der Schweiz mit der damaligen, wo man sich an Vorabend politischer Kämpfe fühlte. Er konstatirt die seithe rigen Fortschritte in den historischen Wissenschaften, und weis dieselben in Bezug auf die vaterländische Geschichte in ihre Hauptzügen nach. Zum Schluss ermahnt er die Mitglieder z fortgesetztem Streben und Arbeiten. Er setzt die heutige Ta gesordnung fest, und bezeichnet Herrn Dr. C. Burckhardt al Aktuar für diese Sitzung.

2) Der Bericht des Herrn Archivar Dr. Hidber gibt Nach richt vom Zustandekommen von Verbindungen mit italienische Gesellschaften in Mailand und Toskana, Letzteres durch Ver mittlung des Bundes. Weniger gelingt die Verbindung mit Frank reich; am fruchtbarsten ist die mit Deutschland, vorzüglich mi Oestreich. Der neue Katalog der Bibliothek der Gesellschaft un das Reglement über Benutzung der letztern liegen gedruckt vo

3) Die öffentlichen Vorträge werden in folgender chrono logischer Ordnung gehalten:

a. Herr Professor Roth: über das Millien- und Leugen-Sy stem im römischen Gallien, besonders in Helvetien. Der Red ner weist nach, dass im ganzen römischen Reich die Strasse durch Meilensteine bezeichnet waren, ausser in Gallien, w seit dem 3. Jahrhundert die Leugen an ihre Stelle traten, wahr scheinlich im Jahr 202, durch eine Concession von Severus.

b. Herr Forel gibt Nachricht über ein Regestenwerk d(Bisthümer Lausanne, Genf und Sitten, mit dem er sich be schäftigt, und theilt ein Stück aus der Vorrede desselben m über die Geschichte Burgunds im 9. und 10. Jahrhundert.

c. Herr Professor G. Studer: über die Handschriften vo Justinger. Eine Vergleichung der verschiedenen bekannte Handschriften ergibt das Resultat, dass eine neue kritisch

Ausgabe im höchsten Grade wünschenswerth ist, wie diess im Archiv mit Johann von Winterthur und Mathias von Neuenburg theils geschah, theils geschehen soll.

d. Herr Dr. J. J. Merian: über die Grafen von Thierstein. Mittheilung eines Theils einer genealogischen Darstellung dieses in der Westschweiz so mächtigen Dynastengeschlechts.

Alle diese Vorträge wurden vom Herrn Präsidenten verdankt und kurz besprochen.

4) Der Präsident schliesst die Versammlung mit Worten des Danks an die Mitglieder, und mit der Einladung an das Festessen im Sommer-Casino.

Verzeichniss der Mitglieder

der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft, welche an der XV. Versammlung, den 19. und 20. September 1859, in Basel anwesend waren.

Vorsteherschaft.

HH. Prof. Dr. G. von Wyss von Zürich, Präsident,
„ Dr. L. A. Burckhardt von Basel, Kassier.
„ Dr. B. Hidber von Bern, Archivar.

Mitglieder.

HH. Aebi, Prof. von Luzern.
„ Amiet, Gerichtspräsident von Solothurn.
„ Bohrer, Pfr., von Schaffhausen.
„ Boll, Pfr., von Hindelbank, Kts. Bern.
„ Dr. K. Burckhardt-Burckhardt von Basel.
„ Dr. Adolf Burckhardt von Basel.
„ Dr. J. Rud. Burckhardt von Basel.
„ P. Anselm Dietler von Mariastein, Kts. Solothurn.
„ Prof. Duperret von Lausanne.
„ Dr. Ehinger-Sarasin von Basel.
„ Dr. Fechter, Conrektor, von Basel.
„ W. Fetscherin von Bern.
„ Fiala, Seminardirektor, von Solothurn.

HH. Forel, François, aus Morges, Kts. Waadt.
„ Günther, Fürsprech, von Rheinfelden, Kts. Aargau.
„ Heusler, Dr. Prof., von Basel.
„ Dr. A. Heusler von Basel.
„ v. Jenner von Bern.
„ Dr. Ferd. Keller von Zürich.
„ König, Karl Gustav, Fürsprech, von Bern.
„ König, K., Pfarrer in Münster in Granfelden, Kts. Bern.
„ Krapff, Major, von Basel.
„ Krütli, eidgen. Archivar, von Bern.
„ Dr. Manuel von Bern.
„ Dr. J. J. Merian von Basel.
„ S. Merian-Bischoff von Basel.
„ Meyer, Meinrad, Pfarrer und Bibliothekar von Freiburg.
„ Dr. H. Meyer von Zürich.
„ Dr. R. Meyer von Basel.
„ S. Meyer von Basel.
„ P. Gall Morel von Einsiedeln, Kts. Schwyz.
„ von Mülinen-Gurowsky von Bern.
„ von Mülinen-v. Mutach von Bern.
„ Nüscheler, Rechenschreiber, von Zürich.
„ Prof. Dr. B. Reber von Basel.
„ Prof. Dr. Roth von Basel.
„ Runge, Stadtrath, von Zürich.
„ Dr. Th. von Scherer von Solothurn.
„ Schmidlin, Pfarrer in Pfeffingen, Kts. Baselland.
„ Schreiber, Prof., v. Freiburg im Breisg. Ehrenmitglied.
„ Schröter, Pfr., von Rheinfelden, Kts. Aargau.
„ von Segesser, Nationalrath, von Luzern.
„ Dr. Simon von Bern.
„ Dr. Stanz von Bern.
„ Steck, Spitalverwalter, von Bern.
„ Dr. K. Stehlin von Basel.
„ Stuber, Fürsprech, von Bern.
„ G. Studer, Prof., von Bern.
„ M. von Stürler, Staats-Archivar, von Bern.

HH. Vischer, W. Prof., von Basel.
„ Vögelin, Salomon, Prof., von Zürich.
„ Rud. von Wallier von Solothurn.
„ Eduard von Wattenwyl- v. Diesbach, von Bern.
„ Dr. K. Wieland von Basel.
„ Dr. Zimmermann von Basel.

Ehrengäste.

HH. Arnold, Prof., von Basel.
„ Dr. Freiherr von Aufsess von Nürnberg.
„ Bachofen, Prof., von Basel.
„ Bernoulli-Matzinger von Basel.
„ Dr. Bernoulli-Reber von Basel.
„ Th. Burckhardt von Basel.
„ Burckhardt, Rathschreiber, von Basel.
„ Burckhardt-Iselin von Basel.
„ Dr. K. F. Burckhardt-Vondermühl, Präs., von Basel.
„ Dr. Buxtorf Falkeisen von Basel.
„ Christ-Sarasin, Rathsherr, von Basel.
„ Gess, Pfarrer, von Basel.
„ Dr. Grieshaber, geistl. Rath u. Prof., von Freiburg i. Breisg.
„ Hagenbach, Prof., von Basel.
„ Hess-Burckhardt von Basel.
„ Iselin-Rütimeyer von Basel.
„ Jung, Prof., von Basel.
„ Krug, Archivar, von Basel.
„ C. G. LaRoche-Merian von Basel.
„ Dr. Mähly von Basel.
„ Rud. Merian, Prof., von Basel.
„ H. Merian-Vondermühl von Basel.
„ B. Meyer-Kraus von Basel.
„ Chr. Meyer, Sohn, von Basel.
„ Müller, Prof., von Basel.
„ Preiswerk, Antistes, von Basel.
„ F. Reinisch von Basel.
„ Riggenbach, Prof., von Basel.
„ Sarasin-Forkart, Pfarrer, von Basel.

HH. Sartorius, Pfarrer, von Basel.
" Schmidt-Fäsch, Rathsherr, von Basel.
" Ernst Stähelin, Pfarrer, von Basel.
" Steffensen, Prof., von Basel.
" Wackernagel, Prof., von Basel.
" Weiss, Candidat, von Basel.
" Dr. Wölfflin von Basel.

Protokoll
der sechszehnten Versammlung der geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Gehalten zu Solothurn den 20. und 21. August 1860.

Erste Sitzung.

Den 20. August, im Gasthof zur Krone in Solothurn.

1) Der Präsident, Herr Dr. G. von Wyss, eröffnet die Sitzung mit kurzer Begrüssung der Anwesenden und Vorlegung der zu behandelnden Geschäfte. Da der Sekretär, Herr J. Amiet wegen Krankheit abwesend ist, so versieht auf den Wunsch des Herrn Präsidenten Herr Dr. B. Hidber, Archivar der Gesellschaft, das Sekretariat.

2) Folgende Herren, welche fast sämmtlich Kantonalvereinen angehören, treten als Mitglieder in die Gesellschaft: die Herren Peter Dietschi und Joseph Meyer, beide Professoren an der Kantonsschule in Solothurn; Herr Jakob Businger, Bezirkslehrer in Breitenbach; Herr Hermann Wartmann, Dr. phil., Verwaltungsrathschreiber in St. Gallen; die Herren Jean Gaberel, ancien pasteur, und Jean Barthélémy Gaifre Galiffe, Dr. en droit, beide in Genf; Landammann Augustin Keller in Aarau, Präsident der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau; Herr Joseph von Felten, Bezirkslehrer in Balstall; Herr Theodor Flury, Pfarrer in Laupersdorf; Herr Heinrich Hotz, Staatsarchivar, in Zürich.

3) Der Präsident theilt mit, dass sich zwei neue Kantonalvereine im Aargau und Thurgau gebildet haben, und legt deren freundliche Mittheilungen, womit sich dieselben der allgemeinen Gesellschaft anschliessen, vor. Bereits sind dieselben angemessen erwiedert worden.

4) Der Archivar der Gesellschaft, Herr Dr. B. Hidber, berichtet über deren Bibliothek und die Beziehungen der Gesellschaft mit in- und ausländischen Gesellschaften. Mit der Gesellschaft sind im Laufe des Jahres in Verbindung getreten die friesische Gesellschaft zu Leuwarden in Holland und die k. k. geographische Gesellschaft in Wien.

5) Vom Präsidium wird in Betreff der Angelegenheit des schweizerischen Urkundenregisters — einer Lebensfrage der Gesellschaft — Nachstehendes mitgetheilt: Von der in der letzten Versammlung zu Basel erhaltenen Vollmacht, alles vorzukehren, was zum Behufe der Ausführung des Urkundenregisters für nothwendig erachtet werde, habe die Vorsteherschaft in der Weise Gebrauch gemacht, dass sie erstlich Herrn J. Krütli, eidgenössischen Archivar in Bern, ersucht habe, an die Stelle des Herrn Winistörfer sel. in die Urkundenregister-Kommission eintreten zu wollen; ein Ansuchen, welchem von Herrn Krütli freundlich entsprochen worden sei. Sodann habe sie Herrn Dr. B. Hidber zum Hauptredaktor des schweizerischen Urkundenregisters gewählt. Endlich seien die finanziellen Verhältnisse in Betreff der Redaktion geordnet und der Verlag des Werkes, unter bestimmten von der Vorsteherschaft festgesetzten Bedingungen, durch die Redaktionskommission zur Konkurrenz für die schweizerischen Buchhändler ausgegeschrieben worden. Dank den eidgenössischen Behörden seien nun die finanziellen Hülfsmittel zur Hand, um die Herausgabe zu bewerkstelligen. Für das laufende Jahr habe der hohe Bundesrath die auf das Büdget gesetzten Fr. 3,000 der Gesellschaft schon ausgehändigt, und für das kommende Jahr habe die hohe Bundesversammlung hiefür wieder die gleiche Summe aufs Büdget gesetzt. Die Vorsteherschaft habe indess nicht gesäumt, den gewünschten Bericht an den hohen Bundesrath

einzusenden, und werde darin fortfahren. Endlich habe sie der Urkundenregister-Kommission aufgetragen, der Vorsteherschaft einen detaillirten Plan über die Ausführung im Einzelnen vorzulegen. Anschliessend an diesen Bericht legt hierauf der Präsident der Kommission und Hauptredaktor des Urkundenregisters, Herr Dr. B. Hidber, den Entwurf des Vorwortes und der Einleitung des Werkes vor, in welchem dessen Plan, in genetischer Entwicklung, dargestellt wird, und knüpft daran eine Uebersicht der vorhandenen Urkundenauszüge (11,200 an der Zahl), unter welchen sich indess eine bedeutende Zahl Doubletten und noch nicht definitiv redigirte befinden. Dieser Bericht und Vorlagen werden allseitig gut geheissen und die Vorsteherschaft bevollmächtigt, die ferneren Schritte zur Herausgabe vorzunehmen.

6) Laut Bericht des Präsidiums wird der dreizehnte Band des Archivs für schweizerische Geschichte baldigst erscheinen und in seinen Bestandtheilen verschiedene Zeiträume repräsentiren. Im Fernern berichtet das Präsidium, wie sehr sich der Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde eines guten Gedeihens erfreue. Auf den Antrag des Herrn Professor Studer wird der übliche Jahresbeitrag von fünfzig Franken an die Kosten der Herausgabe des Anzeigers für 1861 beschlossen.

7) Mit Mehrheit wird beschlossen, die Bestimmung des nächstjährigen Versammlungsortes der Vorsteherschaft zu überlassen. Mehrfach wurde indessen der Wunsch ausgesprochen, es möchte die nächste Versammlung in einem geeigneten Orte der romanischen Schweiz stattfinden.

Hierauf Schluss dieser Sitzung.

Zweite Sitzung.

Den 21. August, im Kantonssrathsaale; öffentlich.

1) Der Herr Präsident eröffnet die Versammlung, an welcher zwischen 40 und 50 Mitglieder nebst andern Zuhörern Antheil nehmen, mit einem Rückblick auf die Verhandlungen der letztjährigen Versammlung in Basel, und gedenkt in ein-

lässlichen Zügen der seither verstorbenen ausgezeichneten Mitglieder der Gesellschaft, namentlich des vielverdienten bisherigen Vizepräsidenten, Herrn P. U. Winistörfer; der trefflichen historischen Forscher, Darsteller und Lehrer, J. J. Hottinger und Heinrich Escher in Zürich, und des durch Humanität und Gelehrsamkeit gleich ausgezeichneten, um die Gesellschaft vielfach verdienten Professors Dr. Roth von Basel.

2) Von dem Archivar der Gesellschaft, Herrn Dr. B. Hidber, wird eine Reihe Schriften, welche von in- und ausländischen Gesellschaften und Privaten geschenkt wurden, vorgelegt. Herr Revilliod von Genf legt denselben bei: „L'ordre du Collège de Genève" und fügt einige erläuternde Worte bei, besonders über die Beziehungen der Genfer Akademie zur deutschen Schweiz. An diese Vorweisungen reiht Herr Dr. Hidber diejenige eines alten Stift-Sct. Gallischen Siegels an, dessen Stempel ein Herr Peigné Delacourt, membre de la société impérale des antiquaires de France aus Paris, in St. Gallen zum Geschenke erhalten haben soll.

3) Das Präsidium legt der Gesellschaft eine Zuschrift des Herrn Ferd. Fr. Zyro, gew. Professors der Theologie, aus Bern vor, in welcher von zwei Werken Nachricht gegeben wird, mit deren Ausarbeitung Herr Zyro beschäftigt ist, nämlich: a) eines Berner-Sprachschatzes, chronologisch und sprachvergleichend bearbeitet; und b) eines Verzeichnisses sämmtlicher im Kanton Bern gedruckten Schriften. Dem Wunsche des Herrn Zyro entsprechend ladet das Präsidium diejenigen Mitglieder, in deren Gebiet die betreffenden Studien fallen, ein, denselben bei diesen Arbeiten durch geeignete Mittheilungen an die Hand gehen zu wollen.

4) Sodann folgen die wissenschaftlichen Vorträge in nachstehender Reihenfolge:

a. Herr Gerichtspräsident J. Amiet von Solothurn: über römische Alterthümer in der Umgegend von Solothurn und das Castrum Solodorense.

b. Herr Fr. A. Wavre, gew. Mitglied und Sekretär

des Conseil général in Neuenburg: Histoire de la ville et bourgeoisie de Neuchâtel.

c. Herr Dr. B. Hidber: Renwart Cysat, der Stadtschreiber zu Luzern; Lebensbild eines katholisch-schweizerischen Staatsmannes aus dem sechszehnten Jahrhundert.

Sämmtliche Vorträge werden von dem Präsidium verdankt und einige kurze Betrachtungen an dieselben geknüpft. Nach einem Unterbruche der Sitzung beginnt die zweite Abtheilung derselben.

1) Herr Seminardirektor Fiala von Solothurn eröffnet dieselbe durch Vorweisung mehrerer interessanter Merkwürdigkeiten Solothurns: des „Pannerbuches" oder Abbildung aller von den Solothurnern erbeuteten Fahnen, die der Herr Vorweiser mit erläuternden Bemerkungen begleitet; und des gedruckten Ablassbriefes, womit der Ablasskrämer Bernhard Samson zur Zeit der Reformation Solothurn Ablass ertheilte.

2) Herr Rud. v. Effinger von Wildegg theilt Aktenstücke aus dem Jahre 1748 mit, betreffend eine Reklamation Englands an Freiburg wegen des dem englischen Kronprätendenten, Prinzen Karl Eduard Stuart, gewährten Asyls. Die Aufforderung des englischen Gesandten in der Schweiz und die darauf ertheilte würdige Antwort Freiburgs werden verlesen.

3) Endlich liest der Präsident der Gesellschaft einen Vortrag: über die Zeit König Rudolfs von Habsburg.

4) Sodann folgen die statutengemässen Erneuerungswahlen. Zu einem Präsidenten der Gesellschaft wurde einstimmig der bisherige, Herr Prof. Dr. G. v. Wyss von Zürich, zum Vizepräsidenten Herr Seminardirektor Fiala von Solothurn gewählt.

5) Der Präsident schliesst mit einem Worte des Dankes an die hohen Behörden Solothurns die XVI. Versammlung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Verzeichniss der Mitglieder
der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft,
welche an der
XVI. Versammlung, den 20. u. 21. August 1860, in Solothurn
anwesend waren.

Vorsteherschaft.

HH. Prof. Dr. G. von Wyss von Zürich, Präsident.
„ Seminardirektor Fiala von Solothurn, als Ersatzmann.
„ Dr. B. Hidber von Bern, Archivar.

Mitglieder.

HH. J. Amiet, Gerichtspräsident, von Solothurn.
„ Dr. J. R. Burckhardt von Basel.
„ J. Businger, Bezirkslehrer in Breitenbach, Kts. Solothurn.
„ P. Dietschi, Prof., von Solothurn.
„ A. Durand von Genf.
„ R. von Effinger von Wildegg von Bern.
„ Dr. A. Fechter, Conrektor, von Basel.
„ W. Fetscherin von Bern.
„ L. Glutz-Blozheim, Gemeinderath, von Solothurn.
„ K. von Haller, Verwaltungsrath, von Solothurn.
„ F. L. Haas, Fürsprech, von Bern.
„ P. Hänggi, Bibliothekar, von Solothurn.
„ J. H. Hotz, Staatsarchivar, von Zürich.
„ von Jenner von Bern.
„ Dr. Ferd. Keller von Zürich.
„ F. Krutter, Oberrichter, von Solothurn.
„ Ch. Le Fort, Prof, von Genf.
„ Lohner, Alt-Landammann, von Thun, Kts. Bern.
„ Paul Lullin von Genf.
„ Dr. J. J. Merian von Basel.
„ Dr. Heinrich Meyer von Zürich.
„ Jos. Meyer, Prof., von Solothurn.

HH. J. C. Mörikofer, Dekan, von Gottlieben, Kts. Thurgau.
„ E. F. von Mülinen - v. Mutach von Bern.
„ A. Nüscheler, Finanzsekretär, von Zürich.
„ G. Revilliod von Genf.
„ G. Schlatter, Rektor, von Solothurn.
„ Dr. H. Schreiber, Prof., in Freiburg im Breisgau.
„ K. Schröter, Pfarrer, von Rheinfelden, Kts. Aargau.
„ Dr. B. Simon, Fürsprech, von Bern.
„ Dr. Stantz von Bern.
„ Steck, Spitalverwalter, von Bern.
„ Dr. G. Studer, Prof., von Bern.
„ M. von Stürler, Staatsschreiber, von Bern.
„ J. Sury von Büssy, Verwaltungsrath, von Solothurn.
„ W. Vigier, Landammann, von Solothurn.
„ R. von Wallier von Solothurn.
„ Dr. H. Wartmann, Rathschreiber, von St. Gallen.
„ F. A. Wavre, Fürsprech, von Neuenburg.

Protokoll

der

siebzehnten Versammlung der allgemeine geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Gehalten zu Schaffhausen den 3. und 4. September 1861.

Erste Sitzung.

Den 3. September, im Zunfthause zum Rüden in Schaffhausen.

1) Der Präsident, Herr Dr. G. von Wyss, eröffnet die Sitzung mit kurzer Begrüssung der Anwesenden und Vorlegung des Traktandenverzeichnisses. Da der Sekretär, Herr Staatsschreiber Amiet von Solothurn, wegen Verhinderung durch Geschäfte abwesend ist, übernimmt der Archivar, Herr Dr. Hidber, das Sekretariat für die heutige Sitzung.

2) Das Präsidium theilt mit, dass die Gesellschaft im Laufe des Jahres zwei Mitglieder verloren: durch Hinschied Herrn

Pfarrer von Brunn in Basel; durch Austritt wegen Krankheit Herrn Oehler, bischöflichen Kanzler, in St. Gallen.

3) Neu aufgenommen werden als Mitglieder in Folge ihrer Erklärung die Herren Professor Brunnemann in Frauenfeld, Fürsprech Haas in Bern, Professor Mezger in Schaffhausen, sämmtlich Mitglieder von Kantonalvereinen; und durch Scrutinium, einmüthig, Herr von Struve kaiserlich russischer Legationsrath, in Bern.

4) Die beiden Kantonalvereine von Schaffhausen und von St. Gallen, letzterer ganz vor Kurzem gebildet, schliessen sich der Gesellschaft durch freundliche Mittheilungen an, welche das Präsidium vorlegt. Diejenige des historisch-antiquarischen Vereines von Schaffhausen gibt der Gesellschaft Kenntniss von den für ihre gegenwärtige Jahresversammlung getroffenen Veranstaltungen. Die hohe Regierung von Schaffhausen, welche der Gesellschaft zur öffentlichen Sitzung von morgen den Grossrathssaal zur Verfügung stellt, ertheilt ihr zugleich zur Förderung ihrer wissenschaftlichen Zwecke einen Beitrag von 150 Franken; der löbl. Stadtrath und Herr Keller zum Engel beschenken die Gesellschaft mit Ehrenwein; der Verein und Herr Keller laden dieselbe zur Besichtigung ihrer Sammlungen ein. Die Vorsteherschaft verdankt Namens der Gesellschaft diese zuvorkommenden Beweise freundlichen Wohlwollens aufs Beste.

5) Herr Dr. B. Hidber, als Hauptredaktor des schweizerischen Urkundenregisters, legt der Gesellschaft einlässlichen Bericht über den Fortgang dieser Arbeit, begleitet von dem ersten Druckbogen derselben, vor. Gemäss dem Antrage der Vorsteherschaft wird einmüthig beschlossen, diesen Bericht zu genehmigen und gegen Herrn Dr. Hidber die Anerkennung und den Dank der Gesellschaft für seine vielfältige Mühe auszusprechen, unter Empfehlung des Werkes in seine weitere Fürsorge.

6) Ein Bericht des Präsidiums über den nahezu vollendeten Band 13 des Archives und über den Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde wird verdankend gutgeheissen.

7) Da der Quästor der Gesellschaft, Herr Dr. August Burckhardt, zwar in Schaffhausen anwesend, leider aber von plötzlichem Krankheitsanfalle ergriffen worden ist, der ihn an der Theilnahme an der Versammlung verhindert, so wird beschlossen, die Behandlung der finanziellen Angelegenheiten für einmal auszusetzen.

8) Hierauf schliesst das Präsidium die Sitzung mit Angabe der Tagesordnung für morgen und mit der Einladung an die Gesellschaft, die zu ihren Ehren veranstaltete Beleuchtung des Rheinfalls mit elektrischem Lichte zu besichtigen.

Zweite Sitzung.

Den 4. September, im Grossrathssaale; öffentlich.

1) Das Präsidium eröffnet die Sitzung mit einem Vortrage, worin, anknüpfend an denjenigen zu Basel vom 20. September 1859, eine gedrängte Uebersicht der Leistungen auf dem Gebiete der schweizerischen Alterthumskunde und Geschichte in den zwei letztverflossenen Jahren gegeben und einige Bemerkungen allgemeinerer Natur damit verbunden werden. Die freundliche Aufnahme, welche der Gesellschaft von Seite der hohen Behörden und des Vereines in Schaffhausen zu Theil geworden, wird aufrichtigst verdankt.

2) Das Präsidium zeigt an, dass Herr Dr. Theodor Hug, Aktuar des historisch-antiquarischen Vereines von Schaffhausen, sich bereit gefunden habe, die Geschäfte des abwesenden Herrn Sekretärs für heute zu versehen.

3) Herr Dr. B. Hidber, Archivar der Gesellschaft giebt eine Uebersicht der Verbindungen der Gesellschaft mit den schweizerischen und ausländischen Vereinen und Akademien und der im Laufe des Jahres durch Tausch eingegangenen Schriften und erhaltenen Geschenke von Vereinen und Privaten. Mehrere derselben werden vorgelegt; insbesondere die Geschenke des hohen eidgen. Bundesrathes (einige 100 Bände Varia), und der Herren eidg. Archivar Krütli (4r Band, Abth. 2. der Sammlung der eidgenössischen Abschiede Jahr 1556—1586), J. Trouillat in Pruntrut (Monuments de l'histoire de l'ancien

Evêché de Bâle. Vol. 4me), Professor E. F. Gelpke in Bern (Kirchengeschichte der Schweiz, Band 2), Dekan Pupikofer in Bischofzell (Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 2s Heft) und Professor W. Vischer in Basel (Geschichte der Universität Basel von 1460/1529).

Die Gesellschaft verdankt diese werthvollen Geschenke bestens.

4) Es folgen sodann die wissenschaftlichen Vorträge in zwei Abtheilungen. In der ersten lesen nachfolgende Herren:

a. Herr Meyer-Mossmann von Schaffhausen: über die vom historisch-antiquarischen Vereine daselbst im Jahr 1860 unternommenen Ausgrabungen römischer Wohnstätten zu Schleitheim;

b. Herr Professor W. Vischer aus Basel: über einige in Basel - Augst aufgefundene Inschriften an den Wänden eines römischen Wachthauses;

c. Herr Professor J. J. Mezger von Schaffhausen: über den ersten Bund Schaffhausens mit der Eidgenossenschaft im Jahre 1454.

Nach einer Pause, welche zur Besichtigung der archäologischen Sammlung des Vereines von Schaffhausen und der Kunstsammlung des Herrn Keller zum Engel benutzt wird, folgen in zweiter Abtheilung der Sitzung nachfolgende Vorträge:

d. Herr Conradin von Moor aus Cur: über das Geschlecht der Victoriden;

e. Herr Pfarrer Kind von Saas: der Freistaat der drei Bünde im letzten Drittel des dreissigjährigen Krieges (1639—1649).

f. Herr Dekan Mörikofer von Gottlieben: über die religiöse Seite des Charakters König Rudolfs von Habsburg.

Sämmtliche Vorträge werden von dem Präsidium verdankt und kurz besprochen.

Hierauf verfügt sich die Gesellschaft zum Festmahle im Schützenhause, welches durch ernste und fröhliche Trinksprüche, durch ein Festgedicht von Herrn Pfarrer Zehender von Diessenhofen und durch eine telegraphische Friedensbotschaft vom fünförtischen Vereine, der in Stanz tagt, belebt und verschönt wird.

Verzeichniss der Mitglieder und Ehrengäste
der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft,
welche an der
XVII. Versammlung, den 3. u. 4. Sept. 1861, in Schaffhausen
anwesend waren.

Vorsteherschaft.

HH. Prof. Dr. G. von Wyss von Zürich, Präsident.
„ Seminardirektor F. Fiala von Solothurn, Vicepräsident.
„ Dr. L. August Burckhardt aus Basel, Kassier.
„ Dr. B. Hidber aus Bern, Archivar.

Mitglieder und Ehrengäste.

HH. Ammann, H. von Schaffhausen.
„ Baechtold, Geometer, in Schaffhausen.
„ Beck, Th. von Schaffhausen.
„ Brunnemann, Professor, in Frauenfeld.
„ Büdinger, Dr. Professor, in Zürich.
„ von Escher von Berg, G. eidgen. Stabsmajor.
„ Gisel, Z. Regierungsrath, in Schaffhausen.
„ Goetzinger, Dr. von St. Gallen.
„ Hallauer, Regierungsrath, in Schaffhausen.
„ Hardegger, J. Professor, von St. Gallen.
„ Harder, J. W. von Schaffhausen.
„ Herzog, Regierungsrath, in Frauenfeld.
„ Hotz, H. Staatsarchivar, in Zürich.
„ Hug, Dr. Th., in Schaffhausen.
„ von Jenner, E. F., aus Bern.
„ Jetzler, J. in Schaffhausen.
„ Keller, Dr. Ferdinand, aus Zürich.
„ Keller, Oberlehrer in Schaffhausen.
„ Kind, Chr., Pfarrer in Saas.
„ Kirchhofer, Dr., Antistes in Schaffhausen.
„ König, K. H. Fürsprech, von Bern.
„ Krütli, J. C., Eidg. Archivar in Bern.

HH. Mägis, Pfarrer am Münster in Schaffhausen.
„ Merian, Dr. J. J. aus Basel.
„ Meyer-Mossmann von Schaffhausen.
„ Meyer, Dr. Hrch. aus Zürich.
„ Meyer, Meinrad, Pfarrer u. Kantonsbibliothekar in Freiburg.
„ Mezger, J. J., Professor in Schaffhausen.
„ Mörikofer, J. C., Dekan in Gottlieben.
„ von Moor, Conradin, aus Cur.
„ Näf, Präsident des Verwaltungsrathes, von St. Gallen.
„ Nüscheler, A., Rechenschreiber, von Zürich.
„ Pfaff, Dr. in Schaffhausen.
„ Pfund, J. G. von Unterhallau.
„ Pletscher, A., Lehrer in Schleitheim.
„ Pupikofer, J. A. Dekan, von Bischofzell.
„ Runge, Hrch. aus Zürich.
„ Schenkel, Chr., Stadtrath in Schaffhausen.
„ Schulthess, A. Otto, aus Zürich.
„ von Segesser, Dr. A. Ph., Nationalrath, aus Luzern.
„ Siegfried, J. J. aus Zürich.
„ Staudt, C. W. in Schaffhausen.
„ Stockar, C. Pfarrer, ebenda.
„ von Stürler, M. Staatsschreiber u. Staatsarchivar aus Bern.
„ Sulzberger, G. Pfarrer, in Sitterdorf.
„ Vischer, Dr. W. Professor, aus Basel.
„ Vögelin, Dr. Hrch. Professor, aus Zürich.
„ Vogel, Ludwig, Kunstmaler, aus Zürich.
„ von Waldkirch, Dr. A., Regierungsrath in Schaffhausen.
„ Wanner, Dr. M., ebenda.
„ Wartmann, Dr. H., Rathsschreiber, aus St. Gallen.
„ von Wattenwyl, Eduard, Major, von Diesbach, Kt. Bern.
„ Wüscher, J. J. in Schaffhausen.
„ Zehender, Professor, ebenda.
„ Zehender, Ferd., Pfarrer in Diessenhofen.
„ von Ziegler, Hans, Stadtrathspräsident, in Schaffhausen.
„ Zündel-Frey, ebenda.

Gruss des Rheinfalls

an die

allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz

bei ihrer

Versammlung in Schaffhausen

den 4. September 1861,

von

Ferd. Zehender, Pfarrer,

Mitglied des histor.-antiquarischen Vereins in Schaffhausen.

Willkommen an meinem brausenden Strand,
Ihr edlen Herrn von gelehrtem Stand,
Ihr Forscher der fernen Vergangenheit!
Auch ich stamme aus der urältesten Zeit;
Als edelstes Alterthum von Schaffhausen
Grüss' ich Euch gerne mit Tosen und Brausen.
Uralt bin ich und doch immer noch jung,
Noch preist mich die Welt mit Begeisterung.
Wohl ruht mein wunderbarer Bau
Auf alten Felsen verwittert und grau,
Doch dieser Felsen Stirn umzieht
Ein Grün, das immer frisch erblüht.
Stets eile ich fort mit der stürmischen Zeit,
Hinter mir eine reiche Vergangenheit.
Erst sind die Jäger mit Pfeil und Bogen
Wild, unstät, an mir vorbeigezogen;
Dann bauten die Ritter den steinernen Horst
Auf Felsen rings um im wilden Forst;
Die Mönche aus den stillen Zellen,
Sie tranken Erquickung aus meinen Wellen;
Und geistlich' und weltlichen Herren zumal
Gefiel der fischreiche Wasserfall.
Es kamen Männer voll Kunst und Verstand
Und schmolzen in der Oefen Brand
Des Eisens purpurrothe Gluth,

Und den Hammer trieb meiner Wasser Fluth.
Und Wanderer viel aus fernem Land,
Sie kamen herbei an diesen Strand,
Der Wasser gewaltiges Tosen zu schau'n
Und an Gottes Wunderwerk sich zu erbau'n.
So mancher Geist von hohem Flug,
Auch manches Haupt, das Kronen trug,
Stand staunend still an meinem Strand,
Pries Gottes mächtige Schöpferhand.

So zogen die Zeiten an mir vorbei,
Und ich blieb jugendlich, frisch und frei.
Doch, was mir gebracht die neueste Zeit,
Das hat mich nicht sonderlich erfreut.
Sie legten mir auf ein Joch von Stein,
Brachen Wege in meine Felsen hinein,
Dass keine Stätte mehr rings umher
Vor der Menschen Augen sicher wär.
Sie haben meine stolzen Wogen
In ihren harten Frohndienst gezogen;
Nun blenden sie noch mit elektrischem Licht
Mein silberhelles Angesicht,
Das doch bei Sonn- und Mondenschein
Viel klarer schaut in die Welt hinein.
Drum schau ich zurück in jene Zeit,
Da noch dunkle Waldesnacht weit und breit,
Da Eichen und Tannen in stolzen Reih'n
Ernst rauschten in meine Fluth hinein,
Und der grimme Eber noch wetzte daran
Den scharfen, verderbenbringenden Zahn.
Von jener längst versunkenen Welt,
Von der kein Buch, keine Chronik erzählt,
Erzählt schon manch' Jahrhundert lang
Bei Tag und Nacht mein Donnergesang.
Drum grüss' ich Euch doppelt, Ihr edlen Herrn!
Und seh' Euch in meinem Reviere gern,
Weil Ihr von längstverschwundener Zeit
Wisst gründlichen, unzweifelhaften Bescheid,

Und komme frei mit Frag' und Bitte
In Eure tiefgelehrte Mitte,
Und leg' Euch eine Frage vor,
Die kein Gelehrter sich erkor,
Und bitt' Euch: Forschet mit grossem Fleiss,
Ob sie Einer der Euren zu lösen weiss:
Wars der Celte, wars der Ritter vom „Pfahl",
Wars der mächtige Römer mit scharfem Stahl,
Wars der Mönch, der ohne Weg und Pfad
Zuerst diese herrliche Stätte betrat?
Die nächsten Bewohner, sie wissen es nicht,
Es gibt keine Chronik davon Bericht;
Von Euern Büchern ohne Zahl,
Welches preist zuerst des Rheines Fall?
Erforschet Ihr diess mit historischem Fleiss,
Dann will ich Euer Lob und Preis
Noch lange mit meinem Donner verkünden
Und mich auf ewig mit Euch verbünden.
Denn der Geist, der auf meinen Wassern schwebt,
Und der das Kleid der Geschichte webt,
Es ist derselbe allmächtige Geist,
Der alles Grosse werden heisst.
Und das Vaterland, dem meine Fluth entspringt
Und dem Eure Wissenschaft Opfer bringt,
Es ist dasselbe herrliche Land
In ewig reinem Jugendgewand,
Dem dunkler Lorbeer die Stirn umkränzt,
Die silbern von ewigem Schnee erglänzt;
Drum dienen wir ihm mit hohem Muth
Und weihen wir ihm unsere Liebesgluth,
Ihr sinnend und forschend allzumal,
Ich tosend und brausend von Fels zu Thal,
Wir geben uns kräftig darauf die Hand:
Es lebe das herrliche Vaterland.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Im August 1861.

Mit * Bezeichnete sind stiftende Mitglieder der Gesellschaft.

Canton Zürich.

HHerrn

Bürkli, J. G. Conrad, alt Stadtpräsident.
Denzler, Conrad, Bezirksgerichtspräsident in Bülach.
von Escher von Berg, Georg, Major im E. St.
Escher, Alfred, Dr. Jur.
Escher-Finsler, Conrad, Kaufmann.
Escher, Jakob, Dr. Jur., Oberrichter.
Grob, Heinrich, Professor.
Hagenbuch, Johannes, Buchhändler.
Höhr, Salomon, Buchhändler.
Horner, Dr. J. J., Bibliothekar und Oberlehrer.
* **Keller**, Dr. Ferdinand, Präsident der antiquar. Gesellschaft.
* **Meyer**, Heinrich, Dr. Phil.
Meyer, Conrad.
Mousson, Joh. Heinrich Emanuel, alt Bürgermeister.
von Muralt, Conrad, alt Bürgermeister.
Nüscheler, A., Rechenschreiber.
von Orelli, Hans Conrad, Oberrichter.
Ott, Friedrich, alt Regierungsrath.
Runge, Heinrich.
Schauberg, Joseph, Dr. Jur., Kantonsfürsprech.
Schindler, Dietrich, alt Landammann von Glarus, in Zürich.
* **Vögelin**, Heinrich, Dr. Phil., Professor.

HHerrn

Vögelin, Salomon, Dr. Professor.
Waser, Hans Rudolf, Decan in Bärentsweil.
* von Wyss, Friedrich, Dr. Jur., Oberrichter.
* von Wyss, Georg, Dr. Professor. 26

Canton Bern.

Blösch, Eduard, Dr. Jur., gew. Regierungspräsident.
Boll, Pfarrer in Hindelbank.
von Bonstetten, Gustav, in Bern.
Dupasquier, Louis, à Porentruy.
Fetscherin, W., in Bern.
Gatschet, Alb., in Bern.
Gelpke, Ernst, Dr. Prof. der Theologie in Bern.
von Gonzenbach, Dr. August, Nationalrath in Bern.
Güder, Eduard, Pfarrer in Bern.
Hidber, Dr. B., Lehrer in Bern.
Jahn, Dr. Alb., in Bern.
Jenner, Em. Fréderic (de Grandson) in Bern.
Kernen, gew. Oberrichter in Bern.
König, Pfarrer in Münster, Canton Bern.
König, Gustav, Fürsprech in Bern.
Kohler, Xavier, Professor in Pruntrut.
Krütli, C., Eidg. Archivar.
Lauterburg, Gottlieb Ludwig, Nationalrath in Bern.
Lerch, Jakob, Dr. Jur., Gerichtspräsident in Bern.
Lohner, Carl, alt Landammann.
Lüthard, Fürsprech in Bern.
Lutz, Carl, Fürsprech in Bern.
Mülinen-Gurowski, Berthold von, in Bern.
* Mülinen-v. Mutach, Friedrich von, in Bern.
Müller, Dr. Privatdocent und Apotheker.
Quiquerez, August, alt Regierungsstatthalter in Délémont.
Simon, Bernh., Fürsprech, Dr. Jur. in Bern.
Steck, Spitalverwalter, Dr. Jur. in Bern.
Studer, Gottlieb, Prof. Theol. in Bern.
Trechsel, Friedrich, Pfarrer in Bern.
Tscharner-Wurstemberger in Bern.
Walther, Pfarrer und Dekan in Wangen.

HHerrn

v. Wattenwyl, Eduard, Major, in Diessbach.
* Wurstemberger-Steiger, Rudolf, in Bern. 34

Canton Luzern.

* Aebi, J. W. L., Professor in Luzern.
Bernet, Xaver, Bibliothekar in Luzern.
Bell, Friedrich, Staatsarchivar.
Elmiger, Melchior, Pfarrer in Schüpfheim.
Fischer, Vinzenz, in Luzern.
Heller, Mauriz, Pfarrer in Wollhausen.
* Schneller, Joseph, Stadtarchivar in Luzern.
von Segesser, Philipp, Nationalrath in Luzern.
von Segesser, Placid, Professor in Luzern.
Sigrist, Jos., Cammerer in Russwyl.
Zülli, Michael, Hauptmann in Sursee. 11

Canton Uri.

Müller, F., Dr. in Altorf. 1

Canton Schwyz.

Morel, P. Gall, Conventual und Bibliothekar in Einsiedeln. 1

Canton Glarus.

Blumer, Johann Jakob, Ständerath, in Glarus.
Tschudi, Christoph, Rathsherr. 2

Canton Freiburg.

Daguet, Alexander, Professor.
Diessbach, Heinrich, Graf von, in Freiburg.
Engelhard, Joh. Friedrich, Oberamtmann in Murten.
Engelhard, Advokat und Notar in Murten.
Huber, Adolph, Friedensrichter, in Montillier bei Murten.
Majeur, A., Professor in Freiburg.
Meyer, Meinrad, Pfarrer in Freiburg.
Tornaro, H. A., gew. Conventual zu St. Urban, in Bulle. 8

Canton Solothurn.

Amiet, J. J., Staatsschreiber in Solothurn.
Amiet, J., Gerichtspräsident in Solothurn.
Businger, Jakob, Bezirkslehrer in Breitenbach.
Cartier, Robert, Pfarrer in Oberbuchsiten.
Dietler, P. Anshelm, Archivar im Kloster Mariastein.

HHerrn

Dietschi, Peter, Professor an der Kantonsschule.
Felten, von, Joseph, Bezirkslehrer in Balstal.
Fiala, Friedr., Seminardirektor, in Solothurn.
Flury, Theodor, Pfarrer in Laupersdorf.
Glutz-Blotzheim, Ludwig, in Solothurn.
von Haller, in Solothurn.
Hänggi, Prof., Bibliothekar in Solothurn.
Kaiser, C. C., Professor in Solothurn.
Kaiser, V., Dr. Professor in Solothurn.
Krutter, Franz, Oberrichter in Solothurn.
Meyer, Joseph, Professor an der Kantonsschule in Solothurn.
Propst, Joseph, Pfarrer in Dornach.
Schlatter, Georg, Professor urd Rektor.
Scherer, Theodor, Dr. von Solothurn.
Sury von Bussy, Graf von, in Solothurn.
von Wallier, Rudolf, in Solothurn. 21

Canton Basel.

Stadttheil.

Burkhardt, Ad., Dr. Jur.
* Burckhardt, L. August, Dr. Jur.
Burckhardt, J. C., Professor.
Burckhardt-Burckhardt, Carl, Dr. Jur.
Burckardt, Rudolf, Dr. Jur., Fiscal.
Cherbuin, Fr., Pfarrer.
Ehinger, Dr. Appellationsrath in Basel.
Fechter, Daniel, Dr. Phil., Conrector am Gymnasium.
Gelzer, Heinrich, Dr. in Basel.
Hagenbach, C. Rudolf, Dr. Theol., Professor.
* Heussler, Andreas, Dr. Jur., Professor.
Heussler, And., Dr. Jur.
Krapf, J., Major.
La Roche, August, Dr. Jur., Appellationsrath.
La Roche, German, alt Deputat.
Merian, Peter, Dr. Phil., Rathsherr.
Merian, J. J., Dr. Phil., Privatdocent in Basel.
Merian-Bischof, Samuel.

HHerrn

Meyer, Remigius, Dr. Phil.
Müller, J. G., Dr. Theol., Professor.
Reber, Balthasar, Dr. Phil., Professor.
Riggenbach, J., Professor.
Sarasin, Felix, Bürgermeister.
Sarasin, Adolf, alt Pfarrer.
Schmidlin, Pfarrer in Pfeffingen (Basel-Landschaft).
Schnell, Dr. Jur., Professor.
Stehlin, Carl, Dr. Notar.
Stockmeyer, Emanuel, Pfarrer in Basel.
* Vischer, Wilhelm, Dr. Phil., Professor.
Vischer, W., Dr. Phil. 30

Canton Appenzell.

Roth, Joh., Landammann in Teuffen. 1

Canton St. Gallen.

Baumgartner, Jakob, Landammann.
Curti, Franz Alexander, Dr. in Rapperswil.
Hardegger, Jos., Professor in St. Gallen.
Morel, Carl, Litterat, in St. Gallen.
Rickenmann, Xaver, Präsident in Rappersweil.
Wartmann, Dr. Hermann, Rathschreiber in St. Gallen. 6

Canton Graubünden.

von Carisch, Otto, Professor von Sarn.
von Castelmur, Johann, Baron, zu Coltura im Bregell.
von Flugi, Alphons, in Cur.
Ganzoni, Phil. Ant., Bundespräsident, von Celerina.
von Jecklin, Constanz, von Cur.
Kaiser, Professor in Cur.
Kind, Pfarrer in Savien.
a Marca, Joseph, Landrichter, von Soazza.
von Moor, Peter Conradin, von Cur und Süs.
von Mont, Christoph, Domdekan zu Cur.
von Planta von Reichenau, Ulrich, Bundespräsident, gew. eidg. Oberst, von Samaden.
Riesch, Jakob Franz, bischöflicher Hofkanzler in Cur.
von Salis-Marschlins, Ulysses, Hauptmann, von Marschlins.

HHerrn

von Sprecher von Bernegg, Johann Andreas, Landammann, von Cur und Küblis.
Wassali, F., Stadtrichter in Cur. 15

Canton Schaffhausen.

Bohrer, Pfarrer. 1

Canton Aargau.

von Effinger, Rud., in Wildegg.
Günther, J., Advokat in Rheinfelden.
Keller, Augustin, Landammann, in Aarau.
Münch, Arnold, Gemeindrath in Rheinfelden.
Schröter, C., Pfarrer in Rheinfelden.
Strähl, Friedrich, Fürsprech in Zofingen. 6

Canton Thurgau.

von Kleiser, Stiftsdekan in Kreuzlingen.
Meyerhaas, Pfarrer.
Mörikofer, Joh. Caspar, Dekan in Gottlieben.
Pupikofer, J. Adam, Dekan in Bischofzell.
Stäheli, Regierungsrath.
Sulzberger, G., Pfarrer in Sittersdorf. 6

Canton Waadt.

de Charrière, L., Baron, à Lausanne.
Duperret, Prof. à Lausanne.
Eynard, Carl, von Genf, in Rolle.
Favrod-Coune, licencié en théologie à Château-d'Oex.
Forel-Morin, François, in Morsee.
Gaillet, Instituteur à Nyon.
von Gingins von La Sarraz, Friedrich, Baron.
Hisely, Joh. Jakob, Professeur à Lausanne.
Hottinger, J. H., von Zürich, in Bel-Air bei Vevey.
Hurt-Binet, Oscar, in Nyon.
de Mandrot zu Lasarraz.
de Miéville, ancien conseiller d'état à Yverdun.
Steinlen, Aimé, in Lausanne.
Troyon, Friedrich, Archäologe, in Eclépens.
* Vulliemin, Ludwig, Professor in Lausanne. 15

HHerrn

Canton Neuenburg.

Bovet, Bibliothekar in Neuenburg.
de Coulon, S. V. A., ancien conseiller d'état in Neuenburg.
Cuche, Julius, Advokat in La Chaux de Fonds.
Dubois-Bovet in Neuenburg.
de Pury, Ed., von Neuenburg. 5

Canton Genf.

Blavignac, Daniel, Architekt.
Cellérier, professeur, à Genève.
Duby, pasteur.
Fazy-Meyer, H., Etudiant à Genève.
Gaberel, Jean, ancien pasteur.
Galiffe, Jean Barthélémy-Gaifre, Dr. en troit.
Lefort, Charles, professeur de droit.
Lullin, Paul Elisée, Dr. en droit.
Naville, Adrien, ancien conseiller d'état.
Serre de Faizan.
Vaucher-Mestral. 11

Im Ganzen 203

HHerrn **Ehrenmitglieder.** Jahr der Aufnahme.

Akermann, John-Yonge, Secretär der kön. engl. Gesellschaft für Alterthumsforschung in London. 1850.
Bergmann, J. von, kaiserlicher Rath und erster Custos des k. k. Münzkabinets in Wien. 1849.
Böhmer, Friedrich, Dr. Jur., Oberbibliothekar in Frankfurt a. M. 1843.
Bordier, Henri, Mitglied der Redaktion der bibliothèque de l'Ecole des chartes in Paris. 1850.
Cibrario, Louis, Senator und Mitglied der kön. Sardin. Academie der Wissenschaften in Turin. 1850.
Clerc, Eduard, Rath am königl. Hofe in Besançon. 1843.

HHerrn Ehrenmitglieder.	Jahr der Aufnahme.
Effinger, A., Freiherr von, gew. eidg. Geschäftsträger in Wien.	1850.
Gachard, archiviste d'état à Bruxelles.	1850.
Grimm, Jakob, Dr. Phil. und Hofrath in Berlin.	1843.
Guérard, membre de l'Institut à Paris.	1850.
Guyot, Professeur, à Cambridge, Massachussetts aux Etats-Unis.	1850.
Hildebrand, Secretair der königl. Schwed. Academie der schönen Wissenschaften, Geschichte und Alterthümer in Stockholm.	1850.
Matile, gew. Professor in Neuenburg, in den vereinigten Staaten von Nordamerika.	1850.
Ménabréa, chevalier, à Chambéry.	1850.
Pertz, Georg Heinrich, Dr. und Oberbibliothekar in Berlin.	1845.
Pfeiffer, Dr. Franz, Prof. u. Bibliothekar in Wien.	1851.
Rafn, Secretair der k. Dänischen Gesellschaft für nord. Alterthümer in Kopenhagen.	1850.
Ranke, Leopold, Professor und Mitglied der k. Preuss. Academie der Wissenschaften in Berlin.	1850.
Schaffarik, Paul Joseph, in Prag.	1850.
Schreiber, Heinrich, Dr. Professor in Freiburg i. B.	1843.
Stälin, Dr. Chr. Fr., Oberstudienrath und Bibliothekar in Stuttgart.	1850.

ABHANDLUNGEN.

I.

Ueber das öffentliche
Recht der Landschaft Kleinburgund
vom 13ten bis zum Ende des 15ten Jahrhunderts.

Von

Eduard von Wattenwyl von Diesbach.

Einleitung.

Gegenstand unsrer Abhandlung sind die Zustände des öffentlichen Rechts der Landschaft Kleinburgund, welche im Twingherrenvertrag ihren Abschluss gefunden haben.

Die Umgränzung dieses Bezirks nach den Offnungen von 1409 und 1425 ist folgende[1]):

1) Die Aare von der Einmündung der Zull bis zur Einmündung der Murgeten.
2) Die Murgeten, die Roth, die dermalige Luzernergrenze und Wasserscheide zwischen Luzern und Bern und die Zull[2]).

---

[1]) Vom Kanton Bern umfasst die Landgrafschaft einen Theil des Amtes Thun, ferner Konolfingen, theilweise Bern, und Aarberg, Büren; ferner Wangen und Aarwangen (was in diesen 5 Aemtern am rechten Aarufer liegt). Fraubrunnen, Burgdorf, Trachselwald, Signau, und was im Kanton Solothurn am rechten Aarufer liegt.

[2]) Diese Marche im Osten ist vervollständigt durch die Offnung des Landgerichts Willisau von 1407. Segesser Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. I. 624. Anmerk. 2.

Nach Süden hin ist die Grenze unbestimmt, vielleicht reichte dieselbe wohl bis zur Nase[1]), wie die Grafschaft Oltingen bis Spiez ging. Dieses wäre näher zu untersuchen.

Diese Landgrafschaft war früher wahrscheinlich ein Gau oder ein Theil eines solchen, vielleicht des obern Aargaus, da nach einer Urkunde vom 12. Jahrhundert (Trouillat II. 733.) Münsingen infra comitatum superius Aragaugensis liegt. Sie zerfiel aber, als sie an Bern gekommen war, in die Landgerichte Murgeten, Zollikofen und Konolfingen. Alle berührten sich in Alchenflüh bei Kirchberg[2]).

Vor der Hand berühren wir insbesonders Konolfingen, wo uns am meisten Material zu Gebote steht.

Die Bevölkerung dieser Gegend ist allemannisch, mit Beimischung früherer angesessenen Völkerschaften. Römische Ansiedlungen gibt es wenige, weil das Uechtland keine militärisch wichtige Lage hatte, und die römischen Ansiedlungen in der Schweiz auf die Vertheidigung der Donaulinie, der Rheinlinie und der Alpenpässe sich gründete.

Die Völkergrenze zwischen Allemannen und Burgundern war ungefähr die jetzige Sprachgrenze deutscher und romanischer Bevölkerung[3]).

Die politische Grenze von Burgund gegen Allemannien hat öfters gewechselt zwischen Aare und Reuss, und in unsrer Gegend hat eine ursprünglich allemannische Bevölkerung unter burgundischer Herrschaft und Institutionen gelebt.

---

[1]) Urk. 1252 in Oberhofen, von Landgraf Peter von Buchegg.

[2]) Etwas unsicher ist das Verhältniss des in dem angegebenen Gebietsumfang gelegenen Landgerichts Rahnflüh, welches zur Zeit der bernischen Erwerbung von der Landgrafschaft abgerissen war. Es besteht aus den alten Freiherrschaften Signau, Brandis, Schweinsberg, Wartenstein, Sumiswald, Trachselwald und aus den Klostergütern Trub, Röthenbach und Ruexau, und wurde vielleicht aus diesen genannten Herrschaften durch die Herrschaft Oestreich zu einem Landgericht vereinigt. M. v. Stürler.

[3]) (Burckhardt, die erste Bevölkerung der Urkantone und des Berneroberlandes. Archiv f. schw. Gesch. 4).

Die allemannische Besetzung des Landes hatte im 5ten Jahrhundert statt. Nach 496 fiel Allemannien an die Franken. Die burgundische Okkupation fand von 407—413 statt[1]). Nach 532 mussten die Burgunder fränkische Könige nehmen unter Beibehaltung ihres Volkesrechts. Bei Auflösung der fränkischen Herrschaft stärkten sie ihre Nationalität wieder durch Aufstellung einer eigenen Dynastie, welche 888 — 1032 das arelatensische oder neuburgundische Reich regierte und mit Rudolph III. erlosch.

In dieser Zeit reichte Burgund bis zur Reuss. Das burgundische Volksrecht war für die öffentlichen Zustände dadurch besonders wirksam, dass Eigenthum und Lehen gleichmässig auf Weiber wie Männer erbten; wodurch in einer Familie sich die Macht selten lange erhielt und die Heirathen eine besondere öffentliche Bedeutung hatten.

Durch Heirath der Nichte des letzten burgundischen Königs mit König Conrad II., dem Salier, kam Burgund an Deutschland[2]); obschon es sein Volksrecht beibehielt, so dauerte der Kampf der burgundischen Nationalität durch die ganze Zeit des Rektorats hindurch fort, und besonders den Zähringern galt der Widerwille Burgunds, dessen romanischen Theil sie nicht zu bemeistern vermochten.

Wir geben eine kurze Beleuchtung der in der Folge so

[1]) Um die Mitte des 5ten Jahrhunderts breiteten sie sich vom Oberrhein (Worms) nach unsern und den nach ihren später genannten Gegenden aus (Sapaudia). Unter ihren Königen Gundobald und Sigmund war Helvetien bis zur Reuss christianisirt. Auf den burgundischen und fränkischen Concilien zu Epaona, Clermont und Orleans finden wir die Bischöfe von Vindonissa, Aventicum und Octodurum genannt.

[2]) König Conrad II. heirathete die Tochter der dritten Schwester, so dass die beiden ältern Schwestern Rudolphs III. und ihre Kinder bessere oder gleich gute Erbansprüche hatten. Wegen diesen Erbansprüchen entstand der Nationalkrieg zwischen Burgundern und Allemannen. Nach Besiegung Odo's von Champagne war das salische Haus im faktischen Besitz, und nach der Anerkennung auf einem Fürstentag im rechtlichen Besitz des Königreichs.

maasgebenden Zeit des burgundischen Rektorats (1032—1218) nach Gingins Geschichte (Mém. de la Soc. d'hist. de la Suisse romande. I.)

Die Errichtung des Rektorats in Burgund fand statt durch die Wittwe Heinrich's III. † 1056 für Rudolph von Rheinfelden, ihren Tochtermann, mit dessen Mitwirkung sie die Regierung für den minderjährigen Heinrich IV. führte. Der Widerwille gegen diese Einrichtung kam zum Ausbruch, als in Folge der Acht Heinrich's IV. Rudolph von Rheinfelden Gegenkönig wurde 1077. Der grössere Theil des burgundischen Adels nahm unter Führung des Bischofs von Lausanne Parthei für Heinrich IV., und die Bischöfe von Lausanne und Sitten erhielten für ihre Unterstützung vom Kaiser die Immunität und eigentliche Landeshoheit in ihren Bezirken.

Der Stamm Rudolph's von Rheinfelden erlosch in seinem Sohn 1093; im Frieden Heinrich's IV. mit seinen Gegnern 1097 ging das Rektorat von Burgund mit den Hausgütern der Familie Rheinfelden durch Agnes an Berchtold II. von Zähringen (Eidam Rudolph's von Rheinfelden)[1]).

Auf dem rechten Aarufer war die Herrschaft der Zähringer unbestritten. Auf dem linken Aarufer war das Haus Oltingen mächtig, und da Wilhelm III. Agnes, die Tochter Herzog Berchtold's II., heirathete, so kam es wahrscheinlich zu einer Abfindung, in Folge deren auf dem linken Aarufer die Herrschaft des Hauses Zähringen nicht zur eigentlichen Ausübung kam.

Nach dem Aussterben der fränkischen Dynastie erhoben sich die romanischen Burgunder unter Graf Rainald III. von Hochburgund wieder für ihre Unabhängigkeit. Er stritt „pro re burgunda et libertate suorum". Die ganze Regierung Conrad's von Zähringen 1111—1152 ging in Fehden gegen Rai-

---

[1]) Die Regierung Rudolphs von Rheinfelden, ursprünglich eine Verwaltung für den minderjährigen König, höchstens eine Belehnung, wurde nach der Rebellion eine Usurpation, und seine Kinder konnten nicht herzogliche oder landgräfliche Rechte erben; das Rektorat der Zähringer beruhte somit auf kaiserlicher Verleihung.

nald, gegen welchen er die Reichsacht zu vollziehen hatte, vorbei[1]).

Als das Kaiserthum an die Hohenstaufen übergegangen war, mit welchen die Zähringer übel stunden, wurde die Stellung des Rektorats nach Osten und Westen bedeutend geschwächt. Die Grafschaft Rore zwischen Murgeten und Reuss gelangte an das Haus Lenzburg; in Hochburgund (jenseits des Jura) brachte durch Heirath mit der burgundischen Erbin Beatrix Kaiser Friedrich Barbarossa die Rechte dieser Dynastie an sich, und was an Lehenshoheit dem Hause Zähringen im romanischen Burgund diesseits des Jura verblieb, verwickelte dasselbe in schwierige Fehden mit den Bischöfen von Lausanne, Sitten und Genf, welche die Reichsunmittelbarkeit ansprachen. Doch anerkannte am linken Aarufer das Haus Neuenburg den Rektor, und das Ufgau zwischen Sense, Saane und Aare war des Hauses Zähringen allodiale Besitzung aus dem Erbe des Hauses Rheinfelden; während dieser Regierung begannen die vielleicht in finanziellen oder dynastischen Absichten unternommenen Städtegründungen, wodurch das Rektorat so wichtig geworden ist[2]).

Berchtold V., reich und geizig, aber klug und energisch, setzte die Politik seines Hauses fort, gründete Bern, Burgdorf und Thun, und setzte den Kampf gegen den romanischen Adel fort 1191—1208. Bereits musste sich ihm der grössere Theil desselben unterziehen. Andere zogen die Herrschaft Hochburgunds

---

[1]) Lothar II. hatte eigenmächtig das alte Burgund als deutsches Herzogthum dem Conrad von Zähringen unter dem Titel eines Rektorats gegeben. Daher erwuchs neuer Widerstand des burgundischen Adels. In dem daherigen Krieg vermochten die Zähringer ihre Macht über die Aare zu schieben, nie aber sie dort zu konsolidieren. M. v. St.

[2]) Die Städte waren Militärkolonien zu Bezwingung des Landes auf Grundlage des Burglehenrechts (so Solothurn, Freiburg, Bern, Burgdorf, Laupen, Murten, Iferten, Milden). Die herzoglichen Ministerialen und die freien Landleute, beide mit dem hohen Adel verfeindet, folgten willig dem Ruf in die Städte; so war ihre Zukunft auf die Spaltung der burgundischen Stände abgestellt. M. v. St.

und des Bischofs von Lausanne vor. In Kleinburgund war die Herrschaft Zähringens, dem überhaupt der deutsch-burgundische Adel zugethan war, unbestritten. Im Oberland fand der Herzog mehr Widerstand; dort verstärkte er sich, nachdem der oberländische Adel unterlegen war, durch Ansiedlung allemannischer Dienstleute und die Ehen der Eschenbach und Wädiswyl mit den Erbinnen der Geschlechter von Unspunnen und Oberhofen. Im Thronstreit zwischen Otto von Braunschweig und Friedrich II. nahm Berchtold für erstern, seine Gegner für letztern Parthei; an die Spitze der romanischen Parthei trat, vom Kaiser mit Milden und Romont belehnt, Thomas von Savoyen, und die Tragweite dieser Nebenbuhlerschaft fühlte Berchtold so wohl, dass er eine zusammenhängende Reihe fester Orte in Freiburg, Grasburg, Oltingen, Laupen, Murten und Solothurn anlegte, denen Bern und Burgdorf als Anhalt dienten.

Mit dem kinderlosen Absterben Berchtold's (12. Febr. 1218) fielen die Pläne dieses Hauses, welches eine eigene Landeshoheit gestiftet hätte, dahin, und es blieben nur die Keime einer politischen Zukunft in den Städten, die unter der Gunst der Umstände reiche Früchte trugen.

Die zähringische Succession zerfiel nach 3 Seiten, die Reichslehen an's Reich, die Mannlehen an die Agnaten, und die Allodien durch die Schwestern an die Häuser Kyburg und Hohen-Urach[1]).

Die Besitzungen der Zähringer in unsrer Gegend kamen an Ulrich von Kyburg. Sie waren sehr bedeutend, darunter Burgdorf, Thun, Freiburg, Grasburg, Oleires, Diesbach, Münsingen, Landshut, Jegistorf, Uzistorf, Herzogenbuchsee u. s. w.

Die Verhältnisse zwischen Kyburg und Savoyen vermittelte das Haus Neuenburg in der 1218 vereinbarten Ehe des Grafen Hartmann von Kyburg mit Margaretha von Savoyen[2]). In der Morgengabe, welche Kyburg stellte, sind un-

---

[1]) Das Rektorat dauerte als Titulatur noch bis zur Einsetzung Heinrichs, des Sohnes Friedrich's II., fort. 1235.

[2]) Urkundenband zu Wurstemberger, Peter von Savoyen. S. 21.

ter andern in unserm Landestheil Jegistorf, Münsingen und Diesbach angeführt, welche aber später gegen andere Besitzungen in der östlichen Schweiz ausgetauscht wurden, indem in derkyburgischen Theilung die in unserm Gebiet gelegenen Allodien an den jüngern Grafen Hartmann fielen.

Für den Zustand unsrer Länder, besonders der Stadt Bern, war das Schicksal der Landgrafschaft entscheidend als Grundlage, aus welcher in dieser Zeit sich überall die Landeshoheit entwickelte.

Unter dem burgundischen Rektorat dauerten die Landgrafschaften fort, gingen aber vom Hause Zähringen zu Lehen. In Kleinburgund, d. h. in unserm speziellen Gebiet der 3 Landgerichte, übte die Landgrafschaft als erbliches Lehen das Haus Buchegg. — Nach dem Aussterben der Zähringer behielt es die Landgrafschaft als unmittelbares Reichslehen.

Das entscheidende Moment in dieser Wendung liegt darin, dass den Grafen von Kyburg[1]), welche die zähringischen Eigengüter hatten, die rechtliche Grundlage abging, um daraus ein erbliches Fürstenthum zu machen. Die Grafen von Buchegg aber hatten zwar die Landgrafschaft, aber sie waren zu wenig mächtige Dynasten, um derselben diejenige Entwicklung zur Landeshoheit zu geben, welche sie in den Händen des Hauses Kyburgs gehabt hätte, und später in derjenigen Bern's gehabt hat.

Von den Grafen von Buchegg, deren Geschlechtsfolge im 11ten Theil des schweiz. Geschichtsforschers behandelt ist, trug beim Absterben des zähringischen Hauses Graf Peter († 1276) die Landgrafenwürde; schon vor seinem Tode aber 1252 sein

---

[1]) Während des Zwischenreichs gelang es den Kyburgern, eine, wenn auch nicht rechtliche, doch thatsächliche Rektoratsgewalt in ihren burgundischen und helvetisch-allemanischen Besitzungen herzustellen, an welche Suprematie die Habsburger ihre Prätensionen zu Bildung einer ähnlichen Macht im diesseitigen Burgund hergeleitet zu haben scheinen. Die Brennpunkte dieser Prätensionen waren die Verhandlungen in Willisau 1313, und die Erwerbung der Landgrafschaft Neuenburg 1379. M. v. St.

Sohn Heinrich. Im Jahr 1313 trug Graf Heinrich die Landgrafschaft von Herzog Leopold von Oestreich zu Lehen, ohne dass die Verhandlung bekannt wäre, welche die Landgrafschaft an das Haus Oestreich gebracht hat, die wahrscheinlich in die Regierung Rudolphs von Habsburg fällt.

Im Jahre 1313 fanden zwischen Oestreich und Kyburg Verhandlungen in Willisau statt, in Folge deren Heinrich die Landgrafschaft dem Herzog Leopold zurückstellte, welcher damit die Geschwister von Kyburg belehnte. Die förmliche Verhandlung fand in Basel 1314 statt.

Nachdem nun die Landgrafschaft 93 Jahre beim jüngern Hause Kyburg gewesen war, und diese Dynasten in gänzlichem Verfall waren, mussten sie von Schulden gedrückt die Landgrafschaft an Bern verkaufen[1]). Diese Verhandlung bestätigte die Lehensherrschaft Oestreich 1407. Das Gericht Rahnflüh verkaufte Burkard von Sumiswald an Bern 1408; ihm hatte Leopold von Oestreich es 1394 versetzt.

So hatte Bern den Zweck erreicht, den es sicher langeher im Auge hatte: zuerst die Gründung einer Landeshoheit durch die benachbarten Dynasten zu verhindern, nachmals dieselbe selbst zu erwerben.

Doch hatte unter Oestreich die Gründung einer Landeshoheit nahe gestanden. Als mit der kyburgischen Erbschaft auch die Landgrafschaft in den Händen Habsburgs war, war die Absicht König Albrechts offenbar, ein erbliches Fürstenthum sich hier zu gründen. Von den Waldstätten herüber erreichte bereits seine mächtige Hand die Besitzungen der Eschenbach, die ihm zu Lehen aufgegeben werden mussten (1306), und Bern hatte an Savoyen sich einen Schirm gesucht gegen die habsburgische Uebermacht, welcher es sich nicht mehr gewachsen fühlte. Erst die Ermordung König Albrechts gab den Verhältnissen eine andere Richtung.

---

[1]) (Teutsches Spruchb. I. fol. 96.) 28. Sept. 1406.

1. Entstehung der Twingherrschaften. Verhältniss der Twingherren zu dem reichsunmittelbaren Bern. Abschluss des Twingherrenstreites im Allgemeinen.

So wie nach dem Aussterben der Zähringer Bern reichsunmittelbar wurde, so wurden es auch eine grosse Zahl zähringischer Vasallen in der Umgegend.

Das Interesse dieser bevorzugten Stellung zu wahren und in gegenseitiger Verbindung die Kraft zu finden, welche weder die Stadt noch der Adel einzeln hatten, machte im 13ten Jahrhundert die Politik der Stadt aus. Die Form dafür gaben die Burgrechte mit den umliegenden Twingherren, welche theils freiwillige, theils gezwungene waren, und deren Folge ein Verhältniss von Schutz- und Trutzbündniss war, welches thatsächlich der Stadt die gleichen Dienste leistete, wie wenn *ihr* Gebiet auch dasjenige der Twingherren umfasst hätte. In diesem Verhältniss liegt aber auch die Ursache zum nachmaligen Twingherrenstreit.

Diese besonderen Burgrechte, denen Bern seine Entwicklung und Grösse verdankte, waren in der Handveste von 1218 vorgesehen, indem Art. 14 sagt: es müsse ein Burger alle Pflichten erfüllen „nisi de communi civium consensu exemtus fuerit et absolutus".

Schultheiss Adrian von Bubenberg, in dessen Geschlecht die Tradition der Geschichte Bern's personifizirt war, sagt daher in seiner Rede[1]): „Das Regiment von Bern, das von je-„her der Adel geführt, hat nie keinen Adel vertrieben, und „wie hätten sie denn diesen vertrieben, da eben der grösste „Adel dieser Lande hier in dieser unsrer Stadt sich nieder-„gelassen und hier abgestorben ist? wovon ich denn etwa bei „40 Geschlechtern zu zählen wüsste". Anderwärts sagt er, wie „sein Geschlecht, und die Erlach und Muleren[2]), die einzig noch

---

[1]) Twingherrenstreit. Ausgabe von Rodt. Seite 84.

[2]) Die von Erlach hatten erst seit 1388 ein selbstständiges Bürgerrecht, vorher waren sie vielleicht durch ihre Herren verpflichtet. Die

„übrigen von den bei Gründung Bern's lebenden, sammt andern, „welche durch ihre Voreltern in die Stadt gelockt, auch etwa da- „zu genöthigt worden, die Stadt emporgebracht und ihr mit ihren „Herrschaften eine Landschaft ringsherum gebildet hätten."

Es ist hier der Ort eine Hypothese Kopp's anzubringen, welche uns sehr gegründet und lichtvoll zu sein scheint. In seiner Geschichte der eidg. Bünde, Thl. IV. S. 208. Anm. 7 sagt Kopp: „In den Urkunden von 1240 erscheinen die Bubenberg, die Rümlingen u. a. wiederholt zu Bern. Sie standen unter dem Reich, von dem sie viele Güter zu Lehen trugen, und waren hiefür, wie ich glauben möchte, zur Burghut in Bern verbunden. Die Stadt mag die Ritter in ihr Burgrecht aufgenommen haben, und dadurch die Burg weniger gefährlich, aber auch überflüssig geworden sein."

Man hätte hier eine rechtliche Begründung und Verpflichtung und ein materielles Interesse der Einbürgerung des Adels in Bern, bei der Gründung der Stadt. In diesem besondern Beruf, verbunden mit der bevorzugten Stellung, lag auch die Veranlassung, dass das Regiment der Stadt in den Händen des Adels war.

Wenn nicht ein solch besonderes Verhältniss den Adel in die Stadt gezogen hätte, so liesse sich die Erscheinung kaum begreifen. Der blosse Wille des Gründers reichte nicht hin, eben so wenig war Zwang gegenüber meist reichsfreien Geschlechtern zulässig; die Vereinigung von Leuten verschiedener Stände und Lebensart in jener Zeit musste besondere Abneigung bei den ritterlichen Geschlechtern voraussetzen, und der Vortheil, der in der Folge der Zeit für sie daraus erwachsen ist, liess sich nicht so voraussehen, dass er bereits bei der Gründung bestimmend gewesen wäre. Es bedurfte eines materiellen Interesses und einer rechtlichen Verpflichtung.

Wir führen einige solcher Bürgerrechtsverträge, die unfreiwillig waren, an:

Im Jahr 1311 kamen Bern und Solothurn in Krieg mit

Muleren waren aus den freien Landleuten der Umgegend, und ein angesehenes bürgerliches Geschlecht in Bern. M. v. St.

Burkart Senn, Stifter des neubucheggischen Hauses durch seine Heirath mit der Erbtochter Johanna von Buchegg. Balmegg und Münsingen wurden zerstört; letzteres hatten die Berner 3 Jahre inne bis zum Frieden 1314. — Die Berner versprachen, den Senn zu halten „als einen Eidgenossen, der Burger ze Friburg ist." Das Bürgerrecht, welches Senn 3 Jahre später erhielt, konnte er wegen der Bestimmung des Bundes mit Freiburg damals wahrscheinlich noch nicht erhalten[1]), „doch „soll er die Burgstatt als die Graben gehen und vor den Graben „herein unz an die Dorfmark ungebaut lassen in Mauern und „Steinwerk; doch mag er die Vorburg oder aussen auf dem „Graben wieder bauen in Holzwerk." Die in's bernerische Bürgerrecht getretenen Unterthanen behalten dasselbe, sollen aber dem Senn den Kram geben oder die Liebe thun[2]).

Eine gleiche Bewandtniss hatte es mit Diesbach, wo auch wegen eines Blutrachegeschäfts wie in Münsingen 1331 (nach Justinger) die Berner die Burg brachen, und der Burgherr 1371[3]) urkundete:

„Jch Antonius Senno thun kund, als der Schultheiss der „Rath und die Bürger von Bern ze ezlich zyten brachen und „mit dem swert gewunnen die Burg ze Diessenberg, und si„der ir Gewohnheit nit ist, dass sie dhein Vestin die sie also „gewinnen, lassen wieder bauen; da aber sie mir von gnade „und bette wegen wöllend gönnen und hand verhangen ein „Haus ze machen uf demselben burgbül, darinnen ich vor „meines gleichen möge sicherer sein ohne geverd, so han ich „gesworen einen gelehrten Eid leiblich ze Gott, dass ich den „vorgenannten von Bern mit demselben Haus Diessenberg und mit „Leib und gute solle beholfen sin ze allen ihren nöthen diese „nächsten 10 Jahre wider manniglich, es wäre denn, dass min „Herrschaft von Kyburg wider sie wurde kriegende; so soll „ich doch denne versehen, dass dien von Bern noch dien zu

1) Soloth. Wochenbl. 1827. S. 407.

2) Geschichtsforscher XI. 139. Soloth. Wochenbl. 1826. S. 12.

3) Urkunde im Archiv Diesbach.

„ir Statt gehören weder leid, last noch schad beschehe ohne „geverde weder doch dass die Herrschaft Diesbach, so je gnot „mein Pfandschilling ist, wurde erlidiget und von mir oder „von meinen Erben erlöset, inrent diesen nächsten 10 Jahren „so soll ich von diess hin des Eides, so ich dien von Bern in „dieser Sache habe than, lidig sein. Ist aber dass mir die-„selbe Herrschaft blibet und nit von mir noch von meinen Er-„ben wurde erlöset inrent diesen nächsten 10 Jahre, so soll „ich und min Erben denen von Bern warten" etc.

Im Jahre 1306 wurde die Burg Belp gebrochen. Ulrich von Montenach verspricht, die Burg in den nächsten 10 Jahren nicht wieder zu bauen ohne Einwilligung Bern's. Er nimmt das Bürgerrecht von Bern für 20 Jahre an, für die Tell der ersten 10 Jahre bezahlt er Pfd. 3, nachher wie ein anderer Bürger. Giebt er das Bürgerrecht vorher auf, so fallt das Haus und der Udel, den er ze geben hat, an die Gemeinde Bern um Pfd. 100[1]).

Sichere Spuren von Unfreiwilligkeit hatten 2 fernere Burgrechte.

1277 urkundet Heinrich von Signau: „dass ich habe für „mich und für meine Erben verkosten gegen der Gemeinde „von Bern alle den Schaden, den sie mir oder meinem Vater „unz an den heutigen Tag gethan an Leib oder an Gut, darinn „ich auch sie ledig liess, da sie mich ze Bürger empfingen „und an derselben Stunde sie auch verkosten und mich ledig „liessen des Schadens, so ich oder mein Vater derselben Ge-„meind gethan"[2]), und

1286 musste das Kloster Trub, welches die Berner schädigten, sich zufrieden geben, dass es in's Burgrecht aufgenommen wurde[3]).

Ein Burgrecht legte Bern nach Eroberung Wildeggs auch dem Rudolf und Walther von Hallwyl auf, und die jungen

---

[1]) Seftigen Dokumentenbuch.

[2]) Soloth. Wochenbl. 1826.

[3]) Urk. 13. Jan. 1286 bei Kopp. IV. 397.

Hallwyl mussten es jeweilen im 14ten Jahre beschwören. Sie versprachen eine halbe Mark Silber zu zahlen und Udel auf dem Kaufhaus zu nehmen „damit wir, unser Nachkommen und all unser Lüt, so unter uns gesessen sind oder uns zugehörent, all anderer Stüren und Tellen sollen enthoben sin.“

Andere, wie die Kien in Worb, hatten freiwillig Burgrecht genommen; so auch die Klöster, welche Twinge und Bänne hatten.

Im Twingherrenstreit spielten diese Burgrechte eine grosse Rolle, denn die Twingherren wollten nach Mitgabe der Gedinge behandelt sein, unter denen ihre Vorbesitzer Burgrecht genommen hatten, während die Gegenparthei keine Ausnahme von dem Gesetz für sie zulassen wollte.

Kistler beleuchtete das Verhältniss von seinem Standpunkt aus wie folgt (v. Rodt p. 203):

„Die Gemeinde zog hinaus vor die Häuser der Edlen, wie „Diesbach, das den Sennen gehörte, Burgistein, Belp, Münsin„gen u. a. m. Als die Herren sahen, dass sie von den grossen „Herren und Fürsten, denen sie anhingen, nicht geschirmt „werden konnten, sondern mit den Ihrigen darüber zu Grunde „gehen würden, da wussten sie ihre Rechnung wohl ze ma„chen, dass sie jene Partei ergreifen müssten, um bei den Ihri„gen ze bleiben. Und darum sind sie in die Stadt gezogen, „woran sie weidlich gehandelt haben; denn vermittelst dessen „sind sie draussen Herren geblieben und hier ze Herren ge„worden.“

Darauf sagte Fränkli: „ist wahr, dass sie etlich so den Gra„fen von Kyburg verpflichtet oder anhänglich mit Krieg über„zogen und Ire burgställ verbrannt haben, aber nit für Untertha„nen genommen, sondern Inen diess ufgend Regiment da es Inen „nach etlichen Jahren wohlgefallen, sind sy wie auch andere „alle in diese Stadt gezogen zu Burgern nit allein ufgenom„men, sondern Inen das Regiment auch alle Aemter befolen „worden.“

Durch diese Verburgrechtung verband sich im 13ten und 14ten Jahrhundert die Stadt die umliegende Landschaft, und

fand in derselben, was sie bedurfte zu ihrer Vertheidigung und zu ihrem Wachsthum: in den Twingherrn die Leitung des Staats in Krieg und Frieden, in den Unterthanen derselben die Mannschaft und die finanziellen Mittel zu Bestreitung der Auslagen. Die Gemeinsamkeit der Geschichte und der Interessen, bildete den Kitt, aus dem das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit hervorging, welches zur Zeit des Twingherrenstreits bestund und die Gefahr der Krisis abgewendet hat.

Nicht nur die Twingherren, sondern auch Freie, deren es in diesem Landestheil noch viele gab, und Unterthanen jener Twingherren nahmen Burgerrecht in Bern als Ausbürger. Dieses lag im Interesse der Stadt, welcher in diesen Zeiten schwerer Kriege und drückender Steuern eine gröstmögliche Zahl von Burgern erwünscht war; anderseits auch im Interesse der Twingherren, denn ihr Verhältniss zur Stadt fand seine Sicherung in den Burgerrechten jener Unterthanen, und den daraus entspringenden gleichen Rechten und Pflichten, und gleichen Interessen mit ihren Herren.

Wenn auch die Twingherren von Rechtenswegen ihren Unterthanen die Heerfolge und die Steuern haben auflegen dürfen, so hätte thatsächlich es wohl sehr schwer halten müssen, dieses Recht in so ausgedehnter Weise für die Stadt Bern auszuüben, wenn nicht jener Umstand der Verburgrechtung der Unterthanen dieselben willig gemacht hätte, mit der Stadt Freud und Leid zu tragen. Durch die Verburgrechtung der Herren und Unterthanen, an sich ein persönliches Verhältniss, wurde die Landschaft als Territorium zur Verfügung der Stadt gestellt.

Am Ende des 14ten Jahrhunderts waren nicht nur fast alle Edle und Freie, sondern auch die meisten Landmänner der Landgerichte der Freigrafschaft Thun und des Oberlandes Burger zu Bern[1]).

Die Aufnahme geschah durch Errichtung eines Udels,

---

[1]) Udelbuch 1380. Watteville Landg. Seftigen. p. 256. im Manuscript auf der Stadtbibliothek Bern.

welcher zur Garantie für die burgerrechtlichen Verpflichtungen diente, und im Fall ihrer Nichterfüllung oder der Aufgabe des Bürgerrechtes der Stadt verfiel.

Die Ausbürger genossen die städtische Gerichtsbarkeit, sie standen unter dem Stab des Raths und es wurden für dieselben 4 Frohnfastengerichte errichtet (1405 älteste Stadtsazung), nachher, (1467) durften sie einander auch vor Wochengericht belangen[1]).

Am Ende des 15ten Jahrhunderts kamen diese Ausburger in Abgang, sei es dass dieselben die Steuern scheuten, sei es dass man dieselben von den Vortheilen des Regiments auszuschliessen suchte[2])[3]).

---

[1]) Watteville Landg. Seftigen. fol. 262.

[2]) Da die Rechtszustände gesichert waren, so fanden die Landleute keinen Vortheil mehr beim Bürgerrecht, vielmehr fanden sie es vortheilhafter, es aufzugeben. Um 1563 war das Verhältniss erloschen. 1556 betellte sich die Stadt mit 3, und 1590 mit 5 vom Tausend für öffentliche Zwecke, ohne die Landschaft beizuziehen, welche sie aber auch von den Vortheilen des Regiments ausschloss. Siehe die Verordnung von 1480 über die ussburger. M. v. St.

[3]) Im Spruchbuch ist vom Jahr 1480 folgende Ordnung über die Ausbürger:

dass alle ussburger sie syent siech oder gesund, alldiewil sy in siemlicher Vernunft sind all und jegliches Ir gut zu vergaben, ze verordnen hinzegeben durch Gott und nach ihrem Willen und Gefallen Macht haben, doch den rechten gelten ohne Schaden. . .

. . dass sy uff kein ussländisch frömbd weltlich statt hof noch landgericht geladen werden, sondern dass sy ze berechtigen sind an den enden und vor den Gerichten da sy hingehören.

. . item ob sölich Ladung . . geschehe, dass sich ein Herrschaft Bern sy ze schirmen so vil und recht ist und die vermelten Freiheiten bewysen, unterwinde und annähme . . .

item was freveln gegen sy usswärts der Stadt zylen beschehen dass die gleicher Wys als ander ingesessen Burger gefertigt werden, ussgenommen die leistung, und vorbehalten der Herrschaft Recht darinn sy beschehen, deren Gewohnheit darinn soll bedacht werden.

item ob ein ussburger kundschaft in Sachen den tod nit berührend vermag ze legen, mag er dazu dry frommen ussburger haben, die mögen es vil als sonst fünf mit Ir red bezügen, doch Niemand darinn sin Er schwächende . . .

Eine Aufforderung, das Bürgerrecht zu erneuern 1501 blieb fruchtlos, so dass 1513 im Freiheitsbrief der Landgerichte es freigestellt wurde: „also dass sie Bürger mögen werden wenn es ihnen gefällt, und ob jemand mit solchem überladen wurde, solches ufgeben möge".

Im Jahre 1526 wurde erkannt, es sollen alle Ausbürger eigene Häuser haben in der Stadt oder des Bürgerrechts beraubet sein.

So fielen die Ausburgerrechte im 16ten Jahrhundert dahin.

---

item ob eines ussburgers kind mit gefärd der Er unredlichen von Jemand wurde unterstanden, das wird glich gestraft wie in der Stadt Bern, ussgenommen die leistung, doch vorbehalten meiner Herren Luterung, die meren und mindern mögen.

die ussburger freuen sich auch der gewerden in Besizung Ir Güter ligender und farender wie der Stadt Bern freyheiten und Sazungen usswisen.

Item als bisher gewont ist gewesen, dass ein jeder ussburger einen andern ussburger hat mögen vor den Stab ze Bern fürnehmen und fertigen, dadurch vil kosten und müy täglich entsprungen, ist geordnet, dass ein jeglicher ussburger einen andern, er sy ussburger oder fry, vor den Stab, darunter der ansprächig gesessen und gehörig ist, soll fürnehmen und vertigen, und In für ein Stab ze Bern nit ziehen, es wäre denn dass es mit Verlaub einer Herrschaft ze Bern das ist eines Rats beschehe, oder dass die Grichtslüt darum nit wusstend ze bekennen. Ob sich aber begeben, dass die Grichtslüt in Iren Urteilen stössig, und der teil, der dann ussburger wäre begeren wurde, die Urtel an uns ze ziehen, das mag denn beschehen ane trostung noch sicherheit. Aber ein fryer mag einen Andern er sy fry oder ussburger vor einen Rat ze Bern nit anders fürnemmen den in Apellierenswys und mit vertrösten alles kostens und schadens, ob er im Rechten unterläg, dann alle die so unter minen Herren sizen, mögen vor meinen Herrn appellieren, sy syent ussburger oder fry.

Item mag ouch ein jeder ussburger trostung von ussburgern und fryen nehmen und fordern, so vil das not ist.

Die ussburger sind auch in m. Herren Schirm und Handhabung und teilhaftig der fryheiten, so ein Statt Bern von künigen und kaisern Ir ussburger halb erworben hat.

Damit männiglich desto geneigter werd, sölich gross fryheiten

Nach dem Aussterben der Zähringer, welche mit fester Hand die Rechte des Reiches und der landgräflichen Gewalt in Kleinburgund geübt hatten, ging das Bestreben der Twingherren dahin, sich möglichst unabhängig von jeder höhern Gewalt zu machen, und die landgräfliche Gewalt in ihren Herrschaften auf rechtliche oder faktische Weise an sich zu bringen. Es war dieses um so leichter, als die Kaiser sich wenig um diese entferntern Gegenden kümmerten, wo ausserdem ihre Rechte stets bestritten wurden; und während des Zwischenreichs eignete sich überhaupt jeder Fürst, jede Stadt und jede

---

gnad und schirm durch Annemung des burgrechts zu erlangen, so haben m. Herren angesechen die Jar das Udelbuch, ob sich Jemand davon klagen liesse, die uff 3 Gulden gesezt ist gewesen, zu ändern und uff 1 Gulden ze ziechen, als das der ussburger eid begryft, weliche milterung m. Herren den alten und neuen bürgern glychfalls gönnen wellen.

Die ussburger sollen by dem Zoll gehalten werden, wie von alters her ist kommen, die fryen sollen den Zoll geben wie sich gebürt.

Die fryen sollen in den Landgerichten mit geben der Hüneren gehalten werden in bescheidenlichkeit nach lüterung m. Herren der Venner.

Der ussburger Eid.

Ein jeglicher der ussburger schwört, dass er Niemandes eigen sig, danach der Stadt Bern im Namen des heil. röm. Reichs Treu und Wahrheit zu leisten, Iren nuzen ze fördern und schaden ze wenden, und ob sie hörteu Sachen oder vernemmen das einer Stadt Bern schaden oder Ir verboten geboten oder ordnungen gegenwärtigen oder künftigen Intrag bringen oder wider der Stadt Ehr und lob were oder dienen möchte, söliches an einen löblichen Rath oder ob das ze fern wäre, an Ir Vogt, Schultheiss oder Amtlüt ze bringen, und an dabeinen enden weder burgrecht, schirm hilf noch Anhang ze nehmen noch ze haben, auch Ir udelzins und burgergelt mit in- und abschryben ze geben, und ob sich dehein von sinem burgrecht oder udel mit Recht liess klagen, dass der sölich burgrecht wieder kauft mit Ein rynisch Gulden, so dik das ze schulden kommt, auch alles ze thun das einem getreuen Burger zugehört, und einer Stadt Bern lob nuz und Ehr ist, doch ihre Herrschaften hohe und niedere Gerichte, Zins und zugehört ohne Schaden — alle Gefärd vermieden.

Herrschaft so viel an, als sie vermochten, da niemand des Reiches Rechte vertheidigte. Die landgräfliche Gewalt, unter welcher die Twingherren standen, lag in den Händen eines wenig mächtigen Hauses, welches zwar besonnene und ausgezeichnete Männer, aber nicht die dem Amt entsprechende Macht hatte. Die Stadt Bern endlich begünstigte die Emanzipation ihrer Twingherren von der landgräflichen Gewalt, um dieselbe zu schwächen, so lange sie in andern Händen war; und zwar um so mehr, als die Twingherren von der an sich gerissenen landgräflichen Gewalt freiwillig grössere oder kleinere Bestandtheile an die Stadt abtraten, oder doch, wenn sie dieselbe dem Rechte nach für sich hehielten, in der Ausübung wesentlich nur zum Vortheil der Stadt benutzten, z. B. die Heerbannspflicht, wie Fränkli sagt „sonst wüssten wir wohl dass wir in den Landgerichten wenig hand und doch alles hand"!

So war am Ende des 15ten Jahrhunderts die landgräfliche Gewalt im Zustand der Verlotterung. Jeder Twingherr hatte sich mehr oder weniger davon angeeignet und besass so viel davon, als er nicht wieder an die Stadt abgetreten hatte. Fränkli sagte daher: „Warum hat die Stadt wenig Rechte in den Land- „gerichten? darum, weil den Herren alles übrige geblieben, „und sie volle Herrschaft besizen; denn wenn sie schon ob- „bemeltes abgetreten, so haben sie nicht auf alles übrige ver- „zichtet", und weiter: „dieselbe Landschaft der Stadt Herz „ist, wie gaht das zu? Die Herren derselben Landschaft hand „sich selber und ihre Unterthanen der Stadt geben, ouch ihrer „viel die hohen Gericht dazu. Darum ist das der Stadt Herz. „Und warum hat die Stadt wenig daran; darum das alles an- „deres den Herren blyben ist und sie volle Herrschaft han."

Die Stadt selbst hatte diesen Zustand herbeiführen helfen, den vollen Nutzen und Vortheil desselben für sich daraus gezogen und denselben rechtlich und thatsächlich als zu Recht bestehend anerkannt.

Allein am Ende des 15ten Jahrhunderts hatten sich die Verhältnisse geändert, und folgeweise auch die Anschauung. Das Gebiet hatte sich erweitert, man hatte das Bedürfniss einer

gleichmässigen Organisation des Regiments, in den angekauften Landschaften und den eroberten war die Stadt in die Rechte der Vorbesitzer getreten und übte eine unbestrittene landeshoheitliche Gewalt, die schlimmen Zeiten waren vorbei, wo man es nicht mehr ohne die Twingherren hätte machen können, im Innern der Stadt hatte eine Reform der Regierung zu Ungunsten des Adels statt gefunden und durch die Organisation der Zünfte war die Burgerschaft der Regierung theilhaftig geworden. Endlich hatte die Stadt zwei Titel zu Ausübung der landeshoheitlichen Gewalt in den Landgerichten, die sie früher nicht hatte.

Der eine Titel war die 1406 vom Hause Kyburg erworbene landgräfliche Gewalt. Freilich musste die Stadt dieselbe in dem Zustand übernehmen, wie sie die Vorbesitzer geübt hatten, d. h. nach Abzug der an die Twingherren übergangenen Rechte und Bestandtheile. Allein einerseits waren viele dieser abhanden gekommenen Rechte durch die Twingherren eben an die Stadt gekommen, wo sie sich wieder mit der ursprünglichen Gewalt, aus der sie hergeleitet waren, vereinigten. Andrerseits war in der landgräflichen Gewalt die Grundlage der Landeshoheit, nach der die Stadt eben strebte, und es ist daher die Rekonstituirung der landgräflichen Gewalt das rechtsgeschichtliche und politische Moment des Twingherrenstreits.

Der andere Rechtstitel war der Freiheitsbrief von Kaiser Sigmund 1415 (teutsches Spruchbuch). „Wir thun diese besondere Gnade von küniglicher Macht,

„dass sy (von Bern), gewalt haben, einen gemeinen „landkosten nach glychen tragenlichen und bescheidenlichen „Dingen zu unserm und des heiligen Reiches nuzen und zu „Ihrer und Irer Stadt noturft anzulegen und zu slahen auf „alle die in derselben unser und des Ryches Statt Bern Twingen und Bännen sizen, ihre wun, weid und holz niessen, „fried schirm und hilfe von Ihnen haben:

„ouch haben wir diese besondere Gnade gethan wann sie „in unserm und des Reiches Dienst und ze Ihren Noturften „mit Ihrem Banner ussziehen dass denn die all in ihren Twin-

„gen und Bännen sizen und Irer Wun, Weid und Holz niessen „mit Inen und unter Ir Statt Banner ohne alles widersprechen ziehen sollen.“

„ouch haben wir den vorgenannten von Bern diese besondere Gnade gethan, dass alle die vorgenannten, die in Ihren „Twingen und Bännen sizen und von Ir fried schirm und hilfe „haben, zu derselben Statt hohe und Landgerichte gan „und da gmein Recht halten sollen, als man denn solich hohe „und landgerichte pflegt ze haben an alles widersprechen und „gepieten.“

„darum gebieten wir allen obgesagten Lüten, die in der Stadt „Bern twingen und bännen sizen, Ir wun weid und holz niessen und fried, Schirm und hilfe von Ihnen haben, ernst und „festiglich mit diesem Brief, dass sie den vorgenannt von Bern „williglich und gehorsam sein und sich dawider nit sezen bei „unsrer und des Reiches schwer Ungnad“...

In dieser Urkunde erreichte freilich die Bestimmung derjenigen, „die in der Stadt Twing und Bänne sizen, Ihre wun, weid und holz niessen“, die Twingherren nicht, solches betraf die der Stadt eigenthümlich angehörenden Herrschaften. Allein die Bestimmung derjenigen, „die fried, schirm und hilfe haben“ und zu der Statt „hohen und Landgerichte gan“ konnte die Twingherren und ihre Herrschaften auch erfassen[1]). Es wurde aber kein Gebrauch gegen sie gemacht vor dem Twingherrenstreit, oder man konnte es nicht durchsetzen. Schultheiss Hofmeister, der in der Mitte des 15ten Jahrhunderts die Freiweibel einsetzte und die Verwaltung organisieren wollte, konnte in den Twingherrschaften nicht durchdringen; sondern auf dem Weg des Herkommens und in Güte allein gelang es, ein Mehreres zu erlangen. Fränkli sagt: „denn Ihr kein irrigeres und verwirrteres Regiment in allen Euren Landen hant. Das hant die

[1]) Siehe die Uebereinstimmung des Ausdruckes in der Verordnung über die ussburger von 1480. »Die ussburger sind auch in m. H. schirm und handhaby« und ihr Eid »an deheinen enden . . . schirm, hilf noch Anhang ze nehmen.«

„alten nit unwislich angesehen, wollten aber kein gwalt „bruchen insonders mit denen so der Statt täglich gutes thä- „ten und dieneten.“

Es befand sich also jede Herrschaft zur Zeit des Twingherrenstreits in demjenigen Rechtszustand, in welchem sie sich mit der Stadt verburgrechtet und in demjenigen Verhältniss, in welches sie durch Verträge der Twingherren mit der Stadt auf dem Wege ausdrücklicher Uebereinkunft oder des Herkommens getreten war. Bei der einen Herrschaft war es so, bei einer andern anders; hier hatte die Stadt mehr, da weniger Rechte. Eine landeshoheitliche Macht übte sie nicht über diese Gebiete; sondern wenn sie ihrer bedurfte, wurden die Twingherren angesucht und gewährten es. Niklaus von Diesbach sagte: „ferner wenn in der Stadt nöthen M. gn. Herren sich und auch Ihre eigenen Herrschaften getellet, hätten sie jeweilen ihn nebst andern Twingherren draussen in den Landgerichten, nebst dem auch die Herren von Spiez, Brandis, Oberhofen und Landshut herbeschickt, ihnen der Statt Noth vorgestellt, und sie um die Bewilligung angesucht, eine mässige Steuer auf ihre Unterthanen anlegen zu können, was Ihr Gnd. nie versagt und demnach die bewilligte Steuer auf die Kirchspiel verlegt worden.“

Es ergab sich daraus aber ein irriges und verwirrtes Regiment wie in keinen andern Gebieten der Stadt, wo dieselbe kraft eigenthümlichen Rechts die volle Gewalt übte. Wie Fränkli sagt: „da es gar eine andere wys hat mit den Land- „gerichten ze handeln, denn mit andern Herrschaften, welche un- „ter die Statt kommen sint durch fürkauf oder durch Anrei- „zung und Ursach der Fürsten mit Kriegszug; die hand und „besizend m. H. mit der pflichtung als sy ihren Herren schul- „dig waren. Im Landgericht ist es das Widerspiel; die sint „ohne geld noch schwert an die Statt kommen, usgenommen „wenig, die m. H. von etlichen Geschlechtern erkauft hant.“

Bei dem bereits ansehnlichen Gebiet der Stadt musste dieses Verhältniss ein Uebelstand sein für die Verwaltung, welcher in die Dauer nicht zulässig war, und einer einheitlichen Organi-

sation, wie sie die Machtentwicklung des Staates verlangte, hinderlich im Wege stand.

Wir finden daher ein dreifaches tiefer liegendes Motiv zum Twingherrenstreit:

1. das rechtliche, bestehend in der Herstellung der landgräflichen Gewalt;
2. das politische, bestehend in der Entwicklung der landgräflichen Gewalt zur Landeshoheit;
3. das administrative, eine einheitliche Organisation der Verwaltung anstrebend [1]).

Eine vierte sehr wichtige Ursache war mitwirkend, um diesen Streit zu verbittern und ihm seinen eigenthümlichen Charakter zu geben.

Es war die gesellschaftliche Stellung des Adels, welche in dem gleichzeitig mit dem Twingherrenstreit waltenden und gleichzeitig beigelegten Kleiderstreit der Frauen sich offenbart. Einerseits wollten die Twingherren sich der Landeshoheit der Stadt nicht unterziehen, sondern sprachen selbstständige Stellung an; anderntheils wollten sie auch in gesellschaftlicher Beziehung die ihrem Stand zukommenden Abzeichen in der Tracht, welche gegen das Kleidermandat verstiessen, nicht ablegen und wurden dafür nach einer recht merkwürdigen Prozessverhandlung zur Leistung verurtheilt. Allein so wenig als der Staat die politisch privilegirte und selbstständige Stellung der Twingherren dulden wollte, so sehr fand die gesellschaftliche Stellung des Adels Widerstand und schien es die Beziehungen zur Burgerschaft zu gefährden, wenn sich jener über die allgemeinen Gesetze erhoben wähnte.

Das Ergebniss beider Verhandlungen war, dass in Sachen der Herrschaftgerechtigkeit auf den 7. Februar 1471 ein Vertrag zu Stande kam, in welchem die Stadt alles wesentliche erhielt, was sie angesprochen hatte. In Sachen des Kleidermandats

---

[1]) Der Vorfall in Worb mit dem Freiweibel Gfeller war die zufällige Veranlassung des Ausbruchs des Streits, dessen Gründe die gegebenen sind.

wurde auf April 1471 beschlossen, dasselbe nicht mehr zu beschwören, sondern jeden Stand ansehend der Kleidung bei seinem Herkommen zu belassen[1]).

Die Verhandlung des Twingherrenstreits bietet ein überaus merkwürdiges Bild der Politik und der Sitten Bern's jener Zeit. Besonders in der Sprache jener Zeit gelesen, liegt so viel Würze und Mark darin, dass man in den innern Verhältnissen jene Kraft wohl fühlt, die sich nach Aussen offenbarte. In rechtsgeschichtlicher Beziehung enthält der Twingherrnstreit ein reiches Material, welches wir zum Gegenstand unserer Arbeit machen. — Der Twingherrenstreit war eine heftige innere Krisis in der Geschichte Bern's. — Bereits hatte sich der Adel aus der Stadt entfernt und war auf seinen Gütern geblieben, die Rathsverhandlungen hatten eine tumultuarische Wendung genommen, die Regierung eine gewaltthätige Richtung; die gesellschaftlichen Beziehungen waren verbittert. Allein in jener Zeit thatsächlicher Trennung wurde doch das Gefühl der Zusammengehörigkeit wieder mächtig und die Ueberzeugung, dass in der Trennung und Isolierung jeder Theil Gefahr laufe, einzeln unterzugehen, während im Zusammenwirken der verschiedenen Stände, wie die Vergangenheit, so auch die Zukunft der Vaterstadt liege.

So kam denn auf dem Weg der Einigung und des Vertrags der Friede zu Stande, in welchem die Twingherren im wesentlichen nachgaben. Sie hatten weniger an den Rechten selbst gehangen, als dass sie sich dieselben nicht mit Gewalt wollten nehmen lassen. Andrerseits gab auch die Regierung nach, wo sie der gesellschaftlichen Stellung der Twingherren zu nahe getreten war.

So wie nach einer glücklich überstandenen Krankheit der Mensch oft zu mehreren Kräften gelangt, als er gehabt hatte, als noch der Krankheitsstoff in ihm lag — so erhob sich Bern nach dem Twingherrenstreit zu dem hohen Schwung und der Kraftentwicklung, welche es auf die Höhe seiner Macht, und

---

[1]) Item von den Schwänzen, Spitzen und kurzen Kleidern wegen.

in dem Sturz des burgundischen Reiches zu weltgeschichtlichen Leistungen führte.

Schon während des Twingherrenstreits hatten die diplomatischen Verhandlungen begonnen, welche zu den burgundischen Kriegen führten und die Partheien zum Frieden gemahnten. Nach denselben trat ein bedeutungsvoller Moment für Bern ein, welches auf dem Fuss der Gleichberechtigung mit den grossen Mächten verhandelte. Es konnte sich zum Träger der Interessen der burgundischen Nationalität machen, welche mit Bewusstsein Jahrhunderte lang gegen alle Ungunst der Verhältnisse nach einer unabhängigen Existenz als Volk trachtete, und sich in ihrem Volksrecht und ihren Institutionen, in ihren Traditionen und ihren Eigenthümlichkeiten die wesentlichen Lebensbedingungen dazu erhalten hatte. Der Beruf, in Burgund ein mächtiges Zwischenreich zwischen Frankreich und Deutschland zu gründen, war von Carl dem Kühnen auf Bern übergegangen. Aber diese Richtung widerstrebte den Eidgenossen, welche Bern's steigende Macht ungerne sahen. Es hätte die Eidgenössischen Verhältnisse müssen fallen lassen. In dieser Wahl überwog des Sicherere, und indem Bern es vorzog, seine eidgenössische Stellung beizubehalten, ging Burgund unter und seine Nationalität verendete in der betrübten Zeit der um die burgundischen Länder kämpfenden Mächte, nachdem im göttlichen Rathschluss das Volk seine Bestimmung erfüllt hatte.

Fassen wir aber den Abschluss, welchen die Verhältnisse in Bern's Landschaft nun erhielten, in's Auge, so ist der Inhalt des am 7. Februar 1471 unterzeichneten Twingherrenvertrages folgender:

Von der fünf Gepoten wegen in den Hohen Gerichten, so ihnen dann M. G. H. vorhin auch vorbehalten und als hernach stat gesondert han, mit Nahmen: all fuhrungen, an Landtagen ze gepiethen, zu reisen gepiethen, Harnisch ze schauen und Tell ufzenemmen, habent alle die, so dann diese Sach beruert, M. G. H. ohne alle fürwort zugeseyt, Sy dabei gütlich blyben lassen.

Item von der 10 Pfd. wegen der Ehe, die in den niedern

Gerichten verschuldet werden, die söllent nun fürrerthin M. G. H. und der hohen Gericht werden und zugehören.

Item all übelthätig und verlümbdet lüt, wie die in den niedern Gerichten, Frauen oder Mannspersonen, funden oder verlümdet werden, söllen und mögen M. G. H. von der hohen Gerichten wegen auch zu denselben greifen, und mit ihnen handeln und thun nach ihrem verdienen, als das von alter herkommen, und wie ditz ihnen dan äben ist oder verschuldt wirt.

Item denne von den Geboten wegen der 10 Pfd. so von denen die niedere Gerichte hand in denselben niederen Gerichten von broutlauffen, kilchwyhen oder andere dergl. Sachen wegen beschechen, als das von altem herkommen ist, sollend und wollend die gen. Herrn von Ihren hohen Gerichten wegen by sömlichen ze Ihrem Theil, als wohl als die wo niedere Gerichte hand und die Gebote thun — bleiben von Jedermann unbekümmert.

Item dazu wöllent M. G. H. nun fürrerthin als bisher allenthalben, in hohen und niederen Gerichten by ihrem Böspfenning blyben und Ihnen darin nut intragen noch brechen lassen.

Denne von den niedern Gerichten wegen:

Item alle trostungsbruch, wie die mit worten tringend oder häbent ungefährlich beschechent, fürgenommen oder verhandelt werden, sollent den niedern Gerichten dienen und zugehören:

Item Mulvach und Impten sollend vor diesshin den niedern Gerichten zugehören, und werden M. G. H. ihnen das ouch gönnen wollen.

Item dazu all ander frevel, bussen und gebott, wie das von altem herkommen, und man in den niedern Gerichten bruch und harbracht hat, soll ouch fürrerthin den niedern Gerichten dienen und Jedermann daby blyben.

Wenn einzelne Twingherren sich zu mehrerem berechtigt glaubten, so wurde ihnen der Termin eines Jahres gegeben, um ihre Belege vorzubringen.

Im Aargau waren die Verhältnisse mit den Twingherren durch das Landgericht 1425 festgesetzt worden.

Mit der Stadt Burgdorf, welche in Grasswyl, Inkwyl, Gutenburg, Heimiswyl u. s. w. niedere Gerichte besass, war 1460 ein Vertrag darüber errichtet worden.

Ueber die Verhältnisse im Amt Seftigen war 1459 ein Landgericht ergangen.

Die Verhältnisse der aargauischen Twingherren veranlassten wahrscheinlich in Folge des Twingherrenvertrags eine neue Erkanntniss von 1480, welcher 1504 eine Erläuterung für die dem Hause Hallwyl gehörenden Herrschaften folgte, und 1520 ein Vertrag mit Augustin von Luternau wegen Liebegg.

Als in Folge der Reformation die Sittenmandate erschienen, gaben dieselben zu neuen Anständen mit den Twingherren Veranlassung. Durch die Reformation war der Begriff der Landeshoheit in seine volle Entwicklung getreten, und die spätere Gesetzgebung nahm auf Grund derselben alles für den Staat in Anspruch, wofür die Twingherren nicht ganz spezielle Titel hatten. So wurde im Lauf der Zeit die Bedeutung der Gerichtsherrlichkeiten und Herrschaften immer geringer, vielleicht auch wohl, da die meisten Bussen dem Staate gefolgten, eine Last.

So nahm durch Dekret von 1533 der Staat die Gerichtsbarkeit in Ehesachen und daherige Bussen ausschliesslich für sich in Anspruch.

Mit den Herrschaftsherren von Hallwyl, Rued, Schöftland wurde 1535 und 1539 wegen der Sittenmandate bestimmt, dass die Bussen von „Spillen, zutrinken, zerhüwenen Kleidern, Schwerens» u. dergl. den niedern Gerichten gehören; die Regierung behielt sich vor: »die Bussen zu Abstellung päbstlicher Ceremonien ufgesetzt, als Mess hören, Walfarten, Kindertaufen, Avemarialäuten, todtengepräng, bychten u. dergl. Die bussen seien uff unter oder über Pfd. 10 jezt oder hernach usgesezt.«

Eine allgemeine Regulierung erfolgte mit den Twingherren 1542, worin der Vertrag von 1471 aufgenommen und vervollständigt ist.

Damals befanden sich folgende Herrschaften in Händen von Twingherren:

Rüggisberg, Spiez (mit hohen und niedern Gerichten),

Bümpliz, Kernenried, Attiswyl, Jegistorf, Riggisberg, Hindelbank in der Familie von Erlach.

Urtenen und Mattstetten, Worb, Diesbach und Kiesen in der Familie von Diesbach.

Oberhofen, Hünigen, Schwanden gehörten den Scharnachthal.

Belp den Stein und Luternau gemeinsam.

Münsingen, Nieder-Wichtrach, Ursellen den Nägeli.

Münchenwyler, Wattenwyl, Burgistein, Gerzensee, Kirchdorf, Seftigen, Gurzelen, Schönegg, Wyl und Höchstetten den Wattenwyl.

Strettlingen, Blumenstein, Thierachern, Tannenbühl, Pohleren, Toffen und Reichenbach der Familie May.

Rümlingen gehörte einem Schüz, Englisperg einem Baumgartner.

Im Aargau hatten die Hallwyl in Fahrwangen hohe und niedere Gerichte, und n. G. in Hallwyl, Seengen, Meisterschwanden, Entfelden, Hentschikon, Trostburg, Eggliswyl.

Die Luternau besassen Liebegg; die May: Rued und Schöftland u. s. w.

Im Jahr 1580 beschwerten sich die Twingherren wegen Bezugs von Weg- und Abfuhrgeldern, Trattengeld, Bussen von Strassen, Vieh- und Kornfürkauf u. s. w. Die in Frage stehenden Bussen waren nur für die niedern Gerichte streitig, die hohen Gerichte scheinen sie behalten zu haben.

Eine Haupt- und Schlussverhandlung durch alle Instanzen hindurch fand statt 1592—1595. Sie war sehr grundsäztlich; es handelte sich um die Frage: »ob die Twingherren von künftigen Mandatbussen, ob dieselben schon minder denn 10 Pfd., nüzit beziehen, sondern dieselben alle der hohen Oberkeit zefolgen sollen.

Die Twingherren stellten vor: „denn sollte es fürhin den verstand han, dass nun sölich bussen E. Gnd. heimdienen, so uss höuschender noturft von E. Gnd. usgan werden und vorhin nit gäng wären gsin, so würde hiemit neben unser Herrschaft eine neue Herrschaft uferstan, und die unsre abgan, denn es

sind in Kurzem gar viele Mandat von E. Gnd. ussgangen über Zehnden, Fassnachthühner, Zelgen, kleine Güter, Geldstage, Kornkauf u. s. w. Sollte das alles E. Gnd. dienen, darum dass desselb zu unsern Vordern Zyten nit innehab und es die Zeit dazemalen ze bieten nit erforderet, wäre uns eine grosse Verkennung unsrer hohen und niedern Gerichte und wider die Verträge» u. s. w.

Die Twingherren wurden aber abgewiesen aus dem bezeichnenden Motiv:

»Da nur dem Souverän allein in seinen gebieten gebühre und zustehe die bussen und Strafen, so von seinen Ordnungen fallen, wie auch die Twingherrn nit absin können, dass M. G. H. aus kraft Ihrer hohen Oberkeit wohl befugt sind, solche Mandat zu erlassen und die bussen ze bestimmen, und dass die Twingherren solche Statuten und Ordnungen ze machen, vielmehr bussen ufzesezen nit gwältig noch befugt, derohalb auch vermöge kaiserl. Regalien die Ertragenheit solcher bussen ihnen nit zustan solle« u. s. w.

Es war eben wie die Twingherren sich beschwerten »eine neue Herrschaft uferstanden», nämlich der Begriff der Landeshoheit und Souveränetät, dem alle Privatrechte weichen mussten; daher auch erfolgte, „dass die Herrschaft der Twingherrn abgan“ musste.

2. Die Gerichtsverhältnisse.

a. Die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit.

Die mannigfachen Arten der Gerichtsbarkeit, welche im Mittelalter vorkommen, finden wir in unserm Gebiet alle. — Die damalige Rechtsanschauung gab es mit sich, dass jedes einigermassen selbstständige Rechtsverhältniss sein eigenes Recht und seine eigene Gerichtsbarkeit hatte, und bei der Mannigfaltigkeit der Stände und Rechtsinstitute, die in diesem Falle waren, musste eine grosse Mannigfaltigkeit der Rechte und Gerichte sich ergeben, deren Vorhandensein wir nachzuweisen haben.

Wir beginnen mit der ursprünglichen Organisation.

Nach der fränkischen Verfassung war auch unser Land in Gaue getheilt; dem Gau stand im Gericht und Heerbann der Gaugraf vor; an seinem Gericht erschienen die Freien an den Dingstätten, und richteten über alle Sachen, welche Leben, Freiheit und Eigenthum an Grundstücken und Hörigen betrafen.

Die Unterabtheilung der Gauen waren die Centen, ihnen standen die Centgrafen vor. Von diesem Verhältniss finden wir in unserm Gebiet nicht sichere Spuren, indem es zweifelhaft ist, in wie weit „freie Gerichte", mittlere Gerichtsbarkeit und Vogtei der entsprechende Ausdruck ist.

An diese Organisation schliesst sich ihrem Rechtsgrund nach die Immunität an.

Als eigenes Rechtsverhältniss stellt sich der Gauverfassung entgegen die lehenrechtliche Gerichtsverfassung, deren Fundament im Gegensatz zum Volksrecht das Lehenrecht war, und die Hofgerichtsbarkeit, oder Twing und Bann oder niedere Gerichtsbarkeit, welche ihren Rechtsgrund in den hofrechtlichen Verhältnissen des unfreien Grundeigenthums und der Hörigen hatte.

Wir finden daneben noch die geistliche Gerichtsbarkeit und die kaiserliche Gerichtsbarkeit.

b. Die hohe Gerichtsbarkeit.

In dem geschichtlichen Theil der Arbeit ist gezeigt worden, dass die Landgrafschaft nach dem allgemeinen Gebrauch jener Zeit den Charakter der Veräusserlichkeit und Erblichkeit angenommen hatte.

Die Ausübung der Befugnisse des Landgrafen im Gerichte, wenn dieser nicht selbst funktionirte, hatte der Landrichter.

So leitete die Verhandlung des Verkaufs von Freiburg am Landgericht Meienriet (26. Nov. 1277), seitens der Anna und Eberhards von Kyburg an die Söhne König Rudolphs von Habsburg, Kuno von Kramburg (a comite loci specialiter subdelegatus). Urkunde bei Lychnowski, Geschichte des Hauses Habsburg (I. CLXIII).

Wenn auch der Uebergang der Landgrafschaft von einer Hand in die andere ohne Mitwirkung des Kaisers geschehen konnte, so fand die Ausübung des Blutbanns immer in seinem

Namen statt, und sollte ein jeder Inhaber denselben aus des Kaisers Hand empfahen.

Schwab. Spiegel S. 75. Wer des bannes vom künige nit hat, mag nit gerichten, wann ze hut und haar.

Solcherweise verlieh König Wenzel den Blutbann an Bern 1398. (Teutsch. Spruchbuch).

»ouch so gönnen wir Inen, dass sy in all Irem gepiet ein „gericht über hals und haut haben sollen und mögen und ge„ben und verlyche Inen ouch dazu den bann also dass sy da„mit über schädliche lüte gefaren mögen und richten als recht „und billig ist."

Thatsächlich mag diese Verleihung, die in den Zeiten des Zwischenreichs eine Unmöglichkeit war, oft nicht stattgefunden haben. Wenn Zürich und Bern das ausdrückliche Recht erhielten, in Zeiten der Reichserledigung sich selbst Blutrichter zu setzen, so möchte dieses beweisen, dass sie dieses Recht schon thatsächlich geübt hatten, wie auch die Länder in ihrem Bündniss vom 6. Aug. 1291 sich eigenmächtig Strafrecht über Leben und Tod beilegten. (Kopp, Urkunden II. 30. 6. Juli 1293).

In unserm Gebiet finden wir, dass Leopold von Oestreich 1394 das Gericht Rahnfluh dem Burkart von Sumiswald versetzt hatte und in einer besonderen Urkunde ihm den Blutbann leiht. (Teutsches Spruchb. 1394 Verenentag).

„Wir Leopold, Herzog von Oestreich thun kund, „dass wir dem Burkart von Sumiswald empfohlen und gege„ben haben den Bann ze richten über das Blut in dem Gericht „ze Rahnfluh"[1]). Michelstag 1358.

„Wir Graf Rudolph von Neuenburg und Nidau thun kund, „dass wir durch sunderliche liebe und freundschaft die wir

---

[1]) Die Edeln von Signau gehörten bereits 1175 zu den barones Burgundiae, und hatten wohl eine eximirte Herrschaft mit gräflicher Gewalt. Nach ihrem Aussterben scheint aus den signauischen Besitzungen und denjenigen der ursprünglich wohl gleichgestellten Herren von Brandis, Sumiswald, Trachselwald, Wartenstein, Rüti, sowie der Klöster Rüxau und Trub das Landgericht Rahnfluh gebildet, und dieses gleichfalls ein Afterlehen von Oestreich geworden zu sein.

M. v. St.

„haben zu Peter von Wichtrach demselben wir die gnad hand „gethan, dass er mag und soll richten in dem dorf und dorf- „marken ze Riggisberg über das blut."

Das Aufhören des Rektorats und die Zeiten des Zwischenreichs einerseits, die geringe Macht des landgräflichen Hauses Buchegg andrerseits begünstigten in hohem Maass die eigenmächtige Vermehrung der Macht der Städte und des Adels[1]). Es lag somit in der Natur der Sache, dass die Grundherrschaften sich in ihrem Gebietsumfang auch die gräfliche Gerichtsbarkeit beilegten, und dieselbe thatsächlich geübt haben. Wie wir so eben an den Städten dieses Vorgehen gezeigt haben, so finden wir es auch in unserm Gebiet, wo viele Twingherren die hohen Gerichte und den Blutbann innehatten, wahrscheinlich ohne rechtmässigen Erwerbtitel und noch viel weniger in Folge kaiserlicher Verleihung. Sie beriefen sich auf Possess und Gewährde, was eine thatsächliche Innehabung ohne Titel voraussetzt. In Münsingen brachte sogar die Stadt auf gleiche Weise die hohen Gerichte aus den Händen der Twingherren an sich. „Junker Hartmann von Stein meinte, sagt Fränkli, die hohen Gerichte seien mit schlechten Zeugen (?) zu der Stadt Handen gebracht worden. M.G.H. wollten aber davon nichts wissen und behalfen sich gegen ihn der Landsgewärde."

So sehen wir die hohen Gerichte geübt durch die Twingherrn in Signau, in Brandis, in Worb (wo die Edeln von Kien dieselben an die Stadt Bern abtraten), in Münsingen, wahrscheinlich auch in Wyl, in Landshut, in Jegenstorf; sie verblieben aber allein in Diesbach in den Händen der Herrschaft bis 1798.

---

[1]) Gleich nach dem Tode Berchtolds V. erscheinen mehrere Dienstmannsgeschlechter seines Hauses, die von Jegistorf, von Bremgarten, von Thorberg im Stand der Freien, den sie allen Anzeichen nach nicht mit königlichen Gnadenbriefen erlangt, sondern auf ihre Faust hin usurpirt hatten. Beim Titel blieb es vielleicht auch nicht, sondern auch die grundherrliche Gewalt wurde wohl erweitert. M. v. St.

Auch in Diesbach ist nicht ersichtlich, wie die Herrschaft zum Blutbann gelangt ist.

Der Kaufbrief von 1378 meldet:

„ganze und volle Herrschaft, als wir's harbracht hand, „über Leute und gut, mit den freien Gerichten, als och „das Herkommen ist."

Der Kaufbrief von 1427:

„volle Herrschaft, die von altem Herkommen ist."

Der Kaufbrief 1469, zuerst so:

„mit hoch und niedern Gerichten über das blutvergiessen, mit ganzer voller Herrschaft."

Als im Twingherrenvertrag den Twingherren eine Frist von einem Jahr bestimmt wurde, um ihre Titel, wenn sie ihnen besondere Berechtigungen ertheilten, vorzuweisen, wurde das Verhältniss in Diesbach untersucht in Bezug auf die hohe Gerichtsbarkeit, wie sich solches aus dem Twingherrenbuch ergiebt, und der Herrschaft die hohen Gerichte zuerkannt.

Die Angelegenheit fand ihre Erledigung durch die zwischen der Stadt und der Herrschaft vereinbarte Formel für den Huldigungseid ihrer Unterthanen.

„Die Unterthanen schwören, alles ze thun und ze vollbrin- „gen, was sie ihnen (ihren Herren) von hohen und niedern „Grichten wegen schuldig und verbunden sind, und von altem „harkommen ist: doch meinen Herrn und der Statt von Bern „als Ihr obersten Herrschaft vorbehalten Tell, Harnisch- „gschauen, Reisen und an Landgricht ze gebieten und auch „Ihnen an ihren Burgrechten unvergriffen. (Diesbach Urbar. f. 338 und Twingherrenvertrag im Archiv.)

Es ergiebt sich daraus, dass diejenigen Twingherrschaften, welche in unserm Gebiet die hohen Gerichte gehabt haben, insbesondere Diesbach, keine Immunitäten waren. Wenn es Immunitäten gewesen wären, so hätte die landgräfliche Gewalt über sie aufgehört, und am Landgericht hätte der Herrschaftsherr seine Unterthanen vertreten müssen.

Die landgräfliche Gewalt hatte aber nicht aufgehört, denn kraft derselben nennt sich die Stadt Bern auch für die Herr-

schaft Diesbach, wo sie die hohen Gerichte nicht hat, die **oberste Herrschaft**, wofür sie keinen andern Titel hatte, als die Landgrafschaft.

Eben so bestimmt konnte die Herrschaft ihre Unterthanen an den Landgerichten nicht vertreten, welche ausserhalb ihrer Herrschaft statt fanden.

Das Landgericht von Konolfingen urkundet[1]) 1409, dass dem Landtag unterworfen sind: alle in den beschriebenen Marken ansässigen Herren Ritter, Knechte, Bürger, freie und eigene Leute — Sie müssen bei der Buss von 3 Pfd. 1 sch. an den gebotenen Landtagen erscheinen, „es wäre denn, dass „Jemand redlich und mit recht wysen möcht, dass er dess „überhebt und nit gebunden sollte syn uff semliche Landtag „ze kommen, ouch dess denne geniesses sein die von Oppli„gen, die von Uzigen, die von Kiesen oder ander!"

Diesbach war also nicht ausgeschlossen, auch nicht andere Herrschaften, die damals noch hohe Gerichte hatten. Der Landgraf war berechtigt, dort Landtag zu gebieten und die daherigen Strafen zu beziehen.

Wenn aber die Herrschaft über einen in ihren Marken vorgekommenen Fall Blutgericht hielt, so liess sie nach Mitgabe des ihr zustehenden Banns Landtag gebieten, und bezog die Bussen. So enthält das Herrschaftsrecht von Diesbach den Fall: „wellem man uf Landtag bietet, und ungehorsam ausbleibt Pfd. 3." (Diesb. Urb. f. 27).

Die Twingherrschaften mit hohen Gerichten waren also keine eximirten Bezirke, sondern sie gehörten immer unter die Landgrafschaft und blieben im Organismus dieser öffentlichen Gewalten. Allein in dem Twing und Bann, in welchem der Herrschaftsherr die niederen Gerichte ausübte, übte er auch die hohen Gerichte aus, gleich als wäre ihm vom Landgrafen die Gerichtsbarkeit für seinen Twing delegirt und diese Delegation als ein selbstständiges Recht der Herrschaft als Eigenthum zuerkannt.

---

[1]) Konolfinger Dokumentenbuch I. 1.

In dieser Hinsicht ist es ganz das gleiche Verhältniss wie nach obiger Urkunde von 1358, worin der Landgraf Rudolph von Neuenburg in seiner Landgrafschaft dem Peter von Wichtrach den Blutbann in seinem Twing und Bann zu Riggisberg verliehen hat. Bei dieser Verleihung war auch der Landgraf von Kyburg als Zeuge anwesend[1]).

Eine solche ausdrückliche Verleihung kennen wir zwar für die Twingherrschaften in der Landgrafschaft Kleinburgund nicht; möglicherweise könnte aber auch in Riggisberg der Twingherr den Blutbann bereits vor jener Verleihung thatsächlich gehabt haben, und jene Verleihung könnte nur eine vielleicht vereinbarte Handlungsweise beider Landgrafen gewesen sein, um ihre Gewalt in solchen Twingherrschaften mit hohen Gerichten dem Rechte nach, wenn auch nicht der Ausübung nach, zur Anerkennung zu bringen.

Als die Stadt die Landgrafschaft erworben hatte, machte die Regierung in der Mitte des 15ten Jahrhunderts auf Grund der Urkunde Kaiser Sigmunds v. 1415,

„dass alle . . die in Iren twingen und bännen sizen und von „Ihr fried, schirm und hilfe haben, zu derselben statt hohe „und landgerichte gan und da gmein Recht halten sollen“ . . .

einen direkten Versuch, den Blutbann wieder in der ganzen Landgrafschaft auszuüben. Fränkli sagt: als die Landstühle geordnet wurden, d. h. als die 4 Landgerichte unter die Vennerämter gestellt wurden, wurden die Herrschaften angekehrt, dass sie dazu sich verständen, ihren Unterthanen auf Landtage zu gebieten, und wenn die That in M. G. H. hohen Gerichten verübt worden, daselbst um Todschlag richten zu lassen. Da bewilligten jene Twingherren folgendes: dass den Ihrigen auf die Landtage geboten werde, diess jedoch durch sie oder ihre Amtleute. Betreffend den Punkt, dass die in ihren Herrschaf-

---

[1]) Zu einer solchen Vergabung landgräflicher Rechte war zwar der Langraf sicher nicht befugt. Allein Graf Rudolph gab auch ein Bisthum in partibus infidelium hin, das er nie der That nach besessen hatte. M. v. St.

-ten verübten Todschläge vor dem Landstuhl eingeklagt wurden, da haben sie es beim alten Gebrauch und Herkommen wollen verbleiben lassen. (Twingherrenstreit. v. Rodt S. 157.)

Daraus ergiebt sich mit Sicherheit, wie das Verhältniss war; wie einerseits die Angehörigen der Herrschaften mit hohen Gerichten an den Landtagen Theil nahmen, welche an andern Dingstätten der Grafschaft gehalten wurden, andrerseits aber im eigenen Twing die Herrschaft den Blutbann übte.

In der landgräflichen Gewalt lag mit der Befugniss, Landtage abzuhalten, auch die Befugniss, an Landtage zu bieten. Es war dieses einer der Punkte, welche von den Twingherren bestritten waren und im Vergleiche von 1470 der Regierung zugestanden wurden.

Die Landgerichte urkunden darüber wie folgt:

„eine Herrschaft, wenn sie Landgericht haben will, soll „und mag zu demselben Landgericht erbieten allen denen so „in den obbenennten Marchen und Zyhlen gesessen sind, es „syent Herren, Ritter, Knechte, freie burger oder eigene Lüt, „und soll auch eine Herrschaft durch ihre Brief oder Amtlüt „in der kilchen oder in gesammetem Landgericht die landtage „verkünden, nämlich innert 3 wochen und ob 14 Tagen und „wem auch denn innert den vorgenannten kreisen uf das Land-„gericht oder landtag verkünt wirt ze kommen als vorstat, „kommt er nit, so ist er der Herrschaft verfallen um 3 Pfd. „und 1 Pf. und soll und mag denne die Herrschaft dieselben „durch ihre Amtlüt wohl darum angryfen und pfenden und „die vorg. Buss ziehen. Es mag ouch die Herrschaft Land-„tag oder landgericht verkünden wenn sie will und uf well „dingstatt sie will und ist ouch mengklich verbunden, wenn „ihm das verkünt wirt uf diesen Landtag und uff jeglich ding-„statt ze kommen bei der obgenannt buss, es wäre denn dass „Jemand redlich und mit Recht wysen möcht, dass er dess „über hebt und nit gebunden sin söllte, uf sömliche landtage „zu kommen, ouch desse denn geniesses sein.“

Die Ausbleibenden wurden denn sogleich vor Landgericht auf Antrag der Herrschaft verfällt. So am 9. Dezember 1653

die von Kriegstetten und Melchnau. (Konolfinger Dokumentenbuch I. p. 410).

Gewöhnlich wurde wohl den Beisitzern der Twinggerichte als Urtheilsfinder geboten; an den Landgerichten in Konolfingen erscheinen lauter Gerichtsässen.

Im Vertrag von Burgdorf 1460 heisst es:

„Item sollent alle so in gemelten Twingen sizen an die „hohen Gerichte und landtage gan, wenn Ihnen dazu geboten „wird und sy dazu berufen werden, doch in bescheidenheit, „nachdem und sy weit gesessen sind nach gstalt und gelegen„heit der Sachen."

Ferner im Zollikofer Dokumentenbuch I. 17.

„da ward auch erkennt dass nit gewönlich wär, uf ein „gedingstatt zwüren nach einander landtag ze legen, es wäre „denn dass es einer grossen ernstlichen Sach wegen nothdürf„tig wäre." So wurde 1637 um den gleichen Todschlag in Leussligen und Jegistorf, 1653 einmal in Halten, das 2. und 3. Mal in Kriegstetten um den gleichen Fall Landtag gehalten. (Konolf. Dokumentenbuch I. 395 ff.)

Als Dingstätten der Landgrafschaft wurden angegeben in Konolfingen:

Konolfingen, Steffisburg, Altenfluh, Zollikofen, Jegenstorf.

In Murgeten:

Murgeten, Melchnau, Gundiswyl, Thörigen, Graswyl, Inkwyl.

In Zollikofen:

Zollikofen, Schnottwyl, Leuzingen, Alchenfluh, Jegenstorf.

Ein genaueres Verzeichniss ist in einem alten Polizeibuch des 16ten Jahrhunderts, wo noch folgende mehrere Dingstetten sind:

Baggwyl, Ezikofen, Mülidorf, Ranflüe. (Geschichtforsch. Theil II. S. 53).

Von der Verpflichtung am Landtag zu erscheinen, finden wir in den Urkunden zwei Ausnahmen.

In der Offnung von Konolfingen sind entbunden: „die von Opligen, die von Uzigen, die von Kiesen."

Worauf dieses beruht, ist uns nicht bekannt. Opligen gehörte nach Interlaken, vielleicht kann darin etwas gelegen haben.

Eine zweite Ausnahme war für die Burger von Bern. Graf Heinrich von Buchegg, als Zeuge aufgerufen, urkundet 1319 (Geschichsf. XI. Beil. 142. Sol. Wochenbl. 1826. S. 347.):

„dass er die auf Bernergütern gesessenen freien Leute in seiner Grafschaft Buchegg und die Ausburger von Bern von des Landsgerichts wegen in seine unterthänigkeit oder gewähr nie gewonnen habe. Denn was er ouch von königen für gnadenbriefe über diese freien leute erhalten mochte, so hatten die Berner stets andere briefe ausgewirkt, vermöge deren er die freien Leute auf den gütern der Berner und ihre Ausburger unangesprochen und bei derjenigen Gewohnheit lassen musste deren sie unter seinem Vater sel. genossen." —

Damit stimmt überein, dass im Huldigungseid der Unterthanen von Diesbach dieselben schwören, der Herrschaft hohe und niedere Gerichte zu halten, „ihren burgerrechten unvergriffen." Die Ausburger hatten der Herrschaft Diesbach gegenüber die gleichen Rechte der Immunität, wie dem Landgrafen gegenüber.

Die Exemtion stützt sich auf Art. 23 der Handveste.

Diese Bestimmung hat eine grosse Tragweite. Indem Bern interessirt war, viele Ausburger anzunehmen, und bereits im 14ten Jahrhundert sehr viele Landleute und die meisten Twingherren der Landgerichte im bernerischen Burgerrechte waren, so war die landgräfliche Gerichtsgewalt dadurch bedeutend geschwächt.

Die Ausburger standen unter dem Stab des Rathes in Bern, welcher für dieselben 4 Frohnfastengerichte hielt (1405 älteste Stadtsatzung). 1467 wurde den Landgerichten zugegeben, dass sie einander vor Wochengericht belangen durften (Watteville Mspt. Landger. Seftigen, f. 262. Stadtbibliothek).

Von König Rudolph von Habsburg hatte auch Kirchberg die Immunität erhalten, mit der Absicht durch Ertheilung von Städterecht seiner Gegnerin der Stadt Bern eine Nebenbuhlerin

zu erwecken. Allein die Absicht wurde nicht erreicht, denn wenn auch Brief und Siegel dafür da gewesen sind, so fehlte der Gemeinde der Wille oder die Macht, daraus den Nutzen zu ziehen. (Soloth. Wochenbl. 1527. S. 179. Urk. de 1283). In dieser Urkunde konzedirt der König an Kirchberg:

»omnem immunitatem, qua Imperatores novas municiones consueverant libertare (wie Bern). Ad haec damus Ulrico (v. Thorberg) et suis haeredibus plenam et liberam potestatem vel per se vel per vicarium animadvertendi in facinorosos et punire scelera poena debita et condigna, nec non alias justitias exercere; salva jurisdictione monasterii Selsensi in praedicto loco Kilchberg, jure et consuetudine competente«.

Kirchberg gehörte dem Kloster Sels (mit Twing und Bann); Ulrich von Thorberg war Reichsvogt, und erhielt die erbliche Reichsvogtei über die Stadt Kirchberg. Indess hielt 1284 der Graf von Buchegg Landgericht in Kirchberg.

Die Bürger von Solothurn hingegen waren landtagpflichtig (Oeffnung v. Murgenthal), weil sie nicht volle Exemtion hatten [1]).

Der Merkwürdigkeit halben führen wir die Urkunde von 1313 in Willisau noch an, worin bei der Uebernahme der Landgrafschaft die Grafen von Kyburg sich verpflichten, zehn Edle (worunter Burkart und Hartmann Senn), Ministerialen der Herzoge von Oestreich, nicht vor burgundische Landgerichte in den nächsten 10 Jahren zu stellen, — sondern allfällige Streitigkeiten durch 5 Schiedsmänner beurtheilen zu lassen [2]).

---

[1]) Wahrscheinlich beruhte auch die Freigrafschaft Thun auf Immunität, und erklärt es sich so, dass die Marchen der Landgrafschaft nur bis an die Zull reichen, während sie früher bis an die Nase reichten, welch letztere eine viel natürlichere Grenze bildet, wenn man den Gebietsumfang ins Auge fasst. Vielleicht beruhte auch die Freigrafschaft Wangen auf Immunität; die Verhältnisse sind uns aber zu wenig bekannt. Ferner hatte die Stadt Burgdorf für sich die Immunität, welche ihr von Graf Rudolph von Habsburg 1280 bestätigt wurde.

[2]) Dem Datum nach zu schliessen war dieser Akt wohl eine Bestechung von 10 mächtigen Edeln im Interesse der habsburgischen Usur-

Es war überhaupt die schiedsrichterliche Beurtheilung besonders zwischen Dynasten und zwischen Städten gewöhnlich so dass bei der Immunität der Städte und dem Bestehen der Hofgerichtsbarkeit, im 13ten und 14ten Jahrhundert wohl wenig Eigenthumsverhandlungen für die Landgerichte übrig blieben.

Eine Besonderheit ist es, dass in der Landgrafschaft Burgund (in beiden) die Landtagspflichtigkeit sich nicht auf die Freien beschränkte, wie es das Volksrecht mit sich brachte, sondern

„alle innerhalb der Marken gesessenen Herren, Ritter, Knechte, burger, freie und eigene" umfasste.

In der Landgrafschaft Aargau waren die Landtage nur für die Freien verbindlich:

„mit den freien Leuten im Aargau hat Graf Albrecht nichts zu thun, als dass sie seine Landtage besuchen sollen. (Urk. 1240. Kopp II. 585).

Ebenso war es in der Freigrafschaft Willisau. (Segesser I. f. 626).

Dass auch Unfreie an den Landtagen erscheinen mussten, hängt vielleicht zusammen mit der Einrichtung der Schöffen, wonach dieselben ständig bezeichnet wurden, um den Gerichten beizuwohnen. Die Verpflichtung galt für eine Last, wegen der Busse des Ausbleibens, so dass es die Freien nicht mehr schmerzte, wenn die Unfreien schon derselben theilhaftig wurden, und vielleicht eigneten sich die Mitglieder der Hofgerichte, meistens Unfreie: zu Schöffen am besten. Siehe darüber Savigny, R. Rt. im Mittelalter Bd. I. S. 195 ff.

Möglicherweise steht diese Landtagspflichtigkeit aller Stände in Verbindung mit der Heerbannspflicht; denn Fränkli sagt S. 157, „es bewilligten die Twingherrn: dass den Ihrigen „auf die Landtage geboten werde .. dass selbige auch zu den „Landstühlen kämen, wenn es um eine allgemeine Be-

---

pation und der Bedrängniss des Hauses Buchegg. Es war übrigens eine den Rechten nach unbefugte Handlung. M. v. St.

„schauung des Landvolkes zu thun wäre.“ Darunter ist wohl eine Musterung der Wehrpflichtigen gemeint, so dass denn die Landtagspflichtigkeit in näherer Beziehung zur Wehrpflicht als zur Gerichtsbarkeit stünde. Es musste auch nach dieser Seite hin die Regierung ein grösseres Interesse haben, als in Hinsicht auf Beiwohnung am Gericht.

Die Competenz der Landgerichte war eine bürgerliche, eine strafrechtliche und eine gesetzgeberische.

In Beziehung auf Verbrechen besagen die Urkunden der 3 Landgerichte

„dass ein Herrschaft mag richten um mord, diebstal, „brand, notzog, und um all ander meintät frevel oder bosheit, „so den lyb rurent und damit man den lyb verschuldet, so „innert der vorgenannten zylen ergriffen, verschuldt oder voll„bracht werden.“

Der Todschlag wurde peinlich bestraft, wenn sich der Todschläger nicht mit der Herrschaft und den Verwandten ausglich, worin noch das System der Composition, beziehungsweise der Blutrache liegt.

„und ist ouch dass ein todschleger danach so er uf dem „Landgericht verruft wird, innert den Zylen als man ihn denn „verruft, ergriffen wirt — ob er mit der herrschaft und den „fründen des todten verricht wirt, so ist der Herrschaft des „todschlegers gut und des todten fründen aber der lyb ver„fallen, und mag ein herrschaft ob dem, so also ergriffen wirt, „richten als recht.“

Von gefährlicher Verwundung gilt:

„dazu were ouch dass Jemand innert den obgenannten „kreisen und zylen als schwerlich verwundet oder an seinem „lyb gelezet wurd, dass man sich des todes an ihm ver„sech so mag ein herrschaft des gethäters lyb und gut heften „und in semlicher sicherheit halten ob der gesehrte sturb, dass „denne vom gethäter gerichtet wurd als recht.

Es wurden ehrliche und unehrliche Todschläg unterschieden, d. h. solche, wo man vorbedacht annahm, die für peinlich galten,

gegen gewöhnliche Todschläg, die von den niedern Gerichten mit Bussen gefertigt wurden.

So sagt das Landgericht Seftigen:

„welicher wegen solch unerlichen sachen (todschleg) in den Landgerichten sin lyb verwürket, der hat auch gen der Herrschaft sin gut verwürket."

Unehrliche Todschleg nennt Seftigen auch solche, wo sich der Thäter, wie oberwähnt, nicht stellt.

Von den ehrlichen Todschlägen urkundet Seftigen:

die so erlich todschleg thun .. damit des guts halb gegen eine Herrschaft verloren habent, Ir farend gut nemlich, was verbrönnen und sterben mag[1]).

Der Vertrag mit Burgdorf von 1460 definirt:

„Den hohen Gerichten sollent folgen was lyb, leben oder glid berührt, ouch was solich Straf sint und was derowegen fallt nach der hohen Gerichte herkommen."

Eine erhöhte Strafbarkeit trat ein, wenn ein Vergehen mit einem Friedbruch verbunden war. Daher gehören die Trostungsbruch, wenn zwei Personen gegen einander sich Friede gelobt hatten. Unsere Gerichtssatzung kennt dieselben noch[2]).

Darüber sagt obige Stelle im Burgdorfervertrag:

---

[1]) *Eine* merkwürdige Unterscheidung von Strafbarkeit war in *Diesbach* (Verglich m. Johannestag 1483. Urb. f. 356.)

»des ättergrichts halb da die Gemeind ze Diessbach meint, was »frewen worten oder werke halb blutruns oder ander frewel unz an »den Tod in der Herrschaft ussert den Türlinen (Zelgen) begangen »wurden die all söllint nit mehr denn mit 3 schill. pf. einer Herr-»schaft abgelegt werden, inhalb etlich besiegelten briefen, so darum »ligent .. haben sich die herrschaftleut ze Diessbach begeben, wie »der ist der in der Herrschaft usserthalb der Türlinen frewen begat »gross oder klein todschläg oder anderes mit worten oder werken »soll er der Herrschaft ablegen, gleicherweis als ob söliches erst »innert den türlinen beschehen wirt.«

[2]) Segeser I. 132. Unter die landgräflichen Jurisdiktionsrechte fällt die Handhabung des Friedens überhaupt, vorzüglich die Aufrecht-haltung des königlichen Landfriedens.

„den hohen Gerichten sollent folgen ... alle Trostungs-
„bruch, sonderheit die so mit der that und hand angeleit be-
„schehen oder da Eins dem andern in trostung an sin Ehr
„redt, er unterstände zu wissen (es beweisen wollte) und was
„von derowegen es syent bussen oder strafen fallen."

Trostungsbruch ohne angewaffnete Hand, „wo eines über das andere tringende ist, und was eines dem andern also zufügte und hand anlegind und was davon fallt" gehört den niedern Gerichten.

Zu den gefährlichsten Trostungsbrüchen gehört in der Grafschaft Lenzburg (1480):

„es beschehe mit bewaffneter hand, fürzug Lading uss hus
„und hof und herdfellige."

Ein besonderer Friede war der Hausfriede, ebenso die freie Strasse, daher auch solche Vergehen qualifizirt waren. In der Grafschaft Lenzburg z. B. gehören 1504 den hohen Gerichten:

„trostungsbruch mit werken und gewaffneter hand, dess-
„gleichen so einer dem andern für zieht uf freier Strass und
„seiner gefährlichen wartet, ouch Ladung und forderung uss
„huss und hof, Meineid, Veränderung der Marchsteine und
„ander Sachen so lib und leben und hohe herrlichkeit be-
„rühren."

Im Twingherrenvergleich ist bestimmt:

Item alle trostungsbruch, wie die mit worten twingend oder häbent ungefärlich beschehen, fürgenommen oder verhandelt werden, sollen nur den niedern Gerichten dienen.

Somit qualifizirte Trostungsbruch den hohen Gerichten.

Ein besonderer Friede war auch der Gerichtsfriede, und von diesem Begriff aus wurde er übertragen auf Rathsversammlungen, Gemeinden, Jahrmärkte, Hochzeiten, Kirchweihen, vom Gedanken geleitet, dass Tage, an denen sich eine beträchtliche Anzahl Menschen in Geschäften oder zu erlaubter Freude zusammenfanden, eines besondern Rechtsschutzes bedurften (Blumer Rechtsgesch. I. 420). Die daherige Busse war gewöhnlich Pfd. 10 und darüber, und hiess die grosse Busse.

Die Verkündung eines solchen Friedens bei einer Hochzeit in Rychigen veranlasste den Twingherrenstreit, indem der Herrschaftsherr in Worb der Regierung dieses Recht bestritt, welches sie von den hohen Gerichten wegen zu haben vermeinte[1]).

Der Vergleich von 1471 sagt darüber:

Item von der Geboten wegen der 10 Pfd. so dann von denen die niedern Gerichte hand in denselben niedern Gerichten von brautlouff, kilchweihen oder andern derglychen sachen wegen beschehen als das von altem herkommen ist; Sollend und wöllend die gen. M. G. H. von Ihren hohen Gerichten wegen by sömlichen zu Ihrem Theil, als wohl als die so niedere Gerichte hand und die gebote thun, bleiben von Jedermann unbekümmert.

Diese etwas unklare Fassung hatte den Sinn, dass die Twingherrn den Frieden zu gebieten befugt waren, und die Busse zur Hälfte der Regierung zufiel.

Hinsichtlich der Strafumwandlung war gemeines Recht, dass die Todesstrafe nur der König umwandeln konnte, die peinlichen Strafen der Verstümmelung konnte wie es scheint der Verbrecher mit Geld lösen (Eichhorn § 206). In den Twingherrenverträgen ist ohne Datum die Angabe unter den Attributen der hohen Gerichtsbarkeit:

»Item die Todschleger die Gnaderlangen und 2, 3 oder 400 Pfd. bezahlen«.

In der bürgerlichen Rechtspflege gehörten vor das Landgericht Verhandlungen über freies Eigenthum freier Leute.

---

[1]) Das Verhältniss war das: dass die Verordnung über die Friedbrüche von der Regierung ausgegangen waren, wesswegen sie vermeinte, ihr gehöre auch die Exekution, Verkünden und Strafen des Unfriedens; die Twingherrn aber waren im Posess, und hatten selbst exequirt. Im Herrschaftsrecht von Wyl ist der Begriff eines Brautlaufbruchs angegeben, wenn sich einer uneingeladen an ein solches Fest begiebt, und daraus ein Aufruhr entsteht, worauf Pfd. 9 Busse gesetzt ist.

Wir haben wenige solcher Verhandlungen in unserer Landgrafschaft, die uns erhalten sind.

Eine merkwürdige Verhandlung ist die bereits erwähnte des Verkaufs von Freiburg Seitens Anna's und Eberharts von Kyburg an die Söhne Rudolphs im Landgericht Meienriet (Lichnowsky I. CLXIII.) den 26. Nov. 1277. Ihr geht voran eine Verhandlung vor dem König in Wien in einem Fürstenrath (publico judicio multis principibus et nobilibus praesentibus praesidente). In derselben schwur Graf Eberhard von Kyburg mit zweien Ministerialen, Conrad von Wädenschweil und Johannes Senn: quod magis expediret aliquam partem dominii nostri vendi quam totum dominium ad nihilum devenire. Darauf erkannte der König mit Zustimmung seiner Räthe: quod etiam liberis nostris impuberibus irrequisitis possimus vendere aliqua de dominio nostro.

Die Gräfin Anna und Eberhart von Kyburg erscheinen nun vor Landgericht in Meienriet (locum videlicet publicis judiciis et placitis deputatum), welches der Landrichter Cuno von Kramburg leitete. Zuerst wurde die Legitimation der Parteien als Vorfrage untersucht, ob auf Grund der königlichen Entscheidung die Verkäufer zum Verkauf befugt seien ohne Zustimmung der Kinder:

... ab omnibus auctoralibus viris et sinodalibus inibi praesentibus sub juramento quout moris est per sententiam quaesitum fuit singillatim et universe obtentum, quod saepedicta sententia (von Wien) justa et legitima juri congruat et rationi. Cui sententiaè omnes praesentes subjuramento assenserunt.

Nun wurde die weitere Vorfrage gestellt, ob der Vertreter der Käufer legitimirt sei:

Obtentum est etiam ab eisdem sinodalibus per sententiam sub juramento, quod nobilis vir Hugo comes de Werdenberg sufficienter auctorabilis vir et idoneus est ut pro liberis praedicti regis .. recipere possit opidum Friburg .. maxime quia saepedictus Dom. Rex eundem comitem Hugonem ad recipiendam conditionem et traditionem opidi Friburg procuratorem et curatorem constituerat et specialiter miserat ....

Nun folgt die Uebergabe:

nos itaque .. in hunc modum ordinavimus previa ratione, quod ego praed. Anna coram nobili viro Cunone de Chramburg judicialiter praesidente auctoritatemque suam et decretum nostris actis solenniter interponente praedictum oppidum Friburg, quod ad me ex paterna hereditate pertinuit evidenter, de consensu Eberhardi comitis mariti mei ad manum praedicti viri Cunonis tradidi .. adhibita per ambos omni solennitate et cautela quam canones et leges et terrae consuetudines in hujusmodi contractibus exigunt ...

Theilnehmer des Landgerichts waren sämmtlich Edle der Gegend: fidedigni sinodales qui pro testimonio veritatis et assertione hujusmodi venditionis et ejus completionem rogati fuerunt et vocati.

Eine andere Urkunde, wonach Gepa von Montenach und ihr minderjähriger Sohn Aymo Collatur und Güter in Muri „in der Grafschaft des Grafen von Buchegg" dem Kloster Interlaken verkaufen, ist vom 10. Febr. 1240 jetz. Styls (Soloth. Wochenbl. 1828. 123).

Zuerst fand die Verhandlung in Bern statt:

Secundum jus et consuetudinem civium ejusdem loci quia tam nos quam praepositus et conventus Interlacensis ibidem dinoscimur esse cives.

Wenn also die Partheien Bürger von Bern waren, so konnten sie die Kaüfe in Bern fertigen, was die Seltenheit solcher landgerichtlicher Verhandlungen erklärt.

Die Fertigung fand aber auch in Muri statt:

Praeterea saepedictam venditionem innovavimus in villa Mure secundum jus et consuetudinem comitatus ejusdem loci.

Wegen Minderjährigkeit des Sohnes war aber die Machenschaft nicht stichhaltig, und wurde nach seiner Mehrjährigkeit wiederholt in Freiburg 12. März und vor Landgericht Bolligen 17. März 1245. Die Handlungsfähigkeit wurde nach freiburgischem Recht beurtheilt (in qua aetate (13. Jahre) secun-

dum consuetudinem terrae nostrae unusquisque vendere et dare res suas potest) [1]).

Vor Landgericht Jegistorf fand 1276 die Constituirung eines Leibgedings statt (Soloth. Wochenbl. 1822. S. 177):

.. noverint quod ego Henricus Dom. de Jegistorf miles in die comitiali in Jegistorf coram landgravio Dom. de Buchegga, contuli uxori meae sorori praef. landgravii ritu consuetudine et titulo qui vulgo dicitur libgedinge et liberis per ipsam et me nunc habitis et habendis in allodium .. filio meo Hugone praesente et annuente — decimam in Mulidorf...

Die bis auf unsere Zeit erhaltene Fertigung des Grundeigenthums, besonders in der Weise, wie dieselbe vor den Untergerichten statt gefunden hat, beruht auf dieser Rechtsform der Uebertragung vor den Landgerichten.

Endlich hatte das Landgericht gesetzgeberische Befugnisse. Als ehemalige Volksgemeinde ging eigentlich das Recht von da aus. In späterer Zeit fand die Ausübung dieser Befugniss in der Weise statt, dass das Landgericht angefragt wurde, was in der Landgrafschaft Rechtens sei; so dass es weniger neues Recht war als Eröffnung des Herkommens und der Tradition (Offnung).

So erkannte das Landgericht Thurgau 1276 über Holzfrevel und Verjährung; das Landgericht Aargau in Luzern 1292 über Gewaltthat, ebendaselbst 1293 über rechte Schuld und Bürgschaft, 1291 über Aufgabe von Lehen, und wenn einer

---

[1]) Eine ähnliche Verhandlung wie die von Freiburg, ihrem Inhalte nach, aber vor Rath in Bern, der die Stelle des Landgerichts vertritt, ist vom 1. März 1344. (Urkunde im Archiv zu Kiesen), worin Anna, Wittwe des Ulrich von Achenmatt, wegen Schulden ihres Mannes dem Jakob von Seftigen Güter in Kiesen verkauft:

Vendidi .. per manum Petri de Achenmatt mei socri et advocati et prout in judicio de Berne mihi recognitum fuerat per sententiam postquam in dicto judicio per juramentum meum corporaliter praestitum obtinui, quod alia bona non haberem, unde dicta debita mariti mei solverem vel solvere possem ... nec non vendo etc....

von dem eigenen Richter rechtlos gelassen wurde (1293 u. 1294). Kopp, Urkunden 2. p. 20.

In unserer Landgrafschaft erkannte das Landgericht in Kirchberg am 15. Juni 1284 unter Vorsitz Heinrichs von Buchegg auf Anfrage des Abtes Peter von Trub, „dass die Verjährungsfrist 6 Wochen und 3 Tage sei" (Soloth. Wochenbl. 1826. p. 347)[1]).

Nachdem Bern die Landgrafschaft erworben hatte, liess es in der Versammlung der Landgerichte von Murgeten, Zollikofen und Konolfingen 1409 und 1425 die Grenzen und das Herkommen bestätigen. Daselbst fragte der bernerische Gesandte:

„ob er wohl die fryheiten, rechtungen, marchen und Zugehörden einer Landgrafschaft billig an einer Urtheil erfahren möcht"

Danach sezte (der Gesandte) uf Recht, um was Sachen eine Herrschaft in einer Landgrafschaft zu richten hat ..

„danach sezte er uff Recht, were ob hienach dehein freiheit oder Rechtung der obernannten Landgrafschaft von Jemand fürer erforschet oder funden wirt, denne unzemal geöffnet ist, ob das einer Herrschaft nit billig sollte vorbehalten sin."

Mit Entwicklung der Landeshoheit fiel die Mitwirkung des Volkes in der Gesetzgebung dahin, welche übrigens schriftlich redigirt und so der Entwicklung durch das Volk entzogen wurde. Doch hat sich wohl an diese Rechtsübung sich anschliessend die häufig geübte Anfrage an die Gemeinden über wichtige Landesangelegenheiten erhalten[2]).

---

[1]) quod quilibet qui aliquas res de novo adipiscitur per sex septimanas et tres dies debeat pacifice possidere et ex tunc cessare debet omnis actio quae potest jus possessionis infringere et debilitare.

[2]) An den Landtagen wurde alles, was die Gemeinden betraf, verhandelt. Wenn die Regierung zu verhandeln hatte, so versammelte sie dieselben. Im Twingherrenstreit wollten die Gemeinden die neuen Verordnungen über die Friedbrüche nicht annehmen, desswegen fiel der Antrag darüber mit ihnen an Landtagen zu verhandeln; wurde aber aufgegeben, weil sie auf Seite der Twingherren stunden. S. 131. Ouch sehet Ihr

Eigenmächtige Aenderungen ihres Herkommens litten die Landgerichte nicht; von der Freiheit wussten sie zwar wenig, desto mehr aber von bestimmten Rechten und Freiheiten. In Hinsicht der Verhaftungen, worauf wir weiter zu sprechen kommen, galt der Grundsatz, dass keiner seinem ordentlichen Richter entzogen werde. In besondern Fällen hatten die Twingherren Verdächtige in die Stadt führen lassen der mehreren Sicherheit wegen. Fränkli S. 271 sagt aber darüber:

„des fangens halb aber waren sie nie zu begütigen, son-„dern haben deswegen über Euch M. G. H. und über ihre „Herren ungestümlich geschrauen, ohne dass man sie besänf-„tigen konnte."

Im Züricherkrieg 1447 wollten die Landgerichte dem Aufgebote nicht Folge leisten, sondern schickten Botschaft nach Bern, „weil M. G. H. und auch ihrer Herren etliche gegen sie „mit Verhaftungen ihren Rechten und Gebräuchen zuwider-„handelten .. wenn man sie in langwierigen Reiszügen mit „ihren grossen Kosten herumgeschleppt, sie dazu noch übel

---

wohl, dass die Bauern Euch] lassen gebieten und verordnen und dennoch ihre Herren bei ihrem Herkommen handhaben wollen. S. 136.

Als in der Herrschaft Diesbach in Folge des Twingherrenstreits eine neue Eidesformel für die Huldigung der Unterthanen aufgesetzt wurde, liessen sich dieselben von ihren Herrschaftsherren eine Reversalversprechung geben. (Urb. 352).

Wir Niklaus und Wilhelm von Diessbach beid Ritter verjähen . . nachdem uns dann die Ehrbaren der Ammen und gmein Herrschaft leut . . von unsern hohen und niedern Gerichten halb geschworen hand . . . also haben wir ihnen denselben ehrbaren Leuten und ihren ewigen Nachkommen harwiderum gelobt geloben und versprechen ihnen hiemit bei unsern guten treuen, sie bei allen ihren Freiheiten, guten Gewohnheiten und altem Herkommen gänzlich bleiben und sie davon in keinem Weg trängen zu lassen, also dass ihnen dieser Eid, den sie uns gethan hatten, daran ganz kein schaden bringen soll (1473). Blumer sagt (Archiv III. 59) sehr richtig, »zu jener Zeit wurde alle Freiheit nur in dem Erwerb und der standhaften Behauptung von Einzelrechten gesucht.« Besteht sie nicht eigentlich zu allen Zeiten darin?!

„getellet; und sie dann heim kämen, ruhen und lüwen, mit „ihren Weibern und Kindern Freude haben wollten, dann „wurden sie erst um blosser Reden und kleinfügiger Missethaten wegen, wider ihre Rechte und Gebräuche und selbst „mit Zuthun derjenigen, die sie dabei schirmen sollten, in „die Stadt ins Gefängniss geführt.. Sie wollten solches fangen nit mehr leiden." (S. 238.)

Desshalb wurden in Eile alle Landgerichte versammelt und gebeten zu ziehen; wobei M. G. H. sowie auch ihre eigenen Herren (die auf Landtagen mit zugegen sein mussten) denselben versprachen, dass fürwertshin kein Gefangener mehr in die Stadt, noch anders wohin geführt werden sollte, es wäre denn zuvor nach ihrem Recht und Gebrauch erkennt worden.

Ein sehr bezeichnender Vorfall war auch derjenige von Toffen. Daselbst war ein Oberländer, welcher „einiges Gift" im Landgericht Seftigen gestält haben sollte, verhaftet, und im Einverständniss des Twingherren von Toffen, Kesslis, heimlich nach Bern geführt worden. Es gab aber darüber einen Auflauf; die Stadtdiener wurden wund geschlagen „und es „ward gestürmt im Landgericht in das Guggisberg und „Schwarzenburg bis gen Freiburg, so dass die Freiburger „nit anders glaubten als wir wollten sie überfallen. — Nun erschienen die Abgeordneten des Landgerichts vor Rath, „die „eint und anderes räs anführten, was ihres Landes Gebrauch „und Recht wäre: wie und wen man fangen, wen man in „die Stadt führen könne und solle, und was einige Jahre zu„vor von Euren M. G. H. Botschaften .. ihrer desshalb zu„gesagt worden und deutlich erklärten Euch jene Abgeordneten, „dass wenn sie solcher Nachtgeläufe und Verhaftungen nicht „könnten enthoben sein, so müssten sie es an die andern Land„gerichte bringen und schauen, ob sie bei ihren alten Ge„brauch und Rechten nicht verbleiben könnten, wenn doch „Eure und Ihrer eigenen Herren Verheissungen nichts mehr „gelten sollt. — Hier vor Räth und Burger sagten sie auch „dem Kesslin, er sei ein liederlicher Mann; denn sei auch

„schon bemelter Gesell ein Landesverräther gewesen, so hätte „er vorerst in seinen Thurm und vor sein Gericht zu Toffen „gehört zu stellen, und wurde er ferner zu solchem Buzen-„werk helfen so solle er wissen dass sie den seinen zu Toffen „beistehen und ihm die Schlüssel zum Thurm nehmen wer-„den, wobei denn nichts destoweniger Gericht und Recht nach „Gebühr verführt werden sollten.“

„Diese Reden bissen damals M. G. H. übel, mussten aber Patienz haben und den Abgeordneten alles bekennen, was sie angebracht, mit grosser Entschuldigung, wie die Dinge nicht bedacht worden, und es mit Kessli's willen geschehen sei. So dass der fromme Mann mit der Schuld der begangenen Thorheit beladen wurde, wesswegen er ein Jahr lang nicht mehr nach Toffen gehen durfte u. s. w.“ (f. 234 u. ff.)[1]).

---

[1]) Im Twingherrenstreit ist ein Vorfall dieser Art sehr ausführlich dargestellt. Die Regierung auf Veranlassung des Schultheissen Kistler hatte nächtlicherweise ohne Vorwissen der Herrschaft Worb einen Bauer fangen lassen, der einen verdächtigen Menschen (Dietrich) beherbergte. Es war darüber ein Auflauf entstanden, wobei der Freiweibel und 4 Stadtdiener beinahe todtgeschlagen wurden. Desswegen wollte sich nun alsogleich das Landgericht versammeln in Höchstetten, was in Bern grosse Besorgniss erregte, wo man nicht wusste, »ob das ganze Landgericht oder nur Abgeordnete von Kirchspielen, wie sie im Gebrauch haben, zusammenkommen.« S. 245. Niklaus von Diesbach aber, obwohl er am meisten in diesen Streitigkeiten über's Knie genommen wurde, hintertrieb diese Versammlung. »Aus dieser Versammlung, sagte derselbe, könne der Stadt Bern nichts Ruhiges noch Gutes erwachsen, ebensowenig unsern Handel fördern, den wir gegen Kistler und den Freiweibel haben, sondern vielmehr uns hinderlich sein, indem viele unsrer Freunde ein Missfallen an uns hätten, als ob wir die Versammlung angestiftet hätten, willens die Bauern aufrührisch zu machen, um uns wegen Verhaftung und Sicherheitsleistung zu rächen«. Das besonnene Benehmen Diesbachs trug viel zur Beilegung des Twingherrenstreites bei.

Dem Probst von Interlaken wurde im Twingherrenstreit angemuthet, einen Landmann, der eine verdächtige Person beherbergt hatte, in Haft zu setzen, worauf derselbe antwortete (S. 225):

»es befremde ihn, dass M. G. H. ihm eine solche Zumuthung thä-

Wir behandeln, durch diese Thatsachen darauf geführt, noch die Rechte der Herrschaft über Verhaftungen solcher, die vor die hohen Gerichte gehörten, was uns den Uebergang zu der mittlern Gerichtsbarkeit bildet.

Im Allgemeinen galt der Grundsatz,

„dass wir niemand syn lyb angryffen ohne vorgend Recht.“

Doch aber musste die Herrschaft durch Sicherheitstellung oder Verhaftung erlangen, dass sich der Beklagte in Rechten stelle.

Im Gericht Ranfluh war es Rechtens, dass sich jeder Angehörige durch Bürgschaft gegen Verhaftung sichern könne.

In unsern Landgerichtsurkunden heisst es:

„es sei erlaubt, des thäters lib und gut zu heften, wenn es zweifelhaft, ob der gesehrte sterben könnte.“

Diese Sicherung aber war ursprünglich nicht in der Kompetenz der hohen Gerichte, sondern der mittlern oder der Vogtei, welche gewöhnlich mit der niedern zusammenfiel. Diess geht deutlich hervor aus folgenden Stellen:

Niklaus von Diesbach sagt: In Worb hatten die Kien die hohen Gerichte der Stadt übergeben, die sich keine weitern Rechte angemasst habe, als die über die Uebelthäter zu richten, die vom Twingherrn ihr zugeschickt wurden.

Ferner sagt Fränkli S. 232:

„obschon im Mehrtheil der Herrschaften die hohen Ge-„richte des Malefizes wegen an Euch kommen sind, so habet „Ihr nicht weiter Recht hand anzulegen als Euch vom Herrn „des Orts überantwortet ist und es von jeher geübet worden, „dass in ihren Herrschaften weder Ihr noch andere sondern „sie allein Leute gefangen angenommen und in ihren „Thurm geführt haben, und wenn man glaubte die Nothdurft „erfordere es, so haben die Herren Euren Nachrichter ge-

---

ten, denn es sei nicht der brauch einen ehrbaren wohlbeläumdeten Mann so ohne Gericht und Recht einzulegen, wenn er solches vornähme, möchte es ihm und seinem Gotteshaus grosse Unruhen zuziehen«.

„fordert (zur Tortur), der ihnen in ihren Kosten zugeschickt „wurde."

Wenn mit den hohen Gerichten als solchen die Befugniss zu verhaften verbunden gewesen wäre, so hätte sie durch die Abtretung mit an die Stadt übergehen müssen. Wenn aber die Twingherren diese Befugniss behielten, so musste sie folgeweise das Attribut einer nicht abgetretenen Gerichtsbarkeit sein. Es konnte diess nur der Fall sein mit der Vogteigerichtsbarkeit, die mit den hohen Gerichten in einem nothwendigen organischen Zusammenhang stand, während die niedere Gerichtsbarkeit in keinem organischen Zusammenhang mit den hohen Gerichten stand.

So heisst es nun im Vertrag mit Burgdorf von 1460:

„Item zulezt dass alle deren von burgdorf burger und eigen lüt in obgenannt twingen und grafschaften von beschehener Sache den hohen Gerichten gehörend genugsam Bürgschaft zum Rechten geben mögen, dieselbe bürgschaft unser Vogt ze unsern handen nehmen solle: wenn die bürgschaft also genommen wird, soll ein Vogt von semlichen Sachen wegen und dabei blyben lassen, so da nach urtheil und recht gethan wird, doch vorbehalten all schädlich lüt, die von Ihrer missethat wegen an lyb, leben oder glid zu strafende stand, diese soll und mag ein Vogt zu unserer der obersten Herrschaft Handen behalten Ihrohalb fürer ze beschehen was billig ist."

Der Vogt vertritt hier gegenüber der obersten Herrschaft die Vogtgerichtsbarkeit, zu deren Handen ihm die Haft obliegt. Aus dieser Stelle scheint auch hervorzugehen, dass für peinliche Sachen die Sicherheitleistung nicht, sondern Haft eintrat.

Es stimmt diese Polizeigewalt der Vogtsgerichtbarkeit ganz mit dem überein, was nach Segeser (I. 59) bei der untern Vogtei in eximirten Gebieten Rechtens war.

S. 64. „der Vogt verfolgt und fängt also den Verbrecher."

Bluntschli Rechtsgeschichte I. 231. Der Vogt hält die grössern Verbrecher zur Verfügung der Grafschaftsbeamten, die allein über das Blut richten dürfen. Der Vogt führt den

Verbrecher dem Landgrafen nicht zu, sondern erwartet, dass dieser sie abhole, wenn er von dem Fall benachrichtigt ist.

Im Aargau war Rechtens was folgt:

M. G. H. sollen in niedern Gerichten niemand um schlecht gemein frevel denselben niedern Gerichten zugehörig, hinwegführen; wo aber misshandel, lyb oder leben oder die Ehr berührt und offenbar oder die lümden so gross, dass zu besorgen wär der Uebeltäter oder die Person so anzogen wär ze unterziehen, dessglichen so einer lyb und gut nit möcht verbürgen, also mögen wir zu diesen Personen gryfen die füren und fertigen.

Mit den hohen Gerichten übte dort die Regierung auch die Attribute der Vogteigerichtsbarkeit, woraus zu schliessen ist, dass auch diese ihr gehörte, während die Twingherren nur Twing und Bann d. h. Grundgerichtsbarkeit hatten. Das will Fränkli sagen (S. 61), wenn er sich äussert, diesen Inhabern der äussern Herrschaften kommen nur bestimmte Rechte (aus der Grundgerichtsbarkeit herfliessende) zu gebieten, zu verbieten und zu strafen zu, auch keine oder geringe Fälle, so dass ihre Gewalt und richterliche Befugniss sich weder auf Friedbrüche, noch laut Verordnung auf hohe Verbote ausdehnen, daher es nothwendig ist, dass bei ihnen Euere Amtleute jene Verbote verkünden und die Strafen davon einziehen (S. 61).

Daraus sehen wir auch deutlich, dass die Friedbrüche zu verbieten und zu bestrafen nur einer aus der öffentlichen Gewalt, nicht aus dem Privateigenthum hervorgegangenen Gerichtsbarkeit zustehen konnte; wo das Gebot aus dem öffentlichen Rechte, musste es auch die entsprechende Gerichtsbarkeit sein.

Im Twingherrenvergleich von 1471 wollte nun die Regierung die gleichen Rechte in den Landgerichten durchsetzen, welche sie im Aargau hatte, und vermischte, was ursprünglich auseinander gehalten war, die hohen Gerichte mit den Attributen der Vogteigerichtsbarkeit:

„Item all übeltätig und verlümdet, wie die in den niedern

„Gerichten frauen oder mannspersonen funden oder verlum-„det werden, söllent und mögent M. G. H. von den hohen Ge-„richten ouch zu Ihnen greifen und mit Ihnen handeln und „thun nach Ihrem verdienen als das von alter herkommen und „wie dik ihnen das eben ist und verschuldt wist.“

Diese Neuerung war aber bereits durch mehrere Vorgänge angebahnt, wir lesen nämlich S. 233.:

»Hat man aber zu gewissen Zeiten etliche hieher in Verhaft führen sehen, so ist solches nie anders geschehen denn aus Nachlassen und guten Willen der Herren, zu Zeiten selbst auf deren Begehren, und diess vornemlich zu denjenigen Zeiten, als die Landleute des Reislaufens und Tellens sehr müde waren und unwillig, so dass sie wider Euch M. G. H. wie auch gegen ihre Herren so schändliche Worte ausstiessen, dass es M. G. H. und auch die Twingherren selbst deutete, um solche Schreier zu geschweigen, wäre es sicherer, sie hier in der Stadt, als draussen zu verhaften, sie demnach hereinzufertigen, denn die Herren besorgten Aufruhr und Partheiung, liessen also das zu und riethen es selbst zum Besten der Stadt«.

c. Vogteigerichtsbarkeit.

(Eichhorn § 74. — Bluntschli I. 218—232 § 21. — Blumer Rechtsgesch. I. Cap. 5 — S. 108. Segesser I. 59.)

In der Organisation der Gauverfassung waren die Centen die Unterabtheilung der Gauen. Die Centgrafen als Unterbeamten der Gaugrafen standen den Centen vor und hatten eine besondere Amtsgewalt, deren Grenze im Allgemeinen angegeben wird mit „Frevel unz an das Blut“ und sich in richterlicher Beziehung auf den Standpunkt beziehen mochte, ob die Verletzung ein Bruch des gemeinen Friedens war. (Eich. § 74. not. f.)

In unseren Gegenden kommt diese Gerichtsbarkeit in unsicheren Spuren vor als Vogteigerichtsbarkeit, Vogtei schlecht-

hin, auch mittlere Gerichtsbarkeit (zwischen hoher Gerichtsbarkeit und Twinggerichtsbarkeit)[1]).

Am erschöpfendsten definirt Segesser a. a. O. ihren Wirkungskreis:

„Die Grundlage dieser gegenseitigen Rechte und Pflichten ist die Polizeigewalt, die der Vogt in den der Vogtei unterworfenen Territorien ausübte. Es schliesst diese Polizeigewalt einerseits eine Strafgerichtsbarkeit in sich, andrerseits eine Schutzpflicht gegenüber den Vogtleuten. Ein drittes in dem Begriff der Vogtei nicht ursprünglich liegendes Verhältniss ist die Stellung des Vogtgerichts zur Uebertragung des Eigenthums freier Leute“[2]).

Was die mir bekannten Materialien über die Vogtei hiesiger Gegend enthalten, ist sehr wenig; jedoch glaube ich, es sei möglich, dieses Verhältniss genauer zu erörtern durch andere mir nicht bekannte Urkunden. Im Allgemeinen liegt der Grund darin, dass entweder die Centgerichte an die Twingherrschaften übergegangen waren, und von denselben zugleich mit der Grundgerichtsbarkeit ausgeübt wurde, oder aber, wo diess nicht der Fall war, zog sie die Regierung als Inhaber der hohen Gerichte an sich. Jene Twingherrschaften, welche die

---

[1]) Den Ausdruck mittlere Gerichtsbarkeit findet man im Verkauf der Herrschaft Münchenwyler Seitens des Staats an Schultheiss Jakob von Wattenwyl von 1527 »mit Twingen, Bännen, leuten, gütern, hochen, mittlern und niedern Gerichten, Jurisdiktion und Herrlichkeit . . allein das Malefiz und das Mannschaftrecht und was davon fällt, und den beiden Stücken anhängig ist, vorbehalten« . . .

[2]) Herr von Stürler hält diese Auffassung nicht für richtig; allein die Bedeutung der Vogtei ist ihm auch noch nicht klar. Wo das Verhältniss vorkömmt, beziehe es sich fast ausschliesslich auf Personen und Güter, die entweder in königlicher oder geistlicher Hand stehen, oder doch ursprünglich gestanden, später aber in weltlichen Besitz übergegangen seien. Ferner lasse sich nachweisen, dass da und dort die Vogtei keine Gewalt mehr ist, sondern lediglich eine einzelne, vielleicht von einer früher dagewesenen, aber in Folge der Divisibilität aller lehensrechtlichen Ausflüsse entschwundenen Gewalt zurückgebliebene Steuereinnahme.

Vogtei mit den Twingen hatten, hatten dann volle Herrschaft im Gegensatz gegen solche, welche nur Grundgerichtsbarkeit hatten, wie die Aargauischen, und ihre Befugnisse aus den grundherrlichen Rechten herleiten mussten. Daher Fränkli sagt S. 173, „sie besitzen nicht volle Herrschaft, sondern bloss eine ausgezielte und bestimmte, wie hoch und wie weit.“ Dagegen hatten die Herren von Worb nach Abtretung der hohen Gerichte an Bern volle Herrschaft behalten, weil sie die Vogtei behielten.

Da a priori die Centgrafschaften als zum Organismus der Gauverfassung gehörig, respective als nothwendige Ergänzung der hohen Gerichte vorhanden gewesen sein müssen, so sind folgende Stellen, die mir bekannt, dahin zu beziehen.

Im Kauf von 1378 um die Herrschaft Diesbach (Urb. f. 58) wird angeführt:

„und aber denne Gerichte, Twinge und bänne und ganz „und volle Herrschaft als wir's harbracht hand ze Diessbach „über Leute und gut mit den freien Gerichten als och „das Herkommen ist.“

Es kann hier zweifelhaft sein, ob nebst dem Centgericht auch die hohen Gerichte darunter verstanden waren; jedenfalls war ersteres inbegriffen.

Von der Vogtei wurden Abgaben bezahlt; die damit belasteten Güter hiessen vogthörig, und Vogtei schlechthin bezeichnet beim Abgang der Gerichtsbarkeit die Abgaben. Dieselben kommen vor in Wyl, Höchstetten, Walkringen, Kiesen. In den andern Herrschaften ist bei den Gerichtsabgaben schwer zu wissen, ob sie für die Grundgerichtsbarkeit oder für die Vogtei bezahlt wurden; die Twinghühner waren sicher für erstere; von den Ehrtagwen und Fassnachthühnern möchte ich mir nicht getrauen es zu entscheiden.

Mitunter scheint auch der Vogteiabgabe eine andere Bedeutung gegeben worden zu sein, eine Anerkennung des herrschaftlichen Eigenthums. So sagt der Urbar von Wyl und Höchstetten: »wie vor Zeiten mein Vater selig (Ulrich Senn) um jährliche Vogtye denen zu Wyl und andern Dörfern

der Herrschaft Hölzer um sich gelegen erlaubte" ... (Urb. f. 1043 v. Anno 1346).

Item der Hürenberg: „denen von Höchstetten ist erlaubt um die jährliche Vogtei, so wyt ihr brief wyst, sit Jahren ze nuzen".

Das Gmeis und der Homberg, „von welichen Hölzern die Dorfleut von Wyl jährlich schuldig sind, Vogtei an Haber 18 Mäs, und an Pf. 16 schill. darum sy Recht hand darin ze fahren" ...

Auch die Fassnachthühner, gewöhnlich eine Gerichtsabgabe, haben zuweilen andere Bedeutung, so (Urb. Wyl f. 242.):

Es gibt ouch jede Haushaltung ze Ursellen der Herrschaft Wyl jährlich ein Fassnachthuhn für die Etzweid ihrer Güter und den Lauf ihres Vyhs[1]).

Als grundherrliche Abgabe erscheint die Vogtei auch in folgender Stelle (Spruch v. 9. Januar 1548. Urb. Wyl 857.):

„in allen herrschaften sei der bruch, wo vom Ertrych kein jährlicher Allmentzins oder Vogtei der Herrschaft bezalt werde und daruf geseyet wird, dass der Herrschaft davon die Landgarbe gehöre« (das war von 5 Garben eine).

Im 14ten und 15ten Jahrhundert war die Vogtgerichtsbarkeit kein klar ausgeschiedenes Verhältniss mehr; diess geht besonders aus dem Twingherrenstreit hervor, wo die Entscheidung der streitigen Friedbrüche und Bussen in dieser Frage lag; es wurde aber immer die Vogteigerichtsbarkeit mit der Grundgerichtsbarkeit zusammengeworfen. Der Grund davon mag auch gewesen sein, dass die Leibeigenschaft einerseits und die Unfreiheit des Grundeigenthums andrerseits in unserer Gegend so allgemein waren, dass für diese Gerichtsbarkeit der Gegenstand fehlte, um so da mehr, als die Freien,

---

[1]) Blumer, Glarus unt. Sekingen Archiv 3. 42 sagt, die Fassnachthühner daselbst seien eine Abgabe an den Grundherrn und zwar Zeichen der Hörigkeit gewesen. Diese Abgabe sei erst später auf die Vogtleute übertragen worden trotz ihres Widerstrebens; die Vogthühner seien also neuern Ursprungs.

welche auf ihren Gerichtsstand Werth legten, in dem städtischen Burgerrecht besser ihren Zweck erreichten.

d. Die königliche Gerichtsbarkeit.

(Eichhorn 3. 164. 290. 293. Segesser I. 213.)

Die Gerichtsbarkeit des Königs konkurrirte mit jeder andern Gerichtsbarkeit. Der Schwabenspiegel S. 85 sagt:

»den kunik kieset man ze richter umbe eigen und ume lehen, und über jegliches menschen lyb und ume alles, das vor ihn ze klagen kunt«.

Schon frühzeitig aber scheint sich diese Gerichtsbarkeit auf Fälle von Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung beschränkt zu haben. Jeder Gerichtsherr und Gerichtsstand suchte sich gegen die Berufung auf die königlichen Hofgerichte zu schützen, und die Kaiser ertheilten auch förmliche privilegia de non evocando. Dasjenige von Bern 1398 lautet:

„Zum ersten dass sy (die Stadt) niemand mehr für unser und des Reiches Hofgericht oder keinerlei ander Gericht laden solle, sundern wer zu Ihnen zu sprechen hat, dass er das suche oder fordere von Irem Schulthess und Stattgericht, es wäre denn dass einem kleger dort recht versagt wurde und das kuntlich wäre, so mag er sie vor unser und des kaisers hofgericht wohl laden."

In Handvesten waren Bussen gegen solche Berufungen (Bern. Handv. § 23. Luzern, Segesser I. 214). In Käufen pflegten die Partheien sich verbindlich zu machen, keine solche Gerichtsbarkeit anzurufen. Bei der Tendenz auf Begründung eigener Landeshoheit galt auch hier somit diese Gerichtsbarkeit als eine Ausnahme, und eine Berufung darauf für unvaterländisch. Doch kommt im Twingherrenstreit es vor, dass Niklaus von Diesbach die Gerichtsbarkeit der Stadt als Richterin in eigener Sache verwarf und sich auf den Kaiser berief, insoweit wenigstens, dass er für den vorgelegenen Fall diese Gerichtsbarkeit als zu Recht bestehend und einschlagend anerkannte. Im Rath wurde diese Berufung als etwas uner-

hörtes angesehen, woraufhin Niklaus von Diesbach drei Fälle anführte, in welchen sie stattgefunden hatte[1]).

Die Stadt antwortete dem Herzog von Oestreich vor Reichsgericht wegen der eroberten aargauischen Landschaft (um 1434), „wo der von Ringoltingen mit Arbeit und grossen Kosten M. G. H. Sache geführt und gewonnen hat."

Ein anderer Auftritt vor Reichsgericht fand gegen Junker Smasmus von Aarburg wegen der Herrschaft Aarburg statt, wo Schultheiss Heinrich von Bubenberg der Stadt Sache führte.

Auch den Herrn von Brandis und Baldegg, ihren Burgern, antwortete die Stadt vor Reichsgericht, die Kläger traten aber vor dem Urtheil zurück. (Twghstr. p. 34.)

Auch im Twingherrenstreit waren die Twingherren zu gute Berner, um die Stadt wegen ihrer Anstände vor dem Kaiser zu belangen.

In unserer Landgrafschaft finden wir noch eine vom Reichshofgericht vom 11. August 1398 in Böhmen ausgestellte Urkunde, wodurch die Ritter Arnold von Berenfels und Münch von Münchenstein für ihre Ansprachen an Elisabeth von Bechburg (die letzte aus dem Stamm der Sennen von Buchegg und Verkäuferin der Herrschaften Münsingen und Diesbach) Pfand- und Besitznahmebriefe auf ihre Güter für 700 Mark Silber erhielten. Die Sache aber hatte keine Folge. Die Urkunde liegt zerschnitten im Archiv Solothurn (Geschichtsf. Bd. II. S. 191. Soloth. Wochenbl. 1825. p. 141).

e. Die Grundgerichtsbarkeit (Twing und Bann).

Die Grundgerichtsbarkeit hat ihren Rechtsgrund im Eigenthum über Leute und Gut. In diesem Eigenthum lag die Befugniss der Verfügung über den Gegenstand, welches durch Aufstellung von Hofrechten geschah, worin die Bedingungen

---

[1]) In der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts waren weder Uebung noch Gesetz unabänderlich fixirt, und das Hofgericht wurde sowohl wegen Rechtsversagung als auch als Appellationsinstanz in Anspruch genommen. M. v. St.

enthalten waren, unter denen das Grundeigenthum zum Anbau gegeben war, und die Folgen, welche an die Widerhandlung geknüpft waren. In der Befugniss das Hofrecht aufzustellen, lag selbstverständlich auch die Befugniss über die bezüglichen Gegenstände, Leute und Gut, zu richten.

In unserer Landgrafschaft war von der Okkupation des Landes her das meiste Grundeigenthum in den Händen grosser Besitzer und von ihnen nach Hofrecht ausgeliehen, also unfrei; daher die Grundgerichtsbarkeit ebenso ausgedehnt als die Unfreiheit des Eigenthums. Auch die Leibeigenschaft war sehr allgemein, was neben vielen Urkunden aus der Thatsache hervorgeht, dass als die Landleute wissen wollten, aus welchen Gründen ihre Twingherren sie hatten gegen die Stadt verpflichten können, ob sie auch Macht gehabt hätten, »ihre Unterthanen also zu verpeenigen, da wussten M. G. H. keinen andern Bescheid zu geben, als dass sie in den Landgerichten ihrer Herren wegen dazu verpflichtet seien, die von jeher ihre Herren gewesen über leib und gut«. (S. 239).

Aus diesen Verhältnissen gingen die Herrschaftsrechte und Dorfrechte hervor, die meist ziemlich auf gleichen Grundsätzen beruhen und gleiche Bussen enthalten in dem Landgericht; was uns schriftlich aufgezeichnet erhalten ist, ist das schon früher bestandene Herkommen.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit fand im Namen des Twingherren, nicht durch ihn statt. Er wählte den Ammann und das Gericht, und nahm daselbst und stand vor diesem Gericht selbst zu Recht; in Straffällen trat Namens der Herrschaft ein Ankläger auf, welcher das Pensum der Staatsanwaltschaft hatte, und nur auf ein gegebenes Urtheil hin, dass die eingeklagte Thatsache bewiesen sei, fand die Zuerkennung des Angeklagten an die Herrschaft und die Vollziehungshandlung statt. Durch Herkommen und bestehende Rechte geschützt und durch ein selbstständiges Gericht beurtheilt, war der dem Twing Angehörige gegen Willkühr seiner Herrschaft gesichert.

Adrian von Bubenberg, als er Namens der Twingherren

seine edle Rede hielt, sagte im Bewusstsein dieser guten Verhältnisse:

„da will ich sie nun gebeten haben, uns einen Einzigen „zu zeigen, der muthwillig behandelt worden, oder der da „klage, dass wir ihm überlästig seien. Es wäre denn ein bö„ser Leker, der nach gesprochener Urtheil von uns, aber „dennoch gnädiglich bestraft worden. Es möge Jemand her„vortreten, der klagen könne, wir suchten irgend Jemanden „das Seinige zu nehmen oder Weib und Töchtern ihm zu „schmähen! Es wird sich keiner finden!

„und in Summa wären wir unsern Unterthanen so über„lästig, würden sie uns denn so dringend bitten, unsere Herr„schaften nicht zu verkaufen, wie solches geschieht, wenn „wir in der Stadt Dienst sowohl für uns gehaushalten, dass „wir etwa suchen mussten, die eine oder andere derselben „an M. G. H. oder sonst zu verkaufen? Welchem vorzukom„men unsre Unterthanen sich selbst schäzten und mit Steuern „belegten, um damit einen Theil unserer Schulden zu bezah„len, so dass wir alsdann den Verkauf unterliessen" ...

Es lag in der Natur des Verhältnisses, dass die Gerichtsbarkeit, die im Namen des Grundherrn geübt wurde, auch nicht über ihren Kreis konnte hinausgezogen werden; daher wurden stössige Urtheile an den Twingherrn appellirt, woselbst das endliche Urtheil statt fand.

Indessen bildete sich in den verburgerrechteten Twingherrschaften die Uebung, an den Rath von Bern zu appelliren. Diese Frage kam im Twingherrenstreit zur Sprache, als der Herrschaftsherr von Worb die Appellation des Freiweibels vom Gericht an den Rath bestritt.. Fränkli sagt darüber:

»Den Punkt der Appellationen betreffend habe ich in »meiner Jugend gesehen, dass bloss wenn die Herren gegen»einander oder gegen ihre Unterthanen insgemein oder ein»zelne der letzteren im Streit sich befanden, und ihren Grichts»sässen nicht wohl zutrauen konnten, darüber ze sprechen, »dass alsdann solche Sachen hieher vor den Rath kamen, und »von diesem entschieden wurden und weiters nicht. Als aber

»mit der Zeit die Bauern halsstarrig wurden und nicht mehr »zugeben wollten, dass ihre Herren sie straften wie vor Zei»ten, sondern forderten, dass dieses durch Urtheil der Ge»richte geschehe, wo man sich zuweilen durch die Finger »sehe und Gunst übte, die Apellazen aber nit fuglich vor die »Herren als selbst Parthei kommen konnten, da haben diese »zuerst angefangen vor ihren eigenen Gerichten in die Stadt »ze apellieren, wo sie dann weidlich in ihren Rechten gehand»habt wurden. Nachdem aber dieses in Uebung gekommen, »so konnte das nämliche auch denjenigen nicht wohl versagt »werden, welche von ihren Herren vor M. G. H. nach Bern »apellieren wollten. So ist denn für und für in Gebrauch »gekommen, wenige Herrschaften ausgenommen, von den »Twingherren hieher zu apellieren, was ich der Stadt ze »grosser Ehre und nuzen schäze« (S. 68).

So bildete sich für die Twingherrschaften der Instanzenzug von den Twinggerichten an die Twingherrn, von diesen an den Rath und vom Rath an Räth und Burger.

Auch im Falle der Betheiligung desselben wurde die Instanz des Twingherrn gehandhabt, so in Diesbach (Urk. von 1716. Urb. 223).

»obschon der Herr Oberherr Verwandtschaft halber in »dieser Sache nit selber urtheilen möge, die ihm gebührende »Instanz dennoch nit ganz übergangen, sondern er Jk. Ober»herr durch eine zur Justiz beeidigte Person absprechen las»sen befugt sein»...

In den Herrschaften der Stadt Burgdorf vervielfältigten sich die Instanzen noch wie folgt:

»entweder ging die Appellation von den Untergerichten »an Schultheiss und Rath in Burgdorf, von da an Räth und »Burger in Burgdorf, von da an die Appellationskammer »u. s. w., also 5 Instanzen; oder die Appellation ging von den »Vögten an Schultheiss und Rath in Burgdorf und von da an »die Appellationskammer«...

In den hallwylischen Herrschaften war Rechtens (1504):

»Wenn die Grichtsassen in ihren Urtheilen nicht einhellig

»sind, und also Jemand zu einem Zug kommt, dass alsdann »die Sache des ersten für die Hallwyl als Twingherrn und »von da dennen vor gmein Amtlüt der Grafschaft gezogen, und »von denselben solche Urtel erlütert werden solle. Ob aber »die Urtel einhellig sein wurde, und Jemand von derselben »auch dem Urtheil der Hallwyl oder Amtlüt uf den zug vor »sie beschehen, wollte appellieren, dass der sölich Apellation »vor uns und Niemand anders thun, ouch alsdann dieser Er-»kanntniss nachgangen solle werden.«

Ob jedes nicht einhellige Urtheil durch die Minderheit konnte weiter gezogen werden, wie z. B. in Luzern und im Aargau, ist mir nicht ersichtlich[1]).

In der Herrschaft Worb war die Appellationssumme Pfd. 10, und, ohne Werth, alle Herrschaftssachen, Renten, Zins und Zehnten (Urb. 475).

Jedes Gericht hielt seine ordentlichen Sitzungen; auf besonderes Verlangen wurde Gastgericht gehalten, welches die Partheien mit höhern Ansätzen zu zahlen hatten. In Worb musste der Kläger dem Gericht ein Mahl geben, jedem Grichtsessen 5 schilling und dem Richter 10 schilling. Begehrten die Partheien, dass das Gricht noch weiter sitze nach dem Mahl, so sind sie ihm noch ein Mahl ze geben schuldig. Für Gastgricht im Wuchengricht kostete es nur 8 Maass Wein. In Kiesen kostete ein Gastgricht je Pfd. 2 dem Oberherrn, dem Richter und Weibel und jedem Grichtsässen 1 Pfd. zusammen Pfd. 20. In Worb konnte der Sekelmeister alle Bussen, welche dem Gericht fielen, zu seinen Handen nehmen, wofür er dem Gericht jährlich 2 Mahlzeiten geben musste. — In der Herrschaft Worb war auch Rechtens, dass in Prozesssachen die Herrschaftsangehörigen nur das ausgegebene Geld anrechnen konnten; Acussere konnten für Zehrung und Säumniss vom Tag schill. 10

---

[1]) Blumer über Glarus und Sekingen (Archiv 3. S. 24.): Im Hofgericht Glarus fand der Weiterzug nicht nur statt, wenn ein Urtheil stössig wurde, wie in den meisten andern Hofrechten, sondern auch dann, wenn eine Parthei ein einstimmig gefasstes Urtheil anfocht.

anrechnen, und umgekehrt. Die Grichtsessen erschienen nach alter Uebung mit Mantel und mit Wehre, ebenso die Partheien. Der Grichtsanstand war mit besondern Bussen geschützt; so in Kiesen:

„wenn einer ohne Rok, wehre oder Mantel für gricht kommt — buss 5 schill.

„unehrbare Wort im Gricht Pfd. 3 und dem Gricht 10 schill., wofern auch einer sonst unehrbare Wort brauchen und den Stab nit vorbehalten, oder sich neben seinen fürsprechen oder neben einen andern im Ring mit den Armen uf den Stuhl legen oder auch in die Red fallen wurde, von jedem Artikel 5 schilling."

Wenn auch ursprünglich die Herrschaftsrechte einseitig waren, so lag ihnen doch der Gedanke zu Grunde, wenigstens wurde er in der Ausbildung und Entwicklung maasgebend, dass das Herrschaftsrecht ein Herkommen sei, welches sowohl den Unterthanen als den Gerichtsherrn anzuerkennen sei.

So sagt der Urbar von Worb vom Jahr 1550:

„Die bussen nach den alten Urbarien. Was frevlen darinn nit funden, uss der Stadtsazung genommen, doch allwegen um so vil gemilteret, dass wo in der Stadtsazung Pfd. 5 stat, nach der Herrschaftbruch Pfd. 3 gestellt worden — alles durch die Herrschaft zusammengestellt, und einer Gemeind fürbracht uf Jahr und Tag wie die Grichtsübung obbeschrieben, welche Artikel sie nit annemmen wollen gezeichnet; welche aber nit gezeichnet, sint von einer gmeind als gut alt bruch, deren sy wohl wüssen tragen, angenommen worden."

Sekelmeister und Venner verbesserten nun „in Gegenwärtigkeit der Junkern von Worb und der Baursame und was beiden Theilen darzu zu reden gefallen, etlich Artikel, deren sie sich nicht hatten können vereinbaren, dass diese und ouch die andern Sazungen und Ordnungen deren sie sich vereinbaret, M. G. H. unvorgreiflich sein sollen" . . .

So wurde auch durch die Herrschaft und Gemeind die Stadtsazung angenommen „um Form des Rechtens (Prozessgang) ehrverletzliche Zureden, über Sprüch, Kundschaft" u. s. w.

Eine Mitwirkung der Unterthanen bei den Satzungen finden wir auch in der Herrschaft Hünigen (1602):

Die Herrschaft sei mit ihren Twingangehörigen des Eins worden, wer fürhin Gastgricht gebrauche solle zahlen[1]).

Daselbst finden wir bei der Wahl der Grichtsessen auch eine Mitwirkung der Twingsangehörigen:

„Es ist der brauch in der Herrschaft Hünigen, wenn man den Twing will besetzen: zum ersten, so giebt der Ammann sein Amt auf und giebt den Stab dem Twingherrn und danket ihm und dem ganzen Gricht. Alsdenn fragt der Twingherr ein Richter nach dem andern ouch danach die ganze Gemeind, wie sich der Ammann gehalten heig. So er sich erlich und wohl gehalten, und so es dem Twingherrn gefellt, so bleibt er's und giebt man ihm den Stab und wünscht ihm Glück. Eben so werden Weibel und Richter bestätigt. Wo aber neue Richter mangelt, giebt der Twingherr einen oder zwei dar. Alsdann fragt er den Ammann was seine Meinung sei, auch fragt man die ganze Gemeinde; so er tugentlich dazu ist, so wird er Richter[2]).

---

[1]) In der Herrschaft Diesbach fand ein Verglich statt wegen des Ettergerichts, wonach die Frevel innerhalb der Einfriedung (Etter) und ausserhalb gleich bestraft werden sollten. (Urb. f. 356 de 1483 siehe oben).

[2]) Im Gericht Langenthal, welches dem Kloster St. Urban gehörte, war die Besetzung des Gerichts folgende: »Erstlich so setzt ein Abt von St. Urban einen Ammann, ein Vogt von Wangen einen Weibel. Weiter so nimmt der Abt oder sein Anwalt zween der alten Grichtsässen, oder erwählt zwei neue nach seinem Gefallen. Demnach nimmt ein Vogt oder sein Verwalter, so Er dahin bescheiden möcht, auch zween alte oder wählt zween neue Grichtsässen, und so die ganze Gemeind des Gerichts so allwegen dabei wenn man das Gricht besezt nüzit unehrliches von ihnen den 4 gewählten sagen und bezügen können, seiend sy gesezt, diesern 4 gesezte erwöllen dann 4 andere und bringen alsdann dieselbigen vier für den Abt und Vogt und die ganze Gemeind so zugegen, kann Niemand nüzit unehrliches uf sie reden und bewahren, alsdann seiend sie auch schon gesezt und erwählt: diese acht erwöllen dann noch 4 andere und bringen sie gleicher

Die Abgaben waren Dienste, Ehrdienste oder Ehrtagwnen genannt, und Leistungen, gewöhnlich Twinghühner oder Fassnachthühner.

In Worb galt darüber: (f. 461.)

„Man ist denjenigen so der Herrschaft die Tagwnen verrichten, wie man sich desshalb verglichen, des Tags nichts anders als das Mittagessen und 1 baz. ze geben schuldig.

Item giebt ein jedes Haus im Twing Worb da man sizt mit Feur und Licht jährlich auf Andreae 1 alt Huhn."

Das Twinghuhn ist beinahe allgemein üblich.

Die niedern Gerichte in Opligen waren streitig zwischen Interlaken und der Herrschaft Kiesen, und wurden letzterer (Agatha von Diesbach) zugesprochen, in Ansehen sie von altem her daselbst die Twinghühner genommen. (Urk. Archiv Kiesen 1524).

In einem neuen Prozess darüber wendete Interlaken dagegen ein „dass nachdem das Dörfli ze Opligen klein, und sy da ze Opligen, wenn sie etwan Gricht müssen halten, die biderben lüt uss der Herrschaft Diesbach erbeten beruft und entlehnet, so haben sie dagegen dem Herrn Ludwig von Diesbach (Herrn zu Diesbach und Kiesen) etwas Fassnachthühner geschenkt, und aber kein recht Twinghuhn nit geben, noch Ihm je geschworen" (Spruch von gleichem Jahr)[1].

---

gstalt für den Abt, Vogt und Gemeind, kann Niemand nüzit unehrliches uf sie beweisen, seiend sie auch gesezt und also das Gricht den Zwölf verfallen.« (Twingrodel von Langenthal. S. 22.) Die Mitwirkung des Vogts und Grundherrn bei Besetzung des Gerichts liesse ein Uebereinkommen zur Vereinigung der Grundgerichtsbarkeit mit der Vogteigerichtsbarkeit muthmassen.

[1]) Eine andere Abgabe war der Twinghaber, es kamen auch die Gefälle wohl in eine Hand während die Gerichte in einer andern Hand waren. So in Häutligen (Münsinger Urbar. Oc. 1559. fol. 83):

»Dieselben lüt von Hutligen gehören auch mit voller Herrschaft in den Twing und in das Gericht Oberwichtrach, das M. Gn. Herren von Bern gehört ... sind etwan gan Bern in das stattgricht gangen und grichtsghörig gsin, aber um glegene und des schwären weges willen von M. H. an das Gericht nach Oberwichtrach geordnet worden. Die

In einem merkwürdigen Spruch zwischen dem Abt von St. Peter und der Baursame Herzogenbuchsee von 1526 wurde die Beschwerde des Hofgerichts losgekauft. Die Baursame beschwert sich[a] wiewohl sy Järlich den pfenning genannt Hofzins von Iren gütern gäben, müsstend sy auch dazu nach eines Jeden abgang den fall nach gemeinem bruch mit dem Besten Vych, oder ob deheinsen wäre kleid abtragen, und nach allem dem so dik es ze schulden kommt und sölliche güter vellig, die von einem Gotteshussamtmann ze empfahen und davon ze ehrschaz vier Maass Weins ze geben; denne so einich Stöss und Späne sölicher güter halb von dem Gotthuss vellig und sachen unter Ine erwachsen werden, sy gezwungen ein Gericht unter Ine ze sezen und besammtnen und allda einander gehorsam gewärtig und gerecht ze sind. Doch hieby ob Einem ein Urtheil dero er beschwert ergangen, habe er die vorgedacht Uns. Gn. Herrn von Bern ze apelliren."

Es wurde gesprochen: »Diewil Herr Apt von St. Peter zu einer Ablosung bewilligt, das ihme auch dieselbe Pursame gäben sollen 220 Gulden, und damit abgekauft und entlidiget sin aller obbeschriebenen Beschwerden, also dass sy fürhin deheinen Hofzins, Fäle noch Ehrschaz, auch nit schuldig seien das Hofgericht ze besuchen, noch allda gerecht ze werden, und ob Irrung oder Spän erwachsen, darum sy einanderen das Rechten nit erlegen wollen, söllen und mögen

---

von Hutligen sind nüt dess minder schuldig der Herrschaft Niederwichtrach, ein jeder der mit für und lieht sizt, jerlich Twinghaber Karst tuot 2 Mütt und ein medertagwnen, und welchen man nicht beruft, der git, wie von alter har gwon gsin ist, 3 plaphert. Und ein jeder der einen ganzen Zug het, thut der Herrschaft Niederwichtrach jedes Jahr 2 Ertagween . . So sy aber ein Herrschaft nit ze bruchen hat ze Erren, mag man sy heissen furungen thun gan Thun, Stäffisburg oder ander Enden nach Ziegelstein oder Holz ze fahren auch zu komlicher Zyt im Jahr nit eben in Erren oder in unmüssiger Sommer- oder Höuwerszyt« u. s. w. . . Häutligen gehörte also ursprünglich zum Gricht Niederwichtrach, dem auch die Twingsabgabe blieb, kam aber zum Gricht nach Bern und später auf Oberwichtrach.

si das vor dem Stab des Vogts ze Wangen und nit am Hofgricht bruchen und besuchen" ...

Die Grundgerichtsbarkeit war fähig zerstückelt zu werden, wie der Grund und Boden selbst. Davon 2 Beispiele:

1311. Nov. 26. verkauft Peter von Wyler dem Laurenz Münzer „sex jugera agri ... duo prati continentia et bonum sita infra territorium Ville de Kisen cum utililate, proprietate, jurisdictione, et aliis apendiciis." 1758. Aug. 30. wurde tauschweise zum Schloss Jegenstorf abgetreten die Jurisdiktion auf dem dazu gehörenden Erdreich von 14 Juchart. (Archiv in Kiesen).

f. Lehengerichtsbarkeit.

In Lehenssachen übte der Lehenherr mit Zuziehung von Mannen das Lehengericht; darüber heisst es im Twingherrenstreit:

„Euch ist noch allen kunt, dass nach altem bruch hier in „Uechtland, der Herr den Mann, so er das Lehen antretten will, „gegen wen es doch ist, sich uff die Mannen berufen und ein „herrlich tapfer Gericht darum zesammenkumpt."

Ebendaselbst S. 215:

„wenn um Lehen zwischen Euch M. G. H. und den Le„henleuten Späne sich zutrugen, so sind nach altem brauch „12 bis 24 Männer, oder so viele der Kläger begehrt, zusam„menberufen worden, um bei Ihren Eiden ihre Urtheil zu „fällen" ...

Im Worb Urbar f. 785, im Lehenbrief um den Zehnten heisst es (1456.)

„Wir Niklaus von Scharnachthal, Thüring von Ringoltin„gen und Niklaus von Diesbach als Vortragere und ich Ben„dikt Tschachtlan in mein und meiner Hausfrau Namen ver„spreche dem Caspar von Scharnachthal unserm Lehenherrn „von desselben lehens wegen gehorsam ze sin, zu sinen Mann„tagen ze gehnde, als andere sin lehenmannen, wenn wir „dess von ihm gemahnt werden" [1]).

[1]) Die Mannengerichtsverhandlungen von 1465 und 1469. Spruchbuch Litt. B. p. 815 betreffen die Form des Lehenempfanges. v. St.

g. Die geistliche Gerichtsbarkeit.

Auch die geistliche Gerichtsbarkeit konkurrierte mit derjenigen jedes Gerichtsherrn. Ihrer Natur nach gehören dahin zwar nur causae mere ecclesiasticae, ferner causae spiritualibus causis conjunctae et annexae, wie Patronatsrechte. Allein die Dekretalen erweiterten dieses Recht auf alle Handlungen, bei denen der Begriff der Sünde anwendbar gemacht werden konnte. Darauf gründet sich das Rechtsmittel der denunciatio evangelica und die Konkurrenz der geistlichen Gerichte mit den weltlichen in reinen Civilsachen. Diese Gerichtsbarkeit wurde geübt durch den Bischof und seine Offizialen, allein auch das Forum des Pabstes konkurrierte mit dem bischöflichen Gerichte und es wurden zu diesem Zweck deputirte Richter ernennt. Jedes nach Selbstständigkeit strebende Gemeinwesen suchte sich gegen diese Gerichtsbarkeit abzuschliessen, entweder durch Strafen oder durch konventionelle Verpflichtungen, sie nicht zu gebrauchen, wie sie in den Käufen des 13ten und 14ten Jahrhunderts auch unsrer Gegend gewöhnlich vorkommen. Im Staatsarchiv sind mehrere Urkunden, welche Urtheile geistlicher Gerichte enthalten über Patronatsanstände, Ehestreit und Scheidungsfälle, von Geistlichen verübte Vergehen, Wuchersachen u. s. w.

h. Besondere Gerichte.

Eine eigenthümliche Gerichtsbarkeit ist die der Badegesellen, welche wir in Engistein in der Herrschaft Worb finden (Urbar f. 680 v. 1585.).

„Nun folgt was gemein badegesellen ze rechtfertigen und ze strafen gewalt haben. Erstens so mögen gemein badegesellen nach badenrecht ein richter oder gericht mit andern nothwendigen Aemtern, nachdem sie leut hand, besezen, diess folgend unzuchten und grobheiten an unzüchtigen groben Thätern. Mann oder Weib, strafen (folgen die Artikel, je mit einer Strafe von 1—4 Maas Wein belegt) — wer sich den bussen

der badegesellen widersezt, ist um ein gemein frevel der Herrschaft verfallen" [1]).

So hatte jedes Lebensverhältniss sein Regulativ, welches seiner Eigenthümlichkeit entsprach, und aus dem besondern Recht entsprang eine besondere Gerichtsbarkeit, welche anerkannt wurde und Schutz fand.

i. Die Schiedsgerichte.

Sehr viele Streitigkeiten, beinahe die meisten, deren gerichtliche Erledigung uns erhalten ist, wurden durch Schiedsrichter beseitigt. Es geschah diess zwischen grössern Herren und Städten immer. So pflegte Bern in Sachen mit den Grafen von Kyburg in Bollingen zu verhandeln. Auch in Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und ihren Unterthanen traten gewöhnlich Schiedssprüche ein, wobei die Schiedsleute gewöhnlich Mitglieder des Raths waren. Man kann die bedeutende Rolle, welche bernerische Schiedsleute in kleineren und grösseren Sachen gespielt haben, als einen wesentlichen Grund der Zunahme seiner Macht ansehen. So beruhte der oft angeführte Vertrag mit Burgdorf über die twingherrlichen Rechte von 1460 auf schiedsgerichtlicher Vermittlung. Im Twingherrenstreit wurde der Stadt auch ein Schiedsgericht anerboten

[1]) Etwas ähnliches war die Gerichtsbarkeit geschlossener Handwerksgesellschaften und der Zünfte in der Stadt. Die Satzung von 1539 f. 68 sagt: »Damit aber die von den Stuben und Gsellschaften wüssend was ihnen zustande uf den Stuben zu fertigen, ze rechten und ze strafen, so ist geordnet, dass dieselben von den stuben all gmein schlecht busswürdig sachen als blutruns und trostungsbruch mit worten so sich uf den stuben und innerhalb denselben hüseren und muren zutragen (und nit unter den lauben) und zwüschen personen die uff denselben stuben gesessen sind sich zutragen hettent, wohl mögen strafen und das so davon gfällt behalten u. s. w. . . Von freveln die in der Mezg, in der Brotschal und Gerwern graben begangen sind, wellent wir was freveln die so des handwerk sind an denselben orten gegen einander begonnd und die meister und stubengesellen sölichs unter ihnen selbst richten und betragen und darum die gethäter nach billigkeit und ihrem gutdünken strafen mögen« u. s. w.

In Sachen der Stadt gegen ihre Untergebenen führte Seckelmeister Fränkli einen besondern angenommenen Modus an (S. 215.):

» Denn als einige Euerer Unterthanen mit der Stadt spänig waren und an Euere Ordnung über die Sache nicht kommen wollten, sich jedoch erboten, wenn M. H. bei geschwornen Eiden (als Gericht) darüber sprechen wollten, dem alsdann ze gehorchen, so bedünkte es M. G. H. besorglich, Concienzen und Ehren halb, auf welche Seite solche Urtheile auch fallen würde; desswegen wollten sie in eigener Sache nicht darüber urtheilen. Darum wurde damals von Räthen und Burgern beschlossen, wenn sich zutrüge, dass eine Sache die Stadt betreffe, wäre es gegen Landleute, so sollten aus den Städten, wäre es gegen Städte, so sollten aus jeder Herrschaft von den Landleuten Grichtsässen genommen werden, von 12 bis 24, falls der Kläger so viele haben wollte, welche Weise bis kürzlich noch gebraucht worden ist. Und welcher Theil alsdann, seien es Ihre M. G. H. oder die Unterthanen der Thäding oder der Sprüchen sich nicht begnügen wollte, der könnte das Recht gebrauchen «.

Es lässt sich ein edler Sinn von Unpartheilichkeit darin nicht verkennen.

Seiner charakteristischen Bedeutung und politischen Tragweite halber reihen wir hier die Episode aus dem Twingherrenstreit an, als die Eidgenossen ihre Vermittlung anboten. Es liegt darin Manches, welches die Stellung Bern's gegen die Eidgenossen kennzeichnet.

Es waren zwei Gesandtschaften gekommen, um die Späne auszugleichen; sie wurden aber beide abgewiesen vom grossen Rath, weil die Parthei Kistlers meinte, die Twingherren hätten mehr Gunst bei ihnen als seine Parthei. Von den freiburgischen Gesandten sagte Kistler S. 218:

» sie (der gr. Rath) möchten wohl denken, was die Freiburger der Stadt Bern für ein Thäding machen würden, besonders durch diese Edlen (Gesandten), die auch Herrschaften besässen und ohne Zweifel gleichgesinnet seien wie unsre

Edlen, mit denen sie auch alle verwandt seien und wie Harz aneinanderhingen."

Die andere Gesandtschaft war von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn. Bei diesem Anlass hielt Kistler seine einzige längere uns aufbewahrte Rede, die eben so wohl von seiner Beredsamkeit als seinem Scharfsinn Zeugniss ablegt, Eigenschaften, welche er aber durch sein leidenschaftliches Temperament und seinen Ehrgeiz verdarb.

Kistler eröffnete als Schultheiss, warum er die Eidgenössische Vermittlung ablehnen wolle.

Die Ansprüche der Twingherren, in so fern sie sich auf Brief und Siegel, von der Stadt selbst ausgestellt, und auf Possess und Gewährde berufen, würden begründet erfunden werden. Denn sagt er:

„denn sie (die Twingherren) sind im Regiment gesessen, haben also einander geben können, was einem Jeden zu Statten kam. Sie rühmen sich ihrer Possessen und Gewährden die ich ihnen ouch im Rechten glauben muss, denn sie haben einander desswegen nicht ersucht." (S. 177).

Wenn solches schon unwahr, so war es giftig genug, und ist auch in neusten Zeiten Aehnliches wieder gekommen.

Nun kommt der Schultheiss auf die Geltung der Geschlechter bei den Eidgenossen zu reden (S. 198).

„die Edlen sind den Eidgenossen angenehm, das weiss ich, „ja dass diese keinen Berner schäzen, denn die Edlen. Kei„nem wissen sie Dank, Niemand hat ihnen Gutes gethan, das „Ihre erhalten, denn allein der Adel von Bern. Ja sie beken„nen heiter, dass sie im Zürichkrieg und wider den Kaiser und „die Oestreicher nicht hätten bestehen können, wenn die Reisi„gen und der Adel von Bern nicht gewesen wären. Alle jene „unsäglichen ja verderblichen kosten, die Ihr und Eure Land„schaft gehabt, und woher Ihr noch über 100,000 rhein. Gulden „ihrentwegen verzinsen müsset, . . das alles gilt bei den Eid„genossen nichts. Nichts anderes achten sie als den Berneradel, „mit welchem sie mir so viel und so oft geschmeichelt haben, „dass mir darob der Schweiss ausbrach. Wider eben diesen

„Adel wollet Ihr nun auf die, welche denselben wie die Göt-„ter schäzen, Eure Sache stellen u. s. w.»

Ein fernerer Grund, dessen Wahrheit Kistler sehr scharfsinnig brauchte, ist der (S. 199.):

» ihr verlieret den Namen, der euch bei Ihnen (den Eidge-„nossen) und jedermann furchtbar macht, denjenigen nämlich, „dass keine Stadt noch Stand in deutschen Landen grössern Ge-„horsam habe, denn eine Stadt von Bern. Und dieser Name „ist es allein, der Euch so hochgeachtet macht in allen Landen „und nicht Eure grosse Mannschaft, welche beide Eure Eid-„genossen Euch zu allen Zeiten missgönnt haben, wovon Ihr „ein gutes Exempel erfahren habt in den Rechtshändeln und „Aufrühren, so sie unter Euren Unterthanen zu erregen gesucht „haben." (1447.)

Kistler besorgt, die Eidgenossen würden davon Anlass nehmen, sich in die innern Angelegenheiten Bern's einzumischen und es zu regieren, wobei er anführt (S. 201):

„Haben sie ja viele Jahre lang . . . an Euch gebracht und „verlangt, dass Ihr darein willigtet, wenn um etwas gemeiner „Geschäfte willen unter ihnen das Mehr werde, dass alsdann „die Stadt darinn auch hafte und begriffen sein solle. Ihr ha-„bet es aber niemals wollen bewilligen, sondern stets Euch „den Vortheil vorbehalten, so was nachzugeben, wenn es Euch „gefallen wurde" . .

Das Motiv Bern's giebt denn Fränkli (S. 212) an:

„darum haben wir in Ihr begehren nicht willigen wollen, „sondern uns die Hand offen behalten, weil fräch und gäch „wie sie sind sie unnöthigerweise Kriege anfangen, und wenn „sie deren müde sind, wie diess dann geschieht, ihnen alsdann „nichts daran liegt mit Schande und Schaden abzustehen; wol-„let Ihr dann M. G. H. dabei nicht auch zu Schanden werden, „so müsset Ihr euch dahinter thun, den Krieg und dessen La-„sten auf Euch nehmen, Eure Leute die sind aber auch müde, „und würden in die Länge ihr gut nicht darstrecken, um Stadt „und Landschaft arm zu kriegen. Indem wir ihnen in ihrem „Begehren nicht willfahren wollten, haben wir sie und uns

„vor Kriegen bewahret, wodurch wir den Verständigen unter „ihnen Ursache gaben, solchen Kriegen zu wehren; wie mir „denn auch mehrmals dieselbigen insgeheim gesagt, wir han- „delten weislich und aller Eidgenossenschaft zum Nutzen, dass „wir in ihr Mehr uns nicht verpflichten wollten; denn sonst „würden sie alle Monat auf unsern Achseln einen Krieg an- „fangen."

Ein Bundesbeschluss verpflichtete also die Mehrheit nicht, sondern jeder Beschluss setzte die Zustimmung voraus.

Kistler meinte darum, es sei besser mit den Twingherrn selbst verhandeln, die wenn etwas Zeit darüber ginge, sich doch zu Concessionen herbei lassen würden „obschon einige sauer „sehen und feuer speien, das wird mit der Zeit schon gelöscht „werden; der Convent überlebt den Abt. Ist etwa ein Räuw- „ling, dem man seiner Rauhheit wegen etwas nachsehen muss, „morgen ist er nicht mehr! es folgt ein milderer nach oder „es sind Kinder da, die Eurer M. G. H. bedürfen, mit denen „ihr dann besser handeln könnet." (S. 202.)

Eine Trennung der Twingherren und ihrer Herrschaften sei nicht zu befürchten „die Landgerichte sind nun schon lange „bei der Stadt gewesen, und versehen sich aus derselben mit „allen Dingen, deren sie bedürfen, und womit sie sich nähren, „nebst dem sind sie dem Stadtvolk mit Gesellschaft verwandt, „so dass sie weit eher ihre Herren als die Stadt aufgeben wür- „den, wenn diese es auch suchten, wofür sie aber zu klug „sind. Darum habet keinen Zweifel M. G. H. sie wissen wohl „die Edeln, dass wenn sie solches vornähmen, Ihr M. G. H. „einen einigen Spiess habet, den sie nicht abzubeissen ver- „möchten, an dem schon viele erworget sind und noch viele „erworgen würden" (S. 206).

Nachdem endlich Kistler gesagt, in welchem Sinn die Sache beizulegen wäre, schloss er damit:

„den Geschlechtern den Blast zu vertreiben wird leicht „sein, wenn Ihr Herrn Niklaus von Diesbach, der voreinst „das Amt weislich versehen hat und ehrgeizig ist, oder Herrn „Adrian (von Bubenberg), dem es wie sie meinen, von Ge-

„schlechts und Tapferkeit wegen besser gebührte (was auch „ich wohl erkenne) zum Schultheissen wählet, wie ihr auch „thun sollet, so ist dann der Krieg den wir so übel fürchten „aus." (S. 207).

Wie Kistler gesagt, so ging es; die Geschlechter gaben im Wesentlichen nach und Kistler trat zurück.

Nach dieser Digression, die ein eigenthümliches Charakterbild jener Zeit enthält, gehen wir zur Erörterung der andern Gerechtigkeiten über, welche mit der Gerichtsbarkeit zusammenhängen und im Twingherrenstreit in Frage standen.

3. Verwaltungsrechte.

a. Der Heerbann.

Die Pflicht des Heerbanns beruht auf den karolingischen Capitularien (805—813) (Eichhorn § 166 ff.) Sie lag jedem Freien bei Strafe des Königsbannes ob. Dem Heerbann seines Gau's stand von Amtes wegen der Gaugraf vor.

Da der allgemeine Heerbann für grössere und längere Unternehmungen nicht dienen konnte, so wurden besondere Dienstverhältnisse errichtet, bei welchen die Dienstpflicht entweder auf Lehen (beneficia jure homagii) oder auf Geburt beruhte (Ministerialen: benef. jure curiae).

Die Willkühr der Grafen, bei allgemeinen Aufgeboten auszuwählen, veranlasste viele Freie in besondere Dienstverhältnisse zu treten, wo meist vertragsweise gemessene Dienste waren, und für welche die Gegenleistungen des Lehens bestanden oder der Schutz des Dienstherrn für alle Verhältnisse eintrat. (Eichhorn § 169).

Somit hatte auch in unserer Landgrafschaft der Landgraf den Heerbann. Im 13ten und 14ten Jahrhundert findet sich zwar keine Spur, dass derselbe von Reiches wegen wäre in Anspruch genommen worden. — Allein es fragt sich, ob die Twingherrn über den Heerbann nicht zu ihren eigenen Fehden verfügten?

Diese Frage ist ohne Zweifel für diejenigen Twingherrn zu bejahen, die die hohen Gerichte und volle Herrschaft hatten. In jener Zeit war der Heerbann die werthvollste Eigen-

schaft der Landgrafschaft, um welcher willen besonders die Twingherrn die landgräflichen Rechte in ihren Herrschaften an sich rissen.

Für diese Annahme spricht die Analogie in andern Landgrafschaften.

Im Aargau waren diejenigen Landesherren, welche die Vogtei (also die niederen Gerichte) besassen, überall befugt, zu ihren eigenen Fehden die Heerfolgeleistung in Anspruch zu nehmen. (Segesser I. fol. 133.)

Zürichgau: Wenn auch ursprünglich die hohe Gerichtsbarkeit nur mit dem Recht des Heerbannes d. h. des Aufgebots zum Reichsdienst verbunden war, so scheinen doch in den Zeiten, von denen hier die Rede ist, diejenigen Häuser, welche die hohe Vogtei als Eigenthum an sich gebracht hatten, in unsern Gegenden überall befugt gewesen zu sein, ihre Vogteileute auch zu ihren eigenen Kriegen und Fehden gewöhnlich zwar nur für die Dauer eines Tages aufzubieten. (Blumer im Archiv III. p. 60.)

In den burgundischen Gegenden, wo man noch weit willkürlicher schaltete, als in der östlichen Schweiz, haben die Twingherrn wenigstens sich so viele Rechte sich angemaast, als diejenigen in andern Landgrafschaften.

Wir haben übrigens Beweise, dass sie das Mannschaftsrecht hatten, indem sie, wenn sie in's Bürgerrecht der Stadt traten, darüber verfügten und ihr dasselbe abtraten, was voraussetzt, dass sie es innehatten. In allen Herrschaften, die mit der Stadt verbürgerrechtet waren, hatte die Stadt den Reiszug.

Das Bürgerrecht der Twingherrn war somit mehr, als ein Schutz- und Trutzbündniss; denn durch Abtretung des Mannschaftsrechts an die Stadt, wurden die Unterthanen der Twingherrn der Stadt direct verpflichtet[1]). Während für andere Ansprüche, wie Tellen, Fuhrungen etc. jeweilen mit den Twingherrn

[1]) Daher bezog auch die Stadt die Reisstrafen. Schreiben an Interlaken. (Twingherrenkonv. A. 1.)

verhandelt wurde, erging das Aufgebot ohne vorherige Zustimmung derselben.

Fränkli sagt (S. 61): „Die von allen mit dem Burgerrecht übernommene Reispflicht" ....

(S. 66): „der grössere Theil der Twingherren in den Landgerichten will nicht dulden, dass die Freiweibel in ihren Twingen etwas anderes gebieten, als das einzige Gebot zu reisen."

(S. 108) sagt Caspar von Scharnachthal: „wie die Herren von Brandis mächtige Freiherren gewesen, die keine Obern anerkennt, denen der grösste Theil des Emmenthals angehört, die dieser Stadt Burger gewesen seien, von woher einzig deren Unterthanen mit ihnen gereiset seien."

(S. 110.) Im gleichen Sinn äusserte sich Herr Adrian von Bubenberg seiner Herrschaft Spiez und anderer seiner oberländischen Herrschaften wegen: wie er daselbst ein Freiherr sei, der eigen Zeichen und Banner hätte, der Stadt niemals zu irgend etwas gewärtig noch pflichtig gewesen wäre, denn allein seines Bürgerrechts wegen mit derselben zu reisen."

In Folge dieser Abtretung übte somit die Stadt Bern an der Stelle ihrer Vorbesitzer, der Twingherren, in deren Herrschaften den Heerbann aus.

Da aber diese Abtretung auf dem Burgerrecht beruhte, so war sie von der jeweiligen Fortsetzung des Burgerrechts beim Eigenthumswechsel einer Herrschaft abhängig. So mussten z. B. die Hallwyl wegen Wildegg schwören, wenn sie 14 Jahre alt waren. — Mitunter konnten besondere Verhältnisse eintreten. So machte Antonius Senno, als er die Herrschaft Diessenberg pfandweise innehatte, in seiner Eigenschaft als Ministeriale der Grafen Kyburg folgenden Vertrag (8. Heumonat 1371. Diesb. Urbar f. 339):

„So han ich geschworen einen gelehrten Eid leiblich zu Gott mit auferhobener Hand, dass ich den vorgenannten von Bern mit demselben Hause Diessenberg und mit leibe und mit gut soll beholfen und berathen sin ze allen ihren Nöthen diese nechsten 10 Jahr wider männiglichen; es wäre denn dass mein Herrschaft Kyburg gegen sie wurde kriegende, so soll ich doch

denne vorsehen und behüten bei demselben meinem Eid, dass die von Bern, noch die so zu ihr Statt gehörent, weder darauf noch darab weder leid last noch schad beschehe ohne gnade — weder och dass die Herrschaft von Diessbach, so je gnot mein Pfandschilling ist, wurde erlidiget und von mir oder meinen Erben erlöset inrent diesen 10 Jahren nach forme der briefe, so ich harumb gegeben han, so soll ich von desshin des Eides, so ich den von Bern in dieser Sache han getan, ledig sein." etc.

Sobald der kyburgische Dienstmann den Besitz der Herrschaft angetreten und für die Zeit der pfandrechtlichen Innehabung derselben war er persönlich mit seiner Herrschaft an Bern verpflichtet. Die bisherige Verpflichtung der Herrschaft hatte die Folge, auch den Pfandinhaber in die Verbindlichkeit zu ziehen, der sonst nicht verpflichtet sein wollte. In Kriegen gegen seine Herrschaft Kyburg blieb die Herrschaft Diesbach neutral.

Man kann nun weiter fragen: Welcher Art war der Heerbann der Twingherrn, respective der Stadt Bern? war es der allgemeine Heerbann, den das Reich fordern konnte, oder beruhte er auf besondern Dienstverhältnissen der Twingherren mit ihren Unterthanen?

Wir glauben, es sei die Reichdienstpflicht gewesen (die landgräfliche Gewalt.)

Nebst der Analogie mit dem Zürichgau spricht dafür die Wahrscheinlichkeit, dass die Landtage nicht nur Gerichtstage waren, sondern dass sie militärischen Zweck hatten.

(S. 157) sagt Fränkli: „Da bewilligten jene Twingherren folgendes: dass den Ihrigen auf die Landtage geboten werde, diess jedoch durch sie oder ihre Amtleute: dass selbige auch zu den Landstühlen kämen, wenn es um eine allgemeine Beschauung des Landvolkes zu thun wäre" .. (es war das eine Musterung.)

Nun haben wir gesehen, dass nach den Urkunden der Landgerichte landtagspflichtig waren:

„alle innerhalb der Marken gesessene Herren, Ritter, Knechte, burger, freie und eigene".

Wenn die Landtagspflichtigkeit gleichbedeutend ist mit Heerbannspflicht, so war diese somit so ausgedehnt, als sie nur immer von Reiches wegen hätte können angesprochen werden, d. i. die landgräfliche Heerbannspflicht.

Es unterliegt zwar keinem Zweifel, dass besondere Dienstverhältnisse, die auf Lehen und Ministerialität beruhten, bei uns auch vorkamen; letztere sogar nicht selten, wie es die ziemlich allgemeine Leibeigenschaft mit sich brachte. Allein wenn von Abtretung des Mannschaftsrechts die Rede ist, so lässt sich darunter die Ministerialität und Lehenpflicht nicht verstehen, welche nicht ohne die entsprechenden Verhältnisse hätten an die Stadt übergehen können. Auch wird von allen Partheien im Twingherrenstreit vom Mannschaftsrecht immer als von einem herrschaftlichen d. h. landgrafschaftlichen Recht gesprochen, was schlechterdings jene Annahme besonderer Verhältnisse ausschliesst.

Das Nämliche geht ferner daraus hervor, dass die Mannschaft für die Dauer des Zugs jeweilen von der Stadt beeidet wurde, was bei besondern Dienstverhältnissen nicht nöthig gewesen wäre. Der Ammann von Worb, welcher den ihm vom Schultheissen abgeforderten Eid verweigerte, sagte vor Rath S. 246: „Es wäre in ihrem Landgericht nie bräuchlich gewesen, diejenigen zu beeidigen (d. h. von Seiten der Stadt), die hinter den Herren sässen, als allein wenn sie unter der Stadt Zeichen unter den Hauptmann schwüren; welcher Eid sie nicht weiter bände, als so lange der Zug währet"[1]).

[1]) Bei einem Aufgebot im Züricherkrieg weigerten sich die Landgerichte zu ziehen (S. 239.), »sie wüssten denn zuvor warum, von wannenher und wie viel sie in M. G. H. Reisen müssten ziehen, wie ihre alte Herren dessen mit der Stadt übereingekommen, und ob sie dazu auch Macht gehabt hätten, ihre Unterthanen also zu verpeenigen. M. G. H. wussten keinen andern Bescheid zu geben, als dass sie in den Landgerichten ihrer Herren wegen dazu verpflichtet seien, die von jeher ihre Herren gewesen über Leib und Gut. Solcher Pflicht hätte man sie aber allein aus ihrer Herren briefen unterrichten können, die man ihnen nicht gerne zeigte, besorgend die un-

Vor dem Erwerb der Landgrafschaft war der Titel für den Besitz des Mannschaftsrechts der Vertrag mit den Twingherrn gewesen. Als aber die Stadt die Landgrafschaft erworben hatte, wollte sie kraft derselben, d. h. als oberste Herrschaft, das Mannschaftsrecht üben. Im Twingherrenstreit war die Mannschaft als solche nicht streitig, dennoch hatte das Zugeständniss derselben den Sinn, dass die Stadt denselben nunmehr als landgrafschaftliches und oberherrliches Recht übe. So sagt der Huldigungseid der Unterthanen von Diesbach, wie er auf Grund des Twingherrenvergleichs stipulirt war: „doch minen Herrn und der Stadt von Bern als Ihr obersten Herrschaft vorbehalten Tell, Harnischschauen, fuhrungen, reisen und an Landtgricht zu gebieten" . .

Neben der Landgrafschaft oder in Bestätigung derselben hatte die Stadt noch einen besondern Titel für den Reichsheerbann in der Urkunde Kaiser Sigmunds v. 1415:

„Ouch haben wir diese besondere Gnade gethan wann sie (v. Bern) in unsern und des Reiches Diensten und zu ihren Noturften mit ihrem Banner uss ziehen, dass dann die all die in ihren Twingen und bämen sizen und Ihrer wun weide und holz niessen mit ir und unter ir Statt Bern Banner ohne alles widersprechen ziehen sollen[1])."

Im 13ten und 14ten Jahrhundert aber war das Mannschaftsrecht, welches die Stadt der Verburgrechtung der Twing-

---

willigen dadurch noch unwilliger zu machen, wenn sie die alten Rechte und die scharfen Briefe hören würden.«

Daraus wäre zu entnehmen, dass der Dienstgrund in der Leibeigenschaft lag; doch steht die Stelle auch unsrer Ansicht nicht entgegen und schliesst sie nicht aus, wobei, wie gesagt, möglich bleibt, dass viele Landleute als Ministerialen gedient haben.

[1]) Ohne Zweifel gab der Kaiser der Stadt damit nichts Neues, sondern wie gewöhnlich es der Fall war, liess sich dieselbe etwas bestätigen, was sie schon thatsächlich hatte.

In Folge des Rechts, die Reichslehen zu leihen, hatte die Stadt auch die Mannschaft derjenigen Reichslehen, die als Gegenleistung zum Heerdienst verpflichtet waren; auf diesen Edellehen beruhte die Stellung der Reisigen. (Rodt, Kriegswesen).

herren verdankte, der Grund ihrer Macht gewesen. Ihr verdankte sie die glücklichen Kriege und die militärische Macht. Und welcher Unterschied wäre es für Bern gewesen, wenn die landgraftschaftlichen Rechte im 13ten und 14ten Jahrhundert bei seinen Gegnern, den Häusern Habsburg und Kyburg, mit dem Mannschaftsrecht gewesen wären, während diesem gefährlichen Besitz dadurch die Spitze abgebrochen war, dass die darin liegende Gewalt durch Vermittlung der Twingherrn den Landgrafen abhanden gekommen und der Stadt zugewendet worden war. In dieser Entwicklung lag für die damalige Zeit die Entscheidung von Bern's Schicksal.

In der Ausübung des Mannschaftsrechts in den vielen Fehden Bern's, wobei die Edeln ihrem angebornen Stand gemäss die Führer waren, wuchs die Landschaft mit der Stadt zu einem organischen Ganzen zusammen; die Landgerichte umgaben der Stadt Banner[1]), sie bildeten mit der Stadt das Herz des bernischen Gebiets, im Krieg die Kerntruppe. Aus der Gemeinsamkeit von Freud und Leid entwickelte sich jenes Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches bei dem äusserlich lockern Verband alles überwand, was sich zwischen hineinlegen konnte; es fand die Stellung und Assimilation der Stadt und Landschaft statt durch Vermittlung der Edeln, welche dort dem Gemeinwesen vorstanden, hier die Inhaber der Gewalt waren. — Ein stärkerer Verband gab dem thatsächlichen Zusammenhang Consistenz und diente zur Ausgleichung der rechtlichen Ungleichheit der Stände, nämlich die Ausburgerrechte, indem die meisten Landleute der Landgerichte in's

---

[1]) Im Schlosse zu Worb war das mit der Feinde Blut in der Schlacht zu Laupen befleckte Banner des Landgerichts Konolfingen zu sehen, die in den burgundischen Kriegen gewesenen Stück Doppelhäggen, Waffen aller Art, das in der Schlacht von Novarra gewonnene Guidon der Gendarmerie de France. Der Herrschaftsherr von Worb besass auch vor Zeiten das Vorrecht, das Banner des Gerichts Konolfingen zu tragen, und dasselbe als Befehlshaber an den Sammel- und Alarmplatz zu den 4 Linden zu führen. Twingherrenbuch D. S. 5. 11. Not.

städtische Burgerrecht eintraten. Wenn so einerseits die Landschaft den Leib bildete, in welchem der Geist eines freien Gemeinwesens zur Entwicklung und Macht gedieh, so drang hinwiederum dieser Geist durch die Glieder und hob die Landschaft in rechtlicher und sittlicher Weise, so dass daraus jene Kraft hervorging, welche der bernischen Geschichte ihre eigenthümliche Grösse gegeben hat. — Diesen Standpunkt bezeichnen mehrere Aeusserungen im Twingherrenstreit. —

So sprach Adrian von Bubenberg, alt Schultheiss, in dessen Geschlecht die Traditionen Berns vor allen andern sich erhielten, sich in seiner denkwürdigen Rede aus (S. 89), worin er von der Stiftung der Stadt erzählte, und wie von daher nur noch 3 Geschlechter bestanden, die Muhleren, die Erlach und das seine, „die sammt andern, welche durch ihre Voreltern in die Stadt geloket ouch etwa dazu genöthigt worden, die Stadt hätten empor gebracht und ihr mit ihren Herrschaften eine Landschaft ringsherum gebildet, durch deren Mannschaft die Stadt einen grossen Theil, wo nicht ihr ganzes Land erobert habe. Denn selbst was sie erkauft, wäre nicht für sie kaufen gewesen ohne die Furcht vor der weidlichen Ritterschaft in der Stadt und vor der schönen Mannschaft, welche dieselbe von dem eingezogenen Adel erhalten, deren Kraft die grossen Grafen und Fürsten an mehreren Orten erfahren hätten."

„In Summe es ist ein solch trefflicher Adel in dieser Stadt gewesen, dass wir selbigen jetzt zu unsern Zeiten weder an Leib noch an Personen und viel weniger an Gut nur zum zehnten Theil zu ersetzen vermöchten. Diese Geschlechter haben zur Aeuffnung der Stadt Ehre weder ihre Leiber noch ihr Gut gespart, auch ihre Unterthanen in der ganzen Landschaft, die sie gebildet, dazu gehalten." (S. 92)[1]).

[1]) Fränkli sagt auch: »denn wie bereits gesagt, das Regiment von Bern das von jeher der Adel geführt, hat nie keinen Adel vertrieben, wohl aber grosse Kriege mit Fürsten und Grafen geführt und ihnen obgesiegt, und diess hat die Stadt eben durch den Adel ausgeführt.« Und

Junker Heinrich Matter, Sohn des bei St. Jakob gefallenen Führers, sagte unwillig zum Freiweibel Gfeller, welcher der Urheber der Streitigkeit war (S. 128): „das solle ihm der Teufel danken! .. der Stadt einen solchen Unwillen erregen, bei denen, wo ihr Herz solle stehen, die der Stadt Banner schirmen sollen."

Ferner erzählt Fränkli vom Zürcherkrieg 1448 her (S. 104): „Woher jene Friedensneigung? „weil Eure Landschaft „beinahe überall, besonders aber im Oberland, der langwie„rigen Kriegszüge und unleidlichen Tellen müde und in sol„chem Maass in Aufruhr war, dass Herr Heinrich von Buben„berg sel. bei den Seinigen im Oberland nicht mehr sicher war, „noch M. Hr. Schultheiss von Scharnachthal bei den Seinigen „in Oberhofen. Wogegen kein Volk, so Euch reispflichtig war, „weniger unwillig war zu reisen und zu tellen, als eben das„jenige in den Landgerichten. Wie kam aber diess? durch „die Vorsorge der Twingherrn oder einigen ihrer Vettern, „die sich Mühe nicht liessen dauern, ihren Bauern etwas an „Geld vorzuschiessen, wenn sie im Felde zu ihnen kamen, „bloss damit sie Euch M. G. H. willig blieben. Vom welchem „Kriege her die Herren auf solche Weise in grosse Schulden „gerathen und noch jetzt nicht daraus sind. Das weiss ich „und noch viele mehr der hier anwesenden Alten, und dessen „sollte man jetzt billig ihnen Rechnung tragen."

Im Twingherrenstreit wollte die Parthei Kistlers vom Besitz des Mannschaftsrechts auf die andern herrschaftlichen Rechte schliessen. Als oberste Herrschaft hätte die Stadt jenes gehabt, somit gebührten ihr auch die andern. Allein das

---

weiterhin S. 50: »durch die Twingherrn ist der Stadt unsre hübsche Mannschaft zugewachsen, durch sie sind die grossen Herren zu nichts geworden, für sie haben jene Edeln gut und blut, leib und leben eingesezt. . . Es befinden sich in dieser Versammlung viele geschäftskundige weidliche Männer, aber um Kriege zu leiten um Land und Leute zu regieren, was mehr erfordert, als Einer in der Eile erlernen kann, da sässe keiner oder wenige die fähig wären« (da die Twingherren bei der Verhandlung im Austritt waren).

war rechtlich und historisch unrichtig; die Twingherrn hatten die vollen landgräflichen Rechte in ihren Herrschaften und wenn sie eines oder das andere abtraten — z. B. die hohen Gerichte oder den Reiszug — so behielten sie doch alle andern und volle Herrschaft, d. h. die Regierungsgewalt über ihre Unterthanen. Es blieb das Verhältniss auch scharf ausgeschieden. Als Kistler die Worber wegen Misshandlung der Stadtpolizei nach Bern hereinbringen wollte, sagte Fränkli (S. 241):

„Wenn Ihr es ihnen schon gebietet, so werden sie nicht „hereinkommen, das wisset Ihr: denn nichts auf der Erden „habet Ihr ihnen zu gebieten, als ein einziges Gebot, das nämlich mit Euch zu reisen. Auch Herr Niklaus würde es nicht „gestatten, dass sie herkämen."

Als der Schultheiss dem Ammann von Worb den Eid zumuthete über seine Aussage, erklärte dieser:

„M. G. H. möchten ihm verzeihen, er möchte den Eid „nicht thun, hätté auch sein Lebenlang Niemand keinen Eid „gethan, als allein seinem Herrn. Es wäre auch in Landge„richten nie bräuchlich gewesen, diejenigen zu beeidigen, die „hinter den Herren sässen (ausgenommen für Reiszüge s. oben). „Sodann wurde ihnen etwa ouch von ihren Herren oder „von deren Amtleuten herein vor Rath oder vor Stadt„gericht geboten zu reden, wo sie dann ebenfalls Eide „schwüren; sonst aber wäre solches nie von Ihnen gefor„dert worden. Fänden also M. G. H. nöthig etwas beim Eide „von ihm zu wissen, so möchten sie ihn desshalb vor dem „Gericht zu Worb ankehren oder verschaffen dass sein Herr „ihm geböte, hier zu reden" u. s. w.[1]).

[1]) Fränkli zitirte auch als Beweis, dass von dem Reiszug nicht auf die Herrschaft geschlossen werden könne (S. 57): »denn Ew. Gn. ist wohl bekannt, dass es vor Zeiten viele Herren gab, die Euch reispflichtig waren, wie die von Brandis, von Aarburg, und heute noch die Herrschaft Erlach, die den Fürsten von Chalons gehört, die von Valendys, die Stadt Neuenstadt, auf deren aller Grund und Boden Ihr doch gar nichts zu gebieten, noch jemals Euch etwas angemasst.

Harnischschau. (Rodt Kriegswesen I. S. 14. Blumer I. S. 372).

Mit dem Mannschaftsrecht in engem sachlichem Zusammenhang steht die Harnischschau, d. h. die Aufsicht über den wehrhaften Zustand der Mannschaft. Das rechtliche Verhältniss war vor dem Twingherrenstreit nicht das gleiche; denn während der Reiszug der Stadt gehörte, hatten sich die Twingherren der Landgerichte meistens die Harnischschau vorbehalten (S. 157). Im Vergleich behielt die Stadt dieses Recht als eines der fünf Gebote der obersten Herrschaft.

In wie weit das Landtaggebieten hieher gehören mag, wenn es sich auf die allgemeine Beschauung des Landvolkes an den Landstühlen bezieht, ist oben erörtert.

Worin die Waffen oder Harnisch zu bestehen hatte, und ob dieselbe in dinglicher Beziehung zum Grundbesitz oder zum Vermögen stand, wie in Uri und Schwyz, ist mir nicht bekannt. Die Dienstpflicht war sehr allgemein auf die Stellung einer zahlreichen Mannschaft berechnet; den Reiterdienst leistete in früherer Zeit meist der Adel, sei es freiwillig, sei es in Folge von Lehenspflicht. Die Reisigen waren aber wenig zahlreich (gewöhnlich 50 – 100 Lanzen). Was für ein Lob die Reisigen Bern's hatten, erzählt Kistler (S. 198.):

„Die Eidgenossen bekennen heiter, dass sie im Zürichkrieg und wider den Kaiser und die Oestreicher nicht hätten bestehen können, wenn die Reisigen und der Adel von Bern nicht gewesen wäre, und sprechen deutlich, Eures Fussvolks hätten sie nicht bedurft, denn dazu hätten sie Leute genug gehabt. An reisigem Volk und an Hauptleuten hätte es ihnen gemangelt; darinnen hättet Ihr sie erhalten. Sie rühmen, wie Eure Edlen Reisigen ihnen im Feld die Speiss erhalten, diese dem Feind verhalten, wie sie alle Dinge erkundiget, überhaupt grosse Verdienste, die sie den Edeln zuschreiben und uns andere alle verduzen".

b. Tellen und Fuhrungen.

Nebst dem Heerbann, der Harnischschau und dem Landtaggebieten, waren Tellen und Fuhrungen noch diejenigen Ar-

tikel, welche die Stadt ansprach, und im Vergleich mit den Twingherrn als die der obersten Herrschaft respective Landgrafschaft gehörenden fünf Gebote erhielt.

Bis dahin hatte die Stadt zwar von den Herrschaften der Landgerichte auch Tellen und Fuhrungen erhalten, ja sie verdankte sogar diesen Tellen ihre Käufe und die Kriege, die sie führte[1]). Allein das Recht der Besteurung übten die Twingherrn, und wenn die Stadt der Steuren bedurfte, so suchte sie diese an, und erhielt jeweilen die Steuer und die Fuhrungen, wenn sich auch die Twingherrn wenig beliebt damit machten.

Niklaus von Diesbach sagt (S. 22):

„Ferner wenn in der Stadt nöthen M. G. H. sich und auch ihre eigenen Herrschaften getellet, hätten sie jeweilen ihn nebst andern Twingherrn draussen im Landgericht nebstdem auch die Herren von Spiez, Brandis, Oberhofen und Landshut herbeschickt, ihnen der Stadt Noth vorgestellt, und sie um die Bewilligung angesucht eine mässige Steuer auf ihre Unterthanen anlegen zu können, was Ihr Gnaden nie versagt und demnach die bewilligte Tell auf die Kilchspiel verlegt worden.“

(S. 38) derselbe:

„sodann sei bekannt, dass die Stadt Bern dadurch emporgekommen sei, dass die umliegenden Landherrn mit ihren Unterthanen der Stadt sich angeschlossen und selbige nicht allein durch diese mit Steuern belegen lassen, sondern Anfangs selbst geholfen, sie zu zwingen, sich dieser Last zu unterwerfen.“

Fränkli (S. 54):

„Eben so wenig haben jemals die Twingherrn versagt, in der Stadt Nöthen sich selbst zu tellen, und in daherigem An-

---

[1]) Bis mir aus den Quellen der Beweis des Gegentheils entgegentritt, halte ich die vor Kaiser Sigmunds Freiheitsbrief von 1415 bezogenen Tellen für Burgertellen, d. h. solche die bloss von den innern und äussern Bürgern der Stadt Bern bezogen wurden. Auch als die Stadt das Besteurungsrecht ihres Gebietes hatte, machte sie es nicht immer geltend, sondern schrieb mehr als einmal im 16ten Jahrhundert bloss eine Bürger- oder auch nur eine Stadttelle aus. v. St.

schlag ihre Herrschaften als Vermögenstheil mit einschätzen zu lassen. M. H. haben sie nebstdem geholfen und vergönnt, ihre Unterthanen zu tellen, womit sie sich den Unwillen dieser letztern und dadurch grosse Gefahr der Stadt wegen zuzogen."

Derselbe (S. 66):

"und wenn sie Euch schon bewilligen die Ihrigen zu tellen, ihnen Fuhrungen und auf Landtage zu gebieten ouch den Harnisch ze schauen, so geschieht es unter dem Vorbehalt dass Euere Amtleute solches den Herren kund thun, damit diese es alsdann ihren Beamten kund thun, damit diese es alsdann ihren Unterthanen gebieten, und nicht Euere Amtleute sich damit befassen."

Ueber den gleichen Gegenstand gab Bubenberg folgende historische Mittheilung (S. 90):

"Wer hat die langwierigen Kriege gegen die Fürsten zu erhalten und zu ertragen vermocht? Der Stadtseckel nicht, denn noch hatte man keine Landschaft, von der man es hätte nehmen können. Eben so wenig hätte es der arme gemeine Burger und Handwerksmann vermocht. Der reiche mächtige Adel aber, dem alle Rent und Gült in dieser Landschaft auf 2 oder 3 Meilen Wegs gehörten . . der war es, der die schweren Kriege unterhielt! Wie grossen Reichthum diese Geschlechter gehabt, das findet ihr wohl in so vielen Klöstern, in dieser Stadt sowohl als in der ganzen Landschaft, die sie gestiftet und begabet haben. Und besonders wenn einige dieser Geschlechter abgingen, vergabeten sie alle ihre Renten und Gülten den Klöstern; was nun der Stadt nicht mehr zu Hülfe dient, weder in Lieb noch in Leid, wie zuvor, sondern bleibt fast alles vor der Stadt aussen. Glaubten damit die ehrlichen Geschlechter Gottes Ehre und ihrer Seelen Heil zu schaffen. Ich fürchte aber, sie haben damit nur viel Huren und Buben gestiftet. Hätten sie diess betrachtet, so hätten sie ohne Zweifel ihr Gut lieber der Stadt vergabet, wie es auch Einige gethan; denn ich wüsste wohl nachzuweisen, dass viele ehrliche absterbende Geschlechter das Ihrige der Stadt verordnet haben."

In dieser Aeusserung möchte man beinahe schon Vorboten der Reformation fühlen!

Wenn aber die Twingherrn ihren Unterthanen Leistungen auferlegten, so durften sie es nur thun und thaten es, indem sie mit dem Beispiel der Opfer vorangingen. Wie sie ihre Herrschaften ein schätzen liessen, da dieselben weder in der Stadt noch in den eigenen Gebieten von Rechtens wegen tellpflichtig waren, ist oben gesagt. Bubenberg sagte darüber (S. 93):

„Als sich aber begab dass man nach Frankreich, zum Kaiser, zum Herzog von Burgund in die Niederland und nach Turin zum Herzog von Savoy hat reiten müssen, wozu es Eurer M. G. H. Ehre willen einer ehrbaren Ausrüstung bedurfte, da haben Herr Niklaus von Diesbach, mein Herr jetziger Schultheiss (Scharnachthal), mein Herr alter Schultheiss von Ringoltingen und ich müssen reiten. Ich wünschte dass jene (Kistler und Mithaften) an meiner Stelle gewesen wären und möchte sehen, was sie der Stadt geschenkt haben würden? Ich aber könnte durch Rechnung wohl erweisen, dass ich seit meines Vaters Herrn Heinrichs Tod (was nit lange her ist) dieser Stadt wegen über 500 rhein. Gulden verritten habe, die ich zum Theil noch Euerer Stadt und Handwerksleuten schuldig bin. Wohl weiss ich dass die andern drei meiner Herren ihren Theil an Kosten auch gehabt haben. Nicht dass es mich dauere; denn unsre Väter haben noch mehr gethan.“

Durch den Vergleich von 1471 bezog nun die Stadt die Tellen und gebot die Fuhrungen von Rechtens wegen. Sie hatte dafür einen Titel in der Conzession Kaiser Sigmunds von Samstag vor Palmtag 1415.:

„wir thun diese besondere gnade von röm. küniglicher macht, dass sie gewalt haben einen gemeinen landkosten nach glychen tragenlichen und bescheidenlichen Dingen zu unserm und des heil. Rychs nuzen und ze Ihrer und Ihrer Statt noturft ze legen und ze slahen uf alle die, die in derselben unser und des Ryches Statt Bern Twingen und bännen sizen, Ire wun und weid und holz niessen, fried schirm und hilf von ihnen haben.“

Es scheint, dass die Stadt schon damals befugt gewesen wäre, Tellen zu fordern, und ausser den Landgerichten und in den Herrschaften der Klöster wurden sie auch bezogen. Von den Klöstern behauptete man zwar, sie hätten sich insgeheim dafür bezahlen lassen. (S. 66.)

Ohne Zweifel hatte die Stadt auf Grund der kaiserlichen Conzession die sog. fünf Gebote von den Twingherrschaften zu erlangen gesucht und theilweise erhalten (in der Mitte des 15. Jahrhunderts): allein gegen diejenigen, welche nicht gutwillig einwilligten, hatte man nicht gewaltthätig einschreiten wollen. Möglicherweise stund auch die Possess und Gewährde, auf welche sich die Twingherrn berufen konnten, der Vollziehung entgegen (S. 53.)

Gleiche Bewandtniss hatte es mit den Fuhrungen. Diesbach sagt (S. 22):

„Wahr sei auch, dass wenn die Stadt zu ihren Bauten vieler Fuhren bedurft und M. G. H. bericht dass die Kirchspiele (die zum Stadtgericht gehörten) ihnen Fuhren geleistet, so hätten Ihr Gnaden, weil einige ihrer Unterthanen ins Kirchspiel Worb gehörten (Ausburger?), mündlich oder schriftlich um die Bewilligung angesucht, der ganzen Kirchhöre Fuhrungen gebieten ze können.“

Fränkli (S. 158):

„Eben so ist es gegangen, wenn man sie ankehrte durch die Ihren an der Stadt Gebäude Fuhren zu leisten, bloss dass etliche der Herren etwa anzeigten, die Ihren seien unwillig darüber.“

Die Tellen und Fuhrungen hängen mit der Heerbannspflicht zusammen. Solche, welche zum Kriegsdienst unvermögend waren, mussten statt desselben im Gerichtsbezirk Brücken, Wege und königliche Burgen unterhalten. Steuern wurden vom König für den Reichsdienst und die Landesvertheidigung auferlegt; aber auch geistliche und weltliche Landesherren legten ihren Hintersassen Steuern auf zu Bestreitung der Kriegskosten. Man findet diese Tellen herkömmlich in den meisten Territorien. Endlich hatte dieses Recht der Grund- und Leibherr. (Eichhorn S. 166. 306.)

Auch in unserer Landgrafschaft beruhten die Tellen sowohl auf landesherrlichen, als auf grundherrlichen Rechten und der Hörigkeit.

Für den erstern Rechtsgrund spricht die Conzession Kaiser Sigmunds, welche die Besteurung von Reiches wegen und als landesherrliches Recht der Stadt zuerkennt. Auch dieses hatte dieselbe wie den Heerbann ohne Zweifel schon thatsächlich ausgeübt. In weiterer Ausübung in Folge des kaiserlichen Briefs entstanden die Reisgelder (Rodt Kriegswesen I. 128), nämlich die zur Besoldung der Mannschaft angelegte Steuer, welche von den Gemeinden direkt ihren Angehörigen verabfolgt wurde.

Die Thatsache, dass die Leibeigenschaft in unserer Gegend sehr ausgebreitet und beinahe alles Grundeigenthum unfrei war, und durch dessen Besitz auch die Freien den grundherrlichen Lasten unterworfen, macht es sicher, dass viele auferlegte Tellen und Fuhrungen auf diesem Rechtsgrund beruht haben. Wir nehmen als wahrscheinlich an, dass die von Twingherrn auferlegten Tellen meist grundherrlicher und leibherrlicher, eher als landgrafschaftlicher Art waren, wiewohl auch die Vogtei dazu berechtigte. Letztere waren aber meist gemessene und verbriefte Abgaben.

Vieles Licht verbreitet über diesen Gegenstand die Urkunde vom 3. März 1271 [1]), welche die Grafen von Thierstein dem Kloster Frienisberg ausstellten, von welchem sie als Verkäufer um Währschaft ersucht waren, weil die Leute die Dienste verweigerten (Soloth. Wochenblatt 1829 f. 483.):

[1]) Dazu bemerkt Hr. v. Stürler: Im Codex diplomaticus werde ich den Beweis führen, dass diese und andere Urkunden des Klosters Frienisberg falsa sind, wahrscheinlich im erst Jahrzehend des 15ten Jahrhunderts fabrizirt, um die ursprünglich freien oder bloss vogthörigen Gotteshausleute in den Stand der Leibeigenschaft herabzudrücken, was denn auch wirklich geschehen ist. Alles, was die Urkunde vom 3. März 1271 berichtet, entbehrt somit einer titelfesten Unterlage, giebt jedoch ein Bild, was in dieser Beziehung am Anfang des 15ten Jahrhunderts möglich war und am einen oder andern Ort zu Recht bestehen mochte.

„Die Hintersässen sind schuldig von jedem gut und haushofstatt ein altes Weidhuhn, und von jeglichem Schuposen ein altes Huhn, 2 junge, 20 Eier, dazu Heu-Zehnten, Obst-Zehnten, Junge-Zehnten von Kälbern, Schweinen, Füllen, Lämmern; dadurch die geistlichen Leute ihre Nahrung haben mögen und Gott dem Herrn desto ruhiger dienen.“

„Wir haben auch hergebracht, wenn wir Gottesfahrten thaten, als gen Jerusalem, gen St. Jakob von Compostel, gen Rom zu St. Peter und Paul und dergleichen Fahrten oder unsre Söhne und Töchter hingaben zur heil. Ehe oder wir unsern Fürsten und Herrn des röm. Reichs mussten hilflich sein oder zu andern Nöthen und Ausrüstungen im Land, so haben wir den Hintersassen im Eigenthum aufgeladen eine Summe Geldes, nachdem wir denn nothdürftig waren und ihnen leidlich und vermögend mit der Vielheit des Gutes und der Schuposen; darum sie auch schuldig sind, dem Gotteshaus Steuern und Tellen ze geben zu ihren Nöthen es sei zu grossen Käufen, zu grossen Bauten, ze Brünsten, ze Ablösungen und Landesorlogen, womit das Gotteshaus beschwert werden möchte ... bei der grossen Strafe nach des Twinges Recht.“

„Sie sind auch schuldig des Gotteshauses Wein von dem See ze fertigen nach Frienisberg und von jedem Schuposen ze geben ein Ross nach Markzahl der Schuposen, bei einer busse wie geboten, und sind schuldig die leeren Fässer zu führen vom Gotteshaus an den See, und welche nicht Schuposen haben, sind schuldig andere Dienst dafür ze thun.“ (folgen Holz- und Getraidefuhren).

„Es sollen ouch die, so im Eigenthum gesessen sind, dem Gotteshaus zu ihren Bauten, Holz, Steine, Ziegel, Kalk und Sand, dazu andere gemeine Tagwnen an ihren Gräben oder wo ihnen nothdürftig ist thun bei der buss hoch und nieder.“

„Es ist auch zu wissen, dass alle die, so in des Gotteshauses Eigenthum gesessen sind, es seien Freie, Burger oder wess eigen er sei, nach Twinges Recht schuldig sind, Fuhrungen und Tagwnen zu thun, als oben steht, wann es in allen Twin-

gen auch recht ist. — Widerhandlungen sind mit 10 Mark Silber bedroht."

Es waren dieses also grundherrliche Leistungen, welche durch die Unfreiheit des Besitzes übergingen auf Freie.

Eine besondere Besteurung der Leibeigenen des Gotteshauses kommt in gleicher Urkunde vor:

„welche (eigenen Leute) aber in andern Herrschaften ziehen wollten mit Gruss der Amtleute, auf diese mögen sie sezen und slahen eine jährliche Steuer und auf alle so von denselben geboren werden. Doch mögen sie die ablösen und abkaufen, um eine mögliche Summe Geldes, und die anlegen in Gottes Zierden, wenn sie keine andere Pfenniggült nit haben."

Es kommt auch eine Selbstbesteurung der Herrschaftsangehörigen vor. Wahrscheinlich fand es aber unter Voraussetzung der Zustimmung der Herrschaft statt:

Bubenberg sagt (S. 98), dass es geschehen sei, wenn wegen Verschuldung für die Stadt die Twingherren hätten ihre Herrschaften verkaufen wollen:

„dem vorzukommen unsre Unterthanen sich selbst schäzten und mit Steuer belegten um einen Theil unsrer Schulden zu zahlen."

Ein anderer Fall ist (Konolfinger Dokumentenbuch I. 27.):

„Wir (die Leute von Affoltern) thun kund dass die Herrschaft von Oltingen, zu der wir von Eigenschaft gehören, in kaufswys kommen ist an M. H. von Bern, dess auch wir von ganzem Herzen froh sind. Und wenn sie uns denselben Lüten, so zu derselben Herrschaft gehören, gegönnt und verhengt hand, dass wir uns selber jegliche Person nach Ihrem Vermögen geschäzt hand, mit derselben Schazung, wenn wir die ihnen bezahlen, sy uns ouch der Eigenschaft meinent ledig ze sprechen, und uns ze ihrem burgrecht und schirm ze empfahen (dess wir auch Ihnen M. G. H. zu danken und Gott für sie ze gebitten haben), da verjähen wir die obgenannt Personen alle, so in das vorgenannt Amt von Affoltern gehören, dass sich die Schazung, nachdem wir uns geschäzt und angeleit hant, gebüret in ein Summ semlichen 1339 Gulden, diese

Summ loben wir — Frau und Mann was ob 14 Jahr alt ist und in das Amt Affoltern gehöret — für uns und jeglich für das andere, und nemlich wir die Frauen mit unsrer Vögte Handen, den vorgenannten von Bern ussgerichten." (St. Benedict 1413.)

Ob geistliche Stiftungen und Klöster in unserm Gebiet besteuert wurden oder nicht, ist mir nicht bekannt[1]).

Von dem Besteurungsrecht blieb wahrscheinlich nach dem Vergleich den Twingherrn nichts. Einerseits ging es an die Regierung über, andrerseits wurden die Tellen, insoweit es Gemeindsinteressen antraf, ausschliesslich Gemeindssache.

Die Fuhrungen, insoweit sie grundherrliche Leistungen waren, sind den Herrschaften verblieben, und die Stadt mag sie nur insoweit angesprochen haben, als sie mit dem Kriegswesen und der Landesvertheidigung in Verbindung standen. Es liegt in der Natur der Sache, dass Fuhrungen, wie diejenige von Frienisberg zu seinen Rebgütern nicht unter die vom Staat angesprochenen gehören konnten. So hatte das Kloster Trub bei der Inkameration noch auf besondern Höfen „die Wynmäni" (Weinfuhrung), welche damals in eine Geldabgabe verwandelt wurde. „Das vorder und hinter Fankhus geben für

[1]) In Zofingen waren von der Steuer die Geistlichen ausgenommen. Spruch vom 13. Juli 1278. (Kopp, eidg. Bünde II. 1. S. 548.)

»Eben denselben Leuten und Bürgern sprechen wir die Befugniss zu auf sich selber zu ihrem gemeinen Nutzen oder Andern Ursachen wegen Steuern aufzulegen doch dass solche Lasten auf Kirchen und Geistliche nit fallen dürfen. . .«

Wegen eines Frauenklosters in Steinen lesen wir vom Jahr 1267 (Kopp II. 1. S. 303):

»Es war gewöhnlich wo in den Bann einer Stadt ein Gotteshaus aufgenommen wurde, demselben gleichen Antheil zu geben mit den Burgern an Strassen, Wegen, Wasser und Mühlen, an Weid und Wald, Mark und Feld und in den Rechten der gemeinen Mark und des Twings; ja man hielt es, für unziemlich von geistlichen Leuten von ihrem beweglichen und unbeweglichen Gut oder ihrem Gesind irgend eine Abgabe oder Steuer zu fordern, welche den Burgern pflegen auferlegt zu werden.« — So war es auch in Aarau 1270. Hingegen Schwyz und Zürich wollten nicht.

die Wynmäni 2 schilling" (Truburbar f. 73). In Wyl blieben der Herrschaft die als Aequivalent für die Waldbenuzung geleisteten Holzfuhrungen. — „Die Gemeinde Höchstätten erkennt sich der Herrschaft schuldig und Fuhrungen in Holz und zu den Gebäuden so oft sie geheissen werden". (Wylurbar f. 949) und eben daselbst:

„Item die Höf ze Hürnberg, Ballenbül, Ebersold hand eigene Hölzer, so zu Zyten in Verlyhung der Güter dazu gelegt sind, von welchen sy nit anders schuldig sind, dann so sy geheissen sind, die Mäne oder Fuhrungen ze thun, wie auch die andern da thun sollen. In weliche Hölzer ihnen dann gezeigt wird ze laden, da söllen sie ihren Herren zu ihren Häusern uf dem Land oder in Stetten führen, sie sollen ouch dann ohne Mangel gespeist werden, wie zu andern Werken; dessgleichen die das Holz ze führen rüsten . . ."

Hingegen sind die Fuhrungen, welche Burgdorf in den 8 Kirchspielen Koppigen, Kirchberg, Wynigen, Affoltern, Heimiswyl, Dürrenroth, Rüti, Hasle und Oberburg besass, in welchen es auch ausschliesslich Ausburger anzunehmen berechtigt war, wohl landesherrlicher Natur und von den Landgrafen oder Rektoren der Stadt als befestigtem Ort beigelegt worden (Vertrag von Sonntag nach Allerheiligen 1431 mit Bern im Archiv Burgdorf). Bern erklärte, dass es in diesen Gemeinden keine Steuern fordern wolle, und als es in den Züricherkriegen doch geschah, reversirte es Burgdorf, dass es im Rechten ihm nicht schaden solle (Urkunde Gregorientag 1449. Ibid.)

c. Wildbann, Hochflug, Fischenzen.

Wir gehen nun zu andern herrschaftlichen Rechten über, die mit den Verhältnissen, die wir oben erläuterten, in mehrerem oder geringerem Zusammenhang stehen, und auch Gegenstand der Verhandlung des Twingherrenstreits waren.

Der Wildbann beruht auf der Befugniss des Königs, Waldungen zum Zweck der Jagd zu bannen, d. h. die Jagd darinnen bei Königsbann zu verbieten. Solche Forsten gingen denn auf weltliche und geistliche Grosse über und auch diese

übten die Errichtung von Forsten mit dem ihnen zustehenden Bann. So wurde er ein Recht eines jeglichen Landesherren und hing insoweit mit den hohen Gerichten zusammen, als ursprünglich der Forstbann wie der Jagdbann vom Kaiser ausging, und als die hohen Gerichte das Fundament der Landeshoheit wurden, aus welchem auch das Recht des Wildbanns hergeleitet wurde. Von den Landesherrn erhielten denn die Grundherrn ihre Wildbänne, oft auch wurden dieselben ohne andere herrschaftliche Rechte erworben. Wo in unsern Gebieten Wildbänne den Twingherren angehörten, mögen sie wohl wie die hohen Gerichte durch faktische Innehabung an jene gekommen sein. Im Allgemeinen aber kam der Wildbann der Stadt Bern als Besitzerin der hohen Gerichte zu. Die Landgerichte von Konolfingen, Murgeten und Zollikofen erkannten:

„dass ein herrschaft den wildbann in obgenannten kreisen „soll und mag schirmen, und dero herr sint, nachdem es von „altem herkommen ist."

In Seftigen gleicherweise «doch ussgesezt bären und an„der schädlich gewild und thiere, die mag man fachen, doch »dass davon der herrschaft bescheche was sich gebürt."

In den Herrschaften der Stadt Burgdorf hatte Bern überall den Wildbann und Federspiel „und dazu sollen wir alle Wild„benn und Federspiel wie hoch wir wollen ze verbieten haben."

Im Aargau war Rechtens:

„alle fischezen, wildbenn und gross federspiel gehören „M. H. an, es wäre denn dass Jemand wäre, der wäre von „der Herrschaft Oestreich belechnet, soll Im sein Recht vor„behalten sin."

Solche Berechtigung hatten die Hallwyl in Trostburg und die Luternau in Liebegg.

Den hohen Werth des Jagdrechts beweisen die hohen Bussen, welche zu den höchsten der herrschaftlichen Bussen gehörten. Nach der Jagdordnung von 1587 der Herrschaft Diesbach wurde der Frevel an Hochgewild gebüsst mit Pfd. 30, an Hochflug Pfd. 20.

Das Federspiel war eine besondere Einnahme des Schultheissenamts; der jeweilige Schultheiss verpachtete dasselbe.

Im Schirmbrief von 1542 heisst es dann:

„wir haben als freie Landesherrn erkennet, dass ein jeder Burger und Eingesessene auch gmein Stubengesell und Gesellschafter hier in der Stadt Bern als freie Leut und Burger in unserer Landschaft ze eigenem bruch und nit uff fürkauf und gwerbswys allenthalben jagen und voglen möge, und soliches Ihnen in besonderen Twingherrn hoben und niedern Gerichten nicht gewehrt werden möge, ausgenommen Fischezen und vorbehaltene Bäche.“

Auch den Burgern von Burgdorf war aus Gnaden vergönnt in ihren Herrschaften zu jagen.

Aus dieser Bestimmung und Befugniss eines allgemeinen Jagdrechts der Burger hat sich wahrscheinlich das jetzt geltende Jagdpatentsystem gebildet.

Im Aargau hingegen, wo sich das System der Wildbänne erhalten hat, scheint es von jeher populär gewesen zu sein. Fränkli erzählt (Twingherrnstreit S. 174): „als die Edlen im Aargau der Stadt nicht huldigen wollten, und den Herzogen von Oestreich nachzogen, kehrten mich die Bauern an, ihnen zu erlauben zu jagen; da wollte nun keiner dem andern vergönnen, auf ihrem Boden zu jagen, sondern wollten, dass es gleich geübt werden sollte, wie vor Zeiten die Edlen unter der Herrschaft Oestreich gewohnt waren, so dass ich mich ihres Neides und Zankes höchlich verwunderte“ [1]).

Die Fischenzen waren in gleichen Rechten wie der Wildbann, oder aber ein grundherrliches Recht, je nach dem die Gewässer öffentliche waren oder nicht. — In letzterem Fall leitete sich das Fischrecht aus dem Eigenthum des Baches her [2]).

---

[1]) Auf welchem Fuss die Jagd betrieben wurde, beweist ein altes Verzeichniss der Herren Niklaus und Wilhelm von Diesbach, die in ihren Herrschaften hatten: 600 Wildseil, 500 Schweinseil, 600 Rechseil (?), 1700 gemeine seil und 4 Wildgarn von Strassburg.

[2]) Der alte Urbar von Diesbach gibt folgende Notiz: Item gibt die vischenz . . 1 gulden oder 200 fisch als es denn die werschaft gilt,

d. Die Impten oder der Bienenflug.

Als herrschaftliches Recht hat es die Bedeutung, dass es sich nur von Impten handelt, die weggeflogen und als herrenlos gefunden werden. Sie waren wohl ein grundherrliches Recht, und sind auch im Twingherrenvergleich den niedern Gerichten zugeschieden worden. Ein Auftritt in der Herrschaft Jegenstorf hatte dazu Anlass gegeben, wo der Freiweibel 2 Impten genommen und der Schultheiss Kistler sie als Hochflug ansprach. (S. 130). Sie wurden aber eher als gefundenes Gut angesehen, wenigstens als Wild um so weniger, als sie ein Hausthier waren, mit der Cultur zusammenhingen, und als solche auch Gegenstand von Zehnten sein konnten.

In der Herrschaft Wyl gehören unter junge Zehnten (Spruchb. 1643. f. 395.):

„Heu, Emd, Werch, Flachs, Obst, Rüben, Rüblin, Impten, item Fülli, Lämmer, Gizi, Kälber, Ferlin" u. s. w...

Die Rechtung von Seftigen sagt:

„Hochflug der Bienen, wenn die uff und hinwegfliegend, dass denen nit mehr nachgefolget wirt, werden die funden, sint sie halb der Herrschaft und halb des Finders"[1]).

e. Mulveh.

Mulveh, Mulaveh, Umlafeh (wie es in der Rechtung von Seftigen heisst), ist herumlaufendes Vieh, welches eine gewisse Zeit unangesprochen bleibt und der Herrschaft verfällt.

Die Landgerichte sagen:

„was sölichen Vychs in den obgen. kreisen stat oder gat sechs Wuchen und dry Tag also dass es dazwischen nit redlich angefertigt und kehrt wird, als recht ist, das mag ein Herrschaft für das Ihr behalten."

---

nämlich soll ein werschaft fisch spännig sein zwischen den ohren und dem schwanz und welicher das māss nit hat, da soll man zwei geben für einen.

[1]) In der Stadt eigener Herrschaft gehörten die Impt dem Schultheissenamt. (Schreiben 1724. Tw. B. A. 53.)



Seftigen sagt:

„so soll man das nach St. Martinstag die nächsten 3 Sonntag in 3 den nächsten Kirchhören darum verkünden, und blybt denn das die nächsten 3 Wuchen ohne rechtliche Andagung gehört es der Herrschaft und ist ihr für ein Mulaveh verfallen."

Den Rechtsgrund giebt Fränkli an wie folgt (S. 176):

„Das Maulvieh ist verfallenes Vieh, das einer Herrschaft verfällt, wenn es 6 Wochen und etliche Tag in derjenigen Herrschaft sich findet, worin sein Herr oder Meister nicht sitzt oder zu demselben Weidgang nicht gehört. Und das darum, weil nit zu glauben ist, dass er ohne Gefährde eine solche lange Zeit seines Vyhs entbehre oder nicht wisse, wo dasselbe sich befinde, sondern da er selbiges nit abholt oder sucht, so ist zu vermuthen, dass aus Untreue, Eigennutz oder List er sein Vieh auf anderer Leute Weide also sömmern wolle. Um nun solchem Kunstgriff, Untreue und Raub vorzubeugen, ist geordnet, dass nach Ablauf jener Frist zur Straf der Eigennützigen, das Vieh der Herrschaft verfallen sein solle."

Es war also der Begriff des Frevels[1]). Im Twingherrenvergleich wurde es den niedern Gerichten zugesprochen; seinem Rechtsgrund nach könnte es in die Vogtgerichtsbarkeit gehört haben, eher als in die grundherrliche[2]).

f. Die 10 Pfd. der Ehe halben.

Dieses war die Buss „von denen ze ziehen, wenn Eines

---

[1]) Es gehört unter Mulveh fahrende Hab, als Ross, Rinder und anderes (auch Schmalvieh). Diesbach Urb. f. 251.

[2]) Während den Streitigkeiten mit den Twingherren hatte sich Kistler ein schönes Fohlen aus der Herrschaft Münsingen zuführen lassen, welches er nach dem Recht des Wildbanns ansprach. Fränkli sagte ihm daher »es seie schimpflich für einen Metzger so ungereimt über Wildbann und Maulvieh zu urtheilen, da ihm zu Zeiten Wildpret und Maulvieh auch unter die Hände kommen.« S. 176. Junker Heinrich Matter aber (wie er denn spöttig, wohl beredt und frech ist) meinte: »Er (Kistler) verstehe sich so gut auf Wildbann wie eine Kuh auf Mittag und er könne besser sagen, wenn eine Kuh finnig wäre, denn was Wildbannsrecht sei.«

das andere der Ehe halb anspricht und in der Ansprach unterliegt."

Diese Buss wurde im Vergleich den hohen Gerichten zuerkannt.

In den Landgerichten machte es sich so:

„Wenn zwei einander der Ehe halb ansprechen vor Chorgericht und die klagende Parthei ihre klägden nicht genügsam beweisen mag, dass dennzumal sie vor dem Chorgericht allhie in Bern geschieden werden, so pflegt die Herrschaft sie wegen der überklägd um Pfd. 10 zu strafen." (Diesbach Urb. f. 207. 213).

g. Gefundenes Gut.

Darüber sagen die Landgerichte:

„Wo Jemand dehein silber oder gold oder sömliches findet, da ist ein Drittheil der Herrschaft, ein Drittheil dess der findet, und ein Drittheil dess, uf dess eigen das funden wirt."

In den burgdorfischen Herrschaften waren unter der Herrschaft die hohen Gerichte verstanden. In Diesbach besagen die Käufe: „mit gesüchten und ungesuchten, gefundenen und ungefundenen Dingen", welche der Herrschaft gehören.

h. Das Acherum und Holzhaber.

Das Acherum bestand in den zur Schweinemast tauglichen Baumfrüchten der Wälder, als Eicheln und Bucheln. Diese gehörten dem Eigenthümer der Hochwaldung, nämlich der Grundherrschaft. Die Gegenleistung dafür Seitens derjenigen, welche es benutzten, hiess, wie eine jede von Waldungen bezahlte Abgabe, Holzhaber, weil sie in Haber entrichtet wurden.

In besonderer Benutzung stand nur das kultivirte Eigenthum, in den Grundherrschaften die Zinsgüter „Eigen und Erbe." Zu jedem Zinsgut gehörte die Haushofstatt und die Zelg, welche mit einem Zaun (Etter) gegen die Allmend abgegrenzt war. Als Zugehörde zu den Zinsgütern diente die Allmende, welche aber dem Grundeigenthum nach der Herrschaft gehörte, so dass, wenn Allmendboden aufgebrochen wurde,

die Herrschaft einen Bodenzins aufzulegen berechtigt war[1]). Eben so dienten als Zugehörde für Bau- und Brennholz zu den Zinsgütern die Waldungen der Herrschaft. Die Holznutzung derselben seitens der Zinsgüter geschah unentgeldlich, oder wie in Wyl gegen Holzfuhrungen oder Holzhaber, letzteres aber eher, wenn auch fremde Güter die Holznutzung erhielten. Holz hatte damals keinen Verkaufswerth und war im Ueberfluss vorhanden. Auch für die Schweinemast dienten die Waldungen den Zinsgütern, allein dafür fand eine Gegenleistung statt. Es wurde zwar der Unterschied gemacht, ob es für den Hausbrauch sei oder zum Verkauf, und in ersterem Fall eine kleinere, oft unentgeldliche Retribution aufgestellt.

So in Diesbach:

„wenn die (Hölzer) Acherum tragen, so mögen wir die lychen nach Gelegenheit des Acherums, doch so soll man die von Diesbach bescheidenlich halten, wenn sie Acherum tragen, diese sollen aber nicht mehr auftreiben als sie schlachten in's Haus um den halben Holzhaber. Von dem was sie verkaufen zahlen sie Holzhaber wie Fremde."

Die Stadt Bern machte eine Ordnung für ihre Herrschaften und Waldungen, die nach und nach allgemein wurde (1524):

„Es soll niemand in Hölzer, da sie nit ehehafte hand, Schwein treiben ohne Holzhaber und der Herrschaft oder der Lehenherren, deren die Hölzer sind, guten wüssen und willen."

„Weliche aber die sind, die soliche ehehaftige haben, dass sie in unser oder ander ihr Herrschaft oder Lehenherren Hölzeren an Holzhaber treiben mögen, dieselben sollen auch mit Fasel und allem dem so sie in ihren Häusern nothdürftig sind ze brauchen ohne Holzhaber fahren; was sie aber verkaufen, davon sollen sie Holzhaber geben, wie ander Lüt, weder zum nächsten noch zum höchsten."

---

[1]) Spruch vom 9. Januar 1548. Wyl, Urb. f. 857.

»in allen Herrschaften sei der bruch, wo von Erdrych kein jährlicher Allmendzins oder Vogtei der Herrschaft bezalt werde, und daruf gesäyet wird, dass der Herrschaft davon die Landgarbe gehöre« (d. i. von 5 Garben 1).

„Schlug ouch Jemand mit gefährden mehr Schwein in sein Haus, dann er bedörfte, und einigen gesalzen Bachen verkaufte, der soll davon auch Holzhaber geben, der Herrschaft und dem Holzherrn die Buss, als hernach geseczet“ [1]).

Durch die stete Uebung der Holznutzung und ihre in Folge wachsender Bevölkerung stete Zunahme wurde das Eigenthum der Grundherrschaft an Allmenden und Hochwäldern immer schwächer. Wenn dieselbe noch etwas retten wollte, so geschah es durch die Errichtung von Bannhölzern, indem in gewissen ausgemarchten Bezirken, welche sie sich vorbehalten wollte, der Holzhau verboten wurde. Solche Bannhölzer verblieben Eigenthum der Herrschaft, worüber sie verfügen konnte. Die andern Waldungen wurden Gemeinwaldungen, zwar dem Eigenthum nach noch der Grundherrschaft zuständig, und durch die Abgabe des Holzhabers von den Zinsgütern anerkannt; allein das nutzbare Eigenthum gehörte den Zinsgütern. An manchen Orten ging auch das Acherum ohne Holzhaber an die Gemeinden über.

Es geschah auch, dass besondere Höfe bereits bei der Verleihung besonders mit Wald ausgewiesen wurden, wenn ihre isolirte Lage die gemeinsame Benutzung unthunlich machte. So sahen wir oben, dass in der Herrschaft Wyl „die Höf ze Hürnberg, Ballenbühl, Ebersold eigene Hölzer hand, die zu Zyten in Verlychung derselben dazu gelegt sind.“

In Wyl machte die Stadt Bern ihr oberstes Lehenrecht noch geltend, da sie diese Herrschaft als Mannlehen an des Reiches Statt den jeweiligen Herrschaftsherrn verliehen. In einem Spruch von 1563 heisst es: „der Hürnberg ist der Herrschaft Lehen von einer Stadt Bern, und 1. „die Herrschaft hat Holzrecht zu ihren Gebüwen und Brüchen jeder Zyt nach ihrem gefallen ze hauen“, 2. „die Baursame hat alles todt und Abholz, Weidgang und mit Erlaubniss der Twingherrn Kries,

[1]) Der Grundherr bezog von den Schweinen, welche der Bauer in seine Haushaltung verwendete, den Acherumsehrschatz, von denjenigen, welche er auf den Verkauf hin hatte, den Holzhaber. v. St.



Züne und Bauholz gegen Holzhaber", 3. „die Stadt Bern behält sich auch für sich den Holzhau vor."

4. Die Liquidation der Herrschaftsgerechtigkeiten.

Es lag in der Natur der Sache, dass die in den Händen der Privaten liegenden herrschaftlichen Gerechtigkeiten und besonders die Gerichtsbarkeit mehr und mehr beschränkt wurden. Jedes Mal, wenn ein Conflikt mit den öffentlichen Interessen statt fand, musste das Privatinteresse weichen. — In der Entscheidung, dass neue Mandate und Ordnungen nur von der Obrigkeit ausgehen und daherige Bussen ihr gefolgen sollten, war den Herrschaften der Boden unter den Füssen weggenommen und selbst das finanzielle Interesse der Inhaber an ihrer Erhaltung ein beschränktes geworden[1]).

Mit dem frühern Rechtszustand war durch die Revolution von 1798 auch den Herrschaften ein Ende gemacht worden; doch stellte Art. 10 der Verfassung eine lebenslängliche Entschädigung der Gerichtsherren in Aussicht, die aber weder angenommen noch entrichtet wurde. Die Mediationsverfassung (XX. 1. 3.) hob die Vorrechte auf ohne Entschädigung; doch kamen Verhandlungen vor, wonach der Staat Herrschaftsrechte an sich brachte; so z. B. 1813 diejenigen der Stadt Burgdorf. Als 1815 die Stadt und Republik Bern auf ihre frühere Grundlage rekonstituirt wurde, sollten Rechte und Gewohnheiten hergestellt werden, soweit sie mit allgemeinen Einrichtungen

---

[1]) Das Verhältniss der Herrschaften zu dem Staate des 16ten und der spätern Jahrhunderte war ein ähnliches geworden, wie jetzt das Verhältniss der Kantone zum Bund zu werden anfängt. Der Begriff der Landeshoheit konnte sich nicht vertragen mit dem Bestehen der Herrschaften, welche einer feudalrechtlichen Zeit angehörten, und getragen vom Geist der Zeit musste die Landeshoheit solche exceptionelle, wenn auch rechtlich begründete Zustände überwinden. Gegenwärtig sehen wir den durch die Bundesgewalt vertretenen Begriff der Centralisation ebenfalls, befördert durch die Umstände und den Geist der Zeit, die Kantone überwinden, die im öffentlichen Leben mehr und mehr zurückgedrängt werden.

verträglich seien. Dies führte zur Liquidation der Herrschaftsgerechtigkeiten. Die Regierung wollte zwar von Rechtes wegen eine Verpflichtung zum Schadenersatz nicht anerkennen, allein aus Billigkeit glaubte sie wenigstens insoweit entschädigen zu sollen, als die früher den Herrschaftsherren zugeflossenen Gefälle nunmehr in die Staatskassa flossen, während für solche Gerechtigkeiten, die in andere Hände gekommen oder ganz aufgehoben waren, eine Entschädigungspflicht nicht anerkannt wurde.

Die daherigen Verhandlungen wurden durch eine eigene Commission geführt, und dauerten von 1817 bis 1823. Der grosse Rath erkannte am 21. Dezember 1822 dahin, dass die Entschädigung nach dem Verhältniss von L. 1210 a. W. für 100 Seelen Bevölkerung, zu 25 von Hundert kapitalisirt, und die Zinse für 8jährigen Rückstand von 1814 bis 1822 bezahlt werden solle. Bis zum 1. April 1823 war den Berechtigten Zeit gegeben sich zu erklären, widrigenfalls ihre Ansprachen rechtlos erklärt waren.

In Folge dessen wurde nun die Entschädigung bezahlt für folgende Herrschaften:

Hofwyl und Moosseedorf, Bümpliz, Bremgarten, Seftigen, Gurzelen, Riedburg, Iffwyl, Kerrenried, Münchringen, Hölzmühle, Kiesen, Worb, Wickartswyl, Trimstein, Englisberg, Münsingen, Hürselden, Tägertschi, Nieder-Wichtrach, Uetendorf, Uttigen und Rüti — im Gesammtbetrag von L. 53,226. 32 R., wovon an Capital L. 39,137 und Zinse L. 14,089. 32 Rpn.

Die Entschädigung wurde nicht angenommen von:

Burgistein, Diesbach, Hünigen, Kehrsaz, Münchenwyler, Reichenbach, Riggisberg, Rümligen, Spiez, Thunstetten, Toffen und Uzigen — im Gesammtbetrage von L. 45,824. 52 Rp.

Abgewiesen waren:

Büren, Burgdorf, Erlach, Thun, für ihre städtische Jurisdiktion.

Jegenstorf, Langenthal (Kloster St. Urban), Saanen Landschaft (Siegelrecht).

Die vorberathende Behörde hatte die Herrschaftsrechte

nach ihrem Bestand eingetheilt in einträgliche und uneinträgliche.

Die einträglichen auf den Staat übergangenen Rechte waren die Audienzemolumente, die Bussen, die Vogtemolumente und Siegelgelder. Die Ansprachen auf Grund des vor 1798 stattgehabten Bezuges betrugen für diese Rubrik L. 5872. 98 Rp. a. W.

Die Regierung zog aber wegen mangelhaften Angaben die Entschädigung nach der Bevölkerungszahl vor, mit Aussicht auf die nach ihren Rechnungen dem Staat von daher fallenden Gebühren.

Eine fernere Rubrik einträglicher Rechte waren die an die Gemeinden übergangenen Einzug- und Hintersässgelder, wovon nach allgemeiner Uebung die Herrschaftsherrn einen Theil, gewöhnlich die Hälfte, bezogen. Eine Entschädigung dieser Rechte fand nicht statt. Der Betrag der Ansprache von 18 Herrschaften war für diese Abtheilung L. 3059. Rp. 81. a. W.

Abgeschaffte gerichtsherrliche Rechte, die auch nicht entschädigt wurden, waren: die Herren-Tagwnen, Feuerstatthühner und Feuerstatthaber (Twing-hühner und-haber). Die Ansprachen dieser Rubrik beliefen sich auf L. 3596. Rp. 08.

Mulveh und Imbenflug waren nicht taxirt worden, hingegen Zungenrechte und Ohmgeldgerechtigkeiten verblieben in ihrem frühern Bestand. Die Tellfreiheit der herrschaftlichen Güter fiel hingegen als ein Vorrecht dahin.

Zu den uneinträglichen Rechten wurde gerechnet die Befugniss der Herrschaften, die ihnen zukommenden Beamtungen zu besetzen. Ferner das Jagdrecht, wofür indessen die Herrschaften dem allgemeinen Gesetz untergeordnet blieben.

Auch der Blutbann wurde als eine Beschwerde der Herrschaften, nicht als Gegenstand einer Entschädigung erachtet. Im 17ten und 18ten Jahrhundert hatte sich bereits die Regierung die Bestätigung der Urtheile vorbehalten und die Einsicht jeder Prozedur, so dass faktisch die Gerichtsbarkeit auch da, wo der Blutbann der Herrschaft gehörte, auf sie übergegangen war.

II.

Die königlichen Freibriefe

für

Uri, Schwyz und Unterwalden

von 1231—1316.

Von

Hermann Wartmann, Dr. phil. von St. Gallen.

Eine Hauptschwierigkeit für die Behandlung der ebengenannten Briefe liegt darin, dass ihre Originale grossentheils verloren sind. In Folge davon sahen wir uns genöthigt, Tschudi's Chronik als Grundlage der Arbeit zu benutzen. Vergebens möchte man anderswo eine zuverlässigere Basis suchen. Die Archive aller drei Länder bieten zur Kontrole Tschudi's nur unvollkommene Anhaltspunkte; keines ist so vollständig erhalten, dass wir es an Tschudi's Statt zu Grunde legen könnten, und dass es uns berechtigte zur Annahme des Grundsatzes: Was nicht in diesem Archive erhalten ist, war überhaupt nie vorhanden. Uri's Archiv hat 1799 durch Brand so schwer gelitten, dass nur Weniges gerettet wurde. Von hier zur Sprache kommenden Urkunden ist nicht eine übrig geblieben. Das Archiv von Schwyz hat uns sehr viel erhalten; allein dennoch sind auch hier nachweisliche Lücken. Unzweifelhaft ächte, von Tschudi überlieferte Briefe finden sich gar nicht mehr oder nur in Abschriften vor. Doch mag bei dem Reichthum an erhaltenen Urkunden der Mangel eines Originals oder einer Kopie, bei zweifelhafter Aechtheit, immerhin noch mehr zum Zweifel berechtigen. Am ehesten hielt ich mich bei Unterwalden befugt, das

Archiv unversehrt zu glauben und entscheidendes Gewicht darauf zu legen, ob sich eine Urkunde in ihm vorfinde oder nicht; sowohl deswegen, weil die unverdächtigen Urkunden dieses Landes ohne Ausnahme im Originale erhalten zu sein scheinen, als auch wegen Tschudi's Brief an Simler vom 25. April 1570[1]). Tschudi meldet nämlich in diesem Briefe: »*hab zu Underwalden mer der alten anfänglichen richtungen, verträgen, anständfriden und andre verloffne Geschichten mit Oesterrich vom Ursprung har funden, dan bi andern Orten, das mich verwundert hat, das ire vordern alle Urkund so geflissenlich behalten bas dann die andern Ort.*« Doch Busingers zufällige Bemerkung[2]), dass »das gemeine Landarchiv 1713 ein Raub der Flammen geworden sei«, nahm mir auch hier jede Sicherheit, bis nähere Erkundigungen über diesen Brand gezeigt haben werden, was eigentlich dabei zu Grunde gieng. Der Zustand der Archive ist demnach keineswegs der Art, dass er uns sichere Auskunft gäbe über Aechtheit und Unächtheit, Vollständigkeit und Unvollständigkeit des überlieferten Materials. — Ich sah mich nach einer andern zuverlässigen allgemeinen Grundlage um und glaubte einen Augenblick, sie in den spätern zusammenfassenden Bestätigungen der Briefe gefunden zu haben. Allein bei näherer Prüfung ergab es sich alsobald, dass weder alles Gegebene bestätigt, noch alles Bestätigte gegeben worden war. Statt dass ich durch diese Vergleichung grössere Sicherheit erlangt hätte, schien mir die Unsicherheit dadurch anzuwachsen.

Es blieb daher Nichts übrig, als auf Tschudi's Ueberlieferung zurückzugehen, — wo die Originale wieder veröffentlicht sind, diese an die Stelle seiner Kopien einzurücken; — wo die Originale vorhanden, aber noch nicht veröffentlicht sind, sich aus den Archiven genaue Kopien zu verschaffen; — wo dieses nicht möglich war, sich vorläufig mit dem ältesten zugänglichen Text zu begnügen; —

---

1) Archiv für Schweizergeschichte IV. 186. Vogel: Eg. Tschudi p. 262.
2) Businger: Geschichte des Volks von Unterwalden I. p. 192. A.

wo die Originale endlich ganz verloren sind, aus Verhältnissen und Stellung der Länder zu untersuchen, ob die Urkunde je für sie ausgestellt werden konnte, sowie, falls wir dieses verneinen, eine Erklärung zu finden für Tschudi's irrthümliche Angabe. Bei den Untersuchungen über frühere Verhältnisse und Stellung der Länder darf dann freilich der Tschudi's Urkunden verbindende Text in den meisten Fällen ruhig unbeachtet gelassen werden; zur Erklärung seiner Irrthümer dagegen ist die überall in jenem Texte ausgesprochene falsche Grundansicht von der seit den ersten Anfängen an gleichen Stellung der drei Länder von grösserer Bedeutung. So stark war aber jene Grundansicht bei Tschudi nicht, dass sie ihm genügt hätte, um ohne Weiteres Urkunden von einem Lande auf die andern zu übertragen. Er glaubt wohl und sagt es auch, dass jede königliche Urkunde jedem Lande gegeben wurde; allein trotz dieser Ueberzeugung hielt er sich doch nie befugt, den Text eines Briefes für ein Land zu geben, wenn er ihn bloss für ein anderes vor sich hatte. Seinen Briefen liegt immer, ohne Ausnahme, ein wirkliches Aktenstück zu Grunde. Das scheint uns ausser jedem Zweifel. Nicht weniger zeigt eine Vergleichung der noch vorhandenen Originale mit den von Tschudi erhaltenen Briefen, dass seine Abschriften zwar nicht mit der bei ausgebildeter Wissenschaft nothwendig erachteten Sorgfalt gemacht und zu leichterem Verständniss konsequent in das Latein des XVI. Jahrhunderts umgesetzt sind, dass aber nirgends der Verdacht einer vorsätzlichen Willkürlichkeit oder gar einer wissentlichen Fälschung an sie kommen kann. Was von Urkunden bei Tschudi steht, ist ohne Zweifel ächt; ob es dagegen überall am rechten Platze angebracht sei oder ob nach Tschudi's Dafürhalten unwesentliche Abweichungen wirklich so unwesentlich waren, das wird an den einzelnen Dokumenten untersucht werden. Eine Hauptschuld an der scheinbaren Unzuverlässigkeit der Tschudi'schen Freibriefe wird auf die Bestätigungsurkunden zu schieben sein; aus ihnen lassen sich manche leicht verzeihliche Irrthümer einfach genug erklären. Dass Tschudi diese Urkunden

nicht mit der Behutsamkeit und dem Argwohn eines neuern Geschichtsforschers behandelte, hätte ihm keineswegs zu bitterm Vorwurf gemacht werden sollen. Auf seinem Zutrauen zu diesen spätern Bestätigungsbriefen beruhen Tschudi's seltene Widersprüche in der Form seiner Urkunden; darauf und auf der ganzen von ihm vorgefundenen Ueberlieferung seine irrthümliche Auffassung des Ursprungs schweizerischer Selbständigkeit. Beides wäre im XVI. Jahrhundert nicht anders zu erwarten gewesen.

Wo wir die Originale selbst oder wenigstens bestimmte Nachrichten über sie besitzen, hatten wir es bisher Kopp zu verdanken. Durch seine unermüdliche Thätigkeit erfuhr man zuerst, was eigentlich noch in den Archiven als Original oder Abschrift vorhanden ist. Und bestimmte Kunde darüber war das erste Erforderniss zu jedem Versuche, diesem so schwankenden und so wichtigen Gebiete unserer Geschichte endlich einmal ein sicheres und bleibendes Fundament zu geben. Sehr zu bedauern aber war es bisher, dass noch gar manche dieser Original-Dokumente nur stückweise oder gar nicht veröffentlicht sind. So lange nicht alle erhaltenen Zeugnisse neben einander in ihrer ursprünglichen Form vorliegen, muss ihre Bearbeitung auch mangelhaft bleiben. Um so erfreulicher ist es uns, durch die Gefälligkeit von Hrn. Archivar Kothing in den Stand gesetzt zu sein, sämmtliche in Schwyz liegende Original-Briefe nach getreuen Abschriften von seiner eigenen Hand mitzutheilen. Bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit dieser Verhältnisse und bei der Dürftigkeit der zu ihrer Lösung vorhandenen Mittel ist es doppelt nothwendig und erwünscht, jedes Moment beizubringen, welches vielleicht irgendwie einen neuen Anhaltspunkt zu kritischer Erörterung oder zu Erklärung von Inhalt und Bedeutung geben kann. Kopp mit seinem gewaltigen Material und seiner ungewöhnlichen Detail-Kenntniss hat allerdings nach unserer Ansicht über Aechtheit und Unächtheit der Briefe so richtig entschieden, dass wir darin nie in Versuchung kamen, von ihm abzuweichen, und einzelne selbständige Beobachtungen nur be-

wirkten, dass wir uns seiner Entscheidung mit immer grösserer Ueberzeugung anschlossen. Dennoch wird man schwerlich behaupten können, dass seine Nachweise überall für Jeden zwingend und überzeugend seien, und bei Forschungen, deren Resultate der Natur der Sache nach kaum immer aus strengem Beweisverfahren hervorgehn, sondern mitunter nur durch Wahrscheinlichkeits-Schlüsse erlangt werden können, ist es um so wichtiger, diese Wahrscheinlichkeit mit möglichst vielen und möglichst klaren Gründen der Gewissheit näher zu bringen.

Was zwischen Tschudi und Kopp von den zu besprechenden Freibriefen in Geschichtswerken veröffentlicht wurde, ist wohl mit ausserordentlich wenigen Ausnahmen direkt oder indirekt auf Tschudi zurückzuführen, zu dessen Autorität man unbedingtes Zutrauen hegte. Aus Tschudi hat Businger[1]) seine Aktenstücke; sie wurden daher nicht weiter beachtet. Von Tschudi sind gewiss am Ende auch die von Schmid[2]) in seinen Anhängen beigesetzten Urkunden grossentheils abgeleitet. Ueber seine Dokumente näher zu sprechen, werden wir übrigens später noch Gelegenheit finden. Sogar seit Kopp's Untersuchungen erschienen sind, haben folgende Bearbeiter dieser Zeiten einfach aus Tschudi abgedruckt, was von Jenem zufällig nicht veröffentlicht worden ist.

Es ist über diese Verhältnisse schon zu viel geschrieben worden, um fortlaufend die einzelnen Verweisungen auf die unsern Gegenstand behandelnden grössern und kleinern Werke beizufügen. Wir werden daher jeder Urkunde nur die Hauptstellen vorsetzen, wo das in Rede stehende Dokument schon behandelt ist.

Bei „Tschudi, Chron." ist natürlich des „Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum", Thl. I. Basel 1734, zu verstehen.

— „Heusler, Anfänge" dessen Abhandlung über: „Die Anfänge der Freiheit von Uri" im schwei-

1) Die Geschichte des Volks von Unterwalden, II Bde. Luzern 1827.
2) Geschichte des Freystaats Uri, II Bde. Zug 1788—1790.

zerischen Museum für historische Wissenschaften, Bd. I. p. 181 ff. Frauenfeld 1837.

Bei „Heusler, Rechtsfrage" dessen Abhandlung über: „Die Rechtsfrage zwischen Schwyz und Habsburg" im schweizerischen Museum für historische Wissenschaften, Bd. III. p. 280 ff. Frauenfeld 1839.

— „Hisely, les Waldstetten" dessen Abhandlung: „Les Waldstetten Uri, Schwyz, Unterwalden, considérées dans leurs rélations avec l'empire Germanique et la maison de Habsbourg" in den Mémoires et Documens publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande, vol. II. Lausanne 1839—1841.

— „Bluntschli, Bundesrecht" dessen: „Geschichte des schweizerischen Bundesrechts", Bd. I. Zürich 1849.

— „Kopp, Urkunden" dessen: „Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde", Bd. I. und II. Luzern 1835 und Wien 1851.

— „Kopp, eidg. Bünde" dessen: „Geschichte der eidgenössischen Bünde", Bd. II. und IV. Leipzig 1847 und Luzern 1854.

— „Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte" dessen: „Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien", Bd. I. St. Gallen 1850.

— „v. Wyss, Abtei" dessen: „Geschichte der Abtei Zürich" in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. VIII. Zürich 1851—1858.

— „Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen" dessen Anzeige des IV. Bandes von Kopp's oben erwähntem Werke in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, Jahrgang 1857, Stück 72—75, p. 713 ff.

Bei „v. Wyss, die drei Länder" dessen Abhandlung: „Ueber die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden in den Jahren 1212—1315, Zürich 1858. — Hierauf wird das Nothwendigste über die Verhältnisse des Textes der jeweiligen Briefe vorausgeschickt.

I. König Heinrich (VII.) löst Uri aus dem Besitz des Grafen von Habsburg.

Urkunde Hagenau, 26. März 1231.

Tschudi, Chron. I. 125. Heusler, Anfänge p. 209 ff. Hisely, les Waldstetten p. 299 ff. Bluntschli, Bundesrecht p. 29 f. Kopp, eidg. Bünde II. 271 f. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 105. v. Wyss, Abtei p. 73. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 725 f. v. Wyss, die drei Länder p. 9.

Das Original dieser Urkunde ist verloren. Sie ist uns nur durch Tschudi erhalten und zwar nach drei verschiedenen Manuscripten. Nach dem ersten Entwurfe der Chronik im Zürcher Manuscript (Ms. A. 57—60: 662—664 der Stadtbibliothek), dem Tschudischen Autographon, giebt sie v. Wyss, Abtei, Beilage 77 p. 70; nach dem spätern eigenhändigen Manuscript Tschudi's auf Schloss Greplang, zu jener Zeit noch vorhanden, giebt sie Hergott, Genealogia Habsburgica, Prob. CCXCI; nach Tschudi's Manuscript in Muri giebt sie Iselin in der gedruckten Chronik I. p. 125. Die Abweichungen dieser drei Versionen beruhen nur auf orthographischen Verschiedenheiten, über welche sich Tschudi nie Bedenken machte. Es ist daher ohne weitern Belang, welche Version zu Grunde gelegt wird. Wir wählen diejenige des Zürcher Manuscriptes als die älteste und werden die Varianten der andern beiden anführen, wenn es nicht bloss orthographische Kleinigkeiten sind.

Heinricus Dei Gratia Romanorum Rex etc. semper Augustus Fidelibus suis, universis hominibus in Valle Uraniae constitutis, quibus praesens littera fuerit ostensa, gratiam suam et omne bonum. Volentes semper ea facere, quae ad vestrum

commodum vergere poterunt et profectum et ecce vos redemimus et exemimus de possessione 1) comitis Rudolphi de Habspurc, promittentes vobis, quod vos numquam a nobis vel per concessionem seu per obligationem alienamus, sed semper vos ad usus nostros et Imperii manutenere volumus et fovere. Monemus igitur universitatem vestram sincerissimo cum affectu, quatenus super requisitione nostrae precariae et solutionis credatis et faciatis, quae fidelis noster Arnoldus de Aquis vobis dixerit vel injunxerit faciendum ex parte nostri, ut promptam 2) fidelitatem debeamus commendare, quia ipsum ad vos ex providentia consilii nostri duximus destinandum. Datum apud Haginow VII Kal. Junii. Indictione Quarta.

1) Comitis R. de HABSBurc, Ms. Greplang. 2) vestram fidelitatem, Ms. Greplang u. Muri.

Die Besitzungen der Abtei Zürich in Uri waren jedenfalls so bedeutend, dass ihre Entwicklung das Schicksal des ganzen Thales bestimmte; wie sie denn auch in nicht gar langer Zeit einen ungleichartigen Theil nach dem andern in sich aufnahmen und sich gleichstellten, sobald sie einmal einheitliches Streben und freiere Bewegung erhalten hatten. Dazu war freilich wenig Aussicht vorhanden, so lange die Lenzburger und nach ihnen die noch mächtigern Zähringer die Vogtei über die ursprünglich kaiserliche Abtei in Handen hielten. Fest hielt das Band des gemeinsamen Vogtes die verschiedenen Besitzungen der Abtei zusammen; daneben war die Umwandlung von Amtsbefugniss in Landeshoheit im besten Zuge; die Zähringer sprachen schon von „ihrem Stifte", und die Aebtissin fand sich in Gefahr, ihr gesammtes Gebiet unmerklich in Zähringisches Territorium verwandelt zu sehn. Da starb 1218 das Geschlecht der Zähringer aus. Alles gewann damit andere Ansicht und Richtung. Denn Kaiser Friedrich II. nahm durch Urkunde vom 17. März 1218 das Stift nicht bloss unter seinen besondern kaiserlichen Schutz zurück, sondern er zog zugleich die Advocatie über dasselbe an sich. Die Lenzburger und Zähringer erhielten keinen Nachfolger, das Reichs-Stift keinen eigenen Vogt mehr. Der Kaiser liess die Vogtei-Rechte in seinem Namen durch seine Beamten ausüben und die Vogtei-Einkünfte

durch sie für sich beziehen. Es war dies ein entscheidender Wendepunkt für das Schicksal der Abtei oder eher für das Schicksal ihrer Besitzungen. Die Aebtissin hatte die Vogtei über ihr Gebiet nicht an sich zu bringen vermocht, wie die meisten andern geistlichen Reichsfürsten. Dadurch wurde es entschieden, dass sie die Hoheitsrechte ganz verlieren sollte. Es gieng dem ursprünglich immunen Gebiet den Vögten gegenüber nicht besser, als dem ursprünglich freien Gebiet gegenüber den Grafen; und wie sich die Grafen zwischen Kaiser und Unterthan stellten, statt sie zu verbinden, so stellten sich die Vögte zwischen die geistlichen Fürsten und die Gotteshausleute, bis der Besitz der Hoheitsrechte zur förmlichen Landeshoheit geführt hatte. Bei solchen Verhältnissen mochte es der Aebtissin ziemlich gleichgültig sein, ob ihr bisher festvereinigtes Gebiet ungetheilt unter die Hoheit eines Vogtes komme oder ob es plötzlich auseinanderfahre und so die landesherrlichen Gelüste manches Edlen befriedige, die in schnellem Verlaufe aus kaiserlichen Beamten erbliche Herrn wurden[1]. An die Stelle des einen grossen, der Vollendung nahen Gesammtprocesses traten eine Menge kleiner Processe von geringern Dimensionen, aber von gleichem Ausgange für die Abtei selbst.

Für die Unterthanen der Abtei dagegen war dieser Gang der Dinge keineswegs gleichgültig, und Uri hätte bei den frühern Verhältnissen nie in die Lage gerathen können, in welcher es vor dem Erlass der obenstehenden Urkunde gewesen sein muss und aus welcher es durch diese Urkunde befreit wurde. Zunächst käme es wohl hauptsächlich darauf an, zu bestimmen, was denn diese possessio der Habsburger eigentlich war. Aus der Urkunde geht deutlich hervor, dass der Bezug der precaria einen wesentlichen Theil der possessio bildete; denn weil diese possessio aufgehoben ist, daher (igi-

1) Die Beweise dafür siehe in v. Wyss, Abtei p. 73 ff. Die vom Kaiser zur Verwaltung der Vogtei gesetzten Beamten, eigentlich Untervögte, betrachteten ihre Aemter geradezu als erbliche Reichslehen, verkauften sie und vergabten sie weiter nach den Grundsätzen des Lehenrechts, ohne sich im geringsten um Abtei und Aebtissin zu kümmern.



tur) haben sich die Empfänger des Briefs in Zukunft Betreffs der precaria und ihrer Bezahlung an den vom Kaiser geschickten Arnoldus de Aquis zu halten. Die precaria war aber ursprünglich gerade die kraft der Landeshoheit erhobene Vogtei-Steuer[1]). (An eine seit der veränderten Kriegsverfassung vom Grafen erhobene, zuweilen auch precaria genannte Steuer darf bei Uri als immunem Lande keinen Augenblick gedacht werden.) Da nun die in Folge der redemtio und exemtio an den König übergehende Befugniss eine Hauptbefugniss des Vogtes war, kann die possessio von der Vogtei kaum wesentlich verschieden gewesen sein. Dass aber dieser Punkt so besonders hervorgehoben wurde, erklärt sich hinlänglich daraus, dass es dem Könige offenbar am Bezug dieser Steuer am meisten gelegen war. So dürften wir schwerlich weit fehlen mit der Annahme, [2])Kaiser Friedrich habe dem Habsburger alle diejenigen Rechte und Befugnisse übergeben, welche ihm kraft seiner Vogtei in Uri zustanden d. h. sämmtliche Hoheitsrechte. Darin bestand die possessio, und zwar erhielt sie der Habsburger nach allen Anzeichen durch Verpfändung (vrgl. Waitz l. c. p. 726). Darauf deutet sehr bestimmt der Ausdruck redemimus, wie auch das Versprechen, die Getreuen niemals per concessionem seu per obligationem zu entfremden, welches Versprechen in der Urkunde von 1274 ausdrücklich wiederholt wird. Der Unterschied zwischen dem unter kaiserlicher Hoheit stehenden Lande eines Reichsstifts und wirklichem Reichslande war nie bedeutend, die Ernennung zum Vogt eines Reichsstiftes beinahe nur mildere Form einer direkten Belehnung mit Reichsgebiet (vrgl. p. 115. A. 1). Der Kaiser bedachte sich daher ebenso wenig, das Gebiet eines solchen Reichsstiftes zu verpfänden; wie er ja auch bald nachher so häufig Reichsstädte verpfändete. Der

---

1) S. Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte § 306.

2) Dass diess durch Friedrich geschehen sei und nicht vielleicht durch Heinrich, können wir allerdings nicht beweisen; jedenfalls hat jenes aber die grösste Wahrscheinlichkeit für sich, da einestheils Friedrich nachweislich in die Verhältnisse der Abtei eingriff, anderntheils mit dem Habsburger gut stand, während wir von Heinrich nichts Derartiges wissen.

Schritt von so gestelltem Gebiete eines Reichsstifts zu unmittelbarem Reichsland war nicht mehr gross. Er wurde für Uri noch dadurch erleichtert, dass man durch die längere Verpfändung gewöhnt wurde, es in einer von den übrigen Abtei-Besitzungen verschiedenen Stellung und getrennt von diesen als eigenen Körper zu betrachten. Es ist keine Frage, dass dieser Schritt durch den Brief König Heinrichs geschah, und dass dieses die eigentliche Bedeutung des Briefes ist. Die Beziehung des Landes zur Abtei wurde vergessen, es wurde vergessen, dass es eigentlich nur als Pertinenz der Abtei mit dem König in Verbindung stehe, dass der König eigentlich nur als Vogt des Stifts Einkünfte bezogen und Rechte ausgeübt habe; nur die Idee blieb, dass das Land direkt unter dem Reiche stehe und diese Stellung wurde ihm durch Heinrichs Urkunde für immer zugesichert. Uri wurde wirkliche unmittelbare Reichsvogtei und erhielt einen wirklichen Reichsvogt; es stand als königliche Gemeinde neben den königlichen Städten nur unter König oder Kaiser; und wie diese Städte bald zu freien Reichsstädten erwuchsen, so erwuchs Uri zur freien Reichsgemeinde. Der politische Verband mit der Abtei Zürich hatte aufgehört; sie behielt in Uri nur noch Besitzrechte; ihre Hoheitsrechte waren abgethan und auf das Reich übergegangen durch unmerkliche Verwischung der Begriffe. Die bestimmte Veranlassung, durch welche der Kaiser oder König bewogen wurde, das Land dem Habsburger zu verpfänden, ist ebenso unbekannt, wie diejenige, die Heinrich bewog, es zu lösen.

II. Friedrich II. nimmt das Land Schwyz an das Reich.

Urkunde Faenza, December 1240.

Tschudi, Chron. I. 134. Heusler, Rechtsfrage p. 280 ff. Hisely, Les Waldstetten p. 448 ff. Bluntschli, Bundesrecht p. 51. Kopp, Eidg. Bünde II. 326 f. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 122. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 725. v. Wyss, die drei Länder p. 9.

Das Original dieses Briefes liegt gegenwärtig noch zu Schwyz und lautet folgendermassen:

FRIDERICVS dei gratia Romanorum Imperator semper avgustus Jerosolime et Sicilie rex. vniversis hominibus vallis in Swites fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Literis et nunciis ex parte vestra receptis et uestra ad nos conversione et deuotione assumpta expositis et cognitis per eosdem, vestre pure uoluntati affectu fauorabili concurrimus et benigno. devotionem et fidem vestram commendantes non modicum de eo, quod zelum, quem semper ad nos et Imperium habuistis, per effectum operis ostendistis sub alas nostras et Immperij sicut tenebamini [1]) confugendo, tamquam homines liberi qui solum ad nos et [2]) Imperij respectum [3]) debebatis habere. Ex quo igitur sponte nostrum et Imperij dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur, favoris et beniuolencie puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus. recipientes uos sub nostra speciali et Imperij protectione. Ita quod nullo tempore nos a nostris et Imperij dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus. Dantes uobis certitudinem, atque plenitudinem gratie et fauoris, quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles, uos gaudeatis in omnibus assecutos, dum modo in nostra fidelitate et seruicijs maneatis. datum in obsidione faventie anno domini M°CC° Qvadragesimo. Mense. decembri XIIII. Indictionis. (Siegel hängt, in der Mitte etwas beschädigt.)

1) Auch im Original von 1297 für confugiendo. 2) Deutlich statt Imperium. 3) Später, 1297, in debeatis verändert. Mit dieser Lesart fällt die gesuchte Erklärung des debeatis von Blumer, l. c.

Im Thale Schwyz waren neben der alten freien Gemeinde nur wenige Höfe oder sonstige Besitzungen geistlicher und weltlicher Herrn. Wie in Uri die Masse der zürcherischen Gotteshausleute, so bildete in Schwyz die freie Gemeinde der Landleute den Kern, dessen Schicksal das des ganzen Thales bestimmte. Als solche Gemeinde stand Schwyz unter den Grafen des Zürichgau's, so viel man bestimmen kann den Nellenburgern, dann den Lenzburgern, endlich den Landgrafen von Habsburg. Neben der gaugräflichen Gewalt sollen die Habsburger noch eine Vogtei-Gewalt über Schwyz von den Lenzburgern ererbt haben. Diese habsburgische Vogtei ist

durch die sich daran heftenden Streitfragen von so unverdienter Bedeutung geworden, dass wir ihr nicht ganz ausweichen dürfen. Wir wollen sie gleich Anfangs bestimmt in's Auge fassen (wobei sie ausserordentlich zusammenschwinden wird), um sie nachher ruhig bei Seite lassen zu können. Alles auf diese Vogtei Bezügliche und von ihr Abgeleitete beruht am Ende auf der verstümmelten Urkunde von 1217, in welcher Graf Rudolf von Habsburg als „von rechter erbschaft vogt und schirmer dero von Schwyz" den langjährigen Markenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln entscheidet. Dieses Zeugniss lässt sich nicht entkräften, ohne dass die erhaltene Uebersetzung des Briefes als unächt nachgewiesen wird, und diess ist bis jetzt noch keineswegs geschehen, wenn auch einige Umstände den Verdacht rechtfertigen. Es frägt sich nun, was für eine Vogtei nach dieser Urkunde für die Habsburger in Anspruch genommen werden darf. Wie an eine „Reichsvogtei" gedacht werden konnte bei Schwyz, welches im regelmässigen Grafschafts-Verbande steht, ist nicht leicht einzusehen. An eine „Kirchenvogtei" über die Gemeinde Schwyz kann ebenfalls keinen Augenblick gedacht werden. Bluntschli (l. c.) nimmt an, die Centenar-Gewalt sei in die Vogtei übergegangen und die Habsburger nennen sich „Vögte" als Inhaber dieser Centenar-Gerichtsbarkeit. Allein wenn dieser Uebergang überhaupt je Statt gefunden hat, so konnte es doch unmöglich geschehen vor gänzlicher Ausbildung der fürstlichen Gewalt, wodurch deren Gebiet ebenfalls aus dem unmittelbaren Zusammenhang mit der obersten Reichsgewalt gelöst und faktisch zur Immunität wurde. Anerkannt als vollendet wurde dieser Process durch die Urkunde Heinrichs (VII) in favorem principum, a. 1231, also lange nachdem die Habsburger schon die Grafschaftsrechte über Schwyz besassen, und dass sich die Grafen nach den unter ihnen stehenden und laut jener Urkunde von ihnen zu ernennenden Centenaren genannt haben, wird von Niemanden geglaubt werden. Anders sucht v. Wyss (d. drei Länder p. 25) die Vogtei zu erklären durch die Annahme, dass bei der Theilung des Lenzburgischen Hauses

in die Zweige Lenzburg und Baden auch die Grafschaftsrechte im Zürichgau zwischen ihnen getheilt wurden, so, dass die gräflichen Rechte über Schwyz und Nidwalden an Lenzburg kamen, welches seine daher stammenden Befugnisse „Vogtei" hiess, weil es keine eigenthümliche Allodial-Grafschaft war, der Name der Landgrafschaft aber dem andern und Haupttheile der alten Grafschaft Zürichgau verblieben war. So sehr sich diese Erklärung durch ihre Einfachheit empfiehlt, lässt sie sich gewiss schon desswegen nicht halten, weil ein Besitzer von Grafschaftsrechten sich niemals Vogt nannte. Ueberdiess ist uns auch kein einziges Dokument bekannt, in welchem sich die Lenzburger selbst je in Beziehung auf Schwyz „Vogt" genannt hätten. So viel wir finden konnten, beruht eben die ganze Vogtei auf jener Urkunde von 1217, und um sie auf die nach unserm Dafürhalten einzig mögliche Weise zu erklären, knüpfen wir an den Ausdruck vogt und schirmer, advocatus et defensor. Er führt uns von selbst auf das Verhältniss einer „Schirmvogtei". Aehnlich, wie die Städte zur Vertretung aller ihrer Interessen gegen Aussen einen benachbarten Grossen wählten, und zwar öfter mit Vorliebe den Grafen des Gau's, übergab Schwyz die Wahrnehmung seiner allgemeinen Landes-Interessen dem Grafen, dem solches als Graf keineswegs zustand. In ihren Streitigkeiten mit Einsiedeln bedurften die Schwyzer schon früh eines solchen Vogt- und Schirmverhältnisses, und gar zu gern möchten wir das ganze Verhältniss auf diese Streitigkeiten zurückführen und auf sie beschränken, so dass wir annähmen, die Lenzburger seien gerade für diesen Process als Beistand und Vertheidiger gewählt worden; der Process zog sich aus den Lenzburgischen Zeiten in die Habsburgischen, die Habsburger traten zu demselben in die gleichen Beziehungen, wie die Lenzburger; wie die Grafschaftsbefugnisse, so ging mit diesem Process die Schirmvogtei auf sie über, und wie sie die Grafschaft als erbliches Amt betrachteten, so mochten sie sich „von rechter Erbschaft advocati und defensores" nennen. Die verschiedene Stellung, in welcher der Habsburger 1217 als Richter zwi-

schen Schwyz und Einsiedeln erscheint, während die Lenzburger 1114 und 1144 als Partei vor dem Kaiser stehen, lässt sich leicht aus der Abnahme der kaiserlichen, der Zunahme der fürstlichen Gewalt erklären. Dagegen kann man allerdings nicht mit Sicherheit behaupten, dass die Lenzburger in jenem Process wirklich bloss als Beistand und Vertreter der Schwyzer handeln und nicht als selbst Betheiligte. Wir dürfen daher die Entstehung und Ausübung der Schirmvogtei nicht bloss auf diesen Markenstreit zurückführen, obschon wir keine andere Veranlassung dazu sehen und die einzige bestimmte Anwendung derselben sich bei diesem Streite zeigt. Davon aber sind wir fest überzeugt, dass eine solche Schirmvogtei die einzig mögliche Vogtei ist, die in Schwyz gesucht und gefunden werden kann. Es ist ganz natürlich, dass dieses eng mit der Grafschaft verbundene Schirmverhältniss an die Habsburger überging, die übrigens von den Lenzburgern zunächst Nichts zu erben hatten. Als sodann durch unsere Urkunde von 1240 der Kaiser die Grafschaft an's Reich nahm, musste auch die mit ihr verbundene Schirmvogtei an's Reich übergehen, daher der Ausdruck sub alas nostras confugiendo. Die „alae" sind gerade bezeichnend für ein solches Schutz-Verhältniss, und in gewöhnlichen Aufnahmen an das Reich würde man wohl vergeblich nach solchen Wendungen suchen. Endlich ist nur so die auffallende Thatsache zu erklären, dass sich nie eine Spur findet von Reklamationen der Habsburger wegen Entziehung dieser Vogtei. Rechte konnten aus einem Schirmverhältnisse nicht abgeleitet werden, und Ansprüche liessen sich nicht stützen auf eine Schirmvogtei; desswegen wurde ihr Verlust neben der Wegnahme der Grafschaft gar nicht beachtet. Die Grafschaft über Schwyz war das Wesentliche, die Vogtei fiel damit zusammen und es handelte sich also wirklich nur um „possessiones ratione comitatus et possessiones ratione hereditatis", wie sie den Habsburgern durch Kaiser Heinrichs VII. Urkunde von 1309 gesichert werden sollten[1]).

---

1) S. darüber weiter unten.

Wir halten uns nach dieser Auseinandersetzung berechtigt, die habsburgische Vogtei in Schwyz für die folgenden Untersuchungen unbeachtet zu lassen.

Aus den Worten der wichtigen vorstehenden Urkunde ist schon ausserordentlich Vieles und ebenso Verschiedenartiges gefolgert und erklärt worden. Gewiss ist sie von dem Freibriefe, den Uri neun Jahre vorher erhielt, sehr verschieden. Der Kaiser anerkennt hier keinerlei possessio, welche zuerst beseitigt werden muss, damit das Land an das Reich genommen werden könne; sondern in vollem Bewusstsein, dass die gräfliche Amtsgewalt lediglich von Kaiser und Reich stamme und die ihr Untergebenen eigentlich nie aufgehört haben, in unmittelbarer Beziehung zu Kaiser und Reich zu stehen, wird es als ihre Pflicht erklärt, dass sie den Schutz des Reichs suchten, als man sie demselben zu entfremden strebte. Der ganze Brief deutet mit grosser Bestimmtheit darauf, dass feindliche Berührungen mit dem Hause Habsburg die Schwyzer veranlasst haben, so nachdrücklich um eine solche Exemtion nachzusuchen. Er mag auch noch andere Andeutungen für die historischen Verhältnisse jener Zeit enthalten. Uns berühren dieselben nicht weiter; es ist uns nur zu thun um seine Bedeutung für die rechtliche Stellung von Schwyz und diese ist unbestreitbar die schon angedeutete: dass Schwyz aus dem schon vielfach zerrissenen zürcherischen Gauverband herausgehoben, der Hoheit des Grafen entzogen und unmittelbar unter das Reich gestellt wurde. Schwyz wurde aus einem Theile der Land- oder Gaugrafschaft Zürich zur gesonderten Reichsvogtei. Dass damit die hoheitlichen Rechte des Hauses Habsburg-Laufenburg, welches die obern Gegenden seit der Theilung beider Linien nach 1232 (Kopp, Eidg. Bünde II. 582) getrennt vom ältern Zweige verwaltete, abgethan waren, gibt selbst Kopp, Eidg. Bünde II. 326 zu. Allein nach ihm und nach Andern soll der Kaiser das Recht nicht besessen haben, Schwyz dieser habsburgischen Hoheit zu entziehen. Ungewöhnlich war eine solche Exemtion vielleicht immer und sicherlich den Grafen nie angenehm. Nachdem sich aber die Grafen, die ursprünglich zur

Verbindung der Reichsangehörigen mit dem Reichsoberhaupte bestimmt waren, als Schranke zwischen sie hineingestellt hatten, blieb zuletzt dem Kaiser nichts Anderes übrig, wenn er nicht jede Verbindung mit seinen Unterthanen aufgeben wollte. Und die Thatsache, dass gerade damals die Grafen mit ihren Bestrebungen, den Amtsbezirk in Territorium und sich aus kaiserlichen Beamten in Landesherrn zu verwandeln, beinahe überall glücklich zu Ende gediehen waren, konnte doch dem Kaiser keineswegs das Recht benehmen, einzelne Bezirke ihrer hoheitlichen Gewalt zu entziehen und direkt unter das Reich zu stellen. Die Exemtion einer Landgemeinde mag mehr aufgefallen sein, als die sehr häufig vorkommende Exemtion von Städten; rechtlich aber ist kein Unterschied, und der Kaiser hatte sich seines Rechts gegen die weltlichen Fürsten keineswegs begeben, wie gegen die geistlichen. Wenn wir einmal von Recht und Unrecht sprechen wollen, so darf die erbliche Ausbildung der Fürstengewalt mindestens ebenso gut Unrecht genannt werden, wie das Eingreifen des Kaisers in die faktisch als ausgebildet anerkannte. Im Grunde ist es indess ein keineswegs gerechtfertigtes Beginnen, bei einem solchen historischen Processe Recht und Unrecht nach den Parteien zu vertheilen und entscheiden zu wollen, ob das Recht bei den Fürsten war, die ihre territoriale Gewalt zum Verderben des Reichs ausbildeten, oder bei jenen Städten und Ländern, welche sich mit Beistand des Kaisers diesem auch für sie verderblichen Streben widersetzten. Die Zersplitterung der fürstlichen Gewalt in den obern Landen kann nicht Unrecht gescholten werden, weil sie sich in den übrigen Theilen Deutschlands konsolidirte. Als Resultat des Briefes ergibt sich, dass Schwyz die hoheitlichen Rechte der Habsburger als aufgehoben betrachtet und nur noch ihre herrschaftlichen Rechte anerkennt. Die chimärische Vogteigewalt weiter aufzusuchen, finden wir uns nicht veranlasst, da sie uns nirgends in den Weg tritt.

Nach Tschudi's Angabe ist dieser Brief auch für Uri und Unterwalden ausgestellt worden. Näheres Eingehen auf Unter-

waldens Stellung und die Beschaffenheit seiner Urkunden versparen wir bis zum ersten Unterwaldner Briefe. Auch auf Uri werden wir dort noch einmal zurückkommen und mit der dort nachzuweisenden kritischen Grundlage für seine Briefe uns wohl erklären, wie Tschudi hinzusetzen konnte: „Dero von Uri und Underwalden Briefe lutend mit dem Datum und allem Innhalt von Wort zu Wort wie obbegriffen, wann dass in dem einen „universis hominibus Vallis in Uri fidelibus suis", im andern „universis hominibus Vallis in Underwalden fidelibus suis" gemeldet wird." Die ganze Urkunde passt durchaus nicht für Uri, soll sie nun die Gotteshausleute an's Reich nehmen oder soll sie ihnen die schon ertheilte Reichsunmittelbarkeit bestätigen. Im ersten Falle hat es manche Ausdrücke in der Urkunde, welche in keinem Fall von Gotteshausleuten gebraucht werden können; im zweiten Falle wäre es ganz undenkbar, dass auf den wenige Jahre früher in allen gehörigen Formen ausgestellten Freibrief keine Rücksicht genommen sein sollte. Uri hatte überhaupt nach dem Freibriefe vor 1231 durchaus keine Ursache, so dringend mit Briefen durch Boten beim Kaiser in Italien um die Aufnahme an's Reich zu bitten, die ihm ja schon gesichert war und von Niemandem bestritten wurde. Endlich mag hier schon bemerkt werden, dass in spätern Bestätigungsbriefen, wo diese Urkunde erscheinen müsste, wenn sie vorhanden gewesen wäre, keine Spur von ihr zu finden ist, sondern als Substitut eine ähnliche Urkunde Adolfs von 1297 eingesetzt wurde. — Da nun aber Schmid in der Geschichte des Freistaats Uri I. p. 212 diesen Brief ganz abgedruckt hat, ist es vielleicht gerade hier am Platze, die Bedeutung und Glaubwürdigkeit der von ihm überlieferten Dokumente zu prüfen. Schmid war geschworner Landschreiber zu Uri. Man könnte daher bei all seiner Oberflächlichkeit und Flüchtigkeit auf die Vermuthung kommen, in seinen Dokumenten aus dem damals noch erhaltenen Urner Archiv geschöpftes Material zu finden, und die von ihm selbst mit dem Beisatz „in M. Herrn Archiv" bezeichneten Urkunden scheinen Anfangs gar grosse Ansprüche auf Zuverlässigkeit zu machen. Allein eine nähere Prüfung

gerade dieser Urkunden zeigt aufs deutlichste, dass Schmid ohne weitern Grund acht wahrscheinlich für besonders wichtig erachtete Urkunden des ersten Theils seiner Geschichte ganz nach Belieben in seiner Herren Archiv zu verlegen für gut befunden hat. Schon der Umstand, dass Schmid einer so geringen Anzahl von Urkunden diesen besondern Beisatz giebt, erregt gegründete Zweifel, ob er je das Archiv benutzt habe; denn man sieht nicht ein, warum ihm alsdann gerade nur diese Urkunden in die Hände gefallen sein sollten. Allein zum Ueberfluss hat Schmid seine in „M. Herrn Archiv« zu verlegenden Urkunden so unglücklich ausgewählt, dass gerade sie uns Gewissheit geben, dass er „M. Herrn Archiv" jedenfalls nicht benutzt hat. Abgesehen davon, dass von seinen acht durch diesen Zusatz hervorgehobenen Briefen derjenige von 1291 höchstens in der Bestätigung vorhanden war, dass der von 1271 in das Jahr 1273 gesetzt und erst im zweiten Theile p. 204 nachgetragen ist, wird man uns gewiss verzeihen, wenn wir diesen Urkunden aus „M. Herrn Archiv" keinen bestimmenden Einfluss einräumen zur Entscheidung fraglicher oder gar zur Annahme unwahrscheinlicher Punkte, bis uns der Brief „des römischen König Ludwig von 809, durch den sich Uri mit Beibehaltung seiner Freiheit in des römischen Reichs Schutz begiebt", (s. p. 111) als „in M. Herrn Archiv" vorhanden gewesen nachgewiesen wird. Auch die neue Form seiner Briefe weist bei Schmid entschieden auf Abschrift von spätern Werken und keineswegs, wie bei Tschudi, bloss auf Uebertragung des urkundlichen Lateins in dasjenige seiner Zeit. Es wird dieses klar dargethan durch die Urkunde Rudolfs von 1274, bei welcher Schmid zufällig auf eine viel ältere Textform stiess, sich desswegen aber nicht die Mühe gab, dieselbe in andere Orthographie zu übertragen. Schmid schrieb seine Urkunden offenbar ab, wie er sie in den von ihm benutzten Werken gerade vorfand. Seine Abweichungen, nicht gering an Zahl, sind sämmtlich aus Missverständnissen, Ungenauigkeiten und Schreibfehlern zu erklären. Die Urkunde von 1240 wird demnach durch Schmid in keinem Falle eine Stütze erhalten. Er

führt sie überdiess selbst nicht einmal auf „M. Herrn Archiv" zurück. — Zur Beurtheilung der Schmid'schen Aktenstücke mag damit ein für alle Mal genug gesagt sein.

Schwyz war also Uri nachgeeilt und durch den Brief Kaiser Friedrichs II. in dieselbe Stellung emporgehoben, die Uri durch König Heinrich erlangt hatte. Rechtlich schienen die beiden Länder jetzt auf gleicher Linie zu stehen; in Wirklichkeit war aber ein sehr grosser Unterschied in ihrer Lage. Der Besitzer der hoheitlichen Rechte über Uri hatte zur Lösung derselben sicherlich seine Zustimmung gegeben; die Grafen von Habsburg dagegen hielten den Kaiser nicht für berechtigt, durch seine Verfügung der rasch ihrem Ziele zueilenden Territorial-Gewalt zu dieser Stunde noch ein Land zu entziehen. Es frug sich daher noch zu allererst, ob die Schwyzer ihrem Freibriefe Geltung und Anerkennung verschaffen könnten. Das Haus Habsburg-Laufenburg brach mit Friedrich II. (gewiss hatte die Entziehung der Schwyzer aus der gräflichen Gewalt auch das Ihrige dazu beigetragen) und wandte sich alsbald klagend über den Ungehorsam der Schwyzer an den Papst. Innocentius antwortete folgendermassen[1]: Innocentius Episcopus servus servorum Dei dilecto filio, Praeposito Ecclesiae in Olimberc, Ordinis S. Augustini, Basilensis Dioecesis, salutem et apostolicam benedictionem. Dilecto filio, nobili viro Rodolfo seniore, comite de Habspurc accepimus intimante, quod de Subritz et de Sarmon locorum homines Constantiensis Dioecesis, qui ad ipsum hereditario jure spectant, a fidelitate et Dominio ejusdem temere recedentes, Friderico quondam Imperatori, post latam in ipsum et fautores suos excommunicationis sententiam, nequiter adhaeserunt, et licet postmodum ducti consilio saniori praestito juramento firmarint, quod subdicti Comitis Dominio de cetero persistentes, ipsi Friderico vel alicui alteri contra ipsum minime obedirent, iidem tamen juramenti religione ac lata in adhaerentes et faventes praedicto Friderico sententia excommunicationis damnabiliter vilipensis et

1) Schöpflin, Alsatia Diplomatica I. 484.

fidelitate tamen relegata, se ab omni dominio subducentes praefato Friderico assistunt contra ipsum et ecclesiam pro viribus et potenter. Qui vero dignum est, ut qui diligunt maledictionem, veniat eis, et qui nolunt benedictionem, prolongetur ab illis, mandamus: Quatenus se res ita habeat, praenominatos homines, nisi ab eodem Friderico infra competentem terminum a Te praefigendum eisdem ac ad unitatem Ecclesiae revertantur ipsique Comiti velut suo Domino in devotione huiusmodi persistenti studeant obsequi, ut tenentur, nec non homines Villae Lucernensis, si Tibi eos illis communicare ac praefato Friderico fovere constiterit, in praemissis denuncies Excommunicationis sententiae subjacere ac ipsa loca et Villam Lucernensem supponas sententiae Interdicti, faciens utramque sententiam autoritate Nostra, sublato appellationis obice, usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari, processurus super his alias, prout videris expedire. Datum Lugduni V Kal. Sept. Ann. Pont. Nostri V.

Es muss damals heftig zugegangen sein in den Waldstätten. Dieses Breve zeigt deutlich, wie der Habsburger das Streben der Schwyzer nach der Reichsunmittelbarkeit als unrechtmässigen Abfall von seiner Hoheit ansah, die er ungescheut schon „erbliche Herrschaft" nannte. Der Kampf muss lange geschwankt haben; denn schon einmal hatten die Leute von Schwyz, jedenfalls der Gewalt weichend, geschworen, unter die Hoheit des Grafen zurückzukehren und die Partei Friedrichs zu verlassen. Jetzt war der Kampf erneuert. Der Graf gewann den Papst leicht gegen die Anhänger Friedrichs, die nicht allein für den Kaiser, sondern zugleich für ihren von demselben verliehenen Freibrief kämpften. Der unglückliche Ausgang der Hohenstaufen scheint auch für die Sache der Schwyzer entscheidend geworden zu sein. Kopp (Bd. II. 328. 739) bezieht gewiss richtig einen Brief der Veste Baden: „wie graff Hug (statt H.-Hartman) von Froburg die von Switz irs eides lidig seite vnd veriht das si den von Habspurg angehörent", auf die Auflösung des staufischen Bundes und den Sieg der Habsburger über die Bestrebungen der Landleute.

Auch die Vermuthung Kopp's (p. 328, A. 1), dass dieser Graf von Froburg von Friedrich zum Reichsvogt über Schwyz gesetzt worden sei und deswegen jetzt vermittelte und seine Stellung aufgab, indem er die Schwyzer ihres Eides entband, hat Vieles für sich. Es mag dieses erst nach dem Tode Konrads geschehen sein. Doch scheint mir diese Annahme Kopps etwas weniger sicher. Ein solches Ende fand die erste Anstrengung der Schwyzer, die sich immer fester gestaltende Herrschaft der Habsburger mit der Reichsunmittelbarkeit zu vertauschen. Der Freibrief des gebannten Kaisers lag schon lange bedeutungslos in der Lade, als Rudolf im ersten Jahre seiner Regierung überdiess erklärte, dass er die Verfügungen Friedrichs II. nicht anerkenne, die während seiner Exkommunikation ergangen seien[1]). Der Brief von Schwyz befand sich auch unter diesen Verfügungen. Das Land war kurz vor Rudolfs Thronbesteigung mit vielen andern Besitzungen durch Kauf von der Linie Habsburg-Laufenburg an die ältere Linie übergegangen. Während Rudolf als König und Reichsoberhaupt der Urner Reichsunmittelbarkeit bestätigt, trifft er vermöge seiner gräflichen d. h. jetzt erblich landesherrlichen Gewalt Verfügungen für Schwyz.

III. König Rudolf bestätigt die Reichsunmittelbarkeit Uri's.

Urkunde Kolmar, 8. Jan. 1274.

Tschudi, Chron. I. 180. Hisely, les Waldstetten p. 358. Heusler, Anfänge p. 215. Bluntschli, Bundesrecht I. p. 28. Kopp, Eidg. Bünde II. 277. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 106. v. Wyss, die drei Länder p. 12.

Der Text dieser nicht mehr im Original vorhandenen Urkunde ist uns von Tschudi und von Schmid erhalten. Schmid giebt auffallender Weise diesen Brief allein in viel älterer Form, als Tschudi; er trägt ihn auch erst im zweiten Theile (p. 204) nach und muss ihn jedenfalls aus einer dem Original

1) Liebenau, Neujahrsblatt für die Urschweiz II. 34. Luzern 1857.

sehr nahe stehenden Quelle genommen haben. Wir wählen daher seinen Text, obgleich Tschudi's Abschrift gewiss auch unmittelbar vom Original abgeleitet ist. Das Datum hat Schmid in seiner Gedankenlosigkeit auf den 8. Jan. 1273 gesetzt, während sowohl der kurz vorher citirte „so genaue und vollständige Geschichtschreiber Herr Hofrath Müller“, wie Tschudi, oder nur einiges eigene Nachdenken ihn leicht darüber belehrt hätten, dass der am 29. Sept. 1273 erwählte Rudolf nicht schon am 8. Januar desselben Jahrs als König Urkunden ausstellen konnte. Als Ort der Ausstellung ist von Kopp nach einem mit Kolmar datirten Briefe für Luzern vom 9. Januar richtig auch Kolmar bestimmt worden. Die Abweichungen Tschudi's, die nicht bloss von verschiedener Orthographie herrühren, sollen bemerkt werden.

Rudolfus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus prudentibus Viris Ministro et Universitati Vallis Uranie dilectis fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. In benevolencie singularis applausu Complectitur nostra serenitas clare fidei puritatem et sinceritatis indubitate Constantiam, qua Vos erga Nos et Romanum Imperium semper incaluisse [1]) experimur, que quidem vestra graciosa Placiditas Lucidis insignita frequenter operibus, nostris sic [2]) memorialibus est inscripta tenaciter, quod ad omnem provectum vestrum et tranquillitatem omnimodam promptis Votis assurgere volumus libertates vestras, honores et jura inconmutabili Animo disponentes ubilibet non minuere sed augere. Eya igitur Vos fideles Egregii! ad insistendum nostris et Imperii beneplacitis de bono in melius continuacione perpetua mentes et animos quesumus preparate; certos enim vos facimus et securos, quod in nullo eventu vel Casu vos obligabimus [3]) aut alienabimus ullo modo, sed inter speciales alumpnos Imperii conputare vos volumus, specialibus nostris et Imperii Usibus et Obsequiis omnitempore reservandos. Datum VI Id. Januar. Indictione S. Regni nri. Anno primo.

1) comperimus, Tschudi; 2) memorialibus ist nach Tschudi aufgenommen; Schmid hat memorabilibus, Businger bessert memorabilis 3) aut alienabimus fehlt bei Tschudi.

Die Auslegung dieses Briefes ist mit wenigen Worten ge-

geben. In möglichst klaren und unzweifelhaften Ausdrücken anerkennt Rudolf als König, dass Uri unmittelbar unter dem Reiche stehe und immer beim Reiche behalten werden solle. Ein neues Moment kommt dadurch nicht in die Stellung des Landes, wohl aber wird das 1231 Geschehene unbedenklich bestätigt und erhält hiemit neue Kraft. Die Meinung, dass die Urkunde nichts Anderes sei, als eine gnädige huldvolle Antwort des neuen Beherrschers des römischen Reichs auf die Glückswünsche seiner Bekannten aus der Grafenzeit, hat Kopp wohl schon lange selbst aufgegeben. (Vrgl. Urkunden I. 22 mit Eidg. Bünde II. 277 f.)

IV. Rudolf von Habsburg verspricht den Leuten freien Standes in Schwyz, dass ihnen kein Dienstmann zum Richter gegeben werden solle.

Urkunde Baden, 12. Februar 1291.

Tschudi, Chron. I. 204. Hisely, Les Waldstetten p. 334. Heusler, Rechtsfrage p. 286. Kopp, Urkunden I. 29. Eidg. Bünde II. 335. Bluntschli, Bundesrecht I. p. 37. 57. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 130. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 730. v. Wyss, die drei Länder p. 12.

Der Text dieser Urkunde ist uns nach dem in Schwyz liegenden Originale mitgetheilt von Kopp, Urk. I. p. 29. Nach Kopp ist er abgedruckt in Pertz Monum. IV. 457. Ein Abdruck des Manuscripts Greplang findet sich in Herrgott Geneal. Habsb. III. 548.

Rudolfus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, Prudentibus viris. vniuersis Hominibus de Switz, libere conditionis existentibus dilectis suis fidelibus, gratiam suam et omne bonum. Inconueniens nostra reputat serenitas. quod aliquis seruilis conditionis existens pro iudice vobis detur. propter quod auctoritate regia volumus. ut nulli hominum, qui seruilis conditionis exstiterit, de vobis de cetero iudicia liceat aliqualiter exercere. presentium testimonio litterarum, quas maiestatis nostre sigillo jussimus conmunirj. Datum in Baden.

XI Kal. marcij Anno domini MCC. Nonagesimo primo. Regni vero nostri anno XVIII. (Siegel hängt[1]).

Nach der im gebräuchlichen schwülstigen Kanzleistil erlassenen Anerkennung der Reichsvogtei Uri's folgt hier für Schwyz eine einfache Verordnung, dass den Leuten freien Standes kein Dienstmann zum Richter gegeben werden solle. Schon die Sprache des kurzen Briefs zeigt deutlich genug, dass wir keinen königlichen Freibrief vor uns haben. Der aus dem Grafen erwachsene Landesherr trifft hier eine Verfügung für seine Unterthanen, und zwar versichert er den hominibus libere conditionis d. h. den freien Grundbesitzern, die früher nur unter dem Grafen als Beamten des Kaisers gestanden waren, (im Gegensatz zu den hominibus seruilis conditionis d. h. den Hörigen), dass sie fernerhin keinen Dienstmann d. h. keinen habsburgischen Ministerialen zum Richter haben sollen. Es lässt sich vermuthen, dass in den letzten Zeiten wohl versucht worden war, den Vogt über die habsburgischen Höfe in Schwyz oder über andere in der Nähe liegende habsburgische Besitzungen zugleich zum Richter über die freien Leute zu machen. Der judex ist eben der Stellvertreter des Grafen, und Rudolf setzt denselben in seiner Eigenschaft als Graf von Habsburg, der die hoheitlichen Rechte im Zürichgau ausübte, also auch über Schwyz, wenn die Urkunde von 1240 nicht anerkannt wurde. Hätte Rudolf als König zu den Schwyzern gesprochen in Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit, so hätte er ihnen einen advocatus gesetzt; ebenso wenn er die angeblichen Vogteirechte des Hauses Habsburg gewahrt hätte. Diese Verfügung kann er unserer Ansicht nach nur als Inhaber der gräflichen Rechte erlassen haben. Dabei trifft es sich aber, dass hier der Inhaber der gräflichen Rechte zufällig auch der König ist. Darum und einzig darum, nicht weil es ein Akt des Königs als Reichsoberhaupt ist, heisst es in dem Documente: Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex und auctoritate regia volumus. Der Graf von Habsburg ist die handelnde Person und der Königs-

1) Laut gefälliger Mittheilung von Herrn Kothing.



titel blosse Zugabe, der seinen Verfügungen allerdings von selbst mehr Ansehn und Nachdruck verleiht. Zu weiterem Belege dieser Ansicht ziehen wir einen Brief Rudolfs hieher, der nach Hisely's richtiger Bemerkung (Les Waldstetten p. 333. A. 111) geraume Zeit vor unserer Urkunde geschrieben sein muss und ebenfalls eine richterliche Verfügung Rudolfs über Schwyz enthält. Der Brief ist ohne Datum und Ueberschrift, wie alle erhaltenen Briefe Rudolfs, und findet sich in Bodmanns Codex Epistolaris, Rud. R. p. 168: Fidelitati tuae tenore praesentium declaramus, quod nos fidelibus nostris universis Vallis de Swyz incolis hanc indulgemus et facimus gratiam, quod super questionibus eisdem incolis a quocunque motis vel movendis, quocunque nomine censeantur coram nullo nisi coram n o b i s, vel f i l i i s n o s t r i s ant V a l l i s j u d i c e possint vel debeant convenire. Tu igitur, quod iidem nostri fideles contra indulti nostri tenorem coram aliquibus aliis extra vallem ipsam iudicibus iure stare compellantur, nullatenus patiaris. — Ich sehe wirklich nicht ein, warum Kopp diesen Brief als unächt unter die bona dictamina oder Federübungen der Reichskanzlei verweist; ebenso wenig verstehe ich, was er mit der beigefügten Anmerkung sagen will: „Den Brief als ächten Entwurf annehmen, zugleich aber Rudolfen die Absicht unterschieben, was er offen nicht zu behaupten gewagt habe, auf Umwegen seinem Hause wieder eigenthümliche Hoheitsrechte über die Landleute anzubahnen, ist eine Verdächtigung des Königs, die nach der vorausgeschickten Darstellung in sich selbst zusammenfällt." (E. B. II. 336. A.) — So weit wir diese Briefe beurtheilen können, ergänzen sie einander vortrefflich und enthalten weder etwas Widersprechendes, noch eine Verdächtigung gegen Rudolf. Aus dem zuletzt mitgetheilten Briefe erfahren wir, dass Rudolf den Schwyzern die Bewilligung ertheilte, nur vor i h m, s e i n e n S ö h n e n oder dem L a n d r i c h t e r zu Recht stehn zu müssen; dass sie also unter keinem Vorwande vor fremde Gerichte gezogen werden dürfen. Da spricht doch Rudolf gewiss deutlich genug als G r a f und nicht als R e i c h s o b e r h a u p t, dessen S ö h n e in keinerlei Ver-

band mit den Reichslanden standen. (S. Waitz l. c.) Der Graf von Habsburg verfügt über Schwyz als über eine Dependenz seines Hauses, und der judex ist ein habsburgischer Ersatzmann zur Ausübung der habsburgischen gräflichen Rechte. In der obenstehenden Urkunde No. IV wird über diesen Richter noch eine nähere Bestimmung getroffen: er darf nur ein Freier sein über die Freien. Die Freien aber sind eben die, welche unter den Habsburgern als Grafen gestanden hatten, im Gegensatz gegen die habsburgischen Hofleute. Der Unterschied war demnach noch keineswegs verwischt, und die Habsburger mussten ihm sogar noch Rechnung tragen. Beide Vergünstigungen scheinen sehr entschieden aus dem Streben der Habsburger entsprungen, die Schwyzer zwar durchaus nicht aus ihrer Hoheit zu entlassen, doch ihnen dieselbe so leicht wie möglich zu machen, damit sie sich nur zufrieden geben und sich endlich hineinfinden. Schwyz wäre auf diesem Wege nicht weniger eine habsburgische Landschaft geworden, wenn auch eine habsburgische Landschaft mit besondern Rechten und Privilegien. Als Brief Rudolfs des Grafen von Habsburg, nicht des römischen Königs, gehört also diese Urkunde strenge genommen gar nicht unter unsere Freibriefe. Wir haben sie aber dennoch aufgenommen, weil sie schon vielfach mit einer solchen verwechselt worden ist, und weil wir hofften, durch eine gründliche Besprechung derselben vielleicht zu ihrem richtigen Verständniss Etwas beitragen zu können.

Wir haben damit noch eine andere Verpflichtung übernommen, die nicht ganz einfach ist. Die Angabe Tschudi's, dass alle drei Länder diesen Brief erhalten haben, eine Angabe, die mit unserer Erklärung durchaus nicht zu vereinigen ist, wird dieses Mal mit dem besondern Zusatz bekräftigt: „dann ich dise Brief alle dry ab dem Original selbs geschriben.“ Tschudi giebt sogar den Brief nicht für Schwyz, sondern für Unterwalden und setzt hinzu: „der Brief zu Uri halt inn: Hominibus Vallis in Ure liberae conditionis; der zu Schwitz halt inn: Hominibus Vallis in Switz liberae conditionis. Sunst beid

von Wort zu Wort mit Datum und allem Inhalt wie der obgemelt Brief." Diese Angaben Tschudi's sind nicht aus der Luft gegriffen. Sie fordern Erklärung, und wir wollen uns derselben nicht entziehen. — Was zuerst Unterwalden anbelangt, bemerken wir hier nur so viel, dass der Brief zu seinen Verhältnissen allerdings nicht gerade unpassend wäre und dass wegen seiner rechtlichen Bedeutung keinerlei Einwendungen gegen seine Aechtheit gemacht werden könnten. Etwas Auffallendes läge eher darin, dass in der epistola nur Schwyz erwähnt wird; diess wäre indess auch aus zufälligen Umständen zu erklären. Die Gründe, die uns trotzdem bewogen, die Urkunde für Unterwalden entschieden zu verwerfen, sollen bald auseinander gesetzt werden. Wir verweisen dazu wieder auf den ersten unzweifelhaft ächten Unterwaldner-Brief, wo wir die Verhältnisse dieses Landes erst näher besprechen können. — Anders steht es dagegen mit Uri. Es ist geradezu unmöglich, diese Urkunde mit seinen Verhältnissen irgendwie zu vereinigen. Rudolf steht als Graf von Habsburg mit Uri durchaus in keiner Verbindung. Die erste Spur zu einer Lösung des Widerspruchs und zur Erklärung der Tschudischen Angaben bieten uns die geringen Abweichungen des Tschudischen Textes von dem Originale. Es heisst im Original nicht Hominibus Vallis in Switz, wie bei Tschudi, sonder Hominibus de Switz; es heisst im Original nicht nostrae Majestatis sigillo, sondern maiestatis nostre sigillo; es heisst im Original nicht: Datae Baden Anno Domini MCC nonagesimo primo Regni vero XVIII, sondern: Datum in Baden. XI. Kal. marcij Anno Domini MCC Nonagesimo primo Regni vero nostri anno XVIII. Es sind diess kleine Abweichungen, die bei Tschudi kaum von Wichtigkeit schienen, wenn wir nicht in diesem Falle ein den Tschudischen Lesarten genau entsprechendes Original besässen. In der weiter unten mitzutheilenden Bestätigungsurkunde vom 29. März 1316, die alle drei Länder gleichmässig erhielten, findet sich nämlich dieser Brief ebenfalls und hier heisst es allerdings Tschudi genau entsprechend: Vallis in Switz; heisst es: nostre majestatis

sigillo; heisst es zwar nicht: Datae Baden; aber doch: Datum Baden; fehlt beim Datum die Angabe des Tags XI. Kal. marcij; heisst es endlich auch bloss: regni vero XVIII. Wir glauben, dass uns solche Anzeigen wohl berechtigen, Tschudis Text dieser Urkunde jedenfalls für's Erste auf jenen Bestätigungsbrief zurückzuführen; womit wir uns vorderhand beruhigen können, bis wir an diese Bestätigung selbst gelangen, wo dann nachgewiesen werden soll, wie Uri und Unterwalden überhaupt zu diesen Briefen kamen und dass für sie aus dem Jahre 1291 nie Originale existirten. Zu vorläufiger weiterer Rechtfertigung dieses Verfahrens mag jetzt schon darauf hingedeutet werden, dass Tschudis erstes Autographon zu Zürich die Urkunde von 1291 für Schwyz giebt, nicht für Unterwalden, wie die gedruckte Chronik, und dass der Bestätigungsbrief Karls IV. von 1353 die Urkunde nicht hat. Dass Tschudi aus jener Bestätigung von 1316 die Briefe ruhig in das Jahr 1291 hinaufzog und eine Abschrift von der Original-Bestätigung einer Abschrift vom eigentlichen Original gleich schätzte, ist gewiss begreiflich und verzeihlich genug. Er hebt aber hier so besonders hervor, wie er die Urkunde vom Originale selbst abgeschrieben habe, und legt auf diesen Brief so grosses Gewicht, weil er den Ausdruck „homines libere conditionis" missverstand, und aus diesem Missverständnisse die wichtigsten Folgerungen zog. Er erklärt und folgert so: „In gemelten Briefen bezügt der Künig selbs, von dem die Fürsten von Oesterrich entsprungen, dass dise Länder fry sigind, desshalb es erdichte Lug-Märe, dass si je der Fürsten von Oesterrich noch andrer Herren Libeigne oder Underthanen gewesen, dann allein dass si frye Glider des Römischen Richs gsin." Deswegen war es natürlich Tschudi auch ganz besonders daran gelegen, diesen Brief allen drei Ländern zu sichern. Für Unterwalden gerade setzte er ihn wahrscheinlich darum, weil er für die beiden andern Länder schon andere sichere Freibriefe gebracht hatte, und es ihm nun darum zu thun war, für das Dritte auch so bald wie möglich einen solchen ausdrücklich zu bringen.

V. König Adolf nimmt das Land Schwyz an das Reich.

Urkunde Frankfurt, 30. Nov. 1297.

Tschudi, Chron. I. 215. Hisely, Les Waldstetten p. 359. Heusler, Rechtsfrage p. 289. Bluntschli, Bundesrecht I. p. 70. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 137. Kopp, Urkunden II. 32. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 731. v. Wyss, die drei Länder p. 13.

Auch das Original dieses Briefes liegt noch jetzt im Archive zu Schwyz. Sein Wortlaut ist folgender:

Adolfus dei gratia Romanorum Rex Semper Augustus. Vniversis hominibus in valle Switz fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Litteris et nunciis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et deuotione assumpta expositis et cognitis per eosdem, vestre pure voluntati affectu favorabili concurrimus et benigno, deuocionem vestram et fidem commendantes non modicum de eo, quod Zelum, quem semper ad nos et Imperium habuistis, per effectum operis ostendistis, sub alas nostras et Imperij, sicut tenebamini, confugendo, tamquam homines liberi, qui solum ad nos et Imperij respectum debeatis habere, Ex quo igitur sponte nostrum et Imperij dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur, fauoris et benevolencie puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus, recipientes vos sub nostra speciali et Imperij protectione, Ita quod nullo tempore vos a nostris et Imperij dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus, dantes vobis certitudinem, atque plenitudinem gratie et fauoris, quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles vos gaudeatis in omnibus assecutos, dummodo in nostra fidelitate et servicijs maneatis. Datum in Franckenfort Anno Domini M°cc° Lxxxx° vij° Indictione XI[a]. ij Kaln. Decembris. Regno vero nostri Anno Sexto. (Das Siegel liegt, noch zur Hälfte erhalten, in einem Briefsacke bei.)

Die Worte dieses Documents Adolfs für Schwyz sind die Worte Kaiser Friedrichs von 1240, und doch wird seiner und

seines Briefs mit keiner Silbe erwähnt. Nun ist es allerdings gerade keine seltene Form der Bestätigung, dass Briefe früherer Herrscher von deren Nachfolgern wörtlich auf ihren Namen umgesetzt werden, selbst wenn unterdess die Verhältnisse ganz anders geworden sind. Man kann daher diese Urkunde als einfachen Bestätigungsbrief betrachten; obschon unter den in den Bereich unserer Untersuchung fallenden übrigen Bestätigungen kein zweites Beispiel dieser Form zu finden ist. Wenn wir aber bedenken, wie die Schwyzer selbst gezwungen worden waren, Friedrichs Freibrief aufzugeben, wie dieser Brief durch Rudolfs Verfügung von 1274 ungültig erklärt worden war, so scheint uns doch der Schluss nicht ferne zu liegen, dass sich die Schwyzer mit obiger Urkunde keineswegs einfach Friedrichs Brief bestätigen liessen, sondern vielmehr mit gutem Bedacht sich in demselben eine neue, nicht auf ihn zurückzuführende Grundlage ihrer Reichsunmittelbarkeit sichern wollten. Die Worte der Urkunde von Faenza sprachen ihnen deutlich genug; und sie hatten dieses ersten Freibriefs nie vergessen, auch während sie sich widerwillig unter Habsburgs Hoheit fügten. Sobald Adolfs Streit mit dem Hause Habsburg zum Ausbruche kam und den Habsburgern nachtheilige Gesuche auf günstige Aufnahme hoffen durften, wandten die Landleute sich mit ihrer Urkunde an Adolf. Unbedenklich löste dieser mit den gleichen Worten zum zweiten Male die drückenden Bande, die Schwyz an die Grafen von Habsburg und Herzoge von Oesterreich fesselten, und hob die Hoheitsrechte derselben zum zweiten Male auf, indem er Schwyz wieder unmittelbar unter die Hoheit des Reiches stellte. Auf neuer Grundlage stellten sich die Schwyzer als reichsunmittelbare Gemeinde dem ältern Hause Habsburg-Oestreich gegenüber, wie sie es früher dem Hause Habsburg-Laufenburg gegenüber gethan hatten. Auch dieses Mal ging es nicht ohne Kampf ab. Der Erfolg desselben entschied aber am Ende für Schwyz. Zunächst freilich schien es ihm mit Adolfs Brief nicht viel besser zu ergehen, als mit Friedrichs. Nachdem Adolf 1298 gefallen war und Albrecht folgte, erkannte er den

Freibrief, der ihm die Landschaft entziehen sollte, so wenig an, wie Rudolf den Freibrief Friedrichs anerkannt hatte. Die Schwyzer mussten es annehmen, weil Albrecht zugleich König war; allein sie wussten, welcher Weg zum Ziele führte, sobald kein Habsburger auf dem Throne sass.

VI. König Adolf nimmt das Land Uri an das Reich.

Urkunde Frankfurt, 30. Nov. 1297.

Tschudi, Chron. I. 215. Bluntschli, Bundesrecht I. 70. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 137. Kopp, Urkunden II. 32. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 731. v. Wyss, die drei Länder p. 13.

Das Original dieses Briefs, wie das beinahe sämmtlicher Urner-Briefe, ist verloren. Da er mit dem vorhergehenden ganz gleichlautend und nur von Tschudi erhalten ist, begnügen wir uns, den Anfang und das Ende desselben zu geben.

Adolfus Dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus, Universis hominibus Vallis in Urach fidelibus suis, gratiam suam et omne bonum: Litteris et nuntiis ex parte vestra receptis etc. dummodo in nostra fidelitate et servitiis maneatis. Datum in Franckenfurt. Anno Domini MCC Nonagesimo Septimo. Indictione XI. Pridie Kal. Decembr. Regni vero nostri Anno VI.

Das Datum dieses Briefes ist in merkwürdiger Verwirrung. Tschudi schreibt: Pridie Kal. Dec.; Schmid (I. 225): IX. Kal. Dec.; in der Bestätigungsurkunde von 1309 hat Tschudi: am letsten Tag Novembers; während der Original-Bestätigungsbrief von Schwyz aus dem Jahre 1309 XII Kal. Dec. giebt; in der Bestätigungsurkunde von 1353 endlich hat Tschudi: Pridie Idus Dec. Die letzte Angabe dürfen wir füglich als blossen Schreibfehler betrachten, bei dem aus Versehen, statt Kal., Idus geschrieben wurde. Was die Angaben der Bestätigungsbriefe von 1309 betrifft, so beruht die von Tschudi wahrscheinlich auf einer blossen Wiederholung der schon 1297 beigeschriebenen Uebersetzung; diejenige des Originalbriefs in

Schwyz auf einer Verwechslung mit II Kal. Dec., welche Tschudis Manuscript im Schwyzerbriefe von 1297 als IX Kal. Dec. gab. Es scheint, dass sie undeutlich geschrieben sind. Schmids IX Kal. Dec. mögen von einem solchen Tschudischen Schwyzerbrief für 1297 herrühren, welchen er ohne weitere Vergleichung auf Uri übertrug, was eine seiner verzeihlichsten Ungenauigkeiten wäre. (In diesem Briefe lässt er unter Anderm eine ganze Linie weg). Das Pridie Kal. Dec. wird sowohl durch die gleiche Angabe des Schwyzer-Originals von 1297 bestätigt, wie durch das Z. Ms. In diesem ist der Urner Brief offenbar sehr genau behandelt; denn nicht bloss wurde die falsche indict. septima in undecima corrigirt, sondern dazu noch beigefügt: Alias Indictione XI in copia libri Uri[1]).

Wenn wir erklären sollen, warum sich Uri lieber diesen Brief geben, als die Urkunden von 1231 oder 1274 bestätigen liess, so können wir allerdings bloss ein paar Vermuthungen aufstellen. Einmal sehen wir darin eine Folge des 1291 zwischen Schwyz und Uri geschlossenen Bündnisses, womit auch sogleich das Streben begann, sich in allen Verhältnissen durchaus gleichzusetzen. Die rechtliche Grundlage von Schwyz wurde von den andern Ländern gewiss desswegen zu erlangen gesucht, weil das Bewusstsein der freiern Stellung dieser Gaugemeinde und ihres frühern unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Reiche immer lebendig geblieben war. Darum suchte Uri seine auf anderem Wege erworbene Reichsunmittelbarkeit auf diesen Boden zu verpflanzen und wie Schwyz vom Kaiser die Erklärung zu erhalten, dass sie verpflichtet gewesen seien, unter den Schutz des Reiches zu flüchten, als Leute, die nur auf Kaiser und Reich Rücksicht zu nehmen gehabt haben. Sobald Unterwalden dem Bunde beigetreten ist, wer-

1) Die indict. XI trifft ganz genau zu und ist keineswegs falsch, wie Hisely glaubt (Les Waldst. p. 413). Die indict. XI ist eb. 1297/98, und die Urkunde wurde in der ersten Hälfte der Indiction ausgestellt, welche noch in das Jahr 1297 fällt. Gegeben wurde dieser Brief ohne Zweifel. Beweis dafür ist nicht bloss der Bestätigungsbrief von Karl IV. (a. 1353), sondern auch das Tschudische Manuscript, wo beide Briefe neben einander stehen, und zwar der für Schwyz mit einem falschen, der für Uri mit dem rechten Datum; der letztere kann demnach nicht von dem ersten übertragen sein.

den wir es auf das gleiche Ziel lossteuern sehen. Sodann brachte es das Misstrauen und die feindliche Stellung der verbündeten Länder gegen Habsburg vielleicht mit sich, dass Uri gerne einen Freibrief besass, in welchem keiner Beziehungen zu diesem Fürstengeschlechte gedacht wurde, in welchem seine Reichsunmittelbarkeit nicht auf Loskauf von diesem Geschlecht, was an alte Verpflichtungen erinnerte, sondern auf seine eigene Berechtigung dazu zurückgeführt wurde. Freilich war die alte rechtliche Grundlage anerkannt und sicher, diejenige von Schwyz noch sehr in Frage gestellt, und das Aufgeben der ersten gegen die zweite konnte für Uri bei Gelegenheit verderblich werden, wenn die Habsburger die neue Ableitung seiner Reichsunmittelbarkeit von der schwyzerischen Basis ebenfalls in ihre Anschauungen aufnahmen. Uri scheint die Folgen seines Schrittes schon unter Albrecht darin erfahren zu haben, dass es gleich behandelt wurde, wie Schwyz, und seine Reichsunmittelbarkeit nicht bestätigt erhielt. Sein Geschick wurde enge verbunden mit Schwyz, dessen Reichsunmittelbarkeit von Adolf ebenso vergeblich erneuert zu sein schien, wie sie von Friedrich vergeblich gegeben worden war. So lange die Landleute in dem Grafen, dessen Landeshoheit sie nicht anerkennen wollten, zugleich den König sahen, der sie dieser Hoheit entziehen und unter die seinige als die des Reichsoberhauptes stellen sollte, befanden sie sich in grösster Verlegenheit. Und es war in der That schwierig, dem Grafen Widerstand zu leisten in derselben Person, welcher man als König Gehorsam schuldig war. Glücklicherweise dauerte die zweite Besetzung des römischen Königsthrons durch die Habsburger noch weniger lang, als die erste. Bei der gespannten Stellung der in den nächsten hundert Jahren folgenden Könige zu den Habsburgern war den Ländern die rechtliche Anerkennung ihrer Unabhängigkeit immer gesichert. Sobald Heinrich VII in die obern Lande kam, eilten sie zu ihm, um ihre Briefe bestätigen zu lassen und neue Freiheiten zu erlangen. Damit war aber die Frage noch keineswegs erledigt. Es galt, diese rechtlich anerkannte Unabhängigkeit gegen die Habsburger zu be-

haupten; und diess war wohl nicht der leichtere Theil der Aufgabe.

VII. Freibriefe König Heinrichs VII. für Schwyz[1]).

a. König Heinrich VII. bestätigt Schwyz den Brief Friedrichs II.

Urkunde Constanz, 3. Juni 1309.

Kopp, Eidg. Bünde IV. 53; Urkunden II. 55. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 731. v. Wyss, die drei Länder p. 14.

Dass dieser Brief je ausgestellt wurde, erfuhren wir erst durch Kopp im vierten Band der Geschichte der eidg. Bünde p. 53. A. 6. Wir geben ihn nach dem zu Schwyz liegenden Originale.

Heinricus dei gratia Rom. Rex semper Augustus. Tenore presentium recognoscimus publice profitentes nos vidisse literas diue recordationis domini Friderici Romanorum Imperatoris predecessoris nostri non cancellatas, non abrasas, sed omni vicio et suspicione carentes, quarum tenor de verbo ad verbum dinoscitur esse talis. Fridericus dei gratia Rom. Imperator semper Augustus, Jherusalem et sicilie Rex vniversis hominibus vallis in Swiz, fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Literis et nunciis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et deuotione assumpta expositis et cognitis per eosdem vestre pure voluntati affectu fauorabili concurrimus et benigno, deuotionem et fidem vestram commendantes non modicum de eo quod zelum quem semper ad nos et Imperium habuistis, per effectum operis ostendistis sub alas nostras et Imperii sicut tenebamini confugiendo, tamquam homines liberi qui solum ad nos et Imperium respectum debeatis habere, Ex quo igitur sponte nostrum et Imperii dominium elegistis fidem vestram patulis brachiis amplexamur, fauoris et beniuolencie puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus, recipientes vos sub nostra speciali et Imperii protectione, ita quod nullo tempore vos a

---

1) Wir nehmen der bessern Uebersichtlichkeit wegen die Briefe Heinrichs VII. für jedes Land zusammen.

nostris et Imperii dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus, dantes vobis certitudinem atque plenitudinem gratie et fauoris, quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles vos gaudeatis in omnibus assecutos dummodo in nostra fidelitate et seruiciis maneatis. Datum in obsidione fauencie Anno domini M° cc° xl°. Mense decembri. xiiii a. Indictione. Nos itaque tenorem et formam literarum earumdem approbamus et presentibus consignatis sigillo nostre Regalis excellencie confirmamus. Actum et datum Constancie Anno domini M°. ccc°. viiii°. Tercio Non. Junii. Indictione vii a. Regni vero nostri Anno Primo. (Siegel hängt, mit beschädigter Umschrift.)

b. König Heinrich VII. bestätigt Schwyz den Brief Adolfs.

Urkunde Constanz, 3. Juni 1309.

Tschudi, Chron. I. 240. Heusler, Rechtsfrage p. 290. Bluntschli, Bundesrecht I. 77. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 141. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 731. v. Wyss, die drei Länder p. 14.

Das Original dieser Urkunde liegt ebenfalls noch im Archive zu Schwyz und wird von uns nach demselben veröffentlicht.

Heinricus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Tenore presentium recognoscimus publice profitentes nos vidisse literas diue recordationis Adolfi Rom. Regis predecessoris nostri non cancellatas nec abrasas sed vicio et suspicione carentes, quarum tenor de verbo ad verbum dinoscitur esse talis: Adolfus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus vniversis hominibus in valle Swiz fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Litteris et nunciis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et deuotione assumpta expositis et cognitis per eosdem vestre pure voluntati affectu fauorabili concurrimus et benigno, deuotionem vestram et fidem commendantes non modicum de eo quod zelum quem semper ad nos et Imperium habuistis per effectum operis ostendistis sub alas nostras et Imperii sicut tenebamini confugiendo, tamquam

homines liberi, qui solum ad nos et Imperium respectum debeatis habere. Ex quo igitur sponte nostrum et Imperii dominium elegistis fidem vestram patulis brachiis amplexamur, fauoris et beniuolencie puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus recipientes vos sub nostra speciali et Imperii protectione, Ita quod nullo tempore vos a nostris et Imperii dominio et manibus alienari et extrahi permittemus, dantes vobis certitudinem. et plenitudinem gratie et fauoris quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles vos gaudeatis in omnibus assecutos, dummodo in nostra fidelitate et seruiciis maneatis. Datum in Frankinfort Anno domini M° cc° lxxxx° vij°. Indictione xi. xij Kaln. Decembris Regni vero nostri anno sexto. Nos itaque tenorem et formam literarum earumdem approbamus et presentibus consignatis sigillo nostre Regalis excellencie confirmamus. Actum et datum Constancie Anno domini M°. ccc° viij°. Tercio Non. Junii. Indictione vij a. Regni vero nostri Anno Primo. (Das Siegel hängt.)

So hatten sich durch diese zwei Urkunden die Schwyzer sehr angelegentlich beide Grundlagen ihrer politischen Unabhängigkeit bestätigen lassen, obschon die Briefe beinahe von Wort zu Wort gleichlauteten. Nachdem auf diese Weise die Gültigkeit von Friedrichs II. Freibriefe wieder förmlich anerkannt war, liess Schwyz in der Folge den von Adolf bei Seite. Diess scheint eine neue Stütze für die oben geäusserte Vermuthung, dass es sich den letztern als Ersatz ausstellen liess für den Fall, dass der erstere als nichtig behandelt werde, um dann eine neue Grundlage zu besitzen, nicht eine blosse Bestätigung. Eine solche hätte man sich auch schwerlich noch einmal bestätigen lassen.

Es blieb indess nicht bei dieser Bestätigung der Aufnahme an das Reich. Heinrich gieng einen Schritt weiter und verlieh den drei Ländern ein neues Privilegium, das erste, das alle drei gleichermassen besitzen.

c. König Heinrich VII. befreit Schwyz von auswärtigen Gerichten.

Urkunde Konstanz, den 3. Juni 1309.

Tschudi, Chron. I. 246. Heusler, Rechtsfrage 290. Bluntschli, Bundesrecht I. 72. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 141. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 732.

Es ist diess der einzige der hier besprochenen Schwyzerbriefe, welcher nicht mehr im Originale vorhanden ist, sondern bloss in zwei Kopien im Archive zu Schwyz liegt[1]. Im Z. Mscrpt. Tschudi's steht der ganze Brief; in der gedruckten Chronik sind nur die Abweichungen von der Urner Befreiung angegeben. Da wir für Alles, was uns nicht im Originale zugänglich ist, Tschudi als Grundlage angenommen haben, geben wir auch diesen Brief in der von ihm überlieferten Form. Wer denselben in der alten Orthographie zu sehen wünscht, der kann ihn leicht herstellen nach dem folgenden Originalbrief für Unterwalden.

Heinricus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus Universis Hominibus Vallis in Switz fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum. Vestris inquietudinibus obviare commoditatibusque prospicere favorabiliter cupientes, Dum tamen de vobis querulantibus Justitiae debitum non negetur vobis per praesentes concedimus gratiose, quod ad nullius secularis Judicis tribunal Nostrae Majestatis Consistorio duntaxat excepto, super quibuscunque causis seu negotiis extra terminos Vallis praedictae pertrahi debeatis, dummodo coram Advocato nostro provinciali intra fines ejusdem vallis parati sitis stare

1) Nach den neuesten Mittheilungen von Hrn. Kothing glaube ich mit Sicherheit schliessen zu dürfen, dass diese von c. 1770 herrührenden Kopien durch den damaligen Archivar einfach aus Tschudis Chronik abgeschrieben sind, um damit das Archiv zu vervollständigen. Die Kopie ist von Wort zu Wort gleichlautend mit der Tschudischen Version (I. 246), nur dass das Datum zuerst irrthümlich auf III. Non. Julii gestellt war. Dieser Irrthum ist aus der gerade vorherstehenden Unterwaldner-Bestätigung zu erklären, wo Tschudi den gleichen Fehler begeht. Nach dieser falschen Angabe ist die folgende, richtige verderbt worden. Jener „allgemeine Bestätigungsbrief" liegt ebenfalls, und zwar von gleicher Hand, in zwei Kopien zu Schwyz, ebenfalls gleichlautend mit Tschudi und nach dessen Angabe ohne Berechtigung auf Schwyz übertragen.

juri et facere, quod dictaverit ordo Juris. Datum Constantiae MCCCVIIII. Tertio Nonas Junii Indict. septima. Regni vero nostri Anno Primo.

Bei diesem Briefe wird die Reichsunmittelbarkeit vorausgesetzt und auf Grund derselben den Schwyzern die sehr wichtige Freiheit ertheilt, dass sie vor kein auswärtiges Gericht, das kaiserliche Hofgericht allein ausgenommen, gezogen werden dürfen, wenn sie nur ihren Klägern vor dem kaiserlichen Landvogt, d. h. eben ihrem Reichsvogt, innerhalb der Grenzen ihres Thals zu Recht stehen und Recht zu geben bereit seien. Die Reichsunmittelbarkeit war also nicht bloss anerkannt, sondern sie wurde auch in der günstigsten Form ausgeübt. Für die Ausbildung der weitern Selbständigkeit der Thäler ist diese Urkunde von grosser Bedeutung. Während sich die 3 Länder unter einander immer enger verbanden und bald gleichartig und fest verbündet neben einander standen, sonderten sie sich von dem übrigen Reichsverbande immer mehr aus, richteten sich selbständiger ein, und es musste nur noch der Reichsvogt entfernt werden, um als ganz freies, selbständiges Reichsland dazustehen.

VIII. Freibriefe König Heinrichs VII. für Uri.

Tschudi, Chron. I. 246. Bluntschli, Bundesrecht I. 72. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 141. Kopp, Eidg. Bünde IV. 53. f.; Urkunde II. 55. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 731. f. v. Wyss, die drei Länder p. 14.

a. König Heinrich bestätigt Uri den Freibrief Adolfs.

Urkunde Constanz, 3. Juni 1309.

Bei diesem Briefe müssen wir nicht bloss auf ein Original, sondern auch auf jede lateinische Copie verzichten, weil Tschudi nur eine Uebersetzung des gleich lautenden Schwyzerbriefs giebt. Sein Zusatz: „Dero von Uri Vidimus ist von Wort zu Wort glichlutende, wann allein das Ure darinne genempt wird", ist uns genug, um das Vorhandensein der Urkunde zu verbürgen. Es ist ganz natürlich, dass sich Uri ebenfalls eine

solche regelrechte Bestätigung und Anerkennung seiner Reichsunmittelbarkeit ausstellen liess, wie sie sich auf Adolfs Brief gründete.

b. König Heinrich befreit Uri von auswärtigen Gerichten.

Urkunde Constanz, 3. Juni 1309.

Das Original ist verloren, die Copie von Tschudi I. 246 erhalten. Schmids flüchtiger Text (I. 230) scheint wie der unter No. VII besprochene Brief von einer Schwyzer Copie Tschudi's abgeleitet; wenn anders das sonst nur im Schwyzer Brief fehlende: „Praesentibus usque ad voluntatis nostrae beneplacitium tantummodo valituris“ von ihm nicht willkürlich weggelassen ward. Im Z. Mscpt. sind die Briefe ausdrücklich für Uri und für Schwyz, und zwar ist der die Urkunden unterscheidende Satz bei Uri erst am Rande nachgetragen, und über Uri's Copie ist ganz richtig die Bemerkung: „Unterwalden hat den gleichen Brief empfangen.“

Heinricus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus Universis Hominibus in Valle Urach fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Vestris inquietudinibus obviare commoditatibusque prospicere favorabiliter cupientes, dum tamen de vobis querulantibus Institiae debitum non negetur Vobis per praesentes concedimus gratiose, quod ad nullius secularis Iudicis Tribunal (Nostrae Majestatis Consistorio duntaxat excepto) super quibuscunque causis seu negotiis extra terminos Vallis praedictae pertrahi debeatis, dummodo coram Advocato nostro Provinciali intra fines ejusdem Vallis parati sitis stare Juri et facere, quod dictaverit ordo juris, Praesentibus usque ad voluntatis nostrae beneplacitum tandummodo valituris. Datum Constantiae MCCCVIIII. Tertio Nonas Junii. Indict. septima. Regni vero nostri Anno Primo.

Ueber die Bedeutung dieses Briefes haben wir zu dem bei Schwyz (No. VII. c) Gesagten Nichts hinzuzufügen. Die Klausel „Praesentibus . . . valituris“ scheint zufälliger Weise aus Versehen des königlichen Schreibers bei Schwyz weggeblieben

zu sein. Einen Grund zu solcher Bevorzugung dieses Landes können wir wenigstens nicht finden. Absichtliches Versehn des schwyzerischen Abschreibers kann es nicht gewesen sein, da in der Bestätigungs-Urkunde von 1316 der Zusatz ebenfalls mangelt. Ob die Aufnahme dieses Zusatzes blosse Formel war, oder ob Heinrich sich die Möglichkeit vorbehalten wollte, vielleicht zu Gunsten der Habsburger von seinen Verfügungen wieder abzugehn, was er später ohne Zweifel beabsichtigte, ist schwer zu entscheiden. Uns scheint das Erstere wahrscheinlicher, weil Heinrich die viel wichtigern Bestätigungs-Briefe ganz unbedenklich ausstellte, und weil die Formel schwerlich bei Schwyz so leichthin übersehen worden wäre, wenn man auf dieselbe Gewicht gelegt hätte.

IX. Freibriefe König Heinrich's VII. für Unterwalden.

Tschudi, Chron. I. 245. Bluntschli, Bundesrecht I. 77. Kopp, Eidg. Bünde IV. 53 f. Urkunden I. 102. f. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I. 141. Waitz, Götting. gelehrte Anzeigen p. 731 f. v. Wyss, die drei Länder p. 14.

a. Heinrich bestätigt Unterwalden seine frühern Freiheiten.

Urkunde Constanz, 3. Juni 1309.

Der Text ist nach dem Original im Archiv Obwalden abgedruckt in Kopp, Urkunden I. 102.

Heinricus dei gracia Romanorum Rex semper Augustus, vniuersis hominibus in Valle Underwalt fidelibus suis graciam suam et omne bonum. Deuotis vestris supplicationibus graciosius annuentes vniuersas libertates, iura, priuilegia graciarumque largiciones a diuorum Romanorum Imperatorum et regum predecessorum nostrorum liberalitate concessas approbamus favorabiliter et presentis scripti patracinio consignato Sigillo nostre Regalis excellencie confirmamus, dummodo in nostra et Imperij fidelitate et seruicijs maneatis. Datum Constancie Anno domini MCCCVIIII. Tercio Nonas Junij Indictione Septima. Regni vero nostri Anno Primo.

Hier treffen wir plötzlich eine auf Bitten Unterwaldens gegebene Bestätigung von Freiheiten, Rechten, Privilegien und Gunstbezeugungen, welche es von frühern römischen Kaisern und Königen erhalten haben soll. Da frägt es sich denn natürlich zuerst, was das für Verleihungen waren, die mit dieser Urkunde bestätigt wurden. Schon der Umstand, dass da, wo für Uri und Schwyz ihre bestimmten Briefe in der gebräuchlichen Form bestätigt wurden, für Unterwalden nur so allgemeine Ausdrücke gebraucht sind, führt sogleich zu der Vermuthung, dass Unterwalden gar keine bestimmten Freibriefe vorzulegen hatte. Dazu hat Kopp mit Hülfe der Landessiegel und urkundlicher Benennungen nach unserer Ansicht ganz überzeugend nachgewiesen, dass es bis circa 1300 gar kein Unterwalden gab, dem man hätte Briefe ausstellen können, sondern nur eine „communitas vallis superioris" und eine „communitas vallis inferioris", die im 13ten Jahrhundert entstanden waren und sich erst am Anfange des 14ten Jahrhunderts zu einem Unterwalden vereinigten (s. Kopp Urkunden I. 65 f. Eidg. Bünde II. 210 ff.) Vorerst kömmt der Name Unterwalden nie vor bis 1304, in einer Urkunde vom 7. März; noch 1291 heissen die Unterwaldner „intramontani" und 1293 „Waldlüt". Sodann hängt an dem bekannten Bundesbrief von 1291 keineswegs ein gemeinschaftliches Siegel der beiden Gemeinden, sondern dasjenige von Stans (Sigilum Universitatis hominum de Stannes), dem Hauptorte Nidwaldens. Auf dieses Siegel wurde hineingekritzelt „et vallis superioris"[1]). Zunächst könnte dieses nur beweisen, dass Obwalden kein eigenes Siegel hatte und man sich desswegen so behalf. Vergleichen wir aber den Eingang des Bundesbriefs mit diesem Siegel, so darf aus demselben wohl mit Sicherheit geschlossen werden, dass sogar der Bundesbrief von 1291 nicht zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden, sondern nur zwischen Uri, Schwyz und Nidwalden geschlossen wurde. Es heisst im Eingange jenes Briefes

---

1) Eine Abbildung dieses Siegels findet sich bei Remigius Meyer: Die Waldstätte vor dem ewigen Bunde von 1291 p. 40; Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft Bd. IX. t. XI.

ganz deutlich: »homines Vallis Uranie vniuersitasque vallis de Switz ac communitas hominum intramontanorum vallis inferioris.« Wenn dieser Ausdruck im Texte für beide Theile gebraucht werden konnte, so wäre es nicht mehr nöthig gewesen, auf dem Siegel et vallis superioris beizufügen; konnte er nicht für beide Theile gebraucht werden, so musste sowohl im Texte, wie auf dem Siegel, das „vallis superior" besonders genannt sein, wenn der Bundesbrief auf das ganze Land gehen sollte. Offenbar schloss sich die „Vallis superior" erst etwas später dem Bunde an. Gewiss fällt dieser Anschluss mit der Vereinigung der beiden Gemeinden zu einem Lande zusammen, und beides fällt höchst wahrscheinlich zwischen 1297 und 1304. Dass es nicht vor 1297 geschah, glauben wir desswegen, weil sonst Unterwalden gewiss schon damals mit Uri und Schwyz um den Freibrief König Adolfs nachgesucht hätte; vor 1304 muss es geschehn sein, weil in der angeführten Urkunde vom 7. März ein Landammann für Unterwalden erscheint.

Durch diese Vereinigung trat Obwalden auch zu dem Bündniss, das erst jetzt der Bund der drei Waldstätte genannt werden kann; einen neuen Brief auszustellen, hielt man aber nicht für nöthig, sondern kritzelte einfach das „et vallis superioris" auf das Siegel. Kaum war diese doppelte Vereinigung vollzogen, so suchte sich das dritte Land alsobald in die bevorzugte Stellung seiner Verbündeten zu bringen und wandte sich dazu mit ihnen an König Heinrich nach Constanz. Heinrich war auch wohl gewillt, ihm die gleichen Freiheiten zu geben, und um sie ihm geben zu können, setzte er ohne weitere Bedenken die gleiche reichsunmittelbare Stellung Unterwaldens als durch frühere Privilegien verliehen voraus, bestätigte diese nie gegebenen und daher nicht vorzuweisenden Privilegien und gab auf Grund derselben weitere Bestimmungen über die Ausübung der Reichsunmittelbarkeit. Unterwalden ist demnach niemals förmlich an das Reich genommen worden, sondern seine Stellung ist bloss faktisch von Heinrich als derjenigen von Schwyz und Uri gleich anerkannt, und auf

dieser faktischen, keineswegs auf rechtlichen Grundlagen beruhenden Anerkennung baute Unterwalden weiter. Dieser Darlegung scheinen freilich die frühern und spätern von Tschudi überlieferten Urkunden direkt zu widersprechen. Die Widersprüche sollen hoffentlich ihre Lösung finden, sobald wir mit den Bestätigungs-Urkunden von 1316 das nöthige Material beisammen haben zu ihrer nähern Untersuchung.

b. Heinrich befreit Unterwalden von auswärtigen Gerichten.

Urkunde Constanz, 3. Juni 1309.

Der Text ist nach dem Original im Archiv Obwalden, abgedruckt in Kopp, Urkunden I. 103.

Heinricus dei gracia Romanorum Rex semper Augustus vniuersis hominibus in Valle Underwalden fidelibus suis graciam suam et omne bonum. Vestris inquietudinibus obuiare commoditatibusque prospicere fauorabiliter cupientes, dum tamen de vobis querulantibus iusticie debitum non negetur, vobis per presentes concedimus graciose, quod ad nullius secularis Judicis tribunal, nostre Maiestatis Consistorio dumtaxat excepto super quibuscumque causis seu negocijs extra terminos vallis predicte pertrahi debeatis, dummodo coram... Advocato nostro prouinciali intra fines eiusdem vallis parati sitis stare iuri et facere quod dictaverit ordo iuris. Presentibus usque ad voluntatis nostre beneplacitum tantummodo valituris. Datum Constancie Anno Domini MCCCVIIII. Tercio Nonas Junij. Indictione vII. Regni vero nostri Anno primo.

Die „homines in Valle Underwalden“, welche durch die Urkunde a als reichsunmittelbar anerkannt und durch die Urkunde b von auswärtigen Gerichten befreit werden, konnten eigentlich nur die früher unter dem Gaugrafen stehende Bevölkerung sein. Die Gotteshausleute konnte der König der Vogtei ihrer Stifte rechtlich nicht entheben. Allein während bei Schwyz und Uri erst nach den Freibriefen die Communitates erscheinen und gewiss zuerst aus den neugefreiten reichsunmittelbaren Leuten bestanden, an welche sich die in

verschiedenen Verhältnissen stehenden übrigen Landestheile nach und nach so anschlossen, dass sie sich in die Stellung der ersten hinaufarbeiteten, hatten sich in Unterwalden schon vorher zwei Communitates gebildet, die soeben zu einer vereinigt worden waren. Gotteshausleute und alte Freie hatten sich dazu verbunden, und es ist sehr wahrscheinlich, dass die zwei Urkunden nicht bloss auf die im Grafenverbande stehenden Glieder der communitas angewandt wurden, welche sich dadurch des Grafenverbandes enthoben und unter den Reichsvogt gestellt fühlten, sondern dass auch die verschiedenen Gotteshausleute, welche Glieder der communitas waren, jene Urkunden für sich in Anspruch nahmen, sich durch dieselbe der Gerichtsbarkeit enthoben und ebenfalls unmittelbar unter das Reich gestellt glaubten. Gewiss stellte es sich in der Wirklichkeit so heraus; und nur die eigentlichen Hörigen blieben vorläufig noch unter Hofrecht. Die Grafen von Habsburg (und Herzoge von Oestreich) mochten sich doppelt beeinträchtigt fühlen, einmal als Vögte von Gotteshäusern, die Besitzungen im Lande hatten (Murbach, Luzern); sodann besonders als Grafen über das Gebiet des ehemaligen Zürichgau's, zu welchem Unterwalden gerechnet wurde. Zu dieser Zeit war man allerdings nicht mehr gewohnt, Grafschaftsrechte anders als erbliche Besitz- und Herrschaftsrechte zu betrachten; überdies hatte König Heinrich den Habsburgern gleich nach seiner Wahl durch Urkunde vom 30. Nov. 1308 und nach seiner Krönung durch Urkunde vom 13. Januar 1309 versprochen, ihnen alle Rechte und Lehen zu verleihen, welche ihr Haus zur Zeit Rudolfs, Adolfs und Albrechts besessen hatte. Zu diesen Lehen gehörten die Hoheitsrechte über Unterwalden ohne Zweifel; man konnte auch die über Schwyz dazu rechnen. Habsburg-Oestreich glaubte sich daher nicht ohne Grund und Recht verkürzt durch diese Briefe Heinrichs. Die Lage der Länder wurde auch wirklich bedenklich, als sich Heinrich mit Oestreich aussöhnte und am 17. Sept. 1309 die Herzoge von Oestreich belehnte mit dem Versprechen seines besondern Schutzes zur „conservatio Bonorum et Jurium suorum contra quoslibet

homines" [1]). Noch gefährlicher aber gestalteten sich die Dinge, als Heinrich auf Bitten Herzogs Leopold dem kaiserlichen Landvogt Eberhard von Bürglen und dem Grafen Friedrich von Tockenburg mit Untersuchung der Rechte beauftragte, welche Rudolf, „cum adhuc comes existeret", und „Albertus, existens dux Austriae, ratione comitatus et hereditatis" besassen im Elsass, in den Thälern Schwyz und Uri, und den freien Leuten in den Thälern, und dem Gebiete und den Ortschaften, die gewöhnlich „Waldstett" genannt werden, damit die Herzoge die daselbst verlorenen jura und bona wieder erhalten. (Urkunde vor Brescia, 15. Juni 1311) [2]). Unterwalden und Schwyz wenigstens waren damit aufs Höchste gefährdet. Allein die Sache kam nicht zur Ausführung. Die beiden Edeln erhielten wohl noch den Auftrag des Königs, und sein Sohn Johann von Böhmen versprach den Herzogen, sich bei seinem Vater um schnellen Entscheid zu verwenden. Da starb Heinrich in Italien und die nächste Gefahr war abgewendet. Die zwiespältige Königswahl eröffnete bessere Aussichten. Als die östreichischen Herzoge zwei Jahre später ihre Ansprüche mit Gewalt durchzusetzen suchten, entschied der Kampf am Morgarten wider sie. Wenige Monate nachher stellte König Ludwig, mit den Gegnern Habsburgs im besten Einvernehmen, allen drei Waldstätten einen Bestätigungsbrief aus über ihre Freiheiten, und zwar bestätigt er allen drei verbündeten Ländern die gleichen Freiheiten. Zum ersten Mal stehen sie ganz auf derselben Basis neben einander. Ihre Bestrebungen waren in kürzester Zeit zum Ziele gelangt.

X. König Ludwig bestätigt den drei Waldstätten ihre Freiheiten.

Urkunde in obsidione Herriden 29. März 1316.

Tschudi, Chron. I. 278 f. Kopp, Eidg. Bünde IV. 2. p. 164. 462 f.

Originale dieser Urkunde finden sich noch in den Archiven von Schwyz und Obwalden. Für Uri besitzen wir nur

1) Siehe Kurz: Oestreich unter Friedrich dem Schönen p. 415. Böhmer Regesten p. 258 u. 369.

2) Siehe Kopp: Urkunden II. 186. f.

die ausdrückliche Angabe Tschudi's, (l. c.) an der zu zweifeln wir nicht den geringsten Grund haben. Anfang und Ende des Unterwaldnerbriefs mit Eingängen und Daten der eingerückten Briefe giebt Kopp, Eidg. Bünde IV. 462 f. Von dem Schwyzeroriginal besitzen wir eine ganz genaue Copie. Wir theilen dieselbe mit als genügend für alle drei gleichen Urkunden.

Ludowicus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, vniuersis sacri Romani Imperii fidelibus imperpetuum. Ex parte dilectorum fidelium nostrorum hominum vallis Switzēn(sium), celsitudini nostre extitit humiliter supplicatum vt predecessorum nostrorum diuorum Imperatorum et Regum Romanorum Illustrium Privilegia que in fine annotata sunt dignaremur de benignitate Regia confirmare quorum tenor de verbo ad verbum dinoscitur esse talis. Fredericus dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, Irl̄m et Sicilie Rex, vniversis hominibus vallis in Switz fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Litteris et Nunciis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et deuotione assumpta expositis et cognitis per eosdem. vestre pure voluntati affectu fauorabili concurrimus et benigno — deuocionem et fidem vestram commendantes non modicum de eo quod zelum quem semper ad nos et Imperium habuistis per effectum operis ostendistis sub alas nostros et Imperii sicut tenebamini confugendo tamquam homines liberi qui solum ad nos et Imperium respectum debebatis habere. — Ex quo igitur sponte nostrum et Imperii dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur, fauoris et beniuolencie puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus, recipientes vos sub nostra speciali et Imperii protectione, ita quod nullo tempore vos a nostro et Imperii dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus. Dantes vobis certitudinem atque plenitudinem gratie et fauoris quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles vos gaudeatis in omnibus assecutos dummodo in nostra fidelitate et seruiciis maneatis. Datum in obsidione Fauentie, Anno domini M° cc° xlo. Mense Decembri xiiij a. Indictione. Item Rudolfus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus Prudentibus viris vniversis hominibus vallis

in Switz libere condicionis existentibus dilectis suis fidelibus gratiam suam et omne bonum. Inconveniens nostra reputat serenitas quod aliquis servilis condicionis pro judice vobis detur. Propter quod authoritate Regia volumus ut nulli homini qui seruilis condicionis extitit de vobis decetero judicia liceat aliqualiter exercere. Presentium testimonio litterarum, quas nostre majestatis sigillo jussimus conmuniri. Datum Baden. Anno domini M° cc° Nonag. Primo. Regni vero xvııj°. Item. Heinricus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus vniuersis hominibus vallis in Switz fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum. Vestris inquietudinibus obuiare commoditatibusque prospicere fauorabiliter cupientes, dum tamen de vobis querulantibus justicie debitum non negetur vobis per presentes concedimus gratiose quod ad nullius secularis judicis tribunal nostre majestatis consistorio duntaxat excepto super quibuscunque causis seu negotiis extra terminos vallis predicte protrahi debeatis, dummodo coram advocato nostro provinciali intra fines eiusdem vallis parati sitis stare juri et facere quod dictaverit ordo juris. Datum Constancie. Anno domini M°. ccc°. ıx°. ııj°. Non. Junij. Indictione vıj^a. Regni vero nostri Anno Primo. Item.

(Folgt eine Urkunde von 1310, durch welche Heinrich VII. Leute des Thales Schwyz, die sich von Eberhard von Habsburg losgekauft haben, den andern Leuten im Thale gleichsetzt.)

Nos igitur tam deuotis predictorum hominum switzēn. supplicationibus quam feruore fidei et pietatis constantia quibus erga nos et Imperium actenus claruisse noscuntur fauoris gratia multipliciter inclinati dicta Privilegia et ipsorum tenorem de verbo ad verbum juxta ipsorum petitionem approbamus, confirmamus et presentis scripti patrocinio comunimus. Nulli ergo omnino homini liceat hanc nostre approbationis confirmationis et Communitionis paginam infringere vel ei in aliquo ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, se nostre indignacionis aculeum noverit incursurum. Datum in obsidione oppidi Herriden. ııj° Kalen. Aprilis. Anno domini.

M°. ccc°. sexto decimo. Regni vero nostri Anno Secundo. (Das Siegel hängt wohlerhalten.)

Diese mit Ausnahme des speciellen, nicht in den Bereich unserer Untersuchung fallenden vierten Briefs allen drei Ländern gleichmässig verliehene Bestätigungsurkunde zeigt uns die Bundesglieder zum ersten Male in voller Gleichartigkeit; zugleich soll sie uns endlich erklären, wie Tschudi dazu kam, diese Gleichartigkeit scheinbar urkundlich viel weiter hinaufzurücken. Wir suchen zu dem Ende nachzuweisen, woher Tschudi jene Documente habe, aus welchen er und nach ihm viele Andere die uralte Gleichstellung der Länder zu beglaubigen meinten. Mit Hülfe eines längern Umwegs und eines nochmaligen Rückblicks auf das von Tschudi Ueberlieferte soll es uns wohl gelingen. Zudem werden wir erfahren, wie Unterwalden an der Stelle des allgemeinen Bestätigungsbriefes Heinrich VII. von 1309 sich plötzlich auch die zwei bestimmten Freibriefe von 1240 u. 1291 bestätigen lassen konnte.

Dass Schwyz diese Briefe alle erhalten hat, unterliegt keinem Zweifel. Es konnte die Originale für sämmtliche vorlegen; der letzte, vierte Brief muss nur auf ein Schwyzer-Original zurückgeführt werden. Wir dürfen daher als feststehend annehmen, dass diese Bestätigungen für Schwyz ohne Ausnahme auf Originalen beruhten. Schauen wir dagegen bei Uri nach, so stellt sich die Sache ganz anders. Wir überzeugten uns schon früher, dass die Briefe von 1240 und 1291 nicht für Uri gegeben worden sein können, und nehmen wir die Urkunde vor, in welcher Karl IV. im Jahre 1353 Uri's Freiheiten allein bestätigte, wobei dieses natürlich seine wirklichen Originale vorlegen musste, so ist da wieder keine Rede von diesen zwei Briefen von 1240 und 1291; sondern Karl bestätigt die Briefe von 1231, von 1274, von 1297 und von 1309. Dies sind auch die einzigen Briefe, welche ohne willkürliche Erklärung auf Uri angewandt werden können, die einzigen, die auch kritisch für Uri gehörig beglaubigt sind. Uri brachte gewiss alle seine Originalbriefe zur Bestätigung und hätte sicherlich nie den von 1240 gegen den von von 1297 wegge-

lassen, wenn es ihn besessen hätte. Es ist damit der zweite Punkt festgestellt, dass Uri in der Urkunde von 1316 Briefe bestätigt wurden, die es nie besass. Die Beantwortung der Frage, woher sie auf Uri übertragen wurden, kann auch nicht mehr schwer sein, nachdem wir wissen, dass Schwyz sämmtliche Originale besass. Zum Ueberfluss haben wir ein sicheres Zeichen, dass die Bestätigung des Briefs von Heinrich VII. Anno 1309 für alle drei Länder vom Schwyzer Originale genommen ist; denn die nur im Schwyzerbrief fehlende Klausel: „Presentibus usqué ad voluntatis nostre beneplacitum tantummodo valituris" fehlt auch im Unterwaldner und Urner Bestätigungsbrief. Wenn also der Brief, welcher entschieden allen drei Ländern zukam, für alle drei von dem Schwyzer Originale copirt wurde, so dürfen wir mit viel grösserem Rechte annehmen, dass die für die andern zwei Länder nirgends beglaubigten Urkunden, deren Vorhandensein allen Verhältnissen widersprechen würde, ebenfalls von Schwyz auf sie übertragen wurden. So kam Uri zu den Briefen von 1240 und 1291; gewiss nicht anders Unterwalden, das noch 1309 keinen bestimmten Freibrief vorweisen konnte. Aus dieser Bestätigung nahm Tschudi seine Belege für diese zwei Briefe, und es wird uns klar, warum es von allen frühern Briefen, die nach ihm für alle drei Länder gegeben worden sein sollen, nur für diese zwei bestimmte Angaben hat. Nachdem wir bis dahin mit Hülfe der vorhandenen Hülfsmittel und Zeugnisse zu bestimmen gesucht haben, was überhaupt gegeben wurde und was nicht, werden wir Tschudi's verschiedene Bemerkungen bei seinen Urkunden wohl verstehen, besonders wenn wir das Zürcher Manuscript zu Hülfe ziehen, und unsere Resultate dadurch nur bestätigt finden.

Bei dem Briefe von 1231 heisst es in der Chronik allgemein: es sei für alle 3 Länder gegeben; im Zürcher Manuscript steht er nur für Uri, ohne irgend welche weitere Notiz. Sichere Zeichen, dass ihn Tschudi nur für Uri vor sich hatte.

Bei dem Briefe von 1240 heisst es in der Chronik:

„Dero von Uri und Underwalden Briefe lutend mit dem Datum und allem Innhalt von Wort zu Wort wie obbegriffen, wann dass in dem einen „universis hominibus Vallis in Uri fidelibus suis", im andern „universis hominibus Vallis in Underwalden fidelibus suis" gemeldet wird"; im Zürcher Manuscript steht der Brief für Schwyz, daneben ist bemerkt: auch Uri und Unterwalden haben solche Briefe mut. mut. In Chronik und Manuscript ist das Exemplar ganz gegeben, von dem das Original unzweifelhaft da war.

Der Brief von 1274 ist sowohl in der Chronik, wie im Zürcher Manuscript nur für Uri gegeben, in der Chronik könnte er mit ebenso viel Recht, wie der von 1231, allgemein als für alle drei Länder gegeben bezeichnet sein.

Der Brief von 1291 ist in der Chronik für Unterwalden gegeben und daneben heisst es: „der Brief zu Uri halt inn: Hominibus Vallis in Ure liberae conditionis. Der zu Schwitz halt inn: Hominibus Vallis in Swiz liberae conditionis". Wir haben schon oben unter No. V. gezeigt, dass Tschudi's Text nach unzweifelhaften Spuren auf diesen Bestätigungsbrief zurückzuführen ist; ebenso ist schon dort bemerkt worden, warum Tschudi diesen Brief gerade für Unterwalden gab. Sehr bezeichnend steht im Zürcher Manuscript der Text für Schwyz, das ein gleichzeitiges Original hatte, und daneben die Bemerkung: Auch Uri und Unterwalden haben diesen Brief.

Bei dem Briefe von 1297 heisst es in der Chronik: „Einen glichen Brief haben die von Schwitz von Wort zu Wort, allein geändert Hominibus Vallis in Swiz. Im Unterwaldner Brief (den ich nit gesehen) wird allein Vallis in Underwalden geändert stan". Gerade dieser Brief also, den Tschudi in dem nach seiner eigenen Aussage so reichen Archiv von Unterwalden nicht finden konnte, fehlt auch in diesem Bestätigungsbriefe. Wenn aber Unterwalden die Briefe von 1240 u. 1291 wirklich hatte und nach Tschudi's Annahme immer mit den zwei andern Ländern gegangen wäre, ist gar kein Grund vorhanden, weswegen es 1297 allein zurückgeblieben sein sollte.

Im Zürcher Manuscript steht der Brief für Uri und Schwyz, von Unterwalden kein Wort.

Bei dem Briefe von 1309 haben wir endlich unter No. IX. gesehn, wie neben den ausdrücklichen und bestimmten Bestätigungen für Uri und Schwyz, Unterwalden nur ganz allgemeine Formen erhielt. Freilich heisst es in der Chronik bei den Bestätigungen für Uri und Schwyz: „Ouch vidimirt und bestättet diser Künig Heinrich den dryen Waldstetten, jeder insonders Ir Fryheit, so Inen Künig Adolf selig geben". Am Ende aber wird nur hinzugefügt: „Dero von Uri Vidimus ist von Wort zu Wort glichlutende". — Und bei der allgemeinen Bestätigung für Unterwalden wird bloss hinzugefügt: „Den andern beiden Waldstetten bestättet Er ouch Ir Fryheiten in gleicher Mass". So weit geht Tschudi in seiner Annahme von der Gleichheit der drei Länder! Im Zürcher Manuscript wird der besondere Brief für Schwyz gegeben und hinzugefügt: „den nämlichen Brief besitzt ouch Uri"; von Unterwalden steht Nichts dabei. Des allgemeinen Briefs für Unterwalden ist im Zürcher Manuscript auffallenderweise auch nicht erwähnt.

Nach dieser Uebersicht dürfen wir wohl unbedingt annehmen, dass Alles, was Tschudi im Zürcher Manuscript ganz giebt, ächte Originale sind. Da, wo er im Manuscript hinzufügt, es sei diese Urkunde für die andern Länder ebenfalls vorhanden, hatte er jedenfalls auch eine urkundliche Grundlage, allein diese gründete sich nicht immer auf vollkommne Originalbriefe, sondern auch bloss auf Bestätigungsbriefe. In der Chronik gieng Tschudi einen Schritt weiter. Er hatte sich seine Ansicht von der ursprünglichen Gleichheit der drei Länder ausgebildet und erklärte unbedenklich von jedem Briefe (den von 1274 ganz grundlos ausgenommen), dass er allen drei Ländern zukomme. Dabei gab er alle urkundlichen Belege an, die er in Händen hatte und setzte sie zu den betreffenden Urkunden. Hier ist keine Willkür und jede bestimmte Angabe hat auch ihren bestimmten Grund. Allein so genau, wie im Zürcher Manuscript, setzt

Tschudi die ächten Manuscripte den aus Bestätigungsbriefen abgeleiteten nicht mehr voraus, sondern er behandelt sie ganz gleich geltend[1]). Wenn nun von sämmtlichen Briefen einzig diese gerade in der Bestätigungsurkunde von 1316 vorhandenen, zwei Briefe von 1240 und 1291 ohne innern Grund von Tschudi vor 1309 mit urkundlichen Belegen angeführt werden; wenn die urkundlichen Belege des einen dieser zwei Briefe, den wir mit dem Originale vergleichen können, entschieden auf die Bestätigungsurkunde zurückweisen; wenn wir nachweisen konnten, dass diese Urkunde nach Schwyzer-Originalen componirt wurde, wie sie von Schwyz auch auf Uri ganz willkürlich und unpassend diese zwei Briefe übertrug, dann ist es doch gewiss nicht mehr zu kühn, anzunehmen, dass diese zwei mit allen thatsächlichen Verhältnissen Unterwaldens im Widerspruch stehenden Urkunden für dieses Land auch willkürlich von Schwyz herübergenommen sind und einzig und allein in dieser nach dem Muster von Schwyz allen drei Ländern ausgefertigten Bestätigungsurkunde ihren Ursprung haben, von wo Tschudi sie in die betreffenden Jahre hinauf versetzte. Heinrich bestätigte im Allgemeinen Freiheiten, die nie gegeben waren; Ludwig bestätigte bestimmte Freiheitsbriefe, die der Empfänger der Bestätigung nie erhalten hatte. Es war kein grosser Schritt mehr vom Ersten zum Zweiten; und er wurde erleichtert durch die von den drei Ländern so schnell ausgebildete, von Aussen so schnell angenommene Idee

---

1) Unsere Ansicht über die Tschudischen Documente ist demnach folgende: Alle im Zürcher Manuscripte copirten Urkunden sind bestimmt von ächten Originalen abgeleitet; die im Zürcher Manuscript nur erwähnten Urkunden können ebenso wohl bloss von Bestätigungsbriefen, wie von Originalen abgeleitet sein. Die in der Iselinschen Ausgabe der Chronik abgedruckten Urkunden beruhen auf ächten Originalen oder auf Bestätigungen; die Zusätze, durch welche das Vorhandensein einer für ein Land abgedruckten Urkunde für ein anderes Land durch ausdrückliche Anführung des abweichenden Eingangs oder sonstiger kleiner Verschiedenheiten bezeugt wird, weisen ebenfalls immer auf ächte Originale oder auf Bestätigungsbriefe; die blosse Angabe dagegen, dass allen drei Ländern die gleichen Freiheiten gegeben oder bestätigt worden seien, wobei die Belege nur für das eine oder andere Land stehen, diese Angabe hat ebenso gewiss immer ihre Begründung bloss in der Auffassung Tschudi's und beweist jedesmal, dass Tschudi für die nicht ausdrücklich erwähnten Länder weder Original noch Bestätigung vor sich hatte.

ihrer Gleichheit. Die drei enge verbundenen Waldstätte, welche soeben getreulich zusammen die Feuerprobe am Morgarten bestanden hatten, legten dem erfreuten Ludwig die besten Briefe von Schwyz vor, und Ludwig bestätigte sie für alle drei ohne Bedenken. Die Briefe von Schwyz wurden gerade gewählt, weil, wie wir schon unter No. VI gesehen haben, seine rechtliche Grundlage am höchsten geschätzt wurde, und weil dieses Land im letzten Kampfe besonders hervorgetreten war. So wäre also, wenn wir uns nicht täuschen, diese Urkunde von 1316 eine Hauptquelle vieler Verwirrung, welche mit der richtigen Erklärung derselben sehr einfach gelöst werden kann.

Wie sodann durch den mehr als hundertjährigen Ausschluss der Habsburger vom Königsthrone und durch Verfall der habsburgischen Macht in den obern Landen die zum Theil auf sehr schwankenden rechtlichen Grundlagen ruhenden Freiheiten der Länder behauptet, befestigt und ausgedehnt wurden bis zur völligen Selbständigkeit, dies zu betrachten ist nicht mehr unsere Aufgabe. Wir wollten die Länder bis dahin begleiten, wo sie die ihnen früher irrthümlich schon Jahrhunderte vorher zugeschriebene Gleichartigkeit wirklich erlangt haben, und untersuchten, in wie weit diese gleichartige Selbständigkeit durch königliche Freibriefe entstanden sei.

III.

Renward Cysat,

der Stadtschreiber zu Luzern.

Lebensbild eines katholisch-schweizerischen Staatsmannes aus dem sechszehnten Jahrhundert.

Von

Dr. B. Hidber in Bern.

Schwierig ist es das Leben eines Mannes darzustellen, der in einem, wenn auch nicht umfangreichen, doch damals europäisch-wichtigen Freistaate beinahe ein halbes Jahrhundert die einflussreichste Stellung mit immer steigendem Ansehen behauptete. Cysat's Wirksamkeit fällt überdies in die Zeit der schärfsten politischen und religiösen Gegensätze, die bald nach seinem Tode, im dreissigjährigen Kriege, jenem blutigen Drama des siebzehnten Jahrhunderts, ihre thatsächliche Erledigung fanden und die politische und religiöse Gestaltung des neuern Europa hervorriefen.

Als in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts die mittelalterlichen Grundsätze zu Grabe gingen, entwickelte sich zwischen den zwei mächtigsten Herrscherhäusern Europa's, Habsburg-Oesterreich und Valois-Frankreich, eine im sechszehnten Jahrhundert noch stärker hervortretende Eifersucht, die in ihrem Ursprunge bis auf die Zeiten der Karolinger zurückweist. Bald handelte es sich darum, wer in Europa regieren solle: die Habsburger oder die Valois[1]).

---

[1]) Darüber vergleiche man: Momenta Habsburgica. Sammlung von Aktenstücken und Briefen zur Geschichte des Hauses Habsburg in dem Zeitraume von 1473 bis 1576. Zweite Abtheilung: Kaiser Karl V. und König Philipp II. Einleitung zum ersten Bande. S. 3 u. ff

Dazu gesellte sich der Kirchenstreit, der beide Herrscherhäuser lebhaft beschäftigte und in ihrem Streben nach der Oberherrschaft in Europa aufhielt, dann aber von Frankreich in der Weise politisch benutzt wurde, dass es zu Hause für die Altgläubigen und auswärts für die Protestanten Partei ergriff. In der Mitte zwischen beiden Kämpfenden standen die Schweizer, welche bald auf die eine, bald auf die andere Seite sich hinneigten, bis endlich die katholischen Kantone mehr zu Habsburg-Spanien-Oesterreich, und die reformirten mehr zu Frankreich sich hinhielten; ein Unglück, dass die Einigkeit fehlte, und doch glücklich für die Erhaltung der Eidgenossenschaft, indem sie durch die unbedingte Hingebung an die eine oder andere der beiden Mächte unzweifelhaft ihre Selbständigkeit eingebüsst hätte. An der Spitze der reformirten Kantone standen Zürich und Bern; jenes, in scharf ausgeprägtem reformirtem Charakter, sorgte vor Allem für die Erhaltung seines Glaubensbekenntnisses; dieses mit Eroberungsplanen gegen Westen suchte neben der Sicherung seiner Reform insbesondere auch stets eine machtgebietende Stellung einzunehmen. Die Oberleitung der katholischen Schweiz führte unbedingt Luzern, das darum an Macht und Ansehen im In- und Auslande Zürich und Bern nicht nachstund, ja oft sogar noch mehr zu bedeuten hatte, besonders als seine tapfern Krieger unter ihrem heldenmüthigen Anführer Ludwig Pfyffer durch die Rettung des französischen Königs bei Meaux und ihre Siege bei Dreux, Jvry und Moncontour die Augen von ganz Europa auf sich zogen. Nicht minder glänzte Luzern durch seine Staatsmänner[1]), unter denen der Stadtschreiber Renward Cysat mit Rücksicht auf seine ausserordentliche Thätigkeit, Einsicht und vielumfassende, gründliche Gelehrsamkeit unzweifelhaft die erste Stelle einnahm. Er war die Seele der Regierung; er besorgte den Verkehr mit den auswärtigen Staaten; an ihn wendeten sich desshalb auch die Vertreter derselben zunächst, wenn sie mit Luzern oder den katholischen Kantonen Geschäfte hatten. Von

1) Vrgl. Konrad Scheuber von Altsellen oder Etwas über Politik und Kultur der Schweizer im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert. Luzern 1813. Thl. II. S. 140.

seiner amtlichen Thätigkeit zeugen beinahe alle schweizerischen und viele ausländische Staats- und Privatarchive; von seinem Privatfleisse zeugen nebst vielen Einzelschriften, Briefconcepten, Rechnungsbüchern u. s. w., sechsundzwanzig grosse Foliobände Handschriften, die grösstentheils das Werk seiner Hände und seines Geistes sind. Wenn er auch pflichtgemäss dem Staate seine Hauptthätigkeit widmete und als Stadtschreiber mehr als irgend Einer seiner Vorfahren leistete, so fand er doch Musse, sich den Studien zu widmen; sie bildeten seine angenehmste Erholung. Verfolgten ihn Neid und Missgeschick, Unglück und Trübsal, so fand er seine Ruhe und Heiterkeit in der Untersuchung von Naturgegenständen und im Studium der vaterländischen Geschichte, für die er, namentlich durch Erhaltung vieler Geschichtsquellen, ausserordentlich viel geleistet hat. Mit Recht sagt G. E. Haller in seiner Bibliothek der Schweizergeschichte (Bd. IV. S. 220.): Seine „Sammlung bleibt stets höchst schätzbar und ein ewiges ruhmvolles Denkmal des Fleisses und der Arbeitsamkeit des grossen Cysats.“ Unter den Titel seiner Sammlung schrieb Cysat: „Patriae et amicis.“ Wirklich, dem Vaterlande und der Wissenschaft, den Freunden und seiner Familie widmete er sein Leben. Fast jedes Blatt seiner Privatschriften zeugt davon, wie er stets bereit war, mit Rath und That seinen Freunden zu helfen; wie er keine Mühe, selbst Hass und Verfolgung nicht scheute, um ihnen wahrhaft Freund zu sein. Und wie oft erntete er nicht den schnödesten Undank dafür ein! Doch brachte ihn dies von seinem Bestreben, überall und gegen Jeden dienstgefällig zu sein, nicht ab. Fand er sich schwer verletzt und gekränkt, so gewährte ihm seine religiöse Ueberzeugung den besten Trost, da innigste Ergebung in den Willen Gottes ein Grundzug seines Wesens war. Für seine Konfession war er sehr eingenommen. Er glaubte, dass man nur für sie leben und ihr Alles zum Opfer bringen müsse. Daher pries[1]) er die Geistlichen glücklich, weil sie unausgesetzt Gott dienen könnten.

---

1) Vgl. Observationes. Ms. No. 14. pag. 285. Bürgerbibliothek in Luzern.

Doch hinderte ihn sein Eifer für die katholische Kirche nicht, mit Andersgläubigen in freundschaftliche Verbindung zu treten, wie er denn dies mit Zürchern, Baslern und Schaffhausern vielfach gethan.

So bekannt sein langes und erfolgreiches Wirken zu seiner und in späterer Zeit war; so oft man ihn auch in unserer Zeit lobte[1]), wie dies noch jüngst Herr Nationalrath von Segesser in seiner ausgezeichneten Rechtsgeschichte des Kantons Luzern mit Recht an mehreren Stellen that, so entbehrt doch Cysat noch immer einer einlässlichern Lebensgeschichte; freilich mochte Manchen der überreiche Stoff oder auch die Besorgniss abschrecken, nicht ruhig, würdig und unparteiisch genug das Leben eines Mannes schildern zu können, der in einer bedeutungsvollen Zeit selbst das Bedeutungsvollste für sein Vaterland geleistet hat. Der Verfasser hegt auch für sich diese Besorgniss, rechnet aber dabei auf billige Nachsicht derjenigen, welche bei ähnlicher Arbeit erfahren haben, wie schwierig es auch beim besten Willen ist, wahr und getreu, gerecht und billig zu sein.

Renward Cysat wurde im Jahre 1545 geboren. Er entsprosste dem altadelichen Geschlechte De Cesati oder Cisati zu Mailand[2]).

Sein Vater, Johann Baptist, dessen Eltern Johann Stephan Cysat oder Cesati und Prudentia de Mengotti gewesen, war schon in seinen Jünglingsjahren nach Luzern ausgewandert, hatte sich dort niedergelassen und war bald zu solchem Ansehen gelangt, dass er zu den ersten Familien der Stadt freien Zutritt hatte und endlich die Tochter des reichen und vornehmen Rathsherrn und Ritter Renward Göldlin, dessen Vorfahren einst die ersten Staatsämter in Zürich bekleidet, zur Ehe erhielt, Anna Margaretha Göldlin, um Michaelis 1544. Laut[3]) Ehebrief vom

1) S. Museum Virorum Lucernatum fama et meritis illustrium pag. 18.

2) Cysats Base M. Antonia nennt sich in ihren Briefen „Cesati". St. a. Luzern.

3) Im Staatsarchiv Luzern, aus dessen reichem Schatze die meisten Notizen entnommen sind. Freundlichst danke ich den Herren Archivaren Krütli und Bell, die mich in meinen Studien stets mit der grössten Gefälligkeit unterstützt haben.

27. Juli 1544 hatte er seinem Schwiegervater tausend französische Kronen, 600 nach einem Monat und 400 nach zwei Jahren hinterlegen müssen; dagegen hätte er von demselben als Aussteuer 400 Gulden, dazu Kleider zu Bett und Tisch und einstweilen freie Wohnung erhalten sollen; allein das Geld blieb aus. Als Morgengabe hatte er seiner Frau hundert Kronen und eine goldene Kette 25 Kronen werth bestimmt. Zugleich hatte er versprochen, seine Söhne daheim und auch anderwärts gut ausbilden zu lassen und seinen Töchtern für gute Männer zu sorgen. Diese Bedingung hatte er freilich nicht erfüllen können, da er schon fünf Jahre nach seiner Heirat starb und seine Frau mit drei Kindern und wenigem Vermögen hinterliess. Glücklicherweise hatte er 1549 noch kurz vor seinem Tode um acht Gulden das Luzerner Bürgerrecht für sich und seine drei Söhne, Renward, Hans Stephan und Rochus erworben [1]). Cysats väterliches Vermögen war daher wirklich unbedeutend und stund u n t e r den Angaben des „Hausbuches“; wesshalb später Cysat in seinem haushälterischen Eifer bemerkt, hier sehe man auch wieder, wie man Hausbücher mache. Ein Besitzthum in Mailand, eine Bleiche, konnte lange weder gehörig nutzbar gemacht noch vortheilhaft verkauft werden. So wurde es der Mutter Cysats schwer, sich mit ihren drei Kleinen anständig durchzubringen. Indessen starb Rochus schon ein Jahr nach dem Vater, nachdem er nur „fünf Frohnfasten“ alt geworden war, und bald hernach auch Hans Stephan, nachdem er das fünfte Lebensjahr angetreten hatte. So blieb unser Cysat einzig übrig. Anderthalb Jahr nach des Vaters Tod aber erhielt er einen Stiefvater, da sich seine Mutter mit Conrad von Lauffen verheirathete. Cysat wuchs nun unter ziemlich gedrückten Verhältnissen auf; denn sein Stiefvater war auch nicht reich und scheint wenig erworben zu

1) Zweites Bürgerbuch im Wasserthurm zu Luzern, Fol. 23 a: „hoc anno 1549 hand min g. h. beyd rät vnd der grossrat zu Irem burger vff vnd angenommen Jo. Baptist Cisat von Meylandt pürtig vss der stat samt sinen dry sünen Renwart, hans stäphen vnd Rochius Cysat vmb acht Rynisch gulden, hat geschworen vnd bsallt. Vff mittwochen vor Uolrici Episcopi (3. Juli) (handschrift des Stadtschreibers Melchior Krebsinger). Renward Cysat bemerkt dazu: „Zuvor vil jar hie gewonet.“

haben. Dazu kamen schlechte und theure Jahre von 1552—1560[1]). Und da Conrad von Lauffen bald nachher starb, mit Hinterlassung dreier Kinder Hans, Rochus und Affra, deren letztes erst wenige Monate zählte, so war Cysats Mutter zum zweiten Male Wittwe und sah sich mit ihren vier Kindern in schwierigen und sorgenvollen Verhältnissen. Ihre Hoffnung ruhte vorzüglich auf dem ältesten Sohne, unserm Cysat, der sich allerdings vortrefflich entwickelte. Obwohl die damaligen Stadtschulen in Luzern keineswegs gut waren, so machte er doch sehr bedeutende Fortschritte. Schon in seinem zwölften Jahre las er für sich mit dem grössten Vergnügen das lateinisch geschriebene Geschichtbuch: „Speculum historiale Vincentii“[2]). Dies Buch weckte in ihm die Liebe zum Geschichtstudium. Wirklich fing er an, Alles, was ihm denk- und merkwürdig schien, aufzuzeichnen und diese Lust, oder vielmehr sein wissenschaftlicher Eifer, steigerte sich so sehr, dass er an eine eigene historische Darstellung dachte und desshalb Stoff zu einem Zeitbuche oder Chronik Luzerns und der Schweiz sammelte[3]). Schon früh lernte er selbst denken und durch sein eigenes Arbeiten sich zu heben. Die Eigenthümlichkeit seines Geistes, der, feurig und ausdauernd, deutsches und wälsches Wesen in sich verband, trieb ihn zu selbständigem Streben an. Luzerns damalige Schulen konnten seinen stets wachen Forschungstrieb, der mehr und Besseres verlangte als sie bieten konnten, bald nicht mehr befriedigen. Ihr Zustand war bedenklich und keineswegs geeignet, aufstrebenden Talenten in irgend einer Weise zu genügen. Die alte Klosterschule „der Chorherrn im Hof“ lebte noch allzusehr ihrer ursprünglichen Bestimmung, nach welcher ihre Zöglinge eigentlich nur für den Chorgesang der Hauptkirche herangebildet wurden. Der Hauptunterrichtsstoff bestund demnach in Gesang und Latein, das kaum so weit gelernt wurde, als zum Verständnisse der kirchlich-lateinischen Bücher nothwendig war. Dagegen gab es in Luzern

1) Vgl. Eidg. Abschiede V, S. 114.
2) Mss. E. Fol. 333. Bürgerbibliothek in Luzern.
3) Mss. 97. Ibd.

auch eine s. g. deutsche Schule, die ihr Entstehen den wandernden[1]) „lermeistern“ verdankte. Also unterrichtete der Lehrmeister mit der Ruthe in der Hand, die Schüler, welche am Boden herumkauerten, „in tüsch und latinischlesen und schreiben, auch etwa im Geistlichen.“ Letzteres bestund im Auswendiglernen der gewöhnlichsten Kirchengebete[2]). Der junge Cysat lernte in dieser Schule, was fast als seltene Ausnahme betrachtet werden muss, trefflich lateinisch und deutsch *schreiben*; er erwarb sich eben sowohl eine kräftige, als zierliche und gewandte Handschrift und übertraf darin, wie der Vergleich mit ihren zurückgelassenen Briefen ausweist, sämmtliche Luzernische Staatsmänner seiner Zeit. Dass er sich aber in diesen Schulen keine andern Kenntnisse erwerben konnte, beklagt er selbst recht sehr in spätern Jahren[3]) und spricht daher seinen Söhnen auf das Eifrigste zu, die guten Schulen, an deren Errichtung er den bedeutendsten Antheil hatte, ja recht gut zu benutzen, da sie kaum zu schätzen vermöchten, *welch'* grosses Glück ihnen dadurch zu Theil geworden sei. „Wohl können sie nicht begreifen, mit welch' schwerer Mühe er zu seinen wenigen Kenntnissen gekommen, da ihn Niemand recht dazu angeleitet habe.“ Gerne hätte er sich desshalb an auswärtigen Anstalten ausgebildet — so gross war sein Bildungstrieb, — aber seine kümmerlichen Verhältnisse gestatteten es nicht. Er sagt selbst darüber: „Einestheils aus Unvermöglichkeit derjenigen, denen solches gebührt hätte, anderntheils aber von anderer Verhinderung wegen hab ich nirgends befördert (d. h. an auswärtige Lehranstalten gethan) werden mögen, sondern hab' mich — ausserhalb etlicher weniger Monaten in Italien — der geringen und einheimbischen

---

1) Man vergleiche über diese wandernden Lehrmeister und ihr Treiben: D. A. Fechter, Geschichte des Schulwesens in Basel bis zum J. 1589.

2) Vgl. „Ueber das ältere Schulwesen in Luzern bis zum Jahre 1600“, siehe „Konferenzblätter. Eine Zeitschrift für die Volksschullehrer des Kantons Luzern. Zweiter Jahrgang 1851. Seite 65 u. ff.“ Diese gründliche Darstellung rührt von V. Ostertag her, einem verstorbenen, mir unvergesslichen Freunde, dessen eifrigste Dienstfertigkeit als Bibliothekar der Luzernischen Bürgerbibliothek Niemand mehr zu danken haben kann, als der Verfasser dieser Biographie Cysats.

3) Mss. 15. S. 285 u. ff. Bürgerbibliothek Luzern.

Mittlen, vnd von dem 13. oder 14. Jahr an, stäths vnder frömbden Händen, auch ausserhalb aller schuelen also behelfen, vnd in dem, was die Gnad vnd Gütigkeit Gottes mit mir gewürkt, mit mir selbst mich vben (üben) müssen, bis das eben derselben Güetigkeit Gottes gefallen mich in dem 25ten Jar meines Alters zu disem Stand (als Stadtschreiber) zu berufen" [1]. Was die Schulen an ihm versäumten, holte er durch seine eigene, unablässige Thätigkeit nach, die durch sein grosses Talent, namentlich zur Erlernung fremder Sprachen (ein glückliches Erbtheil von seinem Vater) auf das Beste unterstützt wurde. Wir erstaunen über den ausserordentlichen Erfolg seiner Sprachstudien, der noch heutzutage die verdienteste Aufmerksamkeit erregen würde. In bescheidener und doch seiner grossen Fertigkeit bewussten Weise, gesteht er, indem er von sich spricht: „Ich habe einen Luzerner gekannt, der sin Leben lang Frankrych nie gesehen, auch mit Franzosen vast (sehr) wenig conversiert, wölcher neben der Latinischen, Griechischen vnd Italienischen — die er bim Besten in Italien ergriffen — die französische Sprache deheim Im Vaterland dermassen gefasst, das er sy ziemlicher massen reden vnd schryben, auch nit allein französische Brieff vnd geschrifft verdollmetschen, sonder auch den Ambassadoren, so ze Tagen oder von den Oberkeiten Ire fürträg, die sy In Französischer Sprach gethan, ex tempore vnd one intervallum (Unterbruch) vnd Bedenken vollkommenlich vnd ordentlich, auch müntlich verdollmetschen kann, dessen Vater dann auch die Italienische, Hispanische, Brabantische, Flandrische vnd Französische sprachen Im Vaterland allhir von Im selbs durch flyssige Uebung ergriffen ze schryben, ze reden vnd zu verdolmetschen, auch das Französische so exact, das Im geborne natürliche Franzosen etwan Ire Französische Geschriften zu corrigieren geben, hat Frankrich ouch nie gesehen" [2]. Was hier unser Cysat von seinem Vater rühmt, ward auch ihm zu Theil; auch

1) Mss. 15. Fol. 287. Bürgerbibl. Luzern.
2) Cysat, Observationes, Fol. 267. Bürgerbibliothek Luzern.

er ruhte nicht, bis er die genannten Sprachen entweder ganz oder wenigstens theilweise verstund. Mit eben so grossem Eifer warf er sich auf andere Studien, die ihm für seine Bildung werthvoll und für das Leben nützlich schienen.

Am Fruchtbarsten für seinen Geist und am Nützlichsten für sein Leben schien ihm die Kenntniss der Aussenwelt, des in Raum und Zeit Eingegrenzten. Alles Nachdenken über Dinge, die hierüber hinausliegen, mied er sorgfältig; über diese galt ihm der Glaube. Während er, was die Aussenwelt ihm bot, zuweilen scharf untersuchte, liess er sich doch nie verleiten über religiöse Dinge zu grübeln. Er war ein streng gläubiger Katholik und hielt am Glauben, wie ihn die Kirche vorschrieb, unabänderlich fest. Keine Macht weder der Erde noch des Geistes konnte ihn davon abbringen. Wie er in den Tagen der Jugend alle seine Schritte unmittelbar von Gott geleitet glaubte, so hielt er auch als Mann und Greis mit kindlicher Gläubigkeit daran fest, dass Gottes Auge immer unmittelbar auf ihn gerichtet sei. Ging es ihm gut, so verdankte ers Gott; kam Trübsal über ihn, so wendete er sich zu Gott um Trost. Voll der innigsten Ueberzeugung von der Wahrheit dessen, was ihn seine Kirche lehrte, konnte er sich nicht vorstellen, wie man hievon abweichen könne; namentlich aber war ihm alles religiöse Grübeln und Zweifeln höchst zuwider. In dieser Weise suchte er allerdings Glauben und Wissen zu vereinigen, aber freilich nicht im heutigen Sinne; Letzteres ist ihm durchaus nur ein Kennen der äussern Welt. Im Studium der Geschichte und der Natur fand er daher seine höchste Befriedigung und seine grösste Lust. Wie glücklich, wenn er bei politischen Sendungen eine Chronik erhaschen oder eine Urkunde abschreiben oder ein Wappen[1]) abzeichnen konnte! Am Glücklichsten fühlte er sich aber, wenn er am Rigiberg, vorzüglich an dessen kräuterreichen Abhängen am Vierwaldstättersee, zwischen Vitznau und Weggis, botanisirte. Wie

1) Balthasar's Materialien in der Bürgerbibliothek in Luzern, I. Fol. 219. Siehe auch Cysats Sempacherschlacht.

eifrig er hier mit Pflanzensuchen sich beschäftigte, erhellt daraus, dass er da bei 800 neue Arten fand. Er legte sogar einen botanischen Garten[1]) an und bereicherte ihn stetsfort mit seltenen Pflanzen, die er entweder selbst auffand oder sich durch Freunde verschaffte. Stets leitete ihn dabei seine vorherrschende Neigung zum Nützlichen; daher er denn fremde Obstsorten u. s. w. einführte. Sein unablässiges Forschen, Beobachten und Aufzeichnen alles Denk- und Merkwürdigen nahm ihm alle Zeit in Anspruch, welche ihm etwa seine Berufsgeschäfte übrig liessen. Seine naturhistorischen Beobachtungen und Geschichtsnotizen, die er schon in seiner Jugendzeit zu sammeln begann, wuchsen nach und nach zu grossen Foliobänden an, deren Besprechung am Schlusse folgen soll, um hier den Gang der Erzählung nicht allzusehr zu unterbrechen. Wie bescheiden er davon dachte, mögen seine eigenen Worte darthun: „Es wölle sich der gütig Läser", bemerkt er[2]), „an mir nit stossen noch ergern, das hierinnen ouch etwa schlechte, geringe sachen gefunden, welche man villicht dem üsserlichen Schyn nach für lächerig achten, auch ein gespött darus machen möchte; es ist aber nüt so gering oder kleinfüg in rerum natura, das nit auch verdiene, das es in Achtung genommen werden möge; desshalb hab ich uf die natürlichen sachen, ouch was zu der phisik und medecin gehört, mich gelegt, alle mine Tag, so wyt ich je können, und mir minen täglichen gescheften halb möglich gsin, etwan ein halb Stündlin zu verstälen." Bald sollten indess seine naturhistorischen wie später auch die geschichtlichen Studien eine unmittelbare Beziehung auf sein Leben haben. Er widmete sich nämlich in seinem fünfzehnten Jahre dem Apothekerberufe und trat (wahrscheinlich) bei einem Herrn Forer, dessen Sohn Josias ihn später sehr anfeindete, zu Luzern selbst, in die Lehre. Bald war er aber über das Geschäft eines Lehrjungen hinaus. Nicht allein beschäftigte ihn die Naturgeschichte, sondern er suchte auch

---

1) Balthasar, Materialien, I. Fol. 205. Cysat Coll. G. Fol. 86. Martinischer Grundriss, S. 22. No. 77.

2) Cysat, Observationes variae, Fol. 2.

die Anwendung der Heilmittel kennen zu lernen. Desshalb schrieb er sich bewährte Rezepte auf, verschaffte sich Bücher über die Medizin und bildete sich so nicht allein zum denkenden Apotheker, sondern auch selbst zum Arzte heran. Schon 1563 schrieb er von dem berühmten Arzte Dr. Kiel (Carinus) in Basel ein Heilmittel gegen die Epilepsie ab. Das gleiche Jahr brachte den wissbegierigen Jüngling über die Grenzen seines Vaterlandes in sein altes Heimatland Italien, wo er vieles Neue kennen lernte und wichtige Erfahrungen machte. Die Dienstfertigkeit, welche er auf dieser Reise gegen seine Reisegefährten bewies, war ihm später, wie er selbst gesteht, von grossem Nutzen[1]). Im gleichen Jahre ging er zum zweiten Male über den schwer zu betretenden Gotthard; wieder, wie zuerst, um Medizinalstoffe für die Apotheke einzukaufen. Auch im folgenden Jahre (1564) betrat er Italien, diessmal um sich in der Apothekerkunst auszubilden. Bei Franciscus Beccaria zu Mailand, einem einstigen Jugendfreunde seines Vaters, trat er nochmals in die Lehre, und erwarb sich dann hier neben Vervollkommnung in seinem Berufe, zugleich die vollständigste Fertigkeit in mündlicher und schriftlicher Handhabung der italienischen Sprache. Als er nach einem Jahre wieder nach Hause zurückgekehrt war, und hier seinen Beruf fortsetzte, wiederholte er doch öfter noch diese Reisen nach Mailand, zum Einkaufe von Heilmitteln. Er that diess nicht allein für sich, sondern auch für Andere; einmal jedoch nicht zur Zufriedenheit eines Abnehmers. Frau Dorothea von Mentlen, patentirte[2]) „Arzetin" in Uri, hatte ihn beauftragt, Bisam und Ambra in Mailand für sie zu kaufen, welche Medizinen aber gar nicht nach ihrem Wunsche ausfielen, zum grossen Verdrusse Cysats; doch vertrugen sie sich darüber in Minne. Indess bewies unser Cysat hiebei, obwohl erst ein zweiundzwanzigjähriger Jüngling, die Pünktlichkeit und Vorsicht eines gereiften Mannes, wie uns seine eigenen Worte zeigen, mit denen er die in ein Papier

1) Bürgerbibliothek in Luzern, M. 103. S. 313 und M. 15.

2) Barbara von Roll war damals auch „Arzetin" in Solothurn, wie gegenwärtig in Bristol eine Dame „Doctor Elisabeth Blackwell" als Arzt, vorzüglich für Frauen- und Kinderkrankheiten, praktizirt.

eingewickelten Briefe über diese Angelegenheit überschrieb. „Diss sind, 2 Schryben von Frau Dorothea von Mentlen der Arzetin zu Uri zu miner entschuldigung, vff das sy mich anno 1567 gebetten Iro zu Meyland ettwas Arznyzügs ze kouffen alls ich ouch treüwlich gethan, dasselbig aber Iro nitt g'fallen vnd mir darum zimmlich räss geschrieben, darüber Ich Iro zu miner Verantwortung g'schriben was vonnötten. Nun sind diss Ire Widerschryben vnd entschuldigung, das sy wol zufrieden alls Ich ouch. Ich hette es zwar zerzerrt oder nit allso vffbehalten; wann ich nit gedacht, das villicht nach Irem absterben der sachen Ires Vnwillens, den sy Im ersten anputsch gfasset ghept, ettwas gedächtnuss hette mögen funden werden oder sy ettwan daruss hette mögen geredt haben. Das man als diss zu miner Verantwortung fürher legen möchte. Doch Ist es by mir alles vergessen vnd vergraben. Ist ouch kein schwärer handel gsyn"[1]. Diese Genauigkeit und stete Fürsorge, die er sich schon in der Jugend so sehr angewöhnt hatte, verliess ihn Zeitlebens nicht, so wenig als der Eifer, sich in jeglicher Beziehung, besonders für seinen Beruf als Apotheker, nützliche Kenntnisse, auch durch eigene Untersuchungen, zu erwerben. Bekanntlich war damals die Chemie, auf deren ausserordentliche Fortschritte heutzutage die Menschheit stolz sein darf, in ihrer Kindheit; aber gerade aus dieser heraus suchte sie Cysats seltener Forschungsgeist zu bringen. Wenn er Pflanzen sammelte, forschte er über ihre Eigenschaften und etwaige Heilkraft nach, während man sonst damals die unrichtigsten Begriffe von dem Gehalte und der Wirkungskraft der Heilmittel und der Naturgegenstände überhaupt hatte. Man sprach selbst in gelehrten Werken von verschiedenen Zauberkräutern[2]) und andern Zauber- und Hexenmitteln, de-

1) Staatsarchiv Luzern.

2) Vrgl. J. Scheible. Die gute alte Zeit. S. 198 und dazu: Spiegel der Arzney von Laurentz Friesen gemacht und verbessert durch denselben, und M. Thom. Brunfels 1532. Fol. Strasburg am 139 Blatt. Ferner Paullinis Dreck-Apotheke, Frankfurt. S. 258. Hundert Jahre später erscheint noch: „Arzneiische Wasser- und Signatur-Kunst etc. Nebst angehengten Signatur-Spiegel, Wie aus der Signatur, Gestalt und Bezeichnung der Kräuter zu merken, worzu sie dienen etc. Von Joh. Hiskia Cardilucio, württembergischer Rath und Leibarzt. Nürnberg bei W. M. Endter 1680.

ren Nichtigkeit Cysats Forscher-Auge bald erschaute, daher er oft über die „Kalberartzet“ und die „Zaubery“ schalt. Das Vergnügen, welches ihm seine Forschungen gewährten, schildert er noch in seinen spätesten Lebensjahren. So sagt er in seinen Observationes[1]: De arte vel professione Simpliciaria vel cognitione Simpliciorum: „Dise Kunst ist mir von Jugend vff so wyt ich schier gedänken mag von natürlichem instinctu one einiches Menschenantrieb oder anleitung obgelegen vnd glichsam mit mir vffgewachsen, hab auch alle Zyt ein sondere Lust vnd begierd darzu gehept vnd was ich für Zyt vnd wyl darzu verställen können, vsserthalb der gewöhnlichen Occupationen, besonders da ich über Feld gereist, da mich kein müy, arbeit, noch Unkommlichkeit davon abhalten mögen, mich mit speculiren, redagiren vnd contempliren, darin ze occupiren vnd darin nit wenig ergezung als nutzes befunden derweg sy bi mir hoch gepriesen, so wit das ich auch jetzt deren noch in minen alten tagen nit absagen kann vnd miner Rechnung nach sy mich in das grab begleiten werde.“

Die Resultate seiner Untersuchungen zeichnete er auf. Wir finden sie in seinen schriftlichen Sammlungen[2], in welchen sehr viele Bemerkungen, Beobachtungen aus dem Gebiete sämmtlicher Naturwissenschaften enthalten sind. Er konnte aber sich auch nicht enthalten, dem damaligen Hange gemäss auch mit Alchymie sich zu beschäftigen. Einige Belehrungen über dieselbe erhielt er von Bürgermeister Meyer in Schaffhausen. Dann verschaffte er sich auch mehrere Bücher darüber, wie von Paracelsus, Philipp Ulstadius und Ph. Bonifacius Pedemontanus. Endlich versuchte er nach einem sichern Recepte Gold zu machen. In zehn Tagen sollte er auf 100 Kronen 25 Kronen gewinnen; allein der Versuch war natürlich erfolglos[3], daher er die Jugend davor warnt und sich zum Trost ein warnendes italienisches Gedicht vom Jahr 1564 anführt mit dem Titel: „Epitaphium super Labyrinthum amo-

1) Bürgerbibliothek Luzern. Cysat, Observats. Fol. 291 u. Collect. M. 103. Fol. 3 u. 229.
2) Bürgerbibl. Coll. M. 103, dazu das Inhaltsverzeichniss S. 340.
3) Staatsarchiv Luzern und Bürgerbibliothek M. 103. S. 126 u. 306.

risin ordinati." Besser gelang ihm das Wein fabriziren, wovon er wahrscheinlich in Italien gehört hatte[1]). Er glaubte auch das Mittel gefunden zu haben, „Leute Wein trinken zu lehren." Er wollte desshalb mit Marquard Im Feld, Landammann in Obwalden, 20 Kronen gegen einen Dicken (ungefähr 1 Fr. 40 Ct.) wetten, aber Im Feld wollte Nichts davon wissen wegen der bösen Folgen des Weintrinkens. Umgekehrt heilte Cysat eine Säuferin von ihrem Uebel durch Capreoles vitis. Dass er es in der Essigfabrikation weit gebracht habe, dürfen wir aus folgendem Recepte nicht schliessen: „Ein leerer Essigkrug, so in der heil. Nacht zu Weihnacht, just wann es zwölf Uhr schlägt, in einem springenden Brunnen mit Wasser gefüllt wird, haltet in drei Monaten wieder guten Essig[2]). So sehr Cysat gegen die Vorurtheile und abergläubischen Meinungen seiner Zeit, die besonders von dem einfältigen „Pöfel" wie er meinte, gehegt würden, so war er doch auch selbst nicht frei davon. Er hatte durch eigene Untersuchung sicher herausgebracht, dass, wenn man in den See auf dem Pilatus Steine werfe, desshalb kein Gewitter entstehe. Dagegen konnte er sich vom Glauben an die Erdmännchen nicht ganz frei machen. Während er auf das Eifrigste einheimische und fremde Thiere beobachtete, selbst zwei Schildkröten[3]) in seinem Garten hatte, glaubte er doch an die Existenz von Drachen und an den wunderbaren Drachenstein in Luzern, der allerlei Krankheiten heilen könne. Freilich war in diesem Aberglauben, manche Decennien später, noch sein Enkel Johann Leopold Cysat in seiner Beschreibung des Vierwaldstättersee's befangen[4]).

Mitten unter seinen vielen Beschäftigungen und Studien gedachte Cysat indessen auch daran, sich einen eignen Heerd zu gründen, da er sich durch seine Apotheke, die er unlängst gekauft, aber freilich noch nicht bezahlt hatte, eines ordent-

---

1) Bürgerbibl. in Luzern, M. 103. p. 194.

2) Cysat, Observationes, Fol. 296.

3) Er hatte ein Männchen und Weibchen über zwölf Jahre darin und beobachtete sie genau. Vrgl. Bürgerbibliothek in Luzern. M. 103. Fol. 255.

4) Seite 165 und 176.

lichen Einkommens erfreute. Er sah sich nach einer Lebensgefährtin um, die aber seinem praktischen Sinne gemäss vor Allem eine tüchtige Hausfrau sein sollte. Eine solche fand er in Elisabetha Bosshart, Tochter des Rathsherren Jakob Bosshart, der von Freiburg im Uechtland gebürtig, im Jahr 1547 den 23. Mai um 5 Gulden in Luzern sich eingebürgert hatte. Mit Cysat im Jahr 1568, nachdem er dieses Jahr schon seine zweite Reise über den Gotthard gemacht hatte, vermählt, ward sie die trefflichste Hausfrau und Mutter. Cysat, der ihre guten Eigenschaften auf das Beste zu würdigen wusste, nannte sie nur „sin liebs Mütterli.“ Sie hatten ihren Ehevertrag einfach nach dem Stadtrecht abgeschlossen, später aber sich noch besonders „verglichen“ 1). Nirgends findet sich indess irgend welche Spur in seinen Papieren von diesem Vertrag oder Vergleich, was auffallend ist, da Cysat die Eheverträge seiner Eltern, so wie die seiner verheiratheten Kinder genau aufgeschrieben und sogar mit besondern Anmerkungen versehen hatte. Ebenso wenig vernehmen wir Etwas vom Vermögen seiner Frau. Dies kam wohl daher, weil Cysat nie an streitige Rechtsverhältnisse zwischen seiner Frau und sich dachte, wohl aber mit seinen Stiefgeschwistern und zwischen seinen Kindern mit deren Männern und Frauen. Die Ehe war glücklich und mit Recht bewahrte er daher seinen Hochzeitsrock, der ihn nicht weniger als 24 Gulden gekostet hatte 2), sein ganzes Leben hindurch als theures Kleinod. Trefflich wusste Frau Elisabetha die Reizbarkeit und den Unmuth des von Geschäften oft fast erdrückten und zuweilen hart angefeindeten Ehemannes zu ertragen. Cysats sparsames und pünktliches Wesen hatte sie sich ganz zu eigen gemacht, also dass sie auch die kleinsten Ausgaben aufschrieb und sie ihrem Manne zur Prüfung unterbreitete. Noch findet sich unter Cysats Papieren eine solche mit einer Stecknadel zusammen geheftete Rechnung, die Frau Elisabetha ihrem Manne vorlegte, als er von

1) Cysat bemerkt darüber: „Min Hyrat bschach anno 1568. Wir sind zusammenkommen nach dem stattrecht, hand vns aber darnach eines andern verglichen.“ St. a. Luzern.

2) Vgl. Kluterbüchlin C. p. 183. St. a. Luzern.

einer Gesandtschaftsreise nach Turin zurückkehrte. Cysat schrieb darauf: „Miner Hussfrowen Rechnung, diewyl Ich Im Piemund gesin 42 Tag 1578". Sie enthielt die Ausgabe der Frau Cysat an der Messe in Luzern:

„Vm grünen Ariss 4 Gl. vnd 14 ß. (Schilling).

Vm schwarz schleier den meitlen, den kinden vnd mir 20 batz.

Vm seipfen 15 batz.

Vm rosinli 25 ß.

Den kindern vm hosen, vnd deschen, vnd gürtel, vnd nadel, band, harschnür 36 batz.

Vm burser 15 batzen.

Vm die blaten 20 batzen.

Vm schnüer vnd heftli 28 ß.

Vm stürzisgschir 12 batz.

Vm kerzenstöck 26 ß.

Dem remwart zum alten (?) 18 ß.

Vm ein scher 6 ß.

Cysat brachte ihr aber auch reiche Geschenke mit von seiner Turinerreise, wie folgt:

„Ein hut für min frowen für 7 Gl. 37 ß.

ein rotter sammetiner seckel pro uxore. . . . 1 Gl. 24 ß. 4 hl.

Vmb ein dozet wyss vnd schwarze Lamblinfäl pro me et uxore . . . 11 Gl. 1 ß.

Vm ein Par Pantofflen pro uxore 1 Gl.

2 Maniche da pelliza per donne (Pelzärmel für Frauen).

Frau Elisabeth ward ein schweres Loos als Hausmutter zu Theil. Nebst ihren vielen (14) Kindern, die sie mit inniger Mutterliebe pflegte, hatte sie für ein zahlreiches Gesinde und für die Substituten in der Schreibstube zu sorgen. Da Cysat häufig in Amtsgeschäften abwesend war, so hatte sie ausser der Sorge für die Haushaltung, auch der Schreibstube und Apotheke vorzustehen. Wohl auch desshalb war es Cysat möglich, so viel in seinem Amte und in der Wissenschaft zu leisten, weil ihm eine so treuliebende, emsige und kluge Gattin zur Seite stund.

Schon bald nach seiner Heirat ward Cysat zur Abfassung

und Uebersetzung von Staatsschriften verwendet, was denn zur Folge hatte, dass er sich 1570 um die erledigte Unterschreiberstelle bewarb. Er gab hiefür Probeschriften ein, die er in deutscher, lateinischer und italienischer Sprache abgefasst hatte. Sie zeugen nicht allein von der Klarheit und Präzision seiner Darstellung, sondern auch von seiner schönen Handschrift, die in Vergleich zu den Schriften der luzernischen Staatsmänner jener Zeit ausgezeichnet schön genannt werden darf. Bei seiner grossen Befähigung konnte die Wahl nicht zweifelhaft sein und er ward auch wirklich am 31. März jenes Jahres zum Unterschreiber gewählt[1]). Damit begann für ihn eine neue Zeit, die ihm Ruhm und Geld, aber auch unsägliche Mühe und vielen Verdruss brachte. Eilf Jahre hatte er der Apotheke gelebt und nun sah er sich in eine ganz neue Laufbahn als Staatsmann hineingerissen, die er indess mit praktischem Geschick, vielen Kenntnissen und nicht ohne einige Uebung betrat, da er schon früher Staatsschriften abgefasst hatte. Schwierig war für ihn die Neuheit der Geschäfte, zu deren Behandlung ihm Niemand Anleitung gab, da der dermalige Stadtschreiber Johann Krafft als Oberst an der Spitze luzernischer Krieger in königlich-französischen Diensten soeben in den sog. Roschellerzug[2]) gegen die Hugenotten gezogen war[3]). Also ruhte die Last des Stadtschreiberamtes ganz allein auf seinen noch so jungen Schultern. Nichts destoweniger stellte er sich, nebst Besorgung der laufenden Geschäfte, die zahlreich genug waren, zur Aufgabe, alle alten Pergamente und Schriften, wo immer sie sich im Rathhause herum zerstreut finden mochten, zu sammeln und zu ordnen, kurz ein eigentliches Archiv einzurichten, was bis jetzt keinem Stadtschreiber in Sinn gekommen war, ausser dass Stadtschreiber Etterlin eine Anzahl Urkunden materienweise in sog. „Trucken" ge-

1) Staatsarchiv Luzern. „Diese gschrifften sind vff dem Rathuss durch min gnädig Herren besichtiget worden vff Fryttag den 31. März, Alls M. G. H. mich vff bemellten tag zu Irem vnderschryber gesetzt hand, hab Ich selbst componirt 1570, 20. Marcij."

2) Rochelle war eine hugenottische Stadt.

3) Staatsarchiv Luzern: Cysats Nachlass. Meine Excerpta VII d. Bürgerbibl. in Luzern: Cysats Collekt. B. Fol. 72.

sammelt und diese nummerirt hatte[1]). In welchem Zustand er die Stadtkanzlei antraf, schildert er selbst mit folgenden Worten: „Item, so hab Ich ein treffenliche, langwirige müy vnd arbeit ghan Miner g. H. (gnädigen Herren) Canzly, die In 50 Jaren nit vffgerumpt worden, ze sübern, alle Ding vffzerumen, zu registrieren, sübern, ernüwern, verzeichnen vnd In ordnung ze bringen, dann es schier alles ze huffen wie ein vngebunden kartenspil glegen, dessglychen ouch ettlich Zeinen voll der allten brieffen (Pergamente) In die Canzly ghörig, so ab 100 Jaren, sydt das man dz jetzig Rathuss am kornmerckt erbuwen, Im wasserthurn vff dem Estrich vnd kästen glegen vnder den müsen, schön allt Ding, alles wider gsübert vnd Jedes an sin ort geordnet, war vil von müsen gschendt, verhoff ouch ettwas ergetzung darfür, dann Ich Ao. 1570 angfangen, so bald Ich vnderschryber worden, vnd dz mitt erlouptnuss Mgh. vnd Hrn. Stattschrybers säligen (Krafft) hat alles ein sondern flyss vnd grosse arbeit brucht, hab min Zyt vnd kurzwyl da vertriben, mitt grossem nutz der statt vnd Mgh. In ewigkeit, Ist ouch den nachkommenden stattschrybern ein seer grosse fürderung«[2]). Wir wissen also, wem wir die Erhaltung des so wichtigen ältern luzernischen Staatsarchivs zu verdanken haben. Schon dadurch hat sich unser Cysat ein ausserordentliches Verdienst für die Geschichte der Schweiz erworben. Mit Recht hängt sein Bild im Staatsarchive zu Luzern!

Cysat las aber nicht bloss die vielen Schriften zusammen, sondern er durchlas sie auch, was aus seinen zahlreichen Anmerkungen hervorgeht, die immer bündig und zuweilen sehr treffend sind[3]).

Zu seinen wichtigsten Amtsgeschäften gehörten die Führung des Rathsmanuals, das er entweder selbst, meist aber seine Substituten ins Reine schrieben; die Correspondenz, die er im

1) Segesser, Ph. v., Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Luzern. Erster Band S. XI. XII. XV.

2) Nüw Schuldbüchlin (A. Z. p. 30. b.) bei Hrn. W. Am Rhyn in Luzern, dem ich für dessen gefällige Mittheilung den freundlichsten Dank ausdrücke.

3) Vgl. eidgenössische Abschiede, bearbeitet von Archivar J Krütli, Band V. p. 204. Anm.

Namen des Raths d. h. der Regierung, für den Schultheissen, oder nur von sich aus wegen Staatsgeschäften führte; die Ausfertigung der Abschiede der katholischen Tagsatzungen aller oder nur einzelner kath. Kantone und die daherige Correspondenz; die Vorbereitung der Traktanda für die Räthe, Tagsatzungen und Kommissionen; Vorlage von Entwürfen zu Verträgen und Verkommnissen, die oft in mehreren Sprachen ausgefertigt werden mussten; endlich eine Menge Sendungen in richterlichen, administrativen und Pensionsgeschäften. Zu diesem Allem kam noch der Verkehr mit fremden Gesandten, der merkwürdigerweise ihm zunächst oblag, und die daherige Correspondenz, falls nicht die Gesandten im unmittelbaren Auftrage ihrer Souveräne genöthigt waren mit der Regierung selbst zu verkehren. Aus der Aufzählung dieser Geschäfte, zu denen noch eine Menge untergeordneter kommen, ersieht man hinlänglich, wie viel Cysat zu thun hatte. Wir begreifen, wenn er sich hin und wieder beschwert und auf bessere Entschädigung hofft, indem er sich also darüber ausdrückt: »Vnd In allen disen puncten verhoff Ich von Mgh. In gnaden betrachtet zwerden, bger doch ouch nüt dann, was der billicheit vnd bescheydenheit gemäs sin mag. In ansehen ouch vnd betrachtung, das alle schwäre arbeit vnd gröste burde vff mir ligt, tag vnd nacht, früh vnd spat kein Vnderlass Ist, das wüssend Innsonderheit mine Herren die Schultheissen wol, die arbeitt vnd geschefft dess gemeinen nutzes vnd der statt sich täglich meeret vnd derselben gar vil, davon Ich kein sondere belonung nit hab. Darzu die langen vnd stätten strengen thüwren Zytten; allem Vffgan dargegen der Tax der schrybery one steigerung blybt wie er vor 200 Jaren gsin, Item vns an ettlichen Zufällen mitthin abgat, sonderlich dess kernens halb Im koufflhus von Mgh. ordnung wegen, das In der thüri vns vil bracht hatt, dessglychen dess grossen kostens, so Ich järlich erlÿden von dess Ampts, ouch Mgh. eeren vnd reputation wegen vnd damitt die sachen In diser überschwengklicher Vnmuss ab statt gangent vnd alles gevertiget werden möge, mitt erhalltung Substituten vnd byschrybern, vnd andern derglychen

kosten, wöllichs nit zum höchsten gerechnet besonder die Substituten mit dem Tisch In disen langen thüwren Jaren, dz vil bringt, doch vngefarlich gerechnet vom Herbst dess 1575 bis vff Lichtmess dess 1590 Jars Eins Jar Ins ander 55 kronen, brächte In söllcher Zytt 15½ Jar 1670 Gulden. Diss setzt Ich aber nitt darumb, das Ich ettwas für diss begär, sondern allein, damitt man danacht sähe, wie die sachen beschaffen, vnd mich In den übrigen Artiklen desto ee betrachte. Ach Lieber gott, Ich mein, es bringe viel meer"[1]). Seiner Sparsamkeit gemäss, die er selbst zum Nutzen des Staates anwendete, verfertigte er selbst Dinte und »Sigelwax« für die Kanzlei, wodurch er Mgh. mindestens den vierten Theil der daherigen Ausgaben ersparte[2]). Seine eigentliche Amtsbesoldung war höchst unbedeutend; sie betrug nur 20 Gulden und als Entschädigung für den Hauszins acht Gulden[3]). Die Haupteinnahme bildeten allerlei Accidentien, Emolumente u. dgl., dann Pensionen und Geschenke, unter Anderm ein „Kram" von den Tagsatzungsgesandten, der aber nicht immer kam[4]). Allerdings konnte er daneben andere Geschäfte besorgen, wie er denn mit der Uebernahme des Unterschreiberamtes das römische Notariat erhielt. Als Protonotarius Apostolicus kam er in Verkehr mit den Bischöfen, Aebten, Aebtissinnen und andern Vorstehern geistlicher Stifte in der Schweiz, wie anderseits mit dem römischen Hofe und dem geistlichen Oberhaupte der kath. Christenheit, was ihm in der Folge von grossem Nutzen war. In dieser Eigenschaft betrieb er auch die Canonisation des Bruder Claus von Flüe, worüber er die Akten schrieb und aufbewahrte[5]). Als Stadtschreiber Krafft von seinem Zuge aus Frankreich zurückgekehrt war, trat er mit dem Unterschreiber Cysat, wie es von Alters her Sitte war, in ein gemeinschaftliches Rechnungsverhältniss, indem die Kanzleieinnahmen in eine Büchse

1) Nüw Schuldbüchlin. A. Z. p. 32 b.
2) Nüw Schuldbüchlin. A. Z. p. 32.
3) Nüw Schuldbüchlin. A. Z. p. 33 b.
4) Nüw Schuldbüchlin. A. Z. p. 27 b.
5) Leu, Lexikon. Suppl. I. p. 585.

gelegt und nach Jahresfrist zu gleichen Theilen getheilt wurden. Dabei kam freilich Cysat zu kurz. Denn von der Herbstfronfasten (20. Sept.) 1570 bis zum 14. Sept. 1575 hatte Cysat 5190 Gulden und 26 Schilling für die Kanzlei erworben, Stadtschreiber Joh. Krafft aber nur 729 Gulden und 35 Schilling. — Diese Ungleichheit schmerzte Cysat, zumal die Haussorgen wuchsen, indem ihn seine liebe Frau bald nach seiner Wahl zum Unterschreiber mit einem muntern Knäblein beschenkt hatte[1]), das in der Taufe den Namen seines Vaters erhielt, und nachmals auch dessen Amtsnachfolger wurde. Das Jahr darauf bescheerte sie ihm eine Tochter, Maria[2]), später Nonne zu Rathhausen, zum Eintritt in den Klosterverband von ihrem Vater mit 1500 Gulden ausgesteuert. Ein bedeutungsvolles Ereigniss für Cysats Lebensstellung und Luzerns kirchliche Entwicklung trat im Sommer des Jahres 1570 ein: die Ankunft des berühmten Cardinals und Erzbischofs von Mailand, Carlo Borromeo, in der katholischen Schweiz. Schon längst hatte der glaubenseifrige Cardinal mit Unmuth bemerkt, dass, gleichwie in Italien, auch in den Schweizer Gauen diess- und jenseits der Alpen die katholische Religion am meisten durch diejenigen gefährdet sei, welche durch Lehre und Beispiel dieselbe erhalten sollten. Der Zerfall der katholischen Geistlichkeit schien den vollständigen Sieg des Protestantismus in der Schweiz unvermeidlich zu machen. Zwar hatte man seiner Zeit die reformirten Locarner aus der italienischen Schweiz vertrieben; aber bald hörte man wieder, dass nicht nur überall diesseits der Berge einzelne Katholiken und im Wallis fast die Hälfte der Einwohner zum Protestantismus übergetreten seien, sondern dass selbst in den italienischen Vogteien, in des Erzbischofs Kirchsprengel, die reformirte Glaubenslehre freundliche Aufnahme gefunden habe. Da beschloss Carlo Borromeo, sich persönlich von diesem schlimmen Zustande der katholischen Religion in der Schweiz zu unterrichten. Er ging über den Gott-

1) Staatsarchiv Luzern. Brief des jüngern Cysat aus Rom, 13. Non. Maij 1586, Ex meo ergastulo.

2) Bürgerbibliothek in Luzern. M. 15.

hard und die Oberalp nach Dissentis, besuchte seine Schwester in Hohenembs, dann die Klöster St. Gallen und Einsiedeln und kam endlich den 30. August (1570) in Luzern an[1]). Hier stieg er im Gasthofe zum Schlüssel ab, den Cysat für seinen Halbbruder Johann von Lauffen gekauft hatte. Scharf trat der eifrige Kardinal sofort gegen das unklösterliche Leben der Mönche im Franziskanerkloster in Luzern auf; er gewahrte auch hier wie anderwärts in der katholischen Schweiz, dass die Geistlichkeit eines sittlichen Aufschwunges bedürfe, um den Neugläubigen mit Kraft entgegenarbeiten zu können. Wie er darüber mit Abt Othmar in St. Gallen einen Tag lang sich besprochen hatte[2]), so geschah es jetzt mit dem Schultheissen Ludwig Pfyffer und besonders mit dem jungen Unterschreiber R. Cysat, mit welchem er in besondern schriftlichen Verkehr trat. Schon lange hatten die katholischen Orte das Bedürfniss einer Verbesserung ihrer Geistlichkeit gefühlt und es war die Errichtung einer theologischen Lehranstalt in Rapperschwyl oder an einem andern katholischen Orte der Eidgenossenschaft seit Jahren ein fortwährender Verhandlungsgegenstand der katholischen Tagsatzung gewesen. Allein nie hatte es zu einem bestimmten Beschlusse kommen wollen. Nun empfahl ihnen Carlo Borromeo hiefür die Jesuiten, deren Einführung in Luzern dann hauptsächlich unser Cysat betrieb und bewerkstelligte. Doch ging es nicht so leicht, da die finanziellen Hilfsmittel fehlten. Auch schien man hie und da der Einführung des Ordens in die Schweiz abgeneigt; wenigstens waren Freiburg und Solothurn entschieden dagegen mit Bezug auf die italienischen Vogteien, obwohl der damalige Papst Pius V. hiefür die Propsteien zu Locarno und Balerna zur Verfügung gestellt hatte[3]). Dadurch liess sich aber Cysat, der hier, wie immer, nicht ruhte, bis er, was er sich vorgesetzt, auch ausgeführt hatte, nicht im Mindesten abschrecken. Vier Jahre lang arbeitete er

---

1) Bürgerbibliothek in Luzern. Cysats Collekt. B. p. 111.

2) Chronicon Monasterii St. Galli II. l. XIII. p. 311. Mss.

3) Staatsarchiv Luzern. Eidgenössische Abschiede zu Luzern 1571, den 12. März. IV. S. 10 und 89.

unablässig auf sein Ziel hin, bis er im Jahr 1574 die ersten Jesuiten in Luzern begrüssen konnte. Er ging von Haus zu Haus, um Spenden für sie zu sammeln, die mitunter sehr reichlich fielen. Schultheiss Ludwig Pfyffer steuerte 30,000 Gulden; ähnlich seine Brüder und Andere. Die Stadt räumte den Jesuiten den prachtvollen Ritterschen Palast ein, an den sie dann eine schöne geräumige Kirche bauten. Rühmend anerkannten die Jesuiten[1]), dass Cysat durch seinen ausserordentlichen Eifer und unausgesetzte Thätigkeit sie nach Luzern gebracht habe. Cysat fand sich aber auch durch dieselben ausserordentlich befriedigt; erst jetzt, meinte er, könne für die Luzerner ein neues besseres Leben beginnen. Und wirklich lehrte diess der Augenschein. Früher stets nur heiter und fröhlich, gerne der Lust und Freude lebend, schlugen die Luzerner jetzt eine strengkirchliche Richtung ein, gaben sich, angeregt durch die ernsten Missionspredigten der Jesuiten, den strengsten Bussübungen hin und erfreuten sich am meisten an der Pracht des Gottesdienstes und schöner Kirchenzierden. Mit Wohlgefallen beobachtete diess Cysat; nicht weniger freute ihn aber auch der Aufschwung der höhern Lehranstalt in Luzern, nachdem sie den Jesuiten anvertraut worden war. Wie glücklich pries er seine Söhne, dass sie so vortreffliche Lehrer benutzen könnten, die er leider habe entbehren müssen. Sollten sie gar in deren Fusstapfen treten wollen, so würde es ihn unendlich freuen, doch wölle er ihnen ihren freien Willen lassen[2]). Wirklich traten zwei seiner Söhne in den Jesuitenorden: Caspar und Johann Baptist; letzterer hiess so zu Ehren des berühmten Jesuiten Ribera. Was Cysat immer konnte, that er für die Jesuiten. Ebenso war seine Frau für dieselben eingenommen. Wenn sie Etwas von ihren Haushaltungskosten ersparen konnte, brachte sie es als eine Gottesgabe den Jesuiten, die ohnediess häufig zu Cysat eingeladen wurden. Sie wussten ihn auch zu beehren; er wurde ihr Verwalter und Cor-

1) Stadtarchiv Luzern. Historia Colleg. sa. Jesu Luzern. Mss. Nekrolog von Cysats Sohn Joh. Baptist.

2) Bürgerbibliothek Luzern. Mss. No. 14. Observationes. p. 285.

respondent, wodurch er nicht nur mit allen Ländern Europas, sondern mit überseeischen Gegenden, bis nach Japan hin, in Verbindungen kam. Ueber die Gründung der jesuitischen Collegien in Japan und die Ausbreitung des Christenthums daselbst gab er ein Buch (Freiburg 1586) heraus, in welchem Berichte und Briefe aus allen Ländern der Welt zusammengestellt sind. Aehnliche Berichte, oft sehr interessant und häufig mit Anmerkungen Cysats versehen, sind noch unter seinem Nachlasse vorhanden und werfen klares Licht auf die ausserordentlich weitschichtige, mit allen grossen Weltereignissen jener Zeit zusammenhängende Correspondenz, welche er für und durch die Jesuiten erlangt hatte. Diese Correspondenzen gaben ihm und seinen Bestrebungen allmälig einen universellen Charakter, der durch die Freundschaft mehrerer Fürsten, wie der Herzoge von Savoyen und Bayern, mit denen Cysat in persönlichen Briefverkehr trat, der spanischen Statthalter in Mailand, der liguistischen Führer in Frankreich und einer Menge hoher Standespersonen geistlichen und weltlichen Standes von der grössten Bedeutung war. Wir wüssten aus jener Zeit keinen einzigen Staatsmann in der ganzen Schweiz, der Cysat an Wichtigkeit gleich gekommen wäre; wohl darf man sagen, dass er eine europäische Bedeutung hatte. Natürlich hob ihn diess gleichzeitig auch in Luzern zum höchsten Ansehen, so dass, was er anrieth und sagte, in der Regel unbedingt angenommen und gethan wurde, zumal ihm die Jesuiten wie auch die gesammte Geistlichkeit und Roms Einfluss zur Seite stunden. Die wichtigsten Schritte Luzerns, wie der goldene Bund (1586), das savoysche Bündniss gegen Genf und Bern (1577), der Bund mit Spanien (1587), mit der liguistischen Partei in Frankreich u. s. w. waren hauptsächlich Cysats Werk. Die Wahl der höchsten Staatsbeamten, selbst die Schultheissenwürde schien von ihm abzuhangen[1]).

1) Staatsarchiv Luzern. Cysats Nachlass: A. 3. Recepta quotidiana. p. 72 b. „Item Hr. Schultheiss Jost Pfyffer hatt mir ....., verert von ettwas Diensten vnd sachen wegen In ettwas hendlen, trifft sonst die schrybery nit .... an — 40 Gulden. Das war In sinem schwären handel vnd Vexanz von wegen dess Schultheissen Ampts." Später erhielt Cysat von ihm noch-

Uebrigens hatten ihn die Luzerner noch aus einem besonderen Umstande schon im ersten Jahre seines Unterschreiberamtes als Mann grosser Intelligenz und rastloser Thätigkeit erkannt. Der luzernische Stadtschreiber hatte nämlich, und nun, als dessen Vertreter, der Unterschreiber Cysat die Stelle eines städtischen Schauspieldirektors zu versehen, indem er die sog. Osterspiele, die von Staatswegen aufgeführt wurden, in Scene setzte, einüben und leiten musste. Man hiess ihn desshalb den Regenten des Stückes, welchen Namen er, da er in offizieller Weise auftrat, und die Regierungsgewalt mit Strafkompetenz zur Seite hatte, wohl auch vollkommen verdiente. Cysat war ein Freund von solchen theatralischen Aufführungen und hatte desshalb schon als Jüngling bei Fastnachtaufführungen eifrig mitgewirkt. Freilich unterschieden sich diese letztern sehr wesentlich von den Osterspielen, mit denen er sich nun von Amtswegen zu beschäftigen hatte.

Das Fastnachtspiel war wie die Fastnacht selbst römisch-heidnischen Ursprungs, während das Osterspiel ein Erzeugniss des christlichen Gottesdienstes ist. Wie einst in Athen und später in Unteritalien eine Schaar junger Leute die Fahrten des Dionysos oder Bachus mit seiner fröhlichen Begleitschaft darstellten und sich und die Zuschauenden dabei ergötzten und belustigten, so geschah diess in Luzern durch eine heitere Gesellschaft junger Bürger aus rathsherrlichen Geschlechtern genannt „zum Affenwagen“ [1]), indem sie an der sogenannten alten Fastnacht, am Sonntag Invocavit vermummt durch die Strassen zogen und auf jedem Hauptplatze ein lustiges Possenstück voll derber Spässe, zur allgemeinen Belustigung von Jung und Alt zum Besten gaben. Die Spielenden fuhren entweder

---

mals eine Belohnung, Ibid. p. 88 b. „Ad 29. Aprilis eine Vereerung von Hrn. Schulths Pfyffer etlicher sonderbarer Diensten halb vsserthalb der schryberysachen — 24 Gulden. Jost Pfyffer war gleichzeitig Rathsherr und Schultheiss geworden, Ibd. p. 52 b. „Item, so zallt mir H. Schwager Schulths Jost Pfyffer für die gewonlich Vereerung dess Ratkleids alls er in kleinen Rat vnd morndes Schultheiss worden vff Joh. Evangelisten 1596, so vil war ich Ime by miner Rechnung schuldig — 38 Gulden 21 Sch.

1) Das Gesellschaftshaus zum Affenwagen stund da, wo jetzt die Jesuitenkirche steht, welcher es im Jahr 1585 (24. Juni) weichen musste, der „Affenwagen“ wurde dann mit der Schützenzunft vereinigt.

auf einem Wagen mit einem Schauspielgerüste oder sie gingen zu Fuss und trugen die Theile eines solchen mit, um sie dann am geeigneten Orte aufzustellen und zur Theaterbühne zu gestalten. Den Anfang der ganzen Darstellung, sowie der einzelner Abtheilungen, bezeichneten Trompetenstösse. Der Stoff der Darstellung glich sich stets und enthielt als Grundbestandtheil irgend welche Prellerei oder gelungene List. Nicht fehlen durfte dabei der Narr (oder auch häufig zwei Narren), das Vorbild des spätern Hanswurstes[1]). Die Maske der Narrheit eintschuldigte die Narren für ihre beissende Spötterei und bittern Wahrheiten; daher waren ihre Rollen sehr gesucht, weil Jeder dieses Privilegium sich wünschte[2]). In allen Städten der Eidgenossenschaft, auch wo sich keine Spur von Osterspielen findet, wie z. B. in Bern, führten die jungen Bursche der vornehmen Gesellschaft Fastnachtspiele auf[3]). In Luzern wurden schon seit der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts solche Fastnachtsspiele aufgeführt — lange vor den Osterspielen[4]). Durch die von den Jesuiten herbeigeführte Sitten-

---

1) Der Narr des Mittelalters ist wohl der Nachfolger des Scurra der alten Römer, den uns Horatius in seinem „Iter ad Brundusium schildert. (Cf. Horat. Sat. l. I. Sat. V. 51.) Noch heutzutage halten vornehme Eamilien in Neapel sich einen Hofnarren, wie einst die deutschen Höfe und auch sogar kleine Dynasten in der Schweiz, z. B. die Edeln von Bubenberg in Bern. Die adeliche Zunft daselbst hiess früher „Zum Narren."

2) In einem Freiburgerstücke finden wir einen Hrn. von Montenach und von Affry, welche darin die Narrenrollen spielen.

3) Nicht selten luden die Regierungen die Bürgergerschaften anderer Städte als Zuschauer zu solchen Spielen und bewirtheten sie auf das Köstlichste. So kamen 1486 bei siebenzig Solothuner und Bieler nach Bern, um da die Fastnachtschwänke mitzumachen. Ihnen zu Ehren liess die Regierung aus jedem Amte lustige Bursche kommen, „die Schimpf (Scherz) vnd gut Gesellschafft wüssten zu hallten"; zugleich schrieb sie nach Thun, Nidau, Erlach und Murten, dass „die Tschachtlane" (Castellane, Finanzbeamte) so viele Fische senden möchten, als man fangen könne. Die Herren Hans von Hallwyl, Hemmann von Mülinen, Rudolf von Luternow, Hans Arnold Sägenser, Caspar Effinger, wurden von ihren Landsitzen im Aargau herbeigeholt und beauftragt „den Eydgnossen (beim Fastnachtspiel) Gesellschaft zu leysten". (Staatsarchiv Bern. Rathsmanual No. 52. S. 22 u. 25.) Nach und nach wurden auch auf dem Lande Fastnachtspiele aufgeführt, wie in Utzistorf das Stück: „Wie man alte Weiber jung schmidet. Ein hüpsch und kurzweilig Spiel, gar lustig zu lesen, Wie es dann zu Utzistorff im Berner Gebiet gelegen, von Bürgers Knaben gespielet ist worden". Gedr. zu Erffordt bey Jacob Singe 1613.

Noch heutzutage kommen bei belustigenden Aufzügen der Berner Bauernbursche Figuren aus den Fastnachtspielen zum Vorschein, wie z. B. der Wunderdoktor, der Lustigmacher „Bajas" (Narr) und das sog. „Chudermannli."

4) Einige dieser Stücke haben sich noch erhalten, wie: „Doktor Ross-schwantz vom lau-

reformation ward dann die sogenannte alte Fastnacht abgeschafft. Dennoch konnten sich die Fastnachtspiele fort behaupten und sind in verjüngter Gestalt als „Fritschi-Umzug“ bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben. Ganz im Gegensatze zum Fastnachtspiel war das „Osterspiel“ von durchaus religiösem Inhalte und sollte durch seine Aufführung zur Erbauung der Menschen, und zur Verherrlichung Gottes dienen. Es hatte seinen Ursprung in einer nicht etwa bloss symbolischen, sondern wirklich gottesdienstlichen Handlung der katholischen Kirche. Darüber gibt uns J. von Arx (nach Cod. Mss. No. 448 in der Stiftsbibliothek zu St. Gallen) Aufschluss, indem er von der Auferstehungsfeier, wie sie in der ältesten Zeit in der Klosterkirche zu St. Gallen stattfand, Folgendes berichtet:

„Am Charfreitage legte man im Münster ein grosses in Leinwand gewickeltes Bild des gekreuzigten Heilandes in das Grab, bespritzte es mit Weihwasser, und räucherte es an. In der Osternacht suchten drei als Frauen verkleidete Geistliche den Leichnam des verstorbenen Heilands in dem Grabe und sangen die dahin passenden Texte der Schrift ab; ihnen gaben zwei andere als Engel gekleidete aus dem Grabe in der nämlichen Schriftsprache Antwort, und drei Fremdlinge sangen die übrige Erzählung ab, welche die Evangelisten von der Auferstehung geben. Während derselben zeigte sich auf dem Altar einer, den auferstandenen Heiland darstellend, in einem rothen Messgewande mit einer Fahne in der Hand, der, nachdem er sich singend der Maria zu erkennen gegeben, und mit

---

gen Lederbach“, das Narrenfressen, der schlaue Knecht, Salomon und Marcolfus (Letzteres mit der Bemerkung: „Von Zacharias Bletz Stadtschriber 1546“ — das Stück ist aber weit älter); ferner „der Wurzkrämer und Wunderdoktor.“ Unter den Mitspielenden dieses letzten Stückes, das an der alten Fastnacht 1565 aufgeführt wurde, finden wir unsern Renward Cysat, der vielleicht öfters, bestimmt aber noch im J. 1567 mitspielte, als Knecht oder „Apendeger“ des „Wurzkrämers oder Wunderdokters“, der, wie der Narr im Prolog sagt, aus fremden Landen kommt und die köstlichsten Arzneien mitbringt. Diese hatte der junge Cysat als „Apendeger“ zu verkaufen, wie auch, um für „Klaperdäsch“ und „Rätschdafelen“ die Liebhaber zu fesseln, „Negeli, Rosmarin, Jelängerjelieber mit einem vergülten Zwyfelstrick.“ Der Stoff des Stückes ist durchweg obscön und steht in scharfem Contraste zu dem, welchen dann der neu erwählte Unterschreiber Cysat im Jahr 1570 für ein Osterspiel zu bearbeiten hatte.

den verkleideten Weibern einige Antiphonen abgesungen hatte, diese geistliche Oper beschloss. Das Volk stimmte darauf fröhlich die Lieder „Christ ist erstanden“ und „Also heilig ist der Tag, an“. — Aus solchen kirchlichen Gebräuchen entwickelte sich das „Osterspiel“ und ganz entsprechenden Charakter tragen noch die ältesten schweizerischen Osterspiele aus dem zwölften oder spätestens aus dem dreizehnten Jahrhundert, welche der treffliche Kenner derselben P. Gallus Morel im Kloster Einsiedeln von Bücherdeckeln abgelöst, mit poetischem Geschmacke geordnet und sinnig übersetzt hat. Auch in Luzern mögen, seit frühester Zeit, Osterspiele in ähnlicher Weise geschrieben und dargestellt worden sein, zumal sie bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in der Hofkirche zu St. Leodegar aufgeführt wurden[1]). Indessen kennen wir nachweisbar Luzernische Osterspiele erst um 1450, wo die Geistlichkeit des Vierwaldstätterkapitels solche veranlasste und selbst aufführte. Da nun aber auch Laien den Drang hiezu fühlten, so wurde ums J. 1470 die Bruderschaft der „Bekrönung“ gestiftet, die das Gelübde ablegte, Osterspiele zur Ehre Gottes und zur Erbauung der Gläubigen aufzuführen. Sie hatte in der Hofkirche einen eigenen Altar, vereinigte sich aber später mit der Bruderschaft zu St. Peter, an deren Kapelle noch heutzutage das Bildniss der „Bekrönungsbruderschaft“ zu sehen ist. Mit der Zeit traten, da von zwei Kardinälen Ablässe (im J. 1504 von Kardinal Raimund 100 Tage und im J. 1556 von Kardinal Scipio de Pisa sieben Jahre) ertheilt wurden, eine Menge Mitglieder ein, die alle bei der Aufführung des Osterspiels bethätigt sein wollten. Also musste, um sie im Stücke unterzubringen, der ursprünglich einfache Text ganz umgearbeitet und bedeutend erweitert werden. Während früher lediglich die Auferstehung des Herrn dargestellt wurde, so erschien darin allmälig alles Thatsächliche aus dem alten und neuen Testament, von Erschaffung der Menschen im Paradies bis zur Sendung des heil. Geistes. Renward Cysat, von ge-

1) Stadtarchiv Luzern. Fasc. Krönungsbruderschaft. Tr. 256. Ablassbrief des Cardinal Scipio de Pisa.

ringem poetischen Talente, aber von grosser Sprachgewandtheit, unternahm es nun, im Auftrage der „Bekrönungsbruderschaft“ und der Regierung diesen Gesammtstoff umzuarbeiten und zu einem „neuen Osterspiele“ zu gestalten. Durch ihn erhielt das Osterspiel die grösste Ausdehnung, so zwar, dass es zwei Tage Zeit und vierhundert Spielende in Anspruch nahm und über zwölftausend Verse enthielt[1]). Cysat hielt den religiösen Charakter streng fest; er erlaubte sich weder eine Allegorie noch weniger eine Anspielung auf Zeitverhältnisse, wie diess in andern Stücken jener Zeit vorkömmt. Man vergleiche dagegen Johannes Aals Stück, „Johannes der Täufer“, das schon 1549 in Solothurn verfasst und aufgeführt wurde. In diesem finden sich — theilweise in obscöner Sprache — eine Menge tadelnde Stellen gegen den damaligen Luxus der Frauen und gegen das geldsüchtige Treiben (Giselessen) der Advokaten, während Jakob Ruffs Stücke (Schnitt- und Wundarzt in Zürich), ebenfalls aus jener Zeit, häufig politisch und voll Anspielungen auf die Zeitverhältnisse sind. Andere Luzerner Stücke, welche in der zehnjährigen Zwischenzeit von einem Osterspiel zum anderen aufgeführt wurden, sind, obwohl auch durchaus religiös, doch allegorisch und moralisirend, wie „das jüngste Gericht“ (1541 und 1549), die Kreuzerfindung (1575) und ein allegorisches Spiel ohne Titel (1593)[2]), in welch' letzterem die sog. Todsünden als Personen auftreten und sich als Lasterausbund in der Welt herumtreiben. Cysats Osterspiel hat, wie das älteste, Nichts mit der Welt gemein. Fromm, gottesdienstlich und in züchtig reiner Sprache geschrieben, sollte es nur christlich-kirchlicher Erbauung dienen — fern aller ausser dem Stoffe liegenden Absichtlichkeit. Gerne hätte man den Gläubigen diese Erbauung alle Jahre gegönnt; aber Zeit- und Geldaufwand erlaubten es nicht. Zuerst wurden die Osterspiele alle fünf, zu Cysats Zeit aber der gar zu grossen Kosten wegen erst alle zehn Jahre aufgeführt, dann jedoch

1) Vrgl. Bürgerbibliothek in Luzern. M. 171. Cysats Vermehrung betrug einige tausend Verse.

2) Bürgerbibliothek in Luzern. M. 178.

mit um so grösserer Pracht. Im Jahr 1532 fand die Osterspielaufführung aus Gelübde für den glücklich geführten Feldzug gegen die Reformirten unter grosser Theilnahme statt. Ueberhaupt war der Zudrang der Spielenden wie der Zuschauenden in der Regel ausserordentlich. Diess hatte nicht nur in der dem Menschen angebornen Spiel- und Schaulust seinen Grund, sondern auch, weil nach der Ansicht der Kirche und der Gläubigen jeder dadurch ein Gott wohlgefälliges Werk verrichtete. Begreiflich sah es auch Cysat so an. Desshalb richtete er als amtlich bestellter Regent oder Theaterdirektor, wie dies übrigens schon früher[1]) geschehen war, die freundliche Bitte an den Nuntius in Luzern, er möchte die Zuschauer, besonders aber die Schauspieler mit einem reichlichen Ablasse begnaden. Gerne entsprach der geistliche Würdenträger, zumal Cysat in seinem daherigen Schreiben hervorhob, dass das Osterspiel nicht nur den Katholischen, sondern auch den Unkatholischen, die sich zahlreich dabei einfanden, Trost und Erbauung gewähre; darum sei aber das Verdienst der Schauspieler um so grösser, besonders wenn sie sich recht Mühe geben gut zu spielen. Obwohl nun der geistliche Ablass den Eifer der Schauspieler wirklich ausserordentlich anfachte und spornte, so waren doch Cysats Mühe und Verdruss nicht gering. Das schwierigste Geschäft stellte sich ihm gleich zu Anfang entgegen; diess war die Rollenaustheilung. Bis vierhundert Schauspieler mit passenden Rollen oder sog. Ständen und zwar zu ihrer Zufriedenheit versehen waren, musste Cysat manchmal sich den Kopf zerbrechen und bei aller Wohlmeinenheit oft argen Verdruss gewärtigen, falls die ihnen zugedachten Rollen den Betreffenden nicht gefielen und sie andere haben wollten. Sehr gesucht waren unter Anderm die Rollen der Teufel. Häufig gelang es nur hochstehenden, einflussreichen Magistratspersonen, wie etwa den Mitgliedern der Regierung oder des grossen Rathes, dieselben zu erhalten und den Teufel zu spielen. Zuweilen entstunden darüber so heftige Streitigkeiten, dass

1) Im J. 1504 u. 1556. Stadtarchiv Luzern.

der gute Cysat sie nicht mehr zu schlichten vermochte, und der Rath (Regierung) in feierlicher Sitzung dagegen einschreiten musste, was zu ergötzlichen Scenen führte. So kam nebst Anderm vor: „Herr Rathsherr Ratzenhofer bittet mine gnädigen Herren um den Tüfelstand, sig es der oder ein anderer. Ist Im hiemit verwilliget In Ansechen siner Person.“ Freilich waren die Namen der Teufel sehr anziehend, sie hiessen: „Luzifer, Bürstlin, Brendli, Glissglåss, Belzebub, Astarotz, Krütlin, Unkrut und Fäderwüschli[1]). Cysat meinte hiefür starke Männer wählen zu sollen. Zugleich war er aber nicht nur einfacher Regent des Stückes, sondern auch Polizeidirektor und Baumeister. Und für all diess hatte er Nichts ausser elf Gulden, welche ihm die Bekrönungs-Bruderschaft schenkte; dagegen hatte er 1571 über 40 und 1597 sogar 100 Gulden Auslagen. Seinem Vorgänger Zacharias Bletz, Stadtschreiber, hatte die Regierung für die Composition und Regentschaft des „jüngsten Gerichts“ ein silbernes Trinkgeschirr, hundert Gulden an Werth, geschenkt. Diese Undankbarkeit kränkte Cysat, da er glaubte, er habe seine Regentschaft zum Lobe Gottes und zur Ehre seiner gnädigen Herren auf das Beste geführt[2]). Erst nach seinem Tode, den 25. April 1616, gedachte desshalb die Obrigkeit seiner, indem sie seinen Kindern für seine vielen Verdienste und namentlich auch für seine »treffliche Regentschaft“ des Osterspiels ein hundert-löthiges Silbergeschirr zum Geschenke machte.

Nachdem nun das Stück gehörig verbessert, und die Auswahl der Schauspieler getroffen war, kam das Einüben, welches eine lange Zeit — gewöhnlich vom Herbst bis zum Frühjahr — und eine strenge Ordnung erforderte. Cysat sah sich daher veranlasst, ein besonderes Schauspielreglement aufzustellen, das von der Regierung sanktionirt wurde und daher ge-

---

1) In einem späteren Stücke erscheinen die Teufel als wirkliche Allegorien und zwar: „Glissglass für Luxuria; Brendli f. Gula; Fäderwüschli für avaritia; Beelzebub für Ira; Krütlin für acedia (? aviditas); Bürstlin für Invidia; Unkrut für Satan“. Bürgerbibliothek in Luzern. Mss. p. 132.

2) Cysats „Nüw Schuldbüchlin“ bei Herrn W. Amrhyn, S. 31.

setzliche Kraft hatte. Um sich dem „gottseligen Werke" besser widmen zu können, wurde Cysat für längere Zeit seiner amtlichen Verpflichtungen enthoben, soweit diess die täglichen, mehr mechanischen Verrichtungen betraf; seines Rathes als Staatsmann konnte die Regierung zu keiner Zeit entbehren, besonders, da Luzern zu jener Zeit die wichtigsten Staatsverträge abschloss, wie der savoyische und spanische Bund u. s. w. So hatte Cysat bald bei den Schauspielern, bald bei der Regierung zu regieren oder wenigstens seine Meinung geltend zu machen. Denn gerade jene Bündnisse waren wesentlich sein Werk.

Wir sehen inzwischen, wie umgekehrt die Regierung auch beim Osterspiele sich bethätigte und ihm mindestens allen Vorschub leistete, indem sie diess als in ihrer Regentenpflicht liegend ansah. Desshalb bestritt sie auch die nicht unbedeutenden Kosten der Aufführung. Cysat hielt es indess für billig, dass die Schauspieler auch einen Beitrag leisteten; demnach bezahlte Einer der vornehmsten oder „obersten Stände", wie etwa ein „Tüfelstand", 40 Schilling, ein Apostel 30 Sch. und der kleinste Stand, etwa ein „Synagogenschuler", 8 Schilling. Wer von den Uebungen ausblieb, wurde um 6 Sch. gebüsst, das zweite Mal um 12 Sch. und bei nochmaliger Wiederholung ausgeschlossen. Wer einen Stand erst nach 14 Tagen ablehnt, bezahlt 10 Sch. Seine Verse verlieren kostet 5 Sch., eigene einflechten wird mit 10 Sch. gebüsst. Widerspänstige zahlen 20 Sch. oder werden gar der Regierung zur Bestrafung überwiesen. Die Ordnung musste um so strenger sein, weil hohe Standespersonen aus Luzern und sogar aus Uri und Unterwalden Landammänner unter den Schauspielern waren. Obwohl sich Einige, um nur mitspielen zu können, zu Allem anboten, wozu man sie etwa brauchen könne, so wollte doch Niemand den Judas spielen, und Cysat sah sich daher genöthigt, hiefür ein Individuum vom Lande her sich zu verschaffen, welches für seine Dienstleistung gut bezahlt wurde und überdiess sein Kleid geschenkt erhielt, während sonst die Spielenden die ihrigen bezahlen mussten. Vier Wochen vor Ostern begannen die „Probationes"

oder Probeaufführungen, in der Schützenzunft (Affenwagen), die mit einer Hauptprobe in den Kleidern endigten. Um den Regenten gehörig zu unterstützen, standen ihm der Schultheiss und sieben Rathsherren als Abgeordnete der Regierung zur Seite. Durch ein besonderes Schreiben erinnerte die Regierung die Spielenden, dass die Aufführung „kein Kindisch schimpflich (scherzhaft) oder weltlich, sondern ein geistlich ernsthaft spil sei, so zu der Eere Gottes, vfferbuwung dess Menschen vnd der Statt Lucern Lob hochlich diene"; ein Jeder solle sich daher aufs Ernstlichste bemühen, seine Rolle gut zu spielen, „allso das Ime Ein Lob, dem Spil ein Zierd, vnd vnssern gnädigen Herrn, auch gemeiner gsellschaft ein Eer" seie; sonst, wenn er sich lässig zeige und die Anordnungen des Regenten nicht pünktlich befolge, werde man ihn zu strafen wissen. Auf den Wunsch der Bekrönungsbruderschaft sorgte die Regierung für eine scharfe Handhabung der Polizei an den Aufführungstagen, damit Spielende und Zuschauende ungestört blieben. Die Plätze wurden polizeilich geordnet und überwacht. Angesehenen geistlichen und weltlichen Eidgenossen wurden besondere Ehrenplätze angewiesen; Mitglieder des kleinen und grossen Rathes mit dem Standeshaupt an der Spitze waren mit Empfang und Bewirthung derselben beauftragt. Der Grossweibel hatte auf ihre Ankunft zu achten und den regierenden Schultheissen davon schnell in Kenntniss zu setzen, damit er ihnen zum Empfang wie bei den Schützenfesten den Ehrenwein bieten konnte. Dem Regenten (Cysat) wurden nebst seinem Adjunkten, Sekretär und Weibel, der Stadtbaumeister, vier Bauknechte und zwei Werkmeister zur Verfügung gestellt, damit er sie nach Gutdünken vor und während der Aufführung verwenden konnte[1]).

Besonders hatten sie nun Hilfe zu leisten bei der Aufstellung der sog. Höfe (Gerüste mit Schranken) und Brüginen (Bühnen) auf dem Fischmarkte, wo die Aufführung statt fand. Nach Cysats Zeichnung, die noch vorhanden ist (in der Bür-

1) Bürgerbibliothek in Luzern. M. 174.

gerbibliothek in Luzern), war oben am Weinmarkt der Himmel, nämlich eine Bühne, die am Gibelfeld eines Hauses angebracht war und durch eine Thüre mit dessen Estrich in Verbindung stund, damit aus derselben Gott Vater treten, auf der Bühne sprechen und dann durch eine Leiter heruntersteigen konnte, um den Adam zu erschaffen. An den beiden Häusern (der Herren M. Ronka und Weidmann), unter dem Himmel waren der Berg Sinai und das Paradies, nämlich ein umzäunter Garten, in dessen Mitte der Baum mit den Aepfeln stund. Adam lag unter der „Brügi" des Baumes verborgen, wo auch bis zu seiner Zeit (Christi) das gewöhnliche Begräbniss war. Eva lag im Paradies in einer Grube verborgen. Neben dem Wege auf dem Kornmarkt stand der Salvator mit seinen zwölf Aposteln. Abraham opferte mitten auf dem Platz; neben dem Opfertisch stand ein Tannbusch, an welchem der Widder hing. Beim jetzigen Rickenbachischen Hause hatte Judas Iskarioth seinen Platz und erhenkte sich daselbst am Baume. Vom Brunnen auf dem Hirschenplatz ward ein Bach als Fluss Jordan über den Weinmarkt geleitet. Zwischen dem Rickenbachischen und Schindlerischen Hause war die Hölle, sechs Fuss lang; vornen diente zum Eingang das „Höllenmul", das durch eine Maschinerie, welche auf den Estrichen zweier benachbarten Häuser angebracht war, auf- und zugezogen werden konnte. Auf zwei andern Estrichen (zu Metzgern und im alten Gerichtshaus) waren zwei grosse Fässer, um den Donner[1]) zu machen, und für Sterne und heil. Geist, zu denen eine besondere Leiter führte, war an dem Gibel eines Hauses auf dem Weinmarkt gesorgt. Unten am Fischmarktbrunnen neben der Hölle war ein besonderer Hof mit Tischen und Bedienung für den Schultheissen und jene Rathsmitglieder, welche nicht mitspielten, eingerichtet, damit der Regent nöthigenfalls da amtlichen Beistand erlangen konnte. Zu diesem Zweck waren auch in des Proclamators Hof, der am andern Ende des Platzes war, einige Rathsherrn. Für die Zuschauer wurden besondere „Brüginen" (Büh-

1) Aehnlich in Jakob Ruff's Stück: „Adam und Eva", (Gedruckt bei Christoffel Froschauer in Basel 1550), in welchem Geschütz, Feuerwerk, „Wasserwirbel", Blitz und Donner vorkamen.

nen) gebaut; viele fanden sich unter den Fenstern der umliegenden Häuser. Die Fenster der Metzgernzunft und des Gerichtshauses und die daran angebrachten „Brüginen" waren für die angesehnsten Fremden bestimmt; einige Rathsherren hatten ihnen Gesellschaft zu leisten und sie, besonders die Prälaten, nach der Aufführung in ihre Wohnungen zu begleiten. Da die Aufführung nicht wie beim heutigen Theater auf einer einzigen Bühne statt fand, sondern abtheilungsweise bei den verschiedenen »Höfen", indem man vom Einen zum andern zog, wie es gerade das Stück mit sich brachte, so konnte durch das Hin- und Herlaufen des Publikums und der Spielenden leicht Unordnung entstehen. Desshalb bewirkte Cysat als Regent, dass am Palmsonntag — die Aufführung fand Mittwoch und Donnerstag nach Ostern statt — in den Hauptkirchen Luzerns von der Kanzel herab verkündet wurde, dass sich bei Gefängnisstrafe Niemand in die „Höfe" begebe, ausser wer dazu gehöre, auch die Spielenden nicht ausgenommen, falls sie da Nichts zu thun hatten. Die Gegenstände zum Spiel sollten sie zur rechten Zeit zur Hand nehmen. An die Eingänge der „Höfe" stellte Cysat daher zwei „Ruch"- oder Werkknechte", die mit „ringstanglin" die Andringenden aufhalten mussten. Weibliche Bedienung in den »Höfen" duldete Cysat nicht, damit es „nitt allso ein vngastlich wäsen gebe mitt dem hin- vnd widerfaren der Wybern vnd Dienstmägten über den platz In allem Spil, wie ettwan geschehen. „Alles polisiren, voppen, schwätzen, gelächter" verbot Cysat. Vergeblich befahl er aber, man solle in den „Höfen" nur essen und trinken, was zum Spiel gehöre. Aus seinen eigenen Rechnungen, die er der Regierung eingeben musste, ersicht man, dass nicht wenig gezecht wurde von Spielenden und Zuschauenden, in den „Höfen" und unter den Fenstern. Cysat bemerkt in seiner Rechnung: „So hat der stubenknecht zun schützen, In diese nachuolgende Höff kochet: Den Tempelherren für 13 Gl. 5 ß. In künig Baltassers Hoff 4 Gl. In Simonis phariseyhoff 5 Gl. Den Verordneten Im Keller zum win 20 ß. thut 22 Gl. 5 ß. So hat der Würt zum Löven den Lerern vnd Professoren In Iren Hoff welschen Win gen (ge-

geben) thut 5 Gl. 8 ß. vnnd für fleisch vnd brott vnd andere spys 1 Gl. thut sampt dem welschen Win 14 Gl. 14 ß. So hand ettliche Closterfrawen von Radthusen by Im verzert 1 Gl. Abgezogen die 5 Gl. 8 ß. vmb dem süssen win, den sond (sollen) sy selbs zalen, wil sy so meisterlos gsin vnnd Miner gnädigen Herren win nit hand wellen. Item so hand die Herren Proclamator vnd Herodis zu beiden machtmalen beid tag zun gerwern win bschickt, by Wolffgang hessen, 140 Mass, thut 22 Gl. 6 sch. 8" etc. Das Essen (für beide Tage) in den Hof des Herodes kostete 12 Gl. und des Proclamators 6 Gl. In der Hölle, in welche der Wirth zur Linde kochte, wurde für 38 Gl. u. 20 ß. Speise verzehrt und dazu Pasteten und Hypokras für 7 Gl. Bei andern Höfen schien Cysat die Rechnung zu hoch und er erlaubte sich daher im Interesse der Regierung gehörige Abzüge, die allerdings wegen der Leckerhaftigkeit der betreffenden Personen durchaus gerechtfertigt erschienen. Er bemerkt desshalb: „So hat Andres Pletz spis gen, Inn dise vier Höff: Inn Himmel, in Pilati Hoff, Inn Gabriel schuhmachers Hoff vnd in küng Sauls Hoff vmb fleisch, Brott, allerley kuchispis, schowessen (? Schafessen), Meyenmuess, Marzapan, Zuckererbs, fastspis, Hippockras, gwürtz, Capress, Oliven, specery, vnd allerley spyssen thut, 12 mass hipocras zu 50 ß., 87 Gl. 27 ß. 4 Hl. one den Wynmer für sin Lon vnd für denn branndt 3 Gl. vnd den Diensten 6, so er 5 tag Inn sinen costen mit spiss vnnd Lon erhalten, thut 8 Gl. Summa sampt dem obern 95 Gl. 7 ß. 4 Hl. Abzogen vnd allein zalt das fleisch vss der metzg, käs vnd brott, thut 24 Gl. 5 ß. 2 Hl. Das übrig sond (sollen) sy selbs zalen, diewyl sy so überflüssig kostlich gsin, namlich 71 Gl. 2 ß. 4 Hl. Den Wyn hand mine gnädigen Herrn ouch geben." So wurde nun in alle Höfe Speise gebracht; doch sind die Kosten sehr verschieden. In Salvators Hof kostete es eilf Gulden, an der Maria Hof 3 Gl. 35 Sch., und in Zachäus Hof nur Einen Gulden. Doch erhielt Zachäus später noch einen Nachtrag, da die Rechnung darüber bemerkt: „Item In Zachei Hoff für schwinly, 1 gitzli vnd brott 2 Gl. 18 ß." Das Essen in sämmtlichen Höfen kostete ohne Wein 196 Gulden 33 Schilling.

Den Wein kaufte die Regierung selbst an; die Rechnung sagt darüber: „Item, so hand M. g. H. vff das Osterspil Win kaufft vnd Inlegen lassen wie volgt:

Erstlich von Jost Knaben 1 fas halt 3 soum 11 mass, den soum vmb 12 gute Gl. thut in müntz 44 Gl. 14 ß. Ein fass hallt 3 soum, minder 6 mass thut 42 Gl. 6 ß. Ein fass hallt 3 soum vnd 21 mass thut 45 Gl. 28 ß. 6 Hl. Item von Hanss geilinger, zwei fass mit win haltend beide 6 soum 15 Maass, thut (zusammen) 90 Gl. 24 ß. Es waren im Ganzen 24 Höfe, in denen also zusammen für 222 Gulden, 32 Schilling und 6 Heller Wein getrunken wurde. Dazu kam noch besonderer Schenkwein für die Fremden für 27 Gl. 1 Sch. und 4 Hl.

Ganz vergnüglich muss es sich angesehen haben, wenn hier der Salvator mit Donnergetöse aus dem Grabe stieg, und die Wächter betroffen zur Erde fielen, dort hingegen wacker gezecht und auf der hohen Obrigkeit und des Regenten Cysat Wohl, der Alles so trefflich geordnet hatte, getrunken wurde, was natürlich trotz aller Verbote geschah. Von anderer Seite betrachtet, muss zugegeben werden, dass es wohl kein besseres Mittel gab, ein zum Theil ganz ungebildetes Volk, das nicht lesen konnte, mit dem Hauptinhalte des alten und neuen Testaments betraut zu machen, als dieses allerdings bunte Schaugepränge. Gewiss konnte Nichts die Grundwahrheiten des Christenthums in historischer und darum leicht fasslicher Entwicklungsweise besser zur Anschauung bringen, als die szenische Darstellung des Osterspiels. Es war diess ein Ersatz für den äusserst dürftigen Religionsunterricht, den damals besonders das gemeine Volk empfing. Es bestund fast nur im Auswendiglernen einiger Gebete. Es kommt also hierin unserm Cysat wirklick ein Verdienst um die religiöse Belehrung seiner Mitbürger zu. Dass dagegen bei der Aufführung Manches geschah, was besser unterblieben wäre, war Cysat selbst sehr unangenehm und bitter beklagt er sich darüber. Wie in unseren Tagen fand auch damals keine Festlichkeit ohne Schmauserei statt. Wie an den Kirchweihen und Primizen wurde an beiden Abenden nach Abhaltung des Osterspiels ein Abendessen

auf Kosten der Regierung gegeben, an welchem die Regierungsmitglieder, die Schauspieler mit dem Regenten Cysat an der Spitze und Ehrengäste, besonders angesehne Fremde Theil nahmen. Sie bekamen hiefür sog. „Wortzeichen" (Freikarten) und es war streng untersagt ohne ein solches sich einzufinden[1]). Dabei ging es hoch her und namentlich wurde der Wein nicht gespart, wie die daherigen Rechnungen ausweisen; auch die musikalische Würze blieb nicht aus. Cysat hatte sich's, da er ein grosser Freund der Musik war, angelegen sein lassen, eine Menge Musiker herbei zu schaffen, die reichlichen Lohn empfingen. Nicht weniger als 156 Musiker wirkten bei der Aufführung mit; sie gehörten theils der Luzerner Stadtmusik an, die von Staatswegen besoldet war, theils wurde sie vom Lande, aus anderen Kantonen wie Zürich, Bern, Uri, Schwyz u. s. w. und sogar aus Deutschland her verschrieben. Nebst Vergütung der Reiseauslagen und der Verköstigung erhielt jeder fremde Musiker (im ganzen 148 Personen) ein Paar Hosen oder eine Geldentschädigung von 30 bis 40 Schilling. Sämmtliche Kosten, Ausrüstungsgegenstände und Szenerie, unter welchen auch die Auslagen für die Bauten und wachthabenden Polizeidiener beim Spiel, an den Thoren und auf den Thürmen wegen einer allfälligen Feuersbrunst, zu erwähnen sind, betrugen für die Aufführung im Jahr 1571 die bedeutende Summe von 1233 Gulden, 3 Sch. und 6 Haller.

Es wird erspriesslicher sein, in einer besondern Darstellung noch mehr über das Luzerner Osterspiel vorzubringen, sonst hätten noch Cysats genaue Angaben über die Szenerie und Costümirung Raum finden mögen. Cysat hatte für jeden einzelnen Schauspieler auf das Genaueste beschrieben, wie er sich zu kleiden und zu geberden habe; eben so hatte er die Funktionen des Regenten vor und während des Spiels aufgeschrieben, namentlich auch die Ordnung zu dem Zuge auf den Schauspielplatz.

Dreimal leitete Cysat das Osterspiel, nämlich in den Jahren 1571, 1583, 1597 und noch in seinem Todesjahre (1614)

1) Staatsarchiv Luzern. Rathsbuch J. 1583. Fol. 281.

beschäftigte er sich mit der Anlage zu einer neuen Aufführung, die erst nach seinem Tode 1616 statt fand. Daneben leitete er aber auch andere geistliche Spiele, wie 1575 das jüngste Gericht.

Nicht übergehen dürfen wir, dass Cysat zum Osterspiel ein besonderes Judenlied dichtete, das sich bei der Luzerner Jugend bis auf unsere Tage erhalten hat. Es war mit grossen Buchstaben und Noten, welch' letztere Herr Fridolin Jung, Priester und Organist an der Hofkirche zu Luzern, gesetzt hatte, auf hölzerne Tafeln bezeichnet, die auf besondern Gestellen befestigt auch aus ziemlicher Entfernung von dem zahlreichen Chore der „Synagogenschüler“ gesehen und gesungen werden konnten. Diese Tafeln werden noch aufbewahrt[1]) und enthalten nebst vielen andern folgende Verse, die dem Gedächtnisse des Volkes oder vielmehr der Jugend noch nicht entschwunden sind:

„Zum opffer hoppend darzu:
Hiber, heber, gabel, gobel,
Wir opfferent Cuntz von Tobel.
Kyckrion vnd überwitz
Cuculus vnd spillenspitz,
Nesplenstein
Vnd flügenbein,
Haselnüss vnd löchlin drin
Mag wol sin
Ein schlechter gwün.“

In den übrigen Versen hatte es Cysat darauf abgesehen, alle Sprachen, die ihm zur Kenntniss kamen, im Ganzen siebzehn, zu repräsentiren. Dieser Gesang bald ernst, z. B. „Wann die Kinder Issrael In der Wüste vmbher ziehent“, bald heiter gehalten, wie: „So man das Kalb güsst, frölich, zeigte die Juden in elender, kläglicher Gestalt und tiefer Erniedrigung. Da bei der ausserordentlichen Menge Menschen — Cysat zählte bei 7000 Zuschauer — welche sich bei der Auf-

1) In der Bürgerbibliothek in Luzern.

führung des Osterspiels einzufinden pflegten, leicht ein Unfall geschehen konnte, so wurde auf Cysats Wunsch von der Regierung verordnet, es solle, wenn das Osterspiel gut abgelaufen sei, Gott dem Herrn zum Danke ein besonderer Gottesdienst und desshalb eine Prozession nach Werthenstein gehalten werden, wobei den Geistlichen, Schulmeistern, Schülern, Sängern, Sigristen und Dienern von der Regierung ein „Morgenmahl" in Malters bezahlt wurde. Wirklich scheint nie ein Unfall geschehen zu sein, da die Prozession regelmässig nachher abgehalten wurde, bis endlich die Osterspiele ganz aufhörten oder vielmehr schon im siebzehnten Jahrhundert in den Schüler-Comödien der Jesuiten, die hiefür den Fond der Bekrönungsbruderschaft bekamen, sich verloren. Bemerkenswerth ist, dass später auch von Mädchen ein öffentliches Schauspiel in der Schneiderzunft in Luzern aufgeführt wurde. Anderwärts in der Schweiz konnten sich religiöse Schauspiele, selbst an reformirten Orten, bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts erhalten. In der Kirchenordnung von Schaffhausen, gedruckt 1738, findet sich noch S. 73 Folgendes: „Die Historia und Geschicht des Passions, oder des bittern Leidens und Sterbens unsers Herren und Erlösers Jesu Christi. Wie solche aus denen vier Evangelisten zusammen gezogen, in 21 übliche Texte abgetheilet und mit andächtig untermengten auf die Melodie des 36 Psalmens gerichteten Reim-Seuffzern begleitet ist." Immerhin war da das Osterspiel, wenn auch nicht mehr dramatisch, doch religiös, während es leider in Luzern allmälig zur Posse heruntersank, so dass die Regierung einst die Aufführung desselben verbieten musste, wie diess im Jahr 1743 gegen eine derartige Aufführung in Rottenburg geschah. Wie hätte sich Cysat, dessen Geschlecht zu dieser Zeit ausstarb, darüber gegrämt und geärgert!

Nach allen Seiten hin in Anspruch genommen fand Cysat selten Zeit zur Erholung in der freien Natur und doch liebte er sie so sehr. Zu seiner grossen Freude gereichte es daher, als sich einst eine Gesellschaft guter Freunde, Vetter B. Zurgilgen, Schultheiss Rud. Pfyffer u. a. m. mit ihm vereinigte,

was damals als eine Seltenheit angesehen wurde, eine Reise auf den Pilatus zu machen. Es war ein schöner Sommertag (31. Juli 1572), als sie die Reise antraten. Glücklich langten sie auf der Spitze des Pilatus an und genossen die herrlichste Fernsicht. Beim Heruntersteigen kamen sie zum See, worin nach der gemeinen Sage der römische Landpfleger Pilatus gebannt ist, der ein Gewitter erregt, wenn man es wagt, Steine in den See zu werfen. Cysat konnte diess nicht glauben und warf Steine in den See, aber es entstund kein Ungewitter, woraus dann unser Naturkundige mit Recht schloss, dass es thöricht sei, dergleichen Dinge zu glauben; und doch ist dieser Aberglaube beim gemeinen Volke bis auf den heutigen Tag geblieben.

Noch im gleichen Jahre ward Cysat die Freude zu Theil, eine Vergnügungsreise nach Basel mitmachen zu können. Obwohl er als „Gast" Nichts zu bezahlen hatte, so führte er nichtsdestoweniger die Rechnung, die wir der Vergleichung wegen mit den Reisen in unserer Zeit anführen wollen. Cysat berichtet Folgendes[1]): „Mit Vetter Renward Göldlin von Münster, Schultheiss Rud. Pfyffer, vnd Bäsy Cathrina nach Basel vnd zum Stein geritten, Dienstag nach Martini (18. Nov. 1572) mit 2 Dienern, 6 Personen vnd 6 Ross. Hab Ich vssgeben vss gmeinem seckel vnd bin Ich gast gsin. Zu münster übernacht nützit verzeert, Zinstag (Sie waren bei seinem Vetter Göldlin). Mittwochen zu Arau zum Imbiss verzert 2 Gulden 26 Schilling. Letzi (Trinkgeld) 4 Schilling. Zu werd (Schönenwerth) geben 4 Sch. letzi. Zu Ollten Zoll 7 Denier. Zu Budken znacht verzert 3 Gulden 38 Sch. letzi vnd schubuzerlon 5 Sch. Zu Liechtstal zmorgen verzert 2 Gld. Letzi 3 sch. Zu Basel den gygern 20 Sch." Da nämlich bekannt wurde, der Schultheiss von Luzern komme mit einem ansehnlichen Gefolge nach Basel, so wurden einige Rathsglieder mit Musik vor das Thor gesendet, um die seltenen Gäste würdig zu empfangen. Nachdem einige Worte gewechselt und ein

---

1) Staatsarchiv Luzern. Cysats Reisen.

Becher mit Wein zum Willkomm geboten worden, spielten die Geiger bis zur Wohnung der Gäste (im Storchen); das Gleiche geschah zum Abschied, als sie wieder ihre Heimreise antraten. Cysat gab ferner aus: „Zum Stein des pfaffen magt letzi 20 Sch. Verzert daselbs ze nacht 2 Gld. 4 Sch. 2 Cempuren daselbs 10 Sch. Dem Guiden (Führer), so vns gan S. Apollinaris znacht 2 Gld. Den priestern 15 Sch. 2 Denari. Letzi 6 Sch. 4 Denari, am Guiden 6 Sch. 4 Denari. Samstag, Sontag zu Basell. Zu S. Peter gschenckt dem kilchenmeister 6 Sch. 4 Den. Zur Carthus 30 Sch. 4 Den. Dem schmid bschlachlon 1 Gld. 8 Sch. Den gygern 20 Sch. Doctor Felixen gschenckt 1 Gulden". Das war unzweifelhaft der berühmte Gelehrte und Freund Cysats, Felix Platter, praktizirender Arzt und Professor in Basel[1]). Merkwürdig, dem Freunde zum Abschiede Geld zu schenken! Es muss diess Sitte gewesen sein, sonst hätte sich Cysat schwerlich dazu verstanden, da er nicht gerne Geld ausgab. Hören wir weiter: „Zum Storcken verzert: Donstag znacht, Sambstag Zmorgen vnd znacht. Sontag Zmorgen vnd znacht. Montag zmorgen 31 Gld. 7 Sch. Montag znacht, zu Liechtstal verzeert 4 Gld. 34 Sch. 4 Den. Letzi 9 Sch. Zinstag zu Ollten zmorgen verzeert ıȷ Gld. Zu Arau znacht verzeert 6 Gld. 12 Sch. vnd zur morgensupen am Mittwoch, Letzi 7 Sch. Summa 66 Gld. 6 Sch."

Kaum zu Hause angelangt zeigte Cysat wieder die eifrigste Thätigkeit. Haushälterisch wie für sich so auch für den Staat, dessen Wohl ihm stets am Herzen lag, fing er an für die Kanzlei und das Rathhaus Tinte und Siegellack zu den vielen Staatsschreiben selbst zu fabriziren, wodurch er während seiner langen Amtszeit namhafte Ersparnisse machte[2]). Dass seine

---

1) Vrgl. Dr. D. A. Fechter. Thomas Platter und Felix Platter, zwei Autobiographien Basel, 1840. Felix Platter war 1571 Professor der Medezin in Basel geworden, nachdem er schon früher Stadtarzt war; er erhielt bald einen ausserordentlichen Ruf. Seine Kuren begann er mit „Martzipan", der damals noch nicht als Heilmittel bekannt war. S. 165 daselbst.

2) Staatsarchiv Luzern. Giornale domesticorum etc. C. S. 168. Item Dinten und sigelwachs zur Canzly vffs Rathus selbs In minen kosten daheim gemacht, beide vom 1573, dz wax von dannen bis 1598. Die Dinten noch stäts (1609) vnd Mgh. daran järlich ein guts erspart."

Leistungen anerkannt wurden, konnte Cysat daraus sehen, dass er zu Ostern 1573 in den Grossen Rath gewählt wurde. Diese Stelle bekleidete er aber nur zwei Jahre, indem er 1575 den 12. September zum Stadtschreiber gewählt wurde[1]), und daher nach der Stadtsatzung nicht mehr Mitglied des Grossen Rathes sein durfte, dagegen erhielt er bald den bedeutensten Einfluss auf die Staatsgeschäfte und hatte begreiflich auch eine grössere Einnahme, obwohl er als Stadtschreiber direkt eine sehr geringe Besoldung bezog. Dagegen waren seine indirekten Einnahmen sehr bedeutend. Er verdankte sie indess weniger seinem Amte als vielmehr seinem Geschick und seiner Thätigkeit, und wir dürfen noch beifügen, auch seiner diplomatischen Kunst und der Biegsamkeit seines politischen Charakters, vermöge welcher er es über sich nehmen konnte, mehreren Fürsten, insbesondere aber dem savoyischen Hause bei vierzig Jahren treu zu dienen und sich dafür reichlich entschädigen zu lassen. Eine Entschuldigung mochte Cysat darin finden, dass er nur Stadtschreiber und desshalb nicht für die Handlungen der Regierenden verantwortlich war weder gegenüber dem Staate noch viel weniger gegenüber den andern Kantonen, die durchaus selbständig und nach dem damaligen Werthe der eidgenössischen Bünde in einem weit loseren Verbande unter einander waren, als einzelne Kantone mit fremden Staaten, besonders, wenn es die Religion betraf. Die katholische Eidgenossenschaft ging mit den religiösen Bestrebungen Roms, Savoyens, Spaniens, der liguistischen Partei in Frankreich und aller Liguisten durchaus einig, dass sie die Reformation zurückdrängen und das dem Katholizismus entrissene Gebiet wieder erobern müssten. Von gleicher Gesinnung, ja ein Träger derselben für Luzern und die Urkantone war auch Cysat. Alles, was er demnach für Savoyen gegen Bern that, erschien ihm in einem ganz andern Lichte, als dies heutzutage der Fall sein würde. Bern war neu-, Savoyen altgläubig; was er gegen Bern that, schien ihm ein religiöses Verdienst zu sein. Fällt

1) Nüw Schuldbüchlin. A. Z. S. 30.

daher Tadel, so muss er mehr seinen Standpunkt als ihn selbst treffen. Freilich hiess ihn die ängstliche Vatersorge für seine grosse Familie begierig nach jeder Einnahme, also auch nach den Pensionen blicken, zumal die Stadtschreiberstelle als solche nicht viel eintrug. Hauptsache waren die Nebeneinnahmen und unter diesen stunden die Pensionen in erster Linie. Solche zu bekommen scheute sich damals Niemand, da sie gegenüber dem spendenden Staate als eine vertragsmässige Berechtigung erschienen. Daher waren damals in Luzern die Pensionen an der Tagesordnung; jedermann bezog solche, vom Schultheissen bis zum gemeinen Stadtknecht, ohne dass man allemal bestimmt sagen kann, dass sich der Wille und die Schlussnahmen der Regierung nach den Pensionen richteten, obwohl dieselben grösstentheils nicht im Felde durch die Waffen, sondern innerhalb der Stadtmauern Luzerns auf eine ganz friedliche Weise erworben wurden. Freilich kam es dabei mitunter auch zum Kampf, da, wie an manchen Orten der Schweiz, zwei Parteien, eine französische und antifranzösische; letztere können wir die katholische oder nach ihrer tiefern, politischen Begründung die habsburgisch-spanische nennen. Der Kampf wurde aber nicht thätlich mit den Waffen in der Hand, sondern in Gedanken und Worten, mündlich und schriftlich geführt, um sich gegenseitig den Erwerb der Pensionen bitter und das Leben sauer zu machen.

Cysat hatte von der französischen Partei, wie er selbst sagt, viel zu leiden; begreiflich schonte er sie aber auch nicht und genöthigt, um jeden Preis das Feld zu behaupten, gelangte er endlich dazu, dass sie während seinen Lebzeiten kaum mehr das Haupt zu erheben wagte, zumal König Heinrich IV. trotz seines Uebertritts bei den strengen Katholiken doch nicht wohl angesehen war.

Cysats Hingebung an Savoyen, dessen Gesandte er in der Regel zu seinen vertrauten Freunden und Gevattern hatte, war unbegrenzt, und es war Cysats Schuld nicht, dass der Herzog von Savoyen die Waadt nicht wieder erhielt und von seinen Ansprüchen auf Genf, die er im Jahr 1535 alles Ernstes

und so heftig[1]) erhoben hatte und so oft mit offenen und geheimen Waffen geltend machen wollte, endlich abstehen musste. Zwar hatte Savoyen schon 1560[2]) die katholischen Kantone, nach langem Anhalten, ohne Rücksicht auf Berns Drohungen, das bei der Tagsatzung beantragte den savoyischen Gesandten aus der Schweiz zu jagen, zu einem Bündnisse gewonnen. Aber einen thatsächlichen, wirksamen Erfolg sicherte ihm erst Cysat, der die katholischen Kantone und vorab Luzern dazu vermochte, Savoyen in ihrem Lande Truppen gegen Bern werben zu lassen, während er Berns Bundgenossen, die reformirten Kantone, auf jegliche Weise in ihrem Eifer schwächte, da ohnediess Berns Eroberungsideen deren Neid und Eifersucht wach gerufen hatten. Allein so rasch ging es nicht mit den Unternehmungen Savoyens gegen Bern. Eine lange Reihe von Jahren von 1575 bis 1589 arbeitete Cysat daran, Savoyen wieder die Herrschaft über das ihm entrissene Land zu verschaffen. Ihn dauerten die vielen herrlichen, so reich ausgestatteten geistlichen Stifte, dreiundvierzig an der Zahl, welche von den Bernern im Waadtlande aufgehoben worden waren, und dazu der Verlust der zwei Bischofssitze zu Lausanne und Genf. Diess Alles sollte dem Katholizismus wieder gewonnen werden. Dass diess möglich schien, dafür bürgten die Fortschritte, die der Katholizismus auf der andern Seite des Sees in Faucigny und Chablais machte. Entgegen den Bestimmungen im Abtretungsvertrage mit Bern war diese Gegend binnen wenigen Jahren der alten Kirche grösstentheils wieder gewonnen; den Rest bekehrte am Ende des 16. Jahrhunderts der milde und fromme Bischof François de Sales (Franciscus Salesius, Stifter des Visitantenordens). Wie sehr die Jesuiten, Cysats vertrauteste Freunde, ihn dazu anspornten, für Savoyens Plane thätig zu sein, bedarf kaum der Erwähnung, da sein ernst frommer Eifer eigentlich keines Sporns bedurfte.

Waadts zahlreicher Adel, dem die Berner so viele Schlös-

1) Eidg. Abschiede. IV. 2. Abth. 252.
2) Eidg. Abschiede.

ser verbrannt und hohe Brandschatzungen aufgelegt hatten, war rasch bei der Hand, um für eine Umkehr der Verhältnisse zu wirken. Verschwörungen und Aufstände entstunden, die aber Berns Vorsicht und Thatkraft bald unterdrückt hatte. Endlich griff Savoyen zum Schwerte und suchte mit einem Schlag den Preis jahrelanger Anstrengungen zu gewinnen. Ihm sollte ein Aufstand in grossartigem Massstabe in Lausanne selbst den Weg zum Bruche des Friedens bahnen, den es mit Bern feierlich beschworen hatte, doch vereitelte ein Zufall die ganze Unternehmung[1]). Ein Sturm hielt die Schiffe am savoyischen Ufer zurück, welche die Mannschaft zur Unterstützung des Aufstandes in der Nacht vom 12. auf den 13. December (1589) nach Ouchy führen sollten. Inzwischen erhielt Bern (den 16. December 1588) Nachricht, und konnte die nöthigen Massregeln zur Unterdrückung des Aufstandes und Sicherung des Landes treffen. Es sandte Abgeordnete nach Lausanne und Mannschaft. Schon früher waren der savoyischen Rüstungen wegen, von welchen Bern Kunde erhielt, 600 Mann unter Jakob von Diesbach an den Genfersee gesendet worden[2]). Jetzt bot man noch 1000 Mann auf, die aber, weil die savoyische Hilfe nicht ankam, bald wider entlassen wurden. Wie uns Cysat berichtet, der darüber aus Bern und Lausanne in italienischer Sprache Nachrichten erhielt[3]), wurde auch Freiburg ermahnt, seine Streitkräfte für Bern zur Verfügung zu halten. Die meisten Verschwornen konnten noch zur rechten Zeit entwischen; die Gefangenen wurden nach Bern abgeführt; einige wurden als unschuldig entlassen, weil ihnen selbst die Folter kein Geständniss abpressen konnte; andere wurden hingerichtet[4]) und ihr Vermögen zu Handen des Staates eingezogen. Doppelt grollte nun Bern dem Herzoge, den es trotz seiner eidlichen Gegenversicherungen für den Urheber aller Verschwörungen im Waadtlande hielt. Sogleich hätte es das Schwert gezogen,

1) Tillier, Geschichte Berns. III. S. 477.
2) Cysat mss. Aargauer K. B. No. 25. p. 60.
3) K. B. Aarau. Cysat mss. No. 25. p. 62.
4) Tillier, Gsch. Berns. III. 479. Vulliemin Gsch. d. Eidg. II. 278.

um ihn zu verderben; allein es sah sich einstweilen noch durch die Verträge von 1564 (October 30.) und 1570 (Mai 15.) gebunden. Bitter klagte es an der Tagsatzung zu Baden (Jänner 1590), wie hinterlistig sich der Herzog benehme und wie er entgegen dem Vertrage von 1564 Bern im ruhigen Besitze der Waadt störe; man könne es Bern gewiss nicht verargen, wenn es um der steten Plackereien los zu werden unversehens zum Schwerte greife und den Herzog für seine Vermessenheit züchtige. Niemanden kamen die Vorwürfe, welche der savoyische Gesandte zu entkräften suchte, erwünschter, als dem französischen Könige Heinrich III. Nachdem Guisischen Mord, über den Cysat wie über Berns Aerger ein klägliches Schreiben erhielt[1]), wurde er von der katholischen Liga auf das heftigste angefeindet. Cysat nennt ihn einen tyrannischen, „aquilonischen" (?) und gottlosen König, über den er aus Rom eine Prophezeiung[2]) von dessen baldigem Tode erhielt, die dann den 1. August 1589, wie er an einem andern Orte meldet, in Erfüllung gegangen sei. Der Mord[3]) an Heinrich III. sei übrigens, meint Cysat, durch „Ordnung und Anschickung Gottes" geschehen[4]). Diese Gesinnungen, welche auch die katholische Liga hegte, kannte Heinrich III. hinlänglich. Er musste sich daher auf die Seite der Protestanten werfen und die Liguisten befehden. Da sich der savoyische Herzog auch unter diesen befand, so war ihm ein Feldzug gegen denselben, den er auch sonst hasste, und gegen die Liguisten, welche ihn in Frankreich drängten, erwünscht, zumal wenn er hoffen durfte kräftig unterstützt zu werden. Den 11. Februar (1589) fand sich daher der französische Gesandte de Sancy, der, wie Cysat sagt, lutherische Gesinnungen hatte, beim bernischen Schultheissen Beat von Mülinen ein und eröffnete ihm, entweder solle Bern den Krieg gegen Savoyen führen und vom französischen Könige nach Kräften unterstützt werden, oder aber er wolle gegen Savoyen

1) K. B. Aarau. mss. No. 25. S. 81.
2) Ibd. p. 258.
3) Cysat erhielt eine genaue Beschreibung desselben.
4) Ibd. p. 236.

zu Felde ziehen und erbitte sich Berns Unterstützung. Das Letztere wurde beliebt. Man kam überein, dass Frankreich den Krieg zu führen habe, Bern sende ihm aber Truppen und Geld unter der Form einer freien Werbung und eines Anleihens von 100,000 Kronen[1]). Bern suchte auf diese Weise auch andere namentlich katholische Kantone zu betheiligen, um sich im Rücken sicher zu stellen und zugleich der äusseren Form nach den Frieden mit Savoyen nicht zu brechen; Frankreich wünschte, ohne es zu sagen, die geworbenen Truppen später gegen die Widersacher des Königs in Frankreich zu verwenden. Wirklich zog trotz der eifrigsten Bemühungen Cysats, der namentlich die Solothurner dringend bat, sich von den katholischen Eidgenossen nicht zu trennen, nebst einem bernischen auch ein solothurnisches und graubündnerisches Regiment aus, um in Frankreichs Dienst gegen Savoyen zu Gunsten Berns zu kämpfen. Durch einer seiner zahlreichen Correspondenten vernahm unser Cysat das Vorhaben Berns[2]). Den 15. März und wohl hauptsächlich auf seinen Betrieb kam dann den 27. und 28. März eine Tagsatzung[3]) der katholischen Kantone in Luzern zusammen, an welcher nebst Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell Theil nahmen. Es wurde ein scharfes Verbot gegen das Reislaufen beschlossen. Schwyz und Zug schwankten, wurden aber auch dafür gewonnen, indem Cysat sie auf das Wohl der katholischen Religion aufmerksam machte; die dermalige Werbung sei nur zu Gunsten der Hugenotten. Diess hob besonders der Gesandte der katholischen Liga, De la Motte, hervor; ebenso der Nuntius.

Inständig baten sie Solothurn, mit ihnen zu halten, aber vergebens. Glarus und Appenzell blieben neutral. Der obere

---

1) Siehe Berner Monatsschrift I. 1. p. 25. Eine Tonne Goldes oder 100,000 holländische Gulden.

2) Kantonsbibliothek in Aarau. Mss. No. 25. p. 81 u. s. f. Der betreffende Brief kam aus Frankreich an Cysat und ist in Chiffern geschrieben. Cysat, der übrigens darin „Bruder" d. h. in Christus, angeredet wird, schrieb häufig in Chiffern, die nach einiger Mühe enträthselt werden konnten.

3) K. Bibl. Aarau. Mss. No. 25. p. 115.

oder graue Bund sollte durch Uri zu einem Bunde mit den katholischen Kantonen vermocht werden, wie sich so eben auch der Abt von St. Gallen mit ihnen verbunden hatte. In den gemeinen Herrschaften wurden die französischen Werbungen streng untersagt. Schliesslich beschwerte sich Freiburg heftig über Bern[1]).

Den 1. April (1589) vernahm Cysat[2]), es sei das bernisch-französische Kriegsheer 6000 Mann stark auf dem Abmarsch begriffen; es seien „39 Fendlin" aus Bern, Biel und Neuenburg (unter Benedikt von Erlach), aus Basel, Glarus, Schaffhausen, Wallis und Graubündten. Den 8. April wurden die Berner[3]) auf der Schützenmatte in Bern beeidigt und marschirten nach Nyon, wo sie gemustert wurden, und dann den Krieg begannen. Das bernisch-französische Kriegsheer schien zuerst Glück zu haben. Denn in kurzer Zeit waren die schon früher von Bern beherrschten Landvogteien Gex, Ternier und Thonon eingenommen und man schickte sich an Faucigny zu erobern. Allein bald stellten sich allerlei Widerwärtigkeiten ein. Schon den 26. April[4]) vernahm Cysat durch einen genau unterrichteten Correspondenten, dass es im bernisch-französischen Kriegsheere nichts weniger als glänzend aussehe; das gemeine Volk sei unwillig und wünsche nach Hause zu gehen. Gleichzeitig musste er freilich auch vernehmen, dass sein guter Freund, der frühere (im J. 1582) savoyische Gesandte in Luzern, Herr de la Bastie, in Lausanne von den Bernern gefangen genommen worden sei, obwohl er Geschäfte mit der „Obrigkeit" und einen „Geleitsbrief" von Bern gehabt habe[5]). Jetzt galt es für Cysat, dem Wunsche Savoyens und seines Herzens zu entsprechen und nach Kräften für einen Zuzug der katholischen Eidgenossen zum savoyischen Kriegsheere zu sorgen. Während Savoyens Herzog hauptsächlich nach dem Wieder-

1) Stettler in seiner Chronik p. 337 kennt diese Tagsatzung, weiss aber nicht, was verhandelt wurde.

2) K. Bibl. Aarau Mss. No. 25. p. 125.

3) Berner Monatsschrift I. 1. p. 6.

4) K. Bibl. Aarau Mss. No. 25. p. 142.

5) K. Bibl. Aarau Mss. No. 25. p. 136 u. 146.

gewinn des verlornen Landes trachtete, so war es Cysat vor Allem um die katholische Religion zu thun, die in den savoyischen Landschaften bleiben müsse und im Waadtlande, vielleicht unter Freiburgs Oberherrschaft (!), wieder eingeführt werden könne. Für Freiburg war in dieser Hinsicht schon gesorgt worden. Der Herzog von Savoyen schenkte Freiburgs Antheil am savoyischen Gebiete im Waadtlande den fünf katholischen Orten (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug) im J. 1578 und diese gaben es dann Freiburg. Das Gleiche hatte man mit dem bernischen Antheile am Waadtlande vor. Auch Bern hätte, wie uns Cysat berichtet, sein Savoyen abgenommenes Gebiet erhalten können, wenn es den Katholizismus darin eingeführt hätte; auch wollten ihm die fünf katholischen Orte dasselbe garantiren, wenn es nach alter Vorschrift d. h. in katholischer Weise die Bünde beschwöre[1]). Allein die Berner wollten in allen ihren Landen weder damals noch jetzt gar Nichts von einer auch nur dem Scheine nach sich zeigenden Umkehr zum alten Glauben wissen; vielmehr suchten sie bei der Wiedereroberung der früher besessenen savoyischen Landschaften den neuen Glauben wieder einzuführen. Um so mehr verfolgte Cysat seine Lieblingsidee. Wirklich gelang es ihm, dass im Mai (1589) fünf „Fendlin" katholische Eidgenossen unter Hauptmann Heinrich Cloos[2]) in das savoyische Feldlager aufbrachen, um gegen die Berner und für Erhaltung des alten Glaubens zu kämpfen. Inzwischen hatte der Herzog mit den Bernern trügerische Friedensunterhandlungen angeknüpft, bis seine Hilfstruppen angelangt waren[3]). Diese Beihilfe war in-

---

1) Nach der Meinung Cysats und der V kathol. Orte war es also nicht darauf abgesehen, Waadt der Schweiz wieder zu entreissen, sondern wieder zu katholisiren. Und der Herzog von Savoyen? — Man vrgl. Bürgerbibliothek in Luzern. Cysats Mss. M. 97. A. p. 149 b. — Zu bemerken ist, dass Bern der Besitz der Waadt niemals garantirt worden ist.

2) Staatsarchiv Luzern. Cysats Nachlass. A. Recepta quotidiana. p. 16. und A. Z. Nüw Schuldbüchlin. p. 2. „Item von dem Sauoyschen krieg vff anhallten H Ambassadors von Savoy wie es zuvor auch brucht worden, Wöllicher krieg 4 Monate gwärt, Hand dieselben Hauptlüt der fünf Fendlin vss den 5 Catholischen Orten mir versprochen ze sold all Monat 10 kronen. Das sind gsin für 4 Monat 40 Kronen, hat mirs Houptman Heinrich Cloos zallt den 29. Januar 1590. Allweg 25 Costenzerbatzen für 1 kronen thut 83 Gl. 13 sch. 4 H." Aehnlich im „Nüw Schuldbüchlin" p. 2.

3) Tillier, Gesch. Berns. III. p. 482.

dess schon längst vorgesehen; sie stützte sich auf einen bestimmten Vertrag[1]), welchen der Herzog mit den katholischen Eidgenossen der V Orte schon 1560 (9. Nov.) abgeschlossen und Bern vergeblich zu verhindern gesucht hatte[2]). Inzwischen erhielt Cysat[3]) aus Bern die Nachricht[4]), Thonon und Ripaille seien in die Hände der Berner übergegangen; auch sende man von Bern aus auf der Aare und über Jverdon zwei „Murenbrecher, zwei Halbschlangen und vier Feldstückli"; daher wurde in Luzern der Abmarsch der Truppen[5]) beschleunigt. Während nun die fünförtische Kriegerschaar wohlgemuth nach Savoyen marschirte, wurde das französisch-bernische Kriegsheer mit einem Schlage vernichtet, aber nicht vom Feinde, sondern vom franz. Gesandten de Sancy[6]), der plötzlich erklärte, er müsse dasselbe seinem Herrn zuführen, um es gegen die Liguisten zu gebrauchen; ohnedies würde es sich bald aufgelöst haben, da nur noch für einen Monat Sold da seie und schon jetzt viele Krieger davon gelaufen seien. So sehr sich die bernische Regierung über diese Treulosigkeit ärgerte, so konnte sie doch nichts Anderes thun, als rasch 3000 Mann auf den Kriegsschauplatz senden, und einen grössern Truppenauszug unter dem Oberbefehle des Schultheissen Johann von Wattenwyl anzuordnen, da die Savoyer mit grosser Macht von Rümilly heranzogen. Glücklich[7]) kämpfte der savoyische Her-

---

1) St. a. Luzern, Herzogthum Savoyen. No. 4 u. 5. — 1560 Nov. 9. Beibrief kraft dessen Emanuel Philibert Herzog von Savoyen den V kathol. Orten in Religionskriegen thätliche Hilfe zusichert. Dies war, weil die V kath. Orte glaubten, es werde wegen der kath. Glarner zu einem Kriege kommen. Der wichtigste Vertrag war aber der Vertrag von 1577, den Cysat vermittelt hatte; fast ebenso wichtig war der spanische vom J. 1587—1588, dem voraus der goldene Bund von 1586 ging. Dadurch wurde der grössere Theil der kath. Eidgenossen in genaue Verbindung mit den kath. Liguisten Europas oder eigentlich mit der spanisch-(savoyisch)-habsburgischen Partei gebracht, die das Gegengewicht gegen die reformirt-schweizerisch-französische Partei bildete.

2) St. a. Luzern, Savoyen — Bern. 1560. Instruktion der bernischen Gesandten Anton Tiller und Hieronimus Manuel an die Orte Uri, Schwyz, Unterwalden.

3) Aarau K. B. Mss. 25. p. 166. Auch p. 171. Brief aus Remigli, wohl Rümilly.

4) Datirt vom 8. Mai 1589.

5) Den betreffenden Vortrag hielt der savoyische Gesandte in Luzern den 4. Mai 1589. Aarau K. B. Mss. 25. p. 167.

6) Cysat hasste ihn sehr und nannte ihn einen gottlosen Hugenotten und Ketzer. Vrgl. Nüw Schuldbüchlin A. Z. p. 8.

7) Tillier Gsch. B. III. 488 u. 490. Vrgl. Aarau K. B. Mss. 25. p. 229.

zog mit seinen tapfern Bundesgenossen aus den fünf Orten. Die Berner zogen sich theilweise zurück und verabredeten einen Frieden, der jedoch in Bern nicht angenommen wurde; im Gegentheil verfuhr man mit grosser Heftigkeit gegen die bernischen Heerführer: Schultheiss Johann von Wattenwyl, der übrigens den Oberbefehl nicht hatte übernehmen wollen, schwebte in Lebensgefahr und musste sich flüchten[1]). Er konnte sich später rechtfertigen und erhielt (19. März 1590) eine förmliche Ehrenerklärung, zog sich aber von allen öffentlichen Geschäften zurück. Cysat war von allen diesen Vorgängen genau unterrichtet, während die Berner nichts Bestimmtes von seiner und seiner Freunde Thätigkeit wussten. Unbestimmt hörten sie, es ziehen von Luzern Truppen aus, meinten aber, sie kämen dem Bischof von Basel, der, mit Cysat genau befreundet, in Laufen und Münster die katholische Religion wieder einführen wollte, zu Hilfe und mahnten desshalb die Bieler zu getreuem Aufsehen[2]). Nur einmal schien Bern genauere Nachricht von Freiburg erhalten zu haben, worüber sich Cysats Freund, der freiburgische Stadtschreiber Franz Gurnel, in einem Schreiben in Geheimschrift an Cysat auslässt, indem er bemerkt: „Man mag nit wüssen, wer der retscher sie, man zwifflet aber vf den von Affri"[3]). Bern scheint keine Correspondenten in Luzern gehabt zu haben, während Cysat von Zeit zu Zeit Briefe aus Bern erhielt. In Bern glaubte man, es seien einige Herren vom Rathe bestochen worden, allein Cysat, der sonst das Geringfügigste aufschrieb, meldet uns Nichts davon, ausser dass wir folgende Notiz bei ihm finden[4]):

„Vngfarlich Ao. 1566 oder etwas darnach hand 8 oder 10 personen vom Rat oder gwallt zu Bern durch mittel Herzog Emanuel Philiberts von Sauoy von König philippo von Hispa-

---

1) Tillier berichtet in seiner bernischen Geschichte III. S. 494. „Schultheiss Johann von Wattenwyl entfloh eiligst in einem Kahn von Ligerz, wo er sich aufhielt, in den Tessenberg."

2) Bern. Staatsarchiv. Rathsmanual. No. 416. p. 234.

3) Aarau. K. B. Mss. 25. p. 205.

4) Nüw Schuldbüchlin. A. Z. Inwendig auf dem Deckel.

nien erlangt Saltzpensionen vss der Saltzpfannen zu Salins In Burgund alle wochen vnder sy zetheilen 66 charges oder söüm, dz thut j Jar 3432 charges oder söüm, vnd mag vngfarlich Ein charge Inen ertragen j Sonnenkronen.« Wir dürfen jedoch dieser Bemerkung kein zu grosses Gewicht beimessen. Erstlich will „Salzpension" nur sagen, sie hätten die Erlaubniss bekommen um ihr Geld Salz zu kaufen und in Bern wieder zu verkaufen, da der Salzhandel damals von Privaten betrieben wurde. Dann war diess im J. 1566, also kurz nach dem Friedensschlusse geschehen, zu welchem Bern durch die übrigen Eidgenossen gedrängt worden war. Damals suchte Herzog Philibert Emanuel, der übrigens lange vor diesem Kriege (1580) starb, die Berner zuvorkommend zu behandeln, wie er denn sogar Benedikt Nägeli, Sohn des Eroberers der Waadt, zum Gentilhomme ordinaire seines Hofes machte[1]).

Auffallender ist das Verhältniss, in welchem Bürgermeister Meyer von Schaffhausen zu Savoyen stund. Meyer war mit unter der Gesandtschaft der evangelischen Städte, welche Bern 1590 zur Fortsetzung des Krieges mit Savoyen mahnte, und doch bezog er eine savoyische Pension[2]). Dass ihm Cysat dazu verhalf, um durch ihn für Savoyen oder vielmehr für die katholische Religion zu wirken, wollen wir begreiflich finden; denn nach seiner religiösen Richtung konnte er keinen sehnlicheren Wunsch hegen, als dass überall wieder der Katholizismus zur Herrschaft käme. Am meisten lagen ihm die Westschweiz und Frankreich am Herzen. Ueber diesem

---

1) Bei Hrn. Oberst von Steiger zu Kirchdorf, dem ich freundlichst dafür danke.

2) In seinem Einnahmenbüchlein A. 3. Recepta quotidiana. p. 29 b. und p. 44 bemerkt Cysat: „Item 120 Mass schaffhuser wyn von Burgermeister Meyer zu Schaffhusen von ettlichen Diensten wegen so Ich Ime gegen gfatter Schultheissen von Moss vnd den Sauoyschen Ambassadoren, ouch H. Schults pfyffer vssgricht, so die schrybery nitt antroffen. Nun hab Ich zallt furlon vnd kosten vom wyn bis har In keller 7 fl. 25 Sch. — Meer ynzleggen 12 Sch. Summa kostens 7 fl. 37 Sch. — Der wyn mag wärt sin vngfarlich die mass 2 gut batzen (Ja jetzt (1592) In höchster thüre, dann sonst ettwan 1 batzen) das brächti 20 fl. Allso nach abzug kostens hatte Ich vor 14 fl. 3 Sch. Dz halb propter Sabaudic.", nemlich pensionem, wie dies sonst gewöhnlich steht. Ferner p. 44 zum Gutjahr: Burgermeister Meyer 1 salmenfesslin. Ibd. p. 56. Abermals 150 Mass Wein von Burgermeister Meyer. Der savoyische Gesandte Ternault schrieb (St. a. Luzern) an Cysat, Burgermeister Meyer zeige sich äusserst gefällig. Cysat hatte Meyer als Naturforscher kennen gelernt.

seinem Herzenswunsche verschwanden ihm alle Rücksichten. Wie gerne hätte er den Tag erlebt, an welchem überall wieder der katholische Gottesdienst gehalten worden wäre! Allein es sollte nicht sein, obwohl gerade damals alle Anzeichen dafür sprachen. Wie der Herzog von Savoyen machten die Liguisten in Frankreich die bedeutendsten Fortschritte. Welche ungeheure Anstrengungen hiefür Spaniens König Philipp II. machte, ist bekannt. Auch Cysat und seine Freunde in Luzern thaten ihr Möglichstes. Zu gleicher Zeit wie nach Savoyen gingen auf den Wunsch des liguistischen Gesandten De la Motte 29 „Fendlin" kath. Eidgenossen aus den fünf Orten den Liguisten in Frankreich zu Hilfe. Ohne Bundesgenossen, nach und nach aller Hilfsmittel entblösst wichen die Hugenotten zurück, obwohl sich König Heinrich III. nun offen mit ihnen verbunden hatte. Cysat erhielt zu seiner Herzensfreude die glänzendsten Berichte. Jetzt kam auch noch die Nachricht von der Ermordung Heinrichs III. Nur ein kathol. König durfte ihm nach den Begriffen der kathol. Franzosen folgen, also nicht Heinrich von Navarra, obwohl ihn der sterbende König zu seinem Nachfolger bestimmt hatte. Schon streckte Herzog Karl Emanuel von Savoyen begierig seine Hand nach Frankreichs Krone aus; den gleichen Gedanken hegte für sich auch dessen Schwiegervater König Philipp II.[1]) von Spanien, Beide wären als gute, gottergebene Katholiken Cysat recht gewesen und wohl geeignet, den Katholizismus zur alleinigen Herrschaft in Europa zu bringen. Zu Cysats grösstem Erstaunen verhinderte alldiess — das Oberhaupt der katholischen Christenheit, der Papst. Dies kam Cysat ganz unbegreiflich vor, da er die tiefer liegenden Ursachen dieses allerdings grossartigen Ereignisses nicht kannte oder aus Eifer für die Religion nicht würdigen wollte. Die weiterblickende Republik Venedig hatte schon lange mit Misstrauen auf die Fortschritte der kath. Liga gesehen[2]). Ein endlicher Sieg schien

1) Die kath. franz. Liga wollte dem spanischen Könige franz. Städte einräumen. Aarau. Mss. 25. p. 365.

2) Aarau. K. B. Mss, 25. p. 182. Vrgl. p. 219. Kardinal Morosini war Unterhändler. Dazu vrgl. p. 226. 244. 246.

ihr den Untergang aller kleinern europäischen Staaten und eine unbeschränkte Oberherrschaft des spanisch-habsburgischen Hauses herbeizuführen. Um dieses europäische Unglück zu verhüten, wendete sie sich an die kath. italienischen Fürsten[1]) und vereinigt mit diesen an den Papst, um ihn zur Anerkennung Heinrichs IV. als König von Frankreich zu bewegen. Wie begreiflich machte das Oberhaupt der katholischen Kirche zur Bedingung, dass Heinrich IV. zum Katholizismus übertrete. Als diess geschehen war, fand der Papst kein Hinderniss mehr, ihn als Herrscher Frankreichs anzuerkennen[2]). Allein unser Cysat hielt den französischen König noch immer für einen heimlichen Hugenotten[3]) und scheute sich nicht, diess mündlich und schriftlich auszudrücken. In seinen Schriften finden sich darüber zahlreiche Bemerkungen verbunden mit einem scharfen Tadel über die Leichtfertigkeit der Franzosen überhaupt, mit welcher sie über gegebene Versprechen hinweggehen. Diess betraf namentlich die Pensionen. Die „Obersten vnd Hauptlüt der 29 Fendlin catholischer Eidgenossen, so der H. De la Motte" angeworben hatte, sollten ihm monatlich 87 Kronen bezahlen, allein diese blieben aus, da die Truppen nicht ganz vier Monate und dann über sieben Monate gar keinen Sold erhielten und doch waren sie in der letzten Entscheidungsschlacht bei Dreux die einzigen im liguistischen Heere, die ihrem Eide getreu, tapfer kämpften und nicht flohen, wie Cysat berichtet[4]); ihre Forderung betrug ohne Zinsen 450.000 Kronen, woran auch der Papst eine bedeutende Summe hätte bezahlen sollen. Die ganze Forderung ging aber verloren. Ebenso wenig hielten Heinrich III.[5]) und IV., was

1) Aarau. K. B. Mss. 25. p. 259, und besonders p. 287. 295. 315 und p. 354. Ein Brief aus Rom.

2) Aarau. Mss. 25. p. 375.

3) Wirklich entschuldigt sich Heinrich IV. (18. August 1589) bei Bern wegen seines Uebertritts. Aarau. Mss. 25. p. 334. Andere Liguisten dachten wie Cysat. Einzelne Exaltirte suchten Heinrich IV desshalb zu ermorden, so ein Domherr u. ein Dominikaner Mönch laut einer Nachricht an Cysat vom 30. Jänner 1590. (Ibd. p. 360 u. ff.), während der Papst (Sixtus V.) an die Wittwe Heinrichs III. ein Trostschreiben sendet und der Geistlichkeit verbietet, über denselben zu lästern. Ibd. p. 359

4) Nüw Schuldbüchlin. A. Z. p. 3. b. und 4. und p. 9 b.

5) Vgl. Nüw Schuldbüchlin. A. Z. p. 8.

sie versprochen hatten, was Cysat, der von Amtswegen auf deren Pensionen angewiesen war, sehr schmerzte. Nach solchem und ähnlichem Missgeschick, wenn Cysat, wie er sagte, den verdienten „billichen Lidlon“ nicht erhielt, pflegte er Alles Gott anheim zu stellen, gab sich mit neuem Eifer den Studien und Kanzleigeschäften hin. Grosses Lob erwarb er sich durch seine schon als Unterschreiber begonnene und viele Jahre fortgesetzte Sammlung der luzernischen Gesetze und Verordnungen vom J. 1252 bis 1576 und mit einer Fortsetzung bis 1585 [1]). So nützlich und vortrefflich diese Arbeit war, so erhielt er doch keine Entschädigung dafür, da man sie als in seinen Pflichten liegend ansah. Doch wurde ihm sonst manche Ehre und auch manche Gabe zu Theil. Im Jahr 1576 erfreute ihn der päpstliche Legat Cardinal Morone mit dem Palatinat [2]), welches ihm Papst Gregor XIII. für die treue Anhänglichkeit an den päpstlichen Stuhl verliehen hatte. Er hatte sich nicht geträumt, dass er nun fortan den Titel Pfalzgraf (Comes Palatinus) der heil. römischen Kirche führen durfte. Auch Privaten belohnten ihn für treu geleistete Dienste. Sein Vetter Melchior Zurgilgen, dem er, wie vielen andern Freunden in Luzern, Rechnungen und Briefe besorgte, vergabte ihm im J. 1577 auf dem Todbette 100 Gld.; dessen Enkel schenkte Cysat dann noch ein Kapital von 500 Gulden, haftend auf dem „Höfflin an der Rüss vnder der Geissmatt“, welches Cysat von M. Ludwig Sutor gekauft hatte [3]). Auch Dr. Ludwig Kiel (Carinus) in Basel vergabte dem Stadtschreiberamte 100 Gulden Kapital [4]). Die reichste Quelle seiner Einnahmen waren aber immerhin die Pensionen, besonders die savoyischen. Letztere betrugen vom J. 1575 bis 1586 Gld. 8367 (oder Kronen). Daher konnte er denn 1578 ein neues Haus bauen, wozu ihm die Regierung wie

---

1) Stadtarchiv Luzern im Wasserthurm. 1584. In nomine tuo dulcis Jhesu. Harinn werdent begriffen ettliche denckwürdige vnd nottwendige Artickel, Ordnungen, vnd Satzungen der Statt Lucern Regiment, Husshalb, Pollizey vnd anders betreffende etc.

2) Cysat Collect. B. Fol. 72.

3) N. Schuldbüchlin. A. Z. p. 35.

4) Ibd. p. 28.

jedem Burger laut einer alten Verordnung die Kosten des Fundaments bezahlte; ebenso baute er ein „nüwes gartenhuss Anno 1586“ 1). Ausser der regelmässigen Pension erhielt er besondere Entschädigung für seine Gesandtschaftsreisen. Die erste bedeutende Reise im Auftrage der Regierung unternahm er 1578 Ende Sept. nach Turin. Ihn begleitete sein „Gfatter Vendrich Clooss“. Sie hatten das zwischen den VI Orten (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg) und dem Herzog von Savoyen geschlossene Bündniss zu beschwören und für die Salzgesellschaft von Luzern, Basel und Schaffhausen, zu unterhandeln. Sie hatten zur Bedienung zwölf Personen bei sich mit 13 Pferden. Die Hinreise geschah über den Gotthard nach Lugano, Mailand und Turin; den Rückweg schlugen sie über Aosta und den Bernhardsberg ein, nach Vivis, Lausanne, Milden, Wiflisburg, Solothurn, Willisau und Luzern. Sie blieben 42 Tage aus; ihre Reisekosten betrugen ungefähr 376 Kronen. Sowohl in Turin als auf der Reise zehrten sie häufig umsonst. Dagegen hatten sie viele Trinkgelder zu geben, z. B. in der Citadelle zu Turin 12 Kronen; einer Frau von Bern 1 Kr., den Spielleuten beim Abschied von Turin 1 Kr., den Kutschern 4 Kr., dem Gaukler 2 Kr., den zwei Sängern 3 Kr., den Trompetern 3½ Kr., dem Portner 1 Kr., des Herzogs „staffier“ 1 Kr., des Herzogs Köchin 2 Kr., dem „Fürschnyder“ und den Dienern zusammen 25 Kr., dem Hofmeister „vmb ein vergüllte Rodellen“ 10 Kr.; dazu noch viele Trinkgelder in den Wirthshäusern und sonst. Diese Auslagen wurden theilweise von der Regierung (nämlich für einige Trinkgelder), im Ganzen aber vom Herzog von Savoyen ohne ängstlich zu rechnen zurückerstattet. Cysat erhielt von demselben „310 kronen an kettinen“ für die Zehrung und „100 kronen an gellt an Min kosten der Vffrüstung“ 2). Dagegen brachte dann Cysat den Luzernern eine Menge Geschenke mit. Nebst den Gliedern seiner zahlreichen Familie und Verwandtschaft, erhielten viele Rathsherren, die

1) Ibd. p. 29.
2) Nüw Schuldbüchlin. A. Z. p. 13.

Stadtknechte, viele Geistliche, der Weihbischof von Constanz, der Abt von Engelberg, Klosterfrauen, Kapuziner, Frauen in Willisau und eine Menge Stadtbürger zu Luzern Geschenke. Nächst Kleidungsstücken (z. B. zwei par wyss Frowenstrümpf für 4 Gld.) bestunden dieselben aus geweihten Gegenständen, wie etwa 223 Pater noster oder Rosenkränze; sie kosteten 13 Kronen und sind, wie Cysat bemerkt, „alle by dem heiligen schweissthuch[1]) glegen." Uebrigens wurde Cysat in Turin äusserst freundlich aufgenommen und sowohl vom Herzog als auch von der Herzogin in besonderer Audienz empfangen, da sie den treuen Freund ihres Hauses persönlich in vertrauter Umgebung sprechen und kennen lernen wollten. Seine Rede, die er beim offiziellen Empfang der Gesandtschaft hielt, gefiel ganz vorzüglich; gewiss hätte man keinen gewandteren Sprecher senden können. Auch für die Salzgesellschaft schloss er einen günstigen Vertrag ab; sie bezahlte dem Herzog für die jährliche Salzlieferung 51,000 Franken und gewann darauf 10,270 Franken. Des Herzogs Freundschaft, der mit ihm sogar einen vertrauten Briefwechsel anknüpfte, freute Cysat ungemein. Wirklich finden sich unter seinen Papieren noch eine Reihe von Schreiben der savoyischen Herzoge vor. Herzog E. Philibert schrieb ihm den 30. Dec. 1578 einen Brief, worin er Cysat auf das Herzlichste für seine gute Gesinnung und grosse Thätigkeit, die vom besten Erfolge begleitet sei, dankt und ihm ein langes und glückliches Leben wünscht. Wie E. Philibert nannte ihn auch Herzog Karl Emanuel seinen „amico mio confidente", und trèscher et special ami", und empfahl ihm seine Gesandten auf das Angelegentlichste. Neben der öffentlichen und geheimen Pension erhielt er dann noch Pensionen zur Vertheilung an gute Freunde, die Cysat hiefür auch wieder bedachten. Eine Menge Geschenke erhielt er von denjenigen, welchen er Pensionen verschaffte; mancher hatte ihm freilich sein gutes Auskommen zu danken. So erhielt (1579) Carlo Tatto von Bellenza, Burger in Chur, für eine alte Pensionsansprache an Savoyen,

1) St. a. Luzern. Cysats Reisen.

die von seinem Vetter Hauptmann Joh. Ruginelli herrührte, durch Cysat eine Summe von 2000 Kronen; dafür verdiente und erhielt er ein schönes Geschenk[1]). Alles wendete sich in solchen Angelegenheiten an ihn; seine Dienstfertigkeit kannte aber auch keine Grenzen. Freilich erhielt er dadurch einen sehr bedeutenden Einfluss auf die Regierungen der V kathol. Orte, bei denen er denn auch den eifrigen und beredten Fürsprecher des Herzogs von Savoyen machte und zwar mit dem besten Erfolg. Wie die Regierungen suchten ihm auch die Privaten zu Willen zu sein und Freude zu machen. Da er ein Freund des guten Obstes war, so freute es ihn sehr, als er von Arzt Columban aus Plurs in Graubünden eine neue Sorte grosser Birnen[2]) bekam. Er pflanzte die ersten Christianbirnbäume, die er aus Piemont erhielt, in Luzern und bekam auch eine neue Apfelart „Carpendie" aus Frankreich[3]). Aus Italien erhielt er (1580) den ersten Lauro Cerasus in deutschen Landen. Er trug schöne Früchte, worüber sich der savoyische und spanische Gesandte, wie auch der Nuntius nicht wenig verwunderten[4]). Zuweilen wurde Cysat auch das Opfer seiner allzugrossen Dienstfertigkeit. Anfangs April 1580 erhielt Cysat einen vornehmen Besuch aus fernen Landen, der ihn sehr erfreute. Gerhard à Wou, Gesandter des Königs von Schweden, im Begriff sich über den Gotthard nach Italien zu reisen, konnte, wie er sagte, Luzern nicht verlassen, ohne den bekannten katholischen Staatsmann und Gelehrten R. Cysat zu sehen. Obwohl aus dem streng protestantischen Schweden, so seien doch er und sein Herr, König Johann III. (seit 1568 — 1594) im Geheimen katholisch und wünschten desshalb mit den bedeutendsten Männern der katholischen Schweiz in Verbindung zu kommen. Er und sein Mitgesandter, Petrus Erasmus Brunno, seien auch bei den Jesuiten in Mainz gewesen; voll Eifer für den Katholizismus wünschten sie das Möglichste für

1) St. a. Luzern. Cysats Nachlass.
2) Klutterbüchlin C. p. 118 b.
3) Observationes. Fol. 230.
4) Ibd. Fol. 233.

denselben zu thun; ihr Herr habe übrigens schon im Geheimen katholische Priester bei sich. Zu näherer Beglaubigung wies er ein Vollmachtschreiben des Königs von Schweden vor, das, „stattlich auf Pergament", mit dessen Siegel versehen, keinen Zweifel an der Aechtheit aufkommen liess. A Wou's schönes Wappen, welches Cysat sich zum Abzeichnen erbat und erhielt, wies ihn als einen vornehmen Edelmann aus, dessen Schloss und Herrschaft Wou bei der Stadt Breda in Flandern gelegen leider von den Geusen zerstört und verwüstet worden seien. Cysat freute sich sehr, aus einem so streng protestantischen Lande einen so guten Katholiken zu sehen, dessen Eifer gewiss der guten Sache von grossem Nutzen sein werde. Gerhardt à Wou wurde nicht nur von Cysat, sondern auch von der Regierung und den angesehensten Familien Luzerns auf das Freundlichste empfangen. Seine hohe Stellung, sein feines Benehmen und vor Allem sein Eifer für die katholische Religion, wesshalb er häufig mit den Jesuiten verkehrte, gewannen ihm alle Herzen; man zeigte sich daher allgemein um ihn bekümmert, als er plötzlich krank wurde. Als ihn Cysat besuchte, äusserte er zu ihm, es sei ihm nun doppelt unangenehm, krank sein zu müssen. Sein Aufenthalt werde dadurch verlängert und begreiflich die Kosten vermehrt. Da er überdiess für seinen Herrn noch einige Einkäufe zu besorgen habe, so reiche seine Baarschaft nicht hin; er bitte daher Cysat um ein Anleihen. Cysat lieh ihm 50 Sonnenkronen, welche er demselben innerhalb eines Monats zurückbezahlen wolle. Uebrigens könne sie Cysat schon jetzt von Gottfried von Unna, Bürger von Köln, aber wohnhaft in Unterwalden, einziehen, wofür er ihm eine Vollmacht ausstellte. Als à Wou nach vierzehn Tagen wieder hergestellt war, verliess er Luzern, ohne den Wirth zum goldenen Kreuz, Hans Suri, dem er 10 Kronen schuldete, zu bezahlen und begab sich nach Italien. In Mailand an Cysats Freund, Carlo Tatto von Bellenz, empfohlen, lieh er von diesem auch 85 Kronen. Als Cysat von Tatto um Ersetzung dieser Summe angesprochen wurde, da der schwedische Gesandte sich davon gemacht habe, und auch

jener Gottfried von Unna sich nirgends finden wollte, so sah er ein, dass er schmählich betrogen worden sei; den wahren Sachverhalt erfuhr er aber erst nach 19 Jahren (24. April 1599), von Cäcilia, Wittwe des verstorbenen Markgrafen Jakob von Badan und eine geborne Prinzessin von Schweden. A Wou war bei ihr Bedienter; von ihr entlassen legte er sich auf Betrug, den er meisterlich ausüben und namentlich Siegel und Unterschriften trefflich nachzumachen verstund. Zu seiner Beruhigung konnte dann Cysat vernehmen, dass à Wou in Italien für 80,000 Kronen Betrügereien gemacht und endlich ins Gefängniss geworfen bei einem Fluchtversuche jämmerlich umgekommen sei[1]). Wohl musste ihn ein solcher Verlurst, den er durch seine Gutmüthigkeit erlitt, empfindlich schmerzen, da seine Familie immer zahlreicher wurde; er konnte den Verlurst seines oft so sauer erworbenen Geldes nicht vergessen. Gegen Fremde, mochten sie auch noch so vornehm scheinen, zeigte er sich künftig zurückhaltender. Diess bewies er, als einige Zeit nachher ein Herzog Albert von Lithuania (Lithauen) nach Luzern kam und sich dort fünf Tage aufhielt[2]). Erfreulich war für ihn die Theilnahme, die sich ihm von allen Seiten kund gab, als es hiess, Stadtschreiber Cysat sei krank. Das viele Sitzen, der beständige Aufenthalt in der Zimmerluft, die vielen anstrengenden Arbeiten, welche ihm oft den Schlaf raubten, und die damit verbundenen Verdriesslichkeiten bewirkten endlich, da er sich auch gar keine Erholung gönnte, dass seine sonst felsenfeste Gesundheit zu wanken begann und sich Uebel einstellten, „die ihn nie mehr verliessen, wie viele Aerzte (Dr. Felix Platter in Basel, Dr. Giger, Dr. Hager, Dr. Muralt in Zürich und Dr. Quentzi in Freiburg) er auch darüber zu Rathe zog. Er bekam die Gicht, die ihn, wie er sagt, „ettliche mal streng plagte“[3]), und später auch Magenschmerzen, Obstruktionen und von dem äusserst anstrengenden Lesen alter Documente Augenleiden. Gegen die Gicht wurde ihm ein

1) St. a. Luzern. Cysats Nachlass: Streithändel.
2) Klutterbüchlin C. p. 180. b.
3) Bürgerbibl. Luzern. Mss. 108. Fol. 112. 164. 321. Observationes Fol. 297.

Bad verordnet und so begab er sich nun, um seinen vielen Arbeiten von denen er manche seinen Substituten nicht anvertrauen durfte, und seiner Familie nicht zu fern zu sein, in das kaum eine Stunde von Luzern entfernte Bad im Rothen, zunächst der Emmenbrücke[1]). Zum Gesellschafter hatte er seinen Freund und Gevatter Stadtvenner Nicolaus Cloos, der an Gliederschmerzen leidend mit ihm das Bad gebrauchen wollte. Cysat begann die Cur den 27. Mai und hörte damit den 21. Juni auf. Er badete den ersten Tag zwei Stunden und stieg dann täglich um eine Stunde bis auf sieben und acht Stunden; die letzten fünf Tage fiel dann die Stundenzahl bis auf zwei, im Ganzen badete er 152 Stunden.

Vom heutigen Luxus in den Bädern kannte die damalige Welt Nichts. Die verschwenderischen Zeiten der römischen Kaiser waren längst vorbei. Roms Badewannen waren mit Silber ausgelegt, die Giessgefässe golden, die Boden von Marmor, die Wände mit den kostbarsten Statuen, Gemälden, Büchern u. s. w. geziert, selbst Bäder von wohlriechendem Wasser liess sich Caligula mit einem ungeheuren Kostenaufwande einrichten. Wie einfach waren dagegen die Bäder zu Cysats Zeit! Ohne Dach, in einem nur nothdürftig eingeschlossenen offenen Baderaum, so dass jeder Vorübergehende ohne Mühe hinein sehen konnte, fand der Badende keinen Schutz vor Sonne und Regen, ausser dass an den Seitenmauern da und dort ein Dächlein angebracht war. Beide Geschlechter badeten gemeinschaftlich und fanden neben dem Badeplatz kaum eine Ecke, in welcher sie ohne Scheu sich aus- und anziehen konnten[2]). Die grösste Unbequemlichkeit lag aber darin, dass bei den Bädern keine Wirthschaften waren; der Leidende musste zufrieden sein, wenn er eine Schlafstelle im Badgebäude erhielt. Speise und Trank musste er von Hause mit-

---

1) Es wird gegenwärtig nicht mehr benutzt, obwohl es Alaun und Salpeter führen und gegen Haut- und Gliederkrankheiten nützlich sein soll. Vgl. Rüsch, Schweizerbäder II. 220.

2) Vrgl. die Beschreibung des damals auch von den Luzernern häufig besuchten Wormser Bades in Gulers Raetia. p. 169.

bringen oder sich von anderswoher kommen lassen; diess war seine Sorge. Freunde und Verwandte benutzten den Anlass und sandten dem Leidenden irgend eine gute Speise, um Wohlwollen, Freundschaft oder Dankbarkeit zu beweisen. So entstunden die sog. „Badschenkinen" die nach und nach alles Mass überschritten und in den grössten Missbrauch ausarteten, indem nun auch ausser Speisen allerlei selbst goldene und silberne Gefässe geschenkt wurden und zu grosser Verschwendung führten, so dass die Regierungen dagegen einschreiten mussten. Cysat und sein Freund Cloos erhielten auch Badgeschenke, die sämmtlich nur in Speisen oder Nahrungsmitteln bestunden, jedoch weit über das Bedürfniss reichten. Hier konnte Cysat eigentlich so recht sehen, wie geschätzt er war und wie man ihm von allen Seiten sogar weit über die Stadtzeile Luzerns hinaus die grösste Aufmerksamkeit zeigte. Cysat berichtet:

„Was vns für Badschenckinen worden alls H. gfatter Stattfendrich Cloos vnd Ich Im Rot badet hand. 1580.

Hr. Doctor Hager.

Gfatt ysach forer der Apothecker.

M. Ludwig suter.

Melcher Arnold.

Wilhelm Balthasar, 1 schaff vns beiden.

H. Jost vnd Rudolff pfyffer 1 schaff vnd pomeranzen vns beiden.

M. Ludwig sutor 1 fornen vnd 1 steinhun mir besonders.

F. Meisterin[1]) zu Eschenbach Lebkuchen, ankenbrut vnd ziger, vns beiden.

Hauptman Hans pfyffer pomeranzen.

H. gfatter Gabriel Löw 6 Engelberger käsli mir besonder.

gfatter bartli blum pomeranzen mir besonder.

Gfatt. Jörg Forer 1 Eyerkuchen mir besonder.

Stoffel Zimmerman 1 Eyerkuchen vns beiden.

Vatter Guardian zun Barfussen 1 gembsthier vns beiden.

---

1) Abtissin des Klosters zu Eschenbach bei Luzern.

Hauptm. Hans Heinrich Bodmer zu Baden 1 frischen Salmen vns beiden.

Schwager Batt Fleckenstein 1 kalb mir besonder.

Hauptman Heinrich pfyffer 1 schaff vns beiden.

H. Schullths pfyffer der jünger 1 gembsthier vns beiden.

Gfatter Ballthassr Zimmerman 1 schaff vnd 1 gembsthier mir besonder".

Zu bemerken ist, dass ein Klosterlebkuchen etwa 20 ℔ wog[1]).

Jedermann wird zugeben, dass diese Lebensmittel für zwei Personen auf 25 Tage hinreichten. Weit bedeutender und auch begreiflicher wegen der grösseren Entfernung waren aber die Geschenke, welche Cysat bei seinen Badefahrten nach Baden im Aargau erhielt, wie wir später sehen werden. Als Arzt und Apotheker ging Cysat nicht unvorbereitet zum Gebrauch einer Badekur. Er las darüber Badebücher, die schon damals nicht selten waren und setzte sich dann Regeln auf, die später, wie er sagt, auch Andere mit vielem Nutzen beobachteten.

„Sonderbare Regulä den Badenden von nöten"[2]):

Der Lyb sol zu vor purgiert syn nach dess Menschen Complexion, ettliche medici ratend ouch dz Aderlassen. Mit dem baden sol man allgemach vffstygen mitt den stunden bis vff ettliche tag, darnach beharren bis wider ettliche tag vor dem Vffhören vnd dann wider abstygen wie man vffgestygen oder angfangen vnd so dz wasser wider so schön vnd klar durch den harn hinweg gat Ists ein Zeichen dz man vffhören sol, vnd so es dem Magen widerstünde sol man einen tag still hallten vnd darzwüschen den Magen stercken mit gewürtz oder confect. Dem schweiss sol man syn platz lassen es sye Inn oder vssert dem bad, doch allwegen der natur vnd complexion acht geben damit die nit zu vast geschwecht werde. Das bad sol den ersten tag millt warm sin, den andern vmb ettwas wärmer, das Badwasser soll man Im Bad nit trinken, ouch das angsicht damitt nitt wäschen so es gwärmpt ist besonders die so ein hitzige Leber hand, kalt trincken vffs bad Ist schädlich.

(Fortsetzung im nächsten Band.)

1) Vgl. Nüw Schuldbüchlin. A. Z. p. 19. b.

2) Bürgerbibliothek in Luzern. Mss. M. 103. Fol. 167.

URKUNDEN.

IV.

Kurzes Verzeichniss päpstlicher Briefe, welche die Bisthümer betreffen, zu denen das jetzige Gebiet der Schweiz gehörte.

Mit Ausnahme von Genf, Como und Mailand.

Gezogen aus dem vatikanischen Archive 1853.

Von

P. G. M.

Vorwort.

Während meinem Aufenthalt in Rom 1852—1853 lag natürlich der Wunsch sehr nahe, auch das weltberühmte vatikanische Archiv für Bereicherung der vaterländischen Geschichte zu benutzen. Man stellte mir aber die Schwierigkeiten, die dieser Benützung im Wege standen, so grell und übertrieben vor Augen, dass ich erst gegen das Ende meines Aufenthaltes einen Versuch wagte. Durch gütige Vermittlung Sr. Em. des Kardinals d'Andrea, der kurz vor dem Sonderbundskriege Nuntius in der Schweiz gewesen, erhielt ich vom heil. Vater selbst die Erlaubniss, „servatis servandis", wie sich die schriftliche meiner Petition beigefügte Gewährung ausdrückt, aus den Akten des vatikanischen Archiv's zu schöpfen. Zu diesem Zweck wandte ich mich an den bald nachher verstorbenen Archivar Monsignor Marini, der aber schwer und selten und dann nur auf kurze Zeit zu treffen war. Ich wusste, dass Kardinal Garampi ein nach den Bisthümern geordnetes Verzeichniss der

päpstlichen Regesten verfasst hatte, und es schien mir der kürzeste Weg zu meinem Zwecke zu gelangen, wenn ich vorläufig von diesem Verzeichniss diejenigen Abschnitte einsehen könnte, welche die Schweiz betreffen, was mir denn auch, mit Ausnahme Genfs, gestattet wurde. Für Genf, sagt Marini, sei früher schon alles Betreffende aus den Regesten mitgetheilt worden. Was zur italienischen Schweiz gehörte, hatte ich gar nicht verlangt.

Wenn es mich nun schon beim ersten Anblick dieses Registers freute, eine so grosse Zahl päpstliche Schreiben verzeichnet zu finden, so sah ich doch bald, dass die Arbeit Garampi's eine sehr flüchtige und ungenügende war, wie sich auch aus den folgenden Auszügen ergiebt. Dieser hochverdiente Mann war geboren zu Rimini im Jahr 1725, war seit 1751 Prefekt des Archivs im Castell S. Angelo, seit 1761 Nuntius an verschiedenen nordischen Höfen und starb als Kardinalbischof zu Montefiascone im Jahr 1792. Das hier benützte Verzeichniss wurde wahrscheinlich zum Behuf einer Geschichte aller Bisthümer oder totius orbis christiani verfasst, und meistens nur aus den Rubriken oder Ueberschriften der Regesten und Urkunden gemacht. Es besteht aus einzelnen Zeddelchen in fliessender, deutlicher Schrift, welche chronologisch geordnet, zwischen hohe schmale Heftchen von Makulatur eingelegt sind. So reichhaltig es ist, vermuthe ich doch, es seien noch weit mehr Briefe übergangen als verzeichnet worden, wie sich schon aus Vergleichung mit den anderwärts bereits bekannten päpstlichen Briefen ergiebt.

Die Signatur ist bei diesem Verzeichniss sehr kurz angegeben. So z. B. heisst U. 4. I. 48. Urbanus IV. Anno vel tomo I. No. 48. Ob nun die Römerzahl den Annus pontificatus oder den Tomus bezeichne, kann ich selbst nicht mit Sicherheit bestimmen, vermuthe aber, wenigstens für die Päpste des 13. und 14. Jahrhunderts, das erste, weil gewöhnlich diese Römerzahl nicht weiter geht als die Regierungsjahre des betreffenden Papstes; wie das hier Mitgetheilte zeigen wird. Für die Zeitbestimmung der Urkunden, bei welchen hier das Datum lei-

der so selten beigefügt ist, wäre es freilich wichtig, hierüber im Klaren zu sein. Jedenfalls aber kann nach der angegebenen Signatur der Brief in den Regesten oder Abschriftenbänden selbst mit Sicherheit gefunden werden, wie ich mich durch einige Proben hievon selbst überzeugte[1].

Manchmal ist auf die Urkunden selbst, mit der Sig. Instr. oder Instrum. und der Jahrzahl hingewiesen. Die Signatur A D verweist auf das Archivium Datariae. Das sind wohl die Bolle legate in verde della Dataria, die vor etwa 50 Jahren von Beamten verkauft wurden, und von denen Marini über 700 Bände aus den Händen der Gewürzkrämer und ähnlicher Litteraten befreite. Diess Archiv war nach Paris gewandert. Mehrere Signaturen wie Archet. Ind. A B weiss ich nicht zu bestimmen.

Grosse Schwierigkeit machen auch die entstellten fremden Namen, und Beispiele von solchen, die sich herstellen lassen, weisen darauf hin, wie arg und sonderbar bei andern gefehlt sein mag. Ich musste mich sehr oft darauf beschränken, die Eigennamen sklavisch zu kopiren, die Enträthselung derselben Kundigern überlassend. Besser eine solche Unwissenheit als eine Verschlimmbesserung, die hier so nahe liegt.

Trotz dieser und anderer offenbarer Mängel dieses Verzeichnisses, das ich aus den Regesten selbst zu berichtigen nicht mehr Zeit und Anlass hatte, hat es doch seinen Werth für unsre Zwecke. Einmal zeigt sich hier doch mancher päpstliche Brief zum erstenmal, und ist auch nur eine flüchtige Notiz davon gegeben, so führt die Signatur zum Text des Briefes selbst. Dann werden die in Schweizerarchiven schon vorhandenen päpstlichen Briefe dadurch auf's Neue beglaubigt, dass ihre gleichzeitige Abschrift auch in den amtlichen Copialbüchern des hl. Stuhles nachgewiesen ist. So sehr der Urkundenforscher in Allem grösste Genauigkeit und Vollständigkeit liebt, so weiss ich doch auch, dass ihm oft eine schwache,

1) Doch vermuthet Dudik (Iter romanum. Wien 1855), die Archivaren des Vatikans bedienen sich zum Aufsuchen der Urkunden und Briefe noch andrer Verzeichnisse.

mangelhafte Andeutung willkommen ist, wo sie ihn allmälig zum Sichern und Gewissen führen kann.

Ueber die Regesta pontificia selbst kann ich hier um so kürzer sein, da Pertz, Palacky, Dudik und Andere darüber schon Vieles und Gründliches sagten. Es ist die wichtigste Aktensammlung der Welt, und Pertz (Archiv V. 99) sagt mit Recht: „die Geschichte der römischen Kirche beruht wesentlich und vor andern auf den, ein Jahrtausend und länger, wenigstens von Gregor I. an regelmässig geführten Regesten des päpstl. Archives.“ Dudik, neben dem ich bei Marini arbeitete, fand in 59 Bänden — es sind deren 1200 — 68,000 Urkunden, wovon 60,000 in die Regierungsjahre Johanns XXII., also von 1316—1334 fallen. Die Bände in Pergament und gross Folio sind prächtig geschrieben und gehalten. Ihr eigentlicher Werth liegt in der Bestimmung „Regesta sunt libri, in quos ecclesiae Romanae notarii epistolarum pontificiarum exempla regerebant.“ Also rechtliche Geltung habende Abschriftenbücher. Sie enthalten Litteras communes, curiales et secretas. Ueber ihre Autentie giebt Dudik (II. 41) Näheres an. Der Einband ist durchgängig aus der Zeit Innozenz XII., und vielleicht nicht immer richtig collationirt. Das grossartige Werk dieser Sammlung wurde nach einem bestimmten Plan und gleichzeitig in Angriff genommen, und von mehrern Schreibern aus Kladdenbüchern kopirt und fleissig corrigirt. Mehrere Bände litten durch Feuchtigkeit und scheinen unvollständig. Nicht alle Documente sind indicirt, einige durchgestrichen, auch kommen zuweilen Schreibfehler vor. Die Regestenbände Johanns XXII. sind nicht gleichzeitig, jedoch amtlich angelegte Originale.

Noch ein Wort über die Befugniss, dieses Verzeichniss zu veröffentlichen. Marini, den ich hierüber befragte, machte, nachdem er mein Manuscript durchgesehen hatte, keine Schwierigkeiten. Wer sich an der Handlungsweise der Päpste stossen will, wird nach pikanterm Stoffe greifen, als ihn diese Blätter bieten; der unparteiisch Forschende wird bei Allem Zeit und Umstände berücksichtigen, der Katholik wird sich freuen der grossen Sorgfalt, welche zu allen Zeiten der heil.

Stuhl dem kleinen Gebiete auch unsrer Heimat wie dem grossen Ganzen widmete, mir wenigstens schwebte bei dieser geringen Arbeit immer das grosse majestätische Bild päpstlichen Wirkens im Mittelalter vor, das sich bis in die entlegensten Thäler, die kleinsten Ortschaften und geringfügig scheinenden Verhältnisse ihrer Bewohner erstreckte.

Man wird mehr Erklärungen, Nachweisungen, Zitate, kritische Bemerkungen u. s. w. wünschen. Niemand wünschte diese mehr als ich selbst; aber zu solchen braucht es Musse und Kenntnisse, die nicht immer zu Gebote stehen.

Index summarius litterarum pontificiarum

quae spectant ad episcopatus Constantiensem, Basileensem, Curiensem, Lausanensem et Sedunensem, sumtus ex regestis pontificiis Archivii Vaticani.

I. Dioecesis Constantiensis.

Numerus romanus denotat Tomum cuiusvis pontificis, arabicus seriem litterarum eius Tomi.

Innocentius III. (El. 1198.)

1. Confirmat electionem Waltheri in praepositum Constantiensem. XIV. 1.
2. Eidem de eodem. XIV. 2.
3. Ulricus et Ha. canonici Constantienses. X. 53.
4. Decanus de Scennis (Schänis). — Decanus de Vstron (Uster im Kt. Zürich).
   Abbas S. Galli. X. 188.
5. Conrado, Decano de Walde. Ib.
6. Archidiacono Constantiensi. I. 209.
7. Abbati S. Galli. VII. 158.

Praeterea index alphabeticus nomina propria locorum indicat, quae in litteris Innocentii III. occurrunt. Noto sequentia:

Adelusen = Adelhausen. Ambeia. Augia major = Mehrerau. Augia minor = Weissenau. Bevenusen = Bebenhausen. Blaburen = Blauburen. Brigantia = Bregenz. Capell = Kapell. Chilicberc = Kirchberg. Crucilingen vel Crucelingen — Kreuzlingen. Collincon = Kölliken. Campidona = Kempten. Episcopicella = Bischofzell. Eremitarum = Einsiedeln. Exaquio. Favarchiis = Pfävers? Gravilla. S. Galli = St. Gallen. Incelingen. Ittingen = Ittingen (Karth.) Loufen = Laufen. Laichingen. Langaton = Langenthal (Bern). Lucernen = Luzern. Montisburgi. Marisstella = Wettingen (Aargau). Mosburc. Munzingon = Münsingen (Bern). Nigra silva = mon. S. Blasii, mon. S. Petri. Obernburc = Oberberg bei Burgdorf (Bern). Oven. Oum. Onvilla = Hundwyl? Petridomus = Petershausen. Rotevil = Rothweil. Ritre. Radulficella = Radolfzell. Sarnon = Sarnen. Sirnac = Sirnach (Thurgau). Suberiti. Surse = Sursee (Luzern). Seconiense = Sekingen. Tennibac et Tennebach. Turigewe = Thurgau. Turtal = S. Johann in Thurthal. Turicum = Zürich. S. Urbani = S. Urban. Urac = Urach. Veltchilche = Feldkirch. Vettingen = Wettingen. Vosinbere. Valiswirie. Vunental. Volvenviller. Vrivilla. Zovingen = Zofingen. Zvifalten = Zwifalten.

Gregor. IX. (El. 1227.)

8. Abbati de Salem. I. 52.
9. Ecclesia Zovingen. Werner canonicus Zovingensis suscipit habitum fratrum praedicatorum. V. 153.
10. Abbas Monasterii Scottorum O. S. Ben. Cum quodam alio monacho ad aliud eiusdem ordinis monasterium transfertur, ac in illo septuaginta sorores ordinis Cisterciensis instituuntur. VII. 100.
11. Confirmatur institutio nova praebendae in ecclesia Constantiensi facta ab episcopo, annectendo dictae praebendae Ecclesiam S. Florentii de Bernavilla etc. VII. 414.
12. Mandantur cogi praelati Constantienses ad solvendas procurationes pro Visitatione episcopo Constantiensi. VII. 474.
13. Confirmatur unio de ecclesia de Ivetot facta archidiaconatui Constantiensi ab Episcopo, assignata congrua portione pro Vicario dictae ecclesiae. VII. 478.
14. Ecclesia S. Georgii de Collewitt (?) VII. 551.
15. Privilegium concessum monasterio S. Galli declaratur non derogare juri Constantiensis ecclesiae. VIII. 92.

16. Monasterio de Hambeia (?) mandatur introduci Ordinem Cisterciensium. VIII. 108.

17. Archidiaconus Johannes. IX. 362.

18. Manecium de Wolvelec pertinens ad monasterium de monte Burgi. X. 235.

19. Constituitur Decanatus in ecclesia Constantiensi. XI. 470.

20. Abbatissa »Regula« Monasterii S. Helisabeth ord. S. Damiani confirmatur. XII. 408.

21. Ut Decanus Baiocensis, subdiaconus, qui matrimonium contraxerat et post poenituit, recipiatur in Canonicum ecclesiae Constantiensis. XIII. 153.

22. Valter Abbas S. Galli, a minore parte monachorum electus, confirmatur ab episcopo Constantiensi. XIV. 77.

23. Confirmatur institutio novae praebendae in Ecclesia Constantiensi facta ab episcopo, annectendo dictae praebendae ecclesiam S. Florentii de Bernavilla, Constantiensis Dioeceseos, competenti tamen positione de dictae ecclesiae proventibus perpetuo Vicario, qui pro tempore fuerit in eadem, ac tercia garba decimarum Abbati et conventui de Montisburgi reservatis. VII. 414.

Inocentius IV. (El. 1243.)

24. Consuetudo civitatis et dioecesis Constantiensis, ut usurarii, homicidae et incendiarii manifesti, etiam poenitentes, minime tradantur ecclesiasticae sepulturae. I. 657.

25. Hospitalis S. Johannis et domus thentonicorum ac S. Spiritus, Magistri et fratres, Constantiensis Dioeceseos, prohibentur, durante interdicto ecclesiastico tradere sepulturae. IV. 783.

26. Clerici Constantienses Friderico quondam imperatori, vel Conrado eius nato adhaerentes privantur beneficiis. IV. 665.

27. Coguntur rectores Ecclesiarum Constantiensium procurationes Episcopo solvere IV. 432.

28. Poenae statutae contra clericos et praelatos Constantienses qui Conrado nato Friderici quondam imperatoris servitia etc. exhibent. IV. 781.

29. Curradus, Notarius episcopi Constantiensis. Rector ecclesiae in Horne. IV. 443. 444. (Horn, der Reichenau gegenüber, Grossh. Baden).

30. Magister Henricus, Clericus episcopi Constant. IV. 693.

31. Eremi B. V. (Einsideln) Abbas et alii Abbates Dioeceseos Constantiensis coguntur observare interdictum, in eorum locis latum occasione Conradi nati Friderici imperatoris. IV. 345.

32.—35. Ad Abbatem S. Galli. V. 37. 224. 225. 595.
36. Ad eundem de licentia benedicendi calicem. V. 824.
37. Dispensatio voti religionis pro E. (Eberhardo) praeposito S. Stephani Constantiae. V. 138.
38. Eberhardus, praepositus S. Stephani nominatur etiam V. 702.
39. Henricus, Canonicus Constantiensis. V. 625.
40. Cisterciensis ordinis monasteria Constantiensis dioeceseos exemta a procurationibus Legatorum. V. 594.
41.—43. Bertholdus canonicus Constantiensis. V. 39. 557. et 558.
44. Walther, canonicus Const. IV. 569.
45. Burchardus clericus Constantiensis. V. 849.
46. Peregrinus praepositus Constantiae. V. 866.
47.—51. ad Abbatem S. Galli. IV. 344. 558. 569. V. 844. 950.
52. Eidem indulgetur usus mitrae. ib. 688.
53. Walcherus (Waltherus?) Clericus Abbatis S. Galli providetur decanus et praepositus S. Galli. ib. 570.
54. Thesaurario ecclesiae S. Petri Argentinensis pro Hugone Canonico Thuricensi. Anno. VI. p. 60. 61.
55. Hugoni Canonico Thuricensi. ib.
56. Priorissae et conventui de Adiluhuisin Ordinis Praed. Dioeceseos Const. Anno VI. 252. 253.
57.—59. Abbati et Conventui de Wettinghen Cist. ord. Anno VI. p. 61. 62. 141.
60. Abbati et Conventui de Capella. Anno VI. p. 136. (G. Meyer. Regesten v. Kappel. No. 50. 1248. 15. Febr.)
61. Praeposito ecclesiae de Rivi Praemonstr. Ord. ib. p. 121.
62. Priorissae Monasterii de Lurcham. Ordinis S. Augustini. ib. 133.
63. Praeposito et Capitulo Thuricensi. Anno VI. p. 61.
64. Fundatio Monasterii Monialium O. S. Ben. facta ab episcopo Constantiensi in parte pontis Constantiae. VIII. 14.
65. Reformatio manasteriorum Constantiae. VIII. 361.
66. Absolutio pro oppidis et villis Constantiensis Dioec. ad devotionem ecclesiae et regis Romanorum redeuntibus. VIII. 576.
67. Cives Constantienses nominantur. VIII. 616.
68. Causa cuisdam praebendae in ecclesia Constantiensi VIII. 177.
69. Anselmo Abbati Heremitarum indulgetur ad vitam usus annuli et mitrae. VIII. 324.
70. Ad eundem. VIII. 109.
71. Albertus praepositus monasterii S. Galli fit Abbas eiusdem monasterii. VIII. 351.
72. 73. ad Abbatem S. Galli. VIII. 402. 617.

74. Monentur episcopus Constantiensis et Abbas S. Galli, ne ex discordia inter eos nata guerram ullam movere audeant. VIII. 462.
75. Riccardus et Nicolaus, canonici Constantienses. VIII. 177.
76. Radulfus — item. IX. 372.
77.—78. Monasterium S. Severi, Constant. Dioecesis. X. 381. 482.
79. Abbas S. Trudberti. X. 538.
80.—81. Monasterium S. Salvatoris. X. 482. 381.
82. Inquisitio de Hugone, Abbate monasterii Campidonensis. X. 691.
83. De Monasterio S. Galli. XI. 339.
84. Ad abbatem S. Galli. Ordinatio super discordiam eius cum Episcopo Constantiensi. XI. 763.
85. Indultum pro Abbate S. Galli. Occasione pacis inter eum et Episcopum confectae. XII. 43.

Alexander IV. (El. 1254.)
86. Claustrum ord. S. Damiani in Dioecesi Constantiensi. I. 297.
87. Compositio Archidiaconi Constantiensis cum monasterio Montisburgi confirmatur. VI. 49.

Urbanus IV. (El. 1261).
88. Johannes Betlequin, Canonicus Const. I. 48.
89. Laurentius — item Canonicus. III. 48.
90. Egidius, clericus Constantiensis. III. 217.
91. Wernerus Stoeri item Clericus Const. III. 1576.
92. Johannes Grospani Canonicns Const. I. 46.
93. Monasterium S. Fromondi O. S. Ben. III. 826.
94. Monasterium S. Laudi. O. S. August. III. 1661.
95. Consuetudo Ecclesiae Constantiensis, quod nisi dicant canonici se indigere correctione, Episcopum ad visitationem admittere non teneantur. III. 261.
96. Remigius fit archidiaconus Constantiensis. III. 914.

Nicolaus III. (El. 1277.)
97. Causa provisionis monasterii S. Severi. O. S. Ben To. 1. An. 2. ep. 108.[1]).

Nicolaus IV. (El. 1288.)
98. Enricus prior S. Fromondi. II. 721.
99. 1292. Census S. R. Ecclesiae in Dioecesi Constantiensi. R. C. 15. p. 15.

Bonifacius VIII. (El. 1294.)
100. a. 1312. Census Hospitalis de Turegis R. C. 22. p. 2.

1) Bei Honorius IV. (El. 1285.) wird nur ein Rudolfus Canonicus Const. erwähnt. I. 246.

101. Fratres ordinis praedicatorum apud Zovingen ejecti, a capitulo reponi mandantur. XI. 508.

Benedictus XI. (El. 1303.)

102. Johanni praeposito ecclesiae turicensis, Cancellario Romanorum regis. 66.
103. Nicolaus de Svercenbach (uxor eius Anna) dispensatur ad matrimonium. 70.
104. Archidiaconus de Bautesio. 212.
105. (1305. 7 Non. Jul.) Burchardus de Salusta rector ecclesiae etc. (edita in Bullario) Abbas de Wettingen, praepositus in Ittingen, Gebhardus de Friburch, Canonicus Constant.
106. (1306. 2 Id. Jan.) Pro Petro de Narbona Canonicatus Constantiensis.
107. Magistro Bertoldo de Suevia. 781.
108. Oberto, nato Bernardi de Vicecomitibus Canonico. 467.
109. Magister Rogerus de Salerno, Archidiaconus de Rantesio, Constantiensis Dioec, Consiliarius et Nuntius regis Siciliae. 891.

Clemens V. (El. 1305.)

110. Unio ecclesiarum in Silva nigra. II. 508 et 577.
111. Dispensatio ad Matrimonium pro Radolfo de montibus. II. 527.
112. Inquiritur de electione Diethelmi Abbatis Augiae majoris post obitum Alberti. III. 30.
113. Unio ecclesiae montis Angelorum. IV. 984.
114. Monasterium ordinis fratrum minorum fundatur in loco de Chüngesvelden, in quo Albertus, Romanorum rex gladiis impiorum occubuit, ab Elisabetha, vidua illius. V. 670.
115. Dispensatur ad Matrimonium Guilelmus Daennel. V. 404.
116. Ibidem Fernandes de Tilleio. VII. 83.
117. (1312. 8. Oct.) Galardus de la Casa, Canonicus Constantiensis, vicarius Ferrariensis. (edita).

Johannes XXII. (El. 1316.)

118. Indulgentiae ad fabricam ecclesiae Constantiensis. I. p. 2. ep. 1210. 28.
119. Dispensatur ad matrimonium Valter de Clingen. II. p. 1. ep. 408.

Uniones ecclesiarum.

120. Unio parochiae in Zovingen. IX. p. 2. ep. 1730.
121. et 122. Unio ecclesiarum in Salem. VI. 1426. et IX. p. 2. ep. 1730.

123. Unio Monasterii S. Blasii. IX. p. 2. ep. 2236.
124. — Monasterii in Vettingen. V. p. 2. ep. 1091.
125. — eiusdem. VIII. p. 1. ep. 109.
126. — S. Katerine in Etibach (Eschibach?). VIII. p. 2. ep. 1414.
127. — Campiregis (Königsvelden). III. 1126.
128. — Augiae minoris. VII. p. 2. ep. 1291.
129. — ecclesiarum in Bebenhusen. X. p. 1. ep. 797.
130. — Monasterii Augiae majoris. X. p. 2. ep. 3637.
131. — ecclesiae parochialis in Eschibac unitur monasterio in Rüti. XI. p. 2. ep. 1603.
132. — ecclesiae in Cistenhusen monasterio Bekenhusen. XI. p. 2. ep. 1507.
133. — monasterio in Rüti. XIV. p. ep. 540.
134. — monasterio Turicensi XXV. p. 3. ep. 3385.
135. — monasterio S. Petri in nigra silva. XXV. p. 3. ep. 3715.
136. (1324. 4. Febr.) publicatio processuum contra Ludovicum Bavarum in Capitulo generali ordinis minorum Constantiae celebrati. A. A. Instrum.
137. (1325. 15. Aug.) Item.
138. Dispensatio ad matrimonium pro Henrico domino a Fürstenberg. III. ep. 7.
139. Indulgentia pro capellis constructis ab Henrico rectore ecclesiae in Kirhain. IV. 1314.
140. Collegium Canonicorum in oppido Sturgattun (Stutgart) institutum ab Eberhardo de Vurtemberk.
141. Enricus Abbas in Isinina (Ysni) succedit Guilelmo. V. p. 1. ep. 526.
142. Dispensatur ad matrimonium Rogerius Fuinient. VI. 1546.
143. Altare in Capella S. M. in Frouenfelt fundata a Nicolao de eodem loco. X. p. 1. ep. 507.
144. Indulgentia pro ecclesia monasterii in Salem ib. ep. 1233.
145. Conradus de Retperg natus Alberti de Oenrecperg (Hohenrechberg) dispensatur ad matrimonium. XII. p. 2. ep. 1363.
146. Item Otto Marchio de Asperg. XIII. p. 2. ep. 1651.
147. Indulgentia ad fabricam ecclesiae Constantiensis. XII. p. 2. ep. 1056.
148. Rodulfus de Visvile Constantiensis Dioec. dispensatur ad Matrimonium ib. ep. 737.
149. Monachi centum et decem in Monasterio de Bebenhusen. XII. p. 1. ep. 735.
150. Monasterium de Selingen (Sekingen) petentes unionem parrochialis eorum monasterio. XV. p. 4. ep. 751.

151. Sorores olim degentes in quodam monasterio prope muros Bernen. petunt edificandi monasterium infra dm. Villam Lausanensem. XV. p. 2. ep. 396.
152. Guilelmus de Piron dispensatur ad Matrimonium. XV. p. 4. ep. 556.
153. Oppidanis de Büron conceditur recipiendi Sacramenta in quadam Capella infra dictum castrum. XVI. p. 1. ep. 271.
154. Suspenditur interdictum Constantiense. XVII. p. 2. ep. 1099. 100. 1. 1102.
155. Ilpoldo (Hiltiboldo) b. m. Abbati S. Galli succedit Ermanns. XVIII. p. 2. ep. 13.
156. Benedictio huius Ermanni. ib. ep. 893.
157. Suspenditur interdictum Constantiense et Turicense. XVIII. p. 2. ep. 879.
158. Absolutio pro hominibus in merspirch. XVIII. p. ep. 1112.
159. (1331. 15. Oct.) Excusatio Capituli et canonicorum Constantiensium ob non comparitionem citationi propter pericula viarum occasione belli orti. Instrum.
160. Pro episcopo Abricensi, facultas permutandi bona in Dioecesi Constantiensi cum vicinioribus. XVIII. p. 1. ep. 689.
161. Suspensio interdicti pro civitate Constantiensi. T. 107. ep. 878.
162. Unio parochialis facienda ecclesiae in Sechingen. XV. p. 2. ep. 740.

Benedictus XII. (El. 1334.)

163. Guilelmus de Pirou dispensatur ad Matrimonium. 1. P. 2. ep. 744.
164. Radulfus Pacri — item. ib 785.
165. Eberardus Comes de Werdemberc. item ib. 773.
166. Fridericus de Toggenburg. item II. p. 1. ep. 489.
167. Lupo Lupponis de Senelden. it. ib. 572.
168. Revocantur alienata in Monasterio de Aurora. III. p. 1. ep. 364.
169. Conradus Abbas in Salem ab emulis captus. ib. p. 307.
170. Dispensatio ad matrimonium pro Henrico Marchione de Hocberg. III. p. 2. 539.
171. Conrado Abbati de Salem succedit Ulricus. IV. p. 1. 55.
172. Irritantur quaedam statuta edita a capitulo Constantiensi et Vmbriaticensi et Beronensi. IV. p. 2. 113.
173. Querelae quorumdam Regularium in Dioecesi Constantiensi. IV. p. 2. 434.
174. In monasterio augiae majoris, in quo prius septuaginta mo-

nachi degebant, tollitur consuetudo de non recipiendis nisi nobilibus. V. 607.

175. Dispens. ad matrimonium pro Thoma Sifredi. V. 621.

176. Item pro Bertoldo, Comite de Sulze. VI. 181.

Clemens VI. (El. 1342.)

177. Unio monasterio in Nidingen. II. 3. ep. 1738.

178. » » in augia majori. ib. 1592.

179. Indulgentia pro Capella S. Jacobi infra parrochiam S. Hilarii iuxta Carentem. II. 6. p. 134.

180. Diethelmo b. m. Abbati augiae maioris succedit Eberhardus. 1. ep. 161.

181. Simon de Garriz dispensatur ad matrimonium. II. 6. p. 214.

182. Unio monasterio in Camporegis, fundato a Regina Ungariae. III. 3. 278 b.

183. Unio monasterio in Toesse. III. 3. p. 133. b.

184. » » in Amptenhusen. III. to. 2. p. 2. 157.

185. Confirmatur unio monasterio B. M. de Voto juxta Caesarisburgum. III. 3. p. 261.

186. Unio capitulo ecclesiae Suidelningen. III. to. 2. pe. 2. p. 267.

187. (1345. 30. Jun.) Henricus filius quondam Johannis dapiferi de Diessenhoven militis, clericus. Impressa.

188. (1345. 29. Jun.) de iure patronatus Ducum Austriae super quibusdam ecclesiis constantiensis Dioeceseos. (Instrum.)

189. Oliverius Paganelli, domicellus Constantiensis dispensatur ad matrimonium. IV. to. 4. p. 2. p. 229. b.

190. Unio Monasterio in Sulizeberg. V. to. 1. pe. 2. p. 394.

191. » » in Capitulo ecclesiae S. Michaelis Beronensis. ib. 339.

192. » » in Alpersbach in Nigra Silva. V. to. 1. pe. 2. p. 354. b.

193. (1347. 13. Jun.) nova provisio parochialis de Bischofingen pro Nicolao Spender. (Impressa.)

194. Unio Monasterio in Scafusa. VI. 2. p. 234. b.

195. » » in Bebenhusen. to. 4. pe. 2. p. 130.

196. Benedictio Guilelmi Abbatis de voto iuxta Caesarisburgum. VI. to. 4. pe. 2. p. 233.

197. Electio huius Abbatis post cessionem Roberti. VI. To. 1. pe. 1. p. 27. b.

198. Unio monasterii in Salem. VI. 2. p. 276. b.

199. » » Augiae majoris. VI. 2. p. 247.

200. Johannes de Hallewile, miles Constantiensis Dioec. dispensatur ad matrimonium. VI. to. 4. pe. 2. 1298.
201. Item Johannes de Randegge. VI. 2. p. 326.
202. (1348. 28. Jan.) Solutio annatuum pro ecclesia parochiali in Bodinen, nuper unitae mensae episcopali. Instrum.
203. Guilelmus fit Abbas S. Severi post Obitum Johannis. VIII. to. 3. pe. 1. p. 36.
204. Nicolaus confirmatur Abbas de Blaucalanda post obitum Guilelmi. VIII. to. 2. p. 366. b.
205. Johannes Paganelli dispensatur ad matrimonium. VIII. to. 4. p. 2. p. 85. b.
206. Benedictio Johannis Abatis S. Trinitatis de Exaquio. IX. to. 3. pe. 2. p. 73. b.
207. Johannes fit Abbas huius monasterii post cessionem Johannis. IX. to. 1. p. 8.
208. Benedictio Petri Abbatis B. M. de Montisburgo. X. to. 3. pe. 2. p. 103.
209. Petrus fit Abbas eius monasterii post cessionem Petri. X. 1. p. 26. b.
210. Bertoldus fit Abbas de Marisstella, alias Vettingen post obitum Enrici. X. 1. p. 17.

Innocentius VI. (El. 1352.)

211. Bertoldus Abbas de Vettingen post obitum Henrici defenditur. I. to. 4. pe. 2. p. 482.
212. De provisione monasterii Seconiensis post obitum Agnetis Abbatissae. III. to. 2. pe. 2. p. 205.
213. (1355. 5. Aprilis) Gerardus de Magnaro, Archidiaconus de Bauthesio in ecclesia Constant. a. a. impressa.
214. Consules etc. Suitii etc. in devotione sedis apostolicae permaneant. Archet. IV. ep. 565
215. Consules Lucernenses abstineant a Communione Vicecomitum. Archet. IV. ep. 137.
216. (1356. 25. Oct.) Annata ecclesiae parrochialis in Vasserburg, concordata cum sede apostolica. (Instrum.)
217. (eodem die) Henricus Chob., presbyter de Uberlingen. (Instr.)
218. Benedictio Johannis Abbatis S. Laudi. V. p. 363.
219. Nicolaus fit Abbas de loco Heremitarum post promotionem Enrici de (Brandis) ad Cathedralem. V. 58.
220. Johannes fit Abbas S. Laudi post obitum Gaufridi. V. p. 41.
221. Albertus fit Abbas Marisstellae post cessionem Bertoldi translati ad monasterium de Salem. VI. p. 31.

Urbanus V. (El. 1352.)

222. (1359. 3. Non. Jun.) Unio in favorem Monasterii in Blauburen elata ab episcopo Enrico de Ind. An. I. p. 123. b.

223. (1359. 5. Martii) Provisio apostolica ecclesiae parochialis in Bondorf pro Conrado Syfridi de Gerbihusen, solutio annatae pro dicta Ecclesia. (Instrum.)

224. Eberhardus Abbas Monasterii Augiae majoris. Ind. I. p. 87.

225. Confirmatur unio monasterio in Bevenhusen. Ind. I. p. 86.

226. et 227. Confirmatur unio in Blauburen ib. p. 123 et p. 55.

228. Indulgentia pro parrochiali s. Samsonis in Gumonfossa. Ind. I. p. 153. b.

229. Monasterio in Salem confirmatur unio parochialis in Phillingen facta a Clemente VI. Ind. I. p. 149.

230. Confirmatur unio monasterio in Stain. Cur I. to. 1. p. 51.

231. Indulgentia ad fabricam ecclesiae S. Nicolai constantien. Ind. II. p. 35.

232. Indulgentia pro ecclesia parochiali de Piris. Com. II. p. 220. b.

233. (1363. 28. Apr.) executor parochialis in Hedwang. (Instrum.)

234. Guillelmo Abbati de Moris indulgetur benedictio. Ind. VI. p. 13.

235. Albertus Abbas in Vettingen. Ind. V. p. 24.

236. Indultum pro ecclesia ss. Felicis et Regulae opidi Turicensis, fundata a Carolo magno Imperatori, convertendi in usus ecclesiae proventus Canonicorum absentium. Ind. V. p. 23.

237. Guilelmo priori monasterii de Bolonteria et successoribus conceditur usus baculi. II. Ind. 1. p. 100.

Gregorius XI. (El. 1370.)

235 b. Johannes quondam Abbas de Isina (Ysni ?). Ind. 1. p. 182.

236 b. Indulgentia ad fabricam parochialis ecclesiae B. M. de Monte Aboli. Ind. I. p. 175.

237 b. Item pro ecclesia B. M. de Vere. Ind. II. p. 152.

238. Philipus de Pirou dominus de Montepichonis dispensatur ad matrimonium. Ind. II. p. 4. b.

239. Guilelmus fit Abbas B. M. de Ambeia post obitum Johannis. Cur. III. p. 83.

240. Johannes Flakonis de Ristac miles Constantiensis Dioec. dudum Capitaneatum assumsit quarundam gentium in favorem Perusinorum rebellium. Ind. III. p. 75.

241. Fratribus Ord. minorum conceditur recipere locum in loco de Brettenbrunnen prope castrum de monte Sancto, fundandum ab Alberto Comite de Werdemberg et eius filiis. Ind. III. p. 61. b.

242. Absolutio incolarum Lucernensium ob Adhaesionem Vicecomitibus. Ind. IV. p. 104. b.
243. Indultum oppidi Lucernensium de non subjiciendo interdicto. Ind. VI. p. 98.
244. Indulgentia ad fabricam monasterii S. Trinitatis in Exaquio. Ind. V. p. 100.
245. Ricardo Condran militi conceditur fundatio perpetuae Capellaniae in parochiali de Piris ad Altare B. Mariae. Ind. V. p. 60.
246. Petrus Abbas S. Severi, translatus ad monasterium S. Albini Andegaven. Ind. V. p. 262.
247. Quondam Petrus Abbas B. M. de Monteburt. Ind. V. p. 192.
248. (1375. 14. Jul.) Franciscus Biczig de Wil. (Instrum.)
249. (eodem die) Provisio Capellaniae S. Jacobi et Leodegarii in monasterio Thuricenci. (Instrum.)
250. Thomas fit Abbas S. Salvatoris Vicecomitis post obitum Petri. (Bullae div.) VI. to. 3. p. 80.
251. Beatrix Abbatissa Thuricensis. ib. to. 2. p. 268.
252. Enrico Abbati de S. Severo indulgetur benedictio. ib. To. 2. p. 48.
253. Thomae Abbati S. Salvatoris ind. benedictio, (bullae div.) VI. to. 3. p. 535. et Ind. VI. p. 21. b.
254. Ludovicus Abbas in Vingarten. Ind. VII. p. 52.
255. Unio ecclesiae Monasterio Augiae majoris. Ind. VI. p. 92.
256. Unio parochialis Monasterio Marisstellae alias Vettingen. Ind. VI. p. 65.
257. Conceditur quod domus tertii ordinis S. Francisci in opido Viberghen (Ueberlingen) in posterum nuncupetur S. Clarae et eundem ordinem profiteatur. Ind. VI. p. 120.
258. Eadem domus declaratur monasterium. (ball. div.) VI. Tom. 3. p. 632.
259. Unio parochialis monasterio Marisstellae. (ball. div.) VI. to. 3. p. 578.
260. Guilelmo Bajonis Cantori Bajocen. conceditur fundatio Capellaniae in parochiali S. Germani le Gaillart. ib. to. 2. p. 205.
261. Johannes fit Abbas in Crutzlingen post obitum Bertoldi. ib. VI. to. 1. p. 107.
262. Guillelmo Bajonis, Canonico Constantiensi, Secretario Pontificio, conceditur fundatio Capellaniae in ecclesia Constantiensi. ib. to. 2. p. 391. 417.
263. (1377. 1. Sept.) Henricus de Constantia. (Instrum.)

Clemens VII. (El. 1378.)

264. (1378.) Indulgentia pro parochiali S. Audoeni de linervilla. To. 1. p. 170.

265. (1379.) Item pro ecclesia B. M. de campo montoso. To. 1. p. 145.

266. (1383. 20. Aug.) Gratianus de grangiis. (Instrum.)

267. (1383.) Indulg. pro subsidio ecclesiae B. M. de Laudo To. 4. p. 166.

268. (1383.) Indulg. ad fabricam Capellae S. Jacobi de Cauneria in parochia S. Petri de Tesseio.

269. (1386.) Causa super quadam solutione facienda ab abbate de Blancalanda rectori parrochialis de Quetrevilla in Baptesio. To. 7. p. 185.

270. (1386.) Parochus et Parochiani S. Stephani de Anvers Constantien., petentes confirmationem Concordiae inter eos initae super tertia parte mobilium decedentium. To. 8. p. 69.

271. (1386. 17. d. Febr. Anno 8.) Collector decimarum deputatur in civitatem et diocesim Constantiensem. 33 T. 12. p. 59.

Urbanus VI. (El. 1378.)

272. (1387.) Indulgentia ad fabricam Capellae B. M. de Balena. to. 8. p. 139.

273. Henricus Locher, Domicellus Constantiensis. Ad Stipendia S. V. E. Urb. VI. to. 3. p. 25.

Bonifacius IX. (El. 1389.)

274. Pro Abbate et conventu monasterii in Capella confirmatur iuspatronatus parochialis in Merisvande. A. B. II. p. 82.

275. Pro iisdem unio parrochialis. II. p. 163.

276. Pro monasterio in Salem de unione parochialis villae Bermatingen. A. B. II. p. 53.

277. Pro monasterio in Adelberg unio parrochialis. ib. 123.

278. Confirmatur erectio Collegiatae S. Crucis de oppido Horvo facta a nobili viro Rudolfo comite de Hoenberg. ib. p. 88.

279. Pro abbate et conventu in Stain. Confirmatio unionis parrochialis in Nogelt. A. B. 11. 7. p. 32.

280. Pro Lucio comite de Landavo, facultas conplendi Capellam in Dioecesi Constant. cum reservatione iurispatronatus.

281. Pro praeposito et conventu Monasterii in Adelberg ab nobili Eberardo comiti de Wirtembergh, dissolutio unionis parrochialis in Kircusen (Kirchhausen) illiusque iuspatronatus pro dicto comite nec non iuspatronatus et unio parrochialis in Hunsugen. A. B. III. 7. p. 283.

282. Pro abbate et Conventu in Salem, absolutio a censuris. ib. p. 271.

283. (1391.) Henrico Locher, domicello Constantiensi, assignatur pensio de bonis Camerae. to. 2. p. 188. 8.

284 Pro universitate opidi Campidonensis, facultas erigendi Capellan. in hospitali dicti oppidi. ib. to. III. 7. p. 256.

285. Pro praeposito et conventu sepulchri dominici in Denkendorf, unio parrochialis in Knytighen. A. B. IV. 13. p. 131.

286. Pro praeposito et conventu in Marchlen, unio parrochialis in Scharch. A. B. IV. 11. p. 167.

287. Pro monasterio in Bebenhusen, unio parrochialis in Maystat. IV. 13. p. 130.

288. (1392.) Clemens VII. Confirmat Abbatem S. M. de Montisburgo, post cessionem Michaelis. Clem. VI. to. 4. p. 128.

289. (1394.) Idem Confirmat uniones parrochiarum factas Monasterio B. M. de Voto juxta Caesarisburgum a Guilelmo B. M. episcopo. Clem. VII. to. 16. p. 496.

290. (1395.) Jubilaeum pro restauratione Monasterii in Rot. Bonif. IX. to. 3. p. 374.

Benedictus XIII. (El. 1394.)

291. (1396.) Johannes fit Abbas S. trinitatis in Exaquio post cessionem Thomae. to. 1. p. 58.

292. (1398.) Unio parrochialis monasterio S. Blasii in Nigra Silva. to. 2. p. 514.

293. (1403.) Confirmatur unio parrochialis domui Montis S. Joh. Baptistae prope Friburgum, Constantiensis Dioec. to. 3. p. 398.

294. (1404.) Indulgentia pro subsidio capellae S. Simeonis Constant. to. 5. p. 55.

295. (1404 Martio.) Juramentum praestandum a Nicolao Abbate B. M. de S. Severo. to. 5. p. 144.

296. (1404.) Unio parrochialium Monasterio B. M. de Voto juxtá Caesarisburgum.

Innocentius VII. Antipapa. (El. 1404.)

297. Commissio pro absolutione ecclesiasticorum dioeceos Constantiensis, qui adhaeserant Clementi VII. Innoc. VII. 1. 3. p. 110.

Gregor XII. (El. 1406.)

298. (1407.) Ulricus Zing dispensatur ad matrimonium. to. 1. p. 355.

299. Pro Eberardo Last, mandatum pro declaratione quod Scholastria ecclesiae Constantiensis tanquam simplex officium obtineri possit. 1. p.

Johannes XXIII. (El. 1410.)[1]

300. Monasterio S. Trudperti in Nigra Siva confirmantur privilegia. IV. 5. p. 54.

301. Pro nobili viro Johanni dapifero de Walpurg. Indultum quod eius subditi nisi coram iudicibus ordinariis conveniri nequeant. VII. 10. p. 161.

302. (1411. 12. Nov.) Henricus Abbas S. Galli promisit pro communi servitio 400 fl. 34. T. 4. p. 49.

Martinus V. (El. 1417.)

303. Pro civitate Constantiae, confirmatio privilegii Bonifacii VIII, quod incolae extra dictam civitatem in iudicium trahi nequeant. 1. 2. p. 39.

304. Pro Johanne de Crevelt officium turibularii. Item pro Henrico de Mass. XI. 1. p. 113. 123.

305. (1419.) Bertoldus, Abbas monasterii omnium Sanctorum in Scaffusa. 29. T. 5. p. 210.

306. Priorissae et conventui in Lovental, indultum quod petere possint et recipere bona quae eis ex hereditate provenirent, si essent in saeculo. IV. 9. p. 301.

307. (1425.) Monasterium S. Salvatoris Vicecomitis, Constantiensis Dioec. 29. T. 9. p. 4.

308. Pro magistris, civibus, consulibus et communitati Constantiae, confirmatio privilegiorum. VIII. 10. p. 241.

309 Revocatio consuetudinis dioecesium, Constantiensis, Augustensis, Spirensis et Hebipolensis, quod actores, probationes in iudicio non habentes, reos ad duellum provocabant. XI. 13. p. 29. et XII. 5. p. 275.

310. Johannes Abbas Marisstellanus. 29. T. 13. p. 81.

Eugenius IV. (El. 1431.)

311. (143..) Causa inter Fridericum, Abbatem in Reichenau et Scabinos Ulmenses. to. 11. p. 258.

312. De reformatione monasterii de Offen. to. 11. p. 264. Item to. 14. p. 239.

313. Officiali Constantiensi committitur causa inter Abbatem et monasterium Campidonense. — Ac Thomam Fabis presbyterum Augustanae Dioeceseos super capella curata S. Laurentii prope dictum monasterium. Henricus Vetzel Capellanus dictae Capellae ab Abbate electus. Capella curata S. Crucis in dicto monasterio. T. 13. p. 87.

---

[1] Mehrere päpstliche Briefe die nur das Concil von Constanz betreffen, werden hier übergangen.

314. Diethelmus Abbas S. Gregorii in Petri domo. 29. T. 19. p. 28.
315. (1435.) Taxa monasterii B. M. de Montiburgo 29. T. 19. p. 124.
316. (1438.) Causa inter Fridericum, Abbatem de Reichenau et Scabinos Vlmenses. to. 8. p. 68. (cf. N. 311.)
317. (1442.) Georgius Abbas B. M. in Salem. 29. T. 20. p. 214.

Nicolaus V. (El. 1447.)

318. (1449.) De provisione abbatissae in collegiata in Buchov. to. 25. p. 73.
319. Pro Abbate et conventu in Montisburgo Ord. S. Ben. Innovatio litterarum Nicolai V de susceptione dicti monasterii sub protectione sedis apostolicae. II. 10. p. 219.
320. (1450.) De provisione monasterii B. M. de S. Severo post cessionem Thomae. to. 8. p. 184.
321. (1450.) Bertoldo de lapide, domino loci de Vtenwiler, facultas fundandi domum ordinis Eremitarum S. Augustini et uniendi eidem parrochialem. t. 29. p. 281.
322. (—) Frederico Strelin conceditur facultas fundandi Capellam in monasterio in Bubenzell. to. 11. p. 44,
323. (—) Michael, Abbas in Ochsenhusen. to. 11. p. 43.
324. (1451.) Indulgentia pro parrochiali S. Petri et Pauli in Edvangen (?) to. 36. p. 217.
325. Pro conventu domus oppidi Ravenspurg. ord. carmel. mandatum pro observatione consuetudinis deferendi processionaliter Eucharistiam. to. V. 3. p. 41.
326. (1452.) Reformatio monialium in parva Basilea. to. 36. p. 60.
327. — Indulgentia pro Capella S. Bartholomei circa domum S. Lazari extra opidum Ravenspurg. to. 16. p. 262.
328. — exemtio pro Monasterio B. M. Eremitarum. to. 14. p. 168. 69. 70.
329. — Indultum incolis de Roetelin super deputationem judicii. to. 38. p. 162.
330. — Mandatum reformationis monasterii S. Clarae in parva Basilea.
331. (1453.) Idem revocatur. to. 42. p. 102.
332. (1452.) Confirmantur uniones monasterio S. Georgii in Ochsenhusen. (Michael Abbas). to. 41. p. 168.
333. — Indultum super causis, incolis opidi Lindau. to. 45. p. 150.
334. (1453.) de provisione archidiaconatus Constantiensis. to 45. p. 150.
335. (1454.) de erectione in collegiatam, monasterii S Udalrici, Constantiensis Dioec. to. 18. 373.

336. — Indultum Abbati de Salem.

337.	Liber. 5	Secret.	Nicolai	V.	p.	8.
	11	»	»	»	»	44.
	15	»	»	»	»	12.
	16	»	»	»	»	318.
	29	»	»	»	»	281.
	41	»	»	»	»	169.

ad Dioecesin Constantiensem pertinentia.

II. Dioecesis Basiliensis.

Gregor IX.

338. Redemtiones votorum Basiliensis Dioecesis conceduntur comiti Burgundiae profecturo in terram Sanctam. XII. 117.

339. Lis inter Conradum Plebanum ecclesiae de Ellenwilre et Conradum plebanum de Hunwilere super decimis. IX. 155.

Innocentius IV.

340. Ecclesia S. Petri Basileae. VIII. 644.

341. Conradus Canonicus Basileae. IV. 748.

342. Cuno clericus Basileae. V. 763.

343. Cives Basilienses qui in favorem quondam Friderici imperatoris palatium destruxerunt excomunicantur. V. 60.

344. Civibus iisdem ad ecclesiam redeuntibus serventur illaesa illorum iura. V. 766.

345. B. Canonicus Basiliensis. V. 732. 733.

346. De providendis in dignitatibus et beneficiis Basiliensis dioececis Ecclesiae devotis. XI. 715.

347. Statutum civitatis Basileae, ut per Annum et diem praescriptio currat inter praesentes, confirmatur. V. 714. 715.

348. Conradus, camerarius Basiliensis ecclesiae. IV. 698.

349. R. Canonicus Basil. V. 37.

350. Praepositus Basil. III. 242.

351. Decanus S. Petri Basil. IV. 419.

352. Abbas Belelagiae Premonstratensis ordinis. Anno VI. p. 163.

353. A. praeposito Argentinensi in favorem H. praepositi Basiliensis. Anno VI. p. 238.

354. (1260.) Henricus, Prior S. Albani Basileae, fit episcopus Gebenensis [1]).

---

1) Die Signatur Hon. (Honorius) IV. 6. 54 passt nicht auf diess Jahr, in welchem Alexander IV. Papst war. Heinrich, 1260 erwählt, starb (3. Cal. Oct.) 29. Sept, nicht 30. Sept. 1275. (v. Mülinen.)

Urbanus IV.

355. Ecclesia S. Petri Basileae. III. 1285.

Gregor X. (El. 1271.)

356. (1275.) De decimis receptis in Dioecesi Basiliensi. Instrum.

357. (1275 ad 1285.) Stephanus Prior S. Albani. Instrum.

358. (1275.) Erkenfridus Cantor, Lutoldus Canonicus Basiliensis. ex Instr. 1284 et 1285.

Nicolaus III.

359. (1280. 3 Id. Sep.) Conradus Decanus, Tiaricus de fine Cantor Basiliensis, Lutoldus de Botolein Archidiaconus, Ludovicus di Tierstein aliique milites et nobiles Bas.

360. (1281. 2. Febr.) Decimae collectae in Dioecesi Basiliensi pro subsidio terrae sanctae. Instrum.

361. (1281. 4 non Febr.) Conradus decanus, Fr. Stephanus Prior S. Albani, Collectores in civitate Basileae rationem reddere denegantes. III. 412.

362. (1284 et 1285.) Item de decimis colligendis. Instrum.

Benedictus XI.

363. (1304. 3. Cal. Mart.) Eximuntur a praestatione decimarum moniales portae angelicae. Vrb. V. Ind. a. VII. p. 50.

364. Basiliensi Priorissae monasterii S. Mariae Magdalenae juxta muros. 389.

365. Basil. Cantori. 730.

Clemens V.

366. Regulares interdictum non servantes in Dioecesi Basiliensi. V. 504. 506.

367. Reinaldus fit praepositus monasterii de Olemberg decem annis jam vacantis IX. 37.

Johannes XXII.

368. (1317.) Census monasterii Morbacensis. R. C. 36. p. 73.

369. Bona ecclesiae Basiliensis olim infeudata quondam Ulrico, comiti Fretarum cum facultate lineae femininae etiam succedendi. Sec. VIII. 878.

370. Suspenditur interdictum Basiliense. XVIII. pe. 1. ep. 32.

371. De electione praepositi monasterii in Olemberg post obitum Rainaldi. IX. pe. 2. ep. 1706.

372. Artungus Archidiaconus Basiliensis intrusus dimittat ecclesiam Johanni de Cabilone, ab apostolica sede dictae ecclesiae praefecto. Sec. IX. 397. 7.

373. Causa fratrum minorum cum parrochianis Basileae super iure sepeliendi. V. pe. 1. ep. 685.
374. De electione Abbatissae Monasterii S. M. in Otmarsheim. V. pe. 1. ep. 562,
375. Enricus dominus de Rapolzstain. XI. pe. 2. ep. 1730.
376. Unio parrochialis pro fabrica monasterii Vallismasonis. XV. pe. 4. ep. 764.
377. Suspenditur interdictum Basiliense, Constantiense, Turicense. XVII. pe. 2. ep. 109. 9. 100. 1. 1102.
378. Unio parrochialis in Luterbac monasterio Lutzelen. XI. pe. 2. ep. 1907.
379. Turingus de Ramstein dispensatur ad matrimonium. IV. 1276.
380. Suspenditur interdictum Parmense, Reginense, Papiense, Mutinense .... et quorundam castrorum dioecesis Basiliensis. XVII. pe. 1. ep. 1355.
381. De electione prioris provincialis ord. Praedicatorum, Basil. XVII. pe. 1. ep. 1505.
382. Inquiritur de electione Edwigis in abbatissam de S. Cruce post obitum Elisabeth. II. pe. 2. ep. 2030.
383. Unio parrochialium monasterio de Bucela (Lucela?). XIV. pe. 2. ep. 749.

Benedictus XII.

384. Conrado b. Mem. Abbati Morbacensi succedit Conradus Vernerus. II. pe. 1. 561.

Clemens VI.

385. Indulgentia pro capella S. Francisci, fundata a castro Altkilchun a Johanna ducissa Austriae. VI. 2. p. 251.
386. Reformatio monasterii S. Crucis, fundati a Leone papa IV. — VI. 2. p. 324.
387. Petrus praepositus Monasterii de Olemberg post cessionem Ugonis. VIII. to. 4. pe. 2. p. 95.
388. Reformatio monasterii S. Crucis. VI. 2. p. 318. conf. N. 386.
389. Suspenditur interdictum Basiliense. III. 3. p. 207.
390. De eodem IV. to. 4. pe. 2. p. 221.
391. Conradus Spichwart dispensatur ad matrimonium. II. 6. p. 228.
392. Johannes de Raperch armiger dispensatur ad matrimonium. IV. to. 4. pe. 2. p. 224.
393. De electione abbatissae S. Crucis post obitum Edwigis. II. 6. p. 232. et IV. 3. p. 25.
394. Enricus fit Abbas Morbacensis post obitum Conradi. III. 1. p. 63.

395. Petrus fit praepositus monasterii in Olemberg post cessionem Ugonis. VI. to. 3. pe. 1. p. 42.

Innocentius VI.

396. Basilienses abstineant a gravaminibus comitis de Tierstein. Archet. IV. ep. 188.

397. Johannes fit Abbas Morbacensis post obitum Enrici. II. 1. p. 51.

398. Indulgentia ad fabricam loci fratrum minorum ex terremotu dissipati. VI. p. 411.

Gregorius XI.

399. (1374. 24. Aug.) Symundus Comes de Tierstein rector praepositurae Basiliensis. Instrum.

400. (1375. 30. April.) Johannes Hemburg praesentatus ad ecclesiam parrochialem in Raudolczivilr. Instrum.

401. De provisione monasterii in Otmarsheim post obitum Margaritae. Bull. div. VI. to. 1. p. 135.

402. Ugolinus de Sconey, laicus Basiliensis providere mandatur de bonis confiscatis. Ind. V. p. 27.

403. Valterus de Clingen decanus Basiliensis de genere baronum Ind. II. p. 92.

Clemens VII.

404. (1380.) Unio parrochialium monasterio in Beinwilre per terraemotum quasi funditus diruto. to. 2. p. 98.

405. — Johannes, dominus loci de Aguello dispensatur ad matrimonium. to. 2. p. 110.

406. — Jacobus Abbas in Beinwilre, protonotarius apostolicus. to. 2. p. 157. 159.

407. (1383.) F. Johanni de Basilea, Generali Eremitarum S. Augustini. to. V. p. 66.

Urbanus VI.

408. (1386. 4. Id. Febr. anno VIII.) Collector decimarum in subsidium terrae sanctae deputatur in civitatem et dioecesim Basiliensem. 33. T. 12. p. 59.

409. (1386. 31. Aug.) Similis deputatio. (Instrum.)

410. (1385. 10. Sept.) Pro Collectore Basiliensi facultas. (Instrum.)

411. (1389.) Rodulfus, Abbas Morbacensis. T. 6. p. 289.

Bonifacius IX.

412. (1389.) Enricus praepositus Monasterii S. Leonardi Basileae. T. 1. p. 206.

413. (1392.) Albertus fit praepositus monasterii in Oelemberg post obitum Udalrici. (Clemens VII.) T. 13. p. 17.

414. (1393. Jun.) Johannes fit praepositus ibidem post obitum Alberti. Clemens VII. T. 15. p. 153.

414.b. Pro priore et conventui Prioratus S. Valentini oppidi in Dubiaco Concessio privilegiorum. (Bon. IX.) A. B. IV. 13. p. 16.

415. Pro magistris Civium et Comunitate maioris civitatis Basileae, Confirmatio Venditionis Minoris civitatis Basileae, Constantiensis dioecesis, ac curiae episcopalis Basiliensis in eadem minori civitate sitae et ad episcopalem mensam olim spectantem, cum insertione instrumenti in lingua Germanica. A. B. XIV. 5. p. 69.

416. (1404. 5. Id. Julii.) Bonifacius IX. collectorem deputat in Dioecesim et civitatem Basileae. 33. T. 12. p. 208.

417. (1406. 5. Cal. Jun.) Innocentius VII. idem agit. ib. p. 228.

418. (1410. Cal. Jun.) Item Gregorius XII. ib. p. 268.

Martinus V.

419. (1424.) Civibus Basileae: ut honorem studeant conservare ecclesiae, et ita se gerant, quod meruisse videantur quorum civitas ad celebrandum concilium eligeretur. T. 12. p. 7 [1]).

Eugenius IV.

420. (1434.) Indultum Monialibus S. M. ad lapides. T. 14. p. 22.

421. (1434.) Simile indultum Monialibus S. Johannis Bapt. in Subtilia. ib.

422. Pro priore et fratribus domus porta coeli ord. Cartus, reprobatio cessationis bonorum Villarum de Vada et de Borriana alias spectantium ad mensam episcopalem Dertusen., quae cessatio facta fuerat ab inobedientibus in Concilio Basiliensi cum nova illorum unione praefatae domui. VII. II. p. 243.

423. Pro Simachmanno (?) Barone in Rapoltstein, confirmatio nobilitatis a Sigismundo imperatore ipsi et filiis concessae. II. 6. p. 101.

Nicolaus V.

424. (1451.) Indulgentia pro ecclesia S. Antonii Basileae. T. 14. p. 161.

425. — Supprimuntur Moniales Monasterii in Bloczheim virique succedunt. T. 31. p. 281.

426. — De unione officio thesaurarii. T. 40. p. 323.

427. (1452.) Indulgentia pro domo S. Antonii in Iseuem (Isenheim). T. 40. p. 23.

1) Andere Akten das Conzil von Basel betreffend sieh am Ende dieses Verzeichnisses.

428. (1452.) De reformatione monasterii S. Leonardi. T. 38. p. 237. (Arnoldus Episcopus.)
429. — De unione monasterio S. Albani. T. 38. p. 236.
430. — De unione officio procuratoriae ecclesiae S. Petri. ib. p. 240.
431. Basileae expectativa. T. 15. p. 289.
432. Basiliensis resignatio. T. 17. p. 10.
433. — reservatio. T. 10. p. 176.

Calixtus III. (El. 1455.)

434. (1458.) De unione monasterii de Olsperg Collegiatae S. Martini opidi Reinfelden. T. 17. p. 61.

Pius II. (El. 1458.)

435. Basiliensis studii erectio. lib. 35. p. 204. No. 481.
436. Pro fratre Wernheri de Haveland, decano Basil. Unio perpetua parrochialis decanatui dictae ecclesiae. 11. 6. p. 65.
437. (1461.) Confirmantur privilegia monasterii in Paris, ante abbatialis, ad prioralem reducti. T. 38. p. 239.
438. — de unione pro monasterio in Paris. ib. p. 84.
439. — de unione parrochialium eodem. T. 16. p. 311.
440. — Indulgentia pro ecclesia S. Theobaldi opidi Taun. T. 39. p. 284.
441. — de erectione in collegiatam monasterii S. Crucis in opido S. Crucis, quod a Leone IX. dicitur sedi apostolicae subiectum et ab eius parentibus opulentissime dotatum sub censu duarum uniciarum auri pro Rosa quam Romani pontifices fieri facere consueverunt in medio quadragesimae, pupibus mittenda. T. 17. p. 148.
442. Absolutio pro fratribus ord. Praed. Basileae. 29. T. 40. p. 79.
443. (1459.) Indulgentia pro parrochiali S. Pantaleonis in Lupach. T. 35. p. 255.
444. Item pro capella S. Barbarae in Trinach. p. 256.
445. (— pridie Nov.) Instituitur studium in civitate Basilea. T. 34. p. 339.
446. (— 6. Cal. Jan.) Scholaribus et studio Basiliensi dantur privilegia. T. 35.
447. (1462.) Indulgentia pro parrochiali in Villa Tann. T. 39. p. 285.
448. (— non. Jun.) Pro studio mox dicto. T. 39. p. 399.
449. De absolutione pro nonnullis personis. T. 14. p. 25.
450. Ludovico Velten, de Decanatu S. Petri. T. 6. p. 142.
451. Henrico Molitori, de praepositura S. Martini Columbariae. T. 6. p. 4.

452. (1466.) De provisione praeposilurae Basileae. T. 2. p. 214.

453. (1467.) De Venditione facta a fratribus domus Vallis B. Margarethae Basileae minoris Johauni Henrico de Baden de Villa Liel cum parrochiali dudum emta a mouasterio in Beinwiler. T. 4. p. 53.

454. (1468.) Indulgentia pro monasterio monialium S. Clarae in Suadenbot (?) T. 7. p. 273.

455. Indulgentia pro ecclesia parochiali S. Martini in Pfeffingen. ib. p. 274.

Sixtus IV. (El. 1471.)

456. Pro Jacobo Thau, unio perpetua parrochialis decanatui ecclesiae Basiliensis. 1. 12. p. 194.

457. (1492.) Bernardus Scuffat, Praepositus Basileae, Notarius apostolicus. N. 696. p. 63.

Innocentius VIII. (El. 1484.)

458. (1486.) Johannes, Maioris praepositurae Basiliensis orator Bernensium. Bull. 2. 68. p. 206.

459. Pro praeposito et capitulo ecclesiae Ss. Germani et Rodoaldi loci Giaulis vallis Basiliensis. Confirmatio donationis et susceptionis sub protectione Ss. Petri et Pauli ad perpetuum. 1. 15. p. 149.

460. Pro priorissa et monialibus monasterii in Nigropino ord. S. Augustini: exemtio a iurisdictione ordinarii ac susceptio sub protectione sedis Apostolicae. 1. 16. p. 250.

461. Pro Mathia Eberlin eiusque uxori: translatio quarundam missarum de uno altari Basil. ad alium in perpetuum.

Julius II. (El. 1503.)

462. Pro Jacobo Villinger, Domino oppidi S. Crucis, reservatio iurispatronatus Decanatus collegiatae dicti oppidi. 9. T. 2. p. 293.

Leo X. (El. 1513.)

463. Pro eodem, indultum quod eius subditi non possunt trahi ad judicium extra dictum oppidum in causis tam civilibus quam criminalibus. 1. T. 23. p. 363.

464. (1513.) Jeorius, Abbas Lutrensis, translatus ad Monasterium Murbach. 29. T. 64. p. 20.

Adrianus VI. (El. 1522.)

465. Consulibus et hominibus oppidi Solingen conceditur iuspatronatus. 1. T. 3. p. 99.

Clemens VII. (El. 1523.)

466. Pro incolis oppidi de la Gassa, segregatio aliquarum familiarum de una parrochia ad alteram. 3. T. 17. p. 159.

Paulus III. (El. 1534.)

467. (1541.) Providetur praeposituræ Basil. 29. b. 112. p. 78.

Gregorius XIII. (El. 1572.)

468. (1578.) Philippo Reymerstal, Canonico Basiliensi. 42. T. 35. p. 10.

469. — Agnes a Dorment: Abbatissa in Othmarsheim confirmatur. 42. T. 33. p. 129.

Clemens VIII. (El. 1592.)

470. (1597.) Basiliensibus qui commendaverant Johannem Rudolfum Obermeyerum. 44. T. 41. p. 79.

471. (1601.) Nuntio apostolico apud Helvetios, ut auctoritate apostolica possessionem capiat monasterii Morbacensis, vacantis post obitum Cardinalis Austriae et monasterium de Ludersio, Bisuntinae dioecesis, eidem perpetuo uniti. 44. T. 45. p. 217.

Paulus V. (El. 1605.)

472. (1617.) Comitatus de Neuchatel et de Valangin ditionis ducis Longueville. 45. T. 15. p. 233.

Urbanus VIII. (El. 1623.)

473. (1625.) Canonicis Basil. ut adjuvent catholicorum foedus. Anno II. p. 290.

474. (1626.) Eisdem. Anno III. p. 159.

475. (1628.) Clerus Basiliensis commendatur imperatori. Anno V. p. 58.

Appendix ad litteras pro Dioecesi Constantiensi et Basiliensi datas, indicans quaedam documenta pro historia concilii Constantiensis et Basiliensis.

Johannes XXIII.

476. (1410.) Revocatio litterarum appellationis obtentarum a nonnullis praelatis Franciae ratione subsidii impositi pro expensis in Concilio Constantiensi faciendis. V. 7. p. 31.

477. Pro episcopo civitatis Castellanae, nuntio apostolico, misso ad civitatem constantiensem pro celebratione concilii, impositio subsidii super clero et populo civitatis et dioecesis Constantiensis. VI. 2. p. 204.

Benedictus XIII.

478. (1415.) Conclusiones conciliabuli Constantiensis. T. 10. p. 53.

479. (1415. 4. Febr.) Salvus conductus Franciae regis pro adhaerentibus Benedicto XIII, ire volentibus ad Concilium. Instr.

480. (1416. 4. Febr.) Concilii Constantiensis Citatio ad praelatos de obedientia Benedicti pro tractanda unione ecclesiae. Instrum.

481. (— 4. et 14. Febr.) Salvus conductus pro iisdem.

482. (1416. 13. Nov.) De protestatione Episcoporum Arragoniae adversus Concilium Const. Instrum.

483. — Legati Concilii Const. missi ad reges Hispaniae etc. pro tractanda unione. Arm. XV. Caps. X. N. 8. p. 7.

484. Confirmatio primatiae ecclesiae Lugdunensis ac Confirmatio privationis ecclesiae Senonensis habita in Concilio Constantiensi.

Martinus V.

485. (1417.) Constitutio super approbatione et confirmatione decretorum in concilio Constantiensi editorum circa concordatum nationum, statumque et honorem catholicorum principum et singularum personarum, tam in eodem Concilio personaliter existentium quam ei adhaerentium, cum tenore decretorum. 1. 2. p. 150.

486. Monitio pro omnibus ecclesiis regni Hungariae, ut persolvant Andreae, Colocensi Archiepiscopo, provisionem pro expensis in concilio Constantiensi dicto archiepiscopo factis. 1. 3. p. 66.

487. (1417.) Johannes XXIII. post eius depositionem a Sigismundo Romanorum rege custoditus de mandato consilii consignari mandatur ad custodiam ducis Bavariae. T. 5. p. 15. 24. 25.

488. (— 8. Nov.) Cardinales ingrediuntur conclave. 29. T. 3. p. 41.

483. Declaratio nullitatis omnium litterarum apostolicarum contra statuta in Concilio, spectantia ad ordinem Minorum. III. 12. p. 174.

490. (1423.) Confirmatur dissolutio Concilii Senensis facta a Nuntio apostolico, et electio futuri in Basilea. T. 8. p. 11. t. 12. b.

491. (1430.) De concilio proxime tenendo in civitate Basilea. T. 4. p. 298.

492. (1431.) Episcopus Corviensis missus Basileam ad concilium cum litteris apostolicis. T. 12. p. 71.

493. — Concilium de Basilea Bononiam translatum, reducitur ad Basileam. T. 12. p. 66. t. 6. 8.

494. De eadem translatione in Litteris Eugenii IV. T. 13. p. 157.

Eugenius IV.

495. (1432.) Mittuntur legati ad Concilium Basiliense. T. 11. p. 123.

496. — Johannes, Archiepiscopus Tarentinus, Andreas Archiepiscopus Colocensis, Bertraudus episc. Magalonensis, Antonius de S. Avito Auditor pal. missi a Pontifice ad concilium Basileae. 29. T. 17. p. 50.

497. (1433.) Irrita declarantur qraecunque in concilio acta contra legatorum adventum. T. 13. p. 213.

498. — Imperatori de acceptatione decreti concilii Basiliensis facta a Pontifice Mart. V. T. 12. p. 77.

499. — Regibus Galliae, Poloniae, Portugalliae, singulis de eadem re. ib. p. 78. 79. 80.

500. Revocatio decreti concilii Basil. contra curiales. Martin. V. T. 12. p. 74.

501. — Concilio Basiliensi de unione Graecorum. ib. p. 86.

502. (1434.) L. Abbas S. Justinae Padua missus a Pontifice ad concilium Basileam. 29. T. 17. p. 224.

503. — Committitur praesidentibus iu Concilio Basiliensi impositio mediae decime in dominio Filippi Burgundiae ducis, pro defensione Insularum Rhodi et Cypri adversus Soldauum Babyloniae et Turcas. Mart. V. T. 8. 268.

504. — Episcopus Albiganensis, thesaurarius concilii Basiliensis. Mart. V. T. 12. p. 270. 271.

505. (1535.) Nicolaus S. crucis Cardinalis legatus in Concilio Basiliensi pro confirmanda Pace inter Carolum Franciae regem et ducem Burgundiae. Arm. II. Caps. III. N. 6.

506. — Oratores Pontificis ad Concilium. Eug. IV. T. 7. p. 61.

507. — Praesidentibus Concilium, ne aliquid fiat quod vertat in praejudicium libertatum ecclesiae. Mart. V. T. XII. p. 240.

508. — Decretum contra Pontificem editum in concilio. ib. p. 244.

509. — Nicolaus cardinalis S. Crucis et Johannes S. Petri ad vincula legati ad concilium mittuntur. ib. p. 96.

510. — Nulla aut parva reformatio ex Concilio quod jam fere per quinquennium prolongatum est. ib.

511. (1436.) Episcopi Britanniae invitati ad concilium, impediri curantur episcopi Trecoren (?) ib. p. 304.

512. — Archiepiscopus Turonensis a Galliae rege destinatus ad Concilium. ib. p. 303.

513. (1437.) Concilii cura ut Johannes patriarcha Alexandrinus, episcopus Ambiani et episc. Traguriensis a Romana curia removerentur et extra gratiam Pontificis essent. ib. p. 159.

514. — Civium Basiliensium laudes de bona voluntate erga Pontificem. ib. p. 148.

515. — Iisdem, ut aegre non ferant translationem Concilii Ferrariam pro commoditate Graecorum. ib. p. 161.

516. — Constitutio super translatione ista. A. B. Eug. IV. V. 4. p. 285.

517. — Orat. Concilii Basil. Eug. IV. T. 15. p. 231.

518. — Revocantur nonnullae litterae Concilii Basiliensis. T. 15. p. 218.

519. Galeatius de Caprianis Nuntius Pontificis ad Concilium. T. 7. p. 249.

520. (1438.) Johannes S. Petri ad Vincula et Julianus S. Sabinae de Urbe, Cardinales et Johannes archiepiscopus Tarentinus, legati pontificis ad Concilium. 29. T. 20. p. 45.

521. — Aymericus commendator comendatoriae Basiliensis. R.C. 612. p. 37.

521.b. (1438. et 1439.) Revocatio aliquorum processuum factorum in Concilio Bas. T. 16. p. 10. 88.

522. Pro Capitulo Olomucensi declaratio nullitatis omnium Actorum contra ipsum factorum vigore quorundam litterarum damnatarum congregationis Basiliensis. XI. 9. p. 3.

523. Pro M. Aragonum regina commissio, quod praelati provinciarum Tarraconensis et Caesaraugustae nolentes accedere ad Concilium teneantur solvere 4 solidos, capitula vero, Conventus et aliae personae ecclesiarum 17 denarios pro libra secundum taxam decimarum. II. 6. p. 93.

524. (1446.) Acceptat Pontifex ad instantiam Electorum et nationis Germanicae concilium Constantiense, sine tamen praejudicio juris et dignitatis sedis apostolicae. T. 10. p. 43.

525. — Declaratio Pontificis super decretis Basileae editis. T. 6. p. 508.

526. — Annullantur statuta Concilii Basiliensis circa electionem summi Pontificis. T. 21. p. 48.

III. Dioecesis Curiensis.

Gregorius IX.

527. Henricus plebanus de Waltrem... XIV. p. 225.

Innocentius IV.

528. Praepositus Curiensis. V. 276.

529. Valbertus Scholasticus Cur. ib. 245.

530. Magister Burcardus, Thesaurarius Curiensis. IV. 704.

531. Ulricus Capellanus fit canonicus Curiensis. ib. 579.
532. B. canonicus Cur. III. 440.
533. (1248.) Fratri Henrico O. P., Poenitentiario nostro, super provisione ecclesiae Curiensis. An. VI. p. 46.

Adrianus V. (El. 1276.)

534. Sibatto Canonicus Cur. 11. 286.

Johannes XXII.

535. Conventibus omnium Angelorum ac Troni S. M. confirmantur privilegia ordini Cartusiensi concessa. XVII. p. 1. ep. 1526. 8. pe. ep. 1233.
536. Indulgentia pro ecclesia Monialium B. M. in Merano, fundata a ducissa Carinthiae. XVI. pe. 2. ep. 1573.
537. Monasterio montis omnium Angelorum, fundato a duce Carinthiae confirmatur donatio regis Bohemiae. XVI. pe. 2. ep. 1633. 46.
538. Ulricus de Aspermonte dispensatur ad matrimonium. V. pe. 2. ep. 1093.

Urbanus V. (El. 1362.)

539. Jacobus quondam Abbas S. Martini de Valle Disertina. Ind. VI. p. 46. 46.

Calixtus III.

540. (1456.) Indulgentia ad fabricam dicti monasterii.

Pius II.

541. (1459.) Abbati S. Lucii conceduntur pontificalia. T. 34. p. 156.
542. (1460.) De provisione Curiensis praepositurae. T. 10. p. 278.
543. (1462.) Abbati S. Lucii conceduntur pontificalia. T. 41. p. 257.
544. (1464.) Confirmatio bonorum pro monasterio B. M. in Curvald. T. 44. p. 420.

Gregorii XIII.

545. Instructio pro episcopo Scalensi misso ad episcopum et capitulum Curiense. T. 53. p. 2—30.
546. Instructio data oratoribus contonum Helvetiae catholicae super tractandis cum Grisonibus in dieta curiensi. Arm. V. Caps. 4. No. 2.
547. (1597.) Grisonibus de eorum conventu apud curiensem civitatem congregato. 44. T. 41. p. 92. t. 93.

IV. Dioecesis Lausannensis.

548. Nota beneficiorum existentium in Balliagiis de Gex, Ternier et Chablais in dominio Ducis Sabaudiae, Lausannensis et Gebennensis Dioecesis. Arm. X. Caps. 4. No. 16.

Honorius III. (El. 1216.)

549. Johannes canonicus. II. 948.

550. Privilegium protectionis pro C. praeposito Lausannensi. 1. 317.

551. Abbas Altaripae. III. 484.

Gregorius IX.

552. Redemtiones votorum conceduntur Stephano comiti Burgundiae, profecturo in terram sanctam. XII. 117.

Innocentius IV.

553. Guilelmus Cantor Lausannensis. IV. 70.

554. Cantor Lausannensis, capellanus apostolicus. IV. 493.

555. Dispensatio super pluralitate beneficiorum pro Wilhelmo thesaurario Lausannensi. 11. 131.

Adrianus V.

556. Aimon Prior Praedicatorum Lausann. III. 769.

557. Radulfus Canonicus. III. 508.

558. Guilelmus Cantor natus Comitis Gruerie, capellanus apostolicus. III. 244.

559. Petrus Canonicus. III. 912. et Gregor XI. 43.

Nicolaus IV.

560. Aimon praepositus Lausann. II. 667.

661. Idem qui in episcopum Sedunensem fuit electus et postea resignavit, quod possit eligi sicut prius. III. 159.

562. Indulgentia pro ecclesia B. M. Lausann. II. 217.

Coelestinus V. (El. 1294.)

563. Declaratur irritum matrimonium Petri, nati quondam Radulfi Condominii de Grueria. VI. 746.

564. In monasterio Interlacensi degentes 30 Monachi sacerdotes ac viginti conversi nec non 300 mulieres. V. 224.

565. Prioratus Vallis traversae (Vaux-travers) et de Grandisono sub monasterio Casedii Claromontensis. III. 748.

566. Prioratus de Rab:ns subjectus prioratui de Paterniaco: Unio ecclesiae prioratui de Paterniaco. IV. 715.

567. Unio ecclesiarum prioratui de Grandisono, quem Oto, eiusdem loci dominus, desiderat in monasterium erigere et instituere in eo tredecim monachos. III. 787.

568. Indulgentia pro ecclesia fratrum minorum de Grandisono, fundata ab Ottone ejusdem loci domino. III. 533. 1. 2.

569. Progenitores huius ottonis fundarunt monasterium Lacuiurense. III. 752.

Benedictus XI.

570. (1305. Oct.) Pro Petro de Oione, nepote nobilis viri ottonis de Grandisono, Thesaurario ecclesiae Lausannensis. Instr. p. 12.
571. Jacobo de Ponte Martini, Lausannensi Canonico. 299.

Johannes XXII.

572. Unio parrochialis Monasterio de loco dei (Gottstadt). XIV. pe. 2. ep. 96.
573. Moniales in Eschistic (?) fundatae a Bovo Salterii, canonico Lausannensi, coactae se transferre licite ad locum de Estoniaco. X. pe. 1. ep. 409.
574. Uniones faciendae Monasterio Interlacensi. XVIII. pe. 2. ep. 880.
575. Antonius, dominus de Villeins dispensatur ad matrimonium. X. pe. 1. ep. 1441.
576. Item Jacobus de Bolet de Paterniaco. III. 497.
577. Item Gerardus de Maresbach. IV. 1154.
578. Ecclesia construenda in loco de Vaincel a Ludovico de Sabaudia constructa. IV. 1177.
579. Johannes, natus Ludovici de Sabaudia, dominus Vaudi, dispensatur ad matrimonium. III. 956.
580. Ecclesia de Meleduno Lausannensis, unita olim mensae, revocatur. XIV. pe. 1. ep. 189.
581. Rudolfus, Comes de Novo-Castro dispensatur ad matrimonium. XIII. pe. 1. ep. 716.
582. Item Johannes de Sabaudia, miles XVIII. pe. 1. ep. 678.
583. Item Jacobus Dou Visinant. IV. 1606.
584. Item Gerardus Marescallus, civis Lausannensis. VIII. pe. 2. ep. 1918.
585. Item Guillelmus Aimonis Domini de Montigniaco. IX. pe. 2. ep. 1403.
586. De dispensatione Matrimonii petita ab Ibleto de Calant. IV. 23.
587. Prior de Bergueven sub Monasterio S. Vicentii Cenomanen. V. pe. 1. ep. 530.
588. Prior de Paterniaco sub monasterio Cluniacensi Matisconen. VIII. pe. 1. ep. 975.
589. Petro Curbandi facultas construendi Capellam in parrochiali de Villanova. XVI. pe. 3. ep. 1464.
590. Sorores olim degentes in quodam Monasterio prope Muros Villae Bernensis, Constantiensis Dioecesis, petunt edificandi monasterium infra Villam Lausannensem. XV. pe. 2. ep. 396. (Vidi supra No. 151.)

591. Petrus de Guineria dispensatur ad Matrimonium. I. pe. 2. ep. 1227.

592. Unio Decanatuum ruralium mensae Lausannensi. XXV. pe. 3. ep. 3595.

Benedictus XII.

593. Dispensatio matrimonii pro Ludovico, nato Rudolfi comitis et domini Novicastri. V. 551.

594. Item pro Johanne de Blonay. I. pe. 1. 1028.

595. Item pro Ugone de Blonay. VI. 174.

Clemens VI.

596. Capellania fundanda in Altari intra Parrochiam de Jolens, a Nicolao de Disiaco Domino de Chichens. IV. to. 4. pe. 2. p. 259. b.

597. Dispensatio matrimonii pro Vills de Villibus de Meleduno militi Lausannensi. V. to. 1. pe. 2. p. 361.

598. Item Petrus Francisci de Serrato. I. 9. p. 175.

599. Unio monasterio Erlacensi. IX. to. 2. pe. 2. p. 41.

600. Radulfus Rubeus de Voflavis dispens. ad matrimonium. IV. to. 4. pe. 2. p. 160.

601. Jacobus fit Abbas Altaeripae post cessionem Alberti. VI. to. 3. pe. 1. p. 38.

Urbanus V.

602. Indulgentia pro capella S. Johannis Ev. in hospitali de Vuriaco. Com. II. p. 346.

603. (1369. 16. Mart.) Remissio medietatis decimae pro monasterio Interlaken et ecclesiis unitis in Dioecesi Lausannensi. Instr.

604. Johannes de Grueriis dominus loci Sancti Salvatoris dispensatur ad matrimonium. Ind. 1. p. 112.

605. Indulgentia pro ecclesia S. Mariae Lausannensis. Com. 11. p. 361.

606. Johanni Umberti, Canonico Bisuntino conceditur facultas fundandi hospitale in Castro de Grandisono. Cur. II. to. 1. p. 142 et 361.

607. Indulgentia ad dictam fundationem. ibid. p. 337.

608. Causa matrim. Ugoneti Scorpionis civis Lausann. Com. II. p. 302.

Gregorius XI.

609. Johannes, prior Cluniacencis Lausann. Bullae div. VI. to. 3. p. 632.

610. Radulfo Abbati de Aurora (Frienisberg) Confirmantur donatio jurispatronatus in parrochiali in Lise eidem facta a Nicolao de Esche et Anna Uxore (Lausannen.) Ind. V. p. 28. b.

611. Indulgentia ad fabricam parrochialis S. Nicolai de Friborc. Bullae div. VI. to. 2. p. 49.

612. Isabella comitissa Novicastri et Margarita Wiflens Domini Loci de Cannent, patrona parrochialis Moustier en Villier. Ind. III. p. 168.

613. Ugo, natus Ottonis de Grandisono militis, dispensatur ad Matrimonium. Ind. III. p. 116.

614. Indulgentia ad fabricam ecclesiae fratrum minorum Lausann., igne combustae. Ind. 1. p. 165 et p. 76.

615. Indulgetur ministrare Sacramenta in hospitali Villae de Paterniaco, fundati a communitate dictae Villae. Ind. V. p. 56.

616. (1370. 24. Aug.) Bellum inter Lausannensis dioecesis Gentes et dominem de Albona. Instrum.

617. (1374. 15. Dec.) Ratio quorundam bonorum pro decima Lausannensi. Instrum.

618. (1378.) Rationes redditae a Subcollectore in dioecesi Lausanensi. Instr.

619. Guilelmo de Grandisono, militi, conceditur fundare tres capellanias in parochiali de Rossidens. Ind. IV. p. 54.

620. Idem postulans facultatem instituendi Capellanum cum cura animarum in Capella S. Crucis infra porochiam de Pinei. ib. 54.

621. Prioratus de Estui unitur hospitali a Guilelmo de Pisi praeposito hospitalis Ss. Nicolai et Bernardi montis Jovis, fundato in loco de Pisi, Gebennensis Dioecesis, in domo sua paterna, ubi etiam fundavit ecclesiam in honorem B. M. et Ss. Nicolai et Bernardi. Ind. IV. p. 17.

Clemens VII.

622. (1379.) Confirmatur unio prioratus de Stuez, facta hospitali et domui de Pisiace, Gebenensis dioec. to. 1. p. 146.

623. (1383.) Indulgentia ad fabricam prioratus S. Sulpitii Lausann. to. 4. p. 181.

624. — Indulgentia pro subsidio hospitalis in loco de Culye fundati ab Universitate dicti loci. to. 4. p. 59.

625. — Indultum eisdem. ibid. p. 59.

626. (1385.) Indulgentia ad fabricam parrochialis S. Mauritii de Villens. to. 7. p. 85.

627. — Indultum monialibus de Starnaco. T. 6. p. 66.

628. (1386.) Causa cuiusdam legati, fratribus min. a Francisco Domino de Orons. T. 7. p. 161.

629. (1387.) Indulgentia ad fabricam ecclesiae Monasterii B. M. de Bellivallibus. T. 8. p. 55.

630. (1388.) Pensio 300 flor. super prioratu S. Sulpitii. Lausann. T. 9. p. 73.

631. — Indultum fratribus Minor. de Grandisono. ib. p. 114.

632. (1390. 30. Oct.) Girardus de Novo Castro. Instr.

633. (1393.) Indulgentia pro subsidio capellae hospitalis de Turre de Peil. T. 16. p. 476.

634. (— Jun.) Johannes postulatus ad monasterium Alteripae post cessionem Nicolai. T. 17. p. 25.

635. (1394.) Indulgentia pro capella hospitalis B. M. de Paternis. T. 16. p. 549.

636. (— 15. Aug.) Citatio contra quosdam canonicos Lausannenses debitores camerae apostolicae. Instr.

637. (— 6. Nov.) Publicatio excommunicationis contra quosdam debitores C. apostolicae in ecclesia Lausannensi. Instrum.

Bonifacius IX.

638. (1401.) Conradus de Escubilliens de Friburgo, miles. T. 6. p. 105.

639. (1403.) Opidani Bernenses rogantur, ne faveant Amadeo comiti Sabaudiae schismatico, contra communionem Sordunen. (?) T. 9. p. 143.

Benedictus XIII.

640. (1407.) Super dispensationem matrimonii pro Radulfo de Blonaio. T. 10. p. 2.

Johannes XXIII.

641. Pro capitulo Lausannensi, liberatio a solutione decimae. III. 7. p. 145.

642. Johannes XXIII. deputat Johannem Christini, praepositum Lausannensem, nuntium apostolicum, collectorem decimarum quinquennalium, impositarum in Gallia et Sabaudia pro recuperatione regni Siciliae aliarumque terrarum S. R. ecclesiae a Ladislao Duratio occupatarum. 13. T. 8. p. 277.

Martinus V.

643. Pro Stephano Garnerii Declaratio quod decanatus ecclesiae Lausannensis tanquam simplex officium obtineri possit. XIV. 13. p. 175.

644. Pro magistris, civibus, consulibus et communitati oppidi Friburch, confirmatio concessionis Sigismundi Romanorum regis. VI. 8. p. 273.

645. Pro monasterio S. Johannis Herliacensis (Erlach) ord. S. Ben. protectio. II. 3. p. 264.

646. (1437.) Amadeo duci Sabaudiae, de pacificatione ecclesiae Lausannensis, de translatione episcopi Bellicensis ad sedem Vercellensem. T. 12. p. 281.

Eugenius IV.

647. Pro praeposito et capitulo Lausannensi, decretum quod punitio delictorum contra officiales capituli spectet ad capitulum. III. 4. p. 34.

Nicolaus V.

648. (1449.) Decretum Synodi generalis Lausannensis pro eius dissolutione. T. 18. p. 432.

649. (1451.) Jubilaeum in dioecesi Lausannensi. T. 12. p. 14. 15.

650. — Indulgentia ad fabricam (ecclesiae) opidi Novicastri. T. 11. p. 212.

651. (1454.) Franciscus Granatensis episcopus, residens in civitate Lausanna. T. 45. p. 131.

652. — Antonius de Grueria dispensatur ad matrimonium. ib.

Calixtus III.

653. (1455.) Incolis oppidi de Landeron conceditur fundare capellam infra parrochiam S. Mauritii. T. 20. p. 277.

654. (1455.) Comitibus Friburgi confirmatur alternativa cum capitulo B. M. de Novocastra. T. 20. p. 278.

Pius II.

655. (1462.) Indulgentia pro parrochiali ecclesia B. M. in Oberndorf. T. 39. p. 285.

656. (1463.) Providetur praepositurae Lausannensi. T. 25. p. 214.

657. Pro Hugone Wibert decano et capitulo Lausannensi commissio. V. 15. p. 167.

Paulus II. (El. 1464.)

658. Claudio de Liurtur de Prioratu de Beneis. T. 7. p. 257.

659. Georgio de Campesio de Infermeria. T. 15. p. 12.

660. De canonicatu Lausannensi. T. 2. p. 248.

661. (1470.) Ludovicus de Sabaudia administrator monasterii Paterniaci. T. 15. p. 13.

662. Johanni Tavelli, de revalidatione gratiae. T. 9. p. 52.

663. Claudio de Lucione, de prioratu de Beneis. T. 6. p. 227.

664. Johanni Cotelli, de extensione et revalidatione Expectativae. T. 16. p. 38.

Sixtus IV.

665. Pro Capitulo Lausannensi, applicatio fructuum quorumcunque beneficiorum vacantium fabricae dictae ecclesiae. 9. T. 14. p. 166.

666. Pro Johanne, Thesaurario ecclesiae Lausannensis, concessio si in evidente. IV. p. 200.

Innocentius VIII.

667. Pro capitulo Lausannensi, comissio vigore apellationis. III. 7. p. 71.

Alexander VI. (El. 1492.)

668. De eadem re 8. T. 23. p. 146.

669. Pro Juliano, ostiensi episcopo, pensio super mensa Lausannensi. 3. T. 12. p. 291.

Julius II.

670. (1506.) Nicolaus de Diesbach, praepositus Lausannensis, notarius apl. N. 990. p. 24.

671. (1512.) Ulricus Ster, praepositus Lausannensis. Notarius apostolicus. N. 982. p. 6. 1.

Leo X.

672. Pro capitulo Lausannensi, unio parrochialis fabricae dictae ecclesiae. 6. T. 5. p. 275.

673. Eodem: unio vicariae mensae capitulari. T. 6. p. 137.

674. (1514.) Conceditur facultas recitandi officium S. Vincentii Canonicis ecclesiae S. Vincentii oppidi Bernensis. do. 1195. p. 198[1]).

675. (1515.) Carolo duci Sabaudiae pro Christophoro de Diesbach et Aynarda relicta quondam Ludovici Bominardi super certa lite. Brev. min. T. 3. N. 108.

676. (1519.) Pro Antonio S. Praxedis Cardinali de Monasterio B. M. de Articriste Cisterc. Ord. B. 2. Min. T. 4. N. 142. nominatur ibidem Baptista de Aynardis Canonicus Lausannensis et Petrus Perrini.

Gregorius XIII.

677. (1583.) praeposito Friburgi, qui habet usum mitrae et baculi, concedit facultatem benedicendi indumenta ecclesiastica. 42. T. 45. p. 267.

---

1) Diess Officium wurde vom Chorherrn Heinrich Lupulus verfasst, und zeichnet sich durch schönen Styl aus. Handschriftlich in Einsiedeln.

V. Dioecesis Sedunensis.

Honorius III.

678. Jacobus canonicus Sedunensis. II. 1000.

Innocentius IV.

679. Bonifacius canonicus Sedunensis. IV. 188.
680. Nicolaus item canonicus Sedunensis. VIII. 245.

Urbanus IV.

681. Radulfus canonicus Sedunensis. III. 420.

Clemens IV. (El. 1265.)

682. (1265. 5. id. Jun.) Eximit a solutione talliarum hospitale Ss. Nicolai et Bernardi de monte Jovis. Urban V. Commun. A. VI. p. 174.
683. (1270. 4. Jun.) Collectio decimarum in dioecesi Sedunensi nominatur Jacobus de Rovilla. Instr.

Nicolaus III.

684. (1279. 24. Sept.) Idem de Rovilla nominatur. Instr.
685. Uricus, sacrista Sedunensis. 43.

(Sede vacante.)

686. (1292. 1. Sept.) Jacobus de Rovilla et Uldricus de Leucha, canonici Sedunenses. Decima collecta indicitur Sedunensibus concessa Carolo regi Siciliae.

Clemens V.

687. (1306. 5. Non. Jul.) Concedit hospitali de monte Jovis ut vacantibus parrochialibus sibi subjectis possit Episcopis rectores praesentare. ib. p. 173.
688. Jacobo b. M. Abbati S. Mauricii Agaunensis seccedit Bartholomaeus. IX. 182.
689. Hospitale montis Jovis habet sub se prioratum de Branchiis. VI. 240.
690. Indulgentia pro subsidio eiusdem hospitii. V. 767.
691—698. De eodem V. 730. 740. 743. 744. 745. 746. 747.

Johannes XXII.

699. Jacobus Johannis de Anivessio dispensatio ad matrimonium. VIII. pe. 2. ep. 1419.
700. Prior de Eleem. Gebennensis sub hospitio de monte Jovis. XIII. pe. 4. ep. 3341.
701. Confirmantur Bullae Alexandri III, Clementis IV, Alexandri IV, Innocentii IV pro dicto hospitali. VII. pe. 1. ep. 667. 668. 671. 672.

702. Johanni praeposito dicti hospitii succedit Guilhelmus. I. pe. 4. ep. 3960.

703. Prioratus Domus dei S. Bernardi Trecensis subjectus domui pauperum S. Bernardi montis Jovis. XVII. pe. 2. ep. 271.

Benedictus XII.

704. Dispensatio matrimonii pro Jacobo de Pontolli. V. 832.

Clemens VI.

705. Bartholomaeus fit Abbas S. Mauritii post cessionem Bartholomaei. VI. T. 3. pe. 1. p. 64.

Innocentius VI.

706. Vassalli ecclesiae Sedunensis faveant vicariis apostolicis in Valle Ossolae Novariensis Dioesesis. Archet. IV. ep. 119.

Urbanus V.

707. Renovatur indultum Clementis V. pro hospitio Montis Jovis super praesentatione ad eorum ecclesias. Com. VI. p. 173.

708. Indulgentia pro subsidio dicti hospitii. ib. 173. 174.

709. Renovatur Bulla Clementis IV. super exemtionem a bullis et confirmatur protectio apostolica. ib. 174. 175.

710. Johannes de Turre miles dispensatur ad matrimonium. Com. II. p. 194 — et Cur. II. T. 1. p. 93.

711. Causa Antonii de Turre, domini de Castellione in Vallesia cum Jacobo Tarelli Gebenensi super homagio ab hoc praestando supradicto. Ind. III. p. 123.

712. Eidem assignantur ad vitam 400 fl. annui. ib. IV. p. 10. et T. 8. p. 9.

Gregorius XI.

713. Georgius Pichelini de Ansella, domicellus Sedunensis providere mandatur de aliquo castro. bull. cam. V. p. 28.

714. Girardus fit Abbas S. Mauritii Agaunensis. (Bull. div. VI. T. 3. p. 65.

715. Indulgentia pro subsidio hospitii B. Mariae de Allio, fundato a majoribus Francisci, domini loci de ponte vitreo. Ind. II. p. 33.

716. De Prioratu de Estui. (vide supra 621.)

Clemens VII.

717. (1379.) Petrus de Rarognia domicellus Sedunensis dispensatur ad matrimonium. T. 2. p. 39.

718. (1387.) Jacobo de Pontoux canonico Sedunensi facultas datur fundandi capellaniam in parochiali de Fessior, dioecesis Gebenensis. T. 8. p. 86.

Bonifacius IX.

719. (1391.) Constituit administratorem hospitii S. Nicolai et Bernhardi in monte Jovis pro camera apostolica. T. 2. p. 124.

720. (1393.) Johannes Abbas S. Mauritii Agauni. T. 17. p. 237.

721. (1394.) De eodem. T. 18. p. 110.

722. (1394.) Reformatio eiusdem monasterii. T. 16. p. 590.

Innocentius VII.

723. (1404.) Constituit administratorem hospitii in monte Jovis. T. 1. p. 170.

724. Idem Johannem Mancum statvit Gubernatorem dicti hospitii. Bonif. XI. T. 10. p. 160.

725. Pro Jacobo Morelli, donatio quorumdam proventuum Camerae apostolicae in Dioecesi Sedunensi. I. 3. p. 107.

Martinus V.

726. Pro Johanne Darces praeposito et fratribus hospitii Ss. Nicolai et Bernardi in monte Jovis, sumtum ex registro Clementis VI. et Innocentii III. super privilegiis ipsis concessis. IX. 12. p. 218.

727. Populo civitatis Sedunensis ut faveant Andreae archiepiscopo Colocensi administratori eorum ecclesiae vocato a Pontifice contra Guillelmum de Verno, priorem prioratus de mortua aqua ord. clun., dioecesis Bisuntinae, asserentem sibi de dicta ecclesia a sede apostolica provisum. T. XII. p. 26.

Eugenius IV.

728. (1437.) Petrus Abbas S. Mauricii. 29. T. 19. p. 251.

729. Pro hospitio in monte Jovis, sumtum ex registro litterarum Johannis XXII. super commissione. I. 4. p. 156.

Nicolaus V.

730. (1449.) Pro eodem. T. 26. p. 166. 167.

731. (1450.) Eidem adjudicatur pars pecuniarum Jubilaei. T. 19. p. 132 et.

732. Pro eodem. ib. p. 190.

733. (1451.) Jubilaeum in dioecesi Sedunensi. ib. 12. p. 14. 15.

734. — Fratribus Carmelitanis de Gerunda conceditur facultas retinendi capellam in domo episcopali, fundatam a B. M. Andrea Archiepiscopo Colocensi, administratore dictae ecclesiae. T. 11. p. 254.

735. (1452.) Michael, Abbas S. Mauritii. T. 27. p. 31.

736. (1453.) Confirmantur privilegia hospitii montis Jovis. T. 17. p. 238. 251.

737. — Indulgentia pro eodem. ib. p. 254.

738. Petrus Furnerius electus S. Mauritii. 65. p. 11.

Calixtus III.

739. (1455.) Pro hospitio montis Jovis. T. 19. p. 103.

740. — Indultum pro eodem. T. 21. p. 74.

Pius II.

741. (1459.) Confirmantur statuta eiusdem. T. 30. p. 208.

742. — Monasterium S. Martini Gratianopoli (Grenoble) separatur a dicto hospitio. T. VI. p. 37.

743. — Nova unio Prioratus S. Martini de Miseraco Gratianopoli hospitio dicto. T. 35. p. 139.

744. (1460.) de Confirmatione consuetudinis hospitii dicti. T. 37. p. 162.

745. (1461.) Causa provisionis eiusd. hospitii. T. 14. p. 293.

745. b. (1462.) Bartholomaeus Abbas S. Mauritii. T. 18. p. 220.

746. (1463.) Pro Guilelmo Abbati eiusdem monasterii variae litterae. T. 30. p. 46. — T. 26. p. 60 et p. 270. — T. 27. p. 75 et p. 292.

747. (1464.) Pro eodem. T. 30. p. 199.

Paulus II.

748. (1466.) Johannes Valentbet fit collector in civitate Sedunensi. T. 19. p. 143.

Innocentius VIII.

749. Pro Johanne de Madiis, decano Valeriae ac capitulo, ecclesiis Seduneu. confirmantur privilegia et exemtiones eisdem ab imperatoribus concessa ad perpetuum. V. 6. p. 104.

Julius II.

750. (1509.) Declaratur, indulgentias hospitii montis Jovis in dicta tantum civitate vim habere. 29. T. 58. p. 16.

Leo X.

751. (1521.) Instrumentum electionis Bartholomaei in Abbatem S. Mauritii post obitum Johannis. 9. T. 69. p. 36.

Julius III. (El. 1550.)

752. (1552.) Canonicos Sedunenses hortatur ad restituendam ecclesiasticam desciplinam. 44. T. 22. p. 309.

Clemens VIII.

753. Facultas arendadi pro hospitio montis Jovis. 42. T. 49. p. 129.

Paulus V.

754. (1607.) Canonici Sedunenses laudantur. 45. T. 2. p. 209.

755. (1616.) Sedunensibus de amissis scripturis ad Cathedralem spectantibus et Bulla Carolina. 45. T. 11. p. 60.

Urbanus VIII.

756. (1624.) Magistratui Sedunensi ut Jesuitis collegium concedant. Anno 1. par. 2. p. 554.

757. — Helvetiis de eodem. ib. p. 613.

Innocentius X. (El. 1644.)

758. (1650.) Pro monasterio S. Mauritii confirmatio privilegiorum. 43. T. 13. p. 234.

759. — item 38. T. 18. p. 250.

Alexander VII. (El. 1655.)

760. (1658.) Eidem Monasterio. In temporalibus quorumdam locorum facultas se immiscendi in criminalibus.

Zu den burgundischen Bisthümern gehören auch folgende Briefe, die in der Handschr. I. 56 Vallicellae angezeigt sind.

1089. Urbanus II. Anno II. Amadeo comiti Sabaudiae decimas pro subsidio concedit.

— Cum aliis episcopis etiam Gebennensis, Lausannensis et Sedunensis invitantur ut solvant eidem comiti.

— eisdem, cruciatum et indulgentiam praedicent.

— eidem Comiti legata condonata inter vivos ex voto passus. (Sign. N. 3. 5. 8.)

Nachtrag andrer pästlicher Briefe aus Handschriften der Bibliothek in Vallicella.

Diese reiche Sammlung machte mir der berühmte Pater Theiner zugänglich, dem ich auch meinen Dank dafür hier öffentlich ausspreche. Die Handschriften die ich benützte sind zwar keine rechtlich beglaubigte Originale, aber doch Abschriften und Auszüge die allen Glauben verdienen. Die Auszüge sind meistens von Baronius und Raynaldus zum Behufe ihres kolossalen Geschichtswerkes angefertiget und freilich sehr flüchtig geschrieben. Die Bände die ich benützte sind signirt H 55. I 56. und I 59. Da in diesem Nachtrag überall das Datum vorhanden ist, mag die fortlaufende Nummer wegbleiben. Die Briefe von denen ich Abschrift nahm sind mit * bezeichnet.

1248. 13. Mai. Innocentius IV. Abbati Augensi (Augiae divitis) Propter intercessionem Episcopi Constantiensis et aliorum ipsi ignoscit ob adhaerentiam Conrado quondam Friderici imperatoris. Dat. Lugd. Id. Maji Anno V. *

1252. Episcopo et Capitulo Constantiensi. Eos consolatur quod nobilis vir Waltherus de Klingen violentas manus in Episcopum injecerit, et nunti at quod Abbati Campidonensi per litteras datas injunxerit, qualenus praefatum Waltherum ad officium et poenitentiam congruam inducat, infra duorum mensium spatium. Quod si resipisci noluerit pontifex statuit, ut nullus de ipsius Waltheri progenie usque ad quartam generationem in Constantiensi vel alia cuiuscunque civitatis collegiata ecclesia in canonicum vel in Clericum admittatur. Datum Perusii 5 Id. Julii Anno X.

1424. Martinus V. Brandae, tit. s. Clementis presbytero cardinali legato contra Hussitas scribit, se studio pacis conciliasse Suitenses; si ducem mediolani dein bello petierint non id internosse.

1432. Eugenius IV. »ad sacram Petri sedem«. Basileense Concilium a Bononia ad Basileam revocatur. Romae 16 Kl. Mart. A. II.

1433. Annullatio gestorum in Concilio Basileensi. Miserat iam diu Papa Guilelmum Cosali, Minoritarum generalem, in Hispaniam pro ecclesiae negotiis et maxime pro facto Basileensis concilii, alii vero praetendentes generale concilium citationes et monitiones et alia in eum egerant, quae rescindit. 4 Non. Sept.

1437. Translatio Concilii Ferrariam. Prid. id. Febr.

1438. 13. Apr. Unio Graeciae et de eadem translatione. Id. Aprilis.

— Contra illos qui post translationem Concilii Basileae remansere. 8 Id. Aug.

1445. Laus Juliani Caesarini, Cardinalis.

1446. 5. Febr. Protestatio Eugenii.

— 25. Jan. Confirmatio super electione Papae.

1449. Decretum Lausannensis Synodi de renuntiatione Felicis V. et consecratione Nicolai V.

1449. Felicis V. renunciatio. Concordat cum priori litt.

1531. 19. Nov. Clemens VII. Zuchero universi capitanatus nostri capitaneo. Studeat revocare Helvetios ad fidem, sin minus tueatur Catholicos. N. 510.

— (eodem die) Ennius, episcopus Verulanus, Nuntius ad Helvetios mittitur pro tuenda fide. N. 526.

— (eodem die) Eidem. Creatur comissarius generalis in exercitu catholico; indictas autem decimas esse in ducatu Mediolanensi. N. 536.

1531. (eodem die) Exhibetur Papae, pro tuendis Catholicis Helvetiae vel traducendis aliis non nullos[1]) peditum conscripsisse. N. 570.

— 10. Dec. Clemens VII gratulatur quinque Cantonibus de Victoria et hortatur eos ad relligionis constantiam. N. 649. (Bei Raynald gedrukt.)

1534. 19. Mai. Clemens VII. Dilectis filiis Lucernae, Uraniae, Svitz, Zug, Untervald, Friburg et Solodoren. Veteris ligae superioris Alemanniae, ecclesiasticae libertatis defensoribus. Consilio, ope et opera illis contra male de fide sentientes se affuturum esse pollicetur. Dat. Romae. An. XI.

1534. (post 13. Oct.) Paul III. Helvetiis catholicis, colant pacem quantum patitur fides.

1535. 28. Aug. VII. Cantonibus Helvetiae catholicae dat subsidia pro tuenda fide. Ennius, episcopus Verulanus, 1000 Archebuserios disposuerat Mediolani in auxilium post obitum Clementis et 4000 nummos dat Paulus III. Abstineant ab armis quantum fieri potest[2]). N. 360. T. 2860.

1537. Helvetiis catholicis. De Ennio, episcopo Verulano, creato Cardinali.

1540. 24. April. Petro S. R. E. presbytero Cardinali. Episcopo Gebennensi mittitur pileus, fit in gratiam Caesaris in solemni missa. Accipiat Birretum et praestet iuramentum in marnibus Archiepiscopi Bisuntini vel Episcopi Lausannensis.

1541. 17 Mai. Paulus III. Helvetiis XIII Cantonum, ut ferant opem, si Turca invadat ditionem pontificiam. N. 129 und 253 (2 Briefe.)

1542. 22. Dec. Lucernensibus, de paterno studio certiores eos facit Papa ac pro celebratione concilii Tridentini faveant.

1542. 23. Dec. Helvetiis Thuricensis, Bernensis, Basileensis et Schafhusensis civitatum, de concilio Tridentino indicto in quo reconciliari possint.

1542. N. 477, Helvetiis. 534, Lucernensibus. 569, Helvetiis. 572, Suitz de militibus. Lib. IX. 96. Episcopo Sedunensi de tarditate Concilium adeundi[3]).

1544. 13. Dec. Helvetiis, faveant celebrationi Concilii et proficiscentibus ad Concilium securitatem praestent.

---

1) Vel nullus. 2) Die Jahrzahl fehlt, doch vor und nachher sind diese Regesten vom Jahr 1535. Anderswo heissen die Archibuserii auch Catapulterii. 4) Mehr ist nicht angegeben.

1545. Quinque Cantonibus Helvetiae catholicis.

1546. April. Sedunensi et Curiensi episcopis, eant ad Concilium in virtute S. obedientiae, ut Helvetii infecti haeresi reuniantur ecclesiae.

— 5. Nov. Helvetiis catholicis, quod constanter rogaverint mittere nuntium, persient in relligione, Papam illis non defuturum.

— Helvetii perpendant, ut ex divisione debilitentur, cum spoponderint stare decretis Concilii mittant Tridentum oratores, et ad majorum fidem redeant.

1550. Julius III. Episcopo Constantiensi, de Zwinglianis.

— Febr. Helvetiis, de singulari in eos amore et quod Octava Februarii sit assumtus.

— Jisdem, de gratulatione, pergant in obsequio et fidei defensione.

1551. 22. Maji. Helvetiis tredecim cantonum. Gratias agit de praesidiis oblatis et significat paterni amoris studia.

— Trium ligarum Rhaetiae primae Consiliariis, de episcopo Curiensi, duo Epistolae.

— Episcopo Sedunensi, concilio accedat.

1553. 22. Julii. Episcopo Curiensi, mittit Papa Paulum Odescalcum, protonotarium et signaturae referendarium ad ipsam Grisonum nationem nuntium in causa fidei; episcopus in hoc negotio ei opem ferat. *

— eidem Episcopo, Rhaetos de relligione tumultuantes confirmet in fide catholica. N. 662.

1555. — Paulus IV. Helvetios laudat de fidei constantia.

1558. Helvetiis tredecim Cantonum de Philiberto, episcopo Hyporegiensi, sibi futurum commendatum cum tempus sinit.

1560. 10. Mart. Pius IV. Helvetiis catholicis, de praestita obedientia a Melchiore Lussi oratore.

— 25. Mart. Helvetos eosdem laudat ob fidei constantiam.

— Helvetiis iisdem, jungant foedus cum Philiberto duce Sabaudiae. N. 130.

1561. Eisdem, si lacessant haeretici non defuturum auxilio. Sig. 2897.

1564. 13. Febr. Eisdem de Concilio Tridentino absoluto, servent eius decreta. Ep. 108. p. 6. Cod. 226.

1565. 5. Junii. Johanni Antonio, episcopo Curiensi, absolvat Rhaetos vallis Tellinae resipiscentes ab haeresi.

1566. Pius V. 17. Mai. Carolo Borromeo Cardinali, de pueris helvetiis in Seminariis Italiae educandis ut prosint nationi.

1566. 12. Junii. Eidem de sex Helvetiae seminaristis, ut recipiat educaturos, commendatitiae. Ep. 87. p. 58.

— 12. Julii. Helvetiis catholicis, de 19. pueris helvetis educandis in Seminariis Italiae, scilicet sex Mediolani, Cremonae 4, Papiae 3, Parmae 3, Mutinae. Sig. N. 2905. Ep. 94. p. 63.

— (?) Francisco Episcopo Gebennensi, nuntio apud Emanuelem Philibertum ducem Sabaudiae. Privilegiis donatur.

1571. 15. Mart. Ad Friburgenses, ecclesiasticae libertatis defensores, dolet episcopum Lausannensem omni ditione sua spoliatum, parte, maxime ab hereticis, alia vero ab ipsis; restituant illi priorem iurisdictionem. f. 281.

1594. 9. Sep. Clemens VIII. Episcopo Basileensi.

— 10. Sep. Episcopo Curiensi, vigilet super gregem contra lupos haereticos, custodiat Vigilias noctis luctuosi saeculi super gregem. Sign. 2928. Reg.

1596. 12. Jan. Helvetiis catholicis, tueantur episcopum Basileensem, vexatum ab Haereticis. N. 2930.

1597. 8. Mart. Eisdem, de duobus regibus Hispaniae et Galliae conciliandis, id bene cessurum rei Hungariae.

— 12. April. Basileensibus, colant fidem quam docuit S. Petrus. *

— 29. Maji. Dilecto filio Francisco de Sales, ecclesiae Gebennensis praeposito, incumbat ad salutem animarum.

— 15. Nov. Mediolani Gubernatori. Queritur Rhaetos edixisse ne ulli presbyteri saeculares vel religiosi externi in valle tellina vel locis vicinis agant, et quod opprimant catholicos, inde afferri plurimum damni rei catholicae, agat ut abrogetur edictum, cum tantam utilitatem capiant ex commercio Mediolanensis status.

— 13. Dec. Helvetiis catholicis, de Rhaetis oppressoribus catholicorum, curent nefaria decreta revocari.

1598. 10. Febr. Eidem, quod deus inspiraverit Caesari ut restitueret Ferrariam. S. 2931. 48.

1599. 23. Jan. Francisco de Sales, Episcopo Gebennensi, Gaudet de nuntio, quod dictus episcopus in »isto oppido« multos fructus collegerit, cum apostolicus legatus, cardinalis Florentiae et dux Sabaudiae ibidem forte adfuissent; ad pergendum in isto zelo hortatur. *

1600. 17. April. Helvetiis catholicis, ne recipiant Clientelam Genevensium.

— 4. Nov. Jisdem gratulatur de rejectis Genevensium petitis. Est responsio ad litteras ab Helvetiis 19. Sept. datas. *

1603. 7. Mart. Episcopo Gebennensi, qui post obitum Francisci successerat, defunctum deplorat, successorem laudat et hortatur et suum adjumentum pollicetur. * lib. brev. an XII. Sig. 2936. ep. 28.

— 16. Mai. Dorotheo, Episcopo Lausannensi, pergat propagare cultum divinum. 2936. 129.

— 25. Oct. Helvetiis catholicis, laudantur de relligione defensa. 2937. 6.

— 22. Nov. Jisdem, gratulatur de dissipatis hostium insidiis, et suo auxilio illis adfore protestatur. * Sig. 2937. ep. 39.

1604. 5. Junii. Jidem. In fide et perseverantia eos confirmat, et titulum ecclesiasticae libertatis defensores ipsos optime mereri asserit. »Unum hoc nostro ex ore percipite, si quis catholicae fidei in istis locis opprimendae causa ferro vos lacessaverit, nos pro viribus, omni studio, consilio, ope vobis praesto esse futuros. * Sig. 2937. p. 224.

— 20. Nov. Jisdem, petentibus Carolum Borromaeum, Cardinalem, referri inter sanctos qui plura in nos spiritualia contulerat beneficia.

Bemerkungen zu vorstehendem Verzeichnisse vatikanischer Urkunden.

Von E. Fr. von Mülinen.

I. Dioecesis Constantiensis.

4. Ustron — Uster im Kt. Zürich.

7. Langáton — Langenthal im Kt. Bern.

» Munzingen — Münsingen an der Strasse von Bern nach Thun.

» Obernburc — Obernburg bei Burgdorf, Kt. Bern — oder Oberburg bei Windisch im Kt. Aargau — wohl eher ersteres, das die alte Pfarrkirche von Burgdorf war, bis erst 1401 dieses Städtchen zu einer eigenen Pfarrei erhoben wurde (Oberburg und Burgdorf haben beide zum Patron den h. Georg).

» Vunental — Wunnenthal bei Kentzingen im Breisgau, wo noch ein Frauenkloster Cistercienser-Ordens, gestiftet 1254 von den Grafen von Ysenburg.

10. Abbas monasterii Scottorum — zu den Schotten, Benedictinerstift in Constanz?

29. Horne — könnte auch Horn bei Rorschach sein?

61. Rivi — könnte Rüti bei Rapperschwyl, Praem. Ordinis, sein, weil erst 1259 mit Heinrich es dort Aebte gab, die früheren Vorsteher, also auch zur Zeit des Pontificals von Innocens IV. (1249—1254), nur praepositi waren.

71. Albertus praepositus etc. — ich kenne gar keinen Abt oder Gegenabt Albert im Stift St. Gallen um 1243—1254.

80.—81. S. Salvatoris — wohl Allerheiligen in Schaffhausen? vide meine Helvetia Sacra. pag. 119.

126. S. Katerine in Etibach — ist Ober-Eschenbach bei Lucern. (S. Catharinen, Frauenkloster Cisterciensen-Ordens).

131. Eschibac — ist hingegen Eschenbach bei Rapperschwyl, Kts. St. Gallen.

150. Selingen — ich glaube nicht, dass hier Seckingen, das fürstliche Damenstift, gemeint sei; aber was dann?

151. Sorores etc. Diese sorores sind die Dominicanerinnen in Brunnadern auf dem rechten Aarufer bei Bern, (Bisthums Constanz) wurden bald verpflanzt in die Stadt Bern, linkes Aarufer, Bisthums Lausanne. Diess bedeutende Frauenkloster hiess seither gewöhnlich St. Michels-Insel und auf seinem Grund und Boden steht jetzt der Kantonsspital, genannt die Insel.

172. Umbriaticensi — ist Embrach, im Kt. Zürich.

182. Camporegis — Campiregis — Königsfelden im Aargau.

185. 196. Monasterio B. M. de Voto juxta Caesarisburgum — es ist mir ganz unbekannt, was das für eine Abtei ist?

212. Die Agnes abbatissa in Seckingen war eine Freiin von Brandis.

216. Vasserburg — am Bodensee bei Lindau.

234. Moris?

237. Bolonteria?

239. Ambeia?

244. S. Trinitas in Exaquio?

250. Thomas fit abbas S. Salvatoris — hier kann nicht Schaffhausen (Allerheiligen) gemeint sein.

278. Horvo ist Horb, collegiata ad S. Crucem in districtu rural. Capituli Dornstettensis, (Horb in Wirtenberg.) Vrgl. Neugart. Episc. Const. pg. CIV.

279. Nogelt — wo ist dieser Ort? Es ist die erste Kollatur der Benedictiner-Abtei Stein am Rhein (Stain), von denen Kirchensätzen ich bis jetzt noch gar keine aufgefunden hatte!

284. Campidonensis ist Kempten.

286. Marchlen — vielleicht das Prämonstentenserstift Marchtahl?

290. Rot — wohl das Prämonstratenserstift Roth, Kgr. Wirtemberg?
312. monasterii de Offen — was ist das für ein Kloster?
326. Moniales in parva Basilea — entweder Dominikanerinnen in Klingenthal oder die Franziskanerinnen zu S. Clara, auch in Klein-Basel (wie Klingenth.), und also beide im Bisthum Konstanz.

II. Dioecesis Basiliensis.

339. Ellenwilre. — Vide Trouillat I. 72. n. 7. — Hunwilere v. Ibid. I. 242. n. 4.
364. S. Mariae Magdalenae juxto muros. — Ist das Kloster der Dominikanerinnen in den Steinen (Steinerkloster) in Gross-Basel.
367. Olemberg ist Oelenberg (Mons Oliveti), Stift regulirter Augustinerchorherren bei Reiningen im Decanat Sundgau. (unten nr. 413. v. Trouillat I. 578, und II. 98.
369. Comiti Fretarum. — Lies: Ferretarum, nämlich v. Pfirdt. (Ferrette).
371. Johanni de Cabilone — Johann v. Chalons (Orange), war Bischof zu Basel von 1325—1335.
376. Vallismasonis. — Masmünster (Massevaux), Benediktiner-Frauenabtei in den Vogesen. v. Trouillat I. 103.
378. Lutzelen. — Die Cisterciensersabtei (Gross-)Lüzel unweit Basel.
382. S. Crux. — Benediktiner-Frauenabtei Sainte-Croix im Val d'Orbey im Elsass. v. Trouillat I. 189.
400. Raudolcziwiler. — Wahrsch. Rantzwiler im Elsass. v. Trouillat II. 7.
404. Beinwilre. — Benediktinerkloster Beinwil im Kt. Solothurn.
405. Auguello. Lies: Azuelo, Azuel = Hasenburg im Kt. Bern.
414. b. Prioratus S. Valentini oppidi in Dubiaco — Wahrscheinlich das Kloster Sancti Valentini in Rubiaco, in Ruffach im Elsass. v. Schoepflin Alsatia illustrata II. 79.
420. Moniales S. M. ad lapides. — Das Steinerkloster in Gross-Basel, s. oben zu nr. 364.
421. Moniales S. Joh. Bapt. in Subtilia. — Das Frauenkloster Unter-Linden in Colmar, Dominikanerordens, aus welchem das Steinenkloster in Basel im Jahr 1423 mit Nonnen neu besetzt worden. V. Trouillat II. 234.
422. Porte Coeli ord. Cartusiensis. — Ist das Karthäuserkloster St. Margrethen in Klein-Basel gemeint? — Porta Coeli bei Grenzach war ord. Premonstratensis und Porta Coeli im Breisgau (Kl. Thennenbach) ord. Cisterciensis.
423. Rappoltstein — Ribeaupierre, im Elsass. v. Trouillat I. 204 und Schoepflin Alsat. illustrata II. 108. — Statt Simachmanno, lies:

Schmassmanno. Der Freie Schmassman (I.) von Rappolstein † 1450. v. Schoepflin Ibid. 613.

424. Ecclesia S. Antonii Basileae — Capelle der Antonier-Herren (Hospital) in der St. Johanns Vorstadt von Basel. S. Fechter, in: Basel im vierzehnten Jahrhundert. 1860. S. 127.

427. S. Antonii in Isenheim. — Antonierherren in Isenheim, im Elsass, v. Trouillat III. 182. 699. 711.

434. Olsperg. — Olsberg (Hortus Dei), Frauenkloster in der Nähe von Rheinfelden, Kts. Aargau. Stand unter der Visitation der Cistercienser von Lüzel bis 1786.

437. Paris. — Cistercienserabtei Päris (Parisium) im Elsass.

451. Prepositura S. Martini in Columbaria. — Das weltliche Chorherrenstift St. Martin in Colmar, zuerst Expositur der Benediktinerabtei Münster (S. Gregor) im Elsass; seit 1234 Kollegiatstift, v. Trouillat I. 538. 545. — Wohl zu unterscheiden von der Cluniacenserprobstei S. Peter in Colmar, die dem Cluniacenserstift Payerne (Peterlingen, Kts. Waadt) gehörte, und erst nach der Reformation vom Stande Bern (1575) an die Stadt Colmar überlassen wurde.

453. Domus vallis b. Margarethae Basileae minoris. — Das Karthäuserkloster S. Margrethen in Klein-Basel.

459. Ecclesia Ss. Germani et Rodoaldi loci Giaulis vallis Basileensis. — Das Collegiatstift S. Germani et Rodoaldi, Grandis Vallis, d. h. in Granval (Moûtier-Grandval) oder Granfelden im Jura, Kts. Bern; nach der Reformation verlegt nach Delsberg (Délémont) und daselbst 1792 durch die Franzosen aufgehoben.

468. Reymerstal = Römerstall (franz. Rombevaux), angesehene Familie im Jura, Kts. Bern, wovon ein protestantischer Zweig in Bern 1757 im Mannstamme erlosch.

III. Dioecesis Curiensis.

527. Waltrem? — (Ob Waltramsborc, Waltensburg im Vorderrheinthal. Siehe v. Mohr, Cod. dipl. Raet. I. n. 174).

545. Episcopus Scalensis? — Bischof von Scala, ehemaliges Bisthum im Kgr. Neapel, principato citeriore. (?)

IV. Dioecesis Lausannensis.

560. Aymo prepositus Lausannensis. — Aus dem Geschlechte der Grafen von Genf.

566. Prioratus de Rabins. (?) Ob »de Robeis« d. h. de Robeo Monte (Rougemont)?

569. Monasterium Lacujurense. — Die berühmte Prämonstratenser-Abtei Lac de Joux, Kts. Waadt.

570. Petrus de Oione. (?) — Oyens (Ogens) bei Aubonne, Kts. Waadt. (?) — v. Cartul. Laus. in Mém. et doc. de la Soc. d'hist. de la Suisse romande T. VI.

573. Moniales in Echistie. — Kloster der Dominikanerinnen in Eschissiez bei Lausanne, gegründet um 1280 von dem Lausannerdomherrn Bovo Psautier, 1316 nach Estavayer (Stäffis) am Neuenburgersee verlegt. V. meine Helvetia sacra. II. 183.

578. Vaincet?

580. Ecclesia de Meleduno. — Moudon (Milden), Kts. Waadt.

587. Prior de Bergeven sub Monasterii Sci Vincentii Cenomanensis. (?)

589. Villanova. — Villeneuve am östlichen Ende des Genfersees, Collatur des Cistercienserstifts Hautcrêt bei Oron.

590. Sorores olim in Monasterio prope muros villae Bernensis. — Das Frauenkloster Brunnadern bei Bern. S. oben zu nr. 151.

591. Guineria. Lies: Gruieria, Gruyère (Greyerz), Kts. Freiburg.

594. u. 595. Blonay. — Das berühmteste der noch blühenden Geschlechter waadtländischen Adels, das sein Stammschloss Blonay ob Vevey (Vivis) noch jetzt besitzt!

596. Jolens. — Joulens bei Morges, Kts. Waadt. — Disiaco. — Disy ebenda.

598. Serrato. — Ist La Sarraz, Kts. Waadt, eine Burg, die seit dem 16ten Jahrhunderte der edlen Familie von Gingins gehört.

599. Monasterium Erlacense. — Die Benediktinerabtei S. Johann bei Erlach, Kts. Bern.

601. Jacobus abbas Altaeripae — Jaques de Corpasteur, Abt des Cistercienserstifts Altenryf bei Freiburg von 1348 bis 1358. v. Helv. sacra. I. 178.

602. Hospitale de Vuriaco. Lies: Viviaco, Vevey, Kts. Waadt.

603. Donatio ... in Lyse .. facta a Nicolao de Esche et Anna uxore. — Niklaus von Esch und seine Gattin, Anna von Durrach. Lyse ist Lyss bei Aarberg.

612. Wiflens, Wufflens, Kts. Waadt. — Moustiers en Villier, Moustier en Vuilly, zwischen dem Neuenburger- und Murtenersee, Collatur des Chorherrenstiftes Neuenburg.

616. Albona. — Aubonne am Genfersee. Die Stadt dieses Namens, jenseits der Aubonne (Eau bonne) gelegen, gehörte übrigens schon zur Diöcese Genf, da der Fluss die Grenze beider Bisthümer bildet.

619. Rossidens. — Ressudens, Distrikt Payerne, Kts. Waadt.

620. Pinei. — Peney (Pigney), ehemalige Pfarre, jetzt blosses Dorf, zwischen Yverdon und Baumes, Kts. Waadt.

621. Estui. — Etoy bei Aubonne, auf dem linken (östlichen) Ufer der Aubonne und daher noch im Bisthum Lausanne. — Pisi — Pisy zwischen Aubonne und Essertines, in Genfer Diöces.

622. Stuez. Lies: Estuez (Estui) = Etoy.

624. Culye. — Cully nahe bei Lausanne.

626. Villens. — Vuillens unweit Mezières bei Oron, Kts. Waadt. (?)

627. Starnaco. Lies: Staviaco, Estavayer (Stäffis), Kts. Freiburg, woselbst ein Frauenkloster Dominikanerordens existirt.

629. Monasterio de Bellivallibus. — Ob das Kloster der Cisterciensserinnen von Bellevaux, im Walde über Lausanne (?)

631. Fratres minores de Grandisono. — Hier, in Granson, gab es ein Benediktiner- und ein Franziskanerkloster.

633. Turre de Peil. — Tour de Peilz oder Latour bei Vevey.

634. Johannes postulatus ad monasterium Alteripae post cessionem Nicolai. — Nach Helvetia sacra I. 178 wäre diess 1391 und nicht 1393 geschehen.

635. de Paternis. L. de Paterniaco, Payerne (Peterlingen), Kts. Waadt.

653. Landeron, am westlichen Ende des Bielersee's.

655. Oberndorf. — Wahrscheinlich Oberndorf bei Solothurn, das in Lausannerdiöcese liegt.

658. Claudio de Liurtur de prioratu de Beneis. Ist wohl: Claude de Livron, Prior zu (Beveis) Bevaix im Neuenburgischen. v. Helvetia sacra. I. 131. — Unter nr. 663 wieder Claudius de Lucione de prioratu de Beneis genannt.

676. Monasterium de Articriste. Lies: Altae cristae, von Haut-Crêt, Cistercienserstift bei Oron. v. Helvetia sacra. I. 187.

V. Dioecesis Sedunensis.

689. Prioratus de Branchiis. — Sembrancher (Saint Brauchier) auf dem Wege von Martigny nach dem Bernhardsberge, noch jetzt Expositur des Stiftes auf dem St. Bernhard.

700. Eleem. (?)

715, de Ponte vitreo. — De Pontverre, berühmte Familie, Herrn zu Aigremont ob Aigles, Kts. Waadt. — Hospitium de Allio — in Aigles (deutsch: Aelen).

718. Fessior (?)

727. de mortua aqua. — Morteaux, Cluniacenserstift in der Franche-Comté, Erzdiöcese Besançon.

734. Gerunda. — Géronde bei Sierre (Siders) im Wallis. Zuerst Karthäuser-, dann Karmeliterordens. v. Helvetia sacra. I. 228.

DENKWÜRDIGKEITEN.

I.

Beschreibung der Burgunderkriege

Von

Albert von Bonstetten,

Dekan in Einsiedeln.

Unter den noch ungedruckten Schriften des Dekan von Bonstetten hat seine Beschreibung der Burgunderkriege des Gegenstandes wegen, den sie behandelt, besonderes Interesse, und verdient auch um der vom Verfasser selbst beigefügten Uebersetzung in Deutsch willen Aufmerksamkeit. (Vrgl. Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte V. 70. nr. 206 und P. Gall Morel im Geschichtsfreund der V Orte III. 26). Nicht unwillkommen wird den Geschichtfreunden ein Abdruck dieser Arbeit sein, die wir der Copie Haller's in der Stadtbibliothek Bern und einer ähnlichen in der Leu'schen Sammlung der Stadtbibliothek Zürich entheben.

Incipit Prologus, germanica in prelia Karoli quondam Burgundie ducis et in finem ejus.

Illustrissimis principibus ac Dominis Dominis Sigismundo, Austrie etc. Reinhardo, Lotharingie etc. ducibus, dominis suis gratiosissimis, nec non ceteris alte Theutonie ingentis lige prefectis et Senatoribus, dominis magnificis et viris mauortissimis, dominis suis sincerissime colendis

Albertus de Bonstetten, Decanus insignis loci heremitarum, se quam humiliter dedit atque commendat.

Etsi Illustrissimi Principes, viri magnifici, conscripti Patres, haud dubius sim, quin cancellariarum vestrarum comptissimus globus, tam ingentia gesta, tum res volutatas et exhausta bella vestra jamdudum ornatissime inscripserit, et annalibus perpetuis commendaverit; Ea tamen in Vos omnes et rem vestram publicam, quam gero, cura, amor atque studium me admodum exhortabantur, ut item magnalia vestra et signanter quonam modo belgica seda currusque Gallorum evertistis, pro tenui-

tate ingenioli mei silentio neutiquam preterirem. Quid denique faciam me fluctuantem ambientemque longum fugit. Si tepidus abcedo, zelerato vicio notabor. Sin raucum organum sublimabo, meum calamum erigens, quam cito arrogans indicer et audax juventa mea a pluribusque Yronice dicetur: Quis novus hic Varro? Unde hec religio?, ac tanta ingenii summa? Sed quid mihi exquisitius longe videtur, ut emulantium ore contunder, quam ocii cum labe accuser? Quid denique depicta litera nocet? Si exprobratur studium inscitiaque scribendi, cachinnum merito patiar; sin vero religio, medium tenuisse reor. Non enim religiosior sum Josepho ac ceteris historiographantibus, nec beatior Davide sancto rege, qui suis in psalmodiis non solum hystoriographat et bella tangit, verum et bellis ipsis interfuisse candenti phebo clarius est. Quo fit ut si Maronis mihi essent carmina, Tulliane eloquentie et Minerve precipua dona, omne tempus meum summa in Laude vestra certo consummerem, ac titulos Julianosque triumphos vestros ad sydera usque extollerem. O Austria regalis domus superlaudabilis, Imperii gubernatrix ac mater justitie! — Lothorigia O constans, gravis et fida ducum decus, oppressorumque presidium! Vosque ceteri viri optimi, conscripti patres, defendentes a mole, foventes equum, viduam et pupillum custodientes! Estis mihi Sidus et alter Appollo! — Posteaquam igitur, excellentissimi principes conscriptique patres, fortune principia et exitus Karoli quondam Burgundie Ducis mecum alta mente reuolvi, germanica vobiscum prelia sua et finem ejus in latinam et maternam (notabene) linguas nostras summatim conscribere dignum duxi, in presens quoque opusculum et navigii litus tandem applicui, haud profecto, ut quid clarius quidve excelsius et elegancius reliquis tanto honorum superexaggerato cumulo adderem, sed ut vobis, patres conscripti, fidem, mentem, precipuum amorem meos promulgarem, explicaremque, et post tantas hujus Seculi res secundas a tam miserabili fine more Majorum vestrorum fide infecta, caritate non ficta, in prudentia et potissime in altitonantis olympiaci timore vivatis, et rem vestram publicam ita agitare magnopere curetis, ne vobis et posteris vestris hu-

juscemodi finis aut aliquod malum contingat nusquam. Valete! Ex loco heremitarum. XII Kal. Apprilcs. Anno salutis repasatae LXXVII.°

Incipit hystoria

a Burgis Burgundione genti nomen inhesit, nam (ut dicunt hystorie) temporibus Tiberii senioris Augusti, qui sicut reliquas regiones, ita galliam et ausoniam regebat, egressa est plebs de insula, quam mare occeanum cingit, cujus vocabulum Scandania et eo nomine regionis Scathoarii nuncupati. Cumque aliqua regna cum mulieribus et prolibus suis penetrassent, et ad Reni usque fluvium pervenissent ac ibidem jussione prefati Tiberii detenti, burgos ultra Renum per multorum annorum spatia custodire coacti sunt. Unde et Burgundofarrones hodieque Burgundiones vocati. Hij post Philippum pium hujus gentis ducem, superillustrem, qui genealogiam suam (ut heroldorum ora profantur) a regali francorum christianissimo sanguine sumpsit, Karolum natum ejus (verius martis filium) in ducem habuerunt. Is posteaquam defuncto parente dominare ceperat forcia plera attemptavit, seque armis et bello strenuissime dicavit audax suus animus. Et ut potens fuit, multorumque ducatuum comitatuumve et dominiorum heros, ita et excellentissimo titulo inscribebatur, mediocres habere inimicos haud rem sibi dignam autumabat. Verum cum potentissimis regibus et principibus, civitatibus, communitatibusque bella inire ac hosticam rabiem atque bellum efulminare, admodum jucundabatur. Imprimis vero circa regiminis sui capita Ludovicum francorum regem consanguineum suum, et cujus erat Vasallus, guerris atque litibus crudeliter affecit, ac molestare studuit Parisiisque, que capitalis civitas regni sui est, et in qua regalis sedes consiliumque habetur, mirum in modum ferro circumvallavit, et tam mavortiter, ut tandem regem capitula haud nulla inire ac servare atque regulatim vivere summopere coegit. Fratrem regium Normandie principatui vi prefecit, sibi ipsi Bikardiam restituit, Ducem Brittanie a regali francorum imperio libertati reddidit, Lothoringie Burbonieque duces ac

ceteros magnates rerum a rege ablatarum in restitutionem integram posuit — Plures deinde sibi in francia Duces, Comites et Barones fulgentissimos subpeditavit, ita ut non solum per Galliam fere totam, ymo et per Flandriam, Arthesiam et Brabandiam ac ceteras Alemanie inferioris partes, et illuc usque ubi Renus influit mari cum tridenti sceptro coronati more potenter predominabatur. Leodienses et communitatem eorum quam crudeliter subegerit, ac civitatem tam munitissimam quam misere destruxerit et illic quot divum templa, basilicas ac sacrosancta devastaverit, profuderit, et depopulaverit civium gazofilacia, credo itidem obumbratum esse nemini. — Hoé! quot ibi millia hominum interfecti, quot ubera lacte supermanancia, que postea nunquam sugerentur, quot denique pueri incunabulis proh dolor cesi! Num lamentabile facta?! Et quid rursus Gellrie et Reinhardo Lotheringie ducibus? unum ex aliquid nihili fecit, paupere reliquum diu vivere. — Omnia domabat Hanibal alter et succedebat ad lubitum ipsi, qui ut Darius inimicos sprevit. Erat fortuna secunda, et fortunacior Karolo nemo. Quis sibi in bello major, qui Alexandro Macedonum Regi comparari pretendebat, qui tamen totum pessumdabat seculum et ipsi divo Augusto similis effici, qui aureum mundum rexisse gloriabatur. — O infelix Karole nimium labenti fortune confisus! O alter Alcibiades cum fortuna duplici tua vitrea ultra vires tandem onera attrectasti! dum Fridericum cesarem ac Sacrum Romanum Imperium nationemque Germanicam floccipendisti, quam denique in bello Julius ac ceteri Imperatores de calibe esse dixere. Nimium profecto magna audebas cum millesimo, quadringentesimo septuagesimo quarto anno, vjjj. Kl. Augustas tentoria tua micantia coram Nussia extendisti, et Jovis armigerum altivolantem commovisti, qui te etate ea in summo fortune rote corruscantem atque triumphantem declinare ac offuscare illico incepit. — Nam contra morem tuum castra metata destruere, et cum armatura tua tota Alamaniam inultus exire atque Nussiam inconcusse stare magnopere coactus fuisti et dare Cesari, que Cesaris sunt. Et quid interim a Sigismundo austrie duce ceterisque ingentis lige confederatoribus

per edicta imperialia motis coram oppido Elekurt militia ac stipendiarii tui infellices perpessi! Ubi circa tria millia virorum nempe tibi occisi fuerunt, ac multa millitaria sella decorporata, et equi occisorum toracesque plures obtenti, pixides item et castrum cum reliquis castellis et villis circumcirca jacentibus. Hys commotus Burgundus inferiorem Alemaniam reliquit, e qua vi retrocussus cum magna jactura (sui enim armigeri coram prefata Nussia sepius cladem experti, sepiusque eiusdem fossa extinctorum hominum cadavera ad summum usque implevere, quo eciam valde commendatur Hermannus Hessionum princeps Nussensium capitaneus et vir magni laboris) superiores theutones aggrediundum putans, a jam dicto Sigismundo et complicibus pro Eleeurtensibus gestis vindictam capescere malens, magno cum tripudio ac populi tumultu altiorem Burgundiam et ad Sabaudiam usque (ne dicam Eoliam) Rotundimontis cum comite ductore suo fervidus venit. Isenim vero Comes et vicinia sua paucis antea a confederatoribus, eo quod inmemores pacti quod cum eis quondam pepigerant, correcti, Orben, Grandisono ac nonnullis aliis manuforti suppositis castellis, a Gebenna vero et Laudisanensi civitatibus earumque terris circa viginti et florenorum octo milia extiterunt pro incendio exacta. Hec omnia ulcisci existimabat belliger, ruminans secum cordi, illud Neptuni: Quos ego! Post alia ad prefatum Grandisonum ingenti cum exercitu et bombardis ceterisque armorum et tormentorum generibus se stomachatus contulit. Fuit autem Grandisonum (quod burgum est adjuncto oppidulo) pro tunc in Bernensium Dominii potestate, et ab eodem cum quadringentis et quinquaginta duello aptissimis viris, et aliis pertinentibus rebus decenter provisum. Castrum hoc statim circumdedit turmis, et diris fluctuantibus in procellis tantas intulit molestias, ac tamdiu invehens fatigando, quod ipsis stipendiaris castri ejusdem tandem victus, jaculorum et ceterorum ad defensionem usuum congruorum carentia esse cepit, quam ob rem a protegendo se etiam atque eciam coacti sunt desistere. Hec hostis notans Sinonis greci proditoris usus fallaciis, mellifluis cum verbis, ducalibusque promissionibus tandem ad hoc deventum, ut eosdem

cum castro suam in graciam stipendiarios acciperet. Hys confisi menia infelices relinquere, abjectisque armis subnixe veniam deprecantes ad tuguria sua frigidi venerunt. Hosce medius fidius! quos vitales carpere auras certos dixit, post paululum, qui non fuerant submersi, laqueo omnes suspendit. O qualia omina Eneida, dum muros hostis habuit, et vos preterita nocte habuistis! Nec poterant hec vobis, heu nimium miseri, inquam vobis quid monimenti esse. Et tu crudelissime principum sine omni misericordia! O Dux quis ignarus tanti te exercitus instituit ducem, qui belli pacta non servaret? Num et fides hosti servanda est? In quantum hic ab atavis tuis et excelso sanguine eorum degenerare videris. Est hec res principi digna? Si scitus futurorum fuisses, et quod triduum infra Davi penam lui debebas, grandisonenses tam tyrannice et contra fidem nullo pacto judicasses. Interea namque confederatores singuli conscripti, in unum congregati magna comitante armigerorum caterva Grandisonum et ibidem suos a ducali adversitate et pressione liberare ac adiumentum iri, ah nimium sero! festinantes venere. Et morte tam inhonesta percepta suorum vindictam capere maturantes, et cum agminibus suis glomerantes haud tantis diffisos in planitie verum illic ubi castra metata essent, et in montium si contingeret jugeribus audacter aggredi quam unanimes furabundi extiterunt. Dux vero nondum eorum de magnanimitate edoctus, vi effrenata, moleque sua ruens, erga Bernam et Friburgum equitum et peditum exercitu (ut dicebatur) numero ad octuaginta milia se vicinare volens, circa Arcem Famergu dictam a latere monticuli sitam, in valle partes ambe frementes admodum et extempore convenere: Hec facta sunt Vto Nonas Marcias Lxxvjto. Ecce (sodes lector) confederatorum armati circa viginti milia aderant vasti et audentes uti Sarpedon. Aderat imprimis Thuregum civitas sane regalis honore pollens presigni — Berna dein opulentissima et longe populosa — Lucerna bellicosa, fortis Vrania, et animosa Switia — Unterwalden virilis — Zug valida et prelii cupida Glarona, adjunctis Basilea, Friburgo, Solothurn ac aliis huiusce lige fide conjunctis civitatibus et dominiis famosissimis. — De exercitu

vero Austrie et Luthoringie ducum Argentinensiumque et aliorum inferiorum Alsacie oppidorum quid dicam? Horum omnium armigeri se complicibus prepropere studebant commisci, festinantes et cupientes auxilium inferre fidum atque impavide cum eis in mortem ire et hii (ob succinctum tempus) absentes haud in labore fuisse presentes summe tristabantur. — Vide quaeso quomodo actum sit! ut sepius hisce meis auribus hausi; pro posse et cum veritate manebo, licet multi (ut semper fit) multa loquantur, nec ipse queo (fateor equidem) ad omnium corda mentes et oculos placite scribere: Switenses, que pars est antique lige ut prediximus animosa, se ante omnes in hostem ire conabantur, quam statim Ursus ferocissimus et fidum Friburgum, ut canis leporem, sequebantur. In Burgundiones, qui eis improvise obviarunt, bellum ciere ceperant, aliis de Liga absentibus et quod dirus hostis eis tam in propinquo fuerat ignorantibus. Habet gens ista morem antequam pugnam aggreditur, ut flexis genibus et brachiis in modum sancte crucis extentis se summo victori oracione commendat, quemadmodum Theodosium fecisse meminimus, qui se tum viderat a suis circumseptum hostibus. Oracionibus insudare cepit, ac signo crucis anteposito victor effici meruit. Quod eciam Constantinus factitavit et in virtute ejusdem phane Crucis plurimas obtinuit victorias. Hec quum fecerant (ut solet dici) Switenses. prosternati ab hostibus videbantur; veniam eos precari autumnarunt. verbis inter se abnegantes; omnes morituros et laqueo dignos dixere. — Ha ignave hominum genus! estimasti sine conflictu maximaque peste hunc populum graciam postulare? Consuetudo ista apud eos nondum inolevit! Qui edepol statim surrexit, cominus eminusque pugnam tecum commissari audebat! Restetit imprimis armiductor et fortiter Burgundi, eciam maximo clamore; ante pedites validis cum pixidibus ac variis sagittarum et arcuum speciebus equites sui in tres divisi partes bellum strenue inibant, Germanos sepius agredientes, quandoque tamen repedantes, donec illos tanquam petram immobiles stare ac ceteros confederatos modo summo cum adjutorio adesse conspicientes, ipsi eorum pedites a tergo fugere fece-

runt, et furtim illos bono ordine sequebantur, quousque cum eorum tamen maximo detrimento vah! aufugerant. In eademque fuga et impetu in primo Theutonia multa nempe sella evacuavit; multi Comites magnifici, Barones preclari, milites perstrenui, nobilesque validi hinc inde in campo cum volgaribus dispersi jacuerunt; alii semimortui et enormiter lesi, alii agonizantes, alii denudati, alii oppetere videbantur; inter quos Schetigaudie comes et Lilie dominus. Ha! Ha! fugisti tu ipse tandem, qui hactenus omnes adversantium acies transmigrasti et pro vero Marte habebaris, cui resistere tam audax fuit nemo, quam felix Germania! Fugistine? quid nobis pro valete dereliquisti? Ingentissimum honorem tuum et quod postea haud gloriari poteras de constantia tua teque nunquam fugisse; imprimis sanctuaria tua et superexaltate sancte crucis carpentam magnam, cum ceteris divorum sacris reliquiis, arabico auro et nitidissimis gemmis pretiose fultis atque ornatis. Item et insignia tua preclara et sine nota, torquar armorum, hui! et majestatis sigillum atque secretum, adamantem lucidum et degemmatum pugionem. Quid ultra? Maxima (ut ita dicam) castra ex curribus et vecturis metata, plena divitiis, plena argenteis crateribus, vasculisque deauratis, expleta nummis, clenodiis, electissimis vestibus de serico precioso, et dammasco et zambeloto; item bombardos admodum vasorum boatum in celum usque trudentes, sine numero bixides magnas et parvas et alia sagitta arma et armamentaria. Tentoria ultra numero, quorum plera de serico cum vexillulis et cristallinis globis ditissime facta fuerunt. Itaque te ibidem haud Panphili simbolum dedisse, sed quingentorum circa milia aureorum valorem perdidisse arbitraris. Et hic primi militis in te creati sunt; multos de tuis hostibus baltheo hodie decorasti! Hum! Hodie ulti sunt suspensi. Nam pro ipsis circa duo milia submersos et interfectos reddidisti, ac Granson a servitute liberari cum scandalo pertulisti. Hys itaque secunde peractis et hinc inde defugatis inimicorum turmis, liga tota cum exuviis et spoliis obtentis et maximo triumpho, illud deportans, in suos lares remeavit. Sopitus vero leo artubus suis haud requiem dimisit militie sue, juxta illud Eneydum: „Spem

vultu simulat, premit altum corde dolorem"; non contentus visere regnum, stare in pace, conjugem aloqui, et habitare cum aulicis in palatio, sed illic ubi castra metata sunt, ubi anxietas et angor, ubi effusio sanguinis et perdicio vite; contra illud scriptum: eo constitutos principes, populum ut foveant, non ut deperdant. — Et tu! qui positus fuisti in defensam populi, ipsę offensam intulisti; et quomodo tuos fovisti, in fossis Nussie, coram Elecurt in gramineo campo, in vallibus Granson et dum cornua tua cervea coram valido Mureto erexisti! Haud saciatus de tot vulneribus tuorum, majores cedes et conflictus videre cupisti. Murethum habere volebas, in Mureto quoque deperditum Granson resarcire. Et quid in tam paupere ediculo tam preciosa munera quesivisti? Arbitrastine ea illuc recondita esse? Est autem Muretum oppidum parvum, dum e Friburgo ad Lausoniam itur, per unum milliare a via dextrorsum in capite laci sui nominis loco peramoeno et in planitie constructum. Hujus incole longissimum ad tempus confederacionem fidam cum Bernensibus habuere. Et quia vicini fuerunt hosti, qui in Lausania jam dicta et illic circumcirca post prelium Gransonum refocilabatur et eos funditus evertere minabatur, Bernenses circa mille et ducentis bellatoribus summa cum diligentia, duce Capitaneo Adriano de Bubenberg milite nobili et in Martis exercitio haud mediocriter instructo Murtenses providere. Ecce venit febricitatus Leo, rugiens atque sitiens, vindictam in Ursum desiderans; austerus conversusque ad armorum multitudinem cum sexaginta milibus Moretum vallavit. Curribusque vecturis et aliis propugnaculis pro muro se circumdans angustiare Moretenses crudeliter incepit. Qui munitiones defendere, portas observare, thurres ascendere, et menia munire hectoreoque more apprime visi sunt. Accedit propius hostis, cum scalis et egidibus audax urbem ingredi nititur; sed resistentes, vique rebellantes ultra mille Gallorum in fossis et murorum pede quam cito mortuis relictis, ad castra ceteris fugatis, menia obtinere. Labor tam ingentissimus tote lige, tum principibus dominis, tum denique civitatibus vallibusque late et vicine constitutis, prepropere denunciatus fuit. Qui arma indu-

unt et repente cum quadraginta milibus virorum. quorum tamen haud tria millia equites fuerunt, infra Bernam et Moretum vibrantibus velis convenientes Murthenses ab hoste redimere quam maxime ardebant. Aderat ut prediximus tota liga et omnia signa antea Grandisono coram visa; preterea Sigismundi Austrie ducis magna et insignis milicia, Rheinhardus offensus Luthoringie dux sua in persona, ac Argentina et multe alie confederatorum civitates ad modum fulguris armis corruscantes. Consilium iniere exquisitumque scrutavere modum et quomodo pugna ordinaretur, et qua forma, quot bellatorum acies, et acierum rectores, quis magister militum. Nam bellum eodem inire die x. videlicet Kls. Julias lxxxvi. univoce conclusum et Hercle omnibus visum fuit. Appropinquabat se hostibus cetus Germanorum, eorum in tuguriis longum existentibus, incredules futuri et ut eo die, propterea quod nimbosus insteterat Orion, haud cum eis pugnaretur, bono ordine, ad sinistram equitibus ordinatis partibusque in duo divisis. Quo in primo membro sepedicti Austrie ducis vexillum volare vidisses, et subtus cum comitum atque baronum militum armigerumque magna ac stipante caterva bellum inire, jam exspectare, datis Capitaneis Oswaldo Comite in Tierstain et Willielmo Hertner de Hertnegk militibus; in secundo vero Luthoringie ducem et commilitones suos et Argentinensium et Basiliensium (ut ita dicam) rùtheros. Dextrorsum peditum turme ordinate sunt, in tres partes partite, quamlibet partem belli ductorem in acie et in cauda habentem, existentibus medio signiferis, cum eorum summis capitaneis. Viso a Burgundis ordine tam gravi, depositis epulis remotisque tabulis equos ascenderunt, armati e propugnaculis castrorum in Germanos festinare haud pejori nec deformiori modo, quam ceteri, visi sunt ad bellum. Hic in militem Reinhardus Dux, jam iturus in pugnam, ante omnes creatus est; hic Comites de Liningen, de Bitsch, de Ottingen atque de Gryers, Barones de Brandis, de Castellwart, et multi tum ex Athesi, Alsatia, Turgaudia, tum ex Brigaudia ac ceteris Suevorum partibus profecto nobiles, civium quoque ingens numerus. Tubicinatorum fit excitatio. Itur in bellum, fit equitum

virilis concursus, ictus strepitusque peditum, talio datur, fit ingens pixidum sonitus, jaculorum et armorum stridor, et lancearum destructio, fregerunt clypee, gallee, obfuscantur armille, pectoralia, atque lorici solvuntur, evacuatis sellis fit hinnitus equorum, unus hic, alter alibi in solum projectus aut moritur, aut mortuus despolitur. Quo statim Gallorum signa succumbere et superstites cum duce suo terga dare conspexisses. Omnes Galli, prout poterant sue salutis cupidi fugere ceperunt; nam *nisi* morte occumbere, dempta fuga, remedium fuit nullum. Sequebantur enim Theutones plusquam per milliare unum fugatos; eques equitem sternit, quem cito durus interficit villanus; inermes, mutilati, decapitati, et inhonestis vulneribus lesi hic pleri jacuerunt. Invinculari perpetue multi petiere; premia dare ut ita dicam eterna alii spoponderunt; alii se precipicio commendantes, ascendentesque arbores, volucrum more, infinitus quoque numerus lacum vicinum ad mentum usque inibant, elevatis manibus pacem clamitantes et armis abjectis graciam deprecantes. Sed ignita ira haud illis miseretur. Invocarunt deum, auxilium implorantes divinum ac finem cunctisatori ex imo commendantes. Nam qui non occisi, submersi sunt; illesus evacuit nemo. — O Karole! nimium crudelis princeps, totus Neroneus, tanti potissima causa mali, quo cum scandalo hodie secundarie fugisti! Quam misere tuos comillitones reliquisti, sudore in proprio jacentes perfusos! O quot viri clarissimi omni honore predigni et alio duce, et non seductore! — O quot viduas mestas tua in Burgundia et alibi hodie fieri fecisti — nobiles profecto multas et vulgares immensas! — Ah quot infantes sugentes ubera alludentes matribus orbatis parentibus hodie quam misere vagire incipiunt! germana fratrem (sanguis, sanguinem) lacrimat et plangit sodalis amicum, clamitant vindictam omnes. — O infortunata Burgundia, Brabandia luctuosa, Lutzelburga mesta, Flandria misera, Hollandia religata, Arthesia, Namurti, Hannonia, Selandia, Russia, Salina et Mechelburga! — O inopes Sabaudi, Pedemontanique! Ecce quomodo conterranea vestra oppetere jacet! Videte signiferos occisos et obtenta ab hoste vela vestra, majorumque vestrorum

insignia valde serena. Ubi currus victualibus onerati, ere auro et argento iterum gravati, omnia hostis modo sunt tueri! omnia post vos cum triginta milibus mortuorum in exilio reliquistis! — Aufugerant dux cum multis, sinistrorsum quoque cum quatuor milibus Rotundi montis comes; hac in sedicione Achates Eneam reliquit, herum servus, alteri fidem habuit nemo. — Inter hostium cadavera Murethum liberatum remansit felix. Quibus iterum fortunate peractis castrensibus rebus onerati victores ad domum remigrarunt, exultantes admodum atque plaudentes. Videns tandem profugus in Alamania sibi deficere fortunam, et aliud hominum genus expertus, eam reliquit. Rheinhardum iterum molestare studebat et per Lutoringiam suam potenter regnare et depredare miseros. Sed haud diu hec feliciter. Obsessum enim Nanssen statim perdidit, redomantur incole, suppeditatur. Post hec haud diu cum se Karolus magis magisque refocillasset, turmas agregasset, bombardos ac ceteras belli machinas et ad bellone exercitium pertinencia, inflare iterum cepit; superbus, suo de infortunio neutiquam contentus, majus nimium machinatus est periculum. Verum incidit in Silleam rabiem, volens vitare Charibtim. Quod actum est? Castra metari iterum Nanshen coram nititur, circumvallare urbem antea semiexhaustam, perturbare cives fidissimos, agredi murum et alta menia culminaque tectorum ac culinarum fortitudine pixidum deiicere. Accenditur sulphur; sevit impius offensus dux; en in propria lingua germanicam pugnam (ne Cannense bellum dicam) ulcisci volens desperatus Turnus! Ecce venit tiro noster Reinhardus circumcirca oculos revolvens (cum spoliis indutum suorum eundem conspexerat Burgundum), Lige magnopere implorans auxilium, liberare ab hoste carissimos suos percupidus nimis. Impetratur facile subvenire oppressis et hiis qui constituti sunt in ruinam; ut quisquis prelii cupidus conterraneorum posset inire gwerram conceditur, edicitur; his largitur, remunerat princeps larga stipendia datque. — Quas ob res clementissime heros digne commendaris, et quod tuis subvenire tam proclivus fuisti, esurientesque repleri et juxta Cathonis doctrinam pro patria pugnare! Oh divum hominum genus!

Quas igitur tibi dicam laudes, non mihi mens habilis! Confluit magna confederatorum multitudo, ducisque Austrie inclyte milicia strenua cum vicinia, Alsacia, Suntgaudia ac Reni decoribus Argentina et Basilea egregiis, iterum atque iterum aderat. Lentus in umbra fuit nemo neque piger. Omnes mori volebant, aut impium crudelem a Luthoringia expellere et funditus erradicare. Ordinatur bellum, fit tubarum classica et militum creatio ingreditur iuste. Ista autem (ut perpaucis dicam) forma belli. Ad nonas Januarias ut supra et septuagesimo septimo anno diutissime fatigata Nanshen a mole et gravitate Karoli Burgundie ducis existit liberata. Cumque bellum presens vidit armiductor, hostes et sibi vicinare, loca ubi castra metatus fuit reliquit; cum armigeris exquisito modo ad partem secessit et ab ante, ubi inimicorum turbam ad se venire estimabat, se pixidibus, iaculis et aliis munimentorum rebus circumdedit. — Hec cum Reinhardus, capitanei et commillitones confoederatorum fidum notarunt, item ab ante se acies in Burgundos ducere finxerunt; post paucum tamen sinistrorsum (ne jaculatura hostium lederentur) quoque secesserunt et per paludes ac terram limosam defossatamque nimis alio in loco, ubi minime putabatur, cum fremitu ingenti bellum commouerunt, hic peditibus cum paucissimis equitum in prima ala existentibus, et non diu conflictantibus, ordine Gallorum fracto, necdum multis occisis. — Ha Karolus (vide queso!) jam moriturus et sui omnes iterum fugere ceperunt; insequitur ipse fugatus et persequuntur omnes; cadunt jam hii, modo alii; e sedilibus ruitur miles, pedester absque labore et incultus moritur; fugientes hinc inde (quorsum ignoratur) is in fossam cadit, alter lutum rubosque iniit et tercius antrum. Cadit et Mars ipse in fuga misere, interficitur ante muros infelix Troilus. Ceteri vero qui non in prato mactati (quorum numerus ad quinque milia taxatur) a Francigenis interempti sunt. Qui ex vicino oppido confederatoribus amice confluere, occurencium hostium et fugatorum cetum fortiter et laxatis inibant habenis et quos non prompte occiderunt, invincularunt ipsi ac in carcerem ire cogerunt stipulare. Nomina autem (ut asseritur) ista sunt majo-

rum: Marchio Junior de Hochberg, Comes de Nassowe cognominatus dives, Antonius et Baldewinus de Burgundia Basthardi, de Fruteny, de Croye, de Orben, de Nuwenburg et Bikardus quidam prepotens. Hii aut comites aut barones existunt omnes. De Nuwensstetti nobilis et non nulli alii torneatiles viri. Occisorum autem nomina Illustrium et Ingenuorum certitudinem prosapiarumque et eorum titulos profecto ignoramus. Intelleximus autem veritate in summa Burgundia plusquam ducentas generosas habere viduas, popularibus demptis. Solent quoque multi promere, a jam dictis Francigenis Karolum cum lancea per collum esse transfixum; alii vero ab aliis, et multo propinquius inter Nanshen et vicinum sibi cenobium quadam in fossa et concavitate, cespitante atque cadente equo suo Eleneo, diem clausisse extremum. Sed quid? Obiit mortem, et Nanshen quod vivus possidere longum non poterat, post mortem illic tumulatus, obtinuit in eternum. O! miserande princeps, quam inoppinate hac die vitam tuam effudisti, quam inerme ac inbecille hic Turne jaces! O profuge occisus, modo exsiccatus, totus gelidus, crudeli vulnere lesus, quot moriencium comites hodie habuisti, quibus hac ex peregrinacione prebuisti iter! Vide, quale spectaculum. et tu quomodo mori hac luce, divinis provisus, ducum more?! Quis te agonixantem catholicum exhortavit, fide confortavit, quis tibi palpebras clausit et pallida ora tua? O miserrime, hic in luto projectus hostique in predam relictus exul, ignotus, pauper, et pauperior Codro! Leteris an doleas orbata Burgundia nuncnunc occiso duce ignoro. Stillantne lacrimas, cum gemitu ex imo, lumina tua? esne mestis aut turbaris circa pectus tuum? Humanum est nempe misereri tam altigenitum, cum tot magnatibus et sublimibus viris occisum; sed justum, haud ducem sed seductorem, nōn humanum principem sed tyrannum et catholicorum sangwinum effusorem et totum degenerantem, ita succumbere, taliter jacere, sic quoque mori. Nam (juxta veritatis verbum) multo utilius infructuosum palmitem amputari, quam in perniciem bone vitis retineri. Neque propterea Burgundiona superillustris familia gloria et honore interibit, que tot clementes reges et

duces generavit, ut haud facile in medium adduci posset, num Gundovicus Burgundiorum Rex (Burgundia enim quondam regnum fuit) primus Gundebadum et Godegisilum sibi procreavit. E quo, nempe Gundebado, Sanctus Sigismundus martir et rex et Godemarus frater suus nati sunt, et postea plures alii reges et principes, qui eorum propter virtutes in memoria eterna habiti sunt. Eacidarum quippe decus Horestis infamia non exstinxit, nec splendorem Julie gentis Neronis turpitudo; neque Apostolorum senatus puritatem atque nitorem impurus et fetidus Judas maculare potuit. Nec primus est Karolus de Burgundionum principibus, quem Germania fugavit. Nam Burkardus Alamanie dux Rudolffum quondam Burgundionum regem apud Winterthurum (quod Suevorum oppidum est) noningentesimo decimo octavo anno victum fugavit. Et Otto tercius Imperator, Saxonus ille, Ludovico Burgundie regi eciam magnam provincie sue partem et ad Sequanam amnem usque penitus devastavit et non diu postea Galliam inferiorem petiit. Rara prosapia est, que non aliquando monstra peperit; in omni gente et in omni domo Cathilinam invenies et Cetegum; neque Davitica stirbs, quam sue plebi dominus regnaturam elegit, suis plasphemis caruit, et inter nepotes Abraham Esau reprobatus est. Et si feminas licet inspicere in genealogia salvatoris cum Batsabe et Thamar adnumeratur et Rahab. Quid mirum si et Burgundionum domui. que jam plurimis seculis cum summis habita, unus inventus est Karolus qui majorum suorum exempla refugerit? Decet quidem hiis adversari, sicque debellare superbos. Sanctus David rex et divinus miles centurio hujusmodi bellis interfuisse leguntur, et Karolus magnus, beatus Heinricus Cesar et alii quamplures qui immo diademate coronati sunt, regnumque eternum cum divo Geório et sancta Thebeorum legione duce Mauricio eternis illis militibus gloriose possident. Similibus adversari non id theologus prohibet, nec jurium interpres, cum dicit: vim vi repellere licet, quod et Ovidius approbat: „Arma in armatos sumere jura sinunt“. Quorum nempe doctrinam hodie secuti estis, Illustrissimi principes, magnifici et conscripti

patres, dum Nansshen restaurastis, Luthoringiam plantastis, inimicum et dragonem subegistis, vestramque non tantum salutem, sed et inimice Burgundie rempublicam augmentastis. Quare et vos, inimici, parcite parcite lubenter, nobiscum manibus plaudite vestris, ymnizantes, leta dicentes: Hec dies quam fecit dominus! exaltemus et letemur omnes in ea! Habetis modo, famatissimi triumphatores patresque conscripti, victoriam paucis enucleatam vestram, in qua summatim considerare quitis, juxta illud Machabeorum, non in multitudine exercitus vim belli existere. Unde ut Moyses ita et manus levate quoque vestras, quia vicistis et feliciter. Nolite propria in virtute confidere. Tales enim in momento peribunt. Nam dux eorum lucifer est, interitum eorum querit; accidit quoque illis illud Cathonis: victorem a victis sepe superari videmus, et illud Claudiani: sepius incaute nocet victoria turbe. Sed ita coadunatis remis, in victorie vestre navicula, hac summa in tranquilitate maris, transuehi curatote, ne in tempestate adversa palinuro submerso, hoc est unanimitate deficiente, naufragium (quod superi avertant!) aliquod paciamini. — Iterum valete, gloriosissimi victores, meque tenuum Capellanum vestrum, (fidum tamen) graciose commendatum habere haud dedignamini supplex oro! — Ex loco Heremitarum xij Kls. Aprilis Anno domini Millesimo quadringentesimo septuagesimo septimo, regnante Friderico Romanorum Imperatore ac semper Augusto et Austrie duce serenissimo, imperii ejus vigesimo sexto anno. Rader.

Vorbeschriebene History auf Deutsch aber mit verschiedenen Abänderungen.

Hie hept sich an die Vorred In die tütschen stritt Karoli, Ettwann Hertzogen zu Burgund vnd in sin ende.

Den durchlüchtigosten Fürsten vnd Herren, Herrn Sigmundenn zu Österrich vnd Reinhartten zu Luttringen vnd Hertzogen, minen genedigosten Herren vnd andren hoher tütschen Land des grossen pundts Regiereren vnd Rätten Hochgeachteten Herren vnd stridtbaren mannen, Ouch sinen besundern lieben Herren. Embüt Ich Albrecht von Bonstetten Dechan des loblichen gestiftes Vnser lieben Frowen zu Einsidelen min gehorsam vndertänig vnd früntlich willig dienst berait zuvor. Wie wol durchlüchtigen Fürsten Hochgeachteten genedigosten vnd lieben Herrn mir nit Zwyflet, dann dass der wolgeziert ring üwer Cantzlyen so gross geschichten gehandlota vnd gewürckte ding ouch üwer vsserharrten Kriege vorlangest klüglichen ingeschrieben vnd ewigen gedächtnissen bevohlen habe; Ye doch so tünd mich die Sorg, lieby vnd der Vlyss, so Ich zu üwern fürstlichen genaden üch all und üwern gemainen nutz trag yetz offt ermanen, das Ich ouch üwer gross Würckung, vnd sunder, wie Ir die Gallischen sitz vnd Wägen vmbkertt habennt, nach klayne myner sinnen mit schwigen nit fürginnge. Was ich aber tüge flücht mich In den dingen zwyfelhaftigen vnd unbestandnen. Züche Ich lasslichen ab, so wirde Ich mit schmächlicher masen vermerckt. Erhöhe Ich min haysre stimme, die federn erhebende, so bald wirden Ich dürstig gericht vnd vil ze gehertz min Jugent, vnd wirdt von vil schimpfierlichen gesprochen: Wer ist der nüwe Poet? von wannen kumpt die gaistlichait, vnd so vil hoher sinnen? Aber was achten Ich vil lüten rede! Mich bedünket vsserlesner sin, Ich werde In der hindersticher munde gebrucht, denn fuler trackait mackel geschuldigett. Und was mag ain vermalter

Buchstab schaden? Wirt mir ufgehept min kunst, und das Ich nit hab die genad wol beschribentz, so geduld Ich billich sollich gespötte. Ist aber die sach die gaistlichkait, so vermain Ich das mittel für mich genommen haben; dann Ich bin nit gaistlicher. Josepho vnd andren Hystoriograffen, noch säliger dem hailigen Küng David, der in sinen Psalmodien nit allein Hystoriograffiert vnd strytt berüret, sunder wann das er ouch in stritten gewesen sye Ist claerer denn die lüchtend Sonne. Dardurch bewegt wie ich denn hette die Gedicht Virgilii, die Thulianeschen wolgespräche, vnd die besundern Gaben Minerva der künsten Göttin, so tätt ich myn Zytt in üwerm hohen lobe für war verzehren, vnd üwer Tittel vnd Julianeschen triumph vff gen dem Hymel erheben. O du küngklichs Osterrich, du vil loblichs Huse, des hailigen Römschen richs Regiererin, vnd ain milte mutter der gerechtigkait! Luttringen, o wie stätt ansichtig vnd trüw, der Hertzogen Zierde, vnd ain behende Hilff der verdruckten! Vnd Ir andren des grossen pundts verschribnen Vätter die da beschirment vor übrigen lästen, merende das gerecht, vnd wittwen, waisen behütende, Ir alle sind myn gestirn, klarhait vnd die ander Sunne! Harumb, übertreffenlichosten Fürsten genedigosten ouch sunder lieben Herren, vnd Ich denn des Gelüks Anfang mit dem Vssgang Karoli ettwan Hertzoge zu Burgund mit hohem gemüt betrachtet, hab ich vermaint wirdig sin, das ich syne strit mit üch gehalten, ouch sin Ende In Latin vnd vnser mütterlichen tütschen Zungen zum kurzosten beschribe. Vnd hab in diss werckli vnd Schiffung Gestad ze letst gelent, nit darumb das Ich ettwass clarers, höchers oder zierlichers denn ander anniem der Eren sollichen vber vff gemerttem Huffen zu leitte; aber das Ich üwern fürstlichen genaden vnd sunder Wyshait min trüw gemüt vnd liebi dardurch verkundte vnd offenbarte, und das Ir nach so vil diser welt hail vnd glück als von ainem betrübten end, nach sitten üwer Fordren, In vsserwelter trüw und angenomner liebi In fürsichtigkait vnd sunder In forcht des hohen Himmel besitzers Allmächtigen vnd ewigen gottes lebend, üwern gemainen nutz also mit grossem Vlysse zehan-

tieren fürsehen, das weder üch noch üwern nachkomen kain sollich end yemertt an dehainer ortten widerfare. Gott pfleg üwer fürstlichen Gnaden vnd üwer aller wol In gesunthaitt!

Hie hebt an die Hystory.

Von Burgen ist harkomen dem burgundischen Volk sin namen. Dann (als da sagent die Hystorien) zu Zitten Tyberii des elteren kaysers, derselb wie andre küngrich also regierte er ouch Galliam und Ausoniam, ist ain Volk komen vss ainer Insel, die da umbgeben wirt mit dem Occeanischen Mere. Der Vocabel ist Scandavia vnd sind vss namen des Lands Schathauer gehaissen. Und da sy hattend mit Iren wiben vnd kinden ettliche rych durchfaren vnd zu dem Rin kament, vnd daselbs durch bevelhnuss Thyberii des genanten Kaysers gefangen, wurdent sy bezwungen die Burg am Rine vil Jar ze behütten; da dannen sy die Burgunder geheissen sind. Der nachkomen habent nach Philippo Irem milten vnd klar durchlüchtigen Hertzogen, der synen stammen (als die Herolden redent) von dem künglichen franckorichischen aller cristanlichosten bluett genomen, Karolum sinen sun (warlicher Martis der kriege gotte) zu Hertzogen gehept. Und nach abgang sines vaters da der anfieng ze regieren, nam er für sich glich vil grimmer sachen, vnd sin hertz vnd gedürstig gemüt ergab sich strengklichen den waffen stritten vnd kriegen. Und als er mächtig was vnd vil Hertzogthum, Grafschaften vnd Herschaften Herre also das er mit ainem vberhohen Tittel gezieret ward, mittelmässig vynde vermaint er Im sin nit ain sach wirdig, sunder mit den mächtigosten küngen, fürsten, stetten vnd Gemeinden ze kriegen vnd vyentsch vngestümikaiten freyss mutenklich vssplassen fröwt er sich. Zemal dann Im Anfang sines regiments do pflag er küng Ludwigs von Franckenrich sines Vetter, vnd des Lehenman er was, mit kriegen und strytten harttenklich vnd flaiss sich den ze schadgen vnd ze betrüben. Paris die da ist ain Hoptstatt sines rychs, vnd in der der küngliche stule vnd das Parlament gehalten wirt tatt er uss der massen hart beligen vnd so vestigklich, das er den küng ett-

liche Cappittel inzegan ze haltten vnd nach der Regel ze leben mit hoher Kraft bezwang. Des Küngs Bruder vbersetzt er dem fürstenthum Normandy; gabs Im selber wider das Land Bykardy; den Hertzogen von Brittannien satzt er fryn von küngklichem gewalte; von Luttringen vnd von Burbon die Hertzogen vnd ander mächtig Herren satzte er wider In das Inen vom küng genommen was; vnd darnach In Franckenrich machte er Im vnderthänig vil hoch schynender Hertzogen, Graven vnd fryen. Also das er nit allein durch Galliam gantz, sunder durch Flandér, Arthesiam, Braband vnd andere Ortt nidertütschen Landen bis dahin da der Rin in das mere flüsset mit erheptem Zepter nach sitten ains verkrönten künges gewaltenklich herschet. Die von Lütich vnd Ir gemainde wie grüsemlich er sy Im hab vnderwürfig gemacht vnd so ain gross verwarrte statt wie ellenklich zerbrochen vnd darinne wie vil der hailigen templen, kirchen vnd hailigkaitten zerstöret vnd verworfen, ouch der bürgere schatz vnd habe geroubet, glöb ich sin niemant verborgen. O we wie vil sind da von baiden geschlächten lüten erschlagen, wie vil brüsten überflüssent von milch die nyemer mer gesougtend, wie vil kinden in der wiegen ertöttet! ist das nit ein klägliche sach! Vnd was hat er glich mer getan den von Gelren vnd Reinhartten von Luttringen Hertzogen? er macht den ainen von etwas ze nüt, vnd den andren lang in Armut leben. Er zwang alle ding, der ander Hanibal, und gieng im nach sinem willen glücklich, dem der syne Vinnd als Darius verachtet; das glück was im genedig vnd glückhaftiger Karolo nieman. Wer was grösser in dem stritte? der da wolt Allexandro dem Matzedonischen küng gelichen, der doch die gantze Welt vnder sich pracht, und dem hohen kayser Augusto eben glich werden, der da gloriert, die guldine Welt geregiért haben. O du unsäliger Karle, du hast vil ze vil dem schlipfrigen glück vertruwet! O du andrer Alcibiades mit dinem zwyfaltigen glässinen gelücke, du hast ze letzt über dine kräfte burdinan berüret, do du kayser Fridrichen vnd das hailige Römsche rich, ouch die tütschen nation verachtest, die Julius vnd ander kaysere Im stritt von

stachel sin gesprochen haben! Du getorstest vil ze grosse ding, do du als man zalt nach Christi geburt Tusend vierhundert vnd vier vnd sibentzig Jar, vf sant Jacobs des hailigen Zwölf potten abent, die hoch gläntzenden Zeltten vor der kaiserlichen Statt Nüss vffspantest vnd des Richs Adeler hoch fliegen in das feld bewegtest, der dich zu derselben Zitt im höchsten des Gelückes rade sitzend vnd triumphierend bald herab ze sinken vnd ze vermasgen anhub. Wonn wider dinen sitten das geschlagen Her zerbrechen, und mit aller diner were tütsche Land vssgan, vnd Nüss stan lassen vnuerrüttlet, wurd du kreftemlichen bezwungen, vnd ze geben dem kayser, das des kaysers ist. Und was habent indem din Ritterschaft vnd vnsälige soldner von Sigmunden dem Hertzogen von Österrich vnd andern des grossen pundts Aidgenossen durch kayserliche Gebott bewegt vor Ellenkurtt erlitten? Allda by drytusend mannen dir sind erschlagen worden, vnd vil ritterlicher Sättel entlibet, vnd derselben Pfärid vnd vil küriss gewonnen, ouch vil büchsen vnd das schloss Ellenkurt mit andren festinen vnd dorfern darumb ligende. Durch dise ding ist der Burgundisch Hertzog erhept, verliess nidre tütsche land, daruss er mit der sinen grossen Verlurst gewaltenklich getriben ward; denn sine wappner habent vor dem genannten Nüss dick gross Irsal empfangen vnd mit Iren toten Lichamen derselben Stattgraben oft gefüllt; dardurch ouch hoch gebriset wird Hermann der Landgraff von Hessen, der genanten von Nüss houptmann ein Fürst von grosser Arbait. Vermeint die oberlentschen tütschen anzekeren, von den genanten Hertzog Sigmunden vnd andren Aidgenossen vmb die Ellenkurtischen geschicht rach ze nemen. Mit mencklicher tripudie schall vnd grosser vile des volcks kam er in ober Burgund zu bis in Safoy, durch Verhetzung desselben Huses, mit dem Graven von Raymond sinem fürer. Der genant Graff vnd sin Nachpurschafft da umb in der Watte kurz darvor von der Aidgnosschaft, vmb dass sy vnandenck ettlicher Verbindung, die sy mit Inen getan hattendt, gestrofet warent; Orben, Granson vnd ander schloss mer harunder bracht wurdent; die von Genf, Losan, vnd die Landschaft vmb acht

vnb zwanzigtusend guldin ald daby geprantschatzet. Diss alles wollt der Burgundisch kriegfürer rechen, In sinem hertzen ruminirende die wort Neptuni, als ob er sprach: Ich sol sy zutecken! Und nach anderm zoch er mit grossem Zuge von lüten Büchssen vnd andern Geschütze zorneklich für Granson (das da ain Schloss ist daran ain klein Stättli), do zemal in der von Bern gewaltsame, vnd von denselben mit fünfthalb hundert vechtbaren mannen vnd andren dingen zu denselben gehörig zimlichen versehen. Er belag bald das Schloss vnd den söldneren, die da in grosser Arbait warent, befugt er zu so vil widerwärtigkeit zu nötten, das inen ze letzt mangel der spis, geschütz vnd andren dingen zu der wehr notturftig sin begonde. Darumb sich ze beschirmen vfzehören wurdent sy bezwungen. Das merkte der Vynde, gebruchte sich Sinonis des troyanischen Verrätters listen, mit übersüssen worten, kam es ze letzt darzu, das er die söldner vnd das schloss by fürstlichem versprechen vf genad empfienge. Dardurch die bewegt wurdent vnd verliessent das schloss mit hingeleiten Waffen, alle genaigt vnd gnad begerende, kament kalt erschrockenlich in sin lager; die all, für war! so er jetz hat zugesagt by leben lassen zebeliben, welche denn nit ertrenckt wurdent, tett er aber erhencken. O was Eneyischen Troum, do die von Kriechland die muren zu Troy ingenomen hattend, habent ir der nächst vergangenen Nacht gehept! mochtend üch die nit sin (üch layder vil Armen) ain vffenthalt vnd warnung? Und du aller grimmester Fürst, ein Hertzoge on all erbärmde, wer vnvernünfftiger hatt dich gesetzt ze sinde einen Hertzogen so aines grossen Volckes, der da nit hielte des Kriegs Pacten vnd Verhaisungen? vnd sol man nit dem Vynnt gelüpten halten? O wie wytt wirst du jetzt gesehen vsschlahen vss dem stammen diner vordren vnd vss Irem hohen blute! gehört das zu ainem Fürsten! Wärest du wissent gewesen vnd das du darnach in dryen tagen Davius*) buss soltest erlitten vnd getragen haben, du hettest die von Granson so tyrannisch vnd wider

*) Der Davus des Terenz.

din gegeben trüw nienert umbgericht! Denn indem warent verschriben die Aidgnossen, vnd mit der verwapnoten ainer grossen schar zusamen kommen, woltent Granson vnd da die iren von der Widerwärtikaitt vnd vnderdruckung erlösen vnd ze Hilff komen, ach laider vil zu spat ylende, vnd do sy der iren so schmächen tod vernomen, betrachtotend sy sich darumb bald rach zenemen vnd nit allain die Vyent in der ebne, sonnder ouch da die Wagenburg geschlagen wäry, vnd vff den giblen der bergen, ob sich das begeben wurd, gehertzlich anzegan, des gar ainmüttig vnd begierig warent sy all. Aber der Hertzog, der da noch nit Ir manlichait bericht wass, mit vngezemten gewalt in syner macht grymende wolte sich zu gen Bern vnd Fryburg ze ross vnd zu fuss, als man redt mit achtzig tusent mannen stridtbarer, genchert haben. Vnd des vfferhept stiessent by ainem schloss Famergü genant an ainem ortt des bergs gelegen baid tail vngevarlich in dem tale vff ain andren, diss beschach vff der altten Fassnacht abent Anno lxxvj. Nun war, lieber leser, da warent der Aidgnossen by zwaintzig tusent, mit iren Houptlütten grossen vnd gehertzen als Sarpedon, alda was zum ersten Zürich die küngklich statt mit sundren eren erschynende, darnach das mächtig vnd volkrich Berne, das stridtbar Lutzern, das starck Vry, das hochgemüt Switz, Vnderwalden das mannlich, Zug das vest, vnd das krieglustig Glariss, mit Basel, Fryburg, Solothurn vnd andern des punts wyt erkantten Stetten vnd landen, vnd was sag ich von des Hertzogen von Oesterrich, der von Strassburg vnd ander stetten vom Elsas Zuge, der aller Wäpner flissent sich den Aidgnossen bald zu ze ziehen, ylent vnd warend begirig trüwen bystand ze tunde, vnd vnerschrockenlich mit Inen in den Tod ze gan, vnd denen durch kürtz willen des Zits, das sy nit in dem stritt gegenwürtig warent, was ir grosstes laide. Sich zu, wie ergangen sin, als ich gehört habe. Ich will ouch nach minem Vermügen by der Warhait beliben, wie wol dass da vil, als allweg beschicht, vil redent. Ich kan ouch nit, bekenn ich, nach yegklichs hertzen, gunst, gemütt, willen vnd gesicht wolgefallenklich schriben. Schwitz das da

ist ain alt ortt des Punts als ich vor geredt hab hoch gemüt, fleiss sich vor allen an die Vyend ze zien han, demselben nach der gryme Ber vnd das trüw Fryburg, wie ain Hund ainem Hasen vff dem fusse, hubent an mit den Burgundischen ze stritten die Inen vngevarlichen begegnotend, in abwesen der andern puntgnossen, die da nit wissent warent das der starck Vynde also nach war. Nun hatt das Volck an im ain Gewonhait, ee das sy anhebent ze stritten, das sy sich knüwende mit zertanen armen in geliche des hailigen crütz dem obrosten überwinder mit irem gebett bevelhend. Als wir lesent Theodosium getan habe, do der sich sach vmbgeben sin mit den vynden, hub an ze betten, machende vor Im das hailig crütz, vnd verdient dardurch den sige; das ouch Constantinus pflag ze tünde, vnd behielt in krafft desselben hailigen crütz vil sigen. Do dis tattendt, als man redt, die Switzer vnd von den Vinden knüwent gesehn wurdent, vermaintend das sy genad begertind. Dieselben sy vnder Inen mit wortten abschlugent vnd sprachent, Sy alle müssen sterben vnd des striks wirdig ze sinde. Ha du unvernünfftiges menschengeschlecht, schätzest du diss Volck on gross strytt, not vnd angst gnad ze begeren? die gewonhait ist noch nit vnder Inen harkommen; das da bald vff stund gedorst mit dir nach vnd verr anheben ze strytten. Zum ersten widerstund der Hertzog vnd vestenklich die Burgundischen vnd ouch mit grossem geschray hub Ir Rossvolck in dryen Tailen vor dem Fussvolck mit vil büchsen vnd mengerley geschoss an ze strytten, ryttende oft in die Aidgnossen, doch vnderwilen hinder sich trettende, so lang das sy sachent die genannten Aidgnossen stan wie ainen Felssen vnbewegklich, vnd die andren Puntgenossen yetz hie sin mit hoher Hilffe, tattend sy Ir Fussvolk rugklingen hinnen abflüchen, vnd denen nach sich mit guter Ordnung abstelen, biss sy (doch mit irem grossen schaden) öch entrünnen. Vnd in derselben Flucht habent die tütschen vil Sättel gelärt, vil hochgeachter Graven, ansichtige frye Herren, überstrenge Rittern. Vnd gar veste Edeling lagent da unter den gemainen Im Feld erschlagen, ain tail halben tod vnd übel verwunt, Ettliche in Zügen rachtz-

gende, Ettliche vsgezogen vnd ettlich wurdent gesechen yetzunt sterben; vnder denen was der Graf von Schättigöw vnd der von Lil ain Herre. Ha, Ha, vnd du bist geflohen, du der da bis har die Spitz diner Vynden hast alle durchridtten vnd gehalten bist worden für der strittbaren gotte, dem ze widerstan niemand was frisch genug, denn allain die frommen tütschen. Bist du geflohen? vnd was hast du ze letzin gelassen? Din allergröste ere vnd das du darnach nit mer hast mügen glorieren von diner stättigkait vnd das du nie geflohen syest. Zum ersten din hailigkaiten vom hailigen crütz, ain gross stück, mit anderm loblichen Hailtum von Harabischem gold vnd mit edelm gestain köstlich gefasset und gezieret, ouch dine schönen paner one Zuppfel, din fürstlich Halsband, vnd diner maiestat Sigel vnd Secret; den lüchtbaren diemant, ouch den edlen gestaintten Tegen. Was mer? Ain gross läger verschlossen mit karren vnd wägen, vollen richtum silbren becher vnd blatten, vssgefüllt mit Pfenningen, kostlichen clainot vnd klaider von Syden, Tammasch vnd Zambelot, Büchsen als die vässer hoch klepfende vnd vnzallich büchsen gross vnd klain vnd ander geschütz, waffen vnd spiswägen, Zeltten one Zal dero vil von Syden werent mit Fannen erlüchtende richlich von Cristallenknöpfen. Also dass du da nit als Panphilus ein schlechte ürtin, sondern dich by fünffmalen hundert tusent guldin wert verloren haben für war geacht wirst. Vnd da sind an dir die ersten Ritter worden, du hast ouch vil vff hütt diner Vinden mit dem ritterlichen gürttel gezieret. Sind nit hüt die erhenkten gerochen? dann du hast für sy ertrunkner vnd erschlagner wol Zwaytusent geben. Do das also glücklich beschechen vnd der Vinden schar hin und har verjagt was, zoch der gantz punde mit der gewunnen Habe mit grossem Triumph und hohen froyden wider haim ze huse. Aber der entschläffte Löw liess sinen gelidern nit lang ruw, nam sich an das (als Virgilius von Enea redt) das er mit siner angesicht ainer guten Hofnung baret, vnd doch verdruckt gross Smertzen In sinen hertzen; hatt nit benügen, ze beschowen sin rich, halten frid, anzereden sinen gemachel, vnd wonen by sinem Hofgesinde vnd dienern

in dem palaste, sunder da die feld geschlagen sind, alda angst vnd nott, vnd wa vergüssung des blutz vnd verliesung des lebens ist; wider das da geschriben stat: darumb sind die Fürsten gesetzt das sy dem Volk wol tügent vnd das merent. Und du der da gesetzt bist zu ainem Schirm, wie hast du die dinen beschirmpt im graben zu Nüss, vor Ellegurt im grünen felde, im Tale zu Gransse, vnd do du din Hirtzgehurn vor dem vesten Murten vferhübte? Du wart noch nicht ersettgett von vil wunden der dinen, du begertest grosser Schlachten ze sechen, Murtten woltest du haben, vnd in Murten din Verlurst zu Gransson wider gelten. Vnd was suchtest du in einem so klainem Gebüwe so grosse gaben? maintest du dahin die söllen behalten sin? Murten ist ain klaines Stättli so man get von Fryburg gen Losen, ain myl wegs vf der rechten Hand, am anfang eines See sines Namens, gar an ainem lustigen End vnd vf der Ebni gebuwen. Die Burger desselben stättlis habent lange Zit mit denen von Bern gehept ain trüwe bünttnus. Vnd won sy nach gesessen warent dem Viende der zu Losen vnd da umb sich nach der Schlacht zu Granson erlabet, vnd sy gantz umbkeren trote, tatten die von Bern mit Zwölfhundert stridtbar mannen vnd Adrion von Bubenberg Ritter ainem Houptmann die genanten von Murtten hoch versechen. Nun war, so kompt der febritzetiert löwe grimlichen vffspringen, begert sich an dem Bern ze rechen, was wider umb kommen zu der vile der waffen, tett wol mit sechtzig tusent mannen Murtten beligen, schlug umb sich ein Läger vnd Wagenburg vnd hub an die von Murten hertenklich ze noten, welhe Ir Werinan besetzen, Ir Porten beschliessen, die Türn verwalten vnd die Zünen bewaren, nach Ecktoreschen sitten endlich gesehen sind worden. Er ruckt bass hin zu, der Vinde; mit laitren, schirmen vnd schilten understund sich der gehertz die Statt ze stürmen. Aber die von Murtten, die do mit gewalt Im widerstrittend, behubent das schlosse, also das der Vindt wol tusent Im graben tod belibent vnd die andren in das Läger entrunnen. Ain solliche grosse Arbait Angst vnd nott wass bald dem gantzen pundt den Fürsten Landen vnd Stetten wytt vnd

nach ligende verkündett, die sich glich wappnoten, kamen schnell mit viertzig tusent mannen (der doch kum drüwtusent ze ross warent) zwischen Bern vnd Murtten mit fliegenden Fannen zu ain andren, vnd Murtten zu entschütten warent sy fast begirig. Alda was wie obstat der gantz punde vnd alle Zaichen die vormals vor Gransson gesehenn warent, zudem Hertzog Sigmunds von Österrich grosse erliche Ritterschaft; Reinhart der erzürnte Hertzog von Luttringen was selbs personlich alda. Ouch Strassburg vnd ander Stett mer des punds, schynende von Harnasch als der blitzge. Rattschlagotten vnd suchten vsserlesnen Funde, wie man den strydt wolt ordnen, vnd in was gestalt, wie vil spitzen, vnd der spitzen Houbtlüt, vnd wer der Ritterschaft Houbtmann sin sölte. Dann sy welten doch ye vff der Zehentusent Ritter tag anheben ze stryttten, das was gemainlich beschlossen, vnd allen angesehen. Der punde Zoch an die Vyend die da sich lang enthielten in Iren Zeltten vngeloubhafftig des künftigen, vnd sonnder dass man vf den Tag von deswegen das es regnet nit mit ynen stritte. Mit gutter ordnung das rossvolk uf die lyngken sytten in zway tayl getailt. Im ersten hettest du gesehn des genantten Herzogen von Österrich rennvan erschinen, vnder demselben von Graven fryen Rittern vnd Knechten ain grosse schar, jetz wartende in ze gan den strydte, mit den Houptmannen Oswalden den grafen von Tierstain vnd Willhelmen Härter von Hertnegk rittern; in dem anderen gelide den vil genantten Hertzogen von Luttringen vnd syne diener, vnd der von Strasburg und Basel Ritter. Vf die rechten syten ist geordnet das Fussvolk in drü getailt, jettlich tail sinen Houptman in der vor- und nach hutt habende, im Mittel die Vennrich vnd obersten Houptlüt wesende. Do die Burgunder so ain ernstliche Ordnung gesachent, stiessent von Inen die spyse mit den tischen vnd tafflen, Sassent gewappnot vf Ire pfäridt vnd wurdent gesehen bald ylent vss iren werinen an die tütschen, nit mit unschicklicher noch vngestalter Ordnung denn ander zu dem strytte. Alda ist Reinhard der Hertzog der da yetz ingan wolt den strytt vor allenn Ritter geschlagen, ouch die

Graven von Liningen, von Bitsch, von Öttingen vnd von Gryers, ouch die fryen Herren von Brandis, von Castellwart, vnd vil ander von der Etsch, Elsass, Turgöw vnd Brissgöw vnd andren ortten des schwäbschenn Lanndes gutter Edling vnd ain grosse schar der Burgeren. Die Trummetter bliesent vff, vnd man hub an zu strytten, die raysigen ranten ain andern an, das Fussvolk traff, die Büchsen liessent vngestümklich vnd wurd ain gross geschnurr von dem geschütze, die Spiess brachent vnd die schilt, die Helm wurdent dunkel, die Armzüg prustblech vnd kürsot wurdent entlediget vnd zerstossen. Ouch nach gelärtten sätteln schruwent die Pfärid; ainer lag hie; der ander dort im Felde; der starb, der was tod oder bald vssgezogen. Mit dem hettest der Walchen fannen bald gesehen vndersincken und die übrigen mit Irem Hertzogen da hin fliehen. Für den Tod was kain Artznye wann die Flucht, dann die tütschen volgtend Inen nach vber ain mil, ain raisiger rannt den andern ab, den darnach bald erschlug der ruche meyger. Hie lagent vil vngewapnot, verwundt, enthoupttet vnd mit grossen Wunden versert; da begertten vil ewigklich gefangen sin, Ettliche gross gutt verhiessent, Ettlich ergabent sich ze tod zefallen, stigent vf die böm als die Vogel, ouch ain grosse Schar luffent in den see bis an das Kinn, rufftend frid mit vffgehobnen henden vnd hingeworfnen Waffen begerten sy Gnad. Aber der fürin Zorn erbarmet sich nit vber sy. Sy rüfftent gott an vnd tattend Ir end gott beuelhen; dann wer nit erschlagen ward der ist aber ertrenkt worden, vngeletzt entrann niemant. O Karole, vil zu vast ain grymmer fürste, gantz Neronisch, so vil böss ain ware Vrsach, mit was schanden fluchst du hüt zum andern mal, wie ellenklich verlast du hüt die dinen liggende in irem aignen Schwaisse! O wie vil hoher Lütten aller eren wirdig vnd aines Hertzogen vnd nit aines verfürers! o wie vil hast hüt lassen werden truriger Wittwan ze Burgunde, vss der massen vil edler vnd on Zal gemeiner! Ach wie vil Kinder noch sugende vnd noch schimpffende mit iren mütren die da verloren habent ire vätter vnd hüt ellenklich anheben ze wainen! Die Schwester clagt den Bruder, ain

bruder den andern, vnd ain Gesell sinen Freunde, dy schryent alle rach! O du vnsäliges Burgunde, du klagbares Prabant, du trurigs Lützelburg, du ellends Flandren, du verschicktes Holland, Artesia, Hannonia, Seeland, Rüssen vnd Mächelburg! O ir armen Saffoyer vnd Pedemontaner! Sechent zu, wie lyt üwer landschafft hie sterben, sechent die panerherren erschlagen, von vienden gewonnen üwere fan vnd üwer fordern vil schöne Zaichen! Wo sind üwere Wägen, aber mit spys geladen, mit silber und gold geschwäret? Es ist alles gewun des Vyends, Ir habent das alls mit dryssigtusent mannen tod im ellend gelassen. Der Hertzog kam mit vil lüten darvon; ouch vf die linggen syten der Graff von Remunt mit vier tusendt. In dem vflouff verliess der knecht den herren vnd hat niemant dem andren trüw; das selig Murtten belaib stan erlöst, vnder den totten Lichnamen. Da das aber was glücklichen vollbracht, der grosse punt Zoch wider haim ze hus mit grossem gut gewunnen, sich vast fröwende vnd vss der massen jubilierende. Do zuletzt der flüchtig gesach in tütschland Im glück zerrunnen, vnd empfand diss volck sin ain ander geschlächt der Lütten, verliess tütsche land, flaiss sich aber Hertzog Reinharten ze schädigen, vnd durch sin Luttringen gewaltenklichen regnieren, vnd die armen ze berouben. Aber er hott darzu nit lang gelücke, dann er verlor balde wider das gewunnen Nanson. Die Burger wurdent wider bezwungen, vnd vndertänig gemacht. Nach dem nit lang do sich der Burgundisch Hertzog mer vnd ye mer hat erlabet vnd volk gesamlet, büchsen vnd ander Anrichtung zum krieg, hub aber an ze hoffertigen, vnd hat nit benügen an sinem Vnglück, viel noch gar in grosser lyden vnd Vngelück, der da meint Vnhail geflohen haben. Wie gieng es? Er flaiss sich aber vor Nansson ain feld ze schlahen, beliggen die vssgeterrten Statt vnd ze betrüben die trüwen burger. Ruckt hin zu den muren, wil die hochen Zinnen, Türn vnd Kamin durch stercke der büchssen niderschiessen, man entzundt das bulver; er grimpt, der vnmilte vnd ertzürnte Hertzog. Nun war, wil an siner aignen Zungen die tütschen (das ich nit red die cannensischen

strydt) rechen, der verzwyfflet Thurnuss. Nun war, so kumpt vnser Fürste Hertzog Reinhart, warff hin und har wider sine Ougen, do er verstanden hat den burgundischen Hertzogen wonende in dem roub der sinen, rüfft an mit hohem Vlysse des punts hilffe, was fast begirig sinen allerliebsten ze Hilff komen. Man erwirbt ring Hilff den verdruckten vnd denen die da sind gesetzt in dem vale; vnd das ain yettlicher puntgenoss begirig ze kriegen dem genanten Fürsten von Luttringen zuziehn müge, das verhengt man, vnd ward vss verkünt; denselben gibt er grossen sold vnd milte gaben. Harumb du billichen, vil milter, Fürst gelopt wurdest, vnd das du den dinen Hilf, trost vnd gnade ze bewisen so genaigt bist gewesen, vnd ze spysen die hungrigen, und nach der lere Cathonis umb din vätterlich land ze strytten. Es kam zusammen ain gross schar der Aidgnossen, vnd des Fürsten von Österrich strenge Ritterschaft mit der Nachpurschafft, Elsas, Suntgöw, Brissgöw vnd des Rines hohen Zierden Strassburg vnd Basel was aber da. Niemant was träg noch ful am schatten, sy wolten alle sterben, oder den vnbarmhertzigen vnd grymen vss Luttringen schlahen und gantz vssrütten. Der strydt ward geordiniert, die Herhorn bliesent vff, man schluge Ritter vnd hub an mit rechte ze strytten. Das was aber die form des strydts zum kürtzosten: Vff der hailigen dryen küngen aubent Anno cccc als vor vnd im Syben vnd Sybentzigosten Jaren ist das lang genött Nanssen erlöset worden von der belegung Karoli des Burgundischen Hertzogen. Und do derselbig Hertzog jetz den strydt gegenwürtig sach, vnd Im die Aidgnossen nachten, verliess er das Läger, vnd ruckt mit sinem Zuge darfür vff ain Ortt, vnd tett sich vornan har, da er dann vermaint den punt har Inn ze ziehen wellen, sich mit Büchsen anderm geschütze vnd mengerlay Vortails umbgeben. Do das Hertzog Reinhart sine Houptlüt, vnd der trüwen Aidgenossen Zug vermarckt, tattend dem gelich, als ob sy vornan zu an die Burgundner ziehen woltent, aber glich ruckten sy vff die linggen Hand, damit dass sy nit von der Vienden geschütz gewüst wurdent, zu ort, vnd durch die pfützen vnd schlipffrige äcker von vil graben

an ainem andren End, da die fient das allerminst überschlagen hattent, hubent sy an mit grossem fryssmutt ze strytten. Und do das Fussvolck mit wenig ze ross die denn Im ersten gelid warent, nit lang gefochten hattent, vnd der walchen ordnung gebrochen was, vnd Ir noch nit vil erschlagen, Ha! Karolus, der yetz künfftig was zu sterben, vnd die sinen all hubent aber an ze fliehen; den flüchtigen wird nachgeylt, vnd wurdent alle durchächtet, jetz fielent die; denn diss, vom Sattel wirt gerennt der Rütter, der Fussknächt wirt on arbait vnd rach erstochen, sy fluchent hin und herwider; wo vss entwisstenz nit; der falt in ainen graben, der ander leufft in die wäld zu den Heggen vnd poschen, vnd der dritte in ain Hüle, ouch der ware Mars viel selber ellenklich in der Flucht vnd ward erschlagen vor Nansson, der vnsälige Troilus; vnd die andern die da nit belibent vff der Waltstatt, der Zal doch by fünff tusenten geacht wirt, wurdent aber von den Frantzosen erstochen, die vss dem nächsten schlosse ouch vffbrachent ze Hilff Hertzog Reinharten vnd die Scharen der flüchtigen vienden, die Inen bekoment, mit verhengten Zöm kecklich anrannten vnd die sy nit glich erstochent, die fiengent aber sy. Der gefangnen Namen vnd der Namlichosten sind die: der jung Marggraff von Hochberg, der graff von Nassow, genant der rich, Anthoni vnd Baldewin Baschtarden von Burgunde, von Fruteny, von Croye, von Orben, von Nüwenburg vnd ain mächtiger Bickard; die alle sind grafen oder fryen, vnd ainer von Nüwensthätti, vnd ander vil mer edling, genoss dem schimpffe. Der erschlagnen namen hoher vnd nider, aigenschaft der geschlächten vnd iren Tittel waiss ich nit. Ich hab aber in der Warhait vernomen, allein Burgund haben über zwayhundert geborner wittwan, vssgenomen von gemainem Volcke. Ir pflegent ouch vil ze reden, von denselben Frantzosen Karolum mit einer glen durch den Hals gerrent sin; aber ettlich, von den andern vnd der waltstatt neher zwüschent Nanson vnd ainem Closter vnfern darvon in ainem graben, mit sinem Eleoneschen pfärdt struchende, sin Leben haben vffgegeben. Was wil ich wie? er ist tod, vnd Nannson das er by Leben lang nit mocht besitzen, hatt

er nach sinem tod, alda begraben, ewenklich beholten. O du erbarmwirdiger Fürst, wie vnfürsehlichen hast du hüt din leben verloren, wie waffenon vnd blöd lyst du hie, Turne, o flüchtiger, erschlagen, jetz erdörret, gantz kalt, mit grosser wunden verwundt! wie vil hasť du hüt weggefertten, denselben weg vorgefaren! Sich zu was ellender gestalt! vnd wie bist du vff hüt nach sitten der Fürsten mit dem Sacrament versehen? do du in Zügen lägst, wer ermant dich sin ainen Cristan, sterckende in dem gelouben? Wer beschloss dir dine fürstlichen Ougen vnd tett zu dinen blaichen munde? O du aller ermster, hie in den Bach geworffen, vnd zu ainem roube dinen fiend gelassen, ellend, vnerkant, arm vnd ermer denne Codrus! Fröwest dich oder bist du trurig, Burgundia, yetz yetz so dir din Hertzog erschlagen ist? Giessent vss dine ögen trecheren mit ersüfftzen vss tüffe dines gemüts? Bist nit trurig oder bist betrübt umb din hertz? Es ist menschlich, (truren), ainen so hochgebornen Fürsten mit so vil gross geachten vnd hochen mannen erschlagen sin. Es ist aber gerecht, nit ainen Hertzogen sundern ainen verfürer, nit ainen menschlichen fürsten, sunder ainen Tyrannen vnd Cristenlichen blut vssgüsser vnd gantz vss sinem geschlächt schlahende, also darnyder liggen vnd also sterben. Dann nach der warhait wort ist vil nützer ain vnfruchtbar Zwy ussrütten, dann zu schaden ainem guten reben behaltten. Ouch darumb so wirt der vberdurchluchtig stamm von Burgund nit abgan on lon, dass ainer vss sinen Fürsten erschlagen ist, der so vil milter Küngen vnd Hertzogen geboren hat, des die nit ring genempt möchtend werden. Gundovius der Burgundisch erste küng (dann Burgundia ist ettwann ein Küngrich gewesen) gebar im Gundebadum vnd Gottgisilum, von welhem Gundebado Sant Sigmund der hailig küng vnd martrer vnd Godemarus sin Bruder geboren sind; vnd darnach vil ander küng vnd fürsten, die da durch Ir aigne tugent vnd verdienen noch In ewiger gedechtnuss gehalten sind. Der Eacidischen gezierde vermocht Horrestis verlümdung nit erlöschen, noch den hochen schine des Julianischen geschlächtz Neronis wütterye vnderdrucken, vnd der

hailigen zwölff botten rainikait vnd glantz der vnluter vnd vngeschmack Judas vermassigen. Karolus ist ouch nit der erste vss den Fürsten von Burgund den Tütschland flüchtig gemacht hat. Dann Burkart ain Hertzog von Schwaben überwand vnd macht flüchtig Küng Rudolffen von Burgund by Winterthure, das ain stättli ist im Land ze Schwaben, do man Zalt nach Cristi gepurt Nünhundert vnd Achtzehen Jar; Kayser Ott der dritt ain Fürst von Sachssen gewan an küng Ludwigen von Burgund ain gross tail sines aignen küngrichs vnd zerstörte das bis an den Fluss genant der Sequan, vnd darnach bald zoch derselbig Otto gewaltenklich in Niderburgund. Es ist aber selten kain geschlächt so gutt, darinne ist etwas merwunders; vnder allen stammen findest du Cathelinam vnd Cethegum; das Davidisch geschlächt, das doch gott hatt erwellet ze regieren sin volck, manglet nit gottesschelter; vnder Abrahams Bruderkinden ward verworffen Esau. Und sollent wir dann frowen ansehen, so ward in dem geschlächt vnsers herren vnd behalters mit Betsabe und Thamar ouch gezelt Rahab. Soll es dann ain wunder sin, das in dem Burgundischen Huse, das da lang zitt yetz by den höchsten geholten ist, ainer Karole funden der da siner fordern gutte exempel geflohn hat? Es zimpt sich wider die ze fechten vnd ze bestrydten die hoffertigen. Der hailig Küng David vnd der gottlich Ritter Centurio werdent gelesen in söllichen strytten gewesen sin, und der gross Künig Karolus, der hailig Kaiser Hainrich, vnd der hailig Ritter Sant Gangolff vnd ander vil mer, die da yetz mit dem Dyadem verkrönt sind, vnd das ewig leben mit Sant Jörgen, Sant Mauritzen vnd siner gesellschafft von Thebea, den ewigen Rittern, on End besitzen. Sollichem ze sin widerwärtig verbüt nit der Theologus, noch der rechten Doctor, der da spricht: Es zimpt sich gewalt mit gewalt ze vertriben. Als öch approbiert Ouidius, redende: Sich wappnen gen den gewappnoten verhengent alle recht. Diser aller Fusspfad habent Ir hüt, durchlüchtigosten Fürsten Hochgeachten gnedigen vnd lieben Herren, nachgefolget, So Ir Nannsson widervmb entschütt hand, Luttringen gepflantzet, vnd den tracken üwern fiend vber-

wunden, ouch nit allain üwer hail, sonder der fienden von Burgund gemainen Nutz gemeret. Darumb Ir viend klar sechent vnd vergebent willenklich, plaudieren mit den Henden vnd singent frölich: das ist der tag den gott geschöpfft hat! Wir söllent jubilieren vnd fronlocken vff denselben! Ir habent nu, allerwyt-erscholnesten triumphierer vnd gesiger, üwern sig kurtz beschrieben; in denselben in ainer Summ Ir ring betrachtten mügen, nach dem als Machabeorum stät, die krafft des strydts nit an vile der lütten liegen. Darumb als Moyses hebent ouch vff gen dem Hymel üwere Hende, dann ir hand gesiget vnd seligklich, Ir sond ouch nit üwer aignen krafft vnd franstmütikait (?) ze vil vertrüwen; dann dieselbigen vergand glich, wann Ir Hertzog ist Lutzifer vnd begert selb sy darnider ze legen; Inen widerfert ouch das Catho redt: das der Vberwinder von den vberwundnen offt gesehen wirt vberwunden werden, vnd das als Claudianus spricht: Es schade offt ainem vnfürsichtigen Volck gesigen haben. Ir sond aber mit geebnotten Rudern in dem Schiffli üwers sigs in diser stille des meres also üch versehen vbergefürt werden, das Ir in widerwertigen zufällen der vngestümen fortunen, so palinurus der patron ertrincke, das ist das üch an trüw vnd ainhellckait gebräche, Ir kainen schiffbruch vnd vndersinkung, das gott lang wende, erliden müssen. Aber pfleg gott üwer fürstlichen genaden, hoch glorierendesten Fürsten, ouch gross geachten genedigosten vnd sonder lieben herren, vnd wellent üwern gehorsamen trüwen vnd genaigtten Capplan alltzit milttenklich bevolhen haben! Geben zu Einsideln, in der Octaff der hailigen österlichen zitt, do man zalt nach Cristi geburt Tusent vier hundert vnd in dem syben vnd sibentzigisten Jare, zu zytten Herren Fridrichs des römischen kaisers zu allen zytten merer des rychs vnd Hertzog ze Österrich, des allerdurchlüchtigosten, sines Kaysertumbs im sechs vnd zwaintzigisten Jaren. Rader.

Nachtrag.

Die vorstehende Beschreibung der Burgunderkriege von Bonstetten war bereits unter der Presse, als Bonstettens gelehrter Biographe, Herr P. Gall Morel in Einsiedeln, die Güte hatte, uns die von ihm selbst genommene Copie einer in Rom befindlichen Handschrift des nämlichen Werkes zur Benutzung zu übermitteln.

Ein Papiercodex der Bibl. Vallicellana (C. 75 in quarto) aus dem fünfzehnten Jahrhundert, vielleicht von Bonstettens eigener Hand geschrieben, enthält: 1) dessen Descriptio superioris Germaniae (S. Geschichtsfreund III. 28. und den Text selbst in den Mittheilungen der antiq. Gesellschaft in Zürich. III. 95.), 2) die obstehenden »proelia Karoli« und 3) einen Nachtrag zu den letztern, betitelt: »De provisione vacantis ducatus Burgundiae« — welche drei Schriften zusammen Bonstetten im Mai 1480 dem Papste Sixtus IV. übersandte. Voran steht, als Prolog, sein Zueignungsschreiben an den Papst vom 22. Mai 1480.

Die Beschreibung der Burgunderkriege in diesem Codex der Vallicellana stimmt mit dem obengegebnen Texte wörtlich überein, bietet aber hin und wieder (was wir noch benutzt haben) richtigere Lesarten, an andern Stellen weniger Richtiges dar. Natürlich findet sich übrigens nur der lateinische Text in dem Codex und es fehlt die Zueignung an die Herzoge Sigmund und Renat und die Obrigkeiten der Eidgenossenschaft, welche die Pariserhandschrift hat. Sodann ist der Text in mehrere Abschnitte mit ausführlichen Ueberschriften abgetheilt. Es sind vier Capitel. Das erste, von den Worten: »A Burgis Burgundione genti . . . . villis circum circa jacentibus« (S. oben S. 285 bis S. 287. Z. 5.) trägt die Aufschrift: »Incipit de proeliis Karoli quondam Burgundie ducis contra confederatores Germaniae superioris et hic incipit ipsius libri capitulum primum, in quo aliqua de origine Burgundionum et de plurima felicitate ipsius ducis atque de hiis quae acta sunt coram castro Elecurt breviter tractantur.« — Das zweite Capitel ist überschrieben: »Incipit capitulum secundum, in quo tractatur de hiis quae acta sunt in campestri pugna coram castro Grandisono«; es umfasst die Worte: »Hiis commotus Burgundus . . . . in suos lares remeavit« (S. oben S. 287. Z. 6 bis S. 290. Z. 2. v. u.). — Das dritte Capitel trägt die Ueberschrift: »Incipit capitulum tercium, in quo tractatur de hiis quae acta sunt coram oppido Moretense«; die Worte: »Sopitus vero leo . . . . exultantes admodum atque plaudentes« (S. oben S. 290 Z. 2. v. u. bis

S. 294. Z. 9.). — Das vierte Capitel endlich umfasst die Worte »Videns tamen profugus . . . . Arma in armatos sumere jura sinunt.« (S. oben S. 294. Z. 10. bis S. 297. Z. 2. v. u.) und ist überschrieben: »Incipit capitulum quartum et finale, in quo tractatur de hiis quae acta sunt coram urbe Nanze et de morte ipsius ducis Burgundie«. Am Ende steht: »Explicit liber secundus«. — Hierauf folgt jene dritte Schrift: »De provisione vacantis ducatus Burgundiae«.

Wir lassen das Zueigungsschreiben Bonstettens an Papst Sixtus IV. zu den genannten drei Werken und das dritte selbst, nach der uns gütigst mitgetheilten Copie, hier folgen.

1.

Incipit in tres libros subsequentes prologus.

Sanctissimo in Christo patri ac domino, domino Sixto quarto, Pontifici maximo, domino suo clementissimo, Albertus de Bonstetten, Decanus insignis loci Heremitarum, S. T. humilis atque pertemeraria creatura, praemissis devotissimis prosternationibus usque ad pedum oscula beatorum! Res audens, Beatissime pater, et forsitan mira videbitur, quod sublimitatem tuam litteris meis perincomptis gravare praesumo, quoniam neque verbis neque quovis meritorum genere te apud notus sum, in tantumque a culmine radiantis solii tui ad imum positus, ut nullo nempe pactō de illo tum cogitare tum loqui deberem. Sed ipsa certo materia, quam nunc S. T. aggredior, mé audentiorem efficit, quum eandem admirationi tuae accisire convenireque sperem neque injocundam fore. Quem vero superioris Alamaniae confederatorum mavortia gesta et exhausta bella latent? Quae ita nunc non solum in Europa, verum et Asia atque Africa, eandem in admirationem devenere, ut ad congeriei summam vix aliquid aut nichil superaddi possit. Quae regio in terris nostris non plena laboris bellorumque fama totum divulgatorum per orbem? Quis igitur non percupidus hanc gentem visere, ipsiusque terrarum morisve atque rerum gestarum brevia excerpta perterse intelligere? Tu quidem, Sanctissime pater, primarius ut es accipio, qui alias eandem provinciam prerogativeo favore et singulari gratia et confedera-

tione fidissima mirum in modum complecteris, Tu, divorum genus et coelorum claviger! Quas ob res animum induxi meum praefate S. T. istiusmodi regionis oram cum nonnullis ipsius gentis bellicositatibus conscribendam esse juxta situm et acta, meque summis precibus ad hoc instigarunt oratores tui, et benivoli illud opus nomini tuo nec quidem gratis patrari neque perditum iri[1], sed ut rem acceptissimam in summam complacenciam, ut eo facilius in Jovino regno et (ut melius dicam) in petrina Kathedra tua, tamquam in coruscanti dyademate, de singulis ipsarum rerum conjectari possis et menti capescere vindemiam.

Hoc nunc a me, Pater clementissime, graciose accipe opus, supplex oro, quod fidelis in majestatem tuam sacravi, servitus mea proximis diebus perfulgentique culmini tuo effecit; fideliori nempe animo quam (equidem fateor) Ciceroneis flosculis vel Attica eloquentia vel Appellinea illineatura adornatum. Multaque majora (faxante deo) subindies nomini tuo sancto attemptabo, si hac laboriuscula mea Celsitudini tuae obfecisse intellexero.

Vale, Pontificum maxime et summum decus! Ex Heremitis. XI Kal. Junias Anno Domini M°CCC°LXXX^mo.

2.

Incipit tertius liber, in quo tractatur de provisione vacantis ducatus Burgundiae et de nonnullis quae circa illum acta sunt.

Defuncto Karolo Burgundiorum duce (non tetrarcha, sed principe amplissimo) orbata Burgundia sibi illico de futuro hero atque ductore provideri curabat. Princeps enim eius sine natis discesserat, nec post eum quempiam suo ex sanguine et legitimis facibus reliquerat, quam filiam unicam, totius honestatis atque virtutis specimen, domicellam Mariam, quae omnia parentis relicta sanguineo iure hereditabat. Sed quid de fe-

---

[1]) Scil. me certiorem fecerunt.

mella tam pertenui tot provinciabus atque dominiis contra tantos diffidatos spei esse potuit? Cogitabamt igitur Burgundiones heram regiam iamque annis nubilibus plenam alicui principum desponsare, quo nempe agitaretur, ut ipsi et eorum posteri presenti atque futuro letarentur tutoribus.

Quomodo actum fuit? Ex principibus (quorum ingens fuit numerus), qui conthorale consortium Mariae concupivere, subditi eius, annuente domina et quondam vivente genitore itidem non longe respuente, Illustrissimum Maximilianum cesareum natum et Austriae ducem potentissimum in sponsum et ducem quoque Burgundiae cum omnibus sibi annexis principatibus (baud credo imprudenter) delegerunt, spemque eorum totam in eundem posuere Maximilianum, ac si omnes uno prompsissent ore: Tu nobis denique sufficis unus! Nec multum postea membris sauciata dat sponsa quietem sub pectore ruminando: Veni auster, veni inquam, perfla hortum meum! Veni dulcissime coniux, heus Maximiliane, dux ducum et dominus dominantium! Audiit iuvenis annorum princeps (in moribus tum atque sapientia etatem Mathusaleam habens) femineam vocem e Flandria in paternis menibus Austriae, et statim accinctus cum comitum atque Baronum ceterorumque nobilium magna stipante caterva ad Ararim equites festivi venere, ac dein per ipsum Renum „Vela dabant laeti et spumas salis aere ruebant“, donec Agrippinam ac deinde ad coniugium solum applicuere. Fit illi principum ac clarissimorum magnatuum ingens occursus, fit quoque apparatuum maxima pompa. Venit et tandem Maria pleno ubere suum accipiens dicatum sponsum. Introducitur in cubiculum, regum more, intronizatur divumque matrimonium de presenti consummatur.

Plaudit Burgundia, gaudet Brabandia Flandriaque letatur, Hollandria, Selandia et Mavurti restituta Lutzelburga; exultat refocillata Lothoringia, iubilat et Limburgia, necnon Arthesia, Hannonia, Frisia, Salina et Mechelina inexplicabilibus leticiis iucundantur. Bruges immitissima aperitur, uno nutu femellae obediunt subnixe omnes, fidemque iuramento affirmant clamitantes lete: et facta est nobis redemtio ex Austria. O

quam felix et sanctum connubium, per quod tam grandis natio admodum orbata et exul facta defenditur atque tuetur et letissimo principi restituitur! O equissimi amplexus, ex quibus non solum prescripti principatus, verum omnis annexi laudatissime domus Austrie futurum herum et ductorem exspectant! O labra Ciceronea et e Marone redolencia, quae tale conglutinarunt conjugium, per quod amici amiciores effecti et inimici placati conservantur, et tam grande regnum! Non parum neque vulgare hoc matrimonium existit, in quo ducalis sanguis cesario filio coniunctus est. Vide queso, sodes lector, et quomodo pavo mirum in modum speculatus atque variis coloribus perornatus sua cauda fessam Burgundiam refocillavit atque umbram suam amenissimam totam fere super Europam extendit! O quam pulchrum spectaculum, o quam lucida visio et delectabilis Germaniae visendum! nam et huic nationi commodi atque honoris (est), ut unus ex principibus suis duorum ferme regum potentatibus dominandi habeat constringere atque laxare habenas.

Huiuscemodi tamen fortunae Ludovicus Francorum Rex christianissimus adversari summopere videtur eamque adeo exosam habere. Flandriam (ut credo) Brabantiamque feodali iure et comitatum Burgundie pariter impetere, eoque Maximilianum ad homagium hominisque ligamen astringere nititur regalis sublimitas, immemor compactatarum inter ipsum et extinctum Karolum Burgundiae ducem longe antea in circumvallatione Parisius, item pro successoribus, initarum. Sed quid? dux jam factus adultus soceri more servitutem abnegat et homagium et fidelitatem eam, qua tantum imperatoriae maiestati (ut summo principi) obligatur, regi nationi suae foraneo prestare. Quo factum est ut rex et dux ipsi quam illico ad diffidationem publicam pervenere.

Excitantur rursum arma Martisque fit fremitus et geritur impie bellum. Angustiatur Burgundia et reciprocam vicissitudinem cum talione accipit quoque regalis Francia. Interea autem Burgundiones ex eo, quod in publica diffidatione cum Illustrissimo Sigismundo archiduce Austriae et suis confederatoribus de liga magna altae Theutoniae (adhuc ob defuncti

Karoli incepta praelia) existebant, ambasiatores suos, signanter Reverendissimum in Christo patrem Karolum de Novocastro, Archipresulem Bizuntinum, cum aliis nonnullis prelatis magnatibus provinciae et oratoribus Thuregum ad regale bis aut (estimo) ter translegavere, imprecantes pacem et ex inimicis amicissimi fieri supplices postulantes, revolutantes corde (haud insipide) Francorum tumultui eo lenius posse resistere sedatis illis de federe, quam duplicatis inimicis; preterea maxime formidantes, quum sciebant Francorum regem ea in confoederatione existere, se aliquos de vallium incolis pro ipsius adiumento longe paratiores prestaturos.

Sed quid ad hoc Archidux ceterique de Liga? qui multum profecto sapientiae habent, tametsi pleri ex eorum senatoribus nunc huc nunc istuc animo quoque fluctuarent et in quam partem sententiam firmarent titubantes et inscii. Tandem neutralitas ab omnibus ferme delecta est (ac si Virgiliano dicerent ore:

„Solvite corde metum, Burgundi, secludite curas,
Res dura et regni novitas nos talia cogunt");

attento potissime, quia Maximilianus princeps germanicus et summi principis natus sit unicus, et multum quoque contra sacrum Romanum imperium foret (cui imprimis obedientia et fidelitate tenentur) regi adherere, atque inhumanum valde petenti veniam denegare; et contra, minus iuste regi contraire, ex eo quod (ut supra) de confederatione eiusdem ligae princeps unus existat, quodque ex eo sepius larga stipendia receperunt. Sedatique ita sunt archidux, confoederatores atque Burgundi et in pristinam reducti pacem. Veri[1]) inimici et ipsi tamen, ne incorrecti abscederent, in centum et quinquaginta milibus florenorum summa, tres ad terminos persolvenda, emendati sunt. Et dein publice edicitur, mandatur, ne quis ex confoederatione aliquo pacto etiam sub honorum rerumque privatione tam audax sit, ut quampiam predictarum partium foveat, manuteneat aut tenendum se immisceat. Nunc multae caedes inter regales atque ducales milites celebratae sunt, multi equi-

---

[1]) L. Verum.

tum occisi peditumque suspensi et submersi, ex illorum congeriebus armatorum, plura denique castra obtenta et oppida devastata atque combusta. Jam patitur Burgundia, jamque mutuo maxima cum ruina Francia, in suspenso ambae laborant partes et quod eis det finem vitrea fortuna marvortiter expectant.

Ecce huiuscemodi differentiae inter pretactos excellentissimos reges et principes ad spatium unius anni cum dimidio vel circa perdurarunt, donec treugae interpositae fuerunt annales, ea sub spe (ut fertur), quod domicella Kunigundis, venustissima serenissimi Friderici sepedicti Romanorum imperatoris et Augusti filia, primogenito praefati christianissimi Francorum regis Ludovici desponsaretur, quod, ut hoc tempore fama famat, multum prae manibus est atque hodie a plerisque auguriatur fore; quo nempe fieret, ut subditi eorum pace et perpetua tranquillitate secundis cum rebus fruerentur atque sic defensuros iri viderentur, ut illos a nemini quoque offendi et oppugnari esset possibile.

Nunc haud in medium ferre non possum et unde huic illustrissimae Domui Austriae et ex quibus causis talismodi fortuna et tam opulentissima merita proveniant. Sententiam nempe meam et opinionem (cum supportatione meliora intelligentium) paucis edicam, licet (non dubito) ipsa mea sententia a multis cohibendo risum anihiletur.

Fridericus olim dux Austriae magnanimus ex coniuge sua domina Anna, genere e ducali de Brunswig, filium unicum procreavit, videlicet Sigismundum, nunc archiducem Austriae et Tirolis comitem amplissimum. Is a teneris annis suis virtutibus insudavit, paci et tranquillitati mirum in modum operam dedit, ac ad constituendum se et principatum suum summam in pacis aciem cum suis hereditatis capitalibus quoque inimicis, videlicet pretactis magnificis confederatoribus, foedera pepigit et perpetuam inire pacem haud respuit et indulgere eisdem. Ha mirabile factu! Et quid denique tunc temporis Karolus, Burgundiae ductor sepius allegatus, eo quod fovebat partem Ruperti, Sanctae Coloniensis Ecclesiae archiepiscopi, contra ad-

versantes sibi in episcopatu, ex vi effrenata totum Romanum in se concitabat imperium? Se quoque praefato Sigismundo et complicibus suis opponere eisque ingentissimis bellis contraire non perhorruit, donec praetactorum adiumento et assistentia, post multa discrimina rerum que etiam ante perpessus, a Renato Lotharingiae duce, in Martis studio principe fortunatissimo, coram Nanze occisus fuit, sicut in aliis opusculis pro posse antea enucleavi. Is si non procubuisset bello, vix aut nunquam Australem familiam superillustrem ob accepta dampna principatibus suis superdominaturam (licet nonnulli contrarium asserere videntur) admisisset, non immemor despectus, et quod a Friderico pretacto Romanorum imperatore e castris Nuessiae vi ferme expulsus existebat; quibus aperte sequitur, ut filiam suam unicam Maximiliano filio suo nullo pacto sancitum ad thorum associasset. Vide quaeso, Beatissime Pater, quanta et quam inexplicabilia hic noster Sigismundus archidux domui Austriae nutu quasi unico effecerit! Non Fridericus olim rex Romanorum et Austriae dux per connubia filiae Jacobi Arragoniae regis, nec Rudolfus rex per coniugium Karoli Romanorum imperatoris quarti filiae, qui tamen comitatum Tirolensem ducatui dive adiunxit, nec Wilhelmus cum filia Karoli credo Poloniae regis, et vix Albertus Romanorum rex invictissimus et Austriae quoque dux per conjugium Elizabethae Sigismundi Imperatoris filiae, per quod se tamen Hungariae et Bohemiae regem (ut accipio) praefecit, pluraque alia quam opulentissima dominia Austriae domui suppeditavit[1]). Desponsationis potentiam regis Ladislaudis cum filia Karoli Francorum regis christianissimi subticeo.

Sit igitur iste Sigismundus Australi familiae semper honore summo celebrandus, plausu glorificandus et perpetuo in sinu gestandus! Rursus vale, Pater Beatissime, meique (pertenuae creaturae tuae) clementissime memor, et si quid ulterius libuerit oneris impone!

---

[1]) Hier sollte wohl als Schluss des Satzes folgen: tantum effecerunt, quam Sigismundus.

II.

Beiträge zur Geschichte des letzten Decenniums der alten Eidgenossenschaft.

(Fortsetzung.)

In der Absicht, auch der neuern Geschichte des Vaterlandes einen Abschnitt des Archives durch Mittheilung dazu dienlicher Materialien zu widmen, hat Herr Professor Hottinger in den beiden ersten Bänden dieser Sammlung eine Auswahl bedeutenderer schweizerischer Aktenstücke aus den Jahren 1789 bis 1798 zu veröffentlichen begonnen. Verschiedenartige Ursachen haben später ihn sowohl, als die jetzige (mit Band 7 eingetretene) Redaktion des Archives verhindert, jenes Unternehmen fortzusetzen. Erst 1858 gelang es, einen Theil des zwölften Bandes des Archives wiederum jener Epoche zu widmen, durch Mittheilung der Correspondenz des General Brune, die wir Herrn Moritz von Stürler verdanken; ein Beitrag zur Geschichte der letzten Tage der alten Eidgenossenschaft, dem freilich wenig andere an Interesse gleichkommen dürften und der daher auch die allgemeinste Aufmerksamkeit erregt hat. Es ist gegründete Aussicht vorhanden, für einen nächsten Band des Archives die Mittheilung ähnlicher inhaltreicher Correspondenzen aus jenem Zeitraume gewinnen zu können. Um inzwischen letztern auch hier nicht ohne Vertretung zu lassen, knüpfen wir an die in Band 1 und 2 begonnene Auswahl von Aktenstücken eine aus denselben Quellen entnommene Fortsetzung an, die wir von nun an möglichst regelmässig fortzuführen gedenken.

Zunächst folgen als Abschluss der dort mitgetheilten, das Bisthum Basel betreffenden eidgenössischen Verhandlungen fernere, auf denselben Gegenstand bezügliche Aktenstücke. Dieselben umfassen die Zeit vom Einrücken der österreichischen Truppen in's Bisthum (20. März 1791) bis zur Einnahme desselben durch die Franzosen (Ende April 1792). — Vergl. Monnard Geschichte der Eidgenossen Buch 2. Kapitel 8. (Band 12. der Fortsetzung Müller's) und die citirten Einzelnquellen.

Die Redaktion.

---

72. Cirkularschreiben der Vorsteher von Indrevillers in Frankreich an die benachbarten französischen Gemeinden, mitgetheilt an Puntrut. 20. März 1791.

Le Canton d'Indvillers, assemblé par ses Maires et Deputés pour deliberer sur le parti à prendre dans ces Circonstances critiques, ou il se trouve à raison de sa Situation, étant environné de toute part des Terres de la Principauté de Porrentruy, ma chargé de faire connoitre son voeu et sa facon de penser sur l'arrivée de trouppes étrangères dans le Pays, aux Cantons qui nous sont voisins et de demander les leurs, à fin de pouvoir agir uniformement, après avoir assisté à une Conference que ces Deputés, parmi les quels j'ai eu l'honneur de faire nombre, ont eu ensemble pour remplir le devoir qu'ils m'ont imposé, je voeux parler en leurs noms et rapporter la resolution qu'ils ont prise: C'est avec le regret le plus vif & une veritable crainte pour la suite, que nous voyons arriver des Trouppes Autrichiennes dans notre voisinage, quoique le nombre en soit petit, cela nous fait voir que le passage est frayé et ouvert à de nouvelles, qui pourroient y venir. Ces trouppes favoriseront nos Contrees réactionnaires, elles leurs formeront un foyer, d'ou ils pourront faire jouer leurs Machines et leurs manoeuvres iniques avec plus de succes que depuis l'Allemagne; ces trouppes sont autant d'ennemis pour ainsi dire dans notre Pays, ne cherchons point à nous dissimuler qu'elles sont envoyées par des hommes qui souhaitent de tout leur Coeur l'annéantissement de notre belle Constitution, qu'elles sont actuellement à la disposition de ceux qui ont le meme désir. Qui peut nous repondre, que ce n'est point une tentative pour se prouver et qu'après celle ci aucunes autres n'arriveront en plus grand nombre, aux quelles se joindront tous nos mécontents de France; vous nous dirés qu'alors on les repoussera, mais par le meme principe qu'on fait valoir actuellement pour nous deffendre d'agir, nous serons arretés; d'ailleurs il sera beaucoup plus difficile, et nous en serons tou-

jours, nous autres Cantons voisins, pour être le Theatre des Combats qu'il faudra livrer tandis qu'à present, sans coup férir, on pourroit facilement léur faire prendre la Route du Pays d'où elles viennent.

Nous sommes parfaitement assurés sur le mal et le desordre qu'on fait entrevoir si nous passions nos Limites, pour les raisons que nous apportons ci-après.

Presque tous les habitans de cette Principauté sont indignés de l'arrivée de ces Soldats comme il conste par la déliberation de tous leurs representants, qui nous a été reçemment addressée; c'est la volonté seule d'un Prince injuste qui les a conduit chez eux, le peuple n'at-il pas le droit de dire à ces Soldats, nous ne voulons point que vous habitiés dans notre Contrée, si vous y Sejournés malgrè nous, c'est une violence que nous tacherons de repousser par la force. Ce peuple agissant ainsi, est il Injuste et Rebelle? qui osera le dire, si non un fourbe, ou un homme, dont la Nature est depravée? Nos augustes representants n'ont ils pas etés dans le meme Cas, n'avons nous pas tous agis de même?

Ce peuple dans cette inconstance pour se soustraire à la fureur de ses Ennemis, nous demande du secours comme à ses frères en bons voisins; si en cette qualité nous leur en portons, serons nous ses aggresseurs? si nous lui aidons à repousser un Ennemi qui nous est commun avec lui, violerons nous son Territoire, lui donnerons nous sujet de rompre cette bonne Intelligence qui regne entre nous et lui? Non; au contraire, si nous sommes Sourds à ses Prieres, nous le mettrons hors d'Etat d'opposer une barriere à nos Ennemis que nous aurions toujours à notre Porte; dernierement que le bruit se repandit qu'on bruloit nos Villages et que nous etions hostilement attaqués, plusieurs habitans du Pays de Porentruy accoururent armés, entrerent en France, et se melerent avec nos gens gardes Nationales. Cette Action nous a pénetrés de reconnoissance, qui Vous a dit qu'ils avoient violé notre Territoire? les memes sont attaqués par des Ennemis autant à craindre que ceux qui bruloient leurs Villages; encore plus, puis qu'ils sont venus à

fin de les forcer d'accepter pour Loix la Volonté d'un veritable Despote et pour les obliger à supporter tel Joux qu'il lui plaira leur en imposer. De quel Oeuil regardrions nous des Trouppes qui par ordre du Roi sous pretexte de remettre la tranquillité en France & de conserver sa Personne, quoi qu'elle ne soit pas en danger, chercheroient à nous faire rentrer sous le Pouvoir absolu de ce Chef de notre Nation? Nous verserions jusqu' à la derniere goutte de notre Sang pour les vaincre; Nous conserverions dans nos Ames une eternelle reconnoissance pour ceux qui nous auroient aidés dans un pareil Cas. Nous nous trouvons dans un Cas entierement semblable envers les habitants de Porentruy, qui ont le meme droit que le peuple francois de se faire des Loix, pour leur gouvernement interieur; d'ailleurs nous sommes obligés par un Traité solemnel Art. 2. de leur preter Secours contre leurs Ennemis, et même dans le Cas ou leur tranquillité interieure seroit alterée, dès le moment meme qu'ils nous en requierent, et eux sont obligés de s'opposer à mains armées au passage des notres sur leur territoire, ce qu'ils seront dans l'impossibilité d'executer. On dira peut etre que c'est à la requisition du Prince, mais ce seroit dire, que ce sont tous de veritables Esclaves; Grace à Dieu on est revenu de ce fatal prejugé. Un Chef qui n'agit point de concert avec son Peuple et qui s'oppose à son bonheur n'est plus regardé que comme un Ennemi interieur, au lieu d'etre Père.

Nous ne nous livrons point aux insinuations des Mécontents de Porrentruy, mais aux Sentiments de nos Coeurs. Ceux qui ont manifesté une façon de penser tout à fait contraire à la notre se sont peut etre laissé induire en erreur et se sont livrés aux insinuations du petit nombre, qui ont interet à maintenir les vices et les abus du Gouvernement de la Principauté.

Nous avons tous unaniment pensé, que les devoirs de recconnoissance, de Justice, et d'interèt nous obligent à favoriser et à procurer l'eloignement de ces Trouppes Autrichiennes, qu'en consequence au premier mouvement que les habitants de Porrentruy fairont, pour les faire evacuer leur pays, comme

frères et comme Voisins nous nous joindrons à eux, pour les aider, et que nous avertirons au premier bruit les Cantons qui courent le meme danger que nous. Nous ne doutons point, qu'aucun Corps administratif, ni aucun Agent du pouvoir executif ne peut ordonner cette demarche, mais de la faire de la maniere, que nous nous proposons, elle ne peut que vous etre d'une grande utilité, et prevenir probablement quelque chose de tres funeste pour nos Cantons. Nous n'agirons que de concert avec vous. Vous voyés notre façon de penser, ne manqués point de nous faire parvenir la votre au plus tot qu'elle soit; pour que cela soit plus prompt je vous envoye des Exprès; Vous en fairés de meme.

Copie collationée et conforme à l'Original, signé par Ordonnance J. J. Voisard, envoyé à l'addresse du Comité de la Ville de Pourrentruy et des Corps unis à Pourrentruy le 21 Mars 1791.

73. Der Rath zu Solothurn an denjenigen von Zürich. 22. März 1791.

Unser etc.

Nebst höflichster Verdankung Euers freundeidgenössischen Erlasses vom 12. diss, sollen wir Euch Tit. versprochener maassen die Nachrichten fortsezen, die wir seit unserem lezten Schreiben vom 16. von unseren Hrn. Ehrengesandten aus Pruntrut erhalten, dahin gehend, dass den 17. Sr. H. F. Gn. ein von der K. K. Regierung zu Freyburg abgefertigtes Schreiben behändiget worden, welches den würklichen Abmarsch der K. K. Truppen nach den Fürst-Bischof Baselischen Landen ankündigte, und dass an gleichem Tag wegen zurückkonfft einiger aller Orthen herum streichenden Abgeordneten von der Stadt zimmliche Bewegung in derselben verspührt worden; am 19. ward nach einer unter dem Presidio des Hrn. von Rengger, Hochfürstlichen Hof-Rath geheimen Cabinets-Secretar, und Syndic der Landständen mit den hizigsten Köpfen auf dem Rathhaus den 18. gehaltener Versammlung ein höchst Aufrührische,

und die Regierung schmerzlich beschimpfende Denkschrift von drey sich nennenden Deputierten Sr. F. Gn. mit widerholtem stolzen Hinzuthun abgeben, dass Sie keine Gnad, auch nicht Pardon, sondern Recht verlangten; diese Schrift ist auch sogleich den versammleten sammtlicher Hohen Ständen Ehrengesandtschaften vorgelegt worden, und enthaltete unter anderem, dass sie auf erhaltene Hochfürstliche Erklärung vom 14. Merzen in betreff des K. K. Truppen-Anmarsches für nothwendig erachtet, eine Gesandtschaft an die Nationalversammlung nach Paris mit dem Auftrag abzuordnen, um auch von daher die Absendung eines Commissarii, nebst einer denen kaiserlichen ähnlichen Anzahl französischer Truppen auszuwürken.

Der wegen Inhaftierung des Hrn. von Rengger in der dieses Vorfahls halber gehaltener Conferenz gethane Vorschlag, seye wegen aus Abgang des erforderlichen Militärs zu beförchtenden allgemeinen Aufstandes nicht für rathsam befunden worden, so, dass er noch den nemmlichen Tag zu dem neu erwehlten Metropolitan Hrn. von Lyda seinem Oheim nach Paris, um der Nationalversammlung die Anliegen dortiger Ständen vorzutragen, und erwünschte Remedur anzubegehren, abgereisst; nachdeme Er zuvor verschiedenen Versammlungen der Deputierten ihme drey oder vier derselben dahin mitzugeben, heftigst angehalten.

Sonntag den 20. in der Frühe um 8 Uhr seien ganz unvermuthet die erst auf Mittag erwartete K. K. Hilfsvölker bestehend in dem

Gemmingischen Obrist Bataillon von . . .	206 Mann
Ezernach Compagnie	217 „
Officiers, Fusiliers, Artilleristen und von Dragoneren 2 Stabs Escadrons und Officiers . .	33 „
	456 Mann,

nachdem Sie Abends vorher in Delsperg angekommen, nach einem die ganze Nacht fortgesetzten beschwerlichen Marsch in Pruntrut zu ungemeinem Trost der Regierung und ohne irgend widrigen Begegnusses eingetroffen. Wir sehen mit Be-

gierde den ferneren Nachrichten von daher entgegen, und werden unermanglen, Euch Tit. solche alsogleich freundvertraulich zu übermachen. Womit Euch etc.

74. Der Rath zu Basel an denjenigen von Zürich. 25. März 1791.

Unser etc.

Die von Euch Tit. gegen uns jeweilen erprobte viele Freundschaft lasst uns nicht verweilen mit gegenwertigem Euch Tit. zu eröfnen, dass unsere nach Pruntrut abgeordnet gewesene beide Hrn. Ehren-Deputierte lezteren Mitwochs den 23. diess Abends glücklich wieder bei Uns eingetroffen, und Uns anheute über Ihre dortige Verrichtung geziemende Relation abgestattet haben; Es hat sich unter andrerm daraus ergeben, dass die kaiserlichen Völker Sonntags den 20. diess Morgens Früh in der Fürstlichen Residenz-Stadt angelanget, und dass dieselbe Ihre ganze Marsch-Route durch das Bischöfliche ohne einiges Hinderniss haben fortsezen können; dise Ankonfft der Truppen wodurch Sicherheit für den Fürsten, und Kraft für die Regierung und Gesäze wider solle erzielt seyn, nebst der Betrachtung dass die Beschwerden des Volks nach dem Reichs Constitutionsmässigen Rechtspfad nunmehr werden erörteret werden, hat unsrer Hrn. Deputierte bewogen, allervorderst denen Hrn. Deputierten von Bern und Solothurn in Sessione die Eröffnung zu machen, dass Sie ihre Missiven für beendet ansehen, und also um so ehender nach Hause zu reisen gesonnen, da sie von uns den Ruf zur baldmöglichen Heimkehr würklich erhalten; die sammtliche Deputatschaften haben sich daher über Ihre Lage unterm 21. Merz reiflich berathen, und schlüsslich einmüthig gefunden, dass der Zweck der Berufung nach Pruntrut vollkommen erfült sey.

Infolge dessen begaben sich demnach die Hrn. Ehren-Deputierte aller 3 Ständen gemeinschaftlich zu Ihro Fürstlichen Gnaden, Hochwelchen über die gegenwertige günstigere Lage der Sachen durch den Ersten Hrn. Deputierten von Bern ge-

glückwünscht, im Nammen aller das befinden der Deputatschaft, dass nemlich Ihre Berufung für erfült ansehen eröfnet, und unter Verdankung aller genossenen Höflichkeiten und Ehrenbezeugungen die Beurlaubung angezeigt und um Entlassung geboten ward.

Diese Aeusserung erwiederte der Fürst mit einem rührenden Dankkompliment so wohl gegen die Hohe Stände als die Hrn. Ehrendeputierte für die wichtigen Dienste so ihm bei diesem Anlaas geleistet worden, mit dem Ausdruck, Er werde nicht nur Selbsten stets dessen eingedenk verbleiben, sondern auch seinen Nachkommen die Nachricht davon in den Annalen hinterlassen.

Betreffend aber insbesondere die Abreise der Hrn. Ehrendeputierten, so eröffnete der Fürst, Er werde trachten denselben noch während ihrem Aufenthalt allhier den Plan dessen was in der Versammlung der Landstände tractiert werden solle, vorzulegen, und dero Gedanken darüber zu vernehmen, welches bisher wegen Besorgung der häuffigen Depeschen nicht habe geschehen können, ermanglenden Falls aber, werde Er solches an die Hohen Stände einsenden, und vor aller Verfügung dero Beyfall erwarten; die Herren Deputierte von Bern und Solothurn erwiederten hierauf, dass Sie erst jezt für die Einwilligung zu ihrer Heimreise und überschikung der Pferde nach Haus schreiben, und daher nicht glauben vor dem Anfang künftiger Woche verreisen zu können, indessen aber dasjennige gerne anhören wollen, was Ihro F. Gn. Ihnen zu communicieren belieben werden; unsere Hrn. Deputierte hingegen die sich bereits in der Möglichkeit zu verreisen befanden, und aus dem Vortrag des Fürsten verbunden mit den obwaltenden Umständen, und den eignen von seithen der Deputatschaft bey dem Fürsten im Nammen aller gethaner Aeusserung keinen Anstand zu etwas früherer Abreise ersahen, beurlaubten sich demnach für sich allein Dienstags den 22. Merz bei Sr. Hochfürstlichen Gnaden nochmals förmlich, Hochwelche dann auch wiederholt die wärmsten Empfindungen des Dankes vernehmen zu lassen beliebten, und eben so ware auch der

Abscheid bey denen Hrn. Ehren-Deputierten von Bern und Solothurn ganz freundschaftlich und ein angenehmer Anlaas einander gegenseitig für erwiesene Freundschaft und Eidgenössisches Vertrauen bestens zu danken.

Der über die Verrichtungen der 3 Stände zu Pruntrut abgefasste Abscheid selbst lautet dahin, dass diese Conferenz ein glückliches und Ehrenvolles Ende genohmen und das von Sr. H. F. Gn. unseren Hrn. Deputierten mitgegebene Recreditiv zeugt auch von Seite des Fürsten von dessen Zufriedenheit und gönstigen Gesinnungen.

Wir theilen Euch Tit. in Anlage eine Abschrift von disem Recreditiv mit, in der Beredung dass Euch der Innhalt desselben zu wissen vielleicht lieb sein möchte, und in der gleichen Betrachtung haben wir Euch die näheren Umstände wie die Schweizerische Deputierte zu Pruntrut ihre Conferenz beendet, überschrieben.

Wir sind es überdiss Euerem wahr Eidgnössischen Antheil an allen unseren Angelegenheiten schuldig, das Ende einer Sache Euch bekannt zu machen, während dessen Daur Ihr Euch so vielfältig bemühet, erfüllen auch dise unsere pflicht mit vergnügen und nochmahligem wärmsten Danke, und empfehlen übrigens uns sammtlich dem Schuz des Allmächtigen etc.

75. Copie eines Schreibens aus Rheinfelden. 25. März 1791.

Das Antwortschreiben von Ihro Kaiserlicher Majestät d. d. 27. Hornung auf die Vorstellung von L. Stand Basel d. d. 10. ejusdem befindet sich in hiesiger Gegend schon in mehreren Händen abschriftlich, und gibt anlaas zu vilen Critiquen und bemerkungen gegen Basel; auch wird selbiges nächster tagen in allen Zeitungen erscheinen, nachdemme solches durch die Regierung aus Freyburg an die betreffende Comptoire mitgetheilt werden.

Seit gestern ist der berühmte Advocat und Haubtwerbungs-Director M. Le Clerc von Colmar wiedrum allhier; vorgestern

Abends schon kam der Comte de Berrain mit drey Bedienten abermahl anhero, und gestern Abends kam eine Trouppe uniformiert und wohlgekleideter Musicanten von zehen Köpfen Hier an, welche der Comte de Berrain für seine Domestiques ebenfahls aus und vorgiebt, dass heute seine Gemahlin auch anhero kommen, mit der Er hernach nacher Ettenheim (der dermahlige Aufenthaltsort diser Refugiers) wider retournieren werde. Allein die Sache scheint verdächtig, und man glaubt vielmehr dass sich dise Gäste wieder Hier einnisten werden. Diser Graf Berrain solle in Freyburg mit dem Hrn. Regierungsrath von Greiffenegg einen lauten Wortwechsel wegen der Exilierung aus hiesigen Landen gehabt haben. Er spricht seit demme laut und an Orten wo er gehör findet etwas umständlicher über die Handlungen von gedachtem Acte.

Das Regiment Neügebaur, sinthero fast beständig in Inspugg in Garnison gelegen, ist in 3 Colonnen und die leztere in voriger Wochen schon nach Freyburg abmarschiert; dises bleibet ganz daselbst, die hiesige Garnison aber wird mit einer andern Compagnie vom nemlichen Regiment nächstens verstärkt. Es befindet sich würklich ein Commissaire allhier, welcher auf dem Lande alle Stallungen beaugenscheiniget und aufzeichnet, wie viele Pferde in denselbigen untergebracht werden können.

Alle Lebensmittel und Fourage sind frischer Dingen im Lande mit engster Spehr angelegt, mithin wird es in unseren Landen bald volkreicher werden, weilen mehrere Regimenter zu Fuss und zu Pferdt schon auf dem Marsch sind etc.

76. Der Rath zu Solothurn an denjenigen von Zürich. 26. März 1791.

Unser etc.

Wir sollen unserm gethanen Versprechen gemäss ohne Verschub Euch Tit. die unterm 21. und 24. dises von Pruntrut erlassene besonders tröstliche Nachrichten in gewohnter Vertraulichkeit mitzutheilen ohnermanglen, vermög welchen wir

von unseren Hrn. Ehrengesandten behälliget worden seynd, dass vermittelst der alda einquartierten K. K. Hilfsvölkern der Sicherheit Sr. H. F. Gn. Hoher Persohn, der Ruhe Hochdero Landen, dessgleichen für den ordentlichen Gang der Justiz und Regierung, und endlichen durch bevorstehende Versammlung der Landesständen für die Aufrechthaltung der Constitution Reichsgesäzmässig gesorget seyn, Sie hiermit sich getrösten, den von Uns erhaltenen Auftrag nach unserer Willensmeinung vollzogen zu haben, so bliebe Ihnen nichts mehr übrig als insgesammt mit denen Hrn. Ehren-Gesandten der Hohen Ständen Bern und Basel bey Sr. H. F. Gn. nebst Erstattung des wärmsten Dankes für Ihnen erwiesenen Ehre, Zutrauen und Freundschafft die Eröffnung zu thun, dass Sie Anfangs könftiger Woche von Hochdenselben Urlaub zu nehmen gedenken, dass ein solches von Sr. H. F. G. über die maassen verbindlich aufgenommen, in den rühmlichsten ausdrüken verdanket, und auch höflichist auf die Verlängerung ihres Aufenthalts alda gedrungen worden, doch aber endlichen auf wiederholt gemachte zwekmässige Vorstellungen unter Aeusserung Hochderoselben gegen allseitige Hoheiten für den dissfahls geleisteten wesentlichen Beystand immer nährenden und auf dero Nachfolger fortpflanzenden aufrichtigsten Erkanntlichkeit und wahren Gegendienstes Eifer eingewilliget habe. Es seyen auch deme zufolg des Hohen Standes Basel Hrn. Ehren Gesandte den 23. dises abgereisst. Der wegen stürmischer Witterung den 21. abgehaltene wenig zahlreiche Jahrmarkt an welchem Einer oder zwey von den Aufwikleren des Abends in Verhaft gezogen worden, seye ansonsten ganz ruhig abgelauffen, und Sie verhoffen, dass vermittelst des dasigen vortrefflichen Militärs und dessen würksamen und klugen Anstalten, nunmehr alles in den behörigen Grenzen werde erhalten werden, obgleich an schrift — und mundlichen Drohungen von Seite der in das benachbarte Französische nun sich geflüchteten vormahlig so genannten Deputierten keineswegs Mangel seye. Wir bitten die göttliche Vorsicht, welche so augenscheinlich bis anhin über unser so theures Vaterland gewachet,

Sie wolle Ihren alles vermögenden Segen über Uns sammethafft ausgiessen, und alles Unheil noch ferners gnädigst abwenden, in deren Obhut wir Euch etc.

77. Der Rath zu Basel an denjenigen von Zürich. 28. März 1791.

Tit. etc.

Mit jedem Schreiben von Euch Tit. empfangen wir einen neuen Beweiss, wie sehr Ihr für unsere Beruhigung stets bemühet seyet! Wie uns dann auch Euere Zuschrift vom 19. d. M. die angenehme Versicherung gibt, dass Ihr Tit. unserem Ansuchen um Hrn. Representanten nicht nur willfährig entsprochen habt, sondern aus Euerem Ehren-Mittel selbs einen solchen zu verordnen, das gütige Belieben traget, welche Geneigtheit wir Euch Tit. verbindlich verdanken, und Euch zugleich berichten, dass wir auch in Gemässheit Euers Rathes unter heutigem dato das ansuchen an L. Stand Lucern gelangen lassen, uns erforderlichen fahls mit einem Hrn. Representanten ebenmässig an Hande zu gehen. Zwar ist dermahlen, Gott seye gedanket, keine augenscheinliche Gefahr vorhanden, die Umstände um uns herum aber, und die Bewegungen in beidseitigen Nachbarschaften sind immer bedenklich, und augenbliklicher Wendung unterworffen, so dass uns alsdann Eidgenössischer Rath von grosser Wichtigkeit werden möchte, zu welcher gemeineidgenössischer Bevollmächtigung die Benehmigung unserer übriger G. L. E. inzwischen wohl einkommen werden.

Ihr Tit. werdet bereits aus unseren Schreiben sowohl den Durchzug der K. K. Kriegsvölker über unser Gebieth, als auch derselben ungehinderte Ankonfft zu Pruntrut vernohmen haben; da aber dennoch ungewiss bleibt, ob nicht der längere Aufenthalt diser Truppen in den Bischöflichen, den Durchmarsch mehrerer und das Ansinnen darfür an Uns nach sich ziehen möchte, so wenden wir uns in diser allerdings wichtigen Angelegenheit an Euch Tit. mit der Ersuchen Euere kluge

Gedanken darüber walten zu lassen, die Gesinnungen übriger *Lobl.* Stände hierüber einzuhollen, und uns so dann in Eidgenössischer Vertraulichkeit zu eröfnen, wie von Euch Tit. und übriger Lobl. Orten ein solches allfahlsiges Begehren angesehen werde? auch uns freundbrüderlichen Rath zu ertheilen, wie wir uns dissorts zu benehmen hätten? Wir zweiflen nicht, so wie Ihr bis dahin alle unsere Besorgnisse beherziget habet, so werdet Ihr auch dise Anfrage Euerer Aufmerksamkeit würdigen, und uns durch euere Antwort best möglichst beruhigen, die wir Euch Tit. etc.

78. Derselbe an denselben. 29. März 1791.

In geziemender Fortsezung des zwüschen Euch Tit. und Uns obwaltenden freundvertrauten Briefwechsels, sollen wir allervorderst in Ansehung der Rückkonft unserer Hrn. Deputierten uns auf das Schreiben Unserer Gn. Hrn. und Oberen vom 25. dises beziehen, und für die willfährige Entsprechung unsers Ansuchens um die Ernammsung gemein Eidgenössischer Representanten wolten wir anmit den Danksagungen Unserer Gn. Hrn. und Oberen vom 28. diss durch gegenwärtiges auch an unserem Ort insbesondere beyzustimmen nicht länger in Verzug sezen. Worbey wir nicht umhin können, Euch Tit. die freundvertrauliche Eröfnung zu thun, dass unseren Hrn. Deputierten sowohl von dem Fürst-Bischof selbst, als von dem Commandierenden Officier der K. K. Hilfstruppen in einer particular Conferenz und gleichsamm nur gesprächsweise, die Anzeige beschehen, dass bey dem Durchmarsch diser Truppen noch ungefähr Hundert Mann in Rheinfelden zurükgeblieben, denen mann erforderlichen Falls den ungehinderten Durchzug ohne einigen Anstand nach Aufsehen zugestatten sich, wie Sie hoffen, keineswegs entziehen werde; wir glauben aber die Umstände nicht so beschaffen, dass dieser Nachzug von seits des Fürsten noch begehrt werden wird; indem laut zuverlässigen Berichten aus dem Bischöflichen sich dermalen alles in zimmlicher Ruhe und Stille befindet.

Auch in den benachbarten Vorlanden lassen wir von Zeit zu Zeit über das allda Vorgehende vertraute Bericht einziehen, und die von daher erhaltene Nachrichten werdet Ihr Tit. aus beykommendem Extract eines Schreibens aus Rheinfelden zu entnehmen belieben.

Was die dermalige Bewegungen in dem Elsass betrifft, so können wir Euch Tit. nur so viel sagen, dass die Truppen in dieser Provinz sich einigermaassen vermehren, die Vestung Hüningen in wehrbaren Stand gestellt, und die Canonen aufgepflanzt werden.

Diess ist alles was wir Euch Tit. zu berichten haben, so dass uns dermalen nichts anders übrig bleibt, als uns die geneigte Fortdauer Euerer gegen uns hegenden freundeidgenössischen Gesinnungen fernerhin bestens auszubitten, und sofort Euch etc.

79. Gutachten des Geheimen Rathes in Zürich an den Grossen Rath daselbst. 31. März 1791.

Als M. G. H. unterm 19. d. M. dem Ansuchen des Lobl. Standes Basel um Bereithaltung zweyer Eidgenössischer Representanten entsprochen, und sich für dero Hohen Stand zu Absendung eines derselben willfährig erzeigten, so standen Hochdieselben in der Ueberzeugung, dass durch das Einrucken kaiserlicher Truppen in das Bisthum Basel dem Geschäft diejenige günstige Wendung gegeben worden sei, welche zur Beruhigung der benachbarten lobl. Stände dienen, und weitaussehende Rathschläge überflüssig machen dürfte.

Hochdieselben wurden darin durch ein Schreiben des lobl. Standes Basel vom 25. d. M. besteifnet, enthaltend die Anzeige, dass vermittelst der erhaltenen Militärunterstützung die Sicherheit des Fürst-Bischofs erzielet, die Ausübung der Gesetze und der Justiz in Kraft erhalten, die Beschwerden der Unterthanen zu Reichsverfassungsmässiger Erörterung verwiesen, die Verhandlungen der eidgenössischen Gesandtschaften beendiget, und von diesen die Beurlaubung genommen worden sei.

Allein unterm 28. d. M. erschienen die Besorgnisse des lobl. Standes Basel neuerdingen aufgeweckt, und derselbe glaubte sich hinlänglich begründet, auf den Fall, dass die im Pruntrutischen liegende Truppen verstärkt, und Er um einen neuen Durchzug angesucht werden sollte, den eidgenössischen Rath und Anleitung, wie Er sich zu verhalten habe, vorläufig einzuholen.

Soviel aus seinem Schreiben, und besonders aus einem demselben beigefügten Geheimen Raths Schreiben ersichtlich ware, so beruhete Ihre Veranlassung einerseits auf der von dem Commandanten der kaiserlichen Truppen zu Pruntrut gemachten Voreröffnung, dass ohngefähr Hundert Mann zu seinem Corps gehörig zu Rheinfelden zurückgeblieben seien, die auf den Fall der Nothwendigkeit zu ihnen stossen sollten; und anderseits auf der Beobachtung, dass sowohl im Elsass, als den österreichischen Vorlanden, die Truppen vermehrt, und in Bewegung gesetzt werden, wo alsdann der eidgenössische Rath dem dortigen L. Stand von grosser Wichtigkeit sein dörfte.

Die Unbestimmtheit dieses Begehrens, die Vermischung zweier von einander ganz unabhängig scheinender Ereignussen, und die Ungewissheit, ob und in welcher Gestalt der einte oder andere dieser gesetzten Fälle sich zutragen möchte, hat den Rathschlag der Hrn. geheimen Räthe einigermaassen erschwert.

Ist es nur um den ersten, nämlich den Durchmarsch einiger zurückgebliebener Mannschaft zu thun, so ist solcher von geringem Belang, bedarf keiner Correspondenz mit den eidgnössischen Ständen, ligt schon in den von diesen angenommenen Grundsätzen, ist in dem gemeinsam ertheilten Rath mitbegriffen, und vorzüglich stimmt Er mit dem Endzweck überein, dass diese Mannschaft lediglich zu Erhaltung der inneren Ruhe und gesetzlichen Ordnung im Bistum diene.

Sollte aber dieses geringe Truppen-Corps der gegebenen

kaiserlichen Zusicherung und aller Wahrscheinlichkeit zuwider mitunter zu Beförderung einer anderen verborgenen und weitaus sehenden Absicht bestimmt sein, und einigen Zusammenhang mit den Bewegungen längst dem Rhein haben, so wäre höchst nöthig, eine nähere Kenntnuss der Dingen zu erlangen, ehe ein angemessener Rathschlag zu Sicherstellung und Beruhigung des lobl. Standes Basel abgefasst werden kann, und es schiene allerdings bedenklicher, durch voreilende Berathung eines ungewissen in seinen Umständen ganz unbekannten Falls, unnöthiges Aufsehen zu erwecken, als dass einiger Nachtheil aus fernerer Verzögerung entspringen sollte. Dieser letzte Grund besonders müsste der lobl. Eidgenossenschaft so sehr einleuchten, dass kaum von einem lobl. Stand eine bestimmte Antwort auf eine solche schwankende Einfrage erfolgen wurde.

Wann nun die Hrn. geheime Räthe diese Beschaffenheit der Sachen reiflich erwogen haben, so gehen Ihre gutächtlichen Gedanken dahin, dass dem L. Stand Basel die Gründe eröffnet werden möchten, warum man diess Orts unthunlich finde, sein Ansuchen der L. Eidgnossschaft mitzutheilen, sonder für besser halte, den ferneren Erfolg abzuwarten; alles nach Maassgabe des beiliegenden Entwurfs, der Euch M. G. Hrn. zur Beurtheilung ehrerbietig hinterbracht wird. —

80. Der Grosse Rath in Zürich an Basel. 4. April 1791.

Unser etc.

Gleich wie wir uns bisdahin bestrebt haben, Eueren in den bekannten Angelegenheiten geäusserten Sorgen, mit freundvertraulicher Theilnahme zu begegnen, so haben wir auch Euere unterem 28. Merz uns vorgelegte Frage, wie Ihr Euch auf den Fall, dass das Ansuchen um den Durchpass mehrerer kaiserlicher Truppen, zu Verstärkung derjenigen die bereits in den bischöflichen Landen liegen, widerholt wurde, verhalten sollet? redlich beherziget.

Wir gestehen gern, dass die sint dem Einmarsch der Ersteren uns zugekommene tröstliche Nachrichten von der daselbst bevestigten guten Ordnung und hergestellten Krafft der Gesätze uns hoffen liesen, dass ein solcher Rathschlag entbehrlich, und die Euch Tit. jüngsthin zugefertigte gemeineidgnössische Zuschrift zu Euerer Anleitung hinreichend sein wurde.

Sie enthaltet diejenigen Gründe, welche die L. Stände bewogen haben, Sich die Beruhigung der benachbarten Reichs Lande, auf eine für letztere würksame und verfassungsmässige, und für jene wenigst beschwerliche Weise, angelegen sein zu lassen. Besonders bestimmt sie die bei dem Durchmarsch der Truppen zu gebrauchenden Vorsorgen, und den einigen und eigentlichen Endzweck derselben, und dieser ist in dem kaiserlichen Schreiben feyrlich anerkannt.

Wann demnach die Umstände wider Vermuthen es nöthig machen sollten, den Nachzug einiger zurückgebliebener Mannschaft, unter den obigen Bedingen, bei Euch Tit. anzusuchen, so glauben wir, dass die von der L. Eidgnosschaft geäusserte Grundsätze, und der von Ihro in dem ersten Fall bereits ertheilte Rath, Euch Tit. genugsame Anleitung geben, ohne darüber in eine weitläufige und verzögerende Correspondenz eintreten zu müssen.

Sollte aber, wie wir es kaum glauben, sonder die diessfällig erhaltene und dem französischen Ministerio mitgetheilte kaiserliche Erklärung gänzlich beruhigend finden, dieses geringe Truppen-Corps ungleiche Gedanken über seine Bestimmung und den Verdacht bei der Nachbarschaft erregen, als ob es einigen Zusammenhang mit anderwärtigen Bewegungen hätte, so wäre uns eine nähere Kenntniss der Dingen nothwendig, um einen angemessenen Antrag an die lobl. Eidgenossenschaft machen zu können, indemme wir uns von Ihrer Seite keiner bestimmten Antwort auf einen solchen ungewüssen Fall, versprechen dörften, und es allerdings uns bedenklicher bedunkt, durch voreilende Berathung eines unwahrscheinlichen, und in seinen Umständen ganz unbekannten Ge-

genstandes, unnöthiges Aufsehen zu erregen, als den näheren Erfolg abzuwarten.

Uebrigens überlassen wir Euch Tit. von den durch die lobl. Eidgenossschaft Euch ertheilten und Bundesmässigen Zusicherungen, welche allein auf Euere Beruhigung abzielen, nach Nothdurft der Umstände, den gutfindenden Gebrauch zu machen, und versicheren Euch, dass wir in den bisherigen freundeidgenössischen Gesinnungen unwandelbar verbleiben, mit welchen wir Euch Tit. nebst uns etc.

81. Der Rath zu Solothurn an denjenigen von Zürich. 6. April 1791.

Unser etc.

Gemäss unseres unterm 26. hingewichenen Merzen an Euch Tit. gethanen Versprechens, machen wir es uns zur angenehmen Pflicht als einen Nachtrag dessen, was wir Euch von Zeit zu Zeit in freundeidgnössischem Vertrauen in Bezug auf die Unruhen in den Fürst-Bischof Baselischen Landen allbereits mitgetheilt haben, Euch des ferneren zu melden, dass unsere nach dem eingelangten dringendsten Ansuchen in grösster Eil den 16. Hornung an S. H. F. G. den Fürst-Bischofen abgeordnete Ehrengesandtschaft gleich jenen der Benachbarten und an das Fürstenthum Basel angrenzenden Hohen Ständen Bern und Basel, nachdemme dieselben nach vollendeten ihrer gemeinsammen Mission bei Sr. H. F. Gn. sich beurlaubt, vor einigen Tagen glücklich wider naher Haus gekehrt seien, und bis zu ihrer Abreise von Pruntrut daselbsten nichts von Wichtigkeit vorgefallen seie; das Uns heute von ermelt unseren Hrn. Ehrengesandten über dieses ganze Geschäft erstattete umständliche Hinterbringen enthalt auch nichts von Wichtigkeit, das Euch Tit. nicht allbereits schon mitgetheilt worden; daher in Erwartung dessen was zu dauerhafter Beruhigung erwähnter Landen des ferneren von der Regierung aus, Reichs-Constitutionsmässig, wird vorgenommen werden, wovon der Fürst-Bischof uns die geflissene Mittheilung geneigtest zugesagt hat, und diese so-

gleich an Euch Tit. beschehen soll, anders uns nichts übrig bleibt, als nur der eiferige Wunsch, dass die durch göttlichen Beistand nunmehr in diesen benachbarten Landen hargestellte Ruhe und Ordnung von langer Dauer seie. Gott gebe es, dessen Mächtigem Schutz wir Euch etc.

82. Der k. k. Resident, Herr von Tassara, an den Stand Basel. 12. April 1791.

Wiewohlen gegenwärtig dem Vernehmen nach in den Bischöflich-Baselischen Reichs-Landen alles ganz ruhig ist, So dörfte doch der auf den ersten Mey ausgeschriebene Landtag gegen besseres Vermuthen neue Irrungen oder wohl gar würkliche Thätlichkeiten veranlassen, und die schleunige Absendung der zu Rheinfelden befindlichen Compagnie von dem lobl. k. k. Baron von Gemmingischen Infanterie-Regiment naher Pruntrut zu Verstärkung des daselbst bereits in Besatzung liegenden k. k. Militär-Commando von besagtem Regiment nothwendig machen.

Um nun auf solchen Fall an der Zeit nichts zu verlieren, habe ich mit letzter Wiener Post den allerhöchsten Auftrag erhalten, schon dermalen die erforderliche Einleitung zu treffen, damit oberwähnte Verstärkung, wofern es würklich darauf ankommen sollte, sodann ohne weitere Rückfrage und nur auf die hievon vorgängig zu machende mündliche Anzeige, unaufgehalten und ungehindert von Rheinfelden aus durch hiesige Lande nach ihrer Bestimmung abgehen könne; daher Meine Hochgeachtesten Herren von der Güte sein wollen, schon von nun an nicht allein die hierzu erforderlichen Befehle ergehen, sondern auch mich von dem Erfolge gefälligst verständigen zu lassen, um meinem Allerhöchsten Hofe hierüber den allerunterthänigsten Bericht erstatten zu können.

Da übrigens schon in dem gegenwärtigen Augenblick dem k. k. Pruntruter Commando einige benöthigte Montierungsstück mittels Vorspann und unter Bedeckung von höchstens zweien Commandierten zugeschickt werden sollen; So gebe ich mir

die Ehre einen Hochweisen Rath noch weiters geziemend dahin anzugehen, nicht nur diesen, sondern auch alle derlei könftigen Transports Zoll und Mauth frei passieren lassen, hingegen von unserer freundschaftlichen Zurückgabe bei allen nur immer thunlichen Gelegenheiten überzeugt sein zu wollen.

Ich meines Orts werde jede, die sich mir darbietet, mit dem lebhaftesten Vergnügen ergreiffen um Beweise jener vollkommenen Hochachtung und wahren Ergebenheit abzulegen, womit ich allstets zu verharren die Ehre habe.

83. Der Rath zu Basel an denjenigen von Zürich. 13. April 1791.

Unser etc.

Ohne allen Verzug übersenden wir Euch Tit. eine Abschrift von einem uns zugekommenen Schreiben von dem k. k. Hrn. Residenten, worin die Anzeige geschieht, dass noch eine Compagnie von dem in Rheinfelden liegenden k. k. Gemmingischen Infanterie-Regiment dem bereits zu Pruntrut in Besatzung befindlichen Militär-Commando nächstens nachfolgen solle.

Die Berathung hierüber haben wir unseren geheimen Räthen überwiesen, welche den Euerigen das fernere desselben berichten werden. Mittlerweile empfehlen wir Euch Tit. sammt Uns etc.

84. Der Grosse Rath zu Basel an denjenigen von Zürich. 18. April 1791.

Unser etc.

Es ist unterm 13. diess E. U. G. L. E. Innerem Rath von dem Unsrigen die freundeidgnössische Nachricht mitgetheilt worden, welcher gestalten unsere Vermuthung wegen fernerem Durchzug einiger k. k. Völker über eine Strecke unserer Landschaft in die Bistum Baselische Lande sich durch das Ansuchen des k. k. Residenten wegen Durchmarsch einer noch in Rheinfelden liegenden Compagnie von dem Gemmingischen

Infanterie-Regiment erwahret hat; gleichwie aber aus Euerem Tit. unterm 4. dieses Uns zu übermachen beliebten Schreiben die klugen Vorstellungen und triftigen Gründe uns belehren, dass dermalen überflüssig sein wurde, dass hierüber gesammt lobl. Ständen Gutbefinden eingeholt wurde, als haben wir in unser heutigen Grossen Rathsversammlung, ungeachtet wir von dem Fürsten Bischof zu unserem Befremden desshalben noch nicht angegangen worden, erkannt, dass dem k. k. Hrn. Residenten entsprochen, und also diese Compagnie mit gewöhnlicher Vorsicht, auf näheres Begehren durchgelassen werden könne, wovon wir hiemit Euch Tit. zu Handen gesammt lobl. Eidgenossenschaft (falls Ihr es gutfinden werdet) gehörige Anzeige zu thun nicht entstehen wollen. Falls aber wider alles Verhoffen noch mehrere beträchtliche Begehren von dieser Art, welche die in dem an uns erlassenen k. k. Schreiben geäusserte Ausdrücke übersteigen würden, an uns beschehen wurden, als glaubten wir alsdann uns in die Nothwendigkeit gesetzt zu befinden, die von Euch Tit. und U. G. L. Miteidgnossen L. Stands Luzern gütigst zugesicherten HH. Repräsentanten zu uns zu bitten, um Ihres gemeinsamen guten Raths zu pflegen; Indessen widerhollen wir unseren lebhaften Dank, dessen wir uns Euch Tit. für die vielfach verursachten Bemühungen schuldig erkennen, und fügen nebst Versicherung unserer getreu Eidgnössischen Dienst Begierde, den Wunsch bei, dass der Allerhöchste unser gesammt werthes Vaterland in Ruhe und Frieden erhalten wolle, als dessen Obsorg wir uns sammtlich etc.

85. Beschluss des Rathes in Zürich. 23. April 1791.

Da Lobl. Stand Basel unterm 18. hujus anzeiget, dass Er den Durchpass einer dritten Compagnie kaiserl. Truppen nach Pruntrut bewilliget habe; auf den Fall aber mehrerer beträchtlichen Ansuchen, dieser Ort die Absendung der Hrn. Repräsentanten verlangen müsste, so solle auf Gefallen M. Gn. Hrn. Räth und Burger, Hochwelchen dieses und das letzte Schrei-

ben von Basel bei erster Versammlung vorzulegen ist, geantwortet werden, dass man die gegebene Nachricht verdanke, im Nothfall, den man jedoch noch nicht vorsehe, mit Absendung des hiesigen Hrn. Repräsentanten entsprechen und sobald der Durchmarsch der dritten Compagnie für sich gehen werde, der lobl. Eidgenossenschaft die schuldige Mittheilung machen werde.

86. Der Fürstbischof von Basel an den Stand Basel. 25. April 1791.

Tit. etc.

Gleich wie wir uns immer zur angenehmsten Pflicht rechnen werden, unseren Hochgeehrten Herren von allen in Bezug auf Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes in unsrer Botmässigkeit vorgehenden merkwürdigen Begebenheiten, die vertrauliche Nachricht mitzutheilen, also geben wir Uns dermalen die Ehre denenselben von der wieder unseren Hofrath und geheimen Raths-Secretarium Rengger von der Leimen vorgestrigen Tags erlassenen Edictal-Citation eine Abschrift hiebei zu überschicken, und unseren Hochgeehrten Herren auch anbei zu vermelden, dass der Vorder-Österreichische k. k. Regierungsrath Herr von Greiffenegg am 23. hujus, nicht zwar als ein kaiserl. Commissarius, sonder mit Allerhöchstem Auftrag die Umstände der allhiesigen Unruhen zu untersuchen, und darüber alleruntertbänigsten Bericht abzustatten, unerwartet dahier angelangt, sofort aber in desselben Gegenwart, anheut beschlossen worden seie, den Landtag auf Montag den 16. Mey proximi würklich auszuschreiben.

Sobald also dissfallsige Convocations-Circolare ausgefertiget und abgedrückt worden sein werden, werden wir nicht ermanglen, solches U. H. H. ebenfalls mitzutheilen, um denenselben bei all nur ersinnlichen Anlässen darzuthun, dass wir nichts sehnlicher wünschen, als deroselben schätzbarestes Zutrauen stets beizubehalten, und U. H. H. die unwandelbare Begierde zu bethätigen, womit wir denenselben zu Erweisung

aller von uns abhangenden freundnachbarlichen Dienstgefälligkeiten immer so willig als bereit verbleiben.

Schloss Pruntrut den 25. April 1791.

Von Gottes Gnaden Joseph Bischof zu Basel, des Heiligen Römischen Reichs Fürst etc.

87. Derselbe an denselben. 26. April 1791.

Tit.

Unserem beschehenen Versprechen gemäss, geben wir uns die Ehre unseren Hochgeehrten Herren das gestrigen Tags erlassene Landständische Convocations-Rescript hiebei anzuschliessen. Dieselben werden daraus gefällig abzunehmen haben, dass wir alljenes, was zur allgemeinen Wohlfahrt des Landes dienlich sein mag, und der hieländischen Verfassung oder unseren Hohen Gerechtsammen nicht widrig sein wird, bei dem Landtag in Vortrag kommen zu lassen, bereit seien.

Wie wir nun unseren getreuen Unterthanen andurch ein untrügliches Merkmal unserer zu ihrem wahrhaften Wohlstand stets abgemessenen Landesväterlichen Liebe mittheilen, also wollen wir unter der Obwacht des Allerhöchsten einen glücklichen Erfolg verhoffen, Uns aber anbei all angenehmer Anlässe erwünschen, um unseren Hochgeehrten Herren die beständige Begierde zu widerholen, wormit wir denenselben zu Erweisung all von Uns abhangender freundnachbarlicher Dienstgefälligkeit immer so willig als bereit verbleiben.

88. Der Rath zu Basel an denjenigen von Zürich. 30. April 1791.

Unser etc.

Ohne den mindesten Verzug übersenden wir Euch Tit. abschriftlich zwei von dem Fürst-Bischof zu Pruntrut uns zugekommene Schreiben nebst derselben Beilagen, betreffend die Citation Sr. F. Gn. Hofraths und geheimen Raths-Secretarii Renggers von der Leimen und der auf den 16. des nächst bevorstehenden Monats angesetzte Landtag zu Behandlung der

obwaltenden Misshelligkeiten. Zugleich werdet Ihr Tit. aus diesen Schreiben wahrnehmen, dass es dermalen nicht um mehrere militärische Hülfe zu thun sein muss, weil in Keinem derselben hievon nicht die mindeste Ahndung geschehen.

Unter sehnlichstem Wunsche, dass die vorhabenden Verhandlungen, Frieden und Ruhe herstellen möchten, empfehlen uns beiderseits der Himmlischen Gnaden Bewahrung etc.

89. Der geheime Rath zu Bern an denjenigen zu Basel. 4. Mai 1791.

Unser etc.

Es hat Sr. H. F. Gn. dem Hrn. Bischofen von Basel gefallen, dem hiesigen Stande durch zwei abgeordnete Gesandte auf die verbindlichste Weise für den Antheil zu danken, welche derselbe an den bedenklichen Umständen genommen hat, die vor Kurzem in den Hochfürstlichen Landen obschwebten, und eben diese Gesandte werden mit dem nämlichen Auftrag sich auch zu Euch Tit. verfügen.

Aus der Darstellung der diessmaligen Lage der Sachen, haben wir uns überzeugt, dass so wichtig und heilsam die Ankonft der k. k. Truppen zu Wiederherstellung der Ruhe in Pruntrut und zu der Sicherheit der das Bistum Basel begränzenden Eidgenössischen Staaten gewesen, eben so nothwendig und unentbehrlich seie auch die fernere Gegenwart derselben zu ihrer Erhaltung.

Wir glaubten uns daher verpflichtet, diese unsere Gesinnung in den Recreditiv-Schreiben, welches denen Bischof Baslischen Hrn. E. Gesandten mitgegeben wird, Sr. H. F. Gn. bekannt zu machen, und wollten nicht anstehen, Euch Tit. dasselbe in dieser Rücksicht abschriftlich mitzutheilen, damit Ihr Tit. falls Ihr, wie wir nicht zweiflen, hierüber mit uns gleich denkt, das angemessen scheinende gleich verfügen könnet, welche übereinstimmende Aeusserungen der angränzenden lobl. Stände wahrscheinlicher Weise von dem Wienerischen Hofe nicht mit Gleichgültigkeit wurden angesehen werden. Ueber diese

unsere vertrauliche Mittheilung, bitten wir uns Euere Tit. Gedanken aus. Indessen empfehlen etc.

90. Der Rath zu Bern an den Fürstbischof von Basel. 4. Mai 1791.

Das schätzbare Zutrauen, welches Ewr. H. F. Gn. zu uns und den übrigen dero Lande begränzenden Schweizerischen Staaten, aus Anlass jener bedenklichen Umstände, welche die Ruhe in Ewr. H. F. Gn. Landen zu bedrohen schienen, getragen haben, forderte Uns auf, zu beweisen, wie erwünscht uns dieses Zutrauen ware, und wir freuten uns dieser Gelegenheit, Hochdieselben von der nachbarlichen Freundschaft zu überzeugen, die wir denenselben unveränderlich gewidmet haben.

Es ware uns also sehr angenehm, durch die Gesandte, welche Ewr. H. F. Gn. an uns abzuordnen das Belieben getragen haben, durch den Hochwürdigen und Wohlgebornen Herren Franz Xavery von Maler, des Hohen Bischof Baselischen Domstifts Capitularen und Deputierten und durch den wohlgebornen Hrn. Xavery Billieux von Ehrenfelden E. F. G. würklichen Hofrath und geheimen Raths-Secretair, mittelst der sehr verbindlichen Aeusserungen, welche Sie in dero Namen vor unseren gn. Herren und Oberen eröffnet haben, die Versicherung zu erhalten, dass Hochdieselben unsere in dieser wichtigen Angelegenheit gethane Schritte, als dieser Absicht entsprechend, angesehen haben.

Eben diese Freundschaft wird E. F. G. keinen Zweifel übrig lassen, dass wir mit dem grösten Vergnügen, aus der Erzählung, welche Hochdero Abgesandte vor unserem geheimen Rath gemacht haben, den Ruhestand vernomen, in welchem sich gegenwärtig das Bistum Basel befindet. So gross der Einfluss der Ankonfft der k. k. Truppen zu seiner Wiederherstellung ware, so sehr müssen wir uns auch überzeugen, dass ihre fernere Gegenwart zu Beibehaltung und Befestigung derselben nothwendig und unentbehrlich seie, und die Willfärigkeit, womit Sr. k. k. Majestät dem ersten Ansuchen E. F. G.

gehör gabe, lasst uns hoffen, Allerhöchstdieselben werden diese nachdruckliche und Reichs-Constitutionsmässige Unterstützung so lang in Hochdero Landen lassen, als E. F. G. ihre Gegenwart nöthig finden werden.

Wir wünschen eiferig, dass die Versammlung der Landstände, welche E. H. F. G. uns in dero verbindlichen Zuschrift vom 25. April letzhin angekündet haben, alle Anstände heben möge, welche bis jetzt einen Theil von deroselben Unterthanen von ihrem gütigen Landesvater entfernten, und sehen mit Verlangen dem wie wir hoffen nahen Zeitpunkt entgegen, wo das gegenseitige Zutrauen vollkommen hergestellt seie, und E. H. F. Gn. das Glück und die Ruhe eines weisen und gerechten Regenten in vollem Maasse wieder geniessen werden etc.

91. Der Rath zu Basel an den Fürstbischof von Basel. 9. Mai 1791.

Tit.

Da gestern Abends die Herren E. Gesandte von Ewr. Hochfürstlichen Gnaden der Hochwürdige und Wohlgeborne Herr Franz Xaverj von Maler, des Hohen Bischof Baselischen Domstiffts Capitular, und der wohlgeborne Hr. Xaverj Billieux von Ehrenfelden, Ewr. Hochfürstlichen Gnaden wirklicher Hofrath und geheimer Raths-Secretarius, allhier angekommen und bei unseren Ehrenden Hrn. Standes-Häubteren noch den nemlichen Abend Ihren Besuch abgelegt, und zugleich ein Creditiv von Ewr. H. F. Gnaden übergeben; woraus Hochderselben geneigte Gesinnungen gegen das Benehmen unsers Standes in den so bedenklichen Angelegenheiten in Euer H. Fürstlichen Gnaden Landen auf das wohlwollendeste hervorleuchten; da auch zu gleicher Zeit bemelte Hochwürdige und Hochgeachte Hrn. E. Gesandte den Wunsch geäusseret, wegen dringenden Geschäften so wenig als möglich aufgehalten zu werden, die Zusammenberufung eint oder anderer Raths-Versammlung mehrere Zeit erfordert hätte, so sind zu Beschleunigung der Sache ermelte Hrn. E. Gesandte, deren längeren

Aufenthalt wir allerdings gewünscht hätten, diesen Morgen in unsern geheimen Rath abgeholt und allda mit Vergnügen angehört worden, indem wir aus Ihrem mündlichen Vortrag des mehreren zu vernehmen hatten, wie dass Ewr. H. F. Gn. die verbindlichsten Aeusserungen gegen uns zu eröffnen beliebten. Wir werden unermangelt sein, bei nächster Versammlung, unserem Grossen Rathe vorzubringen, auf welche verbindliche Weise Ewr. H. Fürstlichen Gnaden Ehrengesandtschaft sich Ihres Auftrags entlediget, da dann Unsere gnädigen Herren und Obere nicht ermanglen werden, Euer H. Fürstlichen Gnaden Hochderoselben Gesinnungen über diese Ehre in angemessener Rückantwort zugehen zu lassen; indessen wir nicht ermanglen wollten, Euer H. Fürstlichen Gnaden vorläuffig hievon zu benachrichtigen, die wir benebens unter Darbietung unserer stäten Dienstbegierde, Hochdieselben zum Genuss alles Fürstlichen Wohlergehens göttlicher Obhut bestens empfehlen etc.

92. Der geheime Rath zu Basel an denjenigen von Bern. 10. Mai 1791.

Unser etc.

Aus Euerem Tit. Schreiben vom 4. huj. haben wir zu entnehmen gehabt, was maassen die von Sr. Fürstlichen Gnaden dem Hrn. Bischof von Basel an Eueren Lobl Stand Abgeordnete Hrn. Ehrengesandte der Hochwürdige Herr Dom-Capitular von Maler, und der Hochgeachte Hr. Hofrath Billieux bei Eueren gn. Herren und Oberen empfangen, hierauf in Euerem geheimen Rath die Lage und Bedürfnisse ihres Landes mit mehrerem geschilderet, und dann mit einem Recreditiv, wie Ihr Tit. uns solches abschriftlich mitgetheilt habet, entlassen worden.

Nun ist eben diese E. Gesandtschaft Sonntags Abends den 8. hujus allhier eingetroffen, und hat in dem ersten Besuche bei unseren Ehrenden Hrn. Häubteren mit übergebung des Hochfürstlichen Creditifs eröffnet, wie dass Sie ihre baldige

Rückkonft in ihrem Lande wegen herannahendem Landtage, und anderen dringenden Geschäften wünschen; um nun ihrem geäusserten Verlangen zu entsprechen, und dieselben nicht lange aufzuhalten, haben wir den Weg eingeschlagen, Sie mit ihrem Anbringen in unsrer geheimen Rathsversammlung anzuhören; diesem nach wurden diese Herren Gesandte Morgens darauf den 9. hujus durch vier Hrn. Deputierte aus unsrem Mittel in den geheimen Rath abgeholt, allwo dieselben im Namen ihres Fürsten eine verbindliche Danksagung gegen unseren lobl. Stand für den Hochdemselben in jenen unruhigen Zeiten erwiesenen Rath und Beistand ablegten, wobei Sie aber der gegenwärtigen Lage in den Bischöflichen Landen keine Erwähnung thaten.

Nachdem nun diese Ehrengesandten selbigen Tags von Standes wegen mit einer Mittagsmahlzeit bewirthet worden, sezten Sie noch den nämlichen Abend ihre Reise weiter fort, mit einem vorläufigen Recreditiv versehen, wie Copia hievon hier beiligt. Der ganze Verlauff dieser Sache wird bei erster Versammlung Unsern gn. Herren und Oberen vorgelegt, und allda die förmliche Beantwortung des Bischöflichen Creditivs gut befunden werden; welches alles wir Euch Tit. in Beantwortung Euers obangeführten Schreibens zu berichten in keinen Verzug setzen wollten, die wir uns sammtlich göttlicher Obhut wohl empfehlen etc.

93. Der Rath zu Basel an denjenigen von Zürich. 10. Mai 1791.

Unser etc.

Wir fahren fort in vertraulicher Mittheilung der Bischof Baselischen Angelegenheiten Euch Tit. zu benachrichtigen, dass des Fürst-Bischofen Hr. Abgeordnete nach denen bei den lobl. Ständen Bern und Solothurn gehabten Verrichtungen abgewichenen Sonntags den 8. dieses Nachmittags auch Hier eingetroffen, und bei abgelegtem Besuch bei unseren Ehrenden Hrn. Häubteren nebst abgelegtem Compliment sich geäusseret

welcher Gestalten wegen bevorstehendem Landtag Sie Ihre Rückreise zu beschleunigen gemüssiget seien. Wann nun in dieser Betrachtung wir auch unsers Orts der Zeit Rechnung zu tragen, nicht umhin können, als haben wir den Morgen darauf zu Anhörung der fürstlichen Hrn. Deputierten bestimmt, welche dann mit gewöhnlichem Ceremoniale in unseren Geheimen Rath eingeführt worden, allwo der Erste derselben, in einer in der französischen Sprache gehaltenen Anrede Namens Sr. F. Gn. sowohl für die abgesandte Deputatschaft, Theilnahme an denen das Bistum betreffenden Angelegenheiten, und hierdurch bezeugte freundnachbarliche Gesinnung, die verbindliche Danksagung bezeuget, welches Ihme von unserem Ehrenden Hrn. Amts-Burgermeister in deutscher Sprache nebst Versicherung alles gut nachbarlichen Vernehmens beantwortet worden; nachdemme die Herren Deputierte mit einem Recreditiv nach beigehender Abschrift versehen, und mit einer Mittagsmalzeit bewirthet worden, sind Sie den gleichen Abend wiederum abgereiset und in Arlesheim übernachtet.

Bei diesem Anlass wollen wir auch nicht entstehen Euch Tit. annoch dasjenige abschriftlich mitzutheilen, so uns über diesen Gegenstand von Eines Lobl. Standes Bern Hrn. Geheimen Räthen zugekommen, Euch Tit. sammt Uns göttlicher Gnaden Bewahrung etc.

94. Der Grosse Rath zu Basel an den Fürstbischof von Basel. 17. Mai 1791.

Tit.

Es ist uns in unserer heutigen Rathsversammlung von dem Geheimen Rath der Bericht erstattet worden, welcher Gestalten unterm 9. diss der Hochwürdige und Wohlgeborne Herr Franz Xaveri von Maler, des Hohen Domstiffts Capitular, und der wohlgeborne Herr Xaveri Billieux von Ehrenfeld Ewr. F. G. würklicher Hofrath und geheime Raths-Secretarius, als Abgeordnete E. F. G. bei uns eingetroffen, und Ihnen zu unseren Handen die geneigte Gesinnungen E. F. G. gegen unseren Stand und Hochdero Dank für diejenige Theilnahme bezeuget, welche wir

an der befürchteten gefährlichen Lage Hochdero Landen genommen haben.

So geneigt wir nun damalen, als E. H. F. G. uns mit dero Zutrauen beehrten, Ihrem Begehren entsprochen, so willig verdanken wir die uns durch Hochdero abgeordnete Ehrengesandte bezeugte Ehre, versicheren E. F. G. unserer stets daurenden aufrichtigen Ergebenheit und freundnachbarlichen Gesinnungen, und wünschen dass nunmehr durch den versammelten Landtag diejenigen Maassregeln möchten festgesetzt werden, welche in Hochdero Landen Ruhe und Einigkeit erzielen und befestigen könnten; womit Ewr. fürstlichen Gnaden zum Genuss etc.

95. Der Fürstbischof zu Basel an den Stand Basel. 6. Juni 1791.

Tit.

Da wir Uns stäts zur Pflicht machen unsere H. G. Herren von allen das Vaterland bedrohenden wiedrigen Vorfallenheiten die vertrauliche Nachricht mitzutheilen, so übersenden wir denenselben eine Relation hiebei, woraus U. H. H. den am 31. Mey auf denen französischen Grenzen sich ereigneten wider Uns angestellten bis in unsere Bottmässigkeit eingedrungenen gefährlichen Auflauff zu ersehen belieben werden. Ongeachtet der von denen benachbarten Districten und Municipalitäten vorgekehrten Anstaltungen, und von Uns ertheilten Versicherungen ihre Gränzen zu bewachen, um all welteren Ausbruch nach bester Möglichkeit zu verhinderen, so vernehmen Wir gleichwohlen, dass die französischen Briganten ihr Vorhaben noch nicht aufgegeben haben, sondern einen neuen Einbruch zu versuchen willens seien.

Wir haben inzwischen diese Sach bei dem königlichen Hof um Erlangung kräftigerer Abhelfsmittlen, durch unseren Minister Hrn. Abbé de Baze also gleich anzeigen lassen, und wollen U. H. H. anbei nicht bergen, dass wir vermittelst der von den anwesenden Österreichischen Truppen gemachten so

tapfer als entschlossenen Vorkehrungen wider alle üblen Folgen eines weiteren Anfalls verwahrt und gesichert zu sein glauben.

Der wir untereinst zu Erweisung aller von Uns abhangenden freundnachbarlichen Dienstgefälligkeiten immer so bereit als willig verbleiben. U. H. H.

dienstwilliger Freund
Joseph Bischof zu Basel.

N. S.

Bei Beschliessung dieses Schreibens vernehmen Wir, dass ein Theil unserer eigenen Unterthanen, und zwar namentlich aus der Probstey St. Ursiz sich mit Waffen versehen, und im Fall eines Einbruchs, denen französischen Briganten sich zuzuschlagen entschlossen haben. Gleichwohlen hoffen wir durch die Tapferkeit der Österreichischen Truppen allem Ungemach vorzukommen.

(Ein gleichlautendes Schreiben unter Mittheilung derselben Relation (S. Nr. 97.) erliess der Fürstbischof an den Stand Bern.)

96. Der Rath zu Basel und ebenso der Rath zu Bern an denjenigen von Zürich. 8. Juni 1791.

Beide theilen abschriftlich das erhaltene Schreiben des Fürstbischofs von Basel vom 6. d. M. mit; Bern auch die Relation, welche Basel erst am 10. nachsandte. An letzterm Tage theilte auch Solothurn die nämlichen Zuschriften des Bischofs dem Rathe in Zürich mit.

97. Relation de l'attentat commis pendant la Nuit du 30. au 31. May dernier contre le Prince Evêque de Bâle, les Troupes de S. M. J. qui sont à Pourentruy et contre les habitans et la Ville du dit lieu.

A peine le premier et principal auteur de nos troubles, Joseph Ant. Rengguer de la Lime, vit-il arriver le moment où les dites Troupes Imperiales alloient entrer dans cette Ville, qu'il prit la fuite, en emportant avec lui non seulement les

regrêts de n'avoir pû consommer les trames, perfidies, et trahisons, dont il s'etoit rendu conpable, mais aussi toutes les furies de la vengeance dont il etoit tourmenté depuis longtemps; muni d'un mandat qu'il avoit eu l'adresse par la plus infame supercherie de faire signier par aucuns Députés de certaines Villes et Communautés, en leur persuadant, qu'ils ne signoient qu'une Copie de Requête à presenter à S. A. Il se transporta droit à Paris à la faveur d'une procuration de cette espece et paré de fausses qualités de Syndic Mandataire et Deputé des Etats de l'Eveché de Bâle, il se présente à l'assemblée Nationale du Royaume de France pour y accuser le Prince son Maitre d'infraction aux Traittés d'Alliance concluses en années 1739 et 1780 entre S. M. T. C. et le dit Prince, et à la faveur de cette fausse et odieuse imputation en obtenir une force capable de contrebalancer celle, que S. M. J. avoit trouver bon d'envoyer pour calmer les Orages menaceants qui se faisoient sentir dans un Etat dépendant du St. Empire. Rebuté de cette Auguste Assemblée qui sçut bientôt démeler les Traits saillants du fourbe et de l'Imposteur, Rengguer dans les fureurs de son désespoir songe à se retourner. Il scavoit qu'à ses partisans les plus devoués l'ainsi nommé Club des Patriotes Suisses avoit déja dans le courant de fevrier dernier, adressé des lettres, pour souffler le feu de l'insurrection dans ce pais et pour les animer à une Revolution, où il ne s'agissoit pas moins que de ravir au legitime Seigneur Evêque de Bâle tous les Droits Regaliens dans les quels il est investi par l'Empereur et l'Empire, de s'approprier de tous ses biens domainiaux, Rentes, et Revenus, de le depouiller de sa Puissance temporelle, de borner toute son Autorité au Spirituel, et de le réduire à une Pension annuelle, et d'enlever au Grand Chapitre de la Cathédrale de Bâle le Droit incontestable d'élire l'Evêque, pour l'attribuer au Peuple, qui au mepris de sa Religion et de son Serment et à la faveur d'une pretendue liberté la plus audacieuse et la plus cruelle deviendroit le seul Maitre et Dominants de l'Etat; ce fut donc à ce Club propagateur des maximes si dangereuses et si propres à allumer le

flambeau de la discorde dans un Etat tranquille, que Rengguer prit son recours. Pourroit'il s'addresser mieux pour opérer la fatale révolution qu'il avoit vainement tenté d'effectuer par l'esprit de revolte et de Sedition qu'il avoit inspiré aux Sujets du Prince? Ce Club l'écoute favorablement et pour flatter ses fureurs et lui donner incessament une preuve de son zèle et dévouement, il fait partir une letre signée le Club des patriotes Suisses, et par J. M. F. Castella, President, dans la quelle en l'addressant aux Sujets de l'Eveché de Bâle sous la qualité de chers amis et freres ils s'expriment entr'autre dans les Termes suivants:

„Braves et mille fois braves chers amis et frères, continués et vous parviendrès à repousser à chasser le Despotisme „de votre patrie, il faut de la fermeté et du Courage, il faut „repousser la force tyrannique par la force et l'énergie de la „liberté, armés vous, arborés le signe de la liberté, emparés „vous de toutes les armes de toutes les Munitions qui sont „dans votre pais, formés des batteries au Sommet de vos Mon„tagnes, emparés vous de tous les passages pour empêcher „l'entrée des Autrichiens, si on les a laissés entrer, emparés „vous des Chefs de l'Armée, c'est à dire de tous les Officiers; „quand les Soldats n'auront plus de chefs, il vous sera facile „de les désarmer, faites les sortir sans armes; elles vous ser„viront pour repousser ceux qui auroient la témerité de faire „entrer une seconde Armée, si vos Deputés et l'Assemblee „nationale ne sont point encore partis, qu'ils viennent en dili„gence, nous les assisterons de tout notre pouvoir, nous les „présenterons aux Deputés patriotes, nous reclamerons d'eux „leur protection qui nous est assurée à bien de titres, faites „en fin usage du contenû de cette Letre, qui vous instruira „de tout ce que vous devés faire pour votre bonheur et le „salut de votre patrie, plus vous aurés de fermeté et d'ener„gie, et plus vous occuperés vos Aristocrates Suisses dans „leurs foyers, les Peuples des Cantons suivront votre exemple, „et la Suisse encore une fois sera liberée et pour toujours."

Cette Letre fut envoyée aux Deputés fauteurs et suppots

de Rengguer, fugitifs comme lui, mais qui se tiennent sans cesse sur les frontieres de l'Alsace, pour être toujours à portée d'agir et d'exécuter les impulsions qu'ils en recoivent, elle fut par leurs Organes repandue dans le public pour y preparer les voyes au cruel attentat, dont on fait ici la narration.

Le Club des prétendus patriotes suisses conjointement avec Rengguer avoit besoin d'un homme qui fut en état de se metre à la tete et assés hardi pour entreprendre et diriger cet horrible forfait, il fut bientot trouvé dans la personne du nommé Chancy soidisant Officier de la garde Nationale et Commissaire du Comité de Correspondance.

Ce Chef déterminé d'un parti si deshonorant crût, qu'il falloit commencer à se faire connoitre et reveler le courage de ceux qu'il devoit commander, dans cet objet il mit au bas de la dite Letre un P. S. signé de sa main et conçu en ces termes:

„Genereux guerriers, vous allés exposer vos vies pour „des causes étrangères; que ne devés vous pas oser pour la „liberté de votre patrie! dans le premier cas vous vendès comme „les Suisses votre sang pour de l'argent, dans le second vous „defendés votre cause et celle de la posterité, vous revendi„qués vos droits naturels et imprescriptibles; qu'elle de ces „causes est digne de votre courage? La question n'est pas „douteuse, si quelques uns de nous peuvent vous être utiles, „il y en aura de très disposés, qui ont acquis des con„noissances, et qui ont l'experience militaire prets à voler à „votre secours; entre autre le soussigné."

Signè Chancy, Officier de la Garde nationale et Commissaire du Commité de Correspondance.

Il n'eut pas plustôt fait cet offre de sa personne pour commander les partisans de Rengguer, qu'il concerta avec ce fameux seducteur et le dit Club, le plan d'operations et des crimes projettés; ce fait, il partit de Paris pour se rendre à Delle ville d'Alsace sur les frontierres, ou les principaux auteurs de la rebellion du pais après Rengguer se trouvoient

fugitifs et rassemblés pour l'attendre et combiner avec lui les mesures à prendre pour assurer les succès de l'entreprise; ne connoissant ni le site, ni les avenues, ni les entours de la ville, il s'y transporta lui même pour les connoitre et former le plan de ses attaques. De retour à Delle il convoqua son Conseil de guerre composé de paisans rebelles fugitifs du pais; il y fut d'abord résolu, que ce seroit pendant la Nuit du 30. au 31. May dernier, que l'on viendroit à force ouverte surprendre la Ville de Pourrentry, y attaquer détruire et disperser les Troupes Autrichiennes et en suite bruler la Ville, la piller, s'emparer de la Personne du Prince, massacrer les ainsi nommés aristocrates, en un mot en disposer à discretion comme d'une Ville prise d'assaut. Il falloit pour exécuter ce cruel projet avoir de troupes superieures à celles que S. M. J. y a envoyées; les Municipalités d'Alsace ne pouvoient et ne vouloient en fournir pour cause de deffenses, qu'ils en avoient reçues de leurs superieurs, et par Crainte de se comprometre avec les Troupes Imperiales et de s'exposer aux suites fatales, qui auroient pû en résulter; il ne restoit donc à Chancy et à ses adherans, que les troupes qui pourroient se former parmi le nombre des revoltés du pais. Ces adherans sçavoir les fugitifs premiers fauteurs des troubles lui persuadèrent, qu'ils viendroient à bout par leurs intrigues, de lui procurer un nombre de leurs partisans suffisants pour composer une Armée capable d'exécuter ses pernicieux desseins, mais on lui fit entendre, que dans cet objet, il ne falloit pas se dévoiler avant le moment de l'exécution même; que si on les avertissoit seulement un jour d'avance pour se preparer, il étoit dangereux, qu'il n'y ait quelque indiscret, qui reveleroit le Complot, soit à S. A. soit à ses Ministres, soit à quelques autres Officiers de sa Cour, et que d'ailleurs il étoit dangereux que les Sujets invités à prendre part à la horde, n'ayent le temps de faire des réflexions qui pourroient les détourner d'y prendre part; qu'en conséquence il étoit à propos de ne les avertir du projet formé, qu'au moment même qu'on auroit besoin deux pour l'exécuter, mais prevoyant, que pour les determiner si subitement à

prendre les armes contre leur Prince et l'Etat, et à se rendre coupable d'un crime si horrible et si énorme, il n'y avoit d'autre moyen, que de les flatter d'un coté, que c'étoit une armée francoise qui venoit à leurs secours pour les delivrer de la prétendue oppression, sous la quelle ils gemissoient, et de l'autre de les intimider par les menaces de leur ravir la vie, et d'incendier leurs maisons et domiciles, s'ils hesitoient un moment de marcher avec eux. Ce fut dans l'objet de remplir l'un et l'autre de ces desseins premedités, que Chancy et ses adherans pour assurer les sujets à séduire et debaucher, firent courir et accreditèrent le faux bruit, qu'il étoit nouvellement arrivé dans Pourrentruy une armée de dix milles hommes Autrichiens, qui comme il étoit aisé de présumer, ne pouvant être destinés à la sureté d'une Ville incapable de les loger et de les entretenir, ne pouvoient y avoir été envoyés qu'à l'effet de se servir de cette Armée pour pénétrer en Alsace et y commetre les hostilités les plus dangereuses, qu'en consequence, il étoit de la prudence de toutes les Municipalités riveraines, d'assembler les troupes de la Nation pour tirer un Cordon sur les frontieres, et empêcher leur entrée dans l'Alsace; il avoit par ces fausses nouvelles engagé les dites Municipalités à se rassembler au son de la Cloche pendant la même nuit du 30. au 31. May dernier; il étoit tout naturel, qu'une démarche de cette espece devoit persuader aux sujets de S. A. que la nation francoise s'armoit en leur faveur et que cette consideration fixeroit et dissiperoit l'irrésolution dans la quelle pourvoient se trouver les dits sujets d'attaquer leur propre patrie, mais pour achéver de les conduire au precipice il falloit encôre les aveugler par l'appas des espérances les plus flatteuses, et ce fut dans cet objet que le dit Chancy redigea une piece en forme de manifeste, espèce d'invitation la plus insidieuse pour les captiver, dans la quelle en même tems il indiquoit le lieu du rendésvous, les points de réunion, la qualité des armes, qu'ils devoient prendre, le plan d'attaque, et l'ordre qu'ils devoient observer, pour obtenir le succès qu'il leur promettoit, en y joignant en même tems l'assurance de s'y trouver avec

mille hommes bien armés et avec du Canon. Le tout tel qu'il en conste par la dite pièce originale dont la teneur s'en suit:

„Il est tems enfin mes chers compatriotes de chasser de vos terres les satellites que votre tyrann y à fait entrer, votre bonheur en dépend, le salut de vos proprietés l'exige, il faut se reveiller de l'engourdissement ou l'arrivée de ces Troupes vous a plongé. Lundi au Soir tout le Pais s'arme pour se porter vers Pourrentruy, pour en chasser les Autrichiens, nos braves et genereux voisins nous donneront du secours, et nous serons au moins au nombre de dix mille hommes; je suis arrivé de Paris Mercredi dernier pour me mettre à la tête des Francois et pour vous diriger dans cette entreprise, je veux vous venger, je veux vanger l'honneur des Francois et celui de mon Ami Mr. Rengguer; c'est pour votre bonheur, que j'ay fait ce voyage, si vous reculés vous êtes perdus sans resource, et vous verrés que votre pais sera le théatre de la guerre, que vos maisons seront incendiées, et que vos recoltes seront brulées.

Il faut etre rendus Lundi au Soir 30. du courant au bois de Montaigre près de Creugenat à minuit, c'est le point de réunion de l'Armée pour marcher vers Pourrentruy, il faudra que tous ceux qui ont servis, soyent armés de fusils le plus qu'il sera possible, on en formera un Ploton, ou plusieurs, qui marcheront à la tête sur trois de file, les autres qui n'auront pas des fusils, seront armés de haches, de pioches, de trams et de faux, qu'il faudra metre au bout d'une perche facile à manier de six à huit pieds, ces derniers marcheront après les Plotons qui seront armés de fusils, les premiers arrivés resteront en Bataille pour attendre les autres et crieront encore une fois: qui vive, et on leur repondra Patriote, puis ils seront avancés à l'ordre pour recevoir le mot d'ordre.

Je compte sur le zèle de tous les bons patriotes du pais et je répond du succès de notre entreprise; s'ils veuillent me seconder, je m'y trouverai avec quelque mille hommes fort bien

armés et avec du Canon. Fait le 29. May 1791 et l'an 2e. de la liberté francoise.

(L. S.) Chancy Officier de la garde Nationale de l'Armée Parisienne."

Il en fit expédier plusieurs copies, les remit à ses Emmissaires et Satellites et les fit marcher à l'entrée de la dite nuit dans les communautés des quelles il esperoit tirer l'armée qui devoit agir sous ses ordres, en leur ordonnant de se présenter dans les maisons des habitans des dits lieux le pistolet à la Main, et de menacer tous ceux qui fairoient le moindre refus de marcher à leur suite, de les massacrer, et de bruler leurs maisons.

A la faveur de toutes ces precautions Chancy se persuadoit, qu'il formeroit une Armée de plusieurs mille hommes, qui devoient être partagés de maniere à pouvoir attaquer la Ville de trois cotés tout à la fois; quel affreux carnage n'auroit'il pas occasioné & combien de sang n'auroit il pas fait repandre, si le succés avoit repondu à ses espérances! Pendant que les Emmissaires s'étoient transportés en partie dans la Prevoté de St. Vrsanne et en partie dans le Baillage d'Ajoye qu'ils exécutoient ses Ordres et faisoient à force de menaces les plus atroces marcher à leur suite, le pistolet sur la gorge, une quarantaine de sujets au point de réunion qui leur avoit eté indiqué pres du torrent de Creugenat, on en vit une autre troupe d'environ 50 arriver auprès du Village de Chevenez les uns et les autres armés du fusils, de haches, de faux, et autres pareils instruments tranchants, les quels ne voyants aucune Armée pour les secourir, ny Chefs pour les commander, connoissants enfin les crimes, qu'on vouloit leur faire commettre, et les malheurs qui en étoient inséparables, prirent incessament le parti de retourner chez eux, et virent dans leurs passage, que toutes les troupes nationales des municipalités riveraines étoient en mouvement et faisoient batre la caisse de tous cotés, pour se rassembler et former le Cordon dont il a été parlé cy dessus.

Pendant que les choses se passoient ainsi du coté meridio-

nal et occidental de la Ville de Pourentruy, Chancy Chef de ces Brigands s'etoit réservé la partie orientale d'icelle; le lieu de Boncour, terre de la Principauté de Bâle et Village distant d'un quart de lieu de Delle, fut par luy choisi pour être un autre point de réunion; il y arriva vers les onze heures de la nuit désesperé de n'y trouver que 23. hommes, la rage dans le coeur, il fait arracher un particulier du lieu de sa maison, le fait trainer jusqu'au pied du cabaret, mais que faire d'un seul homme, il le relache, c'est une multitude qui lui faut, pour la faire accourir, il prend le parti d'appeller incessament tout le voisinage pour suivre ses entendans, et dans cet objet il se transporte avec ses partisans premierement dans la maison du Marguillier de l'endroit et ensuite dans celle du Curé pour avoir les Clefs de l'Eglise, il en vint à bout par la force des menaces et la violence qu'il exerca, et fait sonner le toxin avec deux Cloches pendant l'espace d'une heure entière, pendant la quelle il ne cessa de faire lacher des coups de fusils & de pistolets, pour engager tout le voisinage par le son de ces Cloches et ses Armes, d'en faire autant, d'accourir et de le suivre dans ses expeditions.

Touts ces attentats se commettoient ainsi sans que Chancy ait pù prevoir qu'on en eut le moindre indice dans la Ville de Pourentruy. Cependant sa Trame n'avoit pas été si secretement ourdie, qu'il n'en eut transpiré quelques particularités dans cette Capitale. Pour connoitre l'Etat des choses, un petit detachement composé de cinq hommes seulement, se transporta pendant la nuit jusqu'au lieu de Boncour pour s'assurer par eux memes de la realité du fait; on ne vit pas plus tot cette petite troupe de Soldats autrichiens dans le lieu dit Boncour, que Chancy et ses 23 hommes prirent brusquement la fuite, en se retirant sur les terres de France voisine. C'est par cette fuite precipitée que se terminèrent tous les perils et dangers que cette nuit orageuse presageoit aux habitans de Pourrentruy. L'on y étoit sur ses gardes, pret et disposé à opposer la plus vigoureuse defense, lorsqu'on apprit de toute part que l'orage etoit dissipé. L'on ne peut assés louer les sages

précautions que les districts & municipalités voisines du Royaume de France prirent pour empecher le retour d'une pareille Scene et en prevenir les suites; l'on apprit même qu'à Delle on avoit arreté et ensuite élargi Chancy, que bien tot après il a eté chassé de l'endroit non seulement avec la femme et famille de Rengguer, mais aussi avec tous les fugitifs rebelles de ce pais, comme gens aussi dangereux dans leur azile, qu'ils l'étoient dans leur patrie; l'on apprend cependant que du depuis ils sont tous retournés à Delle et dans les environs, et qu'ils y sont tolérés. Si leur sejour n'est propre qu'à troubler le repos dont nous devrions jouir à l'ombre de la protection de S. M. J. il servira aussi à nous rendre plus attentifs et a redoubler nos précautions. Veuille le ciel les bénir et nous accorder toujours de plus en plus cette protection si marquée, dont nous avons deja ressentis les effets, et dont nous continuerons d'implorer la continuation du plus profond de nos coeurs.

à Porrentruy le 5. Juin 1791.

98. Der bischöflich-basel'sche Amtmann Farine in Seignelégier an die bischöflichen Räthe in Pruntrut. 11. Juni 1791.

Messeigneurs.

A ce matin à dix heures & un quart sont entrés au Village de Saigne-Legier une Troupe d'environ 50 hommes armés, partie Comtois, partie inconnus, qui se sont postés devant la Châtellaine et y sont entrés au nombre de six et ont demandé de parler à Mr. le Grand-Baillif; l'ayant rancontré dans le corridore l'ont requis de se rendre à eux et ont dit, qu'ils étoient venus comme patriotes pour delivrer le peuple de la Tirannie; ayant étés requis de produire leurs ordres et commissions l'un d'eux a mis la main sur Mr. le Grand-Baillif pour l'obliger à les suivre, mais ses gens l'ayant debarrassé de leurs mains, ils ont quittés la maison et ensuite Mr. le Grand-Baillif s'est retiré. On a sonné le tocsin pour avoir du

monde en secours, et ils se sont retirés à Muriaux, ou ils se sont à ce moment pour engager les sujets à se joindre à eux et ont dit qu'ils iroient contre le Noirmont. Dans cette circonstance, j'ai cru être de mon devoir essentiel de vous en informer pour recevoir vos ordres pour votre direction en cas de retour ulterieur. J'ai l'honneur d'être.

Seignelégier le 11. Juin 1791.

Votre tres humble et
Farine, Greffier.

99. Der bischöfliche Gross-Baillif von Kempfen, an ebendieselben. 12. Juni 1791.

Pour ne pas arrêter long temps l'express, qu'il vous a plû d'envoyer avec votre rescript à l'adresse de Mr. le Conseiller & Greffier Farine, je me bornerai cette fois 1° à faire à S. A. notre très gracieux Prince & Seigneur ains qu'à vous Messieurs, mes très humbles & très sinceres remerciemens pour les ordres que vous avés bien voulu donner, à fin de nous procurer du secours, si contre toute attente le cas se renouvelloit d'en avoir encore besoin. 2° à vous informer tres humblement, que nous sommes à present très tranquiles & suivant toute apparence hors de danger. Les Brigands ne se sont arretés à Segnelegier qu'environ une demie heure, ou 40 minutes au plus; aussi tost qu'ils on vû, que le monde accouroit, et se disposer à leur resister ou à les massacrer, ils ont pris le parti de se retirer comme ils ont pû; à leur retour par Meuriaux tous les gens de l'endroit, hommes & femmes, se sont presenté pour leur faire face, fermement résolus de les exterminer au moindre signe d'hostilité qu'ils auroient donné; cette brave contenance les a tellement intimidés, qu'ils ont passé leur chemin sans faire le moindre desordre; on ajoute meme que plusieurs ont demandé pardon, ils n'ont pas été au Noirmont, quoique leur premier projet ait été d'y diner à ce qu'on debite, mais comme chacun se plait à faire de contes, il est difficile de debrouiller le vrai du faux. Le Chef & Commandant des

brigands qui d'une main tenoit son Epée nue, et de l'autre m'a saisi par le colet de mon habit, doit être à ce qu'on croit Parisien, et le meme qui a répandu la letre d'invitation & de menace à Soubey, Epauvillers etc. Parmi la Bande plusieurs Personnes ont très bien reconnu Joseph Biry de Pourentruy le Notaire de la Ville de Chevenney, un Vuillat ou Voyat d'Halle, et Nicolas Brahier du Chauffour. On dit, que plusieurs des cydevant Deputés d'Ajoye se tiennent aux Pleins, dans le Comté de Bourgogne, & que c'est là, qu'ils forment leurs Complots, & s'associoient toute la Canaille qu'ils trouvoient pour faire leurs excursions.

J'ai jour & nuit une garde de six hommes à la Chatellenie, toutes les communautés font des Patrouilles, & l'on a pris généralement toutes les mesures possibles pour opposer une vigoureuse défense à ces Bandits, si l'envie les prenoit de revenir à la charge. A leur retour par Gomois ils doivent avoir dit, qu'ils se retiroient pour quelque Tems du Coté de Delle; au reste il est possible, que ce n'est qu'une feinte, aussi ne s'y fiera-t-on pas.

J'ai fait tout de suite partir la letre de son Altesse pour Bienne; j'aurai l'honneur Messr. de vous informer très exactement de tout ce qui pourra passer de remarquable dans la suite.

Ma retraite n'a pas été longue, je n'ai resté qu'une heure environ dans une maison voisine, à sept heure et demie, je fus déjà de retour à la Chatellenie aussi tranquile & rassuré qu'avant l'arrivée des brigands. Ils ont menacé l'Abbaye de Bellelay, de quoi j'ai aussitot donné avis à Mr. Souprieur de cette maison.

Je suis avec beaucoup de respet etc.

100. Der Fürstbischof von Basel an den geheimen Rath in Bern. 13. Juni 1791.

Tit.

Wir säumen nicht, unsern Tit. von dem in unserem Freyenberg vorgestrigen Tags sich ereigneten ohnerwarteten Vorfall,

durch die zween Anschlüsse vom 11. & 12. hujus die ohnverweilte Communication mitzutheilen, und denenselben zugleich zu vermelden, dass der eingekommenen Nachricht zufolg, die sich zusammen ziehende, durch einen Theil unserer flüchtigen Unterthanen selbst angeführte Briganten nicht nur bedroht haben, unseren Hof-Brunnen zu vergifften, sondern, dass sie auch Willens waren, unser auf der Morgen Seite gelegenes Schloss Kurff in Brand zu stecken, und während der Zeit, als mann zu dessen Rettung von Hier hinaus geloffen wäre, die hiesige Stadt auf der Mittag Seite zu überfallen.

Die allmögende Vorsicht und Güte Gottes hat zwar die Wirkung dieser Bedrohungen zerecitelt, jedoch ist ganz gewiss, dass die Feinde des Friedens keinen Augenblick rasten, um Unruhe zu stifften, und ihr bosshafftes Absehen, durch alle nur immer mögliche Wege durchzubringen.

Der Himmel erhalte unsere Tit. bei stäter Wohlfahrt. Die wir indessen zu Erweisung aller von uns abhangenden freundnachbarlichen Dienstgefälligkeiten in wahrer Hochachtung immer so willig als bereit verbleiben.

Beide obige abschriftlich erhaltene Schreiben Nr. 99 und 100 theilte der Rath zu Basel am 15. Juni an Zürich mit.

101. Der Rath in Zürich an denjenigen in Basel und Bern. 15. Juni 1791.

Unser etc.

Das bedenkliche Ereigniss, welches Ihr Tit unterm 8. huj. uns berichtsweise mitzutheilen (und unterm 10. huj. durch eine umständliche Relation zu bestätigen) beliebet habet, ist ein Beweiss, dass obschon der gröste Theil der Gemüther in den bischöflich-baslischen Landen die Erhaltung der Inneren Ruhe wünschet, dennoch durch freche äussere Anstiftungen, deren Quelle uns verborgen ist, ein Theil von Jenen Irre geführt werden könnte. Wir zweiflen nicht, dass dieses mitten im friedlichsten Ruhestand gewagte gewaltthätige Unternehmen die Sorgfalt der bischöflichen Regierung und die Wachsamkeit

der dortigen Truppen verdoppeln, so wie auch überdiess die angrenzende L. Eidgnössischen Stände selbst auf ähnliche Versuche dieser Bösewichter gegen die Eidgnössische Lande aufmerksam machen werde.

Unter aufrichtiger Verdankung Euerer Tit. gethanen vertraulichen Communication und mit den eifrigsten Wünschen, dass der Wiederholung solcher frecher Thaten für die Zukunft vorgebogen werden möge, empfehlen wir Euch Tit. nebst uns dem Schutz der göttlichen Vorsehung etc.

102. Der Rath zu Bern an denjenigen von Zürich. 15. Juni 1791.

Unser etc.

Von der L. Stadt Biel erhielten wir gestern Nachricht eines unangenehmen Vorfalls der sich am 11. diess an den Erguelischen Gränzen zugetragen, da nämlich das Dorf St. Legier auf den Freybergen von 50 bis 60 bewaffneten Männeren überfallen worden ist, welche den dortigen Bischof-Baselischen Amtmann misshandleten, und ohne einige andere Gewaltthätigkeiten zu verüeben, sich über den Doub zurückgezogen. Dieser Vorfall hat die L. Stadt Biel bewogen 600 Mann aufzubieten, wozu Sie nachdem es bereits geschehen war, durch den Fürst-Bischof aufgefordert worden ist; dieselbe hat uns obgleich nach ihren eignen Ausdrücken die Gefahr für einmal vorüber ist, um ein treues Aufsehen und nöthigenfalls auch um thätige Hilfe angesprochen, welche wir derselben, der beiliegenden Antwort zufolge, zugesagt, für einmal keine weitere Verfügungen nöthig gefunden haben.

Diesen neuen Vorfall der so eben durch ein von dem Fürst-Bischof eingelangtes Schreiben bestätigt wird, wollen wir nicht unterlassen, Euch Tit. bekannt zu machen, und werden nicht unterlassen, Euch alles dasjenige mitzutheilen, was uns diess Orts bekannt werden wird. Indessen empfehlen wir Euch etc.

103. Derselbe an die Stadt Biel. 15. Juni 1791.

Tit.

Jener Ueberfall von 50 bis 60 bewaffneten Männeren in das Bischof Baselische Dorf Seignelégier auf den Freybergen, die Misshandlung des Fürstlichen Amtmanns, und insbesonders auch die geringe Entfernung des Erguels von dem Ort an welchem *sich* diese Scene zugetragen hat, verdient billig unsere Aufmerksamkeit, und die Bekanntmachung derselben durch Euer Tit. freundvertrauliche Zuschrift vom 13. diess gereichet uns zu besonderer Dankverpflichtung.

Bei dieser Gelegenheit haben wir mit innigem Vergnügen Eueren thätigen Eifer für die Erhaltung der Ruhe unsers gemeinsamen Vaterlandes und die Bereitwilligkeit bemerkt, Sr. Fürstlichen Gnaden dem Hrn. Bischof von Basel im Nothfall thätig beizustehen, die Ihr Tit. durch das Aufgebott von 600 Mann so nachdrücklich zu erkennen gegeben habet. Wir machen uns daher zur Pflicht, Euch in Widerhollung der Euch von unseren fürgeliebten Miträthen, den letzten Winter nach Pruntrut abgeordnet gewesenen Ehrengesandten, gegebenen Versicherung unser freundnachbarliches und getreues Aufsehen zuzugestehen, und wurden nicht unterlassen, Euch, falls es je nothwendig werden sollte, mit thätiger und Bundesmässiger Hilfe beizuspringen.

Damit wir aber von der eigentlichen Lage der Sachen stets genau unterrichtet bleiben, und im Stand seien, die nach den Umständen nöthigen Verfügungen unverweilt anzuordnen, so ersuchen wir Euch Tit. uns von allen Ereignussen, die sich dortiger Enden zutragen möchten, die unverweilt Nachricht zu geben, wormit etc.

104. Beschluss des Rathes in Zürich. 18. Juni 1791.

Gleichwie Lobl. Stand Solothurn den sub 31. Mey auf den französischen Gränzen bei Delle ereigneten Vorfall bestätiget, so ertheilen nun mehr des Lobl. Stands Bern geheimer Rath und des Lobl. Stands Basel unterm 15. hujus die Nachricht

von einem zweiten Ueberfall des Bischof Baselischen Dorfs St. Legier, welches einiges herumschweifendes von aufrührischen bischöflichen Unterthanen angeführtes Gesindel den 11. h. verübt hat, aber sogleich abgetrieben worden ist. So widrig dergleichen Versuche in der Nachbarschaft sind, so ist von hier aus nichts anders zu verfügen, als den gedachten Lobl. Ständen ihre vertrauliche Mittheilung zu verdanken.

Obige abgegebene Recepisse sind mit der Erkanntnuss übereinstimmend eod. dato abgegeben worden.

105. Der Fürstbischof von Basel an den Rath in Basel. 20. Juni 1791.

Tit.

Da die Feinde unserer Ruhe von einem zum anderen Abgrund neigen, so haben Sie unter dem fälschlich angenommenen Namen der Allgemeinheit des Pruntruter Landes, die Uns und unsere Landstände sehr schimpflich angreiffende, in Abschrift hiebei kommende Somation schon am ersten dieses laufenden Monats in offentlichem Druck ergehen lassen.

Das Datum dieser Lasterschrift lasst Uns vermuthen dass selbige um den vom Auflauff des 31. Mey letzthin sich versprochenen Triumph zu krönen abgesehen ware: weil aber das Unternehmen so wie jenes vom 11. hujus für die Rebellen und Briganten sehr unglücklich ausgefallen ist, indemme der berüchtigte Officier Chancy sammt unserem bisharigen Hof-Kammerrath Moser und seinem Sohn bei Ihrem Rückzug von Saignelegier zu St. Hypolit in der Franche Comté gefänglich eingezogen worden, und allda wirklich noch im Arrest sitzen, so wird gläublich um desswillen denen Rebellen der Lust vergangen sein, diese Lasterschrift, wovon Uns ein einziges gedrucktes Exemplar bishar zugekommen ist, weiter auszustreuen.

Indessen hat unser nachgesetztes Hofraths-Collegium denenjenigen die den Rengger einlieferen werden, 50 Louisd'or versprochen, und auf jeden Kopf verschiedener anderer flüch-

tiger Rebellen eine Belohnung von 20 Louisd'or gesetzt, wodurch man dieses schädliche Gesindel entweder einzuziehen, oder wenigstens doch zu entfernen verhoffet.

Wir machen uns immer ein neues und wahres Vergnügen Unseren Hochgeehrten Herren von allen Uns und das gemeinsame Vaterland angehenden Angelegenheiten die vertrauliche Nachricht zu ertheilen, wie wir dann dereinsten von dem Ausschlag des stäts noch anhaltenden Landtags denenselben die ebenfallsige Nachricht zu geben, nicht ermanglen werden, inzwischen aber U. H. G. H. zu Erweisung aller von Uns abhangenden freundnachbarlichen Dienstgefälligkeiten ohnabänderlich so bereit als willig verbleiben.

Sommation à Mons. l'Evêque de Bâle par la Generalité du Pays de Pourrentruy.

Nous citoyens du Pays de Pourrentruy nous nous sommes *armés*, non pour marcher en Ennemis vers Pourrentruy mais pour reclamer nos justes Droits, et pour vous sommer de faire retirer incessament les troupes Autrichiennes que vous y avès fait entrer contre notre voeu.

Vous aves trompès nous, votre Peuple, en nous assurant le 7. Fevrier dernier, que vous alliès incessament nous accorder une assemblée des Etats et que c'étoit de nous memes, de vos fideles sujets, que vous attendiès le concours des moyens propres à assurer la transquillité et la liberté des suffrages, et c'est dans ce meme moment que vous tramiés pour forger de nouveaux fers à votre peuple, et que vous faisiès approcher les Trouppes Imperiales pour nous asservir, pour nous amener des troubles, pour égarer la liberté des Suffrages par l'aspect des bajonetes et pour nous ruiner.

Vous aves trompés les cantons Suisses, en complottant avec eux par le passage des Autrichiens par le Territoire de Bâle, démarche impolitique, démarche d'un Tyran & d'un Despote, qui est desaprouvé de l'Europe entiere.

Vous avès lachement brigué et cabalé pour arracher de

nous un desaveu des démarches loyales qu'a fait notre vertueux Syndic à Paris Joseph Ant. Rengguer de la Lime, nous ne connoissons point d'autres; nous desavouons, nous protestons contre tout ce qui pourroit être fait par d'autres; c'est pour le bonheur et le Salut de la Patrie.

Quelques uns de nous intimidés & forcés par les bajonetes, ont eu la foiblesse de signer; mais nous declarons aux yeux de tout l'univers, que nous approuvons tout ce qu'il a fait, & tout ce qu'il faira encore.

Nous citoyens du Pays de Pourrentruy munis d'armes formidables et de munitions suffisantes, que nous ont fournis les sentiments de l'oppression & le devoir de nous en affranchir, nous demandons que l'assemblée inconstitutionelle, actuellement seante à Pourrentruy soit incessament dissoute et que le Pays soit entierement delivré des Troupes Autrichiennes; l'Empereur vouloit les rappeler, mais les Deputés pervers de cette assemblée illegalement convoqués par la force, ont demandé continuation de leur presence; ces vils flatteurs ont fait le serment perfide de nous le laisser ignorer, mais nous le sçavons; tremblès vils Esclaves, devant un Peuple justement irrité; tremblès vils Bramines bien dignes de porter le fer que vous vous forgès memes.

Nous vous declarons à vous Joseph Roggenbach que vous vous êtes rendû indigne de regner sur nous & nous jurons tous, que si l'une & l'autre de notre petition ne nous sont promptement accordées, que nous prendrons les mesures necessaires pour nous delivrer du Joug tyrannique qui nous asservit.

Fait & passé le 1er Juin 1791 & l'an 2d. de la liberté Françoise.

La generalité des citoyens du Pays de Pourrentruy.

Diese Aktenstücke theilte der Rath in Basel am 22. Juni demjenigen von Zürich mit, der den Empfang verdankte.

106. Adresse der Mitglieder der fürstbischöflich-basel'schen Ständeversammlung an ihre Comittenten. 9. Juli 1791.

Messieurs!

Si vous nous avès confié le Soutien de vos Interêts, notre devoir est aussi de vous rendre compte de notre conduite, et de vous faire connoitre, que nous ne nous sommes jamais écartés de notre commission, et que nos Travaux auroient eté et seroient encore tous infructueux s'ils n'etoient protegés par notre tres gratieux Prince notre Pere commun; c'est de lui que nous nous sommes approchés avant de commencer nos travaux, c'est de sa bouche, que nous avons entendu les assurances flatteuses qui vous sont connues par son discours; c'est après cette confiance qu'il inspire à tous ceux qui l'approchent, que nous avons commencé nos penibles occupations. Le premier travail qui devoit nous occuper, étoit incontestablement l'organisation de l'assemblée, nous avons donc examiné en premier lieu le Directoire de l'année 1752, et comme nous avons cru y appercevoir des entraves à nos occupations en l'examinant nous avons fait nos observations et ensuite nos representations à S. A., nous avons entre autre remarqué qu'une des grandes causes de vos pleintes étoit la rareté des assemblées periodiques de 10 à 12 ans. Ce travail qui nous a occupé pendant passé huit Jours, a eté agrée par S. A. & lorsque vous le connoitrès par le recès à intervenir vous en apperceverès facilement toute son importance.

Vous sçavès Messieurs combien nous avons eû peu de tems pour nous instruire des affaires qui concernent les Etats; avant de deliberer, il etoit donc de notre devoir de prendre les connoissances necessaires; nous nous sommes en consequence occupés pendant plusieurs Seances de l'examen de l'Administration des deniers des Etats & ou elle nous a paru vicieuse, nous avons pris les mesures convenables à fin que ces abus ne se commettent plus; nous avons aussi examiné la liquida-

tion de la Dette de l'Etat & cet objet joint à l'examen de l'administration de nos finances nous a occupé pendant quelques semaines; ce n'étoit pas tant pour l'examen de cette Dette, que nous avons employé tant de Tems, mais bien pour poser les Principes d'après les quels ils etoit important de regler desormais notre Depense.

L'Impot de l'accise tel qu'il existoit nous ayant parû sujet a des inconvenients, nous y avons sous la ratification de S. A. apporté les remedes, que nous avons trouvés necessaires pour le repartir d'une maniere juste et égale. Nous nous sommes en suite occupé de la securité publique, et nous avons adopté un Plan, que nous presenterons à S. A. & qui est proportioné au Pays et à sa pauvreté: comme ce Plan exige de certains fonds, nous avons cherché un moyen enfin qu'ils soient fournis par tous ceux qui en profitent selon leur faculté.

Nous avons aussi examiné les petits mois & nous avons cherché, toujour sous la ratification de S. A., un moyen, que cet impot soit distribué d'une maniere plus egale et moins sensible au Peuple.

L'agriculture a eté aussi une de nos occupations, et nous avons adopté un Plan, qui peu à peu sans sapper pour le moment les vices qui empechent son amelioration, les detruira infalliblement pour la suite & egalisera peut etre ce pays aux Suisses, nos laborieux Voisins. Nous n'avons pas dans ce Plan oublié la mendicité. Nous avons aussi pris les moyens pour empecher la Disette des grains, dont nous avons ressenti les funestes effets.

La chasse le premier & le plus reel de vos griefs a aussi eté l'objet principal de nos occupations, nous n'avons rien negligé, pour trouver des moyens suffisants, qui vous assurent à jamais contre les fleaux du gibier, et qui nous mettent dans le cas, de vous imputer à vous meme le dommage qu'il pourroit vous occasioner dans la suite. Nous avons lieu de tout esperer de la bienfaisance & de la Justice de notre gracieux

Prince, surtout après les motifs que nous luì avons très humblement exposés & qúe nous communiquerons à réquisition.

Tels sont à peu près et en gros les Objets de nos Occupations. Elles vous seront encore mieux connues par le recès & la ratification de S. A. qui n'interviendra que lorsque l'ensemble de nos Occupations lui aura eté communiqué.

Nous avons aussi lû les cahiers des differents Deputés & nous avons trouvé, qu'il restoit encore une quantité d'articles, dont l'assemblée devoit s'occuper, soit pour faire des representations, soit pour prendre des Deliberations. Ces objets nous ont parû etre susceptibles d'une ample discussion qui occuperoit fort longtems l'assemblée & augmenteroit par là considerablement les frais de sa Tenue.

Nous avons d'ailleurs aussi prevû, que si tous ces objets, tant ceux dont nous nous sommes occupés, que ceux qui nous restent encore, étoient presentés ensemble au Prince, il ne pourroit d'abord donner sa ratification, d'où il resulteroit, que nous serions pendant quelque tems sans occupation, & cependant aux fraix de l'Etat; l'experience nous a aussi fait connoitre, que les objets preparés par des comités mettoient l'assemblée mieux à meme de prendre des Deliberations dans moins de tems, & avec beaucoup moins de difficultés. Nous avons donc crû, que le meilleur parti seroit, de nommer une Commission, qui prepareroit les objets dont nous devons encore nous occuper & avec la permission de S. A., nous revenons tous au milieu de vous, pour nous réunir de nouveau le 5. Sept prochain au plus tard, à fin de continuer et terminer dans peu de Tems nos travaux.

Nous espérons Messieurs que les motifs que nous venons de vous exposer vous persuaderont aisement, que vos Interets ont etés la premiere cause de cette Suspension de nos Occupations, vous serès à ce que nous espérons aussi convaincus, que nous fairons toujours tous nos efforts, pour continuer avec le meme Patriotisme, qui nous a animé jusqu'icy, notre penible Commission à contribuer de toutes nos forces au bonheur de la Patrie, qui consiste principalement, ainsi que vous le con-

noitrès avec nous, dans l'attachement à la Constitution, & dans la fidelité au Souverain.

Collationé à Pourentruy ce 9e Juillet 1791.

Signé Delefils Syndic des Etats.

Am 16. Juli von Basel mitgetheilt an Zürich.

107. Der fürstbischöflich-basel'sche Bevollmächtigte, Abbé de Raze in Paris an den königlichen Minister Grafen von Montmorin. 22. Juli 1791.

Monsieur le Comte!

J'ai l'honneur de vous envoyer une Petition du Sr. Rengguer et de trois de ses adhérans, presentée à l'assemblée nationale et que le Club des Suisses distribue dans toutes les maisons.

Vous verrès Mons. le Comte! par la deliberation des Etats et la Liste des membres qui les composent, que le Sr. Rengguer et ses trois adhérans, dont l'un se dit Syndic des Etats, et les autres Deputés, cherche à surprendre la Religion de l'assemblée Nationale en prenants ces qualités. Ce sont eux, le Sr. Rengguer surtout, qui sont les principaux autheurs des troubles qui ont désolé jusqu'ici l'Eveché de Bâle; le Prince Eveque de Bâle est trop flatté de l'honneur de son Alliance avec la France, qui lui sera toujours tres precieuse, pour qu'il veuille jamais y donner aucune atteinte, comme ils osent l'avancer dans leur Petition. C'est par une suite de cette Alliance, qu'il entretient au Service du Roi le Regiment Suisse de Reinach, et que tous les sujets lui sont devoués.

C'est egalement par respect pour cette Alliance que, comme il me le marque par sa Letre du 13e. Juin, il n'a fait jusqu'ici aucune demarche vis-à-vis la Diete de l'Empire pour ses Droits et Possessions en Alsace. S. A. desire bien sincerement que par la voye des negotiations il soit possible de trouver quelque heureux temperament, qu'il puisse maintenir la paix et la bonne Intelligence qui subsistent depuis un grand nombre d'années entre la France et l'Empire. Ce sera le veri-

table moyen d'éviter une guerre facheuse, à la quelle vous n'ignorès pas sans doute, que l'Empereur est vivement sollicité, mais qu'en consideration de son Alliance avec la France, par son Amitié particuliere pour le Roi, et son amour pour la paix, il a cherché jusqu'ici à eviter. L'assemblée nationale secondant dans sa Sagesse les vues pacifiques de S. M. Imperiale ne sera point retardée dans sa marche penible et laborieuse et pourra parvenir sans eprouver aucun obstacle étranger à l'achevement de sa Constitution qu'elle espère et assure devoir faire le bonheur de la France.

J'ai l'honneur d'etre etc.

108. Derselbe an den Fürstbischof von Basel.

24. Juli 1791.

Monseigneur! J'ai eu l'honneur de mander à V. A., que Mons. l'Eveque de Lydda etoit allé au Club des Jacobins pour appuyer la Petition du Sr. Rengguer et de ses adhérans. Il est venu ces jours derniers à l'assemblée pour le meme objet. Elle verra ce qui s'est passé, & le Parti qu'on a pris dans le Journal que je joins icy. Elle le verra plus particulièrement encore dans le Logographe qu'elle doit recevoir. Elle est en état de dire de bonnes raisons à Mons. De Verac, ou à telle autre personne qui Lui sera envoyée. Sa Sureté personnelle est interessée à conserver chez elle les Autrichiens; ce ne sont point de Trouppes ennemies, et le Traité d'Alliance n'est point violé par leur introduction dans l'Eveché, comme je l'ai dit et écrit plusieurs fois à Mr. le Comte de Montmorin, qui n'aura pas manqué d'en instruire le Comité Diplomatique de l'Assemblée. Mais les Resolutions de la Diete de l'Empire rendent tout suspect et on se prepare à la guerre. Au reste la conduite de Mr. l'Eveque de Lydda indigne tous les honnêtes gens, mais ils sont peu écoutés dans les circonstances presentes; c'est un cruel Tems pour traiter les affaires. Il est toujours prudent et convenable aux Interets de V. A. d'instruire

la Cour de Vienne et les Cantons voisins ses alliés de toutes les nouvelles difficultés qu'on lui fait éprouver etc.

P. S. Je joins ici Copie de la Letre que j'ai écrite à Mr. Le Comte de Montmorin.

109. Der Fürstbischof von Basel an den Rath in Basel. 28. Juli 1791.

Tit.

Aus den beiliegenden Abschriften eines Schreibens von Unserem beim königlich-französischen Hof stehenden Minister, und dessen Beilag, werden U. Hg. H. dess mehreren ersehen, was inmassen nach widerholten Vorstellungen unsers ehemaligen Suffraganei und Bischofs von Lydda in der Nationalversammlung am 23. currentis unter anderem der Schluss gefasst worden seie, einen Unterhändler oder Commissair anharo zu schicken, und die Vollziehung unsers Bundvertrags mit der Krone Frankreich vom Jahr 1780 vermög wessen die Einlassung feindlicher Truppen in beidseitige Staaten verboten seie, anzuruffen. Obschon wir nun vollkommen bereit und verfasst sind, dem französischen Commissaire, so wie der ganzen Welt darzuthun, dass durch Anflehung des Allerhöchsten kaiserlichen Schutzes, dem gedachten Vertrag am allergeringsten nicht zuwidergekommen worden, und die zur Beschützung eines benachbarten Reichsstandes, und dessen Innere Ruhe anhero geschickte kaiserliche Truppen, ohne falsche Erfindung niemals und von Niemandem als Feinde angesehen werden können, so ist jedoch dieser von unserem ärgsten Rebellen angezettlete Vorfall für Uns und das gemeinsame Vaterland von solcher Wichtigkeit, dass wir nicht anstehen sollen, U. H. G. H. eilends die vertrauliche Anzeige davon mitzutheilen, und Uns deroselben hierüber führende räthlich und freundnachbarliche Gesinnungen nebst dero Uns so oft schon verliehenem Beistand auszubitten.

Wir werden in Folge dieses Geschäfts auch nicht ermanglen, U. H. H. die weitere Unterhandlungen bekannt zu machen,

und Uns im übrigen ohne deroselben Theilnahme gegen den französischen Commissair, in Nichts, was die Sicherheit und Ruhe des gemeinsamen Vaterlandes berühren mag, einlassen, wobei wir denenselben anmit auch ohnverhalten, welcher Gestalten wir die diessfällige Anzeige an das k. k. Ministerium unter einem durch Extra-Estaffetam zugehen lassen, und Uns von dort die beliebige Allerhöchste Weisung ausbitten; da wir indessen U. H. G. H. zu Erweisung aller von Uns abhangenden freundnachbarlichen Dienstgefälligkeiten stets so bereit als willig verbleiben.

Am 30. Juli von Basel an Zürich mitgetheilt und von diesem am 6. August verdankt.

110. Der Stand Basel an den Fürstbischof von Basel. 4. August 1791.

Die Sorgfalt mit welcher E. F. G. Uns den Fortgang dero Angelegenheiten mitzutheilen belieben, und wovon uns die verehrliche Zuschrift vom 28. July, sammt deren Beilagen eine frische Probe gelieferet, verpflichtet uns billich neuerdingen zu Erstattung unsers verpflichtesten Dankes.

Wir ersehen aus dieser Zuschrift mit wahrer und aufrichtiger Theilnahme die Ew. F. Gn. angekündete Begegnuss, und in den gleichen freundnachbarlichen Gesinnungen, welche E. F. Gn. laut dero Erlass von uns erwarten, und die auch Hochdenenselben allstets gewiedmet verbleiben sollen, werden wir jeweilen alle die wichtige Ereignissen vernehmen, die E. F. G. uns fernerhin wissen zu lassen geruhen mögen.

Wann aber E. F. G. dermalen über den vorliegenden Gegenstand um unsern Rath und bereits bewiesenen Beistand anzusuchen belieben, so befinden wir uns wirklich ausser Stand, in diesem Augenblick, wo alles davon abhangt was für eine Wendung die Sachen gewinnen, Hochdenselben zu entsprechen. Wir überlassen also billich denen weisen Einsichten und der bekannten Klugheit von E. F. G. und Hochdero Räthen, welche den Sinne des Tractats von 1780 und die Bestim-

mung der k. k. Truppen jedermann selbst zu erklären, sich nach unserem Ermessen am besten im Falle befinden, sich diess Orts auf die schicklichste Weise nach Belieben zu benehmen, und solche Mittel ausfündig zu machen, Hochdero Angelegenheiten den gedeylichsten Ausgang zu verschaffen.

Die Erzielung eines friedlichen Ruhestandes, woran auch uns mehr als Viel gelegen, ist der erste unserer Wünsche; mit ungemeinem Vergnügen wurden wir die Nachricht hievon wie eher wie lieber vernehmen, und erflehen daher den Allmächtigen, dass derselbe die die Herzen so lenken möchte, dass Friede und Eintracht einander begegnen, und das Glück der Nationen hierdurch befestiget werden könne.

Womit E. F. G. besonders zum Genuss alles wahren Guten der Obsorge Gottes empfehlen etc.

111. Der königlich französische Minister d. a. A., Graf von Montmorin. an den Fürstbischof von Basel. 4. August 1791.

Monseigneur!

Il est à présumer que V. A. a eté informé par son Ministre à Paris, du decret qui à eté rendu par l'assemblée nationale au sujet des Traités subsistants entre la France et la Principauté de Pourrentruy. Quoique l'assemblée n'ait Monseigneur aucun doute sur Vos dispositions à l'égard de ces Traités, Elle a neanmoins jugé devoir, dans les circonstances actuelles, s'en assurer d'une maniere particulière. C'est là Mgr. l'objet de la Mission du Sr. Bacher, chargé des affaires de France auprès des cantons helvetiques. Je prie V. A. de l'écouter et de metre confiance dans ce qu'il lui dira: il l'assurera de l'affection de la Nation Françoise, & de son Intention de maintenir les Traités dont il est question.

Je ne doute pas, que la réponse de V. A. ne soit analogua à ses assurances & qu'elle exprime dans les Termes les plus précis la resolution invariable de remplir de son Coté avec exactitude les obligations qui la concernent. J'éprouve

d'avance une veritable Satisfaction d'etre l'interprète de vos sentiments auprès de l'assemblée nationale, et je prie V. A. d'en etre aussi persuadée que de l'attachement sincere et respectueux avec le quel j'ai l'honneur d'etre etc.

112. Der Fürstbischof von Basel an den Grafen von Montmorin. 12. August 1791.

Monsieur le Comte!

J'ai recû la letre que V. E. m'a fait l'honneur de m'écrire le 4. du mois courant & Mr. Bacher qui me l'a remise m'en a expliqué plus particulierement le motif et le but. Je ne sçaurois trop exprimer à V. E. l'etonnement & la douleur que m'a causé le doute, qui a été manifesté sur mes veritables dispositions à l'égard de la France, et je me felicite de me trouver en mesure de le détruire; Je vous prie instamment Mons. d'assurer l'assemblée nationale que mon attachement pour la Nation Françoise, comme pour le Roi, est invariable, que les liens qui subsistent entre la France et ma Principauté me sont infinement precieux, que je regarde comme sacrées les obligations qu'ils m'imposent, et que je m'empresserai dans toutes les occasions de prouver ma fidelité à les remplir.

Tels sont Mons. mes veritables sentimens, ils sont invariables, et je prie V. E. d'en etre l'Interprète tant auprès de l'assemblée nationale qu'auprès de sa Majesté.

Mon Ministre à Paris ne m'a pas laissé ignorer les differentes motions qui ont eté faites nommément celle d'occuper dés aprésent les gorges des Montagnes qui sont dans ma Principauté. Si vous voulès bien Mons. vous donner la peine, de relire le Traité, sur le quel on a appuyé cette étrange motion, vous vous convaincrès, qu'elle porte entierement à faux. Les obligations qui me sont imposées supposent, que la France a des Ennemis ou des adversaires à combatre; ors il n'en existe point dans ma Principauté, et je ne vois aucune disposition à portée de moi qui en indique. S'il en est d'intention, cette intention simplement presumée ne suffit point, pour établir ce

qu'on nomme le casus foederis. Dés que le cas existera, le moment de remplir mes engagements existera également et je le repète, je serai fidele à les remplir.

Ces reflexions Mons. auroient etés plus décentes de la part de Mr. l'Eveque de Lydda que le rôle de Délateur dont il a cru devoir se charger. J'avoue que les Inculpations qu'il s'est permis m'ont d'autant plus affecté, que je dois lui supposer d'autres sentiments pour moi, que ceux qu'il a manifestés. Il a dû son existence à mes Predecesseurs et il a joui pendant 7 à 8 annees de mes bienfaits et de ma confiance. Mais il me paroit que Mr. l'Eveque de Lydda a cru devoir briser les liens, qui sans doute le genoient depuis longtemps; c'est vraisemblablement pour le meme motif, qu'il a taché de rendre suspecte la Cour de Vienne dont il a dans tous les temps eté le Protegé. Je vous demande pardon Mons. de cette épisode; je l'aurois epargnée à V. E. si je n'avois jugé devoir faire connoitre l'homme qui s'est constitué mon accusateur, qui me calomnie, et qui oubliant le caractère dont il est revêtu, n'a pas rougi de surprendre la religion de l'assemblée nationale.

J'ai l'honneur d'etre etc.

Nr. 111 und 112 theilt der Fürstbischof am 14. August an Basel und dieses am 17. August an Zürich mit, das am 24sten dafür dankt.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung zur Abhandlung I. S. 19 u. ff. oben.

Die Thatsache dass mehrere Herrschaften in der Landgrafschaft Kleinburgund den Blutbann gehabt haben, ist in meinem Aufsatz über das öffentliche Recht der Landschaft Kleinburgund damit erklärt worden, dass, da die Erwerbungsart nicht bekannt sei, eine eigenmächtige Erwerbung desselben seitens der Grundherrn angenommen werden müsse.

Diese Ansicht dürfte aber kaum richtig sein, und muss aufgegeben werden, sobald ein Rechtsgrund gefunden wird, welcher die Thatsache erklärt.

Die Mehrzahl der Herrschaften, welche den Blutbann gehabt haben, waren unmittelbares Eigenthum, Eigengut oder Allodialgut, der Herzoge von Zähringen. — So Worb, Münsingen, Diesbach, Landshut. In dieser Eigenschaft waren diese Güter und nachmaligen Herrschaften der Gewalt des dem Landesherrn untergeordneten Grafen entzogen. Sei es dass die Herzoge selbst zu Gericht sassen, sei es dass besondere Amtslente sie vertraten, so ist es nur eine allgemeine Erscheinung, dass die Grafengewalt d. h. der Blutbann auf den Allodien des Landesherrn nicht ausgeübt wurde. — In diesem Zustand der Exemtion sind die Eigengüter auf die Grafen von Kyburg übergegangen, und unter ihnen und ihren Nachbesitzern verblieben.

Dass die Herzoge zu einer solchen Beschränkung der Grafengewalt befugt gewesen seien, daran lässt sich gar nicht zweifeln. Sie waren Landesherrn und die Belehnung mit der Grafengewalt ging von ihnen aus; sie konnten dieselbe also nach ihrer Willkühr beschränken.

Ein urkundliches Zeugniss, dass die Herzoge von Zähringen die Gerichtsbarkeit auf ihren Eigengütern ausgeübt haben, ist die Urkunde v. 1146. Zeerleder I. nr. 41., wo angeführt wird, dass Herzog Conrad in Worb zu Gericht gesessen habe... (in presentia ducis Conradi apud Worwo ubi sedit in judicio). Es heisst nun freilich nicht, was für ein Gericht er gehalten habe. Die Thatsache dass der Herzog selbst die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, führt aber jedenfalls zum Schluss, dass da wo der Herzog selbst richtete, die Gerichtsbarkeit des ihm untergeordneten Grafen unzulässig gewesen ist, und ausgeschlossen war.

Bei solchen Herrschaften, welche den Blutbann hatten ohne dass sie erweislichermaasen landesherrliche Allodien waren, lässt sich immerhin annehmen, dass sie vom Landesherrn eximiert worden seien; wenn auch die Exemtion keine vollständige war, so mochte sie doch auch in der Weise, wie sie

in diesen Herrschaften zu Tage tritt, auf Verfügung der Herzoge als Rektoren beruhen. Dass dieselben dazu befugt waren, ergiebt sich aus ihren landesherrlichen Befugnissen, (Vertrag mit Friedrich I. Ao. 1152. Zeerled. I. nr. 44), und aus ihren Städtegründungen, welche immer eine Eximierung von der Grafengewalt in sich begriffen.

Vielleicht erklärt sich auch aus diesem Grunde die Erscheinung, dass auf dem linken Aarufer, im südlichen Theil der ehemaligen Grafschaft Bargen sich keine urkundlichen Spuren der Grafengewalt finden. Dieser Theil war früher königlich burgundisches Krongut gewesen, und wurde in dieser Eigenschaft von den Rektoren innegehabt — desswegen mochte auch wohl dieses Gebiet der Grafengewalt entzogen gewesen sein. E. v. W.

Berichtigungen zur Abhandlung II. oben.

S. 121. Zeile 1 von unten. Statt 1309 lies: 1311.

S. 122. Zeile 9—12 von unten. Lies: Dass damit die hoheitlichen Rechte des Hauses Habsburg abgethan waren, gibt selbst Kopp Eidgenöss. Bünde II. 326 zu. Denn die Grafschaftsrechte erfuhren durch die Theilung von 1232 keine Veränderung und wurden von beiden Zweigen gemeinschaftlich ausgeübt, wie die Landgrafschaft im Elsass. Beweis dafür liefern die Urkunden, vergl. Blumer I. 89. und das Auftreten der ältern Linie Habsburg gegen die Länder. Allein nach Kopp und nach Andern soll der Kaiser u. s. f.

W.

Archiv

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Vierzehnter Band.

Zürich,
S. Höhr.
1864.

Inhaltsverzeichniss.

Abhandlungen.

Denkwürdigkeiten.

Protokoll

der achtzehnten Versammlung der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft.

Gehalten zu Solothurn den 26. und 27. August 1862.

Erste Sitzung.

Dienstag den 26. August 1862, im Gasthof zur Krone.

Das Präsidium, Herr Professor Dr. Georg von Wyss von Zürich, eröffnet mit einigen begrüssenden Worten die Sitzung.

1) Es folgt hierauf die Aufnahme neuer Mitglieder. Es werden aufgenommen:

I. Ohne Abstimmung, weil die Betreffenden Mitglieder von aufgenommenen Sectionen sind: die Herren Brunner, Hauptmann, von Solothurn; Gremaud, Abbé und Professor in Freiburg; Götzinger, Professor in St. Gallen; von Tavel, Alexander, in Bern; Taverna, Zeichnungslehrer in Solothurn; von Berchem, Alexandre, von Genf; Zetter, Franz, Maler und Amtsrichter in Solothurn.

II. Durch Einlegung von Zedeln, weil die Aufzunehmenden nicht Mitglieder kantonaler Vereine sind: die Herren Eggenschwiler, Professor der Theologie in Solothurn; Jenni, Heinrich, Maler in Solothurn; Kaiser, zweiter eidgenössischer Archivar in Bern; Dr. Lindt, P., Gerichtspräsident in Bern; Canonicus Sacci in Bellinzona; Vautrey, Vikar in Pruntrut; Rödiger, Fritz, Draintechniker in Solothurn.

2) Das Präsidium macht die Mittheilung, dass Herr Dr. L. A. Burkhardt wegen Gesundheitsrücksichten von der Stelle eines Quästors des Vereins entlassen zu werden wünscht, welche er seit Gründung der Gesellschaft im Jahr 1841 bekleidet hat, und dass daher die Stelle in der morgigen Sitzung neu zu bestellen sei. Die Gesellschaft beschliesst, dem An-

suchen des Herrn Dr. Burkhardt unter angelegener Verdankung seiner mehr als zwanzigjährigen, verdienstlichen Amtsführung zu entsprechen, und in der Sitzung von morgen das Quästorat durch neue Wahl zu bestellen. Die Vorsteherschaft wird beauftragt, Herrn Dr. Burkhardt hievon Kenntniss zu geben und die Amtsübergabe von ihm auf den zu wählenden Nachfolger zu vermitteln.

3) Dem Uebereinkommen des Archivars der Gesellschaft, Herrn Dr. Hidber, mit der Bibliothekkommission der Stadtbibliothek in Bern über Unterbringung der Vereinsbibliothek in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek wird die Genehmigung ertheilt.

4) Herr Dr. Hidber, als Hauptredaktor des schweizerischen Urkundenregisters, erstattet Namens der betreffenden Kommission eingehenden Bericht über den Fortschritt und den Stand des schweizerischen Urkundenregisters.

Das Präsidium spricht im Namen des Vereins der Redaktionskommission und namentlich dem Hauptredaktor für seine Thätigkeit Dank aus.

5) Das Präsidium gibt Bericht über die übrigen Publikationen der Gesellschaft:

a. das Archiv, und
b. den Anzeiger und die nächstens in demselben erscheinenden Arbeiten.

6) Als Festort für die künftige Jahresversammlung wird Freiburg bezeichnet.

7) Das Präsidium Namens der Vorsteherschaft stellt den Antrag, es möchte gemäss den Statuten die Vorsteherschaft in der morgigen Sitzung ergänzt werden durch Wahl einiger weiterer Mitglieder, und dabei namentlich auf die romanische Schweiz Rücksicht genommen werden. Die Gesellschaft pflichtet diesem Antrage bei.

8) Es wird von der Vorsteherschaft unter einlässlicher Begründung vorgeschlagen, Herrn Professor Sickel in Wien als Ehrenmitglied aufzunehmen.

Einstimmig pflichtet die Gesellschaft diesem Antrage bei.

9) Das Präsidium legt eine Uebersicht der wissenschaftlichen Vorträge für die Sitzung von morgen vor.

Zweite Sitzung.

Mittwoch den 27. August 1862, im Kantonsrathssaale; öffentlich.

Anwesend sind 47 Mitglieder und Ehrenmitglieder und 4 Ehrengäste.

1) Das Präsidium eröffnet die Sitzung mit einigen angemessenen einleitenden Worten, unter Beleuchtung einiger Leistungen auf dem Felde der vaterländischen Geschichte seit der letzten Versammlung der Gesellschaft. Sodann gibt dasselbe Bericht über die im Laufe des Vereinsjahres an die Gesellschaft eingegangenen wissenschaftlichen Schriften.

2) Das Präsidium macht die Anzeige, dass gemäss Schreiben der Vorsteherschaft des historischen Vereins des Kantons Wallis derselbe den Wunsch ausdrückt, als Sektion in die Gesellschaft aufgenommen zu werden. Die Vorsteherschaft wird ermächtigt, die Zuschrift entsprechend zu beantworten.

3) Der Archivar der Gesellschaft, Herr Dr. B. Hidber in Bern, erstattet Bericht über die wissenschaftlichen Verbindungen, in die unsere Gesellschaft seit dem letzten Berichte mit andern wissenschaftlichen Gesellschaften getreten oder die mit solchen fortgesetzt wurde.

4) Es folgen hierauf die wissenschaftlichen Vorträge. Dieselben werden in zwei Abtheilungen vorgetragen. In der ersten Abtheilung werden folgende Vorträge gehalten:

Herr alt Gerichtspräsident Jakob Amiet von Solothurn macht Mittheilungen:

a. über einen, Herrn Landammann Vigier in Solothurn gehörenden, seiner Zeit in der Nähe von Solothurn aufgefundenen antiken Marmor-Kopf des römischen Kaisers Commodus (zur Erläuterung und Vergleichung weist der Vorleser einige ihm gehörige Münzen des nämlichen Kaisers vor),

b. über ein metallenes Bild des Gottes Osiris, das dem Vorleser selber gehört. Es werden damit Mittheilungen über den Isis- und Osirisdienst verknüpft und zur Begründung noch verschiedene bezügliche Vorlagen gemacht,

c. über ein marmornes Venusbild, welches um das Jahr 1550 herwärts Bellach aufgefunden wurde und von Herrn Amadé von Besenval im Laufe dieses Jahres der Solothurnischen Kunstsammlung geschenkt wurde,

d. über Backsteine mit Inschriften und Figuren, die beim Abbruche der alten Kirche in Hägendorf zum Vorschein gekommen sind, und ihrem Alter nach weit in das Mittelalter hinauf gehören.

Herr Quiquerez, alt Regierungsstatthalter in Delsberg, macht Mittheilungen über seine archäologischen Arbeiten und Forschungen im alten Bisthum Basel, namentlich im französischen Jura, insbesondere über römische Bauten.

Das Präsidium legt im Namen des Herrn Dr. Heinrich Meier von Zürich den Abguss eines keltischen Münzstempels vor, der von Herrn Caspari, Direktor des antiquarischen Museums in Avenches, unlängst daselbst aufgefunden und der antiquarischen Gesellschaft in Zürich zur Ansicht mitgetheilt wurde. Es werden daran einige Erläuterungen über die keltischen Münzen überhaupt und Aventicum (Avenche) als helvetisch-keltische Münzstätte vor und zu römischer Zeit angeknüpft.

Herr Dr. D. Fechter von Basel liest: Ueber die Schlacht von Novarra, nach Berichten baslerischer Hauptleute.

Herr Dr. Stanz von Bern: über die in Bern in der Sakristei des grossen Münsters aufbewahrten Gegenstände aus der burgundischen Beute.

In der zweiten Abtheilung der Sitzung tragen vor:

Herr Dr. Th. von Scherer, Verwaltungsrath von Solothurn: über den ersten Theil der Hauschronik der solothurnischen Familie von Staal (betitelt: Secreta domestica Stallorum), der im Besitze des Freiherrn von Andlaw in Hugstetten ist;

Herr Präsident, Professor Dr. G. von Wyss, über eine von ihm aufgefundene Zürcherchronik des fünfzehnten Jahrhunderts

und ihren Schlachtbericht von Sempach, worin die That Winkelrieds, ohne dass zwar dessen Name genannt wäre, erzählt wird.

5) Die Versammlung geht zu den Wahlen über, welche nach Vorschrift der Statuten und den gestrigen Beschlüssen zu erfolgen haben.

Auf Antrag mehrerer Mitglieder wird beschlossen, dieselben nicht durch Scrutinium, sondern durch offenes Handmehr vorzunehmen. Durch dasselbe werden hierauf der Präsident und der Vicepräsident der Gesellschaft für zwei weitere Jahre bestätigt, ferner Herr Dr. J. J. Merian aus Basel (der bereits seit einiger Zeit auf den Wunsch des bisherigen Quästors der Gesellschaft dessen Geschäfte versehen) zum Quästor ernannt und schliesslich die Vorsteherschaft ergänzt und erweitert durch die Ernennung dreier neuer Mitglieder, nämlich der Herren: Fr. Forel aus Morges, Präsidenten der geschichtsforschenden Gesellschaft der romanischen Schweiz; Professor Ch. Lefort aus Genf und Professor Al. Daguet aus Freiburg.

Das Präsidium erklärt hierauf die Sitzung als geschlossen und richtet an die Versammlung noch einige verdankende Worte.

Ein gemeinsames Mittagsmahl im Gasthof zur Krone, durch heitere und ernste Trinksprüche gewürzt, schloss die Verhandlungen.

Verzeichniss der Mitglieder und Ehrengäste
der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft
an der
XVIII. Versammlung, 26. und 27. August 1862, in Solothurn.

Vorsteherschaft.

HH. Prof. Dr. Georg von Wyss von Zürich, Präsident.
" Seminardirektor Friedr. Fiala von Solothurn, Vicepräsident.
" Staatsschreiber Ign. Amiet von Solothurn, Aktuar.

HH. Dr. B. Hidber von Bern, Archivar und Redaktor des schweiz. Urkundenregisters.
„ Dr. J. J. Merian von Basel, Kassier.
„ J. C. Krütli von Luzern, eidgenössischer Staatsarchivar.
„ François Forel von Morges.
„ Charles Lefort, Professor, von Genf.
„ Alexander Daguet, Professor, von Freiburg.

Mitglieder.

HH. Jakob Amiet, Fürsprech, von Solothurn.
„ Dr. Joh. Rud. Burckhardt von Basel.
„ P. Anselm Dietler, Subprior und Archivar, von Mariastein (Solothurn).
„ J. Eggenschwiler, Professor, von Solothurn.
„ Dr. D. A. Fechter, Conrektor, von Basel.
„ W. Fetscherin, Lehrer an der Kantonsschule, von Bern.
„ L. Glutz-Blotzheim, Gemeinderath, von Solothurn.
„ J. Gremaud, Professor, von Freiburg.
„ Fr. L. Haas, Fürsprech, von Bern.
„ P. Hänggi, Stadtbibliothekar, von Solothurn.
„ Dr. Hagen, Professor, von Bern.
„ J. Hardegger, Professor, von St. Gallen.
„ J. A. Heusler, Professor, von Basel.
„ H. Jenni, Maler, von Solothurn.
„ C. König, Pfarrer in Moutiers (Bern).
„ R. G. König, Fürsprecher, von Bern.
„ F. Krutter, Kriminalrichter, von Solothurn.
„ L. Lauterburg, Grossrath, von Bern.
„ J. Lindt, Gerichtspräsident, von Bern.
„ J. Meier, Professor, von Solothurn.
„ Dr. Heinr. Meyer von Zürich.
„ Friedr. von Mülinen von Mutach von Bern.
„ Aug. Näf, Präsident, von St. Gallen.
„ A. Nüscheler, Rechenschreiber, von Zürich.
„ A. Quiquerez, alt Regierungsstatthalter, von Bern.
„ Dr. Theod. von Scherer, Verwaltungsrath, von Solothurn.
„ Dr. Th. Sickel, k. k. Professor, von Wien, Ehrenmitglied.

HH. Dr. B. Simon, Stadtarchivar, von Bern.
" Dr. Stantz von Bern.
" Dr. G. Studer, Professor, von Bern.
" M. von Stürler, Staatsschreiber, von Bern.
" J. Sury von Bussy, Präsident des Verwaltungsraths, von Solothurn.
" A. von Tavel von Bern.
" Dr. W. Vischer, Professor, von Basel.
" R. von Wallier von Wendelstorf von Solothurn.
" Dr. H. Wartmann von St. Gallen.
" E. von Wattenwyl von Diesbach von Bern.

Ehrengäste.

HH. Dr. Ackermann, Landammann, von Solothurn.
" Bordier, Heinrich, von Genf, in Paris.
" Bünzli, Obergerichtspräsident und Stadtammann, von Solothurn.
" Jecker, Regierungsrath, von Solothurn.
" Schenker, Regierungsrath, von Solothurn.
" Zündel, Professor, von Bern.

Protokoll

der neunzehnten Versammlung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.
Gehalten zu Freiburg den 9. und 10. September 1863,
in Verbindung
mit der historischen Gesellschaft der romanischen Schweiz.

Erste Sitzung.

Mittwoch den 9. September 1863, im Gasthofe
zum Zähringerhof.

Das Präsidium, Herr Professor Dr. Georg von Wyss, eröffnet die Sitzung mit einigen einleitenden Worten. An der Stelle des wegen Unpässlichkeit abwesenden Aktuars führt Herr Fürsprecher Haas von Bern die Feder.

1) Als neue Mitglieder werden aufgenommen: die Herren Théodore Claparède, ancien pasteur; Adolphe Gautier, ingénieur, von Genf, und Herr Dr. Bähler von Bern.

2) Herr Dr. B. Hidber, als Hauptredaktor des schweizerischen Urkundenregisters, erstattet einlässlichen Bericht über den Stand dieser Arbeit, von welcher das erste, unlängst erschienene Heft vorgelegt wird.

Theils aus der Mitte der Versammlung, theils vom Präsidium wird dieser Bericht bestens verdankt.

3) Das Präsidium gibt Bericht über die übrigen Publikationen der Gesellschaft: a. Das Archiv für Geschichte der Schweiz, dessen Band 14 unter der Presse befindlich ist, und b. den Anzeiger für schweiz. Geschichte und Alterthumskunde. Es werden die diessfälligen Mittheilungen von der Gesellschaft verdankend genehmigt.

4) Von dem Quästor der Gesellschaft, Herrn Dr. J. J. Merian, wird die Jahresrechnung vorgelegt. Dieselbe wird nebst den Belegen einer Kommission zu näherer Prüfung und Antragstellung überwiesen, bestehend aus den Herren Grossrath L. Lauterburg von Bern und Professor Ch. Lefort von Genf.

5) Die Vorsteherschaft legt, unter mündlicher Begründung durch Herrn Dr. B. Hidber, den Antrag vor, Herrn Professor Dr. Georg Waitz in Göttingen zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft zu ernennen. Es soll dieser Antrag morgen zur Behandlung kommen.

6) Das Präsidium legt eine Uebersicht der wissenschaftlichen Vorträge für die Sitzung von morgen vor.

Zweite Sitzung.

Donnerstags den 10. September 1863, im Grossrathssaale; öffentlich.

1) Das Präsidium eröffnet die Sitzung mit einer Anrede, welche einem Rückblicke auf die Vereinigung beider Gesellschaften in Murten im Jahr 1850, den günstigen Umständen der gegenwärtigen Versammlung, dem dankbaren Andenken an mehrere jüngst verstorbene Mitglieder der Gesellschaft und

endlich einer gedrängten Ueberschau der historischen Leistungen in allen Theilen der Schweiz seit 1861 (Termin seiner letzten ähnlichen Umschau) gewidmet ist.

2) Ebendasselbe legt der Gesellschaft mehrere Mittheilungen verwandter Vereine, sowie von einzelnen Mitgliedern und Geschichtsfreunden vor, welche die Gesellschaft mit litterarischen Geschenken bedacht haben.

3) Gemäss dem Antrage der Gesellschaft wird Herr Professor Dr. G. Waitz in Göttingen einmüthig zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft ernannt.

4) Es folgen die wissenschaftlichen Vorträge erster Abtheilung.

Herr Abbé Gremaud von Freiburg liest: Sur les origines de l'Evêché de Sion;

Herr Dr. D. Fechter von Basel: Ueber die Schlacht von St. Jakob an der Birs, nach neuen im Archiv der Stadt Frankfurt a. M. aufgefundenen offiziellen Berichten;

Herr X. Kohler von Pruntrut weist der Gesellschaft ein Urbar des Klosters St. Blasien im Schwarzwalde vor, betreffend dessen Besitzungen in der Schweiz, vom Jahr 1371, und begleitet die Vorweisung mit einigen beleuchtenden Bemerkungen.

Diese Mittheilungen werden sämmtlich vom Präsidium, Namens der Gesellschaft, bestens verdankt.

5) Nach stattgehabter Pause wird die Sitzung wieder eröffnet. Herr Dr. B. Hidber, als Archivar der Gesellschaft, berichtet über den Bestand ihrer Bibliothek, über die Beziehungen zu andern Vereinen und legt eine Anzahl neuer Anschaffungen und Geschenke für die Bibliothek vor.

6) Von der gestern bestellten Kommission wird ein Bericht betreffend die Jahresrechnung und Oekonomie der Gesellschaft erstattet. Gemäss dem damit verbundenen Antrage nimmt die Gesellschaft dem Quästor, Herrn Dr. J. J. Merian, die vorgelegte Rechnung unter bester Verdankung ab und ersucht ihn, auch ferner die Interessen der Gesellschaft besorgen zu wollen.

7) Es folgen die wissenschaftlichen Vorträge, zweite Abtheilung.

Herr Major E. von Wattenwyl von Diessbach liest eine biographische Darstellung betreffend den verstorbenen Herrn Obersten L. Wurstemberger von Bern;

Herr Professor A. Daguet von Freiburg: Sur la constitution et le droit de l'ancienne république de Fribourg depuis sa fondation (1178) jusqu'à sa chûte (1798).

Auch diese Mittheilungen werden vom Präsidium angelegentlich verdankt, und hiemit die Sitzung geschlossen.

Ein Mittagsmahl im Saale La Grenette, durch die Theilnahme von Abgeordneten der hohen Regierung und der Stadtbehörden von Freiburg beehrt, durch heitere und ernste Trinksprüche belebt, vereinigte hierauf beide Gesellschaften zu einem fröhlichen Feste. Am folgenden Tage beschloss eine gemeinsame Fahrt nach Wiflisburg zur Besichtigung der Ruinen des alten Aventicum und des dortigen, unter der einsichtigen Fürsorge des Herrn Caspari stehenden, höchst interessanten archäologischen Museums die genussreiche Zusammenkunft.

Verzeichniss der Mitglieder
der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz
und
der geschichtforschenden Gesellschaft der romanischen Schweiz,
welche an der
gemeinsamen Zusammenkunft beider Gesellschaften
(XIX. Jahresversammlung ersterer)
am 9. und 10. September 1863 in Freiburg
Theil genommen haben.

I. Allgemeine Gesellschaft.

Vorsteherschaft.

HH. Prof. Dr. G. von Wyss von Zürich, Präsident.
„ Seminardirektor F. Fiala von Solothurn, Vicepräsident.

HH. Dr. phil. J. J. Merian von Basel, Kassier.
" Dr. B. Hidber aus Bern, Archivar.
" Dr. J. C. Krütli, Eidg. Archivar, von Bern.
" François Forel von Morges.
" Charles Lefort, Professor, von Genf.
" Alexandre Daguet, Professor, von Freiburg.

Mitglieder.

HH. Amiet, J., Fürsprech, von Solothurn.
" Bähler, Dr. A., Arzt, in Laupen.
" Claparède, Th., gew. Pfarrer, von Genf.
" von Diessbach, Graf Hch., d. Gr. R., von Freiburg.
" Duperrex, J., Professor, von Lausanne.
" von Effinger v. Wildegg, R., von Bern.
" Eggenschwyler, Professor, aus Solothurn.
" Fazy, Hch., Conservator des antiquarischen Museums, von Genf.
" Fechter, Dr. D., Conrektor, von Basel.
" Fetscherin, W., Lehrer, von Bern.
" Galiffe, Dr. J. B. G., Professor, von Genf.
" Gautier, Adolphe, Ingenieur, von Genf.
" Glutz-Blotzheim, L., von Solothurn.
" Gremaud, Abbé J., Professor, von Freiburg.
" Haas, Fr. L., Fürsprecher, von Bern.
" Heller, M., Pfarrer in Wolhusen (Luzern).
" Heusler-Ryhiner, Dr. A., Professor, von Basel.
" von Jenner, Em. Fr. (de Grandson), aus Bern.
" König, B. G., Fürsprecher, von Bern.
" Kohler, X., Professor, aus Pruntrut.
" Krapf, J., Major, von Basel.
" Lauterburg, L., Grossrath, von Bern.
" Lullin, Paul, Dr. en droit, gew. Staatsrath, von Genf.
" Lüthard, Fr., Fürsprecher, von Bern.
" Mandrot, F. de, Eidgen. Oberstlieutenant, von Neuenburg.
" Meyer, Remigius, Dr. phil., von Basel.
" von Mülinen-Mutach, Fr. E., von Bern.
" Studer, Dr. G., Professor, von Bern.

HH. Sury-von Bussy, Graf J., von Solothurn.
„ von Tavel, Alexander, von Bern.
„ Vischer, Dr. W., Professor, von Basel.
„ Vischer, Dr. W., von Basel, Docent in Göttingen.
„ Vulliemin, L., Professor, von Lausanne.
„ von Wallier, Rudolf, von Solothurn.
„ von Wattenwyl-Sinner, Dr. Ed., von Bern.
„ Wurstemberger-Steiger, Rud., von Bern.
„ Zetter, Fr., Amtsrichter, von Solothurn.

II. Geschichtforschende Gesellschaft der romanischen Schweiz.

Vorsteherschaft.

HH. Forel, François, von Morges, Präsident.
„ Duperrex, J., Professor, von Lausanne, Sekretär.
(Beide auch Mitglieder der allgemeinen geschichtf. Gesellschaft der Schweiz.)

Mitglieder.

HH. Amiel, H. Fréd., de Genève.
„ Boccard, chanoine, de St. Maurice.
„ Bugnon, L., de Lausanne.
„ Bonnard, S., à Nyon.
„ Cart, Dr., à Morges.
„ Forel, Fr. A., Lic. ès sciences naturelles, à Morges.
„ Fick, Edouard, à Genève.
„ Garin-Develey, à Yverdon.
„ Guisan, F., professeur, à Lausanne.
„ Grivel, Ad. C., archiviste, à Genève.
„ Griolet, Ernest, numismate, à Genève.
„ Gottofrey, X., Dr. en droit, à Lausanne.
„ Hammann, Hermann, graveur, à Genève.
„ Hornung, Joseph, professeur, à Lausanne.
„ Jeunet, curé, au Cerneux-Péquignot.
„ Jomini, pasteur, à Avenches.
„ Jacottet, Henri, avocat, à Neuchâtel.
„ Larguier, J., à Lausanne.
„ Martin, Henri, pasteur, à Grandson.

HH. Monastier, L., pasteur, à Payerne.
" Moratel, J. L., à Lausanne.
" Michot, Edouard, notaire, à Echallens.
" Michel, Ulr., à Montagny-la-Ville.
" van Muyden, Henri, à Lausanne.
" Martignier, D., libraire, à Lausanne.
" de Mandrot, Albert, à Echichens.
" Mazelet, Dr., à Morges.
" Monnerat, Jules, à Vevey.
" Nicole, G., pasteur, à Grandcour.
" Nicolet, P., chanoine, à Romont.
" Nicati.
" Pidou, professeur honoraire, à Lausanne.
" Pictet de Sergy, ancien conseiller d'état, à Genève.
" Pignat, de Vouvry.
" Ræmy, Heliodore, de Bertigny, à Fribourg.
" Roget, Amédée, de Genève.
" Roux, Fréd., pharmacien, à Nyon.
" Renaud, Charles, à Avenches.
" Repond, lieut.-colonel, à Fribourg.
" Rivier, Théod., père, à Lausanne.
" Rivier, Théod., fils, à Aigle.
" Rivier, Alph., professeur, à Berne.
" de Rougemont, Albert, de Berne.
" Rochat, L., à Yverdon.
" Revilliod, Gustave, de Genève.
" de Sturler, Maurice, chancelier, à Berne.
" Secretan, E., professeur, à Lausanne.
" Tallichet, Jules, pasteur, à Oron.
" Vulliet, A., directeur de l'école supérieure des jeunes filles, à Lausanne.
" Werro, R., ancien conseiller d'état, de Fribourg.

Ehrengäste.

HH. Bordier, Henri, von Genf, in Paris.
" Ducis, Abbé, professeur d'histoire, à Anneçy en Savoie.
" Knechtenhofer, J., Oberst, von Thun.

HH. Lindt, P., Gerichtspräsident, von Bern.
„ Manuel, Dr. L., von Bern.
„ Stantz, Dr. med., von Bern.

Eröffnungsrede des Präsidenten
in der
Versammlung zu Freiburg, am 10. September 1863 *).

Tit.!

Dreizehn Jahre sind heute seit dem Zeitpunkte verflossen, in welchem die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz zum ersten Male westwärts der Saane, dieser alten Grenzscheide deutschen und romanischen Landes, tagte, und in enger Verbindung mit der historischen Gesellschaft der romanischen Schweiz ihr Jahresfest beging.

In dem freundlichen Murten, dessen blosser Name hinreicht, jedes schweizerische Herz in glorreichen Erinnerungen höher schlagen zu lassen, traten damals beide Gesellschaften zusammen und fanden in ihrer Vereinigung, wie in der zuvorkommenden Aufnahme, die Murten's Bewohner ihnen schenkten, mannigfachen und erhebenden Genuss.

Ein Vorstand war damals an der Spitze beider Vereine: der um die schweizerische Geschichte hochverdiente Mann, der — um nur Eines zu erwähnen — unter den Eidgenossen romanischer Zunge Müller's grosses Werk zuerst wieder aufgenommen hat. Als Vorsteher der Gesellschaft der romanischen Schweiz, seit ihrer Gründung im Jahr 1837, hatte er im Jahr 1840 auch an der Stiftung unserer Gesellschaft thätigen Antheil genommen und war so mehr, als kein Anderer geeignet, dieselbe bei ihrem ersten Erscheinen auf dem Boden der Westschweiz

---

*) Ein von der Versammlung in Freiburg in Beschlussesform ausgesprochener Wunsch verpflichtet den Verfasser zum Abdrucke obstehender Eröffnungsworte im Archive. Möge der Leser die Mängel und Unvollständigkeit derselben freundlich entschuldigen.

einzuführen, wie auch heute die Anwesenheit des verehrungswürdigen greisen Freundes unsere Versammlung ziert.

Er selbst bezeichnete bei Eröffnung jener Versammlung das Ziel, zu dessen Erreichung sie zusammengetreten: Förderung der Kenntniss schweizerischer Geschichte und innigere Verbindung der Eidgenossen aller Kantone in diesem Bestreben. Beides hat in dem Eindrucke, den jener Tag bei allen Theilnehmern zurückliess und in dessen Nachwirkungen mannigfache Erfüllung gefunden, wie ein Blick auf die seitherigen Arbeiten derselben und auf ihren wissenschaftlichen und freundschaftlichen Verkehr unter einander wohl erweisen dürfte.

Wenn nun dessen ungeachtet eine längere Reihe von Jahren verflossen ist, ohne dass ein gleichzeitiger Zusammentritt beider Gesellschaften sich wiederholte, so haben theils äussere Ursachen, theils innere natürliche Verhältnisse es so mit sich gebracht, die Sie mir erlauben mit einem Worte zu berühren.

Unsere Gesellschaft fasste drei Jahre nach der Versammlung in Murten den Beschluss, auf das System alljährlicher Wanderungen zu verzichten, einen bleibenden Versammlungsort zu wählen und dadurch mehr Einheit in den Personalbestand der Zusammenkünfte und den Gang ihrer Geschäfte zu bringen. Solothurn erkor sie zu ihrem Sitze, als durch Lage und Charakter gleich geeignet, einer schweizerischen Gesellschaft, insbesondere aber der unsrigen, als Vereinigungspunkt zu dienen. Die alte deutsche Residenzstadt transjuranisch-burgundischer Reichstage an den Pforten des romanischen Gebietes; die Stadt, die mit Bern und Freiburg das Andenken der Zähringer, mit Lausanne und Neuenburg das Gedächtniss der Königin Berta theilt, mit den VIII Orten Oestreich und Karl den Kühnen schlug; die Stadt Niklaus Wengi's zur Zeit, als heftigste Entzweiung die Eidgenossen trennte, — ist seit zehn Jahren die eigentliche liebe Heimat unserer Gesellschaft, wo wir auch immer die Freude haben, Mitglieder beider schweizerischen Zungen vereinigt zu sehen. Und als der schweizerische Wandertrieb uns doch wieder ergriff und wir je das zweite Jahr unsern Stab weiter zu setzen beschlossen, da richteten sich

unsere Blicke nicht nur nach dem Rheine hin, wo Basel und Schaffhausen uns freundlich empfingen, sondern gleichzeitig auch nach dem Westen. Mein verehrter Freund an der Spitze der romanischen Gesellschaft wird es bezeugen, wie nur auf seinen und seiner Kollegen Wunsch die Erneuerung des Tages von Murten bis zu dem Zeitpunkte verschoben wurde, wo die Eröffnung der jetzt allein gültigen Verkehrswege, vom Leman bis zur Saane, Freiburg für alle schweizerischen Geschichtsfreunde gleich zugänglich machen werde. Der Tag ist erschienen und wir dürfen es wohl — in aller Bescheidenheit — ein Verdienst der vielbestrittenen Eisenstrasse heissen, dass sie zu der gegenwärtigen Versammlung Bahn gemacht.

Doch ich habe erwähnt, dass auch natürliche innere Verhältnisse unsere Gesellschaft zunächst auf dem deutsch-schweizerischen Lande sich bewegen liessen.

In der That, H. H., so unbestritten die Schweiz seit vierthalb Jahrhunderten ein Ganzes bildet, dessen Zusammenhang und Eigenthümlichkeit weder äussere Gewalt, noch innere, oft sogar bittere Kämpfe aufzulösen vermocht haben; so glücklich sie sich in ihrer Selbstständigkeit und innerlichen Einheit gerade jetzt fühlen darf, und hoffentlich in alle Zukunft fühlen und tapfer und einig behaupten wird, so hat doch die Geschichtforschung es nicht immer mit dieser Seite schweizerischen Lebens zu thun. Vielmehr sind es auf vielen Punkten innerhalb des erwähnten Zeitraumes, und vollends wo sie über denselben hinaus rückwärts greift, sehr verschiedenartige, getrennte, oft feindlich sich entgegengesetzte Elemente, die ihr vor's Auge treten, und es theilt sich daher ihr Arbeitsfeld von selbst in Gebiete, die manchmal durch scheinbar unübersteigliche Schranken von einander gesondert sind. Darum sehen wir ja auch neben unserer allgemeinen schweizerischen Gesellschaft so manche zum Theil schon vor ihr entstandene Vereine, die einem solchen in sich abgeschlossenen, grössern oder kleinern Kreise der Betrachtung gewidmet sind, wie die heute mit uns tagende Gesellschaft der romanischen Schweiz; wie, in noch engerer, obwohl mehr selbstgewählter, als natur-

bedingter Abgeschlossenheit, der fünförtische Verein. Ebendaher ist es auch natürlich, dass unsere allgemein schweizerische Gesellschaft zunächst mehr nur dem grössern Theile des Landes, der deutschen Schweiz, anzugehören schien.

Ich sage schien, H. H. Denn, wie es sich von einer schweizerischen Gesellschaft von selbst versteht und wie es ja auch unsere Geschicke und die Bände unseres Archives zeigen, es kann wohl so scheinen, aber es ist nicht so und soll und wird hoffentlich nie so sein.

Es ist unverkennbar, H. H., gerade in jener Verschiedenartigkeit der Elemente und Aufgaben, womit sich die einzelnen Vereine beschäftigen, liegt auch die Gefahr, dass die Geschichtsforschung über dem Getrennten und oft Gegensätzlichen das Gemeinsame aus dem Auge verliere, und in einseitiger Betrachtung irgend welcher, mit Vorliebe verfolgter, vergangener Erscheinungen, der Gegenwart und ihrer Anforderungen vergesse; statt der Belebung des wirklich vaterländischen und darum vor Allem eidgenössischen Sinnes, vielmehr bloss partikularistischen Interessen diene. Diess zu verhüten, unter den Geschichtsfreunden gemeinsame Erinnerungen zu pflegen und, unbeschadet alles unbefangenen und freimüthigen Erforschens und Ausprechens der Wahrheit, das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit aller Schweizer auch im Hinblick auf die Geschichte wach zu erhalten und immer wieder zu stärken — dazu ist ja gerade unsere Gesellschaft von ihren Stiftern einst gegründet worden und dazu tritt sie alljährlich zusammen.

Was könnte aber diesem ihrem eigentlichsten Zwecke förderlicher sein, als was wir längst angestrebt haben: diess unser Wiederbetreten des Theiles schweizerischen Bodens, den wir so lange nicht mehr besucht haben, und wo man uns desshalb vielleicht weniger kennt, als drüben am Aare- und Rheinstrom. Darum freuen wir uns des heutigen Tages, H. H., der uns vergönnt, unsere Jahreszusammenkunft als eine schweizerische im umfassendsten Sinne des Wortes und an einer Stätte zu begehen, die den Eidgenossen beider Zungen gleich theuer ist und in gleicher Treue beiden angehört. Uns Historikern, die wir im

Rückblick auf mehr als vier Jahrhunderte Freiburg und Solothurn recht eigentlich Schwesterstädte heissen, wird ja auch hier ein wahrhaft heimatlicher Empfang zu Theil. Zeugniss dessen die freundlichen Veranstaltungen, die der hiesige historische Verein mit soviel Zuvorkommenheit für uns getroffen hat, und das Wohlwollen der Hohen Behörde, die uns diesen schönen Saal einräumt und unsere Verhandlungen durch die Gegenwart ihrer hochgeachteten Repräsentanten beehrt! Es sei mir erlaubt, im Namen der Gesellschaft hiefür deren aufrichtigsten Dank auszusprechen!

In den letzten Jahren, H. H, habe ich mir zur Pflicht gemacht, Ihnen bei Eröffnung Ihrer Versammlungen, nachdem unsere eigenen Angelegenheiten und Unternehmungen jeweilen am Vorabende des Festes zur Behandlung gekommen, einen kuzen Ueberblick der wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete vaterländischer Geschichtsforschung überhaupt vorzuführen, soweit solche in der Zwischenzeit von einer unserer Zusammenkünfte zur andern vorgekommen. Sie haben meine Versuche in dieser Richtung nachsichtig aufgenommen. Wollen Sie mir gestatten, in aller Kürze auch heute diese Uebung fortzusetzen und dabei an die Umschau anzuknüpfen, die wir vor zwei Jahren in Schaffhausen gehalten.

Auch die kurze Zeit, die seither verflossen, ist nicht ohne zahlreiche Beweise rüstiger und mannigfaltiger Thätigkeit auf dem Felde unserer Wissenschaft in den verschiedensten Theilen der Schweiz vorübergegangen.

Die älteste, erst vor wenig Jahren aufgeschlossene, noch immer an Räthseln so reiche Vorzeit des Landes, die bis zu Epochen hinaufgeht, mit denen sich sonst nur der Paläontologe zu beschäftigen pflegte, hat auch seit unserer letzten Umschau mannigfache Bearbeitung gefunden, und der Eifer der romanischen und deutschen Forscher auf vielen Punkten der Schweiz neue, interessante Funde gemacht. Der zusammenfassende Ueberblick derselben in dem „Fünften Bericht", welchen der

Entdecker der Pfahlbauten, Herr Dr. F. Keller, publicirt hat, bestätigt aber aufs Neue, dass wir erst beginnen, die hiebei auftauchenden Fragen vollständig zu überschauen und dass der sichern Ergebnisse allgemeiner Natur noch viel zu wenige sind, um schon an die Lösung der Probleme zu schreiten. Zwei Erscheinungen sind es, die aus den beiden letzten Jahren vorzugsweise herauszuheben sind: in der Schweiz die merkwürdige Anlage von Niederwyl bei Frauenfeld, die ein neues Licht auf die charakteristischen Züge jener vorhistorischen Bauten wirft; sodann im Auslande: das in immer weiterm Umfange erfolgende Auftauchen solcher Ueberreste südwärts der Alpen, wie die Emsigkeit italischer Forscher nachgewiesen hat. Dem Kreis unserer Kenntnisse nach dieser Seite werden die Ergebnisse von Herrn Desor's jüngst unternommener Reise nach Italien unzweifelhaft neue Ausdehnung geben.

Die römisch-helvetische Zeit, die sich enge an die Ausläufer der Pfahlbauepoche anschliesst, war, kurz ehe wir in Schaffhausen tagten, durch die Schriften der antiquarischen Gesellschaft von Zürich über die römischen Ansiedlungen in der Ostschweiz und über die Alpenstrassen der Römer neu beleuchtet worden. Dem Wunsche, dass auch in der Westschweiz diese Aufgabe aufgenommen werden möchte, ist seither durch die treffliche Untersuchung des römischen Eburodunum und seiner Umgebungen von Herrn Rochat, durch die Funde von Aventicum, die Herrn Caspari's aufmerksame Sorge sammelt, durch Herrn Blanchet's Beschreibung des alten Lausonium und die eingehende Darstellung des Mont Terrible von Herrn Quiquerez in manchen Beziehungen sehr willkommene Erfüllung geworden. Die Erzeugnisse der römisch-helvetischen Ceramik haben in der Schrift des Herrn O. Jahn über Vindonissa, die helvetische Münzkunst in derjenigen meines Freundes, der Abhandlung über die gallischen Münzen in der Schweiz von Herrn Dr. Meyer, erschöpfende Beleuchtung gefunden. Dem Auge versinnlicht die antiquarische Karte des Kantons Zürich von Herrn Dr. F. Keller die einstige Vertheilung der ältesten

Bevölkerungen, die wir kennen, über diesen Theil unseres Bodens.

Das Mittelalter — wenn wir diesen Namen hier auf den weiten Zeitraum ausdehnen wollen, in welchem ihn die allgemeine Geschichte zu gebrauchen pflegt, vom Sturze des Römerreiches bis zum Beginn einer neuen Zeit mit dem sechszehnten Jahrhundert, — das schweizerische Mittelalter, ist in den letzten beiden Jahren Gegenstand zahlreicher Publikationen, sowohl von Quellen als von Forschungen, gewesen.

Beginnen wir, wie billig, mit Erstern. An die diplomatischen Codices von Trouillat, Werro und von Moor, die wir in Schaffhausen vor uns sahen, schliessen sich nun solche an, die wir damals im Entstehen begriffen wussten. Für die gesammte Ostschweiz und einen grossen Theil des angrenzenden deutschen Landes ist durch die, zum ersten Male nach allen Anforderungen der Wissenschaft mit rühmlichster Ausdauer unternommene und im schwierigsten Theile bereits durchgeführte Herausgabe der ältesten Urkunden von St. Gallen durch Herrn Dr. Wartmann eine Geschichtsquelle vom reichsten und mannigfachsten Inhalt gewissermassen neu aufgethan worden. Die Westschweiz hat in dem „Régeste" meines verehrten Kollegen den angekündigten dankenswerthen Wegweiser zu ihren urkundlichen Schätzen erhalten, der eine schwierige Bahn zuerst eröffnet. Der genferische Codex von Mallet ist erschienen und seine unermüdlichen Herausgeber, die Herren Lefort und Lullin, haben seither in der interessanten Sammlung der „Franchises et lois municipales des villes de l'ancien diocèse de Genève" und deren trefflicher Einleitung unserm verstorbenen Freunde ein schönes Denkmal gesetzt und der Rechtsgeschichte des romanischen Landes einen neuen Dienst erwiesen. Interessante urkundliche Beiträge aus der innern Schweiz haben im Geschichtsfreunde der V Orte die Herren P. Gall Morel und Archivar Schneller geliefert; aus dem wenig bekannten Wallis wird Herr Abbé Gremaud binnen Kurzem uns ebensolche schenken. Möge uns nur recht bald auch das bernische Urkundenbuch zu Theil werden, das von so kundiger Hand vorbereitet wird,

so wird die Reihe veröffentlichter Urkundenbücher in ununterbrochener Kette vom Engadin bis an die Westenden des Jura reichen! Den vollen Ueberblick der urkundlichen Schätze insgesammt soll unser Register gewähren. Sie haben gestern den Anfang desselben gesehen, der unter so vielen Mühen zu Stande gekommen, und ich kann nicht umhin, dieselben auch heute noch unserm verdienten Herrn Aktuar zu verdanken.

An die Quellenklasse der Urkunden schliesst sich diejenige der Chroniken an. Die beiden letzten Jahre haben uns unter diesen den Kuchemeister in neuem, korrekterm Abdrucke von Herrn Prof. Hardegger in St. Gallen, die Chronik des Luzerner Diebold Schilling von der dortigen Bürgerbibliothek in zum ersten Male erfolgten Abdrucke gebracht. Verwandter Natur mit diesen Arbeiten sind diejenigen, in welchen Justinger durch Herrn Professor G. Studer in Bern, der sogenannte Klingenberg durch Herrn Professor Scherer in St. Gallen fortgesetzte, eindringende Beleuchtung erfahren haben, und die Luzerner Dichter historischer Lieder aus dem fünfzehnten Jahrhundert durch Herrn Kuratpriester Lütolf zum ersten Male Gegenstand gründlicher Untersuchung geworden sind. An Herrn Scherer's Arbeit reiht sich an, und stützt sich zum Theil auf dieselbe, die kleine Schrift über die Zürcherchronik, wozu die Geschichte von Winkelried mir vor'm Jahre Veranlassung gegeben. So dringt von verschiedenen Seiten allmälig ein deutlicheres Licht in das Dunkel, das noch immer über der Entstehung, Verwandtschaft und eigentlichen Bedeutung unserer ältesten eidgenössischen Geschichtsquellen hängt; aber noch vieler und vereinter Anstrengungen wird es bedürfen, bis voller Tag über diesem Gebiete herrscht!

Gehen wir von den Quellen hinüber zu den Darstellungen, so finden sich deren theils in Monographien, theils in Aufsätzen unserer zahlreichen Vereinsschriften in so grosser Zahl, dass es unmöglich wäre, sie alle zu nennen, so sehr der Reichthum anziehender Belehrung, der sich darin findet, hiezu verlocken würde. Was aber die beiden Jahre besonders bemerkenswerth

macht, ist die Vollendung zweier grösserer Werke über das schweizerische Mittelalter.

Die Geschichte der alten Landschaft Bern von Wurstemberger ist erschienen und legt die Frucht langjähriger eindringender Arbeit des uns nun leider entrissenen Verfassers in unser Aller Hände. Ist freilich die darin behandelte ferne Vergangenheit aus Mangel an hinreichenden Quellen oft nur undeutlich zu erkennen, und vermag allein scharfsinnige Vermuthung die sich ergebenden Lücken auszufüllen, so wird man doch jederzeit auch hiebei nicht ohne Interesse und Belehrung dem Gedankengange des greisen Forschers folgen.

Gleichzeitig ist, einer uns näher liegenden Epoche angehörend und uns daher inniger berührend — das grosse Werk von Kopp durch das Erscheinen seines König Adolf und König Albrecht zu nahem Abschlusse gekommen. Man kann in vielen und muss sogar in manchen sehr wesentlichen Anschauungen mit dem Verfasser nicht einig gehen. Dennoch wird Niemand hierüber sein ungemeines und eigenthümliches Verdienst übersehen, zur urkundlichen Forschung über die älteste Geschichte der Eidgenossenschaft den ersten bleibenden Anstoss gegeben, und selbst ein Quellenmaterial von dem gewaltigsten Umfange mit einer Genauigkeit und Ausdauer bewältigt zu haben, die ihres Gleichen suchen. Zu dem Werke von Kopp, der mühevollen Arbeit von drei Jahrzehnten, wird der schweizerische Historiker, der das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert studirt, als zur reichhaltigsten Fundgrube urkundlicher Nachweise über jene Zeit in allen ihren Einzelnheiten immer wieder dankbar sich hinwenden!

Von besondern Episoden dieses Zeitabschnittes ist es hauptsächlich die schon berührte, auf den Helden von Sempach bezügliche, welche den Gegenstand mehrfacher Arbeiten gebildet hat. Die erschöpfende Arbeit von Herrn v. Liebenau über die Winkelriede, die Untersuchungen von Herrn Lütolf und die Nachricht der Zürcherchronik von Krieg werden hinreichen, den Kern der schönsten vaterländischen Erinnerung gegen An-

fechtungen der historischen Kritik zu sichern, die im vorliegenden Falle allzu voreilig zu Werke gegangen.

Weniger, als das Mittelalter, ist auch diessmal die nächstfolgende Zeit des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts in historischen Arbeiten vertreten. Doch fehlt es auch auf diesem Gebiete nicht an Bereicherung durch eine höchst umfangreiche und wichtige Arbeit; ich meine den vierten Band (2. Abtheilung) der grossen amtlichen Sammlung eidgenössischer Abschiede, welchen der Bearbeiter, Herr eidg. Archivar Krütli, uns zum Angebinde nach Schaffhausen mitbrachte, mit dessen reichem Inhalte man sich aber nur allmälig vertraut zu machen vermag. Für die charakteristische, aber durch zunehmende innerliche Entfremdung zwischen den Eidgenossen so trübe dreissigjährige Periode von 1556—1586 sind hier alle einzelnen Züge der Entwicklung der staatlichen Dinge in urkundlicher, vollständigster und dankenswerth unbefangener Weise gesammelt. Möge die Sammlung, deren Herausgabe der Eidgenossenschaft zur wahren Ehre gereicht, unter der trefflichen Leitung unseres verehrten Mitgliedes rüstig fortschreiten. — Eine rhätische Quellenschrift für das siebzehnte Jahrhundert hat Herr von Moor in Bartholomäus Anhorn's Bündner-Aufruhr von 1607 durch den Druck allgemein zugänglich gemacht. Darstellung einzelner Abschnitte oder Vorgänge aus dem berührten Zeitraume sind in den Schriften verschiedener Vereine, des Institutes von Genf, hauptsächlich aber in den historischen Taschenbüchern von Basel, Bern und Zürich von den Herren Dr. Fechter, Lauterburg und S. Vögelin enthalten, die mit so viel Erfolg die Ergebnisse ernster Studien dem grössern Publikum nahezubringen wissen. Ebenso auch in den, gleichem Zwecke dienenden Neujahrsblättern verschiedener Städte, unter denen wir diejenigen unsers Herrn Aktuars über die Berner im Waadtlande und im Veltlin als besonders eingehend herausheben dürfen.

In denselben Organen finden endlich das achtzehnte und neunzehnte Jahrhundert — soweit letzteres schon in den Bereich der Geschichte fallen kann, ihre Berücksichtigung. Es

ist das biographische Element, welches hierin vorherrscht; in zum Theil höchst anziehenden Gaben, wie das Leben J. Joseph Müller's von Wyl von der Hand unsers verehrten Mitgliedes im Stifte Einsiedeln. Ein grösseres Gebiet umfassen in diesem Fache theils der vierte Cyklus von Herrn Professor Wolf's Biographien zur schweizerischen Kulturgeschichte, die zwar zunächst eine besondere Fachwissenschaft im Auge haben, dabei aber die vielfachsten Aufschlüsse über schweizerische Gelehrtengeschichte mit-enthalten, theils die Biographie einer ganzen Korporation, die Herr Karl Morell in seiner Geschichte der Helvetischen Gesellschaft uns gegeben hat. In diesem letztgenannten Werke bilden wohl die vorangehenden Einzelgestalten und Vorläufer der Gesellschaft, wie insbesondere diejenige des trefflichen, bisher zu wenig bekannten Toggenburgers Grob, sowie die Stifter des Vereines und dessen anfängliche Schicksale, für den Historiker die anziehendsten Erscheinungen, weil sie uns bereits ferne genug gerückt sind, um unserm Auge völlig frei und mit der umgebenden Welt in richtiger Perspektive zu stehen. Was noch in die Gegenwart hineinreicht, geniesst nicht gleichen Vorzuges. Nichtsdestominder wird ein lebhaftes, weil zeitgenössisches und praktisches Interesse den Leser durch das ganze Buch hindurch begleiten. Dem Gesammteindrucke wird man sich dabei nicht entziehen können: Die allgemeine geistige Entwicklung der Neuzeit, an welcher auch die Schweiz, zumal seit voller Ausbildung der umgebenden Grossstaaten betheiligt und von welcher sie beeinflusst wird, ist so mächtig, dass selbst eine Gesellschaft, so gut wie der Einzelne, ihr wohl Vorschub zu leisten, zum Ausdrucke zu verhelfen, sie auf einzelnen Punkten fördern kann, im Ganzen aber doch auch an ihrem Orte mehr Werkzeug, als herrschend, mehr geschoben, als schiebend bleibt, und, wenn die Zeit gekommen, wo die ihr gesetzte Bestimmung erfüllt ist, sich plötzlich selbst von einer neuen Welt überholt sieht. Es sollte diess Denen zur Beruhigung gereichen, die nach rechts oder nach links hin der freien Bewegung der Geister ängstlich Schranken zu setzen geneigt

sind; aber auch jeden Einzelnen zum treuen Ausharren, selbst im kleinsten Wirkungskreise, ermuthigen. Grösste wie Kleinste stehen gleichermassen unter der Hand der höhern Leitung, die den Strom der Zeiten zu von uns nicht gekannten Zielen lenkt.

Allen diesen Arbeiten, die auf besondere Zeitabschnitte der schweizerischen Geschichte sich beziehen, gehen endlich solche zur Seite, welche die Eidgenossenschaft selbst, oder einzelne Theile derselben, von ihren Ursprüngen an bis an die Schwelle der Gegenwart begleiten.

In der romanischen Schweiz hat diess kürzlich der Vorstand des freiburgischen Vereines, Herr Daguet, in seiner „Histoire de la Confédération suisse"; für die Jugend der deutschen Schweiz Herr Chorherr Aebi in der „Geschichte des Schweizervolkes" gethan. Die Wärme patriotischer Darstellung und eine Fülle malerischer Einzelnheiten zeichnen jenes Werk aus; das zweite erwirbt sich das Verdienst, die Ergebnisse der neuern Forschung über die Anfänge der Eidgenossenschaft zum ersten Male, unsers Wissens, auch der Volksschule zugänglich zu machen. Kantonalgeschichten haben wir erhalten: Von Herrn O. Henne für den Kanton Sct. Gallen, dessen eigenthümliche Zusammensetzung und dadurch bedingte innere Verhältnisse in diesem Buche näher beleuchtet werden; für Uri aus dem Nachlasse des Herrn Dr. Lusser, für die ältere Zeit allzusehr nach hergebrachter Tradition bearbeitet, für die neuere aber als Aufzeichnung eines durch Stellung und Charakter dazu berufenen Mannes sehr schätzbar. Eine werthvolle Aktensammlung über den Heldenkampf Unterwaldens hat Herr Pfarrhelfer Gut in Stans geliefert.

Doch ich bescheide mich! Noch hätte ich dieser kurzen Skizze allzuviel beizufügen, um sie auch nur einigermassen vollständig zu gestalten. Aus den Schriften der Rechtskundigen wären werthvolle Beiträge historischer Art zu nennen, wie z. B. die Einleitung zu Blumer's jüngst erschienenem Bundesstaatsrecht und Kothing's Bisthumsverhandlungen der Urkantone. Die Kirchengeschichte ist durch Greith's Mystiker des 14. Jahrhunderts, durch die Urkundensammlung zur bernischen

Reformation von Herrn von Stürler und durch die lebensvolle „Histoire de l'Eglise de Genève" von Herrn Gaberel, u. A. vertreten. Die Kunstgeschichte hat sich des „Basler Kirchenschatzes" von Burkhardt und Riggenbach und der „Wettinger Glasgemälde" von Lübke zu rühmen. Und auch für die übrigen Zweige der Historik wäre noch so Vieles zu erwähnen!

Wer wollte die volle Ernte einheimsen, die dem emsigen Schnitter bereit steht!

Unwillkürlich aber fällt bei ihrem Anblicke unser Auge, H. H., auch auf die schmerzlichen Lücken, die seit unserer festlichen Zusammenkunft in Schaffhausen in der Reihe der Arbeiter entstanden sind.

Die empfindlichste in unserer Gesellschaft, und zugleich für unsere Kollegen der romanischen Schweiz, ist durch den Hinschied des greisen Forschers entstanden, dessen Andenken im Kreise der letztern gestern mit soviel Recht gefeiert worden ist. Herr von Gingins hat durch seine ausgezeichneten Arbeiten — für ihn selbst das schönste Monument — und durch die vielfältigste Förderung der Bestrebungen von Kollegen und Freunden sich hohes Verdienst um die schweizerische Geschichte erworben, und wenn wir sagen schweizerische Geschichte, ungeachtet er sein Feld zunächst bestimmter abgrenzte, so fassen wir hiebei gerade ins Auge, was er unserer Gesellschaft gewesen. Mehr als eine schöne Frucht seines unermüdlichen Fleisses ziert unser Archiv, das er begründen half, und ebenso nahm er an dem Gedeihen unseres schweizerischen Anzeigers, von Anbeginn an, den werkthätigsten Antheil; seine letzte Arbeit war demselben gewidmet. Vieljährigen freundschaftlichsten Verkehr mit ihm verdankt ihr Sprecher dem Bande, das diese Gesellschaft geknüpft hat. — Auch Genf beklagt einen Veteranen, der unser Mitglied gewesen und lebhafte Sympathie für unsere Bestrebungen hegte, den verehrungswürdigen Cellérier. — In Freiburg wird uns nicht mehr die Freude, den Greisen zu begrüssen, der uns

einst in Murten aufs Herzlichste empfing, den Geschichtschreiber seiner Vaterstadt, Engelhard, der als Jüngling seine Waffen für schweizerische Unabhängigkeit ehrenvoll getragen. Und auch eine jüngere, treffliche Kraft ist nicht mehr unter unsern romanischen Kollegen, Steinlen, der seine patriotische Feder zuletzt noch mit soviel Unbefangenheit, als Feuer, dem ehrenvollen Todeskampfe des alten Bern gewidmet hat.

Nicht weniger empfindlich sind unsere Freunde in Bern durch mehr als einen Verlust betroffen. Zwei Mitglieder, die zu den treusten Besuchern unserer Versammlungen gehörten, müssen wir fortan missen: die Herren Steck und Simon; Ersterer in vorgerücktem Alter längerer, schwerer Krankheit erlegen, die ihn doch nicht gehindert hat, stets die eifrigste Theilnahme an unsern Bestrebungen zu bezeigen; Letzterer in vollster Jugendkraft den Seinigen und seiner Vaterstadt plötzlich entrissen; beide mir persönlich liebe Freunde. Und zugleich beklagt Bern den Verlust eines Mannes, der zwar unserm Kreise nicht förmlich angehörte, aber stets unter den ersten schweizerischen Geschichtsforschern genannt werden wird und der jedes ernste Streben auf dem Gebiete unserer Wissenschaft mit Anerkennung und treuer Förderung begrüsste, nach Jahren, Arbeiten und Verdiensten recht eigentlich v. Gingins Kollege; Wurstemberger. Auch ihm sei ein dankbares Andenken unter uns gewidmet! Mit Basel endlich beklagen wir den Hinschied seines verdienten Standeshauptes, des Herrn Bürgermeister Sarasin, der sich, wie für alles Vaterländische, so auch für unsere Gesellschaftszwecke intressirte und unserer Verbindung angehörte.

In der Empfindung solcher Verluste, H. H., fühlt man doppelt das Bedürfniss, die Reihen enger zu schliessen und in innigerer Verbindung mit den Gleichstrebenden seine Bahn fortzusetzen. Möge hiezu der heutige Tag, der uns vergönnt, zahlreicher als gewöhnlich uns beisammen zu finden, aufs Neue beitragen und ein Band der Gemeinschaft um alle Männer schlingen, die hier in der Stadt Guillimann's mit dem schweizerischen Sallust sprechen:

Helvetiorum sane ea gestorum gloria, ut eos nomine et fama minime pigere debeat. Nihil avidius, nihil laetius accipiamus quam de nostris. Inde ad virtutem summa incitamenta!

Protokoll
der zwanzigsten Versammlung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.
Gehalten zu Solothurn den 31. August und 1. September 1864.

Da sich zu der auf den Abend des 31. August angesetzten ersten Versammlung nur eine kleinere Anzahl von Mitgliedern einfanden, so werden die Geschäftsverhandlungen auf die morgige Sitzung verschoben und der schöne Abend, nach Beendigung der Vorstandssitzung, freundschaftlichem Zusammenleben gewidmet.

Oeffentliche Versammlung im Kantonsrathssaale
den 1. September 1864.

Der Präsident der Gesellschaft eröffnet die Sitzung mit einer kurzen Anrede.

Hierauf gibt das Präsidium eine Uebersicht der heute zur Verhandlung kommenden Gegenstände und theilt mit, in welcher Reihenfolge es dieselben zur Behandlung zu bringen gedenke. Da keine Einsprache erhoben wird, werden die Geschäftsverhandlungen begonnen.

1. Als neue Mitglieder werden aufgenommen: die Herren Professor Egloff in Solothurn, Dr. J. J. Bäbler in Brugg, Professor L. Tobler in Bern, Oberrichter Fluri in Solothurn, Victor Cérésole von Lausanne, gegenwärtig in Venedig, und Rektor Geilfuss in Winterthur; Letzterer durch Einlegung von Stimmzeddeln, da er nicht Mitglied einer kantonalen Gesellschaft ist.

2. Es folgt der neunte Bericht des Hauptredaktors über das schweizerische Urkundenregister. Derselbe gibt folgende Mittheilungen:

Von dem zweiten Hefte sind bis jetzt fünf Bogen gedruckt. Es ist in denselben der Druck bis zur Nr. 974 vorgeschritten. Die bis jetzt gedruckten Nummern umfassen die Zeit vom Jahr 700—915, also nur 215 Jahre; dagegen liefern nun das 10. und 11. Jahrhundert verhältnissmässig nicht viele Urkunden, kaum 400 Stück.

Es sind diess jene traurigen Zeiten, in welchen das Alte nicht mehr fest und das Neue noch nicht gegründet ist. Der Zerfall des Karolinger Reichs verwirrt ganz Europa, ruft auswärtigen Feinden, den Hungarn und Sarazenen. Nur langsam bildet sich eine neue Zeit, neue Verhältnisse, die vielfach von den frühern abweichen. Aus Dienern werden Herren, da die Aemter und Lehen erblich werden. Die blühendsten geistlichen Stifte sinken, die Vergabungen an sie hören auf und es will sich sogar ein Geist der Verschwendung aufthun. Im Jahre 990 wird zuerst ein bedeutender Besitz des Klosters St. Gallen, Adorf, vom Abte verkauft und der Erlös verschwendet. Aehnlich das Kloster St. Ambrosius in Mailand, reich begütert im Kanton Tessin. Daher nehmen denn plötzlich die Urkunden beider Stifte ab. Während das stiftsanktgallische Archiv vom Jahr 700 bis zum Jahr 915 die bedeutende Zahl von ungefähr 750 Urkunden aufweist, so besitzt dasselbe für den Zeitraum vom Jahr 915 bis zum Jahr 1200 nur 48 Stück! Aehnlich ist es beim Kloster St. Ambrosius in Mailand; es liefert uns für das 8. und 9. Jahrhundert eine bedeutende Zahl Urkunden für die tessinische Geschichte, aber von dort an folgt kein Stück mehr. Glücklicherweise treten andere Stifte in die Fussstapfen und füllen einigermassen die Lücken aus, wenn auch in bescheidener Weise. Dazu gehören Einsiedeln mit seinen sonst seltenen ottonischen Kaiserurkunden, Chur, Engelberg u. a. m.

Das zweite Heft wird etwa den Zeitraum vom Jahre 866 bis 1050 umfassen, vorausgesetzt, dass 9 Bogen Text und ungefähr ein Bogen Bemerkungen dazu kommen.

Es sind nämlich an Urkundenauszügen vorhanden:

Vom Jahr	900—1000:	Stück	212
„ „	1000—1050:	„	110
		zusammen	322,

was etwa den Raum von 4 Bogen einnehmen wird. Von 1050 bis 1200 möchte etwa noch ein Heft folgen.

Von 1050—1100 sind vorhanden:	Stück	108
„ 1100—1125 sind „	„	122
	zusammen	230.

Von da an nimmt die Zahl bedeutend zu.

In die Bemerkungen fallen hauptsächlich die Resultate der Nachforschungen und Kritik betreffend die Urkunden. Als Hauptgrundsatz bei der Aufnahme der Urkundenauszüge wurde gleich von Anfang aufgestellt, es sollen die Auszüge nicht nach den Abdrücken, sondern nach den Originalen der Urkunden gegeben werden. Diesen Grundsatz sucht nun der Redaktor nach Kräften zu befolgen. Freilich war es nicht möglich, alle Originale der Urkunden, deren Auszüge im ersten Hefte sich finden, vor dem Drucke der letztern genau zu prüfen. Diess wurde nun nachgeholt. Zuerst in Italien. Durch Befreundung mit dem Sekretär des Staatsarchivs in Mailand, Herrn Luigi Ferrario, war es möglich, zu einer Audienz beim Bischof von Como, Monsignore Giuseppe Marzorati, und Benutzung des bischöflichen Archivs in Como zu gelangen, allein mit negativem Resultate. Die in „Tatti, Annali sacri di Como" abgedruckten Urkunden sind nicht mehr vorhanden. Vor dem 12. Jahrhundert findet sich nichts in diesem Archive. Eine Anzahl älterer Urkunden sollen sich bei den Akten über den Trennungsvertrag des Kantons Tessin vom Bisthum Como befinden. Im städtischen Archive Como musste der Redaktor die Bemerkung machen, dass ein von ihm früher benutztes Cartular nach Turin an die Kommission zur Herausgabe der Historia patriae monumenta gewandert ist.

Ergiebiger als in Como war die Nachforschung in Mailand.

Mit Musse konnten dort 38 Urkunden aus dem Zeitraume vom Jahr 721 bis zum Jahr 875 genau geprüft werden.

Nach dieser Untersuchung wurde nach noch nicht bekannten Urkunden im Kanton Tessin geforscht. Nach unsäglichen Nachforschungen gelang es endlich, auch die Urkunden der Tessiner Klöster zu entdecken. Sie lagen in einer Pappendeckeldrucke hinter einem Wust von Schriften im Lokale des Finanzdepartements. Es waren eine Anzahl sehr interessante Urkunden für unsern Zeitraum. Mit Empfehlungen der Präfektur in Lugano wanderte der Redaktor auch nach den alten Orten Carona, Balerna, Campione u. s. w. Nach Campione geleiteten Empfehlungen des Herrn Nationalrathes Bossi und des geschichtskundigen alt Staatsrathes Peri. Der freundliche und kenntnissreiche Pfarrer von Campione, Gaetano Rovida, hat eine Geschichte von Campione geschrieben.

In Como gelang es auch, ein interessantes Werk zu erwerben: „Rovelli, Storia di Como.“

Mehrere italienische Urkundenbücher, wie die von Pavia und Novara, wurden eingesehen und überhaupt für die bisher wenig gepflegte Geschichte des Kantons Tessin gehörig Umschau gehalten.

Ueber diese Nachforschungen, sowie über den Stand der Arbeiten für das Urkundenregister wurde dem eidgenössischen Departement des Innern auf dessen Wunsch den 19. November Bericht erstattet.

Einige freie Zeit am Neujahr wurde dazu benutzt, um in Aarau eine Uebersicht der vorhandenen Urkunden und in St. Gallen die Original-Urkunden bis zum Jahr 1200 zu studiren. Das Aarauer Staatsarchiv mit Muri und Wettingen zählt vom Jahr 1027 eine bedeutende Zahl Urkunden, ist aber leider noch nicht geordnet.

Zum Zwecke gründlicher Prüfung wurden im Juli und August dieses Jahres Reisen in die Klöster Engelberg und Einsiedeln gemacht. Der Redaktor fand die freundschaftlichste Aufnahme. In den Vorbemerkungen zum zweiten Hefte soll über diese Reisen Rechenschaft gegeben werden. In Einsiedeln ist die Prüfung der Urkunden erst bis zum Jahre 1004 vorgerückt, hat aber für die genauere Kenntniss der dortigen

Urkunden interessante Resultate zu Tage gefördert. Leider ist noch kein korrekter Abdruck dieser Urkunden vorhanden.

---

3. Der Präsident erstattet Bericht über den Stand des 14. Bandes des „Archives“ und „Anzeigers“.

4. Behufs Prüfung der Jahresrechnung wird eine Kommission gewählt, bestehend aus den Herren Fürsprech Lüthardt von Bern und Dr. Wartmann von St. Gallen.

5. Der Bibliothekar gibt Bericht über die Ergebnisse des literarischen Verkehrs mit andern in- und ausländischen historischen Vereinen.

6. Diesem Berichte fügt das Präsidium eine Anzeige bei über die von Einzelnen gemachten wissenschaftlichen Geschenke an die Gesellschaft. Unter denselben wird als besonders interessant eine so eben eingelangte Schrift hervorgehoben: „La république de Venise et les Suisses. Premier relevé des principaux manuscrits inédits des archives de Venise se rapportant à la Suisse,“ par Victor Cérésole. Der Verfasser, der seine Arbeit der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz dedicirt hat, gibt darin einen reichhaltigen Ueberblick über eine grosse Reihe bemerkenswerther, noch unausgebeuteter Materialien für die schweizerische Geschichte in den venetianischen Archiven und Bibliotheken. Gegründet auf die diessfälligen Bemerkungen des Präsidiums und des anwesenden Herrn Fr. Forel, Präsidenten der geschichtforschenden Gesellschaft der romanischen Schweiz, beschliesst die Gesellschaft: a) Herrn Cérésole ist für diese ihr gewidmete Arbeit ihr besonderer Dank auszusprechen; b) die Vorsteherschaft wird bevollmächtigt, in Verbindung mit dem Vorstande der Gesellschaft der romanischen Schweiz alle geeignet scheinenden Schritte zu thun, um die vollständige Erhebung, resp. die Veröffentlichung, der von Herrn Cérésole eingesehenen und theilweise bereits ausgezogenen Dokumente zu ermöglichen.

7. Es folgen hierauf die wissenschaftlichen Vorträge in zwei Abtheilungen. In der ersten Abtheilung tragen vor:

a) Herr Gemeinderath Ludwig Glutz von Solothurn: Eine Abtheilung seiner grössern Arbeit über das Tagebuchfragment des Hans Jakob von Stall von Solothurn vom 1. Juni bis 11. Oktober 1567 über die Hugenottenkriege in Frankreich, die Stall als Feldschreiber mitmachte.

Herr Henri Bordier von Genf fügt die Anzeige bei, dass er aus der Manuscriptensammlung der Herzogin von Berry ein Album des nämlichen H. J. von Stall erworben habe, und legt dieses schöne Gedenkbuch der Gesellschaft zur Einsicht vor.

b) Herr Professor Daguet: Einen Abschnitt seiner handschriftlichen Biographie des Landammanns d'Affry von Freiburg.

c) Herr Jb. Amiet, Fürsprech, von Solothurn: Studien zur Entzifferung der römischen Inschrift von Laupersdorf, Kanton Solothurn, aus dem Ende des IV. Jahrhunderts.

Am Schlusse des Vortrages theilt der Verfasser diese Arbeit, als Geschenk des solothurnischen historischen Vereins, den Anwesenden gedruckt aus.

Nach einer Pause von einer Stunde werden die Verhandlungen wieder fortgesetzt.

8. Rechnung des Vereins vom 1. Jänner 1863 bis 31. Dezember gleichen Jahres. Nach dem Antrage der Kommission wird diese Rechnung genehmigt und dem Quästor der Gesellschaft, Herrn Dr. J. J. Merian von Basel, bestens verdankt.

9. Als Versammlungsort für die nächste Zusammenkunft schlägt die Vorsteherschaft St. Gallen vor. Der Antrag wird einmüthig zum Beschlusse erhoben.

10. Die wissenschaftlichen Vorträge werden hierauf fortgesetzt:

d) Herr Verwaltungsrath Dr. Theodor von Scherer von Solothurn liest: Ueber die vorhistorische Zeit der Menschheit, namentlich über die Altersbestimmung derselben.

e) Herr Pfarrer Cartier in Oberbuchsiten: Ueber keltische Alterthümer, die an der Südseite des Jura, bei Oberbuchsiten

und Egerkingen, gefunden werden. Die Gegenstände werden der Versammlung vorgezeigt.

f) Herr Amiet, Staatsschreiber, von Solothurn: Das Dornacher Schlachtgemälde von Hans Asper, mit Nachrichten über die Dornacher Schlacht.

11. Die Vorsteherschaft wird auf Antrag durch Acclamation wieder bestätigt.

Hierauf gemeinsames Mittagsmahl im Gasthof zur Krone.

Verzeichniss der Mitglieder und Ehrengäste
der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft an der XX. Versammlung, 31. August und 1. September 1864 in Solothurn.

Vorsteherschaft.

HH. v. Wyss, Dr. Georg, Professor, von Zürich, Präsident.
„ Fiala, Domherr und Seminardirektor, von Solothurn, Vicepräsident.
„ Merian, Dr. J. J., von Basel, Kassier.
„ Amiet, Ignaz, Staatsschreiber, von Solothurn, Aktuar.
„ Hidber, Dr. B., in Bern, Archivar und Redaktor des schweiz. Urkundenregisters.
„ Krütli, J. C., von Luzern, eidg. Staatsarchivar, in Bern.
„ Forel, von Morges, Präsident der geschichtforschenden Gesellschaft der romanischen Schweiz.
„ Daguet, Alexander, Professor, in Freiburg.

Mitglieder.

HH. Amiet, Jakob, Fürsprech, von Solothurn.
„ Bäbler, Dr. J. J., in Brugg.
„ Bachmann, Pfarrer, in Grafenried (Bern).
„ Boll, Pfarrer und Seminardirektor, in Hindelbank.
„ Bordier, Heinrich, von Genf.

HH. Brunner, Hauptmann, Präsident des Kunstvereins, in Solothurn.
„ Burkhard, J. Rudolf, Appellationsrath, von Basel.
„ Cartier, R., Pfarrer, in Oberbuchsiten.
„ Dietschi, Professor, in Solothurn.
„ Egloff, Professor, in Solothurn.
„ Fetscherin, W., Lehrer an der Kantonsschule zu Bern.
„ Gisiger, Professor der Theologie, in Solothurn.
„ Glutz-Blotzheim, L., Gemeinderath, in Solothurn.
„ Gremaud, Professor, in Freiburg.
„ v. Haller, Verwaltungsrath, von Solothurn.
„ Heusler, alt Rathsherr und Professor, in Basel.
„ Haas, Fürsprech, von Bern.
„ Hänggi, Stadtbibliothekar, von Solothurn.
„ Hamann, von Genf.
„ Jeunet, Fr., katholischer Pfarrer, in Cerneux-Péquignot (Neuenburg).
„ König, Fürsprech, in Bern.
„ König, Pfarrer, in Täufeln (Bern).
„ Krapf- v. Reding, Major, in Basel.
„ Krutter, Franz, alt Oberrichter, in Solothurn.
„ Lüthard, Fürsprech, in Bern.
„ v. Mandrot, eidg. Oberstlt., in Neuenburg.
„ Meyer, Dr. Heinrich, in Zürich.
„ Meyer-Lichtenhahn, Dr., in Basel.
„ Nüscheler, Dr. A., Rechenschreiber, in Zürich.
„ Scherer, Dr. Theodor, Verwaltungsrath, in Solothurn.
„ Studer, Dr. G., Professor, in Bern.
„ Sury v. Büssy, J., Präsident des Verwaltungsrathes, in Solothurn.
„ Tobler, Dr. L., in Bern.
„ Vischer, Dr. W., von Basel, Professor, in Göttingen.
„ v. Wallier v. Wendelstorf, R., von Solothurn.
„ v. Wattenwyl v. Diessbach, von Bern.
„ Wartmann, Dr., von St. Gallen.
„ Wyser, Oberst und Zeughausverwalter, in Solothurn.

Ehrengäste.

Sr. Gnaden Eugen Lachat, Bischof von Basel.
HH. Dr. Ackermann, Landammann, von Solothurn.
„ Bünzli, Nationalrath und Stadtammann, von Solothurn.
„ Probst, Traugott, stud. philos., in Solothurn.

ABHANDLUNGEN.

I.

Note critique

sur la date qu'on peut assigner au combat de Chillon mentionné dans les chroniques de Savoye.

Lû à la séance de la Société d'histoire de la Suisse romande, à Yverdon, le 25 Août 1862.

Deux faits principaux ont signalé, relativement à notre pays. la longue carrière d'activité et le règne assez-court du petit Charlemagne et par un singulier destin, l'un et l'autre sont restés à l'état de problème. L'organisation politique que le comte Pierre donna au pays de Vaud a été discutée l'an dernier; l'autre problème est un exploit guerrier dont la légende est connue, mais dont on ne sait pas bien ce que l'histoire doit accepter.

Quelque dédain, excessif parfois, que la critique moderne montre à l'endroit de nos chroniques romandes, personne que je sache, n'a songé à placer leurs récits du combat de Chillon tout uniment dans le domaine de la fable; mais en revanche on varie considérablement dans les explications que l'on a essayé d'en donner.

Quatre hypothèses sont en présence, chacune cherchant à rattacher la tradition dont il s'agit à un moment différent.

Une première hypothèse, vers laquelle après beaucoup d'hésitations, paraît incliner le savant auteur de la vie de Pierre de Savoye, placerait la bataille de Chillon en 1243; elle aurait été gagnée par Pierre contre un lieutenant inconnu de l'empereur Frédéric II. Précédant immédiatement la paix d'Evian[1])

---

1) Cette paix est de 1244.

elle aurait ainsi commencé, comme par un coup de tonnerre, la série des acquisitions du futur comte de Savoye dans le pays de Vaud.

Une seconde hypothèse proposée par Mr. Sigismond Wagner, et à laquelle Mr. Olivier semble se rattacher, fait du duc de Cheplungreen (l'un des noms que les chroniques donnent au chef vaincu) Kob, jung, c. a. d. Kibourg le jeune. La bataille de Chillon aurait alors été l'évènement décisif d'un guerre soutenue, en 1256, par Pierre allié des Bernois contre Hartmann le jeune, comte de Kibourg.

La troisième hypothèse présentée par Mr. Cibrario [1]), et adoptée par MM. Verdeil et Vulliemin, fait livrer la bataille par le comte Pierre à Rodolphe de Habsbourg ou à son lieutenant. Mr. Cibrario assigne pour date de l'affaire la fin de 1264 ou le commencement de 1265 [2]).

Une quatrième hypothèse, dont fait mention Mr. Wurstemberger, et vers laquelle semble incliner Mr. Hisely dans son ingénieux mémoire sur les comtes de Genevois, ôterait à Pierre de Savoye la gloire du brillant fait d'armes de Chillon, pour l'attribuer à son père le comte Thomas. On le placerait alors dans la guerre que Thomas soutint contre Bertold V duc de Zaeringen, tout au commencement du treizième siècle, guerre qui se termina en 1211 par le traité de Haut-Crêt.

La première explication se heurte, semble-t-il, contre de graves improbabilités. 1. Frédéric II fut toute sa vie dans les meilleurs termes avec Amédée IV, frère aîné de Pierre, qui régnait en 1243 sur la Savoye et le Chablais. Ainsi l'envoi d'un vicaire impérial contre le soutien du parti gibelin dans la Haute Italie se conçoit difficilement. 2. Aucun seigneur allemand ou de l'Helvétie allémanique ne paraît avoir à ce moment là des droits, ou des prétentions à faire valoir sur le pays de Vaud et le Chablais. 3. L'établissement de Pierre de Savoye dans le pays de Vaud fut lent et successif; il mangeait l'artichaut feuille à feuille, comme ses descendants l'Italie.

1) Histoire de la monarchie de Savoye.

2) Mr. Vulliemin la place en 1266, dans les premiers mois.

Ainsi la victoire de Port-Valais remportée par Pierre en 1242 contre les Valaisans et les Vaudois réunis explique suffisamment les premiers avantages obtenus par ce prince dans notre patrie.

La seconde explication n'a que fort peu d'indices en sa faveur. La chronique de Vaud, à la vérité, assigne à sa narration une date assez rapprochée de 1256. (1258). Mais elle donne pour adversaire à Pierre, Berthold de Zāringen mort 40 ans auparavant! ce qui, on l'avouera, rend ses informations passablement suspectes. En outre, les coups décisifs dans cette guerre de 1256 ne paraissent point s'être portés sur le territoire helvétique, mais en Franche-Comté, où les frères de Savoye Pierre et Philippe (alors archevêque de Lyon) soutenaient Otton, comte palatin, contre Hartmann le jeune, son gendre.

La quatrième explication répugne à l'unanimité des chroniques, puisque toutes attribuent l'exploit de Chillon au comte Pierre, et aucune au comte Thomas. Que Bertold V de Zāringen soit mentionné par l'une d'elles comme partie belligérante, cela ne prouve pas grand chose, lorsqu'on sait combien la chronique de Vaud est remarquable entre toutes par ses bévues et ses anachronismes.

Reste l'hypothèse de Mr. Cibrario; sans contredit c'est celle qui concilie le mieux les divers témoignages des chroniqueurs, quoiqu'elle laisse plus d'un point inexpliqué. Mais il est un autre élément de la question qu'il faut également considérer avec soin; ce sont les faits contemporains établis diplomatiquement. J'espère montrer, que ces faits viennent parfaitement à l'appui de cette troisième hypothèse, moyennant certains amendements que j'indiquerai toute à l'heure.

Les renseignemens historiques et les documens susceptibles de jetter du jour sur le sujet qui nous occupe sont relatifs à trois guerres différentes, mais non sans rapport les unes avec les autres, qui eurent lieu à-peu-près dans le même temps; savoir, celle de Pierre de Savoye contre le comte Rodolphe de Habsbourg; celle du comte Pierre avec Henri de Raron évêque de Sion; et celle de Rodolphe de Habsbourg avec

Lutold de Regensberg et les comtes de Toggenbourg. Les circonstances de ces trois guerres se combinent les unes avec les autres de telle sorte qu'en les envisageant séparément, comme on l'a fait, on perd le seul moyen d'en comprendre la marche et les vicissitudes.

L'origine de la guerre de Pierre contre Rodolphe est connue: Hartmann le vieux, comte de Kibourg, était mort sur la fin de 1264.[1]) Aussitôt Rodolphe son neveu, sans égard aux dispositions que son oncle avait prises pour assurer le douaire de Marguerite de Savoye sa femme (soeur de Pierre), mit la main sur l'héritage du comte de Kibourg. D'autre part Hartmann le jeune, neveu d'Hartmann le vieux et cousin de Rodolphe, était décédé l'automne précédent. Immédiatement après sa mort Pierre qui était comte de Savoye depuis peu de mois, par le décès de son neveu Boniface, s'était rendu auprès de l'empereur Richard de Cornouailles en Angleterre, et en avait obtenu la concession des fiefs impériaux dévolus à l'Empire par le décès d'Hartmann le jeune. Or nonobstant cette investiture Rodolphe prit aussi possession des biens de son cousin, et s'arrogea la tutelle de la fille unique d'Hartmann le jeune, Anne de Kibourg qu'il fit épouser ensuite à son parent Eberard, frère cadet de Godefroi comte de Habsbourg-Lauffenbourg. On dit que Rodolphe pouvait opposer à l'investiture de Richard une investiture obtenue d'Alphonse de Castille son compétiteur à l'Empire; mais ce détail n'est pas prouvé. La guerre de Rodolphe avec les seigneurs du Zuricgau eut également pour motif l'héritage de Kibourg sur lequel Lutold de Regensberg avait des prétentions. La cause même de ces deux guerres fixe exactement le moment où elles ont pu prendre naissance.

Quant à la guerre du Valais elle avait sa raison d'être dans le mécontentement laissé chez les peuplades indomptables du Haut-Valais par un traité de paix désavantageux que leur évêque, Henri de Raron, avait dû conclure avec Pierre sur les bords de la Morge cinq ans auparavant (1260). On voit par

---

1) Le 27 novembre 1264.

la correspondance du comte Pierre avec ses châtelains du Vieux-Chablais, que déjà pendant l'été 1264 il considérait l'explosion de cette guerre comme imminente, et de Flandre, où il préparait une grande expédition pour aller au secours de son neveu le roi d'Angleterre [1]), il donnait déjà des directions en prévision de cet évènement.

La guerre du Valais éclata la première par une formidable invasion des Valaisans dans le pays situé au dessous de la Morge de Conthey, lequel appartenait en entier à Pierre depuis le dernier traité. La question des dates concernant cette guerre est le noeud de la difficulté. Il s'agit de se fixer sur le système de computation de documens authentiques et fort intéressants, qui y ont trait. Ces documens sont des comptes des châtelains de Savoye conservés aux archives de Turin dont MM. Cibrario et Wurstemberger ont donné tous deux des extraits, mais en déterminant leurs dates d'une manière différente, ce qui change complétement le sens et la portée des faits. Mr. Cibrario calcule les dates d'après le style natal (le nouvel an à Noël). Mr. Wurstemberger calcule d'après le style pascal ou celui de l'Incarnation (nouvel an à Pâques dans le premier style; le 25 mars dans le second). La différence entre le style de l'Incarnation et le style pascal est nulle dans l'espèce, mais entre ceux-ci et le style natal elle est essentielle au contraire; car les comptes commençant à la Purification (2 février), il se trouve que notre 2 février coïncide avec celui du style natal, tandisque celui des deux autres styles doit être reculé justement d'une année. Ainsi, par exemple, le 2 février 1265, dans ces documens, est d'après le calcul de Mr. Cibrario (style natal) le vrai 2 février 1265, d'après celui de Mr. Wurstemberger (style pascal ou de l'Incarnation) ce serait le 2 février 1266. Dans l'Empire et en Savoye on datait style natal; en France on datait style pascal. Dans les trois évêchés romands, Lausanne, Genève et Sion, on datait ordinairement style de l'Incarnation, mais surtout dans les deux premiers.

1) Henri III, neveu par alliance du comte Pierre, était alors prisonnier de Leicester et de ses sujets révoltés.

Au premier abord il paraît naturel de supposer que les comptes des châtelains de la maison de Savoye étaient datés tous de la même façon, ceux du Vieux Chablais ou Bas-Valais, comme les autres. Dès lors il faudrait préférer le style natal. Mais on peut répondre que l'ordre fut donné aux châtelains de Vaud, postérieurement à l'époque qui nous occupe, de dater les comptes en style natal, ce qui prouverait qu'ils ne l'avaient pas toujours fait ainsi et rétablirait les probabilités en faveur de la computation de Mr. Wurstemberger. La difficulté paraissait insoluble à l'aide des documens connus, lorsqu'un nouveau titre dans la cause, encore inédit et rapporté des archives de Turin par notre président, Mr. Forel, me fut communiqué. notre président avec son obligeance ordinaire voulut bien l'examiner avec moi. Cette pièce est un cahier renfermant l'inventaire des comptes de la châtellenie de Chillon, chef-lieu habituel de tout le Vieux-Chablais pendant la période de Savoye. Nous y trouvâmes cet article que je cite textuellement: „Deux comptes de Hugues de Grammont châtelain de Chillon et d'Aille dès le 2 février 1266 au 29 novembre 1266.“ Ce passage est décisif et l'on va s'en convaincre à l'instant. En style pascal ou de l'Incarnation une inscription pareille équivaudrait à dire qu'un compte commencé le 2 décembre 1266 a été clos le 29 novembre 1266; ce qui serait évidemment une palpable absurdité. Ce n'est pas tout; l'article suivant de l'inventaire porte: „trois comptes d'Aymon de Sallenches pour Entremont, Chillon et Lausanne, du 26 novembre 1266 au 27 novembre 1267.“ Or cette seconde indication renferme justement la preuve. que le compte qui nous donne le plus de renseignemens sur la guerre du Valais, celui du châtelain de Conthey, est aussi daté en style natal; car ce dernier compte débute par une livrance faite sur l'ordre de Hugues de Grammont, alors („tunc“) châtelain de Chillon. Puisque c'est fin novembre 1266, qu'Aymon de Sallenches a remplacé Grammont, le mode de computation du châtelain de Conthey est forcément le même que celui du châtelain de Chillon. Car l'année sui-

vante, où ce poste serait porté par l'adoption du style pascal, Grammont n'était plus châtelain de Chillon.

Une fois arrêté sur le style des dates, les notes renfermées dans les comptes des châtelains du Chablais nous exposent la guerre du Valais d'une façon qui la met tout-à-fait en harmonie avec les deux autres guerres contemporaines, tout s'arrangera désormais on ne saurait plus naturellement.

Le débarquement des troupes réunies sur la côte de Flandre par Pierre de Savoye et sa nièce, la reine Eléonore, n'ayant pu avoir lieu à cause du mauvais temps, l'expédition d'Angleterre fut ajournée vers le milieu de l'automne 1264, et le comte de Savoye fut libre de revenir dans ses états; cependant il n'est pas sûr qu'il y soit revenu tout de suite. Une fois de retour il commença par repousser l'invasion valaisanne, puis conclut un armistice d'un an avec l'évêque de Sion le 27 février 1265 [1]); il devait durer jusqu'à Pâques 1266.

Précisément à ce moment, c. a. d. dans les premiers mois de 1265 commença la guerre de Pierre avec Rodolphe de Habsbourg. L'ancienne chronique strasbourgeoise [2]) nous apprend, qu'elle débuta par une pointe du comte Pierre dans l'Helvétie allémanique de laquelle les chroniqueurs savoyards n'ont point parlé. Il parait qu'elle ne fut pas heureuse. Rodolphe qui réunissait à ses propres forces les vassaux de Kibourg le vieux qui l'avaient déjà reconnu, les secours qu'il pouvait tirer de son landgraviat d'Alsace et les contingents des villes impériales de Strasbourg et Zuric dont il était l'avoué, entra en campagne avec 1500 chevaliers, ce qui suppose une assez forte armée. Il prévint le comte de Savoye en s'emparant du château et de

1) Voyez les pièces publiées par Mr. Wurstemberger dans le volume 4me de „Pierre de Savoye" (Nro. 705) En placant l'armistice en 1265 je suis d'accord avec Cibrario (Mon. di Sav. pag. 130), ainsi qu'avec les deux historiens valaisans les plus récens, les pères Furrer et Boccard. Mr. Wurstemberger qui d'après son système le place en 1266 est d'ailleurs obligé de convenir qu'il aurait été rompu presqu'aussitôt après sa conclusion.

2) Chronique Strasbourgeoise de Fritsché Closener. (Bibl. des Litterar. Vereins in Stuttgart. Bd. I. 1845.) — La première apparition certaine de Pierre après son retour de Flandre est déterminée par l'armistice conclu le 27 février 1265 avec l'évêque de Sion; la seconde par le traité que le comte de Savoye stipula le 23 mai à Romont avec les citoyens d'Asti. V. Wurstemberger, Pierre de Savoye. tom. 4me Nro. 685.

la ville de Berthoud où la fille d'Hartmann le jeune résidait avec sa mère, Elisabeth de Bourgogne, fille du comte palatin. La chronique de Strasbourg parle d'une victoire remportée par Rodolphe sur le comte Pierre à la suite de la quelle le premier poussa jusqu'à Fribourg, le poste avancé des Kibourg et des Zaeringen dans l'Helvétie occidentale. L'arrivée de Rodolphe à Fribourg est fixée diplomatiquement au mois d'octobre 1265 par le procès verbal de l'abbé de N. D. d'Abondance que le pape Clément IV avait envoyé auprès de lui pour l'engager à rendre à Marguerite de Savoye les biens qu'il lui avait ravis [1]). La présence de Rodolphe à Fribourg décida sans doute la défection d'un grand nombre de seigneurs romands, impatiens de secouer le joug que le comte Pierre leur avait imposé depuis peu. Cependant tous ne prennent pas parti contre le comte de Savoye; un acte en date du 27 octobre [2]) nous montre de la part des seigneurs d'Estavayer des dispositions qui témoignent plutôt d'une sorte de neutralité amicale. Cet acte nous apprend d'ailleurs que la guerre existe, au moment où il est conclu, entre le comte de Savoye et la ville de Berne d'une part, Rodolphe de Habsbourg, la ville de Fribourg et le seigneur de Montagny d'autre part. La défection du sire de Montagny qui était vassal de Pierre pour la terre de Belp en Ufland était donc déjà déclarée. L'hyver 1265 à 1266 fut fort critique pour Pierre de Savoye. Il est à présumer qu'il alla en personne dans ses états héréditaires, afin d'y lever le ban et l'arrière ban de ses milices féodales. Rodolphe de son côté fut empêché de poursuivre lui-même les premiers avantages qu'il avait obtenus; la guerre du Zuriegau le rappellait. Les anciens historiens suisses et allemands racontent fort en détail tous les évènemens de cette guerre. Ainsi il est connu que depuis le commencement de l'hyver 1266 Rodolphe fût occupé à diriger le siège du château d'Utznaberg, appartenant aux comtes de Toggenbourg et situé dans une position imprenable au sud du lac de Zuric. Un premier siège

1) Wurstemb. Pierre de S. tom. 4me Nro. 697. (Procès verbal daté du 23 octobre 1265.)
2) V. Ibidem, Nro. 698.

fut inutile, et le second l'eût été également sans l'imprudence d'un soldat de la garnison, qui par bravade jetta aux assiegeans un petit poisson tout vivant. Lorsqu'on rapporte la chose à Rodolphe, l'habile capitaine s'écrie: „Je les tiens!" Il avait deviné un conduit souterrain par où une eau de source arrivait dans la forteresse. Ce double siège d'Utznaberg fut suivi de la prise du château situé au sommet de l'Utliberg et appartenant à Lutold de Regensberg, et de celle de plusieurs autres places fortes, possessions de ce riche seigneur Cette guerre dura encore deux années; Rodolphe qui y apparait constamment en personne, la conduisit avec beaucoup de succès, et les historiens allemands et suisses qui ont eu surtout en vue l'histoire des Habsbourg s'en sont exclusivement préoccupé; ce qui explique l'ignorance affectée ou réelle où ils restent de cette campagne d'une issue moins brillante pour leur héros, qui se poursuivait en même temps dans le pays de Vaud.[1]) Les comptes des châtelains du Chablais dont on tire des renseignemens sur les deux guerres du Valais et du pays de Vaud sont: 1) celui de Pierre de Saxon châtelain de Conthey du 2 février 1266 au 2 février 1267[2]); 2) ceux d'Aymon de Herdes receveur de Conthey du 2 février 1265 au 2 février 1266, et du 2 février 1266 au 2 février 1267[3]); 3) celui de Jaques de Liddes châtelain de Saillon et Chamosson du 2 février 1265 au 2 février 1266[4]); 4) celui d'Aymon sautier de Branzons de 1265 à 1267[5]); tous publiés par extraits dans le quatrième volume de l'ouvrage de M. Wurstemberger sur Pierre de Savoye, mais datés d'après le style pascal et par conséquent avancés d'une année. A côté de ceux-ci et en cinquième lieu nous placerons le comte d'Hugues de Grammont, châtelain de Chillon et gouverneur du Chablais du 2 février 1266 au 29 novembre 1266,

---

1) V. sur cette guerre, entre autres, Guilliman et Lichnowsky.

2) V. Wurstemb. Peter von Savoien. Tom. IV. Nro. 746.

3) V. Ibidem, Nro. 722 a. 746 a.

4) V. Ibidem, Nro. 722.

5) V. Ibid., Nro. 570 a. et 700 a. ce compte est reproduit deux fois et sous deux dates différentes. Je pense que cette répétition vient d'une inadvertance.

mentionné dans l'inventaire dont j'ai parlé plus haut et que cite en note Mr. Cibrario. [1])

De la lecture attentives de ces diverses pièces qui, par parenthèse, semblent a-peu-près incompréhensibles lorsqu'on les porte à la date que supposerait le style pascal, il me paraît résulter, que si l'armistice du 27 fevrier 1265 qui devait durer jusqu'à Pâques 1266, ne fut pas rompu avant son expiration. ce ne fut pas faute d'envie de la part de l'évêque de Sion. Sous prétexte de l'arrestation à St. Maurice de gens qui lui menaient du blé. celui ci déclara l'armistice violé; Pierre qui tenait à le maintenir se hâta de donner des ôtages et promit toute satisfaction, comme on le voit par le compte du châtelain de Conthey. Tout indique que cette prudente condescendance obtint un plein succès. L'évêque qui pendant l'hyver ne pouvait communiquer avec le théâtre des deux autres guerres que par le Chablais. occupé par son ennemi, put ignorer à quel point celui-ci fût pressé dans un certain moment. Lorsqu'il reprit les hostilités. les châtelains savoyards suivant probablement la tactique que leur maître leur recommandait déjà dans sa correspondance de 1264, se renfermèrent dans leurs châteaux et laissèrent l'évêque tenir la campagne jusqu'au moment où Pierre, sorti d'embarras, accourut de sa personne en Valais: cela arriva seulement vers l'automne 1266, et cette fois la lutte fut aussi prompte que décisive. En vain les Haut-Valaisans détruisirent le pont de Riddes sur le Rhône: cela n'empêcha pas le comte Pierre de parvenir à Conthey, et peut-être d'attaquer Sion: car le châtelain de Conthey porte en note des dépenses en carreaux et fléchons pour machines de siège. La cessation de la lutte suivit immédiatement; le compte cité porte que ces dépenses furent faites: „quando episcopus fuit..." Par fatalité le mot essentiel est ici enlevé; mais on peut suppléer à cette lacune par deux autres indications. Le châtelain de Branzons de 1266 porte en compte une fournée de pains, lorsque Pierre de Savoye arriva à Conthey et

1) Cibrario, Monarch. de Sav., pag. 130, note. Il est étrange que la connaissance d'un tel indice n'ait pas conduit M. Cibrario à placer la bataille en 1266, et non en 1264.

„quando devicit episcopum“. Le compte de Chillon de 1266 fait mention de prisonniers amenés dans cette fortresse „quando Sedunenses devicti fuerunt.“

La date du séjour de Pierre à Conthey est indiquée dans le compte du châtelain Pierre de Saxon par une dépense faite le samedi après la fête de St. Luc Evangéliste qui tombe au 18 octobre, et le compte du receveur fixe le moment de ce même séjour du comte à Conthey par des fournitures faites à l'occasion de sa réception lors de la fête de Simon et Jude qui tombe sur le 28 octobre. N'est il pas surprenant combien toutes ces pièces authentiques contemporaines, émanées de différentes personnes, concordent admirablement dans toutes leurs indications!

Avec le compte de Hugues de Grammont châtelain de Chillon nous sommes ramenés vers notre sujet special, par la mention d'une dépense faite au retour „de la première chevauchée de Gumminen“. Ce qui nous prouve qu'il y eut en 1266 deux chevauchées, dirigées du sud au nord tout à travers le pays de Vaud, dont la dernière est nécessairement antérieure au 1er Décembre, époque où le compte fut clos.

Maintenant pour saisir parfaitement la portée des données ci-dessus dans la question que nous nous sommes proposés d'éclaircir, il faut les mettre en regard des relations des chroniqueurs.

Ici nous nous bornerons à un résumé très succinct. Les chroniques de Savoye du quinzième siècle sont unanimes sur le fait d'une bataille gagnée auprès de Chillon par le comte Pierre sur un Chef Allemand, nommé tantôt Choppingen, tantôt Cheplungreen, qualifié des titres de duc et d'envoyé de l'Empereur, et auquel ont attribue certaines prétentions personelles sur le pays de Vaud. En revanche les chroniques varient non seulement sur le nom du chef vaincu, mais encore sur celui de l'Empereur qui lui aurait donné mission, et surtout sur l'époque de l'évènement. Cependant il est à remarquer, qu'en général on est d'accord pour considérer Pierre comme étant déjà devenu comte de Savoye. Les chroniques

de Savoye ne sont du reste pas les seules à parler de cet exploit du comte Pierre. La chronique de Vaud le raconte en faisant jouer le rôle du vaincu à Bertold de Zaeringen. Une chronique conservée longtemps au château du Châtelard et qui y fut extraite par un Mr. de Watteville contenait sur les circonstances du combat des détails inconnus à toutes les autres. Malheureusement on ne sait ce que celle-ci est devenue et j'ignore si c'est bien celle dont parle Ruchat dans ses manuscrits, lorsqu'il dit avoir vu une relation de la bataille de Chillon dans une chronique remontant à l'an 1289. Le doyen Bridel dans son Conservateur suisse rapporte aussi que d'après une tradition locale, conforme à la chronique du Châtelard, il exista longtemps à Montreux une chapelle où l'on conservait les ossemens des guerriers tués dans cette affaire mémorable. Enfin la chronique bernoise de Justinger parle de la belle conduite de 500 auxiliaires bernois qui vinrent au secours de Pierre dans sa guerre contre Rodolphe, au moment ou l'on avait d'eux le plus urgent besoin.

Ces diverses chroniques concordent assez sur l'évènement en lui-même. En substance Pierre arrive de Savoye à Villeneuve à l'inscù de l'armée ennemie qui était déjà depuis assez longtemps arrêtée devant Chillon; il pénètre en secret dans la forteresse, s'apperçoit que les assiégeans se gardent mal, et par une surprise nocturne pénètre dans leurs quartiers. Les assiégeans sont massacrés ou s'enfuyent; le chef Allemand est pris dans sa fuite, aux environs d'Oron, dit la chronique du Châtelard, et nombre de seigneurs vaudois subissent le même sort. Poursuivant son avantage Pierre reprend successivement Moudon, Romont et Morat, puis vient mettre le siège devant Yverdun, ville forte où les seigneurs vaudois révoltés s'étaient réfugiés. Ici la position avantageuse de la place dont les abords pouvaient être inondés et une défense désesperée des assiégés arrêtèrent longtemps le vainqueur.

Je ne sais si je m'abuse, mais il me semble que de la combinaison des témoignages et des récits qu'on vient d'exposer

résultent maintenant des indications bien claires et bien précises sur la date cherchée.

Puisque Pierre est déjà comte de Savoye on ne peut la placer avant le mois de juin 1263, époque certaine du décès de son neveu et prédecesseur, le comte Boniface. Le séjour de Pierre dans la vallée d'Aoste d'abord après son avènement qui est prouvé diplomatiquement, son voyage en Angleterre en automne 1263, puis ensuite les préparatifs de la campagne de Flandre en 1264 ne permettent pas de supposer une grande guerre dans le pays de Vaud entre l'avènement de Pierre et le décès d'Hartmann le vieux. Nous sommes donc forcément ramenés à la guerre du comte Pierre contre Rodolphe de Habsbourg. Mais l'attitude de Rodolphe à Fribourg en octobre 1265 et la rude réception qu'il fait au délegué du pape envoyé près de lui, dénotent évidemment une situation dans laquelle l'avantage du moment n'appartient pas au comte de Savoye. C'est peutêtre déjà sur la fin de 1265 que le siège de Chillon commença mais tout porte à croire que le combat qui le termina eût lieu seulement dans les premiers mois de 1266. Cette conclusion se fonde sur le témoignage formel de la chronique d'Evian, l'une des meilleures, et sur le témoignage concordant du compte de Hugues de Grammont châtelain de Chillon en 1266, lequel parle, avons nous vu, du „retour de la première chevauchée de Gumminen"; par quoi il faut entendre la campagne que Pierre fit, selon les chroniques, sur Moudon, Romont et Morat avant que d'entreprendre le siège d'Yverdun. La seconde chevauchée de Gumminen doit être celle qui eut lieu en novembre, lorsque le comte Pierre vint attaquer Fribourg et séjourna quelque temps à Berne, où le 25 novembre il reçut l'hommage des principaux seigneurs de la rive gauche de l'Aar et du sieur de Bremgarten sur la rive droite, et recompensa le bon secours qu'il avait reçu des bourgeois de Berne dont il était l'avoué par d'importantes concessions. La campagne courte et victorieuse de Pierre de Savoye en Valais doit avoir eu lieu durant le siège d'Yverdun et avant la seconde chevauchée de Gumminen.

Rien ne fait présumer que des faits militaires de quelque importance se soient passés entre Pierre et Rodolphe de Habsbourg à partir de la fin de l'année 1266; mais comme Rodolphe était justement alors entièrement vainqueur dans le Zuriegau, quelques revers que les siens eussent essuyé dans le pays de Vaud, il n'en était pas réduit à faire la paix aux conditions que Pierre dicterait. Les chroniques racontent que Pierre, voyant le siège d'Yverdun traîner en longueur, songea à profiter de la captivité où il tenait les principaux d'entre ses ennemis pour traiter de la paix, et offrit au chef Allemand sa liberté sans rançon, s'il voulait seulement renoncer à ses prétentions sur le pays de Vaud. Celui-ci consentit à condition que la liberté serait aussi rendue aux autres prisonniers. Ce récit des chroniques supposerait que Choppingen était, comme le croit Mr. Verdeil, Rodolphe de Habsbourg lui-même. Mais la chose est décidément impossible, puisque pendant le siège de Chillon Rodolphe assiégeait Utznaberg; d'ailleurs la captivité d'un personnage si considérable n'aurait pas pu passer inaperçue. L'une des chroniques donne du reste implicitement le correctif de l'erreur, en ajoutant que le duc de Choppingen rendu à la liberté alla aussitôt en Allemagne pour faire ratifier le traité qu'il venait de conclure. Si Choppingen eût été celui-là même qui avait des droits à prétendre sur le pays de Vaud, il n'aurait point eu besoin de ratification. Le vrai de la chose me paraît être, qu'il n'y eût devant Yverdun que des préliminaires de paix. La paix définitive fut conclue à Leuenberg près Morat, le 8 septembre 1267, entre Rodolphe et Marguerite de Savoye. L'acte en a été retrouvé aux archives de Vienne et publié par Lichnowsky [1]). Les conditions de ce traité témoignent d'une guerre dans laquelle le comte de Savoye a obtenu des succès, mais non pas toutefois une supériorité absolue. Sa soeur, la douairière de Kibourg, reçoit des avantages réels et de solides garanties, mais non, tant s'en faut, tout ce qu'elle aurait été en droit de réclamer. Quant

1) Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, I. pag. 139, Nro. 3. Wurstemb., Peter v. Savoyen, tom. IV, Nro. 739.

à la partie du traité qui concerne Pierre lui-même, on ne la retrouve nullepart. Cette guerre fut la dernière qu'eut à soutenir le comte Pierre, et ce prince ne jouit pas longtemps d'un repos si laborieusement acquis, puisqu'il mourut huit mois après, le 15 mai 1268.

Il est un côté accessoire de la question sur lequel quelques explications restent à désirer; c'est ce qui concerne les seigneurs faits prisonniers devant Chillon. Car l'exactitude de tous les détails est la meilleure preuve de la vérité d'un récit historique.

En ce qui concerne le chef allemand sur le nom duquel on a tant discuté, on pourrait se borner à dire qu'il doit être un lieutenant de Rodolphe de Habsbourg; je crois cependant qu'on peut arriver sur ce point à une solution plus complette. D'abord le titre de duc porté par ce chef pourrait aisément n'être qu'une mauvaise traduction du mot dux (Herzog) qui signifie général, chef militaire, tout aussi bien que duc. La qualité de vicaire impérial qu'on lui a attribuée s'expliquerait par le souvenir de ce vicaire énigmatique qui fut battu avec les Valaisans à Port-Valais en 1242; mieux encore par la circonstance que Choppingen représentait dans le pays romand un homme qui bientôt après fut Empereur. Un anachronisme de 5 à 6 ans est véniel de la part de nos vieux chroniqueurs. La qualité de prétendant au pays de Vaud se rapporterait, dans cette hypothèse, à Rodolphe lui-même et se justifie par le droit qu'il avait sur l'héritage des Kibourg. L'imagination populaire a confondu le lieutenant avec le véritable chef; voilà tout! Le nom que porte le chef captif dans la majeure partie des chroniques est Choppingen (Cheplungreen n'est qu'un mot défiguré par Champier). A mes yeux l'explication la plus simple de ce nom est aussi la plus vraisemblable. Choppingen est un village situé dans le voisinage de Berthoud. Au treizième siècle c'était une seigneurie et un château fort du comté de petite Bourgogne. Déjà dans une sentence arbitrale de Bertold IV de Zaeringen on trouve parmi les témoins du jugement Rodolphe de Choppingen, chevalier. Ce seigneur reparait encore dans une inféodation du même Berthold IV.

Pourquoi donc ce Rodolphe de Choppingen ne serait-il pas l'ancêtre du guerrier auquel Rodolphe de Habsbourg, obligé de retourner dans l'Helvétie septentrionale, laissa, sur la fin de 1265, le commandement d'un corps d'armée dont les milices féodales de la petite Bourgogne formaient vraisemblablement le noyau?

Jl est à remarquer qu'à l'époque de la bataille de Sempach le baron de Thorberg, seigneur de Choppingen, était l'un des principaux et des plus zélés partisans de la maison de Habsbourg dans sa contrée, ce qui lui attira l'animadversion des Bernois qui lui prirent ses deux châteaux de Thorberg et de Choppingen [1]. Je préfère en tout cas cette explication qui est sous la main à celle de Fabrice de Chemnitz qu'on lui a opposée. Cet historien fait, par une simple analogie de noms, de Choppingen un Loffingen, des landgraves de Stuhlingen dans la Forêt-Noire. Des rapports quelconques de ce Loffingen avec Rodolphe de Habsbourg restent encore à démontrer.

Touchant les seigneurs romands faits prisonniers avec Choppingen, l'ancienne chronique de Savoye en français indique nominativement sept d'entre les plus considérables: les trois comtes de Gruyère, d'Aarberg et de Nidau, et les quatre barons de Montfaucon, de Cossonay, de Montagny et de Grandson.

La captivité du comte de Gruyère se trouve confirmée par une tradition des habitans de Château-d'Oex rapportée par le doyen Bridel. Ceux-ci prétendaient que les franchises particulières dont ils jouissaient furent accordées à leurs ancêtres en raison de sacrifices considérables qu'ils avaient fait dans le temps pour racheter leur comte fait prisonnier par Pierre de Savoye. Que le comte de Gruyère eût saisi le premier moment favorable pour essayer de rompre la sujétion que Pierre lui avait imposée à l'époque qui précéde immédiatement la paix d'Evian (1244), c'est ce dont on ne pourrait s'étonner.

---

1) Dans une sentence arbitrale de Bertold IV on trouve parmi les témoins: Hugues de Jegisdorf, Henri de Krauchtal et Rodolphe de Choppingen. Ce dernier reparaît dans un acte de 1181 en faveur d'Ulric de Neuchâtel. V. Zeerleder Urk. I. pag. 132. Wurstemb. Alte Landschaft Bern II. pag. 291.

Quant aux comtes d'Aarberg et de Nidau, chefs de deux des branches de la maison de Neuchâtel, leur position vis-à-vis des parties belligérantes paraît plus incertaine. Ils étaient proches parents d'Henri de Neuchâtel, évêque de Bâle, avec lequel Rodolphe de Habsbourg n'était déjà pas au mieux en 1266 et qui se trouva en guerre ouverte avec lui peu après, à telles enseignes que lorsque Rodolphe reçut la nouvelle de son élection à l'Empire (1273) il était sous les murs de Bâle qu'il assiégeait. Plantin dit à ce sujet „que les comtes de Neuchâtel avaient si bien aidé leur parent que Rodolphe de Habsbourg n'eut pas de lui tout le compte qu'il aurait voulu" [1]). Il y a plus; nous possédons un acte du 27 mai 1265 passé à Morat où, en présence de son parent Ulric d'Aarberg, le jeune comte Rodolphe de Neuchâtel-Nidau prête hommage lige à Pierre de Savoye pour son fief de Cerlier qui plus tard devint une des 23 châtellenies de la province de Vaud. Cet acte peut à juste titre être considéré comme un acte d'adhésion au parti de Pierre de Savoye dans la lutte qui allait s'engager entre lui et le comte de Habsbourg. Il y a donc lieu de penser que l'indication de la présence des deux comtes d'Aarberg et de Nidau parmi les prisonniers faits à Chillon pourrait être erronée; à moins pourtant qu'ils n'eussent été entrainés par le torrent de la révolte générale des seigneurs romands, ou par quelque absolue nécessité. Ce qui ne serait pas non plus impossible.

Touchant le sire de Montfaucon, rien de plus naturel assurément que de le voir prendre parti contre le comte de Savoye. Quelques années auparavant, en 1260, aussitôt après la défaite du comte de Genevois et de l'évêque de Sion et la conquête des châteaux de Rue et des Clées sur le premier de ces seigneurs, Pierre avait contraint, moitié par force, moitié par une chicane juridique, Montfaucon à lui céder à vil prix les droits qu'il possédait sur la ville d'Yverdun. Le désir de reprendre ce bien devait nécessairement jetter ce seigneur dans les rangs des amis de Rodolphe de Habsbourg.

1) Plantin, Hist. suisse, tom. I. 118.

Le sire de Cossonay, Jaques, neveu de Jean évêque de Lausanne, était dans uns position analogue à celle du comte de Gruyère. Déjà en 1244 son père Humbert avait dû renoncer à l'indépendance de cet alleu seigneurial et l'offrir en fief oblat à Pierre de Savoye. Pour ce seigneur de Cossonay nous possédons d'ailleurs, graces aux soigneuses recherches de Mr. Louis de Charrière, un très fort indice, presque la preuve, qu'il était réellement prisonnier de Pierre de Savoye en 1266 et 1267. Cette preuve résulte d'un acte par lequel Cuno de Pentallaz promet de faire approuver le contrat qu'il souscrit par le seigneur de Cossonay, lorsqu'il y aura à Cossonay un seigneur ferme et stable [1]). Ces rencontres singulières qu'on fait parfois dans l'étude des anciens documens sont la récompense de ceux qui s'y livrent avec assiduité.

La présence du sire de Montagny parmi les prisonniers de Pierre de Savoye est aussi rendue on ne peut plus vraisemblable par des documens positifs. D'abord on a vu, que dans le traité du comte de Savoye avec les seigneurs d'Estavayer et Font de mai 1265, il était déjà question d'hostilités entre le comte et le seigneur de Montagny. Deux ans après, le 11 avril 1267, alors que Pierre avait tout à fait repris la haute main dans le pays de Vaud, on voit le jeune Guillaume de Montagny dont le père Aymon venait de décéder, prêter au comte de Savoye un nouvel hommage des plus assujétissans. L'acte est passé à la Tour de Vevey en présence de Jean de Cossonay, évêque de Lausanne, et des principaux vassaux et officiers du comte; celui-ci y déclare à la fin tenir quitte Guillaume de tous les torts que son père eût envers lui. Les conditions assez dures auxquelles le jeune de Montagny dut se soumettre, sont probablement le prix auquel il racheta les biens de ses ancêtres de la confiscation pour félonie que son père avait encouru en portant les armes contre celui à qui il avait prêté hommage dix ans auparavant.

---

1) V. Recherches sur les sires de Cossonay par Mr. Louis de Charrière, dans les Mém. et Doc. de la Soc. d'hist. de la Suisse romande, Vol. V. pag. 55.

Nous avons passé en revue tous les seigneurs énumérés dans l'ancienne chronique de Savoye, à l'exception du sire de Grandson. Au sujet de ce dernier on peut concevoir quelques doutes; car les Grandson étaient les plus anciens amis de Pierre de Savoye dans le pays de Vaud et le chef de cette illustre maison, Pierre de Grandson, avait été pendant trente ans l'intermédiaire habituel de Pierre vis-à-vis des seigneurs du pays. Mais il faut observer que la famille des Grandson avait plusieurs branches, et que Pierre de Grandson était déjà mort en 1263 [1]). Dès lors il n'y a rien de trop improbable à admettre qu'un Grandson quelconque ait pris part au mouvement général qui souleva en 1265 presque tout le pays romand, contre l'homme qui ayant su enlacer notre remuante noblesse comme dans un filet d'hommages et de conventions de tous genres, avait fini par s'imposer en maître à des seigneurs qui s'estimaient depuis longtemps en droit de n'en reconnaître aucun (sauf l'Empereur dont on n'avait alors pas beaucoup de souci).

Parmi les ennemis de Pierre de Savoye en 1265 et 1266 on pourrait s'étonner de ne pas rencontrer le nom de ses cousins de Genevois, ces adversaires acharnés qui cinq ans auparavant avaient pris d'eux-mêmes l'initiative des hostilités contre lui. Leur puissance n'était pas encore tellement abaissée devant l'astre naissant de leur rival, qu'ils dussent nécessairement rester inactifs lorsque la fortune leur offrait la plus favorable occasion. Il semble si naturel que le comte de Genève fit partie de la coalition opposée à Pierre de Savoye, que les historiens postérieurs ont cru devoir suppléer ici au silence des traditions. C'est à tort cependant; ce Rodolphe de Genève qui il y a trente trois ans commençait la longue querelle de sa maison avec la maison de Savoye en s'emparant par trahison de la personne de Pierre, venait de suivre dans le tombeau le comte Guillaume II son père auquel il avait succédé pendant fort peu de temps, et le fils de Rodolphe,

---

1) V. l'échange entre Pierre de Savoye et la veuve de Pierre de Grandson, dans Wurstemb., Pierre de Savoye, tom. IV, Nro. 621.

Aymon III se trouva trop jeune pour prendre part à la guerre[1][2]).

Résumons nous: 1) Des quatre époques qu'on a voulu assigner au combat de Chillon, 1207 à 1211, 1243, 1256 et 1264, la dernière seule, mais en la portant au commencement de 1266, concilie autant que faire se peut les traditions parvenues jusqu'à nous, et explique le fait sans froisser violemment les vraisemblances historiques.

2) Si on a égard à l'unanimité des chroniques qui attribuent la victoire à Pierre déjà comte de Savoye, le seul moment possible pour la bataille de Chillon se trouve entre octobre 1265 et le printemps 1266; époque approximative de „la première chevauchée de Gumminen", mentionnée dans le compte de Hugues de Grammont.

3) Si même on laisse entièrement de côté les chroniques, on n'en est pas moins forcé d'admettre la nécessité d'un avantage considérable remporté par Pierre de Savoye sur Rodolphe de Habsbourg et ses alliés romands entre la fin d'octobre 1265 et le mois de novembre 1266, époque où Rodolphe qui parlait en maître à Fribourg l'année précédente, est repoussé au-delà de la limite de l'Aar et voit se détacher de lui, non seulement les seigneurs féodaux du landgraviat de l'Aar (rive gauche de ce fleuve), mais encore le seigneur de Bremgarten situé sur la rive droite dans le comté de petite Bourgogne qui était déjà

---

1) Les chroniques ne nomment le comte de Genevois ni parmi les prisonniers de Chillon, ni même parmi les belligérants de 1265. L'évêque de Genève aurait aussi voulu, semble-t-il, se réunir à la ligue opposée à Pierre de Savoye; mais celui-ci fut assez habile pour conjurer à temps son ressentiment et lui enlever tout prétexte. C'est du moins la seule explication que je sache donner du traité conclu entre cet évêque et Pierre à Versoix qui porte la date du 23 août 1267; le seul traité vraiment désavantageux pour lui que Pierre ait conclu dans sa vie. Ce traité n'ayant pas de sceaux Pingon a cru qu'il n'avait pas été approuvé par le comte de Savoye. Comme en 1267 Pierre était victorieux, Mr. Vulliemin (Chillon; notes) suppose ingénieusement, et je crois aussi justement, que la date de l'acte conservé peut être celle de la rédaction définitive d'une convention dont les bases auraient déjà été posées deux ans auparavant. Cependant ce point reste obscur.

2) Parmi ceux qui se levèrent en 1265 contre Pierre, Pingon place aussi les Lausannois et dit qu'ils furent les premiers remis dans le devoir. C'est peut-être à ce fait qu'il faut rapporter l'acte du 2 février 1266, mentionné par M. Wurstemberger, Pierre de Savoye, tom. IV, Nro. 704; acte dans lequel Louis major de Lausanne et Henri son fils prêtent hommage lige au comte Pierre.

antérieurement le principal centre de la puissance des Zaeringen en Helvétie, et qui, des recteurs de Bourgogne, avait passé dans les mains des Kibourg et de Habsbourg.

4) Les circonstances de la guerre du Valais et de la guerre du Zuricgau concordent complètement avec celles de la guerre vaudoise, telle que nous la comprenons; elles s'expliquent les unes par les autres. Le compte du châtelain de Chillon de 1266 contient aussi une indication des plus précises sur ce qui a dû se passer dans le cours de cette année là.

5) Tous les détails connus sur les prisonniers que l'on dit avoir été faits devant Chillon viennent encore à l'appui de tant d'indices et coincidences diverses.

II.

Die Schlacht bei Frastenz

im Jahr 1499.

Die Kriegskunst der alten Schweizer, welche dieselben zu Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts zu dem gesuchtesten und gefürchtetesten Kriegsvolk Europas erhoben hat, ist leider von keinem ihrer Zeitgenossen in ihren Grundlagen und in ihren einzelnen Hülfsmitteln ausführlich geschildert worden. Wohl geben uns die Chroniken die Geschichte der Kriegesthaten unserer Väter in der ehrenhaften Einfalt und Wahrheitsliebe ihrer Zeit, doch meist nur in flüchtigen Umrissen und vorzugsweise auf dem Ausgang verweilend. Dagegen fehlen uns in ihren Aufzeichnungen häufig die Beschreibung des Kampfplatzes, ebenso Nachrichten über die innere Eintheilung der Heereshaufen, über die Anordnungen für den Unterhalt der Mannschaft und für den Ersatz von Waffen und Rüstungsstücken; es fehlen uns genaue Angaben über die Marschlinien und Lagerplätze und über so vieles andere, was man wissen soll, um jener grossen Siege Ursachen zu kennen. Noch weniger besitzen wir aus jener Zeit etwas, woraus man, wie heutzutage aus den Exerzier- und Dienstreglements, in das Wesen der damaligen Elementartaktik einige Einsicht erhielte. Wer wie der Nürnberger Pirkheimer seine Kriegserlebnisse aufzeichnete, setzte die Kenntniss vieler jener Dinge als ganz alltäglicher bei seinen Lesern voraus, nicht erwägend, dass den Lesern einer späteren Zeit dieselben nicht mehr bekannt sein werden. Von diesem Versäumniss übrigens sind

auch bis auf unsere Zeiten nur wenige der besten kriegsgeschichtlichen Werke frei geblieben.

Eine kriegsgeschichtliche Monographie aus der Zeit der alten Schweizer zu geben, ist daher eine missliche Aufgabe. Man hätte auch Bedenken getragen, den gegenwärtigen Versuch einer Beschreibung der Schlacht von Frastenz einer grössern Leserzahl vorzulegen, wenn nicht die freundliche Aufnahme, welche ihm zur Zeit seiner Abfassung vor zehn Jahren in einem engern Kreise von Freunden der vaterländischen Geschichte zu Theil geworden, zu der Hoffnung berechtigte, es dürfte diese Arbeit den Wünschen Solcher, welchen das Bild einer alten Schweizerschlacht, wenn auch von ungeübter Hand ausgeführt, einige Unterhaltung gewähren würde, in bescheidenem Masse entsprechen. W. M.

Erster Abschnitt.

Des damaligen Kriegsvolkes Wehren und Ordnung.

Die Feuerwaffen waren zur Zeit des Schwabenkrieges noch höchst unvollkommen, jedes Gefecht erhielt seinen Entscheid durch das Handgemenge. Ueber die damaligen Waffen und das Kriegswesen jener Periode im Allgemeinen finden wir einigen Aufschluss in Fronspergers bekanntem Kriegsbuch. Hat er auch ein halbes Jahrhundert später geschrieben, ist es auch nur die Kriegsführung der Landsknechte, welche er schildert, mit gleichsam absichtlichem Stillschweigen über die Schweizer, so trifft, was man in den schweizerischen Berichten vereinzelt über Waffen und Fechtart sich herausholen kann, so mit Fronspergers Darstellung zusammen, dass man wohl mit einiger Sicherheit annehmen darf, die Taktik der Landsknechte seiner Zeit sei schon diejenige der Schweizer und ihrer Gegner zur Zeit des Schwabenkrieges gewesen, und wo schweizerische Quellen auf nichts Gegentheiliges hinleiten, dürfe Fronsperger als Gewährsmann gelten. Es sind daher auch die nachfolgenden Angaben, soweit sie das rein Taktische betreffen, grösstentheils dem Fronsperger'schen Buche enthoben. Die

Beschreibung des Feuergewehres ist ergänzt nach einem, in der österreichisch-militärischen Zeitschrift vom Jahr 1842 enthaltenen Aufsatze eines wie es scheint mit diesem Gegenstande wohl vertrauten Militärs — von Augustin. Beider Angaben glauben wir in den einzelnen Umständen der Schlacht von Frastenz vielfach bestätigt zu finden.

Das gewöhnliche Feuergewehr war der Haken, richtiger halbe Haken, auch Handrohr genannt. Woher der Name Haken kommt, ob vielleicht von dem gebogenen Ansatz zum Anstützen, soll hier nicht erörtert, nur die irrige Angabe widerlegt werden, diese Benennung rühre von einem Haken her, auf welchen das Gewehr aufgelegt worden sei. Das Auflegen war bei dem Haken nicht Regel, und jenen Stock, auf welchen in späterer Zeit die gewichtigere Muskete aufgelegt ward, nannte man nicht Haken, sondern die Gabel oder das Furkett (forchetta).

Der Haken also war ein kurzes, dickes Feuerrohr von Eisen oder auch von Erz, welches 4 Loth Blei schoss; aber schon im Laufe des 15. Jahrhunders verfertigte man halbe Haken zu zweilöthigen Kugeln, und diese letztere Art scheint das im Schwabenkrieg gebrauchte Handrohr zu sein. Es wurde mit der Lunte abgefeuert. Die Waffe war von schwerfälliger Behandlung und unsicherer Wirkung. Von Patronen wusste man nichts, sondern der Schütze trug in einer grossen Pulverflasche sein Schiesspulver mit sich, dann in einem Beutel die Kugeln und wohl auch in diesem die Tuchläppchen zum Vorschlag. Schon aus dieser Rüstung lässt sich abnehmen, dass das Laden langsam von Statten ging. Weit länger aber dauerte das Fertigmachen. Natürlich musste die Lunte brennen, sobald der Feind in der Nähe war. Die brennende Luntenspitze ragte zwischen den Lippen eines Drachen oder Hahns hervor, den man mittelst eines einfachen Abzugs (Zügleins) auf die offene Pfanne niederliess. Hatte die Pfanne einen Deckel, so musste man ihn zuvor abheben. Wollte man also, nachdem geladen war, fertig machen, so musste man zuerst den Hahn auf die leere Pfanne niederlassen und die Luntenspitze so weit im

Hahn vor- oder zurückschieben, dass sie eben die Pfanne berührte. Dann zog man den Hahn zurück und schüttete das Pulver auf. Erhob nun der Schütze das Gewehr zum Anschlag, so konnte der Wind das Pulver von der Pfanne blasen und die Operation des Fertigmachens musste von Neuem beginnen, wenn nicht unterdessen der Feind dem Schützen auf den Leib ging und ihn veranlasste, das Rohr schleunig über die Schulter zu hängen und mit dem Schwerte sich seiner Haut zu wehren. Wirklich musste bei den Eidgenossen jeder Schütze noch mit einem zweihändigen Schlachtschwert bewaffnet sein. Bei schlechter Witterung konnte in offenem Felde das Feuergewehr nach dem Vorgesagten selten gebraucht werden. Ueberhaupt waren diese Handrohre hinter Mauer und Wall ganz brauchbar gegen einen unbeweglichen oder durch ein Hinderniss auf gewisse Entfernung aufgehaltenen Feind. In offener Feldschlacht hingegen konnte, wofern man nicht auch hier verschanzte Stellen inne hatte, von ordentlichem Zielen kaum die Rede sein. Man trachtete daher, durch ganze Salven etwas auszurichten. Die Schützen bildeten die Fecken, Flügel, des Schlachthaufens. Ehe dieser angriff, marschirten die Schützen des einen Flügels vor der Fronte des Schlachthaufens auf. Wie es scheint, war ihnen das Rechts- oder Linksziehen nicht bekannt, sondern der Aufmarsch geschah mittelst einer Doppelschwenkung. „Sie sollen ihren Flügel hinfür an Spitz schwenken und im Schwenken abschiessen." Wie sie losgebrannt hatten, eilten sie zum Laden wieder hinter den Haufen; dann rückten die Schützen des andern Flügels vor und hantirten in gleicher Weise. Zuweilen wurde auch im Voraus ein Glied Schützen vor die Fronte gestellt. Die Armbrustschützen, deren es im Schwabenkrieg noch viele gab, scheinen in ähnlicher Weise und mit den Hakenschützen vermischt gefochten zu haben. Den Lärm der Salven erhöhte ein allgemeines Geschrei des ganzen Kriegsheeres, in welches sogar die Trossbuben und die Weibsbilder verpflichtet waren einzustimmen. Darauf erfolgte der Angriff des Schlachthaufens.

Hier ging es nun ernster her; denn mit den Stoss- und Schlagwaffen wurde besser getroffen, als mit dem Feuerrohr.

Die geachteteste Waffe bei den Eidgenossen war die lange Wehre, der Spiess, die beliebteste hingegen bei den jungen Leuten die Halbarte und andere kurze Wehren, unter denen auch das Schafellinli (Javeline) erwähnt wird. Die geschickte Führung des Spiesses, der 16—18 Schuh langen Stosswaffe, welche von dem kurzen oder Schweinsspiess zu unterscheiden ist, erheischte nicht nur Körperstärke, sondern vielfache Uebung und die Kaltblütigkeit eines versuchten Kriegsmannes. Zum Spiess gehörte überdiess eine volle Rüstung, die sich nicht Jeder anzuschaffen vermochte, so dass die, welche Spiesse trugen, auch für die wohlhabendern Kriegsleute gelten konnten. Die Stange war von Eschenholz, und indem hiefür junge Stämme ausgesucht werden mussten mit Beseitigung alles „esten (ästigen) und bösen Holzes", das zu Halbartenstielen oder Schafellinlistangen verwendet wurde, eine kostbare Sache. Darum musste in Zürich Jeder, welcher aus obrigkeitlichen Waldungen Holz erhielt, währschafte Spiesse zu machen, einen aufgehobenen Eid leiblich zu Gott schwören, dass er seine Spiesse nirgendwohin verschenken oder verkaufen werde, weder ausser-, noch innerhalb der Stadt Gebiet, weder Räthen, Burgern, Gemeinden, noch sundern (Privat) Personen, „sonders söllich Spiess minen Herren allein zu Iren Handen kommen lassen," nämlich in die Zeughäuser. Bei den geworbenen Landsknechten der spätern Zeit erhielten die Spiessetragenden doppelten Sold, bei den Schweizern im Schwabenkrieg schwerlich. Ohnehin sollten von Rechtes wegen sieben Achttheile der Mannschaft den Spiess tragen, und wenn diess auch nie erreicht wurde, so zeigt dieses Zahlenverhältniss doch, dass man die Spiesse nicht als eine begünstigte Auswahltruppe angesehen wissen wollte. Die Spiesse hielten an der Spitze, überhaupt in den äussern Gliedern des Schlachthaufens; sie hatten den ersten Angriff auszuführen, den ersten Anfall auszuhalten, die feindliche Ordnung zu brechen und der eigenen als Hauptstütze zu dienen. Da ordentliche Kommandoworte schwerlich schon eingeführt waren,

mussten die Spiessgesellen treu zusammenhalten, sich wohl verstehen und mit festem Blick die Handlung des Feindes ins Auge fassen. Von mehr als drei Gliedern auf einmal wurden die Spiesse nicht niedergelassen; denn schon für diese drei Glieder bedurfte es vieler Uebung, um die vor, neben und hinter ihnen stehenden Gesellen zu unterstützen und zu diesem Behuf die Spiesse, welche man in der Mitte ihrer Stange anfasste, über einander zu schwenken, ohne sich unter einander selbst hinderlich zu sein. Die Aufmerksamkeit musste verdoppelt werden, wenn man es mit Reiterei (deren Lanzen 10 Fuss lang waren) zu thun hatte und die Ecken des Schlachthaufens durch Bildung eines Igels gesichert werden mussten.

Begreiflicher Weise gab nicht nur der ärmere Theil des Volkes, sondern auch die feurige Jugend den Schlagwaffen und der leichten Rüstung den Vorzug, und so zog Mancher, der den Spiess zu führen im Stande war, mit der Halbarte ins Feld. Zuweilen musste die Obrigkeit einschreiten und befehlen, dass Jeder, der einen Spiess tragen könne, denselben tragen soll. Bern, Luzern und Uri verordneten, nebst dem Spiess oder der Halbarte ein Schwert oder ein Mordächsli zu tragen, und die Tagsatzung beschloss, es sollen alle Orte dieses gleichfalls einführen.

Ueberhaupt wurde immer auf ein richtiges Verhältniss der verschiedenen Waffen gehalten. Auch die Bedeutung, welche das Feuergewehr noch gewinnen konnte, wurde durchaus nicht verkannt, daher dasselbe keineswegs vernachlässigt. Die Stadt Bern z. B. verordnete, als beim ersten Ausmarsch wenig Büchsenschützen sich gezeigt hatten, deren Vermehrung und gab jedem einen Schilling tägliche Zulage, was gegenwärtig einer Erhöhung des Soldes um einen halben Franken gleichkommen würde.

Jene Unvollkommenheit der Feuerwaffen, von welcher unten bei Erwähnung des Geschützes noch die Rede sein wird, machte die Anwendung der tiefen Schlachtordnung zur vorherrschenden. Ganz regellos wurde der erste Angriff nur ausnahmsweise ausgeführt, z. B. wenn der Feind in seinem

Lager sich überraschen liess und man durch Bildung einer Ordnung ihm Zeit vergönnt hätte, sich zu sammeln, oder wenn ein Wald oder ein ähnliches Hinderniss eine zerstreute Marsches- oder Fechtart bedingte, in welchem Fall mit möglichster Schnelligkeit das Hinderniss zurückgelegt wurde, um sofort jenseits wieder eine Ordnung zu machen. Auch der Marsch geschah in der Nähe des Feindes in geordneten Reihen, und zwar so, dass daraus mit Leichtigkeit in eine Schlachtordnung übergegangen werden konnte.

Da eine Ordnung, wie die gevierte, jeder Waffenart ihren bestimmten Platz anwies, die Spiesse in die äusseren Reihen, die Schlagwaffen in die Mitte und die Schützen auf die Flügel stellte, so konnte bei einem eidgenössischen Schlachthaufen von 6—8000 Mann mit 80—90 Mann Fronte und ebenso viel Tiefe die Mannschaft der verschiedenen Städte und Länder nicht alle um ihr heimatliches Zeichen versammelt bleiben, sondern es musste ein Theil der Zeichen „unterschlagen" werden, worunter zu verstehen ist, dass die Mannschaften je nach ihrer Bewaffnung zusammengestellt wurden und denjenigen Hauptleuten und Zeichen zu folgen hatten, welche dem betreffenden Haufen, sei es der Vorhut, dem Gewaltshaufen, der Nachhut oder sonst einer bezeichneten Abtheilung oder Waffenart vorgesetzt waren. Darum befahl die Tagsatzung: „Wenn wir mit unsern offenen Zeichen im Feld ligent, dass dann alle Unsere, so unter unser Eidgnossschaft Panner oder Fähnlein ziehent, dass die, von welchen Orten sie syent, unsern Hauptlüten in der Vor- oder Nachhut ihren Geboten und Verboten ghorsam syn söllent" (bei Anshelm). Dieses Unterschlagen der Zeichen, wobei die Fähnlein den Pannern den Vorrang lassen mussten, wie es denn heisst: „schlugen ihre Fähnlein unter, richteten ihr Panner uf" (Anshelm), diese Sönderung taktischer Einheiten aus den militärisch-administrativen hat sich im Angesicht des Feindes wohl bis auf die Marsch- und Lagerordnung erstreckt. Wir würden uns ausdrücken: aus den Kantonskontingenten wurden eidgenössische Bataillone formirt.

Auch kleinere gemischte Abtheilungen, z. B. in Besatzungen, hatten „ein gemein venly, rott mit eim wissen crütz".

Das Mindeste der Fronte und Tiefe eines Schlachthaufens bei Fronsperger ist 25 Mann; es ist das in gevierter Ordnung stehende Fähnlein von 625 Mann. Damit trifft nun zusammen folgende in Lenzen's Reimchronik enthaltene Beschreibung eines Marsches der Eidgenossen im Schwabenkrieg über das Rafzerfeld, als feindliche Reiterei in der Nähe war:

Indem vernamens die Mär
Wie Graf Albeck von Sulz wer
Nit fern von In mit grossen gwalt.
Do ward geslagen ein Hald,
Mit wisheit das wol betracht,
Ein gefierte Ordnung do gemacht,
Ein glid funffundzwenzig Man.
Zugen in Gottes namen dran
In kalten lufft mit gutem mut
Geschicklich mit vor und nachhut.
Ir Wegen, Buchssen grüst waren
Thetten by Inen inhar fahren;
Strassen, Fussweg liessens bliben,
Theten iren Gang mit Ordnung triben
Mitten übers Feld Froidenvoll.

Ein Glied bezeichnet bei den alten Schweizern immer die Zahl der nebeneinanderstehenden, im Flankenmarsch also auch unsere Rotte. So wird vom Einzug einer Kriegerschaar in eine befreundete Stadt erzählt, es seien 53 Glieder je 3 und 3 Mann gewesen. Aus dieser Aufzeichnung ersehen wir zugleich, dass nicht bloss vor dem Feinde in Ordnung marschirt, sondern auch zum festlichen Aufzug (Parademarsch) geordnete Reihen gebildet wurden.

Wenn nun beim Angriff die Schlachthaufen aufeinander stiessen, „gegen einander truckten," so begann gewöhnlich die Ordnung bei demjenigen Theil zu wanken, welchem zuerst etliche Glieder der Spiesse niedergestreckt waren. „Wo under den langen Wehren," sagt der kriegserfahrene Fronsperger,

„etlich Glieder zu Grund gehen, werden die Personen, so dahinden stehen, etwas zaghaft." Sobald sich nun der eine Theil zum Rückzug wandte, so öffnete sich die Ordnung des Siegers und jubelnd brach das Innere des Haufens, das mit kurzen Wehren bewaffnete junge und arme Volk hervor, und schlug und stach mit Halbarten, Schlachtschwertern, Mordaxten u. s. w. Rückte aber ein zweiter feindlicher Haufe, eine Reserve nach der Sprache unserer Zeit, heran, dann waren es abermals die langen Spiesse, hinter welchen die kurzen Wehren des bisherigen Siegers Schutz suchen mussten. Diese Herstellung mitten im Kampfesgewühl ging natürlich etwas regellos von Statten, und die ursprünglich schön gevierte Ordnung mag in diesem Stadium der Schlacht eher einen unförmlichen Klumpen dargestellt haben. In nicht viel Anderm mag der häufig besprochene Keil der alten Schweizer gesucht werden, wenn er nämlich erst im Laufe der Schlacht gebildet wurde. Sonst lässt sich unter dem Keil wohl auch eine staffelförmige Ordnung mit vorgeschobener Mitte denken, niemals aber ohne dass dessen Spitze eine angemessene Frontlinie darböte.

Ergriff endlich der überwältigte Theil entschieden die Flucht, so stürzte ihm der Sieger abermals in aufgelöstem Schwarm mit Ungestüm nach, und dann stieg des Geschlagenen Verlust an Todten oft ins Unglaubliche, besonders wenn die Flucht bergabwärts oder über ein durchschnittenes Gelände ging, wo nicht allfällig eine noch ungebrochene Reiterschaar die Fliehenden decken konnte. Da war Jeder, den auch eine nur leichte Wunde oder das Gewicht der Rüstung am Laufen hinderte, Jeder, welcher stolperte oder von fliehenden Genossen überrannt wurde, ein Kind des Todes, und es ist nichts Seltenes und urkundlich nachzuweisen, dass in solchen Fällen der Verlust des Besiegten an Todten das Hundertfache des Verlustes des Siegers betrug. Dieses Verhältniss trat besonders ein, wenn unter den Fliehenden eine Brücke brach, oder sie sonst in einen Fluss oder See gesprengt wurden. Ueberhaupt war jene grosse Streiterzahl, welche bei entscheidenden Schlachten unserer Zeit von dem Sieger zu Kriegsgefangenen

angenommen wird, damals bei ähnlicher Sachlage dem Tode verfallen.

Bekanntlich hatten die Eidgenossen, mit unwesentlichen Ausnahmen, keine Reiterei, und suchten desshalb das Gefecht auf ein dieser Waffe ungünstiges Gelände zu versetzen. Die Reiterei ihrer Gegner, alle Reiterei des Abendlandes jener Zeit war übrigens sehr schwerfällig. Von geschlossenen Attaken konnte keine Rede sein; denn der Schlachthaufe der Reisigen vermochte sich nur im Schritt oder höchstens im kurzen Trab zu bewegen, wollte er nicht in Unordnung gerathen. Zum wirklichen Anrennen ritt daher geübte Reiterei in Ein Glied auf und sprengte in solcher Ordnung an; dabei prallten die Beherztesten und Bestberittenen einzelnweise hervor. Gegen ein festgeschlossenes Fussvolk richteten sie aber wenig aus. Das Aufkommen der Handfeuerwaffe bei der Reiterei that ihrer Wirksamkeit viel mehr Abbruch, als dass sie ihr förderlich gewesen wäre. Die berittenen Büchsenschützen, deren unter den deutschen Reisigen schon viele auftraten, beschränkten ihre Thätigkeit allzu oft auf ein zeitraubendes und wirkungsloses Scharmutziren.

Von der damaligen Artillerie mag das Nämliche gelten, was von dem kleinen Feuergewehr gesagt worden ist. In und vor festen Orten leistete das Geschütz gute Dienste; im offenen Felde hingegen oder in solchen Verschanzungen, welche durch blossen Anlauf zu gewinnen waren, blieb dessen Wirkung unbedeutend und jedenfalls ohne Einfluss auf den Entscheid einer Hauptschlacht. Noch ein halbes Jahrhundert später, nachdem das Geschützwesen mittlerweile bedeutende Fortschritte gemacht hatte, lässt der sachkundige Fronsperger einen Büchsenmeister (Kanonier) dem Zeugmeister (Artillerieoffizier) auf die Frage, wie viel Schüss man wohl in einer Stund aus einem Stück verbringen könne, antworten: „Wo einer fertig ist und dazu ein gut Augenmass hat, so kann einer wohl all viertheil Stund ein Schuss thun.“ Bei dem Feldgeschütze, bestehend in gemeinen Schlangen (Achtpfünder), halben Schlangen (Vier- bis Fünfpfünder) und Falkonetten, diese 1½ bis

2 Pfund Eisen oder Blei schiessend, hatte das Stück zur Bedienung nur einen Büchsenmeister ohne Handlanger. Wohl waren ihm je nach der Schwere der Büchse zwei bis sechs „Schneller" zugetheilt; diese hatten aber nur bei der mühsamen Bewegung des mit einem sehr schwerfällig construirten Gefässe (Laffete) versehenen Geschützes mitzuhelfen; von der eigentlichen Bedienung konnte ihnen der Meister bei der grossen Verantwortlichkeit, die auf ihm lastete, nichts anvertrauen. Eigenhändig wischte er vorerst seine Büchse aus, dann nahm er einen Sack und schritt damit zur Pulvertonne, welche Vorsichts halber auf einige Entfernung von der Büchse stand, hob deren Deckel ab, füllte den Sack, deckte die Tonne wieder zu, trug den Sack zur Büchse und nahm erst jetzt jemand zu Hülfe, ihm den Sack zu halten, unter welchen er eine Mulde schob, damit kein Pulver verloren gehe. Dann stiess er die Ladschaufel in den Sack, zog sie sorgfältig heraus, indem er die offene Seite dieser röhrenförmigen Schaufel aufwärts drehte und sie mit der einen Hand deckte, schob die Schaufel in das Geschützrohr, drehte sie um und zog sie behutsam heraus. Hierauf klebte er Wachs über das Zündloch, wenn nicht ein gesetzter Mann zugegen war, welchem er das Verhalten des Zündloches mit dem Daumen wohl anvertrauen konnte; dann ergriff er den Setzer und setzte die Ladung mit zwei oder drei Stössen an. Je nach Umständen nahm er sich aus dem Sack noch eine zweite und dritte oder auch nur eine halbe Schaufel voll Pulver. Diese wurden dann jedesmal nur mit einem sanften Stösslein angesetzt. Sodann nahm der Meister einen Wisch Heu, wand dasselbe hart und fest zu einem Vorschlag übereinander, so dass er gedrang ins Rohr sich drehen liess, ergriff den Setzer abermals und setzte den Vorschlag mit voller Armesstärke „in vier harten Stössen aufs härteste" an. Sorgfältig wischte er nun mit dem Wischkolben die zerstreut im vordern Theil des Rohres verbliebenen Pulverkörner aus, ehe er die Kugel einlaufen liess; auf diese kam nochmals ein Vorschlag von Heu und ein letzter Stoss mit dem Setzer. „Und wenn du ihm also gethan," sagt Fronsperger, „so hast

du recht gethan, so ist's geschehen." Allein war schon das Laden ein redliches Stück Arbeit, so ging es jetzt erst an's Richten, welches bei manchen Stücken wegen der unvollkommenen Laffetirung nicht anders geschehen konnte, als indem man das Rohr sammt dem Gefäss auf- und niederliess. Endlich wurde das Zündloch geräumt, das Zündkraut aufgeschüttet und das Stück abgefeuert. Das war die damalige Artillerie. Zu verwundern ist sich, wie trotz der mühseligen Handthierung so häufig von guten Schüssen Beispiele nachgewiesen sind. Lege man übrigens einem noch so gewandten Artilleristen unserer Zeit, in welcher man frägt, wie viel Schüsse man in der Minute zu thun im Stande sei, die Aufgabe vor, mit so beschaffenem Geschütz und Material ohne Beihülfe alle Viertelstund einen Schuss abzugeben und, wie damals gefordert ward, vom dritten Schusse an gerechnet ordentlich zu treffen, so wird derselbe nach geleisteter Probe der Rüstigkeit, der Ausdauer und dem guten Auge der alten Büchsenmeister seine Achtung schwerlich versagen.

In Beziehung auf diejenigen Leistungen, welche man unter der allgemeinen Bezeichnung Felddienst begreift, stand man damals gegen jetzt insoweit zurück, als diejenige Genauigkeit abging, welche nur bei einem nach neuern Begriffen geschulten Heere stattfinden kann. Den Vorposten- oder Sicherheitsdienst kannte man in seinen Grundzügen ganz wohl; man unterschied z. B. zwischen bleibenden Wachten, wozu auch die Pannerwacht (Fahnenwache) gehörte, und solchen, welche nur am Tage bezogen wurden; allein jener Dienst wurde aus Mangel an Gehorsam häufig vernachlässigt, und mehrmals hat dieser Uebelstand den Eidgenossen einem Feinde gegenüber, welcher viele Reiterei hatte, empfindliche Verluste zugezogen. Hingegen die geschickte Benutzung des Geländes zu zweckmässiger Aufstellung und Bewegung der Heerestheile, die Ausmittlung und Benutzung der feindlichen Blössen, das Verdecken der eigenen, mit Einem Worte, alles dasjenige, wobei es auf ein im Felde selbst eingeübtes Auge, den coup d'oeil militaire, ankommt, verstand man damals wie überhaupt in alten Zeiten

und wo irgend seit Erschaffung der Welt Krieg geführt wurde, mindestens so gut als in unserer Zeit. An Kriegslisten aller Art fehlte es ebenfalls nicht, ja es kamen noch manche Vortheile zur Anwendung, welche jetzt einen Theil ihrer Bedeutung verloren haben, oder welche bei unserer Kriegführung nicht immer erhältlich sind, wie z. B. die Vortheile des Windes und der Sonne. Es wurde keineswegs, wie man aus der schlichten Darstellung folgern könnte, so in den Tag hinein drauf losmarschirt und geschlagen.

Was die höhern strategischen Combinationen, den Operationsplan für einen ganzen Feldzug und dessen Ausführung anbelangt, so kam es damals wie jetzt zunächst darauf an, ob über den Kriegeszweck nur Ein oder ob mehrere Interessen walteten, ob im Felde nur Einer oder ob Mehrere zu gebieten hatten, und ob die Unterordnung der niedern Befehlshaber eine bloss scheinbare oder eine wirkliche war. Die Kenntniss des Landes verschaffte man sich vor dem Ausbruche des Krieges oder vor dem Beginnen des Heerzugs durch Späher, deren Ortssinn für den damaligen Zustand des Kriegswesens unsere Landkarten ausreichend ersetzte. Mit den Grundsätzen der Strategie waren die eidgenössischen Hauptleute ganz vertraut, so auch ihre kriegskundigen Obrigkeiten. Nur die Sprache war keine gelehrte. Die Basis nicht preisgeben, hiess man damals: „nicht in die Weite ziehen.“ Sich nicht in einen Cordon zu zersplittern und vielmehr die Truppen zu konzentriren, begriff man in der Ermahnung, das Volk aus einem Ort zurückzurufen, „um Alle stattlicher beschützen zu können.“ Die Operationspläne gingen von der Tagsatzung aus oder auch von den Hauptleuten unter Zustimmung der Tagsatzung. Diese konstituirte sich auch während des Krieges gleichsam zu einem Kriegsministerium und verfügte nach Belieben über das Kriegsmaterial der selbstherrlichen Orte. „Unsere Eidgenossen von den Ländern sollen von ihren Büchsen diejenigen, welche ihnen wenig oder nichts nützen, nach Zürich fertigen, damit die daselbst zugerüstet und an die Ende geschafft werden, wo man

sie gegen den Feind braucht." Aehnlicher Anordnungen finden sich manche in den Tagsatzungsabscheiden.

Im Punkte der Mannszucht hingegen standen die alten Schweizer gegen den kriegsgeübten Armeen unserer Zeit weit zurück. Auf ihren Zustand mag schon aus dem Inhalt der Kriegsordnungen geschlossen werden. Robert Glutz gedenkt einer solchen, die sich im hiesigen Staatsarchiv befindet, als derjenigen, welche 1499 von der Tagsatzung erlassen worden. Dass diese Angabe richtig sei, getrauen wir uns weder zu bekräftigen, noch zu verneinen. Anshelm und andere Chroniken liefern vereinzelte Reisordnungen der Tagsatzung, welche in verschiedenen Zeitpunkten des Krieges je nach Bedürfniss erlassen wurden. Das von Glutz angerufene Aktenstück findet sich hingegen bei etlichen zusammengehefteten Bogen, von welchen die vordersten die Verzeichnisse einiger Volksaufgebote im Schwabenkriege, ein nachfolgender das Verzeichniss derjenigen Mannschaft begreift, welche im Jahr 1510 dem Pabst zugeschickt wurde. Erst hinter diesen folgt derjenige Bogen, welcher eine Eidesformel enthält, jene von Glutz angerufene angebliche Kriegesordnung. Indessen, wenn man auch annehmen will, diese Ausfertigung des Eides sei für den Kriegeszug von 1510 erlassen worden, so schliesst diess nicht aus, dass dieser Eid auch eilf Jahre zuvor bestanden habe, zumal da jenen Zug einer der Hauptleute des Schwabenkriegs, Caspar Göldlin, befehligte. Er lautet, wie folgt:

Des gantzen Volcks Eyd.

Ihr söllen alle schweren, dem Hoptman vnd andern, so im zugeordnet sind, gehorsam und gewertig zu syn, vff die panner zu wartten vnd nit usserem veld davon zu kommen, vnd die so insonnders zu der Panner geordnet werdent, das die tag vnd nacht daby bliben vnd sich davon nit scheiden, sonnder der getrewlich wartten vnd verhüten söllen, vnd ob es zu einem stryt oder gevächte kommen wurde, mengklich bei der Panner vnd in der Ordnung zu bliben vnd sich davon nit zu trengen lassen bis in den tod, sonnder die vigendt zu schedigen, ein

yeder nach sinem vermögen, och nit zu blundern bis das veld behept vnd die not erobert wirdt, es sye an stürmen oder strytten, dhein Gotzhus, kilchen oder gewichte Stat uffzebrechen oder zu brennen, noch ichtzit das darzu gehört ze verwüsten oder daruss ze nemmen, es were dann, dass die vigent oder Ir gut darin funden wurden, och keinen priester noch frowenbild an irem lib zu schedigen noch ze schmächen es were dann, das einer zu der gegenweer von Inen getrengt wurde, dartzu keinen der fründen an lib noch gut merklich noch gröblich zu schedigen vnd wer vns veilen koff zufuret, die fryg vnd sicher zu lassen vnd inen mit gwalt nichts ze nemmen, och an keinem end zu brennen, bis es von dem Hoptmann erlopt wirdt, was och von hab vnd Gut erobert vnd gewunnen wirdt, das an gmein büt zu legen vnd ze geben, vnd des niemann nütz Im selbs zu behalten vnd welicher och yemans seche, der obgeschribenen stucken dheins brechen oder dawider tun, die oder denselben darumb ze leiden bi dem Eyde, damit sölichs ze Stund mög gestrafft werden, vnd darzu kein blutharst noch fryge Gesellschaft zu machen, noch darinn zu ziechen, sonder zu der panner ze schweren vnd gehorsam ze sin wie obstat vnd harinn der Statt Zürich nutz vnd ere ze fürdern vnd schaden ze wenden, getrüwlich vnd vngefarlich.

Des Hoptmanns Eyd.

Der Hoptmann sol schweren, der Statt Zürich nutz vnd ere zu fürdern vnd schaden ze wenden, das Volk so im bevolhen ist, nach sinem vermögen zu verhüten vnd ze vergomen vnd darin sin bests vnd wegsts ze thun, getrewlich vnd vngefarlich.

Des Pannerherrn vnd vorvenners Eyd.

Der Pannerherr vnd vorvenner söllen schweeren, der Statt Zürich nutz vnd eere ze fürdern vnd schaden ze wenden, der statt paner so inen bevolhen ist, getrewlich zu warten vnd nit davon zu kommen, och die in strytten, stürmen vnd gevachden offenbar vnd ufrecht ze behalten vnd sich dauon nit ze trengen lassen bitz in den tod, alles getrewlich vnd ungevarlich.

Nach dem Schweren soll man offnen vnd gebieten.

Im ersten, das uff sölichem Zug niemans keinen todschlag oder vygentschaft gegen denen so in sölichem Zug mit vns sind, rechen oder äffern soll.

Item das niemans spielen noch karten sol, es werde im dann vom Hoptmann erloupt.

Wenn uns an des ganzen Volks Eid das ächt Soldatische ansprechen darf, wornach das gesammte Kriegsvolk vor Allem dem Hauptmann schwören muss und selbst die Landesobrigkeit nur am Schlusse flüchtig berührt ist, welche umgekehrt in dem Eid der Hauptleute billiger Weise vorangestellt ist, so lassen dagegen die jedem der darin aufgeführten Verbote angehängten Vorbehalte sattsam errathen, wie rauh und grob es selbst in Freundesland mag hergegangen sein. Der Hauptmann musste zufrieden sein, wenn ihm das Volk auf dem Schlachtfelde gehorsam war; viel weiter erstreckte sich seine Gewalt nicht. „Sobald man müssig lit," klagten einmal die Zürcher Hauptleute, „mag ihn (den gemeinen Mann) nieman bemeistern." Besonders in den Zusätzen (Besatzungen) waren die Leute nicht zu halten und drangen nach kurzem Verweilen ungestüm auf Ablösung. Auch fehlte es nicht an Reibungen zwischen den Zusätzern und den Einwohnern. In Eglisau, wohin sich viele Bauersleute mit ihrer Habe geflüchtet hatten, wurden diesen von den Zusätzern „die Hüner erschlachen", und als die Hauptleute solches verboten, erholten sie sich Unwillen. Die Knechte mochten finden, es sei diess keine „merkliche, noch gröbliche" Schädigung der Freunde, wie sie der Eid untersagt. Auf feindlichem Gebiete vollends trieb Jeder, was er wollte, plünderte und brennte „und gaht alles wild zu, anders dann wir achten by unser Eltern Ziten geschehen sye" (Zürcher Hauptleute bei Glutz). Wenn man sich mit Recht die damaligen Schweizer als die besten Soldaten der Welt denkt, so traut man seinen Augen nicht beim Lesen folgender

Stelle aus einem Tagsatzungsabscheid in Zug: „Alsdann Nieman meh sich schicken will, seinem Hauptmann gehorsam zu syn, ist angesehen, man soll die Ungehorsamen nach Verdienen strafen.“

Eine mächtige Grundlage der Mannszucht bildet eine geregelte Militärökonomie. Von einer solchen aber wusste man wenig. Zwar der Sold war weit höher und die Verpflegung reichlicher als heutzutage; jeder Knecht stand sich mindestens so gut als jetzt ein Wachtmeister; beides aber, Sold und Verpflegung, erhielten die Knechte von den Zünften, Herrschaften oder Gemeinden, von denen sie ins Feld gestellt worden waren, und daraus entstanden vielerlei Störungen. „Sy klagten och,“ schreiben die Zürcher Hauptleute, „dass ihr Gemeinden in(en) nit Gelt wellen schicken, namlich fluntern, hirslanden, rieschbach, wangen, da wellen (nämlich Ihr GnHHrn) mit in (ihnen, den Gemeinden) verschaffen, dass innen (den Knechten) ir Söldlin werde.“ So vermuthet auch v. Rodt, es habe grosse Ungleichheit im Betrag des Soldes je nach dem Vermögen der betreffenden Gemeinden geherrscht. Die Regierungen leisteten Nachhülfe, indem sie den Hauptleuten willkommene Zusendungen machten. „Gnedigen Herren,“ schreiben die Zürcher Hauptleute aus Werdenberg, „üwer früntliche Zuschickung vns abermals mit Brot bewisen sagen wir grossen dannk vnd lassen üch wissen dass wir 12 Guldin jetz glösst haben vnd wo wir hinfür lösen ab brott, werden wir zu vnser notturft behalten, mit Bitt üwer lieb wolle darob kein unwillen empfahen,“ und in einer Nachschrift fügen sie hinzu: „Gnedigen Herren, die üweren hand grossen mangel an saltz vnd bätten üch, vns saltz ze schicken.“ In besondern Fällen scheint die Regierung den ganzen Sold bezahlt zu haben, namentlich für Zusätze, da sich dann die Knechte selbst verpflegen mussten. So zahlte Zürich seinen Zusätzern in Schaffhausen 6 Schilling, was jetzt einem Taggeld von dritthalb bis drei Franken entsprechen würde.

Selten mag für die im Felde stehenden Truppen eine ausreichende Zahl von Zelten vorhanden gewesen sein; ein Theil

der Mannschaft suchte daher sein Obdach in den nächsten Häusern, Andere bauten sich Lagerhütten, „Etlich machten Hütten als man das thut“ (von Rodt nach Schodelers Chronik aus dem Jahr 1513).

Lag man einige Zeit unthätig dem Feinde gegenüber, so liefen viele nach Hause oder nach einem andern Lager, wo sich hoffen liess, dass bald etwas vorfallen würde. Es war daher in den Lagern ein beständiges Gehen und Kommen, „ein Ein- und Ausziehen wie an einer Kilwe“ (Bullinger bei Glutz). Ja schon beim Ausmarsch aus der Heimat blieben „Usgezogene“ (zum Ausmarsch Bezeichnete) zurück, oder es liefen Unberufene als „Böcke“ (Freiwillige bei von Arx) nach, je nachdem es sich um einen Zusatz in ein Schloss oder Städtlein handelte, wo nur Langeweile und Entbehrung in Aussicht stand, oder ein stattlicher Heereszug Schlachten und Beute hoffen liess. Ein Schlosshauptmann beschwert sich über ein paar Zünfte, dass sie ihm die untauglichsten und wüstesten Leute zugeschickt haben. Unter solchen Verhältnissen war es um so nothwendiger, in den Eid das Verbot der *Blutharsten* oder freien Gesellschaften (Freischaaren) aufzunehmen, zu deren Errichtung die Elemente für ehrgeizige Köpfe in so lockendem Masse vorhanden waren. Die Vollziehung des Verbots wurde durch einen Anhang erschwert, dass man die soll ziehen lassen, „welche ihren Herren nachziehen und unter ihr Panner schwerent.“ Da konnte sich Mancher, der einem Harste nachlief, leicht ausreden, und um Betheurungen war die damalige Volkssprache auch nicht verlegen.

Von diesen Harsten sind zu unterscheiden die Blutfahnen oder verlorenen Haufen, welche man vor dem Feinde bildete, wie man noch jetzt Freiwillige zu besondern Unternehmungen auszieht. Aber auch diese erlaubte Art scheint im Schwabenkriege hie und da zum Deckmantel der verbotenen gedient zu haben. Wenigstens wird geklagt, diese sei in einer Weise betrieben worden, „dessglych von unsern Vordern nie beschechen ist.“ Es liefen selbst, während das Vaterland im Kriege begriffen war, eidgenössische Knechte dem König von Frank-

reich zu. Die Tagsatzung musste beschliessen, dass jedes Ort solches den Seinen verbiete und sie im Betretungsfall am Leibe strafe.

Das Verhältniss der Vorgesetzten zu ihren Untergebenen denken wir uns als ein bürgerlich vertrautes, etwa so wie bei unsern Feuerläufern. Für die Anführer im Allgemeinen bediente man sich der Bezeichnung Hauptlüt. Im Besondern hatte jeder Zuzug einer Stadt oder einer Landschaft seinen Hauptmann und sein Fähnlein. Bei stärkern Haufen findet man auf ein Fähnlein von 4—600 Mann einen Hauptmann, einen Fähndrich, einen Priester, einen Arzt und einen Schreiber. Wo ein paar Tausend Mann mit der Panner ausrücken, steht an der Spitze ein oberster Hauptmann, ein Pannerherr mit dessen Vortrager, welcher Letztere die Fahne wirklich trug, indess der Pannerherr dem obersten Hauptmann in Führung des Volks behülflich war (z. B. Pannerherr Gerold Meyer von Knonau, sein Vortrager Hans Schwyzer, der Schmid), ein Hauptmann für die Schützen, zuweilen auch ein Hauptmann für die Spiesse und noch ein paar Fähnriche, dann zwei oder drei Wachtmeister, welche die Wachtposten auszustellen hatten (die Majoren der spätern Zeit) und ein Wagenmeister. Diese alle bestellte die Obrigkeit. Die Gesellen, wie es scheint, je einer Zunft oder Gemeinde, oder auch etlicher zusammen, erwählten aus ihrer Mitte auf 20—30 Mann einen Rottmeister. Zuweilen ernannte diesen bei dem Ausmarsch die Ortsbehörde. Mit der Panner mussten auch „all Edel unser gepiet“ ausziehen, deren freilich im Zürcherschen nicht viele waren, mit Inbegriff ihrer Knechte vielleicht 30 Köpfe, einer von Landenberg, einer oder zwei von Hunweil, einer von Goldenberg zu Mörsperg und einer von Gachnang zu Goldenberg, einer zum Thor auf Tüffen, Fulach zu Laufen, zwei Blarer u. A. m. Unter den „Edling“ erscheinen auch andere grössere Gutsbesitzer als solche zum Auszug verpflichtet. Die bei „Boss hart von Wagenberg“ beigesetzten Worte: „ist centzins sin soldner“ lassen uns vermuthen, dass Stellvertretung zugegeben

wurde. (Centzins ist im Jahr 1500 unter den wegen des Verrathes von Ludwig Sforza ins Verhör genommenen.)

Wenn diese Edelleute, wie zu vermuthen steht, zu Ross ins Feld rückten, so mögen sie sich wohl etwa die Freude vergönnt haben, zu Pferde zu scharmutziren; in der Schlacht aber sassen sie gleich den meisten Hauptleuten ab und erhielten den von ihnen angesprochenen Ehrenplatz im ersten Glied des Schlachthaufens.

Im Eid ist Derer gedacht, „die insonders zur Panner geordnet sind." Diess waren bei den Bernern 4 Mann Pannerwache, welchen noch 100 Mann zur Unterstützung beigegeben waren.

Zum Zuge mit der Panner finden wir auch zwei Frauen geordnet, vielleicht bloss für die Besorgung der Wäsche, vielleicht auch zur Krankenpflege. Dass aber mehrere unberufene Weibsbilder dem Zuge folgten, ist kaum zu bezweifeln.

Spielleute finden wir zwei zu einem Fähnlein, bei grössern Haufen verhältnissmässig eher weniger. Es scheint, dass die Trommel nicht allzuoft gebraucht wurde, sondern dass sich ihre Verwendung auf die Signale beschränkte, sowohl im Lager als auch in der Schlacht. Zum Befehl wurde „umgeschlagen", zum Angriff „ufgeschlagen" und zum Ruf unter die Waffen „Lerman geschlagen". Missbräuchlich wurde die Trommel mitunter auch zur Tanzmusik verwendet, was wegen der daraus erfolgenden Wildheit der Tänze den ernsten Unwillen ehrbarer Leute erregte.

Zum Kennzeichen vor dem Feinde diente bekanntlich das weisse Kreuz auf der Brust. Die Launen der Mode aber versetzten es bei Vielen in Gestalt von Nesteln an die Aermel oder Hosen oder an den Hut. Entfielen diese Nestel oder der Hut im Schlachtgewühl, so lief der Betreffende Gefahr, von den Freunden erschlagen zu werden, wie diess bei Dornach Mehrern begegnete.

Für die Mannschaft wird in der Regel die Bezeichnung Knechte „gemeine Knecht" gebraucht, versteht sich so wenig mit einem herabsetzenden Nebenbegriff, als diejenige von ge-

meinen Burgern. Unter Soldnern verstand man zunächst Geworbene, namentlich auch Ersatzmänner, welche für Rechnung von Haushaltungen, die den Hausvater nicht entbehren konnten, oder auch für Solche, denen eine Wittwe vorstand, unterhalten wurden. Zuweilen aber findet man das Wort Soldner wie heutzutage Soldat ohne Unterschied für alle unter den Waffen stehende Mannschaft gebraucht (so in Ludwig Feers von Luzern Chronik).

Zweiter Abschnitt.

Der erste oberländische Zug.

Beim Ausbruche der Feindseligkeiten waren die kriegerischen Anordnungen beider Theile auf blosse Abwehre berechnet. Obschon unzweifelhaft in französischem Interesse geführt, blieb der Schwabenkrieg von schweizerischer Seite fortwährend eine Grenzvertheidigung, nicht zwar eine solche, welche ängstlich die Grenzpfähle hütet, wohl aber eine richtig verstandene Beschützung der bedrohten Landestheile. Je nachdem es die Umstände erforderten, wurde der Feind auf vaterländischem Boden erwartet oder demselben auf seinem eigenen Gebiete zuvorgekommen. Erwartete man ihn auf der Grenze, so konnte der angegriffene Posten sich darauf verlassen, dass alle Nichtangegriffenen ihm zu Hülfe eilten. Rückte man über die Grenze hinaus und war der Feind geschlagen, so kehrte man mit Zurücklassung der nöthigsten Grenzwachen nach Hause und liess die entlassene Mannschaft ihrem Berufe leben, bis eine neue Gefahr ein abermaliges Aufgebot nöthig machte. Ein auf Eroberungen ausgehendes Angriffsverfahren scheint in diesem Kriege nie im Willen gesammter eidgenössischer Stände gelegen zu haben. Jene ausgedehnten Züge vom Hegau aus, über deren Endziel man sich hauptsächlich in Folge des Widerspruchs der Berner nicht verständigen konnte, mögen auch von Seite derer, welche nicht wie Bern diesem Kriege abhold waren, sondern mit ganzem Herzen sich daran betheiligten, dennoch ein Weiteres nicht, als eine wirksamere Entfernung

des Feindes von der heimatlichen Grenze, ja vielleicht bloss eine reichere Beute für das Kriegsvolk beabsichtigt haben. Nur die erstmalige Schonung des Wallgäus, verbunden mit der den Landesbewohnern abgeforderten Huldigung, könnte auf Ausdehnungsgelüste schliessen lassen, obschon auch hier die bessere Sicherung der eigenen Grenze ganz wohl als leitender Beweggrund sich denken lässt.

Auch die ersten Anordnungen des schwäbischen Bundes gehen zunächst eher auf Abwehr eines Anfalls der gefürchteten Nachbarn, als auf Ueberziehung ihres Gebietes aus. Erst nachdem der Krieg zur weitern Entwicklung gediehen war, wurden auf Antrieb König Maximilians einige grössere Angriffsoperationen vorgenommen, deren gefährlichste an der Tapferkeit der Eidgenossen bei Dornach scheiterte. Einer massenhaften Anhäufung der königlichen Streitkräfte zum Behuf eines grossartigen Zuges in's Herz der Schweiz, sei es über den Bözberg nach der Reuss, oder über Kaiserstuhl und Eglisau nach der Limmat, stand die Selbständigkeit der Vasallen und Reichsstände im Wege, deren jeder die Beschützung seines eigenen Gebietes bei den Kriegesentwürfen berücksichtigt finden wollte.

Ein angriffsweises Verfahren des Vertheidigers, eine ausfallende Defensive hat besonders da einzutreten, wo die Vertheidigungslinie eine ungünstige ist. So lässt sich das schweizerische Rheinufer zwischen Graubünden und dem Bodensee nicht unmittelbar vertheidigen, sondern man muss entweder das Rheinthal preisgeben und den Feind auf den rückwärtigen Pässen erwarten, oder man muss sich in den Besitz des Vorarlberges setzen. Die Schweizer im Schwabenkriege ergriffen den letztern Ausweg, und die Ausführung dieses Entschlusses zeigen uns die beiden oberländischen Züge und die den zweiten dieser Züge mit glänzendem Erfolge beschliessende Schlacht bei Frastenz.

Die Bergkette, welche vom Luziensteig dem Rhein entlang nordwärts zieht, entfernt sich von diesem Flusse unweit des Dorfes Schan in nordöstlicher Richtung gegen Feldkirch, wo

der Berg von der Ill durchbrochen ist. Demnach bildet die zwischen jenen Bergen und dem Rhein gelegene Thalfläche ein Dreieck, dessen südliche Spitze durch das Dorf Schan, die beiden nördlichen durch Feldkirch und die Mündung der Ill in den Rhein bezeichnet sind. Der Berg hat je nach seinen verschiedenen Kuppen, welche sich beiläufig 3000—3500 Fuss über den Rhein erheben, besondere Namen. Nächst Feldkirch heisst er der Royenberg, gewöhnlicher schlechtweg die Alp, in den Chroniken der Lanzengast. An seiner Ostseite liegt das Saminathal, eine tiefe, enge Schlucht. Diese durchströmt der bei dem Dorfe Frastenz in die Ill ausmündende Saminabach.

Bei Feldkirch zeigt der Royenberg auf der Seite gegen der Ill einen 4—500 Fuss über diesem Flusse liegenden Absatz, und dieser ist es, welchen man in der Gegend selbst den Lanzengast oder Lenzengast, auch Nenzengast, Leutzengast und Letzigast nannte. Gegenwärtig ist dieser Name beinahe verschollen, und es wird jener Absatz des Berges, von welchem die Kuppe des Mönchwalds einen Bestandtheil bildet, gemeinweg die Letze genannt, weil eben hier die Letze (Schanze) stand, welche den Zugang des Wallgaues sperrte. Man muss daher in der Geschichte der Schlacht von Frastenz unterscheiden zwischen der Höhe des Berges Lanzengast, womit der Royenberg gemeint ist, und dem durch die Letze an dessen Fusse gesperrten Passe.

Unter dem Wallgau begriff man das ganze Thal der Ill oberhalb Feldkirch bis an den Adlerberg nebst dessen Seitenthälern. Dasselbe theilte sich in die vier Herrschaften Bludenz sammt dem Thal Montafun, Sonnenberg, Jagdberg und Blumenegg. In Bludenz sass ein erzherzoglicher Vogt. Nach dem Wallgau ging die Strasse von Eeldkirch aus nicht längs der Ill; denn aus diesem Flusse steigen an beiden Ufern senkrechte Felsen empor, in welche erst im Jahr 1550 die gegenwärtige Strasse gesprengt worden ist, sondern man musste zum südlichen Stadtthore hinaus durch's Reichenfeld, und von da die Letze ersteigen, von welcher man dann wieder an den Fluss hinab nach Frastenz gelangte. Vor 1355 war diess ein

blosser Saumpfad; dann trat an dessen Stelle ein Fahrweg, dessen Beschaffenheit wir uns indessen schwerlich besser denken können, als diejenige der vor wenigen Jahrzehnten in den Hauptthälern Graubündens befahrenen Wege.

Die Stadt Feldkirch gehörte nicht zum Wallgau; sie hatte ihr besonderes Gemeinwesen, wie auch ihren besondern Vogt. Die Stadt liegt am rechten Ufer der Ill, da wo der Fluss zwischen den schon erwähnten Felsen heraustritt, und sie findet sich gleichsam eingeklemmt an der Ostseite zwischen dem Royenberg oder dessen Fortsetzung nordwärts der Ill, dem Herrenwald, und dann dem Blasen- und Ardetzenberg an der Westseite. Von Norden her ist der Zugang frei durch das zwischen dem Herrenwald und Ardetzen gelegene 600—800 Schritt breite Thal.

In jener Thalfläche nämlich, deren Grenzlinien Schan Feldkirch, die Ill und der Rhein bestimmen, erheben sich noch zwei vereinzelte längliche Berge, deren die Kriegsgeschichte dieser Gegend häufig erwähnt. Beide laufen mit der grossen Bergkette und unter sich parallel. Der eine, dem Rhein näher gelegene, ist der Schellenberg oder Eschnerberg, an dessen südlichem Fusse das Dorf Bendern liegt; nordwärts fällt er bei Nofels an der Ill ab. Der andere ist der Blasen- und Ardetzenberg nächst Feldkirch, welchen die Ill in die Quere bei den Käpfen durchbricht. Auch hier steigen die Felsen senkrecht aus dem Wasser auf.

Diese kleinen Berge sind neben Andern auch dadurch merkwürdig, dass sie bei verhältnissmässig geringer Höhe, vielleicht 250—300 Fuss über der Thalfläche, stellenweise eine Reihe senkrechter Felswände zeigen, zwischen welchen man nur auf wenigen schmalen, im Gehölze versteckten Pfaden auf den Kamm gelangen kann. Die Franzosen, welchen 1799 diese Berge im Vergleich mit den im Hochgebirge überwundenen Felsmassen als leicht zu gewinnende Maulwurfshügel vorkommen mochten, hatten diesen Irrthum schwer zu büssen; denn am Blasenberg schlug sie ein schlecht bewaffneter Landsturm,

von wenigen Kroaten unterstützt, zum Theil durch blosses Hinabrollen von Steinen und Holzklötzen zurück.

Eine Stunde nordwärts Feldkirch liegt das Dorf Rankweil. Auch dort war von Alters her ein Zugang ins Wallgäu. Der Weg ging durch das Gebirge nach Gövis und Sateins und von da am rechten Ufer der Ill aufwärts. Die Strasse von Feldkirch nach Gövis über den Stein gehört nach der Meinung sachverständiger Landesbewohner einer weit spätern Zeit an. Es waren also im Jahr 1499 nur zwei Eingänge vom Rhein her ins Wallgäu, derjenige bei Feldkirch über die Letze und derjenige bei Rankweil.

Als zu Ende Jänners und Anfang Hornungs 1499 die Feindseligkeiten ihren Anfang nahmen, beschränkten sie sich in dem Gebiete zwischen der Landquart und Ill anfänglich auf einige Neckereien der beidseitigen Vorposten. Das Schloss Guttenberg am Fuss des Luziensteigs hielten 200 königliche Söldner, den Luziensteig und Meyenfeld die Graubündner besetzt. Bei Azmoos hielt ein Haufe der Eidgenossen. Am 7. Februar (Donnerstag nach Lichtmess) wurde von einer schweizerischen Streifpartei ein Haus zu Klein-Mels angezündet, ein Ereigniss, auf welches wir unten zurückkommen werden. Des nämlichen Tages wurde von den Königlichen der Luziensteig und Meyenfeld überrumpelt und besetzt. Den Luziensteig nahmen am 11. Februar die Bündner wieder ein, und gleichzeitig setzten 1000 Eidgenossen bei Trübbach über den Rhein und lagerten im Dorfe von Guttenberg oder Klein-Mels, auch Bschis-Mels genannt. Als dann am 12. eine Stunde rheinabwärts eine aus Zürchern und Andern bestehende 600 Mann starke Vorhut des eidgenössischen Gewalthaufens den Rhein durchwatet hatte (da bekanntlich in dieser Jahreszeit der Wasserstand oft sehr niedrig ist), so erfolgte das Gefecht bei Triesen und die Einnahme des Schlosses Vadutz, bei welch' letzterer die Zuchtlosigkeit des gemeinen Mannes im eidgenössischen Heere im grellsten Lichte sich zeigt, indem, während die Führer um die Uebergabe des Schlosses in Unterhandlung standen, das

Volk in dasselbe eindrang, es ausplünderte und in Brand steckte. Hier vereinigte sich am 13. ein eidgenössischer Heerhaufe von 8000 Mann.

Alle Fähnlein, mit Ausnahme desjenigen von Zürich, wurden unterschlagen. Von wirklichen Pannern befanden sich nur diejenigen von Uri und Glarus beim Heere. Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug hatten gleich Zürich nur das Fähnlein. Da man aber liest, die von Schwyz und Zug seien Tags zuvor „mit ufgerichten Pannern" harzugezogen, und etliche Tage später das Heer also bezeichnet wird „die Eidgenossen im Oberland, nämlich sechs Panner", so halten wir uns zu der Vermuthung berechtigt, Panner bedeute hier nicht die Art des Heerzeichens, sondern das um dasselbe geschaarte Volk, einen Schlachthaufen, Bataillon. Nach welchen Grundsätzen aber bei solcher Eintheilung und Unterordnung eines Theiles der Kontingente verfahren wurde, darüber würden wir uns gerne Aufschluss geben lassen.

Die Bündner wurden zur Einnahme von Meyenfeld entsendet, und nachdem diese erfolgt und damit der Rücken gesichert war, marschirte das Heer nach Bendern am Fusse des Schellenbergs. Von hier aus erliessen die Eidgenossen am 16. Februar eine Aufforderung an „unser guten Fründ die Hauptlüt und Gemeinden in dem ganzen Thal Wallgäu", des Inhalts, es seien bei 400 Wallgäuer in Meyenfeld gefangen worden. Wolle sich nun das Wallgäu an unser Herren und Oberen ergeben, so werde man dasselbe schützen und schirmen; wo aber nicht, so soll alles verbrennt und auch jene vierhundert mit dem Schwert gerichtet werden. Gleichzeitig wurde die königliche Besatzung von Feldkirch „die edlen, strengen vesten wysen Hauptleute und Räthe der K. M. jetzt zu Feldkirch versammelt", von dem an das Wallgäu gestellten Begehren benachrichtigt und sie selbst ebenfalls zur Uebergabe aufgefordert mit der Drohung, „dann wa das nit beschicht, sollen Ir wissen, dann wir wellint üwer Land und Lüt schetzen bis in Grund, so witt unser Lib und Gut gelangen mag."

Beiläufig wird hier bemerkt, dass von jenen Gefangenen die Bündner die Mehrzahl für sich behalten und unter sich vertheilt hatten. Den Eidgenossen verblieben nur 70 Mann, welche nach Sargans geführt und daselbst von eidgenössischen Abgeordneten einvernommen wurden. Es ergab sich dann, dass unter diesen 70 Mann nicht ein einziger Wallgauer sich befand; Alle waren aus Bregenz oder dem Bregenzerwald gebürtig.

In Feldkirch herrschte Zwiespalt zwischen den königlichen Hauptleuten und den Landesvorstehern der Wallgäuer. Letztere zunächst auf die Sicherung ihrer heimatlichen Thäler bedacht, anerboten sich, mit ihrem Volk eine Stellung vor dem Stadtthore im Reichenfeld, durch welches, wie schon bemerkt, der Weg nach dem Passe am Lenzengast ging, zu beziehen, und erbaten sich hiefür die nöthige Unterstützung, namentlich an Geschütz, sowie die Erlaubniss, im Nothfall ihren Rückzug in die Stadt zu nehmen. Diess wurde ihnen abgeschlagen. Hierauf zogen jene nach Rankweil, wo sich 1200 Knechte von Ulm und andern Städten des schwäbischen Bundes befanden; diese zogen aber in der folgenden Nacht gegen Bregenz ab. Dennoch stellten die Wallgäuer nochmals das Anerbieten, sich bei Rankweil oder auf U. L. Frauen-Berg, welcher den dasigen Zugang ins Wallgäu sperrt, zu halten, wofern man ihnen aus Feldkirch einige Fussknechte, Reisige und Geschütz beigeben wolle. Allein es wurde dem Hauptmann der Wallgäuer im Gegentheil befohlen, seine Leute zu entlassen „und dass sich ein jetlicher behelfe wie er mug". Vielleicht schien dieses Verfahren durch die Nothwendigkeit geboten, die Besatzung der Stadt nicht zu schwächen; offenbar aber lag ihm auch ein Misstrauen in die Gesinnung der Bauern zum Grunde.

Feldkirch war eine feste Stadt und hatte eine tüchtige und wohl versehene Besatzung unter den Befehlen des kriegserfahrenen und beliebten Vogts Johann von Königsegg. Die Aufforderung der Eidgenossen blieb also fruchtlos, und einen ernsten Angriff konnten diese wegen Abgang schweren Geschützes nicht unternehmen. Ihr nächstes Ziel war daher die

Unterwerfung des Wallgäus. Sie rückten zu diesem Ende hin am 17. Februar von Bendern, welches den Flammen übergeben wurde, über den Schellenberg und demselben entlang an die Ill. Der Fluss wurde durchwatet; Einigen ging das Wasser bis an die Achsel, Andere hingen sich an die Rosse. Das Ganze wurde bei schlechter Witterung, in unordentlicher Eile vollzogen; Einige holten sich bei dieser Anstrengung erfrorene Glieder, Andere den Tod. „Etlich Gesellen," schreibt Feer, „gingen und wuten neben einandren durch das wasser bis an die uchs, erfrurent gar übel, das sy etlich sturbent und die Rosslüt rittentent uf ir Rossen. Hinter inen gar vil durchhin, und was ein gar wild träschlen durcheinandren und kam ein Ryseten als ob es schnyti, das ein (dass man) nützit gsehen mocht und was fast hert Wetter." Am Abend wurde Rankweil erreicht. Dieses grosse Dorf verdankte seine Rettung dem Umstande, dass es ein auch aus der Schweiz besuchter Wallfahrtsort war. „Do was unsere Frow gnädig vnd tüt daselbs vil Zeichen, auch bracht sant Fridli den toten in demselben Dorf an das Landtgericht," nämlich einen Verstorbenen, dessen Vermächtniss zu Gunsten der Kirche von Andern angefochten wurde und welcher sich dann nach der Volkssage auf Sankt Fridolins Citation in Person vor Gericht darstellte.

Die Wallgäuer hatten ihren Rückzug nach Jagdberg an der obern Ill eingeschlagen, und nun war ihnen durch den Verlust von Rankweil auch jede Hülfe von Bregenz her, um welche sie noch von Jagdberg aus mittelst über's Gebirg gesandter Boten sich bewarben, abgeschnitten. Nur 300 Mann liessen die Hauptleute in Bregenz zu ihrer Unterstützung abrücken; sie kamen bis Dornbirn heraufgerückt, getrauten sich dann aber nicht weiter zu gehen.

In Zellwegers Geschichte von Appenzell, welche uns weitaus die reichste Fundgrube für die Darstellung der oberländischen Züge war, ist gesagt, die Eidgenossen haben, um nach Rankweil zu gelangen, den Weg über die Anhöhe neben dem Lanzengast nach Frastenz genommen, daselbst die Ill durchwatet und seien dann über Gövis nach Rankweil gelangt. In-

sofern diese Marschlinie nicht urkundlich nachgewiesen werden kann, was wir nicht wissen, halten wir sie für unrichtig. Vielleicht entstand der Irrthum des Geschichtschreibers aus einer Verwechslung des Eschnerberges (Schellenbergs) mit dem Royenberg. Es lohnt sich aber der Mühe, diese Sache militärisch zu untersuchen und die Frage zu beantworten: Warum zogen die Schweizer zur Bezwingung des Wallgau's diessmal (im Februar) von Vaduz über den Schellenberg und die Ill nach Rankweil und nicht über die unbesetzte Letze nach Frastenz, da sie doch im April für den nämlichen Zweck nicht auf Rankweil gegangen sind, sondern sich zum Angriff der stark verschanzten und besetzten Letze entschlossen haben?

Hören wir vorerst zu Festsetzung des Geschehenen die Chroniken. Tschudi[1]) schreibt: (Die Eidgenossen) „zugent mit guter Ordnung den Aeschinerberg nieder bis gen Bendern, da sie aber(-mals) ihr Lager schlugent und morndis am Abzug branntent sie das Dorf in Grundboden, wann ihnen vormals da dannen viel ze Leid beschehen was, zugent da dannen bis an die Ill, da sie meinten die Figend ze finden, aber da was Nieman der wehrte; damit sie hindurch und gen Rangwil zugent, da sie aber ihr Läger schlugent und lagent da über Nacht mit guten Ruwen ...... Haruf machtent die Eidgnossen ein Anschlag in das Wallgau zu ziehen".

Anshelm: (Nachdem Bendern verbrannt worden) „zugent sie an die Ill. Und als da niemant war, zugent sie rüwig hinüber nach Rankwyl". Ebenso sagt Stumpf: „zogen sie hindurch gon Rankwyl." Campbell schreibt: „setzten sie über die Ill, welche aus dem Drususthale fliesst nach Rankweil."

Um von Bendern ins Innere des Wallgaus zu ziehen, war allerdings der Weg über Frastenz der nächste, nicht aber um auf Rankweil zu gehen. So lange also der Feind zu Rankweil stand, musste man ihn dort auf der kürzesten Marschlinie aufsuchen, sonst lief man Gefahr, dass während die Eidgenossen

1) Nämlich diejenige Chronik, für deren Verfasser Tschudi früher gehalten wurde, und welche im vierten Bande der Helvetia, Jahr 1828, abgedruckt ist. Diese Bemerkung gilt auch für alle weitern Berufungen auf Tschudi.

ihren Marsch im weiten Bogen herum über Frastenz vollzogen, der Feind auf der Sehne des Bogens eine starke Detaschirung machte, welche durch Feldkirch hervorbrechend im Rücken der Eidgenossen den Pass am Lenzengast beetzte. Liessen sie für diesen Fall eine Abtheilung auf dem Passe zurück, so konnte der Feind mit seiner ganzen Macht über dieselbe herfallen; denn von Rankweil über Feldkirch nach dem Passe brauchte man nur eine Stunde, dagegen von Rankweil über Frastenz ebendahin zwei bis dritthalb Stunden. Weit sicherer erzeigt sich die Marschlinie westlich des Ardetzen, welcher nach unserer Ansicht die Eidgenossen gefolgt sind; der Schellenberg deckt deren Flanke, und dem Feinde wären die Eidgenossen, wenn er nach dieser Seite hin etwas versuchen wollte, in der Besetzung des Berges zuvorgekommen, welcher ihnen eine vortreffliche Vertheidigungsstellung dargeboten hätte.

Eine gleichzeitige Benutzung der beiden angegebenen Wege in zwei Kolonnen ist nicht anzunehmen, indem dieselben durch das Gebirge und eine dem Feinde zu freier Verfügung gebliebene Marschlinie getrennt, sich der Gefahr ausgesetzt hätten, vereinzelt geschlagen zu werden. Wäre übrigens aus besondern Gründen eine solche Trennung des Heeres wirklich ausgeführt worden, wahrlich dann hätten die Chroniken den Umstand, dass man „in zween Hüfen“ gezogen, nicht mit Stillschweigen übergangen. Auch das ist zu beachten, dass wenn die Eidgenossen auf Frastenz, welches schon drinnen im Wallgäu ist, zogen, sie daselbst den Rückzug der Wallgäuer nach Jagdberg vernehmen mussten und dann keinen vernünftigen Grund hatten, nach Rankweil hinauszuziehen, um von dort her das Wallgau wieder mit einem Contremarsch zu bedrohen. Die Wallgäuer selbst sagen in ihrer späterhin dem König eingereichten Rechtfertigung, sie seien an zwei Enden bedroht gewesen, fügen aber hinzu, von Rankweil durch die Eidgenossen und vom Prättigäu durch die Bündner. Hätten die Eidgenossen auch den Pass vom Lenzengast inne gehabt, so wäre diess in jener Schrift nicht verschwiegen geblieben.

Für unsere Meinung scheint auch folgende Thatsache zu

sprechen: Am 17. Februar, an dem Tage, da die Eidgenossen ihr Lager bei Rankweil bezogen, erschien einer ihrer Hauptleute, der Freiherr Ulrich von Sax, mit einer Streifpartei vor dem Frauenkloster Valduna. Dieses Kloster liegt in dem Seitenthale, durch welches von Rankweil ein Weg nach Sateins führt. Dass nun von Rankweil aus noch am Tage der Ankunft daselbst zum Schutze des bezogenen Lagers von dem nahezu vornehmsten Hauptmann des Kriegsheeres in jener Richtung rekognoscirt wurde, ist weit wahrscheinlicher, als dass derselbe, wie bei der Annahme eines Marsches der Eidgenossen über Frastenz auf Rankweil gefolgert werden müsste, eine Seitenpatrouille geführt habe. Vielmehr hätte er sich bei der Vorhut des mittlern oder Gewaltshaufens befunden.

Noch müssen wir über diesen Marsch auf eine besondere Lesart aufmerksam machen, die sich in einem andern als dem bereits angeführten Exemplar der Stumpfischen Chronik findet: „zogen sie an die Ill. Da sie aber keinen Widerstand fundend, ruckten sie wieder hindersich gen Ranckwyl an ihr nachtruw." Man könnte auf den Gedanken kommen, ein Abschreiber habe aus dem anderwärtigen „hindurch" aus Versehen ein „hindersich" gemacht und diesem sei später zu besserm Verständniss das „wieder" vorgesetzt worden. Will man aber annehmen, dieses „hindersich" sei die ächte Schreibart, so erklärt sich die Sache also: Als die Eidgenossen die Ill überschritten, entdeckte ihre Vorhut, dass Rankweil geräumt war. Demnach rückten sie an den Frutzbach, als den nächsten Terrainabschnitt, und die Vorhut darüber hinaus gegen Claus und Götzis, um das schwäbische Heer aufzusuchen; denn dieses mussten sie, so lange es in der Nähe stand, zuerst aus dem Feld schlagen, ehe sie ins Wallgau hinein drangen. Da sie nun aber erkundeten, dass des Feindes Hauptmacht noch bei Bregenz stand, so gingen sie allerdings vom Frutzbach hinter sich in's Lager bei Rankweil.

Hier erschien von den Wallgäuern abgeordnet ein Priester. Er ersuchte um ein Geleit für die Landesvorsteher. Diess wurde zugestanden und am 18. Februar wurde unterhandelt.

Dem Gesuch der Wallgäuer um Schonung des Landes stellten die Eidgenossen die Forderung entgegen, ihnen zu huldigen. In der schon berührten Rechtfertigung an den König versichern die Wallgäuer, sie haben, um der Huldigung zu entgehen, den Eidgenossen eine grosse Summe Geldes als Brandschatzung anerboten, von diesen aber zur Antwort bekommen, sie wollen nicht brandschatzen, wohl aber wollen sie „Wallgäu und diess ganze Land haben und unter sich bringen oder all darum sterben". — „Da haben wir," so fährt die Schrift fort, „den Eidgenossen einen Eid gethan, damit wir Leib und Gut, auch Land und Leute möchten behalten. Wie gern wir aber den Eid gethan haben oder wie der in unserm Herzen gewesen oder erwogen ist, weiss Gott wohl." Wenn nun die Schweizerchroniken, Tschudi, Schilling u. A. m. umgekehrt hervorheben, es haben sich die Wallgäuer „unerfordert" an gmeine Eidgnossen ergeben oder sie seien „uf ihr Werbung" angenommen worden, so ist diess eine urkundlich widerlegte Unwahrheit. Die Erforderung war, wie wir gesehen haben, verständlich genug. Durch den Eid verpflichteten sich übrigens die Wallgäuer, der Eidgenossen Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, „als denn sömlichs gewonlich ist," bemerkt Tschudi.

Dieses Ereigniss erregte bei dem schwäbischen Adel grosse Besorgnisse. In einem Kreisschreiben der Hauptleute in Konstanz an die Bundesverwandten vom 20. Februar ist der Botschaft, „dass die Eidgenossen der K. M. Landschaft im Wallgöw an sich gebracht," der bemerkenswerthe Zusatz angehängt, „auch das für und für in Uebung". Nur eine Hauptschlacht, heisst es weiter, „ein stattlicher veldstreit" vermöge dem Feind Abbruch zu thun, sonst stehe zu besorgen, dass die Eidgenossen das Oberland und den Bodensee gewaltiglich überkommen (in ihre Gewalt bekommen) und nicht nur das Schwabenland, sondern viele andere dadurch drucken und die Sachen so weit wachsen werden, als jetzt jemand denken möge. In der That scheint trotz ihrer Rechtfertigung der Verdacht, dass die Wallgäuer gern zu den Schweizern gehalten hätten, sich lange erhalten zu haben, da noch 200 Jahre später Prugger in

seiner Feldkircherchronik aus Anlass der nachmaligen Umkehr des Wallgaus sich vernehmen lässt: „Die Feldkircher und Wallgäuer, sobald sie Maximiliani Anzug vernommen, kehrten den Stiel und erklärten sich nit schweizerisch sondern gut österreichisch zu sein u. s. f.“ Noch waren auch keine hundert Jahre verstrichen, seit diese ganze Landesgegend sich mit den Appenzellern im Kriege wider den Adel verbündet hatte, und selbst die spätere Zeit hat in den Tagen des Bauernkriegs jene Besorgnisse der schwäbischen Hauptleute zum Theil gerechtfertigt.

In der nämlichen Stunde, da obiges Schreiben erlassen ward, kam zu den bisherigen Erfolgen des eidgenössischen, oberländischen Haufens der Sieg bei Fussach. Die Absicht der Eidgenossen war, von Rankweil schon am 19. Februar den Marsch landabwärts fortzusetzen. Vielleicht hat sie der Huldigungsakt aufgehalten; denn erst am 20. brachen sie in zwei Haufen auf. Wir denken uns des einen Marschlinie über Klaus und Götzis, des andern über Koblach und Mäder. Bei Hohenems mussten sie zusammenstossen und schlugen dann wahrscheinlich vereint die Rheinstrasse ein, indem Dornbirn zu weit abseits lag und sie von des Feindes Stellung jetzt wohl schon nähere Kunde hatten.

Hier mag es auch der Ort sein, eine Angabe Zellwegers zu berichtigen, welche, wie uns scheint, wenigstens falsch verstanden werden kann. „Feldkirch,“ schreibt er, „musste belagert werden, und die Belagerung wurde noch fortgesetzt, nachdem die Eidgenossen den 20. Hornung von Rankweil abgezogen waren.“ Zu dieser Angabe verleitete den Verfasser muthmasslich das Schreiben der schwäbischen Hauptleute vom 20. Februar (Urkunde No. 609 des Zellwegerschen Geschichtswerkes), worin es heisst: „Die Eidgenossen haben sich yetzo für Veldkirch geschlagen, etwieviel Grafen, Herren u. s. f. und unsere Bundesverwandten darin belegert, dass Ihnen für (fürohin) kein Liferung zukommen mag.“ So berichtete auch nach Kaisers Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein Hans Umgelter am 22. Februar nach Esslingen: „Die Schweizer haben

Feldkirch belagert, viel gute Leute sind darin, die sehr um Rettung anrufen, doch können sie sich eine Zeit lang halten." Allein in der damaligen Sprache dehnt sich der Begriff Belagerung auch auf eine blosse Umlagerung, Blokade, oder wie die Schlussstelle des erstern Schreibens andeutet, gar nur auf eine Berennung, Störung der Zufuhre aus. Zu ihrer Vermuthung waren die schwäbischen Hauptleute berechtigt, da durch die Stellung der Schweizer Feldkirchs Verbindung mit dem königlichen Heere allerdings unterbrochen war. Von uns hingegen darf bei dem diessfälligen Stillschweigen der schweizerischen Chroniken mit Zuversicht angenommen werden, dass nicht nur keine eigentliche Belagerung stattgefunden hatt, sondern nach dem 20. Februar selbst die Zufuhre nur insofern unterbrochen war, als sie etwa durch Streifparteien vom Rhein herüber gestört wurde.

Am gedachten Tage erfochten also die Eidgenossen den glänzenden Sieg bei Fussach oder im Haard. Es würde die Grenzen der gegenwärtigen Abhandlung überschritten haben, wenn wir auch diese merkwürdige Schlacht in ihren Einzelnheiten hätten verfolgen wollen, sonst wäre auch hier unschwer nachzuweisen, dass weniger der Mangel an Tapferkeit als Unbeholfenheit und Unordnung des Feindes Niederlage in ihrem schreckhaften Masse herbeiführten. Kriegerische Ungeduld verleitete ihn, aus der vortheilhaften Stellung hinter der Dornbirner-Aach hervorzubrechen, um die eidgenössische Vorhut, welche bei St. Johann-Höchst die schwäbische geworfen hatte und in ihrer raschen Verfolgung begriffen war, vereinzelt zu schlagen. Allein der Eidgenossen geübtes Auge erkannte bald des Feindes Ueberzahl „und fingen an, gemach laufen", bis auch ihr Gewaltshaufe heran war. Der erste Schuss der feindlichen fünf Geschütze blieb ohne Wirkung. Ehe sie zum zweiten gelangten, waren sie genommen, und als nun die Eidgenossen um ihre Zeichen geschaart auf das feindliche Heer eindrangen, wovon ein Theil vielleicht noch im Uebergehen über den genannten Fluss begriffen war, gerieth dasselbe in Unordnung und wurde gänzlich zersprengt. In unserer Zeit würde

eine solche Niederlage vor einem Engnisse dem Sieger Tausende von Gefangenen in die Hände geliefert haben; damals deckte sie das Feld mit des Besiegten Todten oder überlieferte, was, um dem mordenden Eisen des Siegers zu entgehen, sich überfüllten Kähnen anvertraute oder im Röhricht verbarg, dort den Fluthen des Sees und hier dem tödtenden Frost einer kalten Winternacht. Dass es nicht Alles Memmen waren, mit welchen die Eidgenossen es hier zu thun hatten, sondern rohe Tapferkeit und Todesverachtung auch auf feindlicher Seite zu treffen war, äusserte sich in dem Ingrimm vieler mit dem Tode ringender Schwaben, die bis zum letzten Athemzuge sich abmüheten, den verhassten Sieger durch das bekannte damalige Schmähwort auf die Schweizer in die äusserste Wuth zu versetzen.

Wenn man liest, dass auf feindlicher Seite 5000 Mann umgekommen seien, auf eidgenössischer hingegen nur einer von Uri todt und zween von Schwyz wund worden, wozu Anshelm ein „wunderlich“ (wunderbar) ausruft, so ist wohl anzunehmen, das alle diejenigen Wunden, die nicht den Tod oder lebenszeitliches Elend droheten, bei Aufzählung des Verlustes gar nicht in Betrachtung fielen. Die Frastenzerschlacht wird uns übrigens Gelegenheit geben, über diesen Punkt weitere Vermuthungen auszusprechen.

Nach hergebrachter Uebung verweilten die Sieger drei Tage auf dem Schlachtfelde. Auch von dieser Sitte wird unten noch die Rede sein. Für jetzt nur die Andeutung, dass die Tagsatzung sich veranlasst fand, dem oberländischen Heer zu schreiben, man vernehme, dass Etliche ohne Wissen und Willen der Hauptleute die Feldzeichen verlassen und nach Hause gehen. Das soll bei Leib und Gut verboten sein. Ueberhaupt sollen sie Gott vor Augen haben und nach dem Beispiel ihrer Vorfahren Kriegszucht halten.

Die Stadt Bregenz anzugreifen, getrauten sich die Eidgenossen nicht, sondern es setzte sich das Heer nach Dornbirn in Bewegung, um von dort aus den Bregenzerwald zu überziehen. Die Wäldler aber wandten das Ungewitter durch eine

Botschaft ab und blieben gegen Erlegung einer Brandschatzung von dem gefürchteten Besuche verschont. Auffallend bleibt es, dass man die Bregenzerwälder brandschatzte und ihnen dagegen keine förmliche Huldigung zumuthete, „sie wurden ufgenommen und begnadet“ (heisst es in den Chroniken), indess den Wallgäuern das Geld zurückgewiesen und dagegen die Huldigung abgefordert worden war. Wollte man das Wallgau zur Schweiz ziehen, warum nicht auch den Bregenzerwald? Diese Frage dürfte sich kaum anders beantworten lassen, als durch die Vermuthung, es haben im Rathe der Eidgenossen zu Rankweil die Ansichten und Absichten der Führer, im Rathe zu Dornbirn die Bedürfnisse und Begehren des gemeinen Mannes das Mehr erlangt. So erging es auch einige Wochen später mit den Schwarzwäldern. Die Hauptleute der Eidgenossen hätten dieses biedere Volk gern zur Huldigung veranlasst und zu Unterthanen angenommen, der gemeine Mann aber zog vor, den besiegten Feind für den Vortheil des Augenblicks zu brandschatzen.

Dass der Mehrzahl im Volke eine Ausdehnung der Schweizergrenze nicht am Herzen lag, zeigt übrigens der gleich nach erfolgtem Siege allgemein vollzogene Rückzug nach der Heimat. Hätten Ausdehnungsgelüste bei Regierungen und Volk das Uebergewicht gehabt, so würde die Eidgenossen die strenge Jahreszeit schwerlich abgehalten haben, jetzt, nachdem kein Feind mehr an der Grenze das Feld behauptete, einen grossen Zug nach Oberschwaben und dem Schwarzwald auszuführen, wozu neben dem grössten Theile des oberländischen Haufens das 12,000 Mann starke eidgenössische Kriegsheer im Hegau, welches sich in diesen Tagen daselbst mit Plündern und Brennen die Zeit verkürzte, verwendbar gewesen wäre. Allein man begnügte sich, und wohl zum Segen der Nachkommen, den Feind von der Grenze abgehalten zu haben, und vergönnte sich die Erholung am heimatlichen Heerde im festen Vertrauen auf neue Siege, wenn der Feind seine Versuche wiederholen sollte. Der bessere Theil der Nation scheuete den Krieg, sobald er anderes als die Vertheidigung des Vaterlandes bezweckte.

Ein Krieg vollends wider Kaiser und Reich hatte seine sehr bedenklichen Seiten. Wie schon die mächtige Stadt Bern ungern an diesem Kriege Theil nahm, so liess sich auch kaum denken, dass die vielen bedeutenden Reichsstädte in Schwaben in ihrer Treue an Kaiser und Reich nicht festhalten würden, und in diesem Fall hätte ein Eroberungszug der Eidgenossen, je weiter sie nach Deutschland hinausgingen, desto grössere Schwierigkeiten getroffen und wohl auch mit Unglück geendet.

In den letzten Tagen des Februars kehrten also die eidgenössischen Kriegsschaaren zu den heimatlichen Wohnungen zurück. Eine Postenkette blieb zur Bewachung der Grenze aufgestellt. Auf der Linie vom Bodensee bis Meyenfeld finden wir den Posten von St. Margarethen durch die St. Galler, die übrigen Uebergangspunkte im Rheinthal, namentlich zu Blatten nächst Oberried, durch die Appenzeller besetzt. An diese schlossen sich der Freiherr von Sax mit seinen Leuten, dann zu Werdenberg die Glarner und weiter hinauf die Sarganser an. Auch einige Hundert Mann aus den sieben Orten lagen auf dieser Grenzstrecke. Den Luziensteig hüteten die Bündner.

Dritter Abschnitt.

Der zweite oberländische Zug. Heini Wolleb. Die feindliche Letze. Der Eidgenossen Anschlag.

In den nächsten drei Wochen fiel auf der östlichen Rheinlinie nichts von Bedeutung vor. Eines fruchtlosen Versuches auf Guttenberg erwähnt Kaiser in folgender Weise:

„Eine muthige Schaar Eidgenossen drang über den Rhein, mit Aexten bewaffnet; es war am 8. März. Sie rückte an die Thore von Guttenberg bei der äussern Ringmauer, zwischen welcher und der Veste sich viel Vieh befand zur Speisung der Besatzungsmannschaft. Mit grosser Kühnheit drangen die Eidgenossen an die Thore und fingen an, sie mit Aexten aufzuhauen, wurden aber abgetrieben. Einer der Kühnsten, der ausserhalb der Veste durch eine geheime Oeffnung hinauf-

kletterte, wurde entdeckt und hinabgestürzt. Das Loch hiess lange noch das Schweizerloch."

Campells Chronik gedenkt dieses Vorfalls in etwas anderer Weise: Es seien ungefähr 30 Eidgenossen gewesen; die Thore haben sie erbrochen und versucht, das Vieh wegzutreiben; da seien aber 4 Mann in gelegte Fussangeln gerathen und haben dem Feind überlassen werden müssen. — In andern Schweizerchroniken finden wir dieser Sache nicht gedacht.

Von verschiedenen deutschen Herren und Städten wurde der Versuch einer Vermittlung unternommen. Allein weder der schwäbische Bund, noch insbesondere König Maximilian liessen sich dadurch von Fortsetzung ihrer Rüstungen abhalten. Ein neues Kriegsheer sammelte sich zu Landeck im tirolischen Oberinnthale, und seine Hauptleute ermunterten die Wallgäuer, mit der Besatzung von Feldkirch in freundlichem Verkehr zu bleiben, derselben alle Bedürfnisse an Lebensmitteln zu liefern und die Verbindung der Besatzung mit dem königlichen Heere ungestört zu lassen. In diesem Benehmen bestärkte die Wallgäuer die Kunde, dass der König selbst eine ansehnliche Macht aus den Niederlanden heraufführe; sie wollten daher der K. Maj. zeigen, „wie gut Switzer wir gewesen sien oder wie wir ihren Aid gehalten haben." Als vollends jener Heereshaufe, angeblich 5000 Mann stark, sich am Adlerberg aufstellte, liessen sie 500 Knechte zu demselben stossen. Bald darauf unterwarfen sie sich förmlich wieder ihrem rechtmässigen Herrn und schritten sofort zur Verschanzung des Passes am Lenzengast, indess das königliche Heer thalabwärts rückte und hinter Frastenz ein Lager bezog. „Hinter der Letze," sagt eine Chronik, wollten sy liggen und herfürziechen, wenn es ihnen eben (gelegen) wäre, und wann Ihnen die Schwyzer ze stark weltend syn, so wolltend sy dann hinder der Letzi bliben." In diesen einfachen Worten ist der Zweck der Feldbefestigung ganz richtig ausgesprochen.

Die Chroniken bezeichnen dieses Heer als einen „treffenlichen Züg mit Büchsen, Zelten, Spyswägen nach aller Notturft". Inwieweit dieses Lob wenigstens in Beziehung auf die

Tüchtigkeit der Mannschaft einige Beschränkung erleidet, wird sich in der Folge ergeben. Eine starke Abtheilung wurde auf den Schellenberg vorgeschoben; diese bewachte mittelst Patrouillen den Rhein: „Es leit sich," schreibt Tschudi, „ein merklich Volk an dem Aeschinerberg, rittent am Rhin uf und nieder, tribent gar viel Muthwillens."

Am 25. März überschritt dieses Heer wahrscheinlich im Begleite von zugezogenem Landsturm in zwei Haufen den Rhein, der damals so klein war, „das man in waten mocht" (Fehr). Die eine, wie es scheint, schwächere Abtheilung, welche bei Blatten herüberkam, wurde von den Appenzellern zum Rückzug gezwungen; die zweite, angeblich 6000 Mann stark, überraschte von Bendern her die eidgenössischen Vorwachen und das Dorf Gams „sie hatten nützit gewahret und sich selbs verwahrlost" (Fehr). Die dortigen Zusätze wurden bis Werdenberg zurückgeworfen, wobei den Eidgenossen 70 Mann, worunter 30 Glarner, erschlagen wurden; noch am nämlichen Tage aber trat der Feind den Rückmarsch nach seiner Stellung hinter der Letze an. Vergeblich forschen wir nach einem militärischen Zwecke dieses Streifzugs. Einen Theil der eidgenössischen Streitkräfte aus dem Innern der Schweiz nach dieser Seite zu rufen, konnte nur dann von Nutzen sein, wenn gleichzeitig auf andern Grenzpunkten offensive Operationen stattfanden. Dazu waren aber die nöthigen Kriegsvölker noch nicht vereinigt. Es bleibt also lediglich die Vermuthung übrig, man habe dem hier vorhandenen Kriegsvolk einige Gelegenheit zum Beutemachen darbieten und damit dessen guten Willen, sowie denjenigen des von den Schweizern bei ihrem ersten Zuge geschädigten Landvolks gewinnen wollen. Das Anzünden der Häuser und Dörfer, welche der Zug berührte, haben, so schreibt Fehr, Weiber ausgeführt, deren eine grosse Zahl mit dem Feind herübergekommen sei (vielleicht um Rache für das abgebrannte Bendern zu nehmen).

Dass dieser Einbruch in der Charwoche unternommen wurde, empörte die Gemüther der Schweizer, „sie hettent sich dess in dem Zyt an die vigent nit versechen." Inzwischen

liess man sogleich, „wiewol es inen in dem helgen Zyt ganz widrig was," den Sturm ergehen, und nach wenigen Tagen stand bei Azmoos, Werdenberg und soweit es die Graubündner betrifft, bei Meyenfeld ein neuer oberländischer Heereshaufe versammelt, dessen Bestand und Stärke von den Chroniken wie folgt, angegeben wird:

Zürich	600	Mann,	ein Fähnlein, Hauptmann Caspar Göldli, Venner Rudolf Steinbrüchel.
Luzern	600	„	ein Fähnlein, Hauptmann Hans Schürf, Fähndrich Hans Vetter. Nach Fehrs Verzeichniss waren es anfänglich nur 500 Mann, denen aber 300 nachfolgten, folglich 800 Mann.
Uri und Ursern	800	„	das Panner, Hauptmann Heini Wolleb.
Schwyz	1000	„	das Panner, nebst dem Fähnlein von Toggenburg, Hauptmann alt Landammann Rudolf Reding und Ulrich von Hospental, wobei auch 122 Mann aus dem Uznacherland unter Ammann Schubiger.
Unterwalden	700	„	das Panner.
Zug	200	„	ein Fähnlein.
Glarus und Gastel	600	„	das Panner.
St. Gallen	400	„	das Panner.
Appenzell	500	„	das Panner.
Wagenthal (die Freiämter)	350	„	(nach Andern 400), ein Fähnlein.
Sangans	250	„	(nach Andern 300), ein Fähnlein.
Grauen Bünd	1000	„	drei Fähnlein.
An einer Summ	7000	Mann.	

So schätzten auch die Hauptleute des schwäbischen Bundes die Stärke der Schweizer auf 7—8000 Mann, ein Beweis, wie jene die Mittel kannten, sich zuverlässige Nachrichten aus Feindes Land zu verschaffen.

Die Zürcher hatten auf dem Wallensee einen heftigen Sturm zu bestehen und riefen Gott und alle Heiligen an, „dass sie nit so schandlich müsstend verderben." Die ausgestandene Anstrengung und Durchnässung hielt sie übrigens nicht ab, von Wallenstadt, wo sie zu übernachten gedachten, auf die Kunde eines vor Tag zu gewärtigenden Angriffs den Marsch in der Nacht bis Azmoos oder gar bis Werdenberg fortzusetzen.

Von den musterhaften Vorkehrungen der Eidgenossen in Beziehung auf rasche Unterstützung der bedrohten Grenzpunkte liefert uns dieses Aufgebot einen auffallenden Beweis. Am 25. März geschah, wie schon bemerkt, der feindliche Einfall. Gesetzt, es sei noch am Abend dieses Tages mittelst Glockengeläute oder Feuerzeichen oder mittelst eines wirklichen Staffetendienstes die Kunde nach Zürich gelangt, so erregt es dennoch Erstaunen, dass schon am 27. das Zürchersche Fähnlein bei Rapperschweil vereinigt war. Es liegt uns nur die Zusammensetzung desjenigen Fähnleins vor, welches unter Hauptmann Meister Cunrat von Kuesen und Venner Jacob Stapfer jenen ersten Zug im Februar mitmachte und ursprünglich an die Etsch den Bündnern zur Hülfe bestimmt war. Es bestand aus 400 Mann, wovon 104 von den Zünften gestellt, die übrigen in einem ersten Anschlag nach alter Uebung auf alle Gemeinden der Landschaft zur Stellung verlegt wurden. Allein dieser Entwurf erhielt eine Berichtigung, indem man zweckmässiger Weise den Mannschaftsbeitrag des Freiamts, wie auch aller nordwärts der Stadt gelegenen Landschaftstheile von dem oberländischen Fähnlein abtrennte und der nach Schwaben bestimmten Panner zutheilte, wogegen umgekehrt das Volk vom rechten Seeufer und der Herrschaft Grüningen in vermehrter, zum Theil gedoppelter Zahl jenem Fähnlein zugewiesen wurde. So war es wohl auch für den zweiten oberländischen Zug angeordnet. Am 28. März marschirte dieses Fähnlein von

Rapperschweil nach Wesen, hielt gleichen Abends den gedachten Sturm auf dem See aus und stand am frühen Morgen bei oder jenseits Azmoos im Angesicht des Feindes. Dass das Fähnlein nicht am ersten Tage in seiner vollen Stärke eintraf, ist leicht zu vermuthen, und daher mag auch die Angabe in Fehrs Chronik kommen, welche in Abweichung von den übrigen dasselbe nur mit 300 Mann aufführt.

Länger dauerte es, bis auch die Zuzüge der entferntern eidgenössischen Orte eingetroffen waren. Der Feind blieb indessen ruhig in seinem Lager bei Frastenz, und während einiger Tage äusserte sich die kriegerische Thätigkeit beider Theile in unbedeutenden Scharmützeln, zu welchen besonders die Streifparteien Veranlassung gaben, welche der kühne Freiherr von Sax über den Rhein führte, nicht wie man meinen sollte, um blossen Muthwillen zu verüben, sondern um Nachrichten von des Feindes Stärke und Stellung einzuziehen. Zu diesem Behufe wurden einige Gefangene gemacht in Abweichung von einem Tagsatzungsbeschlusse vom 11. März: „Soll jeder an die heiligen schweren, keiner unser Finden nit gefangen zu nehmen sunder ze todt erschlachen, als unser Altvordern jewelten brucht haben."

Einer längern Unthätigkeit des eidgenössischen Heeres musste ein baldiges Ziel gesteckt werden, sonst lief man Gefahr, das Volk auseinandergehen zu sehen. Es wurde also beschlossen, den Rhein zu überschreiten, wie sich aus folgendem Schreiben der Zürcher Hauptleute an Burgermeister und Rath ihrer Stadt ergibt:

„Uewer Wisheit lassen wir wissen, dass vff hüt wir Eidtgnonn by einander versammelt gewesen vnd vns geeint hand, vff morn mitwuch im Nammen Gots vber Rin ze rucken vnd vnser puntgnonn von pünden mit Iren Büchsenmeister vnd büchsen für das schloss Gutemburg zu ligen befolhen, die ouch des begert hannd vss der ursach das Inen sölich schloss unlidig sig. Zudem sind die von sangans vrbüttig, ire ertzknaben ouch für das schloss ze schicken in meinung das schloss mit graben zu nötten vnd hoffen darby sölich schloss in wenig

tagen zu erobern. Also werden wir mit den zeychnen vnd vnser macht inn dörfern vnder fudutz by einandern bliben. Dann wir warlich bericht sind, wo wir eidgnonn das schloss Guttemberg belegern wurden so wurden die von Feldkilch sölich schloss mit ir macht entschütten; wo nun sölichs bescheche, were vns lieb, dann wir an dem end grossen Vorteil hätten zudem sy von uns nit an (ohne) schaden kommen möchten. Ob aber sölichs nit beschechen, wurden wir vns wyter vnderreden vnd üch vnser anschlag vnd handlung berichten."

Es folgt dann die von uns früher angeführte Danksagung für Brot und Bitte um Salz. Die Worte „mit den Zeichen und unser Macht" verstehen wir also, dass auch diessmal das Zürchersche Fähnlein nicht unterschlagen wurde und daher die Mannschaft unzertrennt blieb. Ob aber „unser Macht" lediglich den nämlichen Gedanken verstärkt oder den eidgenössischen Gewalthaufen bedeutet, möchten wir uns erklären lassen. Der Brief ist datirt Zinstag vmb mitnacht nach Ostern Ao. 1499 und unterzeichnet von Hoptlüt fenner vnd ret von Zürich zu Werdenberg ligende.

Wäre unter Zinstag nach Ostern der Osterdienstag verstanden, so würde dieser auf den 2. April fallen, der Rheinübergang demnach am 3. April vor sich gegangen sein, und wirklich schreibt Tschudi: „Diess beschach am andern Tag Aprellen," mit dem Beifügen, die Schwaben haben die Eidgenossen auf die Ostereier eingeladen. Anshelm hingegen gibt den 11. April Donnerstag nach der Osterwoche an und Sprecher lässt die Bündner am 10. April von Meyenfeld aufbrechen. Letztere Angabe, dass erst in der zweiten Osterwoche der Rheinübergang erfolgte, ist wohl die richtige; denn Tschudi widerspricht sich selbst gedoppelt, erstens indem er sagt, die Zürcher seien 14 Tage zu Werdenberg gelegen, was ebenfalls wenigstens bis zum 10. April geht, und dann wieder als er schreibt, man habe acht Tage vor Guttenberg gelegen, von wo man am 20. April aufbrach, über welch' letzteres Alle einverstanden sind. So muss also Hauptmann Göldlins Schreiber

den Dienstag nach der Osterwoche gemeint haben, welcher mit dem 9. April zusammentrifft.

Das eidgenössische Heer rückte demnach am 10. April bei Schaan und Vadutz ins Lager, um den bei Frastenz verweilenden Feind zu beobachten; die Bündner legten sich vor Guttenberg. Das Schloss steht an dem Fusse des Luziensteigs, nächst dem Dörfchen Klein-Mels, auf einem Felskegel. Das Geschütz der Belagerer bestand aus zwei Feldschlangen und einer halben Karthaune. Die Kugel der letztern war, heisst es, von der Grösse eines Hutes. Denkt man sich hiebei die gerundete Gupfe eines altmodischen Bauernhutes und zieht von dem Umfang ein mässiges, von der Phantasie etwa zugesetztes wieder ab, so wird die 24pfündige Kugel herauskommen, welche auch dem Kaliber der halben Karthaune entspricht. Dieses Stück zersprang nach den ersten Schüssen; die beiden Feldschlangen aber waren von zu kleinem Kaliber, um als Mauerbrecher dienen zu können. Auch spotteten die Belagerten über deren Wirkungslosigkeit, indem sie die getroffenen Stellen der Mauer mit Besen abwischten. Der ebenso tapfere als wachsame Schlosshauptmann hiess Ulrich von Ramschwag.

Auch die Kunst der Erzknaben von Sargans war bald am Ende. Die Versuche, das Schloss zu untergraben, scheiterten an der Härte des Gesteins.

Schon aus Hauptmann Göldli's Aeusserungen lässt sich abnehmen, dass weniger die Hoffnung auf Gewinnung des Schlosses, als die Absicht, das feindliche Heer aus seiner Stellung hervorzulocken, dieser Belagerung gerufen hatte. Das bestätigt besonders Anshelm: „ob dann Entschüttung käme mit denselben ze schlachen, daruf fürnehmlich der Eidgenossen Herz stand dann sie nit Gezüg hattent, Vestinen und Schloss zu stürmen und zu brechen." Der Vortheil, dessen Göldli erwähnt, welchen die Stellung von Schaan darbietet, besteht in einer schmalen Fronte, welche zur rechten an das Gebirge, zur linken an einen in der nassen Jahreszeit, wenigstens für Reiterei, nicht gangbaren Sumpf sich stützt. Oberflächliche Beschauer kommen bei dem Anblick einer weiten, mit Wiesen

bedeckten Ebene leicht auf den Gedanken, welch' schöner Reiterangriff hier auszuführen wäre, und es mögen auch schon falsche Urtheile über Kriegsereignisse aus solcher irrthümlicher Auffassung hervorgegangen sein. Man vergisst dann, dass der Bauer, welchen man mit seinem leichten Fuhrwerk dort herumfahren sieht, die festern Stellen kennt, die andern ausweicht, überhaupt nur während weniger Wochen der Sommerszeit jenes Erdreich befahren kann, dass aber eine Reitermasse, wenn sie auf weichen Boden geräth, sich mit Mühe herauswindet, und wenn sie es vollends unter feindlichem Gewehrfeuer thun muss, grosser Einbusse ausgesetzt ist.

Einer Schlacht sahen die Eidgenossen um so trostlicher entgegen, als ihnen bedeutende Verstärkungen zugekommen waren. Diese kamen hauptsächlich aus den anstossenden Grenzlandschaften, vielleicht auf die Kunde des Rheinübergangs und in der Hoffnung nächst bevorstehender Arbeit und Beute, indess von den entfernter Wohnenden Einige scheinen nach Hause gekehrt zu sein. Das auf 600 Mann angeschlagene Zürcher Fähnlein zählte nur 425 Mann; die 800 Luzerner waren auf 600 herabgekommen, auch von den Wagenthalern war ein Drittheil abgegangen. Dagegen zählte Schwyz mit Toggenburg statt der anfänglichen 1000 nunmehr 2061 Mann, die Appenzeller statt 500 jetzt 930, die Bündner anstatt 1000 jetzt 1600, das gesammte Heer anstatt der anfänglichen 7000 nunmehr 9830 Mann, insofern nämlich die späterhin zum Behuf der Vertheilung der Wallgäuer-Brandschatzung gemachten Eingaben in guten Treuen verfasst wurden. Folgendes ist das darüber vorhandene Verzeichniss:

„Hernach stat geschriben wie vil jeder Ort lüten gehept hat zu Frastiz

Zürich		425
Luzern		600
Uri		720
Schwyz on Turtal		1410
Underwald		560
	Uebertrag	3715

Uebertrag	3715
Zug	200
Glaruss	622
Gastel	113
Gams	48
Waggental	199
Statt sant gallen	553
Appenzell	930
Gotzhuslüt von Santgallen	300
Ryntal	nütz
Oberland	487
Herr von sax	160
dry pünd us Churwalchen	1600
Werdenberg	196
Rapperschweil	56
Toggenburg	651
Summa summarum aller knecht	9830."

Aus denjenigen Landschaften und Orten, welche den jetzigen Kanton St. Gallen bilden, im Ganzen 2564 Mann; unter Oberland ist Sargans zu verstehen. Die Rheinthaler hüteten, wie es scheint, ihre Grenze.

Mit Sicherheit ist wenigstens anzunehmen, wie Glutz andeutet, dass das Kriegsheer höchstens die hier angegebene Stärke hatte. Von anderm Feldgeschütz, als den schon erwähnten zwei Schlangen der Bündner, finden wir nichts aufgezeichnet und von Reiterei nur der Reisigen des Freiherrn von Sax erwähnt. Einen obersten Hauptmann dieses Heeres sehen wir nirgends als solchen genannt; alle Anschläge und Anordnungen scheinen demnach auf freiwilligem Einverständnisse von ein paar Dutzend selbstständiger Führer beruht zu haben. Allerdings liess die Einfachheit der damaligen Taktik solches eher zu, als es in unserer Zeit thunlich wäre. Es zeugt aber für einen hohen Grad von Einsicht und Kriegserfahrung sämmtlicher Hauptleute, dass sie sich so gut zu verständigen wussten.

Die Hoffnung der Eidgenossen blieb unerfüllt, der Feind verharrte in seinem Lager, und so wurde nun am 19. April auf die Kunde von dem Siege der Eidgenossen im Schwaderloch der Entschluss gefasst, den Feind in seiner Letze aufzusuchen. Offenbar kam der Anstoss zu diesem kühnen Unternehmen von dem Hauptmann der Urner, Heinrich Wolleb.

Die Wolleb in Uri waren, gleich dem Rudolf Reding von Schwyz, entschiedene Anhänger, vielleicht Miethlinge der Krone Frankreich und gleichsam die Schutzpatrone der Reisläufer. Das Geschlecht der Wolleb stand (nach Leu) in Uri und Ursern seit älterer Zeit in Ansehen, und ein Heinrich Wolleb, möglicher Weise der Held von Frastenz, machte schon den burgundischen Krieg mit. Seit 1492 wird Heini Wollebs mehrmals mit Bestimmtheit gedacht. Im Jahr zuvor soll er nebst seinem Bruder und ihrer Gesellschaft durch Florentiner beraubt worden sein. Nun nahm er sich heraus, den Florentiner Kaufleuten nach seinem Vorgeben mit Erlaubniss des Gubernators Herzog Philipp, auch eines Franzosenfreundes, auf savoyischem Gebiete aufzulauern, ihr Geleit niederzuwerfen und sie zu berauben. Die Bande wurde eingefangen, Einer gehenkt, Andere eingesperrt, und nur auf Verwendung der Städte Bern und Freiburg wurden die Wolleben auf Urfehde losgelassen. Kaum waren sie ledig, so machten sie mit Zustimmung der Regierung von Uri den Anschlag, unter dem Beistand ihres zahlreichen Anhangs in den Ländern einen eigenmächtigen Kriegszug nach der Waadt auszuführen. Bern legte sich abermals ins Mittel, und die Herzogin von Savoyen musste in Folge eines Tagsatzungsbeschlusses vom 1. April 1492 sich gefallen lassen, den Wolleben fünftausend Gulden und allen bei der Sache bemüheten Tagherrn ansehnliche Sitzungsgelder zu bezahlen, die Gefangenen frei zu lassen und den Gehenkten christlich zu bestatten. Inzwischen fuhren die Wolleben fort, in ihrer Befehdung der Florentiner die Strassen unsicher zu machen, so dass „Kaufleute und Andere in der Eidgnossschaft“ nicht mehr sicher wandeln konnten; sie verletzten selbst das österreichische Gebiet und brachten durch die darüber erho-

benen Beschwerden diejenigen Schweizerstände, welche nicht in Frankreichs Interesse den Krieg suchten, in Verlegenheiten. Im Jahr 1494 erscheinen die Wolleben unter denen, welche wider die gemessenen Befehle der schweizerischen Obrigkeiten im französischen Heere nach Neapel zogen, und kaum sind sie mit ihrem Geld zurückgekehrt, so wiegeln sie 1495 der Eidgenossen Knechte haufenweise auf, dem König von Frankreich eigenmächtig, unbekümmert um den Willen der Obrigkeiten, wider Mailand beizustehen. Heini Wolleb namentlich schrieb an gemeine Eidgenossen, wie die Knechte mit Bezahlung und Anderm von den Franzosen gut gehalten seien. Im nämlichen oder dem folgenden Jahre soll Heini Wolleb einen Haufen von 3000 Mann an die spanische Grenze nach Perpignan geführt haben. Bald darauf traf seinen Bruder Peter der Verdacht, am König untreu geworden zu sein und sich mit Mailand eingelassen zu haben. Wirklich versuchen die Brüder 1497 einen Ueberfall des Schlosses Masox, um es für den Herzog von Mailand zu gewinnen. Da aber dieses Unternehmen missglückt, so zieht Heini Wolleb, uneingedenk der geleisteten Zusage, der Florentiner Gut in der Eidgenossenschaft nicht mehr angreifen zu wollen, eine neue Gesellschaft zum Behuf eines solchen Strassenraubes zusammen. Gegen diese wurde nun doch mit Nachdruck eingeschritten, und es scheint, dass Wolleb in Luzern festgenommen wurde; denn er schwur daselbst an die Heiligen, desswegen vor klein und grossen Räthen am Rechten zu erscheinen. Kaum war er ledig, so vermass er sich, „gegen ehrbare Leute“ Drohungen auszustossen, so gegen den Schultheiss Seiler von Luzern, welchem er zuredete, er sei an gemeiner Eidgnossschaft und an seinen Herren von Luzern ein wissentlicher Bösewicht. Alle Schritte der Tagsatzung, von Uri Wollebs Gefangennahme und Stellung vor den Richter zu erlangen, blieben fruchtlos, so mächtig war daselbst sein Anhang. Es beschloss endlich am 24. Jänner 1498 die Tagsatzung: Sobald Wolleb wieder anheimisch wird, so soll man in jedem Ort, wo er betreten wird, ihn anhalten, dem Schultheiss Seiler zu Recht zu stehen. Unter allen diesen

Geschichten hatte Heini Wolleb bis zum Ausbruche des Schwabenkrieges den Ruf eines „frischen und kriegsberichten“ Hauptmanns sich erworben. So bezeichnet ihn Anshelm, der Wollebs Fehler nicht beschönigt. „Was gar anschlegig,“ bezeugt auch Feer. Dass er ein Hauptbeförderer dieses Krieges war, erklärt sich schon aus seinem Verhältnisse zu Frankreich, welche eine Untreue, wie die schon erwähnte, als eine in damaliger Zeit häufig vorkommende, kleine Abwechslung nicht auf die Dauer trüben konnte. Gleich nach dem ersten Ausmarsch an die Grenzen Anfangs Februar hatte das Einschreiten der Friedenspartei einen Waffenstillstand erwirkt, als unmittelbar darauf das Anzünden eines Hauses zu Klein-Mels die Feindseligkeiten wieder zum Ausbruch brachte. Als Urheber dieses Brandes findet man die beiden Wolleben angegeben. Heini Wolleb, welcher zuvor auf Mahnung der Graubündner an Uri jenen mit 600 Mann über die Oberalp zugezogen war, führte sein Volk nicht den nämlichen Weg nach Hause, sondern in das Sarganserland hinaus, von wo die Eidgenossen noch nicht abgezogen waren, und nahm von einigen, wie es heisst, mit ein paar Schüssen begleiteten Schmähworten, welche von den Zusätzern des Schlosses Guttenberg über den Rhein herüber erschallten, Veranlassung, Nachmittags um 3 Uhr mit einigen Mann zu Ross und zu Fuss durch den Strom zu setzen und jenes Feuer einzulegen, worauf er, da inzwischen alles Volk der Umgegend sich in Waffen erhob, unverzüglich über den Fluss zurückkehrte.

So viele Feinde sich aber Heini Wolleb durch seine Verachtung der vaterländischen Gesetze und seine Gewaltthätigkeiten unter den achtbarsten Eidgenossen zugezogen hatte, so wurden dagegen, sobald es zum Kriege kam, diese Vergehen über seinen grossen kriegerischen Eigenschaften vergessen und letztere zum Nutzen des Vaterlandes zu Ehren gezogen. Als nach der Schlacht im Hard, in welcher ein Hans Wolleb erschlagen ward, die Eidgenossen nach Hause gezogen waren und bald darauf die Bündner auf den Grenzen des Engadins und im Münsterthale mit den Feinden zum Schlagen kamen, schrieben die Bündner den Eidgenossen um Hülfe und „um

ein Zusatz ins Wallgöw" (Anshelm). Damals wurde dem Heini Wolleb auf seine Bitte und seiner Landesobern Gefallen vergönnt, mit 20 Knechten zu ihnen zu ziehen. Diess geschah im März. Jetzt im April steht er wieder an der Spitze seiner Urner und Urserer bei'm oberländischen Heereshaufen. „Nun hattend hievor, schreibt Diebold Schilling, Gmein Eidtgenossen Heinri Wolleben erlaubt, an selbem End mit etlichen Knechten ze volgen, doch sondrigs nüt anzefahen. Derselb Heini Wolleb hat so viel Fleiss und Mannheit ankehrt und die Letze besichtiget, dass er immer für sich selber den Eidtgenossen auch das kund thet. Demselben und andern da ward da glauben geben und angehends darzu gethan." Der von den Graubündnern nachgesuchte Zusatz ins Wallgäu wurde also auf eine durch Wolleb mit 20 Knechten ausgeführte Erspähung eingeschränkt, welche insbesondere eine wiederholte Besichtigung der Letze begriff.

In der Nacht aber vor dem Aufbruche zur Schlacht verschaffte man sich noch insbesondere die Gewissheit, dass die Bewachung der Höhe des Royenberges vom Feinde versäumt sei. Darüber berichtet uns die Reimchronik des Schulmeister Lenz, Heini sei bei einer Besichtigung der Letze am Tage vor der Schlacht auf den Feind gestossen, worüber sich ein Scharmützel erhoben, das Niemandem das Leben gekostet habe. Dabei sei aber Einer aus Meiningen (Dorf im Vorarlberg) zum Gefangenen gemacht worden, und durch diesen habe man die genaueste Auskunft über die feindliche Stellung erhalten. In der folgenden Nacht sei dann durch eine Gesellschaft (Compagnie, oder hier: Patrouille) der Berg erstiegen und nirgends eine Wache gefunden worden, so dass diese Gesellen mit Gottes Hülfe glücklich hinauf und wieder herab gelangt seien. Prugger hingegen schreibt und im Vorarlberg hat sich auch im Volke die Sage erhalten, der Wegweiser der Schweizer sei „ein falscher und geldbegieriger Bauer", mit Namen Uli Mariss von Schan ob der Kirche, gewesen, und Prugger fügt hinzu: „Dieser Verräther wird zu ewiger Gedächtnuss zu Frastanz feria tertita rogationum das ist an dem Zinstag in der

Creutzwochen da man vmb das Feld gehet, under währender Procession offentlich verlesen."

Neben Heinrich Wolleb wird unter den Hauptleuten des oberländischen Heerhaufens vorzüglich der Freiherr Ulrich von Sax genannt, dessen grösste Kriegesthaten indessen den spätern mailändischen Zügen angehören. Ebenso ungehorsam den heimischen Gesetzen, als Wolleb, muss er nebenbei in der Sprache unserer Zeit dessen politischer Gegner gewesen sein; denn noch war kein Jahr verstrichen, seit er 3500 Schweizer dem König Maximilian, wir vermuthen, nach Oberburgund zugeführt hatte. Damals fehlte es bei den sich im Angesicht stehenden Schweizerschaaren der deutschen und französischen Heere im mindesten nicht am guten Willen, sich gegenseitig die Hälse zu brechen, indem nur die Bemühungen der heimatlichen Obrigkeiten diesem Unheil zuvor kamen; jetzt aber, nach neun Monaten, sehen wir diese Reisläufer zu Vertheidigung des Vaterlandes in Einem Lager vereinigt. Den Freiherrn von Sax findet man in der Regel bei der Vorhut oder bei Streifparteien. Seine Reisigen, die einzige Spur von Reiterei bei dem oberländischen Haufen der Eidgenossen, sind belobt wegen ihrer Thätigkeit beim Streifen. Der Tummelplatz für diesen kleinen Krieg waren die Umgebungen des Schellenbergs, dessen Besitz zum Behuf der Einsicht in des Gegners Thun und Treiben beiden Theilen von Werth war, sowie es hingegen keinem dienen konnte, diesen Berg bei seiner vereinzelten Lage in die eigentliche Aufstellung hineinzuziehen. Noch am 18. April fiel dort ein Scharmützel vor. „Auch wissen" (möget ihr wissen), schreiben die Luzerner ihrer Obrigkeit, dass „uff Donstag etlich unser Knecht sind gezogen an Escherberg mit ihnen zu scharmützlen, do sind des Finden by 300 an sie gezogen, do haben wir sie mit dem Zeichen errett und haben Ihr auch 5 erstochen und 6 gefangen, die liegen zu Werdenberg und haben die Uebrigen wieder hinter sich in die Letzi gejagt." Vielleicht ist diess das nämliche Gefecht, dessen wir oben nach Lenz erwähnten. In Etterlins Chronik heisst es: „Mit Hilf des Edeln frommen Herrn Ulrich von Sachs, der nit der hinderste was,

fing man an, die Schwäbischen durch gewisse Kundschaft suchen." So sehen wir, wie die Einen die Ehre des Schlachtplans für Wolleb, die Andern für Ulrich von Sax in Anspruch nehmen. Nicht unmöglich ist es, dass in Folge getroffener Verständigung der Freiherr mittelst seines Scharmutzirens des Feindes Aufmerksamkeit nach dem Schellenberg lenkte, indess Wolleb in aller Stille den Royenberg besichtigte.

Der Aufbruch des Heeres war auf die früheste Morgenstunde des 20. April angesetzt. Inzwischen war das Ergebniss des abgehaltenen Kriegsrathes dem Feinde nicht lange verborgen geblieben; denn noch um Mitternacht erging durch das ganze Wallgau der Sturm. Daraus ist zu schliessen, dass der Kriegsrath vor ganzer Gemeinde abgehalten oder doch seine Beschlüsse dem Volke laut verkündet wurden, oder auch dass man sich nicht die Mühe gab, andere, den bevorstehenden Aufbruch verrathende Vorkehrungen, wie das Einziehen der Aussenposten, das Abbrechen der Zelten, das Bepacken der Wagen und Tragthiere auf den geeigneten Zeitpunkt zu verschieben.

In der Nacht also erhob sich durch das Wallgäu alles Landvolk und eilte, das königliche Heer bei Frastenz zu verstärken. Ausdrücklich bemerkt Stumpf: „Deswegen sich auch die Landlüt mit ir Gwer zum Huffen machetent." Nach Pirkheimer bestand dieses Heer aus 400 tüchtigen Reisigen und 6000 Mann Fussvolk. Wenn die Schweizerchroniken dessen Stärke auf 14—16,000 Mann anschlagen, so darf solches nicht befremden. Uebertreibung der feindlichen Streitkräfte ist zu allen Zeiten und allerwärts Sitte gewesen, und jedenfalls ist in dieser Zahl Jeder mitbegriffen, der etwas einer Waffe ähnliches mit sich trug, vielleicht auch die zahlreichen Köpfe des müssigen Trosses.

Im Allgemeinen scheint die Zusammensetzung des königlichen Kriegsheers von solcher Art gewesen zu sein, dass seine Führer alle Ursache hatten, dasselbe nicht aus seiner festen Stellung herauszuführen. Ob und welcher schwäbischen Bundesgenossen Kontingente bei Frastenz gefochten haben, geben

unsere Quellen nicht an. Diejenigen Kontingente, welche dem ursprünglichen Plane gemäss nach der Grenzstrecke zwischen Graubünden und dem Bodensee befehligt waren, die von Ulm, Giengen, Memmingen, Biberach und der meisten oberschwäbischen Reichsstädte, Stifter und Herren, waren in der Schlacht im Haard vernichtet worden und schwerlich wieder hergestellt, sondern vielleicht höchstens in schwachen Ueberresten vertreten. Wenn bei dem Geschütz zwei Stücke von Lindau gefunden werden, so gibt diess keinen Grund, um anzunehmen, dass auch Kriegsvolk von Lindau beim Heere gestanden habe; denn die Beistellung von schwerem Geschütze pflegte auch unabhängig von derjenigen eines Mannschaftskontingentes zu geschehen. Kaum ist zu bezweifeln, dass in der von Pirkheimer gegebenen Zahl von 6000 Mann königlichen Fussvolkes nur der kleinste Theil wirkliche Söldner, Kriegsleute von Beruf, sondern dass das Meiste, auch abgesehen vom wallgäuischen Landsturm, aufgebotenes Landvolk aus dem Tirol und der vordern Landschaft gewesen ist.

Bekanntlich ist in alter und neuer Zeit der leibeigene Bauer zur Landesvertheidigung weder verpflichtet, noch berechtigt. In solchen Ländern hat man die Bewaffnung der Bauern stets als einen letzten Akt verzweifelter Nothwehr betrachtet. Der bewaffnete Bauer wendete seine Waffe nur allzu gern, wo nicht unmittelbar wider den eigenen Herrn, doch zum mindesten gegen dessen bestes bewegliches Besitzthum, das edle Wild. In der Regel war eine Bauernbewaffnung von einer gräulichen Verwüstung der eigenen Besitzungen unzertrennlich. Daher sieht man oft, wie der Adel es vorzieht, sein Schicksal der Laune des ergrimmtesten ebenbürtigen Gegners anheimzustellen, ehe er die eigenen Bauern bewaffnet. Anders verhielt es sich im Tirol und im Wallgäu. Im Tirol war der Bauer ein Landstand und hatte das Recht und die Pflicht, die Waffen zu tragen. Bei der Uebergabe dieses Landes an Oesterreich im Jahr 1363 war ihm dieses Recht bestätigt worden. Das Wallgau wurde 1391 der Leibeigenschaft entlassen, und auch in dieser Landschaft bestand allgemeine Wehrpflicht;

namentlich wurde schon seit alter Zeit das Schützenwesen obrigkeitlich unterstützt. Wie wir aber bereits die Unvollkommenheit der damaligen Feuerwaffen nachgewiesen haben, so müssen wir noch beifügen, dass erst 1498 die gezogenen Röhren aufkamen, aber wegen ihrer Kostspieligkeit vom gemeinen Mann nicht angeschafft werden konnten. Ein von König Maximilian erst im Februar oder März (Mittwoch nach Sonntag Judika in Fasten) 1499 erlassener Befehl, den Büchsenschützen in Feldkirch jährlich fl. 12 rheinisch abzureichen, war bis zum 20. April schwerlich zu fruchtbringender Vollziehung gelangt und erstreckte sich kaum über die Stadtmauer hinaus.

Man unterschied zwischen Büchsenschützen und „gemeinen (gesammten) Armbrustschützen". Letztere bildeten die weitere Gemeinschaft, erstere die engere Genossenschaft. Wenn also in den Schweizerchroniken von 12—1500, bei Fehr sogar von 3000 Schützen der Feinde die Rede ist, welche bald einfach als Schützen, bald als Hakenschützen, dann Büchsenschützen, Handbüchsenschützen bezeichnet sind, so darf man füglich deren eine grosse, wo nicht die mehrere Zahl noch mit der Armbrust bewaffnet sich denken. Dass Armbrust- und Hakenschützen vermischt fochten, lässt uns auch ein Vers des wackern Lenz in einer seiner Schlachtbeschreibungen errathen:

„Büchsen, Armbrost tetten krachen."

Auch Augustin bemerkt, man habe damit angefangen, einige Mann mit Handrohren unter die Fähnlein der Armbrustschützen zu geben. Es ging diess um so eher an, als die sichere Tragweite des Hakens diejenige einer guten Armbrust um so gar Vieles nicht übertreffen mochte.

Als einen beachtenswerthen Bestandtheil des feindlichen Heeres bezeichnen unsere Chroniken den stählernen Haufen mit dem Beifügen, es seien der Mehrtheil Erzknappen aus dem Etschland gewesen. Soll ihre kriegerische Benennung auf eine stattliche Rüstung, ihr Beruf auf handfeste Männer schliessen lassen, so kann dagegen unsere Vorstellung von ihrer Kriegstüchtigkeit nur geschwächt werden, wenn wir auch diese Schaar in dem Schreiben der Luzerner als Büchsen-

schützen bezeichnet finden, sei es nun, dass sie wirklich Feuergewehre führten oder dass dies schon damals die übliche Bezeichnung der tirolischen Landwehr, noch heutzutage Landesschützen genannt, gewesen ist. Noch haben wir nämlich zu bemerken, dass unter Etschland oft das Tirol im Allgemeinen verstanden wird. Die wirklichen Etschländer fochten damals an den Grenzen des Münsterthales und Engadins; diese Erzknappen des stählernen Haufens hingegen dürften vielmehr aus den Bergwerken des Unter-Innthales, von Schwaz, Rattenberg u. s. f. hergekommen sein.

Wenn nach allem diesem in der Gesammtheit des feindlichen Fussvolks die Zahl geworbener königlicher Söldner oder ächter Landsknechte sehr klein sein musste, so war wohl auch deren Vertrauen auf einen sichern Erfolg in offener Feldschlacht im Hinblick auf die ihnen als Kampfesgefährten beigegebenen Landwehren ein sehr geringes. Wie scharf nämlich schon damals zwischen Kriegsvolk von Beruf und blosser Landesbewaffnung unterschieden wurde, wie jenes schon damals sich als die wahre und einzige Stütze des Thrones betrachtete, das spricht sich in folgenden Worten des Liedes der Landsknechte aus:

Lantzknecht tut man brysen
Sy hands mit dem Romschen Rych
. . . .
O küng halt sy in Hut
Du magst jetzt nüt geschaffen
On die frommen Lantzknecht gut.

Uebrigens darf man sich nicht vorstellen, dass allenthalben, wo die Schweizerchroniken von Landsknechten erzählen, solch' geworbenes Kriegsvolk darunter zu verstehen sei. Oft werden die Feinde in Bausch und Bogen Landsknechte genannt. Den Namen Landsknecht erklärt Lenz daher, dass diese Knechte um Land gekrieget haben, welches ihr König früher eingebüsst hatte. Sie setzten eine Ehre darein, sich mit den Schweizern zu messen, und duldeten darum auch keinen solchen in ihren Reihen:

Wolten kein Swytzer haben
Bei In (ihnen) dieselben Kriegsknaben.

Das Beste, was von Landsknechten im Schwabenkrieg zur Verwendung kam, war die aus Geldern heraufgezogene Schaar, welche bei Dornach erst nach scharfem Kampfe unsern tapfern Vätern die Ehre des Tages überliess.

Es bleibt uns noch das Geschütz und die Reiterei des königlichen Heeres zu betrachten. Schwerlich befand sich bei demselben mehreres Geschütz, als dasjenige, welches die Eidgenossen in der Schlacht eroberten. Dieses waren drei Stücke, jedes von 3 Zentnern, und 2 Stücke, jedes von 2 Zentnern. Schossen sie Eisen, so lässt dieses Gewicht der Rohre auf Kugeln von höchstens 1½ bis 2 Pfund schliessen; schossen sie aber blosse Steinkugeln und Hagel, so war der Kaliber zwar schwerer, aber die Tragweite um so geringer. Rechnet man hinzu, dass ein solches Stück höchstens all' Viertheilstund einen Schuss abzugeben im Stande war, so konnte diese Artillerie in der Schlacht kein bedeutendes Gewicht in die Schaale legen. Mit den Reisigen endlich war nur da etwas Entscheidendes auszurichten, wo der Boden weder zu bergig, noch zu weich sich erfand; ein solches flaches und festes Erdreich aber ist bei Frastenz gar nicht, und in Feldkirchs weiterer Umgebung nur abwärts gegen Rankweil auf der Brederiser Haide zu treffen. Alles zusammengefasst, darf wohl geurtheilt werden, dass das feindliche Kriegsheer bei Frastenz in Verbindung mit dem Landsturm dem eidgenössischen Heere zwar an der Zahl überlegen war, an Tüchtigkeit und Ausrüstung aber demselben für die Bedürfnisse der damaligen Fechtart um Vieles nachgestanden hat.

Auch in Beziehung auf die Führung war das deutsche Heer nicht so gut bestellt, wie das eidgenössische, wenigstens fehlte bei jenem unter den Hauptleuten das gegenseitige gute Einvernehmen. Die Volksmeinung wollte den Vogt zu Feldkirch, Johann von Königsegg, als den tüchtigsten zum obersten Hauptmann bestellt wissen; allein er musste dem vornehmern Hans von Bodmann, welcher, wie es heisst, 2000 seiner eigenen

Leute beim Heere hatte, den Vortritt lassen. Prugger bemerkt, der von Bodmann sei kein guter Soldat gewesen und man habe den von Königsegg aus gelosia hintangesetzt; allein es kann auch umgekehrt vermuthet werden, dem von Bodmann sei aus gelosia nicht gehorcht worden. Im Allgemeinen waren des Letztern Anordnungen nicht unzweckmässig. Die Stadt Feldkirch zu behaupten, die Verbindung mit der königlichen Kriegsmacht in Schwaben offen zu behalten, musste seine Hauptaufgabe sein. So lange er diese erfüllte, war auch für das Tirol von dieser Seite her wenig zu besorgen. Der Gewaltshaufe lagerte daher hinter Frastenz, um nach Umständen dem über die Letze vordringenden Feind zu widerstehen, oder wenn dieser den frühern Zug auf Rankweil wiederholte, ihm über Gövis daselbst zuvorzukommen, oder auch ihn in den dortigen Engpässen mit einem Theile des Heeres in der Fronte aufzuhalten und mit einem andern Theile über Feldkirch und Altenstadt in den Rücken zu fallen. Die Reiterei lag nach Pirkheimer in Feldkirch, welche Ortsbezeichnung wohl nicht buchstäblich zu nehmen ist, indem wohl auch ein Theil in den zum Gebiete der Herrschaft gehörenden Ortschaften Altenstadt und Gissingen mag gelegen haben, von wo sie ihre Vorwachen am rechten Ufer der Ill vom Ardetzen bis zum Rhein aufstellen und über die Ill hinüber nach dem Schellenberg streifen konnte. Dass aber ein Theil der Reiterei im Städtchen selbst lag, ist schon desshalb zu glauben, weil sie berechtigt war, die besten Quartiere für sich in Anspruch zu nehmen und ihr das Fussvolk in solchem Fall weichen musste.

Jene Letze, welche den Zugang zu dem Lager des königlichen Heeres, sowie nach dem Wallgau sperrte, erstreckte sich von den 3—400 Fuss tiefen, senkrechten Abstürzen des Mönchwalds oder Lenzengasts an der Ill quer über die Einsattlung zwischen dieser Bergkuppe und dem Royenberg. Den Mittelpunkt dieser Verschanzungen bezeichnet man noch heutzutage zur Erinnerung an den Schweizerkrieg mit dem Namen der „alten Schweizerschanze“. Es ist hier ein weiter, kesselförmiger Raum mit verschiedenen wallförmigen Erhöhungen

umkränzt, welche aber für die vor 360 Jahren bestandenen Erdwälle schwerlich um ein Zeugniss angesprochen werden können; denn seitdem mag hier noch einige Male Erde aufgerührt und die Gestaltung dieser Aufwürfe vielfach verändert worden sein.

Noch eine weitere Ausdehnung gibt Zellweger der verschanzten Linie. Er denkt sich dieselbe ungefähr derjenigen ähnlich, welche die Oesterreicher 1799 und 1800 inne hatten, indem er den Ardetzen- und Blasenberg miteinschliesst. Diess wäre aber damals überflüssig und wohl auch unthunlich gewesen: überflüssig, weil Feldkirch fest genug war und darum diese äussere Linie keinen Zweck hatte; unthunlich, weil zu wenig Geschütz für die Vertheidigung der ausgedehntern Stellung vorhanden war. Auch waren es die Wallgäuer, welche ihr Land verschanzten; die von uns bezeichnete Linie liegt auf wallgauischem Grund und Boden, die äussere hingegen hätte die Obstgärten und Weinberge der Feldkircher verderbt, wozu diese wirklich keine Ursache hatten, Hand zu bieten. Wir glauben uns demnach an den auf dem Plane der Umgebungen von Feldkirch zu Erzherzog Carls Geschichte des Feldzugs von 1799 mit punktirten Linien angedeuteten Umriss dieser Schanzen halten zu dürfen und machen uns davon im Weitern etwa folgendes Bild:

Es waren zwei verschanzte Linien (diess fiel uns auch an Ort und Stelle sogleich auf). Die vordere Linie lief mit der Landstrasse von Vaduz nach Feldkirch parallel und bestrich sie vollständig, so dass dem Werke von dieser Seite nicht beizukommen war. Auf dem Hügel, welchen diese Fronte krönte, erhebt sich noch eine freistehende Kuppe, auf welcher eine geschlossene innere Schanze (Reduit) angebracht war. Der weite Raum von mässiger Vertiefung, welchen der Boden hinter der vordern Linie einnimmt, wird von einem andern rückwärtigen Hügel vollständig eingesehen und bestrichen. Hier stand ein zweites geschlossenes Werk. Dasselbe war mit der vordern Linie mittelst Verhauen oder Palissadenreihen verbunden. Dadurch erhält das Ganze dieser Letze die Gestalt

eines mächtigen geschlossenen Werks mit Reduits und Abschnitten. Ueber das Profil finden sich keine Andeutungen. In Merkles Geschichte von Vorarlberg ist sogar von Mauerwerk die Rede; allein weder vorhandene Trümmer, noch die Berichte der Chroniken unterstützen diese Angabe. Letztere drücken sich also aus:

Tschudi: „Diss ward alls ein starke wohlgeordnete Letzi, als sie je kein Mann gesach, die was mit grossen Böumen, zwifält, guten Bolwerken und Strichweerenen gemacht."

Stumpf: „Diss war alls ein starke wolgemachte Pasty als sy je kein Mann gesehen hatt mit grossen Böumen zwyfach verlegt und verzimberet, mit guten Schutzlöcheren und Strychweeren."

Anshelm: (Die Wallgäuer haben) „wie geschätzt ein ungwinnliche zwifalte Letze von ruchen Bäumen, zu Frastenz von der Ill an untz an Lanzengasterberg geflochten.

Demnach waren also die langen Courtinen von Pfahlwerk gemacht mit eingeschnittenen Schusslöchern, hingegen die ausspringenden Winkel (Redans), in welche das Geschütz zu stehen kam, von Erde aufgeworfen. Solche nennt Fronsperger „Eckenschanzen mit ihren Streichwehren, um an den Ecken der Länge nach hinauszuschiessen und zu streichen." Dergleichen wurden auch bei Wagenburgen angebracht.

Die Strasse von Feldkirch nach Frastenz, mit welcher auch die von Vaduz kommende erst auf dem Reichenfeld nächst Feldkirch zusammenstiess, fand sich durch die Schanzen doppelt gesperrt und von allen Seiten umfasst. Diese Strasse lief bis über Fellengatter hinaus auf der Höhe fort und senkte sich dann erst nach Frastenz hinab. Um die Letze auch in Flanke und Rücken zu sichern, war am Fusse des Royenbergs, welcher damals höchst wahrscheinlich noch weiter hinab bewaldet war als heutzutage, ein Verhau angelegt, über dessen Ausdehnung und Lage leider nichts zu finden ist. Aber nach dem Verlaufe bei seiner Umgehung und Ersteigung zu schliessen, muss er eine bedeutende Längenausdehnung, nämlich von der Letze bis zum Saminabach, gehabt haben. Seine Tiefe war

wohl nicht allenthalben ausreichend; es ist diess der Fehler der meisten Verhaue, weil man begreiflicher Weise zuerst in der Länge fortzuschreiten sucht. Dagegen ist sein innerer Bau zu rühmen, indem aus den Berichten zu ersehen ist, dass es ein Kreuzverhau war.

Die Voraussetzung, dass die Schweizer versuchen könnten, die ganze Stellung über den Royenberg zu umgehen, war von den feindlichen Hauptleuten nicht unberücksichtigt geblieben, denn sie legten, wie Tschudi schreibt, 300 Büchsenschützen „uf den Berg Lanzengast (also hiess der Berg, daran die Letzi was) die do wehren sölltent, dass die Eidgnossen den Berg nit stigen möchtent, ob sie es understundint; sie verstiessent auch 1500 der freudigsten entweris am Berg, wenn die Eidgnossen vor unter Augen an die Letzi stürmptint, dass sie entweris von oben herab in sie fielent; diess waren nun der mehrtheil Erzknappen die sich selbs das ze thun erbutent“.

Ebenso eine anonyme Beschreibung des Schwabenkriegs: (Die Feinde) „leitend der freudigsten wol 1500 uff den Berg, ob die Eidgnossen die Letzi vorzustürmtend, das sy dann hinden an sy zugend vnd hattend auch ob 300 Büchsenschütz by innen, die soltend weeren, das die Eidtgnossen nit den Berg uff zugind“.

Noch deutlicher Anshelm: „Verordneten 300 Büchsenschützen uf den Lanzengast, den Berg ze behüten vnd verstiessend in die Mitte des Berges 1500 wohlgerüster Knecht, so d'Eidgnossen ihre Letze unterstündent vor anzufallen, dass sie dann herab bysyts ihnen oder hinten an sie fielent. Diess warent vast Erzknappen die sich harzu mit viel Rühmens selbs erbuttend, hiess der stächlin Huff.“

Will man nämlich von Frastenz oder von Feldkirch aus den Royenberg ersteigen, so gelangt man vorerst auf die mehrerwähnten Höhen, auf welchen nebst der Letze verschiedene zerstreute Bergdörfchen, Galmist, Fellengatter, Amerlügen u. a. gelegen sind. Von diesem Gelände aus betrachtet, erhebt sich der Berg in pyramidalischer Gestalt, gleich einer einzigen, mit Wald überdeckten schiefen Fläche. Nur an der obern Kante

ist eine von Holz entblösste Alpe sichtbar; es ist diess die beiläufig 3000 Fuss über die Ill sich erhebende Amerlüger Voralp, gemeiniglich das vordere Aelpli genannt. Ein auch für Pferde gangbarer Pfad führt den steilen Abhang umgehend über Amerlügen hinauf. Vom vordern Aelpli übersieht man das Thal der Ill vom Schellenberg bis weit in's Wallgau hinein und den Lauf des Rheines bis zum Bodensee. Um dann dem Kamm des Berges in seiner Richtung nach Süden zu folgen, ohne die verschiedenen, auf dem Kamme selbst sich erhebenden Kuppen übersteigen zu müssen, schlägt man einen Pfad ein, der am östlichen Abhang längs dem Saminatobel durch einen Wald sanft aufwärts nach der Alp Saroja, auch das hintere Aelpli genannt, und von dieser zu den felsigen Gruppen des Prophezeikopfs führt, welche man die drei Schwestern heisst. Nach dem hintern Aelpli müssen die 300 Schützen bestimmt gewesen sein, nach dem vordern der stählerne Haufe; doch mag anfänglich ein Theil des letztern noch am Abhange gegen Amerlügen Halt gemacht und so „entwäris am Berg" gestanden haben.

Der Eidgenossen Anschlag (Angriffsplan) ging nun dahin, die Letze rechts am Abhang des Berges oberhalb Galmist, Fellengatter und Amerlügen längs dem äussern Saume des Verhaues zu umgehen. Diess war die Aufgabe des Gewalthaufens; sie konnte aber nicht vollzogen werden, so lange der Feind die Höhe des Berges, besonders das vordere Aelpli inne hatte; denn von dort aus konnte er die Eidgenossen schon durch blosses Herabrollen von Baumklötzen am Vorgehen hindern und noch vielmehr durch einen entschlossenen Angriff von oben herab in Flanke und Rücken. Daher rieth Wolleb und anerbot sich, mit 2000 Mann den Berg selbst zu ersteigen. Wenn nun die meisten Chroniken schreiben, dass während Wolleb mit den Seinen über den Berg ziehen sollte hinter die Letze, „so wollt der ander Züg (Heereshaufe) vor an die Letzi ziechen unter Augen," so ist hier nur die anfängliche Marschdirektion des Gewalthaufens und nicht ein wirklicher Frontalangriff zu verstehen. Wie solches aus dem Gang der Schlacht

selbst erhellt, so wird es auch angedeutet durch Anshelms Darstellung des Anschlags:

„Harwieder als d'Eidgnossen dieser Rüstung auch bericht wurdent“ (der Entsendung des stählernen Haufens) „gabents dem frischen kriegsberichten Heinrich Wolleben von Uri uf seinen Rath und Begehr 2000 williger wohlmögender Knecht und die Panner von Urselen und Sangans zu, den Berg ze gewinnen, in die Letze ze brechen und ze hinterziehen dass indem der ganz Züg am Berg durch das Holz hinyn gegen der Letze ruckte, der grau Bund uf den Tross die Nachhut hielte und also hinter den Fienden All wieder zusammen sölltint kommen.“

Die Letze konnte ebenfalls umgangen werden, wenn die Eidgenossen über den Schellenberg wie im Februar auf Rankweil marschirten. Allein damals stand der Feind eben bei Rankweil und nicht bei Frastenz. Wären die Eidgenossen auch diessmal auf Rankweil gezogen, so würde der Feind, sobald sie bei Novels die Ill überschritten hätten, einen starken Haufen auf Guttenberg entsendet haben, um von da aus die Herrschaft Meyenfeld und andere Schweizerlandschaften zu verwüsten. Diess hätte dann die Bündner, Sarganser u. A. m. veranlasst, vom eidgenössischen Heere sich abzutrennen und nach der bedrohten Heimat zu eilen. Der Ueberrest des Heeres aber wäre nicht stark genug geblieben, um von Rankweil aus ins Wallgau einzudringen. Mit andern Worten, die kriegserfahrenen Hauptleute der Eidgenossen wussten ganz wohl, dass eine Flankenbewegung unter den Augen eines in guter Stellung haltenden Feindes in der Regel Schaden bringt.

Eher noch konnten sie auf den Gedanken fallen, den Royenberg in seiner südlichen Verlängerung bei Triesen, wo der Uebergang ins Saminathal weit bequemer ist als bei Schan, zu übersteigen; dann aber wäre die Umgehungskolonne von dem Gewalthaufen getrennt gewesen, wie es vier Wochen später auf der Malserheide geschah und beinahe zum Verlust der Schlacht geführt hätte. Eine Zersplitterung endlich des Heeres in kleine Kolonnen, wovon die eine bei Triesen, die

zweite bei Schan, die dritte bei Nendeln, eine vierte endlich durch irgend eine andere Schlucht hinauf den Berg gewonnen hätte, um dann Alle im Saminathal zusammenzutreffen, hätte schon der gesunde Sinn des gemeinen Mannes jener Zeit nicht zugelassen. Einer spätern Zeit blieb es vorbehalten, die Kriegskunst in Künsteleien zu suchen, welche eine Zeit lang die Menge zu blenden vermögen, aber plötzlich zum eigenen Verderben umschlagen, wenn ihnen ein selbstständiger Feldherr entgegentritt, der von den Fesseln der Schule sich loszureissen und den Eingebungen des eigenen hellen Verstandes zu folgen weiss. Von einem Heini Wolleb befehligt, hätten Hotze's tapfere Oesterreicher am 1. Mai 1799 am Luziensteig keine Niederlage erlitten, und von Hotze's sehr geschickten Generalstabsoffizieren geführt, wären am 20. April 1499 Wolleb und seine heldenmüthigen Schweizer bei Frastenz vielleicht geschlagen worden.

Vierter Abschnitt.

Die beiden Schlachten bei Frastenz auf dem Berg und unten am Berg.

Am 20. April „zu Morgens als der Tag anging“ setzte sich das eidgenössische Kriegsheer in Bewegung.

Ueber seine Marschordnung geben die Chroniken nichts Näheres an, als dass die Graubündner hinter dem Tross die Nachhut hatten. Diess gab sich von selbst, weil sie von Guttenberg herab kamen. Der Tross war nicht nur gegen ein Nachsetzen des Zusatzes von Guttenberg, sondern auch gegen allfällige Streifparteien vom Schellenberg her zu sichern. Dass er sehr zahlreich war, ist nicht zu bezweifeln; doch mögen sich verhältnissmässig weniger Wagen dabei befunden haben, als bei den Zügen im Hegau, dagegen eine grosse Zahl „Hodelrosse“ (Saumpferde). Aller Arten Lebensmittel, welche die Gemeinden ihren Ausgezogenen mitgaben, nicht nur Brot und Fleisch, auch Käs, Ziger, Anken, Habermehl wurde mitgeführt, was alles in Säcke, Kisten, Fässer gepackt war, ferner Zelten,

Kochgeschirre und andere Lagergeräthschaften, auch die schwereren Rüstungsstücke, so lange man nicht dem Feinde im Angesichte stand, und andere Kleidungsstücke des gemeinen Mannes, endlich, wie sich von selbst versteht, wenigstens ein Theil des Pferdefutters. Bei Vergleichung mit andern Zügen jener Zeit sind tausend Pferde das Mindeste, was man für den Tross dieses Heerhaufens annehmen darf. Das Kriegsfuhrwerk im Allgemeinen finden wir unter der Benennnng Reiswägen, die Proviantfuhren als Spyswägen vor. Wie man aber bei unterschlagenen Zeichen zurecht kam, Jedem das Seine zukommen zu lassen, und in welcher Weise allfällige Irrungen und Unregelmässigkeiten beigelegt und gehoben wurden, lässt sich, wenn alles in Frieden und Sanftmuth vor sich ging, schwer errathen.

Mit seinen 2000 Freiwilligen trennte sich Heinrich Wolleb von dem Zuge, „als sie durch die alte Letze auf eine Ebene kamen." Wo diese alte Letze zu suchen ist, darüber sind nun die Auslegungen verschieden.

Von den neuern Geschichtschreibern sind Zellweger und Kaiser, besonders der Letztere, mit den Oertlichkeiten bekannt, aber in deren Erklärung nicht ganz deutlich. Zellweger übergeht die alte Letze, innerhalb welcher Wolleb sich abtrennte, mit Stillschweigen und unterscheidet dagegen zwischen einer untern Letze, welche er sich bei Tisis denkt, und der obern, welches die früher vielfach erwähnte, vom Feinde besetzte ist. Die untere Letze lässt Zellweger durch die Eidgenossen erst ersteigen, während Wolleb bereits auf dem Berge Sieger ist. Kaiser hingegen setzt ausdrücklich die alte Letze in die Nähe von Galmist und die neue weiter zurück in die Gegend, wo eine Kapelle steht; mit andern Worten, er bezeichnet die vordere Linie der wahren Letze als die alte und die rückwärtige Linie als die neue Letze. Die Ebene, wo Wolleb sich abtrennte, legt er also in die von uns erwähnte kesselförmige Vertiefung, in den weiten innern Raum der gesammten Schanzen, und diess war auf dem Platze selbst auch unser erste Gedanke, welcher aber alsogleich der Ueberzeugung weichen musste, dass aus den wenn auch noch so schlechten Schiess-

gewehren des Feindes hier kein Schuss verloren gegangen wäre, so dass die Eidgenossen schwerlich vermocht hätten durchzudringen. Zudem sahen wir uns, an den Royenberg hinaufblickend, vergeblich nach einem Punkte um, wo Wolleb, wie wir unten vernehmen werden, seine 2000 Mann halten und beten liess. Allein Kaiser selbst verwandelt weiterhin in der Erzählung der Schlacht die alte Letze in eine vordere und verschweigt gleich Zellweger, dass die Eidgenossen durch jene alte Letze kamen, ehe Wolleb sich dem Berge zuwandte.

In Wieland's schweizerischer Kriegsgeschichte sind, wie es scheint, die zweifelhaften Punkte in etwas allzu kühner Weise beseitigt. Neben der wirklichen Letze ist auf einem artigen Plänchen eine neue rückwärts nächst dem Dörfchen Amerlügen erbaut. Wir bezweifeln, dass dieser Grundriss auf sorgfältige geschichtliche Forschung sich stütze, und glauben vielmehr, der verstorbene tapfere Verfasser habe sich hier als Lehrer der Kriegskunst mit dem Degen in der Faust eine Freiheit herausgenommen, welche einem Geschichtschreiber nicht nachgesehen würde. Anderseits aber gereicht es seinem kleinen Schlachtplan zu nicht geringem Verdienst, dass er die, wie schon erwähnt, erst seit 1550 bestehende Strasse und Illbrücke zwischen Feldkirch und Frastenz ganz richtig weggelassen, und so den Irrthum, welcher auf dem sonst vorzüglichen kleinen Plan des diese Schlacht behandelnden Neujahrstücks Nr. 42 der Zürcherschen Feuerwerkergesellschaft diessfalls sich eingeschlichen, glücklich vermieden hat.

Es unterliegt aber, wie die weitere Erzählung zeigen wird, keinem Zweifel, dass Wolleb die Ersteigung des Gebirges von Blanken aus unternahm. Jene alte Letze müssen wir daher in der Nähe von Schan und des eidgenössischen Lagers suchen. Gegenwärtig will dort Niemand mehr eine Letze kennen. Ein Letzistützli befindet sich nördlich von Vaduz; dieses hätte aber noch innerhalb des eidgenössischen Lagers gelegen und kann daher schwerlich in Betrachtung fallen. Wir erlauben uns, folgende Vermuthung auszusprechen:

Schan gehörte zur Herrschaft Vaduz, Nendeln hingegen,

als nach Eschen kirchgenössig, zur Herrschaft Schellenberg. Diess bestätigt auch Guler's Chronik, indem sie sagt: „Unter Schan geht an das schellenbergisch herrschaftlein, langt bis ob Feldkirch hinab.“ Nun waren zwar zur Zeit des Schwabenkriegs die Herrschaften Vaduz und Schellenberg bereits unter Einem Besitzer vereinigt; allein im vierzehnten Jahrhundert hatte der Eschenerberg den Grafen von Feldkirch-Montfort, Vaduz hingegen den Grafen von Werdenberg zugestanden, welche sich mitunter befehdeten. Es ist also ganz wohl möglich, dass im Jahr 1499 von jenen ältern Zeiten her Reste einer Letze auf der Grenze der beiden Herrschaften bestanden haben, und wohl noch eher einer vaduzischen, als einer schellenbergischen Letze, weil erstere unmittelbar das so nahe an der Grenze liegende Dorf Schan beschützte.

Begleiten wir nun die eidgenössische Umgehungskolonne. Tschudi schreibt:

„Und als sie durch die alte Letze kament uf ein Ebni, da nahm der Hauptmann Wolleb die 2000 Knecht und zog mit ihnen in dem Nahmen Gottes an den Berg, heimlich und still, gar ein ruchen harten Weg durch Studen und Stöck, und der ander Zug (Züg?) unten an dem Berg gegen der Letzi, und als sie eines Theils hinuf kament, stund der Hauptmann Wolleb von sinem Ross ze Fuss und hiess jedermann niderknüwen und beten fünf Paternoster und Ave Maria in das würdig Liden Christi und sin heilig fünf Wunden, dass er durch sin bitter Liden und Sterben ihnen Kraft und Macht geb wider ihre Figend; do stundent sie uf; also hiess er sie wieder niederknüwen, jetlichen drei Paternoster und Ave Maria beten der h. Dryfaltigkeit, dass sie sie wölle halten in ihrem Schirm und nachdem sie ihr Gebet verbrachtent, sprach er: „„Nun heig keiner Sorg, dass es uns numeh misslinge oder übel gang und ziechent mir nach in dem Namen Gottes.““ Damit nahment sie den stötzigen Berg für Hand, und hulfent einander daruf wie sie mochtent.“

In dem Dörfchen Blanken hat sich über diesen Marsch der Schweizer, wie Kaiser berichtet, folgende Sage erhalten:

„Uli Mariss ging, Erbsen streuend, voran, und die Schweizer, dieser Spur folgend, kamen auf die Höhe des Berges. Daselbst angekommen, verlangte Uli Mariss den versprochenen Lohn. Da sprach der Hauptmann der Schweizer zu ihm: Kniee nieder, nimm den Hut in die Hand und du wirst ihn erhalten. Solches that Uli Mariss; da schlug ihm der Hauptmann mit dem Schwerte den Kopf vom Rumpfe, dass er in den Hut fiel. So bekam der Verräther den Lohn."

So lächerlich diese Sage in ihren Einzelnheiten sich darstellt, so darf doch wenigstens so viel daraus gezogen werden, dass ein schweizerischer Haufe dort hinaufgestiegen sei. Kaiser lässt diess durch eine kleinere, andere Abtheilung, als diejenige Wollebs, vollziehen, wahrscheinlich aus keinem andern Grunde, als weil er jene alte Letze bei Feldkirch sucht. Allein die einzelnen Umstände von Wollebs Zug über den Berg finden sich durch die Oertlichkeiten von Blanken aufwärts auf's Einleuchtendste bestätigt. Von Blanken geht es grad auf durch den Wald auf die Blankeneralp oder Alp Gravadura. Bis hieher konnte Wolleb reiten, und auf dieser Alp konnte er seine 2000 Mann vereinigen und ein wenig ausruhen lassen. Hier konnte er sie auch anreden und beim Gebete überwachen. Beiläufig scheint es uns, dass die drei Paternoster des zweiten Akts nebenbei zum Zweck hatten, das Nachkommen der hintersten Leute des langen Zuges abzuwarten. Bemerkenswerth ist, was die anonyme Beschreibung hinzufügt: „Und vollbracht er allein auch syn Gebät." Ebenso sagt sie gleich Tschudy: „Also zugent sy den stozenden Berg uff wie sy mochtend," mit andern Worten: die Ordnung löste sich auf und Jeder trachtete für sich, so schnell und so gut wie möglich hinaufzukommen. In der That geht es von der Alp Gravadura steil aufwärts zum Royensattel, „scharf hinauf," bemerkt ein im Bergsteigen geübter Freund, welcher im Herbst 1850 diesen Weg gemacht hat. Anshelm ergänzt: „durch Studen Stöck und Felsen so ruch, dass sie einander mit Spiessen hinuf schieben und ziehen mussten."

Wenn das Joch überstiegen ist, so gelangt man auf die

am östlichen Abhang liegende, den Frastenzern zugehörende Alp Saroja, gewöhnlich das hintere Aelpli geheissen. Zur rechten hat man die Felsengruppen des Prophezeikopfs, die drei Schwestern genannt. Der Fusspfad von Blanken herauf ist kein verborgener. Jedem, der vom vordern Aelpli her an diese Stelle des Royensattels gelangt, muss sich, wie es uns selbst geschah, der Gedanke aufdrängen: „Hier müssen sie heraufgekommen sein.“ Allem Anschein nach waren die 300 Schützen, welche diesen Punkt zu bewachen hatten, kaum eingetroffen, oder dann hielten sie nicht ordentlich Wache. Letzteres würde mit der Sage übereinstimmen, dass die Schweizer zuerst ein Hirte entdeckt und darauf so anhaltend in sein Horn geblasen habe, bis er athemlos niedergesunken sei. Doch lassen wir Tschudi weiter erzählen:

„Und als (die Eidgenossen) jetzt gar nach (nahe) hinuf kament, fiengent die schwäbischen Schützen an so mordlich ze schiessen, dass kein Eidgnoss vormals derglich gehört oder gesechen hat; also trucktend sie sich nieder uf den Herd und liessent das Geschütz über sich us gahn und ruckten nit destminder den Berg an uf allen Vieren, also musstent die Schützen wichen us dem Holz hinter sich gegen den Ihren; also schussent sich by 100 röscher Knecht für, iltend ihnen nach und als sie hindurch kament, stundent die Figend in einer starken guten Ordnung, und griffen die Eidgnossen an; also wahrtent sich die vordersten Stich um Stich, Streich um Streich, ruftent glich hinters: „„Wohl nachen, lieben Eidgnossen,““ damit kam der Truck und wurdent glich bald die zwei vordersten Glied zu Boden gestochen; also nahment sie die Flucht den Berg nieder in der Meinung, zu den Ihren hinter die Letzi zu fliechen. Nun warent die andern Eidgnossen gegen der Letzi truckt und so nach darzu kommen, dass diese alle ihnen grad in die Händ luffent und erschlagen wurdent; dann welicher sich nit im Holz und den Studen verschlug, der ward von denen, so inen vom Berg hinab nachilent, erschlagen; also kament der Schützen und der 1500 Mannen uf dem Berg nit

zweihundert darvon, das der mehr Theil nüt denn Erzknappen warent, und nampt man sie den stächlinen Hufen."

Nach dieser Erzählung waren also die 300 Schützen vom hintern Aelpli durch das Holz nach dem vordern Aelpli zurückgewichen, wo der stählerne Haufe seine Schlachtordnung formirt hatte. Mit Tschudi übereinstimmend, berichtet den Hergang auch die anonyme Beschreibung, doch in Einigem mit etwas mehrerer Bestimmtheit:

„Und als sy (die Eidgenossen) schier hinuf kamendt, da fiengend die schwäbischen Büchsenschützen an zu schiessen, das dergleichen nie gehört ward. Also thruckend sich die Eidgnossen an den Berg und rucktend für und für bis das sy hinuf kamendt. Da musstend die Büchsenschützen hinder sich wichen vss dem Holz, da zugendt die Eidgnossen harnach. Und da die vordersten vss dem Holz kamendt, do warendt die Schwäbischen da in irer Ordnung und griffendt die Eidgnossen an, deren noch nit über 100 warend vss dem Holz. Die rufend: Nachhin, trüwen lieben Eidtgenossen und weertend sich die ersten gägen den Schwäbischen Stich vmb Stich, dann sy gar wol bezügt warend, bis die zweyg vordersten Glid nidergestochen warend. Do namend sy von stund an die Flucht und meintend sy wöltend (zu) den Iren hinder die Letze entrünnen. Da warend die andern Eidtgnossen vnden an den Berg fürzogen vnd was den Berg abfloch, das ward erschlachen. Also yltend Inen die Eidtgnossen nach durch das verfelt Holz nider vnd erstachent sy allenthalben im Holz vnd verlurendt die Eidgnossen nie dhein Mann an der schlacht vnd kamendt der Feinden nit 200 darvon, die sich verburgent vnd verschluffendt.

Bemerkenswerth ist eine Abweichung Anshelms, welche uns in der Vermuthung bestärkt, dass die Eidgenossen nicht eher von dem Feinde entdeckt wurden, als nachdem die Vordersten die Höhe bereits erstiegen hatten. Er erzählt nämlich

„Kament also mit harter Müy hinuf (Wolleb:) hiess sie abermals beten und ermahnts' trostlich, um ungezwyflet Ehr inzelegen. Dann eh dass sie All hinuf zusammen mochtent

kommen, warent der Fienden Büchsenschützen ihr gewahr worden und schussent grülich uf sie. Da duktent sie sich und kruchent uf allen Vieren für und für, untz die Handschützen hattent abgeschossen und die Ihren darzu kament. Drungent da so vast uf die stächlinen Schützen, dass sie hintersich durchs Holz wichent, da ihre fünfzechenhundert stächlin Gesellen in guter stächliner Ordnung stundent, die zu- und anlaufenden Kuhmüler zu empfahen u. s. w." Das Weitere wie bei den Andern.

Fassen wir bei Vergleichung dieser Erzählungen auch die Oertlichkeiten ins Auge, so ziehen wir daraus den Schluss, dass, nachdem ein paar Hundert der behendesten jungen Krieger den Berg erstiegen und das hintere Aelpli erreicht hatten, eine unordentliche (wenn auch durch den Wiederhall an den Felsen der drei Schwestern sehr geräuschvolle) Salve der am Saume des quer über den Weg nach dem vordern Aelpli am jenseitigen Bergesabhang sich hinabziehenden Waldes postirten 300 Schützen jene nicht abhielt, auf die letztern einzudringen und ihnen nach dem vordern Aelpli auf dem Fusse nachzueilen. Hier brachte der Anblick des in Schlachtordnung bereiten stählernen Haufens die jungen Leute zum Stehen. Ihrerseits mögen sie jetzt am jenseitigen Saum des Waldes den Feind mit Schiessen hingehalten haben, bis der Haupttheil von Wollebs Schaar, die nachrückenden, besser gerüsteten langen Wehren vereinigt waren und der „Truck" angehen konnte, dessen Erfolg um so weniger zweifelhaft blieb, als der Feind sich von einem den Vortheil der Stellung inne habenden und auch in der Zahl überlegenen Angreifer überrascht fand.

Dieser Auffassung des Hergangs der Schlacht auf dem Berge steht nun am meisten diejenige Kaisers entgegen, dessen vortrefflichem Werke wir gerade die schätzbarsten Aufschlüsse für diese geschichtliche Arbeit verdanken. Indem er nämlich die alte Letze bei Feldkirch sucht und dennoch der zu Blanken im Volke erhaltenen Ueberlieferung Rechnung trägt, lässt er den stählernen Haufen von zwei Seiten her angegriffen werden, nämlich durch eine Abtheilung, welche von Blanken aus

den Berg ersteigt und den von uns für Wollebs ganzen Haufen bezeichneten Weg einschlägt, und dann durch eine andere, von Wolleb selbst geführte Schaar von 3000 Mann, welche von Fellengatter herauf „durch Dickicht und Stauden dringt, wo nur Mann für Mann sich durchwinden konnte". Sodann fährt er fort:

„Heinrich Wolleb fand tapfern Widerstand; die Tyroler-Bergknappen, die stählerne Schaar genannt, und die Wallgauer wichen nicht. Da erlitten die Schweizer grossen Verlust; ihre Ordnung wankte, sie wandten sich schon zur Flucht, als zur rechten Zeit noch die Schaar, welche Uli Mariss über das Gebirg geführt hatte und bei der sich viele gute Schützen befanden, die Tyroler und Wallgäuer im Rücken fasste. Da sammelte Heinrich Wolleb seine Macht wieder, drang vor, und die Tyroler und Wallgäuer, von allen Seiten angegriffen, wurden nach tapferm Widerstande zersprengt, rückwärts gegen den Tobel gedrängt, oder liefen den Streitern in die Hände, welche über das Gebirg gekommen waren. So wurden die Verschanzungen oben am Berge von den Eidgenossen genommen, und es vereinigten sich nun alle ihre Streithaufen."

Hier sind wir nun im Zweifel gelassen, welche Oertlichkeit mit den Worten „oben am Berge" bezeichnet sein soll. Dachte sich Kaiser den Kampfplatz etwa bei Amerlügen, so müsste Wolleb denjenigen Pfad eingeschlagen haben, auf welchem der eidgenössische Gewaltshaufe nachfolgte, und in diesem Falle stünde Kaisers Darstellung in allzu entschiedenem Widerspruch mit der schlichten Erzählung sämmtlicher Chroniken. Ueberdiess wäre hier der stählerne Haufe kaum vereinzelt geschlagen worden. Auf die ersten Schüsse hätten die königlichen Hauptleute die Gefahr entdeckt und nicht versäumt, kräftige Unterstützung zu leisten, welche in einer halben Stunde zur Stelle sein konnte. Nimmt hingegen Kaiser mit uns an, der stählerne Haufe habe auf dem vordern Aelpli gestanden, so entbehrt seine Darstellung aus militärischen Gründen aller Wahrscheinlichkeit. Wollebs Schweizer hätten hier den steilen Abhang, dessen Erklimmen vom Fellengatter herauf volle zwei

Stunden Zeit erfordert, gegen einen wenn auch nur halb so starken, doch gut bewaffneten Feind in Front erstürmt und diess noch dazu im Angesicht des in der Letze und im Thale aufgestellten Feindes. Das ist rein unmöglich, zumal die Schlacht auf dem Berge nur eine Viertelstunde dauerte. Letzteres erhellt aus dem Schreiben der Luzerner Hauptleute (bei Glutz), welches wir als letztes Belege für unsere Auffassung anführen:

„Nachdem wir Uech geschrieben hant, wie Gutenberg belägert sy, hant wir gewartet alle Ding, wenn man sie entschütten wollt, und so sie nit haben wollen kommen, so sind wir uff Samstag mit der Hülf Gotts hinabgezogen hinter Feldkirch an ein Letzi und 2000 Mann an ein Berg uffhin geordnet, dass sie durch die Letzi hinterbrechen. Und so unser Find das vernommen haben, so haben sie 2000 Büchsenschützen vor uff den Berg geschickt und sind an einander kommen und haben uff ein Viertel einer Stund mit einanden geschlagen und ihnen die Flucht angewunnen und ihnen ein Zahl erstochen. Da sind wir erst in das gross Läger geruckt ...“

Erzherzog Karl in seiner Geschichte des Feldzugs von 1799 rechnet es den Franzosen zum Tadel an, dass sie nicht, diesem Beispiele der alten Schweizer folgend, die Feldkircher Position mittelst einer Entsendung nach dem Saminathale zu umgehen suchten. Es scheint aber der erlauchte Geschichtschreiber über dem Reichthum des ihm zu Gebote gestandenen Stoffes übersehen zu haben, dass sein treuer Hotze die Möglichkeit jenes Unternehmens auch in Betracht gezogen und das hintere Aelpli einem tüchtigen Offizier zur Behauptung übergeben hatte. Von Blanken, wo er anfänglich gestanden, hatte sich Hauptmann Gerbert über die Alpe Gravadura auf den Royensattel zurückgezogen, welches Mann für Mann geschehen musste. Sodann wurde auf dem Kamm des Berges im Laufe von sechs bis acht Tagen ein Laufgraben mit Brustwehr eingeschnitten von 425 Schritt Länge, dessen rechte Flanke durch Verhaue gesichert war; die linke stützte sich an die unersteiglichen Felswände der drei Schwestern. Jeder Vertheidiger erhielt drei Holzklötze von 1½' Länge, welche er vor sich auf die

Brustwehr legte, um dieselben erforderlichen Falls über den steilen Abhang hinunterrollen zu lassen. Eine solche Vorrichtung hätte wohl auch im Jahr 1499 neben gehöriger Wachsamkeit den Schweizern gegenüber besser gefrommt, als das „gräuliche" Schiessen, wider welches man durch blosses Niederdrucken auf den „Herd" sicher gestellt war.

Bereits haben wir vernommen, wie die vom Berge herabeilenden Flüchtlinge des stählernen Haufens dem eidgenössischen Gewalthaufen am Fusse des Berges in die Spiesse rannten. Wahrscheinlich hat sich der Gewaltshaufe schon bei Nendeln oder dem Rappenwäldli an den Abhang des Berges hinaufgezogen und ist dann dem obern Saum des Verhaues bis Amerlügen gefolgt. Diess scheint auch aus Feer's Erzählung hervorzugehen:

„Da zugent die vigent an ein letzy, was fast stark gemacht die vornen anzegryffen nit ze gewünnen was. Da zugen die eidgenossen uff ein Berg mit 2000 Mann mit der panner von Urseren, dero höptmann was heini wolleb von vrsern, was gar anschlegig. Do zogen die übrigen Eidgenossen auch den iren nach mit allen zeichen vber den Berg, doch nit bas vnden durch ..."

Der Vereinigungspunkt des eidgenössischen Gewalthaufens mit Wolleb's Kolonne kann nicht wohl anderswo, als oberhalb Amerlügen gesucht werden, weil von diesem Dörfchen der Hauptweg nach dem Berge geht und auf diesem Wege die Masse der Geschlagenen und der Sieger herabstürzen musste.

Die Graubündner wurden am Fusse der Letze zurückgelassen. Deren stunden, schreibt Sprecher, eintausend, in drei Truppen abgetheilt, „in einem sumpffächtigen Ort ohnfern von dem Fluss Isen genannt", in guter Ordnung, den Tross verhütend. Den Namen Isen kennt man in Feldkirch nicht. „Eschan" ist der alte Name des Eschenerbaches, welcher von Tisis her das grosse Riet zwischen dem Schellenberg und dem Royenberg durchzieht, und so denken wir uns den Tross bei der Nendlermühle aufgefahren und von den drei ihn hütenden Fähnlein eines rückwärts bei Nendlen zur Deckung gegen

Guttenberg und Eschen, ein zweites bei Galmist und das dritte bei Tisis, oder wenn der Blasenberg, wie zu vermuthen ist, vom Feinde verlassen war, auf dieser Höhe aufgestellt.

In den schweizerischen Chroniken findet sich durchaus keine Andeutung von einem Versuche, die Letze in der Fronte anzugreifen. Pirkheimer hingegen meldet:

„Als die Schweizer den Zugang (in's Wallgau) befestigt und besetzt fanden, theilten sie ihre Schaaren und griffen auf der einen Seite die Verschanzungen an, auf der andern überwanden sie auf geheimen Pfaden die Schwierigkeiten, die ihnen die Oertlichkeit entgegenstellte. Die Besatzung der Schanzen hielt den feindlichen Anfall mannhaft aus und vertheidigte ihren Platz aufs Kräftigste, so dass die Schweizer nicht durchbrechen konnten.“

Noch heutzutage, wenn der Feind einem Werke sich nähert, wäre es auch nur in der Absicht, dasselbe zu besichtigen, und er sich, nachdem vielleicht einige Schüsse gefallen sind, wieder zurückzieht, wird dieser Vorfall gerne mit den Worten verkündet: Der Feind griff die Schanze an, wurde aber zurückgeschlagen. In ähnlichem Sinne mag diese Stelle in der im Uebrigen alle Rücksicht verdienenden Darstellung Pirkheimers zu verstehen sein.

Es erforderte nun einige Zeit, bis das eidgenössische Kriegsheer sich vollständig versammelt fand; denn eine Kolonne von 5—6000 Mann hat sich nicht sobald durch einen Wald längs dem steilen Abhang eines Berges hindurch gewunden. Erst jetzt aber, nachdem der Gewaltshaufe und Wollebs Abtheilung vereinigt waren, hatten sie noch den Verhau zu übersteigen.

„Da kament,“ schreibt Tschudi, „die Eidgenossen wieder zusammen; wiewol der Wald gar fast und wider einander verfällt was, so stigent sie darüber und schluffent dardurch, wie sie mochtent, damit sie oberhalb hinter die Letzi kament, dann die ihnen das wehren solltend, jetzt erschlagen oder verjagt warent.“

Alle Uebrigen, namentlich Anshelm und Feer, sagen das Nämliche, und es erhellt daraus, dass der Verhau von der

Letze her in gerader Linie am Fusse des Royenbergs bis zum Saminatobel sich erstreckt hat.

Wir stehen nun am Eingange des zweiten Gefechtsaktes, der Schlacht bei Frastenz im engern Sinne, indess einige Chroniken den ersten Akt als die Schlacht auf dem Lanzengast bezeichnen. So schrieben auch die Zürcher Hauptleute ihren gnädigen Herren: „die zwo schlachten und eerlichen tatten, so wir abermals im oberland getan vnd das veld behept hannd.“ Und die Wallgauer klagen ihrem König: „Also haben wir uff denselben Tag laider zwo Schlachten, aine uff dem Berg und die ander unna am Berg inderhalb der Letzin, die si uns hinderzogen. verloren.“

Ueber den Verlauf dieser zweiten Schlacht geben uns die schweizerischen Berichte nur wenige Anhaltspunkte. Hier ist es unter den uns vorliegenden Quellen hauptsächlich Pirkheimer, aus welchem die nothdürftigsten Aufschlüsse herausgefunden werden können. Das Schlachtfeld, ein weicher Wiesengrund, bildet ein längliches Viereck, dessen lange Seiten beiläufig eine halbe Stunde Weges bei der höchsten Breite von einer Viertelstunde erreichen. Auf der einen langen Seite, der nördlichen, begränzt dasselbe die Ill, an der schmalen Ostseite der in diesen Fluss ausströmende Saminabach. Die beiden andern Seiten umschliesst halbmondförmig das mehrerwähnte Hügelland mit den Bergdörfchen Amerlügen, Fellengatter und der von Frastenz entfernter nach Feldkirch hin gelegenen Letze. Im Thale am Saminabach liegt das Dorf Frastenz in zwei getrennten Gruppen, das obere Dorf mit der Kirche am rechten Ufer, diesseits am linken das untere Dorf.

Bereits sehen wir die Eidgenossen im Besitze der das neue Schlachtfeld umziehenden Höhen mit Ausnahme der seitwärts gelegenen, in ihrer Wirksamkeit, seit sie umgangen ist, wesentlich gelähmten Letze. Wie konnte, so muss man sich fragen, das königliche Heer sich unterfangen, im Thale an den zwei vordern Seiten vom Feinde, an den zwei rückwärtigen von Flüssen umfasst, eine Schlacht anzunehmen? Auf Pirk-

heimer's Darstellung sich stützend, erklärt uns Zellweger die Sache in folgender Weise:

„Die Verbündeten mussten jetzt ihre Stellung verändern. Sie zogen über Gövis an das rechte Ufer der Ill, wo sie die Feinde erwarten wollten. Heini Wolleb mässigte die Kampflust der Eidgenossen, die ungesäumt angreifen wollten. Er rieth ihnen, in gedrängter Ordnung auf der Anhöhe den feindlichen Angriff abzuwarten. Burkard von Knörringen wollte den Kampf ebenfalls nicht beginnen. In seiner vortheilhaften Stellung, vor sich die Ill, angelehnt an die Hügel von Siegberg und Gövis, hätte auch er den Angriff lieber erwartet. Es achtete aber sein kampflustiges Volk der Befehle nicht, setzte über den Fluss u. s. f.“ Das Weitere ganz nach Pirkheimer, dessen Worte wir hier folgen lassen:

(Die Schweizer) „begannen auf der Höhe und einem dominirenden Platze ihre Reihen zu ordnen. Inzwischen kamen die (königlichen) Reiter herangerückt (eine stattliche Reiterei von 400 Pferden, bemerkt er früher), und die Haufen des beiläufig 6000 Mann starken Fussvolkes zogen sich zusammen, welches in den Waffen trefflich geübt, aber auch über die Massen hochfahrenden und übermüthigen Geistes war. Kaum erblickten diese die feindliche Schlachtordnung, so schritten sie zum Angriff vor; allein der breite und tiefe Fluss, welcher von den Bergen herab einem Waldwasser gleich durch das Thal schiesst und den die Anwohner Ill heissen, verzögerte den Anfall. Selbst den Reitern war es kaum möglich, die Heftigkeit des Stroms zu überwinden. Diesen also unternahm das Fussvolk in übermässiger Kampfeslust zu durchschreiten, trotz des Zurufes und der dringenden Bitten der Anführer, dass man nicht so verwegen in den Feind hineinrennen möge, dessen Stärke man noch nicht kenne, sondern dass man diessseits des Flusses in Sicherheit warten möge, bis Alles mit Gewissheit erkundet und einberichtet sei. Allein die Mannschaft schrie, sie wolle den Ihrigen, welche die Schanzen vertheidigten, zu Hülfe eilen, deren dieselben, nach dem starken Schiessen zu schliessen, dringend bedurfte. Bald hatten sie

auch, nicht ohne äusserste Gefahr, die Heftigkeit des Flusses überwunden, sich wieder geordnet, und erwarteten das Herabsteigen des Feindes von den Höhen, wo er sich aufgestellt hatte. Die Reiterei befehligte Burkard von Knörring, Ritter (eques auratus), ein kriegserfahrener Greis. Da es diesem nicht gelingen wollte, das Umgestüm der Mannschaft zu zügeln, und ihm doch die Gefahr augenscheinlich war, so beorderte er beiläufig einhundert Reiter über den Fluss mit der Erinnerung, sich nicht etwa mit dem Feinde zu schlagen, sondern nur jene zurückzuhalten, dass sie nicht weiter vorzugehen wagen; denn schon lag ihm vor Augen, was folgen würde. Die übrige Reiterei stellte er in Schwadronen am Ufer des Flusses auf. Inzwischen sahen die Schweizer, unbeweglich und ruhig, obschon in hergestellter Schlachtordnung, von der Höhe herab dem tollen Unterfangen des Feindes zu, und um diesen noch in seiner Verwegenheit zu bestärken, stellten sie sich furchtsam. Die Stärke ihrer Schaaren hielten sie so viel wie möglich verborgen und zogen sie dermassen zusammen, dass ihrer kaum 10,000 zu sein schienen, indess sie das Gedoppelte dieser Zahl überstiegen. Nachdem dann die Kaiserlichen ein Weilchen abgewartet hatten, dass der Feind in das flache Feld hinabsteigen würde, und sie sahen, wie er unbeweglich und an gesichertem Platze sich hielt, so begannen sie, der Verzögerung überdrüssig, weiter vorzurücken und den Hügel zu ersteigen, und fielen mit grosser Kühnheit und nicht minderer Lebhaftigkeit die Schlachtordnung des Feindes an. Dieser, durch die Zahl seiner Streiter und die günstige Oertlichkeit unterstützt, empfing jene mit Mannesmuth."

So gewiss es nun ist, dass die von Zellweger gegebene Auslegung der feindlichen Vorkehrungen wenigstens dasjenige bezeichnet, was die königlichen Hauptleute hätten thun sollen, und was sie oder vielleicht einige unter ihnen nach Pirkheimer's Darstellung auch thun wollten, so glauben wir dennoch bezweifeln zu müssen, dass diese Frontveränderung rückwärts hinter die Ill wirklich vollzogen gewesen sei und dann erst die Ungeduld des Kriegsvolks eine Rückkehr über den Fluss

und den unbesonnenen Angriff herbeigeführt habe. Der Haupttheil des königlichen Heeres hatte sein Lager hinter Frastenz, ging demnach wahrscheinlich vorerst über den Saminabach vor. Gleichzeitig strömte alles Volk aus den jenseits der Ill gelegenen Gemeinden bei Gövis zusammen, nämlich die Leute aus dem Walserthal, die von Gövis, Sateins, Rankweil, ja von Götzis und weiter unten herauf; denn nach dem Bericht der Wallgauer war auch das Volk der niedern Landschaft, d. h. der Gegend zwischen Feldkirch und Bregenz, bei der Schlacht. Noch war die Letze nicht verloren; mit jener Frontveränderung aber hätte gleichzeitig die Räumung der Letze eintreten müssen, in deren Preisgebung die Masse des bewaffneten Landvolks den Untergang seiner Habe erblickte. Vielmehr lässt sich annehmen, der im Lager gestandene königliche Schlachthaufe sei anfänglich gegen Fellengatter vorgerückt, um die Letze zu unterstützen; dann habe er, als die Schweizer ihm in Flanke und Rücken erschienen, eine Bewegung nach der Ill gemacht, sei aber durch das Heranrücken des zweiten königlichen Haufens vom rechten Ufer herüber bewogen worden, im Thale stehen zu bleiben und im Verein mit dieser Verstärkung den Angriff zu versuchen. Ueberhaupt lässt sich sagen: das Heer war überrascht und befand sich in einer Lage, aus welcher auch heutzutage selbst ein geschickter Feldherr nur mit Truppen von ausgezeichneter Disziplin sich herauszuwinden vermöchte.

Lassen wir nun wieder die schweizerischen Chroniken erzählen:

Tschudi: „Als nun die Eidgenossen hinter die Letzi kament, da hielten der Figenden ob 14,000. in dry Hufen, zween zu Fuss und einer ze Ross in ihr guten Ordnung, mit ihrem Geschütz wohl versechen, wann ob der 1200 Büchsenschützen sich getheilt nebent die zween Hufen gestellt hattent; auch hattent sie ihr Schlangen und Halbschlangen, dessglych Tarris- und Hakenbüchsen vornen in den Spitz verstossen; als nun die Eidgenossen das ersachent, da gedachten sie wohl, dass es erst gelten must, thaten sich gar eigenlich zusammen; damit brachent die Figend uf und zugent ihnen entgegen und da sie in

der Nächi zusammen kament, fiengen die Schwäbischen an, uf sie ze schiessen. Also do der halb Theil abgeschossen, da wütschent die Eidgnossen uf und wolltent angriffen han; do ruft Hauptmann Wolleb: „„Nüt, lieben Eidgnossen, es ist noch nit Zit,““ damit fieng der ander halb Theil auch an ze schiessen und als dieselben auch abgeschussen, da ruft er: „„Nun wolan, lieben Eidgnossen, es ist Zit, ilent uf die Schütz, die zum letzten abgeschossen hand; sie sind wehrlos; wend dann die ersten wieder schiessen, so müssent sie die ihren alsbald treffen als uns.““ Nun was von diesem mordlichen Geschütz ein sölicher Rauch und Nebel, dass sie einandern nit gesechen mochtent, und überiltent sie die Eidgnossen, dass sie nit wieder möchtent ze laden kon; also stachent und schlugent die Eidgnossen so mannlich uf die Figent, dass sie sich nit lang wahrtent, und nament die Flucht us der Letzi über die Ill, dess iltent ihnen die Eidgnossen nach, erschlugent ob drytusend Mann und ertrunkent ihr viel in der Ill. Also runnent ihr etlich gen Feldkirch an den Rechen und der erst den sie hinuszugent, hatt wisse Krütz und was ein Eidgnoss; do hattent sie grosse Freud; aber die andern, deren ob 1300. wurdent usgeländt, waren alles Lanzknecht, desshalb ihr Freud in kurzem ze Truren verkehrt ward; verlurent die Eidgnossen an dem ersten Angriff und dem Schlachen uf dem Berg nie dhein Mann, und an dem nachgehenden Schlachen kament ihrent nit meh denn 11 Mann um, unter denen Heini Wolleb, der Hauptmann von Uri auch einer was, der sich des Tages gar ehrlich hielt und von gemeinen Eidgnossen grosslich geklagt ward. — Als dieser Sieg behalten, die Noth erobert und die Eidgnossen zween Feldstrit Eins Tags gethan hattent, knüwetent sie abermals nieder, seitent Gott dem allmächtigen Lob und Dank der grossen Gnaden, zugent demnach in die starken Letzi, da sie ob 500 Stuck Büchsen fundent, klein und gross, unter denen warent fünf grosser; derer schanktent die Eidgnossen zwo die besten Herrn Ulrich von Sax, Fryherr, der sich des Tages gar ehrlich und wohl mit ihnen hielt; der liess sie gen Forsteck führen, da er der Zit sesshaft was. Es wurdent auch

da funden Spis(-) und Züg(-)Wägen, Wehr, Harnisch und allerhand Guts, so man in dem Feld und einem Lager han söll, auch etlich gar hübscher Gezelt, deren eins, was nagelneu und stund der von Feldkilch Schild daran, gen Zürich geführt ward und der grossen Büchsen eine darmit. Es wurdent auch da gewunnen 5 Fähndli."

Obschon etwas kürzer gehalten, enthält die anonyme Beschreibung einige den Kampf besser verdeutlichende Wendungen:

„Da hielten die Feind in drygen Hüffen, wol 14,000. in guten Ordnungen vnd hattend ob 1200 Büchsenschützen. Do das die Eidgnossen sachend, do stundent sy still vnd machtend ir Ordnung vnd warttendent biss sy bass zusammenkemindt dann sy wol sachendt, das es erst recht gälten musst. Do das die Schwäbischen sachend, das die Eidtgnossen mit ihr Pannern dahär zugendt, do zugendt sy innen entgegen vnd als ir Büchsenschützen meintend zu treffen, do schussent sy so gmeinlich (grewlich?) das nit zu sagen ist. Also thrucktend sich die Eidtgnossen zu der erden vnd liessendt das Geschütz ob innen hingan, vnd do sy halb abgschussendt, do woltend die Eidtgnossen an sy hin. Do ruft Heini Wolleb: nit lieben Eidgnossen, es ist noch nit Zit. Do stundent sy all still in iren Ordnung. Do fieng der ander Halbtheil auch an zu schiessen glych als wann der Tonnder schlug und mocht man den huffen vor dem Rauch nit sechen. Do sprach der Hauptmann Wolleb: Nun wolan im Namen Gottes es ist Zyt. Also trungend sy gegen den Fyenden vnd stachend mit iren Spiessen so durstig gägen innen, das die Schützen nit mehr möchtend zu schiessen kommen vnd weertend sich nit lang sonder namend die Flucht uss der gar guten und starken Letzi über die Yll. Do yltend innen die Eidtgnossen noch mit throuwen schlachen, stechen, würgen und metzgen, das sy ob den 3000 Mann erschlügendt, vnd ertrunkend irer vil, deren ob 300 zu Veldkirch an dem rächen funden wurdent vnd verlurendt die Eidtgnossen einliff Mann, darunder der Hauptmann Heini Wolleb

ouch einer was, der von gmeinen Eidtgnossen träffenlichen beclagt ward."

Das Weitere dieser Beschreibung stimmt mit Tschudi überein. Irrig ist beigefügt, es habe jede der eroberten 5 Büchsen 12½ Zentner gewogen; diess war vielmehr das gesammte Gewicht dieser fünf Stücke.

In der Hauptsache, namentlich in allen Zahlen, stimmt Anshelm mit Tschudi überein; nur folgende Abweichung scheint uns beachtenswerth:

„Drucktent also gegen einander in guter Ordnung und da die Küngischen meintent ze treffen, liessents ein grosse Kart uf d'Eidgnossen ab. Do hattent sie sich niederduckt, und als der Donder verging, wolltens im Rauch uf und dran syn gewitscht. Da ruft der Hauptmann Wolleb: Nit, nit, lieben Eidgnossen, lasst noch ein Schutz fürgan und dann so gryffent gschwind und verfangklich die Wehrlosen an. Indem liessent d'Feind noch einen grössern Donderschlag und Hagel uf sie hingahn; also dass sie vermeintent, d'Eidgnossen sölltint zerschossen und zerstäubt syn, dann kein Theil den andern vor'm Rauch des grossen Schiessens gesehen mocht."

Von diesem zweiten Schuss oder wohl richtiger dieser Salve lässt er auch den Hauptmann Wolleb fallen und dann das Handgemeng eintreten. Das Wort Kart erklären Anshelms Herausgeber mit Karthaune; aber abgesehen davon, dass es nach der damaligen Beschaffenheit der Strassen und Wege kaum möglich war, eine Viertels-, geschweige eine ganze Karthaune (48Pfünder-Kanone) auf die Letze zu bringen, so hätte der Rauch eines einzigen Kanonenschusses auch nicht das ganze feindliche Heer verhüllt. Sollte es vielleicht heissen Karch, und wenn diess, was uns unbekannt, wirklich ein altes Wort ist, wäre es nicht gleichbedeutend mit Lage, Décharge? Karchbüchsen nämlich nannte man solche, bei denen etliche Läufe neben einander lagen, auch Orgelgeschütz genannt, eine Spielerei, welche sich in den ersten Zeiten einer verbesserten Artillerie verloren hat. Bei diesem Anlass erinnern wir, dass

häufig die Chroniken von Geschütz reden, ohne damit etwas Anderes, als Feuergewehr im Allgemeinen bezeichnen zu wollen.

Wenn aber Tschudi ausdrücklich Schlangen, Halbschlangen und Tarrisbüchsen erwähnt, welche der Feind vornen in den Spitz seiner Ordnung verstossen habe, so unterliegt diese Angabe zuversichtlich einer wesentlichen Ermässigung. Nach dem ganzen Verlauf und dem Ausgang der Schlacht zu schliessen, befand sich bei dem königlichen Heere kein anderes grobes Geschütz, als die von den Eidgenossen eroberten 5 Stücke, folglich weder Schlangen noch Halbschlangen; denn diese schiessen 4—8pfündige Kugeln, indess, wie wir oben bemerkten, die Röhre der eroberten Geschütze nur 2 bis 3 Zentner wogen, was 1½ bis 2 Pfund Eisengewicht der Kugel zulässt. Hätten uns nun seine Schlangen nicht misstrauisch gemacht, so würden Tschudi's Tarrisbüchsen eher unsere Aufmerksamkeit erregen; denn allerdings schliesst das angegebene Gewicht der Rohre nicht aus, dass jene eroberten Geschütze Tarrisbüchsen waren. Der aus der böhmischen Sprache stammende Name soll darauf hindeuten, dass aus diesen Büchsen mit Eisen zugespitzte Pfähle geschossen wurden. Darress nannte man noch später die aus ähnlichen Pfählen zusammengesetzten sogenannten spanischen Reiter. Das Schiessen solcher Pfähle war aber wahrscheinlich längst vor dem Schwabenkriege abgekommen und durch Hagel ersetzt worden, bestehend aus kleinen Kugeln und Bruchstücken von Eisen aller Art. Gesetzt nun, es seien wirklich solche Tarrisbüchsen vor der feindlichen Fronte aufgefahren gewesen, so müsste diess auf den Schluss leiten, dass das Geschütz in der Letze umgewendet und den Eidgenossen entgegengeführt worden sei, ja dass der eine feindliche Schlachthaufe nicht vom Thal herauf, sondern von der Letze her ihnen entgegengerückt wäre, oder dass das königliche Heer bei seinem Angriffe den linken Flügel versagt hätte, um sich zunächst mit der Besatzung der Letze zu verbinden. Diesen Punkt aufzuklären und zugleich die Frage zu beantworten, ob schon während der Schlacht der eidgenössische linke Flügel von Fellengatter her die Letze erstürmt habe,

dürfte kaum möglich sein, indem die Angaben der Zeitgenossen zum Theil sich widersprechen, zum Theil desshalb verworren sind, weil die Einen unter dem Namen Letze die wirklichen Schanzen, die Andern hingegen das Ganze der feindlichen Stellung begreifen. So Bullinger, da er schreibt: „Sobald Heini Wolleb wider zum Gwalthuffen kam, da trungen sy mit einandern durch die Letze; die das erwehren sollten, waren erschlagen.“ Hier ist unter der Letze der Verhau verstanden. Sprecher geht noch weiter, indem er erzählt: „Die Schanzen und gemachte Bollwerk seind ohne Arbeit bemächtiget und eingenommen worden. Allda die übrigen Kaiserischen, so in zwei Schlachtordnungen gestanden .. sigloss geschlagen wurden.“ Dagegen schreiben die Luzerner Hauptleute:

„Da sind wir erst in das gross Läger geruckt und zween gross Hufen gefunden, die hant uns ein grossen Widerstand than bis uff zwo Stund, und hat uns Gott der Allmächtig gehulfen, dass sie auch die Flucht genommen hant, und haben wir sie uss der Letzi gejagt an ein Wasser heisset Ill, und hant ihnen bis uff 3000. getödt, erstochen und ertränkt und haben darzu ihnen dry Fähndli gewunnen und liegen jetzt hinter der Letzi im Allgäu uff der Finden Land.“

Auch Pirkheimer gibt uns den gewünschten Aufschluss nicht; dagegen vereinigt sich seine den gebildeten Krieger verrathende Darstellung mit der schon mitgetheilten aus der anonymen Beschreibung des Schwabenkrieges, um den im Eingang unserer Arbeit aufgestellten Satz zu bestätigen, dass die Fechtart der Landsknechte zu Fronsperger's Zeiten, wie uns dieselbe sein Kriegsbuch aufbewahrt hat, schon zur Zeit des Schwabenkrieges in Uebung war. Pirkheimer fährt also fort:

„Es entstand also eine gewaltige Schlacht; von beiden Seiten wurde hartnäckig gefochten und viel Blut vergossen; alles wiederhallte von dem Donner der Geschütze, dem Geschrei (des Volkes) und dem Getöse der Trommeln. Unter den Schweizern war ein äusserst kühner und kriegserfahrener Mann, Namens Heinrich Wolleben. Dieser besann sich nicht,

sein Haupt dem Vaterland zu weihen. Er ergriff eine längere Streitaxt oder sogenannte Halbarte, schob sie quer unter die feindlichen Speere, drückte diese in die Höhe und hielt, die Feinde am Gebrauch der Speere verhindernd, so lange damit an, bis er von vielen Wunden durchbohrt die Kräfte verlor und sterbend zur Erde sank. Dort wurde also die Schlachtordnung der Kaiserlichen am stärksten erschüttert. Die Reiter inzwischen sahen ruhig der Schlacht zu, nicht bloss weil sie die Befehle ihres Anführers befolgten, sondern weil man die ganze Grösse der Gefahr einsah, den Abhang zu ersteigen und an einer so ungünstigen Stelle zu fechten." (Folgt nun die Geschichte eines Reiters, der sich vorwagte und von seinem Knechte gerettet wurde.) „Inzwischen dauerte die Schlacht fort; man focht mit äusserster Anstrengung, und die Kaiserlichen wichen nicht, bis Alle, welche in erster Linie fochten, gefallen waren. Als dann die Uebrigen entdeckten, dass sie nicht nur in der Fronte gedrängt, sondern allmälig auch auf den Flanken umringt wurden, so zogen sie sich nothgedrungen ein wenig zurück. Wie die Schweizer diess wahrnahmen, wurde ihr Angriff heftiger (acrius signa intulerunt). Diesen Stoss hielten die Kaiserlichen nicht länger aus und wandten sich zur Flucht, wiewohl dabei nicht die Vordern, sondern die Hintern den Anfang machten. So flohen sie geradewegs dem Flusse zu, warfen sich blindlings in denselben und wurden vom Strudel fortgerissen und ersäuft, so dass nicht weniger von der Gewalt des Wassers aufgerieben, als in der Schlacht selbst getödtet wurden. Kaum sahen diess die Schweizer, so rückten sie bergabwärts und liessen die Vordern in geöffneten Reihen die Fliehenden verfolgen; ihr Hauptheil folgte in geschlossener Ordnung. Als die Reiter diess bemerkten, sahen sie sich ebenfalls zur Flucht genöthigt; sie gingen durch den Fluss und schlossen sich dem übrigen Haufen an. Aber die Verfolgenden nicht zufrieden, die Feinde über den Fluss entfliehen zu sehen, schickten sich an, mit verschlungenen Armen, um der Gewalt des Wassers nicht zu unterliegen, ihrerseits den Fluss zu durchschreiten, und schon hatten

Einige das jenseitige Ufer erreicht, als auf Befehl der Führer die Stimme des Herolds sie zurückrief. Sie besorgten nämlich, von der Reiterei umringt zu werden. Alsogleich dem Befehl gehorchend, vertrauen sie sich wieder dem Strudel an und kehren wohlbehalten zu den Ihrigen zurück. Die Reiter sahen es und zogen in Stille gegen Feldkirch ab. Das war der Ausgang eines so unbesonnenen Unternehmens. Die Zahl der Vermissten konnte übrigens nicht berechnet werden, weil nicht weniger im Flusse ertrunken, als in der Schlacht gefallen sind."

In dieser werthvollen Schilderung mögen einzig die Umstände von Wolleb's Tod irrig sein und auf einer Verwechslung mit einem andern tapfern Kriegsmann beruhen. Denn diejenigen Schweizerchroniken, welche sie ebenfalls in dieser Weise mittheilen, mögen wohl alle später sein und Pirkheimern nachgeschrieben haben, so z. B. Sprecher, welcher an einer andern Stelle sich auf Pirkheimer's Werk ausdrücklich beruft. Alle schweizerischen Zeitgenossen des Schwabenkrieges lassen Wolleb von einem Schusse fallen. Vorzüglich schön und ganz nach dem Wesen eines ächten Feldherrn sind seine letzten Augenblicke von Anshelm überliefert:

„Da ward der trostlich Hauptmann Wolleb, als er ufrecht die Ordnung wollt behalten, tödtlich geschossen; hiess sich abweg legen und ermahnt d'Eidgnossen streng, sie sölltint trostlich ohn sin Achtung fürfahren, die Sach wäre gewonnen. Wünscht ihnen Glück und gnadet, und verschied hiemit nit ohn Lob noch Leid der ganzen Eidgnossschaft, deren er oft als ein unrüwiger frecher Kriegsmann Lob und Leid hatt' zugfügt."

Auch Lenz sagt in seinem Gedichte ganz einfach:

Heini Wolleben, der kun tegenn
Ward erschossen in der Zyt
An diesem löblichen eerlich stryt.

Wie es scheint aus handschriftlichen Quellen, gibt Kaiser einige die bisherigen Darstellungen der Schlacht ergänzende Züge. Heinrich Wolleb und Ulrich von Sax haben im ersten Glied des Schlachthaufens gestanden; Letzterer sei aber in's

dritte versetzt worden. Ebenso schreibt Zellweger: „Wollebs Verlust zu ersetzen, eilte der tapfere Freiherr von Sax in die vordersten Reihen; die Soldaten drängten ihn aber zurück, um nicht in ihm abermal einen geliebten Hauptmann zu verlieren.“ Ferner wird in Kaiser's Quellen der Widerstand der Wallgäuer belobt, welche „sich dermassen hielten, dass die Eidgenossen selber gestanden, sie hätten in all' ihren Kriegen, so in hundert Jahren geschehen, solchen Widerstand nie gehabt. Da waren viel alte, ehrbare Männer mit grauen Haaren und Bärten, die stunden als die Stöcke und wehrten sich trostlich. Es wollte ihnen aber nicht gelingen und sie konnten nicht obsiegen.“ Wie sich die Schlacht ungünstig angelassen habe, seien die Knechte aus dem Etschland über den Saminabach einem Tannenwald hinter Frastenz zugeflohen. Die Besatzung von Feldkirch hätte einen Ausfall unternehmen und den Eidgenossen in den Rücken fallen können, „wenn sie frischer gewesen wäre.“

Fassen wir nun die verschiedenen Darstellungen der zweiten Schlacht zusammen, so geben sie uns ungefähr folgendes Bild:

Nach der Vereinigung des eidgenössischen Gewalthaufens übernahm Heini Wolleb, der Sieger vom Berge, thatsächlich den Oberbefehl und liess, nachdem der Verhau zurückgelegt war, in der Gegend von Fellengatter aufmarschiren. Es wurde nun, was Bullinger ausdrücklich bemerkt, abermals gebetet, eine Handlung, welche neben dem geistlichen Zweck auch den militärischen begreifen konnte, das Volk sich sammeln zu lassen und so lange in Ruhe zu erhalten, bis die Führer sich umgesehen und ungestört ihre Entschlüsse gefasst hatten. Dem Schlachthaufen gewährten die wellenförmigen Vertiefungen des Geländes zum Theile eine verdeckte Stellung, welche sie besonders gegen das Feuer der Letze sicherte, von woher sie während ihres Aufmarsches beschossen wurden. Der Angriff auf die Letze musste verschoben bleiben, weil man der feindlichen Hauptmacht die Flanke blossgestellt hätte und weil der Feind ohnehin selbst im Begriffe stand anzugreifen. Wirklich drang derselbe gegen die Anhöhen von Fellengatter an; seine

Schützen des einen Flügels liefen auf und gaben ihre Salve ab. Schon wollten die Schweizer den Rauch benutzen, um auf den Feind loszustürmen, als der „kriegsberichte" Feldherr sie erinnerte, dass noch die Salve des andern Flügels abzuwarten sei. Diese erfolgte und unverzüglich schritten die Eidgenossen zum Angriff. In eben diesem Augenblicke fiel Wolleb. In geschlossener Ordnung stürmten die Schweizer bergabwärts; sie hatten den Vortheil des Bodens. Der Feind wich fechtend bis ins Thal. Schon hatte er viele Leute verloren, als sein linker Flügel sich abtrennte und über den Saminabach entfloh. Dadurch wurde den Eidgenossen Gelegenheit verschafft, sich zur Rechten auszudehnen und den Feind an die Ill zu drücken. Einige Reisige, welche wider Befehl auf dieses für sie ungünstige Gelände vorgegangen waren, zogen nun durch den Fluss zurück. Durch diesen Anblick, sowie durch die Ueberflügelung erschreckt, begann der hintere Theil der feindlichen Ordnung sich aufzulösen, und einige Unsicherheit zeigte sich auch in den vordern Reihen. Jetzt öffnete sich die Ordnung der Eidgenossen, und aus dem Innern des Haufens brach mit wildem Geschrei „throuwend" das jung und arm Volk mit den Schlagwehren hervor und vollendete den Sieg mit einer furchtbaren Schlächterei. In unordentlicher Flucht trachteten die Feinde über und durch den Fluss zu entrinnen, stiessen sich aber vom Steg hinunter, wofern er nicht brach, oder drängten sich von den Fuhrten ab, so dass Viele ertranken. Mittlerweile stürzte ein Theil der Eidgenossen auch der Letze zu, deren Besatzung nach Feldkirch zu entweichen suchte; allein diese Flüchtigen kamen nach Sprecher's Angabe „den Pündtnern in die Hände und wurden also hinnen und vornen übel getruckt".

Was Pirkheimer von dem Beginnen einiger Schweizer erzählt, die Flüchtlinge durch die Ill nach dem jenseitigen Ufer zu verfolgen, welches aber durch die Hauptleute im Hinblick auf die in geordneter Stellung verharrende feindliche Reiterei abgestellt worden sei, verdient alle Rücksicht; denn aus Schilling's und Etterlin's Chroniken erhellt wenigstens so viel, dass

man jene Reiter ruhig abziehen liess. „Da was wol noch," schreiben sie, „ennend dem Wasser ein reisiger Züg, der vast zu den Eidgenossen schoss, sy wolltend ir aber nit warten." Diese Reiter und ihr Anführer, welchen alles Lob gebührt, traf begreiflicher Weise der Tadel der Menge. Eine solche Stimme hat Kaiser in sein reichhaltiges Werk aufgenommen: „Da hat Nigg von Brandis neben der Brücke jenseits der Ill auf einer Wiese mit seinen Reisigen gehalten, zugesehen, auch etwas aus Büchsen geschossen, und die frommen ehrlichen Leute lassen erschlagen, ertrinken und zu Grunde gehen, als dann die grossen Hansen thun, die vil Krieg brauchen und wenn es an ein Treffen geht, sich an einen Ort weit hinten stellen und sich davon machen."

Nigg von Brandis ist derjenige Edle, welcher wenige Wochen zuvor dem tapfern Glarner Wala das Leben rettete, ja ihm für sein Wohlverhalten Brief und Siegel ausstellte und ihn ohne Entgeltniss entliess. Wenn nun über solche Männer eine solche Sprache geführt wurde, so ist sich nicht zu verwundern, dass der Adel den Bauern misstraute. Gegründeter scheint uns der Vorwurf, welcher der Besatzung von Feldkirch ihres unthätigen Zuschauens wegen gemacht wird; wahrscheinlich aber war sie zu schwach, um gegen die 1600 Bündner etwas zu unternehmen, und dann war es ein wirklicher Fehler, dass man die Besatzung für einen solchen Ausfall nicht gleich anfangs gehörig verstärkte.

Zu einer Schlachtbeschreibung gehört auch die Angabe des beidseitigen Verlustes, wobei derjenige des Siegers ein Mass liefert für den Widerstand des Besiegten. Die Zahl der umgekommenen Feinde geben die meisten Schweizerchroniken auf 3000 Erschlagene und 1300 Ertrunkene an, so dass die 300 Ertrunkenen der anonymen Beschreibung wohl auf einem Schreibfehler beruhen mögen, noch viel eher bei Feer der auf 9000 angegebene Gesammtverlust. Die Luzerner Hauptleute schätzen denselben mit Inbegriff der Ertrunkenen auf 3000. Die Zürcher, welche in einem ersten (leider nicht mehr vorhandenen) Schreiben gemeldet hatten, sie haben ob den 1000

erschlagen, berichtigen ihre Angabe mit den Worten: „so wir beide veld und waldstatt ergangen haben, finden wir ob den 2000.“ Wenn man nun in den feindlichen Berichten (bei Kaiser) liest, dass nächst einem Steg über ein Wasser, muthmasslich dem Göviserstег über die Ill, allein 800, nach andern Aussagen 1100 umgekommen oder ertrunken seien, dass in der Schlacht überhaupt aus dem Wallgau allein 500 Mann umkamen, so darf die Angabe der Hauptleute so ziemlich als der Wahrheit gemäss angenommen werden. Wenige neuere Schlachten mögen auf einem so beschränkten Raume solch' ein Leichenfeld enthalten, und setzen wir die Zahl der Ertrunkenen selbst Pirkheimers Aeusserung zuwider auf 6—800 herab, so bietet dieser Leichenfloss auf der zwischen den Felsen eingeengten Ill am Rechen zu Feldkirch der Einbildungskraft ein grauenvolles Bild dar, zumal da man liest, dass ein Theil der Leichen bei Tosters aus dem Wasser gezogen wurde, dass man also genöthigt war, den Rechen theilweise zu öffnen und jene Leichen durch die Käpfe hinabzulassen.

Dagegen „einliff“ todte Eidgenossen, welche Zahl nur Feer, aber auch bloss um einen zwölften, vermehrt. Von diesen Gebliebenen finden wir neben Wolleb genannt: in Feer's Chronik den Landweibel von Schwyz, Hans Küri (Konrad N.?); in Stadlin's Chronik Hans Bochsler von Zug aus der Stadt; in Businger's Unterwaldner Geschichte Uli Gerig von Altnacht und Thomas Wirz von ob dem Wald. Es ist aber bereits angedeutet worden, dass, um den gegenseitigen Verlust in den Schlachten der alten Zeit zu würdigen, in die Waagschaale des Siegers auch seine Verwundeten zu legen sind, indess diese bei dem Besiegten zum grössten Theile dem Tode verfielen. Die Eidgenossen sollen nach einer schweizerischen Quelle Kaisers „60 übel wund Geschlagene“ gehabt haben. Genannt fanden wir nur Hans Feer, Burger von Luzern, „ward übel durch ein Schenkel geschossen.“ Im Schreiben der Luzerner Hauptleute heisst es im Allgemeinen: „und haben (wir) einen grossen Schaden empfangen an verwundten Leuten; doch so hant wir von Luzern keinen Mann verloren, doch so

ist Heini Wolleben umkommen und der Grossweibel von Schwyz. Gott der sy ihnen gnädig." Wären von den 8—9000 Eidgenossen nur 60 Mann schwer verwundet worden, so würde hier schwerlich von einem grossen Schaden an verwundeten Leuten gesprochen. Nach Nördlingen schrieb Georg von Emmershofen, es seien 7—800 Eidgenossen umgekommen, „die noch auf der Wahlstatt liegen." Bemerkenswerth ist auch, was der wackere Schulmeister Lenz in seinem Gedichte ganz im Widerspruche mit den andern Schweizerchroniken meldet, Einer von Glarus habe ihm gesagt, es seien bei vierthalbhundert Eidgenossen gewesen.

„die tod waren zu der Stund
Und dartzu viel worden wundt.
Die totten tet man begraben
Ins gewicht (geweihete Erde)
Die verwundten fur man heim,
Die Lantsknechten bliben uff der statt,
Weiss nit, ob man's begraben hat."

Wie lassen sich diese Widersprüche lösen? Wir neigen uns zu der Ansicht hin, es seien nur namhafte, bekannte Leute aufgezählt; Alles aber, was man in der damaligen Sprache als „arm, schlecht Lüt" oder gar als „verloffen Volk" bezeichnete, unbeachtet gelassen worden, oder auch es sei je den Gesellen einer Herrschaft oder Gemeinde überlassen geblieben, den Bericht ihres Verlustes nach Hause zu bringen.

Die Siegeszeichen bestanden in den mehrerwähnten 5 Geschützen. Sie finden sich abgebildet in einer alten Chronik auf der Stadtbibliothek Zürich (Msc. B 65) mit folgender Angabe von Gewicht und Mass:

2 Strittbüchsen von Lindau, jede von 3 Zentner und 7 Spangen Länge. Diese sind die dem Freiherrn von Sax geschenkten.

Ferner:

1	Strittbüchse	von	3	Zentner	und	6	Spangen Länge,
1	„	„	2	„	„	6	„ „
1	„	„	2	„	„	5	„ „

sodann 500 Haken. Diese Zahl ist sehr klein im Verhältniss zu derjenigen der Schützen des feindlichen Heeres und seiner Erschlagenen. Entweder wurden nicht alle erbeuteten Haken. wie es sich gebührte, an „ein gemeine Büt" gelegt, oder, was uns das wahrscheinlichere ist, es waren bei jenen Schützen sehr viele mit blossen Armbrusten. Der weitern Beute ist schon gedacht worden.

Alter Sitte gemäss verweilten die Sieger drei Tage auf der Wahlstatt, „ob jemand käme den Sieg zu rächen." Diese Uebung widerstreitet so sehr dem Grundsatze, in der nachdrücklichen Verfolgung des geschlagenen Feindes die Benutzung des Sieges zu suchen, dass uns dieselbe als ein Zugeständniss für den gemeinen Mann, eine Erholung oder Erlustigung nach strenger Arbeit erscheint, welche wohl in den Augen der eigenen Hauptleute als ein nothwendiges Uebel angesehen sein musste, vielleicht um so strenger darauf halten zu können. dass in der Schlacht selbst Keiner mit Plündern sich versäume. Es wurde ein Dankgebet gehalten, man begrub die eigenen Todten, zog die feindlichen aus, trug die Beute zusammen und vertheilte sie. Uebel erging es während solcher drei Festtage den umliegenden Ortschaften, nach welchen die Sieger Ausflüge machten. Das leidlichste Loos, das sie treffen konnte, war eine vollständige Ausraubung. Diese erfuhren auch die Ortschaften jenseits der Ill. Gövis, Satteins u. a. m. mussten all' ihr Rindvieh und ihre Pferde hergeben.

Bei diesem Anlass lässt eine Sage den Uli Mariss seinen Lohn bekommen, nicht in der Art, wie früher erzählt worden, dass er den eigenen Kopf in seinem Hute auffing, sondern dass die Eidgenossen auf dem Steg zu Gövis einen solchen Haufen schwerer Beutestücke ihm über den Hals geworfen haben, dass er darunter erstickt sei. Denkt man sich die Rohheit der damaligen Kriegsgesellen, wie sie uns von Zeitgenossen vielfach geschildert wird, so entbehrt diese Sage keineswegs der Wahrscheinlichkeit.

Von jener Sitte, den Sieg auf der Wahlstatt zu feiern und darüber die Verfolgung des Feindes zu versäumen, hat sich

ein letzter Ueberrest bis auf unsere Zeit hinab in einigen Armeen erhalten, bis man endlich zur Ueberzeugung gelangte, dass Tedeum, Parade, Gratulationsvisiten und Bankette besser nach beendigtem Feldzuge und in des Feindes Hauptstadt, als auf dem Schlachtfelde in einem Augenblicke stattfinden, dessen Benutzung über den Ausgang des ganzen Krieges entscheiden kann.

Es erfolgte darauf die zweite Unterwerfung des Wallgaus mit dem bekannten, jedenfalls ergreifenden Auftritte, welcher in einer spätern Zeit vielfach in Liedern und Bildern gefeiert worden ist als ein Zeugniss für den frommen Sinn und die Menschenfreundlichkeit unserer Väter. Wenn nun die einen Chroniken erzählen, wie beim Anblick der Weiber und Kinder der erschlagenen Feinde, welche, durch einen Priester mit der Monstranz geführt, des ergrimmten Siegers Gnade anfleheten, „mennig Eidgenossen mit inen uss Mitlyden herzlich weintent," und dagegen der aufrichtigere Anshelm berichtet, die Eidgenossen haben „unwirslich" den Priester mit dem Sakrament als ungebührlich Handelnden „ze Hand" aufzustehen geheissen, und dann auf gehaltenen Rathschlag jenen Leuten unter ernster Vorhaltung alles Vorhergegangenen die Begnadigung zu einer Brandschatzung angekündigt, so können füglich beide Erscheinungen neben einander Platz finden. Dass die Bitte der Unglücklichen keine überflüssige war, ersicht man aus dem Schreiben der Zürcher Hauptleute:

„Als nun wir das Land wallge widerumb gewunnen vnd ingnommen vnd in meinung waren, das gantz zu verbrennen vnd ze schloitzen, begerten die armen lüt sy zu brandschatzen. Uff sölich ir beger auch in Betrachtung diewil vns Gott der allmechtig so vil glücks vnd sig verlichen ist, möcht vns abgestrickt vnd entzogen werden, so wir mit armen lüten nit erbermd vnd mitliden hetten, also durch vil derglich vrsachen, och zu lob Gott dem Herren, damit vnd er vns wytere vnd mer glücks verlichen welle, haben wir sy vmb 8000 Gulden gebrandschatzet, die sy vns uff Martini vnd Ostern nechstkommen vsrichten söllen, darvmb sy vns 10 Man in unsren

Gwalt geben haben, ouch mit der glüpt, dz sy in Wärung des Kriegs nit wider vns syn söllin."

In Beziehung auf dieses letztere Bedingniss führen die Wallgäuer das gerade Gegentheil an. Ihrer Aussage gegen den König zufolge haben sie die Brandschatzung zugesagt, damit die Eidgenossen und Graubündner „das Land was inderhalb Veltkirch ligt bis an Arlenberg und an Pathenna (Patne) in Jarsfrist nit prennen noch roben söllen; aber wir mogen si wol roben, verprennen, erstechen vnd verderben wie und wo wir mugen." Wohl ganz richtig bezeichnet Zellweger dieses letzte Anhängsel als einen blossen rückhaltigen Gedanken; dennoch besagt es wenigstens ausdrücklich, dass sie ein Versprechen, still zu sitzen, nicht geleistet haben. Von dem zürcherischen Berichte weicht derjenige der Wallgäuer auch darin ab, dass sie als ersten Zahlungstermin Jakobi statt Martini angeben. Vielleicht ist der Vertrag nur mündlich und mit kurzen Worten abgemacht worden.

Diese Brandschatzung, welche nach unsern jetzigen Werthverhältnissen eine Summe von Fr. 140,000 vorstellen mag, wurde späterhin auf die beim Kampfe betheiligten Sieger nach der Kopfzahl vertheilt und brachte auf den Mann 36 Schillinge, wofür man damals kaufen konnte, was man jetzt mit Fr. 15—16 bezahlt. Ueberdiess erhielt jedes der 7 Orte fl. 22½. Die Gesammtsumme, welche vertheilt wurde, stieg nahe an fl. 9000, weil noch andere Brandschatzungen dazu geschlagen wurden. Beinahe wäre im folgenden Jahre wegen der Anstände, welche die Zahlung erlitt, ein neuer Krieg ausgebrochen. Die Betroffenen glaubten durch den Frieden die Brandschatzung aufgehoben, weil Artikel 7 desselben ausdrücklich dieses ausspricht; aber die Eidgenossen hatten sich durch einen Separatvertrag deren Bezahlung verbürgen lassen, indem jener Artikel nur zu Ehren der königl. Majestät, welche übrigens die Bezahlung zugesichert habe, so aufgesetzt worden sei.

Inzwischen war auch die Letze nach Tschudi „zerbrochen und geschlissen", nach Anshelm „zerrissen und verbrannt" worden. Darauf, am vierten Tage nach der Schlacht, zog das

eidgenössische Kriegsheer wieder auf Schan. Daselbst wurde im Rathe ermehret, dass nebst einer Anzahl Mannschaft von Graubünden, Appenzell und Sargans von jedem der 7 Orte 100 Mann vor Guttenberg bleiben sollten. Auf Zug brachte diess die Hälfte seines Fähnleins, wesshalb dessen Hauptmann seinen Willen kund gab, „nit keinen der sinen" zurückzulassen. Auch die Länder wollten nicht länger im Felde bleiben, und diejenigen 100 Zürcher, welche ihr Hauptmann zum Bleiben befehligte, waren ebenfalls der Meinung, „mit dem Zeichen wieder heim als sy ufgezogen sind, ze kommen." Wolle nun die Obrigkeit jenem Abscheid (wegen der 100 Mann) statt thun, „so mogen Ir," schreibt der Hauptmann, „ander hundert usnehmen und hinuff fertigen. Doch was üwers willens," fügt er mildernd hinzu, „lassen uns wissen."

In unserer Zeit mag es befremden, wie bei einer solchen Wirthschaft die Früchte selbst so glänzender Siege, als desjenigen bei Frastenz, nicht völlig verloren gingen, ja wie es überhaupt nur möglich war, solche Siege zu erfechten. Es ist aber zu berücksichtigen, dass bei dem Feinde die Unordnung wo möglich noch grösser war, und dass er überdiess weniger kriegserfahrene Mannschaft in seinen Reihen zählte, als das eidgenössische Heer. Bei aller Zuchtlosigkeit in des Letztern Feldlagern fanden sich dann doch am Tage der Schlacht diese rohen Massen durch den jedem Einzelnen neben der angebornen Vaterlandsliebe inwohnenden gesunden kriegerischen Sinn zum Gehorsam angespornt, welchen das vorleuchtende Beispiel der grossen Zahl erfahrner Krieger aufrecht hielt, bei denen dieser militärische Gehorsam auf die in Schlachten erworbene Ueberzeugung von dessen Nothwendigkeit und belohnenden Wirkungen sich gründete. Nur in dieser Weise vermögen wir uns jene staunenerregende Ueberlegenheit der alten Schweizer über ihre Feinde auf dem Schlachtfelde noch in jener Zeit zu erklären.

Aehnliche Gedanken haben auch einen neuen österreichischen Schriftsteller, Meynert, geleitet, indem er von der Schlacht von Frastenz folgenden Umriss gibt:

„Der vor Guttenberg stehende Gewalthaufen der Eidgenossen, 7000 Mann stark, rückte in das Wallgau, klomm über die Gebirge und umging die feste Stellung bei Frastenz an der Ill. Das königliche Corps soll zwar 14,000 Mann gezählt haben; aber es bestand fast nur aus aufgebotenem kriegsunkundigem Landvolk. Desshalb setzte es sich auch gegen die wüthend einstürmenden Helvetier wenig zur Wehre, stäubte auseinander und liess 10 Kanonen und 500 Feuerröhren in den Händen der Feinde."

So kurz das Ereigniss mit diesen Worten Meynert's abgethan ist und so verschieden auch die Bilder sind, welche in diesem Rahmen ihren Platz ansprechen, so scheint uns als blosser Umriss diese Darstellung ziemlich richtig. Wir haben zwar oben vernommen, wie Wallgauer Berichte die Schuld der Niederlage von dem Landvolke abwälzen. Ja, sie fügen hinzu, dass aus Gövis selbst die Weiber an der Schlacht Theil genommen haben, indem man, wie Merkle in seiner Geschichte des Vorarlbergs berichtet, von daher ihr Recht ableitet, „das Rosenkranzgebet in der Kirche anfangen zu dürfen, was sonst überall von den Männern geschieht." Jedenfalls aber darf die Schlacht bei Frastenz zu denjenigen gezählt werden, welche ein Belege liefern zu dem bekannten Spruche eines militärischen Schriftstellers des alten Roms, dass in jeder Schlacht es nicht so fast die Zahl und die rohe Tapferkeit, als vielmehr die Kunst und Uebung sind, welche zum Siege führen.

DENKWÜRDIGKEITEN.

Aktenstücke zur Geschichte des sechszehnten bis neunzehnten Jahrhunderts.

I.

Zwei Gesandtschaftsreisen eidgenössischer Boten an den königlich französischen Hof.

Vorbemerkung.

Unter den handschriftlichen Sammlungen der Stadtbibliothek Zürich, welche für die schweizerische Geschichte so Vieles enthalten, bieten unter Anderm auch die sogenannten Wick'schen Collectaneen manches Bemerkenswerthe dar.

Hans Jakob Wick von Zürich, geboren 1522, Pfarrer zu Wytikon, zu Egg, und zuletzt Chorherr und Archidiakon am Grossmünster Zürich, wo er 1588 starb, legte während einer langen Reihe von Jahren eine historische Sammlung an, in welcher sich eigene Aufzeichnungen und Nachrichten, Abschriften von Aktenstücken und Briefen, auch vielerlei Gedrucktes, Flugschriften und Einzelnblätter, in bunter Reihe vereinigt finden; Dinge von freilich höchst verschiedenartigem Werthe, oft nur sogenannte curiosa.

Wir entheben dieser Sammlung nachfolgende zwei Reisetagebücher schweizerischer Gesandter an den königlich französischen Hof aus der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts.

Das erstere betrifft eine Botschaft der vier evangelischen Städte an König Heinrich II. im Jahr 1557 (Vulliemin, Gesch. der Eidgenossen Buch 3 Kap. 1). Der Verfasser des Tagebuches, von welchem in den „Neusten Sammlungen vermischter Schriften" Zürich 1757 III. 371 u. ff. ein Auszug erschien (nach Haller, Bibl. der Schw. V. Nr. 525, von Bürgermeister Ott bearbeitet), ist nicht genannt. Man hat wohl nach Ott den zürcherischen Boten, Stadtschreiber J. Escher, als Verfasser bezeichnet (Haller a. a. O., wo auch Nr. 526 wirklich die gleiche Schrift bezeichnet, und Neue Helvetia 1844 II. S. 273). Allein es scheint diess irrig, und das Tagebuch wohl eher der Feder des Schaffhauser-Boten, Meister Ludwig Oechslin, oder eines seiner Begleiter zuzuschreiben. Denn während der Boten von Zürich, Bern und Basel in der Erzählung gedacht wird, und zwar immer in der dritten Person („der Herr von Zürich, von Bern, von Basel"), tritt derjenige von Schaffhausen ganz zurück, wie er denn auch im Anfange nur mit dem bescheidenen „Meister"

betitelt wird. Auch wählt der Verfasser, der nur einmal mit „ich" seiner selbst erwähnt, die Stadt Diessenhofen und die Aach bei Engen zu Vergleichungspunkten mit in Frankreich gesehenen Dingen; Beispiele, die ebenfalls eher auf einen Schaffhauser hinweisen, als auf einen Boten von Zürich, Bern oder Basel.

Das zweite Tagebuch betrifft die Gesandtschaft der Eidgenossen, welche 1575 zur Beglückwünschung König Heinrichs III. nach dessen Thronbesteigung nach Paris ging (Vulliemin, Gesch. der Eidgenossen Buch 3 Kap. 2). Der Verfasser ist der Zürcher Doctor Georg Keller, welcher dem zürcherischen Gesandten, Bürgermeister J. Kambli, als Dolmetsch beigegeben war. Kellers Reisetagebuch findet sich bei Wick in lateinischer, aber auch in deutscher Sprache; beide Fassungen sind sozusagen wörtlich gleich und stehen augenscheinlich im Verhältnisse von Text und Uebersetzung. Unbedenklich ist wohl anzunehmen, dass das Lateinische das Original, das Deutsche die Uebersetzung enthält. Denn nicht allein ist diess das natürlichere Verhältniss, indem sich weit eher Gründe dafür denken lassen, dass ein lateinisches Original ins Deutsche übersetzt wurde, als umgekehrt; sondern auch das Aeussere und Innere der beiden Schriftstücke führt auf diesen Schluss. Sie sind von zwei verschiedenen Händen geschrieben (keine davon ist Wick's eigene Hand); das Deutsche scheint neuer; der ausführlichere Titel und die öfter etwas weniger knappe Fassung, als diejenige im lateinischen Texte, weisen auf das nämliche Verhältniss hin. Aus diesem Grunde ziehen wir es vor, von diesem Reisetagebuche hier den lateinischen Text zu geben, zumal dasselbe auf diese Weise auch den romanischen Lesern des Archives zugänglich werden dürfte, die mit dem alten Deutsch des sechszehnten Jahrhunderts weniger vertraut sind.

1.

Reise der Gesandten der vier evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen an König Heinrich II.

Im Jahr 1557.

(Stadtbibl. Zürich, Mscrpt. F. 169.)

Der Ritt in Frankrych der vier Evangelischen Stetten Zürich, Bern, Basel und Schaffhusen.

Als im 1557 jar die gleubigen im Tal Agronia[1]) (sunst die Waldenser genampt) under dem Küng Heynrich jämerlich ver-

1) Angrogna im Thal Lucerna im Pignerol.

folget, um dess h. waren Christlichen glaubens willen, hatt myn Herren die Eydgnossen, die vier Evangelischen Stett, Zürich, Bern, Basel und Schaffhusen, mit sampt der Evangelischen Fürsten Tütscher Nation bottschaft, für guott angesähen, zum künig von Frankrych ze ryten und den armen gleubigen friden ze schaffen. Die botten warend:

Von Zürich — Herr Joannes Äscher Stattschryber
Von Bern — Herr Joannes Wyss
Von Basel — Herr Jacob Götz
Von Schaffhusen — M. Ludwig Öchsli.

Volget wie sy von Basel verritten, auch ein tagreiss uff die ander, wie sy allenthalben empfangen, und was erenbietung innen bewysen.

§. Uff zinstag den 1 brachmonat sind wir der Vier Stetten, Zürich, Bern, Basel und Schaffhusen gesanten uss Basel uff Sept [1]) zuogeritten, ist ein dorff, dry myl von Basel, darzwüschet liggen Pfirt und Altkilch, uff die lingge hand, zwo Grafschafften, sind der Fuggeren von Augspurg, und sölichen ritt hand wir in 6 stunden vollbracht. An diser straass ist ein Frauwen Closter, heisst Feldbach.

§. Item am Zinstag noch Exaudi sind wir zuo Sept übernacht xin, und an der mittwuchen frü uff Mümpelgart [2]) zuo verritten, ist 4 myl von Sept, darzwüschet lyd Bluomberg [3]) ein Stettli uff die lingge hand, ist der von Rhynach, und ein Stettli uff die lingge hand, zwo myl von Sept, heysst Dattenriett [4]), ist der Herren von Merspurg, bald darnach ein Stettli uff die recht hand, heisst Grawyler [5]), gehört Junker Jacob von Grawyler zuo. sind also von Sept gen Mümpelgart in 5 stunden geritten, fundend Graff Jörgen [6]) nütt anheimsch, wurdent bericht, wie das die Fürsten, und ettlich Stett, sich vereinbaret habind uff den 27 tag Meyen, das ire sandbotten in 14 tagen, ist xin der donstag nach pfingsten, zuo Strasburg

1) Sepois, Dép. du Haut-Rhin.
2) Montbéliard, Dépt. du Doubs.
3) Florimont, Dépt. du Haut-Rhin.
4) Delle, ebenda.
5) Grand-Villars, ebenda. 6) Graf Georg von Wirtemberg-Mümpelgard, † 1558.

zuosammen sollind kommen, und verryten, und werde Johannes Sturmius von Herzog von Wirtenberg und dem pfalzgrafen hier zuo erbätten, irr Fürtrager und orator sin. Doch so were dess Herzogen von Wirtenberg meynung, das wir am hoff irr zuokunfft erwarteten, und das sy den ersten antrag thetind. Söllichs verhindert uns, das wir in der Herberig zum wysen crütz biss an fritag verharretend.

Am selben tag frü sind wir verritten von Mümpelgart gen Clerona [1]). ist ein Stettli, vier myl von Mümpelgart, ist Graff Jörgen lähen. Alda facht die Graffschafft Burgund an. kartend yn zum löwen, sind 5 stund geritten. Zwüschet dem selben Stettli und Mümpelgart lyd ein Stettli, uff die recht hand, heysst Lila [2]), ist der Grafen von Ortenburg, so in der Stürmarch [3]) ihren sitz hand.

Noch mittag am frytag sind wir von Clerona verritten, uff Beoma [4]), ist 2 myl von Clerona, gehört in die Graffschafft Burgund, und alda übernacht xin, sind 5 stund geritten. Zwüschet Clerona und Beoma uff die lingg hand lyd ein Schloss, heysst Berun [5]) ist Musser Berun des Landherren, und flüsst ein wasser von Mümpelgart, heisst die Tub [6]) für die fläcken all, biss gen Bisanz [7]), Schalun [8]), biss gen Lyon und wyter, es laufft von Assona [9]) in die Son [10]).

§. Am Samstag sind wir verritten uff Bisantz, ist 5 myl von Beoma, die sind wir in 5 stunden geritten, alda sind wir im wirtzhus zum Hirzenhorn belyben, biss an pfingstmontag. Frü sind wir uff Doll [11]) zuo geritten, ist 7 myl von Bisantz. Von Beoma bis gen Bisantz ist underwägen nütt namhafftigs, dann uff der linggen hand liggend 5 alte zerstörte Burgstäl,

1) Clerval, Dépt. du Doubs.
2) Isle sur Doubs, ebenda.
3) Steiermark.
4) Beaumes-les-Dames, Dépt. du Doubs.
5) Brannes am Doubs, ebenda. (?)
6) Le Doubs.
7) Besançon, Dépt. du Doubs.
8) Chalon sur Saone, Dépt. Saone et Loire.
9) Auxonne, Dépt. Côte d'Or.
10) La Saone.
11) Dôle, Dépt. du Jura.

einanderen nach, und uff der rechten hand ein hübsch lusthuss, ist eines edelmans.

Item zu Bisantz hat man uns vom Rhat empfangen, und 4 kanten voll Burgunder wyn und 2 mitt hippocrass geschenckt. Dise Statt ist lang, verglycht sich Basel, an zweyen orthen wol bewart, aber gegen Mümpelgart zuo nütt wol. es laufft die Tub um die Statt, glycher wyss wie die Aaar um Bern. und streckt sich ein hoher fels wie ein mur von einem theil dess wassers biss an den andern theil dess wassers. durch den selben lötigen felsen ist ein Landstrass durhin ghauwen, 48 schrytt lang, uff Bunterlin [1]) zuo, sunst ist in diser Statt nütt namhafftigs, dan ein wunder kostlich huss, hatt Herr Granwella [2]) gebuwen. Auch sol da sin das sudorium Christi, das im grab befunden ist. Auch soll S. Steffan tritt in die felsen tretten han, si credere fas est. Es sind ouch vil Thumherren, pfaffen und München in der Statt. Man sieht ettlich Antiquitaeten der abgötteren.

Uff den pfingstabent hatt uns der Herr Schatterollie [3]) in dess Granwellen seligen huss, der sin tochterman ist, gefürt, uns alle büw lassen sähen, mitt lustigen garten, und mer dan so 100 hirtzenhörner, die durch das gantz huss yngemuret sind, sampt ettlichen Dammhörneren, die 26. 25. 24. 23. 22. 20. 19. 18. end gehept hand. Alda sieht man die wänd in den Sälen mit hüpschen stucken behenckt, Item Bettstatten mit Carmesin, Sammat und Scharlat bedeckt und umhenkt. Dises Herren Schwiger, hatt uns den wyn. in zweyen silbernen Fläschen geschenkt, und insonders hand wir in dem selbigen huss ein hirtzenhorn gesähen, das hatt 5 stangen, demnach ettlich hörner an denen die end under sich gend.

Am pfingstmontag sind wir von Bisantz um halbe fünffe vor mittag geritten in ein dorff lyd uff halbem weg gegen Doll, heysst Ränschon [4]), da hand wir zimmis gessen. By genamptem

1) Pontarlier, Dépt. du Doubs.

2) Nicol. Perrenot, Herr von Granvella, Kanzler Kaiser Karls V., Vater des berühmten Kardinals von Granvella, † 1550 zu Augsburg.

3) ?

4) Rancenay am Doubs, Dépt. du Doubs.

dorff über, ennet dem wasser Tub, lyd ein Schloss und ein dorff uff die lingg hand, heysst Schatte de Rein[1]).

Demnach lyd ein Stettli, ein myl von Doll, uff die lingg hand, und ein zerstört Schloss, heysst Roschefort[2]), oder Starchenvels. sind also den selbigen tag um dry ur gen Doll kommen noch mittag, und in das wirtzhuss zuo der Burgundischen kron ynkert und übernacht alda bliben, hatt uns der Rhat 6 kanten mit wyn geschenckt. Nota. Doll ist gar nach in der grösse wie Solothurn, hatt an einer syten guote bollwerk und einen hohen Tamm, aber gegen dem wasser das an der Statt hinlaufft genant Dub, ist sy nütt werlich, hatt ein höhi, da man die Statt mit dem gschütz erreichen möcht, und stond vil hüser die vor jaren verbrunnen sind, dachloss. Tag und nacht hand sy gross Hut und wacht gegen Frankrych.

§. Am zinstag nach dem pfingsttag, sind wir von Doll verritten uff Assonen zuo, ist die erst statt dess Herzogthums Burgund in Frankrych, gegen Dysion[3]) zuo, lyd 3 myl von Doll, die sind wir in 3 stunden geritten, sind aber zu Assonen nütt abgstanden, sonder durchgeritten in ein dorff, 3 myl von der Statt, heysst Zangly[4]), und alda zu immis gässen, demnach in dry stunden gen Dysion geritten.

Von Doll aber biss gen Dysion rechnet man 9 wälsch myl. sind 5 gut Tütsch myl. Zwüschet Asson und Dysion lyd ein schloss uff die recht hand, heisst Schateon Silers[5]), und uff die lingg hand ouch ein schloss und ein dorff, heysst Bluwo[6]). ist dess Herren von Bluwo.

Asson ist in der grösse wie Schaffhusen, lyd im ebnem fäld, wie Schletstatt, also das man sy an keinem orth überhöhen mag, hatt gegen der Graffschafft Burgund vil starker pastyen und Schanzkörb, und einen thüfen wassergraben, gegen Dysion zuo ein schiffrych wasser, heysst die Son, flüsst uff

---

1) Château de Raus am Doubs, ebenda.
2) Rochefort, Dépt. du Jura.
3) Dijon, Dépt. Côte d'Or.
4) Genlis, ebenda.
5) Château de Villers-les Ponts, ebenda.
6) Pluvet, auch Pluvault genannt, Dépt. Côte d'Or.

Lyon, und empfacht ob der Statt[1]) das wasser so von Mümpelgart flüsst, genant Dub, in sich, die Son aber entspringt im Burgund. Dise Statt Asson hat drü thor, und jedes thor synen eigenen Hauptman, und fart man morgens und abends uff die wacht wie in einem läger, mit einer trummen, wie zuo Doll.

Zuo Dysion sind wir in der herberig zum Guldinen krütz verharret, biss an die mittwuchen um 12 urr, und den selben tag noch gen Sieson[2]), ist 3 Tütsch myl ungfaar von Dysion, geritten, alda übernacht xin.

Dysion ist die Hauptstatt in dem Herzogthuom Burgund. ist öttwas in der zarg (?) gröser dan Zürich, lyd ouch im ebnem fäld, mit zimlichen bastyen, Bollwerk, bewaret, hatt kein rünnend wasser um die Statt, alleyn ein kleinen bach gegen Frankrych ennet hinuss gegen dem Räbberg da sich die Eydgnossen vor jaren gelägeret hand, hatt böss muren und ein zimlich bergli darvon man die Stadt wol bschiessen möcht, hatt ouch nütt sonders tüff gräben, hatt um die Statt ein grossen Wynwachs, ist ein ander räbwerk, dan zuo Bisantz. Zu Bisantz hatt es kurtz räben, eines halben mans hoch, zu Dysion aber vil langer räben, sind durch einandren geflochten in kleine kurtze stäbli. In dieser Statt ist nütt sonders, dann des künigs palast.

Vor der Stadt uff die lingg hand gegen Frankrych zuo, ein büchsenschutz von der Statt, lyd ein Carthuser Closter, darin sind 23 priester und 8 Nollbrüder[3]). Der Crützgang ist in die länge 142 schritt, und in die breyte 133 miner schritt, thuot 550 schritt. Im Chor sind 3 bgrebnussen, sonder die zwo, mit gar kostlichen wysen und schwarzen marmelsteinen gemacht. Uff der ersten bgrebnuss lyd Hertzog Philipp, der gestorben ist anno 1404[4]). Uff der andern bgrebnuss lyd Johannes künig in Frankrych, und Burgund, und Bona sin eegemahel, nebet einandren, stond zuo iren höuptern vier vergült

1) Soll heissen: unterhalb der Stadt.
2) Sainte-Seine, Dépt. Côte d'Or. Heisst unten: Sinksain.
3) Nollbrüder (Nollarden), bei Krankenpflege und Begräbnissen thätig.
4) Philipp der Kühne, Herzog von Burgund, Urgrossvater Karls des Kühnen, † 1404.

kostlich engel, zuo den füssen vergült wolgeziert löuwen, der ist gstorben und bigraben als man zalt 1419 [1]). Die dritt bgrebnuss ist hölzi, nütt kostlich gemacht, darin lyd Herzog Philippus der ander, der gstorben ist anno 1472 [2]). Herzog Carli sin Sun hätte sin bgrebnuss in glicher kostlikeyt, wie die andern gemachet, so hatt er das gält verkrieget, und ist zu Nanse erschlagen, und begraben. Noch under diesem Carthüser Closter lyd ein priorat, das ist ein predger closter, darinn sind wir nütt xin. Ob der Statt Dysion lyd ein stättli in zimlicher grösse, Dalent [3]), ein schlangen schutz von der Statt. Zuo Dysion ist das Barlament dess Herzogthums, aber die Statt hatt sonder privilegia.

Uff mittwuch umm die 2 Ur sind wir zuo Dysion ussgeritten, und um 4 ur kommen gen Sincksain [4]), in das wirtzhuss les schanler [5]), vulgo zum Spilbrätt. Im fläcken lyd ein Schloss und ein Closter, Benedictiner.

Uff donstag frü nach pfingsten sind wir um vier ur ussgeritten uff S. Marx [6]), ist 6 myl, die hand wir in 6 stunden vollbracht, ist ein Schloss und ein Dorff, allda hand wir zuo immis gässen, demnach uff Schatilion an der Sena [7]) verritten, ist 3 myl, die hand wir in dryen stunden vollendet. Sena aber ist ein klein wasser. Schatilion aber ist ein Statt, Bern in der länge und gröse glych. Ist aber in den Burgundischen kriegen verhergt, und zum theil zerstört. Item zwüschen Sinksaine und S. Marx liggend zwen fläcken, sind übel zergangen, mitt nammen Schansche [8]) und Saxerive [9]), vulgo Steingrub. Schattilion hatt ein mächtig alt schloss in der Statt, ist ouch

1) Johann der Gute, König von Frankreich und Herzog von Burgund, Vater Herzog Philipps des Kühnen, † 1364; Bona von Böhmen, Johanns Gemahlin und Philipps Mutter, † 1348. — Johann der Unerschrockene, Herzog von Burgund, Sohn Philipps des Kühnen, † 1419. Es ist also hier entweder eine Verwechslung oder eine Lücke in unserm Reiseberichte.

2) Philipp der Gute, Herzog von Burgund und Vater Karls des Kühnen, † 1467.

3) Talent, Dépt. Côte d'Or.

4) S Anmerk. 2 auf pag. 127.

5) l'échiquier (?).

6) St. Marc, Dépt. Côte d'Or.

7) Châtillon sur Seine, ebenda.

8) Chanceaux, ebenda.

9) La-Perrière, ebenda. (?)

in den Burgundischen kriegen zerstört und verbrent worden. Diese statt lyd noch im Herzogthum Burgund, ennet der Sena aber facht an, gegen Troy [1]) zuo, das rächt und alt Frankrych, und rünnt die Sena uff Paryss zuo. Nota. Ein Brunnen entspringt uss einem Felsen, grad by der Statt, trib im ursprung ein gladen schiff, ist glych dem ursprung zu Aach im Hegöuw.

Uff fritag frü nach pfingsttag sind wir zu Schatilion uss dem wirtzhuss zum Schwanen verritten uff Mesilöwque [2]), ist 3 myl von Schattilion, sind wir in 3 stunden geritten, und alda zu immis gässen. Noch dem imbiss sind wir von Mesilö uss dem wirtzhuss S. Christoffel verritten, uff Parsione [3]), ist ein Statt, sind wir durchgeritten, und kommen gen Alafruschiere [4]) sind 6 myl, sind in fünf stunden geritten, und alda übernacht xin, in dem wirtzhuss zum Landsknecht, oder zu der Französischen kron. hier zwüschet liggend vil schöner fläcken und schlossen Couteraux [5]) und Besisaine [6]). Alda hand wir ein frauwenbild gesähen, ist by 50 jaren alt, ist ein zwerg nütt gar 3 werchschuo lang.

Am sambstag nach pfingsten sind wir von A la Fruschière verritten, uff Troy, ist 4 myl, die sind wir in 4 stunden geritten, und in das wirtzhuss zum Fendrych auportansagne [7]) ynkert, und den selbigen tag alda verharret. dazwüschet liggend vil schöner fläken, die hie nütt vergriffen.

Troy aber ist eine herrliche grosse Statt, lyd in eim ebnem väld, darin vil und mancherleyn gwerb sind, ist in der grösse als zwey Zürich, hatt guote starche bollwerk, aber ein altte mur umm die Statt, die muren aber sind inwendig mit einem hohen Tamm erschütt, hatt ein thüfen wassergraben, ringwyss um die Statt, und laufft das Wasser Sena an zweynn orthen durch die Statt. Alda hatt man uns zeiget ettliche

1) Troies, Dépt. de l'Aube.

2) Mussy-l'Evêque, auch Mussy-sur-Seine genannt, ebenda.

3) Bar-sur-Seine, ebenda.

4) Fouchères, oder — den angegebenen Distanzen nach wahrscheinlicher — Bucheres, ebenda.

5) Courtenot, ebenda.

6) ?

7) au port-enseigne.

bgrebnussen der Grafen von Schampanien, die Rychtum halb vor zyten dem künig von Frankrych verglycht sind worden. und namlich hand wir gsähen Graf Heynrichen und Graff Diebold sin Heyni Son. die im 1380 Jar schon verstorben sind[1]). liggen uff silbernen sargen. mit vil silbernen englen, und sind sy ouch gar silberi, in der grössi wie sy gstaltet sind xin. sind mer dann ein Thone gold wärt. Auch hand wir gsähen vil kostlich steinwerch allenthalben in den kilchen. Dise statt hatt 7000 hüser, ohn die Clöster und pfaffenhüser. Es sind im jar do man zalt 1523 mer dan 600 hüser verbrunnen, aber alle widerum buwen worden.

Die vorgemelten zwen Grafen hand in Frankrych 13 groser kilchen und 13 Spitäl, by irem läben, mit grosser Dotation lassen buwen. und die all in S. Steffans eer und nammen. Der Bischoff zu Troy prediget selbs persönlich, wird als luterisch verargwonet.

§. Am Sontag Trinitatis sind wir frü von Troy uff Tschalun[2]) zuo, uff die rächt hand, und Paryss uff die lingg hand lassen liggen, verritten, in ein fläken mitt nammen Syscheroba[3]), ist 7 wälsch myl von Troy und alda zimbis gässen, die sind wir in 5 stunden geritten. Nach dem immis gen Mali[4]), ist 4 wälsch myl, die hand wir in 3 stunden vollendet. und alda übernacht bliben, und die Gräfin von Gryertz[5]) alda funden. Item in der vorgemelten kilchen zu S. Steffan hand wir ein orglen ghört, die hatt man uns zu eeren geschlagen, darin sind allerleyn Seytenspil, Trummeten, pusunen, Schweglen, Flöuten, russpfifen, Schalmyen. Insonders stond zwen Engel mit pusunen uff der orglen, die blasen, thuond die Trummeten von Irm mul, und sezend die wiederum an das mul, und kerend sy ringswyss um, als ob sy läbendig syend. Und hatt dise

1) Es sind wohl Graf Heinrich II. († 1181) und sein Urenkel (Ehni-Sohn), Graf Theobald V., vorletzter Graf von Champagne († 1270), hier gemeint.

2) Chalons-sur Marne, Dépt. de la Marne.

3) (Ar)cis-sur-Aube, Dépt. de l'Aube.

4) Mailly, ebenda.

5) Magdalena von Miolans, Gemahlin des letzten Grafen von Greyerz, Michel, † 1564 in Frankreich.

kilchen 62 Thuomherren, die dem papst nütt schuldig noch pflichtig sind, die sezt der künig als dik einer abgad. und sind all pfaffen darin beschoren, mit köstlichen kleideren ussgestrichen, mit sammatinen schuoen, es hand ouch ettlich lang bärt. Item in der statt am markt stad ein unglaublich hoch vergült crucifix, mit vil übergülten gözen, unden und oben geziert, kostet mer dan 40000 kronen, wie man uns anzeigt hatt. Umm die statt ist ein grosser räbberg.

Es hand ouch die von Troy an küngl. Majestät supplicirt, das man innen das wort Gottes predigen wölle lassen, und das mengklich der das hören wölle, ungfecht blieb, hand aber noch kein antwurt empfangen. Nota. zwey Hoch Gricht in der Statt.

Also sind von Dysion biss gen Troy 15 guoter Tütscher myl, die sind wir in dry tagen geritten, so sind von Troy bis gen Tschalun 20 wälscher myl, sind 10 gut Tütsch myl, die sind wir in 2 tagen geritten, all tag 8 stund.

Am mentag nach Trinitatis von Malli frü geritten in einen fläken, heysst Alewe[1], ist 4 wälscher myl von Malli, alda hand wir den rossen ein füter gäben, und ouch gässen. Nach dem imbiss uff Tschalun zuo gerritten, in das wirtzhuss zuo der grosen Cronen und alda ettlich tag, wie volgen wirt, verzogen.

Schalun aber ist ein grose Statt, verglycht sich in die lenge der Statt Basel, ist aber breytter, hatt an einer syten, als man von Troy ryt, ein schiffrych wasser, heysst Lamarna[2], flüsst von Langeren[3], und kunt by Paryss in die Sena. Das gemelt wasser Lamarna theilt sich ob der Statt Tschalun in dry theil. Der ein theil laufft an der Statt hin, die andern zwen durch die Statt. An disem wasser, ein Viertheil einer myl von der Statt, sind im 1544 jar unser Eydgnossen und dess künigs herläger gelegen ennet dem wasser, hand das wasser uff die recht hand gehept und des keysers kriegsvolk ennet

1) Leury le Repos, oder Bois de Lava, Dépt. de la Marne. (?)
2) la Marne.
3) Langres, Dépt. de la Haute-Marne.

dem wasser gelegen, an dem ouch da Graff Wilhelm von Fürstenberg gefangen ist worden.

An den anderen dry syten sind die muren mit breyten tammen in und usswendig erschütt, als hoch schier die muren sind, und werdent noch täglich erschütt, ringswyss herum. Dan alle tag hatt man 200, 300, 400, biss in 600 menschen, jung und alt, mans und wybs personen, die da grabend und grund tragend, und gibt man einem graber yeden tag 3 sols, und muss by im selbs ässen; den grundtragern, sind sy erwachsen, von 12 hutten voll ein lienhart[1]), 4 lienhart thuond einen sols; also muss ein yeder 48 hutten voll um ein sols tragen, ist by uns ein halber baz. treyt einer vil, so lonet man im vil; die jungen aber, die noch nütt erwachsen sind, hand kleinere hutten, sy müssend 15 hutten voll um ein lienhart tragen, und 60 hutten voll um einen sols, und wird noch volgende ordnung mit inen gehalten, man zwingt niemand, mag yedes tragen so lang es wil, mag noch sinem gfallen ruwen so dik es wil, dan die taxirt zal hatt ire belonung. Damit aber hierin kein btrug und falsch gebrucht werdi, so stad oder sizt einer an dem end, da man den grund hin treyt, und hat ein sekly mit möschinen zeichen (sind in der grösse wie ein krützer) und als dik ein hutten voll bracht wird, so gibt er einem yeden ein sölich zeichen, demnach wenn einer deren zeichen 12 hatt, so gibt er die selbigen 12 möschinen zeichen einem andern, der stad oder sizt an dem orth da man den grund grabt, der gibt im um die 12 möschinen zeichen ein bly zeichen (das ist in der grösi wie ein halber baz), hatt 4 gilgen, thuot als vil als 12 möschine zeichen, also für und für; so gehalt ein yeder die selbigen bly zeichen biss an den Sontag; als vil einer der bly zeychen hatt, als viel gibt man im lienhart, ist 3 haller zuo Schaffhusen, und gibt man niemands zässen. An dem orth aber da man den grund treyt, ist ein loch in die mur brochen, da gond sy uss und yn, und hand die so tragend iren sunderen wäg, und die so lär gond auch einen sonderen wäg nebet einandren. ma-

1) Un liard = 3 deniers; 3 liards = 12 deniers = 1 sol (sous).

chend also gar tüff und wyt gräben um die Statt, mit dem usstragen hinder die muren, die sy ringswyss mögend mit wasser füllen und das wasser darin lon, wens die notturft erforderet. Es sind ouch ettlich hoch und breyt erschüttungen daruff man Schanzkörb und büchsen stellen mag. In diser Statt sind vil schöner kilchen, vil Clöster, Münch und pfaffen. Um dise Statt ist wenig wynwachs, und gilt ein maass (ist nütt als gross als Basler maass) 2 sols. Zu Schalun hahen wir die procession uff Corporis Christi gesähen, in der sind xin der Bischoff, 81 pfaffen davon vil ganze guldene stuck angehept, und 108 München. Darunter ging ein sort mit grauwen kutten bekleidet, die hand eewyber by innen im Closter, sind aber nütt priester. Demnach Franciscaner, Jacobiten und Augustiner.

Uff donstag uff den abend sind unser beyd gesanten von Reins[1], und mitt innen Vuilhelm Tugginer[2] gen Schalun kommen, Wilhelm vorgenant als ein gsanter von Herr Connetabel[3], und uns anzeigt Connetabels früntlichen gruss, uns bericht wo wir K. Maj. beträtten mögind.

Am fritag am morgens nach Trinitatis hatt man ettliche stuck büchsen. namlich 3 Carthonen und ettlich Schlangen, und fäldgschütz von Schalun uff Picardy zuo gen Masier, Marienburg und andere fläken verfertiget, dan die künigin uss Engelland künkl^r M(ajestät) am zinstag nach pfingsten einen absag brieff durch einen Herolden zuo geschikt hatt. Item man hatt uns anzeigt, dass inn Monats frist, von Schalun uff dem wasser gen Paryss by 30000 mütt kernen gefürt syend worden. Also sind wir zuo Schalun verharret, vom montag biss am sambstag frü, und uff Pariss zuo geritten. Die ursach des verzugs ist xin, das wir der gesanten von fürsten und Stetten gewartet hand.

---

1) Die Botschafter scheinen zwei ihrer Leute nach Rheims vorausgesandt zu haben, um Erkundigungen über den Ort einzuziehen, wo sie den König und seinen Hof finden können.

2) Wilhelm Tugginer von Zürich, 1544—1591 in französischen Diensten, Garde-Oberst. Er war ein Schwestersohn des Obersten Wilhelm Fröhlich von Zürich († 1562), gab aber 1554 das Bürgerrecht zu Zürich auf und erwarb dasjenige zu Solothurn, wo sein gleichnamiger Brudersohn das Geschlecht fortsetzte.

3) Anne de Montmorency, Connetable von Frankreich, n. 1493. † 1567.

Am sambstag nach Trinitatis sind wir frü verritten von Schalun uff Pariss zuo, sind 3 gross tagreisen, sind wol 20 tütsch myl und uff den immis gen Aperna[1]) zuo dem Schwanen inkert, sind 7 wälsch myl von Aperna gen Dorma[2]) (sind 5 wälsch myl) geritten und in dem wirtzhuss zur katzen übernacht xin.

Am Sontag vor Joannis Bapt. gen Scharli[3]), sind 7 wälsch myl, alda zu immes gässen zum wyssen ross. Noch dem imbis gen Miuss[4]), sind 7 wälsch myl, in das wirtzhuss zum Egli ynkert, und da übernacht bliben.

Mentags vor Joannis Bapt. gen Clöge[5]) (sind 4 wältsch myl) geritten und zum hirzenhorn zu immis gässen, noch dem immis gen Paryss, sind 6 wälsch myl. Zwüschet Schalun und Paryss liggend 2 gross Stätt, Schätrolery[6]) und Laferté-Sigor[7]). Hier zwüschet liggend unzalbar vago[8]), das ist bürdeli holz, an dem wasser die man gen Paryss fürt. Ennet dem wasser lyd ein schön lusthuss mit einem wyten thiergarten ummuret, gehört den Herren von Rantin zuo, auch 2 andere lusthüser, sind zweyer brüderen von Paryss, das wasser heisset Lamarna, darüber hand wir vier malen faren müssen. Zwüschet Miuss und Laferté-Sigor lyd ein schloss mit nammen Mussio[9]), ist des künigs, da ist ein thiergarten, und ein wald darin, ist zwo myl gross ummuret, darin vil gwild laufft.

§. Uff mentag vor S. Joannes Baptista, sind wir um 3 Ur nachmittag gen S. Dinis[10]) kommen in das wirtzhuss zum Hecht, alda was jarmärkt, der wäret biss an die mittwuchen. Alda sahen wir vil schöner wyberen. Dieser jarmärkt ist vor zyten vor der Statt im fryen fäld gehalten worden.

---

1) Epernay, Dépt. de la Marne.
2) Dormans, ebenda.
3) Charly, Dépt. de l'Aisne.
4) Meaux, Dépt. de la Seine et Marne.
5) Claye, ebenda.
6) Château-Thierry, Dépt. de l'Aisne.
7) Laferté-sous-Jouarre, Dépt. de la Seine et Marne.
8) fagots.
9) Ussy an der Marne, Dépt. de la Seine et Marne.
10) St. Dénis bei Paris.

Am zinstag frü um 6 Ur hatt man uns sähen lan (die bgrebnussen) der künigen und künigin, deren 24, der Fürsten ouch so vil, begraben liggend. Die hand wir all gesähen gantz kostlich mit marmelstein geziert. Under anderen begrebnussen aber ist künig Ludwigs des 11. die aller best mit bildern geziert xin. Demnach hand wir gsähen drü Ripp von einem fisch, sind 20 schügig und in der grösi wie ein schänkel. Item des künigs kron, der künigin kron, auch des künigs Lodouici der heilig genampt wird Cron, die mit vil Demanten Rubinen Schmaragten und anderen unzalbar edelgsteinen geziert sind, deren ettlich 10000, ettlich 30000 kronen wärt sind. Item ein ganz Einhorn by 100000 gulden wärt, ist 8 schuo lang, by 30 lib. schwer. Auch zwen zän von einem jungen Elephanten. Item ein klauwen von einem Gryfen, ist 2 Spann lang. Item den guldenen Hergott, ist wie ein 6 järig kind. Item in der laternen S. Benedicten arm, vom helgen Crütz ein stuck, und mit edlen gsteinen 28 guldene stuck wunderbarlich gestikt. Unser frawen har. S. Bartlimes finger. Item das schwert Caroli Magni, und andere künigen gwer, die Sporen, Scepter, die Schuo, Händschen und ander ziert damit ein künig, so man sy bkrönt, ziert werdent. Ander wunderbar schön gziert hatt man uns zeiget. Dess gabend wir ein goldkronen und ein diken pfennig. Dises Closter darin wir die ding alle gsähen, ist Benedictiner ordens, deren warend zu diser zyt 60 München, die hand die Jurisdiction über die Statt, die muss der Cardinal von Luthringen erhalten. Ah id stulte creditur[1])! So ist S. Dionysius Haupt in dem Closter kostlich yngefasset, der sol nachdem er enthaupt worden ist, sin haupt in das Closter tragen han, da sicht man ettlich steine Sül, uff Paryss zuo, da Dionysius ein aug, by der anderren ein orr, by der dritten ein finger, und by der letsten sul das haupt gelassen hab. Nota. Ein trinkgschirr daran hatt man 300 jar gemachet.

Am zinstag noch mittag sind wir von S. Dinis uff Paryss geritten, in das wirtzhuss zuo dem Engel, by S. Michels

1) Die lateinischen Worte scheinen ein Einschiebsel des Abschreibers, als Ueberschrift zum folgenden Satze, zu sein.

bruk, und alda verharret bis uff fritag noch mittag. Am Mittwuchen frü was S. Johans abend, da habend wir gsähen die processiones mit allen Ceremonien, ganz kostlich, und vil hüpscher wyber. Am morgen sind wir uff S. Notaradam, nostra donna, zwen thürn gangen, die sind 380 stapfen hoch, da habend wir die ganz Statt übersähen, die grösst glogg die daselbs ist hatt in die ründe 5 klaffder und ein spang. Demnach sind wir kommen uff den palast, da liggend gfangen wie uns anzeigt ist, zu beden syten, edel und unedel, by 400 personen, deren wir vil gsähen hand herum spazieren gan.

Uff den abend um 5 Ur hatt man S. Johans fhür mit groser solemnitet und pomp anzünt, der oberist, in bysin mer dan 30000 personen, wyb und man; da sind wir losiert worden in ein huss noch darby, habends alls gesähen; die Scharianten hatten all der Statt farw mit gold gestikt, 12 Trummeter und pusuner. Uff der goldschmid bruk stond 68 hüser, und als uns anzeigt 700 meysteren in der Statt. Die statt ist lang 6678 schritt. Zu S. German sind 800 München, under denen ettlich brun, ettlich blauw, ettlich graw bekleidet, und vil tuset pfaffen. Des künigs Schloss hand wir ouch besähen, und insonders den nüwen palast, darvon kostlichkeit halb nütt zuo schryben ist.

Am sambstag frü sind wir verritten uff Compiegne[1]) zuo, ist 8 tütscher myl von Paryss, und uff den immis kommen gen Alforschieren[2]), ist ein Statt, in das wirtzhuss zuo der Gilgen. Demnach geritten gen Salun[3]), ist ouch ein Statt, da sind wir übernacht xin.

Am Sontag nach Joannis sind wir um 9 Urr vor mittag kommen gen Wärbry[4]), zuo dem Schäffli, und den tag verharret. Da ist uns uff den abend Bottschafft vom Connetabel kommen, das wir zu Compeignen am mentag erschinen söllind, dann wir syend noch notturfft losiert, in des Cardinals von

1) Compiègne, Dép. de l'Oise.
2) ?
3) Senlis, Dépt. de l'Oise.
4) Verberie, ebenda.

Burbons[1]) huss. By disem fläken Wärbry machtend ettlich knaben ein wunderbarlich spectakel mit bürzlen von einem berg herab, das ettlich sich 16, ettlich 15 mal kugelswyss, wie ein thuchentli in eim wasser den berg herab überwarffend.

Am mentag nach Joannis sind wir um 7 Ur vor mittag gen Compiegne in die herberig kommen, da hand wir über ein schlächt mal yeder 5 bazen müssen gäben. Demnach hand wir selbs ynkauffen lassen. Es ist aber am Hoff wol 8000 menschen, das langer zyt der hoff nütt grösser xin ist. Und muoss man alle ding thür kauffen, das mich ein par gulden ein tag selbander nütt bschossen hand. Der wyn gilt, als vil als unser maass ist, 7 krützer. Item dess künigs Trummeter hand wir 4 dik pfennig geschenkt.

Als wir in die herberig kommen ist der Hauptmann oder Lütinant genampt Peter Resi von Friburg uss Üchtland mit ettlichen gwardiknechten von den Eydgnossen zu uns in das huss komen, und uns früntlichen grüsst und heissen Gott wilkum syn. Demnach Wilhelm Frölich[2]), zeigt uns an, dz er wölte dem Herr Connetabel unser zukunfft anzeigen, als beschähen. Der hatt uns bricht wie gemelter Herr morgens am zinstag noch ässens, was Petri und Pauli, gnädige audientz gäben wölle. Daruff hand wir gwartet. Noch dem Imbis ist gemelter Frölich widerumm erschinen und uns anzeigt, das der Admiral[3]) in postenwyss, auch eine andere post uss dem Bemund[4]), ankommen syend, die man ylentz abfertigen müsse, mit pitt wir wellind also biss morgen uff die mittwuch gedult han, so wölle er uns anzeigen lassen siner glägenheyt nach, die zyt der Audientz.

In dem bschikt er vilgemelten Frölichen zuo im, und über ein stund ungefar kam des Connetabels oberster Hoffmeyster, grüsst uns im nammen sines gnedigen Fürsten, und bracht uns 6 silberi fläschen mit guotem wyn, und 4 pasteten in guoter

1) Karl von Bourbon, der ältere Cardinal dieses Namens, † 1590.

2) Ist wahrscheinlich der in Anm. 2 pag. 133 genannte Wilh. Tugginer, der zuweilen auch den Namen Fröhlich trug. Denn sein Oheim Wilhelm Fröhlich stand um diese Zeit in Italien im Heere des Herzogs von Guise

3) Caspar von Coligny, Admiral von Frankreich, † 1572. 4) Piemont.

grösi, mit erbietung, wölte uns yeden tag der glychen schiken. Demnach um 3 Ur kam K. M. oberster Hoffmeyster, mit nammen Junker Johannes de Schattiowüst [1], und grüsst uns ouch im nammen K. M., und erbott sich vil guots.

An der mittwuchen um 9 Ur vor mittag, schikt uns K. M. aber 6 silberne fläschen mit wyn, roten und wysen, und um 12 Ur ungefarlich kamend dry siner Rhäten und holetend uns. Da kommen wir in das schloss, erstlich was Herr Connetabel unden in einem gemach, da fürt man uns hinyn, und volgetend vil Fürsten, Herren, Cardinäl, Bischoff und pfaffen, hernach, also das der Sal ganz voll ward, und stuond der Connetabel im sal und grösst uns all und gab die hand yedem insonders. Demnach verhört er uns ganz früntlich, und gab uns nachvolgende antwurt: er wölte von wegen unser Herren und unser person halb gegen K. M. gern das best thuon, und uns für sin und helffen, doch das unser begären siner M. in gschrifft (sich darin der notturfft nach zuo besichtigen) überantwurt wurde.

Der Connetabel ist ein man umm 60 jar alt, nütt ein lange person, hatt ein breyt angsicht, nütt vil haar, ein Schwytzerbart, und wol gefarwt etc. Der ging in des künigs gemach, und verzoch sich nütt lang, so kamend sine Rhät und holetend uns zum künig. Der was oben in einem gemach, zuo dem giengend wir, und volgetend vil allerlein ständ nach, mitt nammen 4 Cardinäl die rote hütli uffhattend, also das der sal auch erfült ward. Do gab K. M. einem yeden besonder die hand und grüsst uns. Demnach that der Herr von Zürich die red und war das credentz mit gwonlicher solemnitet, und nach vollendung des Tollmetschen, gab er mundlich antwurt, und stuond der Connetabel nebet im, wie er sich wölte in unserm fürtrag besähen, und uns ein früntliche antwurt unverzogen lassen volgen. Dess wir siner M. gedancket. Und als wir hinwäg gan woltend, ruft er sinem eltisten Sun, dem Delphin, mitt nammen Franciscus [2], ist ungefar by 14 jaren und seyt zu

---

1) Chateauvieux. 2) Franz, geb. 1543, nachmals König Franz II., 1559—1560.

im: alda hast du dine pundsgenossen, beschauw sy und mach kundschafft mitt innen! Also bott der Delphin einem yeden sin hand. Da zohend wir hinab in einem Sal, mitt grosem pomp, do gab man uns allerley frücht, wyn, brot, und furt man uns widerum in die herberig mit vil vorgender Gwardiknächten.

Der künig[1]) ist ein lange person der den Herren von Zürich um 2 zwerchfinger übertrifft, aber minder lybs. hatt ein röschen trutzalachtigen kopff, ein zimliche lange nasen, das haar den drittentheil grauw, scharpff augen, ein lang antlitt, ein dicken hals, ein abgestumpt bärtli, ist auch halb grauw, hatt ein schwarzen rock, von subtiler farw, und an den orthen mit sammat umleyt an; zwo gulde kettinen nütt gross am hals, ein vergült rapier, schwartz hosen an. Der beschauwet einen yeden insonders, und fragt ob der Herr von Zürich und der Herr von Basel vormals nütt in Frankrych gsin werind; gabend sy antwurt, sy werind wol zu Zweybrugg als sin M. das Elsass hatt wöllen bekriegen, by siner M. gewäsen; do fragt er aber von welchem orth ein yeder Bott were etc.

Als wir aber ein gütige antwurt also empfangen, und unser Instruction lutet mer personen bittlich anzuosuochen, wurdend wir rätig, diewyl der Herr von Bern ein Credentz von andern sachen wägen an den künig von Navarren[2]) hette, (der erst an dem abend darvor uss Picardy anheimsch kommen was) das wir wyter niemand, damit wir den handel gegen Künk. Maj. und dem Connetabel verbitteren möchtind, ansuochen wetten, sonder die wyl der Herr von Bern sunst by siner M. zu handeln hette, das er sin M. bitten welte in disem handel sich gegen Künk. M. christenlich zu erzeigen. Dan als uns Heyni Zoller von Zürich anzeigt hatt, der vorermelten K. M. Hauptmann ist, sol er wol am handel Gottes sin und hatt sinen eigenen praedicanten, doch heimlich.

Demnach ist gemelter Heyni Zoller gebätten worden, er sölle auch helffen das best thuon. Uff söllich ansuchen hatt

1) König Heinrich II., 1547—1559.

2) Anton von Bourbon, König von Navarra 1555—1562.

der künig (der von Wandomen [1]) genampt wird) ein früntliche christenliche antwurt geben, er wölle alles das, so im müglich, zuo guotem friden helffen wenden, und so verr wyter Künk. M. unser bitt abschlahen wurde, söllend wir nütt nachlassen, nütt allein von deren zuo Agronia, sondern auch von andern guotthertzigen wägen, uff das sin M. von söllicher verfolgung abstan wölle (dan es sye äben yetz ein rechte zyt, diewyl Künk. M. vom Bapst und anderen hinder das liecht gefürt sye).

Demnach ist zu uns kommen des Herzogen von Langenwylen [2]) Hoffmeister (der ein Graff von Nüwenburg genant wird) und hatt uns geladen das wir morgens donstag mit siner gnaden zuo immiss essen sollind, dan er burger zuo Bern ist. ungefar by 14 jaren, dess wir uns willig erbotten.

Am donstag frü ungefar umm 7 Ur sind wir in das Schloss gangen und alda verzogen, biss K. M. uff das gjegt geritten ist, ungefar um 8 Ur. Also hand wir in gsähen daher gan zuo der brugg, hinder dem schloss hinuss, bekleidet mit einem kurtzen schwarzen rock, hatt ein jeger horn an der syten, und einen breiten blauwen huot uff (wie dann die Franzosen söllich tragend), und sass on allen vortheil uff sim ross, was zimlich gross, ein wyser schümmel, was nütt kostlich ziert, und reyt darvon.

Als nun wir widerumb in unser herberg kamend, da fandent wir abermals 6 silberne fläschen mit wyn von siner K. M. uns zuogesant. Um 10 Ur kam des vorgemelten Herzogs von Longawilen Hoffmeyster und holet uns zuo dem Imbiss, der grüsst uns früntlich mit viel erbiettens gegen einer Eydgnoschafft. Und als sin fürstlich gnad, sine Rhät und wir zuo Tisch sassend (warend unser 17 an der tafelen) truog man uns 106 platten uff, ee das mal uss was, als in silbernen platten, die teller warend auch silbern. Darin gsotten und brates gnuog, fünfferleyn pasteten, vil Monester [3]), kriese, erbere, pfersich, biren, mandel, Rättich, hüner, Capunen, tuben, oliven, pfand-

1) Vendôme, Dépt. du Loir et Cher.

2) Léonor von Orléans, Herzog von Longueville und Graf von Neuenburg, † 1573.

3) ?

kuochen, vil und mengerleyn guoten und orlienschen wyn, und stuondent 4 pfaffen sampt 17 personen jung und alt, edel und unedel, die uns das ganz mal dienetend. Und als wir gässen fürt uns der jung fürst sampt sinem zuchtmeyster in sin schlafkammer, die was kostlich ziert. Demnach danktend wir im und zugend heim.

Uff den abend um 3 Ur kam Hauptmann Heyni Zoller von Zürich, sampt einem Edelman, und bracht uns im nammen K. M. von Nawarren, ein gantz schaaff, 24 hüner und thuben, vier fläschen mit wyn und vil brot.

By K. M. sind gstanden als wir den fürtrag thon hand, 4 Cardinäl, namlich Cardinalis de Schatilion, Cardinalis de Guisa, Cardinalis Burbon, Cardinalis de Luthringen [1]). Der Herzog von Luthringen [2]), ist ein kleine schwarze person, uff 17 jar alt; und ander vil groser Herren.

Uff den selbigen tag ist ankommen an den Hoff Herr Peter Strotz [3]) mit 16 pfärden, und ist der Amiral mit 20 pferden vom Hoff gen Cales verritten.

Uff fritag nach Petri und Pauli hatt uns K. M. von Navarra zuogeschikt am morgen frü, ein gschirr mit fischen, einen grosen käpfen, 3 hecht, 2 äl, vil mollen so man merschneggen nempt, platissli und ander merfisch; demnach uff den imbis 4 fläschen mit wyn.

Und als wir nach dem imbis begärt hand, die künigin, mit nammen Catherina de Medices, K. M. eegmahel, und der Eydgnossen Gotthen mitt nammen Claudia [4]) (die ungefar 7 jar alt ist) durch unseren dolmetschen zu sähen, und er das der künigin anzeigt, hatt sy antwurt gäben, das Gottli sye nütt anheimsch, sonder by der künigin von Schotten in einem Clo-

1) Odet von Coligny, Cardinal von Châtillon, † 1571. Ludwig von Guise, Cardinal, † 1578. Karl von Bourbon, Cardinal, s. Anm. 1 auf S. 137. Karl von Guise, Cardinal von Lothringen, Bruder des Cardinal von Guise, † 1574.

2) Karl II., Herzog von Lothringen, geb. 1543, † 1608.

3) Pietro Strozzi, italischer Condottiere.

4) Claudia, Tochter König Heinrichs II. und seiner Gemahlin Katharina von Medicis, 1548 geboren und von Eidgenössischen Boten als Taufpathen zur Taufe gehalten; später Gemahlin Herzog Karls II. von Lothringen (s. Anm. 2), † 1575.

ster, nütt wyt von der Statt, die welle sy uns gern sähen lassen und zu danck uffnemmen so wir sy heimsuochend.

Uff söllichen früntlichen bscheid sind wir um 11 Ur in das Schloss bescheiden und unverzug in einem Sal, darin die küniginn xin, mit vil anderem frauwemzimmer, edellüthen und pfaffen, yngefürt worden, und als wir iren gebürliche reverentz bewysen hand, hat der dolmetsch unser meynung, worum wir begirig syend irr M. und das Gottli zu sähen, mit mer worten anzeigt, daruff hatt sy uns, als iren lieben gefatteren, selbs muntlich gedanket, und abermals anzeigt, das Gottli sye nütt anheimsch, sy achte aber ee wir verryten werdint, sölle es uns zu sähen werden. sind also von iren abgscheiden.

Die gemelt küniginn, Catherina de Medices[1]), ein Florentinerin, ist ein gross, lang, starch wyb, hatt ein geschiblet rot und feyss antlitt, wie der Delphin, ein kruss haar, das irr vor der huben uff dem haupt lyt, wend ettlich vermeynen, es sye ein gmacht haar, ist falb, falb augbrauwen, wyss augen, ein wysen zimlichen grossen mund, gross lang zän. hatt nütt ein wybsche red, sonder schier wie ein grobe pürin, hatt einen schwarzen rock von subtilem tuoch an, ist um die Brust wol geformiert und, als ir gstalt anzeigt (dan sy stuond uffrecht), am gantzen lyb, ussgenommen im angsicht, erynneret sy mich aller gstalt nach an Frauw Agnes Kellerin dess alten ... eegemahel säligen.

Uff den selbigen tag hatt K. M. sinem Tochterman, dess Connetabels Sun (hatt sin ledige tochter)[2]) sinen orden angehenckt, mag järlich bis in 15000 Franken ertragen.

Uff sambstag nach Petri und Pauli sind unser ettlich, mit nammen Gerold Äscher des stattschrybers Sun, der von Orlienz zu uns gen Compegne kommen ist, Hans Cunrat Äscher dess Stattschrybers bruoder, Hans Jacob Rüdi, Herr Jacob Rüdis Sun, und Ambrosi Frobeni sin Tochtermann, Felix Keller von Zürich, ich und Heyni in ein dorff gangen, lyd ein halb

1) Katharina von Medicis, Gemahlin König Heinrichs II., † 1589.

2) Franz von Montmorençy, Marschall, † 1579, und Diana, verwittwete Herzogin von Castro, König Heinrichs II. natürliche Tochter, † 1619.

myl von der Statt, ist das erst dorff in dem Picardy, heysst Marne. da hand wir zuo morgen gässen.

Uff obermelten samstag hatt uns abermals der künig von Navarra, ist 39 jar alt, ein halben Salmen und sunst vil visch, auch 4 fläschen mit wyn geschikt. Und K. M. von Frankrych auch ein halben Salmen und 2 gross förinen.

An dem tag hand wir gsähen K. M. im Schloss sampt dem Delphin, dem Herzog von Luthringen und sunst vil groser Herren, uff das gjegt ryten [1]), und gab im Herr Connetabel das gleyt, für das schloss, bis der künig in dem wagen oder sänfty sass. Demnach kart er sich wider umb, und als er uns ersach, sprach er uns an und seyt, er wolte unseres fürtrags halb dermassen handlen, das wir monderigs uff den Sontag gefertiget wurdint. thet den helm ab und that uns reverentz.

Demnach ging die küniginn in irr Cappell mit dem frauwenzimmer, nach einer kleinen wyl des künigs Schwöster, mitt nammen Margreth [2]), ist by 34 jaren alt, und hatt keinen man. Die sahend wir uss und yngan.

In dem trug man das ässen uff, do sach ich ein gebrates künigli [3]) und ander fleisch ufftragen, und was aber sambstag. Nota. Compiegne ist ein Statt in der grösi wie Solothurn, nütt fast werlich, hatt aber ein hüpsch schloss in der Statt, vil wynwachs gegen dem Picardy. Und aber nach by der Statt ist ein grosser langer wald, ist 90 myl lang, darin vil wildpräth. Das macht das der künig mer alda, dann zuo Paryss und anderen Stetten hoff halt.

In dem selbigen wald hatt K. M. lassen graben, eines knüws thüff, 500 schrytt lang und by 8 schryt breyt, die wyti ist gar äben, da er nach siner gwonheyt täglich das kugelspiel übtt mit Fürsten, Herren, und Cardinälen. Da hatt er ein trinckhütten uffgericht und einen Sodbrunnen, darin man sin wyn

1) D. h. fahren.

2) Margaretha von Valois, 1559 Gemahlin Herzogs Emanuel Philibert von Savoyen, † 1574.

3) Kaninchen.

kület, lassen graben und zuorüsten; in der spilhütten sind wir xin. etc.

Uff Sontag (was Ulrici) giengend wir aber frü zu hoff, sahend den künig, den Delphin, Herzog von Luthringen in die Capell gan, da figuriert man ein mäss, der künig aber und der Connetabel gingen zunächst an uns hin, und thetend uns mitt abzühen der pareten reverentz.

Wir sahend auch Peter Strozen, (und) dess Herzogen von Guisa eegemahel [1]).

Am morgen schikt uns der künig von Navarra 2 feysse schaaff, 20 hüner vögel und thuben. Demnach 4 fläschen mit wyn. Der Connetabel hat uns im fürgan zu gast geladen, aber von wegen des grossen trengs wotten wir nütt erschinen, nüttdestweniger schikt man uns 6 silberne fläschen mitt wyn über den immiss.

Uff den abend schikt uns K. M. ein gross stuck wildpret von einem hirzen, den er am sambstag gefangen und der künig von Navarra 4 fläschen mit wyn.

Am mentag nach Ulrici schikt man uns vom Hoff aber 6 silberne fläschen mit wyn, und der künig von Navarra ein halbs bachen Schwynis fleisch, 3 Indianische hüner, 12 wachtlen, 15 hüner und 8 thuben, mer 4 fläschen mit wyn.

Uff das nacht essen sind kommen dess künigs von Navarra zwen Hoffmeyster, ein Doctor des künigs lybarzet, und hand mit uns zuo nacht gässen.

Am zinstag nach Ulrici hatt uns Heyni Zoller bracht ein halbs bachen Schwyne fleisch, ettlich hüner, thuben, wachtlen, und ein ganz schaaff, 4 fläschen mit wyn.

An der mittwuchen frü hatt uns der Connetabel gschikt ein wildschwyn in guoter grösi, den meren theil hand wir den Guardi knächten überantwort. Item 6 silbere fläschen mit wyn sind uns vom Hoff kommen. Item der künig von Navarra hatt uns aber rychlich begabet mit Schwyni fleisch, mit Indianischen hünern, Wachtlen, mit wyn.

---

1) Anna von Ferrara, Gemahlin Herzogs Franz von Guise.

Um 10 Ur sind wir in das schloss gangen, hand abermals den künig gsähen, die künigin mit dem ganzen frauwenzimmer, 4 Cardinäl, den Delphin, der hatt ein Cammerjunkfrauw offentlich in das mul küsst und der Cardinal von Guisa einer zuo der scham offentlich gryffen [1]).

Als aber der Connetabel von der Capell zuo dem Imbis gan wölte, hand wir uff in gwartet, der hatt uns anzeigt, er wölle uns nach dem ässen abfertigen, mitt anzeigung, K. M. habe yedem botten mitt einer guldenen kettinen vereret.

In disen tagen hatt Peter Strotz des Bapstes bruoders sun [2]) dem künig zuo einem gysel uss Ytalia bracht, uff dise meynung das K. M. keinen zwyfel siner trüw halb in in sezen sölle.

Uff zinstag nach Ulrici sind K. M. brieff uss dem Delphinat kommen, das sich by 4000 man partyet habind wider irr oberkeyt, und für das Rhadhuss gefallen, und ein wüssen wöllen han, ob man sy by irem angenommen glauben blyben wölle lassen. Sölliche nüwe Zytung wol zu gedenken unser fürnemmen nütt gefürdret hatt.

§. Uff mittwuch nach Ulrici um 6 Ur noch mittag sind wir zuo K. M. und dem Connetabel kommen und innen gedanket umm erzeigte guotthat, die hand uns früntlich empfangen, sich viel guotts gegen einer Eydgnoschafft erbotten, und mitt nammen K. M. einem yeden die hand botten, dessglychen der Delphin, der Herzog von Lothringen, und ander Herren. Dess glychen hatt auch thon der künig von Navarra, uns früntlich empfangen, und einen yeden insonders umfangen und uns anzeigt, das er von wägen unsers anbringens allen flyss ankert, aber nütt wyter bringen mögen.

Um 8 Ur kamen zwen Drisinier [3]), brachten 800 Kronen, yedem botten 200 für die kettinen, die woltend aber wir nütt nemmen.

Am donstag hand mitt uns gässen des künigs von Navarra

1) Ein hüpsch völkli! (Glosse des Abschreibers).

2) Carlo oder Giovanni Caraffa, einer der Neffen von Papst Paul IV.

3) Trésoriers du Roi.

Hoffmeyster, demnach sind wir verritten uff Reins [1]) zuo, sind 24 wälscher myl, oder 12 Tütsch myl von Compiegne. Nütt wyt von Compiegne ist ein grosser wald darin vil näspel bäum stond, ist die sag, das ob 6000 menschen, wenn die näsplen zytig werdent, sich by 6 wuchen erhaltend in dem selbigen wald. sind also den selbigen tag biss gen proni [2]), ist ein statt 3 myl von Compiegne, geritten.

Am fritag bis Immis gen Soisson [3]) ist ein grosser fläck, 6 myl von Compiegne, noch mittag biss gen Bhrena [4]) ist ein Statt 9 myl von Compiegne.

Am sambstag bis gen Reins zuo der Gilgen 3 myl. Reins aber ist ein Statt lenger denn Basel und noch als breit als Basel, gar werlich, hat an einer syten ein wasser, und ein moss, an der anderen syten einen gwaltigen Wal hinder den muren, und usswändig mächtig tüff gräben. In der Statt ist die Ampelen so ein Engel vom Himmel soll herab bracht han, (als die Franzosen dorlich glaubend), daruss salbet der Ertzbischoff von Reins erstlich einen künig, der erwelt wirt, demnach wird im erst zu S. Dinis die kron uffgesezt, und gschicht das in unser frauwen kirchen zu Reins, die ist 162 schrytt lang, und 74 schrytt breyt, hatt by 60 sülen, ganz werklich gemacht, mit einem hölzen gwelb, des glychen wir in Frankrych nütt gsähen hand, darin sind dry orglen und 2 fischgrett lenger und gröser dan die zu S. Dinis. Auch brünt in der selben kilchen ein liecht tag und nacht, von der salbung eines künigs biss der künig sterben sol (wie sy fürgend) und won die zyt sines sterbens vorhanden ist, so erlöscht das liecht ein jar vorhin. Ist ein fabel.

Am Sontag vor Margarethen sind wir frü zuo Reins ussgeritten gen Schalun [5]), ist 10 wälsch und 5 guotter tütscher myl, in unsere alte herberg.

---

1) Rheims, Dépt. de la Marne.
2) Breuil (?) Mont Berny (?), Dépt. de l'Oise.
3) Soissons, Dépt. de l'Aisne.
4) Braisne, ebenda.
5) Chalons-sur-Marne, Dépt. de la Marne.

Am mentag frü gen Victry[1]) ist ein grosser fläk gegen Cameri[2]) zuo, 3 myl von Schalun. Da hand wir zimmis gessen.

Demnach gen Sandisier[3]), ist 3 myl; ein bewarte Statt, darvor im 1544 der keyser gelägen ist 6 wuchen, und uffgeben worden, ist mangel an provision xin, darvor ist der Graff von Nassauw erschossen worden. Man hatt uns lang nie wöllen ynlassen.

Am zinstag sind wir verrukt uff Johannvilla[4]), ist 6 wälsch myl von S. Disier, die sind wir in 6 stunden geritten, zuo dem gälen krütz. ist ein Statt in der grösi wie Diessenhofen, ob der Statt ein schön gross Schloss, under der Statt ein ganz wol geziert lusthuss, darinn ein ganzer krutgarten, mit vil krüteren, und in mitten ein labirinth, gehört als dem Herzog von Guisa, der den krieg in Italien fürt, der glychen gärten hand wir nütt gsähen uff der strass.

Nach dem Imbiss sind wir kommen gen Wineri[5]), ist 4 wälsch myl von Johanwilla, ist ein hübscher fläck, ob dem fläken ein ansichtig hüpsch Schloss, ist Misser de tangonin[6]); in der herberig zur der Gilgen sind wir übernacht xin.

An der mittwuchen, was S. Margarethen abend, kamend wir um 11 Ur gen Schomun[7]), ist ein klein vest stettli, ist 5 welsch myl von Wineri; dieses stettli hatt 4 starch pastyen. noch imbis sind wir gen Langeren[8]) geritten. ist 6 wälsch myl von Schomun. Also ist die wyte von Schalun biss gen Langeren 34 welscher myl.

Langeren ist ein Statt öttwas grösser dan Zürich, lyd uff der höhe, hatt Bastyen und bollwerk, ganz werlich, und macht man ein tüffen graben gegen der Graffschaft Burgund. Alda hatt uns der Gubernator den wyn gschänkt. In der Statt hand wir ein tag von wägen der müden rossen verzogen. Am berg

1) Vitry-le-Français, ebenda.
2) ?
3) St. Dizier, Dépt. de la Haute-Marne.
4) Joinville, ebenda.
5) Vignory, ebenda.
6) ?
7) Chaumont, ebenda.
8) Langres, ebenda.

under der Statt ist ein gar küler flüsender brunnen, uss den felsen, sunst müsstend sich die burger der Södbrunnen vernügen. Wolgstalte wybsbilder hand wir daselbs über andere Französische wyber gesähen; vil gwerbslüth und lichtvertikeyt hatt die Statt, hatt einen zimlichen wynwachs und ein fruchtbari glägenheyt. Usswendig an der Statt ringmur ist ein klein Stetlin, hatt ein sondere mur. zuo dem Französischen schilt hatt man uns den wyn gschenkt.

Am fritag nach Margarethen sind wir geritten gen Fay [1], ist 4 welsch myl von Langeren, gehört in das Herzogthum Burgund; nach dem imbis gen Barsisona [2], ist 6 myl von Fey, gehört der Graffschafft Burgund.

Am sambstag nach Margrethen sind wir kommen um 10 Ur vor mittag gen Wesu [3], ist ein hüpsch Stettli, gehört in die Graffschafft Burgund, 6 welsche myl von Fey. In dem Stettli ist ein parlament oder Hoffgricht, hatt uns alda den wyn geschenkt.

Noch mittag sind wir gritten gen Philarsusse [4]; ist 5 wälsch myl von Wysu; da ist die Gräfin von Wara [5], die hatt uns vereret mit 2 seken Haber und ettlich fläschen mit wyn, die ist Burgerin zuo Bern und zu Basel. In diesem Stettli sind 3 papiermülli.

Am Sontag nach Margar. sind wir kommen um 10 Ur gen Mümpelgart, ist 6 welsch myl von Philarsuss, den tag da bliben, da hatt uns Graff Jörg [6] zu Gast ghan. Also befindt sich das von Langeren biss gen Mümpelgart 27 welscher myl sind.

1) Fayl-Billot, ebenda. (?)
2) Port-sur-Saone, Dépt. Haute-Saone.
3) Vesoul, ebenda.
4) Viller-Sexel, ebenda.
5) Die Gräfin-Wittwe von Varax in Bresse, geb. de La Palu. (Vergl. Hisely, Hist. de Gruyère II. 397 u. ff.)
6) S. S. 123 Anm. 6.

2.

Itinerarium Dominorum Legatorum Helveticorum ad Heinricum III. Galliarum regem pro impetranda Hugenotis pace,

auctore

D. Doctore Georgio Cellario Tigurino.

Octava Aprilis anni 1575 Tiguro discessit sub meridiem dominus consul tigurinus Joannes Kamblinus cui ego tamquam interpres a magistratu nostro conjunctus fui et comes itineris factus.

Comitatus autem fuit Badenas [1]) usque a domino quaestore Schwertzenbachio, domino Wilperto Zollero et aliis viris bonis. Sub vesperam ejus diei venimus Badenas; vino honorario excepti et honorati sumus, praesentibus in coena duobus scultetis et aliis viris consularibus illius urbis.

9. Aprilis.

Mane summo per pluvias discessimus et ad prandium illius diei pervenimus ad Hornussen [2]). Ibi ab optimo hospite vinis bonis et cibis delicatis optime tractati sumus, vocatus Fridli Keller. Sub vesperam ejus diei pervenimus Rinfeldam [3]). Quoniam autem erat dies sabbati et piscibus nobis vescendum fuisset, rogavi hospitem, num liceret viro consulari seni et ex pluviis madido coquere gallinam. Respondit, se viros consulares urbis rogaturum. Concesserunt non solum gallinam, sed totum convivium carnibus fuit paratum. Adfuerunt ex primariis illius civitatis qui nos vino honorario exciperent et in coena sua presentia exhilararent omniaque bona offerrent.

10. Aprilis.

Summo mane Rinfelda discessimus et mature Basileam [4]) pervenimus. Excepti sumus honorifice vino honorario allato. In prandio fuerunt dominus consul Krugius, dominus Bonaventura zum Brunnen alter consul, et alii senatorii ordinis.

---

1) Baden, Kts. Aargau. 2) Hornussen, ebenda. 3) Rheinfelden, ebenda. 4) Basel.

11. Aprilis.

Quoniam legatus basiliensis dominus Wernherus Wölfflinus nondum erat paratus ad iter, quin etiam legatus schaffhusianus nondum venisset, qui erat dominus Dietägen Ringg consul, permansimus Basileae illa die. Vidimus armamentarium dominorum basiliensium, optime maximis bombardis instructum, quin etiam loricas plurimas ex trabibus pendentes. Habent insuper alterius generis arma quam plurima et cistam aut arcam magnam plenam ferris triangularibus, wurffysen vocatis. In introitu illius camerae instructae inferius in atrio est ensis magnus supra carrum collocatus qui ad modum carri in gyrum vertitur, et quicquid tangit illud per medium ex utraque parte secat. Antiquis in usu fuisse tempore belli existimo; nescio quam feliciter nunc eo uti possent.

12. Aprilis.

Mane ejus diei Basilea per pluvias discessimus atque tres legati una iter ingressi sunt. Pervenimus autem ad prandium in Waltickoffen [1]; est pagus pertinens archiduci Austriae. Post prandium discessimus. Ad sinistram vidimus castrum ad montem situm pulcre dealbatum, quod castrum vocatur Pfirdt, archiduci Ferdinando pertinens; praefectum ibi agit dominus a Stadion. Est et aliud castellum ad laevam vocatum Blumberg [2], e regione cujus erat ad dextram in colle patibulum, sub quo erat tumulus cum palo infixo. Quaesivimus quidnam palus et tumulus sibi vellent. Respondit signifer dattenriethensis, ibi mulierem quandam fuisse vivam sepultam, seque ipsam sepelire vidisse. Bollwilerus castello huic praeest qui curavit illam tale subire judicium. Deliquit autem quod interfecerit binos liberos proprios et alteri marito nupserit, cum tamen primus adhuc superstes esset. Modus sepulturae hic fuit. Facta est fossa satis profunda cui injectae sunt spinae acutissimae; mulier nuda spinis est injecta, ligatis manibus pedibusque. Postea spinae ejusdem generis sunt impositae cruribus et ventri, terra postea illis partibus injecta. Ter supra illam insiliit carnifex, maximo

---

1) Waltikofen, Dépt. du Haut-Rhin. 2) Florimont, ebenda.

clamore omnibus movit commiserationem. Postea spinae pectori et faciei suprapositae sunt. Palus pectori admotus et malleo percussus atque trajectus. Postea, terra supra ipsam injecta, vitam misere cum morte commutavit; spectaculum lamentabile.

Ad vesperam ejus diei pervenimus Dattenriet[1]). Est oppidulum parvulum archiduci Ferdinando pertinens. Ad accessum ejus oppiduli erat aqua copiosa et satis profunda. Cogebamur diutius ante portam haerere antequam admitteremur. Tandem hospitio excepti sumus a signifero oppidi, satis bene tractati. Qui mihi historiam suprascriptam narravit; quem actum ipsemet vidit celebratum, ante quatuordecim dies ut affirmabat.

13. Aprilis.

Summo mane discessimus Dattenrieth, comitati eodem signifero. Statim pervenimus ad fluvium satis magnum appellatum Le Dou[2]). Ibi visitur quoddam monasterium duci wirtembergico pertinens. Pervenimus ad prandium ad Pontem Le Dou[3]); ibi pransi sumus et male tractati, In's Späcklins huss, Pont Jacott. A prandio ejus diei a Ponte discessimus et per amoenissimam vallem habentem fluvium Le Dou ad dextram sub vesperam Clerovallum[4]), à Clairevau, pervenimus. Hospitem habuimus optimum, procuratorem podagricum, qui meo consilio usus est de syrupo rosato soll Magistrali[5]) sumendo. Dedit nobis optima vina burgundica, cibos lautissime preparatos.

14. Aprilis.

Mane Clarovallo discessimus; monticulo trajecto habuimus fluvium Le Dou ad sinistram manum. Pervenimus ad prandium ejus diei Baumam[6]), oppidulum Burgundiae, quemadmodum etiam Clarovallum. Baumae cives nos honorifice tamquam amicos et vicinos exceperunt et vina generosissima atque etiam aliquot saccos avena refertos dono honoris erga miserunt; quin et verbis omnem suam operam polliciti sunt.

---

1) Delle, ebenda. 2) Le Doubs. 3) Pompierre, Dépt. du Doubs. (?) 4) Clerval, ebenda 5) ? 6) Baumes-les-Dames, ebenda.

A prandio discessimus satis commodo itinere et ad trivium quoddam vidi crucem lapideam erectam. Quaesivi a comite nobis ab urbe tradito, quidnam crux illa significaret. Respondit non multum temporis elapsum ex quo Helvetius quidam, immemor ex quo pago Helvetico oriundus, cum aegrotus patriam ex militia peteret, in proximo pago obiisse. Et cum illi quatuor coronati superessent, petiit, ut ad trivium sepeliretur et crux lapidea tumulo ejus superadderetur. Id quod illi concessum fuit et praestitum.

Sub vesperam venimus Bisantium aut Vesuntium[1]). Est autem Vesuntium urbs celebris et metropolis comitatus Burgundiae, civitas ampla et longa, ad sinistram montem versus sita, habens per medium urbis praeterfluentem fluvium magnum Le Doú.

15. Aprilis.

Hac die, quoniam fessi ex itinere et equi quoque defatigati, Vesuntii quievimus, et quae praecipua erant illius urbis perlustravimus.

Primum ingressi sumus palatium Granvellae[2]), in cujus introitu ad sinistram ex trabe pendebat lupus magnus[3]), longitudinis trium ferme ulnarum, pilo duro coloris pellis lupinae. In medio atrii vel areae amplae positus est fons limpidissimus ad cujus medium constituta est columna habens syrenen, ex cujus utraque mamma profluit aqua copiosissima. In summo columnae illius lapidea est posita statua marmorea alba, viri effigiem, barbam habens ultra pectus, praeferens, sub qua haec inscriptio aureis litteris insculpta legitur:

HANC NOBILEM IOVIS STATVAM DELICIAS OLIM
IN VINEA MEDICEORVM ROMAE ILLVSTRISS. D.
MARGARETA. AB. AVSTRIA. DVC. CAMERINI[4]) ANN.
M.D.XLI GRANVELLÆ CVM IBI TVM CAESARIS
VICES AGERET DONAVIT QVI EAM VESVNTI-
VM TRANSTVLIT ET HOC LOCO POSVIT ANNO
M.D.XLVI.

1) Besançon, ebenda. 2) S. im vorhergehenden Stücke die Anm. 2 auf S. 125. 3) „ein grosser merhecht“ (Hay). 4) Margaretha von Parma, natürliche Tochter Kaiser Karls V., geb. 1522, gest. 1586, die berühmte Statthalterin K. Philipps II. von Spanien in den Niederlanden.

Vidi in pulcra aula supra caminum cervum, vivi cervi magnitudine, ex gypso artificiose confectum et proprio colore tinctum, ex cujus capite ingentia cornua quatuor eminentiis (stangen vocatis) pullulabant, e quibus eminentiis longioribus et tamquam truncis decem et octo eminentiae vel rami parvuli enati cernebantur. *Hatt vier lange stangen mitt* 18 *endinen*. Erant et alia cornua cervorum damarum et capricorni mirae magnitudinis et variarum differentiarum. Hujusmodi cornua affixa erant parietibus circuitus ipsius palatii. In aliis cameris amoenis et spaciosis cernebantur effigies summo artificio pictae quorundam ducum Germaniae, praesertim ducum Bavariae, ac ipsius[1]) conjugis et liberorum. Visebatur quinetiam in illo palatio stabulum equinum concameratum et amplissimum. Quinetiam torcularia artificiose parata et dolia ampla in qua racemi pedibus conculcati ponuntur, postea paulatim per spinas mustum ab racemis aufertur. Hortum amoenissimum visitur in hujus Granvellae domo vel pallatio magnifico. Ad ingressum horti est paratus fons artificiosus, habens duos perticas ferreas, quae si detrudantur, aqua in altum ejaculatur et ita facile omnes astantes aqua consperguntur. Conspiciuntur eodem in horto simplicia pulchra et flores varii[2]), cognitu adhuc difficiles, quia nondum enati erant. Erat et pratum altera ex parte horti ornatum variis arboribus fructiferis, in quod pratum aqua ex alio fonte undique derivari poterat. Columna marmorea in horto erecta cernitur in cujus vertice positum est horologium quadrangulare ex cupro inaurato confectum, in cujus altera parte hi leguntur versus:

TEMPORA LABUNTUR TACITISQUE SENESCIMUS ANNIS,
ET FUGIUNT FRENO NON RELABENTE DIES[3]).

---

1) Nämlich: Granvellae. 2) Sic! Im Deutschen: „vil edle krüter und schön blumwerk."
3) „Die zyt schlicht hin, wir werdend alt,
Ungwüss die letste stund ynfalt;
Und farend unser tag dahin,
Als wenn da keiner nie wär gsin.
Die wiederzbringen, unser kunst
Wie gross die ist, wirds sin umsunst."

Ex altera parte horologii scriptum legitur:

VERTICALE HOROLOGIUM SUBLEVANS POLUM GRADUS 47. ET MI: 36. GEORGIUS HARTMANNUS NORIBERGAE FACIEBAT. ANNO MDXLI DIE 3. IULII.

Praeterea vidimus palatium urbis in quo causae forenses tractantur; in cujus ingressu supra portam in ovali figura litteris aureis scriptum legitur:

PARCERE MALIS NOCET BONIS[1].

Exstruitur illud palatium cum vetus sit ruinosum. A parte dextra ad ingressum construitur fons. Ibi ex aere exstructa est aquila duobus capitibus et alis distentis. Huic aquilae cruribus distectis insidet Carolus V, Romanorum imperator, recta tenens ensem, sinistra vero globum imperii. Est autem imago Caesaris facta ad ejus similitudinem et magnitudine viri cujusque robustissimi. Aquila insuper per utrumque rostrum ejicit aquam lympidissimam atque copiosissimam. Affixa est insuper scheda ex ferro albo minusculis literis scripta, qua urbis mandatum severissimum continetur, ne quis ausit fontem vel minutissima re injecta conspurcare. Locus in quo imperator et aquila haerent est in lapide ad parietem excavatus. Paulo superius ejusdem plateae cernitur alius fons similiter ad parietem excavatus: delphinus in lapide excisus justae magnitudinis, cui insidet Neptunus suo tridente. Delphinus autem aquam copiosissimam per os ejaculatur. Decretum senatus etiam est ibi a latere affixum. Adhuc paulo superius in eodem platea et eodem latere est alius fons ad parietem incisus. Videlicet ex marmore ferme purpureo mulier justae magnitudinis nuda sedens compressa utraque mamma copiosissimam aquam emulgere videtur. Ad latus affixum est senatus consultum de non conspurcando fonte. Haec sunt quae in urbe celebri ea die qua mansimus videre licuit.

16. Aprilis.

Mane ejusdem diei per pluvias molesto itinere discessimus

---

1) „Den frommen bschicht der grösste schad,
Wenn alles böss ungstraft hin gadt."

et ad meridiem longo itinere ad Ranschonum[1]) pervenimus. Habuimus a dextris montem refertum copiosissimo buxo, ita ut odor gravis iter facientibus molestus esset. Ranschonum pagus est non valde magnus; a bono hospite vallono, Flandro, bene excepti sumus. Vocatur Jean le Flamman, habet filias pulchras; dicuntur studiosi juvenes Dolâ[2]) aliquando eo excurrere animi recreandi gratia. Atque ibi in parietibus multorum studiosorum nomina inscripta et insculpta reperimus. A prandio Ranschono discessimus; ad vesperam Aussonam[3]) pervenimus. Est autem Aussona civitas regi Galliarum pertinens. In ea excepti sumus honorifice, vino honorario nobis allato et mane hippocratico vino donato. Obtulit quoque operam suam capitaneus regius.

17. Aprilis.

Summo mane jentaculo et tribus itineris comitibus nobis datis Aussona discessimus. Reliquimus autem urbem Dolam ad sinistram cum Aussonam tenderemus, quoniam eo eundo iter prolongavissemus; recta itaque et breviori via profecti sumus.

Tribus autem fluminibus eo die trajectis tandem uno comite nobiscum manente, circa tertiam vespertinam Disionem[4]) pervenimus. Ex legatis nulli adhuc aderant, excepto domino sculteto ab Affri, friburgensi. Reliqui: bernensis, Beatus Ludovicus a Mulinen; dominus scultetus Pfifferus, Lucernensis; dominus ammanus Schorer, suitensis; dominus ammanus Lussius, underwaldensis, isti domini legati sub vesperam tardius appulerunt.

18. Aprilis.

Hac integra die Disioni commorati sumus, partim quod convenire eo oportebat omnes legatos, partim quod eo quoque venerat a rege Galliarum missus nobilis, dominus a Byssi, qui legatos omnes nomine regis quam humaniter accepit eosque sua presentia comitatus est usque ad aulam.

Disioni humaniter a primariis urbis excepti sumus vino

1) Rancenay, Dépt. du Doubs. 2) Dôle, Dépt. du Jura. 3) Auxonne, Dépt. Côte d'Or. 4) Dijon, eber a.

honorario et hippocratico; insuper omnia promta et benevola officia legatis obtulerunt.

A prandio profecti sumus in monasterium Carthusianorum quod est extra urbem loco amoenissimo situm, coopertum lapide ardesio qui instar argenti eminus lucet, si sol splendeat. Est monasterium magnum et muris validis cinctum; habet aquam praeterlabentem, prata et agros intra moenia, nec non molendina. In choro ejus templi conspeximus binas sepulturas ducum Burgundiae, ex albissimo et politissimo marmore confectas et ad vivum exsculptas. Tabulae supra quibus jacent dux et ducissa constant ex marmore nigro politissimo. In pariete pendent tres pictae tabulae continentes trium ducum Burgundiae effigies, quarum prima dicitur esse Caroli Audacis vocati. Nihil adscriptum est illis imaginibus neque erat aliquis monachorum qui veram historiam enarrare posset.

Vidimus quoque in alio coenobio, Sainte Benine, vel ut arbitror Sancti Benedicti, templum ethnicum rotundum, tribus circuitibus supra se positis, multis columnis lapideis confectum. *Ist gemacht wie ein runde Laternen, oben zuogewelbt und rund. Es sind dry umgäng uff ein anderen mitt vilen steininen sülen, am mitten obenher gewelbt; da sond die heiden irre heidenopffer vollbracht han.*

In templo novo est sepulcrum vetus quod hanc habet inscriptionem quantum legi potuit:

„Quondam dux Albus Poloniae, monarchus hujus monasterii per plures annos existens, postmodum dispensatus per papam pro successione regni Poloniae. Obiit in civitate Argentina, hic sepultus jacens. Anno Domini 1380."

19. Aprilis.

A prandio hujus diei discessimus Disiono et sub vesperam venimus à Sing-Saine[1]). Est vicus, oppidulum referens, in valle situs, difficili accessu propter lutum et quia pluerat. Est ibi abbatia satis elegans. In templo erat suppellex multa quam rustici eo deportarunt, timentes militum et equitum nigrorum excursiones.

1) Sainte-Seine, Dépt. Côte d'Or.

20 Aprilis.

Mane summo a Singsaine discessimus. Erat autem frigus ingens necnon pruina maxima et nebulae densissimae. Prae frigore quoque rivuli glacie obducti erant. Terrebantur omnes hac tempestate, veriti ne longe deterius se haberet in nostris regionibus, tum quod montibus et alpibus nivosis magis essemus vicini. Vites tamen quia nondum pullularant, nihil incommodi passe sunt. Cogebatur dominus consul vestiri suo pallio ex pellibus lupinis confecto. Inde cum per plateam procliviorem et angustiorem descenderemus, obviam venerunt nobis aliquot Galli equitantes, quorum equus unius perterrefactus illa pellina veste ad sinistram disiliit. Dominus arrepturus equum et pallium succussans magis perterruit equum, et insessor misere clamavit, ut pergeret, ne equus e loco procliviori desileret.

Ad meridiem pervenimus in vicum Sancti Marci, dictum Sain Marc[1]). Ubi pransi sumus et per vallem amoenissimam pervenimus ad vesperam Castilionum, Chatillion[2]). Ibi bono vino honorifice excepti sumus et mane hippocratico. Est autem Castilionum urbs satis magna, habens a latere castellum antiquandum pene ruinosum.

21. Aprilis.

Mane per pluvias Castilliono discessimus, et ad prandium venimus à Mussi L'Evesque[3]), Mussi Episcopi. Est oppidulum non immundum. Ad exitum portae Galliam versus vidimus viridarium exstructum, concameratum, rotundum, limpidissima aqua undique circumfluente, et dicitur hortus Episcopi Langarini[4]).

Excepti sumus vino honorario et pisces vivi dono dati sunt nobis, quos nostro more coqui curavimus.

Sub vesperam ejus diei venimus Barsursenam[5]), Barsurseine gallice dictum, oppidulum ad fluvium Seine situm. Quo in oppido et honorifice excepti sumus et vino honorario donati.

---

1) Saint Marc, ebenda. 2) Châtillon-sur-Seine, ebenda. 3) Mussy-l'Evêque, oder Mussy-sur-Seine, Dépt. de l'Aube. 4) Der Bischof von Langres. 5) Bar-sur-Seine, Dépt. de l'Aube.

22. Aprilis.

Mane ejus diei discessimus Barsursena et venimus ad prandium in vicum quendam Sinpar[1]) vocatum. In quo est hospitium amplum et domus ampla. Optime tractati fuimus. Sub vesperam pervenimus Trojanum[2]), oppidum pulcerrimum, quod e longinquo valde cernitur, magno iter facientium ibi existendi desiderio. Antequam ad urbem perveniatur est platea longissima, ad dimidium ferme miliare durans, transeunda.

23. Aprilis.

Hoc tota die Troye permansimus in hospitio Scuti Burgundici. Pulcra est platea et area magna ante hospitium. Cum autem essemus in prandio, auditur quidam strepitus. Aperta fenestra puer ad palum ligatus virgis ceditur a carnifice; habebat autem ambas manus ligatas amplectendo palum, quapropter ad verbera circum palum currebat. Propter furta quaedam commissa hanc poenam pati cogebatur.

Vidimus in templo quodam magno sepulturas quorundam principum Campaniae, confectas ex argento puro. Duces aliquot Campaniae sunt ibi sepulti cum conjugibus, et sunt idola magna et longa. Timebant ne aliquando equites nigri inviserent illas argenteas reliquias.

Troye honorifice excepti sumus a primariis viris illius pulcerrimae urbis. Vino honorario et mane hippocratico nos exceperunt; quinetiam omnia amicitiae officia obtulerunt.

Ad vesperam ejus diei quae divo Georgio fuit sacra ad coenam vocati sunt omnes legati a domino de Byssi qui illos et me quoque magnifice tractavit, pro ratione temporis; nam piscibus et ovis vescendum erat, quia dies sabbati.

24. Aprilis.

Hac in urbe etiam hac die prandium sumsimus et equos quiescere permisimus. A prandio discessimus Troya et sub vesperam pervenimus Pavillionum, à Pavillion[3]), supra Campaniam sterilem et cretaceam. Est autem Pavillon pagus non magnus; domus exstructae sunt ex lapidibus cretaceis albis.

1) St. Parr, ebenda. 2) Troies, ebenda. 3) Pavillon, ebenda. Liegt südlich seitwärts von der jetzigen Hauptstrasse von Troies nach Paris.

Alda han ich die allerwunderbarest schmeltzhütten gsähen. Namlich ein heimlich gmach von kriden steinen gmachet, oben her aber was es zerbrochen, das man mitt dem hinderen nitt wol daruff sitzen kondt; sunst was es alles von kriden gmachet.

25. Aprilis.

Summo mane Pavilliono discessimus et per Campaniam sterilem ad Tres domos, à Troys-maison[1]), pervenimus ad prandium. Pluerat autem et domus plena erat fumo, ut vix salvis oculis in cubiculo juxta culinam prandere liceret. Est locus non usque adeo tritus; paucae sunt domus; et supra Campaniam situs. Vesperi ejus diei per pluvias venimus Nogisium, Nogeant[2]). Est oppidum ad fluvium Senam situm. Inde Lutetiam[3]) navigari potest. Lutosa valde est urbs. Destructae ibi sunt aliquot capellae ante portam urbis; ad ea rudera accedebat plebs superstitiosa et in genua procidens orabat in pratis e regione ruderum.

26. Aprilis.

Mane summo discessimus per pluvias. Erat autem extra urbem platea longissima, lapidibus constructa, et multi pontes quos trajicere oportebat. Erat autem dies mercatus et ad mercatum veniebant tum rustici, tum etiam rusticae mulieres. Inter ceteras obviam veniebat rustica mulier insidens asinae distentis cruribus, quam pullus asinae sequebatur.

Ad meridiem pervenimus pluvioso tempore Provinum, Provin[4]), oppidum, magnum et longum. Ibi excepti sumus vino optimo honorario et scatulis repletis sacharo rosaceo in forma solida, quod eximium in illa urbe paratur. Cum urbem egrederemur a dextra pendebat unus ex arbore in glande qui jam ex solis ardore valde ater erat. Dicebant prevotium illum suspendi curavisse.

Sub vesperam ejus diei pervenimus Nangeum, à Nangy[5]). Est autem Nangi vicus satis magnus. Habuimus hospitem qui gerebat catenam argenteis globulis in collo et crucefixum in imo pendens.

1) Trois-Maisons, ebenda. 2) Nogeant-sur-Seine, Dépt. de l'Aube. 3) Paris. 4) Provins, Dépt. Seine et Marne. 5) Nangis, ebenda.

Nangeum sub vesperam veniebat dominus Manichettus adferens literas regias quibus jubebatur nos quoque comitari.

27. Aprilis.

Mane hujus diei discessimus Nangeo et ad meridiem pervenimus à Gigni putain[1]). Ibi vidi in altero hospitio magno molendinum mira arte constructum. Est enim pagus non magnus; habet rivulum parvum qui aliquando fere exsiccatur; verum etiam pauca aqua potest rotam molendinarem agitare, quoniam per canales lapideos ita deducitur aqua, ut ex alto delabens facile rotam etiam pauca aqua movere possit. Ad dextram vero parata est fossa magna et profunda in qua collocata est arca ampla, quatuor intersticiis, in quam reponuntur pisces tempore quadragesimali, et aqua per alios canales in fossam dimittitur, ut illa arca et fossa aqua impleantur et pisces ita conserventur.

Vesperi ejus diei pervenimus à Bry conterobert[2]). Est autem Bry oppidum satis magnum; verum nos extra urbem diverteramus, ut mane citius discedere liceret.

28. Aprilis.

Mane a Bry discessimus et satis molesto et profundo propter luta itinere ad meridiem pervenimus ad pontem Schalanton, Pont Schalanton[3]). Ibi dominus Manichetus nos prandio bene parato excepit. Et veniebat eò capitaneus Tugginerus[4]), et alii cum ipso, nos salutandi gratia. Circa vesperam ejus diei Lutetiam accessimus. Excipiebantur legati a magnifico viro[5]) et comitabamur multis equis in urbem per portam bastilianam, vocatam La Bastille. E primis prospiciebat mareschalcus Momerantius[6]) qui legatos nutu capitis salutabat. Divertimus ad Caput Sancti Joannis, non hospitium publicum; sed bonum habuimus hospitem.

29. Aprilis.

Hac die quievimus; a prandio ascenso curru per urbem

---

1) Guignes, ebenda. (?) 2) Bry-Comte-Robert, auch Bry-sur-Yeres genannt; ebenda. 3) Charenton, Dépt. de la Seine. 4) S. oben S. 133 Anm. 2. 5) „von einem fürnemen herren." 6) S. oben S. 142 Anm. 2.

deducebamur, praesertim ad palatium in quo omnis generis merces divenduntur.

30. Aprilis.

Hac die sub vesperam accesserunt legati omnes ad aulam regiam quae erat in Lupara[1]). Salutarunt regem atque illi ob coronam adeptam et novam ductam reginam[2]) congratularunt. Aderat Rex ipse in suo cubiculo; adstabat frater Alansoinus[3]); postea: Rex Navarrenus[4]); dux Guisius[5]); marchio du Mene, frater Guisii[6]); cardinalis Burbonius[7]); dominus Marmillerius, episcopus Lemovicensis; dominus Bellevreus[8]), et alii nonnulli. Humaniter excepit legatos et illis tamquam confederatis atque amicis omnem promtam voluntatem obtulit.

Prima Maji.

Hac die venerunt primarii urbis Lutetianae, salutarunt dominos legatos atque ipsis obtulerunt confectiones sacharatas, vina honoraria et vinum hippocraticum, necnon pastilia ex cruribus porcorum confecta, de jambons de mayenne.

2. Maji.

Invitati sunt omnes legati ad regium palatium, in cujus area celebratum est spectaculum, et ejus rei gratia parata erant loca commoda pro arcendo solis ardore. Prima loca occupabantur a Regina matre, a Regina Galliae nuper adducta, a Regina vidua, et ab aliis, utpote Regina Navarrena. Post ea sua loca habebant nobiles Galli; inde sequebantur loca Legatorum Helveticorum.

Triumphus factus in Luparae area, Lutetiae Parisiorum. 2. Maji.

In hac area paratum erat stadium multa arena conspersum, utpote in quo equi commodius currere possent. Ultra medium stadii erat erecta pertica e qua proeminebat baculus sesqui-

1) Le Louvre. 2) Aloysia, duchesse de Mercoeur. 3) Franz, Herzog von Alençon, † 1584. 4) Heinrich IV., 1589 König von Frankreich. 5) Heinrich, Herzog von Guise, † 1588, und 6) Karl, Herzog von Mayenne, sein Bruder, † 1611. 7) Karl von Bourbon, der ältere Cardinal dieses Namens, † 1590. 8) Pomponius Bellièvre, gew. französischer Gesandter in der Schweiz 1566—1571. Sein Bruder Johann, Gesandter 1571—1579, führte den Namen von Hautefort. V. Krütli, Eidg. Absch. 4, 2. S. 1604.

ulnae longitudinis, cui filo ferreo appendebat gemma perforata, ad crescentis lunae formam parata, ad quam gemmam lanceis cursuri erant. Primo itaque aream ingrediebantur octo tubicines, optimo serico instructi et parati. Sequebatur Rex optimo et splendissime paratus cum sua turma, habentes larvas subnigras, vestes vero ex argenteis filis et serico viridi et coeruleo, coronas ferme imperatorias habentes in capite, ex eadem vestium materie paratas, multis parvis plumis in medio refertas varii coloris. Equi erant eodem modo phalerati. Postea sequebantur tres muliebri vestitu turcico tamen vestiti, qui esse dicebantur Rex Navarrenus, dux Guisius et marchio du Maine, frater Guisii. Ornamenta capitis erant turcico more parata, ulnae altidudinis, pulcerrimis peplis et gemmis pretiosissimis insignita; larvati quoque erant pulcerrimis larvis femineis; vestes habebant ex filamento aureo; equis pulcerrime phaleratis. Sequebantur postea aliae tres amazones Italico more paratae. Quos sequebatur tibicen solus, tuba lignea. Quem sequebantur tres more et vestitu polonico induti. Sequebatur alius in equo collocatus tympano turcico, quod duobus malleis percutiebatur. *Ein kleine heer böuggen.* Quem sequebantur tres viri turcico vestitu induti. Postea duo equites nigri germanico more equitum nigrorum induti, pileis latis; pro pennis habentes caudas vulpinas, impositas larvis nigris. Postremo sequebatur Mors optime parata et equo Morte simili induto, quae catena ferrea ducebat Diabolum, ignem undique ejaculantem et evomentem; equo insidebat nigro, tegmine sulphureis et igneis flammis referto imposito.

His ita praeteritis sequebatur currus triumphalis, in quo mons argenteus paratus erat, repentibus undique animalculis; qui currus trahebatur a quatuor equis, binis semper conjunctis, illisque albissimis, habentes et crines vel comas et caulas roseo colore tinctas. Ad quatuor angulos sedebant Musae, habentes sua musica instrumenta quibus ludebant. In summo montis tamquam in subsellio collocata erat virgo, sive puerulus virgineo vestitu optime indutus. Qui cum e regione novae Reginae esset, assurgens gallica quaedam carmina in ipsius laudem

pronunciavit. Currum sequebatur Cupido, parvulus puer habens oculos velatos, pharetram a tergo, arcum et sagittam in manibus. Cum itaque virgo illa finem recitandorum versuum fecisset, ecce subito accedit Mors et arrepto Cupidini arcu et sagitta ante faciem Reginae (eos) rumpit. Puer Cupido moestus et quasi ejulans abducitur.

Quibus omnibus ita ordine peractis et curru triumphali ad suum locum traducto Rex primus ingreditur equo suo stadium quem precedebat puer larvatus praeferens ipsi lanceam. Undique igitur tubis dato signo, lancea Regi datur; in stadio primus accurrit ad gemmam. Hoc modo reliqui omnes sequebantur; nam habebant suos pueros qui lanceas, equis insidentes, praeferebant. Ultimo Mors quoque sua lancea nititur attingere gemmam. Hanc sequitur postea Diabolus qui et ipse, ignem évomens, sua lancea accurrit ad gemmam. Erat etiam morio larvatus qui ipse quoque finem comoediae imponebat. Hoc praeterito jam omnes in suos ordines rediguntur, et ut primo praetereunt spectatores; tandem et currus praetervehitur atque sic triumphus finitur.

3. Maji.

Hac die propter pluvias domo non egrediebamur.

4. Maji.

Domo hac die curru vecti egrediebamur per urbem. Contemplabamur Ecclesiam majorem divae Virgini dicatam. Inde pervenimus ad monasterium Franciscanorum in quorum ecclesia sepulti sunt aliquot Reges Galliarum et Reginae. In illa ecclesia sepultus jacet Wilhelmus Frölichius[1]), ad cujus sepulcrum adstat angelus, manu tenens lapidem erectum in quo conscriptum est epitaphium prolixum latino et germanico sermone.

5. Maji.

Venerunt ex legatis Principis Condensis[2]) aliquot salutatum dominos legatos. Inter primos erat dominus Bellovacensis[3]).

---

1) Wilhelm Fröhlich von Zürich, seit 1520 in französischen Kriegsdiensten, Oberst, Gardehauptmann, 1544 Bürger zu Solothurn, † 1562 in Paris. 2) Louis I. von Bourbon, Prinz von Condé, geb. 1530, † 1569 zu Jarnac. Zur Zeit unsers Berichtes, im Zerwürfniss mit K. Heinrich III. und den Guisen, in Basel befindlich. S. unten. 3) Von Beauvais.

At omnibus non licebat una legatos adire, non concedente Rege.

6. Maji.

Dies Veneris erat: Parum per urbem deambulabamur; praesertim ut varia genera piscium videremus.

7. Maji.

Sollicitati sunt legati catholici, pro pace poscenda et intercedendum pro fidelibus. Nil responsi dederunt.

8. Maji.

Erat dies dominica. Nil hac die actum. Aliqui profecti sunt ad Sanctum Dionisium.

9. Maji.

Expectaverunt legati nostri responsum ab aliis legatis de pace petenda. Tandem sub vesperam ejus diei responderunt: sibi nihil in mandatis datum de pace petenda.

10. Maji.

Consultum est cum legatis Condei, quid esset agendum, et quaesita occasio adeundi Regem quem illa die, licet profecti fuissent in Luparam, non licuit accedere.

11. Maji.

Mane profecti sunt legati ad hortum Reginae dictum La Tuillerie[1]), in quo horto post honorem Regi exhibitum exhibuerunt literas Magistratus nostri et scriptum quo pacem deprecati sunt.

Est hortus hic amplissimus et amoenissimus. Per medium horti est via ampla et lata, arboribus altis ad latera consitis quae partim sunt ormi, partim siccomori, ut umbram deambulantibus exhibeant. Est et labirinthus exstructus, miro artificio confectus, ut non facile si quis ingrediatur ex eo egredi possit. Sunt constructae mensae ex frondibus et foliis; item lectuli, scamna et alia malorum incitamenta. Sed, quod mirandum, ex cerasis inflexis totus ferme (labirinthus) exstructus est. Variique fontes in eo horto sunt exstructi, cum Nymphis et Faunibus jacentibus et ex hydriis aquam effundentibus. Sed inter ceteros

1) Die Tuilerien.

fuit exstructus fons instar rupis, in qua rupe ex opere figulinario erant confecta varia animalia, veluti serpentes, cochleae, testudines, lacerti, crapones, ranae et omnis generis animalium aquatilium. Quae animalia aquam ex ore fundebant, quin ex rupe ipsa videbatur exsudare aqua. Haec maximis impensis et miro artificio fuerunt parata; nunc autem, quia nemo excolit, ruinam minantur.

Salutato itaque Rege et Regina et exhibito scripto, Rex cum Regina matre et suis egressi sunt horto. Nobis autem, scilicet legatis omnibus, paratum est prandium in coenaculo illius horti, quod est in domo quae parata est custodi horti. Ibi pransi sumus; postea curru domum devecti. Sub vesperam ejus diei confossus est miles helveticus, Bremgartensis, a tribus Gallis. Deducebat miles scortum gallicum, ut cum illa se oblectaret in sepetibus; tres milites gallici indignabundi ceperunt rixas movere; tandem res ad arma devenit. Helveticus miles reliquos fugasset, nisi unus ex illis a tergo ipsum confodisset. Quo vulnerato et scorto arrepto aufugerunt.

12. Maji.

Fuit festum Ascensionis. Sub vesperam ingressi sumus nostrum aliquot Luparam, vidimusque stabula ferarum.

Primo magister illius loci in atrium aplum emisit ursum magnitudinis vaccae, qui cum esset coecus hinc inde obambulavit, donec reperiret potum in lapide excavato et ad id parato. Ibi bibit. Interim dum stabulum ejus mundaretur, emisit duos canes venaticos qui agressi ursum suo latratu divexarunt. Ursus qui caecus aperto ore semper recessit et in angulum sese constituit, atque ita ore aperto impetum canum depulit. Duo leones in suis stabulis audientes canum latratum et ursi clamorem ceperunt ambo rugire ut tota domus concuteretur. Canibus depulsis et urso stabulum ingresso, alius ursus emissus est, non tantae atque alter magnitudinis. Verum quoniam caecus non erat, canibus non fuit instar alterius divexatus. Verum magister domus baculo ludebat cum ipso; accessit etiam ad lapidem bibendi gratia. Stabulo purgato a sordibus rursus inclusus fuit et ambobus datus cibus.

Postea emisit tres leopardos maculis nigris signatos; non magnos tamen, quia adhuc juvenes esse videbantur. Hi tres leopardi uno in stabulo detinentur; ludebant in atrio instar felium, neque magistro negocium facessebant; saltitabant atque pilam palmariam[1]) hinc inde agitabant. Sumebant et ipse potum; interim stabulum ipsorum mundabatur; postea eo iterum claudebantur.

Tribus hisce leopardis stabulo suo inclusis emissus est quartus leopardus, magnus et nigris maculis egregie variegatus; qui et in atrio ludebat atque se humi volvebat. Aderat magister domus in atrio; sed non petebatur a leopardo. Tandem accessit ad potum; postea stabulum purgatum repetiit.

Tandem, omnibus foribus atrii probe occlusis et magistro in domum egresso, emissus est leo ingentis magnitudinis; qui prosiliens incipiebat rugire; cui alter ex suo stabulo rugiendo respondebat. Obambulavit hic leo sursum atque deorsum; tandem etiam bibit ex vase ad id parato. Cum autem stabulum ipsius fuisset purgatum, insiliit, depensa ex trabe carne pro cibo. Ultimo emissus est alter leo magnitudine justa, sed non tanta quanta alter erat; etiam mas. Qui exspatiabat in atrio et sumtu potu purgatoque stabulo rediit ut alter.

13. Maji.

Fuit dies Veneris. Sollicitavimus ut liceret iterum adire Regem, supplicandae pacis gratia et petendo responso pro supplicatione scripta exhibita.

14. Maji.

Mane curru accesserunt legati Quatuor Urbium[2]) palatium regium et tandem intromissi pluribus verbis pax petita est. Omnia bona Rex promisit et propediem nobis se responsum daturum quo contenti et laeti discedere possimus.

15. Maji.

Fuit dies dominica. Mane deambulavimus in Reginae horto. A prandio aliquot nostrum profecti sumus ad fanum Sci. Dionysii. Vidimus varias sepulturas Regum Galliae quarum po-

---

1) „Ein grosse ballen.“ 2) Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen.

steriores semper prioribus erant splendidius paratae. Francisci primi sepultura ex politissimo marmore est parata, atque ipse supra sepulturam genibus flexis ad vivum exsculptus est. Quae ipsius ad vivum exsculpta imago quatuor columnis suffulta est sub quibus est alius lapis marmoreus, tegumentum sepulchri, in quo lapide ejus in longum extensa imago mortui cum ejus conjuge est affabre facta. Inferius ad latera variae pugnae sunt exsculptae, praesertim clades illa Papiana in qua captus fuit Helvetiis caesis et fugatis. Extra ecclesiam exstructa est sepultura Henrici II. Galliarum Regis, filii Francisci I. et Francisci II., Karoli IX. et Heinrici III. patris. Quae sepultura splendidissima est ex marmore politissimo albo parata. Decumbit una cum uxore Catherina Medicea, exsculptus, mortis figuram referens; adjacet conjunx etiam tamquam mortua exsculpta, quae tamen adhuc superstes est. Ad quatuor sepulturae angulos adstant virtutes quatuor ex aere fusae, Justitia, Fortitudo, Temperantia, Charitas. Supra aereas illas virtutes positus est marmor, supra quem ex aere fusus Heinricus II. et Catharina Medicea in genua prolapsi, manibus ad coelum elevatis, viva effigie fusi videntur. Atque haec sepultura est omnium reliquarum splendidissima pretiosissimaque.

16. Maji.

Sollicitabant legati abitum et ut Regi valedicere possent optabant. Hac die venit legatus Reginae Angliae salutatum nostros legatos. Venit etiam legatus ducis Sabaudiae salutatum legatos, literas a duce adferens; vocabatur dominus de Molard estque ducis a consiliis.

17. Maji.

Accesserunt legati omnes palatium regium et in cubiculo Regis ipsi valedixerunt. Quibus ille omnia benevola pollicitus est. Erant in illo cubiculo duo cercopiteci qui hinc inde saliebant; modo in alto, modo in terra, modo supra lectum regium saltabant.

Sub vesperam ejus diei veniebant aliqui ad coenam. Ad-

ferebat capitaneus Tuggincrus [1]) nova de Schlegelio, caeso illa nocte. Erat Schlegelius nobilis Germanus, Misnensis, qui habitabat cum cive Parisiensi. Ille nocte praeterita ebrius tardius domum redierat. Januam cum clausam reperiret coepit magno impetu pulsare ostium. Hospes domi non erat; habebat autem filium fratris domi suae; ille somno obrutus pulsationem tardius audiverat. Tandem ostium operuit ille Germanus. Ob moram tantam indignabundus post increpationes illi inflixit alapam. Juvenis moleste ferebat hanc injuriam et statim redeunti avunculo indicavit, atque de importunitate hospitis ebrii conquestus est. Cum autem post aliquot dies elapsos vesperi rursum ebrius solita importunitate ostium pulsaret, hospitem domi reperit qui statim illi aperuit. Verum ipse pro more indignabundus et nimio potu accensus cepit et hospitem durioribus verbis aggredi. Hospes respondit: „Heus, bone vir, te domi meae hospitem excepi et omnia benevolenciae officia praestiti; tu interim videris mihi meisque velle pro imperio imperare; quin et puero non ita dudum inflixisti alapam, ut ego potius de te conqueri possem, quam tu de me; quare bona verba quaeso!“ His verbis ebrius magis commotus dixit: „Ego sane puerum colapho affeci; nisi tacueris, idem tibi eveniet, sat scio!“ Gallus indignatus: „Tune hospitem propriis in aedibus caesurus es? Hoc omen avertat Deus!“ Statim itaque insiliit in ipsum et armis utriusque nudatis coeperunt pugnare. Interim ex aliis aedibus alii Galli accurrerunt; tandem Germanus tribus acceptis vulneribus humi relictus est. Galli sese ad sua receperunt. Germanus ab aliis Germanis aliquo delatus post triduum obiit. Narravit idem Tugginerus alias rixas inter nobiles in aula regia motas. Quin etiam de Italis, videri ipsos magnam sibi invidiam conflasse apud cives. Ostendebat duos versus qui Italorum gratia conscripti erant:

Sardini fuerant; nunc sunt ingentia cetae;
Sic alit nostros Gallia pisciculos!

Ex minitussimis pisciculis, id est ex valde egenis et men-

---

1) Wilhelm Tugginer, s. im vorhergehenden Stück Anm. 2 pag. 137.

dicis mercatoribus, beneficio Gallorum sunt facti cetae, magni pisces, valde divites effecti auro Gallico atque novis in Galliam introductis artibus, quas magno Gallorum incommodo exercentes illi in altum ascendunt, Gallorum spoliis ditescentes. Sic vos non vobis vellera ferte oves!

18. Maji.

Hac die omnia paravimus ad discessum et sub vesperam allata sunt dona regia cuilibet legato, torques aureae cum 10 coronatis solaribus. Quin et mihi 100 coronati solares dono sunt dati.

19. Maji.

Hac die circa (horam) 8 matutinam sumto jentaculo Lutetia discessimus, comitati a regiis custodibus Helveticis extra portam. Sub vesperam venimus à Bry-conterobert[1]); ibi quiescendum statuimus propter aestum.

20. Maji.

Mane hora 2 discessimus et pervenimus Nangenum[2]); ibi pransi sumus. Sub vesperam pervenimus Provinum[3]); ibi pernoctavimus.

21. Maji.

Mane Provino discessimus et Noganum[4]) ad prandium pervenimus. Vesperi pervenimus Pavilionum[5]), et licet esset dies sabbati ante festum Pentecostes, tamen dabant nobis carnes comedendas; statim enim hospes ad adventum nostrum mactavit agnum. Reliqui vero legati, Quinquepagici[6]), nos uno die anteverterant et illo vesperi Troiam[7]) pervenerant.

22. Maji.

Summo mane Paviliono discessimus et mature Troiam pervenimus. Troiae propter aestum et quia equi erant defatigati illa die ibi quievimus. Reliqui legati, Quinquepagici, a prandio ejus diei discesserunt. Statuerant nobiscum Basileam proficisci; sed nescio qua occasione moti animum mutarunt et recte Disionum[8]) contenderunt.

---

1) S. Anm. 2 pag. 160. 2) S. Anm. 5 pag. 159. 3) S. Anm. 4 pag. 159. 4) S. Anm. 2 pag. 159. 5) S. Anm. 3 pag. 158. 6) Die Gesandten der V Orte; nämlich von den vier Waldstätten und Zug. 7) S. Anm. 2 pag. 157. 8) S. Anm. 4 pag. 155.

23. Maji.

Troja mane discessimus; ad prandium pervenimus à Sinpar[1]) in hospitium illud magnum; sub vesperam pervenimus Barsursainam[2]), oppidum, in quo pernoctavimus.

24. Maji.

Barsursaina mane discessimus et divertimus per fluvium Seinam ad levam. Pervenimus ad prandium Arriere-les-os[3]). Erat adhuc dies festus. Ibi rustici et rusticae puellae tripudiabant. Est pagus non magnus. Sub vesperam longo et molesto itinere pervenimus à Arc en Barrois[4]). Est oppidum juxta montem situm, quod non cernitur nisi prope acceditur. Habuimus ibi vinum optimum burgundicum. In illo oppido est castellum satis munitum et fluvio cinctum, in quo nobilis residet. Habet hortum amoenissimum et amplissimum, praeterlabente aqua ex una parte.

25. Maji.

Mane postquam jentati essemus à Arc discessimus et tandem Langaram[5]) pervenimus molesto itinere. Est autem Langara oppidum regium supra altum montem situm et undique conspicuum. Ibi illa die permansimus et quoniam pluebat nihil visu dignum sese obtulit.

26. Maji.

Postquam prandium sumsisseremus profecti sumus à Fey[6]). Est pagus situs intra montes; alias in illo destructum est templum, turris et aliquot domus a nigris equitibus. Habuimus hospitium magnum et optime tractati fuimus.

27. Maji.

Summo mane à Fey discessimus et ad prandium pervenimus ad oppidum quoddam vocatum Barsursona[7]) jacens ad Sonam fluvium. Ad vesperam Vesunum[8]) oppidum Burgundiae pervenimus.

28. Maji.

Mane Vesuno discessimus et molestissimo itinere per multas

1) S. Anm. 1 pag. 158. 2) S. Anm. 5 pag. 157. 3) ? 4) Arc-en-Barrois, Dépt. Haute-Marne. 5) Langres, ebenda. 6) Fayl-Billot, ebenda. 7) Port-sur-Saone, Dépt. Haute-Saone. 8) Vesoul, ebenda.

aquas ad prandium pervenimus in oppidulum ad montem situm vocatum Villarsurse[1]). Ad radicem montis praeterfluit aqua; pons transeundus; ad levam est castellum in quo residet comitissa de Vares[2]). Illa comitissa dono misit legatis pisces, vinum malvaticum et aliquot saccos avena plenos. A prandio discessimus et sub vesperam Montpelgardum[3]) pervenimus. Est autem Montpelgardum oppidum non ita magnum, sed satis munitum, pertinens duci Wirtenbergico. Honorifice ibi excepti sumus, dono dato vino honorario optimo, quale in toto itinere non habuimus. Ad hospitium nostrum pervenit dominus doctor Petrus Penterinus, civis Montpelgardicus et Comitis Palatini Electoris a consiliis. Ille vinum nomine reipublicae obtulit et nobiscum in coenafuit, quam jucundis confabulationibus transegimus.

29. Maji.

Erat dies dominica Trinitatis qua nobis jure optimo quiescendum erat et concio sacra audienda. Verum cum hoc neglexissemus et summo mane discederemus, non expectatis Basiliensium et Schaffhusianorum legatis, deflectimus ad dextram, et cum diu hinc inde deerraremus, tandem pervenimus in sylvam amplissimam in qua per binas horas oberravimus; tandem per comites deducti sumus ad Domum Rubram, quod est hospitium aurigarum. Cum autem speraremus ulterius proficisci, tandem cognoscebamus nos procul a loco ubi prandere constitueramus abesse. Quapropter cogebamur per aquas et lutosum iter tendere Dattenrieth[4]), oppidulum de quo supra meminimus. Ibi pransi sumus; postea longo et molesto itinere, propter aestum, pervenimus Waltikoffen[5]); ibi pernoctare cogebamur; reliquis legatis Basileam profectis.

30. Maji.

Summo mane Waltikoffen discessimus, cumque equitando pergeremus, audivimus tormenta bellica Basileae, a qua longe adhuc aberamus, ejaculari. Cumque jam urbem videre possemus, ceperunt reiterare ictus. Tandem cum in campum planum

---

1) Viller-Sexel, Dépt. Haute-Saone. 2) S. im vorhergeh. Stück Anm. 5 pag. 148 3) Montbéliard, Dépt. du Doubs. 4) S. Anm. 1 pag. 151. 5) S. Anm. 1 pag. 150.

descendissemus, ecce obviam veniunt aliquot cives senatorii ordinis Basilienses, qui missi a senatu honorifice excipiunt legatos adventantes atque illis ob felicem reditum gratulantur. Orationem habebat dominus Huldricus Schultetus. Postea singuli cives (cum consul Kamblius gratias egisset) sibi peregrinum assumunt et in urbem comitabantur. Quo magis autem appropinquabamus urbi, eo tormenta bellica fortius ejaculabantur. Nam ex armamentario eduxerant maxima illa tormenta et ex turribus jaculabantur ictibus repetitis. Ad prandium veniebant imprimis ambo consules et alii senatorii ordinis viri; multis ex cantharis vinum honorarium offerebatur; prandium illud multis et jocundis confabulationibus fuit transactum.

A prandio venerunt nobiles domini Principis Condei qui ipsius nomine legatos invitabant ad prandium sequenti die secum sumendum. Annuerunt domini legati seque venturos promiserunt. Intera invitabantur quoque ad coenam sequentis diei domini Legati a Magistratu Basiliensi ad Crocum[1]). Conabantur quidem recusare hoc convivium; sed cum plus satis urgerentur, polliciti sunt se adfuturos.

His ita peractis jam vesper appropinquabat, et coena in nostro diversorio parabatur. In qua coena iterum consules et alii viri consulares adfuerunt atque coena, quemadmodum et prandium, laetis confabulationibus est peracta.

31. Maji.

Mane legati deducebantur hinc inde per urbem et praesertim ad armamentarium quod exstructum est ordine supra descripto. Maturius accedenda erat aula Principis Condei, in qua legatis et me quoque in suum cubiculum deductis a domino du Schelart ipsi fuit expositum, quo labore quaque diligentia magnifici hi domini legati pacis tractationem apud Regem Galliarum peregerint. Quod autem voti omnino compotes non facti sint, id non per illos stetisse. Orandum tamen Deum, ut ille negotia jam coepta ad felicissimum exitum deducere velit ad sui nominis gloriam et regni jam diu afflicti pacifi-

---

1) „Zur Safren".

cationem. Erat autem praefatus dominus a Schelart legatus a Principe ad Regem missus et nobiscum Basileam venerat. Hic ita ab illo expositis Princeps luculenta oratione illis gratias agit pro labore habito, pro singulari diligentia in exorando Rege praestita; interea dominis legatis et magnificis illorum Rebuspublicis omnem benevolentiam, omnia amicitiae officia et operam suam pollicens; rogans insuper, ut ita pergere et in illa promta voluntate perseverare dignentur; quo tandem Deo ita volente res ad feliciorem finem deducatur. Et si qua in re vel ipse vel sui videantur praeter rem aliquid a Rege petere, jam penes ipsos stare illa mitigare vel moderare.

His ita a me, prout potui, legatis in nostra lingua expositis, accesserunt ad prandium, quod optime fuit instructum atque paratum. Aderat in prandio dominus consul Bonaventura et alii senatores Basilienses. Prandium itaque fuit opiparum et jucundis confabulationibus finitum. Prandio peracto et legatis dimissis, coepta est parari coena apud Crocum. Quae coena adeo fuit lauta et splendida, ut verbis exprimi non possit. Qua autem ea die humanitate me exceperint domini doctores medici, praesertim vero dominus doctor Zuinggerus, dici non potest. Nam in aedibus illius demum exstructis habuimus musicam et voce et fidibus ornatis instrumentis.

Prima Junii.

Mane Basilea discessimus per pluvias, comitantibus pluribus senatorii ordinis viris; discessit ad dextram dominus legatus Bernensis. Nos recta Augustam Rauracorum[1]) a domino Wernhero Wölfflio deducti sumus. Habet ibi domum magnificam, et prandium sive jentaculum opiparum parari curavit; ibi pene ad meridiem jentati sumus et optime tractati. A jentaculo opiparo discessimus usque Mumpf[2]); ibi a nobis discessit legatus Schaffhusianus. Nos vero recta Hornussen[3]) contendimus; ibi sumta coena bene parata dedimus membra sopori.

2. Junii.

Summo mane discessimus a Hornussen et pervenimus Ba-

1) Basel-Augst. 2) Mumpf, Kts. Aargau. 3) S. Anm. 1 pag. 149.

denas [1]). Erat autem festum corporis Christi ut vocant; omnia erant cooperta ramis, gramine, tapetis suspensis. Celebrabant festum circumferendo hostiam et altaribus hinc inde exstructis. Excepti sumus honorario vino, et a prandio domum profecti comitibus domino Signifero [2]) et domino Zollero. Quod felix et faustum sit!

Atque ita peregimus iter hoc Tiguro Lutetiam et vice versa. Quod rudi minerva conscriptum quisquis legerit aequi bonique consulat! Vale! —

1) S. Anm. 1 pag. 149. 2) „Herr Pannerherr".

II.

Actenstücke zur Geschichte der französischen Invasion in die Schweiz im Jahre 1798.

Vorbericht.

Der zwölfte Band des „Archives für schweizerische Geschichte" hat das Korrespondenzbuch des Generals Brüne vom 5. Februar bis zum 28. März 1798 veröffentlicht. Im Vorberichte ist gesagt, wie dasselbe zuerst zur Kenntnissnahme anhergelangt, dann aus den Händen seines französischen Besitzers durch Kauf an einen Schweizer übergegangen ist. Das gleiche Schicksal haben die damit in Verbindung stehenden anderweitigen Acten, ja der Schriftennachlass des Generals überhaupt gehabt.

Schon bei jener Veröffentlichung lag es im Plane, einen oder mehrere Nachträge folgen zu lassen. Man hatte dabei vornemlich zweierlei im Auge: die Auffindung der wahren und nächsten Gründe, welche die französische Invasion herbeigeführt, und die Lüftung des Schleiers, hinter dem sich die weitern Ziele derselben verborgen gehalten — Beides aus dem Schriftenwechsel der französischen Regierung und ihrer politischen und militärischen Vertreter selbst. Nebenbei sollte die Gelegenheit benutzt werden, manche Einzelheit des Krieges klarer in's Licht zu stellen, als es bisdahin möglich war.

Zu diesem Zwecke mussten die fraglichen Acten, die sich in Paris befanden, wenn immer thunlich, hieher geschafft werden. Dank dem patriotischen Entgegenkommen ihres dermaligen Besitzers, erlitt diess nicht die geringste Schwierigkeit. Schon im Sommer des Jahres 1860 übergab er sie persönlich dem Unterzeichneten, 385 Stücke, vom 28. Dezember 1797 bis zum 20. Oktober 1798 reichend, in 4 Abtheilungen, nämlich:

1) Vom ersten feindlichen Acte des Directoriums gegen Bern bis zum Uebergange des Kommando's der Invasionsarmee an General Brüne, oder vom 28. Dezember 1797 bis zum 5. Februar 1798, 59 Stücke;
2) von diesem Oberbefehlswechsel bis zur Einnahme Berns, oder vom 5. Februar bis zum 5. März 1798, 128 Stücke;
3) von diesem Unglückstage bis zum Abgange des Generals Brüne nach Italien, oder vom 5. bis zum 29. März 1798, 162 Stücke;

4) vom Antritte des Oberkommando's durch General Schauenburg bis zu den letzten Berührungen Brüne's mit der Schweiz, oder vom 29. März bis zum 20. Oktober 1798, 36 Stücke.

Man sieht hieraus, dass die Generale Menard und Brüne alle Papiere, welche sich auf die ihnen übertragene Gewaltthat gegen die Schweiz bezogen, sorgsam aufbewahrt haben, nicht ahnend, dass — oh der Vergeltung! — diese dereinst gerade der Schweiz zur moralischen Verurtheilung des französischen Direktoriums dienen würden.

Gedruckt sind von diesen Acten wohl nur die allerwenigsten; wo, hat bereits der Vorbericht zur „Korrespondenz des Generals Brüne" angegeben. Zu den dort genannten Druckwerken gesellt sich noch die damals aus Versehen übergangene „Esquisse historique sur le général Brune publiée d'après sa correspondance et les manuscrits originaux, conservés dans sa famille, par le lieutenant-colonel L. B........ l'un de ses anciens aides-de-camp. Paris 1840". Dieses Werk enthält unter den „Pièces justificatives" 28 Stücke theils der „Korrespondenz des Generals Brüne", theils der hier folgenden Begleitacten.

Bei genauer Durchsicht der Papiere überzeugt man sich, dass im Verlaufe der Zeit einige verschwunden sind. Der Besitzer der noch vorhandenen Sammlung steht nicht an, diess einer hochpolizeilichen Hand zuzuschreiben, ohne jedoch Veranlassung und Zeitpunkt näher angeben zu können. Auffallend ist besonders, dass kein einziger Brief von General Bonaparte sich finden lassen will, obwohl derselbe, damals wie später, viel mit Brüne verkehrt hat und der Feldzugsplan gegen die Schweiz sein Werk gewesen zu sein scheint. (Korresp. Nr. 13 u. 29. S. Archiv Bd. XII S. 239 u. 250.)

Der Herkunft nach sind die Acten theils fränkische, theils schweizerische; dem Wesen nach diplomatische, militärische und administrative. Es sprach Manches dafür, nach diesen Unterscheidungen den Druck vor sich gehen zu lassen. Da sie jedoch oft vermischten Inhalts sind und stets in gegenseitiger Causalbeziehung stehen, so musste die Wahl der einfach chronologischen Folge für den Gesammtstoff überwiegen.

Alles wird gleichwohl nicht gegeben; es ist aber auch kein Bedürfniss. Von den fränkischen Acten beschlägt eine grosse Zahl historisch unwesentliche Dinge, das Transport-Munitions-Verpflegungswesen der Armee u. s. w.; diese können füglich wegbleiben. Was die schweizerischen betrifft, so entschuldigt es sich wohl von selbst, dass einerseits die durch's Schwert abgedrungenen, innerlich unwahren Huldigungsadressen bernischer Gemeinden, anderseits eine Menge von Erlassen in Privatangelegenheiten bei Seite gelassen werden.

Die Schreibweise unserer Dränger von 1798 ist männiglich aus der „Korrespondenz" bekannt. Blatt um Blatt erneuert sich hier die Erinnerung an die schon vor 1900 Jahren gefallenen Worte Diodors: „Die Gallier pflegen

„überschwenglich zu prahlen, sich selbst zu erheben und alle Andern herab„zusetzen, sind anbei gleich mit Drohungen zur Hand, und schneiden auf in „hochfahrender und theatralischer Weise."

Sonst eignet sich anerkannter Massen die französische Sprache wie wenige zum klaren und scharfen Ausdrucke des Gedankens. Und da solches gerade im Kriegswesen unschätzbar ist, so hat auch die kriegerische Nation sie hiefür trefflich ausgebildet.

Die Generale der Invasionsarmee von 1798 verläugnen das in keiner Weise. Menard, Brüne, Schauenburg wissen mit nachahmenswerther Fertigkeit militärische Befehle in Schrift zu fassen. Weniger musterhaft, weil nicht grundsätzlich wahr, ist ihre Berichterstattung über kriegerische Actionen. Der glühende Nationalcult der Gloire verleitet auch sie bei Erfolgen zur Uebertreibung, bei Nichterfolgen zur Vertuschung.

Beispiele, und zwar schlagende genug, die Brüne betreffen, weist bereits die „Korrespondenz" bei Nr. 169 nach. Schauenburg liefert gleichfalls seinen Theil in Nr. 12 der Beilagen, und er wird ihn noch mehren. Nun treten auch Menard's diessfällige Blössen an den Tag.

In der Rechtschreibung waren sie alle drei nicht sonderlich fest. Die „Korrespondenz" gibt Brüne's kakographische Eigenheiten peinlich treu wieder. Es schien das als eine nicht ganz unwesentliche Schattirung seines Bildes so viel als geboten. Die nachfolgenden Acten erheischen diese Buchstabenquälerei nicht. Man findet also in unserm Abdrucke durchweg, in den fränkischen wie in den schweizerischen, die heutige Schreibart befolgt.

Da uns Schweizern nicht zugemuthet werden kann, die fränkische Darstellung, sei's dass sie die politische, sei's dass sie die militärische Abwickelung des Drama's von 1798 betreffe, als untrüglich anzuerkennen, so wird, wo sie mit der hierseitigen in Widerspruch tritt, ihr diese in möglichst kurzen Noten am Fusse entgegengestellt werden. Die „Korrespondenz" hat übrigens darin so vorgearbeitet, dass es keines neuen grossen Aufwandes an Kritik bedarf, sondern meist nur auf die Bemerkungen oder Berichtigungen, welche dort angebracht sind, zu verweisen sein wird.

Von den schweizerischen Acten, die sich abtheilen in solche, welche von gesetzlichen oder aufständischen Körpern, in solche, die von militärischen Befehlshabern, und in solche, die von Privatpersonen ausgegangen, werden die der letzten Klasse ohne Zweifel in manchen Kreisen schmerzlich berühren. Es war aber nach unserer Ansicht nicht der Fall, sie mit Stillschweigen zu übergehen, weil vollständige Kenntniss der Acten die unumgängliche Bedingung für das Urtheil der Geschichte ist, das Jeden nach dem Masse seiner Handlungen richten soll und wird.

Zum Schlusse mag noch einmal hervorgehoben werden, welche Gunst

der Schweiz geworden, dass sie über eines der wichtigsten Ereignisse ihrer neuern Geschichte, wobei ein anderer Staat gleich betheiligt gewesen, das gesammte Actenmaterial, das heimische wie das fremde, sozusagen ausschliesslich in Händen hat. Denn auch aus der zweiten Epoche der Invasion, d. h. aus der Zeit des Schauenburgischen Oberkommando's, besitzen wir aus dem Nachlasse dieses letztern Generals das Hauptdokument, d. h. seinen dem französischen Direktorium erstatteten Generalbericht (Bulletin historique) über die Kriegsoperationen in der Schweiz bis zum 18. Oktob. 1798. Keines der Länder, die vor oder nach uns von Frankreich bekriegt worden, kann Aehnliches aufweisen.

Bern, am 10. Februar 1863.

M. v. Stürler, Staatsschreiber.

Nr. 1.

Tagebuch des Generals Menard vom 20. Januar bis 12. Februar 1798[1])*),

überschrieben:

Marche de la première division de l'armée d'Italie, commandée par le général Menard, depuis son arrivée à Carouge, le premier pluviose (Jan. 20.) au 6. de la République française (1798), avec quelques observations sur les motifs qui ont nécessité son entrée dans le pays de Vaud.

Composition de la première division.

1re brigade, commandée par le général Pijon:

2me demi-brigade d'infanterie légère,
18me demi-brigade d'infanterie de ligne,
25me demi-brigade idem.

2me brigade, commandée par le général Rampon:

32me demi-brigade de ligne,
75me demi-brigade idem.

Artillerie du ... régiment. Sapeurs du ... régiment.

---

2 adjudants généraux. 1 payeur divisionnaire. 1 Commissaire des guerres adjoint.

---

*) Die Anmerkungen folgen am Schlusse des Tagebuchs, siehe Seite 222.

1er pluviose (Jan. 20.).

Le général Pijon reçoit ordre du général Menard d'aller établir son quartier général à Gex et de placer sa brigade de la manière suivante, au fur et à mesure que les corps qui la composent arriveront, savoir:

La 2me d'infanterie légère à Divonne et cantonnemens circonvoisins.

La 18me de bataille à Versoix et lieux circonvoisins.

La 25me à Gex et lieux circonvoisins.

Les troupes reçoivent l'ordre de ne point franchir les limites qui séparent la République française des Etats suisses; toutes communications entre les troupes françaises et les habitans du pays de Vaud sont expressément défendues.

Les chefs de bataillon Falcy de la 25me, Delga de la 18me et Schramm de la 2me reçoivent l'ordre de prendre le commandement des places de Gex, Versoix et Divonne.

Le général prévient le général Pouget, commandant à Carouge, qu'il laisse l'artillerie de la division à Anneçy, avec tous ses chevaux et attirails pour qu'il fasse pourvoir à la subsistance de ce corps.

Ordre au commandant de l'artillerie de la division de rester à Anneçy avec les canoniers et attirails; les vivres et autres fournitures leurs seront delivrés sur pied de guerre.

Le général prévient le directoire exécutif de France, le ministre de la guerre et le général Berthier que la division touche au moment de son arrivée à sa destination, mais il leur fait part de ses sollicitudes, sur ce qu'il n'y reçoit pas les instructions ultérieures qui lui étaient annonçées.

Nr. 1. Le comité chargé des pleins-pouvoirs des conseils de la ville de Nyon [2]), témoigne par une lettre au général Menard, combien il est sensible à l'accueil gracieux qu'il a daigné faire à un de ses membres, le citoyen Lafléchère, et il se félicite de le voir dépositaire d'une force qui ne peut qu'être protectrice de tous les amis de la liberté, et le prie en outre d'écouter avec confiance le citoyen Jain, membre du comité de Morges chargé de lui faire part de la position du pays de Vaud.

Le 2me pluviose (Jan. 21.).

Il n'est donné aucun ordre; la 18me demi-brigade de bataille se rend à Versoix.

Du 3me (Jan. 22.).

Nr. 2. Le comité des conseils de Nyon députe auprès du général Menard les citoyens Delafléchère et Roguin-Laharpe pour lui donner communication de divers arrêtés du dit conseil desquels il résulte que, vu l'urgence Nr. 3 des circonstances, toutes les lettres adressées aux agens du gouvernement bernois seront arrêtées par le conseil de Nyon. De cette mesure il résulte de nouveau que ce même comité arrête les dépêches ci-après designées, savoir Nr. 4 premièrement une lettre de Mr. Weiss à M. le bailli de Diesbach à Bonmont par laquelle il lui demande l'état de l'esprit public du pays de Vaud, dont il désire être rapidement informé, surtout sur celui qui pourrait avoir des rapports avec le militaire; „une seule omission, dit-il, peut compromettre le salut de tous." Il termine en suite une telle question, en disant „en cas pressant vous n'épargnerez point l'argent". On voit facilement d'après cela, quel était son but et quelles vues le gouvernement de Berne avait sur le pays de Vaud.

Nr. 5 secondement, une pareille lettre est écrite par ce même général au baillif de Nyon M. de Rodt; elles portent l'une et l'autre la date du 22 Janvier 1798 et sont écrites d'Iverdun, où était le quartier général de Mons. Weiss.

Nr. 6 troisièmement enfin une lettre de M. Marcuard, commissaire des guerres, à M. de Crinsoz de Cottens, commissaire des guerres de district, par la quelle il lui mande qu'il vient d'établir des quartiers à Avenches, et que d'après l'ordre de LL. EE. du conseil de guerre de Berne, il ira en établir à Payerne et à Moudon, où il se rendra pour cet effet le 24 Janvier.

Nr. 7. De telles lettres ne peuvent être sans effet, aussi on voit par la correspondance des comités de Nyon et de Lausanne avec le général Menard que des troupes allemandes sont déjà arrivées à Guminen, qu'un bataillon doit se rendre à Avenches, que celui de Lausanne est sur pied, qu'ils sont tous

accompagnés d'une artillerie nombreuse et de 300 chevaux. C'est d'après une crise semblable, c'est au milieu des alarmes les plus grandes que ce comité députe à Berne un de ses membres pour connaître le motif de la marche de ces troupes; on délibère en même tems d'envoyer également quelqu'un auprès du général français qui se trouve sur la frontière du pays de Vaud, pour s'informer de lui, quels sont ses ordres et ses intentions relativement à ce pays, sans toute fois solliciter sa venue. Peuple vaudois que pensais-tu alors! tu te croyais donc capable de faire ta révolution, sans le secours de la grande nation, mais on t'abusait à cet égard!

En admettant encore que ce rassemblement de troupes, opéré par LL. EE. dans le pays de Vaud, n'eût pas eu pour but d'inquiéter ses habitans, on ne peut disconvenir que l'effet en était extrêmement nuisible à l'union, qui dèslors paraissait s'accroitre tous les jours de plus en plus. Il donnait plus de poids à leurs libelles, à leurs mandats souverains et à leurs lettres d'invitation au serment dont ils inondaient les campagnes; il était donc tems de prévoir les suites fâcheuses de ces mesures et empêcher une guerre civile. En conséquence le comité de Nyon propose à celui de Lausanne les mesures suivantes:

1. que quelques membres du comité de Nyon se rendront près celui de Lausanne pour adopter les mesures que les circonstances nécessitent;
2. qu'on prendra des moyens actifs pour être prévenu à tems du passage des troupes et de leur destination dans le pays de Vaud;
3. de réunir les troupes patriotes et disposer les esprits à tout évènement;
4. envoyer une réquisition au général français pour réclamer à l'instant l'entrée des troupes françaises.

Ces réflexions sont proposées a la sagesse du comité.

Le général envoye des empreintes de cachet aux commandants des places sur les frontieres du pays de Vaud, en leur prescrivant de ne laisser passer librement que ceux qui en seraient porteurs.

Les sapeurs reçoivent l'ordre de se rendre à Fernex.

Le général demande au général Pouget 4 pièces de canon de 4, 2 de 8, 2 obusiers de 6 pouces, avec les munitions nécessaires à raison de 50 coups par pièce et 50,000 cartouches d'infanterie.

Il écrit une lettre affectueuse aux membres du conseil de Nyon en réponse à leurs lettres du 1r du courant, 20 Janvier 1798.

Il prévient le commissaire des guerres que la 75me demi-brigade ira seule à Thonon.

Le général Rampon reçoit ordre de partir le 4 pour Thonon et de répartir la 32me demi-brigade entre Meyrin, Sacconex, Pregny et Vernier et la 75me entre Thonon, St. Gingolphe etc., sur toute la droite du lac de Genève, et de s'établir partout militairement. L'ordre lui est donné, comme au général Pijon, relativement aux communications des Français avec les habitans du Pays de Vaud.

Ordre au commandant de l'artillerie de la division, de partir d'Anneçy pour Chambéry, afin d'y aller chercher 4 pièces de 4, deux de 8, deux obusiers de 6 pouces et les munitions nécessaires, à raison de 50 coups par pièce, et de plus 500,000 cartouches d'infanterie. Il lui est enjoint de venir à Fernex avec ce train d'artillerie.

Du 4me (Jan. 23.).

Le général prévient le commissaire ordonnateur de la 6me division militaire que 1600 hommes de la 2me demi-brigade d'infanterie légère doivent se rendre à Pontarlier, qu'en conséquence il prenne des mesures pour assurer leurs subsistances et logemens.

Ordre au citoyen Leroy, capitaine à la 32me, de remplir les fonctions d'adjoint près le général.

Lettre au chef de ce corps pour le prévenir de cet ordre.

Nr. 8. Le chef de bataillon Schramm commandant à Divonne annonce quil a visité la frontiere du pays de Vaud et placé des gardes dans les débouchés les plus susceptibles de communications.

Les citoyens Roguin-Laharpe et Lafléchère-Roguin, députés du conseil de Nyon, se rendent auprès du général Menard, lui font part de leurs vives inquiétudes sur les mesures hostiles qu'employent à l'égard du pays de Vaud leurs EE. de Berne, et lui communiquent les pièces dont il a été çydessus parlé. Le général leur fait part des instructions qu'il a reçues du directoire[3]) sur l'intégrité de leur pays et sur la liberté dont il doit jouir; il les assure qu'il saura faire respecter ses droits contre tous ceux qui chercheraient à y porter atteinte; enfin il écrit une lettre au comité de Nyon[4]) qui leur fait connaitre les intentions du directoire exécutif au sujet du pays de Vaud.

Ordre à la 2me demi-brigade d'infanterie légère de partir le 6 courant pour Pontarlier.

Instruction donnée à cette demi-brigade par l'entremise du général Pijon, pour quelle laisse un bataillon vers Porrentruy[5]) et pour qu'elle respecte la neutralité du pays de Neufchatel.

La 18me reçoit l'ordre d'occuper, ainsi que la 25me, les postes qui se trouvent dégarnis par le départ de la 2eme.

Le général Menard se rend de Carouge avec tout son état-major à Fernex-Voltaire, pour y établir son quartier-général.

Il fait passer de nouveaux cachets aux commandans de places, pour servir de ralliement, et sans lesquels on ne peut passer les frontières.

Du 25me (Jan. 24.).

Le général fait part aux généraux Muller et St. Cyr, à Besançon et Porrentruy, des instructions qu'il a du directoire, pour faire occuper par la 1re division qu'il commande les départemens de l'Ain, du Doubs et du Jura, en les engageant de l'aider dans ses opérations, si les circonstances l'exigeaient.

Nr. 9. Le comité de Nyon envoye auprès du général les citoyens Roguin et Laharpe, pour lui faire part des dangers que courent les patriotes du pays de Vaud, d'après les nouvelles dispositions du général Weiss qui a établi son quartier-général à Yverdun:

1. Les troupes bernoises sont commandées pour se tenir prêtes à marcher (celles de la vallée du lac de Joux).

2. Le général Weiss a rassemblé le 23 Janvier à Yverdun le corps des officiers. il leur a parlé d'un ton menaçant pour les armer contre leurs compatriotes, leur declarant que s'ils ne voulaient pas partir, il les y forcerait par les Allemands.

3. La compagnie de Pillichody a été passée en revue, elle est de 130 chasseurs.

4. La compagnie de dragons, commandée par Russillon, a été également passée en revue.

5. Deux bataillons d'infanterie d'Yverdun de 600 hommes chacun ont ordre de marcher.

6. Enfin les farines et logemens sont préparés depuis Berne jusqu'à Moudon, mais ces mesures ne sont point trouvées complètes, il faut **Nr. 10** les étendre d'avantage, et c'est ce que fait M. de Weiss, en donnant les ordres çy-après:

1. au baillif d'Aubonne,
2. au colonel Ducherit,
3. au colonel Arpaud,
4. au baillif de Nyon,

de tenir prêts à marcher leurs régiments et compagnies d'élite avec les chasseurs et canoniers au premier appel, et de s'assembler au lieux indiqués au bas de chaque ordre.

Nr. 11. Les députés çy-dessus dénommés sollicitent du général sa bienveillance et celle du directoire, qui s'est déclaré le protecteur de leur pays; ils demandent un prompt secours contre les tentatives des Bernois; ils réclament enfin une déclaration qui puisse tout à la fois inspirer au comité, dont ils sont les envoyés, et à tous leurs concitoyens un espoir qui ranime leur courage et leur énergie, abattus par les mesures hostiles de leurs ennemis. Leurs désirs sont satisfaits; le général leur donne une lettre portant en substance, qu'il volera à leur secours, s'ils sont attaqués; ils les engage (les membres du comité) à armer leurs concitoyens; il les encourage d'une manière puissante; il leur conseille d'arborer la cocarde verte, signe de ralliement des patriotes; elle sera respectée et

unie au sort de celle française; il leur communique une partie de ces dispositions ultérieures par la voie de ces députés, et il termine sa lettre par ces mots: „courage, confiance et constance!“

Rien ne peut égaler la satisfaction des députés vaudois; aussi s'empressent-ils de se rendre auprès de leurs commettants pour leur faire part des bonnes intentions de la grande nation à leur égard.

Nr. 12. Le général Rampon fait part au général qu'il a réuni à Thonon et Evian la 75me, autant qu'il a été possible.

Le général écrit au payeurs de la guerre des départemens de l'Ain et du Montblanc, pour se pourvoir des fonds pour la solde des troupes de la division.

Avis au général Rampon pour se tenir prêt à marcher au premier ordre dans le pays de Vaud. Instructions sur sa marche: il doit s'emparer de tous les bateaux qui se trouvent sur la ligne du lac; les patriotes du pays de Vaud doivent seconder cette mesure en lui envoyant ceux à leur disposition.

Ordre au chef de bataillon Lagardère de partir sur le champ et en poste, afin de se rendre à Chambéry et même à Grenoble, pour y accélérer l'arrivée des pièces et du convoi d'artillerie.

Ordre au commandant de l'artillerie de Chambéry de fournir sur le champ les pièces d'artillerie et munitions démandées et énoncées dans l'ordre du courant.

Ordre au général Pijon de faire respecter par les Suisses les habitans de Vaud, ainsi que le signe de ralliement qu'ils viennent d'adopter, et de protéger leur liberté.

Contre-ordre pour le départ de la 2me demi-brigade d'infanterie légère, qui devait partir demain pour Pontarlier.

Ordre à toute la division de ne pas bouger de ses cantonnemens respectifs. L'ordre d'hier pour une nouvelle répartition regardé nul.

Du 6me (Jan. 25.).

Ordre au citoyen Autier, aide-de-camp du général Menard, de porter au général Weiss à Yverdon la sommation, dont copie est çy-après.

„Monsieur le général!

„Par arrêté du 8 Nivôse an 6 le directoire exécutif de la „République française a déclaré au gouvernement de Berne et „de Fribourg, que le pays de Vaud étant sous la protection „de la République française, ces deux gouvernemens répondront „personellement de la sûreté individuelle et des propriétés des „habitans du pays de Vaud. Cependant, Monsieur le général, „au mépris de cet arrêté et contre les traités, les gouverne„ments de Berne et de Fribourg levent des troupes, forcent „les habitans à s'armer et menacent le pays de Vaud, qui a „adressé ses réclamations au directoire exécutif de la République „française et demandé sa mediation, comme garante des traités, „à l'effet d'être réintégré dans ses droits.

„Je vous somme donc, Monsieur le général, au nom de la „République française, et d'après les ordres du directoire exé„cutif, de retirer sur le champ du pays de Vaud les troupes „de Berne et de Fribourg, et de laisser aux habitans du pays „de Vaud le libre exercice de leurs droits, réclamations, et „recours; si non, Monsieur le général, je me verrai obligé de „repousser la force par la force."

Le général instruit le directoire de la République française de tout ce qui se passe dans le pays de Vaud, des levées de troupes que le gouvernement de Berne y fait, des ordres que donne, pour cet effet, M. Weiss, des positions que ces troupes doivent occuper, enfin de tous les préparatifs qui s'y accélèrent, pour agir hostilement contre ces contrées que le directoire protège. Il lui mande en conséquence qu'il met à exécution ses instructions, en sommant M. de Weiss, de retirer ses troupes du pays de Vaud, et de laisser ses habitans jouir de la plénitude de leurs droits pour reconquérir leur liberté.

Ordre au citoyen Campane, capitaine à la 18me, de remplir près du général Menard les fonctions d'adjoint à son état-major.

Lettre au chef de cette demi-brigade pour le prévenir de cette nomination.

Le général fait part au citoyen Felix Desportes, résident de la République française près celle de Génève, de la som-

mation qu'il adresse à M. Weiss. Il le prie de prévenir les magistrats de cette ville qu'il doit y passer incessamment un convoi d'artillerie.

Le général prévient les préposés des payeurs des départemens qui se trouvent à Anneçy et à Gex, que la division est en grand arrière sur sa solde, il les engage d'en écrire à leur payeurs généraux pour en avoir des fonds.

Ordre au chef d'état-major de la division de prévenir les chefs des corps, qu'il ne sera plus donné aucune permission jusqu'a nouvel ordre, et que ces derniers ayent à écrire aux administrations pour faire rejoindre les officiers et soldats qui s'y trouvent.

Nr. 13. Le comité de Nyon annonce au général que la nuit du 5 au 6 a été assez tranquille; la cocarde verte est arborée et il est décidé à faire tous les sacrifices possibles pour la liberté.

Nr. 14. Le payeur de la guerre de Chambéry annonce au général qu'il lui envoye un préposé avec des fonds pour payer à la troupe deux décades.

Nr. 15. Celui de Gex écrit qu'il n'a en caisse que 4 à 5000 livres.

Nr. 16. L'assemblée provisoire du pays de Vaud, réunie à Lausanne, envoye en députation auprès du général Menard, les citoyens Testu et Saugy, pour lui témoigner combien elle a appris avec émotion la nouvelle, que le directoire de France vient de fixer le sort politique du pays de Vaud. Ces deux députés en demandent la confirmation. Le général adhère à leurs désirs, leur réitère l'assurance de la bienveillance de la grande nation pour les habitans du pays de Vaud.

Nr. 17. Le résident de la République française à Génève annonce au général, que sur la demande qu'il en a faite aux syndics, ils prêteront 150 mille cartouches d'infanterie.

Nr. 18. Des lettres particulières annoncent que, quoique l'indépendance du pays de Vaud ne soit point encore proclamée, on a déjà planté dans nombre de communes l'arbre de la

liberté, surmonté d'un chapeau vert, premier signe de la liberté que Tell donna au peuple vaudois [6]), qu'en outre on prend des moyens propres à comprimer les intentions perfides du gouvernement de Berne.

A 8 heures du soir le citoyen Autier, aide-de-camp, parti pour Yverdun le matin, est attaqué près le village de Thierrens. Les détails de cette affaire se trouvent rapportés dans les évènements de la journée de demain.

Du 7me pluviose (Jan. 26.).

Nr. 19. A neuf heures du matin le général reçoit avec douleur les détails suivants qui lui sont faits par son aide-de-camp, dans une lettre qu'il lui écrit de Moudon, datée du 6 à 11 heures du soir:

„Que parti de Moudon pour se rendre à Yverdun, afin d'y „porter la dépêche au général Weiss, à 8 heures du soir, à „deux lieues d'Yverdun, 4 hommes sortent d'un bois et courent „vers le village de Thierrens, dont il n'est éloigné que de 30 „pas. Un hussard français est envoyé pour savoir ce que ce „peut être; il s'avance et est étendu roide-mort. Il ordonne „que la voiture, dans laquelle il était, ne bouge; à peine est „elle arrêtée, qu'elle est criblée par 10 ou 12 coups de fusil „qui partent du bois qui borde le chemin, et qui blessent un „des dragons vaudois qui l'escortaient. Les quatre officiers „de Lausanne, qui l'escortaient également, se dispersent au „bruit de cette premiere décharge. Cet officier français descend „de la voiture; aussitôt une autre décharge se fait entendre „et tue le second hussard français qui était parti de Fernex „avec lui. La nuit était des plus noires, les coups de fusil „ne pouvaient donc être portés qu'au hazard; aussi cette cir„constance sauve la vie à cet officier français et à une partie „des personnes qui l'accompagnaient." Il n'a d'autre ressource que celle de chercher à s'échapper de ce peril certain. Il est forcé de se jeter dans un des fossés du chemin et, courbé, il chemine quelques instans au hazard. La fusillade ayant cessé quelque moment après, il croit pouvoir reparaître sur la grande route, allant à petit pas, pour engager ces assassins, s'ils

l'appercevaient, à venir à lui et se faire faire par ce moyen prisonnier, pouvant tirer sur lui, s'il avait cherché à s'évader en courant. Il n'entend plus rien à l'entour de lui, tout est dans le plus grand calme; il tente de prendre un parti, mais la nuit augmente son embarras; l'incertitude l'accompagne, il craint de tomber dans le poste des brigands. Néanmoins il prend la résolution de marcher au hazard, qui l'a servi dans cette circonstance; car à peine a-t-il fait quelques pas, qu'il entend marcher près de lui; il demande à haute voix qui ce peut être? A la réponse il reconnait un des dragons vaudois qui lui servait d'escorte; ce brave homme s'était jeté au milieu des brigands, avait penétré jusqu'au village de Thierrens et avait même arrêté leur forfait, en leur annonçant qu'ils avaient attaqué un officier français, porteur de depêches pour le général Weiss, et que la personne d'un parlementaire était sacrée. Aussitôt après il crut devoir revenir sur ses pas, pour chercher cet officier et le rassurer sur la suite de cet évènement. L'officier, accompagné de ce même dragon, se retourne sur ses pas et croit devoir se rendre à Moudon. A peine en est-il à quelque distance que des citoyens de cette commune viennent à sa rencontre avec des flambeaux pour le chercher et venger cet horrible attentat. Arrivé à Moudon, il trouve tous les habitans sur pied, on jure de le venger, de venger la grande nation; on veut se diriger sur Thierrens et incendier cette lâche commune. Mais il appartenait à la loyauté d'un officier français d'éviter ce nouveau fléau, c'est ce que fit le citoyen Autier: il intercède, il prie, il fait voir que des innocens peuvent être victimes; enfin il est écouté, ses raisons sont goûtées et le village de Thierrens est épargné.

Aussitôt arrivé à Moudon, sur la minuit, cet officier envoie à Monsieur le général Weiss la dépêche, contenant la sommation dont il était porteur; il lui trace dans une lettre particulière le détail de l'attentat qui vient d'être porté sur sa personne; il lui annonce qu'il part pour Lausanne, ou il attendra sa réponse jusqu'au lendemain midi, sinon qu'il partira dès-lors

pour Fernex et qu'il regardera son silence comme un refus d'obtempérer à la sommation de son général.

Qui pourra ne pas croire que cet assassinat ne fut prémédité? [7]) Le passage de cet officier par Moudon, Thierrens, pour se rendre à Yverdun, était annoncé depuis le matin, les chevaux étaient préparés a Moudon, et d'ailleurs il était en voiture, ayant peu l'air de quelqu'un qui veut aller attaquer un village.

Cet officier ajoute encore, dans sa lettre, que tout va à merveille dans le pays de Vaud, que les patriotes, les amis de la liberté sont en armes depuis Nyon jusqu'à Moudon, qu'ils sont bien armés et qu'ils jurent tous de mourir plutôt que de se laisser ravir leurs droits.

Les Bernois, qui s'étaient emparés du château de Lucens, à une lieue de Moudon, l'évacuent et veulent en emmener les pièces, mais les patriotes vaudois s'y opposent, ils prennent le dessus. L'armée française est bien désirée dans ces contrées. Qu'elle y entre, et la liberté de ce brave peuple ne sera point un vain nom.

Nr. 20. Le général Menard reçoit une lettre du comité de Nyon qu'apportent les citoyens Lafléchère et Charles Debons; ce dernier accompagnait le citoyen Autier lors de l'évènement qui lui est arrivé la veille à Thierrens. Ils témoignent au nom du comité, combien ce malheureux évènement les affecte vivement ainsi que tous leurs concitoyens qui partagent leurs sentiments.

Nr. 21. La représentation provisoire du pays de Vaud écrit au général, par l'entremise de son secrétaire le citoyen Valier, qu'elle est pénétrée d'indignation contre ceux qui ont amené le malheureux évènement de la veille, et elle s'exprime ainsi dans sa lettre: „Persuadez-vous, général, que plus nos „tyrans feront d'efforts contre nous, plus aussi nous augmen-„terons les nôtres pour nous rendre digne, par notre courage „et notre patriotisme, de la grande nation, qui nous prend sous „sa puissante sauvegarde."

Nr. 22. Elle retrace, dans cette lettre, le détail de l'assassinat du citoyen Autier et des deux hussards français qui

ont péri, et elle termine par demander, qu'on lui laisse la punition des lâches qui ont commis cet attentat; elle ne peut, dit l'assemblée, confondre de braves concitoyens avec quelques malheureux, égarés par des scélérats, qui voudroient anéantir un peuple qu'ils ne peuvent dominer à leur gré.

Nr. 23. Elle communique encore au général une lettre du citoyen Perdonnet, qui accompagnait dans la voiture le citoyen Autier et qui rend aussi compte de ce fâcheux évènement: Il annonce que le citoyen Dêtre, qui était aussi dans la voiture, n'a point encore paru.

Nr. 24. Le comité de Nyon fait passer une autre lettre, par laquelle il annonce que des barques sont prêtes à Nyon et à Rolle etc. pour transporter les troupes françaises, qui se trouvent à Thonon et Evian etc., et qui doivent traverser le lac pour se rendre à Lausanne. Il offre au général les munitions qu'il a à sa disposition, mais qui consistent en peu de chose.

Nr. 25. Le payeur du département de l'Ain annonce au général qu'il va expédier un premier envoi de fonds montant à 60,000, lequel sera suivi. par décade, d'autres envois pareils; il ne peut s'engager à payer les arrièrés.

Nr. 26. Les commissaires des guerres de la division font part au général de la solde due tant aux officiers et sous-officiers que soldats.

Le général prévient les généraux Muller à Besançon et St. Cyr à Porrentruy qu'il fera son entrée, avec la division qu'il commande, le 9 courant, dans le pays de Vaud, afin que si des circonstances imprévues nécessitaient une plus grande réunion de forces dans cette partie, ils puissent être à même de seconder ses opérations militaires, ordonnées par le directoire exécutif.

Monsieur le général de Weiss fait passer au général Menard la lettre suivante en réponse à sa sommation du 6 courant.

„Sans discuter les principes d'intervention de la République „française dans nos affaires internes je me borne, citoyen général, „à vous informer que je ne commande que les troupes ber„noises et non fribourgeoises, que je ne connais point de ces

„dernières en activité dans la partie romande et qu'a l'égard „des nôtres je n'ai rassemblé dans le pays de Vaud qu'une „garde personelle d'une trentaine de dragons et une autre d'une „compagnie de chasseurs pour le château de Lucens; la pre- „miere se congédiait aujourdhui, vu mon depart d'ici, la seconde „venait d'etre autorisée cette nuit à évacuer le château de „Lucens pour éviter l'éffusion de sang. Vous comprendrez, „général, que ces détails ne sont qu'un exposé d'égards et de „voeux de bon voisinage, ne pouvant reconnaitre le droit de „nous empêcher de lever des troupes sur notre propre terri- „toire. Je pars pour Berne et je communiquerai votre décla- „ration au Conseil souverain. Salut et haute considération."

Lettre du général de Weiss au citoyen Autier, aide-de-camp, en date du 7 pluviose.

„Je ne pourrais assez vous dire, combien j'ai été peiné „de la méprise de nos paysans de Thierrens. Ils avaient été „insultés la nuit passée par une partie de coureurs qui me- „naçoient de venir la suivante, et étaient de garde pour leur „propre sûreté. Ils assurent avoir été provoqués par un coup „de sabre d'un des hussards, qui a fendu le nez et la joue au „premier tireur; c'est ainsi qu'ils s'en sont expliqués avec moi. „Quoiqu'il en soit, citoyen, vous ne pouvez mettre en doute „la satisfaction la plus complète et je viens de donner ordre „d'arrèter provisoirement."

„Cy joint ma réponse au général; présentez-lui mes respects „les plus empressés et agréez vous même toutes mes satis- „factions de ce que cette malheureuse méprise nocturne n'ait „point touché à votre personnel. Salut et considération."

Le général fait part au ministre de la guerre de la position de la première division d'Italie, qui en suite d'instructions du directoire exécutif, et d'après les évènemens qui se succedent journellement dans le pays de Vaud, entrera demain, 9 du courant, sur ce territoire pour en protéger les habitants qui veulent reconquérir leur liberté.

Du 8me (Jan. 27).

Nr. 27. On annonce au général le départ de Mons. Weiss

d'Yverdun ainsi que celui du bailli. On assure que les patriotes vaudois sont à la hauteur des circonstances. Weiss, ayant voulu faire entrer dans cette ville 3 à 400 hommes de troupes, on lui déclara qu'on ne les laissera pas entrer. On organise aussitôt une garde bourgeoise pour le maintien de la tranquillité et garantir la ville; tout se passe bien.

Nr. 28. Le général Weiss en partant témoigne à toutes les autorités civiles et militaires de même qu'à l'honorable bourgeoisie d'Yverdun, sa vive reconnaissance pour les égards et la confiance qu'on a bien voulu lui témoigner pendant son dernier séjour. Il sent qu'il les mérite par la pureté de ces intentions. Il part, dit-il, pour Berne, pour communiquer une dépêche du général français Menard, commandant aux frontières. Il employera l'autorité, qui lui est confiée, pour arrêter la marche des Allemands, et à Berne il opinera fortement en faveur de toute mesure de paix, d'indulgence et de conciliation. C'est ce qu'il a cru devoir communiquer à l'honorable public pour le tranquilliser; il l'invite respectueusement à éviter tous excès, à se garantir de la fièvre *et des crimes révolutionnaires,* et à prévoir diverses possibilités, qui pourraient donner un cours différent que celui auquel la fermentation paraît tendre.

Nr. 29. Le comité de Nyon annonce au général que tout y est préparé pour y recevoir le lendemain les troupes françaises et pour leur procurer à leur passage toutes les aisances et tout le bien-être possibles.

Le général prépare les proclamations suivantes pour son entrée dans le pays de Vaud.

„Peuple vaudois!"

„L'armée française ne s'était approchée de vos frontières „que pour empêcher, par le seul effet de sa présence, les enne„mis de la liberté, de comprimer le noble élan qui vous élevait „vers elle. Telle était la volonté suprême du directoire exé„cutif, et les vainqueurs de l'Italie se tenaient paisiblement de„bout devant vos despotes."

„Mais un attentat inoui vient d'être commis envers l'armée

„française. Des satellites de l'oligarchie, des scélérats ont osé „violer les droits les plus sacrés, dans le sein même de la paix. „Ils n'ont pas su respecter les lois de la guerre, ils ont attenté „à la personne du citoyen Autier, mon envoyé auprès de l'homme „qui se disait le général en chef des troupes du pays de Vaud. „Ils ont fait plus. Les monstres ont assassiné les deux hus- „sards qui lui servaient d'escorte. Des soldats français ont „péri, victimes de la plus noire perfidie, et leurs frères d'armes „resteraient spectateurs indifférens de cet horrible forfait? Non, „la grande nation ne transige jamais avec le crime; ses auteurs „ne peuvent donc échapper à notre juste vengeance."

„Peuple vaudois, vous avez ressenti notre injure: votre „pays est entre nous et les coupables; je viens attendre parmi „vous les ordres du directoire exécutif pour les poursuivre et „les punir. Vos voeux nous appellent à protéger vos droits; „recevez-nous comme vos libérateurs. Je n'ai pas besoin de „vous déclarer que vos propriétés seront sacrées pour nous; „des Français ne peuvent pas oublier qu'elles sont sous la sauve- „garde de la fraternité et de l'honneur. Soyons mutuellement „pleins de confiance dans les sentiments qui nous unissent. „Votre haine pour la tyrannie est à nos yeux le garant le plus „sûr de votre loyauté; le gage de la nôtre est dans la liberté „de l'Italie."

„Aux braves militaires."

„La liberté dont vous êtes les apôtres et les soldats, vous „appelle dans le pays de Vaud. Vous allez encore porter et „rétablir les droits sacrés de l'homme, chez un peuple, qui „vient de briser ses fers, et qui vous appelle à soutenir ses „droits. Votre valeur, soutenue de toutes les autres vertus „militaires, a conquis l'Italie à la liberté; la même conduite „vous assure ici les mêmes succès."

„Soldats, vous vous pénétrerez du sentiment de dignité „qui convient à notre mission. La République française veut „que le peuple vaudois, qui a secoué le joug de ses opres- „seurs, soit libre. Le directoire exécutif de la grande nation, m'a ordonné de le défendre et de le protéger. Vous entrez

„donc chez un peuple d'amis, de frères. Vous respecterez „leurs personnes et leurs propriétés; leurs moeurs, leur religion, leurs usages vous seront sacrés."

„Des liens de fraternité sont d'ailleurs dejà formés entre „vous et les Vaudois. Vous savez que le citoyen Autier, mon „aide-de-camp, envoyé par moi au général Weiss, commandant „les troupes bernoises, pour lui porter des paroles de paix, „a été lâchement assassiné par ses satellites; son escorte de „hussards français a été tuée et le hazard seul a sauvé cet „envoyé de la grande nation. Eh bien, soldats, les braves „Vaudois ont déjà vengé le sang français; le village, où s'est „commis cet attentat affreux, a été attaqué, emporté par eux, „et le feu le consume. Ils veulent encore plus, ils demandent „à marcher dans vos rangs, à vos côtés, pour aider à venger „la nation française."

„S'il était donc parmi vous un Français indigne de ce nom, „qui osât ternir, par un attentat quelconque, la gloire immortelle que vous avez acquise par tant de sacrifices, il sera „puni sur le champ de la manière la plus éclatante. Je sévirai „avec toute la rigueur des lois contre tout officier, qui, par „indifférence ou insouciance, autoriserait le plus léger abus „et ne réprimerait point de suite le moindre effet d'indiscipline."

Le général écrit au préposé du payeur du département du Montblanc à Thonon, pour qu'il ait à acquitter la solde à la 75e demi-brigade qui se trouve à Thonon et Evian.

Le général écrit au directoire exécutif pour lui annoncer qu'il entrera demain 9, avec la division qu'il commande, dans le pays de Vaud. Il lui fait part de tous les motifs qui l'engagent à cette entrée. Il lui envoye la réponse évasive de Monsieur de Weiss en original, à la sommation qu'il lui a fait le sixième. Il lui fait part de l'assassinat commis sur son aide-de camp, et, enfin, il lui détaille toutes les circonstances et tous les motifs qui exigent son entrée pour secourir les Vaudois contre leurs lâches ennemis.

Le général réitère au général Poujet la demande qu'il lui a déjà faite de quelques hussards et des canonniers.

Le général donne les ordres pour le départ de la division fixé au lendemain.

Du 9e (Jan. 28.).

Le général Menard ainsi que tous les officiers généraux et autres officiers d'état-major, composant son état-major, se mettent en marche pour se rendre à Lausanne, où le général croit devoir établir provisoirement son quartier-général.

A l'approche des troupes françaises, composant la première division d'Italie, dans le pays de Vaud, tout y est d'une allégresse extrême. On ne voit partout qu'une seule et même opinion. On s'empresse de féliciter les vainqueurs d'Arcole et de Lodi, qui viennent de nouveau assurer la liberté d'un peuple qui la demande avec instance. Il sent qu'il n'a point assez de force par lui-même, pour en jouir tranquillement; il demande le secours de la grande nation contre les ennemis qui l'entourent. Elle lui est acordée. Il connait le prix d'un tel bienfait, il s'empresse d'en témoigner sa reconnaissance, il accueille ses soldats comme des amis et des frères. La joie est universelle et chacun, à l'envie, prodigue tout ce qui peut être en son pouvoir pour subvenir à ces besoins. Enfin ce jour est un jour de fête pour les Vaudois, il est celui qui leur assure leur liberté.

Nr. 30. Le payeur du département de l'Ain annonce qu'au lieu de faire un envoi de 60,000, il le fera de 90,000 et qu'il sera suivi d'un de pareille somme dix jours après.

Nr. 31. Le résident de la République française près celle du Valais annonce que le Bas-Valais, sujet opprimé du Haut-Valais, vient de se ressaisir de son indépendance. Son ancienne magistrature à abdiqué entre les mains du peuple à St. Maurice. La cocarde verte est arborée, le pavillon de réunion flotte, et l'arbre de la liberté est élevé. Le gouvernement de Monthey recouvre sa liberté; celui de Martigny le suivra de près. Des comités ont succédés aux officiers oppresseurs.

Le général envoye à Paris, pour porter au directoire exécutif une dépêche, le citoyen Autier, son aide-de-camp, par laquelle il lui annonce son entrée et celui de la division, sur

le territoire vaudois. Il lui communique quelques idées, tant sur la position militaire à occuper si Berne et Fribourg voulaient tenter d'inquiéter les Vaudois, et même si l'on voulait tenter une attaque contre ces gouvernemens, que sur celle qu'il va faire provisoirement occuper par la division, jusqu'à ce qu'il ait reçu des ordres sur sa marche ultérieure. Il lui fait part encore du dénuement total, dans lequel se trouve la division, qui est sans argent, sans payeur, sans commissaire des guerres, sans munition, sans artillerie, sans provisions etc. Mais il lui fait part aussi qu'il a demandé au gouvernement provisoire du pays de Vaud un secours en argent et les moyens de faire exister la division. Il lui envoye l'état de l'artillerie et munition trouvées dans diverses places du pays de Vaud. Il lui communique les proclamations qu'il a cru devoir faire à son entrée, tant au peuple vaudois qu'aux soldats de la division. Enfin il lui annonce que les Vaudois sont enthousiasmés de leur liberté, qu'ils ne respirent qu'à prouver par leur valeur qu'ils sont dignes de la protection de la grande nation, dont ils ont reçus et accueillis les soldats comme des frères et amis.

Le général fait connaitre au ministre de la guerre la position que va provisoirement occuper la division dans le pays de Vaud. La droite sera à Vevey au bord du lac de Génève, appuyée et soutenue par le château de Chillon, le centre à Moudon, soutenu par le château de Lucens, et la gauche à Payerne, soutenue par le lac de Neufchâtel; qu'il a établi son quartier-général à Lausanne en attendant de nouveaux ordres du directoire exécutif.

Le 2me demi-brigade d'infanterie légère part de son cantonnement de .... pour aller coucher à .... pays de Vaud.

La 18me demi-brigade de bataille part de Versoix pour aller coucher à Rolle.

La 25me idem, part de .... pour aller coucher à ....

La 32me idem, part de .... pour se rendre à Nyon.

La 75me s'embarque à Thonon et Evian, où elle se trouvait cantonnée, et se rend le même jour à Lausanne.

Ordre au citoyen Dumoulin, chef de bataillon à la 18me

demi-brigade de bataille, de prendre le commandement de la place de Lausanne.

Du 10me (Jan. 29.).

La 2me demi-brigade d'infanterie légère se rend à Lutry, en avant de Lausanne.

La 18me de bataille se rend à Lausanne.

La 25me idem se rend à Morges.

La 32me se rend à Cossonay; elle y reçoit l'ordre de se rendre le lendemain 11me à Moudon et le 12me à Payerne, pour y rejoindre la brigade et y rester jusqu'à nouvel ordre.

La 75me part de Lausanne pour se rendre, le 11me à Moudon, le 12me à Payerne et le 13me à Avenche, pour y rejoindre la brigade et y rester jusqu'à nouvel ordre.

Nr. 32. On écrit d'Avenche que les avant postes vaudois, placés à Faoug, ont été attaqués les Allemands, cette nuit, qu'ils ont une artillerie nombreuse, que les paysans de Payerne ont manqué et quitté le poste de Faoug, au nombre de 200 et seulement 30 Lausannois sont restés; ils demandent du secours en hommes, en artillerie et en munitions.

Le général, instruit de cette attaque, donne ordre au général Rampon de se rendre de suite de Lausanne à Moudon avec la 75me, qu'elle bivouaquera devant cette ville, qu'il fera occuper le château de Lucens, dans le quel se trouvent 20,000 cartouches, qu'il fera distribuer à cette demi-brigade. Il s'adressera au comité de Moudon pour les subsistances, ainsi que pour avoir deux pièces de canon et des canonniers. Il est prévenu que la 32me, qui couche ce soir à Cossonay, sera envoyée en son renfort, s'il est nécessaire. Il doit établir son quartier-général à Payerne, et il est prévenu de ne prendre le commandement des troupes vaudoises et de ne franchir les limites du pays de Vaud qu'au cas d'une attaque.

Ordre au citoyen Laurendeau, préposé de vivres à Thonon, de fabriquer 2400 rations de pain par jour et de les faire parvenir à Lausanne pour le besoin des troupes françaises.

Le général prévient le commissaire des guerres de Carouge

de cet ordre pour qu'il assure à ce préposé les farines nécessaires à cette confection.

Invitation au comité militaire de Lausanne de faire fournir une barque couverte pour le transport de ce pain de Thonon à Lausanne et d'indiquer un local pour le recevoir.

Lettre au président de l'assemblée représentative provisoire du pays de Vaud:

„Je désire connaitre, citoyen président, où vous en êtes de „l'organisation de votre gouvernement.

„Il est essentiel de créer au plutôt une commission, prise „dans votre sein, qui puisse répondre à tous les objets rélatifs „à mes opérations.

„Il est très urgent que de promptes et sures mesures soyent „prises, pour assurer les subsistances des douze mille hommes „qui se trouvent actuellement dans votre pays.

„Il importe de profiter de l'enthousiasme de vos jeunes „citoyens et de leur assurer, par une organisation prochaine, „les moyens d'utiliser leurs moyens en cas de besoin.

„Instruisez-moi, où vous en êtes de l'emprunt que je vous „ai démandé, et à la prompte remise du quel je tiens beaucoup.

„Je seconderai de tout mon pouvoir l'affermissement de „votre liberté. Songez, Citoyens, que vous devez à votre „gloire et à un peuple généreux que vous représentez, de „redoubler de zèle et d'efforts pour assurer, en ce qui vous „concerne, la réussite des opérations de l'armée française."

Nr. 33. Réponse de l'assemblée représentative à la lettre ci-dessus:

„Vous avez été informé ce matin, citoyen général, que „nous sommes arrivés au moment de nous occuper de suite „du mode de convocation de l'assemblée constituante. Vous „serez informé du résultat de nos travaux.

„Sur votre demande, une commission a été créée pour être „l'intermédiaire des communications entre vous et nous; elle „est composée de cinq membres, dont un du comité militaire, „savoir les citoyens: Bergier, Secretan, de la Rotas, Fornerod, „Aubergenois. Nous vous prions de leur accorder votre confiance.

„Les ordres les plus sévères ont été donnés au commissaire „général des guerres, le citoyen Joseph, de se procurer dans „le plus court délai des tableaux exacts de tous les grains „disponibles dans le pays de Vaud et de vous les communiquer; „il lui est également enjoint de pourvoir à l'approvisionnement „actuel et futur de tous les postes de l'armée française.

„Le comité des finances à ordre de vous remettre succes- „sivement les fonds qui ont été ordonnés, à mesure qu'ils „entreront en caisse. Recevez, citoyen général, l'hommage de „nos respects.“

Ordre au général Pijon:

De faire prendre les vivres à la 2me demi-brigade d'infanterie légère, pour se rendre le même jour de Lausanne à Lutry. pour en repartir le 11me pour Vevey.

Un demi-bataillon de la 18me à Vevey.

L'autre demi-bataillon et les grenadiers à Lausanne.

200 hommes de la 2me au château de Chillon.

Les deux autres bataillons de la 18me le 11me à Moudon.

La 25me le 11me à Lausanne et le 12me à Moudon.

Toutes ces troupes resteront jusqu'à nouvel ordre dans cette position.

Lettre au comité militaire de Lausanne pour mettre à la disposition des généraux Rampon et Pijon quatre ordonnances de cavalerie pour accélérer l'envoi des dépêches.

Nr. 34. Le comité répond de suite que les intentions du général vont recevoir leur exécution, qu'en conséquence 4 ordonnances vont se rendre à Payerne et 4 à Vevey.

Nr. 35. Lettre du général Rampon:

Qui fait connaitre la position de l'ennemi qui occupe Morat, où se trouve le gros de sa troupe, portée à 4000 hommes, peu de cavalerie. Ses avant-postes près de Morat; ses patrouilles viennent jusqu'à Faoug, où il y a eu une petite escarmouche entre eux et les Vaudois, qui se sont repliés. Le général Rampon a demandé de plus amples détails au commandant vaudois sur cette affaire. Un bataillon doit occuper le château de Lucens. Il annonce en suite que la révolution

s'opère dans Fribourg et que deux envoyés du comité central se rendent à Lausanne, pour voir le général Menard et lui faire part de cet évènement. Il annonce avoir reçu deux pièces de canon de Moudon ainsi que les canonniers.

Nr. 36. Le général Menard reçoit une députation composée des citoyens Pugnon, Vonderweid et François Duc, membres du comité central, provisoirement établi dans la commune de Friburg, qui lui annoncent que la révolution s'opère dans cette ville, qu'ils sont également députés auprès de l'assemblée du pays de Vaud, pour lui annoncer cet heureux évènement, que l'arbre de la liberté va y être planté, qu'enfin ils ont secoué le joug oligarchique.

Le général les félicite de cette heureuse révolution et les engage à la conduire de manière à en opérer tout le bien être dont elle est susceptible. Il ne leur donne aucune réponse par écrit. Il les assure qu'il en rendra compte à son gouvernement, mais que, pour le moment, il ne peut que les encourager et les aider de ses conseils; qu'il lui faut de nouvelles instructions pour sa conduite ultérieure à cet égard.

Ordre au commandant de la place de Lausanne, de faire partir tous les officiers qui se trouvent à Lausanne et qui ne font pas partie de la garnison, ou qui ne sont pas revêtus d'ordre spécial pour y rester.

Du 11me (Jan. 30.).

Le général part de Lausanne pour se rendre à Payerne, pour s'assurer par lui même de la position des troupes françaises et prendre des renseignemens sur celle de l'ennemi.

Nr. 37. Le commissaire ordonnateur vaudois écrit, qu'il s'est formé à Lausanne un comité de subsistance, siégant au château, chargé de l'approvisionnement de l'armée.

Il annonce qu'il n'y a pas pour sept ou huit jours de grains dans le pays.

Nr. 38. Lettre du commissaire des guerres Buinet, qui annonce son départ pour le département de l'Ain; il communique en même tems un arrêté du directoire exécutif, relatif au traitement des troupes qui se trouvent dans l'intérieur de la France.

Nr. 39. Lettre du payeur du département de l'Ain, qui annonce qu'il a fait partir ce même jour un premier convoi d'argent montant à 90,000, lequel est destiné à payer la solde de la première division, à dâter du 1er pluviose courant. Il annonce que cet envoi sera suïvi d'un pareil dans 10 jours et ainsi de suite, si sa caisse peut y fournir. Craignant que ces recettes ne puissent suffire aux besoins de la division, il prévient la trésorerie nationale de lui envoyer des fonds pour assurer son service.

Nr. 40. On communique au général une lettre du comité de Bulle qui dit que, sur les nouvelles hostiles qui leur sont parvenues, ils ont fait battre la générale, que tous les citoyens ont pris les armes avec zèle et ardeur, que tous leurs soldats ont été en mouvement toute la nuit, et qu'ils se sont emparés des gorges et des postes importants du côté de l'ennemi commun; mais les nouvelles, disent-ils, sont un peu exagérées. Ils demandent au comité de Vevey 500 hommes d'infanterie et 40 à 50 hommes de cavalerie. Ils communiquent en même tems les lettres dont copie est ci-après.

Extrait d'une lettre de Berne du 30 Janvier 1798, souscrite par Samuel Guerber et adressée au citoyens David Bridel et fils à Vevey.

„Pensons à un accommodement pacifique, surtout que depuis hier le conseil des 200 a décrêté que la constitution actuelle de l'état sera changée et municipalisée, d'après une „nouvelle constitution qui doit avoir le suffrage et réunira tous „les voeux des bons citoyens, amis de la liberté et de l'égalité, qui ont le salut public à coeur. Dans le désir et dans „l'intention sincère de renouer les noeuds antiques qui liaient „les deux peuples, une société de patriotes voudrait savoir si, „venant munis de pleins pouvoirs pour contracter une alliance „solide, réelle et constante, sur les bases de l'amitié et fraternité, ils pourraient avoir l'espérance d'être bien accueillis, et „si on serait disposé d'entrer en leurs vues de faire cause „commune et fraterniser avec eux. Il paraitra sous peu une „proclamation qui assurera ce que nous avançons, le conseil

„des 200 ayant requis les communes et districts du pays à élire „et envoyer des députés, pour délibérer avec lui sur le salut „de l'état et donner leur avis sur la constitution qui leur sera „présentée. Veuillez communiquer tout cela à vos comités et „nous faire savoir leur intention à se sujet."

Extrait d'une lettre d'Aarau du 31 Janvier 1798 au citoyen Bridel l'aîné à Vevey par son fils.

„Les nouvelles de notre ville sont de la plus grande im- „portance. Dimanche matin 28. arriva l'ordre de Berne d'élire „deux députés. Le magistrat s'assembla, établit un comité de „six membres; auxquels devaient être adjoints six autres de la „bourgeoisie. Le lendemain celle-ci s'assembla; il fut décrété „que le magistrat avait perdu la confiance de la ville. On „choisit unanimement un député pour Berne, et un comité de 20 „bourgeois, auquel il fut donné plein pouvoir. Tout se passa „dans le meilleur ordre. Dans la nuit on mit feu à une maison „de Mr. Hasler à une demi-lieue d'ici. L'allarme fut générale, „on doubla la garde. Le matin on s'assembla à l'église, on „promit 50 louisd'or neufs à celui qui pourrait découvrir l'au- „teur. Il fut déclaré l'indépendance et on lut une proclama- „tion de l'ambassadeur français, où la protection du direc- „toire fut assurée. Ce matin on reçut la nouvelle, que le baillif „de Wildenstein avait fait emprisonner deux bourgeois d'ici „comme des rebelles. On les a reclamés et ils sont attendus „à tout moment; cependant la bourgeoisie est sous les armes. „L'ordre et la tranquillité sont parfaits, les chefs de la révolu- „tion usent de la plus grande prudence. Bientôt les trois autres „villes municipales se joindront à Aarau de même que la cam- „pagne. On a généralement refusé de marcher contre le pays „de Vaud. Liberté et égalité sont à l'ordre du jour et tous „les honnêtes gens se sont réunis pour acquérir ce bonheur „sans tumulte et désordre."

Du 12me (Jan. 31.).

Le général Menard donne ordre au général Rampon de ne laisser passer aux avant-postes personne sans la signature des officiers généraux commandants dans la division, et il l'invite

à prendre secrètement des informations sur les levées, la position et l'état politique des Bernois et Fribourgeois.

Ordre au commandant de la garnison de Lucens d'en partir pour Payerne avec son détachement. Vu le désordre auquel il s'est livré, cet officier gardera les arrêts jusqu'à nouvel ordre.

Le général Weiss adresse au général Menard la lettre dont la tenue suit:

„Citoyen général!

„J'apprends indirectement que vous avez menacé d'étendre „au loin vos vengeances, relatives à la malheureuse méprise des „paysans de Thierrens envers votre aide-de-camp. Je crois „de mon devoir de vous représenter avec respect, que chez „aucune nation civilisée les accidents particuliers ne sont con-„sidérés comme offense publique, lorsqu'on offre toute satis-„faction possible; sans quoi le sort des états, la paix et la „guerre, ne dépendraient plus de règles fixes et d'une sage „politique, mais d'un hazard aveugle, et des écarts ou inepties „individuelles. Vous voudrez bien aussi observer qu'à cette „époque l'autorité régulière et constitutionelle était absolument „nulle, et que l'ordre d'arrestation n'a été respecté que parceque „cela concernait la République française, et que les divers partis „étaient intéressés à son exécution.

„Vous aurez reçu, citoyen général, toutes les informations „prises à cet égard, et je vous invite à les faire renouveler „par vos propres agens; elles vous convaincront de plus en „plus que ce n'est qu'un accident, une méprise nocturne, à la-„quelle ne peuvent, ne doivent avoir aucune part les milliers „d'innocens qu'on voudrait en rendre responsables. Jetez un „coup d'oeil sur le bien-être de ce pays, et vous vous repro-„cherez de contribuer à sa destruction non méritée. Au reste „il est en défense, et si le sang coule qu'il repose sur vous.

„Salut et haute considération."

(Signé) Weiss.

Le général croit devoir répondre à Monsieur le général de Weiss la lettre, dont copie est également ci-après.

„Monsieur le général!

„Un bruit qui vous est parvenu indirectement, ne doit pas „vous inquiéter sur le sort de votre patrie. En vous considérant „comme citoyen, j'estime votre sensibilité; je n'ai rien à vous „répondre comme ex-général des troupes du pays de Vaud .... „Les affaires de guerre et de paix se traitent de puissance à „puissance .... J'ai mes instructions que je suivrai et je ne „connais point de vengeance, si elle ne part du gouvernement ....

„Je ne vous dirai rien sur ce que vous m'observez que le „pays est en défense" .... Si vous voulez parler du pays de „Vaud, je l'occupe; ... si c'est de celui de Berne, je ne con„nais pas les dispositions ultérieures de mon gouvernement „à son égard."

Nr. 41. Le général Rampon communique au général Menard la copie de la sommation faite (le 12me pluviose) au général bernois d'évacuer le pays de Vaud et qui est ainsi conçue:

„Monsieur le général!

„Voulant faire occuper par mes troupes la frontière du pays „de Vaud, je suis très étonné que, malgré la sommation du „général Menard, commandant les troupes françaises dans ce „pays, vous teniez encore des postes en deça des limites im„médiates de Berne; je m'attends à voir incessament ces postes „évacués."

Suit la réponse de Mr. le général d'Erlach, datée du quartier général de Morat du 31 Janvier, à la sommation ci-dessus énoncée:

„Sans entrer ici dans la discussion des frontières de la „république de Berne, et en observant que nulle sommation „de ce genre n'est jusque-ici parvenue à ma connaissance, je „réponds que je ne puis sans l'ordre de mon souverain, qui „m'a confié les postes que j'occupe, les abandonner, mais que „je vais lui rendre compte de la sommation, et vous en faire, „général, parvenir aussitôt que possible la réponse."

Le général prévient le comité militaire de Lausanne, qu'il ne doit se prêter à aucune réquisition, de quelque nature qu'elle puisse être, à moins, qu'elle ne soit émanée de lui. Il lui de-

mande quelle somme il a à sa disposition sur l'emprunt demandé, désirant de solder le lendemain la troupe. Il le prie de verser dans la caisse de son payeur les fonds qu'il peut avoir.

Nr. 42. Le comité répond, qu'il n'a que 60,000 en caisse, venant du produit de l'emprunt, mais qu'il va les verser de suite dans la caisse du payeur de la division française; il attend, dit-il, de nouvelles sommes qu'il versera successivement.

Du 13me (Feb. 1.).

Le général demande au comité militaire de Lausanne l'état exacte des ressources en subsistance.

Nr. 43. On lui répond, qu'on lui mettra incessament ce tableau sous les yeux, que le citoyen Joseph, commissaire des guerres, est chargé de cet objet.

Nr. 44. Le général Rampon fait part au général Menard de la réponse que lui fait le général d'Erlach, en suite de sa sommation d'hier, et par suite de la réponse qu'il a reçue lui-même de son gouvernement; elle est ainsi concue:

„Le général d'Erlach au général Rampon, daté du quartier-„général de Morat.

„J'ai reçu ordre de mon gouvernement, à qui nulle som-„mation du général Menard n'était connue jusque-ici, de lui „écrire sur la sommation que vous m'avez faite hier, et de „vous envoyer un duplicata de ma réponse.

„Vous y verrez, général, que le pays de Morat n'a dans „aucun temps fait partie du pays de Vaud, et que les communes „et municipalités qu'il renferme sont prêtes d'en exposer les „preuves diplomatiques et historiques — qui pourront vous „satisfaire.

„Je vous renvoye aussi trois de vos soldats qui sont venus „ce matin donner dans le poste de police d'extrême frontière „et qui ont dit qu'ils s'étaient égarés."

Les trois grenadiers, dont parle d'Erlach dans sa lettre, s'étant égarés à la suite d'une reconnaissance faite par les grenadiers de la 75me, ils tombèrent dans un avant-poste ennemi. Ils furent de suite arrêtés, mais le général d'Erlach les fit effec-

tivement reconduire au général Rampon. Il rend encore compte qu'un officier vaudois s'est permis d'emmener le cheval de l'officier bernois, venu en parlementaire, qu'il l'a fait chercher pour le faire remettre, mais qu'il s'est esquivé.

Le général d'Erlach fait passer la lettre, dont copie est ci-après, au général Menard, datée de Morat du 1er Février 1798.

„Général!

„Ayant reçu hier au soir une sommation du général Rampon „de retirer mes postes des frontières du pays de Vaud, je lui „répondis, que je demanderais à mon gouvernement des ordres „et lui en ferais passer incessamment la réponse.

„Les ordres que j'ai eus à cet égard, sont de vous repré„senter, général, que dans aucun temps et d'après tous les „mouvemens historiques et diplomatiques, jamais le baillage de „Morat, qui appartient en commun aux cantons de Berne et „de Fribourg, n'a été compté comme faisant en aucune manière „partie du pays de Vaud, et les municipalités et communes „de ce baillage sont prêtes, si vous le désirez, et de prouver „la vérité de ce que j'avance, et de vous manifester leurs voeux „à cet égard [8])."

Le général Menard reçoit une dépêche de Mess. Am Rhin et Schmid, députés helvétiques, datée du 1er Février 1798, de Morat, et ainsi conçue:

„Citoyen général!

„Etant arrivés ici dans ce moment dans la qualité de dé„putés helvétiques, nous nous empressons de vous en faire part „et de vous demander, quant et où nous pouvons avoir l'hon„neur de vous voir, accompagnés de Mons. le colonel Tscharner „de Berne et de notre secrétaire de légation. Veuillez avoir „la bonté, citoyen général, de nous mander l'heure et endroit, „où nous puissions vous trouver, et prendre en même temps „les arrangemens nécessaires pour la surêté de notre passage. „Agréez en attendant, citoyen général, l'assurance de la par„faite considération avec laquelle nous avons l'honneur d'être."

Le général fait passer la série des mots d'ordre au général Sornet jusqu'au 20 du courant. Il lui envoye également l'état

d'emplacement de la division, avec injonction de le faire connaître au commandant de la place et au commissaire des guerres. Il lui demande l'état de situation de la division. Ordre de s'entendre avec le comité militaire, pour établir une correspondance sûre et prompte entre les généraux et les corps de la division.

Le général donne l'ordre suivant à la division:

„Le général, instruit hier à cinq heures du soir, que la „garnison du château de Lucens s'était portée à des excès et „au pillage du vin et des grains, à ordonné que de suite ce „détachement soit relevé et se rende sans délai à Payerne, il „sera pendant huit jours privé de vin et les auteurs principaux „livrés sans retard au tribunal.

„Les commandants militaires surveilleront les distributions; „ils empêcheront la dilapidation en faisant connaître dans chaque „commune la force exacte des parties présentes; ils feront „arrêter et conduire de suite au quartier-général tous ceux „qui chercheront à abuser de la foi des habitans.

„La troupe recevra tous les jours une demi-bouteille de „vin par homme.

„Toutes réquisitions sont défendues; le conseil de guerre „poursuivra, toute affaire cessante, ceux qui s'en permettraient.

„Le général ne souffrira pas que l'indiscipline se glisse „parmi les braves de l'armée d'Italie et les déshonore; il réclame toute la surveillance des chefs; il exige qu'ils lui signalent avec fermeté les coupables ou les officiers insoucians: „il est disposé à punir exemplairement.

„Déjà les prisons sont encombrées de criminels; ils seront „bientôt jugés et l'armée purgée de leurs personnes.

„Soldats, rappelez vous votre gloire et soutenez-la par „une bonne discipline.

„Des établissemens pour les malades sont préparés;

„la première brigade les escortera à Lausanne;

„la seconde idem à Estavayer.

„Il est défendu, sous peine de mort, de passer les limites „du pays de Vaud.

„Les chefs des corps rendront compte, par écrit, de la „communication et de la lecture de l'ordre à chaque compagnie."

Les dispositions de l'ordre ci-dessus sont expressément recommandées au général Pijon, relativement aux Vaudois qui se permettent d'attaquer les postes bernois[9]), ce qui est contraire aux instructions du directoire exécutif.

Le général recommande également au général Rampon l'exécution de l'ordre ci-dessus; il lui enjoint de priver la compagnie qui était au château de Lucens pour huit jours de vin, et il condamne l'officier qui la commande à 8 jours d'arrêts; il l'engage à tenir la main à la discipline la plus âpre; que le tribunal militaire va incessamment s'occuper de juger les coupables; que la révolution se fait dans le Valais; que la rentrée de l'emprunt va bien lentement; qu'il exige enfin de fréquens appels pour empêcher les plaintes qui se multiplient.

Le général fait parvenir à l'adjudant-général Sornet diverses pièces relatives à des militaires détenus, pour les traduire au tribunal militaire.

Ordre au chef de l'artillerie de partir le 14me de Lausanne avec toute l'artillerie et ses équipages pour se rendre à Lucens, ou le parc sera établi en avant du château.

La division est prévenue qu'il se trouve au nouveau parc suffisamment de pierres à feu pour qu'on puisse en délivrer une par homme.

Attendu que le point de Moudon devient très-essentiel à surveiller, tant à cause des communications que relativement au parc d'artillerie qui y est établi, le général donne ordre au général Pijon d'y établir son quartier-général.

Le général Menard au directoire:

„Chargé de protéger le pays de Vaud, ce peuple, qui ap„pelait à grands cris les Français, gouverné par des agens équi„voques, se refuse de se prêter aux besoins de ses protecteurs. „Le pays ne m'offre aucune ressource si ce n'est en vin et en „viande. Le bled manque pour la population ordinaire, il n'y en „aura pas pour un mois pour la troupe. Le sol n'en produit „point; il est défendu de le tirer de la France, si vous ne le

„permettez pas, par une nouvelle disposition. Les Suisses „s'opposent à ce qu'il en vienne d'Allemagne, et la meilleure „ressource du pays est en vin. Il donnait 500,000 livres, au moins, „de revenu à Berne, ce qui est actuellement dévolu au profit „du peuple. Des moyens de force pourraient me mettre à même „de fournir plus facilement aux besoins de ma division, mais „je crains que ces moyens ne découragent les patriotes et ne „refroidissent l'ardeur des peuples voisins.

„Fribourg est en insurrection: le bas Valais demande notre „protection, on fermente à Berne. Je crois qu'il en arriverait „de même dans les cantons allemands, si nous étions maîtres „de ceux français, car tout dépend de Berne, qui a plus de „réputation que de force. Si vous me chargez d'agir offen„sivement, je porterai des forces sur le pas de Güminen, „pour y attirer l'attention de l'ennemi, qui pourrait nous op„poser 20,000 hommes de nouvelles troupes et sans ardeur, „tandis que j'emporterai Fribourg d'un coup de main, et je „compterai [10]) de ce côté là sur Berne, à moins que les circon„stances ne changent. J'ai onze mille hommes d'infanterie, „mais je n'ai pas un homme de cavalerie. Bâle, Soleure et „le Valais seraient nécessairement entraînés par la chûte de „ces deux cantons principaux. Je trouverais à Berne et à Fri„bourg de grandes ressources de guerre et de finances, et je „serais maître de la conduite politique de tous les Suisses. Si „je dois garder le pays de Vaud, je demanderais, s'il faut me „contenir dans le pays ci-devant sujet à Berne, ou si je puis „occuper la portion qui appartient à Fribourg, et qui est sup„posée de faire partie intégrante de ce canton, comme du bail„lage de Morat, ancien pays de Vaud, mais regardé comme „ancienne souveraineté de Berne et de Fribourg? et je deman„derais, s'il faut organiser une véritable république, à Vaud, „par des assemblées primaires, ce que le peuple réclame, ou „temporiser et équilibrer les factions? car si je voulais me „prononcer pour une, il me faudrait absolument employer la „force contre les autres, et me tenir en garde dans un pays „armé dans toute son étendue. En attendant vos ordres, j'ai

„défendu sous peine de mort de passer les limites à qui que ce „soit, pour ne point provoquer une querelle avec les voisins, „si telle n'est pas votre intention.

„Le général Weiss, ci-devant commandant les troupes ber„noises dans le pays de Vaud, m'a écrit une lettre, dont je „vous transmets copie avec ma réponse.

„Je fis arrêter hier à Moudon, sur une lettre du résident „de Valais, un jeune homme, ci-devant Custine, neveu du „général Custine. Il se disait mon aide-de-camp et patriote „furieux. Je le ferai questionner sur ses projets, et je vous „en rendrai compte. On le croit un agent de Carnot qui se „trouve, dit-on, à Berne."

Du 14me (Feb. 2.).

Le général prévient la division qu'il a des fonds suffisants en caisse pour solder la troupe jusqu'au premier pluviose. Les mesures sont prises pour mettre la solde au courant; le mois de nivôse sera acquitté sur le nouveau pied.

Le général prévient qu'il est indigné de la conduite du citoyen Comte, officier vaudois, qui s'est permis d'enlever un cheval à un parlementaire bernois; il demande son arrestation, sa punition, pour s'être permis un tel délit, et que le cheval soit rendu; il réitère l'ordre aux Vaudois de ne pas dépasser leurs limites.

Le général Menard prévient le général Rampon que l'officier vaudois, dont il lui parle dans sa lettre d'hier, doit être puni; qu'il mette les grenadiers, qui se sont séparés de la reconnaissance, en prison et qu'il prescrive au commandant des troupes bernoises d'évacuer Faoug, qui est le seul point que le général ait reclamé; qu'il évite la longue discussion avec ces Messieurs, qu'il entretienne leur épouvante, qu'il ne laisse rien pénétrer de nos projets, mais exagère tout quand nous avons fait un pas [11]); qu'il conviendrait de faire au général d'Erlach la réponse suivante:

„Je n'ai jamais eu l'intention ou le projet d'entrer en dis„cussion sur les limites du pays de Vaud.

„Ma première sommation vous a indiqué le lieu que je

„désirais vous voir évacuer; c'est Faoug, dans le baillage „d'Avenche et non Morat.

„Tels sont les ordres réitérés de mon général et dans l'exé-„cution desquels je persiste[12]).“

Nr. 45. Le comité militaire de Lausanne ayant réclamé auprès du général la grâce du citoyen Comte dont il est parlé ci-dessus, duquel il a rendu un bon témoignage, et n'ayant attribué ce fait qu'au défaut de connaissance des droits de la guerre, le général l'a accordée, en exigeant toutefois que le cheval fut remis.

Il écrit au même comité que la peine de mort, portée contre tous ceux qui dépasseraient les limites du pays de Vaud, n'est qu'une mesure purement militaire, qu'ils ayent donc à rassurer leurs concitoyens que de semblables ordres ne doivent pas les allarmer.

Le général écrit au général Rampon qu'il ne veut plus recevoir de députation, qu'il consentira à recevoir les questions ou réclamations écrites. mais qu'il ne communiquera ses réponses qu'après avoir pris les renseignemens qui sont nécessaires. En pareil cas il faut éviter le combat diplomatique qu'on semble vouloir faire naître[13]).

Nr. 46. Le citoyen Debons fait un rapport au citoyen Suchet sur la position qu'occupent les troupes vaudoises qui sont sous ses ordres.

Nr. 47. Le comité militaire répond au général relativement au contenu de sa lettre de ce jour ci-dessus énoncé, relativement à la peine de mort pour quiconque passerait les limites.

Nr. 48. Le général ayant fait diverses demandes au comité de Vevey sur les moyens de subsistances qu'il y avait dans cette ville et aux environs, la commission lui adresse la réponse portée au Nr. ci-contre.

Nr. 49. Le général Rampon écrit que le porteur de sa lettre est M. d'Affry, député du gouvernement de Fribourg, qui vient pour s'expliquer avec le général Menard.

Ce député a une entrevue le même jour avec le général

Menard, il est accompagné de M.....[14]) qui précédemment était venu auprès du général; mais l'une et l'autre mission était bien différente. Au surplus le citoyen Suchet pourra faire connaître au général Brune l'objet de cette mission et lui rendre compte des pourparlers qui ont eu lieu.

Nr. 30. Quelques grenadiers de la 75me demi-brigade se sont permis des attentats affreux sur les personnes et les propriétés de quelques habitans de Corselles. Le général Rampon en rend compte en envoyant les pièces et le procès-verbal, dressé par ordre du comité central de Payerne, qui constatent leurs délits. Le tout est envoyé de suite au capitaine rapporteur du conseil militaire de la division pour instruire cette affaire et la présenter incessamment au conseil. Par cette même lettre il assure, qu'il y a 5000 paysans armés dans Fribourg et 500 Bernois qui sont résolus à se battre; on y a préparé des pièces d'artillerie et l'arbre de la liberté, qui devait y être planté, a été mis en pièces.

Du 15me (Feb. 3.)

Nr. 31. Le citoyen Joseph, commissaire des guerres vaudois, fait passer l'état des approvisionnemens qui se trouvent dans le pays de Vaud, en indiquant les mesures qu'il a prises pour assurer le service.

Nr. 32. Le comité militaire de Lausanne annonce qu'il vient d'être mis sous les ordres des citoyens Bergier et Severy, officiers de dragons, trente dragons vaudois pour le service du quartier-général et assurer la correspondance entre les corps de la division.

Nr. 33. Le comité militaire de Vevey fait passer des dépêches d'Aigle, qui marquent de l'inquiétude sur des mouvemens qui ont lieu du côté du Sepey, où on dit que l'ennemi se trouve; il demande qu'on s'assure au moins de mettre en sûrete l'artillerie et les munitions qui se trouvent au château d'Aigle.

Nr. 34. Le résident en Valais (annonce) qu'il y a quelques mouvemens du côté de Bex, que Berne met à profit des

négociations sourdes, qu'il serait essentiel de mettre Bex à l'abri d'un coup de main.

Nr. 55. L'assemblée provisoire du pays de Vaud fait passer des observations qu'elle prie le général de prendre en considération; elles sont relatives à l'entretien des troupes et à la rentrée de la somme qui a été demandée.

Les représentans du corps helvétique font passer au général Menard une lettre à laquelle est jointe la note ci-après énoncée:

Copie de la lettre des citoyens AmRhyn et Schmid, représentans helvétiques, datée de Morat le 3 Février 1798.

„Citoyen général, ne pouvant pas avoir l'honneur de vous „parler de bouche, nous nous empressons de vous faire passer „la note ci-jointe, que d'après le voeu de nos commettans „nous aurions dû vous remettre en personne, pour être à même „de donner les éclaircissemens nécessaires et d'appuyer son „contenu par des représentations verbales. Nous voyant hors „d'état de remplir le but de notre mission, nous avons l'honneur „de vous prévenir, citoyen général, que nous allons incessam„ment retourner à Berne comme l'endroit de notre première „destination, en vous priant toutefois de vouloir bien prendre „en considération favorable la note de nos commettans et la „seconder, en cas de besoin, par vos bons offices auprès de „votre gouvernement.

„Nous sommes avec la considération la plus distinguée."

Sig. Am Rhyn, Schmid.

Suit la note dont il est parlé dans cette lettre, datée de Morat le 1 Février 1798:

„Les représentans helvétiques des louables états de Zurich. „Lucerne, Uri, Schwitz, Underwalden et Soleure etc., assem„blés à Berne, ayant appris avec peine, citoyen général, l'entrée „des troupes françaises dans le pays de Vaud et leur position „hostile contre les louables états de Berne et de Fribourg, ils „vous prient, citoyen général, de retirer ces troupes qui sont „sous votre commandement du territoire des états de Berne et „de Fribourg, faisant partie intégrante du louable corps helvé-

„tique, qui, en cas d'hostilités ne pourrait se dispenser de rem-„plir, pour la défense des dits cantons, ses devoirs confédé-„raux et se verrait engagé à prendre une part active à une „guerre qu'il désire bien sincèrement d'éviter.

„Les représentans helvétiques, citoyen général, se flattent „d'autant plus, que vous voudrez bien accéder à leur demande, „qu'elle se trouve conforme à la déclaration du gouvernement „de la République française de vouloir maintenir l'intégrité et „l'indépendance de la Suisse.

„Ils vous prient, citoyen général, d'agréer les sentimens „de la considération la plus distinguée."

Signé. Am Rhyn et Schmid.

A la note et à la lettre ci-dessus énoncées le général leur répond:

„Chargé de protéger le pays de Vaud, je n'ai pu me dis-„penser d'en occuper les dernières limites pour le garantir des „incursions d'un peuple, qui menaçait avec une armée son in-„dépendance, à la honte et au mépris de mes sommations réi-„térées au nom de la République française.

„Le mot obscur de „retraite" n'est pas connu chez les „guerriers de la grande nation.

„Ma position n'est point hostile, mais défensive, et elle ne „le deviendra jamais que par ordre de mon gouvernement [15])."

Nr. 56. Le comité de réunion de Lausanne se plaint de ce que quelques membres de l'assemblée représentative provisoire du pays de Vaud ont repoussé avec force la motion de mettre en tête des actes publics les mots de „Liberté et Egalité."

Nr. 57. Le général Rampon fait passer la réponse du général bernois à la sommation qu'il lui fit hier pour retirer ses troupes de Faoug; elle est ainsi conçue:

„Puisque de retirer le poste de Faoug me procure l'assu-„rance de n'être point inquieté dans le baillage de Morat, je „le retirerai, suivant les ordres que j'ai de me procurer par „là cette assurance."

Nr. 58. Le général Rampon recommande le citoyen Marcel,

adjudant du commandant-en-chef des troupes vaudoises, comme un excellent officier plein de talens, de moralité et de conduite.

Nr. 59. Le général Pijon annonce que les bruits qui s'étaient répandus d'un rassemblement vers Bulle, ne sont que l'effet d'un paysan qui avait donné une fausse alerte; cet homme a été arrêté par le comité de Bulle.

Le général d'Erlach, commandant les troupes bernoises, écrit la lettre suivante au général Menard, datée de Morat le 3 Février 1798:

„Général!

„Les représentans du corps helvétique, qui sont ici depuis „avant-hier, et qui vous ont écrit hier matin par un officier, „dont on a reçu la dépêche à Avenche, pour vous demander „une entrevue, n'ayant reçu aucune réponse, il me chargent „de vous réitérer leur demande.“

Le général met à l'ordre du jour, que, vu l'attentât affreux, la violation des propriétés, qui a été commise par des grenadiers, ils seront sur le champ traduits au conseil militaire; qu'il sera fait trois appels par jour pour maintenir l'ordre; l'appel de midi se fera la troupe en bataille, les officiers de décade à leur compagnie etc.

Le général applaudit à la compagnie dont ils faisaient partie, qui les a sur le champ dégradés.

Les pièces relatives à ces hommes sont envoyées au capitaine rapporteur du conseil militaire.

Ordre à l'adjudant-général Sornet de mettre deux pièces de 4 avec leurs caissons armés en guerre, à la disposition du général Rampon et de compléter le nombre des cartouches à raison de 15 coups par homme.

Du 16me (Feb. 4.).

Nr. 60. Avis du comité militaire, qui annonce qu'il est parti 3 à 400 hommes pour se porter vers Aigle, pour opposer une résistance à l'ennemi.

Nr. 61. Le général Rampon écrit une lettre très détaillée, sur le départ des Vaudois qui occupaient l'extremité de la gauche de la division, sur une exportation frauduleuse de come-

stibles qui se fait du côté de Neufchâtel, — il envoye un détachement pour y mettre opposition — sur le mauvais état de l'artillerie vaudoise, sur la désertion de canonniers vaudois, sur la réclamation que font les soldats, à qui il revient, à des sabres promis par le général Bonaparte; sur une gratification à accorder aux commandans de place; sur le nouvel emplacement qu'il vient de donner à sa brigade, ensuite de sa visite des avant-postes.

Au résident du Valais. Le général écrit qu'il peut rassurer les habitans de Bex sur les mouvemens des Bernois, le premier pas de leur part sera le signal de leur anéantissement; qu'il donne ordre à un chef de brigade de se rendre avec 1000 hommes de chasseurs et carabiniers avec un corps de Vaudois à Aigle; qu'il doit pousser ses reconnaissances jusqu'à Ollon et Bex, arrêter les chefs des paysans armés etc.

Ordre au chef de brigade Desnoyer.

Le chef de brigade Desnoyer partira en personne, au reçu du présent ordre, de Vevey, avec un bataillon et deux compagnies de carabiniers, en y joignant quelques compagnies de Vaudois, pour se rendre à Aigle où il tâchera de prendre des nouvelles sûres des différens mouvemens qui se sont manifestés à Bex et Sepey, en y envoyant une reconnaissance avec des officiers intelligens et des guides, s'il le croit nécessaire, et si le pays est coupé et montagneux. Si les nouvelles lui portent que le pays est en insurrection, il fera marcher une portion de sa troupe sur les insurgés et s'y rendra lui même pour diriger l'opération. Il désarmera tous les rebelles, s'emparera de tous les chefs et les fera traduire à Lausanne avec le rapport de ce qu'il s'est passé. S'il apprend que les troupes bernoises sont réellement dans le gouvernement d'Aigle, il marchera contre elles sans les sommer à se retirer, et les attaquera rigoureusement et poursuivra jusqu'au delà de la lisière de ce gouvernement. Il se retirera de suite pour reprendre sa position de Vevey et Chillon, en enlevant les pièces d'artillerie qu'il peut trouver dans le pays de son expédition, qui doivent être à Chillon. Il fera attention de ne pas trop s'enfoncer

pendant la nuit, surtout dans des défilés, contre des forces de beaucoup supérieures aux siennes. Je doute cependant de leur existence.

Je fais passer à Vevey deux pièces d'artillerie qui seront sous ses ordres; il partira avant leur arrivée.

Signé. Menard.

Nr. 62. Le citoyen Desnoyer envoye dans la nuit le rapport de ce qui s'est passé à Aigle, conformément aux dispositions de l'ordre ci-dessus. Il annonce que les troupes allemandes se retirent sur Ormond, mais comme cette commune fait partie du gouvernement d'Aigle, qu'il ira le lendemain les en déloger. Il prendra toutes les mesures convenables pour assurer la réussite de son expédition.

On annonce l'arrivée du général Brune, qui vient prendre le commandement en chef des troupes françaises, qui se trouvent dans le pays de Vaud.

Du 17me (Feb. 5.)

Nr. 63. Rapport du chef de brigade Desnoyer concernant l'expédition dont il a été chargé.

Nr. 64. Autre rapport envoyé au général, fait par le comité de Bex à l'officier commandant la troupe française arrivée à Bex. L'un et l'autre donne des détails sur l'expédition du citoyen Desnoyer, sur l'esprit public qui règne dans ces contrées, sur la position militaire de l'ennemi et sur ses ressources et approvisionnemens en artillerie et munitions.

Nr. 65. Le comité de surveillance de Bulle demande, par l'entremise du capitaine Curton, des secours pour la défense d'un poste important qui ouvre, dit-il, et ferme l'entrée de toute la Gruyère; déjà ce poste a été attaqué deux fois, il craint des sorties de Fribourg.

Nr. 66. Le général Rampon envoye la lettre, portée au Nr. ci-contre, dans laquelle se trouve la réponse de Monsieur le général d'Erlach à la sommation qu'il lui a faite d'évacuer le château de Greng; il prie le général de réfléchir sur cette réponse [16]).

Nr. 67. Le commandant de l'artillerie de la première

division fait passer l'état de l'artillerie qu'il a fait passer aux généraux, celui des cartouches distribuées et celui de ce qui reste.

Nr. 68. Le comité militaire de Lausanne, sur la demande qui lui en a été faite, envoye l'état et la position des troupes vaudoises en activité de service.

Le général mande aux membres de l'assemblée provisoire du pays de Vaud:

„Que c'est avec beaucoup de satisfaction qu'il peut les „rassurer sur leur position future, et faire cesser les craintes „qui alarment dans ce moment le brave peuple que vous re„présentez. L'intention de la République française est de vous „rendre, en nature ou en argent, ce que vous avez fourni pour „les besoins des troupes françaises. La portion de l'emprunt „que vous avez versé dans nos caisses vous sera acquittée „à Paris par le trésorier de la nation; le reste ne sera plus „payé. Je m'engage de faire venir de la France le bled né„cessaire pour remplacer celui que nos troupes pourraient con„sumer pendant leur séjour dans ce pays."

Au Secrétaire du Corps helvétique.

„J'ai l'honneur de répondre à votre note du 1er Février „dernier, que la position de mes troupes n'est point hostile, „mais seulement pour protéger le pays de Vaud. C'est là que „se bornent mes instructions [17]."

Du 18me (Feb. 6.).

Ordre au chef de l'état-major de la division, de désigner pour le pays de Vaud les lieux d'étapes, ainsi qu'il suit, d'en prévenir les commissaires des guerres de la division et ceux de l'intérieur.

Partant de Carouge:
de Carouge à Nyon,
de Nyon à Morges,
de Morges à Lausanne.
Pour la droite de la division:
de Lausanne à Vevey.

Partant de Versoix:
de Versoix à Rolle,
de Rolle à Lausanne.
Pour le centre et la gauche de la division:
de Lausanne à Moudon,
de Moudon à Payerne,

et de demander au comité militaire de Lausanne les emplacemens les plus propres pour un régiment de cavalerie, et quels sont les moyens d'assurer la subsistance des hommes et des chevaux.

Ordre au commandant militaire de la division, de laisser passer librement et prêter secours, en cas de besoin, au citoyen Fiotix, chargé de la conduite d'un convoi de poudre venant de Genève et destiné pour le gouvernement du pays de Vaud.

Du 19me (Feb. 7.).

Nr. 69. Le général Rampon écrit que sa brigade tient une bonne conduite et qu'il n'a encore reçu aucune nouvelle des trois hommes qu'il avait chargé de prendre des informations sur la position des Bernois. Il manque de pierres à feu pour sa brigade.

Ordre du jour. La division est prévenue que le général Brune prend le commandement en chef des troupes françaises, qui se trouvent dans le pays de Vaud et qu'il en passera la revue le 21. et 22. courant. La plus grande tenue est ordonnée.

Du 20me (Feb. 8.).

Le général au général Rampon. Il le félicite de la bonne conduite de sa brigade, mais il lui prescrit de tenir la main à ce qu'aucun militaire ne se permette d'insulter, ni de tenir des postures indécentes envers les troupes bernoises, qui sont aux avant-postes.

Au général d'Erlach, sur des plaintes, qu'il lui porte, que des soldats français se sont permis des postures indécentes envers ses troupes qui sont aux avant-postes[18]):

„Que la conduite indécente des quelques Français sera „reprimée sur le champ, et qu'il avait eu raison de penser qu'il „n'en était pas instruit.

„Qu'à l'avenir il veuille bien correspondre directement avec „le général Brune, chargé par le gouvernement français de com„mander en chef dans ce pays les troupes françaises."

Ordre au commissaire des guerres Duval, de remettre au capitaine d'habillement de la 2me demi-brigade d'infanterie lé-

gère les 475 chapeaux, qui sont en magasin et qui reviennent à cette demi-brigade.

Du 21me (Feb. 9.).

Nr. 70. Lettre du général Rampon au général Menard sur ce qu'il se passe dans sa brigade.

Ordre au général Sornet de distribuer au corps de la division les guêtres noires qui se trouvent en magasin, suivant la force de chaque corps.

Nr. 71. Lettre du général Muller, par laquelle il fait part de la situation et de la position de sa division. Il annonce qu'il a fait passer à Pontarlier des cartouches d'infanterie.

Nr. 72. Lettre du capitaine chargé du commandement du détachement de chaque demi-brigade resté à Plaisance avec les gros équipages. Il demande qu'on lui envoye l'ordre de rejoindre la division, auquel est joint l'état de situation de ce détachement.

Du 23me (Feb. 11.).

Rien de nouveau.

Du 24me (Feb. 12.)

Nr. 73. Lettre du général Pijon relative aux hôpitaux. Le général lui prescrit de se conformer à l'ordre du jour précédemment donné à ce sujet.

Nr. 74. Lettre du général Rampon relative aux députés fribourgeois, qui doivent se rendre auprès du général Brune.

Le présent rapport clos et arrêté le 24me pluviose (Feb. 12.) par moi général de division, commandant la 23me division militaire en Corse.

Les pièces à l'appui remises au général Brune, commandant en chef les troupes françaises dans le pays de Vaud[19]).

Menard.

1.

Anmerkungen zum Tagebuch des Generals Menard.

(S. oben S. 178.)

[1]) Das Tagebuch des Generals Menard ist als ein zusammenhängendes Ganzes den übrigen Acten aus dem gleichen Zeitraum vorangestellt worden, um demselben hierauf, nach Menard's eigenem Verfahren, jene übrigen Stücke als Belege folgen zu lassen.

Das Tagebuch schliesst erst mit dem 12. Februar ab, wiewohl Brüne bereits am 4. in Lausanne eingetroffen war. Es muss also während der fraglichen acht Tage, im Einverständnisse Beider, eine Art von Doppelkommando bestanden haben.

General Menard's Endschicksal war kein minder schauerliches, als das des gemordeten Brüne. Er fiel dem Wahnsinn anheim und starb in einer Zelle des Irrenhauses zu Charenton. Welche Betrachtungen knüpfen sich nicht an diese zweifache Katastrophe!

Ueber die militärische Laufbahn der beiden Generale, sowie vieler ihrer Oberoffiziere, kann man, doch mit einiger Vorsicht, des Chevalier de Courcelles: Dictionnaire historique et biographique des généraux etc., Paris 1820—23, zu Rathe ziehen.

[2]) (S. S. 179.) Die Ereignisse dieser Tage, welche den Ausgangspunkt des waadtländischen Aufstandes bilden, sind in zwei Berichten des von Bern in vertraulicher Mission nach Nyon gesandten Altlandvogts Karl Victor von Bonstetten geschildert, die, vom 17. und 20. Januar datirt und an den Altschultheissen v. Mülinen gerichtet, hier wörtlich folgen:

Votre Excellence!

Nous étions avisés ici depuis plusieurs jours, de même que tout le public, que les troupes françaises arriveraient le 18 dans

le pays de Gex et aux environs de Génève. Le 16 il n'y avait non seulement aucune mesure de police, mais on n'avait établi, ni pensé à établir un mode de vivre avec le général français. M. Fischer se trouvant à Lausanne et voyant qu'il n'y avait pas de temps à perdre, j'écrivis au général commandant Pouget pour le prier de donner des ordres pour qu'aucun de ses soldats armés ni désarmés passâssent la frontière, et je lui parlais d'un cordon de police qui la veille de l'entrée des Français sur nos frontières n'était pas même commandé. Personne ne pouvant plus passer la frontière sans un billet des comités, je priais Mr. Delaflêchère, qui de même que tout le comité (hormis peut-être un seul) craint les Français autant que moi, et ne veut que des modifications qui satisfassent les Français et le pays, je le priais, dis-je, d'être lui-même porteur de ma lettre. Il trouva le général Pouget à table qui reçut très mal ma lettre, gronda contre le cordon et dit qu'il ne pouvait correspondre avec un membre du gouvernement de Berne. Dans ce moment arriva le général en chef Menard; les généraux partirent, Laflêchère leur courut après et les atteignit chez le résident où il les trouva en pleine conférence. Là ma lettre fut lue et le résident répondit, qu'il serait disposé de faire à M. de Bonstetten tous les plaisirs qui dépendraient de lui, mais qu'il ne pouvait pas repondre ni traiter avec un membre du gouvernement avec lequel le seul Mengaud pouvait traiter; mais il me fit répondre de bouche, de même que les généraux présents, qu'ils me promettaient de donner l'ordre que je désirais, et que nous devions en donner un pareil à nos troupes, et empêcher de part et d'autre de passer la frontière.

M. Defléchère leur dit: que l'on était inquiet en Suisse sur l'arrivée de ces troupes et qu'il priait le résident et le général de lui dire quelles étaient les intentions du directoire à notre égard. Voici les instructions, répondirent-ils. Notre armée n'a d'autre destination, de même que les autres troupes qui avoisinent la Suisse, que de concourir avec la nation helvétique à négocier librement avec les gouvernemens établis. Tant que vous vous arrangerez entre vous, tant que le peuple ne

nous appellera pas, nous vous promettons de respecter le territoire: mais s'il est que le gouvernement voudra faire des actes de violence tendant à gêner une négociation libre, nous ferons la guerre, non au peuple, mais aux gouvernemens.

M. Delaflèchère (de Gingins) apprit d'eux, que leur armée était de 16.600 hommes sans le corps d'artillerie qui est nombreux; ils ont un corps de réserve au-delà de Chambery de 10,000 hommes, et des vivres pour 3 mois. Dans la conversation le général dit, que si les Bernois faisaient venir des Allemands, ou s'ils mettaient sur pied des troupes assez nombreuses pour gêner les réclamations de leurs sujets, il entrerait.

Dans ce moment j'apprend 1) que les députés des villes se sont assemblés hier ici en corps; 2) qu'ils ont les pleins pouvoirs de disposer de l'armée française; 3) qu'il y a un avis d'entrer demain et de chasser tous les baillifs, mais ce n'est pas l'avis dominant; 4) on me conjure d'y monter, d'obtenir un délai pour négocier encore; M. de Givrins, Laflèchère, me conjurent de rester ici. Je le hasarde au risque de déplaire à leurs Excellences. J'ose supplier en grâce votre Excellence, à lettre vue, de me donner des ordres positifs de rester ou de revenir. Je prends sur moi de rester en attendant, et me recommande en grâce à l'indulgence de LL. EE. dans la position difficile où je me trouve.

Nyon à minuit ce 20 Janvier 1798.

Votre Excellence!

Je supplie Votre Excellence d'excuser le désordre de cette lettre. Je tombe de fatigue. M. le baillif de Rodt fait ses coffres; sa famille est partie. Le général, Diesbach, Fischer, tout est parti. Il n'y a que moi ici et tout le monde s'adresse à moi.

Les têtes étaient fort exaltées sur la frontière et dans la baronie de Coppet. Il y a quelques personnes qui n'osaient plus coucher dans leur lit. On parlait de s'assassiner. Je me suis transporté, du consentement et par ordre de M. le baillif, dans ces communes 1) pour leur représenter la nécessité du

calme et de l'union, 2) pour donner des ordres sur les cabarets excessivement sévères, 3) pour empêcher, selon l'ordre convenu avec le général français, les soldats français d'entrer. J'ai eu de la commune de faire crier cette invitation de se rendre demain à l'assemblée électorale à Nyon. L'assemblée des notables doit être si possible de 30 à 40 personnes seulement. LL. EE. n'ayant pas voulu spontanément des états, les auront de force. Le général Menard les presse également, et il est urgent que LL. EE. soient très promptement instruites de ce qui se passe pour faire au moins que cette assemblée ne dure que le moins possible, qu'elle ne s'arrête pas par de nouvelles lectures. Il faut que des députés bernois, munis de plein pouvoirs, y arrivent aussitôt possible, avec des concessions telles à contenter cette assemblée le plus vite possible, persuadé que plus elle durera et plus elle sera hostile et intraitable, ou la préviennent si possible. Il faut retirer les troupes ou s'attendre à l'instant à la guerre la plus fâcheuse.

On ne veut point se séparer de Berne. Peut-être qu'une 10aine de places (une par baillage) serait une représentation suffisante et préviendrait une révolution dans le pays allemand, si on lui accordait autant en proportion. On veut surtout une garantie contre les arrestations arbitraires et la commission de Rolle etc.; des états périodiques; une réforme du coutumier; rachât très prompt des droits féodaux; réforme des cours baillivales où les assesseurs auraient leur voix; augmenter les compétences des conseils des villes. On ne toucherait pas aux baillages.

Le comité me laisse voir sa correspondance et ce que je veux; il a reçu ce soir l'adhésion de la ville d'Yverdun. Chaque heure que LL. EE. tergiversent leur fait perdre un droit et les dépouille. La plus grande célérité peut seule les sauver, et la plus légère faute, la moindre irritation leur attire les Français. Nous avons des magistrats excessivement haïs, qui perdraient tout si on les envoyait au pays de Vaud.

On dit que le baillif de Bonmont se prépare à partir. Le départ de M. de Rodt a fait un très mauvais effet.

On m'a promis que Laharpe serait exclus de l'assemblée. Tout est bon encore, mais s'empire d'heure en heure. Il semble qu'on n'ait rien prévu, ni pourvu à rien.

J'ai été ce soir au comité. Je leur ai représenté combien il était urgent que leur assemblé nationale durât peu, que les Français y enverraient quelque commissaire qui serait leur maitre et eux ses valets, qu'on leur demanderait de l'argent, qu'il fallait y arriver avec un plan fait pour achever promptement. Ils ont paru pénétrés de la nécessité de sortir promptement de cet état affreux, qui les angoisse aujourd'hui, et désirent que LL. EE., y mettent de la promptitude de leur côté.

J'ai prié M. le baillif d'écrire de son côté.

Je me recommande à l'indulgence de Votre Excellence. Il faut agir et faire pour le bien au risque d'être blâmé! Mais tout le monde ici me prie de rester. Ils regardaient M. le baillif comme parti, et si je partais, ils se croiraient abandonnés. J'ai jour et nuit à calmer, à rassurer, à empêcher des bêtises.

J'ai l'honneur d'être avec respect de votre Excellence

le très humble et obéissant serviteur

de Bonstetten.

[3]) (S. S. 183.) Diese Instruktionen des fränkischen Direktoriums findet man unter Nr. 3 (S. S. 231) hienach. Sie scheinen, aus den getroffenen Anordnungen zu schliessen, schon Tags zuvor, am 22. Januar, angekommen zu sein.

[4]) (S. S. 183.) Menard's Zuschrift an das Comite von Nyon, welche in Proklamationsform gedruckt und verbreitet sofort die ganze Waadt in Aufstand brachte, lautete also:

Liberté. Egalité.

République française.

Armée. Division Nr. 1.

Au quartier-général de Fernex-Voltaire, le 4 pluviose an six de la république.

Philippe Romain Menard, général de brigade, commandant les troupes françaises d'Italie sur les frontières de la Suisse.

Au comité chargé des pouvoirs des conseils de Nyon.

Citoyens!

Vos voeux sont éxaucés, la République française vous offre sa protection, ses secours. Le directoire exécutif m'ordonne d'employer tous mes moyens pour vous rendre le libre, l'entier exercice de vos droits et réclamations. Vos ennemis seront les nôtres, le même coup qui vous frapperait serait aussi porté sur nous. C'est à moi à vous en défendre; c'est à vous à surveiller les mouvemens de vos ennemis, et à m'en prévenir sans délai.

Ne craignez plus, citoyens, leurs menées et encore moins leurs soldats; l'armée d'Italie vous couvre. C'est à présent à vous, à vous rendre digne des plus hautes destinées auxquelles le directoire veut vous aider à parvenir.

Recevez les témoignages de mon estime et de mon dévouement.

Salut et fraternité.

(Sig.) Menard.

5) (S. S. 183.) Das heisst, nach der Grenze der ehemals bischof-baselschen Lande, jenseits des Doubs, die man ungeachtet der amtlichen Bezeichnung: Département du Mont-Terrible, noch häufig bloss „le Porrentruy" nannte.

6) (S. S. 188.) Wilhelm Tell, Gründer der waadtländischen Freiheit! Ein ächt französischer Geschichtsfund.

7) (S. S. 190.) Umgekehrt hatte man bis jetzt sehr starken Grund anzunehmen, dass die Mordscene von Thierrens eine mit kaltem Machiavelismus von französischer Seite eingeleitete gewesen. Seitdem jedoch die Instruktionen des Direktoriums vom 17. Januar bekannt sind, wird man sie blos noch für einen unglücklichen Zufall halten können. Menard hatte den bestimmten Befehl, die fragliche „Sommation" an den Kommandanten der Berner zu richten, und Morgens damit von Fernex abgereist, war es seinem Adjutanten am 25. Januar nicht wohl möglich, vor Nachts durch Thierrens zu kommen. Hier aber veranlasste einzig das felddienstwidrige Benehmen der die Kutsche Autier's begleitenden Kavalleristen den folgenden Konflikt mit

der dortigen Polizeiwache. Autier's Bericht folgt übrigens wörtlich unter Nr. 13.

8) (S. S. 207.) Von dem Schreiben Rampon's und der Antwort Menard's finden sich gleichlautende Abschriften unter den Revolutionsacten unseres Kriegsarchivs Band III S. 156 u. 160.

9) (S. S. 209.) Im Manuscripte steht hier irriger Weise „vaudois".

10) (S. S. 210.) So im Manuscripte; es wird aber wohl heissen müssen: „et me porterais".

11) (S. S. 211.) Wird gut sein, sich gehörig einzuprägen; denn in der „blague" bleibt der Franzose unveränderlich.

12) (S. S. 212.) Laut Abschrift in unsern Revolutionsacten III 221, noch gleichen Tages von General Rampon an General v. Erlach wirklich erlassen.

13) (S. S. 212.) Das Nämliche schrieb er dem General v. Erlach:

Au quartier de Lausanne le 14me pluviose (Febr. 2.) an 6 de la République française.

Philippe Romain Menard etc. etc.

Mon caractère de commandant de troupes ne me permettant point d'entrer dans des discussions verbales en matière de politique et de diplomatie, je ne suis pas à même de recevoir la députation helvétique à cet égard. Si l'on veut me faire des questions par écrit, j'y répondrai conformément aux instructions de mon gouvernement.

Salut. (Sig.) Menard.

14) (S. S. 213.) Der Name ist nicht ausgesetzt. Vermuthlich war es Duc. (Siehe Nr. 36 hienach.)

15) (S. S. 215.) Diese Antwort ging jedoch, zu Menard's Ehre, nicht ab, sondern wurde ersetzt durch folgende etwas minder unverschämte und minder lächerliche an Herrn Hirzel, Sekretär der schweizerischen Gesandtschaft:

J'ai l'honneur de répondre à votre note, Monsieur, que la position de mes troupes est purement pour protéger le pays de Vaud. C'est là que se bornent mes instructions actuelles.

16) (S. S. 218.) Die zwei Briefe, welche Menard seinem Tagebuche einzuverleiben unterlassen, lauteten also:

Au quartier-général de Payerne le 16[me] pluviose an 6 de la République française.

Rampon, général de brigade, commandant le 2[me] bataillon de la 1[ère] division de l'armée d'Italie.

A Monsieur le général d'Erlach, commandant les troupes bernoises.

Général!

Par vôtre réponse à la dernière sommation que je vous ai faite d'évacuer Faoug, vous m'annoncez que vous vous retirez dans Morat. Cependant d'après la visite que je viens de faire à mes avantpostes, j'ai vu le château de Greng occupé par un corps considérable de troupes. Comme je désire que ce château soit la limite entre le pays de Vaud et le pays bernois, je vous somme de l'évacuer.

(Sig.) Rampon.

Réponse du général d'Erlach.

Monsieur le général!

J'ai dit, par l'ordre de mon souverain, dans la réponse que j'ai faite à votre sommation d'évacuer Faoug, que je me retirais dans le baillage de Morat; Greng est situé dans ce baillage, ainsi j'ai tenu ma parole et rempli l'ordre que j'avais.

J'avais envoyé un adjudant avec plein pouvoir de déterminer une ligne militaire; c'est tout ce que je peux faire sans manquer à mon devoir, que nulle force dans l'univers ne me fera trahir. Ce n'est pas à Morat qu'un Suisse peut avoir la pensée d'y manquer.

(Sig.) d'Erlach.

17) (S. S. 219.) Ward in der Ausfertigung ein wenig modifizirt, wie unter Note 15 zu sehen. (Geheimrathsactenband XXXIX, französische Invasion.)

18) (S. S. 220.) Diesen hier gleichfalls nicht aufgenommenen Brief des Generals von Erlach findet man unter Nr. 38 hienach.

19) (S. S. 221.) Es folgen nun diese Belegschriften, die vom 28. Dezember 1797 bis zum 9. Februar 1798 sich erstrecken,

von Nr. 2 hinweg aber bereits mit den Papieren des Generals Brüne untermischt sind.

3.

(Paris 1797. Dez. 28.)

Egalité. Liberté.

Extrait des régistres des délibérations du directoire exécutif.

Paris, le huit nivôse l'an six de la République française (1797, Dez. 28.), une et indivisible.

Le directoire exécutif.

Ouï le rapport du ministre des relations extérieures[20]), arrête, qu'il sera déclaré par le ministre de la République française près les cantons helvétiques aux gouvernemens de Berne et Fribourg, que les membres de ces gouvernemens répondront personellement de la sûreté individuelle et des propriétés des habitans du pays de Vaud qui se seraient adressés et pourraient s'adresser encore à la République française pour réclamer, en exécution des anciens traités, sa médiation à l'effet d'être maintenus ou réintégrés dans leurs droits.

Le ministre des relations extérieures est chargé de l'exécution du présent arrêté qui ne sera pas imprimé.

Pour l'expédition conforme:
Le président du directoire exécutif, signé: Barras.

Par le directoire exécutif:
Le secrétaire-général, signé: Lagarde.

Pour copie conforme:
Le secrétaire-général du directoire exécutif,
(Sig.) Lagarde.

---

20) Mit diesem Meisterstücke Talleyrand's, kopirt aus Laharpe's Eingabe, beginnt die Reihe der Gewaltthaten, welche Frankreich mit Feder und Schwert an seinem ältesten Bundesgenossen verübt hat. Wie der Minister des Auswärtigen vom Jahr 1800 aber den gleichen Minister vom Jahr 1798 verläugnet, ist aus der Note 9 zu Nummer 13 der „Korrespondenz des Generals Brüne" S. 240 zu ersehen.

2.

(Paris 1798. Jan. 17.)

Liberté. Egalité.

Directoire exécûtif.

Instructions pour l'officier-général, commandant la division venant de l'armée d'Italie par Carouge.

Cette division se portera dans les départemens de l'Ain, du Jura et du Doubs. Elle pourra appuyer sa gauche à l'armée du Rhin et occuper dans le département du Mont-blanc les anciens districts de Thonon et Carouge.

Le commandant requerra le gouvernement de Génève de lui accorder passage par cette commune. Il veillera à ce que, dans ce passage, les personnes et les propriétés soient sévèrement respectées.

Cette division sera placée de manière à observer les mouvemens des Suisses, soit dans leurs cantons, soit dans le pays de Vaud.

Il s'opposera à ce que les Suisses occupent Génève[21]).

Il repoussera toute aggression de leur part; il respectera et fera respecter la neutralité du pays de Neufchâtel.

Si les membres du gouvernement de Berne et de Fribourg veulent empêcher par la force armée les réclamations des habitans du pays de Vaud et leur recours à la République française comme garante des anciens traités, le général commandant les troupes françaises fera sommer les troupes de Berne et de Fribourg de se retirer sur le champ du pays de Vaud et de laisser aux habitans de ce pays le libre exercice de leurs droits, réclamations et recours, sinon qu'il se verra obligé de repousser la force par la force, de faire cesser la resistance et d'en poursuivre les auteurs par tout les territoires par lesquels ils auront passé.

Le commandant pourra extraire des magasins de la Ré-

---

21) Eine Beeinträchtigung der bundesgemässen Rechte Zürich's und Bern's und zugleich ein Beweis der Einverleibungsabsichten auf Genf.

publique les plus voisins les armes et munitions qui lui seront necessaires sur l'état qu'il en fournira. Le ministre de la guerre donnera à cet effet les ordres convenables.

S'il survient quelque évènement important, il en informera le directoire par courrier extraordinaire; il avertira les commissaires-ordonnateurs dans les divisions qu'il sera dans le cas d'occuper, pour qu'ils fassent pourvoir sans délai à toute fourniture et au logement des troupes.

Arrêté par le directoire exécutif le vingt-huit nivôse, an six de la République française une et indivisible.

Pour expédition conforme:
Le président du directoire exécutif:
(Sig.) Barras.
Par le directoire exécutif:
Le secrétaire-général,
(Sig.) Lagarde.

4.

(Paris 1798. Jan. 17.)
Liberté. Egalité.
Paris, le 28me Nivose, an 6 de la République française, une et indivisible.

Le ministre de la guerre,
Aux généraux en chef des armées de la République.
Aux généraux de division et de brigade.
Aux inspecteurs généraux.

Les grands périls qui environnaient la République à son berceau, sont enfin dissipés; le colosse de la coalition royale est renversé, et l'olivier de la paix fleurit sur le continent.

Mais nous ne devons pas nous le dissimuler; si la République n'a plus rien à redouter pour son existence, elle n'est pas encore à l'abri de toute espèce d'atteintes; elle renferme dans son sein des ennemis acharnés, qui, s'ils n'ont pu consommer sa ruine, essaient du moins d'y entretenir les divisions et le trouble, et de reculer ainsi l'époque de sa splendeur et

de sa prospérité. Les scélérats! ils s'appitoyent avec hypocrisie sur les malheurs de la révolution. et tous leurs efforts tendent à en prolonger le cours.

Leur première tentative, à la rentrée de nos guerriers dans les départemens, sera, n'en doutez pas, d'égarer leurs opinions, de corrompre leurs principes républicains, et d'étouffer dans leurs âmes cet enthousiasme de la liberté qui leur a fait opérer tant de prodiges. Ils osent bien se flatter d'amener les vainqueurs de rois à s'en déclarer les satellites. et les libérateurs des peuples à courber le front sous le joug de la servitude.

C'est à vous, citoyens généraux, à garantir tous les militaires sous vos ordres des pièges qu'on leur prépare, et à prendre, à cet effet, les mesures les plus sévères et les plus suivies; et telle est l'importance que le directoire exécutif attache à cet objet, que le zèle que vous mettrez à le remplir deviendra votre premier titre à la continuation de sa confiance.

Je vous recommande, comme mesure préalable, de renouveler expressément dans tous les corps. la défense qui a déjà été faite, de se servir des noms de colonel. de lieutenant-colonel, de monsieur, et autres termes semblables, qui, ne se trouvant plus que dans l'idiome royal, doivent être bannis du langage républicain, comme ils sont proscrits par les lois. Le beau nom de citoyen, que tous les peuples libres ont porté avec orgueil, et qui n'est tant en horreur aux royalistes que parce qu'il rappelle les droits qui y sont attachés, doit surtout être cher aux militaires, qui viennent encore. par leurs victoires, d'y ajouter un nouveau lustre.

Mais, citoyens généraux, de tous les moyens que vous pourrez employer pour entretenir dans le coeur des militaires l'amour sacré de la patrie et le goût des institutions républicaines, le plus efficace est la surveillance active que vous exercerez sur les officiers et chefs des différens corps. Si, comme je n'en doute pas, vous êtes jaloux de justifier la confiance du directoire exécutif et de remplir ses vues, vous vous attacherez à signaler au gouvernement ceux d'entr'eux dont la conduite et les principes politiques sont en opposition avec

la cause qu'ils sont chargés de défendre; et il sera pris sur-le-champ des mesures pour que leurs subordonnés soient préservés de la contagion de leur exemple[22]).

Au reste, telle est l'influence bien connue des chefs militaires sur leurs subordonnés, que tout écart soutenu d'opinions ou de conduite de la part des derniers, peut être justement reproché aux premiers. C'est désormais sur cette base que le gouvernement jugera des officiers dans les différentes occasions; il est impossible qu'un corps se fasse remarquer par un mauvais esprit, ou par une conduite habituellement mauvaise, sans qu'il y ait connivence ou du moins insouciance de la part des chefs.

Je termine en renouvelant aux inspecteurs généraux l'invitation que je leur ai déjà faite par ma circulaire du 19 brumaire, de s'assurer des noms des individus qui auraient été inscrits sur les régistres de matricule des corps, avec des époques de service supposées, ou même sans avoir jamais servi. A en juger par les résultats parvenus à ma connaissance, il ne parait pas qu'on ait donné à ces recherches, qui ont pour objet de découvrir les émigrés que cette fraude a favorisés, toute l'attention que leur importance exige.

Vous voudrez bien m'accuser réception de la présente.

Salut ét fraternité.

(Sig.) Scherer.

Pour copie conforme:

Le général de brigade,

Chef de l'état-major général.

(Sig.) L. G. Suchet.

5.

(Yverdon 1798. Jan. 22.)

Aufgefangener Brief des Obersten v. Weiss an Herrn v. Diesbach, Landvogt zu Bonmont.

Monsieur le baillif!

Manquant de temps, nous supprimerons toute étiquette reciproque.

22) Ordonnanz für den Schnitt der politischen Uniform in der Armee, mit Reglementirung der geheimen Polizei und Anklägerei zu diesem Zwecke.

Il est de première nécessité que je sois informé de l'état de l'esprit public et des évènemens imprévus qui peuvent concerner la surête générale.

Vous aviserez d'avance un moyen de m'en informer rapidement, surtout de ce qui pourrait être en rapport avec le militaire; car dès qu'il serait en activité une seule omission à cet égard pourrait compromettre la salut de tous.

En cas pressant Vous n'épargnerez point l'argent.

Yverdon le 22 Janvier 1798.

Weiss.
Par le général en chef:
Muller, Secrétaire.

6.

Copie d'une lettre du comité central de Lausanne du 22 Janvier 1798, adressée au comité de Nyon.

Frères et amis!

Le comité central, assemblé hier de 4 à 10 heures du soir, s'est constitué sur cette intitulation.

Actes des conférences des membres délégués par diverses villes et communautés du pays de Vaud, réunis en vertu des pouvoirs, qui leur ont été conférés par leurs commettans, ainsi que du résultat de leurs délibérations.

Réunion opérée ensuite de l'invitation du comité magistral de Lausanne, adressé aux diverses communautés d'après un arrêté du 15 Janvier 1798.

Il a été lu ensuite une lettre de Lutry qui expose que d'après la lecture faite en chaire des mandats du 12 et 19 courant, par lesquels cette ville ainsi que les paroisses de Lavaux sont invitées à prêter le nouveau serment et à présenter séparément leurs reclamations, la communauté de Lutry doit s'assembler demain matin pour en délibérer et qu'il pourrait en résulter une scission des plus dangereuses et même la guerre civile. Le comité, sur l'invitation des députés de Lutry, a envoyé deux de ses membres au baillif de Lausanne qui lui ont représenté énergiquement les suites funestes de la publication

de ces deux mandats, et il a promis d'expédier aussitôt un courrier pour en suspendre l'effet jusqu'à ce qu'il ait reçu réponse de LL. Excellences. — Nous avons envoyé aujourd'hui de grand matin une députation de trois membres à Lutry, munie d'une lettre à lire au peuple assemblé, pour les exhorter à la réunion entr'eux et avec nous.

On a délibéré ensuite d'organiser une correspondance sûre et prompte entre les villes, et des villes au comité central, d'envoyer incessamment deux députés au directoire, un à Mengaud et enfin à Berne; ce dernier, après avoir été rejeté à la majorité, a été remis sur le tapis par Secretan. Après avoir donné pour motif de cet envoi que cette mesure autoriserait celui de nos députés à Paris, j'ai demandé d'en référer avec vous, soit pour les frais des envoyés à Paris, à Mengaud, soit pour avoir votre opinion sur l'envoyé à Berne, que j'ai combattu par quelques raisons, dont la première est, qu'il n'y peut rien faire, et seulement donner de l'ombrage aux Français. Ecrivez-moi par retour du courrier une autorisation pour consentir aux frais des envoyés, et en particulier sur l'envoi à Berne. — J'ai vu hier deux lettres de Paris une de Laharpe, la seconde de Perdonnet; elles s'accordent à dire que si nous n'avançons pas plus vite, on nous abandonnera. Ils demandent tous deux qu'on envoye au directoire une pétition telle qu'elle est mot pour mot dans les ouvrages de Laharpe, en réclamation de garantie, signée par autant de pétitionnaires que possible. Cependant il dit: „quand il n'y en aurait que „40, envoyez toujours. Je Vous le répète, il n'y a pas un „moment à perdre."

Notre envoyé à Aarau est revenu hier; il dit que Mengaud trouve que nous avons fait un petit bout de chemin, mais qu'il nous en reste beaucoup à faire, qu'il faut nous mettre en mesure, et pour cela organiser une garde nationale et renvoyer nos baillifs. Je proposerai aujourd'hui qu'on délibère sur la garde nationale; travaillez, s'il vous plait, à m'envoyer un plan là dessus. Je ne veux point vous donner de fausses alarmes, mais on cherche à faire une vendée des baillages d'Yverdon.

Grandson et Romainmôtier; nous sommes aux avis, il ne se passe rien que nous ne le sachions; on mout dans tous les moulins pour la troupe qu'on prétend devoir se rassembler de ces côtés là; nous y avons l'oeil; ne craignez aucune surprise.

Lausanne, 22 Janvier.

(Sig.) Delaflèchère.

L. S. Pour copie conforme à l'original:

(Sig.) Nicole Banneret.

Gaudin, colonel.

7.

(Lausanne 1798. Jan. 22.)

Lausanne le 22 Janvier 1798.

Copie de la lettre de Monsieur Delaflèchère au comité de Nyon.

Vous recevez une lettre du comité central qui vous annonce l'arrivée de deux bataillons avec une artillerie considérable à Avenche. Il en est arrivé deux autres à Guminen. Il parait que leur projet n'est pas d'avancer avec des forces si peu considérables, mais leur effet est extrêmement nuisible à l'union qui paraissait tous les jours s'accroître entre nous, et donne encore plus de poids aux libelles, mandats souverains et lettres d'invitation au serment dont ils inondent les campagnes. Partez tout de suite pour Génève et Carouge, et demandez aux généraux une réponse cathégorique à ceci: si les Allemands avancent, pouvons-nous compter sur le secours des Français? et qu'elle serait la quantité de troupes dont ils peuvent disposer dans le moment présent? Une réponse franche et loyale nous décidera à prendre le seul parti qu'il y ait à prendre pour empêcher que notre pays ne devienne le théatre de la guerre, c'est-de s'avancer tout de suite avec tout ce qu'il y a encore de gens de bonne volonté jusqu'à Payerne. Je pars comme député du comité central avec Monsieur Ausset, député de Vevey, auprès de Mengaud, et je verrai les troupes qui sont

dans l'Erguel. Bon courage, chers amis, il en faut; la catastrophe est près, mais le génie de la liberté me donne d'heureux pressentimens.

(Sig.) Delafléchère.

L. S. Pour copie conforme à l'original:

(Sig.) Nicole Banneret.

8.

(Lausanne 1798. Jan. 22.)

Copie de la lettre du comité central au comité de Nyon.

Nous apprenons dans ce moment que deux bataillons sont arrivés à Guminen, un troisième à Avenche et que celui de cette ville est sur pied; ils sont accompagnés d'artillerie nombreuse et de 300 chevaux. Depuis plusieurs jours on y préparait des vivres, des munitions et les fourages de l'alentour sont tous en réquisition. Les habitans de cette contrée sont d'autant plus alarmés qu'il existe entr'eux une diversité d'opinions augmentée par la pusillanimité d'un grand nombre et les intrigues publiques et secrêtes.

Le comité central vient de délibérer d'envoyer immédiatement des députés au commandant des troupes et de là à Berne pour connaître le but de cette marche, et la détourner si possible. Cette délégation est prise dans les DD. CC. de Lausanne qui l'avaient proposée ce matin pour un autre objet concordant.

Il a été décidé de vous prier d'envoyer sur le champ un d'entre vous au général français, pour lui donner connaissance de cette mesure, et le prier au nom du peuple vaudois de nous faire savoir quels sont ses ordres et ses intentions relativement à ce pays, sans toutefois solliciter sa venue.

Votre zèle, votre patriotisme, vos lumières dirigeront mieux que nous une opération aussi intéressante et pressante; — nous attendons votre réponse avec la plus vive impatience et vous

embrassons fraternellement. Lausanne 22 (Janvier) 98 à 2 heures après midi.

Signé par ordre de la réunion centrale
du pays de Vaud:

L. S. (Sig.) Valier, Secrétaire.

Pour copie conforme à l'original:
(Sig.) Nicole Banneret.

(Das Siegel trägt die Umschrift: comité de Nyon.)

9.

(Nyon 1798. Jan. 22.)

Nyon 22 Janvier 1798 à 7 heures du soir.

Copie d'une lettre écrite au comité central à Lausanne
par le comité de Nyon.

Dans cette position pénible il nous parait qu'il importe essentiellement:

1. que quelques membres du comité central se rendent ici afin de concourir avec le comité d'ici à adopter les mesures tranchantes que les circonstances nécessitent;
2. que vous aurez des sentinelles actives et vigilantes sur toutes les avenues qui peuvent servir de passage aux troupes, afin que vous soyez prévenus à temps si leur destination concerne le pays de Vaud;
3. qu'à l'instant où vous auriez cet avis, vous réunissiez les troupes dont vous pouvez disposer, et que vous en donniez avis avec la plus grande célérité aux différentes villes. Quant à nous, nous chercherons à disposer les esprits à cet évènement.

A cette incertitude qu'on marche contre nous, le comité central ne devrait-il pas envoyer une réquisition au général français et au résident pour réclamer à l'instant leur entrée, puisqu'aussi bien ils entreraient, mais sur un pied différent?

Nous offrons ces réflexions à la sagesse du comité central, mais qu'elle que soit son opinion, nous le prions instamment

de déterminer une règle de conduite uniforme, pour toutes les villes, dans le cas où cet évènement malheureux se réalisât.

Pour copie conforme à l'original:

L. S. (Sig.) Le général Gaudin.
Nicole Banneret.

10.

(Nyon 1798. Jan 22.)

Le comité des conseils de Nyon.

Le comité ayant reçu deux lettres du comité central du 22 courant et une du comité de réunion siégeant à Lausanne a arrêté:

De députer deux de ses membres, savoir le citoyen Delaflêchère et le citoyen Roguin-Laharpe, auprès du citoyen Menard, général commandant des troupes françaises, et du citoyen Felix Des-Portes, résident de la République française auprès de celle de Génève, pour leur donner communication des trois lettres susdites et les prier l'un et l'autre de prendre leur contenu en considération.

Nyon le 22 Janvier 1798.

Pour le comité:

L. S. (Sig.) Nicole Banneret.
C. Monod.

11.

(Fernex 1798. Jan. 24.)

Il a été fait rapport, hier mardi 23 Janvier 1798, au comité central des délégués des communes et villes du pays de Vaud, que des troupes des 4 mandemens d'Aigle, à la solde de l'aristocratie bernoise, marcheraient contre le fort de Chillon et le bailliage de Vevey, que même il y avait déjà un détachement à Rennaz à demi-lieue de Villeneuve.

Il a été aussi rapporté, le même jour, au dit comité central: que le général de Weiss, bourgeois de Berne, avait établi son quartier-général à Yverdun; que Russillon, major de dragons,

avait passé en revue, le susdit jour, sa compagnie de dragons d'environs 50 chevaux; que Pillichody, capitaine de chasseurs, l'un et l'autre nouvellement bourgeois de Berne, avait de même passé en revue sa compagnie, composée d'environ 130 chasseurs, lesquels chasseurs devaient coucher aux bains d'Yverdun, auberge placée à la pointe de trois routes, l'une sur Lausanne, la seconde sur Morges et la troisième sur Vevey par Moudon; que même on commandait quelques bataillons d'infanterie.

Fernex le 24 Janvier 1798.

(Sig.) B. F. Testuz, député
du comité central.
Louis Desaugy, député
du comité central.

12.

(Nyon 1798. Jan. 24.)

Nyon le 24 Janvier 1798.

Le comité des conseils de Nyon.
Au citoyen Menard, général, commandant les troupes françaises sur la frontière helvétique.

Citoyen général!

Deux membres du comité central viennent d'arriver dans cet instant et nous apprenons les faits ci-après.

Le général Weiss qui est à Yverdun, où il a établi son quartier-général, a rassemblé hier le corps d'officiers, auquel il a parlé d'un ton menaçant pour les armer contre leurs compatriotes, leur déclarant, que s'ils ne voulaient pas partir, il les y forcerait par les Allemands.

Il a fait passer en revue la compagnie de Pillichody de 130 chasseurs, qu'il a réunie dans une maison où elle devait coucher cette nuit.

Il a aussi passé en revue une compagnie de dragons, commandée par Russillon.

D'ailleurs nous apprenons par ces députés que deux ba-

taillons d'infanterie d'Yverdun et des environs, composés de 600 hommes chacun, sont prêts à marcher.

Enfin ils nous apprennent que les farines et les logemens sont préparés depuis Berne jusqu'à Moudon.

Tous ces faits, citoyen général, sont de nature à nous alarmer, ils compriment fortement l'opinion publique, ils ont pour objet d'armer les citoyens les uns contre les autres, et d'organiser chez nous la guerre civile, ensorte que nous avons cru devoir vous en aviser sur le champ.

Les deux députés du comité central vous instruiront plus en détail de ces différens faits; ils sont porteurs des dépèches de ce comité là, ainsi que de la présente. Nous vous en adressons un double pour plus de célérité par un courrier extraordinaire.

Agréez l'assurance de nos respects.

L. S. Pour le comité:
(Sig.) Roguin.

13.

(Moudon 1798. Jan. 25.)

Moudon le 6me pluviose an 6 à 11 heures du soir.

Mon cher général!

Parti de Moudon pour me rendre à Yverdun, pour y porter la dépêche au général de Weiss, à 8 heures du soir, à deux lieues d'Yverdun, quatre hommes sortent d'un bois et courent vers le village de Thierrens, dont nous etions éloignés d'à peuprès trente pas. Je dis à un hussard de mon escorte de savoir ce que c'est. Il s'avance et est étendu par terre mort. J'ordonne à la voiture dans laquelle j'étais d'arrêter. Alors partent dix à douze coups de fusil qui blessent un dragon du pays, dispersent quatre officiers de Lausanne qui m'escortaient à cheval. Je descends alors de la voiture; le second hussard est tué l'instant. Je me jette alors dans le fossé du chemin et courbé je chemine. La fusillade cessée, je reparais sur la grand-route, allant à petit pas pour engager les brigands du village de Thierrens de venir à moi et me faire prisonnier, car

ils auraient pu me tirer dessus si j'avais couru. Personne ne m'a suivi. Un des deux dragons du pays qui m'attendait plus loin m'a escorté jusqu'à Moudon, où je suis arrivé sain et sauf, après avoir perdu mes deux hussards et avoir eu un dragon blessé sur les deux qu'on m'avait donnés à Moudon.

Les citoyens de Moudon à cette nouvelle sont venus sur la route à ma rencontre avec des flambeaux pour me chercher et me venger. J'arrive à Moudon, tout était sur pied et jurait d'aller s'emparer du village de Thierrens et le brûler. Je tâchais de l'empêcher; mais la troupe de Lausanne arrive et on veut absolument aller me venger par l'incendie du village.

Je vais envoyer à Monsieur le général de Weiss votre lettre par une ordonnance du pays, avec une lettre dans laquelle je lui trace mon assassinat et lui annonce que j'attendrai sa réponse à Lausanne jusqu'à midi, et que si je ne la reçois pas, je partirai pour vous rejoindre et que son silence sera un refus d'obtempérer à votre sommation.

Cet assassinat était prémédité. L'on savait mon passage depuis ce matin, que les chevaux étaient arrêtés à Moudon et sur mon passage, et d'ailleurs j'étais en voiture et je n'avais pas l'air d'aller attaquer le village en voiture[23]).

Je l'ai échappée belle.

Je vous embrasse votre aide-de-camp:

(Sig.) Autier.

---

23) Diesem französischen Berichte stellen wir folgenden schweizerischen entgegen, der für das allgemeine Publikum wohl ebenso viel Anspruch auf Glaubwürdigkeit hat, als jener.

Relation faite par Mr. Lambert, membre de la commission d'Yverdon, sur la déclaration des trois députés de Thierrens.

„Trois députés de la communauté de Thierrens, bailliage de Moudon, ont déclaré, que
„hier soir de 9 à 10 heures, une patrouille hors du village avait rencontré deux housards,
„auxquels on a crié, qui va là? S'étant approchés de la patrouille ils avaient demandé, de
„quel parti elle était: à quoi elle avait répondu qu'elle défendait son village et sa patrie.
„Toute l'escorte s'étant arrêté un moment, tandis que la patrouille envoyait au corps de garde,
„on a entendu crier: „housards avancez." et l'un d'eux avait avancé en effet sur le grena-
„dier détaché pour aller au corps de garde, et lui avait coupé le nez et la bouche, sur quoi
„le grenadier l'avait tué d'un coup de fusil. La garde étant arrivée avait fait feu sur un
„autre housard qui a aussi été tué; la garde fit feu de même sur deux dragons, dont le cheval
„de l'un d'eux a eu la cuisse cassée. Les dragons ont déclaré ensuite qu'ils escortaient un
„général français se rendant auprès du général de Weiss, et que toute l'escorte avait rebroussé
„du côté de Moudon. Le malheur est arrivé par la plus grande inadvertence."

Au reste, tout va ici à merveille; vos lettres et mon arrivée ont fait le plus terrible effet depuis Nyon jusqu'a Moudon; tout est en armes; les chemins sont couverts de troupes patriotes bien armées et qui jurent de mourir.

Vous avez 20 pièces à Morges, je les ai vues, il y en 18 de 4 et deux de 2 avec quelques munitions.

Les Bernois s'étaient emparés ce matin du château de Lucens à une lieue de Moudon, mais ayant appris ma mission, ils viennent de commencer à l'évacuer et veulent en emmener les pièces qui y sont; mais les troupes de Vevey, Moudon et Lausanne y marchent et en empêcheront l'évacuation.

Ce n'était qu'un corps de 80 hommes qui avait occupé ce château. Votre marche va être une promenade militaire. Les patriotes ont le dessus et aprésent vous ne pouvez plus refuser d'entrer. J'espère trouver demain soir vos dispositions faites et la marche fixée au jour du lendemain. C'est là l'espoir de tout le pays qui vous bénit et m'étouffe à force d'embrassades.

Vous me vengerez et vengerez la nation française méprisée dans son parlementaire.

(Sig.) Autier.

14.

(Lausanne 1798. Jan. 26.)

Citoyen général!

Un événement bien cruel nous plonge tous dans la consternation; l'adjudant que vous avez bien voulu nous envoyer pour porter au général Weiss la déclaration solenelle de votre protection, de la protection de la grande nation, est parti cette nuit de Moudon, escorté de ses deux hussards et de deux dragons du pays; il avait dans sa voiture les citoyens Perdonnet et Detrey, membres de notre assemblée représentative; notre adjudant Debons suivit à cheval. A six lieues d'ici, sur la grande route de Moudon à Yverdun, les deux hussards qui précédaient la voiture ont rencontré quatre hommes armés qui se sont enfuis à leur aspect dans un village prochain par le

quel passe la grande route; les hussards les ont poursuivis; à l'instant une fusillade les tue tous les deux; la voiture de votre adjudant est criblée de balles; il a le bonheur de se jeter dehors ainsi que les citoyens Perdonnet et Detrey; les deux dragons dont l'un a été grièvement blessé parviennent à assurer leur retraite; ils arrivent sains et saufs à Moudon. On a fait partir sans délai deux cents hommes pour tirer vengeance de cet attentat; nous vous en conjurons, citoyen général, au nom de l'humanité, au nom de votre gloire, atténuez. affaiblissez cet affreux événement; laissez-nous la punition des lâches qui ont commis cet assassinat; mais nous parlons à un Français, à un héros de l'armée d'Italie; il saura allier la justice à l'humanité; il ne confondra point nos braves concitoyens avec quelques malheureux égarés par des scélérats qui voudraient anéantir un peuple qu'ils ne peuvent dominer à leur gré.

Agréez, citoyen genéral, nos sentimens de vénération et de reconnaissance.

Lausanne ce 26 Jenvier 1798.

(Sig.) L. Dessiex, président.
Bertholet, secrétaire.

Certifié: Louis Desaugy.

P. S. Nous joignons pour votre éclaircissement, citoyen général, la lettre de notre collegue Perdonnet.

15.

(Aarau 1798. Jan. 27.)

Nous venons de recevoir, citoyen général, la nouvelle sérieuse et bien inattendue, surtout d'après les assurances amicales qui nous avaient été données, que vous avez été chargé de soutenir, même à main armée, les partisans d'un changement politique dans le pays de Vaud et que déjà même vous avez émis une proclamation à cet égard.

Ce que nous devons à notre patrie, nous prescrit impérieusement de nous adresser, sans tarder un instant, au ministre des relations extérieures, par le canal du chargé d'affaire de la République, et de lui faire sentir tous les dangers d'une telle

mesure, ainsi que les suites désastreuses et inévitables qu'elle entraînerait nécessairement après elle, relativement à la Suisse entière.

Nous nous flattons que ces représentations disposeront le directoire exécutif à revenir à des sentimens plus conformes aux assurances d'harmonie et de bonne amitié qui nous ont été données.

Il nous importe donc, citoyen général, de vous faire part de cette mesure et de vous prier de vouloir bien suspendre toutes les démarches et hostilités ultérieures que vous pourriez être autorisé à entreprendre, jusqu'à l'instant, où le gouvernement français vous aura communiqué sa volonté définitive à cet égard. Nous espérons encore que les résultats en seront tranquillisants pour nous.

Pleins de confiance en vos sentimens généreux, nous osons nous promettre, citoyen général, que vous voudrez bien vous-mêmes coopérer à maintenir dans sa paisible prospérité un état dont le voeu le plus cher dans tous les temps fut de vivre en bonne intelligence avec la République française.

Agréez nos assurances d'une considération sans bornes.

Donné au nom de nous tous et scellé du sceau du bourguemaître du canton de Zurich, notre premier député, ce 27 Janvier 1798.

Citoyen général!

Les envoyés des treize cantons et autres confédérés et attachés au corps helvétique, à l'assemblée de la diète d'Aarau.

16.

(Paris 1798. Jan. 27.)

Liberté. Egalité.

Directoire exécutif.

Supplément aux instructions arrêtées par le directoire exécutif, le 29me nivôse*) an 6 pour l'officier général commandant la division venant de l'armée d'Italie par Carouge.

---

*) Richtiger: 28 nivôse. S. oben Nr. 3 S. 231.

Le directoire exécutif, informé que les membres du gouvernement de Berne, au mépris des traités qui autorisent les habitans du pays de Vaud à recourir au gouvernement français pour le rétablissement de leurs droits politiques, viennent de faire passer des troupes dans ce pays, afin d'empêcher des réclamations qu'une longue tyrannie n'a rendu que trop nécessaires;

charge le général divisionnaire Brune de partir dans le jour pour aller prendre le commandement de la division, venue de l'armée d'Italie par Carouge.

Il se conformera aux instructions arrêtées le 29me nivôse dernier, et il veillera notamment à ce que les troupes françaises respectent le territoire helvétique et observent toutes les règles du bon voisinage.

S'il arrivait que les troupes bernoises osâssent attaquer les troupes françaises, le général Brune repoussera la force par la force et entrera dans le pays de Vaud.

Il aura soin d'en prévenir le général commandant les troupes françaises dans le département du Mont-terrible et pays y adjacens, en lui donnant l'ordre de se porter sur Berne et de se mettre en mesure d'y entrer au premier signal qu'il lui en donnera.

Avant de faire entrer dans la ville de Berne le général dont il vient d'être parlé, le général Brune adressera aux membres du gouvernement de ce canton la lettre dont le projet est ci-joint, sous le Nr. 1, et il publiera à l'instant même, avant la réception de la réponse qui pourrait lui être faite, le projet de proclamation ci-joint sous le Nr. 2[24]).

---

24) Diese zwei Actenstücke, welche in Niedertretung aller völkerrechtlichen Grundsätze und cynischer Argumentation das Unerhörte leisten, fallen also nicht dem General Brüne zur Last, sondern dem fränkischen Direktorium selbst. Vom Erlasse an die Regierung Berns, der unter Nr. 136 der „Korrespondenz" mit einigen Abänderungen erscheint, haben wir bereits dort (S. 317 Note 2) bemerkt, dass man davon keine Spur in unsern Archiven findet. Das Gleiche kann nicht von der aus der „Korrespondenz" weggebliebenen Proklamation gesagt werden; sie wurde am 28. Februar von Payerne, wo man eben wieder mit Bern unterhandelte (mutatis mutandis), erlassen und verbreitet.

Um übrigens das Bild der Gewaltthaten des fränkischen Direktoriums gegen die Schweiz zu vervollständigen, theilen wir hier noch zwei weitere Beschlüsse desselben vom 25. und 26. Januar mit, die auf diplomatischem Wege, durch den Geschäftsträger Mengaud, ihre Eröffnung fanden.

Il expédiera au même instant un courrier au général commandant les troupes françaises dans le département du Mont-terrible, pour le charger d'entrer dans Berne si, au jour et à l'heure qu'il lui indiquera, les membres du gouvernement de Berne ne l'ont pas averti officiellement de leur abdication.

Ce cas arrivant, le général Brune marchera de son côté sur Berne en même temps que l'autre général.

La proclamation sera répandue par toute la Suisse et dans le pays de Grisons, et pour cet effet elle sera traduite en allemand et en italien.

Le général Brune correspondra, pour la plus prompte et plus efficace exécution de ces mesures, avec le citoyen Mengaud, chargé d'affaires de la République française près les cantons helvétiques à Bâle, avec le citoyen Mangourit, résident de la République française près la république du Valais, à St. Maurice, avec le citoyen Florent Guyot, ministre de la République française près les Ligues Grises, mais surtout avec le premier des trois.

Il rendra compte, en détail, au directoire exécutif des démarches aux qu'elles il aura été provoqué, du parti qu'il aura pris et du résultat de toutes ses mesures.

Il est inutile d'observer que la discipline la plus exacte doit être observée par les troupes françaises et que les personnes, les propriétés, les opinions religieuses et le culte doivent être respectés avec le plus grand soin.

Fait au palais national du directoire exécutif, le 8me pluviose an 6 de la République française une et indivisible.

Pour expédition conforme:
Le président du directoire exécutif.
(Sig.) Barras.
Par le directoire exécutif:
Le secrétaire général,
(Sig.) Lagarde.

Annexe 1.

Le général de division Brune, commandant les troupes de la République française sur les frontières de Suisse,
Aux membres du gouvernement du canton de Berne.

Messieurs!

La guerre sourde que vous faites au peuple français et à la République, depuis les premiers momens de la révolution, vient d'éclater par des levées et des marches extraordinaires de troupes que vous n'avez pas dissimulé être armées contre la France, et dans cet instant même elle prend, de votre part, un caractère si manifeste, qu'il n'est plus permis à la grande nation de comprimer son juste ressentiment.

Fidèle aux instructions de mon gouvernement, je veillais avec le plus grand soin à ce que les troupes, qui sont sous mes ordres dans les départemens contigus à la Suisse, respectassent religieusement le territoire helvétique et observassent toutes les règles du bon voisinage; et je n'avais, sur ce point, comme sur tous les autres, qu'à m'applaudir de la conduite généreuse et vraiment républicaine de mes braves frères d'armes.

Quelle a été ma surprise lorsque j'ai vu le ... de ce mois vos troupes pousser la haine délirante que vous leur avez inspirée contre la France jusqu'à oser attaquer celles que j'ai l'honneur de commander.

Usant du droit naturel de repousser la force par la force et remplissant, au nom du directoire exécutif, le devoir qui lui est imposé par la constitution, dans les cas d'hostilités commencées, j'ai poursuivi les agresseurs et je suis entré dans le pays de Vaud, dans ce pays que vous tenez dans l'asservissement, au mépris de ses droits et de sa liberté, placés par d'anciens traités sous la garantie du gouvernement français, et dans lequel vous n'avez pu, sans manquer à ces mêmes traités, faire entrer aucunes troupes pour empêcher le recours légal de ses habitants à la médiation de la nation française.

N'allez pas feindre de croire que la République française

saisisse cette occasion pour agrandir son territoire aux dépens de la Suisse.

Vous connaissez déjà ses intentions. Déjà le directoire exécutif vous les a manifestées, en vous faisant notifier l'arrêté par lequel il a sévi contre un écrivain qui, par la plus lâche et la plus insigne calomnie, lui avait supposé de pareilles vues d'agrandissement.

Non, la République française ne veut rien s'approprier de tout ce qui tient à la confédération helvétique; ni l'ambition, ni la cupidité ne déshonoreront la démarche que je viens de faire en son nom; et ce n'est pas en conquérant, ce n'est qu'en ami des dignes descendants de Guillaume Tell, ce n'est que pour punir en vous leurs coupables oppresseurs, que je suis entré dans le territoire dont vous avez envahi le gouvernement.

Trop longtems les outrages, dont vous vous êtes fait une habitude envers la République française, sont demeurés impunis; vous venez d'y mettre le comble; l'heure de la vengeance nationale a sonné; je marche sur Berne.

Il vous reste cependant un moyen d'arrêter la foudre prête à vous atteindre. La République française, toujours grande, toujours généreuse, alors même qu'elle est forcée de sévir contre ses ennemis, ne m'a chargé de votre punition que pour vous mettre dans l'impuissance de lui nuire désormais; placez-vous vous-mêmes dans cette position qui est son unique but. Abdiquez sur le champ le pouvoir oligarchique que vous avez usurpé, rendez aux peuples du canton de Berne et du pays de Vaud leurs droits naturels et politiques, laissez les se donner librement une constitution qui garantisse à jamais leur souveraineté; à ce prix, vos crimes seront oubliés, et je me rends garant de votre sureté individuelle, ainsi que de la conservation de vos propriétés.

Mais le temps presse; point de détours, point de tergiversations, si, dans les trois heures de la réception de cette dépêche, vous ne remettez à celui qui en est porteur, l'acte de votre abdication, entière et sans reserve quelconque, j'entre

dans Berne; la France sera vengée et la Suisse sera libre malgré vous.

Annexe 2.

Le général de division Brune, commandant les troupes de la République française sur les frontières de la Suisse,

Aux peuples du pays de Vaud, du canton de Berne et des autres parties de la confédération helvétique.

Citoyens!

Les braves soldats que j'ai l'honneur de commander, ont été forcés d'entrer dans une portion de votre territoire. N'en prenez point d'ombrage; ils sont vos amis, vos frères, ils ne sont armés que contre la tyrannie qui vous opprime, et ils ne brûlent, en la punissant, que de vous aider à briser son joug impie.

Vous le savez, depuis les premiers momens de la révolution française, la plupart des membres de vos gouvernemens n'ont cessé de faire au peuple français et à la République une guerre sourde qui entrait dans les plans de la Coalition et qui les a secondés dans tous les points.

Cette guerre longtemps dissimulée par le machiavelisme, vient d'éclater par des levées et des marches extraordinaires de troupes, dont l'oligarchie bernoise n'a pas osé désavouer la destination contre la France; et à l'instant même, elle prend un caractère si grave, si manifeste, qu'il n'est plus permis à la grande nation de comprimer son juste ressentiment.

Fidèle aux instructions de mon gouvernement, je veillais avec le plus grand soin à ce que les troupes qui sont sous mes ordres dans les départemens contigus à la Suisse, respectassent religieusement le territoire helvétique et observassent toutes les règles du bon voisinage; et je n'avais sur ce point, comme sur tous les autres, qu'à m'applaudir de la conduite généreuse et vraiment républicaine de mes braves frères d'armes.

Quelle a été ma surprise lorsque j'ai vu, le .... de ce mois, les troupes bernoises pousser la haine délirante que les membres de leur gouvernement leur ont inspirée contre la

France, jusqu'à oser attaquer celles que j'ai l'honneur de commander!

Usant du droit naturel de repousser la force par la force. et remplissant, au nom du directoire exécutif, le devoir qui lui est imposé par la constitution dans les cas d'hostilités commencées, j'ai poursuivi les agresseurs et je suis entré dans le pays de Vaud, dans ce pays que les membres du gouvernement de Berne tiennent dans l'asservissement, au mépris de ses droits et de sa liberté placés par des traités formels sous la garantie du gouvernement français, et dans lequel i's n'ont pu, sans manquer à ces mêmes traités, faire entrer aucune troupe pour empêcher le recours légal de ses habitans à la médiation de la nation française.

Vos oppresseurs, vos plus cruels ennemis, vont s'agiter pour vous faire craindre que la République française ne saisisse cette occasion pour agrandir son territoire aux dépens du vôtre.

Vos âmes nobles et généreuses repousseront ces perfides suggestions.

Les intentions de la République française vous sont connues, déjà le directoire exécutif les a manifestées à vos gouvernemens eux-mêmes, en leur faisant notifier l'arrêté par lequel il a sévi contre un écrivain qui, par la plus lâche et la plus insigne calomnie, lui avait supposé des projets de conquête sur une partie de la Suisse.

Non, la République française ne veut rien s'approprier de tout ce qui tient à la confédération helvétique. Ni l'ambition ni la cupidité ne déshonoreront la démarche que je fais aujourd'hui en son nom, et ce n'est pas en conquérant, ce n'est qu'en ami des dignes descendans de Guillaume Tell, ce n'est que pour punir les coupables usurpateurs de votre souveraineté, que je me trouve en ce moment au milieu de vous.

Loin de vous donc toute inquiétude sur votre sureté individuelle, sur vos propriétés, sur votre culte, sur votre indépendance politique, sur l'intégrité de votre territoire; le gouvernement français dont je suis l'organe, vous les garantit; et

ses ordres seront religieusement observés par mes frères d'armes; j'en jure par leur amour pour la liberté et par la gloire dont ils se sont couverts en combattant pour elle.

Soyez libres, la République française vous y invite, la nature vous l'ordonne; et pour l'être, il vous suffit de le vouloir.

Liberté. Egalité.
Directoire exécutif.

Extrait des registres des délibérations du directoire exécutif.

Paris le 6me pluviose an 6 de la République française une et indivisible.

Le directoire exécutif, ayant pris lecture d'une lettre du 4me de ce mois, annonçant que Junod, châtelain de Romancé, baillage de Morges a été arrêté le 21me nivôse dernier et conduit dans les prisons de Berne, pour avoir fait réimprimer et distribuer dans quelques communes l'arrêté du directoire exécutif du 8me du même mois, et pour avoir fait des démarches tendantes à obtenir que les habitans du pays de Vaud fussent rétablis dans les droits dont le gouvernement du canton de Berne les a dépouillés et que le gouvernement français est tenu aux termes des anciens traités de leur garantir;

persistant dans son arrêté du 8me nivôse dernier;

arrête que le citoyen Mengaud, chargé d'affaires de la République française près les cantons helvétiques, s'assurera sur le champ, si Junod est habitant du pays de Vaud et dans le cas de l'affirmative, réclamera de suite sa mise en liberté auprès du gouvernement de Berne, en réiterant au besoin à ce gouvernement la déclaration, que chacun de ses membres répondra personellement des vexations qu'ils ont commises et pourraient continuer de commettre, tant contre Junod que contre tout autre habitant du pays de Vaud, à l'occasion de leurs démarches à fin de réintégration dans leurs droits;

arrête en outre, que s'il résulte des renseignemens à prendre par le citoyen Mengaud, que Junod est habitant du pays de Vaud, le citoyen Mengaud, en cas de refus ou délai de relâcher celui-ci, transmettra aux généraux commandans les

troupes de la République sur les frontières de la Suisse, l'ordre que le directoire exécutif leur donne dès-à-présent comme pour lors, de saisir tous membres du gouvernement de Berne. qui pourraient être découverts dans les lieux où se trouveraient les dites troupes.

Le ministre des relations extérieures est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Pour expédition conforme:
L. S. Le président du directoire exécutif,
(Sig.) Barras.
Par le directoire exécutif:
Le secrétaire général.
(Sig.) Lagarde.
Pour copie conforme:
(Sig.) J. Mengaud.

Liberté. Egalité.
Directoire exécutif.
Extrait des registres des délibérations du directoire exécutif.

Paris le 7me pluviose an 6 de la République française une et indivisible.

Le directoire exécutif, informé que les membres du gouvernement du canton de Berne embauchent des réquisitionnaires et des déserteurs français pour servir sous leurs drapeaux et spécialement pour repousser à main armée la réclamation que les habitans du pays de Vaud font de leurs droits naturels et politiques, dont le gouvernement français est garant en vertu d'anciens traités;

considérant, qu'en accédant aux moyens de séduction pratiqués à leur égard par les membres du gouvernement de Berne. ces requisitionnaires et déserteurs se sont rendus coupables d'émigration et que l'intérêt le plus pressant de la République exige qu'une punition prompte et éclatante prévienne les progrès ultérieurs de l'embauchage;

arrête ce qui suit:

1. les administrations centrales des départemens du Mont-

blanc, de l'Ain, du Jura, de la Haute-Saone, du Doubs, du Rhone, de Saone et Loire, du Mont-terrible, de la Côte d'Or et de la Haute-Marne prendront sur le champ les mesures nécessaires pour que les réquisitionnaires et déserteurs domiciliés dans leurs arrondissements respectifs qui se sont rétirés en Suisse, soyent sans délai inscrits sur la liste des émigrés.

2. Immédiatement après l'inscription de ces individus sur la liste des émigrés, elles feront séquestrer leurs biens, tant meubles qu'immeubles.
3. Elles feront en même temps séquestrer les biens, tant meubles qu'immeubles, de leurs pères, mères et autres ascendants, sauf à eux à provoquer le partage reglé par les lois des 9 floreal an 3me et 20 floréal an 4me.
4. Le présent arrêté ne sera pas imprimé; les ministres de la police générale et des finances sont chargés de son exécution, chacun en ce qui le concerne.

Pour expédition conforme:
L. S. Le président du directoire exécutif,
(Sig.) Barras.
Par le directoire exécutif:
Le secrétaire général,
(Sig.) Lagarde.
Pour copie conforme:
(Sig.) J. Mengaud.

17.

(Paris 1798. Jan. 28.)

Liberté. Egalité.

Paris le 9me pluviose an 6 de la République française, une et indivisible.

Le ministre de la guerre.

Il est ordonné au citoyen Brune, général de division, de se rendre dans le plus court délai à Versoix, et d'y prendre le commandement de la division aux ordres présentement du

général Menard, stationnée dans ce moment à Versoix et lieux environnants.

Les officiers, généraux et particuliers, les comissaires des guerres seront tenus de lui obéir en tout ce qui concerne le bien du service.

L. S. Le ministre de la guerre:
(Sig.) Scherer.

18.

(Paris 1798. Jan. 28.)

Liberté. Egalité.

Paris le 9me pluviose, an 6me de la République française, une et indivisible.

Le ministre de la guerre au général Schauenbourg.

Le directoire exécutif, citoyen général, vous donne une grande marque de confiance, en vous désignant pour commander le corps d'armée, qui doit se diriger sur l'Erguel. Ce corps, composé de 21 bataillons, 7 escadrons, 1 compagnie d'artillerie légère et 10 pièces de campagne de tout calibre, est destiné à soutenir d'une manière efficace les mouvemens du corps d'armée rassemblé dans le pays de Vaud, commandé par le général Brune.

Il est instant que vous fassiez mettre en marche dans le plus court délai possible ce corps de troupes sur Bienne, point central, où vous établirez votre quartier-général, et où il faut que vous vous rendiez de votre personne le plus tôt possible, pour faire établir les quartiers qu'occuperont vos troupes.

Ce pays n'est pas riche, ni fertile, il faudra y faire arriver des subsistances, et l'ordonnateur de l'armée du Rhin est chargé d'y pourvoir.

Placez-vous militairement et mettez-vous en mesure d'agir, lorsque le général Brune, qui commande la totalité des troupes, vous en donnera le signal. Il est muni des instructions du directoire, et il est de la dernière importance que vous correspondiez par tous les moyens possibles continuellement avec

lui, tant pour vos mouvemens militaires que par rapport à vos relations politiques.

Le gouvernement, en vous chargeant de cette mission n'a pas seulement eu en vue d'employer vos talens militaires, mais il a encore l'espoir bien fondé que vos talens politiques l'aideront puissamment dans cette circonstance, où il s'agit d'opérer un changement dans le système de gouvernement de la Suisse, qui étant en grande partie oligarchique, ne peut convenir à un gouvernement tel que le nôtre.

Le gouvernement ne veut rien envahir, ni rien prendre aux cantons helvétiques, dont il estime la bravoure et la loyauté; mais il ne peut voir tranquillement le pouvoir souverain entre les mains d'un gouvernement, qui, depuis la révolution, a fait constamment tous ses efforts pour l'anéantir[25]). C'est le gouvernement bernois principalement à qui l'on peut faire ce reproche.

Lorsque vous serez arrivé sur les lieux, vous recevrez probablement des députations de ce gouvernement; renvoyez-les au général Brune, chargé spécialement de la négociation; mais vous pourrez dans les conversations parler dans le sens de cette instruction.

Faites observer la plus sévère discipline à vos troupes; votre amour pour cette partie du service est connu; vous ne souffrirez ni pillage, ni brigandage. L'exemple des troupes à vos ordres prouvera mieux que des paroles aux Bernois, que si les Français savent vaincre, ils savent aussi protéger les personnes et les propriétés.

Lorsqu'il s'agira d'en venir aux hostilités (ce que le gouvernement désire cependant n'être fait qu'à la dernière extrémité), vous vous conduirez en général français. Toute instruction à cet égard serait superflue. Les localités, les circon-

25) Der Vorwurf, die Regierung Berns habe stetsfort die grössten Anstrengungen gemacht, um die französische Revolution todtzuschlagen, legt derselben einen Einfluss und eine Macht bei, die ihr leider nur zu sehr fehlten, und steht übrigens mit der Geringschätzung, welche ihr die fränkischen Generale und Diplomaten bei jedem Anlasse so reichlich spendeten, sehr im Widerspruche. Ernsthaft aufgefasst, ist dieser Vorwurf lediglich als Unsinn zu behandeln.

stances et les lettres du général Brune vous indiqueront suffisamment ce que vous aurez à faire.

Vous réunissez les talens militaires et politiques et l'amour de la discipline, qui sont nécessaires dans cette circonstance. J'ai demandé au directoire que vous fussiez chargé de cette expédition, et je ne doute pas que vous ne remplissiez à sa satisfaction la mission qui vous est donnée, et que vous ne répondiez à sa confiance.

Tenez moi, ainsi que le directoire, au courant de toutes vos opérations politiques et militaires.

L'ordonnateur en chef de l'armée est chargé par ce courrier de vous remettre six mille francs pour frais extraordinaires. Quand cette somme tirera à sa fin, vous me le manderez pour que j'y pourvoye.

Je me résume en vous invitant à vous poster militairement sur les points que vous allez occuper, à faire observer la plus sévère discipline à vos troupes, à traiter avec le grand sens, dont vous êtes doué, les mesures politiques, qui pourraient vous être adressées de la part du gouvernement, ou même proposées par les cantons. Je vous le répète, le gouvernement veut conserver, dans toute leur intégralité, les cantons helvétiques; mais un gouvernement aristocratique, remis entre les mains de familles patriciennes, qui en ont si cruellement abusé contre la France, ne peut lui convenir. Le gouvernement sera pleinement satisfait et les Suisses sans contredit plus heureux, s'ils peuvent, à l'instar de Bâle, faire eux-mêmes leur révolution, sans que nous soyons obligés de nous en mêler par la forces des armes.

Pour copie conforme:
(Sig.) Scherer.

19.

(Freiburg 1798. Jan. 28.)

Les citoyens

Pugnon Vonderweid et François Duc, ci-devant membres du comité central, provisoirement établi dans la commune de Fribourg, sont chargés par le susdit comité central, d'après un

arrêté de ce jour, de mission auprès du citoyen Philippe Romain Menard, général de brigade, commandant les troupes françaises d'Italie sur les frontières de la Suisse.

En conséquence le citoyen général Menard est invité par le comité central de la ville de Fribourg provisoirement établi, d'ajouter foi et d'écouter favorablement et amicalement les ouvertures que les dits citoyens Vonderweid et Duc sont chargés de lui faire.

Fribourg 28 Janvier 1798.

De la part et par ordre du comité central avec signature du secrétaire et le sceau du président:

L. S. (Sig.) Schaller, secrétaire.

Rämy, secrétaire.

20.

(Avenche 1798. Jan. 28.)

Le comité de surveillance de Payerne au comité de surveillance d'Yverdun.

Citoyens!

Notre avant-poste à Faoug vient d'être attaqué par les Allemands, par de la cavalerie dont nous sommes dépourvus. On dit l'artillerie nombreuse, et nous n'avons que 4 pièces. Les paysans de Payerne nous ont manqué et quitté le poste de Faoug au nombre de 200 et seulement 30 Lausannais sont restés. Dans cette hypothèse envoyez-nous tous les secours que vous pourrez en hommes, et par des officiers sûrs et de capacité, avec toute l'artillerie que vous possédez, ainsi que les munitions. Faites-vous remplacer le secours que nous demandons par Lucens, Moudon et Lausanne, s'il le faut, en envoyant même sur le champ un courrier extraordinaire dans ces dernières villes pour les instruire de notre position.

Des mesures fermes, vigoureuses et promptes; nous sommes citoyens, résolus de vaincre ou mourir à notre poste.

Salut et respect.

Avenche le 28 Janvier 1798

à 10 heures du soir. (Sig.) Des-Aillaux, major.

NB. La générale bat et nous sommes en position de nous défendre.

21.

(Paris 1798. Jan. 29.)

Au général Brune.

Citoyen général!

En attendant que le plan de constitution pour la Suisse entière soit complètement imprimé, ce qu'on m'assure devoir être terminé dans deux jours, je prends la liberté de vous adresser la première épreuve, encore informe. de la brochure incluse que je destinais à mes concitoyens, en attendant la communication du grand plan ci-dessus. Si quelques unes des données peuvent servir, je serai trop récompensé. — Agréez, citoyen général, mes voeux pour votre heureux voyage. Je suis content de voir le salut de mon pays remis entre les mains de la sagesse et de la bravoure.

Salut et respect.

Le 10me pluviose an VI. (Sig.) Le colonel Laharpe.

Dès que j'aurai d'autres exemplaires je les ferai passer comme un provisoire.

22.

(Moudon 1798. Jan. 29.)

Moudon le 10me pluviose an 6 républicain.

Rampon, général de brigade,

Au général Menard, commandant les troupes françaises dans le pays de Vaud.

Général!

En arrivant ici, je me suis empressé de prendre tous les renseignemens possibles; le comité de cette ville ignorait absolument la position que l'ennemi occupait. Au même instant est passé le courrier du comité de Nyon qui m'a donné les informations suivantes: la position de l'ennemi est dans Morat, où se trouve le gros de sa troupe, au nombre de quatre mille hommes dont fort peu de cavalerie; ses avant-postes sont à peu de distance de Morat, et leurs patrouilles s'avancent jusqu'à Faoug, où il y a eu hier une petite escarmouche; quelques tirailleurs vaudois étaient en avant du village de Faoug. ils apperçurent une patrouille de dragons bernois qui venait

à eux, ils se replièrent sur leur poste, qui, s'avançant sur les dragons bernois, les fit à leur tour sauver à toutes jambes. J'ai invité le comité de cette ville à écrire une lettre au commandant des troupes vaudoises, en l'invitant à leur rendre compte de tout ce qui s'est passé, ainsi que de la position de l'ennemi et du nombre des troupes qui composent ce corps d'armée; cette lettre part par un dragon d'ordonnance qui, à son retour, doit m'apporter une réponse cathégorique aux renseignemens ci-dessus cités; j'aurais soin, général, de vous en instruire.

Le château de Lucens se trouve à une lieue de Moudon; j'y envoye un bataillon ce soir pour l'occuper, mais comme je dois me porter plus avant, et que votre ordre ne me prescrit rien de précis relativement à l'occupation de ce château, donnez moi une décision. Dois-je l'occuper ou non, quand même je me porte plus avant et par quelle quantité de troupes?

Vous apprendrez sans doute avec plaisir la révolution de Fribourg; elle s'est operée hier, et l'arbre de la liberté est planté, c'est un fait certain. Ce sont deux envoyés du comité central de Fribourg qui viennent de me rendre ce compte, ils se rendent à Lausanne pour vous voir et vous faire part de cet événement.

N'oubliez-pas, général, de m'envoyer les quatre dragons que vous m'avez promis pour la correspondance.

J'ai reçu les deux pièces de canon que votre ordre m'enjoint de prendre à Moudon, ainsi que les canonniers; tout est à ma disposition.

Salut et amitié. (Sig.) Rampon.

23.

(Lausanne 1798. Jan. 29.)
Union et Concorde.

Le président au nom de l'assemblée représentative provisoire du pays de Vaud,
Au citoyen Philippe Romain Menard, général, commandant les troupes françaises dans le pays de Vaud.

Vous avez été informé ce matin, citoyen général, que nous sommes arrivés au moment de nous occuper de suite du mode de convocation de l'assemblée constituante. Vous serez informé du résultat de nos travaux.

Sur votre commande une commission a été créée pour être l'intermédiaire des communications entre vous et nous. Elle est composée de cinq membres dont un du comité militaire, savoir, les citoyens: Bergier, Dr. Secretan, de la Rotaz, Fornerod, Aubergenois.

Nous vous prions de leur accorder votre confiance.

Les ordres les plus sévères ont été donnés au commissaire général des guerres le citoyen Joseph, de se procurer dans le plus court délai des tableaux exacts de tous les grains disponibles dans le pays de Vaud et de vous les communiquer. Il lui est également enjoint de pourvoir à l'approvisionnement actuel et futur de tous les postes de l'armée française.

Le comité des finances a ordre de vous remettre successivement les fonds qui ont été ordonnés, à mesure qu'ils entreront en caisse.

Recevez, citoyen général, l'hommage de nos respects.

Salut et fraternité.

Lausanne le 29 Janvier 1798.

L. S. (Sig.) Glayre, président.

21.

(Payerne 1798. Feb. 1.)

Au quartier-général de Payerne, le 13me pluviose an 6 républ.

Rampon, général de brigade,

Au général Menard, commandant la première division de l'armée d'Italie dans le pays de Vaud.

Général!

En suite des ordres que vous m'avez donnés de faire sommer le commandant des troupes bernoises de faire évacuer le pays de Vaud par les troupes à ses ordres, je lui adressai incontinent la sommation dont copie est ci-jointe. J'ai reçu sa réponse hier dans la nuit, et je m'empresse de vous en en-

voyer aussi copie, et vous invite, général, à me faire part de la détermination que vous prendrez à cet égard; en attendant que je puisse vous faire parvenir la réponse que le général bernois aura reçue de son souverain.

Je vous envoye, général, l'emplacement que ma brigade occupe: la 32me en entier à Payerne, le premier bataillon de la 75me demi-brigade à Corselles dont trois compagnies détachées à Domdidier.

D'après vos ordres, général, je vous préviens que le citoyen Marrast, lieutenant à la 32me demi-brigade, fera les fonctions de commissaire des guerres auprès de moi.

J'ai fait reconnaitre hier à Estavayer le local destiné à l'hospice militaire; je vous annonce que l'on peut dès ce moment y recevoir quatre-vingt malades, qui y seront parfaitement logés. L'établissement est susceptible à être augmenté jusqu'à concurrence de deux cents malades, mais il serait nécessaire de faire fournir à la commune d'Estavayer par les communes environnantes les fournitures propres à recevoir les malades, tel que couvertes, paillasses, draps etc.; la pharmacie est ou sera fournie de toutes les drogues et médicamens qui pourront être nécessaires. Cette ville possède un chirurgien français y établi depuis douze ans et sur le compte duquel le comité m'a donné les meilleurs renseignemens. Quant au local on ne peut rien y ajouter; sa position sur le bord du lac rend cette habitation aussi agréable et aussi salubre que l'on puisse le désirer, et je pense que nos malades s'y rétabliront à merveille.

J'ai envoyé aujourd'hui dans les pays bernois et fribourgeois un homme sûr, afin d'obtenir quelques renseignemens sur ces pays; à son retour, j'aurai soin de vous en instruire.

Le commandant en chef des troupes vaudoises m'a fait demander deux pièces de canon pour mettre dans un village occupé par les milices vaudoises. J'ai cru de me refuser à sa demande, parceque je crois qu'il est inconvenant de disséminer trop notre artillerie et l'exposer à être prise toute entière en un jour par l'ennemi.

D'après les renseignemens que j'ai pris sur la conduite de l'officier de la 75me que vous avez condamné aux arrêts, et vu les certificats de la commune de Lucens, il paraît que c'est aux troupes vaudoises que doit être attribué le désordre et le pillage commis au dit château, et que cet officier en est innocent; je vous invite, général, à ordonner la levée de ses arrêts.

Je viens d'apprendre que la première compagnie du 2me bataillon de la 32me est restée à Nyon. Je vous invite, général, si le besoin n'exige pas que cette compagnie prolonge son séjour, de donner les ordres nécessaires pour qu'elle rentre à son corps.

Salut et amitié. (Sig.) Rampon[26]).

25.

(Payerne 1798. Feb. 1.)

Au quartier-général de Payerne le 13me pluviose an 6 républ.

Rampon, général de brigade,

Au général Menard, commandant la première division de l'armée d'Italie dans le pays de Vaud.

Général!

Depuis ma lettre à vous adressée en date d'aujourd'hui 13me, qui vous portait la réponse faite par le général bernois à la sommation que je lui adressai d'évacuer le pays de Vaud, et dans laquelle il m'annonce avoir envoyé copie de cette sommation à son souverain, pour ensuite me faire part de la réponse qu'il en a reçue, je viens de recevoir dans ce moment cette réponse par duplicate. Avec elle est un paquet à votre adresse, qui sans doute renferme la même réponse; je vous la fais parvenir de suite avec copie de la lettre qu'il m'a adressée à moi-même, dans laquelle vous verrez que la seule difficulté que le gouvernement bernois élève, est celle, que le pays de Morat n'a dans aucun temps fait partie du pays de Vaud, et il ne fait pas mention du village de Faoug. Il me semble que son silence à cet égard donne une ambiguité à sa réponse dont je

26) Folgen die Abschriften der zwei Schreiben, welche unter Nr. 11 des Tagebuches von General Menard bereits wörtlich mitgetheilt sind.

ne vois pas le but, et que je vous prie de résoudre par les ordres que vous me donnerez sur la conduite que je dois tenir à son égard.

J'avais ordonné au commandant Barbacanne de faire faire une reconnaissance par une compagnie de grenadiers sur le susdit village. Cette reconnaissance ayant apperçu que le village était occupé encore par les troupes bernoises s'est retirée, mais trois grenadiers qui s'étaient égarés, sont tombés sans s'en appercevoir dans cet avantposte, ont été arrêtés et renvoyés. Le général d'Erlach dit dans sa lettre qu'il les a renvoyés avec leurs armes, et le commandant Barbacanne me dit dans la sienne, qu'ils ont été désarmés. J'ai écrit au commandant de la 75me de prendre tous les éclaircissemens à cet égard et de m'en instruire; je vous participerai sa réponse.

Au moment où le parlementaire bernois a eu remis son paquet, un nommé Frédéric Comte, officier dans les troupes vaudoises, qui a perdu dans la première affaire de Faoug deux chevaux, s'est permis, croyant de les remplacer, de s'emparer du cheval de cet officier bernois. J'ai de suite fait chercher ce Frédéric Comte, pour lui faire rendre le cheval, mais il s'est esquivé; j'ai de suite donné ordre au commandant Barbacanne de se faire fournir un cheval de réquisition et le remettre à l'officier bernois en attendant que je puisse lui faire rendre le sien propre.

Adieu! (Sig.) Rampon[27]).

26.

(Payerne 1798. Feb. 2.)

Au quartier-général de Payerne le 14me pluviose an 6 républ.

Rampon, général de brigade,

Au général Menard, commandant la première division de l'armée d'Italie dans le pays de Vaud.

Général!

Monsieur Louis d'Affry, député du gouvernement de Fribourg, a bien voulu se charger de vous remettre cette lettre.

---

27) Folgt die Antwort des Generals von Erlach auf die Sommation des Generals Rampon. Da Menard's Tagebuch sie unter Nr. 44 wörtlich aufgenommmen, so bleibt sie hier weg.

Il est chargé par son gouvernement de se rendre auprès de vous pour s'expliquer avec franchise et loyauté sur les craintes que leur inspire le voisinage des armées françaises. C'est à vous, général, à entrer dans les explications que vous jugerez convenables et conformes aux ordres que vous pouvez avoir reçus du directoire exécutif.

Salut et amitié. (Sig.) Rampon.

27.

(Paris 1798. Feb. 2.)

Liberté. Egalité.

Paris le quatorze pluviose an 6 de la République française, une et indivisible.

Le secrétaire général du directoire exécutif
Au général Brune, commandant les troupes françaises sur les frontières de la Suisse.

Le directoire exécutif a pensé, citoyen général, devoir vous donner connaissance de l'extrait d'une dépêche du ministre plénipotentiaire de la République française près les Villes anséatiques au ministre des relations extérieures. Je suis chargé de vous en faire passer la copie ci-incluse.

Salut et fraternité. (Sig.) Lagarde.

P. S. Vous trouverez aussi ci-joint copie de l'extrait d'une lettre du 14me de ce mois.

Annexe.

Extrait d'une dépêche du ministre plénipotentiaire de la République près les Villes anséatiques,
Au ministre des rélations extérieures.

Hambourg, 29me Nivôse, an 6.

Le citoyen Reinhard informe le ministre que l'émigré Montgaillard, a eu avec lui une conférence, dont la préface a été une conversion entière à la constitution de l'an 3me et le serment d'un attachement profond et inviolable à la République. Conséquemment, dans la haine implacable qu'il a vouée à l'Angleterre, il s'est offert à venir confier au directoire tout ce qu'il sait du passé et des projets pour l'avenir,

s'en rapportant à sa loyauté pour un sauf-conduit, si le directoire lui permet de l'aborder. Le citoyen Reinhard lui ayant demandé ces révélations par écrit, deux jours après Montgaillard lui apporta une lettre pour le directoire (dont copie est ci-jointe) mais ne contenant que des promesses vagues. Il déclara l'arrivée de MM. Talbot et Leclerc, de la légation anglaise en Suisse, à Hambourg, et qu'ils étaient porteurs d'un nouveau plan pour troubler la France, concerté avec des membres du sénat de Berne, et nommément M. de Steiger[28]); qu'il fallait veiller le ci-devant Roussillon du côté du Port de Vendres; que trois ou quatre frégates devaient débarquer des émigrés pour faire un coup de main sur cette côte, qu'ils savaient malgardée; qu'il était dépositaire d'une centaine de lettres écrites par M. de Blankembourg, par Condé, par les généraux Latour, Pichegru, Badouville, son aide-de-camp, qui jetteraient le plus grand jour sur la conspiration de Pichegru; que Cazalès, demeurant à Zurich, dirigeait les complots tramés en Suisse; qu'après Cazalès, les acteurs les plus entreprenans étaient Fauche-Borel et Borel, épicier à Lausanne, son frère; que les autres agens principaux de la contre-révolution étaient un capitaine Roland et un nommé Roussillon, à Yvoin près Yverdun, et de la cabale en France un M. Monge, à Strasbourg, qui recevait ses correspondances sous le nom de Furet, ainsi qu'un M. Fenouillot, ancien avocat à Bezançon (c'est peut-être le même qui était à Schelestadt en vendémiaire an 4me) demeurant chez son oncle à deux lieues de Lons-le-Saulnier ou de Salins etc. Mais à lui demandé s'il ne connaissait point quelques émissaires anglais, il a répondu que non, et est sorti sans dire son adresse en disant qu'il repasserait pour savoir la réponse de sa lettre.

Pour copie conforme:

Le secrétaire général du directoire exécutif,

(Sig.) Lagarde.

---

28) Denunciation eines erkauften Ueberläufers, ohne den geringsten Halt in der Geschichte jener Tage; Gespenst — wo nicht Kniff — einer vom bösen Gewissen geplagten, heute von aller Welt, Frankreich obenan, verurtheilten Regierung.

28.

(Basel 1798. Feb. 3.)

Lettre du citoyen Mengaud à l'état de Soleure. (Copie.)

Bâle le 15me pluviose.

Messieurs!

Des informations particulières et certaines me garantissent que la régénération de votre état, commencée en apparence et retardée en effet par vous, est arrêtée dans sa marche par l'opposition des campagnes que votre politique a provoquée.

Il n'est pas douteux pour moi que ces obstacles apportés par les habitans mêmes, aveuglés sur leurs propres intérêts, ne soyent effectivement votre ouvrage. J'en suis intimement convaincu, et rien ne peut me détromper que des faits positifs et formels de votre part. C'est donc par vos actes publics, Messieurs, que je pourrai juger vos sentimens, et j'ai l'honneur de vous prévenir que si, dans l'espace de six jours, votre état n'a pas établi un ordre de choses conforme aux principes de la liberté et de l'égalité, des moyens plus puissants et irrésistibles vous feront une nécessité de ces mêmes mesures que je vous invite à prendre aujourd'hui. Bâle vous a montré la route du salut; gardez-vous d'aller vous perdre sur les traces de Berne. Vous devez m'avoir compris. J'espère que mes invitations ne seront pas infructueuses.

Si vous croyez devoir m'adresser quelque députation pour conférer avec moi, il me sera agréable de ne voir parmi vos députés que des hommes dont les sentimens patriotiques me soyent bien connus.

Je suis avec réserve.

Le chargé d'affaires de la République française:
(Sig.) Mengaud.

Pour copie conforme:
(Sig.) Ed. Bignon.

29.

(Basel 1798. Feb. 3.)

A Bâle le 15[me] pluviose an 6 de la République française.

Le chargé d'affaires de la République française en Suisse,
Au général Brune, commandant les troupes de la République sur les frontières de la Suisse.

D'après les instructions qui vous ont été données par le directoire exécutif et dont j'ai reçu communication, devant nous concerter ensemble pour le succès des mesures dont nous sommes également chargés, je m'empresse de vous faire connaitre la véritable situation de la partie allemande de l'état de Berne. Vous verrez par différentes pièces ci-jointes qu'Aarau et un grand nombre d'autres communes qui ont secoué ouvertement le joug de la tyrannie bernoise, ont été placées par moi sous la sauvegarde de la République française. (Annexe.) Cependant le pouvoir oligarchique près d'expirer, recueille toute sa rage et menace ces communes par des dispositions militaires et par tout l'appareil d'une prompte vengeance. Le moment est venu, citoyen général, de porter les coups décisifs; la protection que j'ai accordée aux communes qui ont levé l'étendart de l'indépendance, ne doit pas être vaine et sans effet. Il faut qu'elle soit appuyée par des moyens vigoureux, par des actes énergiques, par le déployement d'une force imposante et irrésistible. Ces moyens sont à votre disposition; la direction de cette force toujours victorieuse vous est confiée, il faut la mettre en mouvement, il faut agir [29]). Il convient de publier sur le champ la proclamation qui vous a été adressée par le gouvernement français, et il est essentiel d'y ajouter surtout que vous n'entrez sur le territoire suisse que pour l'affranchissement du peuple que vous ne poursuivez

29) Wie ärgerlich Brüne über dieses Gebahren Mengaud's war, das die eigenen Plane durch Ueberstürzung gefährdete, ersieht man aus seinen damaligen Briefen an das Direktorium, an den Kriegsminister, an Barras, Bonaparte, Pouget, Laharpe u. s. w. (Nr. 25, 29, 35, 38, 57, 59, 61, 105 u. 106 der „Korrespondenz").

qu'un seul ennemi, l'ennemi des habitans eux-mêmes, le magistrat de Berne, coupable envers la République française de trâmes odienses et perfides, coupable envers le peuple de ce canton d'une oppression avide et meurtrière, coupable envers tous les cantons helvétiques dont il compromet la paix et la sûreté.

Vous voyez, citoyen général, qu'il n'y a plus de temps à perdre. L'oligarchie bernoise est déjà étourdie par la peur: il faut que la peur la détermine de suite à l'abdication de sa tyrannique autorité, ou que la force l'y contraigne. Si le premier moyen ne suffit pas, le second est entre vos mains et il sera infaillible.

Une correspondance active entre nous est indispensable. citoyen général, pour nous mettre respectivement à portée d'atteindre le but que nous poursuivons de concert. J'aurai soin de vous donner tous les avis et renseignemens qui pourront vous être utiles. Je compte sur la même réciprocité.

Salut et fraternité.

(Sig.) J. Mengaud.

Annexe.

(Aarau 1798. Jan. 30.)

Liberté. Egalité.

Joseph Mengaud,

ministre de la République française en Suisse.

Il est notoire à tous et un chacun que la République française prend sous sa spéciale et puissante protection tous ceux des citoyens suisses ainsi que leurs familles, qui refuseraient de prendre les armes contre la France, ou qui manifesteraient des opinions et des dispositions favorables aux principes de son gouvernement.

En conséquence et en vertu des pleins-pouvoirs et des ordres transmis par le directoire, nous déclarons formellement et particulièrement pour ce qui concerne la ville municipale d'Aarau que les personnes, leur propriétés et les familles,

specifiées ainsi que dessus, sont placées sous la garantie personelle et directe de chacun des membres composant les gouvernemens des différens états de la Confédération helvétique, qui en demeurent responsables vis-à-vis du directoire de la République et des armées françaises.

Fait et donné à Aarau sous le sceau de la légation française en Suisse, le 11me pluviose l'an VI de la république, une et indivisible.

Mengaud.

L. S.

Pour copie conforme:
F. L. Hürner,
secrétaire du comité.

30.

(Basel 1798. Feb. 4.)

Copie de la lettre écrite le 16me pluviose par le citoyen Mengaud. Au commandant des troupes de l'état de Berne près Aarau.

Monsieur!

Je suis instruit que les troupes, que vous commandez, cernent en ce moment la ville d'Aarau. Je vous préviens, qu'en exécution de la sauvegarde, que j'ai accordée à cette ville d'après les ordres du gouvernement français, si vos troupes ne s'en éloignent pas sur le champ à la distance d'une journée, je vais faire marcher de suite par Bâle une division de l'armée française, dont le mouvement, correspondant à ceux exécutés dans le pays de Vaud, commandera sans doute par la force de la nécessité, ce que les invitations n'auront pu obtenir.

J'ai l'honneur d'être

Le chargé d'affaires de la République française:
(Sig.) Mengaud.

Pour copie conforme:
(Sig.) Ed. Bignon.

31.

(Payerne 1798. Feb. 4.)

Au quartier-général de Payerne le 16me pluviose an 6 républ.

Rampon, général de brigade,

Au général Menard, commandant la première division de l'armée d'Italie dans le pays de Vaud.

Général!

Je vous annonce le départ des troupes vaudoises qui occupaient l'extrémité de ma gauche, sans être instruit en aucune manière de ce mouvement. J'ignorerais peutêtre encore cette évacuation, si le commandant en chef de ces troupes, passant hier par hasard ici, ne m'en eût donné lui-même la nouvelle. Je trouve cette manière d'agir un peu extraordinaire.

D'après les rapports que m'a fait le comité de cette ville, relativement à une exportation immense de comestibles en tout genre, par contrebande dans la principauté de Neufchâtel, j'ai fait partir ce matin un détachement de cinquante hommes, moitié milices du pays, commandé par un officier de la 32me, pour aller s'établir à Chevroud, avec ordre d'aller reconnaitre sur toute cette côte du lac les endroits favorables à la contrebande, y placer des postes, leur consignant d'arrêter tous les comestibles que l'on voudrait exporter, et me rendre compte journellement. J'aurais soin de vous instruire, général, si ces mesures produiront quelque effet.

En suite de la désorganisation qui règne parmi les troupes vaudoises, je vous rends compte, général, que l'artillerie que j'ai avec moi, est hors d'état d'être servie, par le manque de canonniers; ils désertent tous et vont chez eux. Je vous demande qu'aussitôt que les canonniers français arrivent, vous m'en envoyiez, et je vous invite à parler au comité militaire de Lausanne de la désertion de ces canonniers, afin que le comité prenne des mesures pour les obliger à rejoindre.

Conformément aux ordres qui j'avais donnés au commandant de la 75me demi-brigade de faire arrêter tous les individus

complices des grenadiers que j'ai fait traduire au conseil de guerre, et m'en rendre compte, je viens de recevoir une de ses lettres qui m'annonce qu'un caporal et un tambour de cette demi-brigade, aussi coupables que les grenadiers, se sont jugés eux-mêmes et qu'ils ont deserté.

Hier, en faisant la visite des quartiers, les individus à qui le général-en-chef a accordé des sabres pour les récompenser de leurs traits de courage, m'ont fait leur réclamation de vive voix, afin d'obtenir le gage de leur intrépidité et de leur valeur; veuillez, général, me faire part de la détermination que vous prendrez à cet égard, afin que je puisse calmer leur inquiétude.

Veuillez-aussi décider, général, si l'on ne pourrait pas faire accorder aux commandans des places, par les comités de chaque commune, une gratification quelconque en dédommagemens des soins qu'ils se donnent pour le maintien de l'ordre et de la tranquillité et le respect des propriétés.

De retour de ma visite aux avantpostes, je m'empresse, général, de vous rendre compte des changemens que j'y ai faits, et vous donner un tableau de leur position. Hier j'avais ordonné au commandant Barbacanne d'aller reconnaitre le village de Faoug, qui devait être évacué par les Bernois, qui, sans doute n'ayant pas reçu des ordres, étaient encore établis dans le susdit village, et qui ont été surpris de la visite matinale de nos troupes; car à leur arrivée un grand nombre étaient au lit, et sont partis à toutes jambes, les culottes à la main. J'y ai cantonné six compagnies du 2me bataillon de la 75me demi-brigade, commandées par le chef de bataillon Lourtannau, et placé deux pièces de canon que je ferai relever par les canonniers de la 32me qui arrivent dans ce moment. J'ai placé ensuite dans le village de Donatire, un peu en arrière de Faoug, trois compagnies du dit bataillon qui doivent fournir des gardes au village de Villarepos, sur la même ligne de Faoug, un peu sur la droite. J'ai réparti le 3me bataillon dans les villages de Salavaux, Cotterd, Montmagny et Valamand, sur la gauche de Faoug. Par ces dispositions je

crois ma ligne parfaitement établie, dans des positions susceptibles d'être défendues et en état de se porter secours mutuellement. Le 1re bataillon de la 75me ira cantonner demain à Avenche, et l'emplacement qu'il occupait, sera rempli par le 3me bataillon de la 32me. Voilà, général, le tableau des positions, qu'occupent mes troupes; vous voyez par mes dispositions que je tâche de conserver l'ordre de bataille que vous paraissez avoir adopté pour toute la division.

Le général d'Erlach m'annonçait, par sa réponse à ma sommation, devoir se replier sur Morat; cependant j'ai vu qu'il occupait le château de Greng, à deux pas de Faoug, avec un corps considérable de troupes. Cette position si voisine m'a donné de l'ombrage et m'a décidé à lui faire la sommation dont copie est ci-après[30]). Vous voudrez bien me dire votre opinion là dessus.

L'homme que j'avais envoyé à Berne et à Fribourg, pour avoir des renseignemens, n'étant pas encore revenu, j'en fais partir un autre demain matin, qui peut être sera un peu plus actif ou plus heureux, et aussitôt que je saurai quelque chose de nouveau, je m'empresserai à vous le participer.

Salut et amitié.

(Sig.) Rampon.

32.

(Romont 1798. Feb. 5.)

Au général Menard etc.

Citoyen général!

Je suis requis avec le plus grand empressement par le comité de surveillance et par le commandant en chef de la garde nationale de Bulle de lui donner des prompts secours pour la défense d'un poste de la plus grande importance, puisqu'il est l'unique passage qui ouvre ou ferme l'entrée de toute la Gruyère. Ce poste a déjà été attaqué avanthier, mais l'ennemi a été repoussé par la bravoure de nos braves milices nationales, mal armées et sans munitions. Un exprès que j'ai

30) Siehe Note 16 S. 228 hievor.

reçu hier m'annonce qu'une forte colonne, sortie de Fribourg avec de l'artillerie, marche sur eux et que vraisemblablement le nombre qui les écrasera emportera le poste et leur vie. Je suis dépourvu de tout, mais je les rassure par un courrier extraordinaire en leur disant que nous sommes entourés de nos généreux défenseurs, les protecteurs des peuples, qui, comme eux, veulent secouer le joug de leurs oppresseurs et reconquérir les droits sacrés de la liberté et de l'égalité, et que dans ce moment je m'empresserai d'écrire au citoyen général de cette brave armée d'Italie, toujours conduite par le char de la victoire, pour le supplier très-instamment de vouloir bien leur envoyer un prompt secours. Une reconnaissance sans borne ajoutera, s'il était possible, aux sentimens d'amour et d'entier dévouement que nous conserverons éternellement pour nos généreux défenseurs.

Salut et fraternité.

Romont, 17me pluviose à 8 heures et demie du matin.

(Sig.) Curton, capitaine au ci-devant régiment Vigier, commandant en chef la garde nationale du baillage.

33.

Liberté. Egalité.

(Paris 1798. Feb. 4.)

Paris le dix-sept pluviose, an 6 de la République française, une et indivisible [31]).

Le directoire exécutif,
Au général divisionaire Brune, commandant les troupes françaises dans le pays de Vaud.

Le directoire exécutif vous transmet, citoyen général, copie d'une lettre à l'un de ses membres par le colonel Laharpe, au

31) Diese Nr. 33 nebst ihrem Annexe findet sich bereits (ausser Zusammenhang mit den übrigen Actenstücken) als Nr. 9 der Beilagen zur „Korrespondenz des Generals Brüne" S. 472 abgedruckt. Man setzt voraus, dass dem Leser diese „Korrespondenz" der neuen Actenfolge stets zur Seite liegen werde; denn die Bemerkungen würden in gar zu lästiger Weise vermehrt, wenn bei jedem Actenstücke auf den entsprechenden Gegenerlass verwiesen werden

sujet d'un emprunt levé par le général Menard, sur le pays de Vaud. Il s'en rapporte à votre prudence et à la connaissance que vous devez avoir des localités, sur les mesures que vous aurez à prendre en conséquence de cette lettre.

Le président du directoire exécutif:
L. S. (Sig.) Barras.
Par le directoire exécutif:
Le secrétaire-général,
(Sig.) Lagarde.

Annexe.

(Paris 1798. Feb. 17.)

Citoyen directeur!

Permettez-moi d'ajouter quelques mots à ce que j'eus l'honneur de vous dire, hier au soir, au sujet de la somme prélevée dans le pays de Vaud, pour le compte de l'armée française. Je ne me rappelle pas si je vous ajoutai que c'était un emprunt. Néanmoins il a produit, dans le premier moment, un mauvais effet, et il serait essentiel d'y remédier sans retard, afin que les habitans des campagnes, plus tenaces que ceux des villes et ceux des autres cantons, ne soyent pas détournés de la route dans laquelle ils allaient entrer. Ne serait-il pas possible d'arrêter: 1) que la somme prélevée sera remboursée; 2) que la portion du trésor de Berne, compétente au pays de Vaud, sera affectée à ce remboursement; 3) que les biens, meubles et immeubles des patriciens lui seront généralement affectés?

Le trésor de Berne est le produit des revenus des domaines de la république, et le pays de Vaud a fourni les deux cinquièmes. Il a donc le droit de disposer de cette portion, pour

---

müsste. Es soll diess nur da geschehen, wo auf einen Punkt ganz besonders aufmerksam zu machen ist.

Aehnlich wird für die Verhandlungen der waadtländischen Behörden die jeweilige Vergleichung mit dem „Bulletin officiel du peuple vaudois" vorausgesetzt.

acquitter les dépenses extraordinaires, occasionnées par les circonstances.

Agréez l'assurance de mon respect.

Paris le 16me pluviose an six.

(Sig.) Le colonel Laharpe.

Pour copie conforme:

Le secrétaire-général du directoire exécutif:

(Sig.) Lagarde.

24.

(Grenoble 1798. Feb. 5.)

Liberté. Egalité.

Septième division militaire.

Etat-major.

Au quartier-général à Grenoble le 17me pluviose de l'an 6 de la République française, une et indivisible.

L'adjudant-général, chef de l'état-major de la division,
Au général commandant la division des troupes
stationnées dans le pays de Vaud.

Général!

Le ministre de la guerre ayant chargé le général commandant la 7me division militaire de changer la destination du 15me régiment de dragons, qui se rendait de l'armée d'Italie à Nantes, et de le diriger sur Versoix pour être mis à votre disposition, — je vous préviens qu'en exécution de cette mesure ce régiment, dont la force est d'environ 300 hommes et 280 chevaux — partira demain de Grenoble et qu'il sera rendu le 24 du courant à Versoix, ou il attendra vos ordres.

Salut et fraternité.

(Sig.) C. Horier.

25.

(Grenoble 1798. Feb. 6.)

Liberté. Egalité.

Septième division militaire.

Etat-major.

Au quartier-général à Grenoble le 18me pluviose de l'an 6 de la République française, une et indivisible.

L'adjudant-général, chef de l'état-major de la division,

Au général Brune, commandant les troupes françaises dans le pays de Vaud.

Vous êtes sans doute informé, citoyen général, que le général de brigade Rey, commandant à Lyon, a fait rétrograder le 3me régiment de dragons de Bourgoin sur Chambéry pour y rester à votre disposition.

Le général commandant la division me charge de vous prévenir que d'après les observations qui viennent de lui être adressées par le commandant et les autorités civiles de Chambéry, sur les difficultés de fournir au logement de ce régiment et des autres troupes qui y passent journellement, il vient de lui envoyer l'ordre de se rendre à Annecy, où il restera en attendant ceux que vous voudrez lui donner, à moins que vous ne lui en ayez déjà fait passer de contraire.

Ce régiment doit partir de Chambéry demain 19me, il arrivera le 20me à Annecy, où il ne se trouvera éloigné de Versoix que de trois journées de marche ordinaire, qui peuvent aisément être faites en deux.

Salut et fraternité. (Sig.) C. Horier.

26.

(Paris 1798. Feb. 6.)

Liberté. Egalité.

Paris le 18me pluviose, an 6 de la République française, une et indivisible.

Le ministre de la guerre,

Au citoyen Brune, général de division.

Je vous préviens, citoyen général, que je viens de donner

ordre au chef de brigade Lagrange de rassembler sur le champ à Chambéry un équipage d'artillerie, composé de deux pièces de 12, deux pièces de 8, deux obusiers et quatre pièces de 4, ainsi que les attirails et munitions nécessaires à leur service et à celui de cinq demi-brigades d'infanterie, et de les diriger sur Versoix.

J'ai également donné ordre au commissaire ordonnateur Lascales de faire arrêter 200 chevaux d'artillerie venant de l'armée d'Italie et, dans le cas où cela ne serait pas possible, de procurer au citoyen Lagrange des chevaux par la voie de la réquisition, en se concertant avec les autorités constituées.

Salut et fraternité.

(Sig.) Scherer.

27.

(Biel 1798. Feb. 6.[32]).

Liberté. Egalité.

Proclamation
au nom de la République française.

Paix et salut à tous ses amis.

Mengaud, commissaire du directoire exécutif, aux habitans de tous les pays, non encore occupés par la République française, des dépendances du ci-devant évêché de Bale, sur la rive gauche du Rhin.

Citoyens!

La réunion d'une partie de la ci-devant principauté de Porrentruy décida également l'incorporation de vos contrées à la République française.

Cette démarche de la France est celle d'un peuple libre, substitué aux droits du gouvernement contre nature qui vous accable. Et de ce que l'exercice de ces droits, devenus les nôtres, n'a pas eu lieu plutôt, en les épurant de tout ce qui

32) Diese Proklamation wurde sofort beim Einrücken der Franzosen in Biel angeschlagen. Siehe Dr. Blösch's Geschichte der Stadt Biel III. 160.

est incompatible avec la dignité de l'homme, il ne s'ensuit pas que nous ayons oublié que vous êtes encore dans les fers. Nous venons les briser.

Plus heureux que vos pères, dont le sang coula dans les guerres qui fondèrent les différentes espèces de gouvernemens de la Suisse, et qui ne vous ont procuré qu'une existence onéreuse et dégradante, vous allez enfin jouir des bontés de la providence, qui ne créa les hommes que pour en faire les membres d'une seule et même famille.

Vous ne connaissiez que les dîmes, les corvées etc. Vous n'aviez que des prêtres, des nobles, des privilégiés; votre commerce, votre industrie, vos arts, jusqu'à vos subsistances enfin, tout portait l'empreinte du despotisme sacerdotal, si habilement amalgamé à une tyrannie non moins odieuse. Aujourd'hui vous êtes des hommes; la liberté et l'égalité ne souffriront plus parmi vous d'autre distinction, que celle du mérite, des talens et des vertus. Appelés tous indistinctement au gouvernail de la société, a l'entretien et à la sûreté de laquelle vous êtes aussi tous également intéressés, vos subsistances se trouveront désormais assurées, les greniers de la République française étant la propriété de tous ses enfans. Votre commerce, favorisé au dedans, protégé au dehors, n'éprouvera plus d'entraves. L'industrie, les arts, l'agriculture, recevront les encouragemens qu'ils ne peuvent attendre que d'une nation victorieuse, libre, puissante et généreuse, éclairée sur la nature de ses droits et sur la manière de les exercer.

Sachez apprécier ces avantages et méritez-les, en fermant l'oreille aux insinuations intéressées et perfides des malveillans et des sots, qui chercheraient à en affaiblir le prix à vos yeux, et à vous égarer.

Nous venons chez vous en amis. Nous sommes vos frères. Ne redoutez aucun mauvais traitement. Les propriétés et les personnes seront protégées, autant que les ennemis de la liberté seront comprimés. La discipline la plus exacte et la plus sévère sera observée par des guerriers, qui jusqu'ici n'ont eu

d'autres ennemis et n'en auront jamais que ceux de la liberté. Tels sont les ordres du directoire exécutif.

(Sig.) Mengaud,
commissaire du directoire exécutif.

38.

(Murten 1798. Feb. 7.)

Au quartier-général de Morat le 7 Février 1798.

Le général d'Erlach, commandant les troupes bernoises,
Au citoyen Menard, général de brigade, commandant
la 1ère division de l'armée d'Italie.

Je ne veux point tarder, citoyen général, à avoir l'honneur de vous informer, que l'officier faisant fonction d'adjudant général auprès de vous, a passé ici cette nuit, et que je l'ai fait accompagner par un des mes adjudants généraux jusqu'à Berne, où j'ai demandé au conseil de guerre qu'on assurât et facilitât son voyage jusques à Bâle, de toutes les manières imaginables [33]).

Cet officier m'a appris, citoyen général, que vous n'aviez jamais reçu une lettre de moi, touchant toutes les sommations du général Rampon. Cette dépêche avait été portée la veille de celle des représentans helvétiques, par l'adjudant auquel on enleva son cheval (mais qu'on lui a rendu depuis sur votre ordre). Votre silence et les manières extraordinaires du général Rampon à mon égard, avaient depuis plusieurs jours dû me préparer à recevoir et à rendre de mon mieux les hostilités qu'elles annonçaient.

Mais votre adjutant, citoyen général, m'a assuré, que ce genre était bien loin d'être le vôtre, que vous le désapprouviez et que je pouvais m'attendre à une réponse de votre part.

---

33) Wie arglos unser Oberkommando der Rabenmission dieses Offiziers, des Hauptmanns Campane, Vorschub leistete, obwohl derselbe geradezu unsere Positionen und Militärkräfte auszukundschaften kam („Korrespondenz" Nr. 25, 55, 59, 105, 106) und mit General Schauenburg den kombinirten Angriff auf Freiburg, Solothurn und Bern zu verabreden hatte (Nr. 65 u. 75 hienach), geht aus der folgenden Depesche des Generals v. Erlach vom 7. Februar an den bernischen Kriegsrath (Nr. 38 a) hervor.

La dépêche perdue regardait le poste de Faoug, dont je me suis retiré comme baillage d'Avenche, quoique je puisse entreprendre de prouver qu'il était compris dans les anciennes bornes du baillage de Morat, qui n'a d'aucune manière, ni dans les temps anciens ni dans les suivans, sous aucun rapport, fait parti du pays de Vaud.

Mais je fais une autre réclamation que votre justice, citoyen général, ne vous fera pas rejeter. Nos avantpostes sont très près les uns des autres; les soldats du général Rampon se permettent des postures insultantes, qui exaspèrent les miens au point qu'il faut les soins continuels de leurs officiers pour les retenir; les soldats du poste français à Faoug défont leur haut-de-chausses et, dans cette posture, s'imaginent insulter des gens simples, mais courageux, libres et honnêtes.

Je suis sûr que vous êtes indigné, citoyen général, d'une conduite si peu conforme avec le caractère d'un soldat, qui doit joindre l'honnêteté à la valeur, qui n'hésite pas à se battre avec courage, mais n'insulte personne.

Quelque peu assuré que je fus, qu'il n'en résultât pas, d'un moment à l'autre, les plus grands inconvéniens, j'avoue que, résolu de ne plus écrire au général Rampon, dont je ne parle pas la langue, j'eus laissé l'évènement au hazard; mais je m'empresse, d'après ce que votre adjudant général a bien voulu me dire, citoyen général, de vous demander avec confiance de vouloir bien marquer votre désapprobation de ces sortes de défis.

Salut et considération. (Sig.) d'Erlach.

Nr. 38 a.

Hochwohlgeborne,
Hochgebietende, gnädige Herren!

Diesen Augenblick, des Nachts um halb 3 Uhr, kommt der General-Adjutant Campane, von dem General Menard abgesendet, nach Basel reisend, wie er mir gesagt, in friedlichen Absichten; beigebogenes Schreiben von seinem General übergab er mir.

Beinahe eine halbe Stunde haben wir mit einander gesprochen; Er von Achtung gegen die Schweizernation durchdrungen, mit dem Vorhaben, französischer Seits friedsam mit einander zu leben.

Ich — wie wenig wir dieses erwarten zu haben glaubten, nach allen ihren wider uns gemachten Demonstrationen und Verfügungen, und dass wir auch diese Tage als dieselben ansehen, in denen wir unsern Schweizernamen und unsere Freiheit behaupten — oder sterben würden.

Er machte mir viel Entschuldigungen über die Schreibart und Verfahrungsart des Generals Rampon, und versprach mir, dass ich inskünftig mit seinen Briefen werde verschont bleiben.

Ferner sagte er mir: „vous avez actuellement un négotia„teur à Lausanne, c'est le général Brune, un homme de beau„coup de mérite et grand diplomatiste," und endlich ersuchte er mich nochmals, ihn sicher nach Basel reisen zu lassen.

Ich habe Herrn General-Adjutanten Effinger gebeten, ihn zu Euer Gnaden zu begleiten, und Hochdieselben werden unbezweifelnd alle Massregeln nehmen, um ihn sicher nach Basel zu liefern [34]).

Der ich die Ehre habe, mit vollkommener Hochachtung zu sein

Euer Hochgebietenden Gnaden

Generalquartier in Murten den 7. Hornung.

gehorsamster Diener

(Sig.) von Erlach, General-Major.

P. S. Er hat auch einen Brief an den Herrn Legations-Sekretär Hirzel bei sich.

Nr. 38 b.

Hochwohlgeborne,

Hochgebietende, gnädige Herren!

Die Lage, in welcher wir uns hier in Murten befinden,

34) Was ein solches Verfahren, das man Sorglosigkeit oder Verblendung zu nennen geneigt sein wird, einigermassen mildert, ist der Umstand, dass General v. Erlach, von der relativen Schwäche der Division Menard unterrichtet und von der Fruchtlosigkeit diplomatischer Schritte überzeugt, schon Tags darauf, am 8. Februar, bei seinen Obern den Antrag stellte, den auf Schweizerboden stehenden Feind mit der Waffe abzutreiben. Siehe Nr. 38 b.

verbunden mit der Annäherung der französischen Truppen auf allen unsern Grenzen, bewegen uns pflichtmässig, Euer Gnaden einige Betrachtungen vorzulegen und uns Hochdero Befehle auszubitten.

Nach allen eingezogenen Berichten sind sowohl in dem pays de Gex als in der Waadt, auf das Höchste gerechnet, nicht 10,000 Mann effektif. Wie viel in dem Bischofbaslischen sind, ist uns nicht genugsam bekannt; dennoch aber kann ihre Macht nicht so stark sein, als man glaubt. Auch der vorige Nacht hier passirte Adjutant sagte, er wisse zuverlässig, dass jetzt kein corps d'armée von Bedeutung dorten könne zusammengezogen werden. Ihre Absichten scheinen nicht angriffsweise zu Werk gehen zu wollen, sondern uns auf den Grenzen so lange zu halten, bis wir und unsere Verbündete Alles aufgezehrt haben, und dann mit leichter Mühe und vielleicht ohne Schwertstreich einzurücken und das Land auszuplündern, wie sie es aller Orten und jetzt noch in der Waadt ausüben.

Unmöglich kann man sich bergen, dass die Franzosen uns den Krieg machen, und dass wir unthätig zuschauen, wie sie uns einen Theil nach dem andern unseres Landes wegnehmen und zuletzt Alles verloren sein muss. Die bisdahin angenommene Politik beweist uns ja allzuwohl, dass, wenn wir so fortfahren, nichts mehr zu retten ist.

In alle unsere hier versammelten Truppen können wir das beste Zutrauen setzen, und Euer Gnaden versichern, dass sie alle wünschen, angriffsweise geführt zu werden.

Zu diesem Ende glauben wir nach reifer Ueberlegung, dass ja freilich ein Angriff gegen die französischen Truppen mit erwünschtem Success ausgeführt werden könne.

Die Franzosen haben zu Faoug ungefähr ein Bataillon, bei 1000 Mann in Avenche und ungefähr 2000 zu Peterlingen, die Uebrigen aber im Lande verstreut. Nach sichern Berichten trauen sie den Einwohnern nicht; die Kontributionen und insonderheit die Aushebung der jungen Mannschaft hat sie im höchsten Grade aufgebracht, so dass nur einige wenige Einwohner in den Städten ihnen zugethan sind.

Von hier könnten bei 4000 Mann ausrücken, das Bataillon Stettler mit den Freiburgern eine Diversion auf unserer Flanke machen; die Gemeinden in dem Amt Iferten, mit einiger Bewegung, sowie auch auf der Seite von Aelen, müssten die Franzosen zu einem baldigen Rückzug nöthigen, um so da mehr, dass, sobald wir unsererseits vorrücken würden, sehr viele Einwohner der Waadt sich zu uns schlagen und unser Corps verstärken werden; und da sie keinen festen Platz haben, so ist allerdings zu vermuthen, dass aus oben angezogenen Gründen sie sich hierwärts Genf nirgends halten könnten. Sowohl die Ausführung, als alle Anstalten mit den Einwohnern müssen von hier aus getroffen werden, indem solche allemal von den Umständen abhangen und nicht wohl in einem Schreiben angezeigt werden können.

Sollten aber Euer Gnaden die zu Rettung unsers Vaterlandes bestgemeinte Gesinnung nicht genehmigen, so sind wir gezwungen, Hochdenenselben zu Gemüth zu führen die gefährliche Lage, in welcher wir uns befinden.

Bekannt ist genug, dass der angreifende Theil in einem offenen Lande, wie hier, einen grossen Vortheil über den angegriffenen hat. Murten ist eine halbe Stunde von Faoug entfernt, wo die Franzosen ihre Truppen zusammenziehen können. Nahe dabei ist Greng, wo mit Inbegriff der umliegenden Posten ein Bataillon mit $1\frac{1}{2}$ Jägerkompagnie sich befindet. Auch die geübtesten Truppen, welches unsere Leute, insonderheit in dem Vorpostendienst, nicht sind, mit Ausnahme der Jäger unter Kommando Herrn Gatschet, der sich in allen Absichten auszeichnet, könnten dort überfallen und entweders niedergemacht oder gefangen werden. Von da ist nicht mehr weit nach Murten, wo unfehlbar aller angewandten Precautionen ungeacht einige Konfusion entstehen würde. Freilich hoffen wir, dass durch die dem corps d'armée angewiesene Stellung dem Vorrücken des Feindes Einhalt gethan werden könnte; dennoch aber könnte der durch einen Ueberfall ausgebreitete Schrecken von unglücklichen Folgen sein. Militärisch betrachtet, wäre es freilich besser, wenn die Truppen mehr

zurückgezogen würden und hier nur ein Vorposten gelassen. Die Umstände erlauben uns aber nicht, an dieses zu gedenken.

Womit wir die Ehre haben, mit vollkommener Hochachtung zu sein

Euer Hochgebietenden Gnaden

gehorsame Diener

Generalquartier in Murten den 8. Hornung 1798.

(Sig.) von Erlach, General-Major.
B. J. Tscharner.

29.

(Payerne 1798. Feb. 7.)

Au quartier-général de Payerne le 19me pluviose an 6 républicain.

Rampon, général de brigade,
Au général Brune, commandant en chef les troupes françaises dans le pays de Vaud et environs.

Général!

Je m'empresse de vous écrire pour vous témoigner tout le plaisir que je ressens de votre arrivée parmi nous, et de votre nomination, par le directoire exécutif, au commandement en chef des troupes françaises dans le pays de Vaud et environs, puisqu'elle me procure l'avantage de servir une seconde fois sous vos ordres et coopérer, avec vous, autant que mes moyens me le permettent, à venger la République française des maux infinis que la neutralité helvétique lui a fait endurer pendant que nous étions occupés en Italie[35]).

J'ose vous assurer, général, que la brigade que je commande, a entendu avec la plus vive satisfaction l'ordre du jour qui lui annonce un général qu'elle estime, révère, et en qui elle a la plus grande confiance, et dont la présence est un augure certain de la victoire.

Salut et amitié. (Sig.) Rampon.

---

35) Da ein solcher Ideengang auch für die Zukunft im Bereiche der Möglichkeit liegt so dürfte es um so mehr der Fall sein, denselben in steter Erinnerung zu behalten, als die Neutralität der Schweiz heute nicht bloss auf eine angenommene Politik, sondern zudem auf europäische Staatsverträge sich gründet.

40.

(Paris 1798. Feb. 7.

Au général Brune.

Citoyen général!

Le citoyen Autier veut bien se charger de la lettre que vous m'avez obligeamment permis de vous adresser sur les affaires de la Suisse. Ce qui me décide à vous importuner à ce sujet, c'est que les citoyens Monod de Morges et Bergier de Lausanne que j'avais eu l'honneur de vous nommer comme très capables de vous fournir des renseignemens, sont arrivés ici comme députés de l'assemblée provisoire. Veuillez donc, citoyen général, accueillir les observations que je viens maintenant vous soumettre.

1) Il me parait que les oligarques suisses conservent parmi leurs sujets des partisans secrets, qui sous le masque d'un grand dévouement à la cause de la liberté, entrâvent sous main sa marche. Cette tactique est la même dont vos ci-devants ont usé en France. Il m'est au moins impossible d'expliquer, sans elle, les opérations languissantes de cette assemblée représentative provisoire qui délibère si longuement à Lausanne, sans avoir ôsé proclamer jusqu'ici l'indépendance du canton ou de la République du Léman. Je vois d'ailleurs parmi ses membres des hommes qui ont capté les suffrages de quelques villages, après avoir fait le voyage de Carouge et de Genève, au nom des commissaires bernois, dans le but d'induire en erreur sur le compte des patriotes. — Je ne leur dispute point les qualités morales, mais il m'est impossible de croire aux conversions subites, et de regarder le dépôt de la liberté comme sacré, entre les mains de ceux qui la maudissaient naguères.

2) L'acceptation de l'acte constitutionnel, imprimé en trois langues par l'ordre du directoire exécutif, est une mesure de salut public que vous jugerez sans doute ne devoir pas être suspendue un instant de plus. Je l'ai écrit à l'assemblée et aux hommes qui ont de l'influence; mais je crains cette

manie ou rage délibérante qui s'empare de tous les débutans en révolution: je crains qu'ils ne perdent un temps précieux, et que les affaires ne traînent en longueur. Veuillez, citoyen général, aider ces braves gens de votre expérience; jamais elle ne leur fut plus nécessaire.

Je sais que des hommes exaltés, qui croyent que la révolution n'a été faite que pour leur procurer les moyens de commander ou d'humilier leurs ennemis, ont travaillé, depuis ici, à prévenir les habitans du canton de Fribourg contre une constitution qui détruit leurs illusions; mais si les habitans sont éclairés sur leurs vrais interèts, ils ne balanceront pas à l'accepter; l'exemple des Vaudois les entraînera bientôt, ainsi que les Valaisans.

Vous n'ignorez pas, citoyen général, que les oligarques bernois, en particulier, s'occupent à dépayser leur trésor, et qu'une partie est déjà hors des murs de Berne; ne serait-il pas possible, de suivre ses traces? Il servirait à acquitter les frais de l'expédition, et le peuple de la Suisse, qui n'a pas de grandes ressources, se trouverait déchargé, sans avoir beaucoup souffert, ce qui serait d'un très bon exemple pour ceux qui le touchent.

Permettez-moi, citoyen général, de vous recommander ma patrie et les miens. J'ai dans le bourg de Rolle une mère que je chéris, et que je prends la liberté de placer sous votre protection. Hélas! le meilleur de mes amis, mon camarade de proscription, fut compté jadis parmi les braves de l'immortelle armée d'Italie.

Agréez, citoyen général, tous mes voeux et l'assurance de mon respect.

(Sig.) Le colonel Laharpe.

Paris le 19me pluviose an VI,
rue traversière-honoré Nr. 850.

Hiezu folgende zwei Beilagen von Laharpe's Hand und mit Brune's Ueberschrift: le citoyen Laharpe.

Annexe a.

Citoyens sur le patriotisme desquels on peut compter pour les places.

Nyon:

Monnod, ci-devant officier en France.
Nicole (banneret), ci-devant officier en Piémont.
Gaudin (banneret), ci-devant général en Piémont.
Delafléchère de Beausobre, ci-devant officier en Hollande.
Guiguer (de Prangins), ci-devant officier aux gardes suisses en France.
Reverdil (lieut. baillival) homme de lettres, un peu timide, mais franc et honnête.

Rolle:

Louis Laharpe, ci-devant capitaine-adjoint dans l'armée d'Italie, ayant demandé sa retraite à cause d'une blessure.
Prudhomme, conseiller.
Dumartheray-Blanc, capitaine.
Monnard, conseiller.
Bugnôt, conseiller.
Spalinguer, conseiller, propriétaire de l'auberge de la couronne.

Aubonne:

Ses habitans sont, à peu près tous, chauds patriotes: je ne pourrais désigner les chefs, les connaissant trop peu.

Morges:

Monnod, conseiller et assesseur baillival, homme instruit, sage, très-froid en apparence, mais brûlant de zèle.
Jaïn, banneret, homme de lettres, très bon.
Pache-Croft.
Pache de Bournens, ci-devant officier en France.
Blancheney de Trieste, négociant.
Blancheney-Pache, négociant.

Lausanne:

Bergier de Joutens, ci-devant officier en France, très énergique.
Bergier de Warens, banneret.

Bourgeois, banneret de Bourg.

Secretan, juge civil et criminel, homme doux, mais très instruit et très bien pensant.

Charles Oboussier.

Jean Marc Bonnard.

Louis Will.

G. Rouge.

Panchaud-Laharpe.

Moyse Fiaux,
Hedelhofre,
Feignoux,
Louis Bouët,
Franç. Francillon,
Jaques Penserot,
} tous membres du comité de réunion.

Vevey:

Cette ville ne renferme, à 5 ou 6 individus près, tels que le banneret Demellet et le conseiller Fatio, que des patriotes. — Ceux qui sont en tête sont:

Perdonnet, capitaine, homme d'un grand sens et jouïssant de la confiance.

Osset.

Rochonnet.

Colon.

Bex:

Veillon, juge.

Romainmôtier:

Le chevalier Glaire, homme très instruit et très prononcé.

Yverdun:

Le conseiller et docteur Correvon, le conseiller Vincent Cristin, tous deux fugitifs. Tout le reste faible.

Moudon:

Trolliet, banneret.

Bourgeois-Burnand, conseiller.

Dutoit, conseiller.

Violet, propriétaire de l'auberge de la maison de ville.

Payerne:

Fréderic Comte, capitaine, très bon.
Fréderic Perrin, capitain des chasseurs.
Ney, lieutenant.
Pierre Bel, ingénieur.
Rapin de Maupaz.
Marcuard, avoyer.
Jomini, pasteur.

Avenches:

Sugnin, ci-devant capitaine dans la garde nationale de Bordeaux, aujourd'hui pasteur.
Fornerod de Bordeaux, négociant.
Guisan, ingénieur, et son frère Charles.
De Treytorrens de Guévaud.

Annexe b.

Routes.

Deux routes depuis le pays de Gex.

Première route:

De Gex, au pied du Jura, là où aboutit la grande route des Faucilles qui conduit à St. Claude, il y a une grande route conduisant à Crassier, village français et bernois.

De Crassier au château de Bonmont, résidence d'un bailli bernois, une petite lieue. Près de là est Chéserez, résidence du Lt.-colonel Arpaud, jusqu'ici commandant du cordon bernois, et l'un des plus actifs agens de Wikham et des émigrés.

De Crassier, une grande route conduit à Nyon, où réside un bailli bernois. Distance 1¼ lieue.

Seconde route:

De Versoix, le long du lac.

De Versoix à Coppet ¾ de lieue.

De Coppet à Nyon 1½ lieue. On traverse une langue du territoire genevois de Celigny. Belle route, en partie bordée de hayes vives. — On passe le ruisseau et le profond ravin du Boiron sur un pont de pierre.

De Nyon à Rolle 1¾ lieue. On traverse deux bois, celui de Promentoux et celui de Nyon ou de Prangins, et passe, sur des ponts de pierre, les ravins et ruisseaux de la Promentouse et de la Doulive.

La grande route de Paris prend à Nyon, passe au pied de la montagne de la Dôle, et conduit à la vallée des Rousses. Il y a une douane et un poste bernois dans le village de St. Cergue. Route montueuse, pénible, traversant des défilés et des bois. De Nyon à St. Cergue de 4 à 5 lieues.

Une autre grande route tracée par les Romains, appelée chemin de Létraz, commence à Nyon, traverse le coeur du pays de Vaud, et va aboutir dans l'Erguel. Elle est inférieure aux autres, un peu négligée, mais très-fréquentée par les rouliers.

A Rolle commencent plusieurs routes, savoir celle qui conduit dans la vallée du lac de Joux et passe audessus du mont Jura, celles qui conduisent au grand plateau placé en arrière de la Côte. — La seconde est difficile, quelquefois impraticable en hiver pour les chars, mais très fréquentée dans les autres saisons.

De Rolle à Aubonne 1¼ de lieue. Il y a un bailli dans cette dernière.

De Rolle à Morges, où réside un bailli dans un ci-devant château fort, trois petites lieues. Belle route entre des prairies et des vignobles, en partie bordée de hayes vives. — On passe sur des ponts de pierre l'Aubonne, les Etaloges, le Voiron et la Morge.

De Morges partent plusieurs routes fréquentées qui conduisent dans l'intérieur, appelé le gros de Vaud, et en particulier à Cossonay, Lassaraz, Romainmôtier, Orbe et Yverdun. Romainmôtier à 5 fortes lieues, résidence d'un bailli, est à l'entrée d'un défilé qui conduit dans la vallée du lac de Joux, par deux routes, l'une par Vaulion et l'autre par Vallorbes; toutes deux sont difficiles, mais très accessibles. A une lieue de Romainmôtier passe la grande route de

Pontarlier qui traverse un pays coupé, et des défilés. A Romainmôtier réside l'un des commandans du cordon bernois, et l'un des plus actifs agens de Berne, le colonel Roland, brave et loyal militaire d'ailleurs.

De Morges à Lausanne 2 lieues. — On passe, sur des ponts de pierre, la rivière de la Venoge, et le ruisseau du Flon. Route assez découverte. — Au dessous de Lausanne près de Vidy, il en part une autre qui conduit à Ouchy, port de cette ville. — Un bailli réside à Lausanne.

De Lausanne partent plusieurs grandes routes. — (Voyez la suite.) De cette ville à Vevey, 4 lieues, le long du lac. Chemin difficile, entre des terrasses et le lac. On traverse Lutry et Cully, et passe les ponts de pierre de la Péraudette, de St. Saphorin et de la Veveyse.

Un bailli réside à Vevey.

De Vevey partent plusieurs grandes routes. (Voyez la suite.) De Vevey à Villeneuve 2 lieues. C'est l'extrêmité du lac. Chemin difficile en plusieurs endroits. — On traverse La Tour et Clarens, puis deux mauvais torrens, appelés l'un la baye de Clarens et l'autre la baye de Montreux. Dans le lieu où la route est resserrée entre le lac et les rochers, est bâti, dans le lac, le château de Chillon, bastille du pays de Vaud, que les Veveysans ont surpris et gardent. Sa possession rend maître de la grande route d'Italie, et est très importante sous ce point de vue. Il est commandé; mais un ennemi devrait en être délogé par force.

De Villeneuve à Aigle, résidence d'un bailli, qui habite un ancien château fort, 2 lieues. Belle route. On passe le torrent de l'Eau-froide.

Une route conduit d'Aigle dans les vallées alpines appelées les mandemens des Ormonds, de là dans les vallées du château d'Oex et du Gessenay, qui font partie de l'Oberland ou pays d'Enhaut, dont les habitans ont fourni des détachemens de milices aux Bernois.

D'Aigle à Bex, 2 lieues, belle route. On passe sur des ponts la Grionne et la Grande-Eau; pays assez ouvert, mais qui

devient un peu fourré en approchant de Bex. — Diverses routes partent de Bex. L'une conduit aux Ormonds et dans le pays d'Enhaut. Une seconde conduit dans le Valais, en tournant la haute montagne appelée Dent de Morcle. Celle-ci n'est praticable que pour des gens à pied.

De Bex à St. Maurice 1 lieue. Belle route, mais pays fourré. Le pont du Rhone fait la limite des deux Etats. — Ce fleuve est navigable, et on le traverse soit en bac, soit en bateaux, depuis St. Maurice jusqu'à son embouchure.

Routes qui partent de Lausanne.

1.

Route de Pontarlier, fort fréquentée, mais mauvaise en certains endroits. — La distance de l'extrême frontière n'est gueres que de 7 à 8 lieues. Pays assez fourré.

2.

Route d'Yverdun et Neuchâtel.

De Lausanne à Yverdun 6 lieues. Assez bonne route qui passe par Echallens, résidence d'un bailli.

Il s'en détache un embranchement qui conduit à Orbe, ville où réside un vice-bailli.

C'est à 3 lieues d'Yverdun, à Entreroches, que commence le canal qui traverse le grand marais, et qu'alimente la rivière d'Orbe. Ce canal aboutit au lac de Neuchâtel et sert à la navigation intérieure.

Yverdun est une ville fermée, ayant un château fort dans le moyen âge, mais nullement tenable aujourd'hui. Les marais qui l'entourent en partie pourraient seuls en gêner l'approche, si l'on en faisait un point de défense.

Il part de cette ville quatre routes principales. L'une conduit par S^te^. Croix dans le Val Travers (Comté de Neuchâtel) et de là aux Verrières à 2 lieues de Pontarlier. Elle est difficile. La seconde, qui traverse un pays fourré et le grand bois de la Lance, conduit à Neuchâtel, le long du lac, 7 lieues. Une troisième conduit à Moudon à 5 lieues, en traversant un pays fort boisé. Une quatrième conduit à la ville fribourgeoise

d'Estavayer et va rejoindre la grande route de Berne, et celle qui croise celle-ci pour aller à Fribourg. Ce sont de belles chaussées.

3.

Route de Berne.

De Lausanne à Moudon 5 lieues. — Il faut passer la chaîne montueuse appelée le Jorat, qui est élevée et très boisée. La route est belle, mais traverse des défilées et des bois qui prêteraient à la défense. — On traverse la Broye sur un pont de pierre.

A une lieue de Moudon, cette route reçoit l'embranchement de celle qui vient de Vevey.

De Moudon partent diverses routes, pour Fribourg et pour les villes fribourgeoises voisines de Bulle et Romont.

De Moudon à Payerne 5 lieues. La route suit l'étroit vallon de la Broye qu'on passe sur des ponts de pierre. A une lieue de Moudon, elle borde l'ancien château fort de Lucens, résidence d'un bailli, qui est aujourd'hui le colonel de Weiss, nommé récemment général des troupes bernoises dans le pays de Vaud. La route suit pendant quelque temps une grande forêt.

De Payerne à Morat 4 lieues, belle route en pays ouvert, qui traverse celle qui conduit à Fribourg. — On passe par Avenches, jadis capitale de l'Helvétie romaine.

La Broye et la Glane forment dans ce beau vallon un marais qui se termine au lac de Morat. Entre ce lac, celui de Neuchâtel, le marais, et la rivière de la Broye qui sort du lac de Morat pour se jeter dans celui de Neuchâtel, est un petit pays très fort par sa position, et qu'on appelle le Vully; il consiste en collines couvertes en partie de vignobles.

Trois routes partent de Morat. La première conduit à Neuchâtel en traversant le grand marais d'Anet ou Ins, et passant la Thièle qui sort du lac de Neuchâtel pour se jeter dans celui de Bienne. Dans les tems pluvieux cette chaussée est fort mauvaise. La seconde borde le grand marais, conduit à Aarberg, de là à Cerlier ou Erlach, de là à Buren. — La rivière d'Aar qui passe à Berne est traversée à Buren et à Aarberg

sur des ponts de bois. Cette route est celle de Soleure et de Bâle. La troisième route conduit à Berne, distante de 6 lieues. — Cette route est belle, mais difficile à cause de deux grandes montées, l'une dans les bois de Morat et l'autre près de Gumminen. La Sâne, assez grande rivière qui se jette dans l'Aar après avoir passé à Fribourg, rend la position de Gumminen d'autant plus forte, que ce village est au pied d'un défilé long et escarpé, difficile à forcer. Le pont de la Sâne est de bois. — Ce poste est très important, mais il peut être tourné par les routes de Cerlier ou de Buren, et du côté de Fribourg au pont de la Singine. — Un bailli habite Morat.

Berne s'annonce par de grandes forêts qui s'avancent très-prés de ses murs. — Placée dans une presqu'île formée par l'Aar qui est navigable et assez encaissée, elle est défendue du côté de la gorge de la presqu'île par quelques ouvrages; mais elle est commandée depuis le bois et la promenade du Laigni[1]). Rien n'en défend l'approche des autres côtés. Il est probable cependant qu'ils auront construit des redoutes sur les routes de Soleure et de Zuric, afin d'occuper les points depuis lesquels on voit pour ainsi dire ce qui se passe dans les rues.

De Berne à Soleure 6 lieues, et autant jusqu'à Fribourg. Pour arriver à cette dernière, on passe la Sâne ou Sarine au pont de la Singine, à mi-chemin; poste important.

Forcés dans Berne, les Bernois peuvent se réfugier dans les montagnes, par la vallée du Schwartzbourg, dont les habitans ne leur sont pas très affectionnés, et par la vallée de Thoun. — Ces vallées sont celles du Gessenay ou de Sanen, du Sibenthal, de Froutigue, d'Interlaken et de Hasli; mais on les en chassera en allarmant les habitans depuis les vallées fribourgeoises et depuis le pays de Vaud. Les communes qui sont autour de Berne n'attendent que le signal, et peutêtre qu'on sera dans le cas de modérer celles de l'Emmethal qu'ont irritées les châtimens infligés à leurs chefs, pour avoir refusé de marcher.

1) Lies: de l'Engue.

Routes qui partent de Vevey.

1) Route pour Berne, qui va joindre la grande route de Lausanne à Moudon: c'est une belle chaussée.
2) Route pour les bailliages fribourgeois de Châtel St. Denis, Attalens etc. et pour ceux de la Gruyère, dont les habitans attendent leurs libérateurs.
3) Route pour le pays d'Enhaut ou l'Oberland, qui passe au dessous de la dent de Jaman. Elle est très pratiquée et conduit à la Rossinière et dans la vallée du Gessenay, de manière à faciliter la diversion qu'on pourrait effectuer de ce côté, afin d'allarmer les habitans et de les forcer à rappeler les contingens que, par bêtise, ils ont envoyé aux Bernois.

41.

Auszug eines Briefes, ohne Adresse und Unterschrift.

(Bern 1798. Feb. 7.)

Berne 7 Février.

L'affaire d'Aarau fait beaucoup de bruit ici; on dit que Monsieur de Buren, à la tête des troupes allemandes, est entré de vive force à Aarau, qu'il a fait scier l'arbre de la liberté et brûler quelques maisons.

Les Français ne laisseront pas sans doute ce crime impuni, surtout les Aarauriens s'étant déclarés leurs fidèles.

Depuis ce moment on dit qu'ils marchent en grand nombre vers Morat; il va partir demain un grand renfort de troupes allemandes. Les craintes de ce côté deviennent toujours plus vives, car on s'attend au premier jour d'être attaqué par les Français et les Velches réunis. Beaucoup de gens fuyent, emportant tout ce qu'ils peuvent, mais ceux qui restent sont déterminés à se défendre jusqu'à la mort.

On a placé hier sur les remparts quantité de canons. On fait les plus grands préparatifs, en cas d'attaque. Beaucoup de gens croyent que sous très peu de temps cette ville sera prise par les Français[36]).

---

36) Der Spion hat sich nicht unterzeichnet.

42.

(Luzern 1798. Feb. 7.)

Copie d'une lettre de l'état de Lucerne au citoyen Mengaud.

Lucerne le 7 Février 1798.

Citoyen chargé d'affaires!

Nous vous avons transmis dernièrement le décret volontaire et unanime qui proclame chez nous solennellement les droits de l'homme et du citoyen, et qui ordonne la convocation des représentans du peuple, pour former et établir une constitution fondée sur les principes qui dérivent de ces mêmes droits. La même réunion avec le peuple vient de s'opérer chez nos alliés de l'état de Berne; une constitution conforme aux principes de liberté et d'égalité y va être organisée. Les cantons de Fribourg et de Soleure suivent une marche pareille. A Zuric, selon un avis officiel que nous recevons à l'instant, une révolution totale vient de se faire du consentement de son gouvernement. Néanmoins nos alliés du canton de Berne, de Fribourg, de Soleure, se croyent encore menacés dans la partie allemande de leurs états; en conformité des traités sacrés, qui nous lient à eux, ils viennent requérir notre secours, ainsi que celui des autres cantons de la Suisse.

Il ne s'agit plus dans ce moment de maintenir seulement telle ou telle forme de gouvernement, mais de soutenir l'indépendance du peuple helvétique et l'intégrité de son territoire, intégrité jurée par des traités solennels, auxquels nous ne saurions manquer sans renoncer à la foi qui nous lie à tous nos confédérés et au corps helvétique, sans renoncer à la qualité de Suisses et aux hauts faits de nos ancêtres dont nous nous honorons. Nous croyons donc être de notre devoir de vous annoncer qu'un corps de nos troupes va se mettre incessamment en marche vers la ville de Berne pour remplir, à l'égal des autres cantons suisses, envers nos alliés notre devoir confédératife. Nous sommes assurés que le gouvernement de la République française, qui a consacré les principes de l'indépendance de toutes les nations et du corps helvétique en parti-

culier, ne considèrera notre démarche que sous ce point de vue et n'y verra de notre part que le maintien du même principe.

Nous croyons d'ailleurs d'avoir, pendant la durée de la guerre actuelle, donné de notre part à la République française des preuves indubitables de notre résolution ferme, à maintenir une neutralité exacte et sincère et de nous être assurés par là de toute la bienveillance de son gouvernement.

Notre cher conseiller Vincent Ruttimann aura l'honneur de vous présenter cette lettre. Il sera à même de vous donner de bouche tous les éclaircissemens capables de vous convaincre de toute la droiture de nos intentions; c'est pourquoi nous vous prions d'ajouter foi à tout ce qu'il pourra vous dire de notre part, surtout lorsqu'il vous manifestera le désir aussi vif que sincère qui nous anime de maintenir et de reserrer les antiques relations qui subsistent si heureusement entre la République française et notre nation.

Nous sommes avec la plus haute considération,
citoyen chargé d'affaires,

Vos bien affectionnés
Avoyer et conseil des cents de
la République de Lucerne.

Pour copie conforme:
(Sig.) J. Mengaud.

43.

(Lausanne 1798. Feb. 7.)

Egalité. Liberté.

Le comité militaire général de Vaud,
Au citoyen Suchet, chef de brigade.

Citoyen!

En réponse à votre lettre de ce matin, nous vous donnons part de la position de nos troupes en activité dans ce moment.

1. Au village d'Avry environ 300 hommes pour la garde du poste près la frontière, lesquels nous avons fait renforcer hier soir par deux pièces d'artillerie avec les artilleurs néces-

saires, et aujourd'hui par cent volontaires partis pour les renforcer. Toute cette troupe sous les ordres du citoyen Debons, commandant provisoire de la force armée de Lausanne, muni de pleins pouvoirs pour lever des troupes majeures à Moudon, Lucens et Payerne, si le besoin le requiert.

2. Du côté d'Yverdun nous envoyâmes hier un de nos collègues, en députation dans les vallées de St. Croix, muni d'autorisations et pleins-pouvoirs de notre part, de mettre en réquisition et activité de service, les bataillons d'Yverdun, Grandson, Orbe et Echallens, si le besoin le réquerrait. Ne nous ayant fait encore aucun rapport, nous ne pouvons rien vous répondre de précis à ce sujet.

3. Du côté d'Aigle, sur les nouvelles de l'approche des troupes allemandes, nous mîmes en réquisition deux compagnies d'élite de cent-vingt-cinq hommes chaqu'une et une de dragons, pour se tenir de piquet et prêtes à marcher au premier avis, et en activité une garde de trente hommes au château d'Aigle, et d'une quinzaine à la porte de St. Maurice; ce qui subsiste encore aujourd'hui.

4. A la réquisition du citoyen général Menard, nous avons mis en activité de service dans l'intérieur cinquante-quatre dragons, dont partie sont distribués à Lausanne et partie en différents postes pour la correspondance.

5. Du côté de Payerne un peloton d'artilleurs, dont nous ne pouvons indiquer l'emplacement, vu qu'il se trouve aux ordres du citoyen général Rampon.

Salut républicain.

Donné dans notre comité ce 7 Février 1798.

(Sig.) Ch. Bugnion, secrétaire subs.
Le général Gaudin, président.
Bergier, vice-président.

44.

(Delsberg 1798. Feb. 8.)

Au quartier-général à Délémont le 20me pluviose an 6.

Le général commandant le corps d'armée en Erguel
Au général de division Brune, commandant en chef
les troupes sur les frontières de la Suisse.

Je vous fais passer ci-joint, citoyen général, copie de la lettre que m'a écrit hier le général commandant les troupes de Soleure, avec la réponse que j'ai cru devoir lui faire[37]).

La marche de nos troupes sur l'Erguel à répandu la consternation et l'épouvante dans toute la Suisse. Je ferai tous mes efforts pour persuader au peuple suisse, que l'on cherche à égarer par tous les moyens imaginables, que tous ces mouvemens ne sont dirigés que contre les oligarches qui l'oppriment.

Je joins ici copie du rapport que je viens de recevoir, mais je pense que les mouvemens de troupes dont il parle n'ont qu'un but défensif; dans tous les cas je suis en mesure d'agir, de quelque manière que les circonstances l'exigeront.

Le sénat et le peuple de Bienne viennent de demander leur réunion à la République[38]); tant mieux, c'est un coup de plus porté aux oligarches de Berne.

Salut et estime. (Sig.) Schauenburg.

Annexe.

(Solothurn 1798. Feb. 6.)

Citoyen général!

L'état de Soleure toujours empressé de répondre aux vues de la République française, a décrété le 22 Janvier dernier de procéder aux changemens dans son gouvernement qu'elle paraissait désirer y voir établis. Cette résolution a été notifiée sur le champ au citoyen Mengaud, ambassadeur de la République près le Corps helvétique.

---

37) Diese Antwort auf General Altermatt's Schreiben liegt nicht bei. 38) Es geschah diess am 7. Februar; unter welchen Umständen, ist aus Dr. Blösch's Geschichte der Stadt Biel III. 163 ff. zu ersehen.

Par ces attentions il se flattait de pouvoir jouir d'une parfaite tranquillité; elle se trouve troublée aujourd'hui par l'augmentation de vos troupes que nous voyons arriver tous les jours sur nos frontières, tandis que nous n'en établissons, dans les états de Soleure, que celles qui y sont nécessaires pour maintenir le bon ordre et la bonne harmonie avec nos bons voisins.

Le gouvernement de cette république ne s'étant jamais écarté de ces principes, surtout vis-à-vis de la nation française, nous avons lieu d'espérer de son équité et par l'attachement que nous lui avons toujours témoigné, que les nouveaux rapprochemens de vos troupes n'ont pas pour objet de nous inquiéter; cette persuasion et le devoir de ma charge m'engagent à vous en demander la confirmation.

J'ai l'honneur d'être avec la considération la plus distinguée, citoyen général, votre très-humble et très-obéissant serviteur

Soleure le 6 Février 1798.

(Sig.) Altermatt, le général.
Pour copie conforme:
(Sig.) Schauenburg.

45.

(Jougne 1798. Feb. 8.)

Copie d'une lettre écrite par le commissaire du canton de Jougne à celui près l'administration centrale le 20[me] pluviose an 6.

Citoyen!

Placé sur l'extrême frontière de la Suisse, je crois devoir vous faire connaitre en substance l'esprit public des communes suisses qui nous environnent. D'abord, dans le principe, elles ont montré beaucoup de soumission et d'attachement pour leurs souverains; puis, je le crois, un moment de frayeur, plutôt que l'enthousiasme, les décida à arborer la cocarde verte et à planter des arbres de la liberté, enfin à détruire tous les signes représentans leurs armes et le gouvernement de Berne; mais bientôt après ils ont affecté un mépris pour la cocarde verte, ils ont

coupé et arraché les arbres de la liberté, et réarboré la cocarde de Berne; ils vont par nombre de 15 à 20, joindre l'armée de Berne ou allemande. Des recruteurs courent les communes et engagent à force; l'appas ordinaire est de 120 fr. et on leur promet 24 Sous par jour. Sans doute le général Menard ignore tout cela, parceque sûrement il aurait déjà détaché de la troupe pour venir en imposer à ces mutins.

Nos troupes doivent être à Morat; les Allemands ont déjà rétrogradé de quatre lieues, en viendra-t-on aux prises? on ne le sait pas. Des voyageurs nous ont assuré que le général Menard demandait à M. M. de Berne cinquante millions et la moitié de leur artillerie. Un autre voyageur nous assure en ce moment que notre artillerie partit de Lausanne le 18me à dix heures du soir pour se rendre du côté de Berne; ce départ paraissait précipité et donnait de l'inquiétude.

Salut et fraternité.

(Sig.) Jouffroy.
Pour copie conforme:
(Sig.) Müller.

46.

(Payerne 1798. Feb. 9.)

Au quartier-général de Payerne le 21me pluviose an 6.

Rampon, général de brigade,
Au général Menard, commandant la première division de l'armée d'Italie dans le pays de Vaud.

Général!

Je m'empresse de vous envoyer un rapport que m'a fait hier, un des hommes que j'avais envoyé dans les gouvernemens de Berne et de Fribourg, pour avoir des renseignemens exacts sur leurs position, leurs mouvemens et les opinions du peuple. J'ose me flatter que vous en serez satisfait, vu qu'il entre dans des détails assez circonstanciés sur le canton de Berne. Quant à celui de Fribourg, il n'a pas osé y pénétrer, crainte d'être soupçonné et arrêté. Il me reste un autre espion

à rentrer; si son rapport mérite de vous être communiqué, je le ferai avec plaisir.

Vous pouvez rendre compte au général Brune, que je travaille à prendre des informations sur les sequestres apposés par les autorités constituées sur les biens désignés par la lettre du chef de l'état-major, et obliger celles, qui seraient en retard, à se conformer sur le champ aux ordres supérieurs. J'espère pouvoir vous en instruire demain à la revue de ma brigade.

J'ai écrit au commandant Barbacanne relativement au procédé gaillard de nos troupes envers celles de Berne; j'ai lieu de croire qu'à l'avenir de pareils rapports ne vous arriveront plus [39]).

Il est arrivé ici hier des préposés des administrations françaises pour s'emparer du service des subsistances. J'ai cru devoir m'opposer à leur installation et les renvoyer, parcequ'ils n'étaient munis d'aucun ordre à ce sujet, et que je n'ai pas voulu m'en rapporter à leur propre assertion; d'ailleurs je crains bien que cette maudite engeance vienne, par sa rapacité naturelle, troubler l'ordre et l'activité qui règne dans tous les services relatifs aux subsistances. Veuillez, général, me tracer à cet égard, la conduite que j'ai à tenir.

Le lieu de rassemblement que j'ai indiqué à ma brigade pour la revue de demain, est le village de Dompierre, qui se trouve le point le plus central.

Veuillez bien m'envoyer le mot d'ordre.

Salut et amitié.

(Sig.) Rampon.

Je vous envoye les situations journalières de la demibrigade que je commande; veuillez les faire remettre au bureau de l'état-major.

---

39) Man sehe im Schreiben des Generals v. Erlach an General Menard Nr. 38 hievor die Stelle „mais je fais une autre réclamation etc. etc.“

Recueil des observations de mon voyage à la capitale, des 5, 6, 7 et 8 Février 1798.

A Greng, premier poste des Allemands, il y a 5 à 6 cents hommes tant cavalerie qu'infanterie; et vis-à-vis sur la grande route, il y a deux canons, braqués contre les Français, et un corps de garde logé dans une baraque de sapin.

Environ ¼ de lieue plus loin, proche et dépassant la chapelle des ossemens, il y a, à droite, le long du chemin, deux pièces de canon, quelques caissons et un petit corps de garde.

A Meiryez près Morat, il y a deux canons à droite du chemin, le long d'une grande maison, avec quelques cavaliers, fantassins et canonniers.

A Morat proche de la porte d'entrée, de ce côté, il y a un rempart nouvellement formé, avec de grandes fiches de sapin et du fumier; une garde empèche de voir derrière. Le château, situé là près, parait être garni de canons; j'en ai compté six dans le jardin, qui est au fond, et quelques-uns par les trous, soit fenêtres du château.

Sur la droite de la ville, soit du côté d'orient, sur la hauteur, il y a plusieurs canons, dont je n'ai pu approcher, ils sont gardés etc.

En sortant de la ville, on voit à droite, dans un enclos, un parc de caissons, chars et quelques canons.

Morat et les villages d'alentour de son ressort sont tous remplis de troupes bernoises; on fait monter leur nombre à plus de douze mille. La ville, qui est petite, en contient plus de 3500. — A mon retour j'ai remarqué qu'on y attendait encore de nouvelles troupes, les logemens étaient préparés.

Allant de Morat à Guminen je n'ai rien vu de bien remarquable; j'ai rencontré sur la route 4 canons proche Morat, plusieurs chars de munitions, de farine, graines, pains etc., et sur la route d'Aarberg j'ai vu deux bataillons qui allaient au bas Vully, dont un est maintenant cantonné à Môtiers, vis-à-vis Morat.

A Guminen est un grand pont de bois couvert, d'environ

120 pas de long; il y a deux canons, un peu gros, à chaque bout, tournés contre le pont; sept à huit factionaires et un grand corps de garde. Un quart de lieue plus haut, à côté de la route, proche d'une forge, il y a neuf pièces de canon, un grand char de munitions, un corps de garde. A mon passage pour Berne, il n'y en avait que six, mais à mon retour il s'y en est trouvé neuf.

NB. On dit qu'il y a des batteries masquées sur les hauts rochers du dit Guminen, qui commandent le pont et en défendent le passage, ainsi que de la route; j'ai porté la vue de tous les côtés, je n'ai pu les découvrir.

A Toutvent, qui est au-dessus à 3/4 de lieue de Guminen, il y a un corps de garde peu nombreux, soit d'environ 15 hommes.

A Cappelen il y a un corps de garde, point de canons.

A Berne je n'ai pu rester que 5 heures de temps, n'y ayant point trouvé de logement. J'y ai vu passer deux bataillons de troupes bernoises, qui ont pris la route d'Aarberg. On sortait de l'arsenal des canons de dix à seize livres, qu'on menait sur les remparts; j'en ai vu sortir deux de dix livres pendant que j'y étais. Il n'y a pas beaucoup de troupes à Berne, mais on y attendait 20 mille hommes de troupes auxiliaires des cantons alliés etc. pour les répartir aux divers postes.

Tous les anciens canonniers y ont été mis en réquisition.

Les habitans de Berne parlent assez librement, selon les circonstances; il y en a un, gradué, qu'on m'a nommé, qui a osé dire, dans une assemblée, au gouvernement: „que le bonheur et le repos de la patrie exigeait qu'on abattît l'aristocratie, les baillifs etc. et qu'on établît un gouvernement démocratique; si non, que les Français viendraient.“ Il a été menacé du supplice, ce qui ne l'a pas intimidé.

Pour attacher le peuple à l'ancien gouvernement oligarche, les Bernois ont nouvellement accordé à leurs sujets, ou plutôt leurs esclaves allemands, plus de droits et de privilèges, que n'en ont osé réclamer les Vaudois paisibles de leurs anciens tyrans.

D'après ce que j'ai ouï dire à Morat et à Berne, il parait

que le gouvernement bernois cherche à gagner du temps et à trainer, par des négociations, les affaires décisives en longueur, afin d'épuiser le pays de Vaud de vivres, et d'avoir le temps de cacher leur numéraire et autre richesse.

J'avais grande envie de revenir par la route de Fribourg, mais j'ai dû reprendre la route par laquelle j'étais allé, ou j'aurais été reconduit à la capitale, d'où j'ai eu grandes peines de sortir, plus que d'y entrer, les Vaudois y étant très-suspects et questionnés.

J'ai vu un prêtre français-émigré, de Bourges, nommé Basset, qui venait de Fribourg pour aller en Empire; il m'a dit qu'il y avait environ mille hommes de troupes bernoises à Fribourg, et environ le double d'allemandes du dit canton de Fribourg.

A Biberen et autres lieues, on prépare des brancards, hôpitaux et de la charpie pour transporter, loger et soigner les blessés.

Enfin j'ai remarqué qu'on faisait tous les préparatifs et toutes les dispositions pour une vigoureuse défense. On fait croire aux Allemands qu'ils épousent et défendent la bonne cause; que leurs ennemis n'ont point de religion et vivent comme les brutes; et que la providence les rendra victorieux. En conséquence ils chantent des psaumes pour le salut et le maintien de l'oligarchie, soit de leur gouvernement.

Ils sont très animés contre les Vaudois, qu'on leur fait envisager comme des rebelles.

47.

(Biel 1798. Feb. 9.)

Au quartier-général à Bienne le 21me pluviose, an 6
de la République française, une et indivisible.

Le général commandant les troupes assemblées dans l'Erguel,
Au général Brune, commandant celles rassemblées
dans le pays de Vaud.

Je vous fais passer ci-joint, général, l'état de la répartition

que je viens de faire, à mon arrivée ici, des troupes que je commande.

Je vous adresse aussi copies des rapports qui me sont parvenus; vous y verrez à quel degrès les habitans de Berne et Soleure sont fanatisés.

Mes subsistances ne vont pas comme je le désirerais, la difficulté des chemins et la rapidité de notre marche ont contribué à les retarder.

J'attends de vos nouvelles avec impatience, et désire connaitre votre position dans le pays que vous occupez.

Agréez l'assurance de mon estime et de ma considération.

(Sig.) Schauenburg.

P. S. La répartition que je vous envoie a été faite sur une grande étendue à cause de la disette des subsistances; lorsqu'elles seront plus abondantes, je resserrerai les troupes plus fortement.

48.

(Basel 1798. Feb. 9.)

Bâle le 21me pluviose, an 6 de la République française, une et indivisible.

Le citoyen Mengaud, chargé d'affaires de la République française en Suisse,
A l'état de Soleure.

Messieurs!

J'apprends que les patriotes de Soleure qui, suivant vous, ont été mis en arrestation pour les soustraire à la fureur du peuple, ont éprouvé et éprouvent encore les traitemens les plus outrageux.

Je ne puis, Messieurs, être indifférent à de pareils procédés. Si vous êtes trop impuissans pour garantir ces intéressantes victimes de la rage populaire, il est un moyen bien sûr de les mettre à l'abri de tout danger. Il tient à vous de l'adopter et de prouver par là d'une manière éclatante que vous êtes entièrement étrangers aux manoeuvres, qui sont employées

dans votre canton pour exciter les habitans de la campagne contre les amis des principes français. Faites conduire sous bonne escorte ceux de vos concitoyens, que vous venez d'incarcérer, sur la frontière de la République française; ils y seront reçus avec transport et y jouiront de la sûreté et de la tranquillité que vous leur avez ravies chez eux; ils seront sous l'égide du gouvernement français. Vous avez pu vous convaincre, par tout ce qui se passe en Suisse, que sa protection n'est pas une assurance vaine, et qu'il sait appuyer avec énergie ceux qui la réclament. Mais si contre mon attente vous persistez, Messieurs, à retenir dans vos cachots les personnes, en faveur desquelles je m'intéresse au nom de la nation française, je vous repète que vous réponderez, sur vos têtes et individuellement à la République française, à son directoire exécutif et à ses armées de la vie et de la sûreté de ces individus.

Jai reçu, Messieurs, votre lettre du 7 Février. La consigne donnée relativement à Monsieur le baillif de Dorneck sera levée, lorsque vous aurez fait mettre en liberté le citoyen Mehlem, Français, commis négociant chez votre concitoyen Barthlime, et que vous aurez rendu compte des motifs de son arrestation.

Je fais passer par un courrier extraordinaire copie de la présente au directoire exécutif.

Je suis, Messieurs, (Sig.) Mengaud.

Pour copie conforme:
(Sig.) J. Mengaud.

49.

(Basel 1798. Feb. 9.)

Copie d'une lettre du citoyen Mengaud, chargé d'affaires de la République français en Suisse,
A l'état de Lucerne.

Bâle le 21[me] pluviose an 6[me].

Citoyens!

En m'informant par une lettre du 19[me] pluviose, 7 février, que vous envoyez un contingent de troupes de vôtre canton

à vos alliés de Berne et Fribourg, vous me donnez l'assurance que cette démarche n'a rien qui doive blesser vos relations de bon voisinage avec la République française. Je reçois avec plaisir ce témoignage de vos dispositions amicales envers le gouvernement que je représente, mais je dois cependant vous observer que ce mouvement de troupes ordonné par vous est au moins inutile. La perfidie a pu seule supposer au gouvernement français des vues d'envahissement sur le territoire helvétique, et ce n'est pas votre canton, dont la prudence mérite en ce moment de si justes éloges, qui doit se laisser surprendre par de pareilles insinuations. .

Je suis très satisfait d'apprendre que persévérant dans les principes de liberté et d'égalité que vous avez reconnus, vous vous occupez à donner à votre canton des lois fondées sur ces bases de la raison et de la justice. Cette conduite sage, faite pour servir d'exemple aux autres cantons, ne peut que reserrer les liens de fraternité qui vous unissent à la République française, et vous assurer la bienveillance du directoire, qui, quoi qu'en dise la calomnie, alimentée par l'hypocrisie sacerdotale, ne peut vouloir que le bien des peuples d'après les principes de la liberté et de l'égalité.

En mon particulier, Citoyens, je ne puis que témoigner mes regrets de la conduite astucieuse du gouvernement de Berne, si opposée à la loyauté que vous venez de manifester. L'arrêté qui établit un gouvernement provisoire dans cet état, en fixant le terme d'une année pour opérer la révolution salutaire et glorieuse que vous avez si bien commencée, n'est visiblement qu'une résistance opiniâtre de ceux des membres du gouvernement bernois qui sacrifient tout à leur égoisme et à leur orgueil. Je verrais avec la plus vive satisfaction que votre esprit conciliateur parvînt à écarter les malheurs qui résulteront infailliblement de l'obstinacité de la conduite de Messieurs de Berne.

Salut etc. (Sig.) Mengaud.

Pour copie conforme:
(Sig.) J. Mengaud.

50.

(Lausanne 1798. Feb. 9.)

Acte d'adhésion individuelle des membres de l'assemblée représentative provisoire du pays de Vaud.

Les membres de l'assemblée représentative provisoire du pays de Vaud, après avoir mûrement examiné un projet de constitution helvétique, imprimé en langue allemande, italienne et française, dont un double signé par le citoyen président et les secrétaires dépose dans les archives, ont émis leur vaeu individuel sur ce projet, en prononcant unanimément, et de la manière la plus énergique leur adhésion pure simple et entière à cette constitution, attendant de son exécution l'accomplissement des desseins de tous les bons citoyens et le bonheur de la patrie.

Suivent les signatures.

Annexe.

Extrait d'une lettre écrite à l'assemblée représentative provisoire du pays de Vaud par le citoyen Laharpe.

Citoyens!

Le moment est enfin arrivé. Placé là, où il le fallait pour reconnaitre le moment favorable, nous ne pouvions voir sans frémir qu'il allait vous échapper par trop de ménagemens .... Quoique la rage de vos ci-devant maitres vous ait exposé aux inconvéniens d'un passage de troupes, il n'est pas douteux que vous avez échappé au naufrage ... La chûte de l'oligarchie de Berne et de ses compagnes n'est plus douteuse. La formation du pays de Vaud en République indépendante, et la révolution de Bâle étaient des préliminaires indispensables ...... En attendant il importe de substituer sans retard un nouvel ordre de choses à l'ancien, et d'accelérer le terme de votre révolution. Les moyens sont ceux indiqués dans le titre XII du projet de constitution à commencer par l'article 3.

Ce projet infiniment estimable est dû au digne grand tribun de Bâle, Ochs. Il a paru que le plus sage parti était de de-

meurer attaché à la Suisse. Nos moeurs, nos relations commerciales, notre agriculture, le débit de nos vins, tout nous y conviait. Vous sentez qu'unis comme nous allons l'être, il sera désormais bien plus facile de maintenir la paix et la neutralité de la commune patrie, lorsqu'une seule volonté dirigera tous les efforts vers un même but. La nécessité de s'entendre et de correspondre, procurera des relations dans la Suisse entière et fera disparaître tous les préjugés de culte et de moeurs.

La différence de l'idiome est ce qui nous a le plus arrêté. .... Mais nous avons réfléchi; .... 1) que cet inconvénient ne se ferait pas plus sentir que sous le gouvernement bernois, où les arrêtés du 200 et du sénat étaient expédiés en allemand; 2) que les employés des cantons du Valais, du Leman et de Fribourg étant tous pris parmi les indigènes, l'administration n'éprouverait point de retard; 3) que les membres des deux conseils ayant tous reçu une éducation libérale, pourraient tous s'entendre en français, idiôme que la révolution actuelle contribuera puissamment à répandre dans la Suisse entière; 4) que la nécessité bien reconnue d'apprendre l'allemand, le français et l'italien, augmenterait les communications et les relations de toute espèce, procurerait à la patrie des sources d'instruction multipliées en ouvrant tous les trésors particuliers à ces trois idiômes, et dissiperait ces préjugés barbares qui rendent les hommes rivaux, puis ennemis, puis esclaves.

La fuite des oligarques bernois vous permet de procéder de suite, et votre intérêt vous invite à ne pas renvoyer d'une heure la convocation des assemblées primaires, et les délibérations relatives à l'acceptation de l'acte constitutionnel.

Tout dépend de l'acceptation de la constitution. Ne vous exposez pas par un rejet impolitique à voguer sur le vaste océan des systèmes constitutionnels. La constitution qui vous est offerte et qui à l'approbation de vos puissans protecteurs, vous présente de très-grands avantages. Si l'expérience vous prouve que quelques-uns de ses articles ne soyent pas bons, le titre XI vous fournit les moyens de les corriger tous les cinq ans. Les lois organiques dont le conseil législatif s'oc-

cupera, suppléeront à ce qu'elle n'a pu dire; mais elle renferme certainement les bases d'une excellente organisation.

Les citoyens de votre République domiciliés à Paris sont jaloux de vous prouver leur dévouement, et le désir qu'ils ont de voir la révolution terminée par cette salutaire opération. Elle me la parait à tel point que, si vous balanciez trop longtemps, je douterais de votre salut et de votre patriotisme. .... La constitution est elle acceptée, votre révolution est achevée avant un mois, et vous échappez à toutes les commotions. ... Est elle rejetée, vous voilà ballotés sans boussole et en proie aux factions. .. Ah! je vous en conjure, n'omettez rien pour neutraliser la malveillance. Ne lui donnez pas le temps de renouer ses trâmes. Profitez de son étourdissement.

51.

(Lausanne 1798. Feb. 10.)

Lausanne 22 pluviose, an 6 de la République française.

Mangourit, résident de la République française en Valais,

Au citoyen général divisionaire Brune, commandant l'armée occupant la ligne de Suisse.

Vous donnerez un grand succès à mes négociations en Valais en replaçant dans la ligne un officier du bas Valais qui par sa famille, ses alliances et ses amis a une grande influence dans ce pays. Vous contribuerez aussi à un acte de justice nationale qui ne permet pas que ceux, qui nous ont bien servi et qui ont souffert pour nous, restent sans emploi, lorsque celui qu'ils occuperaient, ne leur a été enlevé que par la condition forcée de prisonnier de guerre et par une longue maladie survenue à la suite et des suites d'une souffrante captivité. Voici le fait:

Le citoyen Louis Preux, officier au régiment de Courten, prit, à l'époque du licenciement, parti dans nos troupes légères.

Le certificat ci-joint par copie[40]) que je certifie conforme à l'original, que j'ai sous les yeux, est une preuve de la conduite distinguée de cet officier sous les ordres du général Muller. J'ai également sous les yeux le cartel d'échange du citoyen Louis Preux, fait à Bale le 1 Octobre 1796, entre le colonel de Wachembourg pour l'empereur-roi et la commission militaire d'échange, établie à Bâle, par lequel il conste que le citoyen capitaine du 1er bataillon des chasseurs du Nord fut pris par les Autrichiens le 1 Mars 1793 à Altenhoven et rendu le 12 Novembre 1795.

Le citoyen Preux fit ses diligences pour se remettre en campagne; mais une maladie grave et longue le saisit et, sur l'avis des médecins, il se rendit dans sa famille à St. Maurice, République du Valais, où il a eu beaucoup de peine à recouvrer une santé épuisée dans sa captivité.

Il sait que son corps est à Aigle, pays de Vaud; il désire y rentrer; ou s'il faisait du tort à ses camarades, qu'il chérit, il demande à rentrer suivant son grade dans tel autre corps d'infanterie qui lui sera désigné. Ils sont beaucoup de frères et mal aisés; vous sentez, général, que l'aider à reprendre son rang dans la ligne, c'est faire à la fois une chose juste et politique. Je vous prie donc d'en écrire au ministre de la guerre et à y joindre, si vous le jugez utile, la lettre que j'ai l'honneur de vous écrire.

Salut fraternel. (Sig.) Mangourit.

Annexe a.

Etat nominatif des personnes nommées par les communes de Vevey, Aigle, Bex etc. à l'assemblée provisoire de Lausanne, que je communique au citoyen général Brune, avec les idées que je me suis faites sur leur patriotisme et leurs moyens.

Noms.	Lieux.	Observations.
Perdonnet, père.	Vevey.	Inviolable ami des droits de l'homme, irréconciliable ennemi du gouvernement bernois.

40) Wir unterlassen, dieses Zeugniss wiederzugeben.

Noms.	Lieux.	Observations.
Osset.	Vevey.	Même note que la précédente; ceux que le précédent et lui vous recommanderont, sont bons.
Desloës.	Aigle.	Ex-lieutenant gouvernal du gouverneur Tscharner; tenant par sa famille et ses alliances à l'oligarchie; employant un talent peu ordinaire dans ce pays à vouloir convaincre de son patriotisme ancien, lorsque sa physionomie bien observée semble déposer que ce civisme est nouveau; mais il marche bien, ayez l'air de lui accorder confiance entière.
Wild.	ibid.	Le restaurateur des mines et des salines de Bex sans avoir jamais reçu une marque de gratitude; de la science, de l'instruction, de l'expérience.
Thomas.	Bex.	Point de talent, point d'éducation, mais le coeur par excellence. Il a la confiance des patriotes de son canton et il la justifie.

Il résulte de ce tableau que les deux premiers et le dernier méritent toute confiance, et que le général fera le bien commun en les attirant à lui, ce qu'ils ne feront pas d'eux-mêmes, parcequ'étant républicains, ils détestent tout ce qui a l'air de faire cour. Le général ne négligera point encore le quatrième, mais il ne lui laissera pas entrevoir sa pensée secrète, politique ou militaire. Le citoyen Wild connait les localités, physiques et morales du canton de Berne; son expérience y fouille depuis longtemps.

Quant au citoyen Desloës, non persuadé de son entier dévouement à la cause populaire, le général lui en paraîtra convaincu: il fera ses efforts de le lier, comme l'on dit: par sa tête, en le faisant charger par l'assemblée provisoire de l'exécution de toutes les mesures, qui rendront le pays irréconciliable avec l'oligarchie.

(Sig.) Mangourit.

Annexe b.

L'assemblée provisoire a formé hier un comité diplomatique; ses fonctions sont relatives à la sûreté générale et à la correspondance avec les ministres étrangers, le général en chef, les villes de la réunion et les patriotes de Suisses.

Il est composé des citoyens
Muret, président actuel de l'assemblée.
Glaire, vice-président.
de Saugy.
juge Secretan.

Ce dernier est bien loin d'inspirer la confiance universelle; il faut faire en sorte qu'on nomme le juge Secretan à un autre comité, et que par là on lui fasse succéder un patriote de la force des trois autres.

(Sig.) Mangourit.

52.

(Basel 1798. Feb. 10.)
Bâle le 22 pluviose, an 6 de la République.

Le chargé d'affaires de la République française en Suisse,
Au général de division Brune.

J'ai reçu, citoyen général, la lettre que vous mavez adressée par exprès le 17me de ce mois. L'état de Berne, fidèle à sa perfide politique, tâche de nous donner le change par des prétendues améliorations, mais les insultes qu'éprouvent les Français dans toute l'étendue son territoire, les persécutions qu'y éprouvent les patriotes, et plus encore la violation des sauvesgardes que le gouvernement m'a autorisé de délivrer aux communes menacées, prouvent combien peu ils ménagent les apparences. Tenez-vous donc en mesure, citoyen général, d'agir offensivement, et dès que le moment en sera venu, je vous avertirai avec promptitude; le général Schauenbourg me mande que dans quatre jours il sera en état d'exécuter tout ce qu'on pourra exiger de lui.

Pour faciliter, citoyen général, notre correspondance, je viens d'écrire à l'état de Neufchâtel la lettre ci-jointe pour qu'il autorise sur son territoire l'établissement d'ordonnances françaises.

Vous verrez par les exemplaires ci-joints de mes proclamations aux habitans de la Suisse [41]) que je ne néglige rien pour les éclairer sur leurs véritables intérêts et les détacher d'un gouvernement dont ils sont l'instrument et la victime.

Les copies des lettres que l'état de Lucerne m'a adressées ainsi qu'à l'état de Berne et ma réponse à cet état [42]), vous mettront au fait de la révolution qui s'est opérée dans ce pays, où le gouvernement a de lui-même résigné ses pouvoirs.

Les persécutions atroces que l'état de Soleure exerce contre ceux de ses concitoyens qui professent les principes français, m'ont engagé à lui écrire la lettre ci-jointe [43]) qui, si elle ne produit pas son effet, justifiera du moins les mesures rigoureuses que le directoire va prendre contre ces brigands.

Salut et fraternité.

(Sig.) J. Mengaud.

P. S. Je vous prie, citoyen général, de vouloir bien faire répandre le plus que vous pourrez ma lettre à l'état de Lucerne du 22me pluviose marquée en marge Litt. A. [44]).

53.

(Basel 1798. Feb. 10.)

Copie d'une lettre du citoyen Mengaud à l'état de Lucerne.

Bâle le 22me pluviose, an 6 républ.

Messieurs!

Il paraît que l'approche de troupes françaises sur les frontières de la Suisse a répandu des inquiétudes que la malveillance s'est empressée d'augmenter. C'est un devoir pour moi de chercher à dissiper des soupçons injurieux au directoire

41) Sie liegen nicht bei. 42) Die zwei Schreiben unter Nr. 42 und 49 hievor. 43) Das Actenstück Nr. 48. 44) Der unmittelbar folgende Erlass Nr. 53.

exécutif de la République française; je déclare donc en son nom qu'il n'a jamais conçu aucun projet d'envahissement sur le territoire helvétique (déjà je l'ai annoncé par ma correspondance avec le gouvernement) et que ces démonstrations militaires ne sont qu'une suite des mesures prises pour contenir les projets du canton de Berne contre l'affranchissement du pays de Vaud.

Les divers états de la Suisse ont eux-mêmes senti la nécessité d'une régénération. Ils conviennent que leur forme actuelle doit être changée, améliorée, établie sur les bases éternelles de la liberté et de l'égalité. Ils ont consacré ces principes par des décrêts solennels; il ne reste plus qu'à en réaliser l'exécution. C'est à ce but salutaire que le directoire exécutif s'honorera de concourir. Au lieu de menacer les droits des habitans, il veut les leur rendre dans toute leur intégrité. Il désire qu'une constitution conservatrice de la souveraineté du peuple remplace ces gouvernemens oligarchiques, si favorables aux intrigues de nos ennemis. C'est pour s'allier plus étroitement encore avec le peuple suisse, qu'il serait satisfait de voir la forme du gouvernement de ces contrées se rapprocher de celui de la République française. Si cette réforme, convenable aux véritables intérêts des habitans, éprouve une si forte opposition, c'est le résultat des manoeuvres de l'Angleterre, qui s'agite en ce moment plus que jamais pour détourner le coup prêt à l'accabler. L'Angleterre, qui a sacrifié toutes les nations de l'Europe et qu'enfin toute l'Europe a abandonnée, fomente des troubles dans l'intérieur de la Suisse pour diviser les forces destinées contre elle. Un petit nombre de magistrats pervers, salariés par son or corrupteur, domine encore dans les états de Soleure et de Berne. Ce sont eux qui, trompant le peuple par des insinuations perfides, lui montrent un ennemi dans le gouvernement français, qui ne veut qu'être son libérateur.

Telle est la sincérité des dispositions bienveillantes du directoire exécutif, tel est son éloignement pour des usurpations injustes et indignes de lui, que je ne crains pas de ré-

pondre en son nom, qu'il fera retirer les troupes arrivées sur les frontières de la Suisse, du moment où les divers cantons m'offriront l'assurance de l'établissement d'une constitution démocratique et représentative. Cet établissement doit être nécessairement précédé par l'abdication des magistrats actuels de Soleure et de Berne. Les gouvernemens de Bâle et de Lucerne ont donné l'exemple d'une généreuse renonciation à d'anciens pouvoirs. C'est sur leurs traces que doivent marcher les autres cantons. Alors la République française s'empressera de reserrer avec eux les liens d'amitié et de bon voisinage prêts à se rompre en ce moment.

Ces dispositions du gouvernement français étant bien connues, si la perversité des chefs de l'oligarchie allume la guerre dans ces contrées; si, ne pouvant arrêter le cours d'une révolution inévitable, elle veut le rendre du moins meurtrier et destructeur, ce n'est point à la République française que ces malheurs devront être imputés. Le crime en appartiendra tout entier à cette poignée de tyrans furieux qui auront attiré sur leur pays un débordement de calamités, tandis qu'il était en leur pouvoir de procurer aux habitans la paix et le bonheur sous une constitution juste et libre.

Au milieu de ces convulsions orageuses, les états dont la sage conduite aura cherché à les prévenir, peuvent acquérir des droits éternels à la reconnaissance de leur patrie et cette même conduite, cet exemple qu'ils ont donné au reste de la Suisse, s'ils y persévèrent, peut seule prévenir et arrêter une série d'évènemens désastreux dont le directoire ne serait nullement responsable, mais bien les membres de l'oligarchie, qui sacrifient tout à leurs intérêts. J'invite en conséquence ceux des cantons dont la modération et la justice ont senti la nécessité d'une réforme qui rapprochât d'avantage la constitution helvétique de celle de la France, à étendre leur sollicitude pour le bien général, en rappellant les magistrats de Berne et de Soleure aux principes professés par les cantons de Lucerne et de Bâle. Une fois que Berne et Soleure, renonçant à un machiavélisme d'autant plus ridicule qu'il est connu, auront

mis en pratique des principes démocratiques dont ils ont l'air de faire profession, les troupes françaises, qui ne menacent que ces deux cantons[45]), donneront par leur retraite la dernière preuve que le directoire n'en veut qu'au régime défectueux de l'oligarchie et nullement au territoire et à la souveraineté du peuple suisse, lesquels il ne cessera jamais de respecter en le reconnaissant pour un état libre et indépendant.

(Sig.) Mengaud.

Pour copie conforme:
(Sig.) J. Mengaud.

54.

(Freiburg 1798. Feb. 10.)

Instruction

pour Messieurs le chancellier Rämy, Louis Auguste d'Affry et Nicolas Gady, dans leur mission au nom du gouvernement provisoire de Fribourg auprès du général en chef de l'armée française au pays de Vaud.

1. Ils auront soin de donner tous lés éclaircissemens et les édifications convenables sur les relations et insinuations éventuelles qui pourraient être parvenues au général français, au désavantage du gouvernement de Fribourg, tant relativement à sa conduite envers la partie du pays de Vaud fribourgeoise, que par rapport aux troupes fribourgeoises qui devaient avoir été dans le pays de Vaud sous le commandement du général bernois.

2. Ils feront connaître les déterminations du gouvernement de Fribourg sur son changement en démocratie à la constitution

---

45) Einzig auf Spaltung der Eidgenossen und Lähmung der Bundeshülfe berechnet. Die Form, welche das Direktorium den diplomatischen Schritten Mengaud's und Brüne's geben liess, sollte jeden friedlichen Erfolg verunmöglichen. Denn man wollte eben Anderes, wollte einerseits die Assimilation der Schweiz mit Frankreich und anderseits das bernische Geld. Beides zunächst im Hinblick auf die beschlossene Expedition von Aegypten. Viel höher gestellte Franzosen, als Mengaud je war, Bonaparte, Talleyrand, Barthelemy, Carnot, Marmont, Ney u. s. w. haben diess seither zur Genüge ganz unumwunden gestanden. Wir verweisen auf die amtlichen und nichtamtlichen Schriften, die sie hinterlassen.

de la quelle les députés de la ville et du pays travaillent d'un commun accord.

3. Ils feront des représentations sur les arrêtés des divers comités du pays de Vaud au sujet des propriétés qu'y possèdent les Fribourgeois, qui doivent paraître d'autant plus étrangers au gouvernement, que de son côté il n'a cherché à entraver en manière quelconque les Vaudois possessionaires dans ce canton. Et particulièrement ils manifesteront, au nom de la république de Fribourg, le désir bien sincère et le moins équivoque qu'elle a de continuer à entretenir avec la République française particulièrement, ainsi qu'avec ses voisins, les relations d'amitié et de concorde qui ont si heureusement subsisté jusqu'ici entre elles, s'assurant avec une juste confiance que la conduite loyale, qu'a tenue jusqu'ici la république de Fribourg, lui vaudra la continuation de la bienveillance de la République française. Donné le 10me Février 1798.

L. S. (Sig.) Maillardoz, chancellier substitué.

55.

(Genf 1798. Feb. 11.)

Genève ce 23me pluviose an 6.

Au général Brune.

Voilà sept grands jours que je n'ai reçu de vos nouvelles, mon cher général! Votre silence fait mon tourment; non pas que je doute de la continuité de vos succès. Brune, à la tête des vainqueurs du Rhin et d'Italie, soit qu'il se batte, soit qu'il négocie, est toujours couronné par Bellone ou caressé par Minerve. Mais moi, qui suis placé si près du théâtre de votre gloire, moi qui prends tant de plaisir à proclamer tout ce qui peut rehausser l'éclat de votre renommée, il m'est permis de vous quereller de l'abandon où vous me laissez. J'ai d'ailleurs, diplomatiquement parlant, un besoin réel que vous causiez beaucoup avec le résident de Genève. Cette ville est encore imprégnée d'un vernis bernois, dont il nous importe de la débarasser; et je ne puis donner à ce fauxluisant une teinte

plus uniforme, plus démocratique, plus française, qu'autant que vous me prêterez quelques fois vos pinceaux victorieux; les miens sont trop courts pour atteindre toutes les taches.

Ecrivez-moi donc, mon cher général, écrivez-moi le plus souvent qu'il vous sera possible; ou, si vos occupations s'opposent à mon désir, priez votre aimable ami de vous remplacer dans notre correspondance. Pour l'obliger à se souvenir de moi, je lui fais passer, sous ce pli, un charmant opuscule dont François de Neufchateau vient de m'adresser deux exemplaires; il le lira sans doute avec plaisir, et comme il aura l'honnêteté de me remercier de mon envoi (car votre Laelius est le plus poli de tous les hommes), j'ai lieu d'espérer qu'il voudra bien en même temps me crayonner votre position militaire, les bases de vos nombreuses négociations, et le résultat heureux que nous devons en concevoir. Sûr de sa complaisance, je me plais encore à lui recommander mes catalogues pour François de Neufchateau, et mes herbiers pour Laréveillère-Lépeaux. Offrez-lui d'avance, mon cher général, l'hommage de ma gratitude pour toutes les peines que je ne crains pas de lui donner. Et vous, ne doutez jamais des sentimens affectueux dont vous avez pénétré mon coeur.

(Sig.) Felix Desportes.

P. S. Avez-vous terminé l'affaire de l'indépendance? Je soupçonne que le directoire souhaite que nous ne la traînions pas en longueur; croyez-moi, les Vaudois sont tous prêts à remplir notre attente. Assurez-vous l'honneur de combler leurs voeux; je sais que d'autres l'ambitionnent et qu'ils cherchent à vous dévancer. Général! ne vous laissez pas arracher cette gloire; j'ai fait tout mon possible pour vous l'assurer [46]).

---

46) Worauf dieses Poscriptum anspielt, ist nicht klar. Am glaublichsten erscheint, Desportes habe eine Independenzerklärung, d. h. eine Losreissung der Waadt von der Schweiz betrieben, um nachher wie in Rauracien, Ligurien u. s. w. desto günstigern Boden für ein Annexionsvotum zu haben. Brüne mochte mit seiner rhodanischen Republik den gleichen Zweck verfolgen.

56.

(Paris 1798. Feb. 11.)

Liberté. Egalité.

Paris le 23me pluviose, an 6 de la République française, une et indivisible.

Le ministre de la guerre,
Au général divisionnaire Brune.

Les députés du pays de Vaud se plaignent, général, que les troupes françaises ne tiennent pas une discipline exacte, qu'elles commettent des exactions dans le pays, que les habitants de la classe la plus pauvre commencent à se repentir d'avoir reçu les Français par les incommodités qu'ils en reçoivent. — Je sais bien, que des troupes qui n'ont pas de subsistances assurées, commettent toujours quelques dégâts; cependant il doit être en votre pouvoir d'empêcher les excès. J'espère que votre arrivée dans le pays aura fort changé le fond des choses. J'écris à la compagnie Ouin, qui devait se charger de vos subsistances, d'y pourvoir de suite et d'y faire passer des subsistances en tout genre. — Tenez note exactement de ce que cette compagnie fournira, car je ne doute pas qu'à l'ordinaire on ne me présente des comptes à la raison des subsistances pendant qu'on n'aura rien fourni. Je l'ai mandé à Menard qui sûrement vous en aura fait part.

Je ne vous parle pas des affaires politiques et guerrières, vos instructions vous auront tracé votre marche. Je pense que le général Schauembourg avec son corps d'armée sera rendu à Bienne le 25me courant. Tâchez de correspondre avec lui d'une façon ou d'une autre pour vos mouvemens militaires et vos opérations diplomatiques. Vous trouverez en lui un excellent secours.

Je vous prie de me donner de vos nouvelles le plus souvent que vous pouvez; de mon côté je ferai ce que je pourrai pour vous procurer le nécessaire.

Je vous salue. (Sig.) Scherer.

57.

(Payerne 1798. Feb. 11.)

Au quartier-général de Payerne le 23me pluviose, an 6 républ.

Rampon, général de brigade,

Au général Brune, commandant en chef les troupes françaises dans le pays de Vaud et lieux circonvoisins.

Général!

L'assemblée nationale et provisoire des Vaudois ayant accepté, sans restriction, l'acte constitutionnel, que lui a présenté le directoire exécutif de la République française, il me parait nécessaire et même urgent d'organiser dans ce pays une force armée, qui, intéressée par cette même organisation à soutenir de tous ses moyens l'acceptation prononcée par leurs députés, donnerait à ces cantons un mouvement révolutionnaire et insurrectionnel, qui éveillant l'ancienne énergie helvétique, détruirait par ce moyen dans l'esprit des habitans, les idées de servitude et de soumission aveugle, aux quelles ils se croyent obligés encore envers leurs ex-baillifs.

A cet effet, et pour rendre mes démarches plus autenthiques, je vous invite, général, à me donner des ordres pour que, sans délai, il soit formé dans les ci-devants baillages d'Avenches, Payerne, Estavayer et lieux circonvoisins, un bataillon de gardes nationales, composé d'un nombre d'hommes, tel que la population des endroits ci-dessus désignés le permettra, et aussitôt sa formation effectuée, je vous prierai de m'ordonner de le faire porter dans la position que vous jugerez convenable et que vous voudrez bien m'indiquer.

Je vous rappelerai, général, la promesse que vous m'avez faite de m'envoyer les canonniers de la 32me ainsi que la 1re compagnie de 2me bataillon de la dite demi-brigade, qui est détachée à Nyon; je vous prie de la mettre à exécution, aussitôt que les circonstances le nécessiteront.

D'après le rapport que m'a fait le commissaire chargé du service des subsistances, je vous préviens, général, que les ordres ont été donnés pour assurer les fournitures en tout genre à l'escadron de cavalerie que vous m'envoyez.

Salut et amitié. (Sig.) Rampon.

58.

(Payerne 1798. Feb. 11.)

Au quartier-général de Payerne le 23[me] pluviose, an 6 républicain.

Rampon, général de brigade,

Au général divisionnaire Brune, commandant en chef les troupes françaises dans le pays de Vaud et lieux circonvoisins.

Général!

Je m'empresse de vous faire parvenir par un officier, copie d'une lettre que je viens de recevoir du citoyen Duc de Fribourg, patriote très prononcé, qui à l'époque de la révolution de ce canton fut député à Lausanne pour y annoncer cette nouvelle heureuse, mais qui a été forcé de s'expatrier pendant quelques jours, pour se soustraire aux menaces et mauvais traitemens des agens de ce gouvernement tyrannique, qui a repris plus que jamais son empire.

J'ai cru cette lettre assez importante pour mériter qu'elle vous parvînt par un exprès en poste.

J'ai appris indirectement que le canton de Zurich avait aussi rétrogradé dans la carrière révolutionnaire, puisqu'il fait cause commune avec Berne, lui fournit beaucoup de troupes et des munitions en tout genre.

Salut et amitié. (Sig.) Rampon.

Annexe.

Copie de la lettre du citoyen Duc de Fribourg, du 11 Février.

Je me permets de vous écrire par l'amitié que vous avez daigné me témoigner, et c'est pour vous prévenir que trois de nos gouvernans sont partis ce matin pour aller trouver le général Brune, de la part de nôtre gouvernement. Ces trois oligarques ne sont chargés que d'une mission à notre détriment [47]). Je dois donc vous en prevenir et vous prier instamment d'en prévenir le général Brune par un courrier extra-

47) Siehe Nr. 54 hievor.

ordinaire qui les devance, afin qu'il ne s'abandonne pas à leur demande. Nous avons envoyé un député à Mengaud pour réclamer la protection de la grande nation française; ainsi veuillez donc bien nous aider et accomplir notre demande. Je crois avoir l'honneur de vous voir au premier jour pour vous faire part de bien de choses. Je crois pouvoir compter sur votre protection et les témoignages que vous m'avez donnés de votre amitié, pour sentir l'importance de ma demande. Deux mots de réponse à mon exprès. Je vous salue et croyez moi aussi bon patriote qu'honnête homme[48]).

(Sig.) François Duc.

59.

(Paris 1798. Feb. 11.)

Liberté. Egalité.

Paris le 23me pluviose, an 6 de la Républ. franç., une et indivisible.

Le ministre de la guerre,

Au général Brune, commandant les troupes stationnées dans le pays de Vaud.

Je vous préviens, citoyen général, que la compagnie Ouin est chargée de faire entrer dans le pays de Vaud, conformément aux intentions du directoire exécutif, jusqu'à concurrence de cent mille quintaux de bled, qui seront censés destinés à la subsistance des troupes employées sous vos ordres, mais qui sont effectivement réservés pour aider à la subsistance du pays de Vaud, qui tirait autrefois ses bleds de la Souabe.

Les départemens de l'Ain et environnans fourniront ces grains, et j'ai invité le ministre des finances à déterminer le mode du passage pour qu'une plus grande quantité ne soit point exportée.

Je vous invite en conséquence, citoyen général, à concourir à l'exécution de cette mesure et à me rendre compte des dispositions que vous aurez faites à cet égard, en m'accusant la réception de cette lettre.

Salut et fraternité. (Sig.) Scherer.

---

48) Bon patriote — honnête homme!!

60.

(Basel 1798. Feb. 12.)

Extrait d'une lettre du citoyen Mengaud, chargé d'affaires de la République française à Bâle [49]).

Bâle 24me pluviose an 6.

Citoyens directeurs!

A peine étais-je en conférence avec la députation de Berne, que je me suis presque trouvé embarrassé; elle m'a dit que le général Menard avait envoyé son aide de camp à Berne, qu'il y avait annoncé, au nom du général Brune, qu'on était disposé à des moyens de conciliation. Bien! fort bien! car moi-même, tout en commençant la révolution en Suisse, j'ai conçu l'idée et j'y tiens encore, de la faire et de la conduire à terme, de manière à en faire naître le goût à une foule de peuples qui gémissent encore sous le fardeau du despotisme. Ennemi de l'effusion du sang, jaloux de l'honneur français, voulant faire respecter le directoire par ma conduite, j'ai haï et je hais encore jusqu'à la pensée tout ce qui peut-être contraire à ces principes. Mais au milieu de ces considérations, je n'ai pas cru devoir négliger ou mépriser les ressources de la politique; je les ai employées avec succès, et j'ose dire, avec loyauté. Je n'avais besoin que d'être secondé; cependant je me trouve contrarié, ignorant comment et pourquoi.

Je vous ai transmis la lettre ou plutôt le billet du général Menard, apporté par un de ses officiers; voici l'histoire de cette missive:

L'envoyé du général Menard arrive, en compagnie d'un officier bernois. Je veux lui remettre une dépêche pour le général; il me dit que la prudence l'empêche de s'en charger. Je lui réponds qu'il passera par Délémont et Bienne, où il verra le général Schauenbourg, ce qui est essentiel, et je l'invite à diner avec son escorte bernoise. L'officier français balbutie, décline d'une manière incertaine, me fait entendre, qu'il

49) Gehört eigentlich als Beilage zu Nr 81 hienach, wird aber des Zusammenhanges wegen an die Stelle hinaufgerückt, welche das Datum bedingt.

se rendra à mon invitation et disparait de la manière la plus équivoque. Depuis, j'ai su qu'il avait repassé par Berne, où cependant il m'avait dit avoir été exposé; et depuis, j'ai l'agrément d'entendre la députation de Berne me demander si mes pouvoirs s'accordent avec ceux des généraux Brune et Menard? Je ne fais aucun commentaire là-dessus, je me suis tiré de là le mieux que j'ai pu; vous avez une copie de la lettre du général Brune, et vous devez sentir quelle est ma position, surtout n'ayant de votre part qu'un silence approbatif qui peut être contrarié par vos généraux. Je ne sais s'il y a de l'intrigue dans tout cela; mais il y a déjà du temps que Schauenbourg et Nouvion ne correspondent plus avec moi. Au reste, je ferai mon devoir; je seconderai de mon mieux vos intentions, et si cela ne va pas, ce ne sera nullement ma faute.

Les députés bernois annoncent des dispositions conformes aux vrais principes, mais ils manquent de caractère. Voyant qu'ils ne sont pas en état de rien déterminer, je vais par un nouveau trait de franchise, que je rendrai public, les mettre, eux et leurs commettants au pied du mur. Je les prendrai par le propre sens de leurs paroles et de leurs promesses; demain ils auront une série de propositions simples et claires, auxquelles la bonne foi n'aura besoin de répondre que par oui ou par non. Je leur ferai sentir que leur véritable intérêt, et celui de toute la Suisse, consiste dans la preuve qu'ils sont effectivement les amis sincères de la République française. Il serait flatteux pour moi que je réussisse, mais l'on peut attendre beaucoup de quelques jours de patience de plus; nous serons toujours à même de pousser vigoureusement. La vue du danger toujours croissant pour les aristocrates, et la fermeté du gouvernement français qui n'est plus un problème pour ces gens là, amèneront les magistrats de Berne à une abdication absolue. C'est là où je les attends, et la première des propositions que je leur ferai demain.

Pour copie conforme:
Le secrétaire général du directoire exécutif,
(Sig.) Lagarde.

61.

(Lausanne 1797. Feb. 13.)

Armée d'Italie. Liberté. Egalité. Division Massena.

Rapport du 24me au 25me pluviose, an 6me de la République française, de la 1re division en ligne, commandée par le général divisionnaire Menard.

Noms des généraux ou commandans d'armes.	Désignations des corps.	Force.	Emplacements.	Observations.
Pijon.	2me demi-brig. d'inf. légère.	1,560.	à Vevey et 1 bat. à Aigle.	Une compagnie et demie d'artillerie arrivée hier, elle n'a pas encore envoyé son état de situation.
	18me demi-brig. de ligne.	2,337.	2 b. à Moud. et 1 à Lausanne.	
	25me demi-brig. idem	2,166.	à Moudon 400 h., à Iverdun.	
Rampon.	32me demi-brig. idem	2,205.	à Payerne.	
	75me demi-brig. idem	2,511.	à Avenche et à Faoug.	
	Total de l'infanterie	10,779.		Force de la division.
Jano, capit. commt.	Artillerie à pied	137.	à Lucens.	Infanterie 10,779. Artillerie 137. Cavalerie 450. Sapeurs 72.
Bron, command.	Cavalerie, 3me régiment .	450.	Lausanne.	
1 lieut. command.	Sapeurs	72.	Lausanne.	Total général 11,438.

Certifie conforme aux états particuliers:
L'adjudant général, chef de l'état-major,
(Sig.) Sornet.

62.

(Lausanne 1798. Feb. 13.)

1re division. Armée d'Italie.

Etat des officiers généraux etc.
Officiers d'état-major, présents à la division.

	Noms des officiers généraux etc. Officiers d'état-major, présents à la division.	Grades.	Observations.
Officiers généraux.	Brune	Général divis.	
	Rampon	Général de brig.	
	Pijon	idem.	
	Sornet.	Adjut.-général.	Chef de l'état-major.
	Escale	idem.	
Officiers d'état-major.	Angereau . . .	Aide-de-camp.	Attaché au gén. Brune.
	Pijon	idem.	Attaché au gén. Pijon.
	Fouissac	idem.	Attaché à l'état-major.
	Boûgerel	Adjoint.	Au général Sornet.

Certifie véritable, Lausanne le 25me pluviose, an 6.

(Sig.) Sornet.

63.

(Lausanne 1798. Feb. 13.)

1re division, Menard, du 24me au 25me pluviose, an 6.

Situation de l'artillerie.

		Cartouches, obulets ou obuses.
Pièces de 8	2.	. . 154.
Obusiers de 6 pouces	2.	. . 98.
Pièces de 4	2.	. . 250.
idem de 4	2.	. . 250.
Cartouches d'infanterie . . .	369,200.	
Pierres à fusils	18,000.	

Caissons français	34.	
Caissons vieux	5.	
Prolonges ou charriots de rechange	3.	
Forges d'artillerie	2.	
Chevaux de trait	185.	
Mulets de trait	153.	347.
Montures	9.	
Prolonges d'équipage	3.	
Forges d'équipage	2.	

64.

(Bern 1798. Feb. 13.)

Berne le 13 Février 1798.

Je vous suis fort obligé, Monsieur et cher ami, des détails que vous me donnez par votre chère lettre du 9 courant; concernant le projet de constitution helvétique qui vous est parvenu par la voie des généraux français, et que je connaissais déjà depuis quelques jours. Je n'ai pas de la peine à croire qu'elle est plus goûtée chez vous qu'elle ne l'est ici; car je vous avoue, mon cher Monsieur, qu'elle ne trouve pas beaucoup d'amateurs, et elle est si fort contre la volonté de nos gouvernants, qu'en date du 10me il a paru un mandat qui en défend la circulation, ainsi que tous les écrits qui tendent à un autre ordre de choses que celui établi actuellement. Cependant, mon cher ami, vous m'obligeriez beaucoup en m'envoyant tout ce qui paraîtra de nouveau dans ce genre, simplement à mon adresse, mais sans y mettre que le paquet contient des imprimés; et si vous voulez me donner en même temps un mot de nouvelles par écrit il sera prudent de me faire passer vos lettres séparément, afin qu'en cas que l'on saisisse le paquet on n'y trouve pas de correspondance.

Vous ne me dites rien au sujet des passeports dont ma précédente vous entretenait; cependant vous me feriez plaisir de m'instruire comment l'on pourrait dans ce moment voyager avec sûreté dans votre pays.

Selon toutes les apparences nous ne sommes pas éloignés d'un dénouement de nos affaires; l'on a envoyé 4 personnes de notre conseil et députés chez le citoyen Mengaud pour s'éclaircir avec lui, et l'on est dans la plus grande impatience de les voir revenir ici. En attendant il défile continuellement de nos troupes, tant sur vos frontières que pour celles de l'évêché de Bâle; 1000 Zuricois ont déjà passé et l'on en attend encore 1500, qui viendront aujourd'hui ou demain, de même qu'un bataillon de Schweitz. Les compagnies vaudoises désertées sont armées et parties avant hier pour Buren; ces gens-là croyaient aller à Morat, mais l'on a trouvé bon de leur donner la destination ci-dessus, ce qui m'a paru fort sage. L'on porte le nombre de ces fugitifs à 4 ou 500 hommes.

J'avais déjà appris que vous étiez employé à votre armée, et l'on m'avait même dit que vous aviez le grade d'adjudant du général Brune. S'il en est ainsi, vous avez bien vite eu fait vos pas, et je vous en félicite, mon cher ami. Pour moi ni mon frère ne sommes point employés dans le militaire bernois, ou nous n'aurions pas l'espoir d'un si prompt avancement vû notre qualité d'étrangers.

Quoique notre famille soit domiciliée depuis 27 ans ici nous n'en avons pas plus de droits pour cela.

Enfin, mon cher ami, il y a des choses que l'on n'ose pas écrire, mais on ne les sent pas moins pour cela.

Je vous embrasse fraternellement[50]).

Hier il est parti une autre députation, composé du trésorier Frisching et de de Monsieur Tscharner de St. Jean, qui doivent aller traiter avec Monsieur le général Brune.

---

50) Der Brief trägt keine Unterschrift, ist aber an den citoyen Marcel, Generaladjutanten des citoyen Debons, Chefs der Waadtländer Truppen, gerichtet.

65.

(Biel 1798. Feb. 13.)

Au quartier-général à Bienne le 25me pluviose, an 6 de la République française, une et indivisible.

Le général commandant l'armée dans l'Erguel,
Au général Brune, commandant les troupes françaises sur les frontières de la Suisse.

Citoyen général!

Comme vous je pense que les menaces ne sont pas notre ressort et que souvent elles font tort aux moyens d'agir.

Vous trouverez ci-joint la copie de la lettre que j'ai reçue du général soleurien et de la réponse que j'y ai faite. Vous trouverez également ci-joint une déclaration des Représentans du peuple soleurien que je vous ai fait traduire au moment de sa réception. Elle m'est parvenue par un chef de bataillon qui y a joint un rapport, qui me parait justifier le choix que j'ai fait de lui pour me donner des renseignemens politiques et militaires sur le canton de Soleure[51]).

Le citoyen Campane pourra vous dire que mes vues sur mes dispositions sont conformes aux vôtres.

J'ai fait hier une reconnaissance sur mon front depuis le lac de Bienne j'usqu'au pont de Reiben. J'y ai trouvé des moyens d'exécution, si nous sommes dans le cas d'agir. Le citoyen Campane vous fera part de ma conversation avec lui à ce sujet[52]).

J'occupe la montagne de Diesse *) en dépit des représentations bernoises et des rapports que l'on m'avait fait, qu'ils y avaient des troupes. Il ne s'y est pas trouvé un soldat, et un chef de la 16me me mande que les communes de Lam-

---

51) Keines der vier Actenstücke, deren Schauenburg hier Erwähnung thut, liegt seinem Schreiben bei. 52) Siehe das Resultat im schriftlichen Bericht Campane's an Brüne, Nr. 75 hienach.

*) Cette Seigneurie composée des villages de Diesse, Nods, Prêles et Lamboing dépendit autrefois en entier des evêques de Bâle, héritiers des comtes de Neufchâtel qui la possédaient. Une branche de cette maison qui obtint Nidau, y conserva annexés certains droits sur la montagne de Diesse. C'est l'origine des droits réciproques de la République française et de l'état de Berne sur ce petit pays. (Bemerkung von Schauenburg.)

boing, Prêles, Diesse et Nods, gouvernées encore par leurs anciens magistrats, lui ont témoigné un ardent désir de l'être par les lois de la République française. Le commandant de Nidau ainsi que le bailli m'ont prévenu qu'ils écriraient à leurs magnificences relativement à cette répartition. De mon côté j'en ai écrit au chargé d'affaires de France en Suisse[53]).

Un poste bernois dans le village de Longeau[54]) ayant refusé, d'après une consultation faite près du curé, de laisser passer un de mes aides de camp qui devait se rendre à Soleure, j'ai cru, sans prendre l'avis de mon curé, devoir agir de représailles et ne plus laisser passer personne. Je ferai passer dans la journée la lettre qui m'a été remise de votre part pour le citoyen Mengaud.

Jusqu'aprésent j'ai essuyé de grandes difficultés pour les subsistances; je crois pouvoir vous assurer que ce service se fera régulièrement pour un mois, et que j'aurai incessamment la facilité de les verser où je jugerai convenable. Les habitans de l'Erguel, de la seigneurie de Moutier Grandval et du pays de Bienne sont très rassurés sur notre présence; nous ne leur sommes point à charge, et je crois pouvoir garantir la bonne foi d'une grande partie de ces habitans. La copie cijointe de l'ordre que j'ai donné hier (voyez l'annexe), vous donnera une idée plus régulière de la manière avec laquelle nous désirons servir; et nous avons, pour appuyer notre cause, un parc d'artillerie et des munitions à Délémont.

Salut et considération.

(Sig.) Schauenburg.

P. S. Comme j'allais fermer ma lettre j'en reçois une du commandant de Nidau, dont je vous envoie copie. Je lui mande en réponse que je vous l'ai envoyée et que je lui ferai part de ce que vous aurez décidé.

---

53) Auch diese beiden Schreiben liegen nicht vor. 54) Der französische Name von Languau, gegenüber Büren.

Annexe.

(Biel 1798. Feb. 12.)

Au quartier-général à Bienne le 24me pluviose, 6me année républicaine.

Ordre du jour.

Les généraux, adjudans généraux et commandans des corps donneront les ordres les plus précis pour que personne ne sorte des frontières gardées par les avant-postes de l'armée rassemblée dans l'Erguel, sans être munie d'une permission signée par le général commandant, et pour que ceux qui pourraient se présenter pour entrer dans le pays occupé par l'armée, soient renvoyés, à moins qu'ils ne soient chargés par la force militaire en avant de la dite frontière d'aller en parlementaire.

Les chefs des corps et commandans de cantonnemens établiront la plus grande surveillance pour la garde des postes qui leur sont confiés. Chaque soldat doit toujours être muni de trois paquets de cartouches à balle et de deux pierres à fusil et les armes seront maintenues dans le meilleur état.

Les commandans de cantonnemens tâcheront d'acquérir une connaissance bien exacte de la communication entr'eux et de la portion du pays qu'ils ont à garder; ils seront personellement responsables des désordres qui pourraient y avoir lieu à moins qu'ils ne prouvent d'avoir pris les mesures convenables pour les empêcher; ils surveilleront aussi les étrangers ou hommes du pays qu'ils occupent, afin de s'assurer qu'il n'existe pas d'espions parmi eux; s'ils avaient des soupçons fondés sur un individu de ce genre ils le feraient conduire au quartier-général à Bienne. Il est bien entendu qu'ils prendront aussi toutes les informations pour s'assurer qu'il n'existe pas d'émigrés dans l'enceinte de l'armée.

Aucun militaire ne pourra quitter son cantonnement sans la permission de celui qui le commande et jamais pour plus d'une demi-journée.

Aucun commandant de corps ne pourra permettre à un

militaire de quelque grade qu'il soit de s'absenter pour plus de vingt-quatre heures.

Les chefs des corps porteront une grande surveillance à ce que les distributions se fassent avec ordre.

Les appels devront se faire aussi régulièrement que les localités des cantonnemens le permettront.

Les inspections des gardes, les visites des postes seront soigneusement faites.

Il est particulièrement recommandé aux chefs des corps de veiller à ce que le soldat fasse ordinaire, et à ce qu'il n'exige rien de ses hôtes, que ce qui est accordé par les lois.

Le général se persuade que l'ordre et la discipline seront maintenus, et il témoigne à cet égard la satisfaction qu'il éprouve de la manière, avec la quelle l'armée s'est conduite pour s'établir sur les frontières.

Les chefs sont prévenus que le gouvernement a enjoint au général de veiller à ce que les contrées, qu'occupe présentement l'armée, soient ménagées avec un soin particulier.

Les corps qui n'ont pas encore touché la premiere décade de pluviose peuvent se présenter chez le payeur provisoire du Mont-terrible pour la recevoir; il payera le premier ventôse prochain la seconde décade, ensuite chaque primidi il acquittera le prêt de la décade précédente.

Le général commandant prévient l'armée qu'il a pris des mesures pour son vêtement; les chefs des corps tiendront la main à l'exécution des dispositions contenues dans la circulaire qui leur a été écrite à ce sujet.

Le général rappelle aux chefs des corps l'ordre qu'il leur a donné de ne conserver que le nombre de blanchisseuses et vivandières prescrit par la loi; il ajoute à cette disposition, celle de faire renouveller les patentes des femmes conservées, au moyen de quoi toutes celles qui ne seront pas munies de nouveaux certificats seront mises entre les mains de la gendarmerie, pour être conduites dans l'intérieur.

Les généraux commandants les deux ailes previendront les corps à leurs ordres qu'il y aura un hôpital à Bellelay, une

ambulance à Bienne, un entrepôt à Délémont et un hôpital à Porrentruy.

Les officiers de santé des corps examineront scrupuleusement les hommes qui se présenteront pour entrer aux hôpitaux.

L'officier de santé en chef devra être prévenu par le commissaire ordonnateur de l'armée de donner les ordres nécessaires aux officiers de santé, répartis dans les hôpitaux précités, d'être très circonspects à délivrer des billets de convalescence, et qu'il sera établi une surveillance très active, afin de détruire la nuisible facilité qui a quelque fois eu lieu à cet égard.

Le commissaire ordonnateur est invité à donner les ordres les plus précis pour que tous les services se fassent exactement; il préviendra aussi les commissaires des guerres et les différentes administrations que le général défend toute espèce de réquisition sans son autorisation préalable, à moins d'un mouvement d'urgence, à charge de lui en rendre compte.

Les généraux commandans les deux ailes feront exécuter le même ordre pour les militaires.

Les administrations seront établies à Boujean[55]) et le commandant de la place de Bienne désignera les logemens qu'il leur croira convenables.

Ladjudant général Demont fera les fonctions de chef d'état-major de l'armée.

L'adjudant général Bonamy sera attaché au général Nouvion qui commande l'aile gauche de l'armée.

L'adjudant général Fressinet est attaché au général Girard dit Vieux qui commande l'aile droite.

Le chef de bataillon Capron de la 97ème a été envoyé au fort de Blamont pour s'être enivré et avoir donné à sa troupe un exemple dangereux.

Le présent ordre ainsi que les suivans devront être copiés dans chaque cantonnement par les soins des chefs et lus aux appels, et surtout être exécutés avec exactitude, attendu que le général n'en donnera que de très réfléchis.

---

55) Der französische Name von Bözingen, unterhalb Biel.

Le général rappelle aux commandans des cantonnemens l'exécution des réglemens militaires qui leur prescrivent de faire prendre les armes aux gardes qui y sont établies, toutes les fois qu'elles apperçoivent un officier général, ou officier supérieur de service.

(Sig.) Schauenburg.

Pour copie conforme, le chef de l'état major:

(Sig.) Demont.

P. S. Les corps sont prévenus qu'ils trouveront des remplacemens de munitions au parc d'artillerie établi à Délémont.

Le directeur de la poste de l'armée établira trois courriers au quartier-général, son dépôt à Boujean, une station à Malleray et une à Délémont où toutes les dépêches seront versées dans la poste civile.

Les commandans des avant-postes ne les laisseront dépasser par aucun parlamentaire suisse; ils se chargeront eux-mêmes de transmettre leurs lettres au quartier-général. D.

66.

(Bern 1798. Feb. 13.)

Citoyen général!

Sur les ouvertures que vous avez bien voulu faire au Sieur Herrenschwand[56]), notre gouvernement, ainsi que notre peuple, ne peut mieux prouver son empressement à rétablir la bonne harmonie avec la République française, qu'en envoyant auprès de vous, citoyen général, une députation dans la personne de

56) Dass Brüne den Hauptmann Gottlieb Herrenschwand von Murten missbrauchte, um neue trügerische Friedensunterhandlungen, die lediglich Zeitgewinn zur Konzentration der Truppen und Verständigung mit Schauenburg bezweckten, anzuspinnen, geht aus seinem Briefe an das Direktorium vom 17. Februar, Nr. 59 der Korrespondenz, genugsam hervor. — Herrenschwand's Bericht vom 12. Februar, der die Absendung der Herren Frisching und Tscharner veranlasste, befindet sich im 39. Band unserer alten Geheimrathsacten. — Während der Verhandlungen zu Payerne sollen die jungen Adjutanten Brüne's, namentlich der Hauptmann Angereau, den Berner Offizieren, welche die Gesandten begleiteten, unter Andern dem Hrn. v. Graffenried von Gerzensee, ohne Hehl gesagt haben: „On vous leurre; on cherche à gagner du temps en négociant. Quand on sera en mesure, on vous écrasera."

Monsieur le trésorier de Frisching et Monsieur le colonel Tscharner. Ils se proposent de se rendre à Payerne jeudi soir le 15 du courant, si ce jour et ce lieu peut vous convenir.

Vous nous obligerez infiniment, citoyen général, de nous faire connaitre vos intentions à cet égard et d'agréer en attendant l'expression de notre considération distinguée.

Le 13 Février 1798.

L'Avoyer et conseil
de la République de Berne.

Aufschrift: Au citoyen Brune, général de division, commandant en chef les troupes françaises dans le pays de Vaud et le ci-devant évêché de Bâle, au quartier-général à Lausanne.

67.

(Basel 1798. Feb. 13.)

Bâle le 25me pluviose, an 6 de la
République française.

Le chargé d'affaires de la République française en Suisse,
Au général de division Brune, commandant les troupes
sur la frontière de la Suisse.

Je vous informe, citoyen général, qu'une députation de l'état de Berne, munie de lettres de créance, s'est rendue près de moi pour conférer sur les véritables intentions du gouvernement français et les moyens de salut qui restent au gouvernement de Berne. Malgré les protestations de ces députés, conformes cependant aux vrais principes, comme des conférences verbales n'auraient produit aucun résultat définitif, j'ai pris le parti de leur indiquer moi-même la marche qu'il leur importe de suivre en ce moment. Je vous adresse ci-joint copie de ma note qui va être expédiée à l'état de Berne, pour être suivie d'une prompte réponse[57]).

---

57) Diese Depeschen erhielt Brüne eben, als er selbst in scheinbar ernstlichen Unterhandlungen mit den bernischen Gesandten stand. Aus seinem neuen Briefe an das Direktorium vom 18. Februar, sowie aus den gleichzeitigen an Barras und Bonaparte (Nr. 60, 61

Dans ce nouvel état des choses, vous concevez, citoyen général, que tout mouvement hostile doit être provisoirement suspendu. Vous sentirez pareillement que, dans cette circonstance, il ne convient pas que vous entriez dans aucune négociation politique, ce qui produirait un croisement défavorable, d'autant plus que j'ai encore d'autres demandes et propositions à faire à l'état de Berne concernant la satisfaction due aux villes d'Aarau, Aarbourg etc. et autres objets.

J'aurai soin de voûs instruire, citoyen général, des suites de ces ouvertures faites par moi au gouvernement de Berne et d'après lesquelles nous réglerons nos dispositions ultérieures.

Salut et fraternité.

(Sig.) J. Mengaud.

Copie.

Liberté. Egalité.

Le ministre de la République française près les cantons helvétiques, pour prouver la loyauté et la franchise de son gouvernement, remet à l'état de Berne une note indicative des mesures qu'il lui convient de prendre pour son véritable intérêt et celui de toute la Suisse.

Le gouvernement français s'écartera d'autant moins de ces bases fondamentales, qu'elles sont d'accord avec celles adoptées par l'état de Berne lui-même, en date du 3 février. L'égoisme, les intrigues, la perfidie de quelques membres des gouvernemens helvétiques ont déjà balancé trop longtemps la volonté générale et la force de l'opinion publique. Cette lutte indécente doit enfin avoir son terme et la majesté de la République française ne se laissera point avilir par le froissement d'une résistance et de tergiversations injurieuses, qui rendent sans effet les réformes annoncées.

---

und 62 der „Korrespondenz") liest sich nun ziemlich klar die Furcht heraus, dass Mengaud ihm durch eine unblutige Revolutionirung der Schweiz das Verdienst und den Lohn, den die militärische Lösung der Frage ihm zusicherte, aus den Händen winden möchte. Er betont daher in obigen Schreiben wohl sehr absichtlich, dass er auf den 26. Februar vollkommen im Stande sein werde, wider Bern zu marschiren.

Si l'état de Berne veut prouver, qu'il désire effectivement un ordre de choses fondé sur les principes de la liberté et de l'égalité, il est urgent:

1. Que la magistrature ancienne donne sa démission; que le conseil secret et le conseil de guerre soient supprimés;
2. en attendant l'organisation d'une nouvelle forme de gouvernement, il en sera créé un provisoire, basé sur les principes de la démocratie, et dans le quel ne pourront être admis aucuns des membres de l'ancien, connus par leur attachement au régime oligarchique;
3. la liberté de la presse sera de suite établie;
4. tous les individus suisses ou autres, persécutés en raison de leurs opinions politiques et de leur refus de marcher contre la France, seront dédommagés d'après un mode qui sera convenu. En outre de ces dédommagemens, il sera donné aux citoyens de la ville d'Aarau une satisfaction convenable pour les vexations qu'ils ont éprouvées.

Le gouvernement français, par ces explications franches, prouve assez son éloignement pour toute hostilité et pour tout projet d'usurpation.

L'état de Berne s'empressera sans doute de me faire une réponse prompte et positive.

Bâle le 25me pluviose, an 6 de la Républ. française.

Le ministre de la République française:
(Sig.) Mengaud.
Pour copie conforme:
(Sig.) J. Mengaud.

68.

(Peterlingen 1798. Feb. 13.)

Les députés des différentes paroisses, villes et communes des ci-devant bailliages d'Estavayer, St. Aubin, Cheire, Vuissens, Surpierre, Romont, Rue, Montagny, Bulle, Vaulru, Gruyère, Corbière, Vuippens, Châtel St. Denis, Attalens, ainsi que de divers endroits des bailliages d'Avenche et Payerne, réunis dans cette dernière ville, invités, et principalement ceux

des villes et communes en delà de la Broye, à émettre leurs voeux pour décider s'ils désirent être joints au canton soit département dont Fribourg sera le chef-lieu, afin qu'en cas de difficulté, la limite de Broye qu'on lui donne ne puisse s'interpréter que par la Broye qui sort du lac de Morat pour se rendre dans celui de Neuchatel, — il a été connu par l'unanimité de tous les députés des lieux désignés ci-dessus de demander à être réunis ensemble dans un même département dont le chef-lieu serait Fribourg.

Ensuite, sur la motion s'il ne conviendrait pas d'envoyer des députés à Fribourg pour requérir des habitans de cette ville qu'ils ayent à se réunir à nous, cette mesure a été adoptée par acclamation et on a connu de nommer sur le champ cinq députés pour se rendre à Fribourg, lesquels devront demander une réponse catégorique et définitive dans vingt-quatre heures; ensuite de quoi on a procédé à la nomination des cinq députés qui sont:

Les citoyens Châtelain Badoud de Romont,
Philippe Repond de Bulle,
Joseph Emanuel Eloy Gachet de Gruyère,
Châtelain Broye de Murist,
Abr. D. Mestral de Payerne.

Il a été connu qu'il restera ici un député de chaque bailliage jusques à jeudi prochain 15 pour entendre la réponse de Fribourg.

Ainsi fait et passé à Payerne, par une réunion de 64 députés des endroits sus indiqués, outre la réunion de tous les membres attachés aux différens comités de cette ville le 13 Février 1798.

(Sig.) Comte, secrétaire
L. S. du comité de surveillance de Payerne.
de Treytorrens, président.

Vu par moi général de brigade, commandant à Payerne et Avenche

(Sig.) Rampon.

69.

(Murten 1798. Feb. 13.)

Au quartier-général à Morat le 13 Février 1798.

Le général d'Erlach, commandant les troupes bernoises,
Au citoyen Brune, général de division, commandant en chef les troupes françaises.

Citoyen général!

Je reçois ordre de mon gouvernement de vous faire parvenir cette lettre[58]), qui contient la nomination de deux députés chargés de négocier avec vous, d'après l'ouverture qui en a été faite.

Veuillez, citoyen général, si le lieu et le temps peuvent vous convenir, me faire savoir si vous voulez les recevoir, s'ils peuvent compter sur un quartier convenable, et m'envoyer un passeport qui assure leur voyage, et les rende certains de vous trouver pour remplir l'objet de leur mission.

Salut et considération.

(Sig.) d'Erlach.

70.

(Bern 1798. Feb. 14.)[59]).

Citoyen général!

Dans la situation où nous nous trouvons à l'égard de la République française, et animés du plus sincère désir de consolider la bonne intelligence et le bon voisinage avec elle, sans préjudicier à l'indépendance et à la liberté de notre peuple, sans nuire à l'intégrité et à la sûreté non seulement de notre pays mais de tout le corps helvétique, nous avons député et chargé de se rendre auprès de Vous, citoyen général, Nos bien aimés collègues, Charles Albert de Frisching, ancien trésorier de notre pays allemand, et le colonel Béat Emanuel Tscharner et ancien baillif de St. Jean, lesquels nous avons munis des

---

58) Das nächstfolgende Actenstück Nr. 70. 59) Dieses Schreiben ging an Brüne in einer deutschen und in einer französischen Ausfertigung. Die Erstere lassen wir weg.

pleins-pouvoirs nécessaires pour traîter avec Vous, et conclure sans perte de temps, d'après les principes ci-dessus énoncés, tout ce qu'ils jugeront conforme au bien et au salut de la patrie et à l'intérêt des deux nations.

Nous vous prions en conséquence, citoyen général, d'ajouter une pleine foi, et de donner une entière créance à tout ce que nos dits députés vous proposeront de notre part, ainsi que d'être assuré, citoyen général, de la parfaite estime que nous Vous avons vouée.

Donné le 14 Février 1798.

Le gouvernement et le peuple de la République de Berne, réuni avec lui par ses représentans.

Adresse: Au citoyen Brune, général de division de l'armée française, à Payerne.

71.

(Freiburg 1798. Feb. 14.)

Le gouvernement provisoire séant en grand conseil du canton de Fribourg fait savoir: que, sur la communication que lui ont donnée Messieurs les députés des bailliages, que des circonstances avaient séparés, d'un arrêté de l'assemblée générale des dits bailliages tenue à Payerne le 13[me] de ce mois, par lequel ils sont chargés de proposer de se réunir à ce canton ou arrondissement avec les villes de Payerne et d'Avenche, représentées à cet effet par Monsieur leur député, il a reçu avec une vraie sensibilité une pétition qui rapproche des bailliages dont l'éloignement avait excité tous ses regrets; déclare en consequence qu'ayant appellé les députés de cette ville et des pays, qui lui sont resté unis, au nombre d'un par paroisse et de deux par bailliage, pour travailler à une constitution établie sur la liberté et l'égalité, il recevra avec une vraie satisfaction les députés, que les dits bailliages auront nommés et établis de la manière et d'après le mode qu'ils auront jugé le plus convenable à leurs circonstances; afin que les uns et les autres réunis continuent à travailler de concert au plan d'une constitution démocratique qui puisse remplacer le gouvernement

provisoire actuel, qui jusqu'à l'établissement de la nouvelle constitution conservera son existence, son autorité et ses fonctions nécessaires pour maintenir l'ordre public et prévenir l'anarchie.

Sans doute la réunion des bailliages de Payerne et Avenche paraitrait indiquée par les localités et les rapports de voisinage et commerce, mais l'état actuel des choses et les négociations entamées ne permettent pas dans ce premier moment de ne rien arrêter à cet égard, étant bien disposé à les admettre, si un changement de circonstances y autorise.

Donné le 14 Février 1798.

L. S. (Sig.) Chollet, secrétaire.

72.

(Basel 1798. Feb. 14.)

Bâle le 26me pluviose, an 6 de la République française, une et indivisible.

Le chargé d'affaires de la République française près les Cantons helvétiques,
Au général Brune, commandant les troupes dans le pays de Vaud.

La dépêche que je vous ai expédiée hier, citoyen général, vous aura instruit de ma situation présente avec l'état de Berne. Je reçois à l'instant la vôtre du 24; vous paraissez craindre que mes proclamations énergiques n'ayent trop tôt provoqué le moment d'une rupture, attendu que vos forces ne doivent être encore tout au plus réunies qu'en ce moment. Le retard que la négociation ouverte va produire, vous met à même de préparer tous vos moyens pour être sûr du succès, si nous sommes réduits aux partis extrêmes. En nous occupant des voies de conciliation, vous pensez bien qu'il ne faut pas moins se tenir prêt au premier signal.

J'aurai soin de vous faire part de tous les mouvemens politiques qui peuvent vous intéresser. Quant aux mouvemens militaires, des troupes bernoises surtout, vous êtes autant que

moi à portée de les surveiller et de les connaître. Avant que j'aye reçu réponse à ma note que je vous ai communiquée, il ne conviendrait d'agir que dans le cas d'une provocation marquée, d'une véritable attaque.

Le général Schauenburg est, relativement à l'état de Soleure, dans la même position où vous vous trouvez envers celui de Berne.

Le canton de Soleure n'a pas non plus une marche franche et décidée, telle que peut la désirer le gouvernement français; mais le gouvernement suivra nécessairement la destinée de Berne, dont il est en ce moment le satellite.

D'après la recommandation pressante que j'en ai faite au général Schauenburg, des ordonnances doivent être actuellement disposées sur la route et notre correspondance sera désormais plus rapide.

Salut et fraternité. (Sig.) J. Mengaud.

73.

(St. Moriz 1798. Feb. 14.)

St. Maurice 26me pluviose, an 6 de la République française.

Mangourit au général Brune.

J'ai l'honneur, mon cher général, de vous envoyer la lettre que m'écrit le représentant Desloës en vous priant de consulter la note que je vous ai laissée à Lausanne.

Une autre note m'a été donnée hier au soir sur les Ormonds et Sepey, qui est le pays avancé de l'Oberland.

Voici le rapport:

3000 hommes environ dans les Ormonds, composés d'Ormolands et d'Allemands; les premiers fournissent 1000 hommes. Il y a division et fatigue parmi les Ormonds ou Ormolands. Les Allemands se lassent aussi, n'ayant ni tabac ni vins, ni eau-de-vie. On dit qu'ils ont de l'artillerie en assez grande quantité.

Cette note me vient de patriotes, est en partie fondée cependant sur le vague des opinions; car les uns donnent à

Tscharner 20 pièces d'artillerie, d'autres 30 et d'autre encore 60, ce qui me semble plus ou moins ridicule.

Il me parait néanmoins sage de faire des dispositions qui empêchent une descente de l'Oberland dans les 4 mandemens, lorsque vous bougerez pour avancer dans le Bernois. — Je vous prie d'excuser la réflexion, n'ayant, je suis sûr, rien à dire que vous ne l'ayiez prévu.

Salut bien fraternel. (Sig.) Mangourit.

Mes mouches [60]) ne sont pas encore revenues de l'Oberland.

Annexe.

Liberté. Egalité.

Citoyen résident!

Depuis mon retour à Aigle jai recueilli tous les renseignements possibles au sujet des Ormonds; j'aurai désiré y envoyer quelque personne sûre, mais un accident, survenu à un citoyen d'Aigle, communier de ce pays là, qui s'y est rendu dans le commencement, a tellement effrayé qu'on n'ose plus s'y exposer. Voici ce que j'en ai appris; et comme le citoyen Mathys m'a fait connaitre aujourd'hui, que, par un effet de votre sollicitude pour nous, vous avez, citoyen, des inquiétudes à l'égard de la position des Allemands dans ce pays là, je croirais manquer à mon devoir si je n'avais l'honneur de vous faire part de ce que j'en ai appris. On m'a dit avant hier, qu'une partie des Allemands s'était retirée et que Tscharner, voulant aller chercher des ordres à Berne, en avait été empêché par les Ormonands eux-mêmes, déja fatigués de leur position. Aujourd'hui à mon retour, une personne d'assez de confiance m'a dit, que bien loin de s'être retirés, 80 carabiniers y étaient arrivés en renfort et que tout fourmillait de troupes au Sepey, que l'artillerie n'est pas considérable, sans déterminer le nombre d'hommes et de pièces. Cette dernière version me parait la meilleure, et j'avoue qu'il pourrait n'être pas sans vraisemblance que Tscharner ne fut chargé de faire une

60) D. h. seine Spione, von deren einem er später Berichte übersandte, die ohne Bedeutung sind.

diversion de ce côté là, lorsque les coups se donneront, ce qui peut-être n'est pas éloigné. Dans ce cas Aigle étant gardé, je craindrais fort qu'il ne se portât du côté d'Ollon ou de Bex, où les gorges ne sont gardées que par d'assez faibles piquets; vous connaissez au reste, citoyen résident, la situation des affaires et à quoi nous en sommes à l'égard de Berne, et si peut-être mes craintes mes conjectures sont elles déplacées, vous m'avez enhardi à oser vous les présenter.

Je pars demain sur le soir pour Vevey, je dois être vendredi à 10 heures à Lausanne. J'ai l'espérance et je puis dire l'assurance d'y porter l'adhésion de nos communes à la constitution helvétique. Elles m'ont paru disposées à se montrer dignes des bienfaits que nous offrent nos généreux protecteurs.

48 volontaires sont inscrits actuellement à Aigle et dans cette proportion à Ollon et à Bex. On en a même refusé, c'aurait été au delà du contingent fixé et qu'il est défendu d'outrepasser.

Salut et respect.

Aigle le 14 Février 1798, an premier de la régénération vaudoise.

(Sig.) L. Deloës, représentant d'Aigle.

74.

(Genf 1798. Feb. 14.)

Genève le 26[me] pluviose, an 6 de la République française, une et indivible.

Félix Desportes, résident de la République française près celle de Genève,

Au général Brune, commandant en chef les troupes de la République sur les frontières de la Suisse.

Je viens de recevoir votre lettre d'hier, citoyen général. Ma réponse à vos deux premières aura pu vous convaincre que je regardais comme un plaisir, autant que comme un devoir, d'activer entre vous et moi tous les moyens de correspondance. J'ignore quelle route ces deux premières lettres ont tenue; mais ce qui est très certain, c'est qu'elles ne me sont

arrivées qu'hier à midi avec mes dépêches de France, et timbrées du bureau de Fernex. Le même inconvénient était arrivée pour les dernières lettres du général Menard, auquel je m'en suis plaint. Veuillez donner des ordres, pour que les bureaux intermédiaires de Lausanne à Genève, ne se permettent plus de changer la destination de vos courriers.

J'ai fait au gouvernement de Genève la demande inofficielle des 30,000 pierres à feu et des 500,000 cartouches à balle, qui vous sont nécessaires. Vous aurez sur le champ les pierres, et sous très peu de temps, mais par des envois successifs, les cartouches; on commence déjà à travailler avec une trés grande activité à la fabrication de ce second objet.

J'ai promis des souliers au général Menard; je tiendrai mon engagement; et par provision, je vais vous faire passer onze tonneaux qui en sont remplis. Dans quelques jours je pourrai vous en fournir quatre autres, que de certains agens de l'oligarchie et du royalisme ont déja expédiés secrétement à Chambery; je les fais poursuivre par le commissaire du pouvoir exécutif à Carouge.

En même temps, sur mes indications, le comité de Nyon se livre sans relâche à la recherche de magasins d'armes, d'habits, de munitions et de buffles, dont j'ai découvert l'existence dans l'étendue de sa jurisdiction, et que je crois en ce moment disséminés dans les gorges du Jura. Ces dépôts avaient été formés, dit-on, peu de temps avant le 18 Fructidor pour des troupes royales par des employés même du gouvernement de Berne [61]). Les renseignemens qu'on vous a donnés, citoyen général, sur des rassemblements mystérieux pour la création d'une Vendée sur cette frontière, paraissent donc conformes à la vérité. Mais j'espère y avoir mis bon ordre, du moins

---

61) Ist völlig unwahr; die Regierung Berns beobachtete streng ihre staatsrechtlichen Verbindlichkeiten, hätte aber selbst im entgegengesetzten Falle, bei der Unbehülflichkeit ihres Rechnungs- und Zahlungswesens, nimmermehr ohne Aufsehen Waffen-, Kleider- und Lederdepots in den angrenzenden französischen Departementen anlegen können. Es macht übrigens den Eindruck, als habe der Resident mit diesen und andern Berichten gleicher Währung nur beim General Brüne und durch diesen beim Direktorium in Paris sich wichtig machen und dafür selbstverständlich Anerkennung und Lohn ernten wollen.

quant au point qui m'avoisine, en requérant le comité de Nyon d'expulser sans delai et sans aucune restriction, tous les émigrés que son ci-devant bailli avait, malgré sa promesse solemnelle, si perfidement conservés dans son bailliage. Mon attente a été dignement remplie par ce comité patriote; il ne reste plus un seul ennemi de la République sur la lisière du canton de Gex.

Aprésent que nos relations me paraissent parfaitement établies, je vous tiendrai avec la plus scrupuleuse exactitude au courant de toutes les machinations que des émissaires Anglo-Bernois cherchent à ourdir, même dans Genève; je les fais suivre, et non seulement leurs complots seront déjoués, mais ils seront arrêtés eux-mêmes en flagrant délit; leur qualité de citoyens neutres ne m'empêchera pas de les faire enlever et livrer à nos tribunaux, aussitôt que j'aurai pu me procurer la moindre preuve matérielle de leurs trâmes.

Je joins ici en original, une lettre que le citoyen Vaucher-Dufour, négociant genevois, vient de m'adresser, pour réclamer le payement d'une somme de trois mille et quelques cents livres, formant le montant d'une fourniture d'eau de vie qu'il a faite au général Menard lors du passage de ses troupes à Versoix. Sur la parole du général, j'avais pris l'engagement de faire rembourser sur le champ cette petite somme; elle ne l'est pas encore! Ne voulant pas manquer à ma promesse, je me verrai contraint de l'acquitter sur mes propres deniers, si vous n'avez pas la complaisance, citoyen général, de faire terminer, à la satisfaction de ce négociant, les justes réclamations qu'il m'adresse. Je ne vous dissimulerai pas qu'il serait très gênant pour moi, dans ce moment de pénurie, de faire à l'état une semblable avance; et cependant, si je négligeais la demande du citoyen Vaucher, vous sentez que je ne pourrais plus obtenir à crédit dans Genève les objets dont votre armée est tous les jours dans le cas d'avoir besoin.

Salut et fraternité.

(Sig.) Félix Desportes.

75.

(Peterlingen 1798. Feb. 16.)[62])

Ueberschrift von Brune's Hand: Campane[63]), Yverdun, Neuchâtel, Bienne.

Yverdun. Le pays d'Yverdun ne compte pas 50 républicains; les émigrés Roland, Fauche, Rusillon, Pillichodi se tiennent dans les bois de la Lance, aux confins du pays de Vaud et Neuchâtel. Je crois d'avoir vu le dernier sur la porte de l'auberge à Vaumarcus; ils recrutent pour les Bernois avec succès, ils insultent les cocardes vertes et respectent les Français. Monsieur le baron de Goumoëns, aristocrate de marque, m'a assuré que les Bernois avaient donné des instructions à leurs agens pour faire respecter les Vaudois et les patriotes de tous les environs de l'armée française pour ne point entraver les négociations par des hostilités.

Neufchâtel. A Neufchâtel les Français sont respectés, les Vaudois sont en horreur. Le peuple croit qu'on veut faire de Neufchâtel un département helvétique; d'autres assurent, que ce pays est vendu par le roi de Prusse aux Français. Tout le monde crie: „nous voulons être ou Français ou Bernois, point Vaudois." Le gouverneur prussien m'a assuré qu'il aurait protégé de tous ses moyens nôtre communication entre un corps d'armée et l'autre. A Neufchâtel se trouvent encore beaucoup des émigrés français.

Bienne. Bienne est quartier-général du corps du général Schauenburg. Il m'a assuré d'avoir 20 mille hommes, des vivres pour un mois, des munitions pour une campagne, la solde au courant, et d'être en mesure pour marcher au premier ordre. Ces troupes tiennent une longue ligne entre Bienne et Munster, la réserve à Courtelane[64]), les magasins à Délémont, la cavallerie et l'artillerie dans le plat pays devant la ligne

62) Laut Nr. 38 hievor trat Campane seine Reise am 7. Februar an, und laut Nr. 59 der „Korrespondenz" traf er erst am 16. Februar wieder bei General Brüne ein. Es kann also sein Bericht mit Fug von diesem letztern Tage datirt werden. 63) Siehe die Note 33 unter Nr. 38 hievor. 64) Soll wohl heissen: Courtelary.

de l'infanterie qui occupe les plateaux. Ces troupes sont baraquées et font tous les jours l'exercice à feu. Sur cette ligne on a un chemin de retraite jusqu'au Porrentruy et plusieurs chemins de traverse pour pouvoir réunir les corps. Son plan est de ne jamais parler que de paix et d'accommodement, d'en donner des preuves par l'accueil qu'il fait aux Bernois, et les réponses amicales à leurs demandes; il fait croire que sa position est une espèce d'exercice; il la change à tout moment par des marches, contremarches et formations successives d'un ordre à l'autre. Les Bernois, forcés de suivre ses mouvemens, murmurent et disent tout hautement qu'on n'est pas là pour s'amuser, qu'il faut ou se battre ou se retirer; cependant ils ne pourraient pas attaquer, car les positions françaises sont presque inattaquables. Son opinion sur le plan des opérations est de faire marcher son aile gauche sur Soleure et sa droite sur Buren; il espère de pouvoir enlever Soleure d'un coup de main, et il est maitre d'une portion du pont de l'Aar à Buren. Il faut que ces deux corps arrivent ensemble sur ces deux points; alors son armée est formée sur deux lignes. La premiere ligne en colonne attaque les Bernois par le flanc le long de l'Aar; la seconde ligne en bataille marche de Soleure à Berne, s'empare de cette dernière ville, et coupe la retraite aux ennemis. Si les ennemis, incapables de résister dans leur position sur l'Aar, cherchent, par un changement de front en arrière, sur la gauche à se mettre en bataille entre l'Aar et le chemin de Soleure à Berne pour présenter un front à nôtre premiere ligne, alors nôtre seconde ligne tomberait toujours sur leurs flancs[65]). Il croit, comme le général en chef, d'après ce que je lui ai communiqué de ces intentions, que les troupes d'Italie pourraient en même temps marcher d'Avenche et Payerne sur Fribourg, ensuite se former en bataille entre la Sane et l'Aar, et avancer vers Berne dans cette position. Si l'ennemi se laisse attaquer dans sa position actuelle, ce qu'il

65) Genau, wie er ihn skizzirt, konnte Schauenburg seinen Feldzugsplan auch ausführen. Es ward ihm diess aber nur durch die politischen und militärischen Fehler der Berner ermöglicht.

ne peut point empêcher s'il ne songe pas à en prendre une autre avant nôtre marche, il aura de la peine à en sortir, et nos batteries de Soleure, Buren et Berne lui feront beaucoup de mal. Sa retraite probablement serait sur Fribourg; il pourrait de là gagner les montagnes de Thun et les cantons allemands. La faute de l'ennemi est d'avoir cru que Soleure, Guminen et Berne étaient des points assez forts pour appuyer leurs ailes; réellement, si ces places là pouvaient résister, leur position serait inattaquable. Le général Schauenbourg croit qu'avant que d'attaquer, il faut par des démonstrations attirer leur attention ailleurs, et les forcer à dégarnir les points d'attaque; actuellement ils ne sont pas dans un grand état de défense, et en cas de résistance, comme ils sont commandés par des hauteurs que les Bernois n'ont point retranchées, on pourrait toujours les réduire en peu de temps.

Le général Schauenbourg souhaiterait d'avoir une entrevue avec le général Brune si les circonstances le permettent. Il est averti que quand le général Brune lui enverra un officier avec saufconduit pour conférer avec lui, il donnera par écrit une réponse vague, pour avoir le temps d'en recevoir une autre si cela est nécessaire.

16.

(Peterlingen 1798. Feb. 16.)

Les députés de la république de Berne, munis de pleinpouvoirs pour conférer avec le général Brune, commandant les troupes françaises au pays de Vaud, sur les moyens de rétablir l'ancienne harmonie entre les deux nations, ont appris avec une vive satisfaction de sa part l'assurance réitérée qu'il avait des ordres pour entrer en pourparlers à cet effet; et sur les deux bases de démocratie et d'unité dont il leur a bien voulu faire l'ouverture, ils ont l'honneur de lui présenter à cet égard les réflexions suivantes.

Quant à la démocratie ils le prient de considérer qu'elle existe déjà actuellement par l'introduction de plus de 50 représentans du peuple, élus par lui sans participation d'aucun ma-

gistrat dans l'assemblée souveraine, que le gouvernement de la république sera désormais établi sur les bases de la représentation du peuple, et que tous les citoyens auront des droits égaux à toutes les charges publiques; que la nouvelle constitution, qui doit développer et consolider ces bases, déterminera la proportion des représentans, les formes d'élection, la durée des fonctions et qu'elle sera redigée et mise à exécution dans le terme d'une année ou plutôt, si faire se peut, et qu'en attendant le gouvernement actuel déjà démocratisé ne peut être considéré que comme provisoire.

Quant à l'unité, si l'on entend par ce mot une république une et indivisible de toute la Suisse, détruisant l'indépendance de chaque canton particulier, ils sont obligés de présenter les oppositions les plus fortes contre un pareil projet, par les raisons suivantes:

a. qu'un tel amalgame est hérissé de difficultés, que la très grande majorité des états de la Suisse ne voudra pas y consentir, que notre peuple est décidé à n'en point vouloir et que notre ville y perdrait tous les moyens d'existence et de prospérité et deviendrait de la capitale d'un état souverain, le simple chef-lieu d'un département insignifiant, démembré des plus belles parties de son territoire;

b. qu'un pareil projet ne serait même pas utile à la République française, puisqu'un petit nombre d'hommes composant le directoire de la République helvétique, pouvant être aisément influencés pour les intérêts de la France, pourraient selon les personnes, les temps et les évènemens l'être aussi en sens contraire, tandis que plusieurs états délibérants sur leurs vrais intérêts ne le seront pas. et que la confédération actuelle a depuis près de 300 ans maintenu des liaisons étroites avec la France et conservé sa neutralité dans toutes les guerres qui se sont élevées entre elle et la maison d'Autriche;

c. qu'ils sont d'ailleurs bien persuadés, que les changemens de constitutions qui s'opérent dans les divers états de la

Suisse, ne les engageront pas moins à convenir entre eux-mêmes des moyens de rendre leur confédération plus resserrée, plus énergique, plus puissante, et qu'il y aurait à cet égard des moyens qui rempliraient parfaitement le but que le directoire peut se proposer et qui équivaudraient, pour l'extérieur, à une seule République helvétique.

La république de Berne, animée d'un désir sincère et d'un puissant intérêt de vivre en bonne intelligence avec la République française, intimément convaincue que les griefs qu'on croit pouvoir former contre elle et que des malveillans seuls ont répandu, sont sans fondement et seraient bientôt détruits, si on avait le temps d'entrer dans une explication amicale, ayant d'ailleurs fait autant que de changer la forme de son gouvernement, tandis que le peuple ne le désirait même pas, — espère que le directoire exécutif sera satisfait de ces dispositions, et que dans sa justice il lui accordera aussi les bases suivantes d'un rétablissement solide de l'ancienne amitié et de la confiance qui doit régner entre deux nations également libres:

1. Que dès aprésent aucune hostilité ne se commette, soit contre le corps helvétique en général soit contre les cantons de Berne, Fribourg et Soleure en particulier; qu'en conséquence les troupes françaises se retirent dans le terme de quinze jours tant du pays de Vaud que des frontières de l'Erguel. La république de Berne promet de son côté qu'elle n'entreprendra aucune hostilité contre le pays de Vaud et l'Erguel, qu'elle retirera ses troupes dans la même époque, et que celles de ses alliés helvétiques retourneront également dans leurs foyers.

2. Que le pays de Vaud, dénomination sous laquelle on comprend tout ce qui a été conquis sur le duc de Savoye en 1536, soit libre de s'arranger à l'amiable avec la république de Berne, pour se réunir à l'ancienne famille avec une représentation proportionelle et les mêmes droits aux charges publiques; qu'en attendant toutes les propriétés tant foncières que mobiliaires du gouvernement de Berne achetées de ses deniers, lui soyent reservées, et que les propriétés et créances de tous

les particuliers leur restent également avec libre possession et jouissance; qu'en conséquence tout séquestre qui pourrait avoir été mis sur les uns ou les autres, sera levé et que les difficultés qui pourraient survenir à ce sujet, seront arrangées ou décidées à l'amiable entre des commissaires ou arbitres réciproques.

3. Quant aux possessions et seigneuries du ci-devant évêque de Basle, comprises dans le territoire helvétique, la république de Berne désire vivement qu'il soit entamée une négociation pour arranger à l'amiable toutes les questions litigieuses, et elle serait même disposée de faire un sacrifice équitable pour obtenir la montagne de Diesse qu'elle possède déjà en souveraineté indivise.

4. Que l'ancienne harmonie étant ainsi rétablie on désire fortement que le directoire veuille réprimer, dans les journaux ou autres écrits, ces qualifications odieuses contre notre gouvernement que nous n'avons jamais méritées; qu'il ne souffre pas la distribution de proclamations, écrits incendiaires ou autres moyens qui tendent à troubler le repos ou la considération dues à un gouvernement légitime et qui altèrent l'amitié et la confiance qui doivent règner entre deux nations libres. La république de Berne se fera un devoir de ne rien souffrir de semblable contre le directoire de la République française, ainsi qu'elle l'a toujours pratiqué.

Le gouvernement de Berne, désormais irrévocablement uni à son peuple, est persuadé, que ces bases une fois arrêtées, la négociation définitive ne souffrira plus la moindre difficulté. La loyauté et les bons procédés du citoyen général Brune lui inspirent la confiance qu'il voudra bien les examiner avec son esprit d'équité et les appuyer auprès du directoire exécutif[66]).

Payerne ce 16 Février 1798.

---

66) Diese Anträge Berns scheint Brüne dem Direktorium in Begleit derjenigen Bemerkungen übermittelt zu haben, die unter Nr. 58 der „Korrespondenz" sich verzeichnet finden. Seinen wahren Gedanken aber enthüllt die Stelle im Briefe an General Schauenburg (Nr. 55 der Korrespondenz) vom 17. Februar; .... Je vous écrirai sous peu pour en finir avec Mess. de Berne. Vos deux attaques, telles que me les a décrites le capitaine Campane, entraient dans mon plan. Il m'est bien agréable que nous soyons d'accord ....

77.

(Lausanne 1798. Feb. 16.)

Egalité. Liberté.

Assemblée provisoire des députés de la nation vaudoise,
Au citoyen Brune, général en chef des troupes
françaises au pays de Vaud.

Citoyen!

Le salut de la patrie nous oblige de vous avertir d'un nouveau danger qui la menace. Il nous est revenu de divers côtés que le régiment bernois de Stettler au service de Sardaigne est en route pour rentrer et se ranger sous les drapeaux bernois[67]). Il y a lieu de craindre qu'il ne se jette en Valais, et que Tscharner, ci-devant gouverneur d'Aigle, qui continue à ameuter et à fanatiser les villageois des Ormonds et du Château-d'Oex ne tienne bon dans son poste afin de favoriser le passage de ce régiment.

Le premier malheur qui résulterait de se plan serait de mettre le Valais et les mandemens d'Aigle entre deux feux, et la suite de cette jonction pourrait occasionner d'autres maux incalculables.

Veuillez, citoyen général, parer à ces inconvéniens par toutes les mesures que vous dicteront votre sagesse et votre zèle pour notre liberté naissante.

Nous communiquons ces circonstances et nos craintes aux citoyens Mangourit et Mengaud.

Salut et fraternité.

Lausanne, 16 Février 1798, an 1er de la régénération vaudoise.

Signé par ordre: Valier, secrétaire.

---

67) Blinder Lärm. Wie hätte das so eben durch General Bonaparte's Siege gebrochene, zertretene Piemont es wagen dürfen, dem von fränkischen Armeen bedrohten Bern zu Hülfe eilen zu lassen! Der Schrecken dauerte auch nur 3 Tage. Schon am 19. Februar berichtete das Bülletin officiell aus der waadtländischen Repräsentantenversammlung: „le bruit que „quelques malveillans avaient fait courir, sur la prochaine arrivée du régiment de Stettler, „est dénué de fondement."

78.

(Genf 1798. Feb. 16.)

Genève le 23me pluviose, an 6 de la République française, une et indivisible.

Extrait d'une lettre de Félix Desportes, résident de la République française près celle de Genève.

Au général de division Brune, commandant l'armée française sur les frontières de la Suisse.

Je devais vous écrire demain, pour etc. etc. etc.

Ne croyez pas qu'on se soit laissé abuser à Paris par les Calchas de la députation vaudoise [68]); le directoire sait à quoi s'en tenir sur ces bataillons créés par leur généreuse imagination; on n'ignore point que la lance du mars vaudois n'a pas le don des miracles. Ainsi donc les obstacles que vous avez à surmonter, ne seront point inutiles à votre gloire, et au milieu des ronces dont les rochers bernois vous paraissent hérissés, vous cueillerez, soyez en sûr, plus d'une branche de laurier; j'oserais presque dire, plus d'une rose.

On ignore dans Genève etc. etc. etc.

(Sig.) Félix Desportes.

79.

(Paris 1778. Feb. 17.)

Liberté. Egalité.

A Paris le 29me pluviose, an 6 de la République française.

Le directoire exécutif,

Au général Brune, commandant les troupes françaises actuellement stationnées dans le pays de Vaud.

Le directoire exécutif croit devoir, citoyen général, féliciter les habitans du pays de Vaud de l'énergie avec laquelle ils ont conquis leur liberté, et de la sagesse qu'ils ont eue de

68) Diese Deputirten waren Delaflechère, Monod und Bergier de Joutens, (Bulletin offic. No. 1 p. 3.)

se l'assurer en se constituant, en s'organisant sans délai et en se donnant un gouvernement et des lois. Il vous autorise à le faire en son nom, et à donner très promptement à ce peuple libre cette preuve de l'intérêt que la République française prend à son sort.

Le président du directoire exécutif,
(Sig.) Barras.

L. S.

Par le directoire exécutif:
Le secrétaire général,
(Sig.) Lagarde.

80.

(Paris 1798. Feb. 17.)[69]

Liberté. Egalité.

A Paris le 29me pluviose, an 6 de la République française.

Le directoire exécutif,
Au général Brune, commandant les troupes françaises actuellement stationnées dans le pays de Vaud.

Le directoire exécutif vous donne avec plaisir, citoyen général, l'assurance de la satisfaction avec laquelle il a vu les soins que vous vous êtes donnés pour organiser de pays de Vaud.

Il est maintenant nécessaire que vous fassiez tous vos efforts pour faire également accepter, le plus promptement possible, le projet de constitution helvétique par le Valais, par Bâle, par Lucerne, par le Toggenbourg, par la Turgovie, par St. Gall et autres cantons.

Dès que cinq ou six des vingt-deux cantons désignés dans le projet de constitution l'auront accepté, il serait important que vous les déterminassiez à se réunir, à se donner le nom de „république réunie", et enfin à envoyer un ou plusieurs députés à Paris, munis de pleins pouvoirs

69) Nach der Randbemerkung Brüne's, „recu le 6 ventose," kam sowohl diese als die unmittelbar nachfolgende Depesche Nr. 81 dem General erst am 24. Februar zu und zwar durch Vermittlung des Geschäftsträgers Mengaud, wie aus Nr. 90 hienach sich ergibt.

pour demander à être reconnus par la République française et à conclure avec elle des traités d'alliance et de commerce.

Le directoire exécutif se repose à cet égard sur votre zèle, citoyen général; il vous invite à ne pas perdre de vue un instant l'urgence des mesures qu'il vous indique et dont la célérité assurera les succès.

Le président du directoire exécutif:
(Sig.) Barras.
Par le directoire exécutif:
Le secrétaire général,
(Sig.) Lagarde.

81.

(Paris 1798. Feb. 17.)

Liberté. Egalité.

Paris le 29me pluviose, an 6 de la République française, une et indivisible.

Le directoire exécutif,
Au général divisionnaire Brune, commandant les troupes françaises dans le pays de Vaud.

Vous trouverez ci-joint, citoyen général, l'extrait d'une lettre du citoyen Mengaud, en date du 24me de ce mois[70]), qui mérite toute votre attention. Il est essentiel de vous assurer si le prétendu officier français dont il y est parlé, n'est pas un espion ou un traître, et de rendre compte au directoire exécutif de ce que vous aurez vérifié à cet égard.

Le directoire exécutif vous recommande de vous tenir vis-à-vis des oligarques bernois dans l'attitude la plus ferme. Il ne peut être question avec eux d'aucune espèce de négociations, à moins qu'ils n'adoptent pour base fondamentale l'abdication de leurs places et l'adoption ainsi que la mise en activité sur-le-champ du projet de constitution qui vous a été adressé.

70) Das Actenstück Nr. 60 hievor.

Le directoire exécutif transmet au citoyen Mengaud copie de la présente lettre.

Vous trouverez ci-joint un duplicata de deux lettres[71] que le directoire venait de vous adresser par le courrier ordinaire de ce jour, lorsqu'il s'est déterminé à vous faire passer cette dépêche.

Le président du directoire exécutif:
(Sig.) Barras.
Par le directoire exécutif:
Le secrétaire général,
(Sig.) Lagarde.

82.

(Lausanne 1798. Feb. 17.)

Egalité. Liberté.

L'assemblée provisoire des députés[72]
de la nation vaudoise.

Considérant que les gouvernemens de Berne et de Fribourg font les plus grands efforts pour entraver et même renverser notre régénération; que, pour parvenir à ce but, tous moyens leur sont bons; que des armemens considérables qu'ils entretiennent sur notre frontière et ailleurs en posture menaçante, occasionnent des frais immenses puisés dans le trésor public, dont une juste part nous appartient:

Arrête, que toutes les propriétés des membres du gouvernement de Berne et de celui de Fribourg dans ce pays, sous quelle dénomination qu'elles puissent être connues, nous seront garantes du mauvais emploi que les dits gouvernemens font et feront de ces trésors, ainsi que de toute autre dilapidation qui pourrait en être faite, sous quel prétexte que ce soit.

L. S. (Sig.) Attesté: Valier, secrétaire.
(Représentation provisoire
du canton de Vaud.)

---

71) Die unmittelbar vorhergehenden Nummern 79 u. 80. 72) Der Text im Bulletin officiel Nr. 16 p. 88 zeigt einige kleine Redaktionsverbesserungen.

83.

(Basel 1798. Feb. 18.)

Avis du ministre de la République française aux Suisses, du 30[me] pluviose, an 6 de la République française.

Les patriotes du canton de Lucerne et de toute la Suisse verront par la note du ministre de la République française à l'état de Berne, dont ci-joint copie, la modération de ses demandes et les intentions bienveillantes du gouvernement français. Ils sentiront la nécessité de faire adopter, dans leurs cantons respectifs, les mesures qui y sont indiquées. Une fois ces bases établies, et sans les quelles, toutes les promesses des gouvernemens ne seront jamais que des paroles perfides et dérisoires, il faut sans relâche s'occuper d'instruire et d'éclairer les habitans, les assurer que l'on a les preuves les plus convaincantes, que les dispositions militaires de la France ne sont hostiles que contre ceux des sénateurs qui s'opposent à l'affranchissement du peuple, surtout contre ceux de l'état de Berne, vendus à l'or de l'Angleterre, affirmer qu'il est faux que, une fois le gouvernement réformé et établi sur les bases de celui de la République française, cette dernière puissance se mêle des affaires de la Suisse, à moins que les usurpateurs de la souveraineté du peuple n'essayassent de river ses fers ou de lui en forger de plus pesans. Enfin, que les patriotes éclairés se persuadent bien, pour mieux le persuader aux gens simples et de bonne foi:

1) Que la France, ainsi que cela est garanti par ma correspondance avec les états helvétiques, n'a aucun projet d'envahissement;
2) qu'il ne s'agit que de renverser un gouvernement vicieux et corrompu, pour lui en substituer un plus conforme à celui des Républiques française et cisalpine, dont l'existence, la sûreté et la tranquillité seront toujours compromises, aussi longtemps que la Suisse sera sous le depotisme d'une poignée de magistrats cupides, sans âme et sans honneur, toujours prêts à se vendre aux ennemis

de la France, ainsi que cela n'a cessé d'être démontré depuis le commencement de la révolution française.

D'après ces assurances, il serait ridicule de réfuter les platitudes des baillifs et autres agens intéressés de la tyrannie qui oppriment et dégradent la Suisse, tant au sujet du prétendu projet de renverser la religion, que de mettre en réquisition les habitans du pays pour les faire marcher contre l'Angleterre. Quant à ce qui concerce les crimes particuliers dont les oligarques accusent d'avance les Français, tels que l'assassinat, l'incendie et le pillage, on peut répondre:

1) Que l'armée française n'a encore tiré aucune vengeance de l'assassinat ordonné et exécuté par les ordres du colonel Weiss, général des troupes bernoises, dans la personne du citoyen Autier, adjudant et envoyé du général Menard, qui a eu deux de ses hussards tués à ses côtés;
2) que les agens de l'état de Berne ont incendié une maison à Aarau, sous les yeux du ministre de France, afin d'attirer par ce moyen de scéléralesse l'attention et la foule des citoyens, pour faciliter par surprise l'entrée de leurs satellites dans la ville, lesquels, sous le prétexte d'éteindre le feu, auraient occasionné un désordre, à l'aide duquel on devait égorger le ministre français et les patriotes d'Aarau;
3) que les mêmes magnifiques de Berne n'alimentent le courage de leur impuissante milice que par l'appât du pillage, ainsi qu'on peut s'en convaincre par les brigandages qui s'exercent dans les habitations et sur les propriétés des citoyens d'Aarau, et en outre par les dispositions des gens de la campagne, que l'on excite à la fureur par l'espoir du butin [73]).

J'invite tous les amis de la liberté et de l'égalité à dissiper l'aveuglement de leurs concitoyens, en donnant la plus grande

73) Wer wird sich nicht fragen, ob Mengaud nüchternen Sinnes diesen Gruss an's Schweizervolk geschrieben und in die Druckerei geschickt hat? Denn wahrhaftig, gemeiner gedacht und schlechter stylisirt dürfte kaum irgendwo ein diplomatisches Actenstück zu finden sein.

publicité à cette note et à celle renfermant les propositions adressées par moi à l'état de Berne [74]).

(Sig.) J. Mengaud.

84.

(Biel 1798 Feb. 18.)

Au quartier-général à Bienne le 30me pluviose.

Le général de division, commandant dans l'Erguel,
Au général de division Brune, commandant en chef l'armée française en Suisse.

Citoyen général!

Vous trouverez ci-jointe la copie d'une lettre que j'ai adressée hier au citoyen Mengaud. Je pense qu'il n'y faut donner aucune publicité, jusqu'à ce que l'ambassadeur ait pu acquérir sur le fait dont il s'agit, les éclaircissemens que je le prie de prendre.

Salut et estime. (Sig.) Schauenburg.

Annexe.

Au quartier-général à Bienne le 30me pluviose, an 6me.

Le général de division, commandant dans l'Erguel,
Au citoyen Mengaud, chargé d'affaires de la République française en Suisse.

Je vous ai mandé que j'étais à la veille de tenir le fil d'une intrigue dont je me proposais de vous rendre compte; jusqu'à-présent les auteurs ne sont pas encore tombés dans le piége que je leur tendais; mais comme je crains qu'ils ne nous échappent, je vais vous confier ce qui est déjà parvenu à ma connaissance sur leurs projets.

J'ai été informé que les nommés Marx Samuel de Hagenthal, et Manheimer de Dusholtz, notamment ce dernier, devait être chargé de me proposer une somme de 500,000 ₶ pour m'engager à favoriser les projets des Bernois [75]), et qu'il y avait

74) Folgt, ebenfalls gedruckt, die der Nummer 67 hievor angehängte Note. 75) Bei der grossen Korruption, welche unter dem Direktorium in Frankreich herrschte, darf es dem

encore 100,000 ₶, tant pour les deux juifs, que pour ceux qui pourraient m'engager à faire cette glorieuse action. L'indignation que je n'ai pu dissimuler à cette première ouverture a sans doute nui aux renseignemens qu'il nous serait bien important d'avoir sur cette infamie; mais voici à peu-près ce que j'ai pu apprendre, aprés m'être recueilli pour pouvoir entendre de pareilles horreurs.

Ayant demandé ce que l'on voulait de moi pour mériter une pareille récompense, on m'a répondu qu'il me serait proposé notamment par Manheimer, de faire de fausses attaques pour donner le temps aux Bernois de rassembler leurs forces, et que les détails de la proposition me seraient faits, lorsque je recevrais l'argent; que cet argent était déposé à Bâle.

Le nommé Manheimer de Dusholtz devait se rendre près de moi depuis 3 jours, pour me faire cette ouverture; c'est pourquoi j'ai différé de vous en faire part jusqu'à présent.

Si je ne vous nomme pas la personne qui m'a fait cette confidence, c'est qu'il ne serait pas loyal de la compromettre, étant persuadé, que loin d'être un emissaire des juifs, il n'a eu l'intention que de me faire part des propositions qu'il a cru devoir m'être faites. Voilà, citoyen ambassadeur, les mesures que je vous propose pour pouvoir parvenir à constater le crime prémédité, dont on voulait me rendre l'instrument.

Ce serait de faire venir chez vous les deux juifs désignés, sous des prétextes qui ne puissent leur donner aucun soupçon, et lorsqu'ils seraient en votre disposition, user de tous les moyens, pour vous faire faire l'aveu des personnes qui les font agir.

General Schauenburg hoch angerechnet werden, dass er, soviel bekannt, davon unberührt geblieben ist. Anderseits findet man, wenigstens in der Schweiz, keinerlei Spur, dass eine Bestechung desselben versucht worden wäre. Der damaligen Regierung Berns eine solche zuzumuthen, setzt eine völlige Unkenntniss ihres Staatsgelderwesens voraus. Bestochen — um grösseres Unglück abzuwenden — wurde erst, als der nicht geraubte (oder vielmehr zurückgegebene) Rest des bernischen Staatsvermögens in einer Privathand sich befand, d. h. nach dem 5. März 1798. Entweder ist Schauenburg mystificirt, oder von den beiden Juden eine Gelderschleichung beabsichtigt worden. Jedenfalls benahm er sich mit seinem diplomatischen Rekurse an Mengaud und Brüne ziemlich ungeschickt. Warum nicht sogleich den Denuncianten und seine allfälligen Kundschaftsleute kriegsgerichtlich abhören, und wenn die Juden dadurch belastet, auf dieselben fahnden und sie prozessiren lassen!

Je ne doute point du zèle que vous mettrez à cette découverte et que vous partagerez l'indignation que j'ai éprouvée de voir qu'on a pu espérer de me trouver accessible à une proposition tentante à trahir mon pays, auquel j'ai voué toute mon existence.

Pour copie:
(Sig.) Schauenburg.

85.

(Basel 1798. Feb. 18.)

Note adressée au citoyen Mengaud par la députation de Berne, le 18 Février 1798 (30me pluviose, an 6me)[76].

Le gouvernement de Berne réuni au peuple par la représentation nationale qu'il a appellée auprès de lui, croit avoir pleinement satisfait au désir sincère de contribuer à tout ce qui peut conserver et cimenter les liaisons d'amitié qui unissent les deux nations, en consacrant par son décret du 3 Février les principes du système représentatif pour bases fondamentales d'une nouvelle constitution, prenant en même temps l'engagement formel d'établir ce nouvel ordre de choses sans aucune intervention étrangère. Le plus long terme d'un an qu'il a fixé pour l'entière exécution de son décret par la convocation des assemblées primaires, n'a été prescrit par d'autre motif que de se donner le temps suffisant pour soumettre à la sanction du peuple une constitution mûrement réfléchie, et d'éviter par là des désordres que pourrait entrainer un passage précipité de l'état actuel à une autre forme de gouvernement.

Conduit par ces raisons, fondées sur les maintien de la tranquillité publique et sur le bien général, le gouvernement de Berne ne peut ni ne doit se résoudre dans ce moment à l'abdication subite que votre note du 25me pluviose lui propose.

Citoyen ministre! c'est d'après les ordres que les députés soussignés viennent de recevoir de leurs commettans, qu'ils vous transmettent la susdite réponse, vous annonçant en même

---

76) Unter das Datum ihres Erlasses heraufgerückt; gehört sonst als Beilage zu Nr. 9[illegible] hienach.

temps que leur état a envoyé des députés à Payerne pour entrer en négociation avec le général Brune, sur l'invitation qui lui a été faite de sa part.

Les députés de Berne. Signé: L. Bay, Rengger, F. Guigax, A. Tillier.

Pour copie conforme:
(Sig.) Mengaud.
Pour ampliation:
(Sig.) Schauenburg.

86.

(Peterlingen 1798. Feb. 18.)

Payerne le 30me pluviose, an 6me.

D'après ta recommandation, mon cher général, je t'envoye le dit Le Duc de Fribourg. Il te fera part de tout ce qui se passe dans cette ville, et des détours qu'il a pris pour venir. Son camarade est reparti pour ne pas donner des soupçons sur leur absence. Je désire que les renseignemens qu'il te donnera puissent nous être utiles. Adieu, je t'embrasse.

(Sig.) Rampon.

87.

(Biel 1798. Feb. 18.)

Au quartier-général à Bienne le 30me pluviose, an 6me.

Le général de division, commandant dans l'Erguel,
Au général Brune, commandant en chef l'armée française sur les frontières de la Suisse.

Citoyen général!

J'ai reçu votre lettre en date du 29me pluviose, par laquelle vous me prévenez que les députés de Berne vous demandent une conférence, et m'engagez à ne rien faire d'hostile jusqu'à ce que vous m'ayez instruit du résultat. Ma position a toujours été parfaitement neutre jusqu'a présent, et j'en ai usé avec les commandans bernois de la même manière qu'ils l'ont fait avec moi. L'ordre que j'ai donné de n'admettre aucun parlementaire suisse avant de m'en avoir référé, n'a été

que la suite du refus qu'ils ont fait de laisser passer un de mes aides-de-camp que j'envoyais à Soleure.

Je viens de défendre très sévèrement les menaces et les provocations qui avaient eu lieu aux avantpostes, et je dois dire que sur certains points les Bernois ont été les agresseurs en propos.

A l'égard de la discussion qui a eu lieu relativement à la montagne de Dièsse — Nods, Prêles et Lamboing dépendirent autrefois des évêques de Bâle, héritiers des comtes de Neuchâtel qui la possédaient. Une branche de cette maison qui obtint Nidau, y conserva annéxés certains droits sur la montagne de Diesse; c'est l'origine des droits réciproques de la République française et de l'état de Berne. Les droits criminels dépendaient de Berne; en revanche la Neuveville qui fait aujourd'hui partie de la République française, avait l'exercice des droits militaires, sans aucune participation de l'état de Berne.

Voilà, citoyen général, les renseignemens que j'ai recueillis sur nos droits, tant auprès du citoyen Mengaud que du substitut du commissaire du gouvernement de Berne. J'ai fait occuper cette montagne et les villages ci-dessus dénommés, ainsi que je vous en ai rendu compte dans la lettre que vous avez reçue de l'aide-de-camp Campane. J'attendrai pour rien changer à cette disposition des ordres ultérieurs.

Salut et considération.

(Sig.) Schauenburg.

88.

(Solothurn 1798. Feb. 19.)

Citoyen général!

N'ayant rien de plus à coeur que de maintenir avec la République française et avec son directoire exécutif la meilleure harmonie possible et un bon voisinage, nous regardons l'envoi des députés devers vous, qui s'empresseraient de vous en porter les assurances de bouche, comme le moyen le plus sûr de parvenir à ce but désirable.

Cette députation serait composée de nos féaux et bien amés concitoyens et membres de notre conseil d'état, Monsieur Hermenegilde Antoine Arregger et Monsieur Pierre Glutz, chef de notre corps d'artillerie. Elle s'empressera de se rendre auprès de vous dès aussitôt qu'il vous aura plu de fixer le lieu et le jour de leur réception, et qu'ils auront reçu les passeports à ce nécessaires.

Veuillez, citoyen général, nous faire connaître vos intentions à cet égard, et agréer en attendant les assurances de tous les sentimens de la considération la plus distinguée avec lesquels nous avons l'honneur d'être

Citoyen général,

Le 19 Février 1798. Vos affectionnés à vous servir,
L'avoyer et conseil de la république
de Soleure.

Aufschrift: Au citoyen général Brune, commandant en chef les troupes de la République française dans le pays de Vaud et le ci-devant Evêché de Bâle, au quartier-général à Lausanne.

89.

(Peterlingen 1798. Feb. 19.)

Au quartier-général de Payerne le 1re ventôse,
an 6 républicain.

Rampon, général de brigade,
Au général en chef Brune.

Général!

Je vous annonce que je viens de passer la revue du bataillon vaudois dont je vous ai parlé dans ma lettre d'hier, son organisation étant tout à fait incomplette. En conformité de vos ordres, j'ai nommé aux places d'adjudant-major et de quartier-maître, persuadé que les individus qui y ont été promus en sont dignes. Il reste celle du chef du bataillon à remplir; ce n'est que sur des renseignemens certains que j'y nommerai; ce qui ne tardera pas.

D'après la réponse que m'a faite le comité central d'Avenche, relativement au retard que leur contingent a mis à joindre le susdit bataillon, attribué à la désertion et l'émigration des jeunes gens des communes de Cudrefin, Champmartin, Valamand et Mur, je leur ai adressé l'invitation à faire aux susdites communes, dont je joins ci-après copie. Veuillez, général, me dire en réponse, si elle est conforme à vos intentions.

La compagnie des canonniers est entièrement organisée; la moitié de cette compagnie est partie pour Avenche; demain je vous enverrai les procès-verbaux de nomination.

Salut et fraternité.

(Sig.) Rampon.

Annexe.

Copie de la lettre, écrite au comité central à Avenche.

Indigné de la conduite qu'ont tenue les jeunes gens des communes de Cudrefin, Champmartin, Valamand et Mur, je vous invite à faire une déclaration aux susdites communes, que, si dans l'espace de vingt-quatre heures, les hommes qu'elles doivent fournir pour leur contingent à la formation des bataillons vaudois, ne sont point rendus à leur poste, leurs biens et ceux de leurs familles seront séquestrés [77]) et mis à la disposition de la nation vaudoise. Votre patriotisme m'assure que cette proclamation sera redigée et publiée au reçu de ma lettre.

(Sig.) Rampon.

90.

(Basel 1798. Feb. 20.)

A Bâle le 2me ventôse, an 6 de la République française.

Le chargé d'affaires de la République française en Suisse.

Au général Brune, commandant les troupes françaises sur les frontières de la Suisse.

Le courrier par lequel je vous expédie cette lettre est

77) Immer die Gleichen — diese französischen Generale! Wer von der Freiheit nicht begehrt, die sie an der Spitze der Bajonette bringen, den trifft unbarmherzig Gutssequestration. So geschah es 1798 bei uns, so geschieht es heute in Mexiko!

chargé pour vous, citoyen général, d'une dépêche du directoire exécutif[78]), parfaitement d'accord avec ce que je vous ai écrit précédemment. Le directoire exécutif n'entend point qu'il soit ouvert aucune négociation avec le gouvernement de Berne, à moins que les magistrats de cet état ne consentent sur le champ à l'abdication de leurs places et à la mise en activité de la constitution qui leur a été adressée. Vous verrez, général, que j'ai prévenu les intentions du directoire exécutif, en faisant moi-même à l'état de Berne des propositions semblables par une note du 25me pluviose dernier, dont je vous remets ci-joint plusieurs exemplaires[79]). Ce gouvernement vient d'y faire une réponse négative en dâte du 30me pluviose, que je vous communique égalcment[80]), par laquelle, en refusant d'acquiescer à mes propositions, il annonce qu'il vous envoye des députés pour traiter avec vous, d'après l'invitation que vous leur en avez faite. J'ai rompu de suite toute relation avec la députation de Berne qui était à Bâle. J'ai terminé ma correspondance avec cette députation par la lettre ci-jointe datée de ce jour 2me ventôse (Annexe).

Je ne puis me dispenser, citoyen général, de vous observer que votre consentement à négocier avec l'état de Berne a produit l'effet le plus désavantageux et a fourni des armes à l'oligarchie bernoise. Elle a affecté de répandre que je n'étais point revêtu d'un caractère suffisant, que c'était à vous qu'elle avait uniquement à faire, et qu'elle se promettait près de vous un succès assuré. Vous devez sentir, citoyen général, combien de pareilles opinions sont nuisibles à la cause que nous servons et nous éloignent du but auquel nous devons tendre de concert. Au surplus j'aurais vu avec le plus grand plaisir que cette négociation eût produit un résultat conforme aux vues du gouvernement français.

Je vous remets ci-joint plusieurs exemplaires de ma correspondance[81]). Vous verrez qu'elle est dirigée par les mêmes

---

78) Nr. 81 hievor. 79) Ist die Beilage zu Nr. 67 hievor. 80) Ist Nr. 85 hievor. 81) Wahrscheinlich Nr. 83 hievor.

principes qui vous ont été développés dans la dépêche ci-jointe du directoire exécutif.

Salut et fraternité. (Sig.) J. Mengaud.

Annexe.

Copie de la note du citoyen Mengaud, ministre de la République française, à la députation de Berne, en date du 2me ventôse, l'an 6me de la République française.

Le ministre de la République française près les cantons helvétiques apprend par la note de la députation de Berne du 30me pluviose, 18 Février v. s., que le gouvernement de cet état ne croit pas devoir acquiescer aux propositions qui lui ont été faites, en dâte du 25me pluviose. Il rend compte de la détermination négative de cet état, au directoire exécutif de la République française, qui prononcera tant sur le degré de considération qui doit être accordé à cette réponse, que sur la validité des démarches essayées par le gouvernement de Berne auprès du général Brune.

Le ministre de la République française désire au reste, que la négociation entamée à Payerne produise un résultat avantageux et conforme, non pas à l'intérêt des membres du gouvernement de Berne, formellement contraire à celui des habitans, mais à l'intérêt veritable du peuple de ce canton, dont leur opiniâtre résistance retarde l'entier affranchissement.

Le ministre de la République française:
(Sig.) J. Mengaud.
Pour copie conforme:
(Sig.) J. Mengaud.

91.

(Freiburg 1798. Feb. 21.)[82]

Au citoyen Brune, général en chef au quartier-général à Lausanne.

Fribourg 21 Février 1798.

A mon retour ici je me suis d'abord occupé à prendre des

---

82) Dieser Brief, ohne Signatur, ist, laut einer Randbemerkung Brüne's, von dem Freiburger Duc, was man übrigens auch auf den ersten Blick aus den Schriftzügen erkennt.

renseignemens sur les deux objets que vous avez bien voulu me charger:

Le premier, s'il y a un chemin de Laupen à Gumminen sur la hauteur qui domine la rivière? Il y en a un, et encore un autre qui peut mieux vous convenir, pour prendre le poste de Neueneck, en partant d'ici.

Le second est de prendre notre ville par surprise. Voici les moyens que nous avons trouvés: qu'un corps de 5 à 6000 hommes de troupes françaises se porte sur les portes de Romont, celle de Payerne et celle de Morat, et non des troupes vaudoises et du pays comme il m'a paru que vous aviez combiné (d'après mes réflections ci-après); qu'elles se trouvent là à 6, 7 ou 8 heures du matin avec quelques pièces de canon, et il y aurait moyen de prendre les troupes bernoises en garnison ici, en sommant notre ville de se rendre dans 1 ou 2 heures. Et même vous pourriez prendre des informations à Bulle et Avry pour faire passer 6 à 800 hommes par le pont de Cugy au dessous d'Avry, qui prendraient la porte de Bourguillion, et même pourrait-on se porter de là sur Tavel, ensuite occuper la grande route d'ici à Berne, pour couper la retraite des troupes bernoises ici. Mais le secret rendrait l'opération immanquable et pour lors avec bien moins de mal qu'autrement. Voilà nos avis, sauf meilleurs; veuillez en faire l'usage que vous trouverez le plus convenable et à votre plus grand avantage, sans oublier tous les ménagemens que vous avez bien voulu me promettre pour notre ville, surtout en recommandant à vos troupes le plus grand ordre dans leur entrée, pour que je ne sois pas compromis dans la parole que j'ai donné à mes amis, que vous vouliez nous traiter en amis, qu'ainsi la protection que vous avez bien voulu aussi me promettre nous est chère. Nous vous attendons avec impatience pour mettre fin aux vexations particulières et continuelles de nos gouvernants et de leurs satellites.

D'Affry n'a pas dans le récit de sa réception auprès de vous fait connaitre publiquement, ni même à tous les gouvernants, que ses vexations aux amis des Français seraient regar-

dées par vous comme des hostilités; c'est ce qui a décidé mes amis à inster auprès de vous la prière que je vous fis, d'une proclamation basée sur le respect à notre religion, et aux propriétés, que les membres du gouvernement, leurs familles et propriétés seraient responsables de toutes insultes faites aux vrais amis des Français, surtout pour ceux qui se sont montrés dans ses principes. De grâce donc, rendez à ses coeurs, exaspérés du bien de notre patrie, le contentement, en accomplissant leurs désirs par cette proclamation que vous pourriez envoyer ici après demain 23 courant, avec l'ordre exprès qu'elle soit affichée et annoncée au son du tambour.

D'Affry est à Berne en ce moment pour prier les deux députés de Schwitz et d'Uri qui y sont, de venir ici pour aider nôtre gouvernement de leurs conseils. En conséquence, hâtez le moment de venir, il est favorable et le succès deviendrait plus certain en accélérant votre arrivée aux portes, c'est-à-dire, il est probable que les députés des autres cantons étant ici, il renouvelleront la coalition. Pour lors il ne manquera pas d'arriver tous les jours de nouvelles troupes (Berne a 36,000 hommes); deux bataillons bernois sont à Neueneck avec beaucoup d'artillerie, ce qui annonce une coalition avec Berne et l'intention de notre gouvernement pour se défendre.

La majorité de notre gouvernement est pour la défense, sur quoi il ne faut pas compter décidément, puisque les circonstances changent bien les opinions d'un moment à l'autre. Mais si vous faites avancer les troupes vaudoises ou autres du pays, il est probable et même indubitable, à ce que mes espions dans le gouvernement m'ont dit, qu'il y aurait de la résistance, à quoi vous devez bien réfléchir mûrement, au lieu que devant vos troupes la résistance n'est pas probable, surtout si vous y faites porter une force armée suffisante; pour lors elle serait plus respectable. D'ailleurs nos militaires prétendent qu'il vous faut notre ville pour vous assurer d'un succès plus heureux sur Berne; ce dont vous vous convaincrez par vous-mêmes dans la suite.

Une bande de malveillants de notre gouvernement cher-

chent à se faire des prosélites et continuent leurs insultes, puisqu'ils menacent publiquement d'égorger 50 des plus zélés patriotes; car plusieurs ont été avertis de se tenir sur leur garde, d'autant plus qu'ils menaçaient aussi de mettre le feu à leurs maisons; enfin la terreur a redoublé pendant mon absence. Prenez-donc-part à notre position et sentez de quelle importance il s'agit; que vos troupes se présentent le matin et non de nuit, où la lâcheté et l'ivrognerie à la faveur des ténèbres s'abandonnent plustôt au crime.

Il y a encore un bon patriote respectable qui a été menacé pendant mon absence, le sabre à la main. Sa non-résistance lui a sauvé la vie; c'est pourtant depuis que vous avez vu d'Affry à Payerne.

J'attends de vos nouvelles avec impatience, surtout si votre bienveillance voulait s'étendre à me faire connaître le jour que vous sommerez notre ville, pour prendre nos précautions à se soustraire à la fureur de nos cruels ennemis, ainsi que pour nos propriétés; c'est le désir de tous les bons patriotes, mais c'est la terreur qui règne et qui m'oblige à me permettre de vous faire une demande aussi indiscrète.

J'attends donc votre réponse que vous adresserez au général Rampon sans adresse dessus, ni mon nom dedans; je lui donne les moyens pour me la faire tenir sans que je sois exposé.

Je vous ferai part exactement de ce qui surviendra au contenu de la présente.

L'on me dit en ce moment que les nouvelles de Berne portent que vous avez répondu n'avoir aucun pouvoir de négocier pour votre gouvernement.

Les Vaudois déserteraient en grande quantité, si vous les faites avancer les premiers sur notre ville, surtout ceux de nos ci-devants bailliages, sur quoi vous pouvez compter.

Les députés viennent d'arriver.

L'on ne fait pas de grands préparatifs de défense et il parait que notre gouvernement ne s'attend pas encore à une attaque; je ne puis assez vous dire combien le moment serait

favorable pour la surprise, mais toujours le matin, et ne tardez pas.

Je ne puis assez me flatter du bonheur que j'ai eu de faire votre connaissance; veuillez me donner des occasions à vous prouver, combien j'aurai à coeur de la cultiver.

Salut, fraternité invariable.

L'on vient de me dire que 600 hommes d'Uri venant à Berne, ont reçus contre-ordre et sont rétrogradés, sur la nouvelle que les Cisalpins tombaient sur les bailliages italiens, soit Grisons.

92.

(Biel 1798. Feb. 21.)

Liberté. Egalité.

Au quartier-général à Bienne le 3me ventôse. l'an 6me de la République française. une et indivisible.

L'inspecteur général de l'infanterie. commandant le corps d'armée rassemblé dans l'Erguel.

Au général de division Brune. commandant en chef le corps d'armée rassemblé sur les frontières de la Suisse.

Citoyen général!

Je vous préviens qu'il vient de s'élever des difficultés relativement à nos communications avec la Neuveville et les villages dépendans de la montagne de Dièsse.

Les neiges qui viennent de tomber en abondance. ont rendu les chemins impraticables sur cette montagne. et pour transporter des vivres dans nos cantonnemens nous avions passé jusqu'ici par les villages situés le long du lac (Chavanne et Gleresse) [83]) qui d'abord n'étaient pas occupés par les troupes bernoises. Elles viennent de l'être à l'instant par ces troupes, et il est consigné aux postes qui y sont établis de n'y laisser passer personne. J'en ai écrit au commandant de Nidau, en lui représentant que les hostilités n'étant pas commencées entre

---

83) Chavanne (Schafis) gehörte zur Kirchhöre Neuenstadt, sonach zur Landschaft Erguel. Gleresse oder Ligerz dagegen seit dem 14. Jahrhundert zum Amte Nidau und mithin zu Bern.

les deux nations, il était contraire aux règles du bon voisinage de s'opposer à ce passage, d'autant plus que la ville de Bienne y avait eu des droits communs avec ceux de Berne; j'ai ajouté que mon intention n'était pas d'y faire passer des troupes, mais seulement des vivres, sans escorte armée. Il m'a répondu que ces villages ne sont point de sa division, qu'il en référerait à son général; et il m'a appris le matin que ce dernier en avait référé à Berne, dont il attendait la décision, qu'il doit me transmettre.

Je vous en ferai part, citoyen général, aussitôt que j'en aurai connaissance.

Salut et considération.

(Sig.) Schauenburg.

93.

(Paris 1798. Feb. 22.)[84)]

Liberté. Egalité.

A Paris le 4me ventôse, an 6me de la République française, une et indivisible.

Le directoire exécutif,

Au général Brune, commandant les troupes françaises dans le pays de Vaud.

Le directoire exécutif, citoyen général, a reçu vos lettres des 29me et 30me pluviose derniers, et il y a vu avec peine que, d'après des rapports absolument faux, vous aviez conçu sur ses dispositions à votre égard des idées entièrement opposées à la confiance qu'il n'a pas cessé un seul instant d'avoir en vous. Ses dépêches du 29me pluviose même ont dû vous tranquilliser parfaitement sur ce point, et une fois pour toutes, tenez pour constant que ceux qui vous écrivent ou vous disent que le directoire exécutif est mécontent de vos opérations, n'ont pas d'autre objet que de vous décourager, ou sont les dupes de ceux qui tendent à ce but.

84) Am Rande steht von Brüne's Hand: „reçu le 7me ventôse (Feb. 25.) à 2 h. ½ du matin.“

Vous êtes actuellement bien convaincu qu'il n'y a plus un instant à perdre pour prendre les dernières mesures tracées par l'une des dépêches que le directoire vous a adressées le 29me pluviose. Les oligarques de Berne, de Fribourg et de Soleure ne cherchent qu'à gagner du temps pour se mettre de plus en plus en état de résistance, et dans l'espoir de se procurer des secours étrangers. Ce qui ne permet pas d'en douter, c'est que ces mêmes hommes qui sont venus vous dire avec fierté qu'ils ne souffriraient pas qu'une puissance étrangère s'entremit dans la réforme de leur gouvernement, avaient précédemment écrit à l'empereur, dans les termes les plus bas et les plus rampans, pour implorer sa gracieuse protection[85], à l'effet de maintenir leur gouvernement oligarchique, c'est-à-dire de conserver tous les moyens qu'ils ont et qu'ils savent si bien employer depuis le commencement de la révolution, de nuire à la République française.

Il faut donc que, sans aucun délai ultérieur, vous effectuiez votre projet de marcher sur Berne[86]). Vous vous ferez précéder de la sommation rappellée dans la dépêche du directoire exécutif du 29me pluviose, en y ajoutant que si vous éprouvez

85) Ist reine Erfindung des Direktoriums; ein Schirmgesuch an den deutschen Kaiser ist damals weder von bernerischer, noch von schweizerischer Seite erfolgt. Der Vorwand zu solcher Beschuldigung mag von dem Empfehlungsschreiben hergenommen worden sein, das die Regierung Bern's bei der Eröffnung des Kongresses von Rastatt an die österreichische Gesandtschaft gerichtet, und worin die Stelle vorkömmt: „dass Seine Kais. Kön. „Majestät sich grossmüthig zu Erhaltung der Verhältnisse und der würklichen Verfassung „des helvetischen Staatskörpers, die den benachbarten Staaten vortheilhafter als jede andere „ist, und von deren der Wohlstand und die Ruhe unsers Vaterlandes völlig abhängt, verwenden möchten." (S. Missivenbuch Nr. 105 S. 403.) Allein ganz das gleiche Ansuchen in den gleichen Ausdrücken ward von Bern auch an den General Bonaparte und seine Mitabgeordneten Treilhard und Bonnier zu Handen der französischen Republik und an die Gesandtschaft des damals mit denselben befreundeten Preussen's gerichtet. Warum geht man darüber mit so auffallendem Schweigen hinweg? Uebrigens haben die eidg. Stände auf dem Tage zu Aarau am 27. Dezember 1797 die Schritte Bern's in Ansehung des Rastatter Kongresses gutgeheissen und in etwas allgemeiner gehaltenem Schreiben den französischen, österreichischen und preussischen Bevollmächtigten auch ihrerseits die Aufrechthaltung der bestehenden schweizerischen Verhältnisse an's Herz gelegt. (Eidg. Absch. Samml. VIII. 276.)

86) Hier endlich wird die Maske der bisherigen Scheinunterhandlungen abgezogen, und dennoch findet General Brüne — wohl wegen des inzwischen erfolgten grossen Schneefalles — für gut, sie auf kurze Zeit noch einmal anzulegen.

la moindre résistance, et qu'une seule goutte de sang français soit versée, les membres du gouvernement bernois en répondront sur leurs têtes ainsi que sur leurs biens, et que vous en ferez la justice la plus inexorable et la plus éclatante[87]).

En donnant au général Schauenbourg les ordres que vous jugerez nécessaires, vous lui ferez sentir le danger qu'il y aurait de laisser derrière lui Soleure, et vous lui prescrirez de s'en emparer, de désarmer tous les individus qui ont pris les armes contre la République, de faire mettre en liberté tous ceux qui ont été incarcérés dans la dernière sédition ou qui l'auraient été précédemment pour avoir manifesté leur attachement à la liberté et à l'égalité, de faire arrêter et conduire à Huningue, où ils seront tenus comme ôtages, les chefs et les moteurs de cette sédition, et d'annoncer à ceux-ci qu'un châtiment exemplaire sera pour eux le prix de la moindre résistance qui pourrait avoir lieu, ou de la plus légère effusion du sang français; enfin de déstituer tous les membres actuels du gouvernement de Soleure, d'établir sur le champ un gouvernement provisoire et de prendre toutes les mesures pour la prompte acceptation et mise-en-activité du projet de constitution helvétique.

Il est inutile de vous dire qu'il est essentiel de mettre dans toutes ces opérations la plus grande rapidité et que par suite vous ne devez pas perdre un instant pour faire votre jonction.

Il importe extrêmement d'empêcher que Berne ne devienne le chef-lieu de la République helvétique; et vous ne devez entendre à aucune proposition qui tendrait à ce but.

L'essentiel pour la République française est que le projet de constitution qui vous a été adressée, soit mis en vigueur dans la partie de la Suisse qui forme la lisière de la France, et qui conduit à la Cisalpine.

Ainsi, attachez-vous principalement à le faire exécuter dans les cantons de Berne, de Lucerne, de Soleure, de Bâle, de Fribourg, dans le pays de Vaud, et dans le Haut- et Bas-

87) Siehe Nr. 16 Beilage 1 hievor und Nr. 136 der „Korrespondenz des Generals Brüne".

Valais. Quant aux autres parties, il est a croire qu'elles se réuniront volontairement par la suite; au reste, c'est chose assez indifférente, et il ne faut à cet égard agir ni pour ni contre.

S'il s'est effectivement glissé une erreur dans l'indication d'un chef-lieu de canton, il faut la rectifier, ce qui doit être fort aisé.

Vous ferez bien de faire compter à l'horloger dont vous parlez, la valeur des montres qui lui ont été volées.

On adresse copie de cette lettre au citoyen Mengaud, afin qu'il ne soit point exposé à contrarier vos opérations et qu'il les seconde au contraire. Vous prendrez ses avis toutes les fois que vous le pourrez; mais l'action vous regarde et vos instructions vous dirigent.

Le président du directoire exécutif:
(Sig.) Barras.)
Par le directoire exécutif:
Le secrétaire général,
(Sig.) Lagarde.

94.

(Biel 1798. Feb. 22.)

Liberté. Egalité.

A Bienne le 4me ventôse, l'an 6me de la République française, une et indivisible.

L'inspecteur général de l'infanterie, commandant en chef le corps d'armée dans l'Erguel,

Au général Brune, commandant en chef l'armée française sur les frontières de la Suisse.

Je profite, général, du courrier qui se rend près de vous, pour vous informer que les villages de Nods, Prêles, Dièsse et Lamboing, composant ce qu'on appelle la montagne de Dièsse, viennent d'émettre par écrit leur voeu pour être réunis à la République française.

J'ai les procès-verbaux entre les mains.

Agréez l'assurance de mon attachement et de ma considération.

(Sig.) Schauenburg.

P. S. Le baillif de Nidau m'a fait faire encore des questions sur la montagne de Dièsse, qui parait être l'un des objets des conférences.

95.

(St. Maurice 1798. Feb. 22.)

Au général Brune.

Le citoyen François me proposait ce soir d'aller à Sion observer le Haut-Valais; celà m'a donné une idée que voici:

C'est qu'il voye le grand-baillif de Valais, qu'il obtienne de lui des confidences, qu'il lui propose, moyennant un passeport, d'aller à Berne porter des dépêches ou des paroles non-écrites de la part du Haut-Valais; rendu à Berne, d'en connaitre l'esprit, la politique, l'état de défense; d'être envoyé par Berne examiner l'armée française, si vous le jugez nécessaire, et de remettre au général Schauenbourg vos ordres, en le faisant arrêter par la 1ère avant-garde, et de revenir vers vous et vers moi.

François espère obtenir un passeport, connaissant le grand-baillif.

Si ce grand-baillif ne donne que le passeport sans ouvertures ou commissions, François peut avec ce passeport courir la ligue de Suisse du sud ou nord.

Salut fraternel. (Sig.) Mangourit.

10 heures, soir du 4me ventôse, an 4me.

96.

(..... 1798. Feb. 23.)

23 Février 1798. 5me ventôse, an 6.

Citoyen général!

J'ai vu la personne en question, qui n'a pu me donner aucun renseignement sur Talbot et Le Clerc; il ne sait point ce qu'ils sont devenus.

Mon attachement pour ma patrie me met dans le cas, général, de vous réitérer ce que j'ai déjà eu l'honneur de vous dire de vive voix: les Vaudois en général sont fort attachés aux écus, et fort peu aux biens de la chose. Si la grande nation qui leur procure le plus grand de tous les biens en les rendant indépendants, leur apportait des écus, vous leur verriez plus d'enthousiasme.

J'ai eu, général, l'honneur de vous mander à mon arrivée les renseignements que vous demandiez sur le régiment de Stettler.

Salut et respect. (Sig.) François.

Ce 23 Février 1798.

97.

(Bern 1798. Feb. 24.)

Citoyen général!

D'aprés les représentations, que nous eumes l'honneur de vous faire à Payerne au sujet de l'occupation de la montagne de Diésse par les troupes françaises dans l'Erguel, nous espérions que cette partie du territoire de l'ancien évêché possedée en souveraineté indivise avec l'état de Berne, serait respectée provisoirement par l'une et par l'autre partie, pour éviter l'inconvénient d'avoir à la fois des troupes françaises et des nôtres. Néanmoins les rapports de nos baillifs voisins nous mandent. que non seulement les troupes françaises y restent au nombre de 800 hommes, mais que le maire Bresson de Bienne veut même forcer les habitans à se rendre à la France, sous la menace de les traiter en pays conquis, s'ils ne le faisaient pas. Le général Schauenburg, auquel notre baillif de Nidau a fait des représentations à ce sujet, répond: „que le général Brune „ne lui a pas pas encore fait part des conférences qu'il a eues „avec les députés de Berne, et que jusqu'à ce qu'il l'ait instruit „de l'effet des représentations qui lui ont été faites à ce sujet. „il n'était pas en son pouvoir de rien changer aux dispositions „qui ont été prises." Veuillez donc permettre, citoyen général. que nous vous rappellions cet objet et notre demande. En

l'écoutant favorablement, nous regarderons cet acte, dont l'équité ne peut que frapper votre esprit juste, comme la première preuve des dispositions pacifiques que vous avez bien voulu nous annoncer. Nous nous flattons au reste, citoyen général, que vous aurez envoyé en son temps la note que nous avons eu l'honneur de vous remettre, et que la réponse et les pleins-pouvoirs du directoire exécutif vous mettront sous peu de jours à même de consommer avec nous l'oeuvre bienfaisante que nous avons commencée. Il serait affreux de voir éclater une guerre entre deux nations libres, en paix depuis 300 ans; guerre à laquelle la France ne peut trouver aucun avantage et qui de notre côté serait celle du désespoir. Agréez en attendant, citoyen général, l'assurance de notre haute considération.

Berne ce 24 Février 1798.

Les députés nommés par la république de Berne,
pour traiter avec le général Brune:
(Sig.) C. Frisching, ancien trésorier.
Tscharner, colonel.

98.

(St. Moritz 1798. Feb. 26.)

St. Maurice 8me ventôse, an 6 de la République
française, une et indivisible.

Mangourit. résident de la République française
près celle du Valais,
Au citoyen général de division Brune. commandant les
troupes françaises sur les frontières de Suisse.

Mon cher général!

Il est certain que Leysin a arboré la cocarde bernoise et je vois que Tscharner et Fischer comptent ainsi, de postes en postes, par le moyen de leurs intelligences descendre sur les bords du lac et sans coup férir [88]). Ils y ont avantage, celui

---

88) Die Wiederbesetzung Leysin's durch Berner Truppen fand Statt auf folgende dem Kommandanten Tscharner in den Ormonds zugekommene Bittschrift hin:

d'inquiéter votre centre par la droite et de retenir le pas que vous feriez en avant par la crainte d'être attaqué sur vos derrières. Il résulte de cette manoeuvre que les partisans de l'oligarchie dans les mandemens font exagérer le nombre des montagnards jusqu'à l'impossible et cherchent à faire perdre la tête aux irrésolus et aux demi-valeureux. La position de Tscharner n'est pas seulement avantageuse comme position militaire, elle l'est comme position politique en ce qu'il y peut cacher ou une grande force ou une misérable faiblesse. Je ne suis point militaire, mais je crois qu'il serait utile au moins de repousser Tscharner dans sa ligne, en même temps que vous avanceriez hostilement d'un autre côté; si vous n'agissez hostilement, un parlementaire peut réclamer qu'il reprenne sa première position.

On m'écrit de Bex (c'est Rippert sur lequel nous devons compter) que Tscharner a écrit au comité d'Aigle, que sur la demande des habitans de Leysin, il n'avait pu se refuser à leur donner des secours suffisans pour les tranquilliser et qu'en bon ami il en avertissait le comité. Pourquoi le comité d'Aigle ne retient-il pas cet envoyé qui sans doute apportait des lettres d'instructions pour le parti bernois? Cet envoyé a-t-il été interrogé sur tous les points nécessaires?

N'est-il pas extraordinaire que Berne demande à négocier à Payerne lorsqu'à Leysin elle fait abattre l'arbre de la liberté, lorsqu'elle se promet de le faire abattre de proche en proche?

Ne brusquerez-vous pas une négociation, dont le temps qu'elle employe est si profitable à nos ennemis pour perfec-

---

„Les paysans de Leysin ayant été obligés, vu leur faiblesse et le manque de secours, de „se soumettre à la troupe française qui a investi le village le 5 du courant, et désirant avec „ardeur de rentrer sous la domination de LL. EE., nos souverains seigneurs de la ville de „Berne, pour les supplier qu'il leur plaise de leur envoyer les secours nécessaires pour les „délivrer de l'oppression du peuple vaudois — à cet effet les soussignés membres de la com„mune se sont assemblés, ont délibéré que, pour se soustraire à l'oppression du comité d'Aigle, „ils prendraient à force armée possession de leurs postes, ce qui fut exécuté, et qu'il serait „demandé un prompt secours à LL. EE. de Berne, afin de s'y maintenir."

Folgen 90 Unterschriften also vidimirt:

Les signatures ci-dessus ont été faites à Leysin, aujourd'hui 25 Février 1798.

Attesté, par l'absence du secrétaire de la commune:

J. D. Taux, lieut.

tionner leur résistance et accroître leurs séductions, et si fâcheux pour nous, en ce qu'il laisse détendre les ressorts toujours faibles du civisme vaudois et accroit les clameurs, les criailleries et la fatigue de ceux qui croyaient que la jouissance de la liberté ne coûtait ni pleurs ni écus.

J'ai sû qu'hier à Bex, on faisait circuler des listes de Messieurs plus ou moins suspects pour en faire des électeurs; j'ai contrarié ces listes ainsi que le projet de faire nommer pour électeurs des parens aux degrés prohibés. La révolution n'est légitime qu'autant qu'elle consacre le pacte de toutes les familles et non celui de quelques-unes. On doit s'opposer à Bex sur ces deux points et demander la nomination des hommes probes et courageux qui n'ont pas cessé depuis l'insurrection de tout sacrifier à son accomplissement.

Le petit mot que j'ai inséré dans la lettre du général Debons hier soir, tend à donner au corps électoral des surveillants attentifs et des votans énergiques.

J'ai des trois comités d'Aigle, Bex, Ollon des réquisitions pour appeler 400 volontaires valaisans au besoin, mais que cet appel ne soit fait qu'en cas de nécessité pour soutenir les derrières. On a fait circuler ici la même fausseté qu'à Lausanne de l'embarquement de la conscription militaire; vous voyez que celà tient à un plan général et à des conspirateurs d'un certain ordre. Vous savez ce que je vous ai dit du représentant Desloës; je n'y ai pas de confiance; il a l'air de se jeter dans le feu et il appartient à une famille possédée par le démon bernois. Vous savez l'histoire des deux caisses d'argenterie appartenantes à Tscharner et qu'un domestique a dû garder à son insçu. Son entrée dans le comité de gouvernement est peutêtre fâcheuse; celle aussi du citoyen Ausset ne fera qu'entraver la marche de ce comité; je crois que la nature la créé pour l'objection, le doute et l'inquiétude. Le juge Secretan n'a pas une réputation inviolée. J'ai remarqué que l'assemblée de Lausanne, que je regarde comme détestable, réfère toujours à votre décision, lorsque devant ordonner secrètement, elle devrait avoir l'air de tout prendre sur elle. C'est un moyen

machiavélique pour pouvoir dire à tout évènement qu'on délibérait sous les bayonettes.

Au surplus Aigle les très mauvais; les familles Aviolar et Desloës et leurs parens et cliens sont ou des nids de patriciat bernois, ou des chiens de sa meute. Michel Châtel va découvrir parfaitement les menées; si je puis lui être utile, il aura recours à moi.

Le peuple du Haut-Valais vient enfin de confirmer sans condition l'indépendance que la diète avait offerte; mais je ne me fie point dans un papier. Je sais que l'oligarchie du Haut-Valais communique directement par la montagne de la Gemmi avec l'Oberland, et quelques personnes disposées à les arrêter, en picque de n'avoir pas, quoique membre de la diète, été admis à la lecture des dépêches bernoises, ont été vivement encouragées par moi à user de ce moyen, qui peut être découvrirait la fusée.

Salut et amitié. (Sig.) Mangourit.

99.

(Paris 1798. Feb. 27.)

Liberté. Egalité.

Paris le 9 ventôse, an 6 de la République française, une et indivisible.

Le directoire exécutif,

Au général Brune, commandant les troupes françaises dans le pays de Vaud.

Le directoire exécutif est informé, citoyen général, que des observations vous ont été faites par plusieurs patriotes vaudois sur les inconvéniens qu'ils trouvent à réunir leur pays aux cantons helvétiques, pour ne former avec eux qu'une seule république, et qu'un grand nombre de Valaisans ont fait les mêmes observations, pour ce qui les concerne, au citoyen Mangourit.

Le directoire exécutif a pesé ces observations, et quoiqu'elles ne soyent pas sans réplique, il a pensé qu'il ne devait pas in-

sister sur une réunion qui pourrait répugner aux peuples vaudois et valaisan, mais il a pensé aussi qu'il était du plus grand intérêt, tant pour ces deux peuples que pour les Républiques française et cisalpine, que le pays de Vaud, le Haut- et Bas-Valais et les bailliages italiens se fondissent en une seule république, si mieux ils n'aimaient, ce qui serait peut être préférable, former trois républiques qui seraient confédérées entr'elles et alliées à la République française[89]).

Dans cette dernière hypothèse, il conviendrait que chacune des trois républiques eût à peu près la même constitution, calquée, autant que possible, sur le projet qui a déjà été accepté par le pays de Vaud, en tenant bien strictement au système d'une parfaite égalité politique, à la division du corps législatif en deux conseils peu nombreux et à l'établissement d'un directoire exécutif, sauf que ce directoire pourrait au lieu de *cinq* membres n'en avoir que trois, et qu'il pourrait pour plus grande économie remplir toutes les fonctions attribuées par le projet dont il vient d'être parlé, aux administrations centrales.

Le directoire exécutif vous invite à faire connaître ses dispositions sur ces différens points et à faire ensorte, que sur le tout il soit pris une très-prompte détermination. Vous sentez, en effet, que tout retard en ce genre, pourrait devenir extrêmement funeste. Votre activité et votre sagesse sont pour le directoire exécutif de sûrs garants que vous ne négligerez rien pour parer à cet inconvénient.

Copie de cette dépêche est transmise au citoyen Mangourit, au citoyen Mengaud et au citoyen Desportes.

Le président du directoire exécutif,
(Sig.) Merlin.
L. S. Par le directoire exécutif:
Le secrétaire général,
(Sig.) Lagarde.

89) Man sieht hieraus, dass auch das Projekt einer Trennung der Schweiz in drei Republiken, wie es Brüne's Erlasse vom 6. März („Korrespondenz" Nr. 202 u. 210) zu verwirklichen suchten, nicht von ihm, sondern vom Direktorium selbst ausgegangen.

100.

(Paris 1798. Feb. 27.)

Liberté. Egalité.

Paris le 9me ventôse, an 6me de la République française, une et indivisible.

Le directoire exécutif,

Au général Brune, commandant les troupes françaises sur les frontières de la Suisse.

Le directoire exécutif a reçu, citoyen général, votre dépêche du cinq [90]) de ce mois, avec le paquet de lettres d'émigrés qui y était joint. Il remarque dans cette dépêche, que le gouvernement de Berne vient de commettre un nouvel acte d'hostilité contre la République française, en faisant occuper par ses troupes le village de Chavannes [91]) qui fait parti du pays de la Neuveville et par conséquent du département du Montterrible, et il ne doute pas que vous n'ayez saisi cette circonstance pour marcher sur Berne. Il est fâcheux que le général Schauenbourg n'ait pas fait ses dispositions à temps pour être prêt à l'époque que vous aviez fixée; mais il y a lieu de croire qu'à l'instant où vous recevrez cette lettre, tout sera réparé.

Le président du directoire exécutif:
(Sig.) Merlin.

L. S.

Par le directoire exécutif:
Le secrétaire général,
(Sig.) Lagarde.

101.

(Basel 1798. Feb. 27.)

Kreditif an den französischen General Brüne [92]).

Wir, der Präsident und die Repräsentanten des freien schweizerischen Volks der Stadt und Landschaft Basel, ur-

---

90) Laut Brüne's Korrespondenz vom 6. ventôse. 91) Siehe Nr. 92 hievor. 92) Ueber das Resultat dieser Sendung lese man Nr. 137 der Korrespondenz und die Sammlung der eidg. Abscheide Band VIII. S. 712 u. 713 nach.

kunden hiemit, dass wir in treuer Beherzigung der ob unserem werthen Vaterlande schwebenden dringenden Gefahren und zu möglichster Abwendung derselben, nach erhaltener Auskunft über die Lage des Standes Bern, welche gegründete Hoffnung zu eidgnössischer Schlichtung der obwaltenden Misshelligkeiten übrig lässt, uns bewogen gefunden, den Weg der Vermittlung würklich anzubahnen, zu dem Ende eine eigene Gesandschaft an den Bürger Brüne, Generalen der französischen Republik, in den Personen unserer lieben Mitbürger, Repräsentanten Johann Jakob Schmid und Wernhard Huber, schleunigst mit dem Auftrage abzuordnen, alle diejenigen Eröffnungen und Vorstellungen, die wir ihnen in Instruktion gegeben, mit dem freien und ihr Vaterland liebenden Männern eignen Ausdrucke anzubringen.

Wir ersuchen denenselben in Allem, was sie in unserem Namen vortragen werden, geneigtes Ohr zu verleihen, und hoffen von der stets bewährten günstigen Gesinnung der uns befreundeten grossen Nation, sowie von der ihrem Dienste gewidmeten Generalität, es werde dem Zwecke der Sendung, unserer vorgedachten Abgeordneten Hand zu bieten, nicht ermanglet werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtig offener Brief mit Insiegel und den nöthigen Unterschriften versehen worden.

Begeben den 27. Hornung 1798.

Stehlin, Präsident.
L. S. Wieland, Sekretär.
Bischoff, Sekretär.

Aufschrift: Kreditif an den französischen General Brüne.

102.

(Peterlingen 1798. Feb. 27.)

Au quartier-général à Payerne le 9me ventôse, an 6me républicain.

Rampon, général de brigade,

Au général divisionnaire Brune, commandant en chef les troupes françaises stationnées sur les frontières de la Suisse

Général!

Je m'empresse de vous écrire pour vous annoncer l'arrivée des députés bernois et vous donner leurs noms:

Monsieur de Frisching, ancien trésorier.

Monsieur de Tscharner, colonel et ancien baillif de St. Jean.

Monsieur Haller, secrétairé de légation.

Ces messieurs occupent leur dernier logement à l'auberge de l'hôtel de ville et vous, général, vous étes logé dans la maison du citoyen Treytorrens.

Salut et fraternité. (Sig.) Rampon.

Aufschrift: Au général divisionnaire Brune, commandant en chef l'armée française sur les frontières de la Suisse à Lausanne.

103.

(..... 1798. Feb. 28?)

Première opération.

Le jour même où j'ai eu l'honneur de vous voir, j'ai cherché tous les moyens imaginables pour me transporter à Soleure, pour ma mission. J'étais bien persuadé que je n'entrerais pas dans la ville, sans être bien recommandé par le commandant du poste de St. Joseph; et je ne pouvais pas espérer cette recommandation. J'ai trouvé un agent de Crémine, ami de ce commandant, et je réussis à passer avec lui, sous prêtexte d'aller faire ensemble quelques emplettes à Soleure.

Jai trouvé la gorge de St. Joseph (premier poste de Soleure) occupée par des Suisses, qui nous auraient refusé le passage, si mon compagnon n'avait eu obtenu une permission du commandant de St. Joseph, pour nous deux, malgré que d'abord on eût eu des soupçons contre moi. J'ai évalué à 200 hommes ce poste et un détachement placé sur une hauteur du côté de Gamat[93]) à l'extrême frontière. Il y a sur la même hauteur deux pièces de canon, et du monde en réserve tout le

93) Soll ohne Zweifel heissen „Geismatt".

long de la vallée, réparti dans les 8 villages qui y sont placés. Les habitans de toutes les communes attendent sans cesse le moment où le tocsin sonnera pour se lever en masse. Toute la crête des montagnes est occupée de distance en distance, par des sentinelles à portée de découvrir les mouvements des troupes françaises. De l'infanterie descendrait très facilement ces montagnes. Je pourrais indiquer des passages entre leurs sentinelles.

Depuis St. Joseph à Rosière [94]) et même en deça, la vallée est fort étroite; ils pourraient dans leur retraite, faire beaucoup de mal à nos troupes, en s'embusquant dans les forêts et des bouquets de bois, qui couvrent ces montagnes. Je crois qu'ils ont dans cette vallée deux pièces de campagne. Cette vallée est séparée de la Suisse au midi, par une montagne fort haute; c'est sur cette montagne, à 6 lieues de Soleure, que sont placées en grande partie les troupes de Berne, arrivées hier à 2 heures après midi. Je ne puis évaluer leur force, qui augmente tous les jours, et sur laquelle on est peu d'accord.

Il y a à Soleure un régiment et des dragons [95]). Les petits cantons envoyent beaucoup de monde; il doit en arriver aujourd'hui. On m'a dit que les Grisons envoyaient 12,000 hommes. Il y a à Soleure beaucoup de canonniers prêts à partir au premier signal.

Le fanatisme est porté au dernier point dans les cantons catholiques et surtout à la campagne; il n'est point de malédictions que les habitans ne proférent contre la République française; ils sont au désespoir, et je suis persuadé que tout le monde se levera en masse, lorsque le tocsin sonnera.

Presque tous les patriotes de Soleure ont été arrêtés, 50 des plus riches commerçans ont été enfermés dans des cachots, et des gardes ont été postés à leurs maisons. Quatre seule-

---

94) Der französische Name des Dorfes Welschenrohr. 95) Da einem Berichte des Obersten von Büren, datirt „Solothurn Abends 8 Uhr den 28. Februar 1798", zufolge diese Dragoner nicht vor dem gleichen 28. Februar daselbst eintrafen, und schon Tags darauf, am 1. März, der Angriff Schauenburg's auf das Matzendorferthal stattfand, so scheint der vorliegende Bericht vom 28. Februar sein zu müssen.

ment ont pu échapper, et leurs femmes sont arrêtées dans leurs maisons. Il n'y a point de fausse insinuation que les magistrats et les prêtres n'employent contre les familles. On en a agi de même à Olten, petite ville à 6 lieues de Soleure.

Deux villages, à deux lieues de Soleure et dépendants de cette ville ont déclaré ne vouloir point marcher contre les Français. Le gouvernement a fait marcher 500 hommes pour les soumettre; leurs chefs ont été arrêtés et conduits à Soleure, où ils languissent dans des cachots. Ces deux villages sont Laselique et Nennicof[96]), tous deux protestans. Tout le reste est d'accord dans les cantons catholiques; partout on parle de massacrer; partout on doit s'armer. On a fait fabriquer des piques, que l'on distribue aux femmes et aux filles des campagnes. Si les Français ont des succès, avant qu'ils arrivent à Soleure, tous les détenus et leurs familles seront égorgés par la populace.

L'esprit public ne nous est pas plus favorable dans le canton de Berne. Le petit nombre de patriotes qui se sont prononcés est persécuté. Dans toute la partie allemande le peuple s'arme pour défendre, dont-il, son gouvernement et ses propriétés. Beaucoup de monde est en marche, et la plupart est dirigée vers Nidau, où, suivant tous les renseignemens on envoye aussi beaucoup de canons. Tous les villages entre Nidau et la Cluse, distance de 6 lieues, sont occupés par des troupes. J'ai vu arriver 200 hommes dans un de ces villages, où j'ai passé. La Cluse est une gorge au midi de Soleure[97]); on a placé des pièces vers la partie orientale pour défendre le passage.

Tout fait croire que la guerre sera meurtrière, si elle a lieu. Le peuple croit que les Français ne veulent entrer en Suisse que pour la piller et la détruire. Je conclus que l'on gagnerait beaucoup à attendre quelque temps; les paysans se lasseraient d'être hors de chez-eux, et se détacheraient du gou-

---

96) Leusligen und Nennikofen, zwei bucheggbergische Ortschaften. 97) Nicht im Süden, sondern im Nordosten von Solothurn.

vernement. Des proclamations feraient aussi un heureux effet. C'est en conservant les propriétés que l'on réussira à donner la liberté à la Suisse. Les gouvernans répandent le bruit, que les couvents s'engagent à supporter les frais de la guerre et à ne lever aucune contribution sur le peuple, jusqu'à ce que leurs trésors soyent entièrement épuisés. Ils envoyent partout des espions pour apprendre les mouvemens de nos gens, de sorte qu'il est absolument nécessaire d'éxercer une surveillance suffisante pour interrompre toute communication.

104.

(Peterlingen 1798. Feb. 28.)

Au quartier-général de Payerne le 10me ventôse [98]), an 6me.

Le général de division Brune, commandant les troupes de la République française sur les frontières de la Suisse, aux peuples du canton de Berne et des autres parties de la confédération helvétique.

Citoyens!

Les braves soldats que j'ai l'honneur de commander sont forcés d'entrer dans une portion de votre territoire; n'en prenez point d'ombrage, ils sont vos amis, vos frères; ils sont armés contre la tyrannie qui vous opprime; ils ne brûlent, en la punissant, que de vous aider à briser son joug impie.

Vous le savez, depuis les premiers momens de la révolution française, la plupart des membres de vos gouvernemens n'ont cessé de faire au peuple français et à la république une guerre sourde qui entrait dans les plans de la coalition, et qui les a secondés dans tous les points.

---

98) Diese Proklamation ist also von demselben 28. Februar, an welchem Brüne, nachdem er Bern zu Friedensunterhandlungen eingeladen, seine neuen Anträge stellte und zu Berathung derselben einen Waffenstillstand bis zum 1. März um 10 Uhr Abends einging. Der Abdruck dieser Proklamation in den Pariser Journalen, z. B. im Redacteur Nr. 819 vom 24. ventose (14. März) zeigt eine Veränderung des Datums vom 28. Februar auf den 1 März, was man schwerlich dem Zufall oder einem Versehen der Druckerei zuschreiben wird. In Bezug auf die Sache selbst sehe man die Note 24 zu Nr. 16 hievor.

Cette guerre, longtemps dissimulée par le machiavélisme, a éclaté d'abord par des levées et des marches extraordinaires de troupes, dont l'oligarchie bernoise n'a pas osé désavouer la destination contre la France; et à l'instant même elle prend un caractère si grave, si manifeste, qu'il n'est plus permis à la grande natiou de comprimer son juste. ressentiment.

Déjà plusieurs crimes publics avaient soulevé l'indignation. Les troupes françaises revenaient d'Italie: stationnées sur les frontières, elles respectaient religieusement le territoire helvétique; elles observaient toutes les règles du bon voisinage. Les Vaudois opprimés imploraient le secours de la France, garante de leurs droits. Un aide-de-camp est envoyé par le général Menard pour sommer le général bernois de faire cesser l'oppression, il est assassiné à Thierrens; deux hussards français qui lui servaient d'escorte, tombent sous les coups des lâches satellites de Berne.

Pour faire oublier cet attentat, les oligarques affectèrent une soumission apparente; ils publièrent des promesses fallacieuses; ils déclarèrent au peuple qu'ils lui donneraient la liberté dans un an, et payèrent en même temps des séditieux pour crier contre toute réforme, louer la tyrannie, et intimider et massacrer les bons citoyens.

Les villes d'Aarau et de Soleure sont en proie à leurs fureurs; un grand nombre d'habitans de ces villes gémissent dans les fers.

Une partie du canton de Fribourg est désolée par les bandes égarées de cette perfide oligarchie.

Le secrétaire du citoyen Mengaud, chargé d'affaires de la république, a été assailli par des brigands.

Un officier de l'armée que je commande, passant sur le territoire bernois, a été accablé d'outrages.

On tente la loyauté de plusieurs gouvernemens amis et alliés de la république française; on recrute de toutes parts des satellites; on appelle de nouveau les émigrés; on rétablit enfin ce grand atelier de crimes, de complots, de guerres civiles, d'où sont sorties tant de calamités.

Au milieu de ces attentats, impatient de les venger, j'attendais encore quelque retour à la raison, quelques signes de remords.

Quelle a été ma surprise, lorsque j'ai vu, le 7me de ce mois, les troupes bernoises pousser la haine délirante que les membres de leur gouvernement leur ont inspirée contre la France, jusqu'à oser attaquer celles que j'ai l'honneur de commander. Usant du droit naturel de repousser la force par la force, et remplissant, au nom du directoire exécutif, le devoir qui lui est imposé par la constitution dans le cas d'hostilités commencées, je poursuis les aggresseurs, j'entre dans ce pays, que le gouvernement de Berne tient dans l'asservissement.

Vos oppresseurs, vos plus cruels ennemis, vont s'agiter pour vous faire craindre que République française ne saisisse cette occasion pour aggrandir son territoire aux dépens du vôtre.

Vos ames nobles et généreuses repousseront ces perfides suggestions.

Les intentions de la République française vous sont connues; déjà le directoire exécutif les a manifestées à vos gouvernemens eux-mêmes, en leur faisant notifier l'arrêté par lequel il a sévi contre un écrivain qui, par la plus lâche et la plus insigne calomnie, lui avait supposé des projets de conquête sur une partie de la Suisse.

Non, la République française ne veut rien s'approprier de tout ce qui tient à la confédération helvétique. Ni l'ambition, ni la cupidité ne déshonoreront la démarche que je fais aujourd'hui en son nom; et ce n'est pas en conquérant, ce n'est qu'en ami des dignes descendants de Guillaume Tell, ce n'est que pour punir les coupables usurpateurs de votre souveraineté, que je me trouve en ce moment au milieu de vous.

Loin de vous donc toute inquiétude sur votre sûreté individuelle, sur vos propriétés, sur votre culte, sur votre indépendance politique, sur l'intégrité de votre territoire! Le gouvernement français, dont je suis l'organe, vous les garantit, et ses ordres seront religieusement observés par mes frères d'armes.

J'en jure par leur amour pour la liberté, et par la gloire dont ils se sont couverts en combattant pour elle.

Soyez libres, la République française vous y invite, la nature vous l'ordonne, et pour l'ètre, il vous suffit de le vouloir.

(Sig.) Brune.

105.

(Peterlingen 1798. März 1.)

Au quartier-général à Payerne le 11[me] ventôse, an 6[me].

Le général de division Brune, commandant les troupes de la République française actuellement en Suisse, aux habitans du canton de Berne.

Bernois!

Pour qui prenez-vous les armes? Pour votre sénat, ou pour la liberté?

Votre sénat a outragé la France, il a usurpé vos droits; ne défendez pas des tyrans! Les citoyens qu'il a appellés du milieu de vous, pour couvrir son usurpation du voile sacré de votre souveraineté, ont vu le crime, et se sont retirés de ce conciliabule d'inquisiteurs.

En vain les nobles, les patriciens, les oligarques disent qu'ils vous arment pour la liberté. Guillaume Telle sort de sa tombe vénérée, il vous crie: enfans, brisez vos chaînes; vos sénateurs sont des géoliers, les Français sont vos frères.

Oui, les Français sont vos frères! Loin de vous toute défiance; ils respecteront vos propriétés, vos usages, votre religion, votre indépendance. Interrogez les habitans du pays de Vaud et ceux du canton de Bâle; leurs sentimens pour nous démentent toutes les calomnies.

Les hommes libres sont de l'Helvétie; les hommes libres sont Français.

Suisses de tous les cantons, unissez-vous; ne faites ensemble qu'une seule famille, dont l'amitié de la France cimentera le bonheur![99])

(Sig.) Brune.

---

99) Wie die Franzosen ihre feierlichen Zusagen Bern und der Schweiz gegenüber hielten.

106.

(Peterlingen 1798. März 1.)

Au quartier-général de Payerne le 11me ventôse, an 6me.

Le général de division Brune, aux troupes françaises actuellement en Suisse.

Soldats!

La patrie vous offre de nouveaux lauriers à cueillir! La tâche est digne de votre courage. Braves frères d'armes, vous dont l'Adige et le Rhin virent les nombreux exploits. les hommes que vous allez punir ne sont pas plus redoutables que ceux que vous avez déjà humiliés; mais ils sont plus coupables et plus perfides.

C'est ici que les chefs des émigrés formèrent leurs bandes parricides. Ici, l'Anglais Wickham, secondé par Carnot, manoeuvrait à cette grande trahison que vous avez déjouée le 18 Fructidor. C'est à Berne que les rebelles eurent constamment leur arsenal, leurs magasins et leurs conseils. C'est encore dans la magistrature de cette ville que le gouvernement anglais trouve les agens les plus actifs de ses intrigues, de sa déloyauté[100]). Vous avez vu, il y a quelques jours, deux hussards, vos frères, lâchement assassinés, les envoyés de notre gouvernement méconnus, insultés, assaillis!

Enfin, une agression éclatante vient de mettre le comble à l'insolence de l'oligarchie. Nous combattons pour la liberté et la justice. Les patriciens bernois répondront du sang versé.

---

sagen uns Talleyrand und der Consul Bonaparte in ihrer Instruktion für den Botschafter Reinhard vom Januar 1800: ... „l'on sait avec quel scandale beaucoup d'agens français „militaires et civils accrurent pour cet infortuné pays les malheurs nécessaires d'une révo- „lution; avec quelle impudeur on trouva le secret de tout piller, de tout prendre, d'étendre les „brigandages presque sur la médiocrité et même presque sur la misère. Ces faits ont retenti „dans l'Europe et nous ont accusés sous la plume de nos ennemis et même sous celle de nos „amis; c'est la trace encore sanglente de ces calamités qu'il faut s'efforcer d'effacer aujourd'hui; „c'est par le contraste d'une conduite toute opposée que le ministre de la République française „doit répondre aux plaintes et ramener les Helvétiens à leurs anciens sentimens pour nous." Vergl. Nr. 13 der Korrespondenz. 100) Emigranten — Fructidoristen — Oligarchen — England, der Erzfeind des Menschengeschlechts — waren damals die gangbarsten Schlagworte, um eine französische Armee auf den Siedepunkt der Kampf- und Mordlust zu bringen. Ob die Beschuldigungen wahr oder unwahr, darum kümmerte man sich wenig; der Zweck musste die Mittel heiligen, und wenn er erreicht, gab die Gloire für Alles wohlfeil Absolution.

Républicains, vous êtes l'avant-garde de l'armée d'Angleterre; en écrasant l'oligarchie bernoise, vous portez un premier coup à l'ennemi du genre humain, au gouvernement anglais, et ce coup doit hâter sa destruction.

Terribles contre les satellites de la tyrannie, vous protégerez, vous consolerez ces bons habitans de l'Helvétie qui gémissent sous le joug, et qui vous devront leur affranchissement. Impatiente de recouvrer son premier domaine, voyez la liberté qui, du haut de ces rocs, applaudit à vos efforts généreux, et vous appelle aux plus glorieux triomphes!

(Sig.) Brune.

107.

(Bern? 1798. März 1.)

Copie de la lettre du colonel Waldner au trésorier Frisching du 1 Mars 1798 [101]).

La sagesse appartient à ceux qui veulent la professer. Vous nous avez souvent prouvé qu'elle devait être un apanage attaché aus hautes places que vous avez occupées et aux missions éminentes dont vous avez été chargées. Cette vertu, garante du suffrage que les bien-intentionnés trouvent près de vous, m'avait autorisé de vous présenter dernièrement une esquisse des idées que je m'étais faites, et que j'avais essayé de suggérer le 9 Janvier à Monsieur l'avoyer Steiguer, sur la latitude de la politique de notre république. En citoyen, je me permettais de vous donner ce canevas d'un raisonnement qui n'était pas celui du terrorisme, mais celui de la conciliation, de la dignité de votre nation, et de sa consistance d'avec le besoin et les circonstances impératives du moment; de plus, le plan le seul solide par lequel tout le corps helvétique se rendait l'imposante considération en politique que l'habileté du ci-devant despotisme de nos puissances voisines a successive-

101) Dieser Brief kann wohl von niemand anderm dem General Brüne zugeschickt worden sein, als von Waldner selbst, und zwar — man beachte diess besonders — im Augenblicke, da Seckelmeister Frisching neuerdings nach Peterlingen gegangen war, um wegen des Friedens zu unterhandeln.

ment fait tomber en inertie. Le décret rendu aujourd'hui par LL. EE. de la législation, m'autorise de répéter avec quelques détails les idées que j'ai eues, savoir:

1. que le corps helvétique s'assemble en diéte commune pour
2. se former en autant de comités, qu'il y a, ou doit avoir de peuplades indépendantes, et formant souverainetées, afin
3. que d'après la diversité de nos moeurs et de nos usages

. . . .

Si nos nouvelles formations ne s'établissent pas par un tiers, juge arbitre, j'estime que les suspicions entre les cantons seront toujours traccassantes par les incrédules et les malintentionnés. C'est ce frottement perpétuel qu'il faut éviter nommément, et contre lequel je crois proposer un expédient.

Ce plan général me parait d'autant plus convenable, qu'il en faut un pour règler les peuplades, ci-devant sujets, comme le Rheinthal, la Turgovie qui ont émis des voeux. J'ose donc, Monsieur le trésorier, vous renouveller mes pensées, auxquelles je joins par devoir, comme citoyen, des observations sur l'article de Berne de la gazette de notre gouvernement de mercredi dernier, que j'ai l'honneur de vous envoyer, annonçant la production pour samedi d'une réplique à une lettre du chargé d'affaires de France. Mon observation est, que le gouvernement n'ayant pas voulu faire circuler officiellement la réplique qui a été imprimée en langue allemande comme anonyme, le gazetier ne doit pas interpréter les intentions du souverain, et ne donner plus de caractère à la réfutation que le gouvernement jugeait à propos. Je tire cette réflexion de mes principes qui sont, qu'il faut montrer ses griefs à la pointe de son épée en cas opportun; mais ne point aigrir son ennemi par des propos, ni l'offenser par des voies obliques.

Note. La lettre ci-contre a été remise au trésorier Frisching vendredi 2 Mars à 6 heures du matin, pour qu'il empêche la distribution de la gazette du jour suivant, samedi, au cas qu'elle rapporte la réfutation dont s'agit, annoncée par la gazette du mercredi, où pour faire supprimer cet article, ce qui était facile et dépendait de la volonté de ce magistrat;

cette gazette ne s'imprimant que dans le courant de la journée du vendredi. Le trésorier Frisching, nayant pas adopté le conseil que le citoyen Waldner lui a donné, on doit juger que le trésorier Frisching a voulu participer à l'offense faite au ministre de la République française.

Ci-joint la gazette du samedi, qui est une feuille à bien considérer officielle du gouvernement, en ce quelle porte d'obligation — publication des décrets du gouvernement et passe par la censure d'un magistrat.

L'article de la gazette dont est question est sousligné en crayon rouge.

108.

(Bern 1798. März 1.)

Citoyen général!

Espérant que vous voudrez bien vous expliquer avec Messieurs les députés de Berne, sur les intérêts qui concernent le canton de Soleure, j'ai retenu la lettre ci-jointe de mon état, mais comme à leur retour j'ai appris que faute de pouvoir produire des lettres de créance de la république de Soleure, cela avait souffert des difficultés, j'ai l'honneur de vous adresser cette dépêche[102], en vous priant de vouloir bien me fixer le jour auquel il pourrait vous convenir de nous accorder une conférence, et agréer en attendant les sentimens les plus distingués avec lesquels j'ai l'honneur d'être,

Citoyen général,

Berne ce 1 Mars 1798.

Votre très-humble et obéissant serviteur,
(Sig.) Arregger, représentant la république de Soleure à Berne.

---

102) Diese Depesche liegt nicht bei.

109.

(Pieterlen 1798. März 1.)

Au quartier-général à Perle le 11[me] ventôse.

Le général de division Schauenburg, commandant l'armée de l'Erguel,
Au général de division Brune.

Je reçois, général, aujourd'hui à une heure et demie le second ordre de suspendre les hostilités. Je ferai mettre la plus grande célérité à transmettre ces contre-ordres aux chefs de toutes les colonnes, sans espérer qu'ils parviennent tous à temps. En attendant le moment d'agir, nos troupes resteront disposées à tout évènement et de manière à nous laisser peu de doutes sur le succès de notre entreprise.

Salut et fraternité.

(Sig.) Schauenburg.

110.

(Nidau 1798. März 1.)

Lettre du colonel Gross, chef de l'état-major de l'armée bernoise, au général Schauenburg, commandant les troupes françaises dans l'Erguel.

Monsieur le général!

A moins d'un changement imprévu[103]), les hostilités commenceront ce soir, à dix heures. J'ai l'honneur de vous faire observer à ce sujet, mon général, que vos sentinelles avancées sont à 50 ou 100 pas de mes canons chargés à mitraille au château de Nidau, et qu'une pareille position non-seulement n'est pas militaire, mais encore sans exemple. Je me ferais

---

103) Leider trat dieser unerwartete Wechsel ein. Kaum zwei Stunden später erging überallhin folgender Gegenbefehl:

Aarberg, 1 Mars, 6 heures du soir.

Monsieur le colonel!

D'après des nouvelles de Berne, la députation retourne à Payerne ce soir. Ainsi contre-ordre de nos dispositions, jusqu'à nouvel ordre.

Général-major d'Erlach, commandant en chef.

Was es mit diesen neuen Unterhandlungen für eine Bewandtniss hatte, sieht man aus den amtlichen Berichten der Repräsentanten von Zürich im 8. Bande der eidg. Abscheide, auf Seite 713 u. 714.

scrupule, cependant, de tirer des coups de canon sur une seule sentinelle ou bien des gardes avancées, avant de vous en avoir prévenu et prié de vous concerter avec l'officier que j'ai l'honneur de vous envoyer pour l'heure qu'il vous plaira de les retirer. J'ai celui de me nommer avec bien de la considération,

Monsieur le général,

Nidau, le 1 Mars 1798, à 4 heures.

Votre très-humble serviteur,
Le colonel de Gross, chef de l'état-major
et commandant de Nidau.

Annexe.

Copie de la réponse du général Schauenburg.

Vous me dites, Monsieur le colonel, que les sentinelles qui sont placées en avant de vos batteries chargées à mitraille, sont exposées à leur feu; vous ne devez pas ignorer sans doute, que des républicains français sauront vous rendre avec usure ce que vous leur enverrez.

A Perles, le 11me ventôse, an 6me.

Le général de division:
(Sig.) Schauenburg.

111.

Luzern 1798. März 2.

Nous Avoyer petit et grand Conseil avec les représentans de la république de Lucerne faisons savoir par la présente, qu'ayant pris en considération la situation délicate et dangereuse de nos très chers alliés le canton de Berne et des autres cantons menacés, et ayant sérieusement réfléchi sur les suites impossibles à prévoir, lesquelles devaient nécessairement retomber sur toute la Suisse, nous avons jugé très nécessaire, d'envoyer au quartier-général sans délai une députation choisie d'entre nous, et consistante dans les personnes suivantes: Vincent Ruttimann, François Bernard Meyer, Jean Pierre Gennert et Henri Krauer, tous les quatre représentans du peuple.

En conséquence de quoi nous prions le citoyen général le Brun de leur donner une favorable audience et d'ajouter pleine foi à tout ce qu'ils lui proposeront dans notre nom, et de la part que nous devons nécessairement prendre à la situation épineuse, dans laquelle se trouvent nos très chers alliés.

En foi de quoi celle-ci a été munie avec le sceau ordinaire de notre république, et signée de la main propre de notre secrétaire d'état le 2me de Mars 1798.

L. S. Alphons Pfyffer d'Heidegg, chancellier.

112.

(Solothurn 1798. März 2.)

Au quartier-général à Soleure le 12me ventôse, 6me année républicaine.

Le général de division, commandant l'armée d'Erguel,
Au général Brune, commandant les troupes françaises réunies contre la Suisse.

Général!

J'ai attaqué le village de Longeau ce matin à quatre heures J'ai pris depuis ce village jusqu'à Soleure huit pièces de canon[104]) avec leurs caissons. Nous avons tué à l'ennemi deux cents hommes[105]) et fait prisonniers à peu près autant. Parmi les prisonniers il se trouve beaucoup d'officiers. Nous sommes entrés dans la ville de Soleure à 10½ heures du matin. J'ai fait une sommation dont je vous enverrai copie[106]). J'ai fait passer de suite mon avantgarde sur les hauteurs en avant de cette ville situées sur la rive droite de l'Aar. J'ai ordonné au sénat de faire déposer de suite les armes et les munitions qui sont entre les mains des habitans ainsi que la buffleterie. J'ai été moi-même faire mettre tous les patriotes opprimés en liberté. Je vais prendre toutes les mesures convenables à notre position et je désire qu'elles soyent conformes à vos intentions.

---

104) Von diesen 8 Stücken waren nur 4 bernische. 105) An Todten allein bei Weitem nicht 200 Mann, wohl aber an Todten und Verwundeten. 106) Diese Aufforderung sehe man unter Nr. 12 der Beilagen zur „Korrespondenz des Generals Brüne" S. 477.

Je charge l'officier porteur de la présente de prendre des informations sur Büren et Bienne. Ce sera le résultat de ces informations, qui me guidera pour ma journée de demain.

Salut et estime.

(Sig.) Schauenburg.

P. S. Il se trouve sur les remparts de cette ville beaucoup de bouches à feu ainsi que dans l'arsenal et j'espère trouver assez de fusils pour en armer 9 bataillons.

113.

(Basel 1798. März 3.)

Liberté. Egalité.

Citoyens et chers collègues!

J'arrivai hier et me rendis immédiatement chez le citoyen ministre Mengaud, auprès du quel je m'acquittai de la commission que vous m'aviez donnée [107]), en lui remettant vos dépêches et celles du général Brune. Il me reçut avec bonté, applaudit à ma mission, me promit ses conseils et sa bienveillance. Après lui avoir fait connaître notre situation et notre voeu, il dit que nos lettres du 18 Février avaient été interceptées comme beaucoup d'autres, par les agens de nos déloyaux ennemis, et qu'il n'avait été instruit des intentions du peuple vaudois que par le bulletin. Vous connaissez sans doute sa réponse flatteuse; nonobstant je crois prudent de vous la faire passer sous ce cachet, dans la crainte, que peut être encore elle ne vous soit point parvenue.

Le citoyen ministre, en m'invitant à dîner aujourd'hui, me demanda de venir chez lui, à dix heures, pour conférer des objets que vous m'avez confiés. Hier il m'avait offert de la manière la plus obligeante, de me présenter lui-même à la convention de Bâle, afin de donner ainsi plus de poids à ma mission. Tout était disposé pour cette présentation, lorsqu'une lettre du directoire exécutif vient en suspendre le projet [108]). Le citoyen Mengaud trouve convenable, qu'avant de faire au-

---

107) Siehe Bulletin officiel S. 126. 108) Das heisst wohl eine Abschrift der Nr. 99 hievor, welche keine Einheit der Schweiz, sondern eine Dreitheilung derselben haben wollte.

cune démarche auprès de l'état de Bâle, j'attende la réponse du directoire aux dépêches qui lui seront mandées aujourd'hui.

J'ai dû, citoyens, vous faire part de ce retard, dont vous aurez d'ailleurs connaissance officielle par le général Brune.

En attentant je ne négligerai point de me rapprocher des personnes avec lesquelles il nous est intéressant de communiquer et de rendre utile l'intervalle qui s'écoulera jusqu'au retour du courrier. Je serai heureux si je puis sentir que je mérite votre confiance.

Soleure s'est rendue; plus de deux cents prisonniers ont été faits, et dans ce nombre il est beaucoup de notables. Les patriotes qui gémissaient dans les cachots du despotisme ont été mis en liberté. Vous voyez, chers collègues, se réaliser bien vite les espérances que je vous donnais dans ma lettre d'avanthier. Des évènemens bien intéressants vont se succéder avec rapidité; je ne négligerai aucune occasion de vous en faire part.

Salut et dévouement!

Bâle, 3 Mars 1798, an premier (Sig.) Bégos.
de la liberté vaudoise.

Aufschrift: Au comité de police et surveillance générale, maison nationale, à Lausanne.

114.

(Solothurn 1798. März 4.)

Soleure le 14[me] ventôse, an 6[me] de la République française, une et indivisible.

Le général divisionnaire, commandant le corps d'armée française,

Aux habitans du canton de Soleure.

Habitans de la ville et des campagnes!

L'armée française en entrant sur votre territoire n'a eu d'autre but que de vous affranchir du joug odieux de l'oligarchie qui pesait sur vous, mais elle n'a pas eu l'intention de porter atteinte à votre culte. Notre constitution les tolère

tous, et elle ordonne aux dépositaires des lois de les faire respecter, pourvu toutes fois que les ministres de la religion ne fassent pas usage de leur influence sur les esprits pour troubler la tranquillité publique.

Rassurez-vous donc, habitans du canton de Soleure; vous venez de quitter des armes impuissantes dans vos mains; retournez paisiblement dans vos foyers; reprenez les travaux de l'agriculture; rendez à l'être suprême l'hommage que vos coeurs vous dictent.

Et vous, ministres de la religion, que les armes françaises ne vous épouvantent pas; conseillez au peuple l'obeissance, la résignation; que la prédication ne soit pour vous qu'un moyen de verser un baume consolateur sur ses blessures et d'adoucir les maux où l'entraînait l'imprévoyance d'un gouvernement qui n'est plus.

Il n'est pas moins dans mon intention de faire respecter vos propriétés. Je saurai réprimer les atteintes qu'on pourrait y porter. Adressez vous avec confiance aux officiers français, justice vous sera rendue; adressez-vous aux généraux; adressez-vous à moi, et vous verrez comment je remplis les intentions du gouvernement.

Mais pour mériter sa protection, il faut exécuter les ordres qui vous ont été transmis; il faut déposer promptement les armes qui vous restent encore. Je ne puis voir que des malveillans et des rebelles dans ceux qui s'obstineraient à les garder, et un exemple terrible leur apprendra comment nous punissons les traîtres.

(Sig.) Schauenburg.

Note. Cette proclamation qui a été imprimée a contribué à faire renaître la confiance dans le canton catholique de Soleure, où un grand nombre de paysans avaient gardé leurs armes et conservaient des dispositions hostiles, même après la reddition de la ville.

115.

(Solothurn 1798. März 4.)

Au quartier-général à Soleure le 14me ventôse, an 6me.

Le général commandant en chef l'armée dans l'Erguel,

Au directoire exécutif.

Citoyens directeurs!

J'ai l'honneur de vous prevenir que d'après vos intentions, j'ai destitué hier le sénat de Soleure, et l'ai remplacé par un gouvernement provisoire de onze membres. J'ai choisi ce gouvernement parmi les patriotes les plus purs et les plus éclairés. J'ai cru devoir céder aux invitations pressantes des patriotes, de conserver, dans le nouveau conseil, trois membres de l'ancienne magistrature, tant pour des raisons politiques que par rapport aux principes de ces hommes et à la conduite qu'ils avaient tenue, dans les circonstances les plus difficiles, envers les patriotes persécutés. Je me flatte, citoyens directeurs, que ce choix obtiendra votre approbation.

Jai invité le gouvernement provisoire d'annoncer de suite au citoyen Mengaud, son installation et de concerter avec lui les mesures nécessaires pour la prompte acceptation de la constitution; les opérations militaires m'empèchant de m'occuper de ces détails.

Ci-joint l'acte de destitution du sénat et celui de la nomination du gouvernement provisoire (Annexe a et b).

J'ai fait partir aujourd'hui pour Huningue, les individus dont les noms sont ci-joints (Annexe c), et qui ont montré le plus d'acharnement contre la République française et les amis de ses principes, avant l'entrée de nos troupes sur le territoire.

Salut et respect.

(Sig.) Schauenburg.

Annexe a.

Le général commandant en chef les troupes dans le canton de Soleure et dans l'Erguel, ordonne, en conformité des intentions du directoire exécutif, ce qui suit:

Art I. Le sénat du canton de Soleure cessera ses fonctions sur-le-champ.

Art. II. Il sera remplacé par un gouvernement provisoire de onze membres.

Art. III. Cesseront également leurs fonctions, tous les baillis et autres fonctionnaires publics, dont la nomination appartenait à l'ancien sénat, à moins que le gouvernement provisoire ne trouve utile de conserver quelques-uns d'entr'eux.

Pour copie conforme:
(Sig.) Schauenburg.

Annexe b.

Au quartier-général à Soleure le 13me ventôse, an 6me.

Le général commandant en chef les troupes de la République française dans le canton de Soleure et dans l'Erguel, n'ayant rien de plus à coeur que de remplir les intentions du directoire exécutif, et de contribuer de tout son pouvoir, au prompt rétablissement de la bonne harmonie entre la République française et le canton de Soleure, laquelle n'a pu être interrompue que par l'orgueil et l'intérêt personnel des membres de l'ancien gouvernement de ce canton, nomme pour membres du gouvernement provisoire, les citoyens Victor Oberlin, président; Balthazar Wallier, vice-président; Xavier Zeltner; Pierre Zeltner; Joseph Schwaller; Joseph Graff; Pierre Zeltner, ex-chancellier; Nicolas Gloutz, ex-procurer-général; Benoit Gloutz, fils ainé; Victor Brommer (Brunner?), trésorier des sels; Jean Sclup, de Nennikofen; Joseph Luthy, secrétaire-général.

Ces citoyens entreront en fonctions à compter de ce-jourd'hui.

Pour copie conforme:
(Sig.) Schauenburg.

Annexe c.

Liste des personnes arrêtées à Soleure et conduites à Huningue comme ôtages.

Gerber, ex-conseiller.
Brunner, ex-conseiller.

Gugger, ex-conseiller.
de Roll, ex-capitaine de la ville.
Byss, ex-capitaine aux gardes suisses.

Pour copie conforme:
(Sig.) Schauenburg.

116.

(Basel 1798. März 5.)

Bâle, 15me ventôse, an 6me de la République française, une et indivisible.

Le chargé d'affaires de la République française près les cantons helvétiques,

Au général Brune, commandant l'armée française en Suisse.

Les députés de Bâle, de retour de leur mission près de vous, m'ont remis, citoyen général, votre dépêche du 12me de ce mois, qui m'apprend l'occupation de Fribourg par vos troupes, correspondante à peu près, pour le moment ou elle a eu lieu, avec celle de Soleure par le général Schauenburg.

Je suis parfaitement d'accord avec vous, citoyen général, sur les 8 propositions contenues en votre Note No. 2, mais je pense qu'elles ne peuvent être considérées que comme provisoires, et n'excluent pas la satisfaction qu'il faudra faire donner en temps et lieu à la ville d'Aarau, livré aux vexations des Bernois, ou l'arbre de la liberté, qui avait été planté en ma présence, fut peu de jours après coupé par leurs émissaires. Cette insulte, faite à la République française en la personne de son ministre, l'expulsion des patriotes, les actes arbitraires exercés par les agens de l'oligarchie dans cette ville et plusieurs autres, exigent une éclatante réparation, pour laquelle il conviendra de nous concerter.

Je crois devoir appeller votre attention, citoyen général, sur le service de la poste aux lettres, qui, surtout dans le canton de Berne est livrée aux ennemis les plus déclarés de la révolution; j'ai la certitude qu'ils se sont permis la violation des cachets et des interceptations sans nombre. Ils ont, entre-

autres, arrêté presque tout ce qui m'était adressé par l'assemblée représentative du pays de Vaud.

Je m'empresserai, citoyen général, de concourir avec vous à l'organisation des pays occupés par vos troupes ou qui accederont aux intentions du directoire exécutif. Je pourrai même, d'après l'avis de votre entrée à Berne, et si vous pensez que ma présence y doive être nécessaire, m'y rendre sans délai pour travailler avec vous au grand oeuvre de la régénération helvétique.

Salut et fraternité. (Sig.) J. Mengaud.

117.

(Freiburg 1798. März 5.)

Liberté. Egalité.

Le gouvernement provisoire de la commune de Fribourg au général de division Brune, commandant en chef les troupes françaises en Suisse.

Citoyen général!

Les citoyens de Fribourg viennent de recouvrer leurs droits, de jurer, de rester constamment fideles à la cause de liberté et de l'égalité, d'organiser leur gouvernement provisoire, et les comités nécessaires à l'administration intérieure et au service des armées.

Il nous reste, citoyen général, à vous rendre grâce en leur nom, de la générosité, de la loyauté avec laquelle vous nous avez traités[109]), et à vous rendre grâce d'avoir vaincu le fana-

---

109) Diese Grossmuth und dieser Edelsinn bestanden darin, dass General Pijon den Freiburgern folgende Sommation übersandt hatte, welche von denselben angenommen worden:

Armée d'Italie. Division de No.

Liberté. Egalité.

Du camp de .... le (12) ventôse, 6me année de la République française, une et indivisible.

Le général de brigade Pijon,

Aux membres composant le gouvernement civil et militaire de Fribourg.

Ma mission est de vous demander la régénération de votre gouvernement, protéger ensuite votre indépendance, si vous avez à craindre quelques ennemis: Toute résistance de votre part serait vaine, si vous en aviez le projet, et vous auriez à vous reprocher les malheurs inévitables qu'elle pourrait entraîner. Je vous accorde une heure pour votre réponse; après

tisme par la clémence, enfin de nous avoir donné des protecteurs dans l'état-major et des amis dans la garnison que vous nous avez laissés.

Le citoyen général Pijon a approuvé entièrement la formation et l'organisation de notre gouvernement provisoire.

Recevez, citoyen général, l'expression des sentimens d'estime de reconnaissance et de respect de tous les républiquains désormais unis par tous les liens de la fraternité à la grande nation.

Fribourg, le 5 Mars 1798.

L. S. Montenach, président.
Pierre Gendre, secrétaire.

118.

(Neuenegg 1798. März 5.)

Neueneck le 15me ventôse, 6me année républicaine.

Le général de brigade Pijon,
Au général en chef Brune.

Votre contre-ordre, général, est arrivé trop tard; la fausse attaque était finie sur Laupen. La 2me demi-brigade s'est trop avanturée ce qui lui a donné quelques blesses; nos chasseurs sont entrés en ville, se sont battus à coups de poing, mais n'ont pu entrer au château.

Le pont de Neueneck a été emporté à la bayonette; ce poste était gardé par 20 pièces de canon qui sont à mon pouvoir[110]), 3000 hommes[111]) dont 800 sont resté sur le champ de bataille[112]) et un drapeau. Je n'ai pu continuer mes mouvements, votre lettre ayant arrêté ma marche. J'occupe les hauteurs du pont sur la rive droite.

Jamais officiers et soldats n'ont combattu avec autant d'ar-

---

ce délai n'espérez plus de pacification. Vos têtes répondent de la vie et des propriétés des patriotes de votre ville, si on avait l'infamie d'y porter atteinte.

(Sig.) Pijon.

110, 111 u. 112) Man sehe unsere Berichtigungen zu Nr. 169 und 170 der „Korespondenz", dort Note 3, hier Note 1. Man beachte auch, dass Brüne aus der einen Fahne, die Pijon erbeutet zu haben vorgibt, sieben macht.

deur; tous les corps se sont hautement distingués, le chef de brigade Fuyère[113]) qui a exécuté les dispositions d'attaque a montré le plus grand courage et des talens militaires. Les chefs de bataillon Dumoulin et Ferrant se sont particulièrement distingués.

Salut et amitié. (Sig.) Pijon.

119.

(Gümminen 1798. März 5.)

Guminen, 15me ventôse, an 6me.

Escale, adjudant général,

Au général divisionnaire, commandant en chef l'armée.

J'ai l'honneur de vous informer, mon général, que l'ennemi a évacué ce village et les hauteurs. Ils ont laissé 8 pièces de canon[114]), dont une de 16 avec leurs caissons. Le commandant de l'artillerie dit qu'il faut 50 chevaux pour emmener les pièces et les caissons. Ce pays ci est tout à fait dépourvu de chevaux, de manière qu'il faut s'en procurer de Morat. Nous manquons aussi de canonniers; il est par conséquent nécessaire d'en faire venir du parc.

Salut et respect. (Sig.) Escale.

120.

(Bern 1798. März 5.)

Au quartier-général à Berne le 15me ventôse, an 6me.

Au général en chef Brune.

Nous avons, général, attaqué ce matin les ennemis sur la grande route qui conduit de Soleure à Berne. L'attaque a été commencée à Fraubrunnen à 5 heures du matin et a duré jusque sous les murs de Berne où nous sommes entrés à une heure et demie. Même capitulation qu'à Soleure. Nous avons pris 20 pièces de canon et tué beaucoup de monde, plus pris neuf drapeaux[115]).

---

113) Dieser Name wird an andern Orten auch Faugière und Fugières geschrieben.
114) Wie Brüne diesen der Wahrheit ziemlich nahe kommenden Bericht auf das Frechste entstellt, zeigen die Nummern 169 und 172 der „Korespondenz", sowie unsere einschlägigen Noten, dort 4, hier 1. 115) Man sehe unsere Berichtigung, Note 6 zu Nr. 169 der „Korrespondenz".

J'attends avec impatience, général, d'avoir la satisfaction de vous embrasser.

Agréez en attendant mon salut fraternel.

(Sig.) Schauenburg.

121.

(Bern 1798. März 5.)

Au quartier-général à Berne le 15me ventôse, an 6me.

Le général de division, commandant l'armée de l'Erguel, aux citoyens composant le directoire exécutif.

Citoyens directeurs!

L'armée que je commande est partie ce matin à 6 heures et demie, de sa position en avant de Soleure; elle est entrée à Berne à une heure après midi. Cette journée a été sanglante, mais beaucoup plus pour les Suisses que pour nous. Nous leur avons pris vingt pièces de canon et neuf drapeaux, dans les différentes attaques qui ont eu lieu. J'ai accordé à la ville de Berne la capitulation que j'avais donnée à Soleure.

Veuillez bien, citoyens directeurs, permettre que je remette à vous donner demain les détails de cette journée [116]; elle a épuisé mes forces, encore plus celles de mes braves soldats.

Salut et respect.

(Sig.) Schauenburg.

---

116) Diesen detaillirten Bericht findet man unter den Beilagen der „Korrespondenz" XII. 3 (S. 478).

(Fortsetzung folgt.)

Note.

Depuis la rédaction de la note critique relative à la date du combat de Chillon (v. page 8 ci-dessus) j'ai eu l'occasion de visiter les archives de Turin. En y examinant le compte du châtelain de Chillon pour l'an 1266 j'ai pu m'assurer que les dates d'ouverture et de clôture du compte sont bien celles portées à l'inventaire. Ce compte fait en outre, à plusieurs reprises, mention d'opérations militaires dirigées par le comte Pierre contre la ville de Fribourg.

E. S.

Archiv

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Fünfzehnter Band.

Zürich,

S. Höhr.

1866.



Inhaltsverzeichniss.

Protokoll

der einundzwanzigsten Versammlung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

Gehalten zu St. Gallen, Montag und Dienstag den 4. und 5. September 1865.

Erste Sitzung.

Montag den 4. September 1865. Im Saale des Tivoli.

Der Präsident, Herr Professor Dr. Georg von Wyss, eröffnet die Sitzung mit Begrüssung der Anwesenden und Vorlegung der Tractanden.

1) Als neue Mitglieder werden theils statutengemäss, als Mitglieder von Kantonalgesellschaften, theils durch Scrutinium aufgenommen die Herren Landammann O. Aepli, Landammann Sailer, Administrationspräsident Gmür, Prof. Bertsch, Bibliothekar Buchegger, Adolf Bürke, Kantonsarchivar O. Henne, Pfarrer Jaccard und Pfarrer Kraus, sämmtlich in St. Gallen; ferner die Herren W. Gisi in Olten, Dr. Rudolf Lichtenhan in Basel, Subregens Lütolf in Solothurn, Prof. Al. Rivier in Bern, Pfarrer Schmid in Neunforn, N. Senn in Werdenberg, Lehrer J. Strickler in Zürich, J. Trachsler, Secretär des eidgenössischen Justizdepartements in Bern, und Pfarrer Zündel in Seewelen.

2) Herr Dr. B. Hidber, als Hauptredactor des schweizerischen Urkundenregisters, erstattet Bericht über den Fortgang dieser Arbeit, unter Vorlegung von Facsimile's und Photographien einiger besonders interessanter Documente. Auf Antrag des Herrn E. von Wattenwyl werden dieser Bericht, so-

wie die verdienstlichen Bemühungen des Herrn Redactors, über welche auch Herr Ständerath Dr. Blumer anerkennende Bemerkungen beifügt, von der Versammlung bestens verdankt.

3) Das Präsidium erstattet Bericht betreffend die übrigen Publicationen der Gesellschaft. Für Band XV des Archives sind die Materialien soviel als vollständig gesammelt und der Druck hat begonnen. Der Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde ist im laufenden Jahre durch unvorhergesehene Umstände in seinem Erscheinen etwas verspätet worden, wird aber dennoch seine 4 Nummern absolviren; zu Mittheilungen für denselben sind die sämmtlichen Mitglieder angelegentlich eingeladen. In Betreff der projectirten Quellen-Publicationen ist für Veröffentlichung der Chronik des Mathias Neoburgensis durch Herrn Prof. G. Studer Alles vorbereitet, liegen Druckproben vor und hat die Vorsteherschaft so eben Vollmacht zum Abschlusse eines Verlagsvertrages mit Herrn S. Höhr ertheilt. Endlich ist auch bestimmte Aussicht vorhanden, die längst beabsichtigte Fortsetzung der Uebersichten der die Schweiz betreffenden Litteratur, die seit 1845 ins Stocken gerathen, wieder aufnehmen zu können, einen geeigneten Bearbeiter hiefür zu gewinnen und sind die erforderlichen einleitenden Schritte geschehen. Auf den Antrag des Herrn Ständerath Dr. Blumer verdankt die Versammlung diese Berichterstattung und genehmigt die von der Vorsteherschaft gethanen Schritte. Für den „Anzeiger“ wird der jährliche Beitrag von 50 Franken aus der Gesellschaftskasse auch für das Jahr 1865 bewilligt.

4) Von dem Quästor der Gesellschaft, Herrn Dr. J. J. Merian, wird die Jahresrechnung vorgelegt. Dieselbe wird nebst den Belegen zu näherer Prüfung und Antragstellung an eine Commission überwiesen, bestehend aus den Herren Verwaltungsraths-Präsident Näf von St. Gallen und Dekan Pupikofer von Frauenfeld.

5) Das Präsidium legt eine Uebersicht der Vorträge und Tractanden für die Sitzung von morgen vor. Es wird beschlossen, letztere um 8 Uhr Vormittags zu eröffnen.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 5. Sept. 1865, im Kantonsrathssaale, öffentlich.

Erste Abtheilung.

1) Das Präsidium eröffnet die Sitzung mit einer Anrede. An den Umstand anknüpfend, dass die Gesellschaft gegenwärtig das fünfundzwanzigste Jahr ihres Bestehens feiert, wird ihrer Stiftung durch Herrn J. L. Zellweger im Jahr 1840 gedacht, eine kurze Darstellung des Entstehens und Wirkens historischer Vereine in der Schweiz seit 1815 gegeben, und an dieselbe übungsgemäss eine gedrängte Uebersicht der Leistungen auf dem Gebiete der Schweizergeschichte in den beiden letzten Jahren angeschlossen. In dankbarer Erinnerung werden der Gesellschaft die Mitglieder bleiben, deren Hinschied sie im abgelaufenen Jahre zu beklagen hatte: die Herren Grossrath L. Lauterburg in Bern, Professor Kaiser nnd Landammann von Sprecher von Bernegg in Chur, Chorherr Boccard in St. Maurice und Pater Sigismund Furrer in Sitten.

2) Herr Dr. B. Hidber legt einen Bericht über den litterarischen Verkehr der Gesellschaft und den Bestand und Zuwachs der Bibliothek im abgelaufenen Jahr vor, unter Vorweisung einer Anzahl eingegangener Bücher und Schriften.

An diese Berichterstattung knüpft das Präsidium die Ueberreichung mehrerer von Mitgliedern und Freunden der Gesellschaft ihr zugedachter litterarischer Geschenke; insbesondere einer Schrift über Waldmann, von Herrn J. Senn von Fischenthal, womit der Verfasser und der historische Verein von St. Gallen, der den Druck anordnete, die Versammlung beschenken.

Es werden dieselben, wie auch der Bericht und die Bemühungen des Herrn Dr. Hidber um die Bibliothek und deren Aeufnung, bestens verdankt.

3) Es folgen hierauf wissenschaftliche Vorträge folgender Mitglieder.

Herr Dr. Wartmann liest über die früheste Geschichte der Stadt St. Gallen bis zu ihrem Eintritt in den Bund der Eidgenossen;

Herr Alfons von Flugi über die Schlacht an der Calven, vom 22. Mai 1499, irrig genannt Schlacht auf der Malserhaide;

Herr Dekan Pupikofer über die Erben des letzten Grafen von Toggenburg;

Herr Professor A. Daguet über einen Brief des Schultheissen Peter Falk von Freiburg aus Rom betreffend die Papstwahl Leo's X. und einige Abschnitte aus einer Biographie von Pater Girard;

Herr Dr. B. Hidber über den ersten Gebrauch des Schiesspulvers bei den Eidgenossen.

Sämmtliche Vorträge werden theils aus der Mitte der Versammlung, theils vom Präsidium mit Bemerkungen begleitet und angelegentlich verdankt. Ebenso das schöne Geschenk eines lithographirten Planes der Stadt St. Gallen im Jahre 1596, womit der historische Verein von St. Gallen, anlässlich des Vortrages von Herrn Dr. Wartmann, die Mitglieder der Versammlung freundlich beschenkt.

Zweite Abtheilung.

4) Nach Wiedereröffnung der durch eine Pause unterbrochenen Sitzung erstattet die gestern niedergesetzte Commission Bericht und Antrag betreffend die Jahresrechnung der Gesellschaft.

Gemäss demselben wird diese Rechnung gutgeheissen, dem Herrn Quästor unter Verdankung abgenommen und ihm die Besorgung der Gesellschaftsfinanzen auch für die Zukunft angelegentlich empfohlen.

5) Sodann werden nachfolgende wissenschaftliche Vorträge gehalten:

Herr J. Messikomer liest über die neuesten Ergebnisse der Ausgrabungen in der Pfahlbaute Robenhausen unter Vorweisung einer Reihe von Fundstücken;

Herr Professor Götzinger in St. Gallen über J. Kessler's Sabbatha, unter Vorweisung der Originalhandschrift dieses Werkes;

Herr Schobinger in St. Gallen, Namens des Herrn J. Immler

daselbst, Conservators der dasigen antiquarischen Sammlung, über die Fundstätten römischer Alterthümer im Gebiete des Cantons St. Gallen.

Im Anschlusse an den Vortrag des Herrn Professor Götzinger beschenkt der historische Verein von St. Gallen die Mitglieder der Versammlung mit einem ihr gewidmeten Abdrucke der Vita Joachim Vadiani von Kessler, nach dem Autographon und geziert mit einem schönen Brustbilde Vadians in Stahlstich.

Auch diese Vorträge, sowie das oben erwähnte Geschenk werden von dem Präsidium bestens verdankt.

6) Da auf die übliche Anfrage, ob weitere Gegenstände zur Behandlung gebracht werden wollen, Niemand das Wort ergreift, so erklärt das Präsidium die Sitzung für geschlossen und ladet die Anwesenden zur üblichen gemeinsamen Mittagsmahlzeit ein.

Das heitere Mahl, im Gasthof zum Löwen, und ein Abendspaziergang nach dem Freudenberg, woselbst man bei dem herrschenden prachtvollsten Herbstwetter einer entzückenden Aussicht genoss, schlossen das gehaltreiche und fröhliche Jahresfest.

Verzeichniss der Mitglieder und Ehrengäste der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft an ihrer XX. Versammlung den 4. und 5. September 1865 in St. Gallen.

Vorsteherschaft.

HH. Prof. Dr. Georg v. Wyss, von Zürich, Präsident.
„ Seminardirektor Friedr. Fiala, von Solothurn, Vicepräsident.
„ Dr. B. Hidber, von Bern, Archivar.
„ Dr. J. J. Merian, von Basel, Kassier.
„ Dr. J. C. Krütli, von Luzern, Eidgen. Archivar.
„ Charles Lefort, Professor, von Genf.
„ Alex. Daguet, Professor, von Freiburg.

HH. A. O. Aepli, Landammann, von St Gallen.
„ Baumgartner, Alt-Landammann, von St. Gallen.
„ J. J. Bergmann, k. k. Rath, von Wien, Ehrenmitglied der Gesellschaft.
„ Bernet, Verwaltungsrath, von St. Gallen.
„ Dr. Bertsch, Professor, von St. Gallen.
„ Dr. Blumer, Ständerath, von Glarus.
„ Buchegger, Stiftsbibliothekar, von St. Gallen.
„ Ad. Bürke, Kaufmann, von St. Gallen.
„ Th. Claparède, von Genf.
„ Ehrat, Reallehrer, von Degersheim.
„ J. P. Elmer, Kaufmann, von St. Gallen.
„ A. v. Flugi, von Chur.
„ Glutz-Blotzheim, von Solothurn.
„ Dr. Ernst Götzinger, Professor, von St. Gallen.
„ Gmür, Präsident des Administrationsrathes, von St. Gallen.
„ E. v. Gonzenbach, Präsident des kaufmännischen Direktoriums, von St. Gallen.
„ A. v. Gonzenbach, von Bern.
„ Graf, Professor, von St. Gallen.
„ Gsell, Mitglied des kaufm. Direktoriums, von St Gallen.
„ Haas, Fürsprecher, von Bern.
„ Dr. Karl Hagen, Professor, von Bern.
„ Hardegger, Professor, von St. Gallen.
„ Dr. A. Henne, von St. Gallen.
„ Henne-Am Rhyn, Kantonsarchivar, von St. Gallen.
„ Hoffmann, Regierungsrath, von St. Gallen.
„ Honegger, Alt-Kantonsrichter, von St. Gallen.
„ v. Hubé, Geh. Rath, von Warschau.
„ Aug. Huber, Kaufmann, von St. Gallen.
„ Jaccard, französischer Pfarrer, von St. Gallen.
„ v. Jenner, von Bern.
„ P. Immler, Conservator, von St. Gallen.
„ F. Kapff, Professor, von St. Gallen.
„ Kelly, von St. Gallen.
„ Chr. Kind, Pfarrer, von Fanas.

HH. Kirchhofer, Reallehrer, von Rheineck.
„ P. Kirchhofer, älter, von St. Gallen.
„ J. Krapf, Major, von Basel.
„ A. E. Kraus, Pfarrer, von Stettfurt.
„ Dr. Rud. Lichtenhan, Rathsschreiber, von Basel.
„ Lütolf, Subregens, von Solothurn.
„ Merz, Pfarrer, in Bühler.
„ Dr. H. Meier, von Zürich.
„ Dr. R. Meier, von Basel.
„ C. Meyer, Pfarrer, von St. Gallen.
„ Messikomer, von Wetzikon.
„ Pater Gall Morel, von Einsiedeln.
„ v. Mülinen-v. Mutach, von Bern.
„ A. Näf, Verwaltungsrathspräsident, von St. Gallen.
„ L. Nägeli, Kaufmann, von St. Gallen.
„ A. Nüscheler, von Zürich.
„ Pestalozzi, Pfarrer, von Zürich.
„ Pupikofer, Dekan, von Frauenfeld.
„ G. Revilliod, von Genf.
„ Dr. H. Rheiner, von St. Gallen.
„ Rickenmann, Präsident, von Rapperswyl.
„ O. Rietmann, Professor, von St. Gallen.
„ Rimensberger, Pfarrer, von Oberglatt.
„ Rivier, Professor, von Bern.
„ Ruedin, Reallehrer, von St. Gallen.
„ Sailer, Regierungsrath, von St. Gallen.
„ Saxer, Regierungsrath, von St. Gallen.
„ Saylern, Ingenieur, von Wyl.
„ G. A. Scheitlin, Gemeinderath, von St. Gallen.
„ Schelling, Schulvorsteher, von St. Gallen.
„ Scherrer, Pfarrer, von St. Gallen.
„ Scherrer, Pfarrer, von Schönengrund.
„ P. Schirmer-Glinz, Kaufmann, von St. Gallen.
„ Schlaginhaufen, Schulvorsteher, von St. Gallen.
„ Schmied, Pfarrer, von Neunforn.
„ Schobinger, Antiquar, von St. Gallen.

HH. J. Ch. Schwarzenbach, V. D. M., von St. Gallen.
„ Schwob, Professor, in St. Gallen.
„ J. Senn, von Fischenthal.
„ G. Studer, Professor, von Bern.
„ v. Stürler, Staatsschreiber, von Bern.
„ Sulzberger, Pfarrer, von Sitterdorf.
„ v. Wallier, R., von Wendelsdorf, von Solothurn.
„ Dr. Vischer, Privatdozent in Göttingen, von Basel.
„ J. J. Wartmann, Stadtbibliothekar, von St. Gallen.
„ Dr. B. Wartmann, Rektor der Kantonsschule, von St. Gallen.
„ Dr. H. Wartmann, von St. Gallen.
„ v. Wattenwyl von Diesbach, von Bern.
„ Dr. Wild-Sulzberger, von St. Gallen.
„ Wild, Pfarrer, in Neukirch.
„ T. Zollikofer, Verwaltungsrathsschreiber, von St. Gallen.
„ P. Zollikofer, von St. Gallen.
„ Zündel, Pfarrer, in Sevelen.

ABHANDLUNGEN.

Von der Vogtei nach bernischen Geschichtsquellen, insbesondere des Gotteshauses Rüggisberg.

Dem Geschichtsforscher tritt in den Geschichtsquellen des früheren Mittelalters, besonders des 13. Jahrhunderts, das Verhältniss der Vogtei als ein alle Zustände durchdringendes entgegen. Noch aber ist es nicht gelungen, den Begriff der Vogtei so zu formuliren, dass damit das Verständniss der Zustände, welchen die Vogtei zu Grunde liegt, erschlossen wäre; noch ist die Wissenschaft im Unklaren, was eigentlich die weltliche Vogtei, was die Vogtei der Gotteshäuser, und welches das Verhältniss der einen Vogtei zu der andern sei!

Die Schrift Hubers von 1861[1]), welche die Forschungen über die Entstehung der eidgenössischen Bünde relatirt, schliesst damit, dass dieselbe sagt: „der dermalige Stand der Sache beweise nur, wie weit die Geister von einer Verständigung noch entfernt seien" (p. 23). — Allein die Waldstättenfrage ist eben desswegen eine noch ungelöste Frage, weil die Vogteiverhältnisse dieser Gebiete nicht bestimmt bekannt sind.

Es ist nun unsere Absicht nicht, die Verhältnisse der Waldstätten zum Gegenstand unserer Untersuchung zu machen. Wir glauben aber dennoch mittelbar einen Beitrag zu der Lösung zu geben, wenn wir unsere Anschauung des Verhältnisses der Vogtei nach den bernischen Geschichtsquellen mittheilen. Zwischen der bernischen Landschaft des Oberlandes und eines grossen Theils des Mittellandes im 13. Jahrhundert besteht die Aehnlichkeit mit den Waldstätten, dass jene in kein Graf-

---

1) Die Waldstätte bis zur festen Begründung ihrer Eidgenossenschaft von Dr. Alf. Huber. Insbr. 1861.

schaftsgebiet gehörten, wie es wahrscheinlich — es war dieses auch Wurstemberger's Ansicht — auch mit deu Waldstätten der Fall war. — Sollten aber auch die bernischen Geschichtsquellen nicht als Schlüssel der Waldstättenfrage dienen können, so können dieselben vielleicht andere gleichartige Verhältnisse erklären; und ist endlich unsere Anschauung auch eine irrthümliche, so dienen oft selbst Irrthümer zur Auffindung der Wahrheit.

Die Schwierigkeit der Vogteiverhältnisse liegt darin, dass dieselben im 13. Jahrhundert, wohin die meisten Urkunden über dieselben reichen, schon in der Zersetzung begriffen waren; im 14. Jahrhundert entschwand das Bewusstsein der Vogtei den damals lebenden Geschlechtern; zur Reformationszeit herrschten konfuse und irrige Begriffe über den Gegenstand, und im 16. Jahrhundert war das Verständniss derselben völlig verloren gegangen.

In der Kundschaft, welche Burkart von Bennewil im Jahr 1343 über die Rechte der Vogtei von Rüggisberg aufnehmen liess, gibt er als Grund an, „damit nicht das Recht der Vogtei, „wie er besorge, in seinen Bestandtheilen im Verlaufe der „Zeit verloren gehe und dem Bewusstsein der Menschen ab„handen komme". Nach der Reformation entstand zwischen dem Vogt von Rüggisberg, dem Schultheissen Hans Rudolf von Erlach und der Stadt Bern Streit darüber, ob mit der Aufhebung des Gotteshauses auch die Vogtei aufhöre, oder ob die Gotteshausgüter dem Vogt zufallen sollten. Wie aber im 16. Jahrhundert die Vogtei ein unbegriffenes Verhältniss geworden war, beweist der Spruch des Raths von Bern vom letzten Wintermonat 1590 [2]), in welchem es sich um ein „vogthöriges" Gut handelte. Der von der Stadt Thun angesuchte Verkäufer dieses Guts hatte die Vogthörigkeit dem Käufer nicht angegeben und gab die Erklärung, es sei „das wörtli „vogthörig so ungewont und unbrüchig, dass er desselben „rechten natürlichen verstandt und eigenschaft nit wüssen noch

---

2) Teutsch Spruchbuch litt. f. f. f. S. 165.

„erfaren mögen". Der Rath erkannte, „dass das angehenkt „wörtli vogthörig seine eigenschaft und was rech- „tens damit angetütet werde, bi uns sowol als wol- „ermelten von Thun unbewusst ist".

Wir glauben, die bernischen Vogteiverhältnisse und unsere denselben entnommene Anschauung am besten zum Verständniss bringen zu können, wenn wir die Entwickelung eines speciellen Vogteiverhältnisses darstellen, und haben zu diesem Zwecke dasjenige von Rüggisberg (Mons Richerii Montricher) gewählt.

Die Vogtei Rüggisberg hatte zu ihrer westlichen Grenze das Schwarzwasser, welches dieselbe von der Vogtei Grasburg trennte; die nördliche Grenze bildete der Bütschelbach, östlich lag die Herrschaft oder Vogtei Riggisberg, südlich lief die Grenze bis an das Gebirge der Stockhornkette (die Neunenen). In diesem Gebiet, welches am südwestlichen Abhang des Lengenbergs liegt, lagen folgende Höfe und Ortschaften: Rüggisberg, Ob- und Niederbütschel, Bomgarten, Bächi, im neuen Ried, äusser und inner Fultigen, Brügglen, Ob- und Nieder-Schwanden, Rorbach, Hengerswil, Egg, in der Wiler, Mettenwil, Trubenwil. Schon vor der Gründung des Gotteshauses standen in diesem Gebiete die beiden Kirchen von Rüggisberg und Fultigen, erstere dem heiligen Martin geweiht; dem Kilchherren von Rüggisberg hatte das Gotteshaus alle Jahre ein altes und zwei junge Hühner „ab dem grossen Hus und ab den achern, die dazu gehören, auch den Zeenden ab denselben achern zu entrichten" [3]). Diese Leistungen hatten vor Errichtung des Gotteshauses auf den Grundstücken gehaftet.

Im 10. Jahrhundert gehörte die Vogtei von Rüggisberg den Edlen von Rümligen. Sie war direkt vom Reiche abhängig [4]),

3) Urbar von Rüggisberg S. 620.

4) Die erste Hinleihung der Vogteien vom König kann bei keiner derselben nachgewiesen werden. Wahrscheinlich empfingen die Dynasten ihre Herrschaften bei den Reichstagen vom König oder seinem Landvogt oder Prokurator. Die einzige derartige Verhandlung der bernischen Geschichtsquellen ist die Hinleihung der Herrschaft Neuenburg. Der Herr von Neuenburg erklärt, er habe die Herrschaft vom Reiche, resignirt dieselbe und König Rudolf gibt sie dem Grafen Johann von Chalons 13. Sept. 1288. Zeerl. II. 341. Matile mon. de l'hist. de Neuchatel. No. 248.

also eine Reichsvogtei oder Freiherrschaft und lag in keiner Grafschaft, denn die Urk. Heinrichs IV. vom 27. März 1076, welche angibt, Rüggisberg liege „in der Grafschaft Bargen"[5]), ist eine unächte Urkunde und beweist somit nichts.

Die Gründung des Gotteshauses ist auf sehr anmuthige Weise erzählt im Leben des heiligen Udalrich's[6]). Ein mächtiger Mann, Namens Lütold von der Burg Rümligen genannt, welcher reich an Grundbesitz und anderem Gute war, aber keine Kinder hatte, war mit seiner Gemahlin nach Clugny gekommen, übergab daselbst seine Güter diesem damals berühmten Gotteshause und bat sich zwei Mönche aus, um nach der Regel dieses Ordens in seiner Heimath ein Gotteshaus zu bauen. Der heilige Udalrich nebst einem Begleiter wurden zu diesem Zwecke abgeordnet, und bezeichneten als die geeignete Stelle den Berg des Rotgerus (Mont Rotgeri). Den ersten Winter brachten die beiden Mönche in einer Höhle, zwei Meilen von Rüggisberg (eine solche Höhle heisst dort noch Pfaffenloch) in strengen Andachtsübungen zu und wurden in ihrer Einsamkeit von einer grossen Menge Volks aufgesucht. Erst auf eine Vision hin predigte aber Udalrich dem Volke, „welches noch roh und thierisch" (adhuc rudi adhuc animali) und kaum dem Namen nach christlich war. den Weg des Heils; mit der „scharfen Pflugschaar des Wortes brach er „die Herzen der wilden Menschen auf, riss die Dornen der „Sünde nach angehörter Beichte aus und zeigte die Mittel der „Busse. Durch seinen Unterricht begann dem Volke, welches „in dem Schatten des Todes gewandelt hatte, das Licht der „Wahrheit aufzugehen."

Als im folgenden Frühjahre „der milde Frühling die Herzen zur Heiterkeit stimmte", wurde der Bau an die Hand genommen. Zwei benachbarte Priester aber befürchteten Schaden für ihr Einkommen von dem neuen Gotteshause — es sind unzweifelhaft die Priester von Rüggisberg und Fultigen gemeint.

5) S. Urk. bei Zeerleder I. 37. Schöpflin Hist. zar. bad. V. No. 13 in comitatu bargensi.
6) Pertz mon. German. T. 12, p. 258 ff.

Diese reizten das Volk gegen die fremden Mönche auf; einer derselben sagte in seiner Predigt, „jene Mönche aus Clugny sind „es, welche voll Verstellung, Habsucht und Hass dem Heile „euerer Seelen schädlich sind; würden diese bei euch bleiben „und den Samen ihrer Predigt in euern Herzen wachsen ma„chen, so werdet ihr geschwinde verlieren, was ich Gutes an „euch erarbeitet habe, und keine guten Früchte bringen „können. Bittet daher zu Gott, dass die götttiche Güte diese „Mönche von euch entferne, bittet besonders darum, dass „ihre falsche Lehre und erheuchelte Frömmigkeit euch nicht „irre führe, und dem Heil eurer Seelen zum Verderben ge„reiche."

Der leidenschaftliche Priester wurde auf seinem Heimwege über den Berg eines Tages von der Dunkelheit überfallen und musste nothgedrungen bei den Mönchen Unterkunft suchen. Diese nahmen ihn so wohlwollend auf, dass er sich zu ihnen bekehren liess und öffentlich vor allem Volke seine Verläumdungen gegen dieselben zurücknahm und mit seiner Gemeinde bereitwillig Hülfe zu dem Bau des Gotteshauses leistete. Nach Vollendung desselben liess Udalrich seinen Begleiter mit einigen Mönchen in Rüggisberg zurück. Die Zeit der Erzählung führt ungefähr auf das Jahr 1072, als Burkart Bischof in Lausanne war.

Dieser Erzählung ist wesentlich dasjenige entnommen, was die unächte Urkunde Heinrichs IV. vom 27. März 1076 über die Gründung enthält. Dieselbe gibt an: Die Schenkung habe an einem Landtag stattgefunden, welchem Herzog Bertold von Rheinfelden unter der Leitung seines Vaters, des Herzogs Rudolf, vorgestanden habe [7]). Alle Jahre habe Rüggisberg an Clugny einen goldenen Denar zu geben [8]).

Der Schenkung Lütolds und seiner Gemahlin Gotha fügte Kaiser Heinrich und seine Mutter Agnes bei: „die Einöde, die „nahe beim Gotteshause liegt und dem Reiche gehört, Grünen-

7) Urk. (s. Anmerk. 5): quidam illustris vir Liutoldus nomine de castello Rumelinga cum fratre suo Reginfredo et filiis ejus consentientibus ... donavit per manum Bertolfi ducis filii Rudolfi patre ipso duce jubente in hoc placitum advocati ecclesiam de Roggeresberc . . .

8) ut censum reddant ad Cluniacum per singulos annes aureum denarium.

„wald genannt, damit die Mönche denselben urbar machen, „ausreuten und anbauen, auch ihren Bauern zum Anbau hin„leihen und er so ihrer Nothdurft diene" [9]). Die Grenzen desselben sind noch jetzt in Kraft und entsprechen denjenigen der Landschaft Guggisberg. Niemand, sagt die Urkunde, solle von Eigenthums wegen, oder von Erbe oder „von Vogtei wegen" Ansprüche an das geschenkte Gebiet erheben. [10])

Schon Chorherr von Rivaz hat aber die Unächtheit der Urkunde entdeckt; denn Erzkanzler Hanno von Köln, der darin angeführt ist, war im Dezember 1075 bereits gestorben; ebenso erscheint Herzog Gottfried von Lothringen bereits im März 1076 als verstorben. Auch die Angabe des 21. Regierungsjahres stimmt nicht, denn es war das 23. der Ordination, das 20. Regierungsjahr Heinrichs IV. [11])

Wie die Urkunde selbst, so sind auch die Bestätigungsbriefe derselben von Heinrich V. 13. Dezember 1115, von König Konrad 13. März 1147, Friedrich I. 30. Juli 1152 und 4. Dezember 1161 unächt, wobei dem Fälscher das Versehen unterlief, dass er immer den nämlichen Abt von Clugny um die Bestätigung nachsuchen liess.

Wir berufen uns für die diplomatische Unächtheit auf das Zeugniss des ersten Urkundenkenners, des Dr. Jaffé in Berlin, welcher die Urkunden geprüft hat, und des Herrn Staatsschreibers von Stürler in Bern. [12])

Unangefochten ist hingegen die Bestätigungsbulle des

---

9) Vicinum loco et adjacens desertum quoddam juris regni mei scilicet nemus adhuc viride ... ut monachi cum hominibus suis exstirpent et succidant illud ac exerceant atque laborantibus agricolis ad succidendum et exstirpandum collocent, donec in cotidianos usus suos bene redigant.

10) ut nulli hominum .... liceat in eodem loco vel in eadem silva aliquas proprietatis conditiones neque hereditarii juris neque advocatie ... sibi vendicare.

11) Hitulfus cancellarius vice annonis archicancellarii recognovit-data VI. calend. aprilis anno domini incarn. 1076, indictione XIIII. anno vero dom. Henrici IV. regis XXI. actum in Vormatia.

12) Herr von Stürler sagt im Anzeiger für schweiz. Gesch. 1861, Nr. 4. S. 54: „Die Rüg„gisbergerurkunde vom 27. März 1076 kann, wie sie sich darstellt, unmöglich von Kaiser „Heinrichs IV. Canzlei ausgegangen sein ... Vier andere kaiserliche und königliche Er„lasse ... angebliche Bestätigungen des vorgenannten dürfte die gleiche Acht treffen".

Pabstes Eugen III. vom 27. Mai 1148.[13]) Das Gotteshaus hatte seit seiner Stiftung schon bedeutende Güter erworben, und besass ausserhalb der Vogtei von Rüggisberg die Kirche Guggisberg und viele andere Güter in den jetzigen Bezirken Seftigen, Schwarzenburg, Konolfingen, im Emmenthal die Zelle in Röthenbach, eine Filiale des Gotteshauses, in Nugerol u. s. w. In dem Besitzstand ist angeführt „der Wald „Gugansberg, wie er von König Heinrich sel. Andenkens ge„schenkt worden ist, und in seinen und seiner Nachfolger „Briefen, nemlich des Heinrich, Lothar und Conrad mit dessen „Grenzen bestätigt worden ist".

Der unächte Brief Heinrichs und dessen Bestätigungen bestanden also schon damals; jener enthielt eine wahre Thatsache, weil der geschenkte Wald wirklich dem Gotteshaus angehörte. Wahrscheinlich hatte aber das Gotteshaus keinen Titel dafür in den Händen, und vielleicht wurde ihm der Besitz streitig gemacht, was wohl zur Entstehung des Briefes Veranlassung gab.

Am 31. Dezember 1224 urkundete König Heinrich VII. in Bern, er nehme das Gotteshaus „in des Reiches besonderen Schirm". Da überdiess Probst und Convent aus eigenem Antrieb den König „zum Vogt und Schutzherren" genommen und ihm die Vogtei übertragen haben, so verspricht dieser denselben, die Vogtei zu behalten und weder lehens- noch pfandweise zu veräussern.[14])

Kaiser Friedrich II. im Januar 1236 erklärt gleicher Weise, „dass er das Gotteshaus in des Kaisers besondern Schirm nehme"[15]). Er schreibt wohl ohne Zweifel an Bern, wenn er

---

13) Zeerl. I. 88. Haller coll. dipl. XII. f. 141—44. nemus quod Chucanspere vocatur sicut ab illustris memorie Henrico romanorum rege monasterio vestro donatum est et scriptis suis et successorum suorum Henrici videlicet Lotharii atque Conradi certis terminis ... confirmatum.

14) Zeerl. I. 215. Soloth. Wochenbl. 1828, S. 17. Haller collect. XII. f. 197. significamus quod nos monasterium de Rugerspere cum omnibus bonis suis mobilibus et immobilibus sub specialem nostram et imperii recepimus protectionem .... Preterea cum idem prepositus et sui confratres nos proprio motu sibi elegerint in advocatum et defensorem et advocatiam monasterii jamdicti nobis duxerint committendam, promisimus quod eandem advocatiam semper ad manus nostras detinebimus ....

15) Zeerl. I. 305. S. W. 1827, S. 377, mit dem Datum 1235. priorem, conventum, ecclesiam et omnia bona sua sub nostra et imperii protectione recepimus speciali.

sagt, „indem wir eurer Gemeinde befehlen, dass Niemand „das Gotteshaus beeinträchtige" [16]).

König Konrad schreibt mit Rücksicht auf diese beiden Urkunden im Februar 1244 [17]) an den Prokurator von Burgund, den Schultheissen, den Rath und die Bürger von Bern, „er „habe aus den ihm vorgelegten Briefen entnommen, dass das „Gotteshaus seinen Herrn und Vater, den römischen Kaiser, „sich zum Vogt und Schutzherrn genommen habe" [18]). Auf die Bitte des Probsts und Convents [19]) stellt der König das Gotteshaus mit seinen Gütern und Leuten unter den Schutz der Stadt Bern, damit diese dasselbe schütze, und giebt ihr die Zusicherung, er werde dafür dankbar sein, wie wenn die Stadt des Königs eigene Sache geschützt hätte. [20])

In den rechtlosen Zeiten des Zwischenreichs nahm Graf Hartmann der Jüngere von Kyburg das Gotteshaus eigenmächtig unter seine Obhut, mit dessen Gütern in Rüggisberg, in Guggisberg, in dem Dorfe Plafeien und Alterswil, und jenseits des Schwarzwassers sowohl, als jenseits der Aare (1254) [21]). Er drängte sich somit in die Stellung, welche König Conrad der Stadt angewiesen hatte.

Am 6. August 1275 bestätigte König Rudollf [22]) die Urkunde Heinrichs VII. vom 31. Dezember 1224, ohne im Ferneren des Schutzes der Stadt zu erwähnen.

---

16) universitati vestre precipiendo mandantes . . .

17) Zeerl. 1. 375. S. W. 1828. S. 333. Der Brief ist an den „procurator burgundie pro tempore constitutus, scultetus, consilium et universi cives de berno" gerichtet.

18) ex quorum documentis perpendimus quomodo iidem nostrum et imperii dominium libero arbitrio amplexantes dominum et patrem nostrum rom. imperatorem et nos in advocatum sibi elegerint et tutorem.

19) supplicantes vestre defensioni committere dignaremur . . .

20) nos itaque . . assumptos eos et locum ipsorum cum bonis et hominibus . . sub nostre et imperii protectionis presidio speciali . . . ea omnia defensioni vestre duximus committenda mandantes quatenus prenotatam ecclesiam cum bonis et hominibus suis manuteneatis efficaciter vel defendatis non permittentes quod aliquorum temerariis insultibus molestentur, certum habituri quod eque tamquam pro juribus nostris gratiam recipimus si ecclesia supradicta efficaciter fuerit per vos defensa . . .

21) Zeerl. 1. 453. Soloth. Wochenbl. 1828. S. 340. quod domum montis richerii et quiquid habetis ad eandem domum in hominibus vel aliis rebus, in nostra custodia et protectione de nobis et nostris recepimus . . .

22) Zeerl. I. 218. S. W. 1828. S. 382. Haller collect. XII. S. 197.

Wie wir sehen werden, sind diese Urkunden, welche vom Schirm des Reiches sprechen, und die Vogtei des Gotteshauses dem König übertragen, ohne alle rechtliche Wirkung für die Vogtei des Gotteshauses gewesen.

Die Vogtei von Rüggisberg gehörte nämlich nach der Gründung des Gotteshauses in ganz gleicher Weise den Edlen von Rümligen wie vor der Gründung desselben. Ueber die Art und Weise, wie die Vogtei auf denjenigen Gütern des Vogteigebietes, welche dem Gotteshause angehörten, ausgeübt werden sollte, verständigten sich jeweilen für ihre Lebenszeit der Vogt und der Probst durch Vertrag oder schiedsrichterlichen Spruch.

Das Schicksal der Vogtei von Rüggisberg war nun folgendes:

In zwei Urkunden vom 21. März 1277 und 25. März 1281 [23]) ist Rudolf von Rümligen Vogt; sein Sohn Cuno hatte mit dem Prior Peter von Kien Streit wegen der Vogteiverhältnisse (1287) [24]); mit dem Nachfolger desselben, Peter von Cronai, machte Cuno für sich und seine Brüder Peter und Bertold einen Vergleich über die Ausübung der Vogtei (7. März 1288) [25]). Von Cuno, der dem deutschen Orden angehörte, und Ita von Kramburg zur Gemahlin hatte, gelangte die Vogtei an dessen Söhne, Rudolf und Peter. Peter von Rümligen, ebenfalls Deutschordensritter, besass die Vogtei im Jahr 1316 [26]); es fand eine Kundschaftsaufnahme über die Vogtei zu seinen Zeiten statt. Peter's Bruder, Junker Rudolf, war alleiniger Vogt, als er einen Vergleich mit dem Prior Peter von Illingen abschloss und die Vogtei im Jahr 1326 wahrscheinlich wegen Schulden dem Conrad von Ulm, genannt Cesta, in Freiburg, einem Wechsler, auf Wiederlosung verkaufte. [27])

---

23) Staatsarchiv.

24) Die deutsche Uebersetzung bei Zeerl. II. 319. Haller coll. XII. 199. Die Urkunden sind im Urbar von Rüggisberg.

25) Urk. mitgeth. von Herrn Hisely.

26) Derselbe hatte auch Streit mit dem Vicepriar Peter von Tüdingen wegen einer Præbende. 1296. Jna.

27) Urk. Aug. 1326 et cum ego Rodolfus . . . vendiderim perpetuo totum jus et totam advocatiam . . . pro quadam summa pecunie . . Conrado dicto Cesta de Ulma residenti nunc

Von diesem Conrad von Ulm gelangte die Vogtei an den Niklaus von Eschi, Bürger in Bern; die Urkunde ist nicht vorhanden[28]; wahrscheinlich hatte Eschi Ulm's Forderung an den Rümliger eingelöst; Niklaus von Eschi und der Prior Peter von Illingen wurden durch Schiedsrichter[29] verglichen. (1330 in vigil. purif. Marie).

Heinrich von Eschi, Niklausen's Sohn, verkaufte am 14. Oktober 1340 wegen Schulden (ob meam necessitatem evidentem) die Vogtei um 1000 Pfund dem Burkart von Bennwil[30], welcher im Jahr 1343 eine Kundschaft über die Rechte der Vogtei aufnehmen liess[31] und als „advocatus gentium et districtus montis Richerii" einen Vertrag mit dem Prior Simon für ihre beidseitige Lebenszeit machte[32]. Burkart von Bennwil versetzte die Vogtei um 400 Pfund[33]. Seine Erben und Söhne Lorenz und Burkart von Bennwil und sein Schwiegersohn Peter von Krauchtal, genannt der jüngere, Schultheiss in Bern, erbten die Vogtei, jeder zu einem Drittheil. Peter von Krauchtal erwarb die beiden Drittheile seiner Schwäger und löste die Pfandschillinge ein, 1354 Juli 24.[34] und 1364 Januar 2.[35], so dass die Vogtei nun ihm allein gehörte[36].

Peter von Krauchtal machte dem Gotteshaus am 26. März 1354 und 8. Februar 1357 Gelddarlehn von 800 Pfund oder 290

Friburgi . . . et supradictus Conradus mihifecerit gratiam specialem de ipsa advocatia redimenda infra certum tempus . . . Siehe auch Zeerl. II. 321.

28) Schulth. v. Erlach kannte dieselbe 1531 auch nicht. (Urb. f. 487.)

29) Schiedsrichter Ritter Phil. von Kien, Junker Bertold von Rümligen, Peter von Gisenstein.

30) totam advocatiam de Rughesberc super monasterium vel prioratum m. r. et super villas infra scriptas . . . et super alia bona in prioratu sita et super homines inprioratu et advocatia residentes. qui homines et bona ad dictam advocatiam pertinent et pertinere dinoscuntur, que advocatia reddit annis singulis 18 libras et 40 modios avene nomine census . . . .

31) in crastino purif. marie. Siegler Pantaleon von Rümligen. Vicedekan in Köniz.

32) Spruch von Epiphanientag 1346. Urb. S. 124. Der Pfandschilling wurde von Peter von Krauchtal eingelöst.

33) Spruch Samstag vor Pfaffenfastnacht 1352 im S. Archiv.

34) Lorenz verkauft laut Urk. vom 1. Juni 1353 und 24. Juli 1354 um 340 Pfund in gleichen Verhältnissen wie Eschi 1340.

35) Burk. von Bennwil verkauft seinen Theil um 400 Pfd.

36) 1354 Mitte März machte er ein Verkommniss mit dem Prior Peter von Treval.

Goldgulden[37]) und erhielt dafür eine grosse Zahl Gotteshausgüter, deren Lehenpflicht gegen das Gotteshaus er jährlich mit 2 Schilling anerkannte. Das Gotteshaus behielt sich vor die Mädertagwenen und Heuertagwenen der abgetretenen Güter, ebenso die Fuhrungen und die Leistungen an Eiern, Hühnern und Holz. Diese Darlehen motivirte der Prior Peter von Treval mit „den von seinen Vorfahren bei den Lombarden „in Freiburg und Bern und an andern Orten gemachten Schulden „und den Zinsausständen derselben". Der folgende Prior, Peter von Bussi, griff die Verhandlung an (1378 Gallentag)[38]), weil die abgetretenen Güter jährlich 60 Mütt Korn, 80 Pfd. Geld, Ehrschätze und Verzugszinse ungerechnet, 80 Capaunen ertrügen, und seit 21 Jahren seien genutzet worden, stehe der Preis in keinem Verhältniss zum Werth. Der Prior sei nicht befugt gewesen zu verkaufen und der Vogt dürfe nach Recht kein Gotteshausgut kaufen. Der Abt von Clugny habe auch den Prior desswegen eingesperrt, weil er durch seinen Missgriff das Gotteshaus ruinirt und heruntergebracht habe[39]). Der Streit wurde dahin entschieden, dass nach einer Anzahl von Jahren die Güter an das Gotteshaus zurück gelangen sollten um den Betrag des Darlehens. In dem folgenden Jahre hatte Peter von Krauchtal Streit mit den Vogteileuten über ihre Dienste; Ruf Kessli von Thun war Sprücher[40]). — Wie sein Vater, so hatte auch Petermann von Krauchtal, der Sohn, Streit mit dem Prior Peter von Bussi, welcher die Vogtei als

---

37) Zuerst 500, dann 800 Pfund parve albe monete usualis in berno oder 290 Gulden ad solvendum debita contracta tempore predecessorum in lombardis de berno et friburgo et in aliis locis quampluribus et damna ipsa debita contingentia tempore quo steterant insoluta usque huc . . Den zweiten Brief siegeln Wilhelm Velg in Freiburg und Conrad von Holz in Bern. Urb. f. 170. 219.

38) Urk. Gallentag 1378. Urb. S. 277. Spruch von Conrad von Mülhausen, t. Ordenspriester. Wernh. Stettler presbiter juris peritus, Kirchherr in Wynigen, Peter und Cuno von Seedorf, Peter von Wabern.

39) per ipsum dominum abbatem incarceratus propter sua demerita quod id. prior venditionem fecit et monasterium totaliter destruxit et dilapidavit.

40) 1359. Johann ze Sungichten. Urb. S. 258. Schiedsrichter waren: Hartmann von Bubenberg, Chorherr in Constanz, Peter von Wiler, Priester an Nicolai in Freiburg, Schultheiss Otto von Bubenberg, Conrad von Burgistein.

eigenes Recht des Gotteshauses in Anspruch nahm. Folgender scandalöse Vorfall kommt in dieser Verhandlung vor.

Der ehrwürdige Prior produzirte nämlich eine Urkunde, datirt „Mittwoch nach dem Sonntag Reminiscere 1378“ (d. i. 9. März 1379) folgenden Inhalts [41]):

„Junker Petermann von Krauchtal, Burger von Bern, er„kennt sich vor Herrn Peter, dem Pfarrherrn von Rüggisberg, „und Herrn Immer, Pfarrherrn zu Thurnen, und in dero „gegenwart freiwillig, wüssentlich und öffentlich hiemit, dass er „für sich und die Seinen die Kastenvogtei von Rüggisberg mit „allen ihren Rechten und Zubehörden einig und allein von dem „ehrwürd. Herrn Peter von Bussi, Prioren und dem Priorat „daselbsten zu wahrem und rechtverbindlichem Lehen „habe und haben wolle .. Hat auch bemeltem Herrn Prior „den Eid der Treue abgelegt und gebührendermaassen mit „Handschlag und Kuss zugesagt und gelobet ihm, seinem Nach„kommen und Priorat getreu und gewertig zu sein und alles „das zu thun und zu leisten, so ein Vasall seinem Lehens„herrn von Rechts- oder gewohnheitswegen zu thun schuldig ist.“

Jakob, Abt von Clugny, genehmigte und besiegelte den Vergleich, „als zu desselben Klosters nutz und frommen gereichend“ am 21. Mai 1379 [42]). Von obiger Urkunde wurde nun am 20. September 1385 folgender Gebrauch gemacht [43]):

„Weilen die Kastvogtei des Gotteshauses zu Rüggisberg „durch übles Verhalten und Excedieren Petermanns „von Krauchtal ledig geworden und an den Prior daselbst, „Peter von Bussi, durch rechtlichen Ausspruch ge„fallen ist, als hat selbiger die einem Vogt und somit auch „bemeltem Petermann gehörigen 16 Pfd. Bernwährung, 40 M. „Haber Bernmäss und das von jeder Fürstatt gehörige Hun „hinder seinen und des Gotteshauses unterthanen Leuten und

41) Urb. S. 258. Die Urkunden sind auch abgedruckt im Anzeiger für Geschichte. J. 1860 Nr. 1. S. 75. An der ersten, welche das Siegel des Priors von Romainmotier haben sollte, ist keines.

42) Urb. f. 293.

43) Ebend.

„hindersässen durch öffentliche Ausschreiben bis zur an-„derwertigen Besatzung eines Vogts verbieten und „arrestieren lassen."

Petermann von Krauchtal, in seiner Vogtei sonach bedroht, führte hierauf im Jahre 1386, 26. Juni, folgenden Beweis[44]):

„Peter von Borinsriet, ein Priester, zeuget bei seinem prie-„sterlichen Amt, dass er sich nicht versinnen könne oder „wüsse, gesehen oder gehört zu haben, dass Junker „Petermann von Krauchtal, Burger zu Bern, die Kasten-„vogtei des Hauses Rüggisberg von dem Probst da-„selbst zu Mannlehen empfangen habe mit denen geber-„den, dass er den Probst an den Mund küssen sollte, wie aber „er gemelter Probst mit einem Brief, in welchem ge-„melter Borinsriet als Zeug gedacht wird, bewei-„sen wollte."

Gleichzeitig (am 26. Juni 1386)[45]) erklären sieben Manns-personen, „dass Petermann von Krauchtal die Kastenvogtei von „Rüggisberg von dem Probst daselbst nicht zu mannlehen und „mit den geberden eines Kusses bi seinem Eintritt empfangen „habe, sondern dass si darbi waren und sahend, und hörten, „dass er von Krauchtal den Ring an der kilchtür zu Rüg-„gisberg in gegenwart des Probstes in die linke Hand ge-„nommen und mit der rechten einen gelerten Eid getan habe, „der kirchen zu Rüggisberg und den leuten, so in dieselbe Vogtei „gehörend, Treu und wahrheit zu leisten und si und ihr recht „gleich andern seiner Vorfahren und Vögten zu beschirmen. „Anders wüssten sie nit, wollten auch ihm recht darum tun."

Wir haben somit hier den in aller Form geführten Beweis, dass obige Urkunde von 1378, wonach die Vogtei dem Gottes-haus gehören und Krauchtal dieselbe zu Lehen haben sollte, eine gefälschte war.

Als nach der Reformation die Stadt die Vogtei der Herren von Erlach in Frage stellte, „wies sie einen langen pergamen-

44) Siegel. Conrad von Burgistein, Johann Schenk.
45) Siegel. Schulth. Otto v. Bubenberg. Peter Buwlin.

„tenen zedel vor, der wiste dass der von Krauchtal die kasten-„vogtie zu Rüggisberg von dem Prior daselbst zu mannlehen „empfangen hette, nemlich von Herrn Peter von Bussi, dem „Prior von Rüggisberg.“ Alt Schultheiss Rud. von Erlach, der die Rechte seines Stamms vertrat, sagt darauf: „Da ich das gehört „ward ich unzüchtig und sprach, derselb Prior het's erlogen, „und ist die meinung, dass derselb Prior Peter von Bussi, als „er Prior zu Rüggisberg war, fuhr er zu und schrieb einen Brief „mit siner Hand und schrieb in demselben Brief wie der von „Krauchtal die kastenvogtei von ihm zu manlehen empfangen „hette, und stalt in demselben Brief zween münch sines ordenss „für zügen, und derbi, dass dieselben münch hetten gebeten, „den Brief zu besiglen; dass sich aber danach mit den obbem. „beden münchen erfunden hatte, bi iren geschwornen Eiden, „dass si bi solichem empfahen nie gesin wärint, si hetten auch „denselben brief nie gehört noch gebeten zu besiglen, und were „der brief Inen hinterrugs ihnen unwüssend uffgericht und be-„siglet und hette der obbemelt Prior den brief mit siner hand „geschrieben, weliche derselben münchen brief mit gnugsamen „briefen und siglen und sunders mit eines Schultheissen von „Bern besiglet dass es also ergangen sig . . . Mögent Ir min „Herren wol gedenken, mit was listen die Prioren vornachher „umbgangen sind, damit si das geistlich und weltlich Schwert „zu beherrschen hättind und den kastenvogt von siner kasten-„vogtie bringen möchtind.“ [46])

Petermann von Krauchtal, der letzte seines Geschlechts, dessen Gemahlin Anna von Velschen war, starb im Jahr 1428 kinderlos [47]). Am 9. September 1422 hatte für ihn Jakob von Rümligen einen Landtag gehalten über Rudolf Ammann, welcher den Leutpriester in Rüggisberg, Peter Wüst, todt geschlagen hatte [48]).

Von Petermann von Krauchtal gelangte die Vogtei durch Erbschaft an Johann von Erlach durch dessen Ehefrau, Mar-

46) Urb. 489.
47) Er war der reichste Berner.
48) Urb. f. 384.

garetha von Grasburg [49]), Geschwisterkind mit Krauchtal. Im Jahr 1478 war Hans Rudolf von Erlach, der Enkel Johann's [50]), Vogt von Rüggisberg; ihm folgten 1479 seine Söhne Ludwig und Sulpicius, welche während ihrer Minderjährigkeit ihr Oheim Rudolf von Erlach, Schultheiss [51]), vertrat. Im Jahre 1499 und 1502 [52]) kaufte er seinen Neffen die Vogtei um 1000 Pfund ab, nämlich „iren teil eigenschaft und gerechtigkeit an „hoch und niedern gerichten mit sammt dem gebürlichen Haber- „und Pfenning-Zins, auch twinghüner und zween ziger vom „Berg Nünenen."

Im Priorat war auf Peter von Bussi Wilhelm von Mont gefolgt, nachher Johann Maior, auf diese Herr Sebastian Rabutini, welchen die Stadt Bern gegen den Nikolaus Garriliati anerkannt zu haben scheint. Rabutini musste aber in Bern einen Revers ausstellen, in welchem er die Vogtei des Erlach anerkannte. Was nach Bestreitung des Lebensunterhaltes überblieb, soll er an die Schulden des Hauses verwenden und alle Jahre dem Schultheissen und dem Rath Rechnung legen. [53]) (9. November 1482.)

Im Jahr 1485 wurde das Gotteshaus mit Bewilligung des Pabstes Innocenz VIII. der Probstei in Bern „inbeglidet". Schultheiss und Rath zeigen dem Ammann und gemeinen Untertanen in Rüggisberg an, dass der Pabst inen zugegeben habe, „dass wir das Gotshus bi üch unser lüt kilchen mögen anhengken .. unserm alt Schultheissen Rudolf von Erlach und sinen Erben an irer vogtei und gerechtigkeit daselbst ohne Schaden". [54])

---

49) Die Mutter der Margar. von Grasburg, Anna von Bennewil, war die Tochter des Lorenz von Bennewil.

50) Er war der Sohn Petermann's und der Adelhaid Haller v. Courtelari.

51) Er war Schultheiss 1478—1507 und Herr von Bümplitz, Wyl, Jegistorf. Im Herbst 1481 lieferte er an Bern aus „ein verlümdet frowen der hexerei und unglaubens halb" S. 400. Im Jahr 1484 wurden die Rechte der Vogtei verbalisirt (Urb. 09, 411) und ein Verzeichniss der Urkunden aufgenommen.

52) Urk. Mittw. vor 3 Königen 1499 und 1502. Freit. vor Neujahr.

53) Rabutini sagt, er sei nach Bern gekommen, um sich bei den grossen mächtigen Herren, dem Schultheiss und dem Rath, um das Priorat zu bewerben. Die Sache mit Garriliati soll er in eigenen Kosten abthun.

54) Urb. f. 420.

Die Vogteileute machten sich jede Aenderung zu Nutze. Sie huldigten ihrer neuen Gutsherrschaft, der Probstei in Bern, erst, als sie den Nachlass einiger Leistungen erhalten hatten. [55]) In ihrem Eide versprachen sie der Propstei: mit „zinsen und „zehenden und anderen unsern und unserer amtlüten zimlichen „gepoten und verpoten gewärtig ze sin und alles das zu tun „was frommen biderben untertanen gegen ire Herrschaft zu „tun gezimt."

Anstatt des Hauses des deutschen Ordens in Bern, welches die Stadt an sich genommen hatte, sollte dieselbe für die deutschen Herren ein Gotteshaus in Schlettstadt auswirken. Als die Sache Schwierigkeit fand, wurde die Stadt durch den Spruch des Domprobsts Hartmann von Hallwil in Basel angewiesen, anstatt desselben das Gotteshaus Rüggisberg dem teutschen Orden zu geben. (August 1490). [56]) Die Sache kam aber nicht zur Ausführung, sondern Rüggisberg wurde bei der Reformation inkameriert. [57])

Da erhob sich (1530) abermals Streit zwischen dem Vogte, dem alt Schultheissen Rud. von Erlach, und der Stadt. Jener raisonnirte nämlich wie folgt in einer Schrift, die er als „M. G. H. H. armer untertäniger burger und hintersäss" unterzeichnete: „so nun kein Prior mer da ist oder Probst, und die „alten zeremonien es sig mess haben, vesper halten und ander „derglich singen und lesen abgetan und unnüz erkennt ist, „dass nun us grund miner briefen und sigeln so die vollkom„mene Herrschaft anzeigen, so gehör nu fürhin dasselb gotshus „mit siner nuzung nach Inhalt miner briefen mir zu als rechtem „Kastvogt."

Die Stadt behauptete umgekehrt, mit dem Gotteshause sei auch die Vogtei dahin gefallen; sie suchte Erlach mit dem

55) Wenn das Gotshus „missbuwen oder ander zufäll halb da Gott vor sig, ergingen" so soll Bern „die hilf, kosten, schaden, fuhrungen, dienst-tagwenen" der Leute für den Bau nicht fordern. 1488 Barthol. S. 410 f.

56) Urb. S. 441 ff. Die Vogtei wurde in 2 Reversen anerkannt.

57) Von 1485—1528 hatte es der Probstei in Bern gehört, welche im Jahr 1517 die Güter und Rechte dem Priester Conrad Zing verlieh um 450 Pfd., 5 M. Haber, 100 alte, 60 junge Hühner, 20 Capaunen, 300 Eier. 1526 legte Probst Niklaus von Wattenwil Rechnung über den Bau ab.

gefälschten Briefe des Peter von Bussi zu begegnen, so wie mit dem Briefe des Königs Heinrich von 1224 und demjenigen des Kaisers Heinrich von 1076. Schultheiss von Erlach widerlegte diese Behauptungen und machte Vergleichsvorschläge. Er schliesst damit, was er verlange, sei nicht viel: „so „ist Ew. gnaden eine hübsche Nuzung zugefallen von Rüggis„berg. Ich kann den handel niemand befelchen, denn Ew. „gnaden. min lib und gut ist Euer und sind Ihr min Schirmer."

Man vereinbarte sich endlich auf einen Vertrag vom Januar 1531. Der Eingang zeigt, wie konfus die Begriffe über das Vogteiverhältniss geworden waren. „Demnach auch der geist„lichen und Ordenspriester Brauch gewesen, dass sie um alle „händel hoch und niedere Gericht belangend, nit selbs persön„lich ze Gericht gesessen, sondern einen kastenvogt und Amt„mann gesezet, der samlich gericht in ihrem Namen verfertigte; „hierum daher die kastenvogtei des Hauses zu Rüggisberg mit „dem Priorat daselbst angehenkt und vermischt gewesen, dass „nit leicht gewesen jedes teil gerechtigkeit endlich zu befinden." Man schied nun grundsätzlich so aus, dass die hohen und die Hälfte der niedern Gerichte zur Vogtei, die andere Hälfte der niedern Gerichte zum Priorat, und der Stadt als dessen Rechtsnachfolger zugeschlagen wurden. Die Aemter besetzten beide Theile gemeinschaftlich, in Sachen der hohen Gerichte verhandelten die Amtleute im Namen des Vogtes, in Sachen der niedern Gerichte in beider Namen; die Bussen der niedern Gerichte wurden getheilt, das Siegel alternirte. Von gerichteten Uebelthätern wird das hinterlassene Gut getheilt, nur fallen die Güter des Gotteshauses an dieses zurück. Der Vogt behält seine fixen Gefälle von 18 Pfund, 40 Mütt und die Fassnachthühner; Mulveh wird getheilt. [58])

Am Schlusse dann heisst es: „Zulezt soll sumlicher ent„scheid uns, den obg. Schulth. Rath und burgern unser recht„sami und oberster Herrlichkeit, so wir hend in dem landge„richt Seftigen es sig an boten oder verboten, mandaten reis„zügen und anderer herrlichkeit was denn deshalb uns als der

58) Jan. 1531. Urb. 506.

„obersten Herrschaft und recht oberherren des Landes belangen „mag und wie soliches von alter herkommen ist, ohne allen „Schaden sin."

In diesen Verhältnissen dauerte nun die Vogtei fort. Die Herrschaftsleute huldigten dem Vogte „als ihrem Herrn von „wegen der hohen und halben niedern gerichte treu und wahr- „heit zu leisten, seinen nuzen zu fördern und Schaden zu „wenden, sein und seiner Amtleuten gebot und verbot zu ge- „horsamen und alles zu thun, so fromm und getreu unter- „tanen ihrem Herrn zu thun schuldig." (1540, Mai 24.)

Hier beim Schluss der geschichtlichen Entwickelung angelangt, werfen wir einen Rückblick auf dieselbe.

Die Edlen von Rümligen besassen aus urvordenklicher Zeit die erbliche Vogtei des Bezirkes Rüggisberg; sie stifteten und dotirten am Ende des 11. Jahrhunderts das Gotteshaus daselbst des Ordens von Clugny, dessen Abt den jeweiligen Prior setzte. Nach der Gründung des Gotteshauses besassen die Rümliger die Vogtei in gleicher Weise fort, und vererbten dieselbe in ihrem Geschlecht, bis dieselbe von dem Junker Rudolf von Rümligen auf Wiederlosung verkauft, und da sie nicht gelöst wurde, aus den Händen des Conrad von Ulm an das Geschlecht von Eschi kam, und von diesem durch Kauf und Erbschaft der Reihe nach an die Geschlechter von Bennewil, Krauchtal und Erlach.

Während solcher Weise die Vogtei von Rüggisberg als ein erbliches und veräusserliches Recht in privatrechtlicher Weise handänderte, war der Grundbesitz der Edlen von Rümligen, welcher einen grossen Theil des Vogteibezirks gebildet hatte, an das Gotteshaus gelangt, so dass die Vogtei in den vielen Handänderungen ohne Grundbesitz veräussert wurde. Der Versuch des Geschlechtes von Krauchtal, den Grundbesitz des Gotteshauses wieder in seine Hände zu bringen, scheiterte. Derselbe ging mit allen daraus fliessenden Rechten der Gutsherrschaft an die Probstei des Münsters in Bern, welchem das Gotteshaus einverleibt wurde, und nach der Reformation an die Stadt selbst über.

Die Art und Weise der Ausübung der Vogtei gegenüber dem Gotteshause wurde durch Verträge oder Sprüche festgesetzt, welche der jeweilige Vogt mit dem jeweiligen Prior auf Lebenszeit abschloss. Den letzten dieser Verträge schloss nach Aufhebung des Gotteshauses die Stadt mit dem Schultheissen von Erlach, in welchem der Rechtszustand der Vogtei nach damaliger Auffassung formulirt wurde. Diese Verträge sind mit den Käufen und Kundschaften die Quelle, welcher das Rechtsverhältniss, der Inhalt, die Entwickelung und Zersetzung der Vogtei entnommen werden können.

Wir fassen daher ins Auge:

1. Das Rechtsverhältniss der Vogtei von Rüggisberg;
2. den Inhalt der Vogtei;
3. die Zersetzung derselben.

I. Das Rechtsverhältniss der Vogtei von Rüggisberg.

Wir fassen unsere Beweissätze hierüber wie folgt zusammen:

1. Die sogenannte Gotteshausvogtei oder Kastenvogtei von Rüggisberg bildete einen Bestandtheil der weltlichen Vogtei, und ist in dieser enthalten; dem Rechte nach wurde die Vogtei immer ungeschieden über die Gotteshausleute und die Vogteileute, welche nicht Gotteshausleute waren, ausgeübt;
2. in den Verfügungen über die Vogtei wurde die Gotteshausvogtei nie von der weltlichen Vogtei getrennt;
3. die Veräusserungen und Handänderungen haben stattgefunden ohne Mitwirkung des Gotteshauses;
4. die ausserhalb der Vogtei Rüggisberg gelegenen Güter des Gotteshauses haben nicht unter die Vogtei des Hauses Rümligen und seinen Rechtsnachfolger gehört;
5. die Schirmvogtei oder königliche Vogtei ist ohne Einfluss auf die Vogtei gewesen.

1. Die Vogtei wurde in gleicher Weise geübt über Gotteshausleute und Vogteileute, die nicht Gotteshausleute waren.

Das Gotteshaus besass einen grossen Theil des Grundeigenthums in dem Bezirke, welchen die Vogtei Rüggisberg umfasste, doch nicht das gesammte Gebiet. Es gab noch Vogteileute, die nicht Grundbesitz des Gotteshauses hatten [59]). So sprach das Gotteshaus die Güter der Gebrüder Heinrich und Conrad Mistral als seine Lehen an; es wurde aber gesprochen, von ihren Gütern im Dorfgebiete von Rüggisberg (in finagio) seien 22 Jucharten ihr Eigenthum (de eorum allodio), 30 Jucharten seien Lehen [60]) Die Vogtei wurde aber über Gotteshausleute und Vogteileute, die nicht Gotteshausleute waren, in gleicher Weise geübt. So heisst es in der Kundschaft des Burkart von Bennewil 1313: „In allen gerichtlichen Fällen, wo die Busse 3 Pfd. „beträgt, sei es von Gotteshausleuten, sei es von An-„deren, die sich in der Vogtei aufhalten oder darinn „wohnen (sive ab ipsis inquilinis sive a supervenientibus vel „in districtu residentibus), sowohl Gotteshausleuten als „Anderen zugefügten Rechtsverletzungen, soll der Vogt dem „Gerichte vorstehen ohne Widerrede, und die unbeschränkte „und gesammte Rechtssprechung haben (habendo liberam „jurisdictionem et omnimodam administrationem . . .) und die „Busse ganz zu seinen Handen nehmen, ohne Theilung „und solches darf er und soll er thun, weil es ihm von „Rechts wegen gehört und zukommt.“ In der Vogtsrichtung des gleichen Bennewil, welche durch Spruch im Jahr 1346 festgestellt wurde, heisst es: „Von erst geben wir us, dass „der egenannt Vogt um nachtbrand, umb todschlag, um Dübstal, um strassrob und um semliche sachen die lip und gut „angan, richten soll und von den lüten, die des Gottshus „hindersessen weren oder von dem Gotteshus belehnt, und diss

---

59) Laut einer Urkunde in Spiez von 1282 waren in Fultigen mehrere Güter Lehen des Cuno Münzer, welche derselbe von seinem Schwiegervater Burk. von Belpberg hatte.

60) Urk. Archiv 9. Juni 1275.

„verschultin, soll dem probst werden das gut halbes und dem „vogt halbes. — Aber von den lüten, die diss verschult „hettin, und von dem Gothus nit belehnet wärint, „noch hindersessen, da soll der vogt lip und gut han und „dass dem probst des nüt werden soll. Wir geben auch us, „dass der vogt richten soll um wundtaten und blutigen schlag und „die bussen nehmen, und dem probst dess nüt geben. Was „aber ander bussen sind, die drü pfund treffend, von den die „vom gotshus belehnt sind oder des gotshuses hindersessen „sind, soll der vogt richten, und die bussen sind halb des „probst und halb des vogts ... Was aber jeman der genannten „bussen si sin klin oder gross, die von dem gotshus nit be- „lehnt sind, noch des gotteshuses hindersessen nit sint, ver- „schuldent, darüber soll der vogt richten und die bussen „nehmen."

Daraus ergibt sich, dass die Rechtsprechung über die Vogteileute, seien sie Gotteshausleute oder nicht, dem Vogte angehörte; ein Unterschied war nur in dem Antheil an den Bussen, welche dem Vogte ganz gehörten, wenn der Vogteimann kein Gotteshausmann, und halbirt wurden, wenn er ein solcher war.

2. In den Verfügungen über die Vogtei wurde die Gotteshausvogtei nie von der weltlichen Vogtei getrennt.

In den vielen Handänderungen der Vogtei von Rüggisberg durch Vererbung, Kauf und Verpfändung wurde die Gotteshausvogtei nie von der andern Vogtei geschieden, sondern die Vogtei ging immer in ihrem Gesammtbestand über den ganzen Vogteibezirk und die in demselben angesessenen Vogteileute, Gotteshausleute und Andere, von einer Hand in die andere über.

Im Verkauf des Heinrich von Eschi an Burkart von Bennewil sind die den Vogteibezirk bildenden Ortschaften genannt (14. Oktober 1340); die gleichen Ortschaften mit Ausnahme von zwei Höfen (in der Wiler und Egge), die wahrscheinlich

früher zu andern Ortschaften gerechnet sind, bilden die Vogtei noch im Jahre 1505. In den gleichen Worten wie Heinrich von Eschi verkaufte auch Lorenz von Bennewil 1354 die Vogtei dem Peter von Krauchtal, nämlich: „advocatiam venditam tam in domibus areis agris pratis campis silvis pascuis compascuis usuagiis terris cultis et incultis, viis inviis aquis aquarum decursibus, clamis bannis judiciis, casibus serviciis, expeditionibus, dictis, actionibus realibus et personalibus cum mero et mixto imperio [61]) et cum pleno jure et dominio ac omnimoda jurisdictione et cum omnibus utilitatibus servitutibus juribus et pertinenciis suis universis quam in rebus aliis ubicunque sitis et quocunque nomine vocatis etc.

3. Die Veräusserungen und Handänderungen der Vogtei haben stattgefunden ohne Mitwirkung des Gotteshauses.

Wir haben gesehen, wie die Vogtei zuerst im Geschlecht der Edlen von Rümligen sich vererbte, von Junker Rudolf wegen Geldnoth an Conrad von Ulm (1326), von diesem an Niklaus von Eschi verkauft wurde; wie dessen Sohn Heinrich die Vogtei an Burkart von Bennewil verkaufte, welcher dieselbe um 400 Pfund versetzte; wie Peter von Krauchtal durch Kauf und Einlösung des Pfandschillings die zwei Drittheile der Vogtei zu dem ererbten Drittel erwarb; wie durch Erbschaft die Vogtei von Petermann von Krauchtal an Johann von Erlach gelangte.

Alle diese Verhandlungen fanden statt ohne Mitwirkung des Gotteshauses, welches somit keinerlei eigenes Recht an der Vogtei hatte. Die Vogtei kann somit kein vom Gotteshaus hergeleitetes, in dessen Namen geübtes Recht gewesen sein, sondern in die Verhandlungen über die Vogtei hatte sich das Gotteshaus in gleicher Weise

---

61) Das merum et mixtum imperium ist eine in der romanischen Schweiz gewöhnlich vorkommende Ausdrucksweise für hohe und niedere Gerichte.

zu fügen wie die andern Vogteileute, welche kein Gotteshausgut hatten.

4. Die ausserhalb der Vogtei Rüggisberg gelegenen Güter standen nicht unter der Vogtei der Edlen von Rümligen und ihrer Rechtsnachfolger.

Wenn die Vogtei über das Gotteshaus einen integrirenden Bestandtheil der weltlichen Vogtei ausmachte, so konnten derselben nur diejenigen Güter unterworfen sein, welche wie das Gotteshaus selbst in dem Gebiet dieser Vogtei lagen. Die Güter im Guggisberg jenseits des Schwarzwassers, deren Besitz das Gotteshaus aus der Schenkung Heinrichs des IV. herleitete, lagen nicht in der Vogtei Rüggisberg, und konnten folglich, nach unserer Auffassung des Verhältnisses, nicht unter der Vogtei der Edlen von Rümligen und ihrer Nachfolger stehen. Diess bestätigt sich denn auch, wie sich aus folgender Urkunde des Gerichts von Guggisberg vom 10. Februar 1426 ergibt. An diesem Tag urkundet „Bernhart Wendschaz, Vogt in Grasburg, welcher zu Guggisberg in dem gericht offentlich zu Gerichte sass, anstatt „miner liben Herren von Bern und von Freiburg, dass für mich „und das gericht kam Wilhelm von Mont, probst des gottshuses zu Rüggisberg und sazt uf recht mit sinem fürsprecher, „ob sich Jemand uf des vorgen. Gottshusgut kehren solt ob „dass ers vorderte zu empfahen an dem vorg. probst oder an „einem weibel daselbst zu Guggisberg. Harum ich der „vorg. Richter fragt uf die eide und wart einhellenglich er„kennt, dass wer dehein Gotteshusgut daselbs zu „Rüggisberg erbt oder kaufet, dass er sich daruf nit „kehren soll, eh dass er dasselb gut forderet ze lihen an einen „probst oder an einen Weibel ob der probst nit im Lande were, „und wenn er das gut also fordert in Jahresfrist, so soll es „im der probst oder der weibel lihen unschädlich“ etc. [62]).

Die Güter des Gotteshauses in Guggisberg stehen also

62) Urb. f. 389.

unter der Vogtei von Grasburg, in welcher sie gelegen sind, und nicht unter derjenigen von Rüggisberg; mit dieser stehen sie in keiner Berührung.

Schultheiss von Erlach bemerkte also 1531 ganz richtig. die in der Urkunde Heinrichs IV. geschenkte Einöde sei im Lande Guggisberg und nicht Rüggisberg und berühre seine Vogtei nicht. Nebst Guggisberg waren auch die Güter des Gotteshauses in Alterswil und Plafeien in der Vogtei Grasburg: die vielen weitern Besitzungen des Gotteshauses am Lengenberg, Toffen, in Röthenbach, im Amte Konolfingen, welche in der Bulle des Papstes Eugen III. von 1148 genannt sind, waren eben so wenig unter der Vogtei der Edlen von Rümligen, als Guggisberg.

5. Die Schirmvogtei oder königliche Vogtei ist ohne Einfluss auf die Vogtei des Hauses Rümligen gewesen.

Wir haben dargestellt, in welchem Verhältniss die Gotteshausvogtei zu der weltlichen Vogtei von Rüggisberg gestanden habe. Wie verhielt es sich aber mit dem Verhältniss, welches den Gegenstand der königlichen Urkunden Heinrichs VII. vom 31. Dezember 1224, Friedrichs II. vom Januar 1236 und Conrads vom Februar 1244 bildete?

Die Könige erklären in diesen Urkunden: 1) dass sie das Gotteshaus in des Reiches besondern Schutz nehmen, 2) dass ihnen das Gotteshaus die Vogtei übertragen habe, dass sie dieselbe angenommen haben und dass sie dieselbe nicht veräussern werden.

Die Thatsachen zeigen uns aber, dass dieser Schutz und diese Vogtei, welche man Schirmvogtei nennt, keine rechtliche Wirkung auf die eigentliche Vogtei gehabt und in keiner Weise gestaltend in das Rechtsverhältniss eingegriffen haben. In keiner der vielen Veräusserungen der Vogtei ist ein Vorbehalt für die Schirmvogtei gemacht, in keiner einzigen Verhandlung erscheint ein Schirmvogt und in keinem Akte ist von irgend einem positiven Rechte eines solchen die Rede. Recht-

lich hat auch das Gotteshaus die Vogtei, welche ihm nicht gehörte und nie gehört hat, dem König nicht übertragen können; von einer königlichen Vogtei konnte nur die Rede sein für den Bezirk Guggisberg, welcher zu der Reichsvogtei Grasburg gehörte. Ueber diese konnten die Könige, wenn sie wollten, verfügen — allein es ist nicht geschehen: denn wie die Urkunde von 1426 zeigt, ist Guggisberg ein Bestandtheil der Vogtei Grasburg geblieben.

In ihrem rechtlichen Werthe geschätzt, ist diese Schirmvogtei somit wirkungslos gewesen. Der Schutz, den die Könige dem Gotteshause zusagen, ist der allgemeine Reichsschutz, welchen alle unter dem Reiche stehenden Stiftungen anzurufen berechtigt sind; dieser Schutz bildet den Inhalt der Schirmvogtei und mochte insofern einen eventuellen Werth haben, als das Gotteshaus gegen Willkür seines Vogtes einen höhern Schutz[63]) anrufen konnte. Diess muss auch der Inhalt der Befugniss und der Pflicht gewesen sein, welche Conrad der Stadt Bern übertrug (1244) und im Zwischenreich der Graf von Kiburg eigenmächtig an sich nahm (1254).

Es wäre aber möglich, dass diesen Urkunden noch eine andere Absicht zu Grunde gelegen hätte, und dass das Gotteshaus seine Vogtei als eine dem Reiche angehörende gelten lassen wollte, um dadurch sich derjenigen des Hauses Rümligen zu entledigen. Die Sache kommt uns desswegen nicht unwahrscheinlich vor, weil es ein Jahr vor der Urkunde Heinrichs von 1224 Interlaken gelungen war, sich seine Vogtei als eine königliche anerkennen zu lassen und das Haus Eschenbach um sein Recht zu bringen. Dieser Vorgang konnte Rüggisberg nicht unbekannt sein, und wenn man erwägt, dass das Gotteshaus damals schon die unächten Briefe von 1076 und dessen Bestätigungen besass, und auch später die Kunst der Urkundenfabrikation betrieben hat, so kann man wohl Verdacht fassen, dass das Gotteshaus mit diesen Urkunden könnte versucht haben, sich

63) „non permittentes quod aliquorum temerariis insultibus molestentur", in der Urkunde vom Februar 1244, hat wohl auf die Vögte Bezug.

seiner erblichen Vögte zu entledigen. Es ist ihm aber nicht gelungen. Nicht besser gelang es der Stadt Bern, gestützt auf die Urkunde von 1244, die Vogtei der Erlach nach der Reformation zu bestreiten. Der Gebrauch dieser Urkunde, so wie des gefälschten Briefs des Priors von Bussi beweist, dass die Stadt für ihre Behauptung keine stichhaltigen Gründe hatte. Erlach antwortete auch ganz zutreffend seinen gnädigen Herrn und Obern: „er finde in demselben Brief nicht, dass der Kaiser „seine Vogtei genommen habe, sondern ist das Gotteshaus in „euerm Schirm gewesen und sind die Vögt auch in euerm „Schirm gewesen . . .“

Die Urkunde hat aber noch eine andere Bedeutung, auf welche wir zurückkommen werden; sie deutet auf die Verbündung der Gotteshäuser mit den Städten, die offenbar gegen die Dynasten gerichtet war, welche die Vogtei hatten.

Wir glauben somit nachgewiesen zu haben, dass die Vogtei von Rüggisberg in ihrer rechtlichen Natur durch die Gründung des Gotteshauses nicht verändert worden ist, sondern dass die Vogtei über das Gotteshaus in der andern Vogtei, welche wir die weltliche nennen müssen, enthalten war; dass die Vogtei somit unausgeschieden über den ganzen Vogteibezirk, ob Gotteshausleute oder nicht, ausgeübt worden sei; dass auch die Verfügungen über die Vogtei keinen Unterschied zwischen Gotteshausgütern und Leuten und anderen Vogteileuten gemacht haben; dass alle Veräusserungen der Vogtei ohne Mitwirkung des Gotteshauses geschehen sind, und dass der Vogtei Rüggisberg nur diejenigen Güter des Gotteshauses unterworfen waren, welche im Vogteibezirke Rüggisberg lagen; dass endlich die königliche Schirmvogtei keine rechtliche Wirkung auf die Verhältnisse gehabt habe.

Die Gotteshausvogtei von Rüggisberg war somit kein selbstständiges Rechtsverhältniss, kein dem Gotteshause angehörendes Recht, welches in dessen Namen geübt wurde, wie der Prior es gegenüber dem Vogte von Krauchtal mit einem Briefe beweisen wollte, dessen Fälschung er

überwiesen worden ist. In Rüggisberg bestand keine Immunität oder Exemtion von der weltlichen Vogtei; die Verträge zwischen den Vögten und Prioren waren Convenienzsachen, welche das Rechtsverhältniss nicht afficirten; die Kastvogtei war ein integrirender Theil der weltlichen Vogtei; als weltliche Vögte waren die Rümliger und ihre Nachfolger Kastvögte, und das Rechtsverhältniss der Kastvogtei ist hier durchaus kein von der weltlichen Vogtei verschiedenes gewesen.

II. Der Inhalt (die Rechte) der weltlichen Vogtei.

Wir haben nachgewiesen, dass die Kastvogtei von Rüggisberg in der weltlichen Vogtei enthalten war. Wir gehen nun über zu der Darstellung der in der weltlichen Vogtei von Rüggisberg enthaltenen Rechte und der rechtlichen Stellung der Vogteileute.

1. Der Heerbann.

Der Vogt hatte das Recht des Kriegsherren über die Vogteileute. Nirgends finden wir dafür bessere Beweise, als in der Vogtei Rüggisberg.

In den Verkäufen der Vogtei von 1340, 1354 und 1356 ist die Reisepflicht der Vogteileute erwähnt unter der Benennung: expeditiones. In einer Kundschaft, welche über die Vogteirechte der Herren von Rümligen aufgenommen wurde, wird vielfach bezeugt, dass die Vogteileute „reisen gingen“[64]. In einem datumlosen Verzeichniss, welches aber 1482 noch als rechtskräftig angesehen wurde, heisst es unter der Rechtung des Vogts: „denn süllen die lüt des gotshus einem vogt schweren „sin recht ze behalten und sin reisen ze gan wenn er si „darüber mahnt und andere dinste tun als sie herkommen „sind“.[65])

Im Jahre 1326 erklärte Junker Rudolf von Rümligen auf

---

64) Urb. f. 144.

65) Urb. S. 409.

den Wunsch des Priors, als er eben die Vogtei dem Conrad von Ulm auf Wiederlosung verkaufen wollte: „dass wenn er „in vergangenen Zeiten die Gotteshausleute (homines alberga- „tores Hindersessen vel censerios habitantes villas ad prioratum „pertinentes) zum Kriegsdienst gebraucht habe mit und ohne „Waffen (duximus cum armis vel sine armis in exercitibus „vel cavalcaturis sive aliis locis), so sei solches nicht von „Rechtenswegen geschehen (non fuit propter aliquod jus vel „aliquam jurisdictionem), sondern weil der Prior es ihm „gnädigst gestattet habe (ex mera gratia et speciali mihi facta „a priore) und sonst aus keinem andern Grunde. Er erklärt „ferner bei seinem Eide, dass er die genannten Leute weder „insgesammt noch einzeln zum Kriegsdienst gebrauchen werde „noch solle, noch Jemandem anders es zu thun gestatten werde, „mit Waffen und ohne Waffen an auswärts gelegenen Orten „und dass er auf diese Leute aus Grund des Heerdienstes „(ratione cavalcature vel alicujus exercitus) oder einer sonstigen „Anlage weder Geldleistungen (banna pecunie) noch andere „Leistungen (alias extorsiones) auflegen und erheben solle, „noch Jemandem gestatten dürfe es zu thun ohne die Zustim- „mung des Priors."

Es ergibt sich aber auf selbstverständliche Weise, dass diese Erklärung ausgestellt wurde, damit das Recht nicht auf den neuen Inhaber der Vogtei (einen Freiburger) übergehe. Denn als die Vogtei in den Händen eines Bürgers von Bern war, wurde das Recht des Vogtes zum Heerbann in dem Spruche vom 23. November 1325 und ebenso wieder 1330 ausdrücklich ausgesprochen: „Der Vogt soll die Gotteshausleute und die Vogtei- „leute (homines monasterii et advocatie annexos) nicht Andern „zum Kriegsdienst geben (in exercitum aliorum non ducas) und „dieselben nur in Fällen eigener Noth und derjenigen seiner „Verwandten zum Kriegsdienst gebrauchen (pro necessitate sua „et suorum consanguineorum)."

Die Gotteshausleute und die Vogteileute hatten sich den Wechsel der Vogtei zu Nutze gemacht, um eine Beschränkung ihres Waffendienstes zu erhalten.

2. Das Recht der Besteurung.

Der Vogt hatte das Recht, die Vogteileute zu besteuern. Wir verweisen auf obige Stelle, wo es heisst: „banna pecunie vel alie extorsiones ratione cavalcature vel exercitus vel alicujus rei imposite." Es ist da von Kriegssteuern die Rede und in der Aufzählung der Bestandtheile der Vogtei sind die Steuern unter den „clamis et bannis" begriffen. In der mehrerwähnten Kundschaft von 1343 heisst es auch, dass die Vogteileute „stür gaben." Es lag im Interesse der Vogteileute und der Gotteshäuser, diese Steuern durch Verträge mit dem Vogte zu fixiren; solches war in Rüggisberg bereits in dem ersten Vertrag des Priors Peter von Illingen mit dem Vogte von 1287 geschehen in der Weise: „dass der Prior jerlich gen und bezalen soll von wegen der kastenvogtie uf Michelstag 16 Pfund „brüchlich ze Bern und uff St. Andrestag 40 Mütt haber und „von einem jeden des klosters hindersessen über den der „kastenvogtie Recht gat ein vastnachthennen, welches Geld „Haber und Hennen der Prior soll von den landslüten der obern „Herrschaft zämen sammeln ..." In Fällen von Hagel, Krieg, Witterung oder von anderm Unfall soll die Summe nach vier ehrbarer Männer Würdigung ermässigt werden. Im Spruch Cuno's von Rümligen mit dem folgenden Prior Peter von Cronai heisst es 7. März 1288, das Gotteshaus müsse bezalen „16 Pfund 40 Mütt Haber" et a quolibet colono monasterii super quo jus advocatie dicunt se habere unam gallinam cessante cujuslibet alii servicii exactione, quam pecuniam colligere debemus." Im Spruch vom Jahre 1330 sind es 18 Pfund und 40 Mütt Haber für alle Vogteileute zusammen (a quolibet morante et residente super terram et ecclesiam montis Richerii). Im Verkauf von 1354 heisst es: „que advocatia tota reddit annis singulis decem et octo libras et quadraginta modios avene ..." Im Jahre 1359 erging ein Spruch zwischen Peter von Krauchtal als Vogt und den Leuten der Vogtei zu Rüggisberg, welche sagten: „dass sie nit me geben sollten denn 16 Pfund, 40 Mütt „Haber und jede fürstatt ein fastnachthuhn und des Vogtes

„und Probstes Amtlüten jedwederem ein vastnachthuhn“. Der Spruch ging aber auf 18 Pfund; die 16 Pfund waren allein für die Gotteshausgüter gewesen, die 18 Pfund sind für alle Vogteileute.

Von Rechtens wegen hatte das Gotteshaus kein Recht, die Vogteileute zu besteuern. Nichtsdestoweniger finden wir schon 1338 Tags nach Andreas eine Erklärung des Raths von Bern: „dass der Prior Simon, ihr geschätzter Mitbürger, ihm aus besonderer Gunst erlaubt habe, eine Summe Geldes von den „Gotteshausleuten in der Vogtei als Steuern an unsre Schulden, in welchen wir stecken, in diesem Jahre zu erheben; der „Rath erkläre demnach, dass diess nicht von Rechtens wegen „geschehen sei.“ Für solche Steuerbezüge stellte der Rath auch in den Jahren 1392, 1421, 1429, 1433, 1441, 1463 gleiche Reverse aus[66]). Im Jahr 1375 war aber darüber Streit entstanden, und „grosser kosten und ungelegenheit erwachsen „etlicher uflagen, stüren und ansprachen wegen, welche wie „der Prior vermeint unbefugterweis auf seine und des Gotteshaus leut und untertanen gelegt worden, und das kraft eines „briefs dass solche und dergleichen stüren nicht von Rechtens „wegen geschehen seien;... die Stadt Bern dagegen meint „dessen wie hievor mehr beschehen wol befugt ze sin.“ Es wurde gesprochen[67]): „die Herren von Bern sollen nit befugt „sin noch gewalt haben fürohin einigen Tribut stür oder tell „von gedachtem Prior von dem Gotteshaus oder desselben unterthanen Leuten oder Hintersässen, sie seien burger oder nit „burger und was stands sie wellend, ze fordern und aufzuheben.“ Das Gotteshaus wurde auf Grund seiner Burgerrechte für Steuern in Anspruch genommen, ebenso dessen

66) Urb. 94—100. cum frater prior Simon... comburgensis noster dilectus ex sua gratia speciali consenserit ut quandam pecunie summam ab hominibus vel inquilinis suis dictis hintersessen residentibus vel existentibus in districtibus vel jurisdictionibus sui prioratus anno presenti in subsidio nostrorum debitorum in quibus infingimur recipere et colligere possimus ... nos fatemur ... quod hec receptio dicto priori ... non noceat in suo jure quia ipsam receptionem non fecimus de jure sed de gratia speciali ...

67) Urb. f. 296.

Leute. Von Rechtenswegen waren aber weder diese noch jenes an die Stadt steuerpflichtig vor dem Privilegium von 1415.

Eine andere allgemeine Steuer der Vogteileute war das Vogthuhn, welches von jeder Feuerstatt bezahlt wurde. Im Jahr 1354 waren deren 80.

In späterer Zeit wurde die fixe Vogteisteuer schlechthin Vogteí oder Vogthöri genannt. Die Vogthöre ging den andern Zinsen vor: „Wenn schon Ander so vil Zins zu fordern hätten, dass das gut zu schwach wäre, so mag ein Vogt von siner Vogthöre wegen ungehindert Jemands solichs gut angreifen und zu sinen handen bringen und Niemand umb ander zins zu antworten haben". [68])

3. Die Dienste.

Die Dienste der Vogtleute erscheinen in der Nomenklatur unter der Benennung von „servitia" und „diete." Dieselben bestanden in Fuhrungen und Tagwnen.

In der Kundschaftsaufnahme über die Vogtei der Rümligen wird ausgesagt, dass „die Vogteileute dieneten mit Segesen, „mit Jucharten, mit sicheln, mit rechen; weler das nit tun „wollt gab einen halben karst haber dem Amann; ferner dieneten „dieselben mit Holz führen und anderen tagwnen. Sie erren „ze Herbst einen Jucharten und ze Husstagen einen." Ein anderer Zeuge sagt, „der vogt nam tagwnen an pflügen und verkouft die wem er wollt"; ferner „dass sie sein burg buwten".

Diese Dienstleistungen bezogen sich ihrer Natur nach meist auf die Bearbeitung der Güter des Vogts, und fielen daher grossentheils weg, als die Vogtei an die Eschi und Bennewil kam, welche keine Güter hatten und daher die Dienste nicht forderten. Peter von Krauchtal forderte die Dienste wieder, worüber die mehrerwähnte Kundschaftsaufnahme stattfand, in welcher die einen Zeugen aussagten, solche Dienste seien geleistet worden, eine Reihe anderer Zeugen aber aussagten, es sei nur die Vogteisteuer der 18 Pfund und 40 Mütt Haber bezahlt worden. Am 24. Juni 1359 sprach Ruf Kessli, Burger

68) Urb. f. 460.

zu Thun, wie folgt darüber ab: „die Leute von Rüggisberg „sollen kein Holz führen von Recht, oder sie tun es gerne und „von liebi". Sei es, dass der Spruch voraussetzte, die Dienste seien mit der Steuer verglichen, sei es, dass, wie ein Zeuge sagte, der halbe Karst Haber für den Ammann die Dienste repräsentirte, so blieb der Besitzstand der letzten Vögte massgebend, welche keine Dienste zu fordern im Falle gewesen waren.

Die dem Gotteshaus geleisteten Dienste waren nicht Vogteidienste, sondern grundherrlicher Natur oder gutsherrliche Abgaben.

4. Die Gerichtsbarkeit.

Ein Hauptattribut der Vogtei, welches ihr auch am längsten geblieben ist, ist die Gerichtsbarkeit über die Vogteileute gewesen. Ausser der Vogteigerichtsbarkeit finden wir aber in Rüggisberg noch die grundherrliche und die lehenherrliche Gerichtsbarkeit des Gotteshauses. Wir gehen von einer zu der andern.

a. Die Vogteigerichtsbarkeit.

Grundsätzlich gehörte in die Vogteigerichtsbarkeit alles Gericht über die Personen und das freie oder vogtbare Eigenthum der Vogteileute. Alle Rechtsverletzungen, welche als ein Bruch des öffentlichen Friedens und des von dem König oder in dessen Namen von dem Vogt ertheilten Rechtsschutzes angesehen wurden, gehörten in die Competenz des Vogteigerichts oder wie es später auch in hiesigen Urkunden heisst, des Freigerichts. In der Rechtssprache hiess man das: „cum pleno jure et dominio et omnimoda jurisdictione".

Es gehörte also zuvörderst in die Vogteigerichtsbarkeit der Blutbann, was man später die hohen Gerichte hiess. In dem Spruch von 1287 heisst es: „wo einer uss der vorgenannten „Vogtei mit stälen, brunst oder todslag dem tod verfallen wer, „den soll der vogt urteilen"; im Spruch von 1325: „advocatus pro incendio noctis silentio commisso rapina furto homicidio latrocinio et pro aliis que homicidium vel sanguinis effusionem contingunt, judicare tenetur" etc. Ebenso lauten die Sprüche von

1346 und 1391, und der Vergleich von 1531 sagt: „dem Vogte „gehören die malefizischen Händel und taten belangend, was „also malefizisch durch wib oder man beschuldet und begangen „wurde."

Mit den Gütern der Verurtheilten war es nicht immer gleich gehalten. Nach den Sprüchen von 1287, 1325 und 1330 nahm der Vogt von Gotteshausleuten nur den dritten Theil, von den andern zwei Theile mit dem Leib. Nach den Sprüchen von 1346 und 1354 hatte der Vogt von Gotteshausleuten die Hälfte, von den andern Vogteileuten alles Gut. Im Jahr 1391 kam man wieder auf das frühere Verhältniss zurück. Im Jahr 1531 wurde das Gut getheilt: „nachdem wir mit des Ver„würkten Erben getheilt, wie denn semlichs von uns gebrucht „wird". Wurde anstatt der Todesstrafe ein Strafgeld aufgelegt, so wurde auch dieses zwischen dem Vogt und der Stadt getheilt.

Es folgen nun diejenigen Fälle, welche nach altem Landesrecht mit einer Busse von drei Pfund belegt sind. Ueber diese Fälle richtet der Vogt und sein Ammann, oder in deren Abwesenheit der Ammann des Gotteshauses. Nach den Urkunden von 1325 und 1330 werden die Bussen getheilt; die Sprüche von 1346 und 1354 sagen hingegen: „wir geben us dass „der Vogt richten soll umb wundetat und blutigen slag und „die bussen nemen und dem probst nüt geben. Was aber an„der bussen fallent die drü Pfund treffent von Gotteshaus„leuten, darumb soll der vogt richten und die bussen sind halb „des probsts und halb des Vogts". Von solchen, die nicht Gotteshausleute waren, gehörten die Bussen also ganz dem Vogte.

Im Jahr 1391 heisst es: „quod in vulnerationibus et maleficiis aliis, que in dicto dominio montis richerii fieri contingeret etiam judicet Petermannus sc. advocatus et ministralis suus et quicquid banni vel emende evenerit dividant equaliter inter se; in aliis injuriis que ibidem fierent, presideat et judicet ministralis ipsius domini prioris vel Petermanni prout est hactenus inter eos fieri consuetum".

Diese zweite Art von Fällen gehörte nach der spätern Eintheilung in die niedern Gerichte, und deren Ertrag wurde

getheilt. Das alte Bussensystem beruhte auf der Dreizahl und ihrer Vervielfältigung; das neuere System war auf die Zehnzahl und ihre Vervielfältigung gegründet.

Die hohen Gerichte hielt wohl noch mitunter der Vogt selbst ab oder sonst Jemand in dessen Namen; die niedern der Ammann; das Gericht hatte 12 Beisitzer. Kam der Vogt zum Gericht, so musste das Gotteshaus denselben erhalten, und „sin „wib und sin gesind und sin pferd und sin hebiche (Habicht) „und sin hunde, und wenn er kommt ze ross oder ze fuss dass „er die speisen soll alldi wil si da sint". Von diesem alten Rechte verwilligte die Stadt im Jahre 1531 nicht ohne Markten noch Folgendes: „wir haben dem Hans von Erlach und sinen „nachkommen mannsstamms nachgelassen in unserm huss zu „Rüggisberg zum jar zweimal und selbiges selbdritt drei tag „und nächt für herberg und licht auch den saal genannt vogtssaal „sammt dem geliger sammt futter und mal in unsern kosten „und ohne ein entgeld haben sollen, und so der Erlach und sin „mannsstamm vollendet, soll diss bekenntniss auch vollendet sin".

Die Gerichtsbarkeit als solche über die Vogteileute gehörte, als Recht, der Vogtei; warum die Bussen getheilt wurden, erklärt sich aus der Gerichtsbarkeit des Gotteshauses.

b. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit.

Der Rechtsgrund der grundherrlichen Gerichtsbarkeit war das Grundeigenthum. Die grossen Grundeigenthümer liehen ihre Güter erblehensweise aus, und die Gesammtheit der in gleichen Gedingen hingeliehenen Güter bildete ein Hofrecht. Die Hofbauern hatten kein wahres Eigenthum, sondern ihre Verhältnisse standen unter dem Hofrecht, welches vom Volksrecht und vom Vogteigericht nicht geschützt wurde; der Grundherr aber hatte über diese Verhältnisse die Befugniss, wie verbindliche Verfügungen, so auch ein Gericht aufzustellen, um die daherigen Rechtsverletzungen zu beurtheilen. Diese Gerichtsbarkeit hatte das Gotteshaus ursprünglich auf s e i n e n Gütern in der Vogtei Rüggisberg; es waren die kleinern Bussen von 3 Schilling und die Fälle von Civilstreitigkeiten über Güter

des Gotteshauses, sowie die im Civilprozess vorkommenden Penalitäten. Im Spruch von 1325 heisst es: „minister prioris ... pro emenda trium solidorum in universo judicium teneat, et ipsam emendam 3 solid. de his qui super bonis dicti monasterii non sederint et eam commiserint dimidiam partem advocato faciat presentari". Rechtlich richtiger unterscheidet der Spruch von 1346: „was aber der bussen ist die drei Schilling treffen „und verschult werent von denen die vom gotshus belehnt sind „oder hintersessen sind, soll der probst richten und die „bussen nehmen ane den vogt. Was jeman da stössen haben „wurd um des gotshus gütern dass der probst darum richten „soll und nit der vogt. Würde auch einer da erzügt, dess er „läugnet, die busse 12 Sch. treffen, die sint des probsts und „nit des vogts; weler sich einer zügsami vermessen wurd und „die nit vollbringen möcht, die 12 Sch. auch sind des probsts „und nit des vogts, und soll die vorg. richtung nieman angan „wand die des gotshuses hindersessen sind oder vom gots-„hus belent sind. Was aber jeman die vorg. bussen si sient „gross oder klein die von dem gotshus nit belent sint „noch des gotshuses hindersessen nit sint, verschultin, „darüber soll der vogt richten und die bussen nemen und die „bussen mit dem probst nüt teilen."

Die grundherrliche Gerichtsbarkeit ist hier genau auf die Gotteshausgüter beschränkt. Als Krauchtal im Jahr 1357 die Gotteshausgüter in seinem Pfandbesitz hatte, ging folgenweise die Gerichtsbarkeit auf ihn über, so dass er dieselbe wieder mit der Vogteigerichtsbarkeit vereinigte und „judicium et jurisdictionem temporalem totius parochie" hatte.

Im Jahr 1391 heisst es: „über scheltbussen von 3 oder mehr schilling soll des Priors oder Vogts Ammann richten wie bisher üblich gewesen ist, und die Bussen theilen. Die eigenen oder „Erbgüter so von dem kloster ze lehen sint betreffend, soll „der Herr Prior oder sin Ammann richten und die bussen des-„selben sin".

Was nicht Gotteshaus-Güter und -Leute waren, die gehörten von Rechtenswegen unter die Gerichtsbarkeit des Vogts. Es

liegt aber nahe, dass in dem kleinen Vogteibezirk zwei Gerichte für grundherrliche Gegenstände um so weniger gerechtfertigt waren, als der dem Gotteshaus nicht angehörende Theil nicht gross war. Ohnediess war übrigens das Vogteigericht und das grundherrliche aus den nämlichen Leuten zusammengesetzt. Hätte man nach scharfer rechtlicher Distinktion die Competenzen auseinander gehalten, so wären in der Ausübung beständige Schwierigkeiten vorgekommen. Die successiven Verträge und Sprüche zwischen Vögten und Prioren richteten sich daher mehr nach der Convenienz und dem praktischen Interesse als nach der Rechtsdistinktion. Da das Recht der unter Hofrecht lebenden Gotteshausleute sich im 15. Jahrhundert bereits dem rechten Eigenthum genähert hatte, so war auch eine Distinktion der Gerichtsbarkeit für dieselben nicht mehr im Bewusstsein. Man theilte daher zuerst nach Competenzen, so dass die Fälle von 3 Schilling über alle Vogteileute der gleichen Gerichtsbarkeit zufielen. Im Jahr 1531 fiel Alles, was nicht der hohen Gerichtsbarkeit anheimfiel, in die niedere, welche somit aus Theilen der ehemaligen Vogteigerichtsbarkeit und der grundherrlichen gebildet wurde. Diese niedern Gerichte wurden im Namen des Vogts und Grundherrn gehalten, das Gericht in beider Namen besorgt, das Siegel alternirte; die Bussen wurden getheilt.

So war es dem Gotteshaus gelungen, seine grundherrliche Gerichtsbarkeit über den ganzen Vogteibezirk auszudehnen und für das dem Vogt verbliebene Gericht den Grundsatz aufzustellen, dass ein Theil der von den Gotteshausleuten fallenden Bussen ihm gehören, woraus endlich die Theilung des niedern Gerichts erfolgte.

c. *Lehenherrliche Gerichtsbarkeit.*

Eine dritte Art weltlicher Gerichtsbarkeit, welche wir in Rüggisberg treffen, ist die lehenherrliche Gerichtsbarkeit. Jeder Lehenherr war für die nach Lehenrecht (nicht nach Hofrecht) ausgegebenen Lehengüter und die daherigen Verhältnisse der Gerichtsherr; aus seinen Vasallen oder Lehen-

leuten, dieselben mochten sein in welchen Gebieten oder Vogteien sie wollten, konnte er ein Gericht ordnen, und Streitigkeit um Lehen, die er ertheilt hatte, durch dieselben beurtheilen lassen [69]). Ein Gerichtsurkund von Rüggisberg vom 2. Februar 1415 sagt: auf Anfrage des Priors sei erkennt worden, „was von „den gütern darrührte so dem obg. gotshus zugehörten sie „werint inrent oder usrent dem gericht ze Rüggisberg „gelegen, nieman anderswo rechten söllte denn an „dem obg. gericht ze Rüggisberg, und söllten auch desselben gotteshuslüt allein darumb erkennen und nieman anders und were das von altem herkommen".

Der grundherrlichen Gerichtsbarkeit des Gotteshauses waren in Rüggisberg nur die in der Vogtei Rüggisberg gelegenen Güter unterworfen; der lehenherrlichen aber alle nach Lehenrecht ausgegebenen Güter des Gotteshauses.

5. Die andern Rechtungen der Vogtei.

Das gefundene Gut wurde nach dem Spruch von 1325 getheilt zwischen Vogt und Prior. Im Jahr 1346 hingegen heisst es: „wurde dehein Schaz funden ufen des gotshuses gut, „das söllent sie gelich teilen; was aber schazes funden wurd nit „uffende gotshuses gut, damit hat der probst nüt ze schaffen. „Was viehes irre ginge dem man spricht mulaveh und in „dem gericht funden wurde, dess süllent sich beide Teile „annemmen und gelich teilen." Im Jahr 1391 ist die gleiche Bestimmung über Mulveh, hingegen Schätze in Gotteshausgütern gehören ganz dem Prior, in andern Gütern ganz dem Vogt.

Den Weibel setzten Prior und Vogt gemeinschaftlich, den Hirten und Feldhüter der Prior allein. Im Spruch von 1359 zwischen dem Vogt und den Vogteileuten heisst es: »dass die egenannt leut einen vogt mögen kiesen mit des probstes und vogtes wissen . . wenn dass derselb nit nach des „probsts und vogts willen tät, mögen sie demselben umloss

69) Ueber den Unterschied vom Hofrecht und Lehensrecht siehe Segesser Rechtsgeschichte II. S. 36 u. 37. „Wie sich bei den unter Hofrecht stehenden Gütern das Eigenthum in den Begriff der Gutsherrschaft gegenüber dem abgeleiteten Besitzrecht modifizirt, so erscheint bei den Lehensgütern das Obereigenthum gegenüber dem abgeleiteten Besitz.

„geben". Im Jahr 1531 ging der Schluss dahin, „dass die Par-„teien alle Aemter in der herrschaft mit einander besetzend es „sig Ammann, weibel, grichtsässen, Rechtsprecher und alle an-„dern Aemter." In Sachen der hohen Gerichte handelten und siegelten die Amtleute im Namen des Vogts, in Sachen der niederen Gerichte aber in beider Parteien Namen.

Der Weinschank und die Tavernen, früher dem Prior, wurden dem Vogte überlassen.

In der Vogtei lag überhaupt das Recht und die Pflicht, die Vogteileute zu schützen, und was die öffentliche Sicherheit mit sich brachte zu ordnen. Die Vertretung und der Schutz des Gotteshauses lag daher in dem allgemeinen Begriff der Vogtei, gleichwie in der landesherrlichen Gewalt der heutigen Zeit das Recht und die Pflicht liegt, die Minderjährigen zu bevormunden.

So sagt der Spruch von 1257 mit dem Prior von Cronai: für die Vogtsteuern solle der Vogt Cono von Rümligen das Gotteshaus und seine Leute „in rebus et personis manutenere et defendere protegere et garantire in omnibus locis quibus necesse fuit contra omnes".

Das allgemeine Verhältniss der Vogtei gibt eine Rechtung an, welche 1482 noch gegolten zu haben scheint, „wie ein Vogt „und ein Probst mit einander leben sollen": „Des ersten dass „ein Vogt schweren soll dem Probst sin recht ze behalten und „ze schirmen, und der probst dem vogt hinwieder (folgt der „Unterhalt des Vogts). Ein Probst soll nit verkoffen noch ver-„sezen ohne eines vogts willen und gunst. Wenn auch ein „gotshus nit ein probst hette, alldiwil das wärti, so soll ein Vogt „des gotshus güter alliu besezen und entsezen nach sinem nuzen „und eeren. Wer och dass dehein Gottesgab ledig wurd die „soll ein probst nit lihen ane eines vogts wissen und willen." Dann folgt der Eid der Gotteshausleute, die Aemterbesetzung endlich: „ein vogt soll auch des gotshus lüte und die an-„dern die in dem gebiet von Rüggisberg gesessen „sint, und Holz und Veld schirmen zu den ziten wo „der probst lüte oder gute überthun welt".

Wenn der Vogt von der Vogtei Besitz nahm und seine Vogteileute, oder in späterer Sprache Unterthanen, demselben huldigten, so ergriff er den Ring der Kirchthüre zu Rüggisberg mit der linken Hand und schwur mit der rechten Hand einen gelehrten Eid: „der Kirche von Rüggisberg und den Leuten, „welche in die Vogtei gehören, Treu und Wahrheit ze leisten und „sin und ihr Recht gleich andern Vögten zu beschirmen" (1356).

Fassen wir diese Befugnisse der Vogtei zusammen, das Recht des Heerbanns, der Besteuerung, der Dienstleistungen, der Gerichtsbarkeit, des Rechts auf herrenlose Gegenstände, des allgemeinen Schutzrechts und der Vertretungspflicht aller Vogteiangehörigen, so finden wir, dass die Vogtei nach den Anschauungen jener Zeit alle Rechte der landesherrlichen Gewalt enthalten hat. Die Vogtei ist also durchaus analog der Grafschaft, und hätte unter gegebenen Verhältnissen ein selbstständiges Fürstenthum werden können. Die Grundlage der Vogtei war die königliche Gewalt, aus welcher bei Reichsvogteien die öffentliche Gewalt direkt hergeleitet werden muss.

6. Die Vogteileute und Gotteshausleute.

Wenn die Vogtei eine aus der königlichen Gewalt hergeleitete öffentliche Gewalt ist, so sind diejenigen, welche derselben unterworfen waren, freie Leute gewesen; denn die Vogtei als solche machte die Vogteileute so wenig unfrei, als die obrigkeitliche Gewalt die Landesangehörigen unfrei macht. Mit der Vogtei wurden allerdings die Vogteileute mitvererbt, mitverkauft, mitversetzt u. s. w. Allein rechtlich wurde durch die Handänderung das Verhältniss der Vogteileute zum Vogt nicht verändert; thatsächlich machten sich dieselben jede Handänderung zu Nutze, um die Rechte des Vogts zu beschränken. Bei den Handänderungen wurden die Leute nicht als eigene Leute, sondern als Vogteileute veräussert; wie es heisst: „advocatiam ... super homines in dicto prioratu et advocatia residentes ...

Ebensowenig als durch die Handänderung der Vogtei ist

die persönliche Freiheit der Vogteileute durch die Thatsache beschränkt worden, dass ein grosser Theil derselben die Güter des Gotteshauses bebaueten. Sie traten dadurch allerdings in ein dingliches Abhängigkeitsverhältniss vom Gotteshause, und anerkannten durch das Empfahen von Gotteshausgütern die Grundherrschaft des Gotteshauses, welche nach Hofrecht die Gerichtsbarkeit des Gotteshauses über Güterverhältnisse und gewisse dingliche Lasten mit sich brachte. Insoweit die Gotteshausgüter Denjenigen, welche sie bebauten, auch erblich angehörten, indem sie die Lehensgwerde als dingliches Recht besassen, war auch die daraus resultirende Abhängigkeit eine erbliche, und die Gemeinschaft dieser gleichen Verhältnisse der vielen auf Gotteshausgütern wohnenden Leute bildete einen eigenen Stand von Gotteshausleuten,

Allein neben dieser dinglichen Abhängigkeit konnte die persönliche Freiheit fortbestehen; denn jeder Gotteshausmann war befugt, sein Gotteshausgut zu verlassen oder seine Lehensgwerde an demselben zu verkaufen und somit das Verhältniss freiwillig aufzugeben. Somit stehen, was die persönliche Freiheit betrifft, die Gotteshausleute unter der gleichen Vogtei, wie die Vogteileute ohne Gotteshausgut, und sind daher beide gleich frei.

Allerdings spricht gegen die Freiheit der Gotteshausleute von Rüggisberg eine Urkunde vom 12. März 1411[70]) folgenden Inhalts:

„Wir Johannes Malamüller Dekan von Freiburg in der „Nikolauskirche zu Freiburg gericht haltend urkunden, dass „vor uns im gericht erschienen sind die ehrwürdigen Herren „Wilhelm von Mont, Prior von Rüggisberg, Wilhelm Martaletti, Geistlicher zu Rougemont und Cono Mag ehemaliger „Priester zu Rüggisberg. Der Prior Wilhelm von Mont besorgend das Recht des genannten Gotteshauses möchte verloren „gehen und es möchte ihm nicht Recht gehalten werden (timente jus dicti monasterii perire et justitiam sibi

70) Urb. f. 315.

„denegari) wendet sich deshalb an unsere Gerichtsstelle (offi-„cium nostrum implorando) und ersucht uns wir möchten die „genannten Martaletti und Mag bei ihrem Eide über folgende „Artikel abhören, welche das Gotteshaus Rüggisberg be-„rühren. . . .“ Auf diese Fragen antworten nun die Vorgeladenen wie folgt:

„Wenn ein Gotteshausmann (inquilinus) stirbt, so sollen „die Erben desselben von Rechtswegen dem Prior das Best-„haupt mit Ausnahme des Viehs geben zum Zeichen der „Herrschaft und ihrer Gotteshaus-Eigenschaft (inquilinitatis); „und als Ehrschatz (intragii) einen jährlichen Zins; darauf „soll der Prior die Güter des verstorbenen Gotteshausmanns ohne „Erhöhung des Zinses den Erben leihen.“

„Zweitens wenn ein Gotteshausmann seinen Sohn oder „Tochter auswärts der Herrschaft heirathen lässt, so soll er „dem Prior so viel bezahlen, als er seinem Sohn oder Tochter „Aussteuer geben wird.“

Auf die vierte Frage (die dritte betrifft einen Wald) antwortet der Zeuge: „wenn ein Gotteshausmann seine Güter ver-„kaufe und mit dem dafür erhaltenen Geld aus dem Gottes-„hausgebiet ziehen wolle, so soll er auf Grund der Veräusse-„rung dem Prior den dritten Theil des gelösten Geldes geben.“ Der eine der Zeugen sagte aus, es sei 36 Jahre her, dass er obiges geübt gesehen habe, der andere erinnert sich bis auf 24 Jahre zurück. Beide beschwören ihre Aussagen und leisten den Eid, wie die Geistlichen es thun, indem sie die Hand auf die Brust legen.

Das Besthaupt, die Heirathsbeschränkung und das Eigenthum an dem Vermögen der Gotteshausleute würden allerdings beweisen, dass dieselben unfrei und eigen gewesen seien.

Dennoch vermögen wir die Urkunde nicht für beweiskräftig anzusehen, denn die Zeugenverhandlung wird vom geistlichen Gericht ohne Zuziehung der Betheiligten geführt, und der Prior gibt selbst an, er dürfe nicht vor weltliches Gericht gehen, weil er dort nicht Recht finde-

Auch ist keine Spur dieser Lasten der Unfreiheit vorhanden; doch wäre es selbstverständlich, wenn dieselben bestanden hätten, dass die Gotteshausleute ihre Aufhebung verlangt hätten, als das Gotteshaus an die Stift übergegangen war und sie die Aufhebung der Fuhrungen und Tagwenen verlangten und erhielten. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass das Gotteshaus mit dieser Machenschaft beweisen wollte, was ihm nicht und nie gehört hat — die Eigenschaft seiner Leute — und es reiht sich das Aktenstück würdig jenem andern an die Seite, mit welchem der Prior von Bussi beweisen wollte, dass Petermann von Krauchtal die Vogtei vom Gotteshause zu Lehen trage.

III. Die Zersetzung der Vogtei.

Wir haben die Vogtei ihrer rechtlichen Natur und ihrem Inhalt nach dargestellt. In der letzten Uebereinkunft der Stadt mit dem Schultheiss von Erlach als Vogt finden wir den Bestand der Vogtei reduzirt auf die hohe und die Hälfte der niedern Gerichtsbarkeit und der Vogteisteuer der 18 Pfund. 40 Mütt Haber und der Vogthühner.

Forschen wir nach den Gründen dieser Umänderung und Zersetzung eines frühern organischen Verhältnisses des öffentlichen Lebens, so finden wir für die Vogtei in Rüggisberg folgende Ursachen dieses Prozesses.

Bei der Gründung des Gotteshauses schenkten die Vögte von Rümligen demselben ihren Grundbesitz, wie der heilige Udalrich berichtet. Da die Vogtei im Jahr 1340 in dem gleichen Bestand verkauft wurde, wie Rudolf von Rümligen im Jahr 1326 dieselbe veräussert hatte, so geht daraus hervor, dass damals kein Grundbesitz mehr damit verbunden war und dass der Kaufsgegenstand nur die Vogtsteuer von 18 Pfund und 40 Mütt Haber und der Vogthühner gewesen ist, welcher der Kaufpreis von 1000 Pfund entsprochen hat.

Allerdings zeigt nun die Geschichte von Rüggisberg, dass die Vogtei auch abgelöst vom Grundeigenthum als ein

selbstständiges Verhältniss fortbestanden hat; mit dem Grundeigenthum waren aber auch alle grundherrlichen Rechte, besonders der Gerichtsbarkeit, von der Vogtei abgelöst. Neben dieser rechtlichen Folge hatte die Veräusserung des Grundeigenthums die fernere thatsächliche Folge, dass der Vogt aufhörte in der Vogtei zu wohnen. Dem Vogt ohne Grundbesitz stand nun das Gotteshaus gegenüber als beinahe alleiniger Grundbesitzer im ganzen Vogteibezirk und als Vertreter aller derjenigen Vogteileute, welche Gotteshausgüter bebauten; der Grundherr war stets in der Vogtei gegenwärtig, der Vogt war abwesend und das französische Sprüchwort sagt: *Les absents ont tort.*

Auf diesen thatsächlichen Boden gestellt, musste die Entwicklung für die Vogtei nachtheilig sein. Die Vögte mussten mit dem Gotteshause Verträge schliessen über die Ausübung der Vogtei, welche zwar nur jeweilen für die Lebenszeit des Vogts und Priors geschlossen wurden und das Rechtsverhältniss selbst nicht afficirten; allein schon die Thatsache, dass der Vogt mit dem Unterthan Verträge schliesst über die Ausübung seiner Herrschaft, zeigt eine Schwächung an. Die Verträge wurden successiv dem Gotteshaus immer günstiger, mit den Vogteileuten suchte auch das Gotteshaus die Vogtei zu beschränken. Schon in den ersten Verträgen ist das grundsätzlich unbeschränkte Besteurungsrecht auf ein unveränderliches Fixum reduzirt; jede Handänderung wurde benutzt, um etwas abzumarkten; in den Jahren 1325 und 1330 wurde die Heerbannspflicht beschränkt. Mit dem Grundbesitz des Vogts waren Dienste weggefallen, welche die Vogteileute an Bebauung und Unterhalt seiner Güter leisteten. Als Peter von Krauchtal dem Gotteshaus viele Güter wieder abgekauft hatte und die Dienste wieder forderte, wurden sie demselben abgesprochen. — Den Verfall der Vogtei drückt Burkart von Bennewil schon im Jahr 1343 deutlich aus, wenn er in der Kundschaft, die er aufnehmen liess, sagt: „Er besorge, dass das „Recht der Vogtei im Verlauf der Zeit in seinen Bestandtheilen

„verloren gehe und dem Bewusstsein der Menschen abhanden „komme.“ [71])

Schultheiss Peter von Krauchtal hatte wohl die richtige Anschauung, dass die Vogtei ohne Grundbesitz in der Luft hänge; sein Versuch, die Gotteshausgüter bleibend wieder an sich zu bringen, scheiterte (1378) ebensowohl als derjenige des Priors, die Vogtei an das Gotteshaus zu bringen.

Noch schlimmer gestaltete sich aber für die Vogtei die Sache, als das Gotteshaus 1485 der Probstei Bern „inbeglidet“ wurde, und als nach der Reformation dasselbe an die Stadt überging. Rechtlich trat die Stadt zwar nicht in mehrere Rechte ein, als das Gotteshaus gehabt hatte. Allein sie trat in dieses Verhältniss ein mit der Machtstellung der anerkannten Landesherrin. Alle Vogteileute wurden in Pflicht genommen, nachdem sie der Stadt die Fuhrungen und Tagwnen, welche sie dem Gotteshause geleistet, abgemarktet hatten, und schwuren der Probstei in Bern, nachher der Stadt „als ihr rechten und „gnaden Herrschaft Treu und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen „zu fördern und Schaden zu wenden . . . und alles das ze tun, „was frommen und biderben untertanen gegen ihre Herrschaft „ze thun geziemet.“ Auch sagt und beginnt die Rechtung von 1505 damit, dass sie sagt, „des ersten hat ein Herrschaft ze „Rüggisberg, so jetzt ein Herrschaft genannt wurde und „vor ein gothus gesagt ist.“

Allerdings wurde sowohl 1485 als 1531 die Vogtei von der Stadt noch anerkannt, allein im letztern Jahre mit dem Beisatz: „unser rechtsami und oberster Herrlichkeit, „so wir hand in dem Landgericht Seftigen es sig an boten oder „verboten mandaten reisszügen und anderer Herrlichkeit was „denn desshalb uns als oberster Herrschaft und recht „Oberherren des Landes belangen mag und wie solches „von altem Herkommen ist, ohne allen Schaden.“

Nicht ohne Widerrede erhielt Erlach das Zugeständniss,

71) ne jus sue advocatie . . . lapsu temporis in subsequentibus articulis ut formidat periret et ab hominum memoria evanesceret.

dass er zur Ausübung seiner Vogteirechte „zum Jahr zweimal „und selbiges selbdritt drei Tag und Nächt Herberg Feur und „licht auch den Saal genannt Vogtssaal sammt dem Geliger „auch Futter und mal“ erhalten sollte, und auch diess wurde nur ihm und seinem Geschlecht bewilligt. Die Stadt meinte, sie verfahre noch schonend mit Rücksicht auf das Geschlecht, dem die Vogtei gehörte.

Fasst man endlich den Bestand der Vogtei im Jahre 1531 in's Auge, so besteht dieselbe an öffentlichen Rechten nur in der hohen Gerichtsbarkeit und der Hälfte der niederen Gerichtsbarkeit. Selbst in diesem allein verbliebenen Rechte der Gerichtsbarkeit hatte aber die Grundherrschaft, welche die andere Hälfte der niederen Gerichte hatte, einen bedeutenden, ehemals zur Vogtei gehörenden Theil an sich gebracht.

Auch in diesem geschwächten Bestand vermochte die Vogtei nur noch fortzubestehen und wurde als eine Anomalie geduldet, weil die Erlach, ein in dem Gemeinwesen mächtiges Geschlecht, die anstossende Herrschaft Riggisberg besassen und in dieser Nachbarschaft ihre Rechte einigermassen zu wahren vermochten. Die wenigen Freiherrschaften oder Vogteien, welche sich im Canton Bern bis zum Jahr 1798 in Privathänden erhalten haben, vermochten diess nur durch die Erhaltung des Grundbesitzes in denselben. Das spätere Kennzeichen ihrer früheren vollen Herrschaft, der Blutbann, war eine Beschwerde geworden und wurde bei der Liquidation der Herrschaftsgerechtigkeiten im Jahr 1823 nicht entschädigt.

Nach der Trennung des Grundbesitzes von der Vogtei in der Herrschaft Rüggisberg finden wir in dem Schicksal der dortigen Vogtei einen fernern Grund ihres Verfalls. So lange die Vogtei in dem Geschlechte der Rümligen blieb, mochte noch das Andenken an ihre frühere Bedeutung einigermassen aufrecht geblieben sein. Als aber dieselbe in die Hände seiner Gläubiger überging und von einem den Vogteileuten fremden Geschlecht in die Hände eines andern ging, schrumpfte sie mehr und mehr zusammen. Von den Inhabern der Vogtei wurde derselben nur der Werth beigelegt, welchen dieselbe

nach ihrem Ertrag hatte; und indem dieselbe als Gegenstand des Privatverkehrs verkauft, vererbt und verpfändet wurde, verlor sie auch in der öffentlichen Meinung ihren hoheitlichen Begriff. — Heinrich von Eschi sagt nichts weiter von der Vogtei (1340), als dass dieselbe 18 Pfd. und 40 Mütt Haber ertrage. Burkart von Bennewil versetzte dieselbe um 400 Pfd., welche Petermann von Krauchtal einlöste und die zwei Drittheile seiner Schwäger abkaufte. Daselbst heisst es, die Vogtei ertrage „nomine census“ die angegebene Nutzung. Im Privatverkehr nahm das Geschäft die Natur eines Zinsenkaufs an; — die Vogthöre — das residuum des ursprünglichen Besteurungsrechts — wurde eine privatrechtliche Forderung und Privatschuld des Grundeigenthums, welche überbunden wurde, von welcher aber, wie wir Anfangs nachgewiesen haben, im 16. Jahrhundert die Behörden nicht mehr gewusst haben, woher dieselbe rührte.

Während die Ablösung der Grundherrschaft von der Vogtei und ihre Umwandlung zum Gegenstand des Privatverkehrs von Innen zersetzend auf dieselbe eingewirkt haben, so hat von Aussen die Stellung der Stadt Bern die Vogtei aus dem öffentlichen Leben herausgedrängt. Den ersten Berührungspunkt der Stadt mit dem Gotteshause finden wir in dem Briefe des Königs Conrad vom Februar 1244, in welchem er das Gotteshaus dem Schutz der Stadt empfiehlt. Die Folge davon möchte wohl gewesen sein, dass Rüggisberg in Bern Bürgerrecht nahm. In einer Urkunde von 1338 heisst der Prior „comburgensis noster“.

Die Stadt benutzte nun dieses Bürgerrecht und stellte das Ansuchen an das Gotteshaus, dessen Leute mit Steuern anlegen zu dürfen, zwar gegen den Revers, dass es nicht von Rechtenswegen geschehe. Doch glaubte die Stadt, später auf Grund des Herkommens die Steuern fordern zu können, wurde aber gründlich abgewiesen (1379). Eine bestimmtere Gestaltung erhielt das Schirmrecht durch das Privilegium des Kaisers Sigmund von 1415, welcher die Stadt ermächtigte, „einen „gemeinen landkosten anzulegen ... zu irer noturft und

„slahen auf alle ... die fried schirm und hilf von ir haben". Ferner gestattete der Kaiser der Stadt, diejenigen, „die fried, „schirm und hilfe von ihnen haben", zu ihren Bannern aufzubieten, zu ihren Landgerichten zu bieten, und gebietet denselben, dass sie der Stadt „williglich und ge-„horsam sein sollen".

Durch die Entwikelung der landesherrlichen Gewalt der Stadt wurde die Vogtei aus ihrem öffentlichen Wirkungskreis verdrängt. Von der ehemaligen Natur des Verhältnisses war so wenig übergeblieben, dass es unkenntlich geworden und dem Bewusstsein der Menschen abhanden gekommen war. Ein ähnlicher Process geht gegenwärtig im Canton Bern mit den Bürgerrechten vor. Die Einwohnergemeinde hat die Bürgergemeinde aus dem öffentlichen Leben verdrängt, das Bewusstsein ihrer öffentlichen Bedeutung ist der Bürgergemeinde abhanden gekommen, und wie unter der Vogtei in späterer Zeit nur eine Grundlast verstanden wurde, so wird unter dem Bürgerrecht jetzt nur die Bürgernutzung verstanden.

Schluss.

Wir sind mit der Darstellung der Vogtei von Rüggisberg zu Ende. Die Schlüsse, welche wir aus derselben gezogen haben, sind aber nicht auf Rüggisberg allein, sondern auch auf andere Vogteien unserer Landschaft anwendbar.

Der Hauptsatz, den wir aufgestellt haben, ist der, dass die Vogtei des Gotteshauses Rüggisberg kein selbstständiges Rechtsverhältniss, sondern in der weltlichen Vogtei über den Bezirk Rüggisberg enthalten gewesen sei. Die Thatsache, dass die Gotteshausvogtei den Inhabern der weltlichen Vogtei des Gebiets, in welchem das Gotteshaus lag, angehörte, ist bei den bernischen Gotteshäusern allgemein; die Dynasten-Geschlechter, welche die weltliche Vogtei hatten, waren die Stifter und Vögte der Gotteshäuser.

Das Kloster Trub lag in der Herrschaft oder Vogtei der Edlen von Lützelflüh, welche dasselbe gestiftet haben sollen; desswegen waren ihre Nachfolger, die Brandis, Vögte von Trub. Das Gotteshaus St. Johann oder Erlach lag in der Grafschaft der Grafen von Neuenburg, deren Vorfahren dasselbe gestiftet haben; desswegen waren dieselben Vögte von Erlach. Die Vogtei von Därstetten gehörte den Edlen von Weissenburg, weil Därstetten in Nidersibental liegt, über welches diese Edlen die Vogtei hatten. — Interlaken hatte zu Vögten die Edlen von Oberhofen, weil es in deren Herrschaft lag. Wir kommen auf diese Vogtei und auf diejenige von Amsoldingen, dessen Vogtei den Wädiswyl gehörte, zurück. Rougemont hatte die Grafen von Greyerz zu Vögten, welche dieses Gotteshaus gestiftet hatten und die Vogtei des Saanenlandes besassen.

Diese Allgemeinheit der Thatsache, dass die Inhaber der weltlichen Vogtei oder Grafschaft Vögte der in ihrem Gebiet gelegenen Gotteshäuser gewesen sind, beweist, dass die Gotteshaus- oder Kastvogtei in der weltlichen Vogtei enthalten war; dass man somit von der weltlichen Vogtei auf die Gotteshaus-Vogtei wie von dem Ganzen auf den Theil, und von der Gotteshaus-Vogtei auf die weltliche Vogtei wie von dem Theil auf das Ganze schliessen kann.

Dem steht nun allerdings entgegen, dass nach den Urkunden Interlaken und Trub das Recht gehabt haben, ihre Vögte zu wählen.

Allein der Stiftungsbrief von Trub, eine deutsche, datumlose Uebersetzung, ist eine unächte Machenschaft [72]). Uebrigens anerkennt auch diese Urkunde das erbliche Vogteirecht der Edlen von Lützelflüh an, wenn sie sagt, das Gotteshaus dürfe den „Vogt Diebold, den derselb Türing (der Stifter desselben), „sin Bruder, zum Vogt geben hat", absetzen, „dessglichen wenn

72) Zeerl. I. 67. Sol. W. 1825. S. 151. Wurstemberger alte Landschaft Th. II. S. 363, Note 8 sagt auch: „seiner Echtheit halb nicht ganz unverdächtig".

„der Vogt gestirbt, ein anderer von sinem Geschlecht „ewenglich genommen werde". Von seiner vermeintlichen Befugniss, den Vogt abzusetzen, machte das Gotteshaus selbst dann keinen Gebrauch, als es seine Reliquien vor ihm in Sicherheit brachte; es war also ein sehr problematisches Recht.

Wir kommen zu Interlaken. Dessen Vogt, Walter von Eschenbach, erklärte vor königlichem Gericht in Bern 5. Mai 1223, also in Folge Urtheils: „das Recht der Vogtei an dem „Gotteshaus gehöre ihm nur in Folge königlicher Uebertra„gung"[73]). Bertold von Eschenbach, Walter's Sohn, erklärt am 3. September 1226[74]) an den Schultheiss und den Rath in Bern: „er bitte das Gotteshaus inständig, dass es ihn vom Kö„nige zum Vogt verlangen möge, weil der König demselben „keinen Vogt geben dürfe als denjenigen, welchen es vor„geschlagen". „Eschenbach anerkannte vor Allen, die gegenwärtig waren, er habe kein Recht an der Vogtei unseres „Gotteshauses als allein auf Grund der Wahl". Abt und Convent setzen nun, „weil ihnen die Anmassung der „Vögte zuwider ist", auseinander „was für Recht der Vogt „an unserm Gotteshause haben solle", und nachdem Eschenbach erklärt, er sei einverstanden, haben jene „nach den Privi„legien des Gotteshauses ihre Stimme auf ihn vereinigt und glau„ben denselben dem Könige vorschlagen zu sollen". Bei jeder Aenderung des Vogtes im Hause Eschenbach liess sich das Gotteshaus reversiren, dass die Vogtei keine erbliche sei und auf Grund der Wahl geübt werde. So am 5. März 1266[75]),

---

73) Zeerl. I. 208 (reg. Interlaken Nr. 8) confessus est quod jus ecclesie ad ipsum non spectat nisi ex concessione regis Friderici.

74) Zeerl. I. 231. S. W. 1828. S. 138. reg. Interl. Nr. 13 . . .. B. nobilis de Eschenbach instanter petebat a nobis ut ipsum a domino rege peteremus in defensorem nostre ecclesie. Quia dominus rex non habet dare nobis defensorem nisi quem petimus. Recognoscens coram omnibus . . nihil juris se habere in advocatia nostre ecclesie nisi ex nostra electione. Nos vero abhorrentes insolentiam advocatorum . . primo exposuimus . . . quid juris advocatus in nostra ecclesia debet habere . . . Ipse vero coram omnibus protestatus est se his velle esse contentum nec unquam venire contra privilegia nostre ecclesie. Unde secundum privilegia nostre ecclesie in ipsum consentientes duximus ipsum domino Regi presentandum, ut ipsi ab eo defensio predicta committatur . . .

75) Zeerl. I. 630 (reg. Interl. 84). Walter von Eschenbach thut kund: quod . . . prepositus et capitulum Ecclesie interlacensis . . . secundum tenorem privilegiorum ipsis ab imperatoribus

4. August 1299[76]) und 7. Mai 1306[77]). Richtig ist es auch, dass die Privilegien des Gotteshauses demselben das Recht der Wahl geben.

Der Schirmbrief des Kaisers Lothar von 1133 sagt: „wie „die Brüder des Gotteshauses frei ihren Probst wählen, so „auch haben sie das Recht, ihren Vogt zu wählen, in der Weise, „dass das Recht nicht auf dessen Erben übergehen soll, und „der so Gewählte[78]) soll vom Könige mit dem Bann belehnt „werden." Im Jahr 1146 bestätigt König Conrad die Stiftung des Gotteshauses und schenkte „in Grindelwald, was von der „Schönegg (Scheidegg) bis zur kleinen Alp und zum untern „Gletscher liegt und den vierten Theil des Guts in Iseltwald, „das früher dem Reiche angehörte und das der König von der „Gewalt des Herzogs von Zähringen frei gemacht hat, mit Zu„stimmung desselben", dem Gotteshause, mit dem Zusatz: „dass „die Vogtei über diese Güter, welche sich der Herzog vorbe„halten hat, niemand an sich nehme, es sei denn, das Gottes„haus wähle denselben, mit dem Geding, dass ihm die Vogtei „entzogen sei, wenn er das Gotteshaus schädige und innerthalb „40 Tagen nach dessen Anforderung und dem Gutfinden der „Rektoren von Burgund der Schaden nicht gut gemacht sei."[79])

Das Privilegium des Kaisers Friedrich I. vom 20. Februar

---

seu regibus comissorum nos in advocatum et defensorem sue ecclesie liberaliter elegerunt. Nos profitemur quod nullus heredum nostrorum nec successor generalis vel singularis occasione electionis a uobis facta debet aliquod jus advocatie ratione seu defensionis . . . vendicare.

76) Interl. reg. Nr. 143. In dieser Urkuude erklärt Walter, dass er einzig der gewählte Vogt, seine Brüder Mangold und Bertold ausgeschlossen seien. Er war aber damals allein mehrjährig und sollte die Güter im Oberland übernehmen.

77) Reg. Interl. Nr. 163 und Kopp. III. 2. Beil. 17, S. 312.

78) Zeerl. I. 72. reg. Interl, Nr. 1. ut sicut fratres . . . liberam de constituendo sibi preposito habent electionem ita etiam advocatum quem voluerint eo pacto et jure assumant, ne advocatia ad heredes advocati traducatur, et tali electione a preposito investitus a rege etiam regali banno investiatur ita ut penitus ea careat si eis malum aliquod ab eo illatum infra terminum 40 dierum secundum voluntatem eorum et rectoris burgundionum non fuerit emendatum...

79) Zeerl. I. 87. reg. Interl. Nr. 2 . . . fundum in Grindelwald a Schoneicca usque ad Alpigulum et ad glaciem inferiorem et quartam partem fundi Iseltwald prius quidem regno pertinentes quod nos a Conrado duce deliberatos ipso consentiente prenominate ecclesie legitima donatione contradi dimus, confirmantes ut advocatiam a prefato duce retentam nemo suscipiat nisi quem consensus fratrum tali conditione eligat, ut penitus ea careat . . . (wie oben).

1173[80]) bestätigt die beiden eben angeführten Privilegien von 1133 und 1146, und sagt: „alles, was von der erstern Vog- „tei (d. h. der vom Reiche geschenkten Güter) gesagt ist, soll „auch von der andern Vogtei über das Gotteshaus selbst gelten".

Am 10. Februar 1220[81]) bestätigte Kaiser Friedrich II. die Privilegien, mit dem Beisatz „dass es nicht gestattet sei, die „Vogtei zu verpfänden oder hinzuleihen".

Dennoch halten wir unsern Satz aufrecht, dass die Vogtei von Interlaken eine erbliche Vogtei gewesen sei, in gleichen Verhältnissen wie die Vogteien der andern Gotteshäuser. Denn:

1) wenn die Privilegien für die freie Wahl sprechen, so zeugen die Thatsachen für die Erblichkeit. Im Geschlecht von Oberhofen ist die Vogtei des Gotteshauses mit der weltlichen Vogtei von Oberhofen von dem Gründer des Gotteshauses auf dessen Bruder, von diesem auf seine Tochter, Ita von Oberhofen, vererbt worden. Diese alleinige Erbin hat die Güter des Hauses Oberhofen mit der Vogtei von Interlaken ihrem Gemahl, Walter von Eschenbach, zugebracht. Im Geschlechte von Eschenbach ist die Vogtei von Vater auf Sohn und Enkel vererbt worden, bis im Jahr 1307, 7. Mai, Walter, der Königsmörder, auf dieselbe verzichtete[82]). Allein auch diese Verhandlung von 1307 spricht für unsere Anschauung. Denn diese Verzichtleistung geschah, weil die Herrschaft Oberhofen an den Herzog von Oestreich überging. Da nun die Habsburger Vögte von Interlaken wurden, so blieb die weltliche Vogtei und die Kastvogtei bei einander, gleich als wären sie mit einander verkauft worden[83]).

---

80) Zeerl. I. 105. reg. Interl. Nr. 3 et sicut prescriptum est in omnia de priori advocato sic erit de isto ...

81) Zeerl. I. 197. S. W. 1828. S. 314 (reg. Int. 7). ad hec sancimus ut nullatenus advocato sit licitum commissionem advocatie in pignore ponere vel alicui in feodo conferre ...

82) Der in der Note 76 angeführte Fall der Wahl eines von drei Brüdern ist kaum eine Ausnahme.

83) Auch die Urk. von 5. Merz 1266 Note 75 enthält den Verzicht Walters v. E. „ante distractionem rerum nostrarum in Interlaken et Obrenhoven". — Offenbar musste Eschenbach verzichten, damit die Vogtei des Gotteshauses auf Denjenigen übertragen werden könne, auf welchen die Herrschaft Oberhofen, d. h. die weltliche Vogtei, übergehen sollte. Damals war es wahrscheinlich Walters Sohn, Bertold.

Die Thatsachen stellen somit die Vogtei von Interlaken als eine erbliche, veräusserliche und mit der weltlichen Vogtei von Oberhofen untrennbar zusammenhängende dar.

2) Legt man aber auch entscheidenden Werth auf die Urkunden, so geht aus denselben hervor, dass die freie Wahl dem Gotteshause von den Edlen von Eschenbach bestritten worden ist. Das Urtheil des königlichen Gerichts in Bern vom 5. Mai 1223 lautete freilich günstig für Interlaken; formelles Recht war aber damals so wenig als heutzutage materielles Recht; Urtheil damals so wenig, als heutzutage, Wahrheit. Eine auf Urtheil beruhende Thatsache soll in den Augen des Geschichtsforschers für eine bestrittene, also zweifelhafte gelten. Jedenfalls hat das Gotteshaus seinen Anspruch auf freie Wahl des Vogts als eine Ausnahme von der Regel mit Urkunden beweisen müssen, und da exceptio firmat regulam, so würde auch so unser Satz nicht umgestossen. Zum Ueberfluss aber haben wir die Ueberzeugung gewonnen, dass die Privilegien, mit welchen das Gotteshaus ein obsiegendes Urtheil erlangt hat,

3) unächte Urkunden sind. Diesen Beweis auszuführen, würde uns hier zu weit führen. Wir geben nur die Hauptbeweisgründe an:

a. Der Ausdruck rector burgundionum passt nicht in die Zeit Lothars II. und Conrads III. (1133 und 1146); denn das Rektorat hat erst unter Kaiser Friedrich I. und Herzog Bertold IV. von Zähringen, nach 1152 [84]), Gestalt gewonnen. Jene Interlaken-Urkunden sind die einzigen, welche in früherer Zeit von Rektoren [85]) sprechen, und verrathen dadurch spätere Abfassung.

b. König Conrad III. schenkt 1146 Güter, welche „früher“ dem Reiche gehörten (prius quidem regno pertinentes); sie

84) Das Rektorat hat zu seiner Grundlage den Vertrag Friedrichs I. mit Bertold von 1152. Zeerl. I. 89. Rer. gall. script. t. XVI. p. 634.

85) Siehe Wurstemb. Alte Landsch. II. S. 343, wo N. 32 bemerkt, dass die Truber Urkunde, welche „Regierer Burgundens“ hat, bei ihrer zweifelhaften Aechtheit nichts beweise.

müssten aber doch damals, als er dieselben schenkte, zur Zeit der Abfassung seiner Urkunde, dem Reiche gehört haben; der Ausdruck „früher" erklärt sich nur aus der spätern Abfassung der gemachten Urkunde.

c. Der Herzog Conrad von Zähringen, dessen Zustimmung die Urkunde anführt, ist nicht unter den Zeugen[86]).

d. Man würdige die unnatürliche Machenschaft des Satzes von den geschenkten Gütern: „quos nos a duce Conrado deliberatos ipso consentiente ... ecclesie ... contradidimus ... confirmantes ut advocatiam a prefato duce retentam nullus suscipiat, nisi quem consensus fratrum tali conditione eligat". Der Sinn ist wohl kein anderer, als dass die Vogtei dem Hause Zähringen angehörte, nach dessen Aussterben aber solle dieselbe Niemand an sich nehmen, sondern das Gotteshaus frei wählen[87]). Da die Urkunde gleich nach dem Aussterben der Zähringer gebraucht wurde, so erklärt sich der Ausdruck ganz wohl, der für das Jahr 1146 unverständlich wäre. Wie hätte aber im Jahr 1146 das Gotteshaus das Aussterben der Zähringer in Aussicht nehmen können!

e. Die Urkunden von 1146, 1173 und 1220 hatten dem Gotteshaus Güter in Iseltwald geschenkt und ihm das Recht gegeben, den Vogt darüber zu bestellen. Was geschieht nun? Im Jahr 1231 bekommt dasselbe Streit wegen dieser Vogtei mit dem Ritter Arnold von Ried, welcher die Vogtei für sich in Anspruch nimmt. Dieser erklärt zwar nun den Abstand; allein das Gotteshaus „de prudentum virorum consilio" wählt ihn doch zu seinem Vogte „secundum privilegium Interlacense"[88]), d. h. so, dass die Vogtei nicht erblich

86) Der Beweis der Zustimmung betheiligter Personen liegt in ihrer Aufführung als Zeugen.

87) Die andere Interpretation wäre die, dass die Vogtei, welche der Herzog sich vorbehalten, dieser nicht selbst ausüben solle! Aber warum hatte er dieselbe denn vorbehalten, wenn er auf die Ausübung verzichtete? Da hätte er einfacher die Güter und die Vogtei abgetreten! Allein das Gotteshaus konnte diese Vogtei nicht aus dem Wege räumen, weil Andere dieselbe von den Zähringern zu Lehen hatten.

88) Die Anführung des „privil. interl." beweist deutlich, dass es sich um die Vogtei der in der Urk. von 1146 geschenkten Güter handelte.

sei[89]). Im Jahr 1239, Mai 7.[90]), gibt Arnold von Ried die Vogtei dem Gotteshause zurück; sein Sohn Johannes muss aber „ad majorem cautelam" seine Zustimmung geben „licet de jure nihil petere posset, quia ab ecclesia nihil recepit". Das Gotteshaus erkannte also doch ein Recht des Sohnes, d. h. eine erbliche Vogtei an. Auch hier sprechen die Thatsachen gegen die Urkunden.

f. Noch greller ist, was mit den Gütern in Grindelwald geschah, welche nach der Urk. von 1146 dem Gotteshaus geschenkt worden sind. Das Gotteshaus kam wegen der Alpe Mettenberg, zwischen dem obern und untern Gletscher gelegen, in Streit mit den Edlen von Wädiswyl (5. Dezember 1246)[91]). Diese Alp machte also einen Bestandtheil der Schenkung von 1146 aus, und das Gotteshaus produzirte sein Privilegium, worauf die Wädiswyl erklärten, sie hätten sich von ihrem unrechtmässigen Besitz überzeugt (recognovimus nos mala fide possedisse); sie übergeben dem Gotteshaus die Alpe, in deren Besitz sie bei 140 M. Silb. Strafe dasselbe nicht stören werden. Allein wie geschieht das? „Quod in tot marcis eadem ecclesia importunitatem a nobis et a parentibus nostris sibi in eisdem possessionibus illatam redemit". Heisst das etwas anderes, als dass das Gotteshaus den Wädiswyl abgekauft hat, was es behauptet hatte, dass ihm in Folge Schenkung gehöre! Es scheint uns, diese Handlungsweise des Gotteshauses sei die beste Kritik seines Privilegiums von 1146, und da dieses Privilegium sagt, es verhalte sich mit der Vogtei der Urkunde von 1133 wie mit derjenigen von 1146 (sicut prescriptum est in omnia de priori advocato sicut erit de isto), so spricht sie auch das Urtheil, dass es mit der Urkunde von 1133 gleiche Bewandtniss habe, wie mit derjenigen von 1146.[92])

---

89) Urk. 21. März 1231. Zeerl. I. 276. reg. Interl. Nr. 15, fol. 1230.

90) Zeerl. I. 324. reg. Int. Nr. 26, hat 7. Mai.

91) Zeerl. I. 391. terram cum monte qui dicitur Mettenberc que sita sunt in Grindelwald a superiore ad inferiorem glaciem.

92) Die geschraubte und gezwungene Gedankenverbindung und Wortfassung macht den Eindruck einer Machenschaft. Zuerst sagt der Brief von 1133, wie das Gotteshaus den Probst wähle, wähle es auch den Vogt — wo doch kein Zusammenhang ist — nachher heisst es, wie

Unsere Muthmassung geht dahin, das Gotteshaus habe das Aussterben der Zähringer benutzen wollen, um sowohl die Vogtei derjenigen Güter, über welche die Zähringer solche geübt hatten, als auch diejenige der Eschenbach an sich zu bringen. Desswegen mögen die Urkunden von 1133 und 1146 und ihre Bestätigung von 1173 gemacht worden sein, um das Privilegium Friedrichs II. vom 10. Februar 1220 zu erhalten, welches eine ächte Urkunde zu sein scheint. Mit diesen Urkunden ausgerüstet, hob das Gotteshaus Process an, welcher am 5. Mai 1223 von einem königlichen Gericht beurtheilt worden ist.

Amsoltingen hatte wie Interlaken die freie Wahl seines Vogtes; allein unsere Anschauung bestätigt sich auch hier ganz zutreffend. Denn das Gotteshaus hatte die erbliche Vogtei um 25 M. S. gekauft[93]) von Walter von Wädiswyl (2. Mai 1271), dessen Sohn Heinrich Probst daselbst war. Die geistlichen Herren, welche die Urkunde abgefasst haben, wollten zwar glauben machen, die von ihnen gekaufte Vogtei sei nicht erblich gewesen! — Der in allerlei weltlichen Machenschaften gewandte Probst hat seinem Vater und seinen Brüdern den Glauben beigebracht, „die Kirche von Amsoltingen sei von „ihrer Gründung an frei gewesen (a sui fundatione libera), „und habe deren Vorfahren, die edlen Herren von Unspunnen, „einen nach dem andern zu ihrem Vogte genommen „und gewählt (in advocatos successive vocaverit et rece-„perit)." Da diese nun fortwährend im Amte geblieben seien, so sei die Vogtei scheinbar vererbt, in der That aber durch stillschweigende Anerkennung des Gotteshauses an den Walter von Wädiswyl gelangt (iidem in dicta vocatione permanentes dictam advocatiam jure successionis, imo verius silentio et patientia ipsius ecclesie, ad me perduxerint et continuaverint), weil das Gotteshaus seine Wahl, wie es befugt gewesen wäre,

---

es mit der Vogtei der geschenkten Reichsgüter sich verhalte, so auch mit derjenigen des Gotteshauses.

93) Zeerl. II. 70. Et sciendum est quod pro hujus modi renuntiatione et resignatione liberius facienda recepi ... a preposito et capitulo ipsius ecclesie 25. marcas in pecunia numerata . ..

nicht geändert habe (vocatione sicut licuit non mutata)! Der genannte Edle besorgt nun, „aus der langen Dauer dieses Zu„standes möchte dem Gotteshaus Nachtheil erwachsen, und „eine verschmitzte Nachkommenschaft könnte vermittelst ge„wisser Rechtskniffe, wie dieselben in gegenwärtiger Zeit gäng „und gäbe seien (calliditati posteritatis que forte aliquibus fig„mentis ut malicia moderni temporis consuevit etc.) aus der lan„gen Zeitdauer Rechte an die Vogtei herleiten, und ver„zichte daher auf alles Recht und Uebung, die mir aus der Be„rufung an jene Vogtei zustehen mochte, oder mir zu gehören schien". Auch gibt er mit Zustimmung seiner Söhne die Vogtei auf „wenn sie mir als erbliches Recht angehört hat"!!

Die ehrwürdigen Chorherren von Amsoltingen waren aber von der bösen Zeit, in welcher sie gelebt haben, selbst einigermassen angesteckt. Die Rechtskniffe scheinen ihnen geläufig gewesen zu sein. Allein ihr künstliches Gewebe von Fiktionen ist doch etwas zu durchsichtig, und die Herren haben besseres Zeugniss für die erbliche Vogtei abgelegt, als dagegen.

Schwierig ist zu sagen, zu welcher weltlichen Vogtei diejenige von Amsoltingen gehörte; sie stand in Zusammenhang mit der Herrschaft Unspunnen, vielleicht auch mit Scherzligen und Uttigen, welches auch den Wädiswyl gehörte. Die Ereignisse nach dem Baronenaufstande von 1191 haben aber in die Vogteiverhältnisse dieser Gegend gewaltsam eingegriffen, so dass ihre ursprüngliche Gestalt schwer zu erkennen ist.

Wir haben somit gesehen, dass die Vogtei der andern bernischen Gotteshäuser wie diejenige von Rüggisberg von Rechtens wegen denjenigen Geschlechtern gehört hat, welche die weltliche Vogtei hatten über das Gebiet, in welchem das Gotteshaus lag. — Wir gehen über zu einem zweiten Satz, welcher die Folge und Probe zugleich des ersten ist.

Die ausserhalb des Vogteibezirks, in welchem das Gotteshaus lag, gelegenen Güter desselben standen nicht unter dem sog. Kastvogte des Got-

teshauses, sondern unter demjenigen Vogte, dem die weltliche Vogtei desjenigen Gebietes angehörte, wo das betreffende Gotteshausgut lag. So wie des Gotteshauses Rüggisberg Güter in Guggisberg nicht unter der Vogtei der Edlen von Rümligen, sondern unter derjenigen von Grasburg standen, so standen die Güter des Gotteshauses Interlaken in Iseltwald und Grindelwald nicht unter der Vogtei des Hauses Oberhofen, sondern nach der Urkunde von 1146 unter derjenigen des Herzogs von Zähringen als Rektors von Burgund, nach den spätern Urkunden aber unter der Vogtei der Edlen von Ried[94]), von Brienz[95]) und von Wädiswyl[96]), in deren weltlichen Vogteien sie gelegen waren. — Die Vogtei über die Güter Interlakens in Opligen gehörte den Edlen von Kien[97]). Auch den Eschenbach anerkannte das Gotteshaus ausdrücklich auf einer Anzahl von Gotteshausgütern in Grindelwald, Interlaken, Oberhofen u. s. w. erbliches Vogteirecht. (1238, 26. Mai, terras ... in quibus predicti jus defensionis jure hereditario dinoscuntur habere[98]). Die gleichen Thatsachen finden sich auch bei den Gotteshäusern Trub, Erlach, St. Urban. In manchen Urkunden ist die Entstehung des Verhältnisses deutlich angegeben. Wenn der Inhaber der weltlichen Vogtei ein unter derselben liegendes Gut dem Gotteshause vergabte, so behielt er die Vogtei. So vergabet 1227, März 31., der Graf von Kiburg der Kirche Trub und Rüxau Güter in Rüderswil und behält die Vogtei vor[99]). Ita von Oberhofen und ihr Sohn Bertold von Eschenbach vergaben 1227 ein Gut in Eisboden bei Grindelwald an Interlaken „advocatia sibi retenta“[100]). Die Grafen von Froburg blieben Vögte über Güter, welche sie dem Gotteshause St. Urban 1201 abgetreten hatten: „supra omnia predicta predia, cenobio contradita .. salamanni constituti sunt“[101]). Die vor

94) Siehe Note 89, 90.
95) Urk. 17. Oct. 1252. reg. Int. N. 47 u. Zeerl. I. 433.
96) Note 91.
97) Urk. 1250, Dec. 22. reg. N. 43. Zeerl. I. 420.
98) Zeerl. I. 313.
99) Zeerl. I. 257 advocatia tali sub forma retenta.
100) Zeerl. I. 239.
101) Urk. Staatsarchiv.

behaltene Vogtei war diejenige, unter welcher das Gut gestanden hatte, bevor es geschenkt worden war; sie stand also mit dem Gotteshaus in keinem Zusammenhang, sondern war die weltliche Vogtei über das Gebiet.

Nach diesem Satze ist das Verhältniss der Vogtei über das Thal Uri zu beurteilen, welches unter der Vogtei des Reiches stand, als es dem Fraumünster in Zürich geschenkt wurde. Die Schenkung änderte an der Vogtei nichts; Uri blieb unter der frühern Reichsvogtei. Nach dieser Weise scheint uns auch z. B. die Vogtei der Edlen von Rothenburg, von Küssnach und Wolhusen über Güter des Gotteshauses Murbach einfacher zu erklären, als Segesser Rechtsgeschichte Th. I., S. 14 es gethan hat, welcher dieselben als Unterlehen der von den Grafen von Habsburg verwalteten Immunität des Gotteshauses ansieht. Die betreffenden Güter waren in den Herrschaften der genannten Dynasten, also unter der weltlichen Vogtei derseben gelegen. Vielleicht waren die Habsburger in ihrer Eigenschaft als Landgrafen von Aargau Vögte des Gotteshauses Luzern.

Ein fernerer Satz, der aus unserm ersten hergeleitet ist, ist der, dass die Gotteshäuser, welche die Vogtei besassen und in eigenem Namen ausüben liessen oder selber ausübten, dieselbe auf privatrechtliche Weise durch Kauf, Schenkung u. s. w. von den weltlichen Vögten erworben haben.

Wir können dahin auch Interlaken rechnen, welches die Vogtei durch ein gerichtliches Urtheil an sich gebracht hat. Amsoltingen hat die Vogtei, wie wir gesehen haben, von Walter von Wädiswyl gekauft[102]). Trub kaufte seinem Vogte Cuno von Brandis dessen Vogteirecht auf seinen Gütern in Ottenbach, Schaufelbül u. s. w.[103]) ab (1257), welche ihm anfänglich waren geschenkt worden. Die Fälle von Erwerbungen von Vogteirechten auf Gotteshausgütern in andern Vog-

102) Note 93.

103) Zeerl. I. 501. possessiones subnotatas vendidimus nullo nobis advocatie jure seu alio retentis .. Insuper jus advocatie quod habuimus in possessionibus subnotatis libere vendidimus ecclesie memorate . . .

teien durch die Gotteshäuser sind sehr zahlreich. Auf die Vogtei der Gotteshausgüter in Interlaken und Opligen verzichteten die Kien (1250, Dec. 22.[104]). Graf Rudolf von Nidau bestätigte am 11. Februar 1274[105]) die von seinem Vater gemachte Abtretung des Vogteirechts auf des Gotteshauses Erlach Gütern in Gals mit Vorbehalt des Blutgerichts, „weil Geistliche „nicht über das Blut richten können", und „er emanzipiret die „Diener des Gotteshauses und alle Einwohner von Gals, dass „dieselben für Verträge, Schulden, Verschuldungen und Fre„vel — ausgenommen um Diebstal, Mord und Verrath — nir„gendwo belangt werden, sondern nur von dem Abte und seinem „Stellvertreter vorgeladen werden dürfen". Hier ist ein Immunitätsprivilegium. Rechtlich ist es aber nichts Anderes, als dass der weltliche Vogt seine Vogtei, oder einen Theil der in derselben liegenden Rechte, dem Gotteshause durch einen privatrechtlichen Akt abtritt; die von dem Gotteshause erworbene Vogtei ist aber in dessen Händen keine andere, als sie zuvor war, d. h. eine weltliche Vogtei. — Wenn nicht das Vogteirecht selbst, so erwarben die Gotteshäuser doch oft den Nachlass der Vogteidienste und Steuern für ihre Güter von den Vögten. So erlassen die Herren von Strassberg dem Gotteshause Erlach auf dessen Gütern in ihrer Herrschaft „quicquid habebamus . . . jure advocatie vel etiam jure vicedominii" (1268, Dec. 13.)[106]).

Die Wädiswyl erklären, dass sie ihren Vogteileuten auf Gütern des Gotteshauses Interlaken, von der Nase hinweg am Thunersee, die Dienste und Steuern erlassen (exactiones, ser-

104) Note 97.

105) Zeerl. II. 129. S. W. 1829, S. 312, quod bone memorie vir ill. comes Rudolfus . . . obtulit et contulit . . . abbati et conventui Herilacensi omne jus . . . in curia villa et habitatoribus de Galles, retenta sibi tamen jurisdictione corporum latronum homicidarum et proditorum, de quibus non licet personis ecclesiasticis judicare, bona nihilominus ipsorum eisdem religiosis concedens habenda. Emancipans famulos et servitores d. religiosorum et omnes habitatores de Galles, quod occasione alicujus conventionis pacti debiti reatus et delicti, exceptis manifesto furto homicidio et proditione, non trahantur coram aliqua persona sue terre pro justitia exhibenda, nisi coram abbate qui p. t. fuerit.

106) Zeerl. II. 9. S. W. 1827. S. 253.

vicia nobis consueta), 8. Juli 1257[107]). In Lauterbrunnen trat Bertold von Wädiswyl die Vogtei selbst ab (jus dominii quod mihi competebat, jure advocatie) 1283, Sept. 22. Auf den Gütern in Iseltwald vermochte hingegen im Jahr 1252, Oct. 17., das Gotteshaus vom Vogte Philipp von Brienz den Nachlass der Steuern nur für dessen Lebenszeit zu erhalten, wofür 25 Pfd. bezahlt wurden[108]). Die Vogteileute heissen hier „homines „residentes in Iseltwald que videbantur esse jurisdictionis „mee respectu solummodo personarum". Das Stift St. Urs in Sololhurn hat die „vexationes et exactiones", d. h. die Vogteisteuern, über einen Theil seiner Leute von den Grafen von Buchegg an sich gekauft (1218).[109])

Wo also bernische Gotteshäuser Vogtei und Vogteirechte haben, haben sie dieselben auf privatrechtliche Weise von ihren weltlichen Vögten erworben; in ihrer Eigenschaft als Gotteshäuser haben sie weder Vogtei noch Immunität *ipso jure* gehabt.

Bei dem Inhalt der Vogtei halten wir uns hier nicht auf. Mit derjenigen Vollständigkeit wie in Rüggisberg kann man die Rechte der andern Vogteien nicht nachweisen; grundsätzlich waren es aber auch anderwärts die nämlichen. Wir begnügen uns mit der Angabe der Rechte der Vogtei, welche in Gals abgetreten wurden, nämlich: „omne jus servicii et proventus quod in talliis angariis, vehiculis, avenaria, caponia, herberia jurisdictione et exactionibus universis (advocatus) habebat"[110]). Der Blutbann, welchen sich der Abtreter daselbst vorbehielt, bildete natürlich auch einen Bestandtheil der Vogtei. In der Vogtei Spiez war zwischen Heinzmann von Bubenberg und den Vogteileuten Streit wegen der Vogteisteuer; jener meinte, er könne eine veränderliche Steuer auflegen „nach loffen der jaren „etwen minder etwen me als die jar dann fruchtbar wären". Die Vogteileute bestritten es und bestanden auf der fixen

---

107) Zeerl. I. 491. reg. Nr. 60.
108) Urk. N. 96.
109) S. W. 1811. S. 349.
110) Note 105.

Steuer und; es wurde gesprochen (1406. Valent.) [111]): „dass „dieselb stür in derselb summ als si nun gesezet und geschezet „ist fürwerthin ewenglich ann steigerung bliben soll, es were „denn dass derselb bubenberg zu guten fruchtbaren jaren um „dieselb gemeind ein besserung erbeten kunt, das möchten si „tun doch sollen si dessen nit betwungen noch bedrungen „werden". Die fixe Steuer gegenüber dem willkürlichen Besteuerungsrecht war wohl eine allgemeine Errungenschaft der Vogteileute.

Die der Vogtei unterworfenen Leute sind rechtlich, wie in Rüggisberg, persönlich freie Leute gewesen. Die Vogteileute von Spiez schwören ihrer Herrschaft „... iro reisen ze gand und ze dienen und alles das ze tun, „das semlich vri vogthörig von recht oder gewonheit tun „sollend." [112])

Die Vogteileute des Grafen Heinrich von Buchegg auf den Gütern des Hauses Buchsee in Schwanden und Seewil heissen: homines seu indigeni liberi [113]) (1293, Mai 2.). In einem Process des Vogts Johann von Ringenberg mit seinen Vogteileuten von 1302 sind die meisten Zeugen von Ringenberg, Oberried, Brienz und Kienholz freie Bauern, doch vogteipflichtig (liber rusticus subjectus tamen jure advocaticio Johanni advocato de Rinkenberc, oder liber rusticus subjectus ratione possessionum suarum jure advocaticio [114]). In den oberländischen Vogteien der Wädiswyl und Eschenbach heissen die Vogteileute auch „homines imperii". Dieselben sind frei, ihre Güter zu verlassen und auf andere zu ziehen [115]). Als die Wädiswyl den Vogteileuten auf Gotteshausgütern von Interlaken in ihrer Herrschaft die Vogtslasten nach-

111) Archiv Spiez.

112) Ebend.

113) Zeerl. II. 394. S. W. 1828. S. 431. Es heisst: absolvimus super omnibus exactionibus sturis serviciis quibuscunque et petitionibus que nobis competebant.. occasione nostri dominii jurisdictionis et defensionis.

114) Staatsarchiv.

115) Urk. N. 107. nec huic nostre concessioni noceat sive iidem homines de loco in locum ad jus ipsius ecclesie pertinentem transferantur seu ipsis hominibus cedentibus vel decedentibus alii ejusdem condicionis vel de cujuscumque dominio nostro excepto districtu substituantur ...

liessen, erklärten sie: „es solle denselben kein Nachtheil sein, „wenn sie von einem Ort zum andern gingen, oder wenn andere „Leute gleichen Standes ihnen folgen, oder Leute aus andern „Vogteien auf die gefreiten Güter kommen". In den neuenburgischen Herrschaften heissen die Vogteileute: „hommes royés" (homines regales). Neben den freien Vogteileuten gab es auch eigene Leute. Solche Eigenleute der Edlen von Eschenbach bebauten Güter von Interlaken in Grindelwald; sie heissen: „qui proprietatis titulo nobis pertinebant qui videlicet homines in possessionibus ecclesie residebant censum de cultis possessionibus persolventes"; sie waren Leibgeding der Frau von Eschenbach. Neben denselben gab es eben daselbst freie eschenbachische Vogteileute; sie heissen: „homines ratione imperialis feodi nobis pertinentes". Eschenbach verkaufte am 6. November 1275[116]) 87 eigene Leute und 12 Vogteileute um 150 M. Silber an Interlaken; sowie diese Leute die Güter verlassen können, kann auch das Gotteshaus die Güter andern geben (ipsorum hominum institutionem et destitutionem liberam permittemus). Von Rechtens wegen schadete der Verkauf der Vogtei der Freiheit der Vogteileute nicht; denn der Verkäufer konnte nicht mehr Recht verkaufen, als er hatte. Allein wenn man sieht, dass die Vogtei über einzelne Personen verkauft wurde, so liegt die Möglichkeit doch nahe, dass da und dort durch solche Verhandlungen Vogteileute zu Eigenleuten könnten gemacht worden sein. Die Verhältnisse dinglicher Abhängigkeit und persönlicher Freiheit spielten in mannigfacher Weise in einander über und erzeugten viele Uebergangsstufen. So finden wir in der Herrschaft Kiburg: mancipii, feodatarii, inquilini, ascripticii, agricoli et censiti (1265, Febr. 7.).[117])

In Rüggisberg hat die Zersetzung der Vogtei durch die Trennung des Grundbesitzes von der Vogtei, durch die privatrechtliche Veräusserung der Vogtei und die landesherrliche Gewalt der Stadt stattgefunden. Einen auf ähnlichen Gründen

116) Reg. 108.
117) S. W. 1827. S. 408. Zeerl. I. 613. reg. N. 82.

beruhenden Zersetzungsprozess finden wir auch in den andern Vogteien.

Wo Gotteshäuser gegründet wurden, löste sich überall ein Theil des Grundbesitzes von der Vogtei ab und schwächte dieselbe. Allein zersetzender wirkte noch auf die Vogtei ein, wenn, was in Rüggisberg nicht vorgekommen ist, die Vogteirechte von den Gotteshäusern erworben wurden, worauf im 13. Jahrhundert deren Augenmerk und zwar per fas et nefas gerichtet war. Allerdings war, wie gesagt worden ist, die gekaufte Vogtei auf einem Gotteshausgut die weltliche Vogtei des Verkäufers. Allein einmal wurde durch die Abtretung eines Theils einer Vogtei der Vogteibezirk durchbrochen; es entstund ein unzusammenhängendes Vogteigebiet[118]), dessen rechtliche Zusammengehörigkeit dem Bewusstsein entschwand und vielleicht die irrigen Begriffe der Immunität der Gotteshausgüter erzeugt hat. Anderseits änderte die Vogtei in dem Besitz der Gotteshäuser einigermassen doch ihre Natur; wenn einerseits das Gotteshaus die erworbene Vogtei ausüben konnte wie sein Rechtsvorgänger, so entstand thatsächlich doch eine Vereinigung des Vogteirechts mit der Vogteipflichtigkeit auf Gotteshausgütern, wodurch die Vogtei wenigstens privatrechtlich aufgehoben wurde, wie wenn der Schuldner die Forderung des Gläubigers erwirbt. In der Regel mag diess auch geschehen sein; daher unter dem Krummstab gut wohnen war. Wenn aber auch das Gotteshaus die erworbene Vogtei weiter lieh und durch andere ausüben liess, so geschah es stets unter milderen und erleichternden Gedingen, und beschränkte sich gewöhnlich auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit und einen Antheil an der Busse. Das Gotteshaus machte dann einen Vertrag mit dem Vogte und übertrug ihm nur diejenigen Rechte, welche es ihm geben wollte[119]). Diese doppelte Zersetzung der Vogtei durch die Gotteshäuser dem

118) Wie die Urk. N. 115 sagt: „exceptus districtus", oder wie die Urk. v. Gals sagt: „emanpirte Leute".

119) So gibt Interlaken seinem Vogte nur den dritten Theil der Bussen von Leibesstrafen und Unterhalt für ihn und sein Gefolge, wenn er für das Gotteshaus verhandelt. 3. Sept. 1226.

Raume nach und der innern Natur nach hat, bei der grossen Ausdehnung des kirchlichen Grundbesitzes viel zu dem Verfall der Vogtei beigetragen.

Es ist ein merkwürdiger Zusammenhang in diesen Verhältnissen. Das Lehenrecht hat die Vogteien erblich und veräusserlich gemacht; indem sie Gegenstand des Privatverkehrs wurden, konnten sie getheilt und von den Gotteshäusern erworben werden. Es war das Interesse der Vogteileute, den Erwerb der Vogteien durch Gotteshäuser zu befördern, weil sie dabei gewannen.

In den vielen Streitigkeiten der Gotteshäuser und Vögte im 13. Jahrhundert sind es eigentlich gewöhnlich die Vogteileute, welche mit den Gotteshäusern gegen die Vögte gemeine Sache machen und den Streit veranlassen. Auf welcher Seite das Unrecht war, ist oft schwer zu entscheiden, denn die Klage über Bedrückungen der Vögte sind einseitige Zeugnisse der Gotteshäuser, und ihre Gegner konnten nicht schreiben! Auch ist es eine allgemeine Erscheinung, dass im Kampfe gegen ihre Vögte die Vogteileute und Gotteshäuser im 13. Jahrhundert die Hülfe der Städte gesucht haben; jede dieser Parteien hatte ihr Interesse, die Vogteien zu schwächen. Die Verbindung Berns mit Interlaken gegen dessen Vogt geht aus der Urkunde vom 3. Sept. 1226, mit Rüggisberg aus derjenigen vom Februar 1244 deutlich hervor. In ähnlicher Weise hielten im Streit gegen die Vogtei der Buchegg das St. Ursenstift, die St. Ursenleute und Solothurn zusammen. 1218.

Wir schliessen hier ab. — Möge diese Abhandlung auch Andere veranlassen, die Richtigkeit unserer Ansicht für unsere Landschaft zu untersuchen, ihre Anwendbarkeit auf andere Theile der Schweiz zu prüfen und mit schonungsloser Kritik die Aechtheit der die Vogtei betreffenden Urkunden vorzunehmen.

Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche in den Jahren 1486—1499

von

Traugott Probst in Solothurn.

---

1. Einleitung.

Zwei Friedensschlüsse sind für die Entwickelung des Verhältnisses der schweizerischen Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche von der äussersten Wichtigkeit gewesen; einmal zu Ausgang des 15. Jahrhunderts der Friede von Basel vom 22. Sept. 1499, und sodann im 17. Jahrhundert der westphälische Friede. Hat letzterer der Schweiz die völkerrechtliche Anerkennung ihrer selbstständigen Stellung ausserhalb dem Reiche, als ein unabhängiger, diesem in keiner Beziehung mehr angehörender Bundeskörper, gebracht, so rechnet man mit vollem Rechte von dem Basler Frieden des Jahres 1499 die thatsächliche Vollendung der durch eine Reihe äusserer und innerer Gründe längst vorbereiteten Ablösung der Eidgenossenschaft vom Reiche.

Freilich nicht in Opposition gegen Kaiser und Reich sind die Bünde abgeschlossen, welche seit dem Ende des 13. Jahrhunderts die Landgemeinden der schweizerischen Gebirge erst unter sich, dann mit den benachbarten Städten verknüpften. Wie sich im Laufe des unruhigen 13. Jahrhunderts beinahe alle Stände in Bündnissen den mangelnden Schutz selbst zu schaffen sich bestrebten, wie die Städtebünde, in politischer und merkantiler Hinsicht gleich wichtig, für Aufrechthaltung des Landfriedens, Sicherung der Strassen zu sorgen, die

Bündnisse der Ritter ihren Gliedern Schutz nach Oben gegen die Landesherren, nach Unten gegen die wachsende Macht der Städte zu gewähren sich bemühten, so war auch bei den Gemeinden von Uri, Schwyz und Unterwalden, als sie am 1. August 1291 ihren ewigen Bund schlossen, das Streben massgebend, was ihnen die Reichsgewalt nicht zu bieten im Stande, mit eigener Kraft zu erlangen. Ebensowenig wie dort die Städte und Ritter daran dachten, indem sie sich enger unter sich verbanden zu Selbstständigkeit neben dem Reiche emporzusteigen, ebensowenig war es Zweck des eidgenössischen Bundes, dem Reiche die Anerkennung seiner Hoheit zu verweigern, sondern bloss eine Macht zu begründen, welche zur Erhaltung und zum Schutze ihrer Reichsunmittelbarkeit die Uebergriffe Oesterreichs abzuwehren im Stande sei. Derselbe Gesichtspunkt blieb bei der Erweiterung des Bundes. An Luzern, das zwar eine österreichische Stadt, wo aber das Streben, der österreichischen Herrschaft sich möglichst zu entziehen, genährt von dem Beispiele der benachbarten Waldstätte zum Anschluss an diese hindrängte; an Zürich, welches seine feindliche Stellung zu dem Adel der Umgegend den vier Orten zuführte; an Glarus und Zug, im Kampfe mit Oesterreich gewonnen; an dem kräftigen Bern, das seine Selbstständigkeit im Kampfe mit dem burgundischen Adel behauptet, fanden die drei Orte Bundesgenossen, die so wenig als sie selbst dem Reiche sich zu entziehen dachten, durch die aber die Mittel gegeben waren, den Kampf gegen das Haus Habsburg und seine Pläne mit Energie aufzunehmen.

Es waren aber die eidgenössischen Bünde nicht bloss negativ in keinerlei Gegensatz zu dem Reiche begründet, sondern auch die positiven Bedingungen einer rechtlichen Existenz derselben innerhalb des Reiches fanden ihre vollständige Erfüllung. An anderer Stelle ist darauf hingewiesen worden, wie bereits im 14. Jahrhundert von Karl IV. in dem sogenannten Regensburger Frieden vom Jahr 1355, der den Reichskrieg gegen die Eidgenossen beendigte, die Bünde der fünf Orte stillschweigend anerkannt wurden; — wie im 15. Jahrhundert

in Urkunden des Kaisers Sigismund die damaligen eidgenössischen Orte als ein im Reiche zu Recht bestehendes Ganzes Erwähnung fanden. Anderseits hat die Anerkennung der Oberhoheit des Kaisers und des Reiches seitens der drei Landgemeinden und ihrer Verbündeten in den alamanischen und burgundischen Gegenden stets fortgedauert. Von dem Kaiser lassen sie sich ihre Privilegien bestätigen, neue ertheilen; in seinem Namen ergreifen sie noch einmal die Waffen zur Eroberung des Aargau's; ihm „ihrem Herrn und König" verweigern sie auch persönliche Ehrerbietung nicht.

Eine andere Gestalt nahm dagegen das Verhältniss der Schweiz zum Reiche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an. Der Grund dieser Aenderung ist zum Theil in den verworrenen Zuständen Deutschlands zu suchen. Längst war das Kaiserthum von der Höhe herabgesunken und der grossartigen Bedeutung beraubt, die ihm einst unter den grossen Kaisern des Mittelalters zu Theil geworden. Kämpfe mit der Kirche, Doppelwahlen, schwache unbedeutende Persönlichkeiten der Kaiser hatten nicht wenig zu diesem Umschwung beigetragen. In dem Masse aber, in dem das Kaiserthum an Macht und Ansehen verlor, war die Bedeutung der Fürstenthümer gestiegen, ihre Selbstständigkeit durch die Erwerbung der wichtigsten Hoheitsrechte und die Behauptung derselben allen Eingriffen gegenüber, unterstützt von äussern fördernden Ereignissen, begründet worden. Von den Fürsten waren wie die kleinern Gewalten im Reiche die Ritter und Herren und vor Allem die Städte, so auch die Kaiser selbst mehr oder minder abhängig, die immer mehr auf ihre Territorien sich zurückziehend und beschränkend den Angelegenheiten des Reiches wenig Theilnahme schenkten.

Beinahe gänzlich sich selbst überlassen, kamen der schweizerischen Eidgenossenschaft in ihrem Streben nach innerer Consolidirung diese Umstände fördernd entgegen. Schon früh war es den einzelnen Orten gelungen, sich in den Besitz der wichtigsten Hoheitsrechte zu setzen. Vogtei, Blutbann, Civilgerichtsbarkeit, Münze, Zölle u. s. w. waren meist in Folge

kaiserlicher Verleihung an sie übergegangen [1]. Der Lehensverband dem Reiche gegenüber war gänzlich gelöst, das Verfügungsrecht über die Lehen entweder an die Städte übergegangen oder dieselben wurden nicht mehr erneuert, waren auf ewige Zeiten verliehen [2]. Dieselbe Richtung, fremden Einfluss fern zu halten, machte sich — und hier vielleicht mit noch grösserer Entschiedenheit — in der Gerichtsbarkeit geltend. Dazu dienten die kaiserlichen privilegia de non evocando, welche die concurrirende Gerichtsbarkeit des Kaisers wenn nicht ganz ausschlossen, doch bedeutend zurückdrängten, und anderseits der von Anfang an bei den eidgenössischen Bünden angenommene und durchgeführte Grundsatz des Austrägalverfahrens bei Zwistigkeiten der einzelnen Orte unter einander [3]. Gab es in Folge dieser allmäligen Entwickelung nur noch sehr wenige Verhältnisse, in welche die kaiserliche Macht eingreifen konnte, so ward auf der andern Seite die dadurch bedingte Unabhängigkeit der wichtigsten staatlichen Functionen erhöht und zu lebendiger Wirksamkeit angeregt durch das in der ganzen Politik der eidgenössischen Orte immer bestimmter hervortretende republikanische Prinzip, das durch die ganze Lage, die gemeinsamen Kämpfe gegen Habsburg, in denen nur zu oft die Bauern sich Fürsten und Herren des Reiches gegenüber in Waffen sahen, mit einer gewissen Nothwendigkeit herbeigeführt worden [4].

Für die Frage nach dem eigentlich staatsrechtlichen Verhältniss der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reiche wurde der aus den angedeuteten Umständen sich entwickelnde

1) Ueber diese Materie siehe Jan, Staatsrechtl. Verhältniss der Schweiz zum deutschen Reiche. 1 S. 50 ff.

2) Jan a. a. O. 1 S. 55 ff.

3) Vgl. unten. — Ausführlich handeln über diese hier nur kurz zu berührenden Punkte Jan 1 S. 59—70 und Segesser, Rechtsgesch. 2 S. 96 ff.

4) Vgl. Bluntschli, Gesch. d. schweiz. Bundesrechts 1 S. 237 ff. „Sie fühlten sich als Republik, als eine Verbrüderung von Republiken. Die Republik war ihre natürliche Staatsform" u. s. w. — Vgl. Segesser a. a. O. 2 S. 7—10 der „die Wirksamkeit „„eines eidgenössischen Geistes"" oder „„eines Gefühls der Zusammengehörigkeit"" zu bestreiten sucht, dagegen den gemeinen Herrschaften der eidgenössischen Orte, „als den wesentlichsten Grundlagen der Fortdauer und der ständigen Gestaltung ihrer Verbindungen" (S. 10) wohl etwas zu viel Bedeutung beilegt.

Gegensatz erst dann recht bemerkbar und bedeutungsvoll, als neuerdings die alten österreichischen Ansprüche wieder mit Bestimmtheit betont wurden. Es ist schon öfter bei verschiedenen Anlässen nachgewiesen worden, wie sehr sich die deutschen Kaiser an der Ausdehnung der landesherrlichen Gewalt betheiligten, wie sie ihre Würde gerade dafür zu benutzen wussten; Rudolf von Habsburg für Gründung der Grösse seines Hauses, Heinrich VII. für Luxemburg und vor allen Karl IV. Von diesem Streben blieb die Schweiz unberührt, bis im Jahr 1437 das Haus Habsburg nach mehr denn hundertjähriger Unterbrechung zum zweiten Male die höchste weltliche Würde der abendländischen Christenheit erwarb. Schon 1440, nachdem Albrecht II. kaum zwei Jahre sich der kaiserlichen Würde erfreut, trat Friedrich III. (IV.) an die Spitze der Regierung, die er 53 wechselvolle Jahre hindurch führen sollte; und er war es, der nun auch den Eidgenossen als Verfechter der Interessen seines Hauses entgegentrat. Gleich zu Anfang charakterisirte er seine Anschauung auf die unverkennbarste Weise, als er den eidgenössischen Orten, die wie bisher immer bei ihm um Bestätigung ihrer Freiheiten eingelangt waren, diese verweigerte, so lange nicht der einst auf die Aufforderung Kaiser Sigismunds hin von den Eidgenossen eroberte Aargau wieder an Oesterreich abgetreten werde[1]). Und als ob der toggenburgischen Erbschaft gerade damals zwischen Zürich und den andern eidgenössischen Orten heftiger Zwist entstand, der ihm neue Aussichten auf die Erwerbung des Aargau's zu eröffnen schien, stellte sich Friedrich alsbald auf Seite Zürichs; ein förmlicher Vertrag verknüpfte ihn eng mit der Stadt, der zu helfen er nicht bloss das Reich und die schwäbischen Reichsstädte, den Ritterbund von St. Georgenschild, sondern auch den König Karl VII. von Frankreich ermahnte[2]). — Eine Hauptsache bei all dem war, dass der Kaiser

---

1) Tschudi, Chron. 2 S. 350; dagegen bestätigte Friedrich 1442, 1. Oct., von Winterthur aus die Privilegien Uri's s. Chmel, Reg. Frid. N. 1171. 1172. 1442, 17. Oct. erhielt auch Bern die Bestätigung seiner Freiheiten s. Chmel a. a. O. N. 1201, was Segesser, Rechtsgesch. 2. S. 117 übersieht. (Vgl. Chmel, Gesch. Friedr. IV. u. Maxim. 1. 2 S. 181.)

2) Stälin, wirtembg. Gesch. 3 S. 462 ff.

mit Mitteln, die ihm kraft seiner Würde zu Gebote standen, gegen die Feinde seines Hauses stritt und zwar nicht allein dort, wo er die Bestätigung der Privilegien an die Herausgabe des Aargau's knüpfte. Zwar hatte Friedrich sich bemüht, seine Einmischung in den Krieg zwischen Zürich und den übrigen eidgenössischen Orten damit zu begründen, dass diese in Zürich eine Reichsstadt angegriffen hätten [1]). Das Reich aber und die Reichsstädte sahen richtig; beide schlugen ihre Hülfe ab: man erkannte in der Fehde ein österreichisches Unternehmen. — Diesen ausschliesslich österreichischen Standpunkt verläugnete Friedrich auch in der Folge nicht, namentlich nicht in dem im Jahr 1468 zwischen dem Herzog Sigismund, an den 1458 die Regierung der österreichischen Vorlande übergegangen war, und den eidgenössischen Orten ausbrechenden sog. Waldshuter-Kriege. Wieder rief er gegen die Eidgenossen die Reichsstände auf, verwarf den Vertrag, den Sigismund mit jenen geschlossen, forderte sie auf, wegen Bruch des Landfriedens sich zu verantworten und erklärte sie am Ende in des Reiches Acht und Aberacht [2]).

Nicht minder war aber anderseits Friedrich darauf bedacht, wie er die Reichshoheit der schweizerischen Eidgenossenschaft gegenüber zu Geltung zu bringen strebte, von ihr die Anerkennung derselben, wie sie sich in der Leistung der Reichspflichten zeigte, zu verlangen. Bei all der Pflicht, „die Ir uns als dem Römischen Kaiser, dem hl. Rich und dem Rechten schuldig und pflichtig sigt, bi Verlierung aller und jecklicher uwer Lechen, Gnaden, Fryheiten und Privilegien, die Ir von dem hl. Rich habt." forderte der Kaiser der Eidge-

1) Vgl. das Schreiben Kaiser Friedrichs an König Karl VII. von Frankreich 1443, 22. Aug. bei Jan, Staatsr. Verh. 3 S. 102 ff. „Eo namque furor illorum progressus est, ut non solum domus nostrae Austrialis dominia rapinis incendiisque vastare, sed ipsam quoque nostram et imperii sacri civitatem Turicensem armis impetere crudelique bello vexare non erubuerint" . . . und nachher: . . . Sumentesque ferrum gravia damna tum subditis Austriae tum ipsis Turicensibus intulerunt. — Damit vgl. Chmel Reg. Frid. N. 1710: 1440, 20. August, wo der Kaiser das Verbot, den Eidgenossen etwas zuzuführen, damit begründet, dass sie Zürich vom Reiche hätten trennen wollen. — Stälin, wirtembg. Gesch. 3 S. 463.

2) Bei Chmel, Reg. Frid. N. N. 5447 (abgedr. im Archiv f. schw. Gesch. 5 S 79 ff.) 5567 (abgedr. a. a. O. S. 61 ff.) 5568; 5679 (abgedr. a. a. O. S. 89 f.)

nossen Hülfe gegen den Erzherzog Albrecht und den König Georg von Böhmen [1]). Er machte ferner die Pflicht gegen die Kirche und das Reich geltend, als er sie zum Besuche der hauptsächlich der Türkengefahr wegen berufenen Reichstage aufforderte [2]) und sie gleich den andern Reichsständen zur Tragung des Anschlages an Mannschaft und Geld herbeigezogen wissen wollte [3]).

Dass unter dem Einfluss dieser Verhältnisse die Stellung der Schweiz zum Reiche überhaupt eine andere werden musste, ist einleuchtend. Jetzt so wenig wie unter Friedrichs Vorgängern, dachten die eidgenössischen Orte daran, dem Reiche die Oberhoheit über die von ihrem Bunde umfassten Gebiete zu bestreiten; nach wie vor erschienen ihre Boten, obwohl nicht häufig, auf den Reichstagen [4]). Wie einst von Sigismund aufgefordert an Friedrich von Oesterreich, so erklärten sie jetzt als Glieder des Reiches auf die Mahnung des Kaisers hin den Krieg an den Herzog Karl von Burgund [5]), wenn gleich der eigentliche Anstoss zur Aufnahme des Kampfes ihnen von anderer Seite kam. — Aber dass als Vertreter der Reichsinteressen ein Glied des Hauses Habsburg ihnen entgegentrat, das

1) Friedrich an die eidgenöss. Orte 1461, Juli, bei Tschudi, Chron. 2 S. 615. — Eine ähnliche Aufforderung s. n. a. in dem Mandat Eydgnossenn von Wirttemberg und Rotwil wegenn in Mon. habsbg. 1[3] S. 539.

2) So 1460, 21. Jan., bei Tschudi, Chron. 2 S. 594.

3) (Senkenberg) Neue Sammlung der Reichs-Abschiede 1 S. 221 (v. J. 1467); 244 (v. J. 1471); 266 (v. J. 1474); 268 (v. J. 1480; vgl. die Abweichungen in dem Abdruck in den Mon. habsbg. 1[3] S. 152); 271 (v. J. 1481); 287 (v. J. 1487). Dafür sollten dann allerdings nach der Ordnung v. J. 1471 auch die dem Oberbefehlshaber beizugebenden Kriegsräthe mitzuwählen die Eidgenossen das Recht haben; s. (Senkenberg) a. a. O. 1 S. 234 § 4.

4) 1466 zu Constanz: Tags.-Absch. 2 S. 353, n; 1471 zu Regensburg: a. a. O. S. 419, Nr. 671; vgl. S. 423, Nr. 676. (Mit der Abkürzung Tags.-Absch. bezeichnen wir die amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede.)

5) Vgl. Littera diffidatoria ducis Burg. abgedruckt in Tags.-Absch. 2 S. 515. Illustrissimo principi et domino, domino Karolo, duci Burgundie . . . Jntimamus nos Burgimagistri, Sculteti, Ammanni consules et communitates magne lige Almanie superioris . . .: Quod nos ad grandes et acerrimos exhortationes et requisitiones Invictissimi Serenissimi et Inclitissimi domini, domini Friderici Romanorum imperatoris herois nostri gratiosissimi, cui tanquam sacri Imperii membra non iniuria obedienter paremus . . . Vgl. Tags.-Absch. 2 S. 513 f.: Vnser eidgnossen von Bern söllend die absagung stellen, dz wir, als helffer, des hertzogen von Burgund vigend sin wollen vff manung des heiligen Richs u. s. w.; ferner s. a. a. O. S. 531, m.

noch immer den Verlust seiner Stammgüter im Aargau nicht verschmerzt, das erst in den letzten zwanzig Jahren die wenigen Rechte, die ihm bisher noch geblieben, an die Eidgenossen verloren, das war für die Zukunft verhängnissvoll. Leicht liess es sich voraussehen, dass durch die Politik Friedrichs, der die kaiserliche Macht als ein Mittel zur Erreichung seiner Hausinteressen betrachtete, die Eidgenossen, welche gemäss der ganzen Entwickelung ihres Bundeskörpers auf eine gewisse Sonderstellung im Reiche Anspruch erhoben, beinahe unwiderstehlich in eine Opposition gegen das Reich hineingedrängt werden mussten.

Mit dieser wichtigen Umgestaltung des Verhältnisses der Eidgenossenschaft zum Reiche war naturgemäss eine zweite, nicht minder bedeutsame Veränderung in der politischen Stellung jener angebahnt. Seit sich die Bande lockerten, welche die Schweiz mit dem Reiche verknüpften, seit die Befriedigung einer Reihe staatlicher Bedürfnisse nicht mehr von dorther erwartet werden durfte, sondern man gelernt hatte, sich dieselbe selbst zu schaffen, war auch für die schweizerischen Orte der Anfang einer mehr selbstständigen äussern Politik gegeben. Die eigenthümlich wichtige Lage der Schweiz, der sie es zu danken hatte, dass sich alle an Bedeutung in der Geschichte jener Zeit hervorragenden Staaten rings um sie gruppirten und anderseits der durch eine Reihe der glänzendsten Siege begründete Kriegsruhm der Schweizer, der ihre Parteinahme in den damaligen Streitigkeiten für alle Theile stets gleich wünschenswerth machte, trugen wesentlich zu dieser Entwickelung bei. Durch eigene Bündnisse suchte man jene zu erreichen. Savoyen, Mailand und Oesterreich, ja selbst die päpstliche Curie und den fernen Mathias Corvinus von Ungarn sehen wir in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit den Eidgenossen in bald loserer, bald engerer Verbindung. Mächtig vor allen aber trat der Einfluss des westlichen Nachbars, des französichen Königs, hervor, ebenfalls durch engere Bünde mit den schweizerischen Orten gestützt. — Der Anfang der Wechselbeziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz ist

mit der Schlacht bei St. Jacob in Verbindung zu bringen, gleichsam eine Frucht der unbesonnenen Politik Kaiser Friedrichs. Von diesem Augenblicke an, wo die Tapferkeit, welche die Eidgenossen an den Tag legten, den Dauphin, den nachmaligen Ludwig XI., die Vortheile einer nähern Verbindung mit diesen Nachbaren deutlich erkennen liess, begegnen wir französischem Einflusse in dem Gange der schweizerischen Angelegenheiten in immer wachsendem Maasse. Nur wenige Jahre nach jener Schlacht war noch von Karl VII. die erste Verbindung mit den Eidgenossen eingeleitet (1452, 8. Nov., 1453, 27. Februar). Während aber Karl sich mit dieser „Verstentnuss und ewigen guten Freundschaft“ (intelligentia) begnügte, die kaum mehr als gegenseitigen Frieden und sicheren Wandel der Angehörigen beider Theile auf beidseitigem Gebiete festsetzte[1]), so wusste dagegen der schlauberechnende Dauphin nach seiner eigenen Thronbesteigung die Bande enger zu knüpfen, um die Eidgenossen seinen Zwecken dienstbar zu machen. Schon am 26. October 1474 ward ein Bündniss der acht Orte sammt Freiburg und Solothurn mit Ludwig XI. gezeichnet[2]), so zu sagen eine Erweiterung des Defensivtractates, den Bern Namens der übrigen eidgenössischen Stände im Jahr 1470 mit König Karl VII. geschlossen hatte[3]). Man sicherte sich gegenseitige Hülfe in allen Kriegen, hauptsächlich aber gegen Burgund zu; die Eidgenossen versprachen Mannschaft in den königlichen Sold, so viel sie vermöchten; der König, falls seine eigenen Kriege ihn am Zuzug hinderten, Subsidien in Geld; reiche Jahrgelder (20,000 Frs. jährlich) wurden den eidgenössischen Orten verschrieben[4]). Bekannt ist der An-

1) Tags.-Absch. 2 S. 869 ff., 873 ff. — Dieser Vertrag in der Urkunde selbst intelligentia genannt, was die bei Tschudi, Chron. 2 S. 567 beigefügte deutsche Uebersetzung mit „Verstentnusse und ewige gute Fründtschaft“ wiedergibt, gehört der dritten von Segesser, Mathias Corvinus S. 27 unterschiedenen Klasse staatsrechtlicher Verträge an, die „keine gegenseitige active Hülfsverpflichtung, sondern nur eine negative Obligation, den Feinden des betreffenden Contrahenten keinerlei Vorschub zu leisten“ enthält.

2) Abgedruckt Tags.-Absch. 2 S. 917 f. 918 f. — Ueber das Datum siehe Tags.-Absch. 2 S. 516, Nr. 765.

3) Abgedruckt Tags.-Absch. 2 S. 908 f., 910.

4) Ueber die Bedeutung dieses Bündnisses s. Ranke, französische Geschichte 1 S. 81 f.

theil, den Ludwig an dem Ausbruch des Krieges zwischen den Eidgenossen und Karl von Burgund genommen, in welchem jene zwar ihre kriegerische Tüchtigkeit aufs glänzendste bewährten, ohne aber die Frucht ihrer Siege zu ernten, während der französische König des hartnäckigsten Gegners seiner Pläne, um den sich die Elemente der Opposition in Frankreich geschaart, entledigt wurde. — Weniger Eifer zeigte dagegen die nach Ludwigs Tode für den minderjährigen Karl VIII. die Geschäfte leitende Regentschaft, wie Anshelm [1]) richtig bemerkt, weil sie mit den Nachbarn in Frieden der Eidgenossen nicht mehr zu bedürfen meinte. Zwar erschien kurze Zeit nach Ludwigs Tode eine französische Botschaft in der Schweiz [2]), um daselbst die Thronbesteigung Karls und die Geneigtheit, die alte Vereinigung mit den schweizerischen Orten zu erneuern, anzuzeigen. Allein äusserst lange zogen sich alle Verhandlungen hin. Man stritt über die Dauer, auf welche die Verbindung abzuschliessen sei; man suchte nach Wegen, statt die Verbindung, wie sie mit Ludwig bestanden, zur Grundlage der Unterhandlungen zu machen, bloss eine Wiederholung der sog. ewigen Freundschaft von $14^{52}/_{53}$ durchzusetzen, die der Schweiz nicht die Vortheile bot, wie jene, namentlich aber die Bezahlung der Pensionen gänzlich wegfallen liess. Und wirklich gelang es den beiden französischen Botschaftern, Phil. Baudot, dem Canzler von Burgund, und dem Baillif Joh. Dandelot am 13. Juli 1484, die meisten Orte für Annahme des auf Grund jener mit Karl VII. eingegangenen Freundschaft errichteten Verständnisses zu gewinnen [3]).

Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind folgende:

1. Kein Theil soll den andern weder zu Kriegszeit noch sonst unmittelbar oder durch andere bekriegen.

---

1) Berner-Chronik, herausgegeben von Stierlin u. Wyss. 1 S. 339.

2) Tags.-Absch. 3' S. 168, d. (Vgl. S. 163 N. 194, a; und S. 164, a.)

3) Tags.-Absch. 3' S. 185, e. Die Vertragsurkunde s. S. 714 ff. — Der staatsrechtliche Charakter der Verbindung ist gemäss ihrer Entstehung der der Freundschaft von $14^{52}/_{53}$. S. oben S. 75, Anm. 1; neu ist bloss Art. 4. Vgl. Bluntschli, Gesch. d. schweiz. Bundesrechts 1 S. 269 ff.

2. Kein Theil soll den Feinden des anderen bei deren Unternehmungen gegen diesen Durchzug oder sonst irgend welche Hülfe gewähren.

3. Den Angehörigen beider Theile wird freier Handel und Wandel in beidseitigem Gebiete gewährleistet.

4. Der König soll ohne Wissen und Willen der Eidgenossen in deren Gebiete keine Knechte in Sold nehmen oder durch Jemand anwerben lassen.

5. Jeder Theil gewährt dem andern in seinem Gebiete freien Kauf und Verkauf wie bisher, unter Vorbehalt der gewöhnlichen Zölle.

6. Beide Theile können sich die Mächte, mit denen sie sich bisher verbunden, vorbehalten.

Durch diesen Vertrag hatte der französiche Hof, ohne den Eidgenossen gegenüber sich zu grossen Zugeständnissen herbeizulassen, so viel erreicht, dass er gegen jede Hülfsleistung, um die das Reich oder Oesterreich die eidgenössischen Stände gegen Frankreich je angehen mochte, unter Berufung auf jene Bestimmungen sich erheben durfte, dass ihm aber vor allem die Möglichkeit bewahrt blieb, sich Einfluss auf die Angelegenheiten der Schweiz zu sichern.

Es ist klar, dass diese Verbindungen der Eidgenossen mit den auswärtigen Mächten, namentlich aber ihre Beziehungen zu Frankreich, nicht ohne Rückwirkung auf ihre Stellung Friedrich und dem Reiche gegenüber bleiben konnten. Wir werden im Laufe unserer Darstellung wiederholt diesen Gegensatz zu berücksichtigen und zu bemerken Gelegenheit finden, wie sehr französischer Einfluss den Gang bestimmen half, welchen die Verhandlungen der Reichsgewalten mit den Eidgenossen in den nächsten Jahren nehmen sollten: je feindlicher sich der Gegensatz zwischen Frankreich und Habsburg gestaltete, desto eifriger arbeitete man französischerseits an der Gewinnung der eidgenössischen Orte, nicht bloss um militärischen Rücksichten zu genügen, sondern auch hauptsächlich, um sie dem Reiche überhaupt zu entfremden.

Das waren die Gründe, rechtliche und politische, innere und äussere, welche den Zusammenhang der eidgenössischen Bünde mit dem hl. römischen Reiche gelockert und der Trennung nahe gebracht hatten, — Interessen, die einander zum Theile diametral entgegenliefen. Hier die Eidgenossenschaft in staatlicher Beziehung zwar ein nur loses Ganzes, die Orte unter sich nicht alle gleich enge verbunden; Städte und Länder selbst nicht immer in sich einig, — alle aber zusammengehalten von einer gemeinsamen, fast zweihundertjährigen Entwickelung, der sie dem Reiche gegenüber eine gewisse Selbstständigkeit dankten. Dort das Reich, in sich ohne festen Halt, die kaiserliche Macht im Sinken, im Steigen allein die Bedeutung der Landesherren, das Ganze aber durchdrungen von dem Bedürfniss und dem Streben, zu einer festeren Ordnung, einer neuen Gestaltung der Dinge sich durchzuringen.

Da war es Maximilian, der entschiedener als Friedrich die Pläne der Habsburger der Eidgenossenschaft gegenüber aufnahm und verfolgte. Man wird vielleicht die Art und Weise, wie er dieselben ins Werk zu setzen sich bestrebt zeigte, tadeln können; der Consequenz aber, mit der er seinem Ziele entgegen arbeitete, Anerkennung nicht versagen dürfen. Es war der immer deutlich hervortretende Grundgedanke der Politik Maximilians nach dieser Richtung hin, die Schweiz zur Aufgebung ihrer Sonderstellung zu bewegen, sie wieder den Forderungen des Reiches zu unterwerfen, vor allem aber sie habsburgischem Interesse dienstbar zu machen. Wie aber oft ein langsam vorwärts schreitender Entwickelungsprozess durch das Eingreifen einer bedeutenden Persönlichkeit und das Zusammentreffen äusserer fördernder Ereignisse beschleunigt und zum Abschlusse gebracht wird, so hat Maximilian in rascher Folge Unterhandlung, Bitte, Drohung, Waffengewalt versuchend, zwar schliesslich sein besstes Ziel verfehlt, eine thatsächliche Entscheidung der in Frage stehenden Verhältnisse aber herbeigeführt.

Unsere Aufgabe ist es nun, gerade dieses letzte Stadium, welches der thatsächlichen Lostrennung der schweizerischen

Eidgenossenschaft vom Reiche voranging, darzustellen, die Bahnen nachzuweisen, auf denen die Schweiz, gemäss den erwähnten Bedingungen, nothwendig auch trotz der Bemühungen Maximilians und der deutschen Stände zu einer Stellung ausserhalb des Reiches gelangen musste. — Zeitliche Grenzen sind die Jahre 1486 und 1499; jenes, das Maximilian die römische Königskrone brachte, als der Punkt, von wo an eine bestimmte Einwirkung desselben auf schweizerische Verhältnisse möglich ward; dieses mit dem entscheidenden Kriege und dem Frieden von Basel, als der Moment, in welchem die thatsächliche Loslösung der Schweiz vom Reiche sich vollzogen hatte.

2. Verhandlungen der Eidgenossen mit Maximilian. — Der schwäbische Bund.

Ein Umstand war Maximilian, als er der Tradition seines Hauses folgend, dessen Pläne gegen die schweizerische Eidgenossenschaft aufzunehmen sich anschickte, von grösstem Vortheil, — das von seinem Vetter, dem Erzherzoge Sigismund von Oesterreich, mit den eidgenössischen Orten angebahnte freundschaftliche Verhältniss. — Die unter Mitwirkung Ludwigs XI. von Frankreich zu Konstanz im Jahr 1474 (11. Juni) abgeschlossene ewige Richtung[1]) hatte eine Art Bundesverhältniss zwischen den beiden früheren Gegnern begründet, welches beiden Theilen den ruhigen Besitz dessen, was sie bisher sich erworben, sicherte, allfällige Streitigkeiten zwischen denselben an ein Schiedsgericht vor den Bischof von Basel oder den von Konstanz wies und durch eine Reihe von Bestimmungen den Frieden zu sichern suchte. Noch freundlicher gestalteten sich die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Erzherzoge durch die ewige Erbeinigung[2]), im Jahr 1477 mit Zürich, Bern, Luzern, Uri und Solothurn abgeschlossen und 1478, 26. Januar, durch den Beitritt von Schwyz

1) Abgedruckt bei Anshelm 1 S. 91 ff. und Tags.-Absch. 2 Beilage 51, S. 913.

2) Tags.-Absch. 3[1] S. 665 ff. — Vergl. Müller, Schweizer-Gesch. 5[1] S. 144 und Bluntschli, Gesch. des schweiz. Bundesrechtes 1 S. 261 ff.

Unterwalden, Zug und Glarus auf sämmtliche eidgenössische Orte ausgedehnt. Gestützt auf den Wortlaut dieses Vertrages hatte nur wenige Jahre nachher Sigismund auch für seinen Vetter, den Erzherzog Maximilian, der am 24. Januar 1478 für sich und seine Gemahlin Maria mit den eidgenössischen Orten Frieden geschlossen [1]), als seinen muthmasslichen Erben Aufnahme in die Vereinigung zu erlangen gesucht. Doch hatte französischer Einfluss, der damals eben in Folge des durch Ludwig vermittelten Friedens zwischen den eidgenössischen Orten und Mailand, ungeachtet der Bemühungen des Kaisers Friedrich, der niederen Vereinigung, Maximilians und des Erzherzogs Sigismund bedeutend im Uebergewicht war, einen Erfolg vereitelt (1480) [2]). — Dasselbe wiederholte sich, als zwei Jahre später Sigismund seinen Versuch erneuerte. Diess Mal hemmte Missstimmung gegen den Erzherzog selbst die Annahme seiner Anträge. Zufolge einer Bestimmung des Friedens von 1474 sollten die vier Städte am Rhein, Laufenburg, Seckingen, Waldshut und Rheinfelden, den Eidgenossen in all ihren Nöthen offen stehen, den Frieden beschwören und von zehn zu zehn Jahren den Eid erneuern [3]). Bis jetzt aber hatten sich dieselben noch nicht dazu verstanden, durch Ausstellung einer Urkunde diese Verpflichtung zu übernehmen, trotz der manigfaltigsten Bemühungen der Eidgenossen beim Erzherzog, der selbst keinen grossen Eifer an den Tag legte, obwohl er in der Erbeinigung sein Versprechen wiederholt [4]). Als er nun aber im Jahr 1482 sein Anbringen über eine Verbindung

---

1) Diesen Frieden Burgunds mit den Eidgenossen, sammt einem Beibriefe s. in den Tags-Absch. 3' S. 661 ff., 663 ff.

2) Die auf diese Verhandlungen bezüglichen Stellen aus den Tags.-Absch. sind zusammengestellt von Segesser, die Beziehungen der Schweizer zu Mathias Corvinus S. 36 ff., auf dessen ausführlichere Behandlung des hier nur zu berührenden ersten Versuches des Erzherzogs Sigismund, Maximilian mit den Eidgenossen in Verbindung zu bringen, wir hiemit verweisen.

3) Anshelm 1 S. 95, Art. 13. 14; vgl. die Erläuterung in Tags.-Absch. 3' S. 148, Note zu r

4) Tags.-Absch. 3' S. 666: Damit alles um so beständiger sei, so wolle Sigmund „gunst und willen darzu gebn, und unser ynhabende Stette der aussern Lande gütlich vermügen, das Sy alles das, so wir hievor und yetz mit den vilgeschriben aydgnossen aufgenomen habe und yngegangen seyen, under Iren anhangenden Insigien an vertzug bekrefftigen und dem allem nachzekumen, das lauter zusagen."

mit Maximilian wiederholt vor die eidgenössischen Tagboten bringen liess[1]), erklärten die Orte, erst dann Antwort geben zu wollen, wenn ihrer Forderung bezüglich der vier Städte entsprochen wäre[2]). Ein Gerüchte, das um dieselbe Zeit auftauchte und dessen Ausstreuung man dem Innsbrucker Regenten Graf G. v. Metsch zuschrieb[3]), — 72 Männer aus des Erzherzogs Ländern hätten sich mit den Eidgenossen verbunden, jenen zu vergiften und diesen eine Reihe von Schlössern und Plätzen in die Hände zu spielen — diente nur dazu, die Missstimmung gegen Sigismund zu vergrössern. Man beschloss sogar, hauptsächlich dem Drängen Luzerns nachgebend, die Absendung einer Gesandtschaft nach Innsbruck, um über diese Verleumdung Rechenschaft zu fordern[4]). Als Sigismund, auf die Beschwerden der Eidgenossen eingehend, sich freundlich und nachgiebig zeigte, einigte man sich mit seinen Räthen, welche schon im Februar den günstigen Bescheid gebracht[5]), nachdem während den ersten Monaten hin und her unterhandelt worden, endlich am 9. Januar d. J. dahin, dass man die Erbeinigung von 1477 für aufgehoben, die von Frankreich vermittelte ewige Richtung von 1474 dagegen halten zu wollen erklärte. Die Frage nach dem Verhältniss der vier Städte zu den Eidgenossen war somit zu Gunsten der letztern entschieden, ohne aber dadurch definitiv beigelegt zu sein[6]). Der Antrag, den Erzherzog Maximilian mit den Eidgenossen in Verbindung zu bringen, der schon während diesen Unterhandlungen nicht mehr zu Sprache gekommen, ward erst im Jahr 1486 wieder aufgenommen.

Am 16. Februar 1486 hatten die Kurfürsten, dem Wunsche des alten Kaisers Friedrich entsprechend, Maximilian zu Frank-

---

1) Zürich, 28. Mai: Tags.-Absch. 3¹ S. 124, e; Luzern, 3. Juni: Tags.-Absch. 3¹ S. 122, i; Zürich, 22. Sept.: Tags.-Absch. 3¹ S. 131 (N. 161), e.

2) Luzern, 8. Juli: Tags.-Absch. 3¹ S. 124, e. Vergl. Luzern, 14. Nov.: Tags.-Absch. 3¹ S. 137, p.

3) Die auf diese Angelegenheit bezüglichen Stellen in den Tags.-Absch. 3¹ sind folgende: SS. 122, h; 124, g; 126, d; 127, a; 129, d; 131 (N. 161) d; 134, l; 137, p; 138 (N. 161), d.

4) Luzern, 1482, ¹¹/₁₁ Dez.: Tags.-Absch. 3¹ S. 140, l; vgl. S. 143, k.

5) Zürich, 1483, 1. Februar: Tags.-Absch. 3¹ S. 145, a; vgl. S. 147, p.

6) Baden, 1483, 9. Juni: Tags.-Absch. 3¹ S. 156, n; vgl. Anshelm 1 S. 323

furt zum römischen König erwählt. Bereits im April d. J. meldete Sigismund den Eidgenossen durch Zürich, der Neugewählte wünsche mit ihnen in Unterhandlungen zu treten [1]. Die Orte wiesen den Antrag nicht zurück; allein die Verhandlungen, die nunmehr sich durch eine Reihe von Jahren hindurch zogen, stiessen auf die mannigfaltigsten inneren und äusseren Schwierigkeiten.

Vor allem trat den Bemühungen Maximilians und des Erzherzogs äusserst entschieden der französische König entgegen, zwischen dem und Maximilian der Krieg in den Niederlanden, der gleich bei des leztern Ankunft daselbst begonnen, dann während des Anfangs der 80er Jahre etwas unterbrochen, nach dem Tode Ludwigs XI. neuerdings wieder aufgenommen worden, unterstützt zum Theil durch die unruhige Bewegung, welche nach Mariens Tode einzelne Provinzen ergriffen. Der Umstand, dass in diesen Kämpfen auch auf Seiten Maximilians schweizerische Söldner fochten, bot einen erwünschten Anlass zur Klage. Darüber und über das Gerüchte, die Eidgenossen gedächten mit dem römischen König in engere Verbindung zu treten, beschwerte sich eine französische Botschaft, die nur kurze Zeit, nachdem seitens Maximilians der erste Schritt geschehen, bei der Tagsatzung eintraf (3. Juli) [2]. Geradezu verlangte Karl zu wissen, wessen er sich zu den Eidgenossen zu versehen hätte. Die Antwort lautete zwar günstig: dem Bündniss mit dem König wolle man getreulich nachleben; der Verbindung mit Maximilian wegen sei freilich ein Tag angesetzt, wolle man aber nicht früheren Bünden entgegenhandeln; dass Knechte aus der Schweiz dem römischen König zu Hülfe zögen, geschehe wider den Willen der Obrigkeit [3]. Auch entsprach dieser Erklärung die That wenigstens insofern, als man die bei Maximilian stehenden Söldner heimmahnte, über die

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 233, a. Sigismund schreibt an Zürich, der römische König Maximilian „beger sinen gewerb an uns Eydtgenossen zu bringen".

2) Nachdem sie zuvor schon zu Bern und Solothurn theils durch blosse Verwendung, theils durch Vermittlung des langjährigen Streites zwischen dem Herzog von Lothringen und dem Grafen von Valendis die Eidgenossen für sich zu gewinnen gesucht; vgl. Anshelm 1, S. 393 ff.

3) Zürich, 3. Juli: Tags.-Absch. 3¹ S. 242, h. Anshelm 1 S. 395.

aber im französischen Heere sich so lange berieth, bis es zu spät geworden[1]). Dennoch konnte der französische König nicht hindern, dass die Verhandlungen der eidgenössischen Orte mit Maximilian und Sigismund über eine Verbindung mit jenem ihren Fortgang nahmen.

Nicht nur hatte Maximilian von den Niederlanden aus, wo ihn der Krieg gegen Frankreich und innere Angelegenheiten zurückhielten, durch den Erzherzog den schweizerischen Orten seine Bereitwilligkeit zum Abschluss eines Bündnisses mittheilen lassen (14. Sept.)[2]); eine eigene Botschaft desselben war im October in Zürich eingetroffen, jene Bewerbung zu wiederholen und einen Entwurf vorzulegen[3]). Jedoch erst im Februar 1487 wurden die Verhandlungen eröffnet, hauptsächlich auf Bitten des Erzherzogs Sigismund so weit hinausgeschoben[4]), der vielleicht damals schon den von ihm später so eifrig verfolgten Plan, die Eidgenossen mit dem Herzog Albrecht von Baiern zu verbinden, ins Auge gefasst hatte. Zu verschiedenen Malen tagten dann die Orte, ohne dass es ihnen gelang, sich zu entscheidenden Schlüssen zu einigen. Zu enge waren diessmal innere Gegensätze mit den Unterhandlungen verknüpft.

Vor allen für die Verbindung mit Maximilian war Zürich gewonnen, wo namentlich der damalige Bürgermeister Ritter Hans Waldmann sein Ansehen und seine nicht gewöhnlichen Talente dieser Sache widmete. Früher entschiedener Anhänger des französischen Herrschers, hatte er in der letzten Zeit die Partei gewechselt, wie bemerkt worden[5]), wohl im Zusammenhang damit, dass nach dem Tode Ludwigs XI. unter der Regentschaft für Karl VIII. die Pensionen, die er sonst vom französischen Hofe bezogen, ausgeblieben waren. Wie gross auch

---

1) Zürich, 15. August: Tags.-Absch. 3' S. 246, m; vgl. Zürich, 14. Sept.: Tags.-Absch. 3' S. 248, e; ferner Luzern, 26. Sept.: Tags.-Absch. 3' S. 250 (280), b; und Zürich, 9. Okt.: Tags.-Absch. 3' S, 251, i.

2) Zürich, 14. Sept.: Tags.-Absch. 3' S. 248, d.

3) Zürich, 9. Okt.: Tags.-Absch. 3' S. 251, q. Der Entwurf ist uns nicht bekannt.

4) Zürich, 13. Dez.: Tags.-Absch. 3' S. 256, c.

5) Füssli, Waldmann S. 96.

seine Bemühungen waren und wie sehr auch Maximilian selbst die Dienste, die er ihm bei den Unterhandlungen geleistet, nicht nur lobend erwähnte, sondern auch mit klingender Münze zu schätzen wusste [1]), so ist doch gerade dem Umstande, dass Hans Waldmann so unmittelbar mit den Verhandlungen zu schaffen hatte, das ungünstige Resultat derselben zuzuschreiben. — Die von den eidgenössischen Orten erlassenen Verbote des Reislaufens hatten bei dem gemeinen Volke, das sich von dem fremden Kriegsdienste reichen Gewinn versprach, tiefe Erbitterung gegen die Regierungen, die meist von da oder dort ihre Pensionen bezogen, erregt. Daher erklärt sich die Abneigung gegen Waldmann, die sich beinahe allerorten bemerklich macht. Aufs entschiedenste weigerten sich namentlich Schwyz und Glarus, ihre Zusagen zu dem Bündnisse mit dem römischen König zu geben. Der Grund ihrer Weigerung wird uns deutlich durch die Klage, welche Zürich am 12. Mai 1488 bei den Boten der übrigen eidgenössischen Orte anbrachte, Schwyz habe einen besonderen Tag abgehalten, auf dem die Behauptung aufgestellt worden, wenn die Botschafter fremder Herren nach Zürich kämen, so wisse Waldmann, was ihm dienlich sei von denselben zu erlangen, hernach müsse man dann zu Zürich Tag leisten, wann es ihm gefalle [2]). Vor allem aber war Luzern, wo die Opposition der Gemeinde gegen die Regierung im Laufe des Jahres 1488 zu den lebhaftesten Unruhen geführt und auch der französische Einfluss das Seinige that, der Verbindung mit Maximilian abgeneigt [3]). Gestützt auf den Laut der Bünde hatte man sogar in Gemeinschaft

1) Urkunde Maximilians 1487, 14. Sept. (Füssli a. a. O. S. 98 Note), wodurch er Waldmann ein Jahrgeld von 400 fl., auf 14. Sept. zahlbar, verschreibt. — Urkunde Maximilians, 1487, 14. Sept. (Füssli a. a. O.), laut der der König Waldmann und nach ihm jedem Bürgermeister von Zürich verspricht, jährlich 4000 Gld. zur Vertheilung unter die Orte auszahlen zu lassen. — Lichnowsky 8 Reg., bei dem diese beiden Urkunden fehlen, führt dafür sub N. 1019 eine Urkunde Maximilians an von 1487, 14. Sept., worin derselbe Hans Wirts gen. Schwitzer für seine geleisteten Dienste eine jährliche Provision von 40 fl. verspricht.

2) Zürich, 12. Mai: Tags.-Absch. 3[1] S. 291, d; vergl. a. a. O. a und b; ferner S. 314, a. — Sämmtliche Tagsatzungen, auf denen in dieser Angelegenheit verhandelt, sind in Zürich abgehalten.

3) Ueber diese Verhältnisse vergl. Segesser, die Beziehungen der Schweizer zu Mathias Corvinus S. 38. 55 ff.

mit Schwyz, Uri und Unterwalden von dem Beitritt abgemahnt[1]). So gelang es ausser Zürich nur noch Bern, wie Segesser[2]) bemerkt, durch das Anwachsen der französichen Macht in seiner Nähe beunruhigt und durch die Nichtachtung der Verträge seitens Frankreichs erzürnt, und Zug für eine Vereinigung mit dem römischen König zu gewinnen. Bereits im Februar des Jahres war auch an Freiburg und Solothurn die Aufforderung erlassen, sich dem projectirten Bündnisse anzuschliessen[3]). Diese fünf Orte waren es denn auch, die beschlossen, die Vereinigung aufzurichten. Doch sollte die Auswechslung der Urkunde nur gegen Bestätigung ihrer sämmtlichen Freiheiten und Privilegien durch Maximilian erfolgen[4]). Um Uri und Unterwalden trotz jener Mahnung an dem Bündnisse Antheil nehmen zu lassen, ergriff man den Ausweg, dass diese beiden Orte sich nicht bei ihren Eiden und Gelübden verbanden, sondern die Vereinigung bei ihrem Glauben und ihren Siegeln zusagten. — Am 11. September hatten sämmtliche Orte, ausser den drei früher erwähnten, ihren Beitritt erklärt: noch einmal erliessen sie jetzt von der Tagsatzung aus die Mahnung an Schwyz und Glarus, die Angelegenheit nochmals zur Berathung vor die Gemeinden zu bringen[5]); dann erfolgte am 14. September die Errichtung der Bündnissurkunde[6]).

Wir lassen die Bestimmungen dieser Einung, Bericht und Verstäntniss, wie die Vereinigung genannt wird, hier folgen:

---

1) Segesser a. a. O. S. 38, Note 4.

2) A. a. O. S. 38.

3) 1487, 4. Febr.: Tags.-Absch. 3' S. 260, l.

4) Tags.-Absch. 3' S. 268, e; 273, c; 277 (N. 309) b; Anshelm I. S. 413 nennt Zürich, Bern, Zug und Solothurn als diejenigen Orte, die auf Abschluss der Vereinigung hin vom römischen König die Bestätigung ihrer Privilegien erhalten hätten. Die Urkunde für Bern soll nach demselben a. a. O. 1487, Jan. 6., zu Antwerpen ausgestellt sein. — Nach Müller, Schweizer-Gesch. 5' S. 326, Note 318, dem Segesser, Math. Corvinus S. 38, N. 3 folgt, wäre das Datum 6. Nov. Für die Richtigkeit dieser Angabe spricht, dass Maximilian am 6. Nov. 1487 in Antwerpen sich befand (Lichnowsky 8 Reg. 1039), für diesen Monat, dass Berchtold, Hist. du canton de Fribourg, Tom. 2. S. 10 eine Bestätigungsurkunde für Freiburg nennt, dat. Antwerpen 12. Nov. 1487.

5) Tags.-Absch. 3' S. 277 (N. 309), b.

6) Tags.-Absch. 3' S. 726 ff.

1. Beide Theile versehen sich alles Guten zu einander, versprechen sich freien Handel und Wandel in ihren Gebieten.

2. Kein Theil soll die Angehörigen des andern in Bündniss, Burg- oder Landrecht diesem zum Schaden aufnehmen.

3. Keine Partei soll die andere durch ihre Städte, Schlösser und Länder bekriegen lassen; geschieht es dennoch, so verspricht jede Partei, die Beschädiger nach Recht richten zu lassen.

4. Verfallen nach des Erzherzogs Sigismund Tode dessen Länder, so sollen dieselben mit betädinget sein, wie die anderen erblichen Lande Maximilians.

5. Streit zwischen den Angehörigen beider Theile oder zwischen diesen selbst ist, wenn die Parteien nicht gütlich zu vertragen sind, vor dem Bischof von Constanz oder dem von Basel, oder den Städten Constanz oder Basel auf schiedsrichterlichem Wege beizulegen; ausgenommen sind Erbfälle, gelegene Güter und geringfügige Schulden.

6. Der mit Sigismund vereinbarte Artikel wegen der vier Städte soll gehalten werden.

7. Jeder Theil verspricht, in seinem Gebiete den Angehörigen des andern keine neuen Zölle auflegen zu wollen.

8. Was bis auf Beschluss dieser Vereinigung von den Eidgenossen gegen die Häuser Oesterreich und Burgund oder von diesen gegen jene gehandelt ist, soll „ungerechtfertigt, unerfordert und ungeäfert“ bleiben; ebenso was im Kriege geschehen berichtigt und vertragen sein. Was die Eidgenossen erobert, soll ihnen verbleiben; dafür aber Max mit all' dem Seinen ebenfalls unangesprochen bleiben.

9. Die Eidgenossen sollen dem Könige alles thun, wozu sie als Unterthanen des Reiches einem römischen König und dem Reiche verpflichtet sind; — Maximilian dagegen ihnen alle Freiheiten, Gnaden und Privilegien, die sie von römischen Kaisern und Königen und dem Reiche erlangt, bestätigen und diese Bestätigung als Kaiser wiederholen.

10. Beide Theile versprechen, keine neuen Bündnisse in Zukunft einzugehen, ohne einander darin auszunehmen.

11. Das Bündniss soll von zehn zu zehn Jahren beiderseits den Angehörigen verkündet werden.

Soviel hatte Maximilian bei den eidgenössischen Orten zu erreichen vermocht, anscheinend doch ein ganz günstiges Resultat, da auf Grund dieser Bestimmungen er nicht nur die mit ihm verbundenen Orte von jeglicher Unterstützung Frankreichs in einem ihn bedrohenden Kriege abmahnen konnte, sondern auch die Möglichkeit gesichert war, sie wiederum zur Leistung der Reichspflichten heranzuziehen (Art. 9), — das aber doch ohne die nachhaltigen Folgen blieb, die jener wohl gewünscht und erwartet. Hatte er schon bei den Unterhandlungen, welche dem Abschlusse der Vereinigung vorangegangen, vielfach nicht diejenige Theilnahme gefunden, die ihm allein günstige Aussichten für die Zukunft eröffnen konnte, so wurde bald seine Stellung den eidgenössischen Orten gegenüber noch misslicher, als nicht einmal diejenigen, welche jenen Vertrag mit ihm abgeschlossen, demselben treu blieben. Wir besitzen eine zweite, mit jener wörtlich übereinstimmende Urkunde vom 11. Oktober 1488, durch die sich aber bloss die vier Orte Zürich, Bern, Zug und Solothurn mit dem römischen König verbünden [1]. — Suchen wir nach den Gründen des Austrittes von Uri, Unterwalden und Freiburg, so begegnen wir vor allem wiederum dem Einflusse französischer Politik. Schon im Januar 1488 liess Karl VIII. durch eine eigene Botschaft diejenigen Orte, welche der Vereinigung mit Maximilian beigetreten, auffordern, dieselbe wieder zu verlassen, während er denen, die ihr fremd geblieben, seinen Dank dafür aussprach [2]. Auf der andern Seite dauerte der früher bereits hervorgehobene Gegensatz, durch den im Herbst 1487 an dem luzernerschen Söldneranführer Frischhans Theiling durch Hans Waldmann verübten politischen Mord aufs Aeusserste verschärft [3], ununterbrochen fort. Wenn es nun mit grösster Wahrscheinlichkeit dem französichen Einflusse zuzuschreiben ist, dass im

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 301 (N. 331).

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 294, m.

3) Vergl. Müller, Schweiz.-Gesch. 5¹, S. 378 f. Tags.-Absch. 3¹ S. 281 (N. 313), f.

Laufe des Jahres 1488 Freiburg sich wieder vom römischen König trennte[1]), so liegt anderseits klar zu Tage, dass es die Vorstellungen von Luzern und Schwyz waren, die auch Uri und Unterwalden zu demselben Schritte bewogen. Hatte man es doch dem Bürgermeister Waldmann und dem Dr. Thüring Fricker von Bern zum Vorwurf gemacht, jenen Artikel, durch den der Beitritt der beiden Orte ermöglicht worden, erfunden zu haben[2]). Es blieben somit nur noch Zürich, Bern, Zug und Solothurn dem Bündnisse mit dem römischen Könige treu, über das sie am 1. Oktober 1488 jene neue Urkunde ausstellen liessen, die aber, wie es scheint, von ihnen nie besiegelt wurde. Wohl mochte diess mit dem neuen Stosse in Verbindung stehen, den Maximilians Einfluss in der Eidgenossenschaft im folgenden Jahre durch den Sturz des Bürgermeisters Waldmann erlitt, in welchem das deutsche Interesse seines hauptsächlichsten Vorkämpfers beraubt ward, während an eine weitere Ausdehnung oder auch nur an eine festere Begründung der bereits bestehenden Verbindung nicht zu denken war.

Diesen Versuchen, deutschem Einfluss in der Schweiz einen Halt zu schaffen, stellten sich aber noch andere Schwierigkeiten entgegen, die, wenn gleich ihre eigentliche Bedeutung darin liegt, dass sie Anlass gaben, zum ersten Male die Frage nach der Stellung, welche die Eidgenossen dem Reiche gegenüber einzunehmen gedachten, ernstlich anzuregen, doch auch indirect nicht ohne Einwirkung auf die Stimmung blieben, welche Maximilian bei den von uns bisher verfolgten Unterhandlungen mehr oder minder feindlich entgegentrat.

Die Gründung des schwäbischen Bundes durch den Kaiser Friedrich ist es, was hier in Betracht kommt.

Am[3]) 17. März 1486 hatte Friedrich auf dem Reichstag zu Frankfurt einen auf zehn Jahre gültigen Landfrieden errichtet,

1) Dieser Meinung ist Anshelm 2 S. 6.

2) Zürich, 1488, 12. Mai: Tags.-Absch. 3¹ S. 291, b. Vergl. oben S. 84, Note 2.

3) Für die folgenden Angaben vergl. Stälin, wirtemb. Gesch. 3 S. 618 ff. — Osann, zur Geschichte des schwäb. Bundes S. 9 ff.

zu dessen Aufrechterhaltung eine Verbindung der verschiedenen Stände in Schwaben die nothwendigen Mittel bieten sollte. Den Plan dazu liess Friedrich auf einem Tage zu Esslingen, 26. Juli 1487, wozu er bereits am 26. Juni durch ein Ausschreiben die schwäbischen Stände bei Verlust ihrer Privilegien und Gnaden eingeladen [1]), diesen durch den Grafen Hug von Werdenberg, das Haupt der Rittergesellschaft von St. Georgenschild, vorlegen [2]). Die Stände ihrerseits setzten auf diesem Tage einen Ausschuss aus ihrer Mitte nieder, aus dessen Berathungen eine Erweiterung jenes ersten kaiserlichen Vorschlags hervorging, der sogenannte Vergriff der Aynung, die dann auf mehreren Tagsatzungen in einzelnen Punkten abgeändert, im Wesentlichen die Grundlage ward, auf der sich zu Anfang Februar 1488 der Bund constituirte, an dem sich die Prälaten, Ritter und die Mehrzahl der Reichsstädte in Schwaben betheiligten [3]). An Umfang und Bedeutung wuchs diese „Gesellschaft St. Georgenschild und der Reichsstädte des Bundes im Lande der Schwaben", die zunächst nur bis zum 17. März 1496 dauern sollte, durch den in der nächsten Zeit erfolgenden Anschluss der schwäbischen Grenzstädte, mehrerer süddeutschen Herren, namentlich aber Sigismunds von Oesterreich, Graf Eberhards im Bart von Wirtemberg, der Markgrafen Friedrich und Sigismund von Brandenburg-Ansbach und Baireuth und des Erzbischofs Berthold von Mainz.

Dass neben der Absicht des Kaisers, den Landfrieden durchzuführen, sich nach allen Seiten hin eine möglichst gesicherte Stellung zu verschaffen, den Uebergriffen und dem Vordringen der bairischen Herzoge in die an ihr Gebiet anstossenden fränkischen und schwäbischen Landstriche durch eine Concentration der schwäbischen Stände Einhalt zu thun, — dass neben dem Plane gegen Frankreich in Burgund sich eine starke Macht zu bilden, deren Nothwendigkeit man gerade in jenen Jahren so oft zu erproben Gelegenheit gefunden, — bei der Gründung jener Vereinigung auch die schweizerische

1) Datt, de pace imperii publ. S. 272.
2) Klüpfel, Urkunden zur Gesch. d. schwäb. Bundes, 1. S. 1 ff.
3) Klüpfel, Urkunden u. s. w. 1. S. 13.

Eidgenossenschaft nicht unberücksichigt geblieben, ist nicht zu bezweifeln. Abgesehen von allem andern hätte, um die Aufmerksamkeit bei dieser Gelegenheit auf sie zu lenken, wohl schon der eine Umstand genügt, dass eine Reihe schwäbischer Reichsstädte den Eidgenossen zuneigten, mit ihnen in engerer oder loserer Verbindung standen, von ihren Beziehungen zu eidgenössischen Orten Einwände gegen den Beitritt zum schwäbischen Bunde herleiteten [1]). Dagegen gehen jedenfalls Anshelm und mit ihm eine Reihe von Zeitgenossen zu weit [2]), wenn sie dem Kaiser und Maximilian vorwerfen, der schwäbische Bund sei von Anfang an mit einer bewussten feindlichen Tendenz gegen die Eidgenossenschaft gegründet. Durch Unterhandlungen sollten die schweizerischen Orte für den Bund gewonnen, seinen Zwecken dienstbar, dadurch aber zugleich in eine Verbindung mit Kaiser und Reich hineingezogen werden, die eine Theilnahmslosigkeit derselben bei andern, weitergehenden Plänen zur Unmöglichkeit gemacht haben würde.

Noch bevor kaiserliche Befehle den Beitritt des Erzbischofs Berthold von Mainz zur Folge hatten, war der neu begründete Bund mit den Eidgenossen in Beziehung getreten.

Auf einem Tage zu Esslingen am 9. März 1488 hatte man sich geeinigt, zwei Boten, einen von den Prälaten und einen von den Städten, in die Schweiz zu senden [3]). Sie sollten die

---

1) Wangen und Buchhorn, die den Vorbehalt ihres Bürgerrechtes mit Zürich und St. Gallen fordern, vergl. Klüpfel, Urk. 1. S. 13 (Stälin, wirt. Gesch. 3 S. 320). Tags.-Absch. 3' S. 275, k.

2) Interessant ist in dieser Hinsicht die Stelle bei Schradin (Geschichtsfreund 4 S 14)

Solich Datten vnnd der glückfall der ern
Ist etlichen des richs fürsten vnd andern herren
Leid und bitter gegen der eidgnossschaft u. s. w.

3) Datt, de pace imp. publ. S. 278. — Klüpfel, Urkunden 1. S. 14 bezeichnet fälschlich Pilgrim von Reischach, dem der Auftrag geworden, dem Kaiser über die Verhandlungen des Bundes Bericht zu erstatten, als zu den Eidgenossen abgeordnet (vergl. Datt a. a. O. S. 272, 2. Spalte unten). Woher Osann a. a. O. S. 38 die Angabe hat: Pilger v. R. sei auf einem Tage zu Reutlingen (zu Anfang April) an die Eidgenossenschaft gesandt, „um sie über Zweck und Beschaffenheit des Bundes aufzuklären", vermögen wir nicht zu bestimmen. Jedenfalls kann dieselbe nicht auf dem Abschiede der auf jenem Tag zu Esslingen (9. März) auf Dienstag nach Quasimodogeniti (15. April und nicht wie Klüpfel, Urkunden 1. S. 14 den Laut des Abschiedes ungenau wiedergibt, auf Sonntag Quasimodo) nach Reutlingen angesetzten neuen Versammlung beruhen, wenn gleich Osann a. a. O. S. 39 bei einer andern Gelegenheit den 13. April noch zum Anfang des Monats zählt. Der Abschied irgend eines andern zwischen dem 9. März und dem 14. April zu Reutlingen abgehaltenen Tages ist uns nicht bekannt.

Orte über den Zweck des Bundes aufklären, ihnen die Bereitwilligkeit des letztern melden, mit ihnen in ein Verständniss zu treten, so Klarheit über das gegenseitige Verhältniss zu erlangen und die Grundlosigkeit der über den Bund verbreiteten schlimmen Nachrichten darzuthun.

Am 15. April war die Botschaft in Zürich vor der Tagsatzung erschienen [1]), hatte sich ihres Auftrages entledigt, und zugleich die österreichischen Räthe die Dienste ihres Herren für allfällige Unterhandlungen der Eidgenossen mit dem Bunde angeboten [2]). Ihre Mission blieb aber ohne glücklichen Erfolg. Nachdem sich die Berathung ihres Antrages durch zwei Monate hindurch gezogen [3]), ward derselbe endlich im Juni ablehnend beschieden. Sie hätten, erklärten die Eidgenossen, vor der Hand genug mit der Erhaltung ihrer eigenen Bünde zu thun, jedoch behielten sie sich weitere Berathung vor und begehrten vor allem, der Bund wolle sich gebührlich und friedlich gegen die Eidgenossenschaft verhalten [4]).

Das Misstrauen, welches die eidgenössischen Orte schon vor Ankunft der Botschaft des Bundes erfüllte [5]), sie auch nachher nicht verliess und sich in der angeführten Antwort so deutlich ausspricht, lässt sich aus den Verhältnissen heraus nur zu gut erklären. Je geringer schweizerischerseits das Bedürfniss war, in einer solchen Verbindung Schutz und Halt, geregeltes Rechtsverfahren bei Streitigkeiten im Innern, Hülfe bei allfälligen feindlichen Angriffen von Aussen zu suchen, desto deutlicher traten mit Nothwendigkeit die andern Ziele hervor, welche der Bund, oder doch wenigstens seine Gründer anstrebten. Bei der bekannten, auf Grösse seines Hauses hinzielenden Politik Kaiser Friedrichs musste die Gründung eines

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 290, g.

2) A. a. O. Ferner Tags.-Absch. 3¹ S. 292, h.

3) Auf dem Tage zu Zürich ¹¹/₁₀. Mai (Tags.-Absch. 3¹ S. 292, g), verlangten die Eidgenossen von den Boten des Bundes Auskunft, „welcher gestalt sy doch meinten, in söliche pundtnuss zu gand“, und erhielten die Antwort: kein Theil solle dem andern etwas Unfreundliches widerfahren lassen; Streitigkeiten zwischen Beiden sollten auf schiedsgerichtlichem Wege beigelegt werden.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 296 ff.; vergl. Anshelm 2 S. 6 und Tags.-Absch. 3¹ S. 295, s.

5) Tags.-Absch. 3¹ S. 288, b.

Bundes, aus dem der kaiserlichen Macht solche Stärkung erwachsen konnte, der offenbar im kaiserlichen Interesse gegründet, diesem immer mehr dienstbar zu werden versprach, nur Besorgniss erwecken. Dazu kam die Aufnahme des fürstlichen Elementes in den Bund, in dem schon die Prälaten und Ritter keinen unbedeutenden Platz einnahmen und endlich die drohenden, aus der Masse des Volkes hervorgehenden Aeusserungen gegen die Eidgenossen [1]), die eine bedeutende Spannung zwischen dem Volke der beiden benachbarten Gegenden wach riefen. So erklären sich die beunruhigenden Gerüchte, die damals in Menge auftauchten: der schwäbische Bund sei gegen die Eidgenossen gegründet; er habe gegen sie Mailand angestiftet [2]). Maximilian selbst beklagte sich bei der Tagsatzung über das Gerüchte, als gedenke er mit Hülfe des schwäbischen Bundes die Stadt Zürich zu seinen Handen zu bringen [3]). Um nur einigermassen die Gemüther zu besänftigen, bedurfte es der bestimmtesten Versicherungen des Bundes selbst. Endlich ist aber auch das Streben der Politik des französichen Königs zu erwähnen, die Eidgenossen von jeder Verbindung mit einer ihm feindlichen Macht möglichst zurückzuhalten, — ein Streben, das sich um diese Zeit in der bestimmten Forderung aussprach [4]), die eidgenössischen Orte möchten mit der Krone Frankreich in guter Freundschaft bleiben, mit den Feinden derselben keine Vereinigung eingehen.

So wirkten eine Menge von Gründen zusammen, den An-

---

1) Wir erinnern an Aeusserungen, wie die des Bürgermeisters Zilli von St. Gallen: Der Fund ist gefunden, dass der Bauern Gewalt ein Ende haben soll (Tags.-Absch. 3¹ S. 298 o), an die Schimpfworte (vergl. u. a. Tags.-Absch. 3¹ S. 301 (N. 332, a); 302, b; 365, m); und die Spottlieder auf die Eidgenossen (vergl. Tags.-Absch. 3¹ S. 303, h; 304, c), an die bekannten Streitigkeiten mit Dietrich von Blumeneck, mit dem man wegen ähnlichen Aeusserungen (Tags.-Absch. 3¹ S. 282, g; 287, d) vor dem Rath der Stadt Constanz zu Recht kam (Tags.-Absch. 3¹ S. 289, k; 299, g) trotz der Bitte des schwäbischen Bundes (Tags.-Absch. 3¹ S. 292, i) und dem Anerbieten von Constanz, die Sache gütlich beizulegen (Tags.-Absch. 3¹ S. 295, n; 302, c; 304, b); vergl. Tags.-Absch. 3¹ S. 299, Anm. zu N. 328. — Anshelm 2 S. 7 ff.

2) Auf dem Tage zu Zürich 15. Dez. 1488 verantwortet sich der schwäbische Bund gegen diese Beschuldigung. Tags.-Absch. 3¹ S. 307, b.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 320, h¹.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 294, m.

trägen des schwäbischen Bundes eine Opposition unter den eidgenössischen Orten zu erwecken.

Zu Ende des Jahres 1488 hatte der Bund eine zweite Botschaft an die Eidgenossen nach Zürich gesandt. Ihre Aufgabe war, das Gerüchte, welches sich über den Bund und seine Zwecke erhoben, zu widerlegen, die über jene Spottreden erzürnten Eidgenossen mit dem Versprechen der Bestrafung der Schuldigen zu besänftigen und den Antrag, die eidgenössischen Orte möchten sich mit ihnen zu einem „Verstentnuss" vereinigen, zu wiederholen [1]). Ziemlich kühl klang die Antwort der eidgenössischen Boten, mit der sie die Gesandten des Bundes auf den 19. Januar 1489 vertagten; wolle der Bund seine Freundschaft im Werke zeigen, so sei man zum Frieden geneigt, so dass der Bundeshauptmann, Wilhelm Besserer, für nöthig erachtete, auf einem Tage zu Gmünd auch von Seiten des Bundes darüber zu berathen, was ferner bei den Eidgenossen zu thun und zu lassen sei [2]). Zu einem Ziele führten auch diese Verhandlung ebensowenig wie die von der ersten Botschaft gepflogenen. Auf dem zur Berathung angesetzten Tage zu Zürich, 20. Januar 1489, hatten weder alle Orte ihre Boten gesandt, noch die anwesenden übereinstimmende Instruktionen; die Verhandlung über den Beitritt zum schwäbischen Bunde ward daher auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben, daran aber die Bitte geknüpft, die Bundesgenossen der Eidgenossen, namentlich die Stadt Constanz, in Ruhe zu lassen [3]). Letzeres schloss sich an frühere ähnliche Forderungen an.

Die Eroberung des Thurgau's durch sieben eidgenössische Orte im Jahre 1461 hatte zu beständigen Streitigkeiten zwischen den Eidgenossen und der Stadt Constanz Anlass gegeben. Während, wie Bluntschli [4]) erörtert, die Regalien,

1) Vergl. Schreiben Wilh. Besserer's an Esslingen vom 2. Jan. 1489, im Auszug mitgetheilt von Klüpfel, Urk. 1. S. 53 ff. — Abschied der Tagsatzung zu Zürich vom 15. Dez. 1488 in Tags.-Absch. 3' S. 307, b.

2) Vergl. das Anm. 1 angeführte Schreiben Besserer's. Dieser Tag ward wirklich zu Gmünd abgehalten, 20. Jan. (vergl. Klüpfel, Urk. I. S. 54 f.), ohne dass aber der Eidgenossen Erwähnung geschah.

3) Tags.-Absch. 3' S. 309, e.

4) Gesch. des schweiz. Bundesrechtes I. S. 221 ff.

das Recht der Mannschaftsaushebung und die Landeshoheit im Allgemeinen an die Orte kam, von denen die Eroberung ausging, behauptete dagegen Constanz sich im Besitz des ihm durch Kaiser Sigismund verpfändeten [1]) Landgerichtes. Zu wiederholten Malen hatte man versucht, dem Wunsche zu entsprechen, durch Einlösung des Landgerichtes jenem eigenthümlichen Verhältnisse ein Ende zu machen, gemäss dem die Ausübung des einen Theiles der Hoheitsrechte den Eidgenossen, die des anderen der mit diesen in keinerlei engerer Verbindung stehenden Stadt Constanz zustand. Aber weder durch die schiedsgerichtliche Festsetzung einer concurrirenden Gerichtsbarkeit (1474) [2]) noch durch die Vermittlungsversuche Bern's (1481—82) [3]) und des Bischofs von Constanz, Otto von Sonnenberg (1483) [4]), war es gelungen, über ein provisorisches Auskunftsmittel hinaus zu einer definitiven Entscheidung zu gelangen. Immer noch mahnten von Zeit zu Zeit auftauchende Klagen an das zu Recht bestehende krankhafte Verhältniss [5]), dessen politische Bedeutung gerade jetzt um so deutlicher hervortrat, als nicht nur Kaiser Friedrich die Bedeutung der Stadt Constanz für den Bund der schweizerischen Stadt- und Landgemeinden sowohl, als auch

---

1) Im Jahr 1417; vergl. Pupikofer, Gesch. des Thurgau's 1. S. 247.

2) Pupikofer 1. S. 285, s. Bluntschli, Gesch. d. schw. Bundesrechts 1. S. 222.

3) 1481, 15. Jan., Tag zu Bern: Tags.-Absch. 3' S. 90, a, erfolgen zwei Vorschläge: 1) die aus dem Landgericht fliessende Nutzung wird in 2 oder 3 gleiche Theile getheilt, von denen in beiden Fällen Constanz einer zukömmt, während die sieben Orte im erstern die Hälfte, im letzern zwei Drittheile von Constanz zu lösen haben; Landtag und Gerichte bleiben wie bisher. — 2) Landgericht und Vogtei kommen gemeinsam an die Eidgenossen und Constanz, so dass letzteres den achten Theil bildet, die Eidgenossen aber die übrigen sieben Theile von ihm zu lösen haben. — Ein zweiter, durch Bern vermittelter Tag zu Bern, „im Anfang des Jahres" 1482, Tags.-Absch. 3' S. 111, a, brachte einen neuen Vorschlag, bei dem von einer Ablösung oder einem Verkauf der Gerechtsame nicht mehr die Rede war, nur die über die Kosten hinaus übrig bleibende Nutzung sollte zur Hälfte an die sieben Orte kommen, zur Hälfte an Constanz.

4) 1483, 7. Jan., Tag zu Baden: Tags.-Absch. 3' S. 143, i: die beiden Vögte sollten jeder der Herrschaft des andern schwören, mit der Nutzung treu zu handeln; wird die gefallene Nutzung getheilt, sollen die Eidgenossen stets drei Pfenninge nehmen, je den vierten aber die Stadt Constanz.

5) So beklagte sich 1485 Constanz, dass denen, die von einem Urtheil des Landgerichtes an den Kaiser appelliren wollten, wie es früher üblich gewesen, diess jetzt verwehrt würde. Tags.-Absch. 3' S. 212, c, 222, c.

für den eben gegründeten schwäbischen Bund erfasste, sondern auch die Eidgenossen ihrerseits einsahen, dass mit dem Anschlusse der Stadt an den Bund der Ritter und Städte dieser für sie erst recht gefährlich werden musste. Es war daher die erste Bedingung, welche sie den Abgeordneten des schwäbischen Bundes, die sie der freundschaftlichen Gesinnung desselben gegen die Schweiz versichern und zum Beitritt auffordern sollten, stellten, dass derselbe die von Constanz, „die Bundsverwandten und Nachbaren" des Beitrittes wegen unangefochten lasse [1]). Und als der Kaiser die Stadt bei Strafe aufgefordert hatte, sich dem Bunde anzuschliessen, war es Beschluss der eidgenössischen Orte, durch eine eigene Botschaft in Constanz selbst gegen dessen Beitritt wirken zu wollen [2]), ja man dachte sogar einen Augenblick daran, die Stadt für die Eidgenossenschaft gewinnen zu können, sei es, dass man sie geradezu in den Bund aufzunehmen oder durch irgend eine engere Verbindung den eidgenössischen Orten zu nähern beabsichtigte (Dez. 1488) [3]). — Doch unterblieb jeder entscheidende Schritt. Auf demselben Tage, auf dem, wie wir bemerkten, die eidgenössischen Orte nochmals den schwäbischen Bund ersuchten, Constanz unbelästigt zu lassen, sah sich Zürich, welchem der Auftrag geworden, im Namen der übrigen Orte jene Botschaft nach Constanz abzufertigen, in der Lage, erklären zu müssen, es könne ehrenhalber von seinem der Stadt gegebenen Worte nicht zurücktreten und sei entschlossen, sein Versprechen, wenn es sein sollte, allein zu halten [4]). Nicht bloss die Bereitwilligkeit, Hülfe zu leisten, welche die Eidgenossen im ersten Augenblicke für den Fall, dass Constanz des Bundes wegen Feindseligkeiten zu erdulden haben sollte, ausgesprochen, schien erkaltet; auch von einem Anschlusse der

---

1) 1488, Dez. 15., Tags.-Absch. 3¹ S. 307, b; wiederholt 1489, 20. Jan., Tags.-Absch. 3¹ S. 309, e.

2) 1488, Dez. 15., Tags.-Absch. 3¹ S. 309, t.

3) Beides kann dem Wortlaut nach in der Stelle liegen 1488, 15. Dez., Tags.-Absch. 3¹ S. 309, t. Zugleich soll man heimbringen, dass die Eidgenossen, falls Constanz zu ihnen treten wollte, es nicht verlassen sollten.

4) Tag zu Zürich 1489, 20. Jan., Tags.-Absch. 3¹ S. 309, d.

Stadt an die Schweiz war nicht mehr die Rede. Die Gründe dieser auffallenden Aenderung sind wohl in dem von uns bereits in anderem Zusammenhang erwähnten inneren Zwiespalt, der gerade damals die eidgenössischen Orte schied, in der Abneigung der Landgemeinden gegen eine, wie sie glaubten, für ihre Stellung gefährliche Vergrösserung des städtischen Elementes im Bunde zu suchen.

Nicht minder als jene anderen Aeusserungen mussten diese Vorgänge den schwäbischen Bund überzeugen, wie wenig ein Anschluss der schweizerischen Eidgenossenschaft zu hoffen, wie sehr Furcht und Misstrauen überwogen. Für's Erste freilich unterblieben nun alle Verhandlungen des Bundes mit der Schweiz. Eigene innere Angelegenheiten, das Verhältniss zum Kaiser und zum römischen König, vor allem aber Streitigkeiten mit Baiern, nahmen dessen Thätigkeit in Anspruch.

Das [1]) Streben des Herzogs Albrecht von Baiern, seine Macht immer weiter auszudehnen, besonders in Schwaben festen Fuss zu fassen, wobei er bei Sigismund von Oesterreich willkommene Unterstützung fand, hatte längst schon den schwäbischen Bund mit Misstrauen erfüllt. Als nun aber thatsächliche Uebergriffe stattfanden, herzogliche Amtleute Roggenbach überfielen, Nördlingen, Kempten, eine Reihe von Reichsstädten in Schwaben sich bedroht sahen [2]), stieg die Spannung auf's Aeusserste. Die Versuche des Kaisers, zu besänftigen, schlugen in's Gegentheil um, riefen Misstrauen gegen Friedrich selbst wach. Man warf ihm Wankelmuth vor; bei Strafe der Acht befahl er wiederholt, nichts gegen Baiern zu unternehmen; solchen Mandaten, war der Beschluss, die der Wirksamkeit des Bundes Eintrag thun und die der Kaiser auf Anstiften solcher erlasse, die den Bund zu trennen gedächten, wolle man nicht gehorchen [3]). — Gelang es nun auch zunächst Maximilian, die Spannung einigermassen zu beseitigen, so war

---

1) Vergl. für das Folgende: Stälin, wirt. Gesch. 3 S. 627 ff. Osann S. 51 ff.

2) Stälin a. a. O. S. 629.

3) Verschreibung der Bundesstädte vom 22. Mai 1489 im Auszug bei Klüpfel, Urk. 1. S. 64. (Vergl. Osann S. 67.)

doch der Vergleich vom 10. Juni 1489, den er zu Esslingen zwischen dem schwäbischen Bunde und dem Herzog Albrecht vermittelte[1]), nicht von nachhaltiger Wirkung. Kaum einen Monat nach demselben erhob sich aber im eigenen Lande gegen den Herzog Albrecht ein gefährlicher Gegner[2]), — die Ritterschaft des Straubinger Landes, die sich über die Forderungen des Herzogs, Mannschaft zu stellen und Steuern zu bezahlen, als über einen Eingriff in ihre Rechte beklagt und als ihre Einwendungen ohne Erfolg geblieben, im Juli 1489 zur Gesellschaft zum Löwen zusammengethan hatte, sich bei ihren Freiheiten und vor unrechter Gewalt ihres Vermögens zu befriden und zu beschirmen. Sechsundvierzig Ritter waren bei der Gründung in Cham zugegen: Mitte August bereits zählte die Gesellschaft sechsundfünfzig Mitglieder; im November traten Albrechts Brüder, Wolfgang und Christoph, bei.

Dieses Bündniss musste den Herzog um so empfindlicher berühren, als nun zu gleicher Zeit die Löwler mit dem schwäbischen Bunde Verhandlungen wegen einer Verbindung einleiteten (Dez. 1489), die, nachdem sie sich noch beinahe durch ein ganzes Jahr hingezogen, endlich 1490 im November zum Abschluss eines Bündnisses führten[3]).

In dieser Lage der Dinge war es, wo beide Theile wiederum der Eidgenossen gedenkend, sich um ihre Hülfe zu bewerben begannen.

Schon früher, ungefähr zu derselben Zeit, als der schwäbische Bund seine ersten Boten in die Eidgenossenschaft sandte, waren die Herzoge Georg von Baiern-Landshut und Albrecht mit jener in Beziehungen getreten, auf die sie durch ihre ganze Politik geführt werden mussten.

Das Ziel, welches Albrecht nie aus dem Auge liess, war Vergrösserung seines Gebietes. Dafür schienen sich ihm im Südwesten, wo der in steter Geldverlegenheit sich

1) Stälin a. a. O. S. 630.

2) Osann S. 74 ff.

3) Die beiden Verschreibungen des schwäbischen Bundes und der Löwler bei Datt, de pace imp. publ. S. 309 und 310.

befindende Sigismund von Oesterreich seine hauptsächlichste Stütze war, günstige Aussichten darzubieten. Hatte Albrecht es diesem zu verdanken, dass es ihm gelungen, die Tochter Friedrichs wider den Willen des Vaters und des Bruders zur Gemahlin zu erlangen, so ward, während sich auf der andern Seite die Spannung zwischen dem Herzog und dem Kaiser seit der Niederlage, die jener bei der Augsburger Bischofswahl erlitten, nur noch vergrösserte, die Verbindung der beiden Fürsten um so enger, befördert durch die Umgebung des Erzherzogs. Im Juli 1487 verschrieb Sigismund dem Herzog Albrecht seine sämmtlichen Vorlande um 50,000 fl. auf jährlichen Wiederkauf allerdings, was aber bei einem Manne, wie Sigismund, keine grosse Garantie bieten konnte[1]). Je mehr nun durch alle diese Vorgänge, zu denen noch die schon angeführten Uebergriffe herzoglich baierischer Beamte auf die Gebiete der schwäbischen Reichsstädte kamen, die Spannung zwischen Baiern und dem Kaiser und Maximilian, der sich durch die zuletzt angeführte Verschreibung der Vorlande in seinem eigenen Erbe gefährdet sah, wachsen musste, um so mehr mochten sich die Herzoge von einer Verbindung mit den Eidgenossen, die in Folge der Gründung des schwäbischen Bundes mit Misstrauen gegen das Haus Habsburg erfüllt waren, versprechen.

Auch hiebei bot sich der Erzherzog Sigismund als der geeignetste Vermittler dar.

Bereits im Juni 1487[2]) hatte derselbe die Eidgenossen auffordern lassen, mit den Herzogen Georg und Albrecht von Baiern in ein Bündniss zu treten, ohne aber sein Ziel zu erreichen. Zwar hatten die eidgenössischen Orte seinen Antrag in Berathung gezogen, war sogar auf einem Tage zu Innsbruck ein Neutralitätsbündniss zwischen den baierischen Fürsten und den zehn Orten entworfen worden[3]); als aber der Abrede gemäss zwei Boten von Seite Baierns auf dem ihnen

1) Lichnowsky 8. Reg. N. 961.

2) 1487, Juni 4. Tags-Absch. 3[1] S. 267, a

3) 1487. im August. Tags.-Absch. 3[1] S. 276, N. 307.

anberaumten Tage zu Zürich, 15. Sept., erschienen, mussten sie, da nicht alle Boten der eidgenössischen Orte mit Vollmacht in ihrer Sache versehen waren, auf spätere Tage verwiesen werden [1]). Mehr als ein Jahr verfloss, ehe die baierischen Herzoge unter dem Eindruck der zwischen den Löwlern und dem schwäbischen Bunde schwebenden Unterhandlungen und im Gefühle zunehmender Unsicherheit die Verhandlungen mit den Eidgenossen wiederum aufnahmen, die unterdessen durch den Pfalzgrafen Philipp, der nicht nur schriftlich bereits im Okt. 1488 die eidgenössischen Orte um eine Antwort auf das Begehren der baierischen Herzoge ersucht [2]), sondern auch durch eigene Boten im folgenden Jahre nach Kräften gegen den schwäbischen Bund gewirkt hatte [3]), einigermassen wenigstens in Erinnerung erhalten worden. Anfangs etwas langsam betrieben, ward die Sache hauptsächlich durch die Bemühungen zweier Boten, des Dr. Hux und des alt Bürgermeisters von Rotweil [4]), trotz der Anstrengungen des schwäbischen Bundes, ihre Pläne zu vereiteln, zum Abschlusse gebracht, auf einem Tage zu Luzern, 16. Aug. 1491 [5]). Das auf 5 Jahre zwischen Philipp, des hl. römischen Reiches Erztruchsess und Churfürst, den Herzogen Albrecht und Georg und den gemeinen Eidgenossen des „alten grossen punds ober tütschen landen" abgeschlossene Bündniss [6]) beruhte durchaus auf dem Entwurf des Jahres 1487: es war ein blosser Neutralitätsvertrag. Beide Theile verpflichteten sich, einander Sicherheit in Handel und Wandel, Kauf und Verkauf zu garantiren, den beidseitigen Feinden keinen Vorschub zu gewähren, Streitigkeiten unter sich vor einem Schiedsgericht, die zwischen Privatpersonen

1) Tags.-Absch. 3' S. 278, b.

2) Tags.-Absch. 3' S. 303, g.

3) Vergl. Segesser, die Beziehungen der Schweiz zu Mathias Corvinus S. 59, Note 2, nach Luzerner Rathsbuch VII, l. 1489, Mittwoch nach Reminiscere.

4) Am 23. Mai nöthigten ungleiche Instructionen der Boten zu neuer Vertagung. Tags.-Absch. 3' S. 384, b. Hauptsächlich auf Drängen des Dr. Hux entschloss man sich am 30. Mai zu Luzern, den Entwurf des Bündnisses nochmals heimzubringen; als Antwortsfrist ward St. Johann bestimmt. Tags.-Absch. 3' S. 386, d.

5) Tags.-Absch. 3' S 391, r.

6) Die vom 23. August 1491 datirte Bündnissurkunde ist abgedruckt Tags.-Absch. 3' S. 731 ff.

vor den natürlichen Gerichten zu vertragen. Durch eine unter demselben Datum ausgestellte Urkunde[1]) verpflichteten sich überdiess die Herzoge, jedem der acht Orte alljährlich 200 rhein. Gulden zu einer „Erung“ zu bezahlen.

Auch der schwäbische Bund war indess nicht müssig geblieben, sondern hatte gleichzeitig mit den baierischen Herzogen seine Unterhandlungen mit der Eidgenossenschaft wieder begonnen. Wie auf einem Tage zu Hall, 10. Januar 1491[2]), bestimmt worden, erschien am 1. August d. J. eine Botschaft der Verbündeten vor den zu Zug versammelten Abgeordneten der eidgenössischen Orte[3]), um sie neuerdings zum Anschlusse an den schwäbischen Bund aufzufordern, da doch derselbe zu Nutz nnd Frommen des Landes, wie der der Eidgenossen, weder gegen diesen noch gegen Jemand anders geschlossen sei[4]). Ausserdem war ihr, wie natürlich, der Auftrag geworden, der Verbindung der eidgenössischen Orte mit Baiern entgegenzuarbeiten. Die beiden Boten versprachen sich für ihre Bemühungen den besten Erfolg. „Wilhelm von Neuneck habe gemeldet“, schreibt der Hauptmann der Ritter, Graf Haug von Werdenberg, an Wilhelm Besserer, der Städte Hauptmann[5]), „dass sie gut aufgenommen worden; man habe ihnen Hoffnung gemacht, dass die Oberen, an die man die Vorschläge bringen müsse, den Bund annehmen würden. Aus der baierischen Einung werde diessmal und, wie zu hoffen, auch später nichts werden.“ Wir sahen, wie sehr sie sich täuschten. Nur wenige Tage nachher erfolgte der Abschluss der „baierischen Einung“, während der schwäbische Bund auf

---

1) Tags.-Absch. 3 S. 732 ff. Beil. 25.

2) Abschied des Tages zu Hall 1491, Jan. 10, bei Klüpfel, Urkunden 1. S. 94. Abgesandte waren Wilhelm von Neuneck und Hans Schad von Biberach. Wiederholt wurde der Beschluss auf einem Mitte Juni abgehaltenen Bundestag zu Rotenburg a. d. Tauber (vrgl. Klüpfel Urkunden 1. S. 118 Graf Hug von Werdenberg an Wilh. Besserer), obgleich in dem von Klüpfel a. a. O. S. 114 angeführten Circulare Besserers an die Bundesstände vom 22. Juli d. J. (unrichtig hat Klüpfel 22. Juni) die bezügliche Angabe fehlt.

3) Tags.-Absch. 3[1] S. 389, s.

4) Die Instruction der Boten ist mitgetheilt von Höfler, fränkische Studien im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 7. S. 115 ff.

5) 1491, 7. Aug. bei Klüpfel Urk. 1. S. 118.

neue Schwierigkeiten stiess. Schreckhafte Dinge wurden berichtet. Die Anwälte des schwäbischen Bundes und des römischen Königs hätten offen es ausgesprochen, ihr Herr wolle es unternehmen, eine Eidgenossenschaft mit Uneinigkeit und Krieg zu zerstören. Welsche Hülfe sei ihm dazu gewiss [1]). Zu wiederholten Malen vernahm man, die Herren und Edlen werben Bettler und Aussätzige, um durch sie in der Schweiz Feuer einlegen zu lassen [2]). Es ist klar, dass die am 13. Okt. auf einem Tage zu Luzern, weil nicht alle Boten Vollmacht hätten, in die Behandlung dieser Sache einzutreten, ausgesprochene Vertagung einer Ablehnung gleich zu stellen ist [3]). Dieser ganzen Stellung der schweizerischen Orte zum schwäbischen Bunde sowohl, als zu dem baierischen Herzog entsprach ihre Haltung, als es endlich im Jahr 1492 zwischen Albrecht und der Löwlergesellschaft zum Kriege kam. Jener hatte die Auflösung der Verbindung der Löwler mit dem schwäbischen Bunde gefordert, diese in ihrer Weigerung Hülfe nicht bloss bei dem Bunde, sondern auch bei Kaiser Friedrich gefunden, der dem Herzog wegen der Besetzung Regensburg's zürnte. Friedrich ächtete ihn, bot das Reich gegen Baiern auf, mit diesem auch die Eidgenossen [4]). Diese jedoch, deren Politik einer Betheiligung am Kriege weder für noch gegen Baiern gleich fern war, neigten naturgemäss der Vermittlung zu. Bevor aber noch irgend ein Schritt zu einer Intercession, wie man

---

1) Anshelm 2 S. 82.

2) Die erste Nachricht hievon erhielten die eidgenössischen Boten auf dem Tage zu Baden, 1491, 23. Mai aus dem Vergicht von vier gefangenen Bettlern. die erklärten, von Herrn v. Fürstenberg im Arlberg zu Ueberlingen u. s. w. gedungen zu sein. Tags.-Absch. 3¹ S. 385, r. Andere Bettler gestanden wenigstens ein, dass ihnen der nämliche Auftrag geworden, ohne Namen zu nennen. Tags.-Absch. 3¹ S. 386, a. Der Verdacht fiel hauptsächlich auf Maximilian, den Grafen von Wirtemberg, die von Blumeneck und Geroldseck a. a. O. (Vergl. Tags.-Absch. 3¹ S. 393, v.)

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 395, o.

4) Abschied oder Rathschlag, welcher auf beider Fürsten Marggraf Friedrichs von Brandenburg und Graf Eberharden zu Würtemberg Verbesserung zu Urach fürgenommen ist, d. d. 1492, 24. Febr., bei Sattler, Gesch. Würtemb. unt. d. Grafen 5, Beilage 8: eine Botschaft soll an den König gesandt werden, „und das ouch siner kön. May. daby entdeckt werde, Nachdem die kayserl. May. die aydgenossen uffgefordert hab, wie mit denen durch ain verordnet botschaft oder schrifftlichen zum fruchtbarlichsten zu handeln sy, damit sie dem Kayser und ouch siner kön. May. uff sollich uffbott hilff tun“ u. s. w.

sie in Aussicht genommen (11. Mai), geschehen, war es Maximilian gelungen, die streitenden Parteien zu vereinen.

Fragen wir nach der Bedeutung des schwäbischen Bundes und der mit ihm in irgend welchem Zusammenhang stehenden Unterhandlungen für die Geschichte der Lostrennung der Schweiz vom Reiche, so müssen wir dieselbe vor allem darin erblicken, dass ein, wenn auch unklares und in der übertriebenen Weise furchtsamer Leichtgläubigkeit sich äusserndes Bewusstsein der Pläne, welche Maximilian der Eidgenossenschaft gegenüber verfolgte, in den Massen des Volkes erweckt wurde. Friedrich freilich und Maximilian haben stets versichert, dass sie nichts Feindliches gegen die eidgenössischen Orte beabsichtigten und der schwäbische Bund selbst hat jene Behauptung bekräftigt. Insofern liegt auch derselben Wahrheit zu Grunde, als es sich nicht um Störung oder Vernichtung der in der Eidgenossenschaft bestehenden staatlichen Verhältnisse mit Waffengewalt handelte. Dass aber die Vereinigung der Schweiz mit dem Bunde ein Heranziehen derselben zu den durch die habsburgische Politik erstrebten politischen Zwecken und eine engere Verbindung der beidseitigen Interessen zum Ziele hatte, liegt deutlich vor. Dem Volke dagegen erschien der Bund in feindseliger Absicht gegen die Schweiz gerichtet, erregte seinen Argwohn, sein Misstrauen im höchsten Grade. Daraus erklärt sich die ganze Haltung der Eidgenossen in diesen Jahren. Sie weisen die Anerbietungen des schwäbischen Bundes beharrlich zurück, verbinden sich dagegen mit dessen erklärtem Gegner. Sie sind es, an die sich die süddeutschen Städte wenden, die vom Kaiser zum Anschluss an den schwäbischen Bund aufgefordert, für sich und ihre Selbstständigkeit fürchten. Wir konnten bereits bemerken, wie Wangen und Buchhorn aus ihrem Bürgerrechte mit Zürich und St. Gallen Schwierigkeiten gegen die Erfüllung kaiserlicher Befehle herleiteten[1]). Einen noch entschiedeneren Halt fand die Stadt Rotweil bei den eidgenössischen Orten, die schon seit dem

1) Vergl. oben S. 90 Nr. 1.

Jahr 1463, wo ihre Streitigkeiten mit dem Grafen Eberhard im Bart von Wirtemberg sie zu diesem Schritt bewogen, mit den Eidgenossen in Bündniss[1]), nun von Friedrich bei Strafe aufgefordert, dem schwäbischen Bunde beizutreten, die eidgenössischen Orte um Rath bat; nur mit ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Verbindung mit den eidgenössischen Orten sollte sie beitreten, war die Antwort[2]), an die sich das auch später, als die Aufforderung des Kaisers sich wiederholte, erneuerte Versprechen knüpfte, falls sie der Weigerung halb befeindet würde, sie nicht verlassen zu wollen. Dieselbe Abneigung gegen den vom Kaiser verlangten Beitritt zum schwäbischen Bunde tritt uns auch als ein Beweggrund in den Unterhandlungen entgegen[3]), die von den Bischöfen von Strassburg und Basel, den Städten Strassburg, Kolmar, Schlettstadt und Basel, der sog. niederen Vereinigung, seit dem Jahr 1491 mit den schweizerischen Orten über Abschluss einer Verbindung, wie sie schon einmal im Burgunderkrieg bestanden, geführt wurden. Aber auch bereits in andern ihr Verhältniss zu Kaiser

1) Die Bündnissurkunde ist abgedruckt bei Tschudi, Chron. Helv. 2 S. 267. Das Bündniss, bereits im J. 1474 (4. Aug.) auf 15 Jahre erneuert (vergl. Ruckgaber, Gesch. v. Rottweil II., 2, S. 219), ward ohne alle Veränderung im J. 1490 auf weitere 15 Jahre erstreckt: Tags.-Absch. 3[1] S. 375, n.

2) Luzern 1488, 14. April, Tags.-Absch. 3[1] S. 288, b.

3) Den ersten Antrag auf Erneuerung der alten Verbindung stellten am 1. August 1491 Strassburg, Colmar und Schlettstadt (Tags.-Absch. 3[1] S. 389. t); bereits am 13. Oct. d. J. nahmen ihre und der Bischöfe von Strassburg und Basel und der Stadt Basel Boten einen Entwurf zu einem Vertrage mit sich heim (a. a. O. S. 396, t.). Zum Theil die Zögerung Uri's, sich für die Verbindung zu erklären (S. 398, c; 407, g), zum Theil die Festsetzung eines Artikels des Entwurfes, an dessen ursprünglicher Fassung die Eidgenossen zuerst Anstoss genommen (S. 401, e), schoben die Sache hinaus, so dass erst am 5. Juni 1492 Alle ihre Einwilligung zur Verbindung gaben (S. 409, b), deren nunmehriger Entwurf am 28. Juni die Boten mit sich heimbrachten (S. 412, o). An dem zur entscheidenden Antwort festgesetzten Tage (Bartholomäi) erklärte Strassburg in seinem, des Bischofs und Schlettstadts Namen seinen Beitritt (S. 417, e). Bischof und Stadt Basel zögerten, bis das Ansinnen des Kaisers, dem schwäbischen Bunde binnen Monatsfrist beizutreten, auch sie bewog, um eine Verbindung mit den eidgenössischen Orten nachzusuchen am 8. Oct. 1492 (S. 421, b). Ihr Bedenken führte zu einem neuen Entwurf, in dem man den schon früher geänderten Artikel, die Hülfe betreffend, nun ganz wegliess (S. 422, h), und dem nun auch der Bischof von Strassburg am 23. März 1493 (S. 435, g), der sich früher von der Angelegenheit etwas zurückgezogen hatte (S. 420, b; 431, r) beitrat, nachdem schon am 4. März die vier Städte und der Bischof von Basel zugesagt (S. 431, r). Der definitive Abschluss erfolgte am 14. April 1493. (S. 486, N. 460, d.)

Die Rücksicht auf den schwäbischen Bund zeigt sich, ausser wie bereits angeführt bei Basel (a. a. O. S. 421, b), bei Strassburg (S. 417, l) als massgebend.

und Reich directer berührenden Fragen sehen wir die benachbarten Orte sich an die Eidgenossen wenden, nach deren Benehmen ihr Verhalten richten. So verlangten Schaffhausen, von dem Friedrich Beitrag zur Türkenhülfe (1486) und Zuzug in seinem Kriege mit Albrecht von Baiern begehrte[1] (1492), so Abt und Stadt St. Gallen und Appenzell, die der Kaiser zum Besuch des Reichstages gemahnt[2]), so Rotweil in Steuerangelegenheiten[3]) der Eidgenossen Rath. Diese selbst halten sich in jenen Jahren immer mehr von einer Betheiligung an den Reichsangelegenheiten zurück. Die Reichstage, zu denen sie eingeladen, werden nur von einzelnen Orten besucht[4]); die Aufforderung zum Zuzug[5]), zur Gestattung der Anwerbung von Söldnern[6]) wird abgelehnt; höchstens erklärt man sich zu Vermittelungsversuchen bereit. Weiter wollten sie sich dem Reiche nicht verpflichten, meinten damals die Luzerner[7]); denn das Haus Oesterreich sei den Eidgenossen nie von grossem Nutzen gewesen und der Kaiser habe stets sich beflissen, die Eidgenossenschaft zu verfällen und unter sich zu bringen.

Für die Zukunft war diese Stimmung in zweifacher Hinsicht bedeutsam. Sie erschwerte vor allem Maximilian seine Verhandlungen mit den schweizerischen Orten; sie ist namentlich bei der Würdigung der Stellung der Schweiz zu den Wormser Reichsreformen vom Jahre 1495 mit in Anschlag zu bringen.

---

1) Tags.-Absch. 3^1 S. 239, d und 242, g. Ferner S. 403, b.

2) Tags.-Absch. 3^1 S. 308, o.

3) Tags.-Absch. 3^1 S. 284, m.

4) 1488 forderte der römische König die Eidgenossen auf, den nach Speier ausgeschriebenen Reichstag durch eine Botschaft zu besuchen, um des Reiches Wohlfahrt berathen zu helfen: Tags.-Absch. 3^1 S. 308, l. — 1489 mahnen der Kaiser und der König die Eidgenossen zum Besuche des Reichstages zu Frankfurt: Anshelm 2 S. 13. Bern allein leistet der Mahnung Folge, a. a. O.

5) Im Jahr 1488 mahnt Kaiser Friedrich bei höchster kaiserlicher Majestät Gewalt alle Stände und Verwandte des Reiches, auch gemeine Eidgenossen zu Rettung des römischen Königs in die Niederlande zu ziehen: Tags.-Absch. 3^1 S. 290, h. Vrgl. Anshelm 2 S. 4; Tags.-Absch. 3^1 S. 288, d; 289. p.)

6) Bei der Note 4 erwähnten Gelegenheit forderte 1489 Maximilian von den Eidgenossen Söldner, die ihm aber abgeschlagen wurden: Anshelm 2 S. 13. — Im Jahr 1492 bittet der König um 6000 Mann Hülfstruppen gegen Frankreich; sie wurden abgeschlagen, dagegen eine Vermittlung in Aussicht genommen: Tags.-Absch. 3^1 S. 413, c.

7) Bern an Zürich 1487 Samstag vor St. Katharinentag (24. Nov.) bei Anshelm 1. S. 414.

Dann aber musste sie mit Nothwendigkeit dem französischen Hofe bei seinen Umtrieben in der Eidgenossenschaft gegen Habsburg und das Reich den grössten Nutzen leisten.

Während diesen Unterhandlungen und den damit in mehr oder minder engem Zusammenhang stehenden Ereignissen hatten aber auch die Verhandlungen Maximilians durch die am 16. März 1490 durch den Erzherzog Sigismund vollzogene Abtretung seiner sämmtlichen Länder an seinen Vetter [1]) einen Umschwung und eine andere Bedeutung erhalten. Maximilian, der so in das Habsburgische Erbe eingetreten, war bestrebt, den Mächten gegenüber, mit denen Sigismund in Verbindung gestanden, diese fortzusetzen und zu erneuern. Wie er dem schwäbischen Bunde gelobte, ihm gegenüber ganz dieselbe Stellung einnehmen zu wollen, wie sein Vetter vor ihm, und dessen Versicherung empfing, die Einigung, die er mit dem Erzherzog eingegangen, auch an dessen Nachfolger halten zu wollen [2]); so verkannte der römische König die günstige Gelegenheit nicht, welche ihm diese Uebergabe darbot, um auch mit den schweizerischen Eidgenossen, denen er bereits im März d. J. seinen Regierungsantritt in den österreichischen Landen angezeigt [3]), die Unterhandlungen wiederum ernstlich zu erneuern, die zwar nie gänzlich aufgegeben, doch in den letzten Zeiten äusserst lässig betrieben worden.

Weniger Geneigtheit aber als bei dem schwäbischen Bunde fand Maximilian bei den schweizerischen Orten, als er im Juni d. J. unter Hinweisung auf die rühmende Anerkennung, die der Erzherzog den Eidgenossen gezollt, in dessen Fusstapfen zu treten sich anerbot [4]). Zum Theil neue Hindernisse, zum Theil dieselben, die ihm schon früher in den Weg getreten, stellten sich seinen Bemühungen entgegen.

---

1) Lichnowsky 8, Reg. N. 1370.
2) Lichnowsky 8, Reg. N. 1383, 1384.
3) Missiv Maximilans an die Eidgenossen vom 27. März 1490, bei Anshelm 2 S. 50 ff.
4) Tags.-Absch. 3' S. 354, d.

Es war vor allem die ungünstige Stimmung, welche die Streitigkeiten zwischen dem Grafen Georg von Sargans-Werdenberg und dem Kaiser Friedrich bei einigen Orten hervorgerufen hatten. Der [1]) Entschluss, dem Erzherzog Sigismund seine Dienste zu widmen, hatte den Grafen Georg, der schon früher, noch zu Lebzeiten seines Bruders Wilhelm, in einem Bündnisse mit Schwyz und Glarus Sicherheit vor den benachbarten, ihm feindlichen Gliedern der Bünde in Rhätien gesucht, bewogen, seine Grafschaft Sargans mit allen ihm darauf zustehenden Rechten den sieben eidgenössischen Orten (ausser Bern) zu verkaufen gegen 15,000 Goldgulden und das Stadt- und Landbürgerrecht in den Stadt- und Landgemeinden (1483)[2]). Bis zum Jahre 1488 blieb demnach Graf Georg am erzherzoglichen Hofe einer der vertrautesten Räthe Sigismunds; hier gehörte er zu jener Partei, die sich der Herzog Albrecht von Baiern zu bilden gewusst, und somit zu denen, die im Jahr 1488 die unklugen Anträge, welche Kaiser Friedrich dem Erzherzog damals bezüglich der Uebergabe der österreichischen Ländereien machen liess und die Sigismunds äusserste Entrüstung hervorriefen, schlau zu benutzen wussten, um durch die Verbreitung des Gerüchtes, der Kaiser gehe mit dem Plane um, ihn sammt seiner Gemahlin vergiften zu lassen, den Erzherzog noch mehr für Baiern zu gewinnen Bei der politischen Tragweite dieses Schrittes ist es begreiflich, dass Friedrich auf's entschiedenste eingriff. Mit den Grafen von Kirchberg, Thierstein, Fürstenberg, dem Herren von Zimmern u. A. ward auch Graf Georg von den durch jenen berufenen Fürsten und Herren verurtheilt und von Friedrich wegen Majestätsverbrechen und Felonie in des Reiches Acht und Aberacht erklärt [3]). Der Graf, unter Berufung auf sein Bürgerrecht mit den sieben Orten, wandte sich an diese, nicht bloss über die

---

1) Eine ausführliche Darstellung der hier zu berücksichtigenden Verhältnisse gibt Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg S. 352 ff. und einzelne Ergänzungen dazu Hidber, Ueber die tiefern Ursachen des Burgunder- und Schwabenkrieges S. 21 ff.

2) Urkunde der sieben Orte vom 2. Jan. 1483 bei Hidber a. a. O. S. 89, Beilage A.

3) Chmel, Reg. Frid. N. 8205, 1488, 8. Jan., Innspruck (vergl. N. 8163 v. 1487, 6. Oct.).

Acht, in die er gefallen, sondern auch darüber sich beklagend, dass die österreichischen Räthe seiner Gemahlin das ihr vom Erzherzog durch eine förmliche Urkunde Geschenkte wieder entzogen hätten [1]).

Die eidgenössischen Orte, welche auf die Klagen des Grafen hin beschlossen hatten, eine Botschaft an den Erzherzog abzusenden [2]), erlangten nun zwar von diesem die Zusicherung, jenem um seine Forderung zu Recht stehen zu wollen, ohne Rücksicht auf die Acht, die kein Hinderniss bilden solle [3]). Gleichwohl blieb diese Zusage ohne weitere Folgen [4]), und es bedurfte einer neuen Verwendung der Eidgenossen, die zu gleicher Zeit dem Grafen Georg eine Empfehlung an Papst Innocenz VIII. ausstellen liessen, damit er sich von der Acht befreie [5]), um die österreichischen Botschafter zur Wiederholung jenes früheren Versprechens und den Erzherzog zu weiteren Verhandlungen zu bewegen. Es gelang den Orten, so geringe Neigung zur Ausgleichung Sigismund auch zeigte, einen Anlass zwischen ihm und dem Grafen Georg zu Stande zu bringen [6]), der freilich keine grosse Bedeutung hatte. Es zauderte der Erzherzog mit dessen Anerkennung, liess die ursprünglich ihm dazu eingeräumte Frist sich verlängern [7]), während die Eidgenossen, vor allem Schwyz und Glarus, dem Grafen ihre Hülfe zusicherten, wenn Sigismund die Anerkennung verweigere [8]), — Graf Georg seinerseits durch den Antheil, den er als Schiedsrichter zwischen

---

1) 1488, 19. März. Tags.-Absch. 3¹ S. 286, a.

2) 1488, 19. März. Tags.-Absch. 3¹ S. 286, a; vgl. S. 287, n.

3) 1488, 16—24. Juni. Tags.-Absch. 3¹ S. 295, o.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 300, a Graf Georg beklagt sich, dass ihm das Recht versagt werde.

5) 1488, 18. Aug. Tags.-Absch. 3¹ S, 300, c.

6) Zu Luzern 1489, Juni 20.: Lichnowsky, 8 Reg. 1285. Als Streitobjecte werden daselbst genannt: Rückständige Provisionen, Auszüge der Pflege Landegg, Erfolgung seines zu Innsbruck und sonst im Lande habenden Gutes (vergl. Tags.-Absch. 3¹ S. 322, x.)

Eine zweite Vermittlung erfolgte ebenfalls zu Luzern 1489, 19. Sept., durch die eidgenössischen Boten: Lichnowsky 8 Reg. 1309, auf die sich wohl Tags.-Absch. 3¹ S. 330, n bezieht.

Als Belohnung für ihre bei dieser Angelegenheit angewandten Mühe erhielten die Eidgenossen von Sigismund 1000 fl. rhein. Lichnowsky 8 Reg. 1310.

7) Tags.-Absch. 3¹ S. 326, a; 347, c.

8) Tags.-Absch. 3¹ S. 330, n

den am st. gallischen Klosterbruch betheiligten Parteien für schweizerische Verhältnisse an den Tag legte[1], der Theilnahme der eidgenössischen Orte sich immer mehr zu versichern wusste.

Der Antrag, den der römische König, nachdem die österreichischen Erbländer an ihn übergegangen, um diese Zeit den Eidgenossen stellen liess, hatte nun zunächst die Folge, dass man die Bereitwilligkeit des Königs zur Beilegung jenes Handels zu benutzen suchte und erklärte, auf sein Anerbieten nicht eher Antwort geben zu wollen, als wenn die Sache des Grafen Georg geschlichtet sei[2])

Hiemit verband sich unmittelbar eine zweite Angelegenheit, welche schon seit einer Reihe von Jahren ein Gegenstand des Streites zwischen den Eidgenossen und Oesterreich gebildet, — die Frage nach der Stellung der vier Städte am Rhein zu den schweizerischen Orten.

Wie wir oben erwähnt, war durch den Vertrag vom 9. Juni 1483 die Aufhebung der Erbvereinigung zwischen dem Erzherzog Sigismund und den Eidgenossen bestimmt, — die ewige Richtung aber und somit der die Verpflichtung jener Städte den Eidgenossen gegenüber enthaltende Artikel als zu Recht bestehend anerkannt worden[3]. Ein im folgenden Jahre zwischen den beiden betheiligten Parteien abgeschlossenes Uebereinkommen hatte dann die Eidesleistung, die damals hätte stattfinden sollen, um fünf Jahre hinausgeschoben[4].

Maximilian zeigte sich äusserst bereit, den Wünschen der Eidgenossen zu entsprechen. Am 24. August 1490 kam es zwischen seinen Boten und denjenigen der eidgenössischen

1) Er begegnet uns als Schiedsrichter: 1) bei der Vermittlung zwischen den vier eidgenössischen Orten und Appenzell 1490, 10. Febr.: Zellweger, Gesch. d. appenzell. Volkes, Urk. II. 2 S. 180 ff. — 2) Bei der Vermittlung zwischen den vier Orten und St.Gallen: Tags.-Absch. 3¹ S. 340, Nr. 372. — 3) Im Schiedsgericht zwischen Abt und Convent und der Stadt St.Gallen: Tags.-Absch. 3¹ S. 342, a.

2) 1490, 21. Juni: Tags.-Absch. 3¹ S. 354, d.

3) Oben S. 81. Nr. 6.

4) 1484, 22. Nov., Tags.-Absch. 3¹ S. 197, e: es soll die Eidesleistung hinausgeschoben werden gegen einen Revers. Dieser ist abgedruckt: Tags.-Absch. 3¹ S. 198. Note zu e: dat. Innsbr. Freitag vor St. Catharinatag (19. Nov.) 1484.

Orte zu einem Entwurf, der in sechs Punkten die Beilegung der Streitigkeiten verhiess. Die Waldstätte sollten entweder bis Weihnachten den Eidgenossen schwören, oder aber von diesen gegen eine vom König zu erlegende Summe von Eid und Oeffnung losgesagt werden (Art. 2). Von der beidseitigen Annahme des einen oder andern dieser Vorschläge wird die Ausbezahlung der von den königlichen Boten zur Befriedigung der Ansprüche des Grafen Georg mitgebrachten 4400 Gld., die unterdessen bei Luzern hinterlegt werden (Art. 1), einerseits und die Aufnahme Maximilians in die ewige Richtung (Art. 5) anderseits abhängig gemacht[1]). Maximilian entschloss sich zur Annahme des zweiten Theils jener Alternative: er erklärte im Oktober d. J., die vier Städte von ihren Leistungen an die Eidgenossen lösen, ausserdem den Artikel, der die eidgenössischen Orte zu Hülfeleistung an Oesterreich verpflichtete und gegen den, wie es scheint, sich Bedenken erhoben, beseitigen, den Eidgenossen, wie sie begehrt (Entwurf Art. 6), ihre Privilegien bestätigen zu wollen, und bevollmächtigte seine Gesandten, darauf hin abzuschliessen[2]).

Auf Grundlage dieser Zugeständnisse scheint nun entweder schon auf diesem Tage, oder, was wahrscheinlicher ist, erst auf der folgenden Tagsatzung zu Luzern (17. Nov.) der Entwurf zu einer Vereinigung entstanden zu sein[3]), für den es nun galt, die Beistimmung der eidgenössischen Orte zu gewinnen.

Die Bereitwilligkeit dieser war von Anfang an gering. Der Eindruck, den die Gründung des schwäbischen Bundes hinterlassen, das Misstrauen gegen das Haus Habsburg, das sie hervorgerufen, die erschreckenden Gerüchte, die eben damals die Eidgenossen beunruhigten, und mit denen in Verbindung man Maximilians Namen nennen hörte, die Bemühungen Baierns — dies alles wirkte hemmend. Dazu kam ein Zwist unter den Orten selbst. Im April 1491 mahnten Uri und Schwyz,

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 362, bb.
2) Tags.-Absch. 3¹ S. 370, bb.
3) Tags.-Absch. 3¹ S. 373 (N. 402) h.

die nebst Glarus sich stets fern hielten, Luzern, das sich zur Verbindung mit dem römischen König herbeilassen zu wollen schien, kraft ihrer Bünde davon ab [1]). Durch das ganze Jahr zog sich der Streit, den man, wie es die Bünde bestimmten, auf schiedsgerichtlichem Wege beizulegen sich bemühte, hindurch [2]), noch den Anfang des folgenden erfüllend, und nöthigte, trotz dem, dass Maximilian, für den die Gewinnung der Eidgenossen in seiner damaligen Lage äusserst wünschenswerth war, im September 1491 sein Gesuch, den Abschluss der Vereinigung zu beschleunigen, wiederholte [3]), die Angelegenheit selbst auf der Tagsatzung im Februar 1492 neuerdings zur Sprache gekommen [4]), — zur Aufschiebung einer definitiven Entscheidung.

Von nicht geringerer Bedeutung als diese aus der Stellung der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reiche hervorgehenden Verwicklungen war, wie schon früher, so auch in diesen Jahren der Einfluss des französischen Hofes.

In der Politik, die Karl VIII. den Eidgenossen gegenüber verfolgte, macht sich zu Anfang des Jahres 1491 ein Umschwung bemerklich. Hatte früher die Regentschaft im Gefühle ihrer Sicherheit es verschmäht, mit den eidgenössischen Orten, die von dem schlau berechnenden Ludwig XI. errichtete Verbindung und Pension beizubehalten und fortzubezahlen und durch ihre wenig freundliche Haltung den Eidgenossen selbst Anlass zu lebhafter Besorgniss gegeben, so geschah nunmehr von Seiten des französischen Königs selbst der erste Schritt zu einer Erneuerung der alten Vereinigung, wie sie

1) Tags.-Absch. 3^{1} S. 382, ll.

2) Da die Zugesetzten in ihrem Urtheil zerfielen, entstand Streit über die Wahl des Obmanns, den Schwyz und Uri dem Laut der Bünde gemäss aus Unterwalden wählen wollten, während Luzern zuerst Zürich, und wenn man auf keinen von dort sich einigen könne, Bern, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn der Reihe nach vorschlug: Tags.-Absch. 3^{1} S. 399, N. 425, a. Die übrigen Orte suchten zu vermitteln (a. a. O.), indem sie theils die streitenden Orte baten, ihren Span den fünf andern anzuvertrauen: Tags.-Absch. 3^{1} S. 401, i; theils Luzern zu bewegen sich bemühten, den Obmann aus Unterwalden zu nehmen: Tags.-Absch 3^{1} S. 416, k. Jener Versuch scheint an der Weigerung von Schwyz gescheitert zu sein (a. a. O.). Ueber den Erfolg des letztern fehlen nähere Angaben.

3) Tags.-Absch. 3^{1} S. 392, f. Vergl. S. 395, p.

4) Tags.-Absch. 3^{1} S. 402, l. Vergl. S. 404, z.

unter seinem Vater bestanden[1]). Es unterliegt keinem Zweifel, dass Karl damals schon mit seinen Plänen gegen die Bretagne beschäftigt, dadurch seinem Gegner Maximilian eine kräftige Hülfe zu entziehen hoffte. Doch hatte die Abneigung gegen den römischen König in der Schweiz noch nicht in dem Maasse Platz gegriffen, um ein so deutlich gegen denselben gerichtetes Bündniss einzugehen. Wenn sie auch insofern Karl zu Anfang hülfreich entgegenkam, als man sich äusserst willfährig zeigte, mit ihm in Verhandlungen zu treten, von denen man sich selbst den grössten Nutzen versprechen zu dürfen vermeinte, so wurde doch, obschon die Orte zu wiederholten Malen im Laufe des Juni zu Bern tagten[2]) und mit der französischen Botschaft über die Errichtung einer Vereinigung unterhandelten, von beiden Seiten nichts Entscheidendes ausgerichtet. Hauptsächlich über den Artikel, der die Vorbehalte enthielt und zu dem die Franzosen einen Zusatzartikel vorschlugen, den die Eidgenossen anzunehmen ablehnten[3]), war die Einigung nicht möglich. — Mehr als blosse

---

1) 1491, 7. März. Tags.-Absch. 3' S. 378, b.

2) Es liegen zwei bezügliche Tagsatzungs-Asbschiede vor: der eine vom 1. Juni, der andere vom 12. Juni. Anshelm 2 S. 75 kennt ebenfalls nur zwei Tage, setzt aber den letzten „uf ohn einen den letzten Brachet", also auf den 29. Juni, was damit im Zusammenhange zu stehen scheint, dass nach dem Abschied vom 12. Juni (Tags.-Absch. 3' S. 387, b) ein neuer Tag in dieser Angelegenheit auf den 26. Juni angesetzt ward, dessen Acten aber in den Tags.-Absch. fehlen. Ferner scheint Anshelm anzunehmen, dass auf den von ihm genannten zwei Tagen nur mit dem Bischof von Montalban und Anton Lameth verhandelt worden sei, die beide aber erst am 12. Juni ihre Beglaubigungsschreiben als königlich französische Botschafter überreichten. Wir glauben somit nicht zu irren, wenn wir annehmen, dass drei Tage in dieser Sache abgehalten wurden: am 1., 12. und 26. Juni, sämmtliche zu Bern.

3) Wie aus Tags.-Absch. 3' S. 387. d. erhellt, wollte die französische Botschaft zuerst gar keinen Vorbehalt zugestehen, während die Eidgenossen den Papst, das Reich und ihre früheren Bünde nicht preiszugeben geneigt waren. Später entspann sich mit der am 12. Juni neu eingetroffenen Botschaft der Streit darüber, dass die Franzosen dem Artikel der Vorbehalte die Bestimmung anzuhängen suchten, dass die eidgenössischen Orte gegen die von ihnen vorbehaltenen Mächte dem französischen König nur zur Vertheidignng, gegen alle andern, nicht in dem Vorbehalt Begriffenen aber zu Angriff und Vertheidigung verpflichtet sein sollten. (So sind die von Anshelm 2 S. 76 angeführten Worte: vorbehalten: also dass sie dem Küng u. s. w. zu verstehen, in Betreff derer wir durchaus nicht mit der Behauptung der beiden Herausgeber (a. a. O., Note [1]), dass in denselben Einiges dunkel sei, uns einverstanden erklären können). Daran zerschlug sich für diessmal die Verbindung. „Liessent die Bottschaft, so hie nit G'walt hatte, zu ihrem Küng heimfahren, von ihm Antwort zu erwarten." Anshelm 2, 76.

Phrase ist es, wenn Maximilian die ablehnende Antwort der Schweizer, dem in ihnen lebenden Bewusstsein der Verwandtschaft mit dem Reiche und mit ihm dem Könige zuschrieb[1]). Noch immer hielten die Sympathien für das Reich und Maximilian denen für Karl und Frankreich das Gleichgewicht. Am deutlichsten zeigte sich diess, als das Vorgehen des französischen Königs gegen das Herzogthum Bretagne in der letzten Hälfte des Jahres 1491 Maximilian zur Kriegserklärung nöthigte. Bemüht der Hülfe des Reiches des schwäbischen Bundes gegen Karl sich zu versichern, hatte der römische König im Juli 1492 die Eidgenossen auf einen Tag nach Konstanz berufen. Von sämmtlichen Orten waren Abgeordnete eingetroffen. Allein die Verhandlungen blieben ohne Resultat[2]). Maximilian verlangte schnellen Abschluss der Vereinigung: dazu hätten sie keine Vollmacht, erklärten die eidgenössischen Boten; er begehrte 6000 Mann auf 6 Monate in Sold; das möchte aus mancherlei Gründen der Eidgenossenschaft jetzt nicht füglich sein[3]). Worauf sie sich einliessen, war das Versprechen, eine gütliche Vermittlung zwischen den beiden Königen versuchen zu wollen. Zugleich ward bestimmt, auf einem Tage zu Schwyz, den man auf den 10. August ansetzte, über die Vereinigung mit Maximilian zu berathen, wozu die Boten der eidgenössischen Orte mit der Vollmacht, ohne Hintersichbringen abzuschliessen, zu erscheinen hätten[4]).

Indem nun aber auf dieser Tagsatzung die beiden Orte Uri und Schwyz, denen sich die übrigen Landgemeinden (Glarus und Unterwalden) nebst Zug angeschlossen, gegen eine Verbindung mit Maximilan sich aussprachen, erklärend, sie wollten nichts mit dem römischen König zu schaffen haben[5]), er-

---

1) Schreiben Maximilians an die Eidgenossen 1491, 12. Juli, bei Anshelm 2, 77 ff. „Welcher Begehr (des französischen Königs um eine Verbindung und um Hülfe) Ihr doch, in Ansechen wie Ihr dem heiligen Rych verwandt syen, und besonders Uns, in keinen Weg habt wellen willfahren.“

2) Der Abschied dieses Tages in Tags.-Absch. 3[1] S. 413 N. 437 zu vergl. Anshelm 2 S. 98 ff.

3) A. a. O. c.

4) A. a. O. b.

5) Tags.-Absch. 3[1] S. 413, b. Die Instruction, welche Bern seinem Boten auf den Tag zu Schwyz ertheilte (s. bei Anshelm 2 S. 104 f.), enthält die Erklärung, Bern wolle an der

hielt dieselbe für die Entwickelung dieser so lange verhandelten Angelegenheit eine entscheidende Bedeutung. Nicht nur waren hiemit die äusserst lange geführten Verhandlungen nunmehr endgültig entschieden, — denn die noch von Maximilian gemachten Versuche, seine Aufnahme in die ewige Richtung zu betreiben, verfehlten ihren Zweck, — sondern es verbanden sich jetzt die innern Gegensätze, die vielfach in der letzten Zeit Stadt- und Landgemeinden getrennt, enger mit den Sympathien für die eine oder die andere der beiden, die schweizerischen Verhältnisse am meisten beeinflussenden Mächte. Regelmässig auf Frankreichs Seite stehen in den nächsten Jahren die Landgemeinden, während die Städte zu Anfang wenigstens noch dem Reiche sich zuneigen.

Die Verhandlungen, welche dieser entscheidenden Erklärung, die am 10. September den königlichen Boten in möglichst schonender Weise mitgetheilt ward, noch folgten, waren von keiner weitgehenden Bedeutung mehr[1]).

Zunächst suchte man sich des dem König Maximilian zu Konstanz gegebenen Versprechens, zwischen ihm und Frankreich zu vermitteln, zu entledigen, trotz erneuter Bemühungen sowohl von Seiten des römischen Königs, als Karls VIII., die Eidgenossen zur Parteinahme zu bewegen[2]). Nachdem Bern

Vereinigung mit Maximilian festhalten, bitte dessbalb Uri und Schwyz, Luzern nicht zum Rücktritt von derselben zu nöthigen und werde dafür sorgen, dass dem römischen König gegenüber, dem in Konstanz Hülfe abgeschlagen, doch wenigstens das Versprechen, wider ihn keine Söldner zu gestatten, gehalten werde, „damit doch ein Eydgnossschaft nit in allweg dem Römischen Rych ungehorsam geacht werde". Diejenigen Orte, die ihre Boten nicht „zu tagen zwischen den Küngen" schicken wollten, möchten doch den andern Vollmacht geben, in gem. Eidgenossen Namen zu handeln.

1) Tags.-Absch. 3' S. 419, a.

Als Boten Maximilians hatten sich auf diesem Tage eingefunden die Ritter Hermann von Eptingen und Lazarus von Andlau; ferner Hans Lanz von Liebenfels. Da Unterwalden, Zug und Glarus ihre Boten nicht geschickt, die von Uri und Schwyz den ihren keine Vollmacht gegeben, wird den königlichen Boten mit freundlichen Worten gemeldet, man könne der gedachten Vereinigung wegen jetzt keinen Beschluss fassen. (Vergl. Anshelm 2 S. 105.)

2) Am 3. Februar 1493 liess Maximilian die eidgenössischen Orte durch eine eigene Botschaft „als Freunde des römischen Reichs, das durch den französischen König wider Recht und beschworne Verträge verkürzt werden wolle, und als Liebhaber der heiligen Kirche und ihrer Sacramente, welche jener durch seine Handlungsweise verachtet habe", um

bereits am 10. August im Namen sämmtlicher Orte sich von Karl schriftlich die Erlaubniss zu einem Vermittlungsversuch erbeten [1]), ward auf die neuerdings wiederholten Hülfsgesuche beider Parteien hin und um wo möglich einen Kampf zwischen den in grosser Zahl auf beiden Seiten stehenden eidgenössischen Söldnern zu verhindern, am 5. März 1493 hauptsächlich in Folge des Antrages des königlichen Botschafters, des Grafen v. Thierstein, beschlossen, zunächst durch eine Botschaft der drei Orte Bern, Freiburg und Solothurn einen Waffenstillstand vermitteln zu lassen. Eine Botschaft aus den übrigen Orten sollte Mitte März nachfolgen [2]). Zu Ende des Monats traf dieselbe wirklich in Senlis ein und nahm an dem hier tagenden Friedenscongress Antheil [3]).

Die Unterhandlungen dagegen sowohl mit Frankreich als mit dem römischen König über Abschluss von Verbindungen wurden nur äusserst lässig betrieben. Auf Ansuchen der französischen Boten hin hatte man zwar beschlossen, den zur Vermittlung abzusendenden Boten Vollmacht mitzugeben, entweder auf Grund der alten Vereinigung oder der zu Bern aufgestellten Punkte mit Karl abzuschliessen [4]). Doch ist eine endgültige Entscheidung nicht erfolgt. Ueberhaupt fehlen uns über die Thätigkeit der Boten nach dieser Richtung hin bestimmte Angaben.

Maximilian seinerseits hatte bereits im September 1492.

Rath und Hülfe bitten. Bezügliche Vorschläge der königlichen Räthe wurden von den eidgenössischen Boten abgelehnt, dagegen auf „Hintersichbringen" erachtet, es könne nichts Besseres in der Sache gethan werden, als eine Vermittelung zwischen beiden Königen zu versuchen. Tags.-Absch. 3¹ S. 428, a. (Vergl. Tags.-Absch. 3¹ S. 430, h.)

Am 5. März d. J. verlangte auch Karl die Hülfe der Eidgenossen zur Behauptung Burgunds, da sein Vater letzteres einst von ihnen gekauft und sie sich verpflichtet, es weder selbst je anzusprechen, noch die burgundischen Erben dabei zu unterstützen. Tags.-Absch. 3¹ S. 432, g.

1) Schreiben Berns an den König Karl VIII. von Frankreich, 1493, 10. August, bei Anshelm 2 S. 102 ff. — Die erbetene Erlaubniss erhielt Bern durch ein Schreiben des französischen Königs, 1493, 24. August, der Hauptsache nach mitgetheilt bei Anshelm 2 S. 107.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 433, i. k.

3) Anshelm 2 S. 134: Also uf beyder Küngen Begehr und Gefallen, zu End Merzens, schicktent gemein Eydgnossen ihr ehrlich Bottschaft in Frankrych, gan Salins u. s. w. Commines, Mémoires (Ed. Godefroy), 1 S. 434. Semblablement y envoya le Comte Palatin et les Suisses, pour y moyenner et pacifier.

4) 1493, 5. März. Tags.-Absch. 3¹ S. 432, g.

als eine Verbindung mit ihm von den Eidgenossen abgelehnt worden, sich bereit erklärt, als Erbe Sigismunds und in Folge der Uebergabe Herr der österreichischen Besitzungen, die ewige Richtung zu halten und die eidgenössischen Orte darum gebeten [1]). Diese hatten sich weder für noch gegen ausgesprochen, die Ereignisse aber der nächsten Zeit die Aufnahme der Verhandlungen vereitelt. Als dann im October 1494 [2]) den königlichen Räthen ein Tag zur Behandlung ihrer Anträge angesetzt wurde (auf den 13. December), sandten nicht einmal alle Orte ihre Boten, während ungleiche Instructionen bei den Anwesenden einen Beschluss unmöglich machten [3]).

Verweilen wir noch einen Augenblick bei der von uns bisher überblickten Reihe von Jahren, um kurz das Ergebniss aus unserer Darstellung zu ziehen. Das eigentlich staatsrechtliche Verhältniss der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reiche ist während dieser Zeit nie direct zur Sprache gekommen. Geschieht seiner Erwähnung, so wird stets die Zugehörigkeit der Schweizer zum Reichskörper betont. Als Glieder des Reiches bezeichnet sie Friedrich III. und Maximilian; die Eidgenossen haben nie Widerspruch gegen diese Benennung erhoben, sich wohl selbst derselben bedient [4]). Dass man aber

---

1) 1492, 10. Sept. Tags.-Absch. 3¹ S. 419, b. — Ein bezüglicher Antrag war durch die Boten Maximilians bereits im Mai d. J. gemacht worden, damals aber nicht weiter besprochen. Tags.-Absch. 3¹ S. 408, s. Wiederholt wurde das Gesuch auf dem Tag zu Baden 17. Sept. d. J. Tags.-Absch. 3¹ S. 421, k.

2) Auf einem Tag zu Zug 29. Oktober. Tags.-Absch. 3¹ S. 468 (N. 491), f.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 470. i. Als Boten Maximilians erschienen Graf Wilhelm v. Thierstein, Caspar Freiherr zu Mörsperg, Landvogt, der Domprobst zu Brixen, Herr Walther v. Stadion, Ritter, und Hans Lanz v. Liebenfels. Bei dieser Gelegenheit kam auch wiederum das Landgericht im Thurgau zur Sprache, bezüglich dessen man den königlichen Boten erklärte, es möchte zur Beförderung der Sache dienlich sein, wenn der König dasselbe einlösen und den Eidgenossen zukommen lassen würde. Doch meinten die Boten, möchte für das Landgericht auch eine Pension von 500 gld. jährlich für jedes Ort angenommen werden. Diess letztere, sowie eine Forderung von 10,000 gld., die Maximilian den Eidgenossen ausser des Landgerichtes noch geben solle, hängt zusammen mit einem Zugeständniss des Königs, der im Jahr 1492, 11. Mai, hatte erklären lassen, er sei auf alles, was begehrt, eingegangen, es sei der 10,000 Gld. und der eine Anzahl Jahre hindurch jedem Ort zu gebenden 500 Gld. wegen. Tags.-Absch. 3¹ S. 408, s.

4) Vergl. das S. 114 N. 1 angeführte Schreiben Bern's an Karl VIII. von Frankreich, wo es u. a. heisst: Zum anderen, so sind wir dem hl. Röm. Rych, dem wir als ein Glid an alles Mittel anhangen, also verpflicht, dass wir dasse b auch ungeschwächt und ungeletzt wollten belyben.

über den Inhalt dieses Begriffes, der gemäss den Gesetzen aller geschichtlichen Entwicklung einer Veränderung sich nicht entziehen konnte, sich klar zu werden gestrebt hätte, davon ist keine Spur zu finden. Wohl aber konnten wir uns überzeugen, dass jene Veränderung nicht unbemerkt geblieben. In den Bemühungen Maximilians, in der Politik Friedrichs, in einzelnen Aeusserungen aus dem Volksmunde erkennen wir das lebendige Gefühl, dass die Wirklichkeit dem angeblich zu Recht Bestehenden nicht entspreche, dass Die Glieder des Reiches hiessen ihrer ganzen Haltung nach es kaum mehr waren. Die Verbindung Maximilians mit den eidgenössischen Orten sollte den Anfang zu weiteren Schritten, der Anschluss derselben an den schwäbischen Bund den Anlass zu näherer Verknüpfung mit dem Reiche bilden. Letzerer ward abgelehnt; jene zum Theil mit unter dem Einfluss der dadurch entstandenen Missstimmung, besonders aber durch den Einfluss der französischen Politik bis jetzt vereitelt. Schon sind fünf Orte für Frankreich gewonnen; unter den übrigen hält nur Bern mit Entschiedenheit und nationalem Sinn zum Reiche.

So standen die Dinge, als Maximilian zum ersten Male nach dem Tode Friedrichs (19. August 1493) die Stände des Reiches um sich versammelte. Der Reichstag zu Worms vom Jahre 1495, der in der Geschichte jener Zeit eine so bedeutungsvolle Stellung einnimmt, ist auch für die weitere Entwickelung des Verhältnisses der Schweiz zum Reiche von der äussersten Wichtigkeit. Bestimmter als je musste es sich jetzt zeigen, ob der Name „Glieder des Reiches“ eine Wahrheit sei, oder ob die Eidgenossen eine Selbstständigkeit erworben, welche es unmöglich machte, sie zur Anerkennung der Ordnung des Reichs und dessen Oberhoheit zu bewegen.

3. Der Reichstag zu Worms, 1495, und die Eidgenossen.

Die verschiedenen Standpunkte, welche der römische König und die Stände des Reiches bei den Verhandlungen auf

dem Reichstage zu Worms einnahmen, machten sich aufs Entschiedenste der schweizerischen Eidgenossenschaft gegenüber geltend. Wollte Maximilian überhaupt nur die Hülfe des Reiches gegen die äussern Feinde, besonders gegen Frankreich, gewinnen und in seinen Zugeständnissen an die Stände bloss soweit gehen, als sie zu erlangen nöthig, so überwog dagegen bei letztern, so gross auch das Entsetzen über die stets sich mehrenden, in stets weiterer Ausdehnung unternommenen Verheerungszüge der Türken, über die Kühnheit des französischen Herrschers war, doch das Streben nach Neuordnung der Reichsverhältnisse auf Grund der bisherigen Entwickelung. Dem entsprach es, dass die Stände die Trennung der Schweiz vom Reiche zu verwehren, sie zu Rechten und Pflichten anderer Glieder des Reiches gleichmässig heranzuziehen und sie so enger mit dem Reiche zu verbinden strebten, während Maximilian sich diesen Bemühungen nur insoweit anschloss, als er dadurch sie den Interessen seines Hauses dienstbar zu machen, namentlich in seinem Kampfe gegen Frankreich ihrer sich bedienen zu können hoffen mochte.

Schon in der Reichsrathsordnung, mit deren Vorlage die Stände auf das Hülfsgesuch antworteten, womit Maximilian die Verhandlungen eröffnete, werden wir auf jene Tendenz der Versammlung hingeführt. Gerade diesem Reichsrathe, dessen Zustandekommen freilich an der Weigerung des Königs scheiterte, wollten die Stände es zur Aufgabe machen, „wie die Eidgenossen, Friesländer und andere zum Reich gehörende, so eine Zeitlang davon gewesen, wieder mit Fug zu bewegen wären, sich andern im Reich gleichmässig zu halten“.[1]).

Aber von weitergehender Bedeutung war die Thätigkeit der beiden von dem Reichstage aus abgeordneten Gesandschaften an die Eidgenossen, von welch' letztern nur Bern durch Wilhelm von Diessbach sich in Worms vertreten liess, während der Schultheiss Ludwig Seiler von Luzern und Ammann Reding von Schwyz anderer Geschäfte wegen, Adrian von Bu-

1) Datt de pace imp. publ. S. 838, § 22.

benberg in eigenen Angelegenheiten sich daselbst einfanden [1]).

Bereits am 25. Mai war die Absendung einer Botschaft in die Schweiz beschlossen [2]), am 1. Juni der eidgenössischen Tagsatzung die Ankunft derselben auf den 12. Juni bestimmt angezeigt [3]). Unter dem unmittelbaren Eindruck der soeben in der Nacht angelangten schlimmen Posten aus Italien, welche den Aufbruch Karls VIII. von Neapel, seinen Durchzug durch Rom und seinen Plan, sich auf Florenz zu werfen, zugleich mit der Nachricht von einer Bewegung des Herzogs von Orleans gegen Mailand meldeten, entsandte am 8. Juni Maximilian die Gesandtschaft an die Schweizer [4]).

Dreierlei war den Boten, Kaspar von Mörsberg, Landvogt im Elsass, Burkhard von Andlau und Hans Fuchs [5]), mit den Eidgenossen zu handeln aufgetragen.

Es sei des römischen Königs, der Churfürsten, Fürsten und Stände ernstlich Begehren, heisst es in der Instruction [6]) der Gesandten, dass die Eidgenossen als getreue Unterthanen des Reiches dem Unternehmen des französischen Königs keinerlei Vorschub leisten, dagegen aber dem römischen König treue Hülfe und Beistand. Man verlangte 10,000 Mann, wenn diese nicht zu finden 8000, und erklärte sogar, mit 6000 sich zufrieden geben zu wollen. Daran knüpfte sich das Verlangen, die Eidgenossen möchten ihre Mannschaft aus französischen Diensten zurückrufen und verbieten, dass Jemand der Ihrigen gegen den Papst, den römischen König oder die deutsche Nation etwas unternehme. Ferner sollten die Boten die Bereitwilligkeit des Königs melden, den Zwist etlicher Orte mit

---

1) Anshelm 2 S. 164. Vergl. Tags.-Absch. 3[1] S. 481, r, s.

2) Datt, a. a. O. S. 847.

3) Durch ein Schreiben Wilhelm's von Diessbach: Tags.-Absch. 3[1] S. 481, t.

4) Datt, a. a. O. S. 849. Vortrag, den die königlichen Räthe am Montag nach Trinitatis (8. Juni) vor den versammelten Ständen hielten.

5) Datt, a. a. O. S. 847. Glutz-Blotzheim in der Fortsetzung von Müller's Schw.-Gesch. 5[2] S. 64 wirft diese erste Botschaft des Reichstages an die Eidgenossen mit der zweiten im September d. J. zu einer einzigen zusammen.

6) Sie ist abgedruckt bei Datt an der in der vorigen Anmerkung angeführten Stelle. (Vergl. überdiess Tags.-Absch. 3[1] S. 485, a.)

Mailand auf gütlichem Wege beizulegen und endlich den Antrag Maximilians, mit den Eidgenossen in Verbindung zu treten, erneuern.

In der Eidgenossenschaft schwebten gerade damals Verhandlungen mit Frankreich, für welches Ludwig von Orleans die Orte durch das Versprechen zu gewinnen suchte, wenn sie in seinem Solde gegen Mailand zögen, ihnen nicht bloss Bellenz, Arona, Lauis und Luggaris, falls sie selbe eroberten, zu lassen und behaupten zu helfen, sondern auch bei Karl VIII. auf die Fortbezahlung der alten Pensionen, wie sie Ludwig XI. bezahlt, und Entschädigung für noch vorhandene Ausstände dringen zu wollen[1]. Auf der andern Seite traten die Streitigkeiten um Konstanz wieder in den Vordergrund. Zu[2] Anfang des Jahres hatte eine Schaar Knechte von Uri, Unterwalden und Zug unter Anführung des Landweibels von Uri einen Zug gegen Konstanz unternommen, der vollständig als ein Ausbruch des Volksunwillens gegen alles, was in den damaligen Zuständen der Schweiz dem gemeinen Manne als schädlich und sein gutes Recht beschränkend erschien, sich darstellt. Daher wollte man vor allem die verwickelten und unklaren Verhältnisse, wie sie die Lage der Dinge im Thurgau hervorrief, beseitigen dadurch, dass man Konstanz von jeder Theilnahme am Landgericht ausschloss und diess ganz zu Handen der Eidgenossen nahm; daher drohte man dem Abte von St. Gallen und dessen Schirmorten[3]; daher sollte, was seit Bestehen der Bünde durch etliche Orte erkauft oder sonst erworben, eingenommen und „gemein“ gemacht werden[4]. — Der Zug ging von Uri aus unter besonderer Begünstigung des Landvogtes im Thurgau; aus dem Wagenthal erhielten die

1) Auf einem Tage zu Luzern, 13. Juni. Tags.-Absch. 3^1 S. 484, d.

2) Ueber diese Angelegenheit findet sich reiches Material in den Tags.-Absch. 3^1 N. 497 bis 500. Eine zusammenhängende Darstellung gibt Anshelm 2 S. 193 ff. Edlibach (Mittheil. der antiquar. Gesellsch. zu Zürich, 4. Bd.) S. 208 berührt den Zug und seine Folgen, den er irrig in's Jahr 1497 setzt, nur kurz, ebenso die Zuger-Chronik aus dem 16. Jahrhundert (bei Mone, Quellensammlung zur badischen Landesgesch. 1 S. 228), deren Verfasser man es anmerkt, dass seine Landsleute jene Freischaar hatten bilden helfen.

3) Tags.Absch. 3^1 S. 473, a^{10}.

4) Tags.-Absch. 3^1 S. 473, a^{11}.

Ausgezogenen Verstärkung [1]). Vergebens war die Ermahnung der übrigen eidgenössischen Orte. Ihre Boten erfuhren die schimpflichste Behandlung [2]). Die Stadt Konstanz aber, deren auf die Nachricht von diesem Aufstand nach Zürich gesandten Boten angehalten wurden, ward zum Versprechen genöthigt, die Entscheidung über das Landgericht den drei Orten anheimstellen zu wollen [3]). Das Unternehmen liess sich nicht anders denn als ein Bruch des im Stanzer-Verkommniss garantirten Princips gegenseitigen Friedens unter den eidgenössischen Orten betrachten. Und so geschah es auch seitens der fünf Orte. Sie beschlossen, mit Waffengewalt die Ausgezogenen zurückzudrängen [4]) und bei den drei Orten selbst, wenn eine freundliche Bitte nicht zum Ziele führen sollte, förmlich die Auslieferuug des Konstanz abgetrotzten Vertrages unter Berufung auf die Grundgesetze der Eidgenossenschaf, den Sempacher und Pfaffenbrief und das Stanzer-Verkommniss zu fordern [5]). Mitten unter den Verhandlungen, welche durch diese Forderungen und die Weigerung der betreffenden Behörden, ihnen Folge zu leisten, die nächste Zeit erfüllten, kam die Kunde, der römische König habe Konstanz neuerdings wieder zum Beitritt zum schwäbischen Bunde auffordern lassen und mit ihr die Befürchtung, Konstanz möchte durch die Streitigkeiten mit Uri bewogen werden, sich dem schwäbischen Bunde anzuschliessen [6]). Wiederum fand der Gedanke, durch Abschluss einer ewigen Vereinigung die Stadt und mit ihr einen der wichtigsten Waffenplätze jener Gegend für die Eidgenossenschaft zu gewinnen, Anklang. Boten der fünf Orte —

---

1) Tags.-Absch. 3[1] S. 472 b.

2) Tags.-Absch. 3[1] S. 473 a [7, 8, 9]. Anshelm 2 S. 194.

3) Anshelm 2 S. 193.

4) Tags.-Absch. 3[1] S. 472, a.

5) Tags.-Absch. 3[1] S. 473, a. Es wird den fünf Orten ein Tag nach Schwyz gesetzt, wo folgende Punkte erwogen werden sollen: 1) dass der Constanz abgedrungene Anlass aufgehoben werde, und alle Verhandlungen über den Thurgau zwischen der Stadt Constanz und den Eidgenossen gemeinlich stattfinden sollen; 2) dass diejenigen, die diesen krieglichen Aufruhr angestiftet, nach Verdienen gestraft werden; 3) wie man solchem für die Zukunft vorkommen wolle u. s. w. Vergl. ferner Tags.-Absch. 3[1] S. 474, a, b, u. 475, a.

6) Tags.-Absch. 3[1] S. 479, f.

Uri, Zug und Unterwalden hatten sich ausgeschlossen — sollten nach Konstanz gehen, ward am 13. Juni zu Luzern beschlossen[1]), um daselbst über ein ewiges Verständniss zu berathen. Zu diesen beiden, die Abneigung gegen das Reich erhöhenden Motiven kamen hinzu die Regungen einer klugen Politik, die sich auf die eigenen Angelegenheiten zu beschränken, fremden Händeln gegenüber aber strenge Neutralität zu bewahren rieth.

So lagen die Verhältnisse für das Reich, als die Botschaft vom Wormser Reichstag in der Eidgenossenschaft eintraf und sich am 23. Juni zu Luzern ihrer Aufträge entledigte. Der Tag verlief für sie fruchtlos[2]). Was sie erwirkte, war der Ausdruck des Bedauerns über die Einfälle der Türken und die Versicherung, den Antrag auf Hülfe zum Romzug und auf Erneuerung der ewigen Richtung heimbringen zu wollen. Offiziell ist die Antwort auf diese Anbringen nie ertheilt. Deutlicher aber als jegliche Erklärung musste der wenige Wochen nachher[3]) gefasste Beschluss der Tagsatzung die Stände und den König von der Nutzlosigkeit ihrer Bemühungen, die Eidgenossenschaft für ihre Absichten zu gewinnen, überzeugen. Damit die Eidgenossen, hiess es dort, desto treuer und beharrlicher in brüderlicher Liebe und Freundschaft mit einander lebten, so sollten sie in Zukunft aller ausländischer Herren, Kaiser und Könige und sonst aller anderen Fürsten und Herren müssig gehen, keine Pension und Gaben von denselben empfangen, ihre Knechte nicht um Sold in ihren Dienst geben.

Wenn gleich diese Bestimmung nie zu förmlichem Beschluss erhoben wurde, so war doch die Partei unter den Eidgenossen, welche sich dem Reiche zuneigte und ihren Mittelpunkt an dem franzosenfeindlichen Bern fand, nicht sehr gross. Je mehr Bern die Zugehörigkeit zum Reiche, die Berücksichtigung desselben zu betonen sich bemühte[4]), um so

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 481, a.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 485, a.

3) Am 18. Juli: Tags.-Absch. 3¹ S. 488, g.

4) Bern's Schreiben an Solothurn vom 15. Juli 1495, bei Glutz-Blotzheim a. a. O. S. 56, N. 179. (Vergl. Tags.-Absch. 3¹ S. 489, N. 514: Tag zu Luzern, 26. Juli.)

mehr entsprach es seiner Politik, die zwischen dem Herzog von Mailand und einzelnen eidgenössischen Orten schwebenden Differenzen zu beseitigen und eine Erneuerung der mailändischen Capitel zu ermöglichen. Bernerische Staatsmänner und Abgeordnete des Königs Maximilian arbeiteten gleichzeitig an dieser Aufgabe. Neben diesen Unterhandlungen mit Mailand, die seit dem März d. J. wieder aufgenommen worden, deren vollständige Darstellung wir aber einem anderen Zusammenhang vorbehalten [1]), gingen im entschiedensten Gegensatz zu denselben die Bemühungen des französischen Hofes, sich die Hülfe der Eidgenossen gegen Mailand zu sichern. Zusehends wuchs die Masse der Gegner der bernerischen Politik, die für eine Verbindung mit Frankreich gewonnen, um so schroffer jener entgegentraten, besonders aber in den Ländern, wo die Abneigung gegen Mailand, welche hier am grössten war, die Annäherung an Frankreich erleichterte, ihren Halt fanden. Wir haben bereits des vortheilhaften Antrages gedacht, den der Herzog Ludwig von Orleans am 13. Juni den eidgenössischen Orten stellen liess. Wiederholt und erweitert ward derselbe am 9. Juli auf einem Tage zu Luzern [2]). Nicht nur Fortbezahlung der früheren Pensionen, die Ueberlassung von Bellenz, Lauis und Locarno versprach diessmal der Herzog den Eidgenossen für ihre Theilnahme am Kriege gegen Mailand; auch Zollfreiheit im ganzen Umfang des Herzogthums, falls dasselbe an ihn fallen sollte, und Besoldung ihrer Truppen ward in Aussicht gestellt. Zum Theil wohl durch ihre Abneigung gegen Mailand, zum Theil durch diese vortheilhaften Anträge gewonnen, erklärten sich auf einem Tage zu Luzern, am 26. Juli [3]), Uri, Schwyz, Nidwalden und Zug aufs Bestimmteste für den Abschluss einer Vereinigung mit Frankreich, während Glarus und Obwalden ohne Instruction waren, Freiburg und Solothurn einer allfällig für die Annahme sich bildenden Majorität beizutreten versprachen. Vergebens verwarfen Zürich

1) S. unten S. 140 u. ff.
2) Tags.-Absch. 3¹ S. 487, c.
3) Tags.-Absch. 3¹ S. 489, N. 514.

und Bern jegliche Verbindung mit Frankreich. Von einem andern Tage zu Luzern, Ende August[1]), wo die französische Botschaft, an ihrer Spitze der in der Geschichte dieser Tage so berüchtigte Anton de Bresse, Baillif von Dijon, auf dem See von den Ländern her mit grossem Gepränge eingezogen war, schrieb einer der bernerischen Abgeordneten, Wilhelm von Diessbach, nach Hause[2]): „Sölliches (der Uebermuth, den der Baillif den eidgenössischen Boten gegenüber zur Schau trug) einem jedlichen Bidermann zu herzen gan soll, dass es in einer Eydgnossschaft darzu kommen ist, dass ein frömder Mann mehr Gewalts soll haben, dann Wir selbs", und meinte, sie könnten „nüt Anders verstahn, dann dass sie all fallen werdint, und der fromm Bär zuletzt allein müsse stahn, zu sechen was us disen Dingen werden welle".

Die Stellungen Berns und der Länder bildeten so immer schroffere Gegensätze, als die zweite Botschaft vom Wormser Reichstag in der Eidgenossenschaft erschien, die Schweizer aufzufordern, als Liebhaber des Friedens und Gehorsame des Reiches dem auf dem Reichstage errichteten gemeinen Landfrieden dem Kammergericht, dem gemeinen Pfennig ihre Anerkennung nicht zu versagen[3]). Trotz der vorhergegangenen Anmeldung der Gesandtschaft bei den eidgenössischen Orten[4]) waren die Boten dieser ohne Vollmachten auf dem Tage zu Zürich (22. September), auf dem die Botschaft des Reichstages ihren Vortrag hielt, eingetroffen und nahmen jene Eröffnungen mit der nichtssagenden Versicherung entgegen, man zweifle nicht, dass die Oberen sich gebührend halten werden:

---

1) Der Abschied dieser Tagsatzung vom 25. August enthält nur die kurze Notiz: Jeder Bote weiss, wie es sich mit des Königs von Frankreich Vereinigung verhält: Tags.-Absch. 3' S. 491, h. Zur Ergänzung dient Anshelm 2 S. 180, der berichtet, Bern hätte seinen Boten von diesem Tage zurückberufen.

2) Schreiben Wilhelm's von Diessbach an Bern vom 27. Aug. 1495 bei Anshelm 2 S. 181 ff.

3) Tags.-Absch. 3' S. 493, d; vergl. Anshelm 2 S. 167 ff.

4) Durch ein Schreiben der Reichsstände an die eidgenössischen Orte „Unseren lieben, besonderen und guten Fründen", d. d. Mittwoch nach S. Egidien (2. Sept.), bei Anshelm 2 S. 166 ff. — Die Abordnung von Personen, die mit den Eidgenossen unterhandeln sollten, war festgesetzt worden durch „Abschied und Befehle auf dem Reichstag zu Worms", Anno 1495, bei (Senkenberg) Neue Sammlung 2 S. 24. § 3.

bloss Bern soll sich erklärt haben, nichts wider das heilige Reich thun, seine Leute von der Theilnahme an dem Unternehmen gegen Mailand zurückhalten zu wollen[1]).

Betrachten wir die Wormser Reichsreformen, wofür es die Eidgenossen zu gewinnen galt, und das was diese als Resultat einer zweihundertjährigen Entwickelung ihnen entgegenzusetzen hatten, so erscheint uns ihr Verhalten der reichsständischen Gesandtschaft gegenüber als durchaus begreiflich.

Das erste unter den zu Worms vereinbarten Reichsgesetzen war die Landfriedensordnung zum Schutz des Reiches und der Kirche vor den Einfällen der Türken, zur Förderung von Friede und Recht im Lande[2]). Daher Aufhebung der Fehde; wer irgend eine Ansprache an einen andern hat, soll dieselbe in Zukunft nicht auf dem Wege der Selbsthülfe verfolgen, sondern sie vor dem betreffenden Gerichte anbringen. Verletzung dieses Friedens hat für den Friedbrecher die Reichsacht, Aufhebung der ihm zustehenden Verschreibungen, Pflichten, Bündnisse, Verlust seiner Lehen zur Folge. Niemand soll ihn herbergen, speisen, tränken. Findet er bei Jemand Unterstützung, oder ist der Friedbruch durch einen im Landfrieden nicht Begriffenen verübt, soll, nachdem der Kammerrichter es entweder vor die ordentliche Reichsversammlung, oder, wenn der Fall keine Verzögerung gestattet, vor eine ausserordentlich von ihm zu berufende gebracht, das Reich dem Verletzten Hülfe leisten. Alle herrenlosen Söldnerschaaren werden aus dem Reiche verbannt. Während der Dauer des Landfriedens soll Niemand mit Verschreibung, Pflichten oder auf andere Weise sich gegen die Ordnung des

1) Anshelm 2 S. 168, während im Tagsatzungs-Abschied vom 22. Sept. diese Nachricht fehlt, die zu bezweifeln bei der ganzen politischen Haltung Bern's, das wenige Tage vorher mit Mailand den Entwurf zu einer Verbindung festgesetzt (vergl. unten S. 142), die entschiedensten Massregeln gegen Frankreich ergriffen hatte (Anshelm 2 S. 188) und auch jetzt durch die drohende Haltung der für Frankreich gewonnenen Länder genöthigt, nach Berathung mit Zürich, Freiburg und Solothurn (24. Sept.) und den ihren von Stadt und Land, ernste Gegenrüstungen machte (Anshelm 2 S. 187) — wir in der That keinen zwingenden Grund zu finden wissen.

2) Landfriede Anno 1495 zu Worms aufgericht, bei (Senkenberg) Neue Samml. 2 S. 3 ff.

Friedens verbinden, und alle Gnaden, Freiheiten, Herkommen, Bündnisse und Pflichten, die von Maximilian oder seinen Vorgängern am Reich verliehen, irgend wie gegen die Friedensbestimmungen verstiessen, sollten aufgehoben, null und nichtig sein.

Unter dem Einfluss des häufigen Tadels des bestehenden kaiserlichen Hofgerichtes und mit Berücksichtigung der darauf bezüglichen Wünsche entstand die Reichskammergerichts-Ordnung [1]). Das Kammergericht sollte einen bestimmten Sitz in einer passenden Stadt einnehmen und gebildet werden aus einem Kammerrichter und 16 Beisitzern, die Hälfte aus Personen, die „der Rechte geleret und gewirdiget", die andere Hälfte zum Wenigsten aus der Ritterschaft vom Kaiser zu erwählen. Vor das Kammergericht gehören in erster Instanz bloss die Klagen gegen Reichsunmittelbare oder solche, die keine ordentliche Richter haben. Entsteht Streit zwischen Parteien, unter denen bereits früher gewillkürte rechtliche Austräge bestimmt sind, so haben diese in Anwendung zu kommen; sonst ist für den einzelnen Fall ein sogenannter königlicher Commissarius zu bestimmen, der die Sache zu schlichten hat, von dem aber die Appellation an das Kammergericht stattfinden darf. Dasselbe ist der Fall bei Klagen von Prälaten, Grafen, Herren, Rittern oder Knechten und Städten gegen ein Mitglied des Fürstenstandes, falls der eine Theil durch den für diese Streitigkeiten bestimmten Rechtsgang in seinem Recht sich beeinträchtigt glaubt.

Ein drittes Glied in der Reichsreform von 1495 bilden die Bestimmungen über die Entrichtung des gemeinen Pfennigs [2]). Jeder Mensch, Geistlicher oder Weltlicher, Frau oder Mann im ganzen heiligen römischen Reich soll während den nächsten vier Jahren jährlich von je 500 Gld. seines Vermögens ½ Gld., wer weniger besitzt den 24. Theil eines Gulden bezahlen, wobei 25 Gld. lediger Rente oder Nutzung 500 rhein. Gld

1) Ordnung des kayserl. Kammergerichts zu Worms aufgericht Anno 1495, bei (Senkenberg) Neue Sammlung 2 S. 6 ff.

2) Ordnung von dem gemeinen Pfennig, bei (Senkenberg) Neue Sammlung 2 S. 14.

gleich gerechnet werden. Die Einnahme geschieht in jeder Gemeinde durch den Pfarrer, der dieselbe eigenen Commissarien, je einem für eine Diöcese, zu überantworten hat, durch die das Geld an die zur Einnahme und Verwahrung von König und Ständen eingesetzten und beeidigten sieben Schatzmeistern zu Frankfurt zu überliefern ist.

Vergleichen wir nun mit dem Zustand, der im Reiche durch diese Ordnungen begründet werden sollte, denjenigen, der im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft bereits sich Geltung verschafft hatte. Waren die Bestimmungen über den Landfrieden zu Worms im Gefühle der dringendsten Nothwendigkeit, welche im Laufe des Jahrhunderts zu wiederholten Malen bald in engeren, bald in weiteren Kreisen zu demselben Versuche geführt hatte, erlassen, sollten sie den Fehden, den Gewaltthätigkeiten, den Uebergriffen der Selbsthülfe wehren, so fielen schweizerischerseits diese Bedürfnisse sämmtlich weg. Im Stanzer Verkommniss hatten die acht Orte einander gegenseitigen Frieden, Sicherheit ihres Gebietes, Eigenthums und ihrer Angehörigen garantirt, hatten sich gelobt, falls dieser Friede gebrochen würde, sämmtlich dem verletzten Theil zu Hülfe zu eilen, die Friedensbrecher aber entweder vor ihrer rechtmässigen Obrigkeit zu Recht stellen, oder wenn sie in die Gewalt des angegriffenen Standes gefallen, sie dessen Gericht überantworten zu wollen[1]). Dann hatte aber besonders die folgende Bestimmung, „dass in Zukunft Niemand Gemeinden, Sammlungen oder Anträge ohne Willen und Erlaubniss der Obrigkeit halten und unternehmen soll“, einerseits, und anderseits die Anerkennung des Grundsatzes, dass wie kein Stand die Unterthanen der andern zum Ungehorsam gegen ihre Obern anreizen solle, so bei etwaiger Empörung jener die übrigen Stände in „guten Treuen“ die Wiederherstellung der früheren Verhältnisse gemäss den Bundesbriefen zu übernehmen hätten[2]), eine so starke Regierungsgewalt in die Hand der Obrigkeiten

1) Stanzer-Verkommniss in den Tags.-Absch. 3¹ S. 696, Art. 1.

2) a. a. O. S. 697, über die Bedeutung dieser Bestimmung handelt ausführlich Bluntschli, Gesch. d. schw. Bundesrechts 1 S. 154 ff.

gelegt, dass ein Landfriedensbruch in grösserem Umfange fast unmöglich geworden, jedenfalls aber, wie diess die Geschichte dieses Jahres gelehrt hatte, seine Unterdrückung gesichert war. Der Landfrieden dagegen, welcher dem Wormser Reichstag seine Entstehung verdankte, war, sollte er, in die Wirklichkeit getreten, Früchte tragen, an die Mitwirkung so vieler einzelner, in ihren Ansichten öfters wechselnder Gewalten gebunden, bedurfte vor allem der Hülfe einer starken Gewalt, wie sie das Reich mit Gewissheit nie versprechen konnte, war endlich viel zu enge mit den finanziellen Fragen verknüpft, als dass die schweizerischen Orte sich grössere Sicherheit für Handel und Wandel von ihm hätten versprechen können, als ihnen ihre Verträge bereits boten.

Aehnlich verhielt es sich mit dem Reichskammergericht. Die Unterordnung unter ein ausser ihrem Gebiete gelegenes Gericht, auf dessen Besetzung sie wenig oder gar keinen Einfluss üben konnten, die Anerkennung fremder Gerichtsbarkeit in ihren innern Streitigkeiten war dem bisherigen Streben der Eidgenossen diametral zuwiderlaufend. In den Bünden der drei Orte unter sich und mit den übrigen Stadt- und Landgemeinden hatte man die gegenseitigen Streitigkeiten stets durch Schiedsgerichte zur Minne oder zum Recht auszutragen gesucht, später in privatrechtlichen Dingen ausdrücklich sich aller fremden und geistlichen Gerichte zu enthalten gelobt. So war im Bunde der drei Länder von 1291 die Schlichtung allfällig unter ihnen sich erhebender Streitigkeiten den verständigsten Männern übertragen [1]). Eine ihm entsprechende Form erhielt dieser Grundsatz, der in den Bund Luzerns mit den drei Orten ebenfalls Aufnahme gefunden [2]), in dem Bündnisse Zürichs mit den vier Waldstätten durch Festsetzung eines förmlichen Schiedsgerichtes; zugleich findet sich hier die Bestimmung, dass kein Weltlicher einen andern vor geistlichem Gerichte belangen solle, sondern seine Klage da anzubringen

1) Ewiger Bund vom 1. August 1291, bei Bluntschli, Gesch. d. schweiz. Bundesrechtes 2 S. 1 ff. Art. 5.

2) Im Abdruck bei Bluntschli a. a. O. 2 S. 5 ff. Art. 7.

habe, wo der Beklagte sesshaft sei[1]); und der Pfaffenbrief, im Jahre 1370 zwischen allen eidgenössischen Orten, mit Ausnahme Bern's und Glarus, aufgerichtet, hatte nicht nur den Laien unter einander fremde Gerichte zu meiden geboten, sondern auch die nicht aus eidgenössischem Gebiete stammenden Geistlichen vor die Gerichte gewiesen, unter welche der Beklagte gehöre[2]). Nicht minder entschieden hielt das 15. Jahrhundert an diesen beiden Grundsätzen fest. In dem Bunde Bern's mit Zürich (1423, 22. Jan.)[3]), in dem Freundschaftsbündnisse Zürichs mit Schaffhausen und Stein (1459, 6. Dec.)[4]), dem erneuerten Freundschaftsvertrage zwischen Wallis und Bern (1475, 7. Sept.)[5]), in der Verbindung Savoyens mit Bern und Freiburg (1477, 20. August)[6]) und andern begegnen wir neben der Festsetzung des schiedsgerichtlichen Verfahrens der geistliche und fremde Gerichte in weltlichen Sachen ausschliessenden Bestimmung, welche im Jahr 1422 durch die eidgenössischen Tagboten förmlich ausgesprochen[7]), in einer Reihe von Verträgen und Verbindungen auch ohne jenen andern Artikel sich findet[8]), vor allem in der Urkunde, durch welche Freiburg

---

1) Im Abdruck bei Bluntschli a. a. O. S. 7. ff. Art. 10 u. 11; und die geistlichen Gerichte betreffend Art. 12. Wiederholt ist die letztere Bestimmung in dem Bunde Bern's mit den Ländern bei Bluntschli a. a. O. 2 S. 23 ff. Art. 20.

2) Bluntschli a. a. O. 2 S. 34 ff, Art. 3 u. 4.

3) Tags.-Absch. 2 S. 723 ff. Die bezügliche Stelle S. 724, f.

4) Tags.-Absch. 2 S. 299 ff. Art. 8.

5) Tags.-Absch. 2 S. 560, f.

6) Tags.-Absch. 2 S. 695 ff Art. 11.

7) Tags.-Absch. 2 S. 14, a. (zu vergl. die beiden Thurgau und den Bischof von Constanz betreffenden Beschlüsse in dem Abschied vom 6. Dez. 1499, Tags.-Absch. 3' S. 652, d und 654, q). Aeusserst interessant ist in Bezug auf die hier berührte Frage ein Tagsatzungsbeschluss vom 1. August 1491, Tags.-Absch. 3' S. 288, k: Junker Heinrich Lanz hat von einem Urtheil, das vom Landgericht in einem Streite zwischen ihm und einem Bauer zu Dottikon gegeben worden, an den Kaiser appellirt. „Ist daruff geratschlaget, das dz under uns Eitgnossen nit gmein und lantlöiffig, und ist unserm Landvogt lasurns Göldly geschrieben Junker Heinrich Lanzen zu straffen, als vor ander gestrafft sind, damit wir Eitgnossen sölicher verziehung vor den Keyser erlassen werden". (S. auch Tags.-Absch. 2 S. 575, s, und 590, r.)

8) So im Landrecht der toggenburg. Erben mit Schwyz und Glarus v. J. 1437: Tags.-Absch. 2 S. 117, Art. 11, — im Landrecht der Stadt Utznach mit Schwyz und Glarus v. J. 1450; Tags.-Absch. 2 S. 242, f, Art. 2, — im Uebereinkommen Bern's und Solothurn's mit Mülhausen v. J. 1466; Tags.-Absch. 2 S. 351, f, Art. 10, — im Landrecht der Grafschaft Toggenburg mit Schwyz und Glarus v. J. 1469: Tags.-Absch. 2 S. 398, f, Art. 5.

und Solothurn den eidgenössischen Bünden beitraten[1]). Dabei war die einzige Beschränkung anerkannt geblieben, dass durch Verweigerung des Rechtes am zuständigen Gerichte jene Verordnung aufgehoben und dann die Verfolgung des Rechtes beim kaiserlichen Hofgerichte dem Kläger freigestellt wurde[2]). Zu dieser Abschliessung der Schweiz gegen alle fremden und geistlichen Gerichte, welch' letztere, wie bereits angedeutet, nur in Ehe- und geistlichen Sachen anerkannt wurden, und zur Begründung und Weiterbildung eines schweizerischen Rechtsganges durch die Austrägalgerichte kamen noch als ein weiterer hier zu beachtender Punkt die kaiserlichen privilegia de non evocando, in deren Besitz sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die meisten schweizerischen Orte zu setzen gewusst. Sie schlossen die concurrirende Gerichtsbarkeit kaiserlicher Gerichte aus, falls nicht Verweigerung oder gefährliche Verzögerung des Rechtes vor den betreffenden Gerichten Kläger und Beklagte zu weiterer Beschwerde nöthigte. Der Theorie nach bestanden somit die kaiserlichen Gerichte noch immer als oberste Instanz für die Rechtsstreitigkeiten im Gebiete der Eidgenossenschaft; thatsächlich aber fanden Eingriffe derselben, zunächst des hier vor allem in Betracht kommenden Landgerichtes in Rotweil selten statt, wurden von den Eidgenossen vermieden. Um so begreiflicher ist, dass die Aufforderung der Stände und des römischen Königs, das Kammergericht anzuerkennen, keinen Anklang bei den eidgenössischen Orten fand, dass diese im Gegentheil sogar über Eingriffe in ihre alten Freiheiten und das Herkommen sich beklagen konnten.

Zunächst vermieden sie irgend eine bestimmte Antwort auf die Anträge der Reichsversammlung zu ertheilen. Der Rest des Jahres verfloss, ohne dass auf irgend einer Tagsatzung die Aufforderung jener wieder zur Sprache gekommen wäre, während dagegen die Verhandlungen mit Frankreich

1) Bluntschli a. a. O. 2 S. 47 ff. Art. 12—14.

2) Vgl. Tags.-Absch. 2 S. 14, a; — 300, 8; 399, 5; — 724; — 877 u. s. w.

bereits am 1. November zum Abschluss eines Bündnisses zwischen demselben und acht eidgenössischen Orten führten[1]). Dinge theils minder wichtiger Art, theils wenn auch von jener Frage nicht eben sehr geschieden, doch eine Beantwortung derselben nicht direct fordernd, nahmen die Boten in Anspruch. Es bedurfte erst der wiederholten Anfrage der königlichen Räthe auf dem Tage zu Zürich im Februar 1496, um die Tagsatzungsboten zu Erklärungen zu bringen[2]). Ernst und entschieden, mit der Ueberzeugung, dass sie es hier mit einem Gebiete zu thun hätten, das einst dem heiligen römischen Reiche verbunden gewesen, das demselben immer noch zugehöre und ihm wieder enger angeschlossen werden müsse, traten die königlichen Abgeordneten mit ihrer Werbung vor die Eidgenossen. Sie verlangten Antwort auf ihr früheres Anbringen in Betreff des Landfriedens, des Kammergerichtes und des gemeinen Pfennigs; ferner Erlaubniss, für den König 8000 Mann aus der Eidgenossenschaft zu seinem Romzug anwerben zu dürfen, und das Versprechen, dem französichen König oder anderen Feinden des Reiches und des Papstes weder mit Rath noch mit That Hülfe leisten zu wollen, mit der Drohung, wo es geschähe und sich die Eidgenossen gegen den heiligen Stuhl und das Reich „ungehorsam nnd verachtlich" erzeigten, gegen sie das geistliche und das weltliche Schwert gebrauchen zu wollen. Mit der Forderung der königlichen Räthe verbanden sich die des Bischofs Leonel von Concordia, der als Legatus de latere mit Aufträgen des Papstes, nebst den Gesandten der andern ligistischen Mächte den Tag besuchte. Gewissermassen noch bestimmter als jene drückte sich der Bischof aus, wenn er auf die Zugehörigkeit der Eidgenossen zum Reiche und zur deutschen Nation die Forderung gründete, dem Reiche und seinen Zugewandten ihre Hülfe zu gewähren, sich dagegen jeglicher Unterstützung offenbarer Widersacher desselben zu enthalten[3]). Ausweichend und unbestimmt antworteten die eidge-

1) Tags.-Absch. 3[1] S. 495, N. 522.

2) Tags.-Absch. 3[1] S. 497, e.

3) Tags.-Absch. 3[1] S. 497, f; vgl. Anshelm. 2 S. 199. Ueber den von den Päpsten öfter zu

nössischen Boten [1]); den Vorwürfen der königlichen Räthe und des päpstlichen Legaten, dass Schaaren eidgenössischer Knechte den König von Frankreich bei seinem Zuge nach Italien begleiteten, setzten sie die Entschuldigung entgegen, es sei wider den Willen der Oberen geschehen und versprachen diess, wie das Begehren von Soldtruppen Seitens des römischen Königs heimbringen zu wollen. Am unbestimmtesten klang die Antwort auf den für die hier in Betracht kommenden Verhältnisse wichtigsten Punkt: man hoffe, hiess es, der König lasse die Eidgenossen der Steuer wegen unersucht, wie andere seiner Vorgänger am Reiche auch gethan. Ueber Landfrieden und Kammergericht erfolgte gar keine Aeusserung. War es Zufall oder Absicht, dass die ablehnende Antwort der Eidgenossen sich gerade auf den Theil jener Neuordnungen des Jahres 1495 bezog, der auch sonst im Reiche auf den Widerstand der davon Betroffenen stiess [2])?

Sprachen diese Erklärungen der Vertreter der eidgenössischen Orte auch nicht bestimmt und offen ihr Verhältniss zum Reiche aus, so liessen sie doch ahnen, wie sie sich zum römischen König und zu den Ständen zu stellen gedachten, falls es diesen einfallen sollte, das Maass ihrer Forderungen höher zu stellen. Sie gingen nicht so weit, wie eine Reihe geistlicher und weltlicher Stände selbst, welche die Ordnungen des Wormser Reichstages geradezu verwarfen; so viel aber ging deutlich genug aus ihrem Benehmen hervor, dass eine allfällige Anwendung derselben auf ihre Gebiete sie in eine entschieden feindliche Stellung zu Maximilian und dem Reiche treiben werde. Wir betrachten es demgemäss als die eigentliche Bedeutung des Reichstages zu Worms und der beiden von dort in die Schweiz abgeordneten Botschaften, dass durch sie bestimmter und abgeschlossener das Resultat der bisherigen Entwickelung der Schweiz zu Tage trat. Gestützt auf Privi-

---

Gesandtschaften in Anspruch genommenen Bischof Leonellus s. die Notiz bei Ughelli, Ital. sacra (Ed. 2da) 5 S. 365.

1) Tags.-Absch. 3' S. 497, e.

2) Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Ref. (3. Aufl.) 1. S. 90, 91.

legien und Herkommen beanspruchte sie eine gewisse Selbstständigkeit dem Reiche gegenüber, unterstützt in diesem Streben durch den Umstand, dass sie in sich selbst bereits die einfache und sichere Lösung der Fragen gefunden hatte, um die man sich im Reiche so lebhaft stritt.

4. Die Eidgenossen und die Liga. — Frankreich. — Mailand.

Auf die Stellung, welche die Eidgenossen dem Reiche und den auf dem Wormser Reichstage angebahnten Reformen gegenüber einnahmen, übten aber nicht bloss die von uns bisher betrachteten, aus der ganzen inneren Entwickelung des schweizerischen Bundeskörpers mit einer gewissen Nothwendigkeit sich ergebenden Verhältnisse entscheidenden Einfluss. — die Bemühungen des römischen Königs und der Reichsstände fanden einen noch weit kräftigeren und nachhaltigeren Widerstand in der Politik des französischen Hofes, der einem Anschluss der für seine Pläne so äusserst wichtigen eidgenössischen Gegenden an das Reich und der daraus entspringenden Machtvergrösserung des Habsburgischen Hauses um so weniger gleichgültig zusehen konnte, je öfter bereits sich ihm Gelegenheit geboten, was er mit der Eidgenossen Hülfe vermöge, zu erproben. Unter dem Einflusse der mit Frankreich bereits im vorigen Jahre geführten und seither noch immer schwebenden Unterhandlungen über den definitiven Abschluss des am 1. November 1495 entworfenen Bündnisses erhielten die Verhandlungen mit dem römischen König eine mehr durch die allgemeinen europäischen Händel bedingte Wendung. Nicht mehr die Annahme oder Verwerfung der neuen Organisation des Reiches im Ganzen oder Einzelnen, der Anschluss der Eidgenossen an's Reich bildete jetzt für's Erste den Mittelpunkt der Unterhandlung: es galt vielmehr, die eidgenössischen Orte und ihre streitbare Mannschaft für Maximilian und seine Verbündeten zu gewinnen, sie von einer Verbindung mit Frank-

reich abzuhalten, oder, wenn eine solche bereits geschlossen, sie wieder zu lösen. Gleichwohl müssen wir auch diese Verhandlungen in den Kreis unserer Betrachtung ziehen, da unläugbar die Entscheidung der Eidgenossen für oder gegen Frankreich ihr Verhältniss zum Reich deutlich charakterisirte.

Hauptsächlich [1]) auf Veranlassung Ludwig Sforza's (Moro) hatte sich gegen Alfons von Neapel, der 1494 (Februar) seinem Vater Ferdinand auf dem Throne gefolgt war, zwischen Mailand und Karl VIII. von Frankreich, auf den die Ansprüche der Anjou auf Neapel übergegangen, ein Bund gebildet, dem bald nach seiner Wahl auch Papst Alexander VI. beitrat und dessen nächste Folge der Zug Karl's nach Italien war, auf dem er, aus dem eidgenössischen Gebiet mit einer namhaften Macht unterstützt. in auffallender Schnelligkeit bis Neapel vordrang, das er einnahm. Dieser glänzende Erfolg der französischen Waffen auf der einen Seite, auf der andern die Ansprüche, welche der im Mailändischen zurückgelassene Herzog Ludwig von Orleans auf dies Herzogthum zu erheben begann, erregten nicht allein bei Ludwig Sforza, der unterdessen nach dem Tode des Herzogs Johann Galeazzo auf den Wunsch des Volkes die herzogliche Würde übernommen, die äusserste Besorgniss, sondern liessen ihn auch bei andern Mächten geneigtes Gehör finden, als er jetzt für einen Bund gegen Karl warb. Spanien, wohin der König von Neapel sich geflüchtet, Maximilian, Venedig, der Papst schlossen Ende März 1495 zu Venedig die Liga, wie der Doge dem französischen Gesandten, Phil. Commines, erklärte: gegen die Türken, zur Ruhe Italiens. Rasch verliess Karl auf die Kunde hievon Neapel, wo er eine Besatzung zurückliess, durcheilte Italien, bei Fornuovo durch ein sich ihm entgegenstellendes Heer der Venezianer und Mailänder sich durchschlagend (Juli 6.) und drang bis Asti vor, während der Herzog von Orleans, der bis Novarra vorgerückt,

1) Hülfsmittel für das Folgende: Ranke, Geschichten der romanischen und germanischen Völker 1 S. 48 ff. — Lanz, geschichtliche Einleitung zur zweiten Abth. der Mon. habsbg. S. 13 ff. — Zellweger, Gesch. des appenzell. Volkes 2 S. 224 ff. — Fuchs, mailändische Feldzüge 1 Band.

daselbst von dem mailändisch-venezianischen Heere eingeschlossen ward, bis die von dem zu diesem Zwecke in die Eidgenossenschaft gesandten Baillif von Dijon angeworbenen Schweizer in Vercelli um Karl gesammelt, den Herzog Ludwig Sforza zu Unterhandlungen mit den Franzosen und zum Abschluss eines die alten Zustände neuerdings bestätigenden Friedens bewogen. Karl, ohne sich durch den unglücklichen Ausgang seines Zuges beirren zu lassen, verfolgte seinen Plan, Italien sich zu unterwerfen. Wie er vor allem darnach strebte, in Italien selbst sich einen Anhang durch die Unterstützung der Democratie zu schaffen, so musste ihm ausserhalb des Landes, namentlich an der Gewinnung der Schweiz für sein Interesse gelegen sein, da er nicht bloss militärischen Zwecken damit genügte, sondern ein Element der Opposition im Norden der Alpen beförderte, welches die Aufmerksamkeit Maximilians und des Reiches einigermassen wenigstens von den italienischen Angelegenheiten abzulenken geeignet schien[1]).

In diesem Sinne waren die Unterhandlungen mit den eidgenössischen Orten geführt, welche 1495, 1. November, zu dem Entwurf eines Bündnisses, an dem sich acht Orte betheiligten, führten[2]), wenige Tage nur nach der Ankunft der Gesandten vom Wormser Reichstag und bevor auf das Ansuchen des Reiches eine Antwort erfolgt war. Wie hier der Botschaft der Stände und des römischen Königs, so kam Karl das folgende Jahr auch der Liga zuvor. Ehe noch die Botschaft dieser, bereits am 9. April angemeldet[3]), bei den Eidgenossen eintraf, hatten die französischen Unterhandlungen ihr Ziel erreicht, trotz der Bitten der mailändischen und venezianischen Gesandten, bis zur Ankunft der Abgeordneten der übrigen Glieder der Liga nichts Definitives mit Karl VIII. abzuschliessen. Am 24. April bestätigte der König von Lyon aus das von seinen Gesandten eingeleitete Bündniss „zur Erneuerung der seit langer Zeit zwischen der französischen Krone und den Eidge-

1) Lanz a. a. O. S. 31.
2) Tags.-Absch. 3¹ S. 495, Nr. 522 (vergl. oben S. 130, N. 1).
3) Tags.-Absch. 3¹ S. 502, i.

nossen bestehenden Freundschaft: damit, wie zu hoffen, daraus die beidseitigen Verhältnisse neue Kräftigung ziehen"[1]). Für die an dieser Stelle in Betracht kommenden Beziehungen der Schweiz zum Reiche bei weitem der wichtigste ist der erste Artikel des Vertrages, durch den sich der König verpflichtete, den mit ihm verbündeten eidgenössischen Orten gegen Jedermann Unterstützung, Hülfe und Schutz zu Theil werden zu lassen[2]). Es reihen sich daran Bestimmungen über die Jahresgelder, die Karl den betreffenden Orten zu vertheilen verhiess, über die Söldner, deren Löhnung und Stellung, und über die Hülfe, welche die Eidgenossen, wenn sie in Krieg verwickelt würden, vom König zu fordern das Recht hätten. Vorbehalten hatten die eidgenössischen Orte den Papst, das heilige römische Reich und alle bis auf diesen Tag abgeschlossenen Bündnisse, Verträge und Einigungen. Unter den Orten, welche diesen Vertrag mit Karl eingingen, befanden sich vor allem dieselben Uri, Nidwalden und Zug, die, wie wir bereits bemerken konnten[3]), schon im Juli des vorigen Jahres auf's Bestimmteste von Frankreich gewonnen waren; ihnen hatten sich die damals noch schwankenden Glarus, Freiburg und Solothurn angeschlossen. Was aber am meisten in Erstaunen setzt, ist der rasche Umschwung in der politischen Haltung Zürichs. Auf dem zur Berathung über die französische Verbindung im März d. J. nach Luzern berufenen Tage[4]), wo die Boten von Bern, Uri, Schwyz und Obwalden ohne Vollmacht erschienen waren, hatte Zürich ebenfalls noch den Beitritt zum projectirten Bündnisse verweigert, und noch der Abschied vom 9. April (Tag zu Luzern)[5])

---

1) Tags.-Absch. 3' S. 736, Beilage 29.

2) A. a. O. S. 738: In primis quod christianissimus Francorum rex tam pro se quam suis, Regno, patria, dominiis et subditis init et contractat unionem, fedus et intelligenciam nobiscum premencionatam, tam pro nobis quam pro patriis, terris et hominibus nostris, promittens nobis adversus omnes et quoscumque fidelem auxilium, juvamen et deffencionem impartiri suis in expensis.

3) Oben S. 122.

4) 1496, 23. März: Tags.-Absch. 3' S. 500, f.

5) Tags.-Absch. 3' S. 502, g. Nach einer Bemerkung im Zürcher Rathsprotokoll mitgetheilt bei Müller, Schw.-Gesch. (Forts. v. Glutz-Blotzheim) 5' S. 67 Note 19 wäre die Annahme der Vereinigung bereits am 1. April erfolgt: Uff Bitt von Lucern, Zug, Glarus (vgl. Tags.-

nennt Zürich unter denjenigen Orten, welche bezüglich dieser Angelegenheit entweder nicht völlige oder abschlägige Antwort gegeben.

Wilhelm's von Diessbach Prophezeiung hatte sich beinahe erfüllt. Ausser Bern war dem römischen König und den mit ihm gegen Frankreich verbündeten Mächten wenig Halt in der Eidgenossenschaft geblieben: ihre Botschaft konnte keinen Augenblick über den Erfolg ihrer Thätigkeit im Zweifel sein. Sie [1]) sollte die Eidgenossen auffordern, sich der Liga anzuschliessen, sollte den Orten ebensoviel wie der König von Frankreich, ja noch mehr versprechen. Für den Fall, dass diese Anträge abgelehnt würden, war ihr befohlen, die Eidgenossen um strenge Neutralität zu ersuchen und jedem Orte als Preis derselben jährlich 500 Gld. auf fünf Jahre zu versprechen.

Vergebens waren die Anträge der Boten auf dem Tage zu Zürich (4. Mai). Die Vereinigung mit Frankreich, die jüngst erneuert, und worin die Kirche, der Papst und das Reich vorbehalten, wolle man getreulich halten, lautete die auf einem andern Tage zu Zürich zu Ende des Monats ertheilte Antwort der eidgenössischen Orte, und hoffe dadurch Ruhe und Frieden zu befördern [2]).

So auf's Entschiedenste aus dem Gebiete der Eidgenossen zurückgewiesen, versuchten die Verbündeten auf zwei verschiedenen Wegen dennoch ihr Ziel zu erreichen.

Vor allem gedachte der römische König gegen den französischen Einfluss in der Eidgenossenschaft mit einer Waffe anzukämpfen, auf die er schon längst hingedeutet hatte. „Wenn die Eidgenossen dem französischen König Hülfe und

---

Absch. 3' S. 501, k), Fryburg und Soloturn Botschaft. Ob diese Nachricht mit der angeführten Stelle im Tags.-Absch 3' S. 502, g in Widerspruch stehe, ist bei der undeutlichen Fassung derselben nicht zu erkennen.

1) Tags.-Absch. 3' S. 504, f. Vgl. Anshelm 2 S. 201.

2) 31. Mai: Tags.-Absch. 3' S. 507, g. Daselbst wird einer besondern Antwort Berns gedacht, über die auf dem folgenden Tage zu Baden Berathung zu halten sei, während der Abschied dieses Tages vom 15. Juni (Tags.-Absch. 3' S. 507, N. 537) nichts darauf Bezügliches enthält

Unterstützung zukommen liessen", hatten im Februar die königlichen Räthe zu Zürich gedroht, „und sie sich gegen dem hl. Stuhl und Rych ungehorsam und verachtlich erzeigte, so würde noth, das geistlich und weltlich Schwert wider dieselbe ze gebruchen" [1]). Diess sollte jetzt verwirklicht werden, geistliche Strafe das erreichen, wonach diplomatische Unterhandlungen bisher vergebens gestrebt. Von Maximilian erzählt der damalige venezianische Gesandte an seinem Hofe, dass er grosse Hoffnung in dieses Mittel gesetzt habe [2]).

So drohend sich aber auch der römische König und seine Bundesgenossen gegen die Eidgenossen äusserten, diese waren nicht gesonnen, ihre Verbindung mit Frankreich aufzugeben. Es war auf dem Tage zu Baden, Mitte Juni [3]), als die eidgenössischen Tagboten die Nachricht erhielten, in Lindau habe der päpstliche Legat öffentlich an die Thüre der Pfarrkirche eine Ermahnung an die Schweizer angeschlagen, sofern sie mit dem König von Frankreich im Bündniss ständen, innert 15 Tagen dasselbe aufzulösen, die Leute, die in dessen Sold getreten, heimzumahnen und in Zukunft ihm jegliche Anwerbung von Mannschaft zu wehren, oder des Papstes Ungnade und Bann zu gewärtigen. Statt aber, wie die Absicht gewesen, die eidgenössischen Orte für die Liga zu gewinnen, erregte dieser Schritt des päpstlichen Legaten allgemeinen Unwillen [4]).

---

1) Anshelm 2 S. 200. Vergl. oben S. 130.

2) Foscari, Dispacci im Archivio storico ital. 7' S. 758. Der König habe der Aufforderung an den päpstlichen Legaten, die Censuren zu veröffentlichen, beigefügt: e speriamo che gioveranno grandemente.

3) Tags.-Absch. 3' S. 508, i: Als dann der bäpstlich Legat jetz zu Lindow ein monitorium offenlich uffgeschlagen, darinne vermelt, alle die So mit dem Küng uss Frankrich in Eynung syend, sich darvon zu stellen, wo das nit geschähe, deshalb Bapsts Ungnad und Pen zu erwarten; ... vergl. Anshelm 2 S. 212, der den Termin, welchen der Legat den Eidgenossen gesetzt, 15 Tage angibt. Seine Angabe erhält durch die von Foscari, Disp. (Arch. stor. ital. 7' S. 758) berichtete Aeusserung Maximilians gegen den Legaten: Voi avete ammonito questi Svizzeri sub poena excommunicationis latae Sententiae, che non vadano al Servigi del Re di Francia, e che quelli che ci sono debbano ritornarsene: e loro avete dato i termini. (Vergl. Foscari Disp. a. a. O. S. 730.) grössere Bedeutung.

4) Anshelm 2 S. 210 berichtet von Verhandlungen, die über diesen Schritt des Legaten auf einem Tage zu Luzern, 5. Juli, stattgefunden, und wo die französischen Orte sich an den französischen König, Bern und Schwyz dagegen an Maximilian und den Herzog von Mailand zu wenden vorgeschlagen hätten. Der bezügliche Abschied in den Tags.-Absch. 3' S. 509 enthält durchaus nichts mit dieser Angelegenheit im Zusammenhang Stehendes.

Energisch protestirte Zürich in seinem und seiner Anhänger Namen und für Alle, die sich ihm noch anschliessen würden, gegen den Drohbrief. Man appellirte an den besser zu unterrichtenden Papst, man erklärte, sich den Anordnungen des Legaten nicht fügen zu wollen, der seine Gewalt wider das natürliche Recht, nicht zu Fried und Eintracht der Christenheit brauche, sondern durch seine Briefe Zwietracht und Krieg zu erregen bemüht sei. Aus natürlichem, gemeinem und bürgerlichem Rechte behauptete Zürich, sich zum Abschluss eines Bündnisses mit dem französischen König für befugt, und erklärte das Verfahren des Legaten für einen Eingriff in das billige natürliche Land- nnd Burgrecht[1]).

Diese kräftige Erklärung Zürichs hatte nicht bloss die Hoffnung des päpstlichen Legaten zerstört, jene Leute würden, wie er sich ausdrückte, auf wunderbare Weise die Ermahnungen und Censuren achten[2]), sie zeigte zugleich auch aufs Deutlichste, wie die Eidgenossen ihre Stellung fremden Eingriffen gegenüber auffassten, sie gab dem Gedanken staatlicher Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft Ausdruck.

Während dieses unglücklichen Versuches, die mit Frankreich verbundenen Orte zu gewinnen, waren Unterhandlungen mit denen eingeleitet, welche bis jetzt dem Bündniss mit Frankreich fern geblieben, um sie von einem allfälligen Beitritt zu demselben abzuhalten, dagegen günstig für die Liga zu stimmen und sich so eine Grundlage zu sichern, von der aus eine weitere Ausdehnung ligistischen und deutschen Einflusses in der Schweiz mit einiger Bestimmtheit sich erwarten liess. Es gelang in der That, Schwyz, Obwalden und Bern zu gewinnen[3]). Jene beiden gaben das Versprechen, fünf. —

---

1) Die Appellation, von dem damaligen Zürcher Bürgermeister Heinrich Röst und Gerold Meyer von Knonau, des Raths, verfasst, theilt Anshelm 2 S. 211 ff. mit in deutscher Sprache. Lateinisch werden Stellen daraus citirt in (Balthasar) Fragmente und Nachrichten von den päpstlichen Nuntien in der Schweiz in Helvetia 7 S. 448.

2) Foscari, Dispacci (Arch. stor. ital. 7' S. 730): e dice avere opinione, che quei popoli debbano estimare mirum in modum quelle ammonizioni e censure ...

) Bern, 11. Juli: Tags.-Absch. 3' S. 510 (Nr. 539 a, b). Vgl. Cérésole, La république de Venise et les Suisses (Venise 1864) S. 12.

Bern zehn Jahre lang keine der Liga feindliche Verbindung mit Frankreich einzugehen. Ein Jahrgeld ward ihnen zugesichert.

Je geringer der Vortheil war, den die Liga durch ihre Bemühungen erworben, desto besser wusste der französische Hof die Fehler seiner Gegner auch hier für sein Interesse zu nutzen. Besonders arbeitete jetzt der ränkevolle Herzog Ludwig von Orleans an der vollständigen Gewinnung der Schweiz für Frankreich. Die Aufforderung, treu bei der mit König Karl eingegangenen Vereinigung zu beharren, die derselben noch fernestehenden Orte zum Beitritt zu bewegen, welche Ludwig zu Luzern (30. August) durch einen schon früher angemeldeten Boten an die Eidgenossen ergehen liess [1]), fand bei diesen wohl hauptsächlich in Folge des Vorganges zu Lindau, vielleicht auch unter dem Eindrucke einer auf demselben Tage durch Schwyz mitgetheilten Nachricht des eidgenössischen Vogtes in Sargans [2]) keine ungünstige Aufnahme. Dieser hatte nämlich von einer Tagleistung berichtet, die zu Mals und Glurns im Etschlande zwischen Maximilian, dem Papste und den andern Gliedern der Liga einzig in der Absicht abgehalten sei, die Eidgenossen zu unterdrücken. Unglaublich, man mochte die Nachricht sonst auffassen wie man wollte, klang, trotz jenes Vertrages der drei Orte mit der Liga, der Zusatz: Frankreich, ja unter den eidgenössischen Orten selbst Bern, Schwyz und Obwalden seien mit diesem Plane einverstanden. In der That finden wir nicht, dass man demselben grosse Bedeutung beilegte; dagegen erklärten die eidgenössisehen Orte, nicht nur an dem, was sie dem französischen König verschrieben und besiegelt, treu halten zu wollen, sondern man liess sich sogar zu dem Beschlusse bewegen, durch eine eigene Botschaft bei Schwyz und Obwalden auf einen nachträglichen Beitritt derselben zum Bündniss mit Karl hinzuwirken (8. Sept.) [3]).

---

1) Tags.-Absch. 3' S. 513, h.

2) Anm. zu Tags.-Absch. 3' N. 542, a auf S. 513 (vergl. Tags.-Absch. 3' S. 515, f).

3) Tags.-Absch. 3' S. 513, N. 543, a.

In welchem Grade es dem französischen Hofe gelungen war, seinen Einfluss über die Eidgenossen, denen er auch gegen den angedrohten Bann seine Hülfe angeboten [1]), zu befestigen, zeigte sich mit besonderer Deutlichkeit bei den Verhandlungen, welche gerade damals wieder mit dem Herzog Ludovico Sforza von Mailand über Errichtung einer Vereinigung, um die derselbe schon nachgesucht, geführt wurden.

Bereits im März 1495 hatte Ludovico durch eine Botschaft den Eidgenossen, die er seiner freundschaftlichen Gesinnung versicherte, die Erneuerung und Bestätigung der bestehenden Capitel anbieten lassen [2]). Dieser Antrag, der zunächst an der Zuneigung der Eidgenossen zu den für sie günstigeren alten Capiteln, dann auch daran scheiterte, dass Luzern sich der Sache vorerst nicht weiter annahm, während von anderer Seite, hauptsächlich vom Abte von St. Gallen, Klagen und Forderungen gegen Mailand erhoben wurden, ward kurze Zeit hernach (13. Juni) auf einem Tage zu Luzern von Neuem zur Sprache gebracht, diessmal durch den königlichen Kanzler Dr. Sturzel wesentlich nach jenen Forderungen modifizirt [3]); es erbot sich der Herzog in seinen Streitigkeiten mit Luzern sich nach Billigkeit zu richten, die alten Capitel zu erneuern und jedem Orte 1000 Ducaten jährliche Pension zu geben. Zwar bestätigte eine Botschaft des Herzogs, die auf dem folgenden Tage [4]) (23. Juni) erschien, die Anträge des Kanzlers, welche später von Joh. Morasin, in jenes Namen, dahin erläutert wurden, der Herzog wolle den Eidgenossen jährlich 5000 rhein. Gld. geben, fordere aber von ihnen dafür, dass sie weder selbst etwas Feindseliges gegen Mailand unternehmen, noch allfällige Angriffe gegen den Herzog unterstützten; dass sie letzterem so viel Knechte in seinen Sold stellten, als er verlange, und 6000 in eigenen Kosten auf zwei Monate; endlich dass alle

1) Zürich, 1497, 29. Mai: Tags.-Absch. 3[1], S. 537, g. „ . . vnd der Küng zugesagt hat, vns des in sinen kosten zu erledigen u. s. w.

2) Tags.-Absch. 3[1] S. 475, c.

3) Tags.-Absch. 3[1] S. 484, f.

) Luzern: Tags.-Absch. 3[1] S. 486, b.

Forderungen der Eidgenossen insgesammt oder einzelner Personen hiemit als beseitigt betrachtet werden sollten[1]); — zwar hatte für den Zweck noch weiterer Annäherung gegenseitiger Wünsche Morasin von der Tagsatzung den Auftrag erhalten, *mit* Luzern über die alten und neuen Capitel zu berathen und das Resultat später wieder vorzulegen (Juli 9.)[2]), — wie es aber der französischen Botschaft gelang, die zu derselben Zeit angebrachte Werbung des römischen Königs zu vereiteln und die Mehrzahl der eidgenössischen Orte für eine Vereinigung mit Karl VIII. zu gewinnen, so musste sich naturgemäss ihr Einfluss auch in dieser Angelegenheit zu Ungunsten des Abschlusses einer engeren Verbindung geltend machen[3]). Schon am 26. Juli, als zu Luzern die Frage über Annahme oder Verwerfung des französischen Bündnisses zur Sprache kam, erklärten sich nur Zürich, Bern, Obwalden und Glarus für die mailändischen Capitel, während Solothurn und Freiburg zwar eine grössere Neigung für diese zeigten, dieselben aber doch der Majorität opfern zu wollen versicherten[4]). Und als erst gar am 1. November sich für den Abschluss eines Bündnisses mit Frankreich acht Orte ausgesprochen, konnte von diesem Zeitpunkt an von den mailändischen Capiteln auf der Tagsatzung nicht mehr die Rede sein. Dagegen hielt Bern, welches sich von dem französischen Bündnisse nicht gewinnen liess, um so entschiedener zum römischen König und zu Mailand. Nachdem schon am 14. September wie es scheint hauptsächlich unter Vermittelung der venezianischen Botschaft, die für die Interessen der Liga thätig war, eine bezügliche Verabredung getroffen[5]), — erfolgte am 1. März 1496 der definitive

---

1) Luzern, 9. Juli: Tags.-Absch. 3[1] S. 487, b.

2) Tags.-Absch. 3[1] S. 487, a.

3) Tags.-Absch. 3[1] S. 487, c, wo die Versprechen aufgezählt werden, welche die französische Botschaft den Eidgenossen im Namen des Herzogs von Orleans machen musste, um sie von einer Verbindung mit Mailand abzuhalten.

4) Tags.-Absch. 3[1] S. 489, N. 514.

5) So muss ich die von Hidber, Ueber die tiefern Ursachen des Burgunder- und Schwabenkrieges, S. 42 Note 4 aus bern. Missiv. E. S. 129 mitgetheilte Stelle verstehen im Hinblick auf den daselbst gebrauchten Ausdruck: Articuli confoederationis . . . c o n c e p t i, und auf die hierauf sich beziehende Bemerkung Anshelms 2, S. 186: Derhalb auch bewegt mit ihm (dem

Abschluss einer Vereinigung zwischen dem Herzog von Mailand und Bern. Die Urkunde [1]) bestimmt vor allem, dass kein Theil den andern mit Krieg überziehen soll; daran reihen sich Bestimmungen über die Beilegung der Streitigkeiten zwischen den beiden contrahirenden Parteien sowohl, als zwischen Privaten und einem der beiden Theile, oder zwischen Privaten, die beiden Theilen angehören; ferner über Handel und Wandel. Bern erhält freien Kauf, Zollfreiheit im ganzen Umfang des Herzogthums bis an den Graben von Mailand und eine jährliche Pension zugesichert. Vorbehalten werden beidseitig der Papst, das hl. römische Reich, alte und neue Verbündete und alle Einzelnen, mit denen beide Theile zur Zeit in Bündniss, Burgrecht, gegenseitiger Verpflichtung und Ligen sich befinden, doch mit der wichtigen Einschränkung, dass wenn einer der so Vorbehaltenen gegen den einen der beiden contrahirenden Theile Krieg beginnt, dann der andere Theil diesem Vorgehen Einhalt zu thun oder eine friedliche Beilegung zu erreichen suchen soll; gelingt ihm diess nicht, so hat er sich wenigstens neutral zu verhalten.

So war es Ludovico gelungen, wenigstens festen Fuss in der Eidgenossenschaft zu fassen, und bald eröffneten sich ihm neue Aussichten, als die Liga nebst Bern, Schwyz und Obwalden dem französischen Bündnisse fern zu halten wusste. Wenige Tage nur nachdem jene drei Orte die Verpflichtung eingegangen waren, mit Frankreich sich in kein Bündniss einzulassen [2]), erfolgte seitens des Herzogs, zugleich mit der Anzeige, dass er Maximilian, der damals eben von dem Lindauer Reichstage aus seinen Zug nach Italien unternahm, bis Worms entgegenzugehen und ihn zum Empfange der Kaiserkrone nach Italien zu begleiten gedenke, eine Wiederholung seines früheren Anerbietens wegen Erneuerung der Capitel [3]). Jedem Orte

Herzog) fridsame, lobliche, alte Vereinung ze bestäten und stät ze halten; der venedischen Bottschaft, obschon die andern Ort nit zusagtent, uf den 17. Sept. zugesagt. — Ueber die venezianische Botschaft vergl. Tags.-Absch. 3' S. 491, h.

1) Tags.-Absch. 3' Beilage Nr. 30, S. 739 ff.

2) 11. Juli: Tags.-Absch. 3' S. 510, Nr. 539.

3) Tags.-Absch. 3' S. 510, c; 511, d.

versprach er jährlich 500 Ducaten und Zollfreiheit bis an die Mauern Mailands, ohne dafür irgend welche Gegenforderungen zu stellen. Das Anerbieten des Herzogs war zwar für die Eidgenossen, besonders aber für die Waldstätte, die für die Befriedigung eines grossen Theiles ihrer Bedürfnisse zunächst auf die benachbarten mailändischen Gegenden angewiesen waren[1]), äusserst lockend; dennoch mochten Zweifel an der Zuverlässigkeit der von Ludovico Sforza gemachten Versprechen sich erheben. Wenigstens begannen die Verhandlungen über Annahme oder Verwerfung der mailändischen Vorschläge auf den Tagsatzungen erst, nachdem eine zweite Botschaft des Herzogs, welche sich, wie es hiess, in Folge der vielen Geschäfte, mit denen der Herzog in Anlass des Zuges Maximilians überhäuft war, bis in den Dezember d. J. verzögerte, die geforderten näheren Erklärungen gegeben hatte (Dez. 7.)[2]).

Vor allen Dingen trat aber auch hier wieder der französische Einfluss hindernd entgegen. Als auf einem Tage zu Luzern zu Anfang Januar 1497 die Boten der eidgenössischen Orte sich ihre Instructionen gegenseitig mittheilten, zeigte es sich, dass Zürich und Uri, letzteres unter ausdrücklicher Berufung auf die einer Erneuerung der Capitel mit Mailand entgegenstehenden Bestimmungen der Verbindung mit Frankreich, jegliche Verbindung mit Ludovico Sforza aufs Entschiedenste verwarfen, während aus den Voten der anderen Orte weder Zu- noch Abneigung sich entnehmen lässt[3]). Den Bemühungen Frankreichs, mit denen die Uri's, das schon seit längerer Zeit

---

1) Vergl. Tags.-Absch. 3¹ S. 520, N. 551, e: 522, b; ferner die Motivirung des schwyzerischen Votums: da wir alle hantirung in die land bruchen und üben müssen, a. a. O. S. 522, b. Tags.-Absch. 3¹ S. 523, h wird der Kornausfuhr über den Gotthardt erwähnt.

2) Luzern, Tags.-Absch. 3¹ S. 520, N. 551, e.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 522, b. Schwyz: sofern gemeine Eidgenossen oder die vier Waldstätte die Vereinigung eingehen, so wolle es auch eintreten, da wir „alle hantierung in die land bruchen und üben müssen"; wollen aber die Orte, die es Schwyz zu wehren haben, nicht in die Vereinigung, so soll der Bote die Sache wieder heimbringen. Unterwalden hat seine Gemeinde noch nicht versammeln können, sofern aber die vier Waldstätte eintreten, trete es auch bei. Zug: Da die Meinungen getheilt seien, müsse der Bote referiren. Glarus: Wenn gemeine Eidgenossen oder vier Orte die Vereinigung annehmen, wolle es das fünfte sein. Freiburg und Solothurn referiren, weil die Eidgenossen nicht einhellig seien. Luzern's Erklärung fehlt.

mit dem Herzog von Mailand im Streite lag, Hand in Hand gingen, durch Berufung auf die Bünde unterstützt und, wie es scheint, dem unbesonnenen Benehmen des mailändischen Boten selbst [1]) ist es zuzuschreiben, dass, obschon Luzern, Schwyz und Obwalden sich für die Vereinigung mit Mailand erklärten [2]) — während in Nidwalden französischer Einfluss und der Uri's vereint eine abschlägige Antwort hervorriefen. — obschon des Herzogs Bote schriftlich eine vollständige Berichtigung der von den Eidgenossen selbst zu ermittelnden Forderungssummen einzelner Privatpersonen an den Herzog verhiess [3]), obschon man sogar eine Zeit lang den Gedanken hegte, die Vereinigung schriftlich auszufertigen und zu besiegeln, ohne sie herauszugeben [4]), man doch schliesslich sich zu dem Beschlusse einigte, Luzern möge den mailändischen Gesandten auffordern, da die Vereinigung keinen Fortgang haben wolle, das Land zu verlassen. (1497, 7. März.) [5])

Es lässt sich nicht in Abrede stellen, mit überwiegend politischem Tacte hat der französische Hof auch in der Schweiz es verstanden, die Elemente der Opposition gegen das Reich für sich zu gewinnen. Auf seiner Seite stand die Mehrzahl der eidgenössischen Orte; wo sein Einfluss noch nicht ganz zum Durchbruch gekommen, war er doch stark genug, eine entschiedene Erklärung zu Gunsten Maximilians zu unterdrücken: die Liga war abgewiesen; ihre Drohung bloss Frankreich zu Nutz geworden; die Bemühungen Mailands vereitelte französischer Einfluss. Auf Seiten des Reiches dagegen hielt sich mit Entschiedenheit und politischer Consequenz nur das aristocratisch-conservative Bern, das allein es wagte, die Zugehörigkeit zum Reiche kräftig zu betonen und desshalb dem Bündniss mit Frankreich sich nicht anschloss während es auf eigene Faust mit Mailand in Verbindung trat.

1) Tags.-Absch. 3' S. 530, b.
2) Tags.-Absch. 3' S. 524, a.
3) Tags.-Absch. 3' S. 527, c. — Tschudi, Suppl. bei Fuchs a. a. O. 1. S. 230.
4) Der in der vorigen Note angeführte Abschied; vergl. Tags.-Absch. 3' S. 529, N. 563.
5) Tags.-Absch. 3' S. 530, b.

Bei der Masse des Volkes freilich fand Bern's Haltung keinen Anklang. Anshelm [1]) erzählt uns, als Bern's Boten Maximilian bei seinem Zuge nach Italien aufgesucht und von ihm ehrenvoll empfangen worden, sei die Missstimmung des Volkes in lauten Unwillen ausgebrochen; und bekannt genug sind die Drohungen, die namentlich in den Landgemeinden gegen Bern ausgestossen wurden, als dasselbe beharrlich seinen Beitritt zum französischen Bündniss verweigerte. Wir vermögen nun allerdings in diesen Aeusserungen der Volksstimmung nicht den Ausdruck eines ausgebildeten politischen Bewusstseins zu erkennen, das mit Klarheit Zweck und Mittel übersieht und bemisst. Denn nur zu deutlich blicken die Beweggründe durch, wenn nach dem Berichte Anshelms das Volk sich darüber beklagt, dass was sie ihnen verboten, die Herren nun selbst thäten [2]). Die Vortheile, welche eine Verbindung mit dem reichen Frankreich bot, blendeten die Massen, für die der fremde Kriegsdienst bereits anfing ein Bedürfniss zu werden. Auf der andern Seite war aber auch hiebei der französische Hof nicht ohne Betheiligung. Gerade der Vorwurf, den Bern in dieser Zeit so oft zu hören bekam, sein Streben gehe im Einklang mit dem römischen König und dem Reiche auf Zerstörung der Eidgenossenschaft, sowie die üppige Fülle erschreckender Gerüchte, die damals im Umlaufe waren, verrathen unverkennbar ihren Ursprung von dieser Seite her. Denn während irgend einen thatsächlichen Anhaltspunkt zu ihrer Begründung aufzufinden unmöglich ist, lässt sich dagegen der Nutzen nicht verkennen, den die französische Politik daraus zog, so dass man keinen Augenblick darüber im Zweifel sein wird, dass man es hier mit Mitteln zu thun hat, deren sich der französische König zur Erreichung seiner Zwecke bediente. Diese Beobachtung ist aber gerade für die Beurtheilung der Verhältnisse, die wir zum Mittelpunkte un-

1) 2 S. 220 ff.

2) a. a. O. Man bätt ihnen fürgeben und daruf beschlossen, aller frömder herrn und ihr Kriegen ganz müssig ze gahn; so zugent die Gewaltigen selbs dahin. Wäre nun ihnen auch recht.

serer Aufgabe gemacht, von nicht geringer Bedeutung. Wir erkennen, dass nicht allein militärische Zwecke, nicht allein die Gewinnung der kampfestüchtigen Mannschaft es waren, was Frankreich in der Schweiz suchte; dazu bedurfte es der directen Aufreizung gegen das Reich und das ihm zugethane Bern nicht in solch' hohem Grade. Karl VIII. von Frankreich wollte die Lostrennung der Schweiz vom Habsburgischen Interesse oder, was bei den damaligen Verhältnissen so ziemlich dasselbe war, Lostrennung der Schweiz vom Reiche; und wie ihm das Reich selbst die passende Gelegenheit, seinen Plan in's Werk zu setzen, bot, so wusste er die Mittel zu finden, die seinem Zwecke am Vollkommensten entsprachen.

5. Streitigkeiten mit dem Reichskammergericht. — Der Reichstag zu Freiburg im Breisgau 1498.

Die obige Auseinandersetzung zeigt, wie im Innern der schweizerischen Eidgenossenschaft der dem Reiche feindliche Einfluss immer mehr das Uebergewicht zu erlangen weiss, wie Frankreich mit kluger Politik alle die Fäden zu zerreissen bestrebt ist, welche irgendwie den Zusammenhang der Schweiz mit dem deutschen Reiche enger zu knüpfen im Stande gewesen. Aber auch in den unmittelbaren Beziehungen der Eidgenossenschaft zum Reichskörper sind indessen eine Reihe von Conflicten entstanden, die nur dazu dienen, die Erbitterung gegen Maximilian zu erhöhen, den Gegensatz zu dem Reiche zu schärfen, die gegenseitige Abneigung drohender sich gestalten zu lassen. Es gehören hieher vor Allem die Streitigkeiten der Stadt St. Gallen und des Landes Appenzell mit dem Reichskammergericht.

Sie sind die mittelbaren Folgen der Zerstörung[1]) des durch den Abt Ulrich von St. Gallen im Jahr 1485 mit grossem

1) Eine sehr eingehende Darstellung des Klosterbruches und seiner Folgen gibt Zellweger Gesch. des appenzell. Volkes 2 S. 144—210.

Kostenaufwande und nach grossartigem Massstabe im Bau begonnenen neuen Klosters zu Rorschach durch die St. Galler, die Appenzeller und die Gotteshausleute (1489). Allerdings waren die zum Theil sehr ernsten Zwistigkeiten zwischen dem Abte und seinen Gegnern, die sich an diesen Klosterbruch knüpften und in welche nach und nach sämmtliche eidgenössische Stände theils als Schirmorte der Abtei — Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus —, theils als unparteiische Vermittler verwickelt wurden, durch eine Reihe von Schiedssprüchen auf friedlichem Wege beigelegt. Nur gegen die Häupter der Bewegung, den Bürgermeister Ulrich Varnbüler von St. Gallen und den Ammann Schwendiner von Appenzell, ward ein strenges Verfahren eingeleitet. In der hauptsächlich durch die Grafen Georg von Werdenberg-Sargans und Gaudenz von Mätsch vermittelten Friedensurkunde zwischen den vier Orten und der Stadt St. Gallen waren Varnbüler's Güter ausserhalb der Stadt von der für die Güter, Zinsen u. s. w. aller Parteien garantirten Sicherheit ausgenommen, er selbst aus dem Gebiete St. Gallen's und der Eidgenossenschaft verbannt worden, mit der Drohung, im Betretungsfalle ihn zu fangen und den vier Orten auszuliefern [1]). Ueber Schwendiner hatte ein Bericht zwischen den vier Orten und Appenzell bestimmt, dass während über die andern Anstifter der Bewegung nach des Reiches Rechten gerichtet werden sollte, jener dem Gerichte der vier Orte zu übergeben sei [2]). Beide hatten sich durch die Flucht gerettet und begannen nun jeder für sich den Versuch, auf gerichtlichem Wege die Auslieferung ihres Vermögens von ihren heimatlichen Behörden zu erzwingen: Varnbüler nicht ohne zuerst sowohl selbst als durch seinen Sohn Rechtsbote gethan zu haben, die aber trotz der Fürsprache Bern's sämmtlich ablehnend beantwortet wurden [3]), Schwendiner [4]) zunächst im Jahr 1492 vor Bürgermeister und Rath

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 340, N. 372: Art. 2, 3.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 339, N. 370: Art. 3.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 393, o; 395, 1; 397, d.

4) Ueber Schwendiner's Prozess gegen Appenzell handelt ausführlich Zellweger, Gesch. des appenz. Volkes 2 S. 231 ff.

von Lindau, welche ihm Maximilian, an den er sich gewandt, als Commissarien bezeichnete [1]). Schon damals zeigten die Eidgenossen sich zum Beistand bereit. Sie unterstützten Appenzell mit ihrem Rathe, ordneten ihm den Ammann Reding von Schwyz bei, um ihm zu helfen [2]), thaten sogar bei Lindau selbst bezügliche Schritte [3]). Als dann aber im Jahr 1495 auch St. Gallen sich mit den stärksten Klagen an die eidgenössischen Orte wandte, da Varnbüler vom römischen König ihm günstige Urtheile erlangt hatte, welche jene anwiesen, ihm eine Entschädigung zu bezahlen, so dass St. Gallen bereits damals mit der Acht belegt zu werden befürchtete [4]), — als auch Appenzell neuerdings sich über Schwendiner beklagte [5]), da blieben die Eidgenossen nicht bloss dabei stehen, mit ihrem Rath den Letzteren Beihülfe zu leisten und sich schriftlich für St. Gallen zu verwenden; sie beauftragten Luzern und Schwyz, in ihrer aller Namen eine Botschaft an Maximilian abzufertigen, um bei ihm die Einstellung des Vorgehens Varnbüler's zu erlangen und sich für Appenzell zu verwenden [6]). Auf einem Tage zu Luzern im Juni 1495 berichteten Schultheiss Seiler von Luzern und Ammann Reding, denen nebst andern Geschäften auch jener Auftrag gegeben wurde (oben S. 117), über den Erfolg ihrer Gesandtschaft. Der König habe nicht die Macht, das Urtheil des Kammergerichtes gegen St. Gallen abzustellen; übrigens sei er bereit, in der Sache einen St. Gallen und Appenzell günstigen Mittelweg zu finden [7]). Der nämliche Grund ward auch im folgenden Jahre von den königlichen Gesandten, welche hauptsächlich wegen Annahme der Wormser Reichstagsbeschlüsse, Stellung der zur Romfahrt nöthigen Hülfe und in Sachen der Liga sich auf den Tagsatzungen eingefunden und an die die Eidgenossen ihrem Versprechen gemäss sich

---

1) Tags.-Absch. 3[1] S. 420, a.
2) Tags.-Absch. 3[1] S. 424, f; 425, N. 451, b.
3) Tags.-Absch. 3[1] S. 424, f.
4) Tags.-Absch. 3[1] S. 476, a. (Vergl. S. 481, a.)
5) Tags.-Absch. 3[1] S. 475, b.
6) Tags.-Absch. 3[1] S. 476, a. Vergl. S. 481, a.
7) Tags.-Absch. 3[1] S. 481, a.

in Betreff der von St. Gallen wie von Appenzell erneuerten Klagen wandten, zu Geltung gebracht. Nochmals wiesen sie auf die Ohnmacht des Königs dem Kammergericht gegenüber hin, machten indess einige Hoffnung, dass Maximilian den Forderungen der eidgenössischen Stände entsprechen werde, falls diese sich für den Beitritt zur Liga entschliessen sollten. Weitere Unterhandlungen der eidgenössischen Boten mit den königlichen Anwälten erfolgten im November d. J. zu Lindau, nachdem inzwischen vom Kammergericht die Acht über St. Gallen ausgesprochen worden, zugleich aber Maximilian in der Hoffnung, die ganze Angelegenheit in Güte beenden zu können, die Prozedur gegen St. Gallen und Appenzell am Kammergericht auf ein halbes Jahr abgestellt hatte [1]). Namentlich auf die mündlichen und schriftlichen Zusagen des Königs und das Schreiben der königlichen Räthe sich stützend, erklärten die Eidgenossen auf's Bestimmteste, dass von der Acht und von allem, was St. Gallen etwa Feindliches zugefügt werden sollte, sie sich, als dessen Eidgenossen, ebenfalls als mitbetroffen betrachten müssten [2]) und überliessen es dem Ermessen jener, sich über die Folgen dieser Anschauung klar zu werden. Eine entscheidende Antwort erlangten sie damit allerdings nicht, wohl aber die Erklärung der königlichen Räthe, sich beim König für die Eidgenossen verwenden, inzwischen aber beim Kammergericht auf vorläufige Einstellung der Execution seiner Beschlüsse dringen zu wollen [3]).

Von nicht geringer Bedeutung für die Entwickelung dieser Angelegenheiten war es, dass weder St. Gallen noch Appenzell der Zahl der eidgenössischen Orte angehörten, sondern bloss „zugewandte“ waren. Denn dadurch, dass die gegenseitigen Ansprüche sich auf solchem Gebiete trafen, ward Seitens des Reiches entschiedener an Rechten, in die, wie man

1) Schreiben der königlichen Boten vom 2. September 1496 bei Zellweger, Urkunden zur Gesch. d. appenz. Volkes 2² S. 272. ff.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 519, a.

3) Urkundliche Erklärung der königlichen Räthe auf dem Tage zu Lindau, d. d. Lindau 1496, 27. November, in Tags.-Absch. 3¹ S. 519, b.

glaubte, die Eidgenossen sich unbefugte Eingriffe erlaubt, festgehalten, während diese um so nachdrücklicher an ihre Pflichten ihren Bundesgenossen gegenüber erinnerten, mit einem Worte der Kampf nur an Hartnäckigkeit gewann. Wie deutlich man in der Schweiz wie im Reiche die möglichen Folgen übersah, die sich hieran knüpfen konnten, beweisen zunächst die Vorsichtsmassregeln der eidgenössischen Orte. Schon im April 1497 war davon die Rede, wie man möglicherweise St. Gallen's und Rotweil's wegen mit dem schwäbischen Bund zu Krieg kommen könnte[1]); an St. Gallen, Schaffhausen, Rotweil und andere Orte erging damals die Mahnung, die Wachsamkeit zu verschärfen und sich zu rüsten[2]); die einzelnen Orte, die gemeinen Herrschaften wurden aufgefordert, die Ihrigen auf Kriegsfuss zu stellen[3]). Und auch jenseits des Rheines hatte dieselbe Furcht Raum gegriffen. Nicht bloss liess der Graf von Tengen den Eidgenossen für den bevorstehenden Krieg seine Neutralität anbieten[4]), ein förmlicher Vertheidigungsplan war damals von den Hauptleuten des schwäbischen Bundes gemeinsam mit dem königlichen Hauptmann Jac. v. Bodman auf einem Tage zu Ueberlingen entworfen[5]), von einer spätern Bundesversammlung zu Ulm[6]) angenommen und dem römischen König zur Begutachtung übersandt worden[7]).

Doch dachten die Eidgenossen nicht daran, den Krieg zu eröffnen. Nachdrücklicher dagegen als je zuvor führten sie

---

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 532, f; 540, cc.

2) Tags.-Absch. 3¹ S. 533, i.

3) Tags.-Absch. 3¹ S. 533, k.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 540, gg.

5) 1497, 9. April, bei Klüpfel, Urk. 1 S. 223.

6) 18. Mai, bei Klüpfel, Urk. 1 S. 229.

7) Klüpfel, Urk. 1 S. 230. Zellweger, Urkunden 2² S. 279 ff. Man hatte auf alle Punkte Bedacht genommen, welche die Eidgenossen, wenn überhaupt damals eine feindliche Bewegung gegen die zunächst gelegenen Reichstheile in ihrem Plan gelegen hätte, zu überschreiten genöthigt gewesen wären. Zugleich war man auf's Eifrigste bedacht, der Hülfe des römischen Königs sich zu versichern, indem man den allfällig sich erhebenden Krieg als eine Reichssache hinzustellen sich bemühte, da der Ursprung desselben einzig in dem königlichen Reichskammergericht und in der zu Worms beschlossenen Ordnung zu suchen sei (Zellweger a. a. O. S. 282). Daher möge der König durch ein Mandat sämmtliche Fürsten im Reiche zum Zuzuge auffordern, einen aber aus ihnen zu des Reiches oberstem Feldhauptmann bestellen und ihm das Reichspanner anvertrauen.

jetzt die Unterhandlungen, die eine neue Bedeutung erlangten, als auch Rotweil im Streite mit den kaiserlichen Gerichten die Hülfe der Eidgenossen suchte, wie es schon früher einmal in Bezug auf die ihm vom Reiche auferlegte Taxation nicht ohne einigen Erfolg gethan[1]). Im Jahr 1496 hatten die Herren Werner und Gottfried[2]) von Zimmern, welche vor einiger Zeit denen von Rotweil ihre Herrschaft verkauft hatten und Bürger zu Rotweil geworden waren[3]), sich mit Gewalt des Schlosses und der Stadt Oberndorf bemächtigt und die Brüder Haug und Ulrich von Werdenberg, welchen der Kaiser Friedrich den Besitz derselben, der für den Freiherrn von Zimmern wegen Felonie verloren gegangen, unter Vorbehalt der Lösung übergeben (1488, 16. Mai)[4]), aus diesem verdrängt. Darüber klagend, wandten sich die Werdenberger an König und Reich und erwirkten auf dem Reichstag zu Lindau (1497, 7. Februar) gemäss des zu Worms errichteten Landfriedens gegen die Herren von Zimmern, ihre Helfer und unter diesen auch gegen Rotweil, aus dessen Bürgern einzelne bei jenem Unternehmen

---

1) Schon im Jahr 1491, dann wieder im folgenden Jahre hatte Rotweil die Verwendung der Eidgenossen zur Befreiung von der zu Nürnberg ihm auferlegten Taxation von 700 Gld. nachgesucht (Tags.-Absch. 3¹ S. 394, c; 414, d). 1494 gelangte die Sache neuerdings vor die Tagsatzung, da Rotweil ebenso beharrlich die Bezahlung jener Summe verweigerte, als Maximilian darauf bestand, dass, wie er den Eidgenossen erklärt, Rotweil sich ebenso gut zu fügen habe, wie jede andere Reichsstadt. Auf die Bitten, welche die eidgenössischen Boten jetzt an ihn richteten (Tags.-Absch. 3¹ S. 447, l), liess sich der König wenigstens dazu herbei, die Sache anstehen zu lassen und fernere Eröffnungen derer von Rotweil zu erwarten. Unter Bezugnahme auf dieses Schreiben empfahlen dann auch die Eidgenossen, als bald nachher die Boten Rotweils wieder wegen derselben Angelegenheit sie um Rath angingen, auf dem Wege der Güte eine Ausgleichung mit Maximilian zu suchen, mit der Versicherung, ihnen dabei behülflich zu sein (Tags.-Absch. 3¹ S. 454, b: vgl. 462, b) und erboten sich sogar auf einem späteren Tage (a. a. O. 462, b), wenn Rotweil es verlange, Bern mit der Absendung einer Botschaft an den römischen König zu beauftragen, die in aller eidgenössischer Orte Namen auf Beilegung des Streites hinarbeiten sollte. Obgleich ungern, scheint Bern sich den Bitten der andern Stände gefügt zu haben (a. a. O. S. 463, a). Wenigstens vermittelte ein bernischer Bote, Ludwig von Diessbach, einen Vergleich zwischen dem König und Rotweil. (a. a. O. S. 468, e; s. Anshelm 2 S. 139.)

2) Die Namen: Tags.-Absch. 3¹ S. 521, e.

3) 30. März 1495: Tags.-Absch. 3¹ S. 477, g; S. 521, e. Ruckgaber, Gesch. von Rottweil 2² S. 356.

4) 16. Mai 1488 s. Lichnowsky 8, Reg. N. 1131.˙ (Vrgl. Stälin, wirt. Gesch. 3 S. 689; Hidber, tiefere Ursachen S. 24.)

mit thätig gewesen[1]), des Reiches Acht und Aberacht[2]). Rotweil aber fand Hülfe bei seinen schweizerischen Bundesgenossen. Noch in demselben Monat erklärte die Stadt der Tagsatzung, welche sie um Vermittelung beim Grafen von Werdenberg ersuchte, falls sie von Jemand der Acht wegen angegriffen würde, sich kräftig vertheidigen zu wollen[3]). Die eidgenössischen Orte entsprachen bereitwilligst den Bitten und beauftragten Zürich mit der Absendung einer Botschaft in Rotweil's Kosten an den Grafen von Werdenberg, um ihn um Abstellung der Acht zu ersuchen[4]).

So wurden die Eidgenossen immer mehr die Macht, bei der alles, was irgendwie mit dem Kammergericht oder dem Reiche in Conflict gerathen, einen Rückhalt suchte: St.Gallen, Appenzell, Rotweil, Georg von Sargans, dessen Angelegenheit immer noch unentschieden war, und endlich Schaffhausen, das in einem Streite mit denen von Stoffeln über die Gerichte zu Thayngen vor das Kammergericht geladen, im Juni d. J. die eidgenössischen Orte um Hülfe und Rath anging[5]).

Mittlerweile war am 5. April d. J. von der Tagsatzung auf die unausgesetzten Klagen St. Gallen's hin beschlossen worden, Boten an die verschiedenen Gewalten abzusenden, von denen man eine Vermittelung in jener Angelegenheit erwarten durfte. Von Bern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn sollte zum römischen König, von Zürich und Glarus zu dem Grafen von Wirtemberg und einer Reihe von schwäbischen Reichsstädten, von Luzern und Uri zu dem Pfalzgrafen, dem Markgrafen von Niederbaden und zur niedern Vereinigung gesandt werden[6]). Bestimmt ward in den Instructions- und Credenzbriefen, die der Bestimmung gemäss Zürich und Luzern aufzusetzen hatten[7]), der Standpunkt der

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 529, a.
2) Vanotti, Gesch. der Grafen v. Montfort und Werdenberg S. 435 ff. 442 ff.
3) 27. Februar 1497: Tags.-Absch. 3¹ S. 528, N. 562, a.
4) 1497, 7. März: Tags.-Absch. 3¹ S. 529, a.
5) Tags.-Absch. 3¹ S. 540, y.
6) Tags.-Absch. 3¹ S. 533, h. Die Namen der Boten s. bei Anshelm 2 S. 234.
7) Tags.-Absch. 3¹ S. 533, h, o.

Eidgenossen dem Reiche gegenüber gezeichnet[1]). Diese Händel, hiess es, beschwerten die Eidgenossen wider das Herkommen und wider ihre von Päpsten und dem römischen Reiche erlangten Freiheiten, so dass sie es nicht ertragen könnten, auch werden sie die davon Betroffenen nicht verlassen, sondern Leib und Gut zu ihnen setzen. Sie begehren St. Gallen und andere mit ihnen Verwandte von der Acht zu befreien, sie und die Ihrigen bei den alten, vom Reiche bestätigten Freiheiten zu belassen. „Für das sye sie (die Eidgnossschaft) urbütig, dem hl. Röm. Rych alles trüwlich ze leisten, was da billiche Pflicht erfordere und ihr Vermögen erdure."

Von Maximilian, den die Boten in Füssen[2]) trafen, erhielten sie das Versprechen, den Achtsprozess etwas zurückzuhalten, dagegen möchten sie auf den Reichstag nach Worms senden, um daselbst mit den königlichen Räthen und Anwälten zu unterhandeln[3]). Denselben Rath brachten auch die zu dem Pfalzgrafen, dem Markgrafen von Baden und der niederen Vereinigung abgeordneten Boten; letztere erbot sich ihrerseits ebenfalls nach Worms zu senden, um daselbst auf gütliche Beilegung der St. Gallischen Streitigkeit hinzuarbeiten[4]). Am 6. Juni entschloss sich dann auch die Tagsatzung, wo hauptsächlich Bern, das sich anerbot, wenn es sein müsste, auf eigene Kosten die Botschaft abzufertigen, darauf hin arbeitete[5]), den Reichstag zu beschicken; den Boten, die Bern, Luzern, Schwyz und Unterwalden stellen sollten, hätten die von Rotweil ihre Angelegenheit zu übergeben; mit ihnen Schaffhausen seine eigenen Abgeordneten zu senden[6]).

Ueber die auf dem Reichstage zu Worms zwischen den

---

1) Anshelm 2 S. 233, dem offenbar der Wortlaut der Briefe bekannt war.

2) Maximilian befand sich im Jahr 1498 u. a. vom 1. bis 20. Mai in Füssen; s. Stälin, Aufenthaltsorte Max. I. in den Forschungen zur deutsch. Gesch. Bd. 1, S. 356 ff.

3) Anshelm 2 S. 234.

4) Tags.-Absch. 3' S. 539, v.

5) Tags.-Absch. 3' S. 537. d. Doch geht aus dieser Stelle nicht hervor, dass Bern ein für allemal diese Pflicht zu übernehmen sich erboten, wie Füssli, Schweizer. Museum Jahrgang 1786 S. 561 annimmt.

6) Tags.-Absch. 3' S. 540, ll. Bereits früher hatte man an die zu Worms versammelten Stände geschrieben: Tags.-Absch. 3' S. 536, q (vergl. a. a. O. 537, d).

Boten der Eidgenossen, den königlichen Räthen und der Versammlung geführten Verhandlungen besitzen wir einen ziemlich ausführlichen und, so weit zu erkennen, auch zuverlässigen Bericht in einem Briefe des Matth. Neithart und des Clement Reichlin, die gerade an dem Tage, an dem man mit den Eidgenossen unterhandelte, in Worms anlangten, an Wilhelm Besserer vom 12. Juli [1]). Diesem zu Folge versuchten erst die königlichen Räthe und die Versammlung durch folgenden Vorschlag die Streitigkeiten zu vermitteln: Die Achtsexecution sollte bis zum Reichstag (in Freiburg) aufgeschoben, indessen von den Räthen mit dem König gehandelt werden, „dass die Varnbüler ihrer Expens und Schadens zufrieden gestellt werden". Als Frist dazu wurde die Zeit bis Martini festgesetzt, während der das verhaftete Gut unverändert bleiben soll. Gelingt diess nicht, so soll die Sache nachher stehen wie vorher; gelingt es, so haben die eidgenössischen Orte den Varnbülern ihr väterliches Gut, das sie ihnen abgenommen, wieder auszuliefern. Damit soll dann aller Unwille zwischen den Parteien abgethan und St. Gallen von der Acht befreit sein. Diesen Vorschlag anzunehmen weigerten sich die eidgenössischen Boten, indem sie ihre Forderungen dahin festsetzten: die Acht soll bis Pfingsten aufgehoben, St. Gallen das ihm in Folge der Acht genommene Gut wieder erstattet, Appenzell aus der Acht befreit, Schaffhausen in der Forderung der Edlen von Stoffeln gemäss ihrer Richtung mit Oesterreich gewiesen werden [2]); erst dann wollten sie sich zur Auslieferung der Varnbüler'schen Güter verstehen. An diesen Forderungen nahm nun ihrerseits die Versammlung Anstoss. So kam es, dass trotz des Eifers, den bei dieser Verhandlung die Botschaft der niedern Vereinigung bezeigte, die nicht allein in Worms selbst zu vermitteln suchte, sondern auch die auf Ende Juni nach Luzern angesetzte Tagsatzung zu besuchen versprach, um die Eidgenossen zur Nachgiebigkeit zu bewegen, — doch

1) Im Auszug bei Klüpfel, Urkunden 1 S. 240 ff.

2) So ist offenbar die durchaus nicht fehlerhafte oder irgendwie zu emendirende Stelle des Briefes zu verstehen, an der Klüpfel a. a. O. S. 240 Note mit Unrecht Anstoss nimmt.

keine Uebereinkunft erzielt ward. Schliesslich erklärte die Versammlung, für sich bis zum 15. August den Eidgenossen Bedenkzeit geben und so lange mit Vollziehung der Acht warten zu wollen. Erklären sich die Eidgenossen gegen die Annahme des Vorschlages der Versammlung, so soll jeder Theil bei seinen Rechten gehandhabt werden. Durch eine eigene Urkunde ward dieser Beschluss, da die Varnbüler nicht in den gütlichen Anstand willigen wollten, von der Versammlung im Namen des Königs verkündet und die Frist bis auf den 18. August festgesetzt[1]). Aus unserem Berichte geht nun freilich nicht hervor, welchen Vorschlag die Versammlung im Auge hatte, ob den von uns zuerst angeführten, mit dem auch ein als „Vorschlag zur Güte“ sich ankündigendes undatirtes Fragment[2]) im Wesentlichen übereinstimmt, oder einen anderen, die beidseitigen Wünsche mehr vereinigenden, der etwa im Laufe der Verhandlungen entstanden.

Die Enttäuschung, welche den Hoffnungen, die man auf den Wormser Reichstag gesetzt, folgte, und von den eidgenössischen Orten, wo die Erbitterung nur gestiegen, das Aeusserste befürchten liess, soll nach Anshelm[3]) für Maximilian Grund gewesen sein, die Angelegenheit selbst an die Hand zu nehmen, indem er den Parteien einen Tag auf den 15. August vor sich setzte, die Acht bis Aegidi aufhob, wie von Augenzeugen[4]) berichtet wird, zum grossen Aerger der Reichsversammlung zu Worms, die durch das einseitige Vorgehen des Königs sich in ihren Rechten verletzt glaubte, zur ebenso grossen Freude der Varnbüler und ihrer Anhänger, die nichts weniger als die Feindseligkeiten einzustellen gemeint, in diesem von den Reichsständen in seiner Gültigkeit bestrittenen Acte eine bequeme Einrede erblickten, falls sie wegen Nichtbeobachtung der Achtsaufhebung zu Recht gezogen wer-

---

1) Zellweger, Urkunden 2' S. 283 ff. (Vrgl. das Begleitschreiben Besserer's an Esslingen a. a. O. S. 285.)

2) Mitgetheilt in den Tags.-Absch. 3' S. 547, Anm. zu b.

3) 2 S. 237.

4) Matth. Neithart an W. Besserer, 18. August 1497, bei Klüpfel, Urkunden 1 S. 241 ff.

den sollten. Entschlossen dieser Forderung zu entsprechen, wiesen die Eidgenossen die Annahme des Wormser Abschiedes, den sowohl früher ihre eigenen Boten, als am 2. August die von Basel und Strassburg überbrachten, zurück. Ihr Beschluss war, von sämmtlichen Orten den vom König angesetzten Tag zu besuchen, die niedere Vereinigung, St.Gallen, Appenzell, Rotweil zu bitten, ihre Botschaften mit ihnen zu vereinen [1]).

Erst zu Anfang September's begannen zu Innsbruck die Verhandlungen zwischen Maximilian und den eidgenössischen Boten, über deren Resultat uns ein vollständiger Abschied vorliegt [2]). Diesem zufolge waren alle zwischen den Eidgenossen und der Reichsordnung schwebenden Differenzen daselbst zur Sprache gekommen, nur die St. Gallische Angelegenheit aber endgültig geregelt. Die Ausgleichung dieser Streitigkeit erfolgte auf Grundlage der Rückerstattung aller der Güter in und ausserhalb St. Gallen's, welche den Varnbülern entzogen worden; sie versprach ihnen Rückzahlung aller Kosten, wozu dieser Prozess Anlass gewesen, durch den König, St. Gallen

---

1) Tags.-Absch. 3[1] S. 546, e; 547, a.

2) Er ist mitgetheilt bei Anshelm 2 S. 241 ff., während in den Tags.-Absch. bloss die Urkunde steht, durch die Maximilian die Art, wie er den Varnbüler'schen Handel beigelegt, angibt (S. 548 N. 582), ohne dass ein Grund für die Weglassung des Abschiedes sich ersehen liesse. Wir theilen denselben auszugsweise hier mit:

Innsbruck, 1497, 9. Sept., a) zu wissen, dass Maximilian und die Boten der Eidgenossenschaft zwischen Varnbülers Söhnen und Erben und dem Bürgermeister, Rath und der Gemeinde der Stadt St. Gallen eine Richtung gemacht und errichtet. — b) Die Appenzeller sollen, was sie und ihre Zugewandten Schwendiner entzogen, ihm wieder zustellen, dieser in den Bericht mit Varnbüler eingeschlossen sein, freien Wandel überall in der Eidgenossenschaft üben. Heimbringen und bis Martini der kgl. Maj. Antwort (endliche Antwort auf den Reichstag zu Freiburg) geben; der Prozess am Kammergericht ist einzustellen — c) Der römische König wird die Acht gegen Rotweil bis Martini aufheben, der Zuversicht, Rotweil werde sich zu Freiburg rechtfertigen. — d) Da zwischen der Stadt Konstanz und den Eidgenossen sich Streitigkeiten erhoben, die der römische König, da beide Parteien dem römischen Reich verwandt, gern beigelegt sehen würde, hat er sich erboten, gütlich darin zu handeln. Heimbringen. — e) Der römische König bittet die eidgenössischen Boten heimzubringen, die Eidgenossen möchten ihm Antwort geben, ob sie mit ihm den ewigen Bericht annehmen wollten. Heimbringen. — f) Darnach will der König in Betreff der Absolution des Grafen Georg von Sargans aus der Acht und der Aufhebung der poena laesae majestatis ebenfalls gebührliche Antwort geben.

Auf eine dem Abschied nicht einverleibte Nachschrift, den vom König verlangten Besuch des Reichstages zu Freiburg seitens der Eidgenossen betreffend, kommen wir in anderem Zusammenhang zurück.

die Abstellung des ganzen Prozesses, die Zurückgabe der in der Acht ihnen entfremdeten, aber noch unversehrten Güter, sie hob endlich die Acht bis Martini (11. November) auf, und gestattete St. Gallen diese Frist, um durch Erfüllung jener Bedingungen die vollständige Beseitigung derselben zu erlangen. Die Acht über Rotweil ward bis Martini abgestellt [1]), eine Vereinbarung zur gütlichen Beilegung der Prozedur des Ammann Schwendiner gegen Appenzell von den eidgenössischen Boten auf Hintersichbringen angenommen [2]).

Von tiefgreifender Wirksamkeit waren diese Verhandlungen zu Innsbruck nicht. Denn nicht allein St. Gallen, wo die Weigerung der Varnbüler auf die ihnen von Maximilian angebotene Entschädigungssumme einzugehen, die endliche Beilegung ihrer Angelegenheit noch immer verzögerte [3]), Appenzell [4]), Rotweil [5]), dem der Versuch, die ihm zustehende Schutz- und Schirmgewalt über das Kloster Rotenmünster in wirkliches Hoheitsrecht umzuwandeln, auf die Klagen der Aebtissin hin, wegen Verletzung des Landfriedens die Acht zugezogen hatte [6]), der Graf Georg [7]) reichten wiederholt bei der Tagsatzung ihre

1) In einem Schreiben vom 9. Sept. (Klüpfel, Urkunden 1 S. 244) verkündet Maximilian diess den beiden Hauptleuten des schwäbischen Bundes.

2) Abschied vom 9. Sept. b.

3) Am 2. Oct. war zu Zürich der zwischen Varnbüler und St. Gallen abgeredete Abschied von Innsbruck dem römischen König übersandt und die Varnbüler aufgefordert worden, zur Vollstreckung desselben sich auf den 22. Oct. in Rheineck einzufinden, welchen Tag Zürich und Glarus und von Bern Wilh. von Diessbach, dem die Absolution von der Acht übergeben worden war, beschicken sollten. (Tags.-Absch. 3' S. 550, h.) Man hielt auch den Beschluss fest, obgleich Maximilian selbst den Eidgenossen mittheilte, wie die Varnbüler die ihnen angebotene Abtragssumme ausgeschlagen, und obgleich letztere erklärt hatten, sie würden sich auf jenem Tage zu Rheineck nicht einstellen, indem man festsetzte, die eidgenössischen und st. gallischen Boten sollten durch einen Notar ihre Gegenwart durch eine Urkunde bezeugen, diese dem König übermitteln und dann W. v. Diessbach die Absolution herausgeben (a. a. O. S. 553. c). Dieser Bestimmung scheint man auch nachgekommen zu sein; wenigstens beklagte sich St. Gallen am 17. November darüber, dass W. v. Diessbach, obwohl sie sich bereit gezeigt, dem Vergleich nachzuleben und darnach zu ihm geschickt, doch die Achtsabsolution nicht herausgeben wolle (a. a. O. S. 555, b). Bevor aber eine Entscheidung in dieser Angelegenheit, wo die Eidgenossen ebenfalls wieder für St. Gallen sich verwandten, zu Stande kam, traf ein Schreiben Maximilians ein, das St. Gallen auf den Reichstag nach Freiburg berief (a. a. O. S. 557, g; 559, N. 593, b).

4) Tags.-Absch. 3' S. 563, f.

5) Tags.-Absch. 3' S. 555, a; 557, f; 565, d.

6) Vrgl. Müller, Reichstagstheatrum unter Maximilian I. 2 S. 435 ff. Ruckgaber, Gesch. von Rottweil 2' S. 189 ff.

7) Tags.-Absch. 3' S. 551, q; 552, a; 563, g.

Klagen darüber ein, dass die Entscheidung ihrer Streitigkeiten noch nicht erfolgt. Neue Beschwerden kamen hinzu von Schaffhausen und dem Abte von St. Gallen, die beide zum Besuche des Reichstages zu Freiburg und zur Bezahlung der Steuer von Maximilian aufgefordert, sich um Rath an die Eidgenossen wandten[1]). Für diese selbst hatten aber die Innsbrucker Verhandlungen noch in anderer Beziehung eine weitgehende Bedeutung erlangt, da Maximilian während denselben auch das Verhältniss der Eidgenossenschaft zum Reiche wiederum zur Sprache brachte. Die uns von Anshelm überlieferte drohende Aeusserung, die dem König im Eifer des Gesprächs entfallen sein soll und die Zellweger mit der Besprechung dieser Punkte in Verbindung bringt[2]), — die dem Abschied vom 9. September angehängte Nachschrift: Es sei des Königs ernstliches Begehren, dass die Eidgenossen von allen Orten ihre Botschaft mit Vollmacht auf den Reichstag zu Freiburg als Glieder des Reiches schicken wollten, damit man durch gebührliche Handlung möge „fürsehen, dass in künftiger Zyt Krieg und Ufruhr vermitten blybe" [3]), genügten vollkommen, um zu zeigen, dass Maximilan's Ansichten in dieser Hinsicht keinen Umschwung erlitten hatten. Dieselben, waren sie aber auch auf Seiten der Eidgenossen geblieben, die zwar den Reichstag zu besuchen beschlossen, aber nur um auf's Nachdrücklichste dem König gegenüber die auf Freiheit und Herkommen beruhende Stellung der Eidgenossenschaft geltend zu machen. Der König möge davor sein, dass sie und die Ihren mit dem Kammergericht nicht bekümmert, der Steuer wegen unbelästigt gelassen werden, „dann wir uns unser Friheit und altes Herkommens halten und davon nit trengen lassen wellen" [4]).

So hatten sich also die Verhältnisse gestaltet, dass auf dem Reichstag zu Freiburg im Br., wohin auf die Bitten Maximilians die Reichsversammlung von Worms übergesiedelt

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 550, l; 553,f; 555, d; 560, m.
2) Anshelm 2 S. 311. Zellweger, Gesch. d. appenz. Volkes 2 S. 242.
3) Anshelm 2 S. 243.
4) Tags.-Absch. 3¹ S. 553, d.

Wir konnten schon früher darauf hinweisen, wie, während sonst die Auffassung Maximilians und diejenige, welche die weniger als jener in idealem Streben befangene Reichsversammlung vertrat, sich schroff genug entgegen standen, beide in ihren Ansichten den Eidgenossen gegenüber einig waren, wie jener von seinem Standpunkt als Oberhaupt des Reiches, mehr aber noch als Habsburger, diese, welche die Eidgenossen als ein losgerissenes Glied des Reiches wieder fester mit demselben zu verbinden, sie der Neuordnung der Dinge einzufügen, den Satzungen, welche die Verfassung des Reichsorganismus zu befestigen und umzubilden bestimmt waren, zu unterwerfen verlangten, von einem mehr nationaldeutschen Standpunkt aus in der Opposition gegen die Stellung der Eidgenossen zusammentreffen mussten. Auf's Deutlichste tritt dieses einmüthige Streben wieder in den Freiburger Verhandlungen hervor. In den bereits erwähnten Vortrag am 12. Juli hatte Maximilian den Antrag einfliessen lassen: die Versammlung möchte mit den eidgenössischen Botschaften handeln, damit sie wie andere Zugewandte und Unterthanen des heiligen Reiches in Gehorsam diesen und andere Reichstäge besuchen und mit andern Ständen des Reiches handeln helfen, was gemeiner Christenheit, dem heiligen Reich und deutscher Nation ehrlich, nutz und noth sein möchte.

Mit dem grössten Eifer gingen die Stände auf den königlichen Wunsch ein. Sie wiesen in ihrer Entgegnung darauf hin, wie noch mehrere Städte, Bern, Solothurn, Luzern, „den Adler und das Reich" in ihren Wappen führten und forderten, es sollten dieselben als Unterthanen und Angehörige des Reichs in Gehorsam gegen dasselbe dessen Tage und Versammlungen besuchen [1]). Weiter zu gehen mochte als nicht rathsam erscheinen. So sprach denn auch der Abschied vom 20. Juli bloss davon, dass die Eidgenossen auf dem Reichstag zu Freiburg und anderswo erscheinen und berathen helfen sollten, wie den Fortschritten der Türken zu wehren sei [2]).

1) Harpprecht 2 S. 383.
2) Tags.-Absch. 3¹ S. 574, N. 609, b¹.

Statt, wie man erwartet, auf dem Reichstage zu Freiburg die Beilegung aller zweifelhaften und streitigen Punkte zu erlangen, war man wiederum auf den alten Weg der Unterhandlung hingewiesen. Wie falsch dieses Verfahren bei der schon vorher äusserst erregten Stimmung in der Schweiz war, trat klar zu Tage, als die Reichsversammlung noch weitere jene betreffende Beschlüsse fasste.

Auf dem Tage zu Zürich am 13. August erschienen die Ritter Hermann von Eptingen, Walter von Andlau, Hans von Küngseck und Meister Konstantius Keller von Schaffhausen als eine Botschaft Maximilian's [1]). Sie forderten die Eidgenossen auf, die Schaaren, welche dem französischen König aus der Schweiz zu gewinnen gelungen, trotz den schlimmen Erfahrungen, welche die früheren gemacht, bei Lebensstrafe heimzumahnen und verlangten, dass dem römischen König 4000 Mann in den Sold des christlichen Bundes gegeben und dem Reiche erlaubt würde, gemäss seines auf dem Reichstag zu Freiburg gefassten Beschlusses 6000 Mann aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft anzuwerben, die demselben gegen Jedermann, ausser gegen die eidgenössischen Stände selbst, je nach der Verfügung dieser beizustehen verpflichtet sein sollten. Als Entgelt dafür stellten sie eine Pension in Aussicht für die Orte oder bloss für einzelne Private. Obgleich die Eidgenossen die vom König und den Ständen geforderte Hülfe keineswegs geradezu verweigerten, sogar auf den 28. August einen neuen Tag nach Luzern ansetzten, um über dieselbe zu berathen, vereitelte doch eine Reihe von Gründen den Erfolg.

Zunächst französischer Einfluss, der zu Anfang dieses Jahres einen offenbaren Sieg über die Reichsinteressen davon getragen hatte. Beinahe zu derselben Zeit, als im Jahr 1497 die Boten der eidgenössischen Orte den Reichstag zu Worms besucht und daselbst vergebens Beseitigung der Streitigkeiten mit dem Kammergericht zu erlangen gestrebt hatten, waren zwischen Frankreich und den mit ihm verbündeten eidgenös-

---

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 578, 1.

sischen Ständen Verhandlungen zu Dijon geführt worden [1]), welche den letztern darüber namentlich Gewissheit verschaffen sollten, welche Stellung der König bezüglich des Bannes, womit der päpstliche Legat die Eidgenossen, um sie der Liga zu gewinnen, bedroht, und gegen den jener seine Hülfe versprochen, sowie bei einem allfälligen Kriege der Schweiz mit dem Reiche einzunehmen gedenke. Die Antwort des Königs lautete auf beide Punkte günstig. Er habe für sich und die Eidgenossen an ein Conzil appellirt und bei seinem Gesandten in Rom sich für sie verwendet; ebenso wenig als seine eigenen Länder möchte er die Schweiz im Banne sehen; sollte es zum Kriege kommen, so wolle er die Eidgenossen wie sein eigenes Land bedenken und die Vereinigung gewissenhaft halten [2]). Dagegen scheiterte der Versuch der Boten von Schwyz, Aufnahme in die Vereinigung zu erwirken, an den Bedingungen, welche sie stellten [3]). Sie wollten keine bestimmte Anzahl Knechte zu stellen verbunden sein, verlangten Bezahlung der Pension des verflossenen Jahres und Abtrag für die in französischem Dienste zu Neapel, Novara und in der Picardie Gefallenen. Die andern Boten versprachen ihr Möglichstes zu thun, um eine nachträgliche Einigung doch noch zu erzielen und namentlich auch Obwalden zu gewinnen. Hier trat aber hemmend Bern entgegen, das sich auf's Eifrigste bemühte, jene beiden Orte für sich und sein Bündniss mit Mailand zu gewinnen. Schon zu Anfang Oktober 1497 wurde dieses Streben Berns von den anderen Orten mit Unwillen bemerkt [4]) und bald (17. Okt.) erfolgte der Beschluss, Schwyz und Unterwalden schriftlich zur Annahme der französischen Vereinigung aufzufordern, während eine eigene Botschaft ihnen den Entschluss der übrigen Orte verkünden sollte, Bern an seiner Verbindung mit dem Herzog von Mailand, in die es auch andere zu ziehen gedenke, rechtlich hindern zu wollen [5]).

1) Tags.-Absch. 3^1 S. 544, N. 578.
2) Tags.-Absch. 3^1 S. 544, a.
3) Tags.-Absch. 3^1 S. 545, b.
4) Tags.-Absch. 3^1 S. 550, o.
5) Tags.-Absch. 3^1 S. 553, g.



Letzteres geschah erst im folgenden Jahre, nachdem zuvor auf mehreren Tagsatzungen darüber Verhandlungen gepflogen worden [1]), während denen sich das gute Einvernehmen zwischen Bern und den beiden Orten nur noch verstärkt hatte [2]). Im Februar 1498 [3]) traf die erste Botschaft der Frankreich zugethanen Orte in Bern ein, um eine Aufhebung der mit Ludwig Sforza abgeschlossenen Vereinigung zu erlangen. Man begründete diese Forderung namentlich mit der Behauptung, dass der Artikel des Bündnisses, durch den Bern sich verpflichtete, Niemand wider Recht zu helfen, sondern sich so lange neutral zu verhalten, als diess mit Ehre und Gewissen zu thun möglich wäre, den Bünden zuwider laufe. Bern antwortete ablehnend. Keinen grössern Erfolg hatte Anfangs eine zweite Botschaft, die im Juni d. J. vor kleinem und grossem Rathe zu Bern die Bitte wiederholte, nachdem man eine Zeit lang sich mit dem Gedanken getragen, gestützt auf die Bundesbriefe Bern von den mailändischen Capiteln zu mahnen [4]). Da machte der Herzog von Mailand, bei dem Bern durch einen seiner bedeutendsten Staatsmänner, Barthol. May, bezügliche Schritte gethan [5]), durch seine Erklärung, es sei nicht seine Absicht, durch seine Freundschaft mit der Stadt Bern Anlass zu Zwietracht unter den eidgenössischen Orten zu geben, desshalb habe er den streitigen Artikel beseitigt und vernichtet, dem Streite ein Ende [6]). Bern seinerseits versprach ebenfalls, die Vereinigung entsprechend abändern zu wollen [7]).

Während diesen Verhandlungen, die auf's Neue das Uebergewicht des französischen Einflusses in der Schweiz bewiesen, war in Frankreich ein Thronwechsel erfolgt, Karl VIII. plötz-

---

1) Vgl. Tags.-Absch. 3' S. 555, e; 557, l; 559, e.

2) Namentlich durch die Fastnacht von Martini 1497, s. Anshelm 2 S. 250 ff. (vgl. Hidber die tiefern Ursachen S. 38, und Tillier, Gesch. des Freistaates Bern 2 S. 409.)

3) S. Anshelm 2 S. 270. (vgl. Tags.-Absch. 3' S. 563, n,)

4) Tags-.Absch. 3' S. 569, N. 605, a. (vgl. Tags.-Absch. 3' S. 563, n; 565, e; 567, h.)

5) Tillier, Gesch. d. Freistaates Bern 2 S. 410.

6) Ludwig Sforza an die eidgenöss. Orte 1498, 24. Juni, bei Anshelm 2 S. 273 (deutsch).

7) Tags.-Absch. 3' S. 574, e.

lich gestorben und ihm der Herzog von Orleans auf dem Throne gefolgt. Das System seiner Vorgänger der Schweiz gegenüber aufzugeben, war Ludwig XII., der schon so vielfach mit den Eidgenossen in Berührung gekommen, nicht gemeint. Kurze Zeit nach seiner Thronbesteigung, zu der ihn die mit seinem Vorgänger verbündeten eidgenössischen Orte durch Freiburg hatten beglückwünschen lassen [1]), schickte Ludwig, der sich überall mit den Feinden Maximilians in Verbindung setzte [2]), eine Gesandtschaft, unter der der Baillif von Dijon sich befand, in die Schweiz, die in seinem Namen sich über eine Erneuerung des mit Karl VIII. eingegangenen Bündnisses mit den Orten verständigen sollte [3]). Voran bei den Verhandlungen ward die Bedingung gestellt, unter der die Gesandten Vollmacht zum Abschluss hatten, dass keines der zehn Orte zurückträte, sondern alle insgesammt sich an der Erneuerung betheiligten und dass die Vereinigung unverändert beibehalten werde. Letzteres vereitelte für diess Mal eine definitive Entscheidung, da auf schweizerischer Seite Stimmen laut wurden, welche die Entfernung des Artikels „der Hilfe wegen“ aus dem Bündnisse verlangten, was die Gesandten, ohne Vollmacht darauf einzugehen, an den König zu bringen versprachen [4]).

Die Wirkung des französischen Einflusses auf die schweizerischen Verhältnisse ward erleichtert durch die immer wieder sich regenden Klagen Rotweils und Appenzells. Jenes beschwerte sich auf demselben Tage, auf dem die Botschaft Maximilians erschienen, obgleich zu Anfang Rath und Bürger in die Huldigung und die Bezahlung des gemeinen Pfennigs eingewilligt haben sollen [5]), da die Bestimmung Rotenmünsters wegen als ungebührliche Last und als Verletzung ihrer Rechte erschien. Denn, wie sie behaupteten, sei das Kloster „yewelten

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 567, g.

2) So mit der Pfalz, dem Herzog von Geldern, vgl. Ranke, deutsche Gesch. 1 S. 105 (3. Aufl.).

3) 30. Juli, Tags.-Absch. 3¹ S. 576, b.

4) Tags.-Absch. 3¹ S. 576, e.

5) Tags.-Absch. 3¹ S. 577, N. 613, e.

by der Statt Rotwyl" gewesen [3]). Die Eidgenossen suchten auch jetzt wieder zu vermitteln. Sie machten den königlichen Boten den Vorschlag, Maximilian solle, ohne desshalb die gütliche Handlung, wie man sie im Abschied zu Freiburg in Aussicht genommen, aufzuheben, gnädig den Artikel so weit abändern, dass es Rotweil zu ertragen wäre. An diese Fürsprache für Rotweil sah man sich veranlasst, die Beschwerden Appenzells [1]) gegen Schwendiner zu knüpfen, der seinen Prozess beim Kammergericht fortgesetzt hatte, während doch gemäss des Abschiedes von Innsbruck, dessen Annahme von den Eidgenossen schriftlich Maximilian angezeigt worden, mit der Einsetzung Schwendiners in sein Eigenthum und der Erlaubniss, in Appenzell und der Eidgenossenschaft frei wohnen zu dürfen, jede fernere Prozedur gegen Appenzell seitens des Kammergerichtes beseitigt sein sollte. Jetzt hatte Schwendiner doch ein Urtheil erlangt, das ihn berechtigte, von Appenzell 2331½ Gld. und etliches anderes sich vergüten zu lassen. Ebenso wenig wie diese Angelegenheit hatte die Frage wegen der Acht des Grafen Georg von Sargans, in Betreff derer Maximilian den Eidgenossen früher schon Zusagen gemacht, eine Erledigung gefunden.

Diese Punkte waren sämmtlich nicht dazu angethan, dem Vorbringen der königlichen Boten günstiges Gehör zu verschaffen. Beinahe wie Bedingungen, an welche die Eidgenossen den Eintritt in die Verhandlungen knüpften, klingt es, wenn sie ihre Beschwerden gegen alle jene Missverhältnisse anbringen. Wie man in oben angegebener Weise für Rotweil sich verwandte, so auch für Appenzell [3]). Man überreichte den Boten die Bitte, der König möge Schwendiner zur Beobachtung des Innsbrucker Abschiedes anhalten, ihn von seinem Vorgehen abmahnen, indem man nicht beizufügen versäumte, dass jener eigentlich bei weitem mehr angesprochen

1) Tags.-Absch. 3' S. 578, Anm. zu m.

2) s. die Anm. 1 angeführte Stelle.

3) Vergl. Tags.-Absch. 3' S. 578, Anm. zu m, wo ein die Beschwerden der Eidgenossen ausführlich enthaltendes Actenstück mitgetheilt ist.

habe, als ihm je gehört, und dass sein Gut weder von den Appenzellern noch von den Eidgenossen geschmälert, vielmehr seinen Brüdern überliefert worden sei. Und endlich wiederholte man frühere Bitten für den Grafen Georg, für dessen Loslösung aus der Acht man in den bereits erwähnten Zusagen des römischen Königs einen Anspruch erworben zu haben glaubte.

Mit grossem Unwillen vernahm man in Freiburg die ausweichende Antwort der schweizerischen Tagboten. Es werde viel geredet, meldet Dr. Thüring Fricker, der längere Zeit beim Reichstag war, nach Hause, was Gold und Geld in der Eidgenossenschaft zu Unfug vermöchten [1]). Aber auch in der Schweiz machte sich der Unwille bereits in trotziger Entschiedenheit geltend, als immer wieder die Tagsatzung von den drei Parteien mit ihren Klagen bestürmt ward. Rotweil solle das Schwören und die Bezahlung des gemeinen Pfennigs aufschieben, bis der König wegen Rotenmünsters geantwortet [2]); und Schwyz erklärte, es habe dem Grafen Georg das Versprechen gegeben, ihm zur Erlangung seines Rechtes mit Gut und Blut behülflich zu sein [3]).

Diese aus den von uns bisher im Zusammenhang erörterten Verhältnissen hervorgehende Stimmung der Eidgenossen bedingte hauptsächlich ihre Stellung zu den europäischen Verwickelungen, die jedoch ihrerseits nicht wenig dazu beitrugen, die Kluft, die bereits die Schweiz vom Reiche trennte, zu vergrössern.

Als Ludwig XII. den französischen Thron bestieg, war die Lage der Dinge äusserts günstig, um die Pläne seines Vorgängers aufzunehmen und in nachhaltiger Weise zu verfolgen. Die Liga war gesprengt; in Italien Venedig, der Papst, Pisa und Florenz Frankreich ergeben; in der Schweiz sein Einfluss in Folge der unklugen Politik seiner Gegner täglich im Steigen; im Reiche selbst die Haltung der Stände, denen weniger als

1) Thüring Fricker an Bern, 31. Aug. 1498, bei Anshelm 2 S. 263 ff.
2) Tags.-Absch. 3¹ S. 580, a.
3) Tags.-Absch. 3¹ S. 582, g.

die auswärtige Politik die Reform des Reiches im Innern am Herzen lag, und die daher dem Könige eine Reihe von Hemmnissen bei der Verfolgung seiner Zwecke in den Weg stellten, indirect der französischen Politik von nicht geringem Nutzen; sogar die Niederlande waren gewonnen, und als dann Maximilian, gestützt auf die zu Freiburg mit den Ständen erlangten Vereinbarungen den Krieg eröffnete, misslangen seine Züge in die Champagne und nach Burgund geradezu, während der Krieg in Geldern keine nachhaltige Wirkung hatte.

Drei Botschaften hat Maximilian im Zusammenhang mit diesen Verhältnissen in die Eidgenossenschaft abgeordnet. Die erste bereits im Juli an Bern [1]): ihr war der Auftrag geworden, wo möglich die Eidgenossen von einer feindlichen Digression zu Gunsten Frankreichs abzuhalten, sie zu bewegen, Ludwig kein Volk zulaufen zu lassen, noch mit demselben ein Bündniss abzuschliessen. Dagegen möchten sie dem Reiche 6000 Mann anzuwerben gestatten. Eine Spur, dass über diese Anträge je auf einer Tagsatzung verhandelt worden, findet sich nicht. Die Wirkung derselben zeigte sich bloss darin, dass einmal Bern dem Baillif von Dijon, der zu derselben Zeit für Frankreich in der Eidgenossenschaft um Söldner warb, das freie Geleite, welches er von den andern Orten zugesichert erhalten hatte, hartnäckig verweigerte und dann erst unter bestimmten Bedingungen auf die Verwendung dieser hin dasselbe bewilligte [2]). Dann aber gelang es doch, für Maximilian eine zahlreiche Schaar [3]) aus dem eidgenössischen Gebiete zu gewinnen, hauptsächlich solche Leute, die noch von den Zügen nach Neapel und Novara her Ansprüche an den französischen König hatten und für die sich nun der römische König und das Reich zu verwenden versprachen [4]). Eine noch grössere Zahl angeworben hatte aber der Baillif von Dijon, obgleich die bei Maximilian stehenden Eidgenossen schriftlich

1) Anshelm 2 S. 256 ff.

2) Tags-.Absch. 3¹ S. 573, a.

3) Anshelm 2 S. 256 gibt ihre Zahl auf „ob drytusend" an.

4) Tags..Absch. 3¹ S. 574, e. Anshelm 2 S. 256.



und durch einen eigenen Boten die Tagsatzung gebeten hatten, keine Mannschaft wider sie aus der Schweiz ziehen zu lassen, indem sie ihre Handlungsweise aus dem Benehmen Frankreichs ihren berechtigter Forderungen gegenüber zu rechtfertigen suchten [1]).

Die zweite Botschaft Maximilians und des Reiches traf zu einer Zeit in der Schweiz ein, als der Krieg schon ausgebrochen und die beiden Heere in Burgund einander gegenüber standen. Wir haben ihrer und der abschlägigen Antwort, die ihr zu Theil ward, in anderer Verbindung gedacht (s. o. S. 162).

Dieselben Gründe, die ihr entgegenwirkten, hinderten auch die Erfolge der dritten Gesandtschaft, die der König in einem eigenen Schreiben sämmtlichen eidgenössischen Orten angemeldet hatte [2]). Seinem Ersuchen, die Orte möchten zur Anhörung seiner Gesandtschaft ihre Boten auf den 15. Sept. zu einem Tage nach Bern senden, leisteten aber schon nicht mehr alle Folge [3]). Allerdings überwog unter denen, die ihre Abgeordneten nach Bern geschickt, wenn wir Anshelm Glauben schenken dürfen [4]), unter Berns Einfluss das Interesse für Maximilian und das Reich. Denn als die königliche Botschaft die schon früher vorgebrachten Punkte, die von Maximilian in seinem Schreiben ebenfalls betont worden, wiederholte, als sie verlangte, die auf Seiten Frankreichs stehenden Knechte zurückzumahnen, dafür aber dem römischen König weitere Anwerbung für seinen Kampf mit Ludwig zu gestatten, — machte sich nicht geringe Neigung bemerklich, denselben

---

1) Tags.-Absch. 3^1 S. 574, e. Dazu Anshelm 2 S. 257. Der Bote war Hauptmann Urs Steger von Solothurn. Für die traurigen inneren Zustände, wie sie in Folge dieser doppelten Werbung entstanden, ist äusserst bezeichnend eine von Glutz-Blotzheim in seiner Fortsetzung von Müller's Schw.-Gesch. 5^1 S. 74, Note 56 aus einem Schreiben Solothurns an N. Conrad vom 6. August 1498 mitgetheilte Stelle.

2) Das Schreiben bei Anshelm 2 S. 259 ff: Ensisheim, uf Frytag nach Egidii (7. Sept.) 1498. Es scheint wörtlich so auch den anderen Orten zugekommen zu sein, sonst müsste man annehmen, dass die Worte (S. 262): „Wir haben auch allen üweren Miteydgnossen glycher Wyse ... geschrieben", nur auf die unmitteibar vorangehende Aufforderung den Tag in Bern zu besuchen, sich beziehe.

3) Leider fehlt das Botenverzeichniss: das Factum aus Tags.-Absch. 3^1 S. 582, a (zu Ende).

4) 2 S. 265.

insofern zu entsprechen, dass man ein Zusammentreffen der auf beiden Seiten stehenden eidgenössischen Söldner zu verhindern, allfällig auch eine Vermittlung zwischen den beiden Königen zu Stande zu bringen suche. Wie dagegen wenige Tage nachher am 26. September zu Luzern die Boten sämmtlicher Orte zusammentraten, zeigte sich deutlich, dass jene Maximilian und dem Reich günstige Stimmung doch nur in den wenigsten ihre Anhänger zählte. Eine entschieden ablehnende Antwort erfolgte; die Mehrzahl wies jede Abmahnung der Söldner zurück, und was den andern zugestanden wurde, beschränkte sich darauf, dass es ihnen nicht benommen sein sollte, für sich schriftlich oder durch Boten die Ihren heimzumahnen. Von einer Vermittlung zwischen den Königen war nicht mehr die Rede [1]). Und doch hatte Maximilian die Zugehörigkeit der Eidgenossen zum Reiche auf's Bestimmteste hervorgehoben: dem Reich und ihm, als ihrem rechten Herrn und Röm. König, möchten sie mit aller Macht zuziehen, verlangte er in seinem Schreiben [2]).

Hiemit endigten, so viel sich aus dem bekannten Material ersehen lässt, die Verhandlungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem Reiche. Allerdings erfolgten von Seiten der Schweiz noch mehrere Male Schritte beim römischen König in den noch ungelösten streitigen Punkten. Noch einmal legte man auf derselben Tagsatzung, auf der man die dritte Botschaft Maximilians abschlägig beschieden, Bitte ein für Appenzell [3]); noch einmal nahm im Oktober Rotweil die Aufmerksamkeit der eidgenössischen Tagboten in Anspruch [4]); noch einmal verwendete man sich für den Grafen von Sargans [5]). Doch zu ruhigen Unterhandlungen liess es die Erbitterung, die auf beiden Seiten die Gemüther ergriffen, nicht mehr kommen. Eine allgemeine Gährung hatte in der Schweiz das Volk er-

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 583, c.
2) Anshelm 2 S. 262.
3) Tags.-Absch. 3¹ S. 583. b.
4) Tags.-Absch. 3¹ S. 584, e.
5) Tags.-Absch. 3¹ S. 584, f.

griffen und nicht minder jenseits des Rheines Fuss gefasst. Die Chronisten melden die Schimpfreden und die unanständigen Handlungen, mit denen man seine Gegner zu verspotten meinte und seinem Aerger Luft machte. Die Tagsatzung erschreckte einmal die Kunde, wie eine Freischaar sich ansammle, um der verschiedenen Differenzen wegen einen Zug gegen Schwaben zu unternehmen [1]). Bereits sahen sich die Eidgenossen genöthigt, sich für Einen von Bremgarten, der im Sundgau von Solchen, die sich der Eidgenossen Feinde nannten, angefallen und des Seinigen heraubt worden, beim Landvogt im Elsass zu verwenden [2]). Dass bei dieser Lage der Dinge eine Aufrechterhaltung des Friedens und eine friedliche Ausgleichung der tief wurzelnden Differenzen nicht mehr möglich sei, — diess Gefühl war zu wiederholten Malen bereits hüben und drüben zum Ausdruck gekommen. Wie im vorigen Jahre der schwäbische Bund gegen einen allfälligen Angriff der Eidgenossen sich rüstete, so hat im September 1498 Maximilian selbst, als er einen Zug gegen Ludwig von Frankreich zu unternehmen im Begriffe stand und nun befürchtete, es möchte Frankreich mit den Eidgenossen, aus deren Gebiete der Baillif von Dijon soeben eine grosse Zahl Volkes angeworben, einen neuen Vertrag schliessen und sie zu einem Angriff auf die Grenzgebiete bewegen, sich an die Boten und Räthe des schwäbischen Bundes zu Esslingen gewandt, mit der Bitte, ihm den kleinen Anschlag zur Wahrung der Grenze zu bewilligen [3]). Und als es noch in demselben Monat gelang, Konstanz endlich für den schwäbischen Bund zu gewinnen, im Ganzen mit vortheilhaften Bedingungen, so hiess es doch, bei einem Kriege gegen die Eidgenossen solle die Stadt wie die anderen im Bunde mit Leib und Gut und ganzer Macht Hülfe leisten und darin gar keine Sonderung haben [4]).

---

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 585, N. 624, a.
2) Tags.-Absch. 3¹ S. 587, a.
3) Instruction was Dr. Ludw. Vergenhans u. s. w. bei Klüpfel, Urkunden 1 S. 264 ff.
4) Abschied des Bundestages zu Esslingen, 1498, 24. Sept., bei Klüpfel, Urkunden 1 S. 270.

6. Der Schwabenkrieg und der Friede von Basel, 1499.

Fassen wir das Bisherige zusammen, so finden wir, dass nur eine Möglichkeit zur Ausführung von Maximilians Plänen den Eidgenossen gegenüber noch geblieben war — die Waffengewalt. Die Unterhandlungen, durch welche Maximilian Aufnahme in die Verbindung, in der Sigismund mit den Eidgenossen gestanden, zu erlangen gemeint, dann der schwäbische Bund hatten ihr Ziel verfehlt; hernach, als auch die Reichsstände sich Maximilians Absichten näherten, die Wormser Reichsreformen ein Bindeglied zwischen der Schweiz und dem Reiche werden sollten, war durch sie sowohl als durch die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten die Erbitterung nur gestiegen, die Sonderstellung der Eidgenossen einer immer grösseren Verschärfung entgegengetrieben. Wie sehr französische Politik mit an dieser Wendung der Dinge betheiligt war, ist zu wiederholten Malen nachgewiesen worden. Ob es in Maximilians Absicht gelegen, zu jenem äussersten Mittel zu greifen, ist wohl kaum mit Sicherheit zu bestimmen. Jedenfalls kam der Funke, der den aufgehäuften Zündstoff in Flammen setzte, von ganz anderer Seite.

Eine natürliche Folge der gefahrdrohenden Lage, wie sie sich unter dem Einfluss jener Momente gestaltet, war es, dass beide Theile in den Grenzgebieten festen Fuss zu fassen sich bemühten. Vor allem handelte es sich hier um Konstanz, dessen Wichtigkeit ebenso sehr beiden Theilen einleuchtend entgegentrat, als die Eidgenossen in ihren Bemühungen, die Stadt zu gewinnen, ein bedeutendes Hinderniss in dem früher erwähnten Freischaarenzuge aus Uri, Unterwalden und Zug stiessen, dessen Nachwehen noch immer nicht erloschen. Lebhaft waren besonders im Laufe des Jahres 1496 die Bemühungen der übrigen Orte, die Streitigkeiten beizulegen. Zu wiederholten Malen wandten sie sich an die drei Orte, den Anlassbrief herauszugeben und die Sache gemeinen Eidge-

nossen zu übertragen [1]); man dachte daran, die Stadt in derselben Weise mit der Eidgenossenschaft zu verbinden, wie das bei St. Gallen, Appenzell der Fall. Die Ausführung eines Entwurfes aber, der im Mai aufgesetzt war, scheiterte an dem Versprechen, welches Konstanz dem römischen König gegeben, sich mit Niemand zu verbinden [2]). Aber auch die verschiedenen Versuche, eine Einigung über die Form, in der der Streit zu entscheiden, herbeizuführen, welche namentlich gegen Ende d. J. und zu Anfang des folgenden, als die Furcht, die drei Orte möchten etwas Feindliches gegen Konstanz unternehmen [3]), die übrigen Orte dazu antrieb, sich rasch folgten, blieben ohne Erfolg [4]). Und als die drei Orte, nachdem sie die ihnen von Konstanz angebotenen Rechte abgelehnt [5]), wiederholt versprachen, nichts Feindliches gegen die Stadt unternehmen zu wollen [6]), liess man die ganze Angelegenheit ruhen. Im folgenden Jahre aber gelang es dem schwäbischen Bund, die Stadt Konstanz, die schon im Mai 1497 dem römischen König geschworen [7]), unter äusserst günstigen Bedingungen zum Beitritt zu gewinnen [8]), nachdem ihr bereits im Juni 1497 die Versicherung geworden, falls sie ihrer Freundschaft zum Bunde wegen befeindet werden sollte, sie nicht verlassen zu wollen [9]).

Während so einer der festesten Punkte in jenen Gegenden für die Eidgenossen verloren ging, bildete sich auf einer andern Seite um so enger eine Allianz gegen Oesterreich. Die Bünde, die sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts in Graubünden gebildet, standen zum Theil in ähnlich gespanntem

---

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 495, d; 497, d; 503, m; 505, h; 506, d; 511, l; 512, e.

2) Ebend. S. 505, d: 506. d; 508, m.

3) Ebend. S. 518, d; 521, f.

4) Ebend. 520, N. 551, c; 521, b; 523, c; a; 525, N. 557, d; 525, N. 558, e; 531, m; N. 565.

5) Tags.-Absch. 3¹ S. 533, p.

6) Tags.-Absch. 3¹ S. 535, i; 541, u u.

7) Schreiben des Hans v. Liebenfels an Maximilian bei Chmel, Urkunden, Briefe und Actenstücke zur Gesch. Maximilians I. Bibl. d. liter. Ver. 10. S. 185, f. Tags.-Absch. 3¹ S. 535, i.

8) Klüpfel, Urk. 1 S. 270. Abschied des Bundestages zu Esslingen vom 24. Sept. 1498.

9) Klüpfel, Urk. 1 S. 238 im Absch. des Bundestages vom 15. Juni 1497.

Verhältniss zu Oesterreich. Es[1]) waren drei von einander geschiedene Gruppen: das gemeine Gotteshaus, eine dem Bischof und dem Domcapitel wesentlich selbstständig zur Seite stehende Corporation; neben dasselbe trat seit 1424 ebenfalls völlig ausgebildet der graue Bund im obern Churwalchen; und endlich die eilf Gerichte unter gräflich toggenburgischer Hoheit, seit 1436 zum Schutz gegen Oesterreich verbündet. Die beiden letzteren waren jeder Theil für sich mit dem gemeinen Gotteshaus verbündet, jener bereits seit 1425 (und 1440), dieser durch den Bund des Jahres 1429. Dagegen hatten sie alle zusammen noch keinen gemeinsamen Bund geschlossen[2]). Mit diesem democratischen Elemente im Streit lag die Aristocratie des Landes, an ihrer Spitze der Bischof von Chur, die einen Halt an Oesterreich fand. Als einen natürlichen Stützpunkt für jene bot sich dagegen wie von selbst die Eidgenossenschaft dar. Den eigentlichen Anstoss zu einer engern Verbindung mit dieser gab der Uebergang der vorderösterreichischen Besitzungen an Maximilian in Folge des Todes des Erzherzogs Sigismund und die nun rasch wachsende Macht des Königs in jenen Gegenden, der noch in demselben Jahre vom Grafen von Metsch das Prättigau käuflich an sich brachte, während ausser diesem noch die ehemals toggenburgischen Hoheitsrechte, die Lehen im Bund derer aus den Gerichten nebst der Herrschaft Räzüns sich in österreichischem Besitze befanden. Wie gefährlich aber Oesterreichs Nachbarschaft sei, hatten erst in den letzten Jahren des Erzherzogs Sigismund die im unteren Engadin ausgebrochenen Streitigkeiten gezeigt.

Eine erste Besprechung einer Verbindung der Eidgenossen mit den drei Bünden in Churwalden auf einer Tagsatzung zu Zug (10. October 1496) war ohne Erfolg geblieben, da Zürich und Schwyz hauptsächlich gegen einen Artikel Widerspruch erhoben, der jedem der drei Bünde die Stellung eines Ortes

---

1) Vrgl. Ferd. Meyer, Misslungener Versuch, das Hochstift Chur zu säcularisiren, im Schweizer. Museum für histor. Wissenschaft 2' S. 207 ff.

2) Meyer a. a. O. S. 205, N. 24. Segesser, Tags.-Absch. 2 N. 669 Anm.

in der Eidgenossenschaft zugesichert wissen wollte [1]). Erfolgreicher war eine noch in demselben Monat abgehaltene Zusammenkunft eidgenössischer Boten mit Abgeordneten der drei Bünde in Wallenstadt, von der die Gesandten beiderseits den Entwurf eines Bündnisses heimbrachten [2]). Während von den Eidgenossen die Mehrzahl, Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug, den Entwurf annahmen [3]), erfolgte dagegen seitens des Gotteshaus- und des Zehngerichtebundes eine ablehnende Antwort [4]). Lässt sich bei jenen der Einfluss der naturgemäss auf eine Verbindung dieser Oesterreich feindlichen Gegenden hinarbeitenden französischen Politik kaum in Abrede stellen, so ist andererseits ebenso deutlich, dass der Zehngerichtebund direct durch seine Stellung zu Oesterreich von der Annahme des Entwurfes abgehalten wurde. Denn dass nicht bloss dem Inhalte des Bündnisses entspringende Gründe seine Haltung bedingten, sondern anderweitiger Einfluss dabei thätig war, glauben wir daraus schliessen zu dürfen, dass die beiden Bünde, welche die Eidgenossen ablehnend beschieden, sich alle Mühe gaben, auch den oberen Bund, der sich zur Annahme des Entwurfes äusserst geneigt zeigte, von derselben abzuhalten und zwar unter Berufung auf ihre Bünde, was, wie die Boten des dritten Bundes nachwiesen, nur unter Missachtung dessen, was man früher gestattet, möglich war [5]). Trotz dieses Widerspruches des Gotteshaus- und des Zehngerichtebundes erfolgte am 21. Juni 1497 der Abschluss eines Bündnisses zwischen sieben eidgenössischen Orten und dem oberen Bunde [6]). Bern hielt sich seiner ganzen Politik gemäss von dieser Verbindung mit dem Maximilian feindlich entgegenstehenden Bunde fern. Beide Theile, ward bestimmt,

---

1) Tags.-Absch. 3^{1} S. 515, N. 545, f.

2) Tags.-Absch. 3^{1} S. 517. e.

3) Tagsatzung zu Zürich vom 20. Nov. 1496: Tags.-Absch. 3^{1} S. 518, a.

4) Tags.-Absch. 3^{1} S. 526, N. 559, f.

5) Ebenda.

6) Abgedruckt Tags.-Absch. 3^{1} S. 745 ff. Bereits im Abschied des Tages zu Luzern vom 5. April d. J. wird der Abschluss des zu Wallenstadt verabredeten Bündnisses mit dem Beisatz, dass es ewig währen soll, gemeldet. (a. a. O S. 533, g.) Vgl. a. a. O. S. 530, k; 536, a.

halten in ihren Geschäften Freundschaft und treues Aufsehen, keiner leistet den Feinden des andern Vorschub, sondern jeder verspricht sie nach Kräften abzuwehren. Daran knüpfen sich die gewöhnlichen Bestimmungen über das Verhalten bei Streitigkeiten sowohl der Eidgenossen insgesammt oder eines Ortes insbesondere und dem Bunde, die ein nach Wallenstadt zu berufendes Schiedsgericht zu schlichten hat, als zwischen Privaten, für welche der Grundsatz gilt, dass der Beklagte vor seinem Gerichte zu belangen ist; ferner die Gewährung feilen Kaufes; das gegenseitige Versprechen, keinen Frieden zu schliessen, ohne einander einzuschliessen, und kein neues Bündniss einzugehen, ohne gegenwärtiges vorzubehalten.

Im folgenden Jahre suchte und fand dann auch der Bund der Gotteshausleute, der noch nach dem Abschlusse jenes Bündnisses dem grauen Bund seinen Unwillen darüber bezeigt hatte[1]), eine Stütze an den eidgenössischen Orten. Im Nov. 1498 berichteten die Boten des oberen Bundes von der Möglichkeit, die Gotteshausleute zum Beitritt zu dem Bunde zu bewegen und fanden die Eidgenossen bereit dazu[2]). Die einzige Schwierigkeit machte der Bischof. Während bereits am 10. Dezember die andern Glieder, aus denen der sogenannte niedere Bund bestand — Stadt und gemeine Gotteshausleute — die Vereinigung ganz in der Weise zugesagt hatten, wie sie das Jahr zuvor mit dem grauen Bunde abgeschlossen worden, verlangte dagegen der Bischof und, wie es scheint, auch das Domkapitel gewisse Abänderungen, die sich theils auf den Artikel über Austragung der Streitigkeiten, theils auf den Vorbehalt bezogen. Bereitwillig gingen die Eidgenossen darauf ein und bestimmten, dass wenn der Bischof zufrieden sei, das Bündniss wie das, welches vor 4 Jahren der Bischof Thomas von Konstanz mit sechs Orten geschlossen, lauten solle[3]). Weiter sind damals wohl die Verhandlungen mit dem Bischof

---

1) Tags.-Absch. 3¹ S. 546 f..
2) Ebend. S. 587, d.
3) Ebend. S. 590, k.

nicht geführt worden: weder von einer bejahenden noch von einer verneinenden Antwort desselben findet sich in den Tagsatzungsabschieden irgend welche Spur. Mit der Stadt Chur dagegen und den Gotteshausleuten ward am 13. Dezember ein durchaus mit jenem ersten gleichlautendes Bündniss abgeschlossen[1]).

Diese Verhältnisse gaben den Anlass zum Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen den Eidgenossen und dem schwäbischen Bunde. Die[2]) Streitigkeiten nämlich zwischen Oesterreich und den Bündnern über Gerichtsbarkeit und andere Hoheitsrechte und über Grenzbestimmungen u. s. w. im Münsterthale, die, nachdem bereits früher ein Versuch, dieselben auf schiedsgerichtlichem Wege beizulegen, misslungen, besonders seit dem Tode des Erzherzogs Sigismund in schroffer Weise wieder hervorgetreten waren, hatten in der letzten Zeit die Spannung äusserst erhöht. Dazu kam, dass bei den österreichischen Regenten in Innsbruck wenig guter Wille zu friedlicher Beilegung der streitigen Punkte sich fand, besonders seit Graf Georg von Sargans den Aufenthalt Eines aus ihrer Mitte, des Georg Gossenbrod, in Pfäfers benutzt hätte, ihn anzugreifen, um sich so ein Mittel zu verschaffen, den römischen König zur Aufhebung der Acht, die noch immer über ihn verhängt war, zu zwingen. Der Anschlag war zwar misslungen, mit Hülfe des Abtes von Pfäfers Gossenbrod entflohen, die Erbitterung aber in Innsbruck nur um so mehr vergrössert. Da bot die Abwesenheit Maximilians in Geldern erwünschten Anlass zu feindseligem Vorgehen. Schon im Dezember 1498 hatten die königlichen Räthe zu Innsbruck die festen Plätze im Vinschgau in Vertheidigungszustand setzen lassen, bei Glurns eine kleine Macht zusammengezogen und das Kloster Münster besetzt, nicht ohne Gewaltthätigkeiten gegen die Gotteshausleute sich zu erlauben. Der Ausbruch eines Krieges

1) Abgedruckt ebend. S. 753 ff.

2) Für das Folgende ist benutzt Jäger, der Engadiner-Krieg im Jahr 1499 in Neue Zeitschrift des Ferdinandeums in Innsbruck Bd. 4.

war aber durch den Schiedsspruch der Boten des Bischofs Friedrich von Augsburg, an den beide Theile sich gewandt, noch verzögert; ebenso ein zweiter drohender Bruch, als den Bündnern gelang, die Tyroler, welche sich in den Besitz sämmtlicher Plätze im Vinschgau gesetzt und ihre bewaffnete Macht bedeutend vermehrt hatten, aus Münster zu verdrängen, — durch die Vermittlung des Bischofs Hugo von Konstanz.

Indessen hatten sich beide Theile um Hülfe an ihre Verbündeten gewandt: die Innsbrucker Regenten an den schwäbischen Bund, die Bündner an die Eidgenossen [1]). Sechshundert Mann aus Uri waren auf die erste Mahnung hin aufgebrochen; aus mehreren andern Orten, hauptsächlich aus den Landgemeinden und Luzern, ward die Grenze längs des Rheines besetzt. Die andern rüsteten; auch Bern, doch ohne das rasche Vorgehen zu billigen. Nicht bloss die Rücksicht auf Adrian von Bubenberg, der den „gemeinen Eidgenossen zu Gut und Frid" als Bote bei Maximilian sich befand, sondern auch auf ihre noch ungerüsteten Schlösser und Landschaften, liess jene Massregel als verfrüht erscheinen [2]).

Der schwäbische Bund, den die königlichen Räthe kraft der Verbindung, in der ihr Herr mit demselben stand, gemahnt, hatte ebenfalls nicht gesäumt, seiner Pflicht nachzukommen. Am 20. Juni 1499 entwarf eine Versammlung zu Konstanz eine umfassende Kriegsordnung [3]); ein eigener stehender Kriegsrath aus vier Mitgliedern zusammengesetzt, erhielt in Konstanz seinen Sitz: Mannschaft ward aufgeboten und mit ihr das rechte Ufer des Rheines von Hardt bis hinauf nach Mayenfeld gewahrt.

So standen sich die Gegner gegenüber, jeder den Angriff des andern befürchtend, keiner geneigt, den Frieden zu brechen. Da trafen die Urner, die nach dem Schiedsspruche des Bischofs von Konstanz den Heimweg angetreten, im Rheinthal

---

1) Statthalter und Räthe zu Dissentis an Uri 26. Jan. 1499, bei Anshelm 2 S. 304.

2) Bern an Luzern 2. Febr. 1499, bei Anshelm 2 S. 307 f. (Vgl. das Missiv Berns an den römischen König vom 1. Febr. 1499, a. a. O. S. 309 f.)

3) Abgedruckt bei Anshelm 2 S. 292 ff.

ein; mit ihnen brachen jetzt auch die Schaaren der Schwyzer, Unterwaldner, Luzerner und Zuger nach Hause auf, jene den Weg über Sargans und Wallenstadt einschlagend, diese bei Gutenberg vorbei. Des Friedens nicht achtend, wiederholt die Besatzung des Schlosses — 200 Lanzknechte — alte Neckereien, feuert auf die Schweizer[1]). Schnell entschlossen, machten diese Halt, mahnen die Urner herbei und lagern, durch sie verstärkt, bei Atzmos, während jenseits des Rheines die Truppen des schwäbischen Bundes sich ebenfalls sammeln, von Bregenz bis nach Luziensteig das Ufer besetzend[2]). Rasch folgen sich nun das erste Gefecht in der Nacht des 6. Februars, die Einnahme Meienfelds und die Besetzung Luziensteigs durch den schwäbischen Bund.

Das Verlangen, diesen durch Verrath herbeigeführten Verlust zu rächen, führt nun die Eidgenossen über den Rhein. Am 11. Abends setzt eine Schaar bei Gutenberg über, die Bündner bei ihrem Unternehmen gegen Luziensteig zu unterstützen; bei Triesen folgen am folgenden Tage die andern nach. In glücklichem Kampfe werfen sie die feindlichen Schaaren zurück, nöthigen Vaduz zur Uebergabe und, nachdem es den Bündnern gelungen, Luziensteig und Meienfeld wieder zu gewinnen, wendet man sich den nördlichen Gegenden zu.

So war mit einem Schlage die Lohe zur hellen Flamme angefacht, innerhalb weniger Tage der Kampf längs der Grenze in vollem Gange.

Wir beschränken unsere Darstellung auf die bis hieher durchlaufene Reihe von Jahren, ohne auf die Verhandlungen während des Krieges bis zum Friedensschluss zu Basel am 22. September d. J. uns näher einzulassen. Vielleicht werden unsere Auseinandersetzungen genügen, um nachzuweisen, wie das Verhältniss der schweizerischen Eidgenossenschaft zum

1) Anshelm 2 S. 313. — Glutz-Blotzheim a. a. O. S. 77.
2) Anshelm 2 S. 314.

deutschen Reiche, dessen Entwickelung bis auf die Wahl Maximilians zum römischen König wir einleitungsweise in ihren Hauptpunkten andeuteten, in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts sich mit einer gewissen Nothwendigkeit gestalten musste. Sie zeigten die Bestrebungen Maximilians und der Reichsstände, die Schranken, welche zwei Jahrhunderte zwischen der Schweiz und dem Reich gezogen, zu beseitigen; sie zeigten auf der andern Seite aber auch den Einfluss der gewaltigen europäischen Interessen auf die Geschicke der schweizerischen Orte. In dem Zusammenwirken dieser beiden Momente fanden wir den Grund dafür, dass die Eidgenossen zur Behauptung ihrer Freiheiten und des Herkommens in offenem Kampfe gegen Maximilian einstanden. Der Krieg, bis zu dessen Ausbruch wir die Verhältnisse verfolgt, war eine nothwendige Consequenz der Politik, welche der römische König der Schweiz gegenüber verfolgte, und daher sein Ausgang für das Verhältniss der letzteren zum Reiche von entscheidender Bedeutung. Diess nachzuweisen muss einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben, deren Aufgabe es sein wird, die diplomatischen Verhandlungen während des Krieges, ihren Einfluss auf die Haltung der Eidgenossen sowohl vor als während der Friedensverhandlungen zu Schaffhausen und Basel zu verfolgen und den Frieden selbst in seiner Bedeutung für das Verhältniss der kriegführenden Mächte zu würdigen und zu zeigen, wie dieser bei an und für sich untergeordnetem Werthe durch thatsächliche Anerkennung der von den Eidgenossen im Lauf der Zeit gewonnenen wesentlich selbstständigen Stellung dem Reichsorganismus gegenüber eine ausserordentliche Wichtigkeit erhielt nnd als letztes Glied sich an jene lange Kette von Entwickelungen anschloss, deren Spuren wir bisher nachgegangen. Waren diese auch oft kaum wahrzunehmen, nur mit Mühe Wirken und Gegenwirken der einzelnen Elemente zu entdecken; — immerhin genügt, was wir gefunden, um unsere Aufmerksamkeit in hohem Maasse in Anspruch zu nehmen, sei es, dass wir lediglich von nationalem oder von allgemein europäischem Standpunkte aus an die Würdigung

jener Jahre herantreten, in ihnen ein Symptom des ausgehenden Mittelalters, oder aber den Wendepunkt in dem Verhältniss der Schweiz zum Reiche erkennen, von wo an jene in ungestörter Ruhe ihre innere Entwickelung selbstständig weiter geführt; durch Aufnahme Basels, Schaffhausens und Appenzells in den Bund den Kreis der alten Eidgenossenschaft geschlossen; selbstständig und in einer von den Deutschen vielfach abweichenden Art die Lösung der religiösen Fragen des 16. Jahrhunderts versucht; selbstständig immer entschiedener eine Neutralität nach den Begriffen jener Zeit ausgebildet und in den Wirren des 16. Jahrhunderts und den Zeiten des dreissigjährigen Krieges behauptet hat, bis endlich der westphälische Friede, der auch in anderer Hinsicht alte Verhältnisse im Reich zu lösen bestimmt war, die förmliche Anerkennung der seit anderthalb Jahrhunderten thatsächlich bestehenden Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der schweizerischen Eidgenossenschaft brachte.

Die Siechenhäuser in der Schweiz.

Von

Arnold Nüscheler.

Die Siechenhäuser in der Schweiz sind wie diejenigen in fast dem ganzen übrigen Europa entstanden in Folge starker Verbreitung des Aussatzes (lepra), d. i. einer durch Entartung der Blut- und Säftebildungsorgane erzeugten Krankheit. Dieselbe trat zuerst im Morgenlande auf und zwar nach dem Zeugnisse der Bibel circa 1500 v. Chr. bei den Juden und laut Herodot ca. 500 v. Chr. bei den Persern. Aus Asien gelangte der Aussatz durch die Kriege der Römer nach Italien, wo er laut Plinius vor dem Zeitalter des Pompejus (72—48 v. Chr.) nicht vorkam. Im 7. und 8. Jahrhundert n. Chr. aber war derselbe laut Raymond unter dem germanischen Volke der Longobarden, welches damals den italienischen Boden bewohnte, sehr verbreitet. Diese Thatsache widerlegt demnach die frühere Meinung, dass der Aussatz erst durch die Kreuzzüge (1096—1270) ins Abendland verpflanzt worden sei; ausserdem stehen letzterer ferner entgegen: ein Befehl der Synode von Lyon aus dem Jahre 583, das lombardische Gesetzbuch vom 22. November 643, Weisungen der Päpste Gregor II. und Zacharias von 726 und 741 und ein Edikt des Frankenkönigs Pipin von 757, welche Akte sämmtlich den Aussatz betreffen. Auch sind schon vor den Kreuzzügen Siechenhäuser, wenn gleich nur wenige, errichtet worden, nämlich:

im	8. Jahrhundert	(720—759)	zu	St. Gallen.
„	9. „	(847—865)	„	Bremen.
„	11. „	(1054)	„	Chartres und
		(1088—1104)	„	Würzburg.

Während der drei ersten Kreuzzüge (1096—1192) erhoben sich einige weitere Siechenhäuser, so z. B. zu Klingelmünd im Rheingau 1109, zu St. Alban in England 1140, zu Passau in Baiern 1160, zu Ragatz in der Schweiz 1174; und in die Periode der drei letzten Kreuzzüge (1217—1271) fallen noch acht andere schweizerische Siechenhäuser; weitaus die meisten jedoch datiren, wie die Spitäler, ihren Ursprung aus der Zeit nach den Kreuzzügen, indem sie gemäss dem Vorbilde der Krankenanstalten im heiligen Lande angelegt wurden, und mit der Einführung und Ausdehnung eines geordneten Städte- und Kirchenwesens sich vermehrten.

Veranlasst durch die in Virchow's Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie und für klinische Medizin erschienenen Artikel, betitelt: a) „Zur Geschichte des Aussatzes und der Spitäler, besonders in Deutschland", b) „die Aerzte und das Medizinalwesen der Schweiz im Mittelalter" haben wir uns bemüht, die darin enthaltenen Nachrichten über Siechenhäuser in der Schweiz möglichst zu ergänzen; und es ist uns durch Benutzung der gedruckten Urkundenwerke, besonders aber durch die gefälligen schriftlichen Mittheilungen der Herren Präsident A. Näf in St. Gallen, Decan J. A. Pupikofer in Frauenfeld, Subregens A. Lütolf in Solothurn, mehrerer aargauischer Geschichtsfreunde, ferner der Herren Professor A. Daguet in Freiburg, Dr. F. Guillaume in Neuchâtel, R. Blanchet sel. in Lausanne und P. S. Furrer sel. in Sitten gelungen, eine ziemlich vollständige Sammlung von historischen Notizen über die Siechenhäuser in der Schweiz zu Stande zu bringen. Wir haben die allgemeinen Ergebnisse derselben in den wesentlichsten Beziehungen zusammengestellt, und fügen als Hauptbelege dafür am Schlusse eine statistische, nach den Bisthümern geordnete Uebersicht der einzelnen Siechenhäuser bei.

1. Name.

Die Aussätzigen werden in lateinischen Urkunden genannt: leprosi, infirmi, auch infecti; in französischen: lépreux, ladres; in deutschen: Sieche, Feldsieche, Sondersieche, auch Undersieche, arme Leute, arme Kinder, arme Aussätzige, gute Leute, Malatzige, Miselsüchtige; in Uebereinstimmung damit heisst ihr Haus in der lateinischen Sprache: domus oder hospitale leprosorum, infirmorum oder infectorum; leprosorium; infirmaria oder infirmitorium, misellarium; in der französischen: léproserie, maladrerie, maladière, mezellerie; in der deutschen: Siechenhaus, Feldsiechenhaus, Sondersiechenhaus, Gutleuthaus.

2. Anzahl.

Siechenhäuser, deren Lage oder Alter und somit Existenz bestimmt ausgemittelt ist, finden wir 148
Dazu kommen 39
wovon sich bloss der Name oder die Sage erhalten hat.

Die Gesammtzahl beträgt demnach 187

	Bekannte.	Unbekannte.	Im Ganzen
Davon fallen in die Sprengel der 2 östlichen Bisthümer diesseits der Aare, Chur und Konstanz . .	60	4	64
In diejenigen der 4 westlichen Bisthümer jenseits der Aare, Basel, Lausanne, Sitten und Genf . .	87	36	123
	147	40	187

Diese grosse Zahl beweist eine sehr starke Verbreitung des Aussatzes in der Schweiz. — In der ganzen Christenheit zählte man im Jahre 1244 bei 19,000 Siechenhäuser, wovon 2000 allein dem französischen Reiche angehörten.

3. Lage.

Mit Bezug hierauf sind folgende Punkte hervorzuheben:

a) Entfernung von Wohnungen.

Die Siechenhäuser der Klöster und Städte standen überall

ausserhalb ihrer Mauern, einige sogar ausserhalb ihres Banns (Zürich, Klingnau, Baden, Bern); auf dem Lande waren dieselben ebenfalls von den Dörfern entfernt. Die Absonderung geschah zunächst aus Vorsicht, um die Ansteckung zu verhüten.

b) Himmelsrichtung.

Von 86 Siechenhäusern, deren Lage nach der Karte bestimmt werden kann, stehen 34 nordwärts, 22 ostwärts, 15 westwärts von den Ortschaften, denen sie angehörten. Das Ueberwiegen des Nordens erklärt sich dadurch, dass derselbe von verschiedenen Völkern, namentlich von den deutschen, als eine verwünschte, Unglück bringende Gegend betrachtet wurde, in der sich gewöhnlich auch die Richtplätze befanden. Wirklich sind uns 11 Siechenhäuser in der östlichen Schweiz bekannt geworden, welche in der Nähe der Richtstätten lagen; für die westliche Schweiz fehlen uns die Angaben. In den Kapellen der Siechenhäuser verrichteten die zum Tode Verurtheilten ihr letztes Gebet, und auf ihren Friedhöfen wurden sie begraben. Diese Uebung rührt wohl daher, dass die Aussätzigen von Kirche und Staat als todt betrachtet wurden. Letzteres lässt sich schliessen erstlich aus den Ceremonien, welche bei der Absonderung derselben an vielen Orten, namentlich in Frankreich, beobachtet wurden und den Charakter einer Leichenfeier trugen; ferner aus der Anweisung der Friedhöfe der Pfarrkirchen für die Einsammlung der Almosen; endlich aus den rechtlichen Wirkungen des Aussatzes in Bezug auf Ehe und Erbe. (Siehe Seite 193 und 199.)

c) Nähe von Wasser.

Eine ziemliche Zahl von Siechenhäusern (mindestens 30 von 147) war entweder an Quellen, zum Theil sogar an Mineralquellen, oder an Bächen, Flüssen, Seen erbaut, ohne Zweifel in der Absicht, das Wasser derselben für das heilsam erachtete Trinken und Baden (Appenzell 1563), vorzüglich aber für die Wäsche der Aussätzigen zu verwenden und dadurch die Verunreinigung des Wassers der gesunden Leute zu vermeiden, wesshalb auch an einigen Orten Verbote oder doch



besondere Vorschriften für die Benutzung der öffentlichen Brunnen durch die Aussätzigen erlassen wurden. (Siehe Seite 196 und 197.)

4. Bestandtheile.

Bei allen Siechenhäusern finden wir ein Wohngebäude, bei denjenigen der Städte meistens auch eine anstossende Kapelle und bei etlichen überdiess einen Friedhof, welche Liegenschaften sämmtlich von einer Mauer umgeben und dadurch von der Aussenwelt abgeschlossen waren. An andern Orten lag eine Kapelle in der Nähe. Es war nämlich durch das dritte Lateran-Concilium vom Jahre 1179 den Sondersiechenhäusern gestattet worden, eigene Oratorien, Kirchhöfe und Kaplane zu haben.

5. Schutzpatrone.

Als solche erscheinen relativ am häufigsten die h. Jakob Ap. und Nicolaus Bisch. und zwar jeder derselben bei fünf Siechenhäusern; alle andern Heiligen kommen nur in zwei- oder gar nur in einfacher Zahl als Patrone der Siechenhäuser vor. Es tritt demnach keiner besonders hervor, während z. B. in Deutschland von 96 Siechenhäusern, deren Patrone bekannt sind, 43, also beinahe die Hälfte, dem h. Georg gewidmet waren.

6. Alter.

Die Urkunden erwähnen Siechenhäuser:

im 8. Jahrhundert . . .	1
„ 12. „ . . .	1
„ 13. „ . . .	20
„ 14. „ . . .	27
„ 15. „ . . .	26
„ 16. „ . . .	28
„ 17. „ . . .	6
„ 18. „ . . .	6
Unbekannt ist die Zeit von	72
	187

Das Bedürfniss der Unterbringung der Aussätzigen war also vom 13. bis und mit dem 16. Jahrhundert ungefähr in gleich starkem Grade vorhanden, während in Deutschland der Aussatz die höchste Verbreitung nur im 13. und 14. Jahrhundert hatte; es sind nämlich von ca. 230 bis jetzt daselbst bekannt gewordenen Siechenhäusern in ersterem 47 und in letzterem 52, in beiden zusammen also beinahe die Hälfte entstanden.

7. Stifter.

Die Siechenhäuser wurden im Anfang von Klöstern, später meistens von Gemeinden, seltener dagegen von einzelnen Personen gegründet.

8. Administrative Bestimmungen.

a) Aussatzschau.

Das Recht, alle mit dem Aussatz behafteten oder desselben verdächtigen Personen zu beschauen und ihr Urtheil darüber abzugeben, war ursprünglich in geistlichen Händen.

Im Bisthum Konstanz stand diese Befugniss bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts (laut Prozessakten von 1393 und 1403) allein dem Augustiner-Chorherrenstift Kreuzlingen bei Konstanz zu, welches aber dieselbe in gewissen Fällen auch andern gegen eine Vergütung einräumen konnte. Demzufolge gelangte solche nach 1403 an Bürgermeister und geschworne Beschauer der Stadt Konstanz; ebenso erscheinen 1426 in Luzern geschworne Schärer und Bader für die Untersuchung der der Malazei Verdächtigen zu Stadt und Land und für die Berichterstattung an den Rath, welcher darauf gestützt das Erkenntniss (Schaubrief) fällte und vollzog; gegen das visum et repertum konnte indessen die Appellation nach Konstanz ergriffen werden. Zürich und Winterthur sandten ihre Aussätzigen bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts nach Konstanz; erst 1491 errichtete der Rath in Zürich eine eigene Aussatzschau, welcher die dieser Krankheit Verdächtigen oder Beschuldigten in der Stadt vom Bür-

germeister und auf dem Lande von den Vögten zugewiesen werden mussten, und verbot gleichzeitig den Winterthurern, Aussätzige ferner nach Konstanz zu senden. Dagegen schickte Appenzell die seinigen noch 1595 dorthin.

In dem zum Bisthum Basel gehörigen Theile der Stadt Basel (linkes Rheinufer) findet sich die erste Spur einer amtlichen, durch den Rath verordneten Untersuchung der Aussätzigen schon im Jahre 1396.

In den Bisthümern Lausanne und Genf war es der bischöfliche Offizial, welcher auf das Gutachten beeidigter Aerzte und Chirurgen über das Vorhandensein des Aussatzes entschied. Im Jahr 1373 jedoch erlaubte der Bischof von Lausanne, dass die Untersuchung des Aussatzes in Freiburg durch die weltliche Obrigkeit geschehe. In Bern ward durch eine Satzung von 1424 die Siechenschau von Staatswegen angeordnet; in Yverdon bestand eine Kommission dafür 1439 und in Neuchâtel 1477.

Ueber die Aussatzschau in den Bisthümern Chur und Sitten konnten wir keine Nachrichten ermitteln.

Die Untersuchungskommission war gewöhnlich zusammengesetzt aus zwei beeidigten Schärern oder Badern, denen an einigen Orten (Zürich, Basel, Yverdon) auch der Stadtarzt, an anderen (Freiburg, Neuchâtel) überdiess Magistratspersonen beigeordnet wurden. Als Entschädigung erhielten die zwei Siechenärzte in Bern ein Taggeld von höchstens 3 Pfund, eine Reisevergütung von ebenfalls 3 Pfd., nebst 5 Schill. Zehrungskosten und Rosslohn; in Freiburg anfänglich 14, später 35 Sous; in Yverdon einen deutschen Reichsgulden.

Die Untersuchung selbst erstreckte sich in Luzern auf die Beschaffenheit der Haut, des Bluts mittelst Aderlässe und der Stimme; in Freiburg auf das Gesicht, die Zunge, Sprache, Nase und auf die ganze Person. In den Basler Rathsbüchern werden die acht Siechtage, welche wahrscheinlich nur als verschiedene Grade und Formen oder Symptome des Aussatzes zu betrachten sind, folgendermassen bezeichnet:

„Der erste Siechtag ist eine durchspitzige Suchte, als mit „den Bullen loufft.

„Der andere Siechtage ist die kurtze Atem, als die Lüt „haben, den die Lunge in die Kelen gat oder wachset.

„Der dritte Siechtag ist der vallende Siechtage.

„Der vierte Siechtag ist die sciebende Rude.

„Der fünfte Siechtag ist St. Antonien Rah.

„Der sechste Siechtag ist giftige Geschwere.

„Der siebente Siechtag ist Ougengeschwär.

„Der achteste Siechtag ist miselsüchtig oder veldsiech."

b) Beamte.

Hinsichtlich dieser zeigt sich wiederum der Unterschied, dass die Vorsteher der Siechenhäuser in den Bisthümern Chur und Konstanz ausschliesslich dem weltlichen, dagegen in einem Theil des Bisthums Lausanne und im ganzen Bisthum Genf dem geistlichen Stande angehörten. Sie bestehen nämlich:

A. In der östlichen Schweiz:

1) an weitaus den meisten Orten aus einem oder zwei von der Obrigkeit ernannten Pflegern, die an einigen Orten (Lachen, Stans, Bern, Burgdorf) den Titel „Vogt" oder „Meister" führen, für die Leitung der gesammten Verwaltung, insbesondere die jährliche Rechnungsstellung;
2) einem Leutpriester oder Kaplan für die Besorgung des Gottesdienstes in der Kapelle;
3) zuweilen auch aus einer Jungfrau (Magd) für die Besorgung des Bettzeugs, der Wäsche u. s. w. (Rheineck 1713, Appenell 1563, Stans 1560, Zug 1625);
4) einem Meisterknecht für Ueberwachung der Dienstboten und Verpfründeten, 14tägige Rechnungsstellung, Empfangnahme von Almosen und Milchgeld (Luzern 1735).

B. In der westlichen Schweiz.

a) In den drei Bisthümern Basel, Lausanne und Genf:

1) entweder aus einem Vogt, Meister, Pfleger, Amtmann (Brugg, Basel, Belp, Bürglen, Neuchâtel), oder aus einem Rector, d. i. Pfarrer der betreffenden Kirchgemeinde.

(Jérignez, Collovray, Carouge) als oberstem Vorsteher und im erstern Falle aus einem Kaplan (Neuchâtel);

2) aus dem Bitter zu Fuss (Basel, Bourguillon) oder zu Ross (Bern), mit einem Glöcklein; dem Klingler, namentlich für Brod (Basel); den Bettelfrauen (im Bisthum Genf); Theilmeister und Theilfrau (Basel) für die tägliche oder wöchentliche Einsammlung und Vertheilung der Almosen.

b) Einzig im Bisthum Genf:

3) aus einem Oekonomen für die jährliche Rechnungsstellung, das tägliche Ave Maria-Läuten, Einkauf der Bedürfnisse und Besorgung des Begräbnisses der einheimischen, sowie Ueberwachung der Ankunft fremder Aussätziger;

4) aus einem Schatzmeister für Verwahrung der Gelder;

5) aus einem Prior für Verwahrung der Schlüssel des Archives, der Kornkammer und des Almosenstocks und für Handhabung der Hausordnung;

6) aus einem Anwalt oder Pfleger zur Mitwirkung bei der Aufnahme, Besorgung und Lebensweise der Aussätzigen.

c) Aufnahmsformalitäten.

Im Bisthum Konstanz wurde niemand in ein Siechenhaus aufgenommen, bevor er von den Schauern untersucht und als sondersiech erkannt worden (Appenzell 1563, Zürich 1491), und bevor er sich mit der Obrigkeit über den Pfrundeinkauf verständigt hatte (Appenzell 1563, Stans 1560, Lenzburg 1611).

Im Bisthum Lausanne verkündete nach stattgehabter Untersuchung der bischöfliche Offizial feierlich die Existenz des Aussatzes, verbot dem Angesteckten die Gesellschaft von gesunden Personen und befahl ihm, sich in ein Siechenhaus zu begeben. Gleichzeitig machte er davon dem betreffenden Pfarrer Anzeige, mit der Weisung, den Aussätzigen innerhalb Monatsfrist in das zuständige Siechenhaus zu führen und vor dem Eintritte in dasselbe mit dem h. Abendmahl zu versehen. Nach Ablauf jenes Termins wurde ein widerspänstiger Aussätziger excommunicirt (Freiburg 1422).

Im Bisthum Genf holten, nachdem die ökonomischen Be-

dingungen für die Aufnahme erfüllt waren, die Syndics, der Anwalt und Pfleger der Armen, der Schatzmeister und ein Notar, begleitet von den Freunden des Aussätzigen, diesen eines Morgens ab, um ihn in die Kapelle des Siechenhauses zu führen. Der Pfarrer erwartete ihn daselbst, hörte seine Beichte, und las die Messe vom h. Geist in Gegenwart der genannten Personen, sowie der Bewohner des Siechenhauses; der Aussätzige aber nahm das h. Abendmahl, leistete nach einem passenden, von der ganzen Versammlung auf den Knieen gesprochenen Gebet den vorgeschriebenen Eid auf das Messbuch, gab dem Pfarrer unter Handkuss je nach seinen Mitteln 3 oder 5 Gros, und dieser stellte ihn den Aussätzigen vor, welche ihm die Hand boten. Alsdann schrieb man seinen, der Zeugen und des Notars Namen, den Aufnahmstag, den Eid und die angewiesenen Güter in das dafür bestimmte Buch im Archiv. Endlich führte der Prior der Aussätzigen den Aufgenommenen in sein künftiges Zimmer; der vorangegangene Pfarrer besprengte ihn mit Weihwasser, sprach ein Gebet und ermahnte ihn zur Geduld. An diesem Tage speisten die Aussätzigen auf Kosten des neuen Ankömmlings zusammen.

Durch den Eid, welchen die Aussätzigen bei der Aufnahme in das Siechenhaus schwören mussten, verpflichteten sie sich, die Satzungen und Ordnungen desselben gewissenhaft zu beobachten (Luzern 1433, Bisthum Genf 1446); ferner ihre Person und Güter dem Siechenhause zu übergeben, den Vorgesetzten Gehorsam zu leisten und den Mitbrüdern Treue zu halten (Bisthum Genf 1446), des Hauses Nutzen und Ehre zu fördern, sowie Schaden zu wenden, und nichts davon weder selbst zu entfremden, noch durch andere wegziehen zu lassen (Luzern 1433); endlich während 6 bis 7 Wochen das Siechenhaus nicht zu verlassen (Neuchâtel 1616, Cossonay 1589) und den auf Seite 195—198 erwähnten polizeilichen Vorschriften nachzukommen, welche die Verhütung der Erzeugung von Kindern, sowie der Ansteckung gesunder Personen bezweckten (Luzern 1433, Neuchâtel 1616, Cossonay 1589).

9. Oekonomische Bestimmungen.

A. Einnahmen.

a) Pfrundeinkauf.

Ursprünglich, und zwar bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts, scheinen die Aussätzigen, deren Zahl vermuthlich noch klein war, unentgeltlich in die Siechenhäuser aufgenommen worden zu sein. Als aber der Zudrang sich mehrte, wurden Unterschiede gemacht, nämlich zuerst zwischen Vermöglichen und Unvermöglichen (Appenzell, grosses und kleines Siechenhaus 1563; Luzern XV, bessere und niedere Pfründer; Bisthum Genf 1446). Die Bemittelten bezahlten von 21 Pfd. (Rorschach 1567) bis auf 2540 Pfd. (Stans 1720), im Durchschnitt aber circa fl. 50 rh., und hatten ausserdem einige Hausgeräthschaften, gewöhnlich ein Bett mit Leintüchern und das benöthigte Küchengeschirr, Hafen, Kessi und Pfanne (Rorschach, Zug, Stans, Brugg, Cossonay, Bisthum Genf), mitzubringen. Für diese sogenannte grosse Pfrund erhielten sie Wohnung (Herberge), Nahrung und Pflege. Von der Wohnung wissen wir bloss, dass im Bisthum Genf alle Zimmer der Siechenhäuser gleich, inwendig mit einem Kamin und auswendig über der Thüre mit einem Heiligenbilde versehen waren.

Die Nahrung der Aussätzigen bestand, wie ein Speisezettel vom Jahre 1612 zeigt, zu Luzern im Bisthum Konstanz für die rechten kauften Pfründer aus: „täglich Muoss von Gerste. Hafer, Kernen oder Erbsen; wöchentlich 4 Male Suppe, 3 Male Milch oder Fleisch; am Freitag Reis; Samstags aus einem gewöhnlichen „Küochli" und Sonntags je nach der Jahreszeit aus Kraut oder weissen Rüben, dazu 1 Maass Wein; an den vier hochzeitlichen Tagen aus Braten; zu Weihnachten für alle zusammen „vmb Acht bazen Krapffen, Ziger und Sächs mass „Nidlen", sowie für jeden einzelnen aus „ein Kuochen daran „ein gestriches halb viertel Mäll oder eines guldins wol währt „syn"; zum Neujahr und zu Ostern aus einem Fladen und drei Eiern.

Zu Basel im gleichnamigen Bisthum gab der Birsmeister jedem „armen Kind" alle Samstage seine Pfrund an Geld, Wein, Käse und Ziger, woraus es das Essen sich selbst bereiten musste, ausserdem täglich Brot und jährlich Salz und Holz um 1 Pfd.; sowie einen Antheil an den Opfern und Zinsen von frommen Stiftungen, wofür es sich von dem Vorsteher des Hauses Butter, Eier und Milch kaufen konnte. An der jungen Fassnacht, am Oster-Dienstag und St. Jakobstag wurden die Pfründer mit Braten und Reismuoss, am Osterabend mit Fladen und Lammfleisch, zu St. Michael mit „Spinnwider" (Hammelfleisch) und zu St. Martin mit einer Kanne Wein bewirthet.

Für Unbemittelte bezahlten entweder die nächsten Verwandten eine geringere Einkaufssumme, oder diese wurde von Freunden erbettelt, und wenn gar nichts erhältlich war, musste unentgeltliche Aufnahme stattfinden (Bisthum Genf 1446). Für solche kleine Pfrund lieferte das Siechenhaus entweder nebst der Wohnung nur das nöthige Holz, wogegen Lager und Decke, Kleidung und Nahrung Sache der Aussätzigen war (Appenzell 1563), oder aber nichts anders als „muossbrott" (Luzern 1612), wesshalb diese Pfründe einfach die „Muosspfruond" hiess.

Ein weiterer Unterschied der Pfründer hatte seinen Grund in dem Bürgerrechtsverhältnisse. Nichtbürger hatten nämlich die doppelte Einkaufssumme der Bürger zu entrichten (Zürich 200 Pfd. statt 100 Pfd., Bisthum Genf 200 Fr. statt 100 Fr.), oder, wo diese befreit waren, 100 Pfd. (Bern 1425). Ebenso mussten sich Höfe und Grafschaften, die nicht zu einem bestimmten Siechenhause gehörten, für ihre Aussätzigen mit einer Aversalsumme einkaufen (Rorschach 1567 mit 270 fl. die nicht dem Reichshof Angehörigen, Lenzburg 1557 mit 450 fl. und 1573 noch mit 300 fl. die der Grafschaft Angehörigen).

b) Almosen.

Die Einsammlung geschah vor den Thüren (Schaffhausen 1391) und auf den Friedhöfen (Stans 1560) der Pfarrkirchen, auch in den Herbergen oder in der ganzen Stadt (Basel), be-

sonders für Lebensmittel, Brod, Fleisch, Eier u. s. w. (Bisthum Genf 1446); ferner an den einen Orten täglich (Basel, Bisthum Genf 1446), an den andern wöchentlich (Bern 1493, Freiburg), oder an gewissen Tagen (Linsebühl), endlich durch die auf Seite 190 Nr. 2 erwähnten Angestellten, welche zu diesem Behufe mit Büchse oder Kasse, Klingel oder Klapper, Brodsack und Fleischkorb ausgerüstet waren, oder durch die Aussätzigen selbst (Linsebühl, Schaffhausen, Neuchâtel), oder endlich durch beide, jedoch zu verschiedenen Zeiten oder an verschiedenen Orten (in Bern die Sondersiechen am Freitag, ein Knecht des Hauses wöchentlich; in Freiburg erstere an den 4 Hauptfesten, Charfreitag und zur Zeit des Jahrmarkts, letztere am Sonntag; in Genf jene beim Opferstock der Anstalt, die Bettelfrauen aber in der Stadt).

Mit Rücksicht hierauf fasste die eidgenössische Tagsatzung zu Luzern unterm 9. Oktober 1490 den Beschluss: „Jeder Bote „soll heimbringen, dass man allenthalben verordne, . . . die ein„heimischen Siechen werden angewiesen, . . . nicht dem Al„mosen nachzugehen. Letzteres soll für sie durch andere einge„sammelt werden, wie jedes Ort dann bei sich aufsetzen wird.“

Ueberdiess waren einzelne Klöster (Chur, St. Lucius $13^{65}/_{76}$, Humilimont 1360), Kirchen (Stans 1560), Brüderschaften (Freiburg 1392) und Gewerbe (Bisthum Genf, die Metzger 1446) zu besondern Naturallieferungen verpflichtet.

Die Vertheilung der Almosen erfolgte, was die Zeit betrifft, für die Esswaaren theils täglich, theils wöchentlich (Basel und Bisthum Genf), dagegen für Geld, Kleider, Geräthschaften vierteljährlich (Genf 1446). In Beziehung auf das Maass waren alle Aussätzigen gleich gestellt (Schaffhausen 1391, Bisthum Genf 1446); in einigen Siechenhäusern hatten auch die Angestellten (Jungfrau, Oekonom) und der Baufond Antheil (Stans 1560, Genf 1446).

c. Opfer.

In Basel gehörte das am St. Jakobstage gefallene Opfer den Aussätzigen, in Neuchâtel dagegen laut Spruch der Eid-

genossen von 1524 diejenigen Opfer, welche während der Messe auf den Altären der Siechenkapelle niedergelegt wurden, ausschliesslich dem Pfarrer oder Vikar derselben, ebenso im Bisthum Genf.

d) Vergabungen, Vermächtnisse, Erbschaften.

Diese Einnahmen wurden zum Vermögen der Siechenhäuser geschlagen und die Aussätzigen hatten höchstens die Nutzniessung (Basel, Bisthum Genf).

B. Ausgaben.

Sie bestanden in Besoldung der Angestellten, Einkauf von Lebensmitteln (vorzüglich Wein), Arzt- und Bauconti etc.

10. Polizeiliche Bestimmungen.

A. Betreffend die einheimischen Aussätzigen.

a) Kleidung und Ausrüstung.

Damit die Aussätzigen von jedermann desto eher zu erkennen seien, mussten sie besondere Mäntel oder Röcke von dunkler (grauer oder schwarzer) Farbe (Zürich 1640, Zug 1594, Luzern, Bisthum Genf 1446) und nicht köstlicher Wolle, auch Handschuhe (Neuchâtel 1616) anziehen; ausserdem führten sie für das Almosensammeln eine Klapper, sowie zum Trinken einen Becher oder eine Schüssel mit sich (Linsebühl 1587, Luzern 1433, Neuchâtel 1616). Das Tragen von Degen war ihnen verboten, dagegen ein stumpfes abgebrochenes Scheidmesser zum Brotschneiden und 1545 ein spitziges für die Griffe in die Schüsseln erlaubt (Luzern 1433).

b) Gänge in die Pfarrkirchen.

Hiefür wurde den Aussätzigen, denen fleissiger Besuch des Gottesdienstes geboten war (Schaffhausen 1391, Bisthum Genf 1446), im 15. Jahrhundert an mehreren Orten ein besonderer Weg vorgeschrieben (Stans 1560, Luzern 1433), und in den

Kirchen selbst ein besonderer Platz angewiesen (Stein, Anbau an die Klosterkirche; Carouge, verschlossener und mit vergitterten Fenstern versehener Ort in St. Leger). Allein im Jahr 1490 beschloss die eidgenössische Tagsatzung zu Luzern, die einheimischen Sondersiechen sollen angewiesen werden, nicht in die Kirchen zu gehen.

c) Gänge in die Städte.

Diese wurden entweder zum Zwecke des Bettelns wöchentlich (siehe Seite 193) oder jährlich ein bis zwei Mal (Zürich 1640) gestattet oder aber ganz verboten (Schaffhausen 1544, Basel, Bisthum Genf, Tagsatzungsbeschluss 1490); ja in Basel gab es 1402 einen eigenen Angestellten des Raths, welcher das Amt hatte, die Feldsiechen, welche sich in der Stadt blicken liessen, auszutreiben oder auf einen Karren zu laden und mit Pferden hinaus zu führen. Zur Entfernung ausserhalb der Siechenhäuser, sei es zu Arbeiten oder zu Besuchen, war die Erlaubniss des Vorstehers nöthig und für die Rückkehr ein kurzer Termin angesetzt. Dawiderhandelnde verfielen jedes Mal in eine dreitägige Gefängnissstrafe und 3 Gros Geldbusse (Bisthum Genf 1446).

d) Wandeln unter Gesunden.

Um die Verbreitung des als ansteckend erkannten Aussatzes zu verhüten, wurde an einigen Orten (siehe vorhin litt. c) in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Tagsatzung von 1490 bis 1570, wonach man die einheimischen Sondersiechen bei Hause behalten und nicht umherziehen lassen soll, denselben das Wandeln unter gesunden Leuten bei Strafe ganz verboten; an andern Orten (Luzern 1433, Freiburg 1371) aber erstreckte sich das Verbot nur auf das Trinken an Brunnen, das Betreten der Häuser, insbesondere der Kaufläden, Wirthschaften, Metzgen, Badstuben und die Benutzung von Abtritten. Zuwiderhandelnde wurden mit Ausstossung aus dem Siechenhause (Luzern) oder an Geld (Freiburg 10 L. S.) gestraft. Umgekehrt war auch den Gesunden der Eintritt in die

Siechenhäuser und der Verkehr mit den Aussätzigen in Stadtwohnungen unter Androhung des Ausschlusses von der Gemeinschaft mit der menschlichen Gesellschaft untersagt (Luzern 1433). Wo aber zum Almosensammeln den Aussätzigen das Durchziehen der Städte erlaubt und gewisse Berührungen unvermeidlich waren, wurden für ihre Wanderungen die sorgfältigsten Vorschriften erlassen. In Neuchâtel z. B. mussten sie beim Almosensammeln so wenig als möglich unter dem Dache der Häuser gehen, sondern stets in der Mitte der Strasse; Drücker und Griffe von Thüren, Pfosten und Geländer nur mit Handschuhen anfassen; ebenso Geld und Almosen, oder mit Hut, Rockzipfel, Mantel; ferner das Wasser von Brunnen mit einer Schüssel oder einem andern Gefässe schöpfen, berührtes Wasser nicht in die Brunnen werfen, auch nichts Angestecktes darin eintauchen; reinen Leuten keine in die Hand genommene Getränke, Speisen, Geräthschaften überreichen, sich nur auf einige Schritte nähern und die Kennzeichen des Aussatzes deutlich sicht- und hörbar machen; im Nothfalle der Uebernachtung in Weinschenken oder Privathäusern einen abgesonderten Zufluchtsort verlangen; endlich an öffentlichen Orten sogleich auf den Speichel treten und ihn so gut als möglich bedecken, auch keine Excremente von sich geben.

e) Trennung der Geschlechter.

Um der Erzeugung von Kindern zu begegnen, durften die bei der Aufnahme in das Siechenhaus schon Verheiratheten keinen vertraulichen Umgang mit ihrer Frau pflegen (Neuchâtel 1616, Bisthum Genf 1446), die unverheiratheten Aussätzigen aber gar keine Gemeinschaft mit dem weiblichen Geschlechte haben, also nicht heirathen (Zürich, Spanweid 1598, Luzern 1582, Freiburg 1514). Zu dem Ende hin waren die Wohnungen der Männer und Frauen getrennt, und während der Mahlzeiten musste jedes Geschlecht an einem besondern Tische sitzen. Nur Eheleuten war es gestattet, bei einander zu bleiben (Bern 1499). Vergehen gegen diese Bestimmungen

wurden mit Verlust der Pfründe (Luzern, Freiburg) oder mit Gefängniss und Geldbusse (Bisthum Genf) bestraft.

f) Betreibung von Handel und Gewerbe.

An einigen Orten war den Aussätzigen die Verfertigung von Löffeln, Schinnhüten, grossen und kleinen Tüchern (Zürich 1567), ferner das Ausschenken und Verkaufen von Wein (Luzern 1545), sowie das Feilhalten von Esswaaren und Getränken (Basel) verboten, anderswo (Bern 1499) hingegen gestattet, für den Handel, wenn er ihnen nothwendig und erlaubt wurde, auf eigene Kosten ein Ross zu halten und an den dem Meister bekannten Orten Heu und Futter aufzubewahren.

g) Ueppigkeit, Unordnungen etc.

Zum Theil schon im 14. (Schaffhausen 1391 und 1544), noch mehr aber im 15., 16. und 17. Jahrhundert (Bern 1499, Luzern 1582 und 1730, Linsebühl 1669) sahen sich die Räthe mehrerer Städte veranlasst, ernstlich gegen die Aussätzigen einzuschreiten, vorzüglich wegen Uneinigkeit, Diebstahls, Spielens mit Karten oder Würfeln, unmässigen Trinkens, unziemlicher Worte und Werke u. s. w.

B. Betreffend die fremden Aussätzigen.

Gemäss den wiederholten, schon mit 1490 beginnenden Beschlüssen der Tagsatzungen, laut welchen die fremden Sondersiechen nicht in der Eidgenossen Gebiet herein gelassen, sondern davon fern gehalten und die schon Eingedrungenen fortgewiesen werden sollen, wurden diese im Bisthum Konstanz nur vorübergehend, und zwar gewöhnlich einen Tag und eine Nacht (Zug 1522, Bern 1499), längstens aber drei Tage und drei Nächte (Appenzell 1563), sei es auf Heu unentgeltlich oder gegen einen Angster Schlafpfenning (Stans 1560) beherbergt, im Bisthum Genf dagegen laut Verordnung von 1446 ins Gefängniss abgeführt und nach dreitägiger Festhaltung bei Wasser und Brod, sowie Bezahlung einer Geldbusse in das heimatliche Siechenhaus zurücktransportirt.

11. Rechtliche Bestimmungen.

a) Eherechtliche Verhältnisse.

In Zürich wurde 1460 bestimmt: .... „Wenn ein man „Sundersiech wirtt, hät er denn ein elich wip, das man denn „dieselben siner elichen wirttin Ir heimstür, ir morgengab, Ir „erecht vnd dritten leib, ob sy darzuo stan wil, vssrichten sol „ze glicher wise, als ob der man von todes wegen abgegangen „were." — Noch das Erbrecht der Stadt Zürich von 1716 stellt den Fall, wo einer der Ehegatten mit einem unheilbaren Aussatze behaftet, d. h. „sondersiech" ist, dem Tode desselben in vermögensrechtlicher Beziehung gleich.

Seit der Reformation galt in Zürich der Aussatz als Ehescheidungsgrund, und wurde als solcher noch bei der Revision des Matrimonialgesetzbuchs im Jahr 1719 festgehalten. Ebenso sah die Matrimonialordnung von Neuchâtel in dem Aussatze einen Fall der Ehescheidung vor.

b) Erbrechtliche Verhältnisse.

Mit Bezug hierauf erkannten Bürgermeister, Räthe, Zunftmeister und der grosse Rath von Zürich auf Samstag den 8. Brachmonat 1448 einhelliglich: „Das die sundersiechen lütte „in dem hus zu Sant Jacob und an der spanweid nit erben „söllend, desglichen sol man sy ouch nit erben." — Zu Luzern wurde auf Mittwoch nach St. Lucientag (14. Dezember) 1446 im Beisein von Schultheiss und Ammann folgende Verordnung erlassen: „Item wer aber sach, das ein mentsch des Spittals „oder des huss an der Sente (Siechenhaus) notdurfftig were „vnd die als arm weren, das si ein pfruont nit möchtend ver„gelten, ist denn sach das semlich personen an min herren mö„gen erwerben si in ze nemmen mit dem so sy hetten oder mit „etwas vsbenempt vnd doch nit ein pfruont mag vergelten als „vor stät, das sol doch den erbvellen unschedlich sin in säm„licher mäss ob der personen deheine ein erb an valt oder me, „die wil si im leben weren, der erbval sol dem huss warten vnd „zuofallen in dem er ist, ob er ioch etwas an die pfruond hette

„geben vnd doch nit alle ze vergelten hant. In semlicher mäss „sol dis bestän."

Vermächtnisse durch Testament konnten im Bisthum Genf die Aussätzigen zwar empfangen, jedoch nur als Leibding nutzniessen; nach ihrem Tode fielen solche an das Siechenhaus.

Hinsichtlich der Verlassenschaft der Aussätzigen enthielten die Siechenordnungen vom Ende des 14. bis Mitte des 16. Jahrhunderts überall die Bestimmung, dass das mitgebrachte und erworbene Gut, sowie der Hausrath der Verstorbenen den Siechenhäusern verbleiben solle. Demgemäss hatten sie kein Recht, dasselbe bei Lebzeiten zu vermachen, vertauschen oder verkaufen (Zürich 1573, Bisthum Genf 1446).

12. Erlöschen des Aussatzes.

Es geschah in der westlichen Schweiz schon im 17. (Cossonay 1618, Yverdon 1661, Payerne 1677), in der östlichen aber erst im 18. Jahrhundert (Linsebühl, Luzern). Auch im übrigen Europa ist der Aussatz fast aus allen Theilen verschwunden; nur an beschränkten Punkten, in Russland, Scandinavien, auf Island und der iberischen Halbinsel, in der Provence und an den italienischen Küsten, in Griechenland und auf den Inseln des Mittelmeeres findet er sich regelmässig vor, nirgends jedoch so schrecklich wie in Norwegen. Dagegen ist er in Asien, Afrika, Amerika und Oceanien noch jetzt verbreitet.

13. Schicksale der Siechenhäuser.

An vielen Orten wurden dieselben nach ihrer Entbehrlichkeit in Kranken- und Waisenhäuser umgewandelt und ihr Vermögen mit den bestehenden Anstalten vereinigt oder zur Gründung neuer bestimmt; an andern wurden die Gebäude veräussert und alsdann zu verschiedenen Zwecken verwendet oder abgetragen; einige endlich gingen durch Brand zu Grunde. Jedoch hat sich in Privat- und öffentlichen Händen eine Anzahl Siechenhäuser und Kapellen, wenn auch nicht mehr in der ursprünglichen Gestalt, bis auf unsere Tage erhalten.

enhäuser.

Nr.	Ort.	Angestellte.	Schicksale.
1.	Scanfs.	r 1494, Schaffner 1570.	Wird noch in Sprechers Chronik 1617 erwähnt.
2.	Chur.	—	Ein Landhaus daselbst heisst »St. Antönien«.
3.	Masans.	—	Noch 1440 erwähnt.
4.	Ragatz.	—	Nicht mehr vorhanden.
5.	Wallenst	—	Die Siechenkapelle abgetragen.
6.	St. Galle	—	1480 Krankenhaus des Klosters. Nach 1566 städtisches Badhaus, jetzt Privathaus.
7.	St. Galle	r 1219, Leutpriester 1346.	1772 andere Bestimmung, 1830 mit dem Spital vereinigt.
8.	Rappers	fleger 1333.	1810 Fond mit dem Spital vereinigt, Haus verkauft, Kapelle abgetragen.
9.	Wyl.	—	Ca. 1860 in Scheune verwandelt.
10.	Rheineck Thal.	r 1672, Magd 1713.	1713 Kapitalien getheilt, 1771 Haus verkauft.
11.	Rorschac	—	Kap. zur Zeit der Ref. beseitigt; Haus jetzt den Armen u. Waisen.
12.	Bruggen.	fleger 1720.	Bestand noch 1754; jetzt Gemeindehaus.
13.	Lichtenst	fleger 1645.	Noch 1685 erwähnt.
14.	Marbach-gach.	—	1712 Gut getheilt, Haus seit 1795 abgebrochen.
15.	Altstätte	—	Bis 1847 Armenhaus, beim Neubau des letztern abgetragen.
16.	Trogen.	—	—

ler.	Angestellte.	Schicksale.
oden.		
	Pfleger 1563.	Jetzt Armenhaus.
꞉uzlingen?	Pfleger 1360.	$18^{10}/_{12}$ Fond mit dem Spital in Konstanz vereinigt, 1851 Gebäude verkauft.
	—	1799 zerstört, 1817 abgetragen.
	—	Die Kapelle bis Ende XVII. benutzt; das Haus stand noch 1711.
nstanz?	—	Ende XVIII. abgebrannt.
	—	1810 von armen Leuten bewohnt.
	—	Fond 1799 dem Bürgergut einverleibt; Haus im Privatbesitz.
	—	Stand noch bei Mannsgedenken.
	Pfleger 1391.	Jetzt Armenhaus.
	—	1483 neu erbaut.
	Kaplan 1291, Pfleger 1293.	1677 Pfrundanstalt; 1852 Haus verkauft.
	Kaplan 1347, Pfleger 1354.	1825 Haus abgebrochen.
	Siechmeister 1367.	1411 vom Kloster ein ewiges Licht in der Kapelle gestiftet.
	Pfleger 1433, Kaplan 1471.	Jetzt Pfrundhaus.
des Amtes esen.	Pfleger 1517.	1798 Siechengut vertheilt; Haus nicht mehr vorhanden.
Hans Tär- Wittwe.	Pfleger 1537, Magd 1625.	1522 neu erbaut, 1776 dem Spital einverleibt, 1812 niedergerissen und Armenhaus erbaut.

Nr. Ort.	Angestellte.	Schicksale.
33. Schwyz.	—	Siechenfond zum Spitalgut geschlagen.
34. Lachen.	Vogt 1658.	Jetzt Armenhaus.
35. Einsiede	—	—
36. Pfäffikon	—	—
37. Altorf.	—	—
38. Sarnen.	—	—
39. Stans.	1496 Spitalmeister Siechenjungfrau 1560.	Das Vermögen der Anstalt existiret noch 1781.
40. Luzern.	neister oder Pfle- eisterknecht 1418. alpriester 1616.	Jetzt Armen- und Korrectionshaus.
41. Willisau.	—	1620 baulos.
42. Sursee.	ten-Meister od. Pfleger 1556.	Noch 177½ Rechnungen der Anstalt.
43. Beromün	Pfleger 1593.	Noch 1772 eigenes Vermögen, jetzt Armen- und Waisenhaus.
44. Reiden.	—	—
45. Hitzkirch	—	Bis Anfang XIX.
46. Altishofe	—	—
47. Russwyl.	—	—
48. Zofingen.	—	—
49. Aarau.	—	Glöcklein 1696 auf das Rathhaus versetzt.
50. Klingnau	Pfleger 1640.	180⁴/₅ niedergerissen.
51. Baden.	—	Jetzt Spital.

:er.	*Angestellte.*	*Schicksale.*
	—	—
zburg.	—	1806 abgetragen.
	—	Anfang XIX abgetragen.
	—	Jetzt Ziegelhütte an der Stelle.
	—	—
	Vogt 1457.	Nach 1794 mit dem Spital vereinigt.
	Meisterin 1332, Vogt 1349, Kaplan 1350, Meister 1365, Pfleger 14^{09}/$_{11}$.	1409—11 neu erbaut, Ende XV auf das Breitfeld verlegt.
	—	Gebäude 1769 abgetragen, Fond dem Waisenhaus einverleibt.
	—	1643 Blatternhaus, 1763 Irrenhaus mit Siechenhaus vereinigt, 1765 die ganze Anstalt neu organisirt.
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	Kaplan 1347.	Kapelle für reform. Gottesdienst. Fond für Kranke und Hausarme.
ugg.	Pfleger 1516.	Jetzt Dependenz der Brunnenmühle.
	Pfleger 1265.	1265 vers. nach St. Jakob a. d. Birs.
	Gubernator 1319, später Birsmeist. Bitter, Theilmeist., Theilfrau, Magd.	Haus u. Kap. 1444 abgebrannt, jedoch hergestellt, Haus 157^{0}/$_{1}$ neu erbaut, Fond 1644 d. Waisenh. einverleibt.

Nr. Ort.	Angestellte.	Schicksale.
72. Basel.	—	—
73. Basel.	—	—
74. Prattelei	—	—
75. Liestal.	—	—
76. Balsthal.	—	Bestand schon unter den Herren von Falkenstein.
77. Solothur	Vogt und Pfleger.	Existirte noch 1563.
78. Bettlach.	—	—
79. Grenchei	—	—
80 Bern.	—	1288 abgebrannt.
81. Laupen.	—	—
82. Biel.	—	1779 mit Pfrundhaus vereinigt, 1810 abgebrochen.
83. Belp.	seit der Reformation.	1815 Fond an die Kirchgemeinden Belp und Zimmerwald vertheilt.
84. Bürglen	—	—
85. Erlach.	—	—
86. Nidau.	—	—
87. Wimmis.	—	—
88 Zweisimi	—	—
89 Bourguill Bürglen.	t 1523, Knecht.	Jetzt baufälliges Pfrundhaus.
90. Aux-Mar	—	Wird noch 1461 erwähnt.
91. Épendes.	—	—
92. Villard-l Jones, Ue wyl.	—	Das Haus noch Anfang XVI, die Kapelle jetzt noch.
93. Marsens.	—	—

ler.	*Angestellte.*	*Schicksale.*
	—	—
	—	1583 wieder hergestellt.
	Pfarrer 1373.	—
r de Bulle	—	—
	—	—
	—	—
		Zerstört.
	—	
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	Amtmann 1524.	Jetzt Gasfabrik an der Stelle.
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—

Nr.	Ort.	Angestellte.	Schicksale.
120.	Collovr	r und Pfarrer 1493.	Bestand noch 1685.
121.	Epesses	—	—
122.	Demore	—	—
123.	Grandse	—	—
124.	Cossona	—	circa 1618 Land verpachtet
125.	Lausan	—	Bestand noch 1489.
126.	Moudon	—	Bestand noch 1555.
127.	Yverdo	—	Wahrscheinlich schon Anfang XV durch das Siechenhaus von St. Vult ersetzt.
128.	Vevey.	—	Noch 1577 erwähnt.
129.	Orbe.	—	—
130.	Yverdo	—	1661 Thüren und Fenster vermauert.
131.	Lucens.	—	—
132.	Payerne	—	1677 abgetragen, jetzt Landhaus »la Maladeyre«.
133.	Avenche	—	—
134.	Ballaigu Lignerol	—	—
135.	Bavois.	—	—
136.	Bottens Polliez-l Grand	—	—
137.	Champa u. Fonta	—	—
138.	Corcelle	—	—
139.	Essertin	—	—
140.	Etagnièr	—	—
141.	Gimel s Aubonne	—	—
142.	Romanel St. Saph	—	—

ler.	Angestellte.	Schicksale.
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—

Nr.	Ort.	Angestellte.	Schicksale.
175.	Sion, Si	—	XVII verschmolzen mit 4 andern Spitälern.
176.	» »	—	Jetzt grosser Spital auf der Stelle.
177.	St. Maur	—	—
178.	Sion, Si	-	—
179.	Plancont	—	—
180.	La port Balma.	—	—
181	Leythro	—	—
182.	Saillon.	—	—
183.	Martigny Martinac	—	—
184.	Mieville	—	—
185.	Chêne.	—	1541 letzte Aufnahme von Siechen.
186	Carouge.	ector 1447.	1537 den Herren von Genf überlassen, vor 1790 zerstört.
187.	Genthod.	—	Wahrscheinlich vor Mitte XV zerstört.

Im Kanton Gi kundigungen keine Siechenhäuser ermittelt werden.

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und England in den Jahren 1515—1517.

Von

Dr. Wilhelm Gisi.

Mit dem Jahre 1515 gelangten die beiden Nebenbuhler auf den Thron, deren Gegenstreben den politischen Entwickelungen der Epoche, in welcher die Grundlagen des neuern europäischen Staatensystems ruhen, den bedeutendsten Impuls gab. Mochte immerhin dabei auch die persönliche Eifersucht Beider stark wirken, so ruhte doch die Gestaltung der Verhältnisse auf einer Basis, die sich zum Theil im Laufe der letzten Jahrhunderte in einen so entschiedenen Gegensatz gestellt, zum Theil seit Jahrhunderten vorgebildet hatte, da schon längst die Stellung der beiden rivalisirenden Häuser, Habsburg und Valois, zu einer erbfeindlichen, aber durch verschiedene dynastische Fragen wegen Burgunds, Neapels, Navarras und Mailands noch feindseliger geworden war. Ja die Tendenzen reichen in ihrem wesentlichen Theile, da einerseits die Gewinnung der Kaiserkrone für die französische Linie, anderseits die Universalmonarchie von der habsburgischen erstrebt wurde, bis auf die Zeiten Karls des Grossen hinauf. Es war die Uebergangsepoche aus dem Mittelalter, da es sich um eine Umgestaltung der Gesammtverfassung Europa's handelte, welche auf dem Wege einer Universalmonarchie oder in Form eines dauernden allgemeinen Föderativverhältnisses auf positiver Grundlage

gleicher Principien versucht werden konnte. Dieses ist noch nie zu Stande gekommen, jene wurde wenigstens damals erstrebt, aber sie scheiterte, selbst wenn Papst und Kaiser sich einigten, da die Consolidation der Sonderstaaten schon zu weit gediehen war und sie sich selbstständig behaupteten in verschiedenen Formen und nach verschiedenen Principien gemäss den Lebensbedingungen der Völker und den Resultaten der Kämpfe, mit denen sie in mehr als fünfzigjähriger Krisis ihre Grundlage gewannen [1]). England besonders, wo am frühesten die widerstreitenden Elemente des staatlichen Lebens in die Fugen des gemischten Staates geordnet waren und das eben dadurch fähig war, auch nach Aussen einen entscheidenden Einfluss auszuüben, hatte damals die Aufgabe der Opposition gegen jede Tendenz zur Universalmonarchie und gegen jede Störung des Gleichgewichts der europäischen Staaten.

Im Jahr 1515 freilich war der principielle und der persönliche Gegensatz beider Rivalen noch nicht so entschieden und ihre Stellung zu ungleich: Franz I. war im Besitze einer überwiegenden äussern politischen Macht und eines concentrirten Staates voll lebendiger Triebkräfte mit gut geordneten und ergiebigen Staatseinkünften, Karl dagegen aber erst von der Vormundschaft des kaiserlichen Grossvaters im väterlichen Erblande emancipirt, nach Aussen einer politischen Stellung nicht fähig, im Innern der Staatskräfte nur in geringem Maasse mächtig, dagegen aber durch seine Verbindung mit den beiden Grossvätern trotz persönlicher Sympathien in den principiellen Gegensatz hineingezogen, so dass schon damals Heinrich seine Stellung, jeder Störung des europäischen Gleichgewichts entgegenzutreten, festhalten musste, längst bevor der Gegensatz der beiden Nebenbuhler so entschieden hervortrat, und eben hierdurch kam er in Beziehungen zu den Schweizern, die damals mit den genannten Mächten und dem Papste die europäischen Fragen entschieden.

Es mag daher die folgende Untersuchung, welche jene

---

1) Vergl. Lanz Einl. in die Monum. Habsburg. II. 1. S. 17.

darstellen soll, einiges Interesse bieten, theils weil sie es zum ersten Mal einlässlicher versucht, theils weil sie sich dabei auf ein ausgezeichnetes, jüngst in England erschienenes Sammelwerk[1]) stützt, von dessen zweiten Bandes (erste Abtheilung, Jahre 1515—16) 2741 Nummern die meisten und wichtigsten auch für die vaterländische Geschichte von hohem Werthe sind, wenn sich auch nicht verhehlen lässt, dass vieles doch erst durch die Veröffentlichung der eidgenössischen Abschiede aus dieser Zeit in seiner vollen Bedeutung klar werden wird, wobei wir indess von den schweizerischen und ausländischen Quellenschriftstellern, Anshelm ausgenommen, ganz Umgang nehmen, einerseits weil wir sie in umfassendstem Maasse bereits anderswo[2]) benutzt haben, andrerseits weil sie im Verhältniss zu dem hier gebotenen Reichthum von Acten stücken so arm und daher für unsern Zweck entbehrlich sind.

Heinrich VIII. und die Schweizer traten genau zur selben Zeit und aus demselben Anlass selbstständig in die europäische Politik ein: An der Liga von Cambray (10. December 1508), welche überhaupt England ganz ausschloss und das französische Uebergewicht in Italien noch mehr heben sollte, hatte Heinrich keinen Antheil genommen und die Schweizer waren damals noch zu sehr in die französischen Interessen verflochten, als dass sie selbstständig hätten in die Welthändel eingreifen können. Diess geschah erst, als die heilige Ligue (5. October 1511) geschlossen wurde, von jenem, weil die französiche Präponderenz jetzt doch gefährlich wurde, von diesen, weil sie aus mehrfachen Gründen die bisherige französische Verbindung aufgegeben hatten, wozu für beide noch als eben so starkes Agens die Hülfsbedürftigkeit der Kirche gegen die

---

1) Letters and papers foreign and domestic of the reign of Henry VIII preserved in the Public Record Office, the British Museum and elsewhere in England, arranged and catalogued by J. J. Brewer M. A. under the direction of the Master of the Rolls and with the sanction of Her Majesty's Secretaries of State. Vol I. 4°. (CXXXI, 1175 p.), Vol. II. Part. I. 4°, CCLXXXVII. 878 p.), Part. II. 4°. (p. 881—1793). London 1862, 1864. Longman, Green, Longman, Roberts & Green.

2) Der Antheil der Eidgenossen an der europaeischen Politik in den Jahren 1512—16. Schaffhausen 1866.

französischen Uebergriffe kam, ohne dass jedoch einer der beiden Theile trotz vieler Aufforderungen der Ligue selbst beigetreten wäre, Heinrich nicht, weil er dem drohenden spanischen Uebergewicht gegenüber ein Gegengewicht bilden wollte, und sich mit einem Separatvertrag mit Ferdinand begnügte, die Schweizer, weil sie überhaupt Universalliguen abhold waren. Diese vertrieben darauf die Franzosen aus Mailand und setzten Massimiliane Sforza als Herzog ein: die vielen Briefe darüber nach England beweisen, mit wie grossem Interesse man am englischen Hofe die Vorgänge in Italien und die schweizerischen Tagsatzungen beobachtete: Jener wollte Ludwig XII. Guyenne entreissen, aber sein Versuch scheiterte wegen der List Ferdinands des Katholischen, der unter dem Schutze der englischen Waffen Navarra für sich nahm (1512). Die Liga von Mecheln (5. April 1513) führte statt des projectirten vierfachen wenigstens neuerdings zu einem doppelten Angriff auf Frankreich. Die Schweizer drangen nach der zweitmaligen Vertreibung Ludwigs aus Mailand theilweise um englisches Geld in Burgund ein. Heinrich hatte schon vorher den Krieg in der Picardie begonnen. Beide Angriffe scheiterten, weil sie zu wenig in Uebereinstimmung stattfanden, und die schwer bedrohte Integrität Frankreichs war gerettet. Am 15. October wurden darauf Maximilian, Ferdinand und Heinrich zu Ryssel über einen neuen Angriffskrieg gegen Frankreich im Juni 1514 von drei Seiten her einig, wobei Heinrich nicht unbedeutende Opfer brachte und die längst verabredete Vermählung Karls mit der englischen Maria auf den 15. Mai 1514 festgesetzt. Allein das Projekt scheiterte an der Treulosigkeit Ferdinands, welcher mit Zustimmung des Kaisers, aber ohne Vorwissen Heinrichs, der schon seine Rüstungen traf, und der Schweizer, welche eben damals französische Friedensverhandlungen abwiesen, mit dem bisherigen gemeinsamen Feinde sich versöhnte. Der erneuerte Waffenstillstand Ferdinands mit Ludwig (11. März 1514) und der Heirathsvertrag zwischen Karl und Renée de France (1. Dec. 1513) waren für die Schweizer durch das offen ausgesprochene Project einer

Wiedereroberung Mailands durch Ludwig gefährlich, für Heinrich, der durch sie zwiefach hintergangen war, schimpflich und führten zu einem nähern Anschluss beider Mächte, da jene wegen ihres Uebergewichts in Italien Ferdinand von Grund aus verhasst waren, der dasselbe beseitigen wollte, selbst auf die Gefahr hin, darüber mit den Befreundeten und durch Blutverwandtschaft Verbundenen zum Bruche zu kommen. Am 4. April 1514 beschloss die schweizerische Tagsatzung, eine Gesandtschaft von Zürich und Basel (Moritz Hürns von Stein und Johannes Stolz von Basel) zur Berathschlagung an Heinrich abzuordnen[1]), welcher durch dieses Entgegenkommen erfreut und weil über die Treulosigkeit seiner bisherigen Alliirten erbittert, ohnehin geneigt, den Krieg wider Frankreich auch ohne sie fortzuführen, wofür er vor Allem auf die Hülfe der Schweizer baute[2]), jetzt selbst durch eigene Gesandten ihnen ein Bündniss anbot, dessen Entwurf durch die Zögerung der Schweizer erst am 31. Juli zu Stande kam, aber nicht in Kraft trat, weil Heinrich am 2. August mit Ludwig Friede und Bündniss schloss, in welchem er die Schweizer, jedoch ausser für den Fall eines Krieges Ludwigs gegen Mailand, vorbehielt, also der Rache gegen Maximilian und Ferdinand die schweizerische Freundschaft opferte. Bündniss und Frieden bekräftigten die Könige durch die Vermählung Ludwigs mit Maria von England. Mit Franz I. erneuerte dann Heinrich am 5. April 1515 die französische Allianz und stand so ausserhalb des heiligen Bundes, welcher im Februar und Juli 1515 zur Vertheidigung Mailands und zum Schutze des päpstlichen Stuhles zwischen dem Papst, dem Kaiser, Ferdinand, Sforza, den Schweizern u. A. geschlossen wurde. Die Schlacht von Marignano, — wichtig nicht nur, weil in ihr die Schweizer zum ersten Mal eine grosse Niederlage erlitten und überhaupt fürderhin die Unmöglichkeit des Kampfes einer noch so trefflichen Infanterie ohne Unterstützung durch Geschütz und Reiterei gegen einen mit beiden ver-

1) Creditive bei Anshelm V. 15 ff. Brewer I., No. 4970.
2) Lettres de Louis XII. IV. 329, 333. Brewer 4830. 4844. 49. 70.

sehenen und numerisch bedeutend überlegenen Feind entschieden war, sondern auch weil sie der letzte grosse Kampf des demokratischen Princips gegen den Absolutismus war (bis es in neuerer Zeit wieder zum Siege gelangte), was nicht nur Schinners Rede bei Guicciardini und Marillac deutlich zeigt, als er den Eidgenossen sagte, sie seien die eigentlichen Verleiher der Macht, und dadurch ihre stolzen Leidenschaften aufregte, sondern auch die französischen Chroniken dieser Zeit offenkundig hervortreten lassen, — näherte die auf diese Weise auseinander gerissenen Freunde wieder.

Die Eroberung Mailands durch Franz I., welche durch die Capitulation des Herzogs am 8. October vollendet wurde, rief, weil sie das europäische Gleichgewicht besonders durch die jetzt drohende Gefährdung Neapels und durch die Aussöhnung mit dem Papste zu Viterbo am 13. October bedrohte, die Besorgnisse nicht allein der übrigen Grossmächte wach und führte nicht nur zu einer Aussöhnung unter denselben, sondern auch zu einer Einigung zum Zwecke, jene aus Italien wieder zu vertreiben.

Heinrich VIII. insbesondere, welcher ohnehin wegen Unterstützung John Stuarts, Herzogs von Albany, gegen seine Schwester Margaretha von Schottland, und Richard's de la Pole, Herzog's von Suffolk, des letzten Sprösslings der weissen Rose, wegen des Witthums der Königin-Wittwe Maria, endlich wegen der Plane Frankreichs auf Tournay sich durch Franz I. persönlich beleidigt fühlte, und durch die Aufreizungen Wolsey's, welcher von ihm die Bischofswürde von Tournay nicht erhalten konnte, in seinem Hasse bestärkt wurde, hatte nun vor Allem gemäss der ganzen bisherigen Richtung seiner Politik die Aufgabe, an die Spitze einer neuen Coalition wider Frankreich zu treten. Zwar dauerte es lange, bis man am englischen Hofe der Nachricht von der Niederlage bei Marignano Glauben beimass, und es bedurfte der eindringlichsten Vorstellungen des venezianischen Gesandten, Sebastiano Giustiniani, um Heinrich aus seiner Täuschung zu reissen, und auch nachher schenkte er den übertriebenen Zahlen der ge-

fallenen Schweizer, wie die französischen Gesandten sie vorgaben, kein Vertrauen [1]). Sobald aber die Thatsache gewiss war, entschied sich das englische Kabinet, da es nicht offen mit dem bisher verbündeten, jetzigen Gegner brechen wollte, wohl besonders auch auf das Zureden seines Gesandten am kaiserlichen Hofe, Sir Robert Wingfield, für eine pecuniäre Unterstützung eines Zugs gegen Mailand und für eine nähere Verbindung mit den Eidgenossen durch Vermittlung eines eigenen ausserordentlichen Bevollmächtigten. Schon am 2. Oct. hatte Wingfield auf die für Heinrich günstige Gesinnung der Schweizer, sowie auf die Hülfeleistung Ferdinands von Neapel aus hingewiesen [2]), nachdem ihm Schinner, der nach der Schlacht sofort mit dem Herzog von Bar zu Maximilian geeilt war, um ihn für eine neue Unternehmung zu bestimmen, 20,000 Mann für 40,000 fl. monatlich angeboten hatte. Freilich trugen in England in unwissender Eitelkeit Viele Anfangs Bedenken, einen Krieg im Bunde mit Bauern zu führen, wogegen man sich freilich nicht verhehlen konnte, dass Kirche und Reich und viele andere Mächte Verbindungen mit diesen erstrebten, und selbst nach der grossen Niederlage doch ohne ihre Mithülfe ein günstiger Erfolg ungewiss war [3]). In dieser Stimmung wurde es noch bestärkt, als von einem Canonicus in Bern u. A. neue günstige Berichte eintrafen, und da man fürchtete, dass die Schweizer, wenn man sich ihrer nicht sofort versichere, sich aus Misstrauen gegen den Papst für Frankreich umstimmen lassen könnten, so erwartete man sogar, dass man ihnen von dem mit englischem Gelde zurückeroberten Herzogthum einige Städte als Entschädigung werde abtreten

1) Giustiniani an den Dogen 11. Oct., bei Rawdon Brown, Four years at the Court of Henry VIII. Selection of dispatches written by the Venetian Ambassador Sebastiano Giustiniani. London 1854, I. 133. Bapaumes an Louise de Savoie, 6. Nov. bei Brewer No. 1113.

2) An Wolsey d. Innsbruck No. 982.

3) No. 1003. Dr. Knight an Wolsey d. d. Brüssel 8. Oct.: which should be a scourge for the pride of France notwithstanding divers in England sayth that they be villains and disdaineth to bear speak of them. But if ye will not have them the Frenchmen shall. Wellfare the villainies that keepeth and favoreth the rest of noblesse! The Church, the Empire and all other princes desire their confederation, save only we which might have more profit by them than all others.

müssen[1]). Mit dieser schwierigen Mission, die ebenso sehr raschen Blick, Selbstständigkeit des Charakters und die Gabe erforderte, widerspenstige Geister unter dem Gesichtspunkte nothwendiger Kraftanstrengung zu einem Ziele zu vereinen, und um so delicater war, als der Bevollmächtigte nur als Privatmann handeln sollte, um Heinrich vor Franz nicht zu compromittiren, betraute Wolsey den Dr. Richard Pace, eine Wahl, wie sie nicht glücklicher sein konnte. Pace war ein Kleriker, Erzdiacon von Dorcester, über dessen früheres Leben wenig bekannt ist, den aber Shakspere unsterblich gemacht hat[2]) und den viele als Wolsey an Kenntnissen und in der Gunst Heinrichs kaum nachstehend ansahen, wie er denn auch später nach ihm entschieden die erste Stelle im Reiche behauptete. Er hatte in Padua studirt, war dort mit Erasmus, Dr. Tunstel, William Latimer und andern Humanisten und Freunden der kirchlichen Reform in freundschaftliche Berührung gekommen, hatte sich darauf in Oxford habilitirt, und war dann im Dienste des Cardinals Bainbridge, Erzbischofs von York, als dieser 1509 als englischer Gesandter nach Rom ging, nach Italien gekommen, nach dessen Vergiftung aber und nach Execution seines Testaments im März 1515 mit Empfehlungen an Wolsey nach England zurückgekehrt[3]).

In der Schweiz, wo durch die Niederlage bei Marignano, durch die nicht nur alle Errungenschaften der frühern Siege in Italien, sondern auch der alt hergebrachte Ruhm verloren schienen, das Nationalgefühl in hohem Grade erregt war, hatten mittlerweile zwei Tagsatzungen, aber mit ganz entgegengesetztem Resultate stattgefunden. Am 24. Sept. nämlich war zu Luzern in Gegenwart Galeazzo Visconti's, der sofort nach der Schlacht zu diesem Zwecke nach Zürich gekommen war, Francesco Sforza's, einer kaiserlichen Gesandtschaft und des päpstlichen Nuntius Ennius Philonardus, Bischofs von Veroli,

---

1) 1004. 1006. 1096.
2) Henry VIII. II., 2 Anshelm V. 297: Des engelschen Küngs hochgelehrter Bott Paceus.
3) Brewer Preface p. LV. Pauli, Diplomatie im Jahre 1516 in Sybels Zeitschrift XIV. 275.

beschlossen worden, alle französischen Friedensvorschläge unbedingt abzuweisen und einen Heereszug in die Lombardei zu thun, und man hatte eine Gesandtschaft an den Kaiser nach Landeck abgeordnet, worauf, von den Urkantonen besonders, die Rüstungen schon in Angriff genommen wurden. Am 6. Oct. dagegen drangen zu Luzern trotz oder besser wegen päpstlicher Hülfeversprechungen und bei der vermeintlichen Aussichtslosigkeit, Mailand wieder erobern zu können, weil der französische König völlig Herr über dasselbe, der spanische Vicekönig Gegner, Heinrich mit jenem im Bunde, und das Herzogthum, selbst Domo schon ganz occupirt war, die französisch Gesinnten und die Freunde des Friedens überhaupt durch, und es wurde beschlossen, den Herzog von Savoyen um seine Vermittlung mit Franz anzusuchen, wozu eine Tagsatzung nach Genf auf den 21. October festgesetzt wurde.

Auch mit dem Kaiser, mit dem schon seit einiger Zeit das Verhältniss sich wieder besser gestaltet hatte, und der durch die Eroberung Mailands sich nicht nur in seiner Stellung als Oberlehnsherr gekränkt fühlte, sondern auch seine Hoffnung, Mailand für sein eigenes Haus zu erwerben, weiter hinausgerückt sah, daher noch mehr auf Heinrichs Hülfe angewiesen war, trat das englische Kabinet, obschon Maximilians Unzuverlässigkeit und Armuth bekannt war, seiner militärischen Brauchbarkeit wegen neuerdings in Verbindung, und jener ging um so lieber auf Englands Vorschläge ein, als er dann zugleich auch Brescia und Verona, gegen die sich jetzt der vereinigte Angriff der Franzosen und Venezianer richtete, retten konnte. Bereits hatte er auch mit den Schweizern verhandelt. Am 10. October traf jene schweizerische Gesandtschaft, darunter Ludwig von Diessbach von Bern, bei ihm in Innsbruck ein. Obschon sie sich ebenso sehr über ihn, als über den Papst und den katholischen König beschwerte, bot ihr der Kaiser an, selbst mit den Eidgenossen nach Italien zu ziehen und für diese nicht nur Sold, sondern auch eine jährliche Pension von 50,000 Ducaten zu gewähren, wofür die Gesandten am 16. wie-

der abreisten, um seine Anträge der Tagsatzung zu überbringen [1]).

Auch Ferdinand, der schon seit dem Mai durch Bernard de Meza, Bischof von Elna, über ein Bündniss mit Heinrich verhandelt hatte und jetzt in dem Besitz Neapels um so mehr gefährdet war, als Franz schon gegen dasselbe plante und sich dabei der Unterstützung des Papstes erfreuen zu können schien, nahm noch einmal vor seinem Tode thätigen Antheil an der europäischen Politik: am 19. October kam zwischen ihm und Heinrich ein Bündniss zu Stande, das den Besitzstand eines jeden auch für die Erben garantirte.

Alle drei Mächte vereinigten sich zum Zwecke der Wiedereroberung Mailands mit Hülfe der Eidgenossen und zur Einsetzung Francesco Sforza's, Herzogs von Bar, der sich dafür zu einem jährlichen Tribut und selbst zu einer beträchtlichen Pension an Wolsey verpflichtete, während ihm Franz I. seinerseits gegen Verzichtleistung grosse Summen und die Cardinalswürde mit reichen Einkünften anbot [2]).

Auch der Papst, weder durch den Vertrag von Viterbo noch durch die Zusammenkunft in Bologna am 11. December von Franz in seinen Ansprüchen befriedigt, richtete seine Hoffnung auf Heinrich (vor welchem hinwieder Franz ihn abmahnte, da jener im Innern selbst bedroht sei), und auf die Schweizer, denen er neuerdings grosse Offerten machte [3]), ohne jedoch vor Franz sich zu compromittiren. Mit seiner gewohnten Doppelzüngigkeit entschuldigte er sich bei den Liguisten für seinen Frieden mit Franz, mit dem Abzug der Eidgenossen und der Spanier aus der Lombardei, mit der Gefahr von Seiten Florenz', Ferrara's, Urbino's, der Bentivogli und unterstützte zugleich den Kaiser für die Behauptung Verona's, während er zu derselben Zeit, von Franz I. aufgefordert, zwischen ihm und den Schweizern zu vermitteln, diese durch eine Bulle zum Frieden ermahnte [4]).

1) Wingfield an Heinrich VIII. d. d. 16. u. 26. Oct. Innsbruck No. 1037, 1270. Anshelm V. 190

2) No. 1066, 1178 f.

3) Missiv Bibbiena's d. d. Rom 20. Sept., bei Anshelm V. 192.

4) 1042, 1096, 1105, 1111, 1201, 1258, 1263, 1349.

Eine ebenso eigenthümliche, aber viel ehrenwerthere Stellung nahm der niederländische Hof ein. Hier waren die französischen Interessen seit dem Märzvertrag noch vor Ferdinands Tod, eben weil man diesen voraussah und sich gegen allfällige daherige Gefahren von Seite Frankreichs schützen wollte, überwiegend, und so wollte auch Karl mehr für einen Frieden wirken und jedenfalls die Liguisten nur mit Geld unterstützen, während seine Tante Marguerite d'Autriche, die frühere Regentin, vom Kaiser Vollmacht zur Negociirung eines Bundes mit Ferdinand und Heinrich hatte. Dr. Tunstal nnd Thomas Morus, die in Heinrichs Namen für die Erneuerung des Freundschafts- und freien Verkehrs-Vertrages thätig sein sollten, konnten nichts erlangen, da jede Annäherung an England eine Feindseligkeit gegen Frankreich schien, das jetzt wichtiger war und zudem bei jedem günstigen Blick nach England, ähnlich wie auf dieses Schottland, Geldern auf Karl hetzte; ganz abgesehen von den persönlichen Sympathien der neuen Regenten Guillaume de Croy, Seigneur de Chièvres und des Kanzlers von Brabant, Jean de Sauvage. Doch ertheilte endlich Karl im December Vollmacht für bezügliche Unterhandlungen mit England.

Die ersten Instructionen Wolsey's an Dr. Pace lauteten, mit den Liguisten, insonderheit mit den Schweizern, über die Vertreibung der Franzosen aus Mailand zu verhandeln, wofür Heinrich 120,000 Kronen, in zwei Terminen, nach dem Beginn der Feindseligkeiten, für 20,000 Schweizer anbot, die sich verpflichten sollten, überall hinzuziehen, wo sie Heinrich verlange und auch nach der Flucht der Franzosen aus Italien in seinem Solde zu verbleiben. Am 26. October langte Pace in Antwerpen an, wo schon günstige Nachrichten über die Schweizer ihn trafen, und setzte dann seine Reise durch das Gebiet Robert's de la Mark, des „Ebers der Ardennen", weiter fort [1]).

Mittlerweile hatten aber Schinner, Sforza und Visconti

1) 1060, 1067.

selbst durch einen Abgeordneten, Michael de Abbatis, Sforza's Secretär, Wolsey aufgefordert, einen Bund Heinrichs mit den Schweizern für die Vertreibung Franz' aus Italien und selbst für eine Invasion Frankreichs zur Wiedergewinnung seiner Rechte auf Guyenne u. s. w. zu befördern, um endlich so zu einem allgemeinen Frieden kommen und den damals eifrig besprochenen, zumal von Leo X. angeregten Kreuzzug gegen die Türken zu Stande bringen zu können. Sie hatten dafür Offerten gemacht, die in Englaud ausserordentlich erfreuten. So sollte denn Pace nach neuen Instructionen[1]) den Eidgenossen für einen Einfall ins französische Gebiet nach Heinrichs Belieben (d. h. wohl in Mailand), ohne dessen Wissen und Willen sie auch weder Frieden noch Waffenstillstand schliessen durften, 100.000 Goldkronen anbieten, die eine Hälfte beim Einfall selbst, die andere am Ende des zweiten Monats zahlbar. Würde Franz, der sich bis im Januar in Italien befand, einen Kampf in der Lombardei nicht abwarten, sondern sich nach Frankreich zurückziehen, so sollte dasselbe gelten. Dabei war Pace angewiesen, seinen Namen und Stellung geheim zu halten, als seine Aufgabe nur Unterhandlungen mit dem Papst und dem Kaiser anzugeben; auch Schinner und Sforza sollten den eigentlichen Zweck seiner Mission geheim halten.

Die Hauptpersonen bei den folgenden Verhandlungen mit den Schweizern waren ausser Pace noch vor Allen Schinner, welcher, einer der grössten Schweizer, sich zugleich würdig den grossen Ministern der glänzenden Fürsten dieser Zeit, den Ximenes, Wolsey, d'Amboise, Gurk u. A. anreiht (bereits früher war er mit England in Beziehungen gestanden, auch als Candidat für das 1514 durch Bainbridge's Tod erledigte Erzbisthum York aufgetreten, dabei aber als Ausländer von Wolsey verdrängt worden[2]); ferner Galeazzo Visconti, welcher schon seit den

1) Instruction Wolsey's an Pace s. d Nr. 1095.

2) Brewer I. 5266. Knight to Wolsey: Yesterday the Cardinal of Sion received letters from Rome announcing the death of the Abp. of York and has requested Knight to commend him to the king for the vacancy. If a benefice is to be given to a foreigner, does not know any one, on whom it could be better bestowed. He will gain the Swiss if he gains the Car-

Zeiten Ludovico Sforza's den Schweizern bekannt und als Vermittler des Basler Friedens bei ihnen in grossem Ansehen stehend, jetzt an solchem noch gestiegen war, so dass Pace wiewohl übertrieben, seinem Cabinet berichtete, Visconti hätte durch seinen Einfluss alle Schweizer für Franz, der ihm in der That auch grosse aber vergebliche Anerbietungen machte, gewinnen können[1]; ferner Sir Robert Wingfield, Gesandter am kaiserlichen Hofe, ein Mann der alten Schule, der sich noch an die Zeiten Heinrichs VI. erinnerte, sich viel auf seine diplomatische Erfahrung und auf sein historisches Wissen zu Gute that, ein eifriger Bewunderer des Kaisers, in dem er noch den Oberherrn der Christenheit und zugleich das Ideal eines Ritters erblickte, obwohl er in seiner Leichtgläubigkeit von Maximilian oft getäuscht wurde[2]; endlich theilweise auch der Bischof von Veroli, damals päpstlicher Nuntius in der Schweiz, den nachmals Paul III. zum Cardinal erhob.

Am 8. November traf Pace in Innsbruck ein, wo er sogleich mit Schinner conferirte, der ihm versicherte, hätte er Geld mitgebracht, so könnte er binnen 14 Tagen die Schweizer in's Feld führen, der auch selbst mitzuziehen versprach und bereits 10,000 Ducaten eigenen Geldes für die Schweizer verwendet hatte. Schinner bot jetzt neuerdings Wolsey seine Mitwirkung zur Gewinnung der Eidgenossen und zur Wiedereroberung Mailands für Sforza an, empfahl jedoch eine Erhöhung der angebotenen Summe von 100,000 auf 120,000 Ducaten, und auch Pace bat jetzt wegen den dringenden Intriguen der Franzosen um eilige Geldsendung. Vorerst verweilte er indess noch acht Tage in Innsbruck, um mittlerweile seine

dinal. Berne, 23. Juli 1514. Die Behauptung Leu's (XVI, 340, vergl. Daguet [6. éd.] p. 265), Schinner sei (im Juli) 1514 in England gewesen, um die projectirte englisch-französische Allianz zu hintertreiben, scheint, ob diess gleich Leu, Haller und Furrer III. 306, urkundlich zu belegen scheinen, nach obigem Schreiben und wegen Brewer's Schweigen falsch.

1) Pace an Wolsey d. d. Zürich Ende Nov. (Brewer 244): This is a sage man of grete gravitie, grete experience a noble capitan and he that may doo more with the Swices than ony man. For itt doith evidentlie appier, that they doo honour hym lyke a sanct oonlie bicause of his fidelitie shewidde unto them contynually without fraude or diffaith.

2) Pauli a. a. O. p. 272 f. Brewer, preface p. LX f.

Anträge der Tagsatzung zu unterbreiten, während Schinner seine Mission auch dem Kaiser, der zu Memmingen war, notificirte, und von diesem für sich die Oberleitung dieser ganzen Angelegenheit übertragen erhielt. Dann setzte Pace mit Schinner, dessen Lobes er voll ist [1]), und Abbatis seine Reise weiter fort, traf am 22. in Constanz ein, wo er Visconti, der schon seit der Schlacht hier gewirkt hatte, und Francesco Sforza begrüsste, der auf ihn einen sehr günstigen Eindruck machte, so dass er bei Heinrich ein warmer Fürsprecher seiner Sache wurde, und langte am 24. in Zürich an [2]). Mit scharfem Blick erkannte er hier sofort das Schwierige seiner Mission, bei der herrschenden Verwirrung aller Verhältnisse und der Trübung des innern Friedens durch die verschiedenen Parteien [4]) und dass nur Heinrich helfen könne und zwar nur durc Gheld; wie er sich denn überhaupt ausserordentlich rasch in die schweizerischen Verhältnisse hineinfand [3]) und seine Briefe voll Klagen über die unersättliche Habgier der Schweizer sind [5]).

Mittlerweile hatte die Tagsatzung am 30. October über die kaiserlichen Anerbietungen berathschlagt, sie aber nicht für genügend befunden. Vielmehr hatten in Gemässheit des Beschlusses vom 6. October die Friedensverhandlungen mit Frankreich durch den Herzog von Savoyen begonnen, wobei bloss über

---

1) Dominatio vestra Reverendissima mihi istinc discedenti dixit, se optare potius duabus horis cum Reverendissimo Domino Sedunensi colloqui quam habere centum milia aureorum. Profecto Dominatio vestra Reverendissima non sine causa illud desideravit quia numquam natus fuit vir majori prudentia neque magis expertus in rebus magnis tractandis. Ad hoc est magis affectus ut restituat Majestatem Regiam in suum regnum Franciae quam ut recuperet illa quae in Ducatu Mediolanensi amisit ... Ut dicam summatim nihil in hoc Reverendissimo Domino Sedunensi deest, quod ad nobilissimum et sapientissimum Principem consummandum pertineat. An Wolsey d. d. Innsbruck 20. Nov. State papers published under the authority of Her majesty's commission, Vol. 6. p. 37. London 1849, Brewer No. 1178.

2) Pace an Wolsey d. d. Innsbruck 12. und 13. Nov. 1135, 1146, d. d. Kempten 20. Nov. 1178, d. d. Constanz 23. Nov. 1188, d. d. Zürich Ende Nov. 1244. State papers VI. 36 ff., 39 ff. Falsch hiernach Anshelm V 180, Pace sei schon am 4. October in Zürich gewesen.

3) .... cujus prudentissimam circumspectionem etsi mea opera non indigere judicem ... apud Magnificos Dominos Helvetios ex se non aliter quam si eorum mores optime novit. Ita agit ut gratior eis quotidie appareat. Veroli an Wolsey 3. Dec. 1241.

4) Omnia apud illos sunt interturbata propter largissimam promissionem Galli, whoo haith promisedde unto them oon million of Golde 1188.

5) Desperandum est de Helvetiis nisi rex Angliae succurrat, et nisi idem resistat, Galli occupabunt omnia. State P. VI. 39. We sola spes. 1244.

die italienischen Vogteien einige Schwierigkeiten entstanden, und am 7. November war zu Genf, zumal auf das Treiben der drei Städte, da Franz keinen ohne den andern wollte, der Entwurf eines Friedens, mit dem alle, und eines Bundes, mit dem nur wenige Orte einverstanden waren, zu Stande gekommen. Es enthielt der Friede fast alle Bestimmungen desjenigen von Gallarate und sollte am 21. ratificirt werden[1]). Der Kaiser aber, der freilich selbst den französischen Anträgen Gehör Anfangs gegeben hatte und zu einem Waffenstillstand bis zum 23. April bereit war, wenn nicht Pace's Sendung ihn davon abgebracht hätte, während auch sein Gesandter sich nicht schämte, eine Pension von hundert Kronen von den französischen Agenten anzunehmen, richtete an die Eidgenossen durch eine neue Gesandtschaft die peremptorische Anfrage, ob sie in der heiligen Liga verbleiben wollten oder nicht, und wies auf den Schaden hin, der aus ihren Separatverhandlungen mit Franz erwachse[2]). In all diesen Verhandlungen brachte Pace's Ankunft eine förmliche Unterbrechung hervor, zuerst in Zürich, das sofort, als es von den englischen Anerbietungen hörte, zu Heinrich übertrat[3]), worauf auch die Mehrzahl der übrigen Orte die Verhandlungen mit Frankreich sistirten.

Diess waren die Verhältnisse, unter denen die Tagsatzung zusammentrat. Pace hatte seine Instructionen nur Schinner mitgetheilt, und erst, nachdem er von ihm und den Abgeordneten der Orte die bestimmte Zusicherung erhalten, dass eventuell eine Unternehmung gegen Mailand stattfinden werde. Ueber seine Person und Stellung herrschte grosses Dunkel und er machte sich bei der herrschenden Unordnung selbst auf das Herbste gefasst. Ferdinand und der Papst waren bei den Eidgenossen aufs Tiefste verhasst und dadurch auch Schinner in Misscredit gekommen, welcher lange es nicht gewagt, selbst in der Schweiz zu erscheinen, sondern sich in der Nähe der-

1) Anshelm V. 206 ff. Instrument bei Dumont IV. 1. 218 und bei Brewer 1119.

2) No. 1175, 1193, 1198, 1316, 1466.

3) Schinner an Wolsey d. d. Zürich 24. Nov. If the Bernese have led their countrymen into the Ditch hopes the Zuerichers will take them out again.

selben aufgehalten und von dort mit den Gesandten der Liguisten und den Häuptern der anti-französischen Partei verhandelt hatte[1]). Dagegen hatte das gemeine Volk lebhafte Sympathieen für Heinrich, welcher sich von allen Fürsten allein als treu erwiesen habe, und verfolgte vielerorts voll blinden Hasses alle anders Gesinnten und im Verdacht französischer Bestechung Stehenden[2]). Mit Mühe erlangte Pace selbst, da ihn die französisch Gesinnten für einen Spanier[3]), einen Spion ausgaben, Zutritt zur Tagsatzung, auf welcher jetzt sein und des kaiserlichen Gesandten persönlicher Einfluss und ihre Versprechungen einen Umschwung hervorriefen.

Nachdem auf derselben zuerst die frühern Verbote gegen die Pensionen erneuert worden waren, und der kaiserliche Gesandte zu einem Bund mit dem Kaiser, mit Ferdinand und Heinrich zur gegenseitigen Garantirung ihrer Besitzungen aufgefordert, jedenfalls vor einem Bunde mit Frankreich und einem Frieden mit diesem ohne Vorbehalt des Reichs und des Hauses Oesterreich, selbst mit Androhung einer Kornsperre gewarnt hatte, trat Pace auf. Vorerst drückte er im Namen seines Souveräns in Erinnerung an die freundschaftlichen Beziehungen im vorigen Jahre und ihren Vorbehalt in der englisch-französischen Allianz, des Königs Beileid über Marignano und seine Freude über Sforza's wahrscheinliche Einsetzung in Mailand aus. Dazu bot er, da Heinrich der grossen Entfernung wegen nicht selbst Hülfe leisten könne, während zwei Monaten je 50,000 Kronen zur Besoldung von 14,000 Mann, und obschon der König selbst durchaus ausser Gefahr sei und überall Frieden habe, selbst einen Einfall desselben in Frankreich an, wenn die mailändische Unternehmung misslinge, mit 40,000 Mann, die Heinrich persönlich oder durch einen Stellvertreter befehligen werde. Er forderte endlich

---

1) They said unto me plainlie that the Pope and all other princes cristian and especially the king of Arragon haith so disseridde them that almost they can noo more believe ony man .... The Swiss are discontented with the Pope and when they enter Italy if he do not proceed the same way, as the King, he will repent it. An Wolsey 1244, 1466.

2) They will taike noo more scutes of France, butt English nobles. 1244.

3) which nacion they haithe like dogges in this country. 1244.

zur Wiederaufnahme des Bundes von 1514 unter Vorbehalt allfälliger Modificationen desselben auf[1]). Seine Worte machten einen solchen Eindruck, dass mehrere Orte jetzt vom Genfer Frieden zurücktraten und nur noch Bern, Luzern, Obwalden, Freiburg und Solothurn fest bei dem Friedens- und Bundesproject verharrten, die Uebrigen theils nur von einem Frieden etwas wissen, theils noch zuwarten und sich dem Beschlusse der Mehrheit fügen wollten. Eine neue Tagsatzung wurde auf den 11. Dec. anberaumt, da man verlangte, dass erst Pace's Offerten in Berathung gezogen werden müssten; so dass die französischen Agenten sich mehrmals, und nicht ohne Grund, beim Papst über Pace beschwerten, wofür indess Wolsey dem englischen Gesandten in Rom, beim Papst alle Verantwortlichkeit auf sich nehmen zu wollen erklärte[2]). Auch in der Schweiz unterliessen die Franzosen nichts, Pace zu verdächtigen, gaben ihn für einen Spanier, einen Spion, ein Werkzeug Schinners, seine Mission für eine Erfindung dieses aus, während er sich durch Visconti und den kaiserlichen Gesandten als englischen Bevollmächtigten und Wolsey's Secretär vorstellen liess. Da aber auch so seine Stellung ohne Creditive schwierig war, bat er um solche, was Wolsey unter Hinweis auf die französische Politik in Schottland und da Heinrich eine Erweiterung des Bundes von 1514 verlange, leicht rechtfertigen könne, sowie um Dankschreiben an alle Eidgenossen, vornehmlich die Zürcher, um Mahnbriefe an den Papst, dessen unentschiedenes Auftreten bei dem Misstrauen der Schweizer gegen ihn leicht die englischen Pläne vereiteln könnte, zu Geldbeiträgen; endlich um Geldsendungen nach Augsburg, Constanz, Strassburg oder Basel[3]).

Auch dafür hatte indess Heinrich Vorsorge getroffen; bereits waren, scheint es, 100,000 Kronen für die Schweizer nach Antwerpen gelegt worden; freilich bat Maximilian, auf die Kunde

1) 1226 November: The English Ambassadors to the Lords of the League of Upper Almain Confederates of the Emperor.

2) 1201, 1208 f.

3) 1244, 1258, 1298.

davon, sofort seine Tochter, dieses Geld durch den Fugger'schen Factor daselbst gegen einen Wechsel auf Jacob Fugger in Augsburg seinem Schatzmeister Jacob Villinger ausliefern zu lassen [1]). Jetzt forderte auch er von den Schweizern 14,000 Mann Truppen, wofür der Entscheid ebenfalls am 11. December erfolgen sollte, und schickte eben jetzt Bartollomeo Ticcioni, Graf von Deciane, früher Gouverneur von Asti, zur Dankerstattung und zu Verhandlungen über die Universalliga besonders auch mit dem Papste an Heinrich. Sein Rath sollte bis zur Entscheidung der Schweizer in deren Nähe zu Füssen verbleiben, während der englische Gesandte, Sir Robert Wingfield, jetzt ebenfalls sich nach Constanz begab [2]), wo man nun Visconti zu weiteren Berathungen an Heinrich abordnen wollte, an dessen Stelle indess später, weil er bei seinem hohen Ansehen in der Schweiz mehr wirken zu können schien, in der That aber wohl, weil Schinner schon damals gegen ihn intriguirte, dieser seinen Secretär, Melchior Lang, Erzdiacon von Novarra und früher Kämmerling Julius II., sandte, dessen er ganz sicher war, da er schon 10 Jahre in seinem Dienste stand und von dessen Aufenthalt in England selbst der dortige venezianisehe Gesandte Giustiniani Notiz nahm [3]). Eine wichtige Rolle spielte bei all diesen Verhandlungen auch der patriotisch gesinnte Bürgermeister Röust von Zürich, der besonders auf eilige Geldsendung drang, um den Intriguen der drei westlichen Städte mit Erfolg entgegentreten zu können. Ausser Zürich waren vornämlich Uri, Schwyz, Nidwalden und Glarus für Heinrich günstig gesinnt, auch Basel, Schaffhausen, Appenzell, Graubünden und St. Gallen näherten sich mehr und mehr. Neuerdings bat jetzt Pace, der sich in seiner privaten Stellung beengt fühlte, aus Rücksicht auf die Gewinnung der Schweizer für die projectirte Liga,

---

1) Correspondance de l'empereur Maximilian I. et de Marguerite d'Autriche publiée par Mr. Le Glay. 2 tomes. Paris 1839. Tome 2, p. 304, d. d. Kaufbeuren 4. Dec.

2) Ebenda II. 310. Brewer 1253, 1265, 1395 f.

3) 1318, 1327, 1329 f. 1386 Erasmi Epistolae VIII. 46. Rawdon Brown I. 160, Giustin. an X. 5. Juni.

Wolsey um seine Beglaubigung bei der Eidgenossenschaft und Schinner und Wingfield unterstützten ihn hierin [1]).

Nach zwei inzwischen zu Luzern gehaltenen Tagsatzungen am 12. und 24. December, auf denen es zu keinem Entscheide gekommen war, sollte am 13. Januar 1516 über die englischen und die kaiserlichen Vorschläge auf's Neue berathen werden, und Schinner, dem zwei eidgenössische Abgeordnete 15,000 bis 20,000 Mann um 120,000 Kronen für das projectirte Unternehmen angeboten hatten, welche er zugesichert, drängte den Kaiser auf's Ernstlichste, bis am 7. längstens sich in Constanz einzufinden, um durch seine persönliche Gegenwart seinen Versprechungen grösseres Gewicht zu verleihen, dadurch eine Einigung mit den Franzosen zu verhüten, und endlich einen definitiven Entschluss zu fassen. Sein Kommen schien jetzt von um so grösserem Werthe, als er jüngst Brescia glücklich hatte entsetzen können [1]), obschon jetzt Franz neuerdings Unterhandlungen mit ihm anknüpfte, von denen Heinrich abmahnte, deren Gerücht aber in der Folge oft wieder ertönte; es schien um so nothwendiger, als eben jetzt die Stimmung der Eidgenossen für eine Versöhnung mit Frankreich unter dem Eindruck verschiedener Umstände wieder günstiger wurde, so sehr auch kürzlich noch die Untersuchung gegen Bächli den Hass gegen dasselbe gereizt hatte. Der Papst forderte, weil er mit Franz verbunden sei, am 28. December Graubünden, am 7. Januar die Eidgenossen zum Frieden mit jenem auf; Franz I. selbst anerbot sich jetzt auf den Rath seiner Mutter, denjenigen Orten, welche den Vertrag mit ihm besiegeln würden, ihren Antheil an den durch denselben stipulirten Summen auszubezahlen. Und da nun auch der Kaiser durch sein Nichteintreffen in Constanz allgemeine Unzufriedenheit erregte, so beschlossen die acht Orte Bern, Luzern, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell und mit ihnen

---

4) 1341, 1345, 1352, 1358, 1377.

2) 1358, 1385. Wingfield an Heinrich 8. Januar 1392. The Switzers will esteem his Majesty and the said accident otherwise than they hane done hitherto.

Wallis am 14. Januar zu Bern, beim Genfer Frieden zu verharren; sie forderten hiezu auch die übrigen Orte auf, aus Rücksicht auf die Treulosigkeit der Liguisten und die von Franz zugestandene Beschränkung der Dauer des Bundes auf seine Lebenszeit, und nahmen, als jene nicht willfahrten, ihren Antheil an der ersten Zahlung in Empfang.

So musste man denn auf den Gedanken einer gemeineidgenössischen Unternehmung gegen Mailand und einer englisch-schweizerischen Allianz verzichten, und auch das ursprüngliche Project einer Liga musste jetzt, eben desshalb und weil der Papst fortwährend schwankte und selbst den Kaiser jetzt neuerdings durch den General der Augustiner Eremiten und nachherigen Cardinal Aegidius zu einem Waffenstillstand mit Franz und Venedig aufforderte[1]), aufgegeben werden; obwohl die Zürcher insgeheim für den Fall des günstigen Ausgangs der Unternehmung Pace die Allianz mit England zusicherten, so sehr die Eidgenossen sich bisher auch entschlossen gehabt hätten, mit keinem Fürsten mehr in einen Bund zu treten[2]). Man musste sich daher damit begnügen, den Zug nach Mailand mit Truppen aus den fünf Orten und allfälligen Söldnern aus den übrigen auszuführen, und zwar jetzt, entgegen dem frühern Plane, bloss unter Anführung Visconti's und Pace's[3]) und im Vertrauen auf die vom spanischen Gesandten Pedro Urreas zugesagte Unterstützung von Seite des Vicekönigs in Neapel; aber ohne Mitwirkung des Kaisers, gegen den die Erbitterung wegen seines Nichterscheinens in Constanz trotz erneuter Aufforderungen gestiegen war, und in dessen Ehrlichkeit hinsichtlich der Bezahlung der für sie bestimmten englischen Gelder durch ihn die Schweizer Misstrauen setzten. Zwar schien der Tod Ferdinands des Katholischen am 20. Januar 1516 das Unternehmen zu gefährden, da jetzt Franz in der

1) 1399, 1418, 1456.

2) Pace an Wolsey d. d. Constanz 31. Januar 1466.

3) For him they do esteem for his wisdom and faith and me for my kings money and a little the more because they do evidently see mow, that I was not sent into their country to deceive them an Wolsey d. d. Constanz 1. Februar 1470.

Hoffnung, vom Papste unterstützt, von Karl nicht gehindert zu werden, Bourbon seinen Gouverneur in Mailand schon seine Rüstungen zur Eroberung Neapels treffen liess, so dass auch Wolsey Pace seine Besorgniss ausdrückte, Ferdinands Tod möchte bei den Schweizern einen Umschwung zur Folge haben, die indess Pace als durchaus ungegründet zurückwies[1]).

Bisher war es Ferdinand, welcher seit der ersten Invasion die Coalition gegen die drohende Universalmonarchie vorzugsweise betrieb, jetzt fiel diese Aufgabe Heinrich zu und machte ihm die schon bisher innegehaltene Norm des Balancirens noch mehr zur Pflicht, so dass er jetzt beim Uebergewicht der Franzosen in Italien mit erneutem Eifer an ihre Vertreibung dachte und dafür sich eigenhändig an die Eidgenossen wandte, denen er im Fall des Misslingens der Unternehmung eine Universalliga mit dem Papst, Spanien, Dänemark und Polen zu bilden versprach, um jedem der Paciscenten sein ihm von Frankreich geraubtes Eigenthum wieder abzunehmen, da sonst eine dauernde Ruhe unmöglich sei. Zugleich kehrte bald auch Lang mit englischem Gelde zurück und Pace drängte neuerdings um pünktliche und vollständige Beschaffung der versprochenen Subsidien auf den 13. Februar[2]). Hierin lag aber ein Hinderniss, das selbst Wolsey's energische Willenskraft nicht ganz zu überwinden vermochte, da von den zwei möglichen Arten der Geldsendung, directe Uebermittlung der Summen durch Boten an das Heer, oder Auswechslung englischer Gold- und Silberbarren bei den Banquiers zu Antwerpen, den Fugger, Frescobaldi, Campucci, und Lieferung des Geldes durch diese von Augsburg aus, die erste wegen der Unsicherheit der Wege, besonders in Geldern und den Ardennen und um das Auffällige einer Ausschiffung grosser englischer Geldsummen in den Häfen der Nordsee und missbe-

1) An Wolsey d. d. Trient 4. März. State papers VI. 48 . . . „Brewer 1618 the Swyces doith nothinge regarde itt, but oonly that theye be gladde therof, because they lovydd Hym not tamquam perfidum, so that his dethe here hath hindrede nothings, but rather, according to your desire, set everie thinge forwards.

2) Wingfield an Wolsey 15. Januar. (1404). Pace an Wolsey 1469. Dazu 1457, 1482.

liebige Deutungen derselben, wie denn schon Giustiniani darüber sich beschwerte, zu vermeiden, die zweite wegen des Zögerns, der hohen Zinsen und der mangelnden Zuverlässigkeit der Banquiers unthunlich war. Die Sendung selbst einer so geringen Summe von 50,000 Gulden in Münze nach Italien als Sold für die Krieger war damals eine Aufgabe, von deren Schwierigkeiten man heute keinen Begriff hat [1]).

Inzwischen hatte Visconti mit dem Kaiser die nähern Berathungen gepflogen und traf jetzt die nöthigen Vorbereitungen: er selbst erhielt von jenem den Oberbefehl über die Truppen und bewarb sich auch darum, Heinrichs Lieutenant zu werden. Zwar konnte wegen des Genfer Friedens des Kaisers Forderung an gemeine Eidgenossen, den Franzosen keine Knechte zulaufen zu lassen, ihm selbst aber auf guten Sold und gemeinen Gewinn 12,000 Mann zu bewilligen, keine Folge mehr haben, da nur 5½ Kantone sich für Heinrich erklärten. Aber man hoffte, naiv genug, kraft alter besonderer Bünde mit diesen auch noch einige andere, im Ganzen bis auf 10, zur Zulassung von Söldnern bestimmen zu können und auch aus den drei übrigen Knechte mitziehen zu sehen. Bald traf ein kaiserlicher Commissär in Constanz ein, und auf einer Versammlung der Führer, zu der auf die Forderung der Schweizer auch Pace zugelassen wurde, entschied man sich, da Schinner vom Kaiser weitgehende Vollmachten zum Abschlusse mit den schweizerischen Abgeordneten mitbrachte, sofort die Rüstungen zu beginnen; Maximilian versprach, so bald 17,000 Mann beisammen seien, seine Truppen zu ihnen stossen zu lassen und auch den Vicekönig dafür zu bestimmen [2]).

Eine merkwürdige Aufregung und Begeisterung für Heinrich ergriff jetzt alle Gemüther. Niemand durfte sich für Frankreich verwenden. Nur das allfällige Ausbleiben neuer Gelder, da die bereits eingetroffenen nur für zwei Monate ausreichten, und auch noch solche für den dritten Monat verlangt

1) Brewer, preface p. LXVIII.
2) Pace an Wolsey d. d. Constanz 5. Februar (1489).

wurden, wofür jetzt Anchises Visconti, Galeazzo's Sohn (oder Eidam?) zu Heinrich geschickt wurde, schien einen günstigen Erfolg der Unternehmung vereiteln zu können. Galeazzo bat selbst um neue 300,000 Gulden, wie denn überhaupt das Geld mit etwas zu freigebigen Händen den Truppen gespendet worden zu sein scheint, so dass Schinner später Pace geradezu beschuldigte, ein Viertheil aller Summen umsonst verschleudert zu haben und Galeazzo Visconti vorwarf, 100,000 Kronen unterschlagen zu haben [1]). Visconti hoffte, schon am 12. 17,000 Mann beisammen zu haben und dann in drei Tagen in die Lombardei herab zu steigen, und Schinner garantirte Wolsey, dass binnen einem Monat die Franzosen aus Italien vertrieben sein würden. Alle sahen in Franz' Rückkehr nach Frankreich im Januar ein Zeichen von Furcht, und Visconti dachte schon an einen Einfall in Frankreich, wenn das nöthige Geld vorhanden sei. Die besten Capitäne aller Schweizer vereinigten sich, die Truppen sammelten sich in Chur. Schon am 20. waren 7000 Mann abgeschickt, ebenso viele sollten am folgenden Tage abziehen, „die grösste Unternehmung, die je gegen Italien stattfand", schrieb, allzu sanguinisch, Pace an Wolsey [2]).

Zu gleicher Zeit, wie diess geschah, bevollmächtigte Maximilian am 20. Ticcioni, Heinrich am 21. Wingfield und Pace zum Abschluss einer Defensivliga, während indess jetzt auch Schinner von weitern Bemühungen um einen Bund mit den Eidgenossen, da derselbe des Genfer Friedens wegen doch nicht gehalten werden würde, abrieth, Wolsey dagegen unter dem Eindruck dieser günstigen Berichte, in der Hoffnung, die Schweizer würden jetzt nicht mehr zögern, auch dafür Vollmachten schickte [3]).

So rückte denn das Heer allmälig vor und befand sich am 2. März schon drei Tagreisen von Trient, wohin der Kaiser

1) 1482 f., 1566 f., 1678.

2) 1466, 1482, 1485, 1559 ff., 1564 ff. If the king and Wolsey saw, what he sees, they would not miss this opportunity for a million of gold. Pace an Wolsey d. d. Constanz 20. Februar (1564).

3) 1483, 1560, 1572, 1574, 1644, (1678).

bereits seine Artillerie und 10,000 Mann geschickt hatte. Am nämlichen Tage traf er selbst ein, besonders da es galt, Brescia zu entsetzen, hielt dann mit den schweizerischen Führern, dem Freiherrn von Roggendorf und dem Bischof von Trient Berathungen und hoffte auch auf Unterstützung durch den spanischen Vicekönig Don Raymon da Cardona. Selbst Pace verlor, als er seine ungewöhnliche Rührigkeit sah, sein gewöhnliches Misstrauen, und Wingfield sprach gar von Wundern, die der Himmel diess Jahr thäte, während Viele auch jetzt noch an seiner Anwesenheit zweifelten. Zu Trient schworen die schweizerischen und die deutschen Hauptleute einander in Schinners Wohnung Freundschaft und Treue und dann rückte das Heer, die Schweizer 15,000—17,000 Mann stark, unter Stapfer und Göldli von Zürich, Dietägen von Salis aus Graubünden und andern erprobten Führern unter Visconti's Oberanführung in der Vorhut, dann die Reiterei und das Geschütz, in der Nachhut die übrigen kaiserlichen Truppen, Maximilian selbst, durch den Genuss des Abendmahls gestärkt, am 9. über Soave gegen Verona vor, wohin der Kaiser Anfangs auch die italienischen Lehenträger des Reichs, Florenz, Siena, Lucca, Genua, Montferrat, Savoyen zu berufen gedachte. Der Papst bot ihm jegliche Hülfe an. Von Verona zog das Heer sofort an den Mincio, den es am 12. auf zwei Schiffbrücken anderthalb Meilen unterhalb Peschiera, ohne Widerstand zu finden, da die Franzosen sich begnügten, Peschiera anzuzünden, überschritt. Der Markgraf von Mantua und die mailändischen Fuorusciti schlossen sich an[1]).

Die Franzosen in Mailand waren durch diesen plötzlichen Aufbruch der Schweizer in Schrecken gesetzt, besonders da sich unter der Bevölkerung selbst eine bedenkliche Gährung zeigte, so dass die Behörden unter strengen Strafandrohungen von den Schweizern zu sprechen verboten. Das französische Heer war getrennt, da ein Theil desselben Brescia belagerte, prahlend, dasselbe noch vor der Ankunft der Feinde einzunehmen. Die ein-

1) 1592, 1678, 1684, 1698.

zige Hoffnung der französischen Regierung beruhte auf den Schweizern. Sofort nach der Besiegelung des Bundes hatte Franz von den acht Orten 6000 Mann verlangt, welche sie ihm bewilligten, unter der Bedingung, dass sie nicht gegen ihre Eidgenossen, gegen den Kaiser und ihre übrigen Vorbehaltenen gebraucht würden, was Jener zusagte. Diese Truppen sammelten sich unter Albrecht von Stein u. A. in Lausanne, und zogen, trotz der dringenden Abmahnungen ihrer Obern, welche nach öftern Berathungen der auf das Drängen der fünf Orte beschlossen, dem Kaiser ungeachtet der Genfer Verträge kein Hinderniss entgegenzusetzen und die Ihrigen vom Könige abzuberufen, über den St. Bernhard nach Novarra. Die Franzosen in Mailand hatten von ihrem Anzug Kunde; doch waren Viele auch jetzt die Stadt aufzugeben bereit, was indess am energischen Widerstand besonders des alten Trivulzio scheiterte, der vielmehr Mailand in Belagerungszustand setzen liess. Franz selbst suchte um Alles den Papst für sich zu gewinnen, durch das Vorgeben, mit den Schweizern stehe er auf gutem Fusse, ihrer 17,000 unter de la Guiche seien auf dem Wege zu ihm, die Hauptleute entschlossen, die kaiserlichen Schweizer zum Rückzug zu veranlassen [1]), die bedeutendsten Männer aller Schweizer seien für ihn und drei Heere habe er bereit; durch Warnungen vor Maximilian, auf dessen Versprechungen Jener nicht bauen möge, da er des Kaisers Vergangenheit kenne, der jetzt selbst wieder mit ihm in Unterhandlungen stehe; bat den Papst, statt der versprochenen 2000 Schweizer deren wenigstens 4000 zu besolden, gab Bourbon den bestimmten Befehl, Cremona zu besetzen und jedenfalls die Adda zu behaupten, und that Alles, um für gehörige Zahlung zu sorgen [2]).

Mittlerweile war das kaiserliche Heer nach vergeblicher Belagerung Asola's weiter vorgerückt, hatte bei Orcinuovi den Oglio überschritten und drang jetzt über Preauboulin, Verolli und Guisan (?) an die Adda vor, welche es ohne von Seite der Feinde, trotz Bourbons Versprechens und Franz' bestimmten

---

1(1700 Franz an Pallavicini: qu'ilz les combatront s'ilz estoient infideles.

2) 1593, 1680. 1700 f.

Befehls, Widerstand zu finden, am 23., am Ostertag, bei Rivolta überschritt, so dass jetzt der ganze östliche Theil des Herzogthums — ausser Crema, das noch in den Händen der Venetianer, und Cremona — sich in seinem Besitze befand. Am 24. lagerte es sich zu Fontenelle. Umsonst aber drängte des Kaisers Umgebung Diesen jetzt, mit gewohnter Lebhaftigkeit vorzugehen, die Bestürzung der Feinde, die die Hauptstadt unmöglich behaupten könnten, zu benutzen. Unbegreiflicher Weise liess er sich nicht dazu bewegen. Am Osterdienstag berief er die englischen Gesandten und theilte ihnen und Schinner mit, er habe bestimmte Kunde, dass Franz die schottischen Dinge an Heinrich überlassen wolle, wenn er ihn nicht ferner befeinde, worauf auch Heinrich eingehen werde. Umsonst stellten sie ihm die Grundlosigkeit dieses Gerüchtes vor, da ja Heinrich die Schweizer besolde, Karl durch Gesandte die Vertheidigung Spaniens gegen allfällige Angriffe angeboten und erst neulich wieder eine Vollmacht für eine Universalliga erlassen habe. Abends berief er sie aufs Neue und kündigte ihnen wegen der Unmöglichkeit, die Schweizer zu bezahlen, bis neue englische Gelder einträfen, seinen festen Entschluss an, sich zurückzuziehen und Mailand nicht zu belagern. Alle waren bestürzt. Vergeblich suchte ihn Schinner, da die Einnahme Mailands genug Geld verschaffen werde, durch die Rücksicht auf die Gefahr für die italienischen Republiken, besonders aber Neapel und Novarra, auf die dadurch für ihn entstehende Schande, auf den Verlust der englischen Subsidien von seinem Vorhaben abzubringen. Auch seine Räthe vermochten nichts über ihn. Mitten in der allgemeinen Bestürzung langte ein Sendling Bourbons an, der den Kaiser höhnisch zu einem Trunk nach Mailand einlud, im Fall der Ablehnung aber selbst ihm mit einem Angriff entgegen zu kommen erklärte. Bei dieser Beleidigung raffte sich Maximilian noch einmal auf, bot Bourbon auf den folgenden Tag die Schlacht an, wie er bisher schon dreimal gethan habe, und rückte nun in der That vor die Stadt, wo die Schweizer schon durch die Porta Rencia eindrangen. Allein jener lehnte die Schlacht, die Unmöglichkeit des Sieges

einsehend, ab, und eben diess brachte ihn, trotz Galeazzo's Zureden, dass die Franzosen theils wegen Lebensmittelmangel, theils aus Furcht vor einem Volksaufstande sich kaum zwei Tage halten könnten, trotz Schinners Vorstellungen u. A., auf seinen frühern Entschluss zurück und am 27. nahm er seine frühere Stellung in Fontenelle wieder ein, sich begnügend, einige Schüsse gegen Mailand abzufeuern.

Sofort verbrannten jetzt die Franzosen die Vorstädte aus Furcht, die Schweizer möchten sie in Brand stecken, was auch geschehen wäre. Diese sandten, als sie Maximilian fest entschlossen sahen, ihre vornehmsten Hauptleute zu ihm und liessen ihn wissen, es sei nicht ihr Brauch, dem Feinde den Rücken zu kehren, sie wollten nicht abziehen. Er erwiederte ihnen, er wolle sie einen andern Weg führen, wo sie sichern Sieg haben werden ohne grösseres Blutvergiessen, und forderte sie auf, ihm zu folgen, widrigenfalls er seine Artillerie und Cavallerie von ihnen entfernen werde, was er denn auch that. Sofort brach er unter dem Vorwande, Crema zu belagern, auf und rückte über Busnaw (?) gegen Peschiera, dann über den Oglio nach Pontoglio und am 4. April nach Bergamo vor, um Brandschatzungen von dieser Stadt zu erpressen. Die Schweizer dagegen zogen, die Franzosen durch die Drohung ihrer Rückkehr schreckend, nach Lodi, eroberten die Stadt, sowie das Schloss, erschlugen in wildem Hasse die Besatzung ohne Rücksicht auf ihre Geldanerbietungen, und forderten dann Maximilian neuerdings auf, seine Cavallerie wieder zu ihnen stossen zu lassen, sich selbst aber, wenn er sich fürchte, nach Brescia in Sicherheit zu begeben, bis sie Italien von den Franzosen gereinigt hätten [1]).

Welches die eigentliche Ursache dieses sonderbaren Benehmens des Kaisers gewesen, lässt sich, bis die Publicationen aus österreichischen Archiven so weit fortgeschritten sind, nicht sicher bestimmen. Jedenfalls hatte er sich in mehrfacher

1) Pace an Wolsey preface p. LXX und 1721, sowie 1746, an Wingfield 31. März 1718, Wingfield an Heinrich 4. April 1736, sowie 1854, 1855.

Hinsicht enttäuscht gesehen, da nicht nur wider alles Erwarten die Feinde in der Hauptstadt Stand gehalten hatten, sondern auch die bramarbasirenden Zusicherungen Visconti's von einem Aufstande der Mailänder trotz einer Aufforderung des Kaisers zur Uebergabe sich als unwahr erwiesen hatten, da sie, weil Francesco Sforza sich nicht beim Heere befand, dem Kaiser selbstsüchtige Pläne zuschrieben. Auch begann bereits Lebensmittelmangel sich fühlbar zu machen, befanden sich die Städte der Umgegend Pavia, Lodi, Crema, Cremona, Trezzo und Lecco in feindlichen Händen und war die feindliche Cavallerie der kaiserlichen überlegen Dass das englische Geld ausblieb und darob, was französische List noch vergrösserte (Trivulzio bei Giovio), die Schweizer meuterisch geworden seien, was Maximilian als Grund seines Abzugs angab, scheint kein triftiger Grund, da theils, wie man wusste, das englische Geld unterwegs war, theils Pace Wolsey des Bestimmtesten von der guten Gesinnung der Schweizer versichert und ihn vor gegentheiligen Gerüchten warnt[1]). Auch dass der Kaiser von den Franzosen bestochen worden sei, ist trotz seines anerkannten Wankelmuths und seiner Treulosigkeit unwahrscheinlich, wie denn auch die oben erwähnte Aeusserung Franz' an den Papst nur eine politische List und neue Gerüchte in den Niederlanden von einem Waffenstillstand unbegründet sein mochten. Vielmehr scheint der Hauptgrund von des Kaisers Rückzug darin gelegen zu haben, dass am Tage nach der Rückkehr der Franzosen von der Adda nach Mailand, am 29. März, die Schweizer unter Stein u. A. über 10,000 Mann stark daselbst eingezogen waren, so dass Maximilian, freilich ohne Grund, den Uebertritt der bei ihm dienenden Schweizer zu den in Mailand stehenden, um nicht gegen Brüder kämpfen zu müssen, vielleicht sogar ein ähnliches Schicksal wie Ludovico Sforza im Jahr 1500 fürchten mochte. Andere gaben nennen auch den Tod König Ladislaus von Ungarn

1) 1754 preface p. LXXVII. He may write what he pleaseth him or canse other to the same, but J assure your lordship all that is but trifles. For it is impossible for the Swiss to be more obedient unto any prince than they have been unto him and yet be and so will they continue if the default be not in him.

und die dadurch bedingte Nothwendigkeit einer vormundschaftlichen Regierung daselbst, andere auch eine Krankheit des Kaisers als Ursache seines Abzugs [1]).

Jetzt aber wurde die Lage der Eidgenossen in Lodi bedenklich. Zwar versprachen sie fürs Erste, um einen halben Gulden per Mann, den die Emigranten bezahlten, noch eine Woche zu dienen, und forderten jetzt den Kaiser neuerdings zum Zuzug auf, worauf derselbe zwar stets zustimmend antwortete, allein niemals thatsächlich einging. Besonders gross war die Gefahr für Pace, der schon zuvor sich auf das Schlimmste gefasst gemacht hatte, und dem, als die englischen Gelder immer noch nicht eintrafen, die Schweizer nicht undeutlich zu verstehen gaben, sich an ihn als Bürgen halten zu wollen, worauf beide Theile je einen Boten zur Vergewisserung nach Trient schickten. Zudem standen Schweizer gegen Schweizer in den Waffen. Zuerst sandten am 3. April diejenigen zu Mailand auf Bourbons Wunsch einen Bettelmönch an die zu Lodi mit der Aufforderung, vom Kriege abzulassen, da der französiche König mächtig genug sei, Mailand gegen alle Feinde halten zu können; worauf ihnen indess nach einer Berathung mit Galeazzo und Visconti am folgenden Tage von Seite der Führer die verdiente Antwort zu Theil wurde. Sie liessen hierauf vermelden, sie wollten nicht gegen ihre Brüder fechten, so dass dadurch die Möglichkeit eines Bürgerkrieges beseitigt war [2]). Doch da jetzt fast alle Schweizer Mailand verliessen und ihre Obrigkeiten selbst ihnen dringende Rückzugsbefehle zuschickten, so regten sich neue Hoffnungen auf einen glücklichen Erfolg des Unternehmens, besonders da jetzt auch der Kaiser sich wieder regsamer zeigte. Denn er sah überhaupt, nach seiner Correspondenz mit dem englischen Hofe zu schliessen, die Unternehmung trotz seiner Abwesenheit nicht als vollendet an, sondern hielt am Gedanken fest, sie

1) 1736, 1746, 1754, 1773, 1885; vgl. 2114.

2) 1718, 1735, 1761. 1851, Kaiserliche Schweizer an die zu Mailand 4. April (1737), deutsch bei Anshelm V. 235. Ebenda Schweizer zu Mailand an die zu Lodi vom 23. (?) April.

durch die Schweizer fortführen zu lassen und nach Kräften zu unterstützen [1]). Auf günstige Aeusserungen Heinrichs hin erklärte er wieder thätigen Antheil an den Operationen nehmen zu wollen, und versprach, auf Schinners Drängen, den Markgrafen Kasimir von Brandenburg in seinem Namen zum Heer stossen zu lassen. Allein trotz seiner steten Versprechungen der Rückkehr entfernte er sich stets mehr von Italien, und zugleich wurde eine neue englische Sendung von 25,000 Gulden, welche von Trient nach Brescia kam, und welche, wenn auch nicht genügend alle Ansprüche zu befriedigen, doch die Unternehmung wesentlich hätte fördern können, eben als sie der Markgraf ins Lager hätte escortiren sollen, von den deutschen und spanischen Truppen in Brescia (die Schweizer glaubten mit Wissen und Willen des Kaisers, von dem sie daher auch fürderhin ähnliche Gefahren fürchteten, und der Frescobaldi, die das Geld geliefert und die sie für von den Franzosen bestochen hielten), zurückgehalten und zur Befriedigung ihrer eigenen Soldansprüche verwendet. Immerhin aber schien auch jetzt noch der Umstand, dass das Land selbst zu einer Empörung bereit war, dass das venetianische Heer selbst aus Geldmangel sich aufzulösen drohte, dass neue Schweizer anlangten, Aussichten auf einen günstigen Erfolg des Kriegs zu gewähren. Zudem ging am 16. April eine neue Sendung von 50,000 Gulden, welche die Welser und Fugger geliefert hatten, diessmal unter schweizerischer Escorte ins Heerlager zu Pace ab. Die Fugger waren selbst zu neuen Zahlungen bereit. J. B. Spinelli kam mit 90,000 Gulden aus den Niederlanden und konnte binnen acht Tagen eintreffen. Auch machte das englische Cabinet dem Kaiser durch Wingfield und Johann Hesdin, Margarethens Seneschall, neue Anträge über einen engern Bund zwischen den drei Fürsten. Der Abschluss

1) Erst im Mai, als auch diese letzte Aussicht verloren war, richtete Maximilian ein Entschuldigungsschreiben an Heinrich, worin er als Gründe seines Abzuges aus der Lombardei Mangel an Geld und Proviant und den Umstand bezeichnete, dass die Feinde ihm nicht haben entgegen treten wollen. d. d. Tergesillas 16. April (1774), ex Valle Solis 18. April (1781), d. d. Trient 16. Mai (1830).

eines solchen war um so wahrscheinlicher, als jetzt auch Karl den Schweizern 45,000 Ducaten zu bezahlen befahl, die noch sein Vorgänger für diesen Zweck bereit gelegt hatte, und sich jetzt wieder, aus Furcht vor einem französischen Angriff auf Navarra, Heinrich näherte [1]).

Mittlerweile hatten die Schweizer nach einem neunzehntägigen Aufenthalte Lodi, wo bereits Lebensmittelmangel sich fühlbar zu machen begann und das jetzt von den Franzosen geplündert wurde, verlassen, waren über die Adda gezogen und lagerten jetzt zwischen Bergamo und Brescia, wo sie auf die Ankunft des englischen Geldes und die Rückkehr des Kaisers warten wollten. Sie weigerten sich aber mit den Franzosen zu kämpfen, bis ihnen der Sold für zwei Monate vollständig ausbezahlt sei, was Pace in ausserordentliche Verlegenheit setzte, so dass er Wolsey bat, von dem Plan einer schweizerischen Invasion in Frankreich schon in diesem Jahre abzulassen und den Papst auf's Ernstlichste zu thatkräftiger Unterstützung aufzufordern.

Ebenso gefährlich indess als das Ausbleiben der Gelder scheinen für den unglücklichen Ausgang der Unternehmung Zwistigkeiten zwischen Schinner und Pace gewesen zu sein. Zuerst bestanden solche zwischen Schinner und Visconti, auf welchen Jener wegen seines grösseren Ansehens bei den Schweizern neidisch war; dann ward aber auch Pace in dieselben verwickelt, weil er Galeazzo's Partei ergriffen hatte, und aus Rücksicht auf Maximilians Unzuverlässigkeit und im Interesse der Unternehmung selbst sich weigerte, Schinner gewisse Summen einzuhändigen, die der Kardinal für den Kaiser forderte und, mit seinem aufbrausenden Wesen, sich selbst zu verschaffen drohte, gleichviel ob Pace wolle oder nicht, da er Vollmacht habe, darüber nach Belieben zu verfügen. Auch früher ahnte Pace schon Intriguen Schinners gegen ihn in England [2]).

1) 1740, 1752, 1754, 1775, 1784 ff., 1792, 1799, 1816, 1833, 1842, 1854. Preface p. LXXIV f.
2) 1792, 1799, 1813, 1816 f. Sion dares not refuse him and Sir Robert takes him for a God

Günstiger gestalteten sich die Verhältnisse wieder, als eine neue Sendung von 30,000 Gulden aus Augsburg eintraf, als auch Bergamo 12,000 Gulden Brandschatzung bezahlte und jetzt Schinner vom Kaiser mit der obersten Leitung der Angelegenheit betraut wurde; was die Schweizer mit solcher Freude erfüllte, dass sie alle Pace in seiner Wohnung bestürmten und ihm anboten, auch ohne Mitwirkung des Kaisers mit den Franzosen zu kämpfen, selbst wenn dieselben 100,000 Mann stark wären. Allein Schinner selbst brachte nur 21,000 Gulden mit, was nicht genügte, um alle Ansprüche zu befriedigen, so dass die Truppen neuerdings meuterisch wurden, und 7000—8000 Mann am nämlichen Tage abzogen, weil sie sich sowohl von Schinner als vom Kaiser getäuscht glaubten. Die Uebrigen hingegen rückten voll Kampfeslust gegen Peschiera dem vereinigten französisch-venezianischen Heere entgegen, das am 28. April Mailand verlassen und das ganze rechte Ufer der Adda von Lecco bis Cassano besetzt hatte, und schlugen es mit bedeutendem Verluste zurück, ohne es indess, aus Mangel an Geschütz und Reiterei, zu verfolgen. Hierauf zogen sie sich nach Bixausane (?) zurück, wo sie 1—2 Tage auf die englischen Subsidien warten wollten. Als diese aber ausblieben, wurden Schinner, gegen den die Erbitterung besonders gross war, weil seine Feinde stets gegen ihn reizten, Graf Cariati und Pace gefangen genommen und mit Gefängniss in der Schweiz bedroht, wenn jene Gelder nicht noch an demselben Tage eintreffen würden. In der Nacht langte ein Angestellter Frescobaldi's mit 32,000 fl. an, worauf die Gefangenen frei gelassen wurden; am folgenden Tage erschien Frescobaldi selbst mit Hesdin, Marguerite's Maitre d'hôtel, und Wingfield, welche Maximilian am 7. Mai zur Berathung mit Pace und Schinner abgeschickt hatte und die von den Schweizern neuerdings weitgehende Offerten, 100,000 Mark nämlich, zur Erneuerung des Feldzuges machten. Da aber nach solchen Vorgängen

---

and thinks that all his deeds and thoughts do proceed ex Spiritu Sancto. 1885. Sion is hated for having forged letters appointing him general of all the Swiss.

nicht mehr auf des Kaisers Rückkehr zu hoffen war, so beschlossen die Schweizer, nicht weiter vorzurücken; ein Entschluss, den auch Galeazzo, der nach einer in Brescia überstandenen Krankheit jetzt wieder zum Heere stiess, und Pace nicht missbilligen konnten. Sie begnügten sich vielmehr, die Schweizer aufzufordern, ihren Obern in der Schweiz mitzutheilen, dass Heinrich wenigstens seine Pflicht erfüllt habe, so dass auch Visconti nicht in Misscredit kommen könne, und keinen Frieden mit Franz einzugehen, sondern eher mit Heinrich sich zu verbünden. Die Schweizer sagten diess zu, mit dem Beifügen, dem Kaiser nie mehr vertrauen und dienen zu wollen, und notificirten diess auch Heinrich. Folgenden Tags zogen sie, nach Befriedigung aller ihrer Soldansprüche, über Riva heim; mit Ausnahme von 1000 Mann, die mit 4000 Lanzknechten, in der Folge unter Schinner, der wenigstens Brescia und Verona retten wollte, Verona besetzten[1]); wofür jetzt auf seinen Rath der Kaiser den englischen Gesandten eine Schuldverbürgung von 60,000 fl. abtrotzte.

Das ganze Land, das der Kaiser so rasch erobert hatte, kehrte jetzt wieder unter die französische Herrschaft zurück, und am 23. Mai eroberte Lautrec, der an Bourbons Stelle die Statthalterschaft über Mailand, übernahm, sogar Brescia wieder, das er den Venetianern zurückgab.

Pace aber stellte den Schweizern neuerdings ein glänzendes Rechtfertigungszeugniss aus, indem er sie von aller Schuld am Misserfolg der Unternehmung freisprach, letztern vielmehr dem Kaiser zuschrieb, und warnte Wolsey gegentheiligen Berichten Glauben beizumessen, wie sie namentlich von Wingfield ausgingen, der Maximilian sclavisch ergeben, ihn möglichst zu entschuldigen suchte und den unglücklichen Ausgang u. A. dem meuterischen Geist der Schweizer beimass, der sich schon in Trient geäussert haben sollte[2]).

---

1) Briefe Pace's und Wingfield's. 1816, 1833 f. 1854. 1877—80, 1885. The Swiss Captains to Henry VIII, d. d. Trient ?. Mai (1881).

2) Pace an Wolsey d. d. Trient 12. Mai preface p. LXXX they would not that any fault should be laid unto their master but to the Swiss, who J assure your Grace upon my faith to God and to the king have done in this enterprise all that il was possible for men to do. but

In Trient blieben Sforza und Schinner einstweilen beim Kaiser, um eine neue Unternehmung vorzubereiten, während Visconti auf's Neue zu demselben Zwecke in die Schweiz ging, Pace vorerst nach Augsburg, Frescobaldi nach England sich begab. Auch Maximilian selbst schrieb, mit einer merkwürdigen Naivetät, in diesem Sinne an Heinrich und bat Wolsey, auch auf die Schweizer so einzuwirken [1]).

Bei der ganzen Unternehmung hatte Leo X. eine zweideutige Rolle gespielt. Anfangs hatte er Maximilian versichert, Franz keine Hülfe leisten zu wollen, wozu er doch verpflichtet sei, zu gleicher Zeit aber die Schweizer vom Zuge abgemahnt, weil Franz sein Bundesgenosse, also dessen Feinde auch die seinigen seien. Zugleich gab er Jürg auf der Flüe, welcher als Schinners Gegner lange Zeit von Julius II. gefangen gehalten worden war, frei, der nun sofort für Franz Truppen warb. An Heinrich hatte der Papst die Aufforderung zu einem allgemeinen Frieden ergehen lassen. Als darauf die Unternehmung einen glücklichen Anfang nahm, sandte Leo dem Kaiser den Cardinal Bibbiena entgegen, entschuldigte sich dann aber bei Maximilians Abzug bei Diesem, er würde sich ohne dieses Ereigniss mit ihm verbündet haben [2]), während Bibbiena sich nun mit Bourbon verständigte.

Am englischen Hofe war der schimpfliche Erfolg des Krieges zuerst durch einen Brief Franz', d.d. Lyon 20. April, am 23. bekannt geworden, indess in der ganz irrigen Fassung, dass der Kaiser geflohen sei, und hatte grosse Bestürzung erregt. Ticcioni zeigte aber die Grundlosigkeit jener Mittheilung und bald trafen Briefe ein, die etwa um Ostern geschrieben, meldeten, der Kaiser würde am folgenden Tage seinen Einzug in Mailand halten, was Heinrichs Project eines Einfalls in Frankreich und eines Bundes mit Maximilian und Karl, mit Einschluss des Papstes und der Schweizer, Ungarns und Dänemarks und einiger deutscher Fürsten gegen Frankreich för-

---

the Emperour to his inestimable rebuke and shame wonld not suffer them to take Milan when they were sure to have it. Vgl. 1884 Wingfield an Wolsey d. d. Trient 13. Mai,

1) 1885, 1890, 1892, 1902, 2016.

2) 1729, 1739. 1754. Rawdon-Brown I. 210.

derte. Auffallender Weise scheint aber Heinrich selbst am 6. Mai noch keine sichere Kunde vom Ausgang des Feldzugs gehabt zu haben, da er unter diesem Datum in Beantwortung eines Briefes Schinners Maximilian für seine Bemühungen dankt und seine Hoffnung ausdrückt, er werde aus seinem Siege Nutzen ziehen [1]).

Um nun vor Allem Heinrich, ohne dessen Hülfe jede neue Unternehmung unmöglich war, für eine solche zu bestimmen, machte ihm jetzt der Kaiser jenes famose Anerbieten, ihn zu adoptiren und ihm die Kaiserwürde sowie Mailand zu übergeben, nachdem andere Ansichten, dieses entweder in der Stellung einer freien Reichsstadt zu belassen, oder Sforza damit zu belehnen, abgelehnt worden waren, weil Sforza zu jung sei. Pace warnte dringend vor diesen Eröffnungen, da das Anerbieten entweder eine blosse Täuschung, oder andernfalls unausführbar sei, bei der Abneigung der deutschen Fürsten, bei der Werthlosigkeit der Kaiserwürde, bei der Ungerechtigkeit, Mailand Sforza zu entziehen (was eine Intrigue Schinners sei, dessen Einfluss sich Sforza zu entziehen wünsche), bei der Schwierigkeit, es zu behaupten und bei der Zuneigung der Bevölkerung zu Sforza. Jedenfalls, bat Pace, des Kaisers Vorschlag erst nach vorhergegangner Eroberung des Herzogthums anzunehmen; während Wingfield und Schinner, die in der Kaiserwürde noch etwas mehr als einen blossen Titel erblickten, ebenso dringend die Annahme des Anerbietens empfahlen. Durch Wingfield liess Maximilian Heinrich den Vorschlag machen, mit 3000 Reitern und 4000 Bogenschützen über Ypern, Tournay, Namür, Luxemburg nach Trier zu kommen, um sich dort zum Kaiser erklären und mit Mailand belehnen zu lassen, und dann mit einem kaiserlichen Heere unter Suffolk, das Maximilian als „superatendente“ begleiten werde, über Chur und Como zur Kaiserkrönung nach Rom zu gehen [2]).

---

1) Le Glay, Négociations diplomatiques entre la France et l'Autriche. Paris 1845, II. 201. Brewer 1865. 1964.

2) Briefe Pace's d. d. Trient 12., 21. und 23. Mai. (1878, 1923, 1931.) Wingfields d. d. Trient 17. Mai, 7. Juni. (1902, 2014.) Schinners an Heinrich 16. Juni. (2044.)

Auch in der Schweiz, aus der 5000 Mann in Maxens Solde in Verona standen, suchte Dieser jetzt für eine neue Unternehmung zu wirken; er ordnete den Bischof von Constanz u. A. an die Schweizer ab, um sie von einer Einigung mit Franz abzuhalten, hoffte sie hiezu durch sein eigenes Nichteingehen auf Franz' Vorschläge, der ihm den Besitz Mailands gegen Restitution Brescia's und Verona's an Venedig angeboten habe, zu bestimmen, und beschwerte sich zugleich bei der Tagsatzung über den Abzug ihrer Truppen aus Mailand und die feindseligen Pläne der acht Orte. Im gleichen Sinne war auch Visconti in der Schweiz thätig, der ebenfalls Heinrich bat, die Anerbietung Mailands, zu der vielleicht Maximilian theilweise aus Furcht vor den Schweizern bestimmt worden war [1]), wenigstens der Form nach anzunehmen, um es nachher Sforza zu überlassen. Für Diesen seien auch die Schweizer günstig gesinnt, deren Heinrich so viele haben könne, als er wolle; mit denselben hoffe Visconti die Franzosen mit grossem Verlust aus Italien zu vertreiben [2]).

In England war man in der That trotz des glänzenden Fiasco geneigt, eine neue Unternehmung zu fördern, ohne indess auf Maximilians weitgehende Anerbietungen einzugehen; man baute dabei vor Allem auf die Eidgenossen. Pace erhielt Instruction, vor Allem ihnen für ihre gute Gesinnung für Heinrich zu danken, sie in derselben zu erhalten und ihnen mitzutheilen, dass Heinrich eben jetzt mit Karl und dem Papste über einen Bund und Pensionen für sie verhandle; ihnen auch aus den noch übrigen Geldern solche Summen anzubieten, wie sie Pace und Galeazzo passend schienen. Doch solle Pace mit aller Vorsicht vorgehen und die Schweizer für eine Schlacht, nicht für einen blossen Scheinkampf bestimmen; eine Aeusserung, welche aus dem Eindruck von Wingfields gehässigen Berichten hervorgegangen sein mochte, welche aber Pace als unrichtig energisch zurück-

1) Ait jam pro certo cognovisse agi de danda singulis cantonibus Helvetiorum sua portione de ducatu Mediolani quod Helvetii tam potentes redderentur quod in ipsa viscera tiveli penetrarent, 1914.

2) Ebenda und 1909.

wiess. Insbesondere sollte er auf die Schweizer durch Hinweisung auf die für sie in der französischen Herrschaft über Mailand liegende Gefahr und Nachtheile, auf den Kaiser durch den Hinblick auf die Möglichkeit einer Aussöhnung mit Franz im Falle, dass nicht bald ein neuer Feldzug stattfinde, einwirken. Jedenfalls sollte indess die Unternehmung nicht über Mailand hinausgehen und von einer Invasion Frankreichs Umgang genommen werden, da einerseits Heinrich eine solche selbst nicht ausführen könne, andrerseits er ohnehin schon die Kosten allein zu tragen habe. Zudem erhielt Pace neue Vollmachten für seine Verhandlungen mit den Schweizern, die sich verpflichten sollten, Heinrich, der auch die Zeit des neuen Zugs bestimmen sollte, so viele Truppen als er verlangte zu stellen, und keinem Fürsten gegen ihn Hülfe zu leisten, während der König sie im Fall einer Wiedervertreibung aus Mailand, wo für sie wieder ein ähnliches Protectoratsverhältniss erstrebt worden zu sein scheint, wie es 1512—1515 bestanden, mit Geld unterstützen sollte. Sollten sie indess auf eine bestimmte Summe dringen, so hatte Pace weitere Weisungen Wolsey's einzuholen. Mit Bezug auf Schinners Wunsch einer Geldzahlung für drei Monate bot Heinrich für einen neuen Zug Besoldung auf zwei Monate an, in der Hoffnung, dass diese Zeit genügen werde, stellte aber andernfalls noch eine Summe von 40,000 Kronen zur Verfügung. Zugleich wurden Pace 40,000 Gulden zu diesem Zwecke übersendet, auf welche neuerdings wieder der Kaiser schon am 10. Juni, drei Tage nach ihrer Ankunft, für sich Ansprüche erhob, die Pace natürlich zurückwies; binnen einem Monat würden 25,000 weitere folgen, sollten aber so sparsam als möglich verwendet werden. Vor Allem sollte Pace sich mit Schinner und mit diesem auch Visconti, der sich dazu geneigt zeigte, obschon er bei Schinners Verleumdungssucht keine lange Dauer der Eintracht erwartete [1]), versöhnen und mit einzelnen hervorragenden Parteiführern in Verbindung

1) An Heinrich d. d. Zürich 2. Juni (1782), quia centies lingua sua peccavit et centies reconcillavit et tamen nunquam duravit per hebdomadem.

treten [1]). In einem eigenen Schreiben dankte zugleich Heinrich selbst den Schweizern für ihre gute Gesinnung, bat um Fortdauer derselben und sprach sie von jeder Schuld am Misserfolg des Feldzugs frei [2]).

Pace war inzwischen in Augsburg zur Besorgung der financiellen Angelegenheiten thätig gewesen und wartete nur noch auf die Ankunft des Anchises Visconti — den Heinrich zu den Eidgenossen abordnete, theils um zu vernehmen, wie sein Geld verwendet werde, theils um den Intriguen der französischen Agenten entgegen zu arbeiten, — um selbst in die Schweiz zu gehen. Er that diess um so lieber, als ihm der längere Aufenthalt beim Kaiser lästig geworden war, da Maximilian ihn wegen seiner entschiedenen Weigerung, ihm die für die Schweizer bestimmten Gelder zu überlassen, schimpflich behandelt, bald aus dem Reiche ausgewiesen, bald ihn wieder zurückberufen hatte, ihm aber jetzt befehlen wollte, nur mit seiner Zustimmung und nach vorhergehender Berathung mit ihm mit den Schweizern zu verhandeln. Doch gedachte Pace sich bloss in Constanz aufzuhalten, weil ihm, nach seinen bisherigen Erfahrungen in guten und bösen Zeiten, nicht rathsam schien in die Schweiz selbst zu gehen, wo seine Ankunft sehnlich erwartet wnrde.

Sofort begann er nun mit den beiden Visconti in der Schweiz seine frühere Thätigkeit wieder. Hier hatte sich seither, da gegen Heinrich keine Beschwerden vorlagen, die Stimmung nicht wesentlich verändert, so dass es Pace leicht war, die fünf Orte wieder für England zu begeistern, und auch seine, sowie die Berichte Jener ausserordentlich, wenn auch etwas übertrieben, günstig lauteten [3]). Noch vor dem Eintreffen der neuen Gelder behaupteten sie, alle Schweizer gewinnen zu

1) Wolsey an Pace d. d. London 28. Mai 1942 f. 31. Mai 1965.

3) 1966.

3) For we shall have as many Swiss as we shall have money to pay wages unto them and they desire none other but to destroy the whole power of France and Venetians, if they will to come against them and as touching striking of battle no man can keep the Swissers from that if only that they shall be truly paid. 1982, 1984, 2034, 2042, 2090.

können, wenn sie nur Geld hätten; Berichte, welche Heinrich dem venetianischen Gesandten gegenüber geltend machte, der ihm stets von einer Einigung der Schweizer mit Frankreich sprach[1]). Den Erfolg sah Pace vor Allem in der sofortigen Ausführung der Unternehmung[2]). Mit Galeazzo und Frescobaldi war er einig, dieselbe ganz ohne Mitwirkung des Kaisers nur durch die Eidgenossen in englischem Solde zu Stande zu bringen und Maximilian auch keine Gelder anzuvertrauen, wie er denn auch dessen neuen Geldforderungen für eine Bekämpfung Lothringens durch die Schweizer hartnäckig zurückwies. Um so thätiger war dagegen in des Kaisers Interesse Schinner, der jetzt, wohl für diesen Zweck, neuerdings seinen Secretär, Melchior Lang, an den englischen Hof schickte und sich mit den härtesten Worten über Pace beschwerte, der bei den letzten Werbungen zu wenig ökonomisch mit den englischen Geldern vorgegangen sei, ein volles Viertheil derselben verschleudert habe, und es zugleich auch an der nöthigen Discretion fehlen lasse, da er das ihm von Schinner unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraute Project der Ueberlassung Mailands an Heinrich, Sforza mitgetheilt habe; auch Visconti, klagte Schinner, habe beim nämlichen Anlass volle 100,000 Kronen für sich unterschlagen. Schinner warnte Heinrich dringend von einer Unternehmung ohne Verbindung mit dem Kaiser, da dieser sich dann aus Rache leicht mit Franz einigen könnte, die französich gesinnten Schweizer dagegen eben diess, als mangelnde Sicherheit des Erfolgs, zum Vorwande für ihre Theilnahmlosigkeit nehmen würden, die Schweizer ohne Artillerie und Cavallerie untauglich seien, endlich auch die Besoldung derselben ohne den Kaiser und die Mithülfe Karls schwer wäre[3]). Und eben diess mochte auch der Grund sein, warum

1) J tell you all the Swiss are mine, let talk who will, they are all mine and the Pope anxious to join and is firmly united with the Emperour, the Catholic king, myself and the Swiss. Rawdon Brown I. 231

2) If the king will do this is sure that they will not only faithfulify fight against the French but also against all devils in heil ad recuperandam praeteritam infamiam in quam inciderant culpa Caesaris or else expel the French out of Italya. An Wolsey d. d. Augsburg 7. Juni (2016).

3) An Heinrich d. d. Trient 16. Juni (2044 f.)

jetzt der Kaiser, der Visconti's grosses Ansehen bei den Eidgenossen nicht gern sah und stets bei Heinrich sich über dessen und Pace's Intriguen beklagte, sich jetzt wiederum mit Wingfield in Constanz einfand und neuerdings seinen maitre-d'hôtel Hesdin an Heinrich sandte, zumal des Letztern fortwährende Weigerung, jene auf seinen Namen aufgenommenen 60,000 fl. anzuerkennen und die eben zu dieser Zeit erfolgte Beförderung Pace's zum Staatssecretär eine Erkältung Heinrichs gegen Maximilian selbst zu sein schien[1]). Wiederum machte nun der Kaiser den Eidgenossen Anerbietungen über einen allgemeinen Bund und Pensionen, die er natürlich mit englischem Gelde hätte realisiren wollen; die Eidgenossen gingen aber nicht darauf ein, da sie erst Heinrichs Ansicht darüber hören wollten[2]). Und allmälig gaben nun auch Pace und Visconti, als sie erkannten, dass Maximilian es ebensowohl mit seinem Anerbieten, Mailand Heinrich zu übertragen, als mit der Theilnahme an der neuen Unternehmung ernst meinte, ihre frühere Ansicht auf und riethen Heinrich zur formellen Annahme desselben, um das Herzogthum nachher Sforza zu überlassen, und zu dessen Zulassung zum neuen Zuge[3]). Auch näherte sich jetzt Wolsey dem Papste wieder, forderte ihn dringend auf, fürderhin mit grösserer Aufrichtigkeit vorzugehen und sich als Haupt an die Spitze des allgemeinen Bundes zu stellen, und bot ihm zugleich für Lorenzo eine Verbindung mit der englischen Königsfamilie an. Seinen Vorstellungen ist es wohl zuzuschreiben, dass Leo jetzt nicht nur dafür Vollmachten nach England, sondern auch einen ausserordentlichen Bevollmächtigten, Jacobo Gambarro, mit Geldern in die Schweiz sandte (einen heftigen Franzosenfeind, der mit den Schweizern schon am Feldzuge von 1515 Theil genommen hatte), um jetzt Schinner mit Galeazzo zu versöhnen und jenen für Sforza günstig zu stimmen. Freilich sollten diese Gelder,

1) 2095, 2104 ff., 2179.
2) 2076, 2089, 2095, 2104.
3) 2010, 2076.

wie der Papst gegen Franz versicherte, nur für Pensionen bestimmt sein![1]). Zu gleicher Zeit ging aber auch das Gerücht, der Papst unterstütze unter der Hand eine von Franz vorbereitete Unternehmung wider Neapel.

Am 23. Juni ertheilte Wolsey Pace neue Instructionen für seine Verhandlungen mit den Schweizern, denen Heinrich selbst neuerdiugs für ihre guten Gesinnungen dankte und seine Geneigtheit aussprach, die Kosten eines neuen Zuges auf zwei Monate zu tragen. Pace hatte ihnen mitzutheilen, dass Heinrich über einen allgemeinen Bund mit den päpstlichen, kaiserlichen und spanischen Gesandten und über eine jährliche Pension für die Schweizer selbst bis auf 40,000 Angels verhandle; er sollte sie auffordern, möglichst bald eine Gesandtschaft zum Abschluss des Bundes und zu näheren Vereinbarungen über Geldvorschüsse für den italienischen Feldzug zu senden, deren Bestimmung jetzt schon nicht möglich sei, da weder die Truppenzahl noch die Zeit des Dienstes Heinrich bekannt sei; wären aber die Schweizer über diese beiden Punkte nicht zur Abordnung einer Gesandtschaft zu bestimmen, so habe Pace Wolsey selbst Mittheilung zu machen, ferner da alles Geld vom vorigen Zuge her schon verausgabt, über den wahrscheinlichen Erfolg eines neuen auch Schinners und Visconti's Ansicht einzuholen und all diess durch einen Courrier, der binnen 7—8 Tagen die Reise zurücklegen könne, zu berichten. Auch mit dem Papste habe Pace durch Vermittlung des Bischofs von Veroli in Verbindung zu treten, für eine Trennung der Venetianer von Frankreich thätig zu sein, uud Sforza mitzutheilen, dass Heinrich zwar Mailand für sich nicht wünsche, aber es Max zu Liebe nicht gerade ausschlagen dürfe. Vor Allem sollte er aber auf die Schweizer durch Aussicht auf die Vortheile einwirken, die ihnen durch die Gewinnung Mailands erwachsen würden, indessen jedenfalls von den bereits übersandten Geldern bis auf weitere Befehle Heinrichs nichts für die Schweizer verwenden, ehe der feste Entschluss der übrigen Fürsten zur Theilnahme

1) Martene et Durand, Amplissima Colbectio III. 1270. Brewer 2071, 2082, 2151, 2455, 2167, 2243.

bekannt sei, da diese sonst dadurch gleichgültiger werden könnten. Jedenfalls solle er den französischen Frieden zu hintertreiben suchen und einen raschen Schlag gegen Mailand vorbereiten. Zugleich waren 24,000 fl. beigelegt, und eine weitere Sendung von 60,000 fl. wurde vorbereitet. Schon am 24. Juni erhielt Pace von Wolsey neue Weisung, den Schweizern eine jährliche Pension von 20,000 Nobles in Aussicht zu stellen mit allmäliger Steigerung auf 40,000, diese Summe jedoch nicht zu überschreiten, und, falls sie nicht bis zur schliesslichen Entscheidung der übrigen Liguisten warten wollten, sondern Miene machten, sich mit Franz einzulassen, aber nur im äussersten Falle, 8000 L. unter sie zu vertheilen.

Sofort trat nun Pace diesen Instructionen gemäss mit den Schweizern in Unterhandlungen. Das gemeine Volk zwar fand er noch stets ganz für Heinrich gestimmt, unter den Vornehmen dagegen eine völlige Spaltung, so dass er vom Vorschlage einer Gesandtschaft nach England abstrahiren zu müssen glaubte, da eine solche mit hinlänglicher Vollmacht eben desswegen doch nicht möglich sei. Zürich besonders hing noch stets mit alter Treue an Heinrich. Diesen beruhigte er völlig über seine Besorgniss, die Eidgenossen möchten seine Gelder ohne eine entsprechende Gegenleistung in Empfang nehmen; alle derartigen Einflüsterungen von gewisser Seite her seien nichts als Verleumdungen. Zuerst habe er (Pace) ihnen eine jährliche Pension von 20,000 Nobles angeboten, darauf aber noch keinen Bescheid bekommen. Die Zahl der Schweizer hänge ganz von Heinrichs Belieben ab. Dagegen hatte er sich durch Wolsey's Weisung, kein Geld zu verausgaben ausser im Nothfall, ausserordentlich beengt gefunden, da er durch eine diessfallsige Weigerung Misshandlungen und selbst Todesdrohungen entgegensehen konnte, wie ihm denn überhaupt seine Stellung, da er sich stets von einer Menge vornehmer und geringer Bettler umringt sah, nachgerade lästig fiel [2]). Doch waren seine Aus-

1) 2083, 2084.

2) An Wolsey d. d. Constanz 24. Juni 2089. Revme. Dne. mallem esse apud inferos quam hic, nam ibi poena nocet, hic nulla virtus prodest, nec . . . nec ratio nec consilium nec doctrina hic locum habent, sola pecunia petitur.

sichten auf Abhaltung der Schweizer von Frankreich stets noch sehr günstig; auch schien ein neuer Feldzug Erfolg zu haben, da die spanischen Truppen schon nahe bei Bologna standen, der Papst geneigt war, ihnen vom Kirchenstaate aus Lebensmittel zu liefern, und die Colonna's, besonders der erst jüngst von Franz auf freien Fuss gesetzte Prospero, zum Losschlagen bereit standen. Vor Allem aber drängte Pace zur Eile. In ähnlichem Sinne schrieb auch Galeazzo, der schon im Juni mit Erfolg französischen Friedens- und Truppenwerbungen auf einer Tagsatzung zu Baden entgegengetreten war [1]), wo er officiell auch über die Ursachen des Misserfolgs des Frühlingsfeldzugs gefragt worden war und als solche insbesondere des Kaisers Furcht wegen der Ankunft der Schweizer in Mailand angegeben hatte.

Wolsey's Anerbietungen für die Schweizer gestalteten jetzt auch das Verhältniss zwischen Heinrich und Maximilian wieder besser. Letzterer jetzt durch die Erkenntniss beruhigt, dass jener nicht ohne ihn vorgehen wolle, liess seine Gesandten in der Schweiz wieder mit Pace conferiren und fand jetzt auch Mittel, die schweizerische Besatzung in Verona zu besolden, um so nicht der Nothwendigkeit ausgesetzt zu sein, sie entlassen zu müssen, was für seine jetzigen Werbungen von Nachtheil gewesen wäre. Der Kaiser machte den Eidgenossen nun neuerdings den Vorschlag, in englischem Solde den Grafen von Geroldseck gegen den Herzog von Lothringen, mit dem sie in alter Fehde lagen, zu unterstützen. Und was noch mehr war, Heinrich schien nicht ungeneigt, Maximilians frühere phantastische Anerbietungen anzunehmen; er wies zwar des Kaisers Vorschlag einer eigenen überseeischen Unternehmung zurück, gelobte aber der Freundschaft mit demselben treu bleiben und nur eine gemeinsame Unternehmung ausführen zu wollen [2]).

Mittlerweile hatte auch in der Schweiz eine Entscheidung stattgefunden. Selbst die glänzenden Anerbietungen Heinrichs

1) An Wolsey d. d. Zürich 10. Juli (2151). Galeazzo d. d. Zürich 6. f. Juni, 10. Juli (2011, 2013, 2155.) Dazu Anshelm V. 245.

2) 2154, 2156, 2176, 2187, 2201.

vermochten nicht das Bedürfniss nach Ruhe und das Bewusstsein zu unterdrücken, dass, bevor die Eidgenossen wieder thätigen Antheil an der europäischen Politik nehmen könnten, sie sich unter sich selbst wieder vereinigen müssten. Auf einer Tagsatzung zu Zürich am 23. Juli, wo alle Orte wieder gemeinsam tagten, erliessen sie an die fremden Gesandten die Aufforderung, mit ihren Werbungen zuzuwarten, bis sie sich selbst wieder vereinigt hätten. Die fünf Orte schlugen Heinrichs Vorschläge aus, was sie ihm selbst, unter Verdankung seines Schreibens und seiner guten Dienste', anzeigten [1]), forderten aber zugleich ganz bestimmt, dass die acht Orte ihren Bund mit Franz ebenfalls aufgeben sollten, was Visconti als einen grossen Gewinn mit der grössten Freude am 29. Heinrich anzeigte [2]); wie er denn auch im ferneren Verlauf oft von dem schon bei Luzern mit Erfolg gekrönten Bestreben der fünf Orte, die übrigen zu sich hinüberzuziehen, berichtete, so dass nicht nur die französischen Gesandten aus Furcht aus Bern geflohen seien, sondern auch der Bastard von Savoyen, der mit neuen Anträgen von Franz kommen sollte, nicht in Bern zu erscheinen gewagt, sondern um eine Gesandtschaft nach Genf ersucht habe. In dieser zweifelhaften Lage konnte daher nichts eine Aenderung zu Stande bringen, als eine sofortige Kriegserklärung von Seite Englands an Frankreich und die rasche Inhandnahme der Unternehmung, wofür nicht nur Visconti, sondern auch die päpstlichen Gesandten in der Schweiz, Veroli und Gambarris, aufforderten, während unter diesen Umständen Pace, da er keine Entscheidung vor sich sah und stets von Geldgierigen gedrängt wurde [3]), seiner Stellung in der Schweiz überdrüssig ward, sie aber doch im Interesse seines Königs beizubehalten beschloss [4]).

Bisher war es stets ein Hauptzweck Heinrichs und des Kaisers gewesen, auch Karl zum Beitritt zu einem allgemeinen

1) d. d. Zürich 28. Juli 2214.

2) This is the day which the Lord has made, d. d. Zürich. 2225.

3) The beggars are innumerable and he is obliged to give to them all. The gold of Midas would not satisfy them. An Ammonius 25. August 2239.

4) For to whomever the Swiss incline he is like in time to be Lord of all. 2249, 2269, 2277. Anshelm V, 241.

Bunde zu bestimmen, besonders seit er König von Spanien geworden war, und so Ferdinands Politik fortzuführen. Nach langen Unterhandlungen durch Ponynges und Dr. Tunstal war endlich am 19. April der früher mit Ferdinand abgeschlossene Friedens- und Freundschaftsvertrag erneuert worden. Am 3. Juni war eine neue Gesandtschaft, Dr. Tunstal und Sir Richard Wingfield, eingetroffen, mit der Einladung an Karl, auf seiner Reise nach Spanien England zu berühren, mit dem Anerbieten eines Darleihens von 20,000 Mark und der Aufforderung, dem von Max und Heinrich namentlich auch zum Zwecke der Abwehr eines allfälligen französischen Einfalls in den Niederlanden während seiner Abwesenheit vorbereiteten Bunde beizutreten und an die für die Schweizer bestimmte jährliche Pension beizusteuern; hierin würde auch der Papst nachfolgen. Wirklich bevollmächtigte die niederländische Regierung in der That am 24. Juni Bernard da Meza, Bischof von Elna, in diesem Sinne. Doch fand besonders der Artikel, der den Liguisten die Vertheidigung unter sich im Fall eines Angriffs zur Pflicht machte, Schwierigkeit, und da nun die Freundschaft Frankreichs mit Rücksicht auf Neapel und Navarra, auf unruhige Bewegungen in Spanien und die nothwendige Reise Karls dorthin ungleich wichtiger war, als diejenige Englands, wurde durch die beiden Minister, Boissy nnd Chièvres, am 13. August zu Noyon jener berühmte Vertrag zwischen Karl und Franz geschlossen, durch welchen Neapel als Mitgift für Franz' Tochter Louise, die Karl verlobt wurde, bei Spanien verblieb, Karl sich zur Restitution Navarra's verpflichtete, und zu welchem auch dem Kaiser der Beitritt binnen zwei Monaten offen gelassen wurde, wenn er sich gegen eine Summe von 200,000 Thalern und gegen Erlass der von Ludwig XII. geborgten 325,000 Thaler zur Auslieferung Verona's an Venedig und zu einem Waffenstillstand von 18 Monaten verpflichtete; Trient und Roveredo sowie der Statusquo in Friaul wurden ihm dabei garantirt. Franz behielt in dem Traktat die verbündeten acht Orte, Karl alle Eidgenossen vor.

Mittlerweile hatte der Bastard von Savoyen von Bern

Geleit erhalten und wirkte jetzt auf die Eidgenossen nicht nur durch Geld, sondern mehr noch durch Verläumdungen ein. Heinrich, Karl, Maximilian sollten Gesandte an Franz um Frieden geschickt haben. Pace stellte den Schweizern das Grundlose dieser Behauptung vor, wie oft sie schon von Franz getäuscht worden seien und wie schwer ein solcher Vorwurf gegen die „drei Häupter der Christenheit" sei und erbot, was Heinrich betreffe, mit seinem Leben zu verbürgen. Glücklicherweise trafen bald darauf Briefe Heinrichs und Wolsey's ein, die dasselbe bestätigten, worauf Pace gebeten wurde, Heinrich in ihrem Namen für dieselben zu danken. Doch seine Freude war von kurzer Dauer, da der kaiserliche Gesandte ihm und Galeazzo mittheilte, er werde im Namen des Kaisers auf der nächsten Tagsatzung am 24. August die Schweizer um ihre Vermittlung für einen Waffenstillstand zwischen diesem und Franz angehen. Indessen brachten Pace, Galeazzo und ihre und des Nuntius eifrige Vorstellungen den Gesandten hievon wieder ab, und sie beschlossen überhaupt, fürderhin alle ihre Schritte gemeinsam berathen zu wollen. Die Schwierigkeit für die englischen Werbungen lag darin, dass die acht Orte wenn auch vom Bunde, doch nicht vom Frieden mit Frankreich lassen wollten, da sie schon ihren Antheil von den darin stipulirten Summen bezogen hatten und, sei es aus Ehrgefühl, sei es wegen der Unmöglichkeit, diese zu restituiren, am Frieden festhalten wollten, so verlockend auch die englischen Offerten für sie waren. Doch hielten die fünf Orte treu an England fest, und selbst fünf andere, bis auf die drei westlichen Städte, seien für Heinrich geneigt und jene bereit, sofort einen Zug wider Mailand zu unternehmen, wenn nur jetzt alles nöthige Geld vorhanden wäre, schrieb Pace. René von Savoyen war indess nicht bloss dafür thätig, die Eidgenossen vom englischen Bunde abzuhalten, sondern auch Pace selbst aus der Schweiz zu verdrängen. Der Vorschlag hiefür kam zwar auf einer Tagsatzung zur Sprache, drang aber nicht durch[1]). Der Bastard bot selbst den Beweis an, dass der

1) Sed legitimus adhuc superavit spurium.

Vertrag von Noyon mit Zustimmung des Kaisers geschlossen worden sei. Daher wurde endlich auch Pace in seinem Vertrauen auf diesen wankend, besonders da der kaiserliche Gesandte eine französische Pension bezog, heimlich mit René intriguirte und die Schweizer glaubten, Max wünsche einen allgemeinen Bund nicht, da durch ihn Heinrich zu mächtig würde. Pace suchte ihnen diess als grundlos auszureden, fand sich aber auch in die Nothwendigkeit versetzt, Wolsey's frühere Weisung, bis auf eine schliessliche Entscheidung der Tagsatzung keine Gelder zu verausgaben, zu verletzen. Er musste den fünf Orten 6000 fl. geben, was er damit entschuldigte, dass Franz einem Einzigen mehr gegeben habe [1]).

Am 9. September traf ein kaiserlicher Courrier mit Briefen für alle dreizehn Orte ein. Maximilian theilte ihnen darin den ohne sein Wissen und Willen erfolgten Abschluss des Vertrags von Noyon mit, was die fünf Orte ausserordentlich niederschlug, und sie jetzt auch den Rücktritt Heinrichs befürchten liess, besonders da sie wussten, dass der Papst zwar den Bischof Colonna behufs Beitritts zum allgemeinen Bunde abgeordnet hatte, aber mit der bestimmten Weisung, nur im Falle der Beitrittserklärung Karls ebenfalls zu unterzeichnen. Dagegen kam diese Kunde dem Bastard von Savoyen sehr zu statten, der indess bald mit Zurücklassung zweier Agenten Bern verliess, ohne etwas erreicht zu haben. So bat Pace denn um Instruction über sein Verhalten, wenn die Schweizer um die für sie bestimmte Pension fragen würden; er rieth letztere trotz Karls Abfall zu bewilligen [2]); wie denn auch Abgeordnete der fünf Orte Pace aufforderten, sogleich um Geld für die neue Unternehmung zu schreiben, da diess das einzige Mittel für eine glückliche Wendung sei. Die Gefahr ward um so grösser, als selbst die Zürcher glaubten, der Kaiser stecke hinter dem Vertrag von Noyon, eine Besorgniss, die auch Pace theilte, während hinwieder Galeazzo zur nämlichen Zeit

1) An Wolsey 1. Sept. 2434.

2) If all the Swiss join the Emperonr and Henry, the king will have a brydal for all odre Christian princes and by the same means be sure of the Pope's Holiness. 2866.

schrieb, die Schweizer würden einen neuen Zug unternehmen, selbst wenn Maximilian persönlich Friede geschlossen hätte. Verschiedene feindselige Handlungen des Landvolks gegen die Franzosenfreunde bestärkten beide in ihren Hoffnungen. Trotz des Kaisers wiederholten gegentheiligen Versicherung hielten indess die Schweizer an ihrem Verdachte fest, Maximilian selbst sei intellectueller Urheber des Vertrags von Noyon, indem sie ihm die Absicht beimassen, Heinrich durch die Drohung des Beitritts zu demselben zur Ueberlassung Mailands an den Erzherzog Ferdinand zu bestimmen. Sie wollten selbst von einer Vollmacht des kaiserlichen Schatzmeisters Villinger, dessen Ankunft in Brüssel auch die liguistischen Gesandten mit Misstrauen erfüllte, von einem Heirathsproject zwischen dem Kaiser und Louise von Savoyen, Mutter Königs Franz I., und von feindlichen Absichten des Kaisers wider sie selbst wissen[1]). Daher setzten sie Heinrich in Kenntniss, sie seien zum Frieden mit Franz gezwungen, worüber sie am 27. September eine Tagsatzung halten werden, um sich über die Friedensartikel zu berathen; jedoch würde Franz den Frieden wahrscheinlich auch ohne einen Bundesvertrag annehmen, da ein solcher von allen Kantonen verworfen worden sei; in die Friedensbedingungen werde nichts für Heinrich oder seine Verbündeten Nachtheiliges aufgenommen werden. Unter solchen Umständen hielt es Pace für das Beste, sich zunächst des Papstes zu versichern, wofür auch dessen Gesandte in der Schweiz ausserordentlich thätig waren. Doch waren die fünf Orte auch jetzt noch geneigt, Alles auf einen schliesslichen Entscheid Heinrichs abstellen zu lassen, wogegen freilich wieder René, (der nicht mehr wagte, selbst in der Schweiz zu erscheinen[2])) aus der Ferne durch das Vorgeben thätig war, Heinrich werde den Eidgenossen nach der Eroberung Mailands nicht mehr helfen[3]).

1) They be informydde off a parliament late made bi the Emperors consayle wherein was concluded that the Emperour should attend only for the destruction of the Swiss. 2366.

2) Propter furorem populi qui nec a bastardis nec a legitimis corrumpi potest.

3) An Wolsey 15. Sept. (2366.)

Mittlerweile war zwischen Maximilian und Heinrich, der jenen lange auf eine Antwort auf erneute Geldforderungen warten liess, neuerdings eine Erkältung eingetreten, so dass jetzt der Kaiser an Schinner am 21. September den Auftrag ertheilte, als sein Gesandter zu Karl und Heinrich zu gehen, um, da er sich in einer ausserordentlich bedrängten Lage befinde und Verona kaum mehr zu behaupten vermöge, Heinrich entweder zu einer sofortigen Hülfeleistung oder zu einer Erklärung zu veranlassen, und die Hülfsmittel für die Schweizer zu bestimmen, bei denen eben damals ein Friede mit Franz sehr wahrscheinlich war. Schon hatte der Kaiser Wingfield mitgetheilt, es sei ihm unmöglich, sich aus seiner Verlegenheit anders, als durch Annahme des ihm von Franz angebotenen Friedens, zu retten; schon verhandelte er auch über die Ueberlassung Verona's um 200,000 Kronen an Karl[1]).

Alle diese Nachrichten machten in England grossen Eindruck. Sofort schrieb Wolsey an Pace zur Mittheilung an die Schweizer zurück, dass der Vertrag von Noyon ohne Wissen und Willen Heinrichs geschlossen worden sei; dass der König demselben also trotz der Aufforderungen beider Paciscenten auch nicht beitreten werde; dass der Vertrag indess nur defensiv sei; endlich dass alle Liguisten ihre Gesandten zur Vereinbarung über die Bundesartikel und die Pension für die Schweizer, welche erstern diesen sofort überschickt würden, nach London geschickt hätten. Zugleich wies er die Gerüchte von Tendenzen Maximilians, Mailand für Ferdinand zu gewinnen, zurück und beauftragte Pace, die Schweizer von dem damals zwischen dem Kaiser und Heinrich verabredeten Project einer Zusammenkunft in den Niederlanden zum Sturze der zu Frankreich hinneigenden dortigen Regierung Mittheilung zu machen. Alles hing unter diesen Umständen von der Mission Schinners ab, der schon am 27. zu Augsburg war, dann den Rhein hinunter seine Reise nach Köln fortsetzte, dessen Ankunft Wolsey eifrig ersehnte, wenn er ihn auch

1) 2376, 2386 ff. 2441.

freilich lieber in der Stellung eines Privatmannes hätte kommen sehen, und der jetzt schon den Eidgenossen Aussicht auf eine Pension von 80,000 Gulden machte. Am 5. October langte Schinner incognito in Brüssel an, wo er sofort sowohl mit Karl als mit dessen Ministern Chièvres und Sauvage conferirte und sie für Maximilians Vorschläge günstig zu stimmen suchte, so dass unter dem Eindrucke seiner Gründe[1]) in der That die Sache der Universalliga einen grossen Schritt vorwärts that, das Verhältniss zu England günstiger wurde und man auch in die Schweiz Gesandte zu schicken versprach. Am 15. traf dann Schinner in London ein, wo inzwischen reiflich über den Bund berathen worden war und man den Ankommenden ausserordentlich günstig aufnahm. Schon am 16. ward er bei Wolsey zu Tische geladen, was der venetianische Gesandte dem Rathe der Zehn mitzutheilen nicht unterliess, der auch von Schinners gewaltiger, überwältigender Beredsamkeit einen schädlichen Einfluss auf Heinrich fürchtete. Am 18. ging Schinner nach Greenwich, der damaligen Residenz, wo er in Gegenwart Wolsey's bei Heinrich eine lange Audienz hatte, über deren Inhalt Giustiniani nichts Sicheres erfahren konnte, es jedoch für wahrscheinlich hielt, dass Schinner Heinrich einen Einfall in Frankreich mit 25,000 Schweizern angeboten habe. Nachher versammelte sich unter Wolsey's Präsidium der Rath und dann speiste Wolsey bei Schinner, von welchem er in einem so furchtbar erregten Zustande nach Hause zurückkehrte, wie man ihn bisher noch nie gesehen hatte, so dass er auch Giustiniani, der inzwischen um eine Audienz nachgesucht hatte, eine solche während drei bis vier Tagen verweigerte und noch in derselben Nacht eilig die kaiserlichen Gesandten berief. Giustiniani glaubte die zornige Aufwallung des allmächtigen Ministers entweder einem heftigen Wortwechsel mit

---

1) Schinner sagte: that the Swiss considered that the king Catholic was not their friend and were inclined to France and would continue to think so unless the king Catholic declared himself, worauf Chièvres erwiederte: The inclination of the Swiss was a sore point. Tunstal an Heinrich VIII. d. d. Brüssel 16. Oct. (2450.) Vergl. überhaupt 2006, 2079, 2099, 2617, 2132, 2327, 2415, 2450, 2483 f.

Schinner, was bei dessen bekannter Insolenz leicht möglich, oder neuen Nachrichten, die mit denen der kaiserlichen Gesandten Ticcioni und Hesdin in Widerspruch standen, zuschreiben zu müssen. Die Klagen Giustiniani's über Schinner, der fürchtete, dieser möchte selbst seine Ausweisung aus England verlangen, wies der Herzog von Norfolk damit zurück, dass jener nur als Friedensvermittler gekommen sei. Um so ungünstiger waren dagegen die Nachrichten, die der eifrige Venetianer vom Nuntius Chierigato erhielt, der mit Schinner sehr befreundet war: Schinner schlage Heinrich nicht nur eine Fahrt über den Canal, sondern selbst auch einen Einfall in Burgund, durch die Schweizer unter dem Herzog von Suffolk, vor; Maximilian und Schinner sollten zum Schutze Verona's zurückbleiben, Heinrich alle Kosten bezahlen. Schinner gedachte nicht eher abzureisen, bis er alles Geld für seine Unternehmung, besonders zur Behauptung Verona's, erhalten habe. Er war unermüdlich thätig[1]), was nicht minder die niederländischen Regenten, die fürchteten, er möchte gegen sie intriguiren und denen dann auch Winke zukamen, sie möchten sich bei Zeiten vorsehen, als die Gesandten des Papsts, dessen Beitritt übrigens täglich erwartet wurde, mit Furcht erfüllte. Diese letzteren besorgten, Schinner möchte die Restitution Parma's und Piacenza's an den Papst hintertreiben, während dieser jetzt vielmehr neuerdings an die Erwerbung Mailands für Lorenzo dachte, ohne jedoch aus seiner zurückhaltenden zweideutigen Stellung herauszutreten, vielmehr alle seine Schritte mit ängstlicher Bedachtsamkeit von dem Fortgang der Unterhandlungen zwischen Franz und den Schweizern abhängig machte[2]).

Mittlerweile hatte Pace in der Schweiz eine schwierige Stellung. Der kaiserliche Gesandte selbst nämlich forderte die Schweizer zum Frieden mit Franz auf, Pace gegenüber unter

1) Sion is very cheerfully and busy and has never ceased writing from 2 in the morning till 4 p. m. sending off a great number of letters. Vergl. über all dies 2390 f., 2404, 2411. 2426, 2430, 2448, 2449 ff., 2464, 2471, 2473 f., 2484. Rawdon Brown 1. 303, 347 vom 16. und 20. Oct.

2) 2420, 2459.

dem Vorwande, dieser Friede werde doch nicht gehalten werden; worauf Pace und der Nuntius den Kaiser um die Abberufung des Gesandten baten. Zugleich liess auch derjenige, auf den Pace bisher unerschütterliches Vertrauen gesetzt hatte, Galeazzo, sich mit den Franzosen ein; derselbe trat auf einer für diese bestimmten Tagsatzung auf, gegen Pace unter dem Vorgeben, er wolle die französischen Intriguen bis zur endlichen Entschliessung Heinrich's und Wolsey's über das neue Unternehmen verzögern, und Pace über alles Vorkommende in Kenntniss setzen in der That aber, weil er, nachdem schon lange sein Benehmen verdächtig geschienen, durch die äusserste Noth und durch die Drohungen des Kaisers gedrängt, endlich den Versprechungen Franz' Gehör geschenkt hatte und zu seiner Partei übergetreten war. Zudem wusste der Bastard von Savoyen die projectirte Reise des Kaisers nach den Niederlanden als im Interesse seines Königs zum Zwecke einer Zusammenkunft mit ihm geschehend, zu deuten. Immerhin konnte sich auch Pace jetzt der Einsicht nicht mehr verschliessen, dass Maximilian mit Franz verhandle, bis er mit Heinrich zusammengetroffen sei und von ihm die Gewähr seiner Forderungen erlangt habe. Auch der Papst mischte sich jetzt ein und erliess an die Schweizer ein Breve gegen die Liguisten und ihre Gesandten in der Schweiz, dessen Eintreffen René schon voraus bekannt war. Unter solchen Verhältnissen durfte sich Pace nicht verwundern, wenn nun auch die fünf Orte um der Einigung und der innern Ruhe willen und aus Misstrauen gegen Maximilian und Karl endlich am 27. September sich für Annahme des ewigen Friedens entschieden, da Franz auf einen Bundesvertrag und auf Werbungen verzichtete, wenn nur alle Orte den Frieden annehmen würden, da er überdiess versprach, die Bundesbriefe zurückzuerstatten, zugestand dass nichts Heinrich Nachtheiliges in denselben aufgenommen werden sollte, und René unermüdet durch Geld thätig war. Die acht Orte aber entsagten nun gegen Reciprocität dem Bunde mit Franz und erliessen strenge Strafbestimmungen gegen schweizerische Söldner in französischen Diensten, da neue Unruhen

auf dem Lande die Abneigung des gemeinen Mannes gegen den französischen Frieden bekundeten. Immerhin aber war ihre Gesinnung auch jetzt noch Heinrich zugeneigt, sie bedauerten nur, dass er und der Kaiser nicht sofort den Feldzug wider Mailand zur Ausführung brachten, so dass René, der Pace's Einfluss auf sie kannte, neuerdings dessen Ausweisung verlangte, wie denn zu dieser Zeit auch ein Vergiftungsversuch gegen Pace stattgefunden zu haben scheint [1]). Die fünf Orte machten jetzt Pace das Anerbieten, Heinrich solle ihnen eine jährliche Summe zur Bekämpfung der französischen Intriguen aussetzen, ohne dass sie indess irgend eine Verpflichtung zu übernehmen hätten, so dass daraus evident des Königs Bestreben bloss für das Beste der Schweizer und für ihre Einigung, ohne eigennützige Absichten, erhellen und Alle zu ihm übertreten würden. Pace war von diesem Anerbieten ganz begeistert, fand es so vortheilhaft als einen Bundesvertrag, der 80,000 fl. jährliche Pension kosten würde, empfahl es seiner Regierung aufs Angelegentlichste und bat um schleunige Antwort [2]).

Mittlerweile war in London am 29. October der Bundesvertrag in defensiver Form, da eine offensive wegen des schweizerischen Friedens nicht mehr möglich war, abgeschlossen und am 1. November bestätigt worden. Durch denselben verpflichteten sich Maximilian, Heinrich und Karl, im Falle eines Angriffs einer fremden Macht auf einen von ihnen, dem Angegriffenen mit 5000 Reitern und 20,000 Mann zu Fuss beizustehen, Heinrich und Karl auch für Schiffe zu sorgen; der Papst, dessen Gesandter Colonna stets noch in den Niederlanden weilte, sollte zur Leitung, die Schweizer durch eine jährliche Pension zur Theilnahme eingeladen, und die acht Orte wo möglich vom Bündniss mit Frankreich abgezogen werden. In einer Nachtragsacte wurde die Pension für Heinrich und Karl auf je 15,000 fl. festgesetzt und, im Fall der Nothwendigkeit einer Erhöhung, diese bis auf 6000 fl. jähr-

---

1) Examinatio de veneno dando oratoribus invictissimi. Regis Anglie 2157.
2) An Wolsey d. d. Zürich, October. 2411, 2471, 2476, 2496.

lich Maximilian und Karl zugewiesen [1]). Eine spätere Vereinbarung bestimmte, dass falls die Schweizer nicht beitreten wollten, die Paciscenten mit ihnen einen zeitweiligen Bund auf zehn, zwanzig oder dreissig Jahre auf die Bedingungen freien Verkehrs für die Angehörigen beider Theile, gegenseitiger Hülfe im Fall eines Angriffs auf einen derselben, Nichtgewährung von Durchpass und Hülfe von Seite des einen an Feinde des andern, einer jährlichen Pension von Seite Heinrichs und Karls an jeden der XIII Orte und Wallis (pro patria Vallesii tamquam uni cantono) von je 2000 Rh.fl. während der Dauer des Bundesvertrags schliessen sollten. Dazu wurden die englischen und spanischen Gesandten angewiesen, den Betrag der Pension bis auf 30,000 fl. insgesammt steigern zu dürfen, und da die Schweizer mehr durch private als durch öffentliche Freigebigkeit sich bestimmen liessen, an Einzelne Geschenke im Gesammtbetrage von 10,000—20,000 fl. zu vertheilen, zu welchem Zwecke Heinrich Pace sofort 6000 fl. übermachte, Karl eben dasselbe durch einen von ihm abzuordnenden Gesandten zu thun versprach [2]). Ueberdiess verpflichtete sich Heinrich, durch einen Sondervertrag vom 2. November, Maximilian zum Schutze Verona's 40,000 Scudi gegen Verpfändung dieser Stadt vorzustrecken und mit ihm vor Weihnachten in den Niederlanden, um die dortige Regierung zu sprengen, zusammenzutreffen [3]). Von einem neuen Feldzuge gegen Mailand, für welchen Pace laut Auftrag Wolsey's vom 26. September noch am 16. October den Schweizern 200,000 Kronen, die er indess um 30,000 Kronen zu erhöhen bat, hätte anbieten sollen, was natürlich wegen des damals bereits eingetretenen Umschwunges keine Folge mehr haben konnte [4]), war also in allen diesen Verträgen ganz Umgang genommen. Die Liguisten begnügten sich, den Bund, der ursprünglich eine offensive Tendenz hätte haben sollen, in

1) Rymer XIII, 556, 569. Dumont IV. I. 240 ff. Brewer 2486.
2) 2497, 2508.
3) 2501. Vergl. 2463.
4) Pace an Wolsey d. d. Zürich Oct. 2411.

der defensiven Form mit Garantie ihres Besitzstandes abzuschliessen.

Nach einem so glänzenden Erfolge seiner Mission, der ihn aber auch zu Wünschen und Hoffnungen für sich selbst reizte, durfte Schinner getrosten Muthes zu Maximilian zurückkehren. Indem er, unter Berufung auf seine Dienste, Heinrich in einem Memorial um eine jährliche Pension bis zur nächsten Erledigung eines Bisthums oder einer andern hohen Pfründe bat, um seiner hohen kirchlichen Würde gemäss leben zu können [1]), verliess er England mit grossen Geldsummen, die man ihm für den Kaiser mitgab, und denen noch grössere für Maximilian und die Schweizer folgen sollten, sowie mit erhaltenen Geschenken für sich selbst, von Heinrich im Werthe von 3000, von Wolsey im Werthe von 1000 Ducaten. Sofort nach Ratificirung des Bundesvertrags durch Heinrich reiste er Anfangs November von London ab und ging, nachdem vorher am Canal Sicherheitsmassregeln getroffen worden waren, um ihn nicht in die Hände der Franzosen fallen zu lassen, die grosse Summen für seinen Fang aussetzten, über Canterbury, Armue in Seeland, Barrow und Graves nach Cleve, von wo ihn der Herzog durch 200 Reiter sicher weiter escortiren liess, ohne den niederländischen Hof, der diess sehr übel vermerkte, zu berühren. Von Wolsey hatte er zudem noch Auftrag erhalten, sofort nach Rom zu reisen, um den Papst zum Beitritt zu bestimmen, wofür die Liguisten Diesem die Fürstenherrschaft in Florenz und die Investitur mit Modena, Reggio und Urbino anboten [2]).

In der Schweiz dauerten indess die Intriguen der französischen, englischen und kaiserlichen Agenten fort; doch erstarkte die Geneigtheit der fünf Orte, dem Frieden mit Franz beizutreten, immer mehr, da Letzterer seinen Bundesvertrag mit Heinrich, denjenigen von Noyon und einen frühern seines Vorgängers mit dem Kaiser vorweisen liess, um zu beweisen, dass er mit allen drei Liguisten im Frieden lebe, und da die Haltung des Kaisers und des Papsts zweideutig, die angekün-

1) 2528.

2) 2513, 2527, 2561, 2567, 2569, 2585. Rawdon Brown II. 6.

digte niederländische Gesandtschaft aber völlig ausblieb. Zwar erhielt nun Pace von Wolsey neue Instructionen, um gemäss dem Bundesvertrage vom 29. October mit den Eidgenossen zu verhandeln und die fünf Orte in ihrer günstigen Gesinnung zu erhalten, und Mitte November trafen zu demselben Zwecke auch zwei kaiserliche Gesandte ein. Am 17. November machte Pace zu Zürich grössere Versprechungen als je; wenn Anshelms Angabe Glauben verdient, bot er 40,000 fl. jährliche Pension im Namen Heinrichs, 80,000 im Namen des Papsts, Maximilians und Karls[1]). Allein umsonst; Pace und die kaiserlichen Gesandten wurden auf eine Tagsatzung um die Mitte Decembers verwiesen und am 29. November zu Freiburg von allen Orten und Zugewandten der ewige Friede mit Frankreich angenommen.

Pace schien diess nicht sehr zu bedauern, sondern gab sich, naiv genug, der frohen Hoffnung hin, dass der Kaiser und Heinrich so viele Truppen, als ihnen nur zu besolden möglich, werben könnten, da sich die Orte durch den Frieden nur verpflichtet hätten, Niemand in Mailand, Genua und Asti gegen Franz dienen zu lassen, auch wegen der fortdauernden Feindschaft Vieler dem Frieden keine lange Dauer zuzuschreiben sein dürfte und an Franz' Geneigtheit und Fähigkeit zu zweifeln sei, die ungeheuern stipulirten Summen zu bezahlen. Auch die strengen Verordnungen der Obrigkeiten gegen das Reislaufen, sowie die Mittheilung der fünf Orte, es bleibe erlaubt, dem Kaiser und dem Papste Söldner zu liefern, weil beide als früher Verbündete vorbehalten worden, bestärkten Pace in seiner Ansicht, während ihm der Nichtvorbehalt Heinrichs, weil nicht verbündet, nach einer diessfallsigen Erklärung der Schweizer nicht auffallend erschien[2]).

Inzwischen hatten die Intriguen der niederländischen Regierung mit dem Kaiser über dessen Beitritt zum Vertrag von Noyon fortgedauert. War auch Maximilian über den günstigen Erfolg von Schinners Mission erfreut, so dass er jetzt mit Wingfield

1) 2615. Anshelm V. p. 245.
2) 2516, 2561, 2565, 2568, 2586 f., 2591, 2616, 2661.

neuerdings in die Nähe der Schweiz sich begab, in der Hoffnung, dadurch auf die Orte einzuwirken und sie vom definitiven Abschluss des ewigen Friedens abzuhalten, so stimmten ihn doch eben dieser Abschluss, sowie vereinte Aufforderungen der niederländischen Regierung, welche besonders durch Courteville, Villinger, Burgo, Urreas vereinbart wurden, und die Unmöglichkeit vorstellten, Verona länger zu behaupten, wieder so um, dass Wingfield nur mit grosser Mühe ihn zum Warten bestimmen konnte, bis Schinner zurückgekehrt sei. Als Dieser dann am 30. November in Hagenau eintraf, wurde er vom Kaiser mit Jubel empfangen, erhielt aber sofort wieder den Auftrag zu Karl zu gehen, der sich über seinen Nichtbesuch auf der Rückkehr beklagte und ihn im Interesse wichtiger Mittheilungen noch einmal zu sprechen wünschte, bevor er (Karl) nach Spanien abreise; wozu sich auch Schinner bereit erklärte. Zwar bestätigte nun Maximilian am 8. December zu Hagenau den Bund vom 29. October und traf auch seine Vorbereitungen zur Reise zu Heinrich, doch nur zum Schein, um die dafür von Heinrich ausbedungenen Reisegelder, für die sich Schinner und Wingfield verbürgten, zu erhalten. Er erreichte diess auch wirklich. Bald aber ertönte in den Niederlanden das Gerücht vom Beitritt des Kaisers zum Vertrage von Noyon und von einer projectirten Zusammenkunft der drei Fürsten, Maximilian, Karl und Franz, zu Cambray, wodurch das englische Cabinet ausserordentlich verlegen wurde und Schinner wiederholt dringend aufforderte, mit allen Kräften dem entgegen zu wirken. Es war zu spät. Schon am 5. December war Maximilian durch Vermittlung der niederländischen Regierung, der auch Marguerite diess Mal nachgegeben zu haben scheint, im Vertrage von Brüssel demjenigen von Noyon beigetreten, unter dem Vorwande, Heinrich habe seine Forderungen nie erfüllt, besonders aber auch durch die Einflüsterungen des Cardinal-Erzbischofs von Gurk, Matthaeus Lang, der Schinners mächtigen Einfluss zu sprengen suchte; während freilich Schinner auch jetzt noch aus Unkenntniss, bona fide, den Kaiser bei Heinrich rechtfertigte, und alle gegentheiligen Gerüchte als Erfindungen

von Chièvres ausgab, so dass Heinrich den Earl of Worcester und Dr. Knight beauftragte, mit Maximilian über die projectirte Zusammenkunft das Nähere zu vereinbaren. Endlich musste aber auch Schinner seine eigene Täuschung eingestehen und die Uebergabe Verona's am 15. Januar 1517 machte den Verrath offenkundig [1]).

Auch der Papst erkannte den Bundesvertrag vom 29. Oct. nicht an; so sehr er auch fürchtete, beim Uebergewicht Franz, in Italien dessen blosser „Caplan" zu werden, und so unangenehm ihm die Verträge von Noyon, Freiburg und Brüssel waren. Er desavouirte Schinner auf eine für diesen verletzende Weise [2]), forderte Heinrich zum Beitritt, alle europäischen Fürsten im Interesse eines Kreuzzugs zu einem allgemeinen Frieden auf.

Nach all diesen Vorgängen konnten natürlich auch die Werbungen des englischen Gesandten in der Schweiz um Beitritt zum Bundesvertrag vom 29. October, wozu er am 13. Dec. neuerdings aufforderte, nicht mehr von Erfolg sein. Am 15. Januar erfolgte die ganz bestimmte Ablehnung desselben seitens der Tagsatzung mit der Versicherung, Heinrichs Wohlthaten und günstiger Gesinnung stets eingedenk und ihm nach Kräften stets behülflich zu sein, mit einer Empfehlung an Heinrich und der Berufung auf seinen Vorbehalt im ewigen Frieden. Pace gab hierauf die stolze Antwort: er freue sich über die Absicht der Orte, zu halten, was sie den Liguisten versprochen hätten; was ihre Bitte angehe, Heinrich möchte mit ihrem Bescheid zufrieden sein, so habe ihn Heinrich nicht gesandt, als ob er ihrer je bedurft habe, sondern vielmehr weil er ihnen selbst nach ihrer Niederlage bei Marignano einen Dienst habe leisten wollen. Hinsichtlich ihres Versprechens, Heinrich auch in Zukunft zu dienen, werde der König ihnen im Verhältniss der Erfüllung desselben auch seine gute Gesinnung be-

1) Was Schinner mit folgenden kurzen Worten meldete: On the 8th Verona belonged to the Emperor, on the 9th to the king Catholic, on the 15th to the French, on the 17th to the Venetians, 2883. Vergl. über die Intrigue selbst Pauli a. a. O. 292 ff. Brewer, preface.

2) 2662, 2674, 2765.

zeugen. Grund, ihnen für den Vorbehalt zu danken, habe Heinrich nicht, da er von Franz vorbehalten worden sei. Die kaiserlichen Gesandten aber beschwerten sich noch mit äusserstem Cynismus, dass die Schweizer Mailand ohne Rücksicht auf den Kaiser Franz überlassen hätten. Auf all diess gab die Tagsatzung zur Antwort, sie hätte mit Franz nicht verhandelt, um die Liguisten zu verletzen. Ihre Absicht sei eine ehrenwerthe gewesen, wie bei einer vorurtheilslosen eingehenden Prüfung klar erhellen werde. Sie bitte um Verschiebung der Anträge der Mächte, die anzunehmen der ewige Friede sie übrigens nicht hindere; wie denn selbst auch jetzt noch Viele Pace versicherten, für eine neue Unternehmung wider Mailand werden sich Leute genug finden[1]). Immerhin bekam indess Pace von Heinrich und Wolsey, die beide von der Tagsatzung eine schriftliche Mittheilung des Bescheids vom 15. Januar wünschten, die Weisung, in Anbetracht der schwierigen Zeitumstände bis auf Weiteres in der Schweiz zu verbleiben. Doch enthalten seine spätern Schreiben an den englischen Hof bis zu seiner Abreise im Herbst nur noch Nachrichten über den Krieg des Papstes wider Urbino und den Antheil der Schweizer an demselben, sowie über persönliche Verhältnisse Schinners. Ein späteres Project Heinrichs, Pace neuerdings als Gesandten zu den Eidgenossen zu schicken, kam nicht zur Ausführung. Eine Tagsatzung im April 1517 ertheilte endlich dem Könige selbst einen schriftlichen Bescheid, in welchem sie ihm für seine günstige Gesinnung dankte und ihn versicherte, dass keiner der Ihrigen bei Todesstrafe Franz dienen dürfe. In Anbetracht dieser für Heinrich günstigen Stimmung der Eidgenossen glaubte der Bischof von Veroli dem englischen Hof gratuliren und um eine stehende englische Gesandtschaft bei der schweizerischen Eidgenossenschaft bitten zu müssen[2]).

1) At the same time all the great captains of the Swisse resorted to me hither offering their full service to the king and there be with me messengers of all the countreye appartaining to the Lords of Surryke offering their services to the kings grace. 3051.

2) Pace an Wolsey, d. d. Zürich 15. Dec., 3. Januar, 15. Januar (Negociations with the Swiss, 3 officielle Actenstücke), 24. April. (2675, 2787, 2798, 3051, 3168.) Veroli an Wolsey d. d. Zürich 29. März (3072). These men must be treated their own way, for antiquis suis in ... moribus nec duci volunt nec trahi. Das war Pace's letztes Wort über die Schweizer.

Diess waren die Beziehungen der Schweizer zu England in den Jahren 1515—1517. Ein doppeltes Resultat ergibt sich aus denselben: einmal die enge freundschaftliche Verbindung zwischen zwei Staaten, die, der eine eine Republik, der andere wenn auch unter einem streng absolutistischen Herrscher, doch im Innern wohl gefugt und in den Parlamenten und andern Einrichtungen mit wesentlichen Volksrechten ausgestattet, die freiesten in jener Zeit waren und in diesen Beziehungen ihre Sympathien sich bis auf den heutigen Tag bewahrt haben, die aber zugleich in dieser Zeit auch die treueste Politik verfolgten; beide weit entfernt von dem Benehmen des Kaisers und des Papstes, welche zu gleicher Zeit mit dem gemeinsamen Feinde und den bisherigen Freunden in entgegengesetztem Sinne verhandelten, dabei aber mit seltenem Cynismus stets Andern die Schuld von dem beizumessen geneigt waren, was durch ihre eigene Unlauterkeit verschuldet worden war. Diese Verbindung Englands und der Schweiz beruhte bei dieser auf der Macht der kriegerischen Action, bei jenem auf seiner hervorragenden europäischen Stellung und seinen reichen Geldmitteln. Das zweite Ergebniss ist die unerfreuliche Thatsache, dass doch auch England in dieser Zeit der Schweizer sich vornehmlich nur zu selbstischen Zwecken, selbst zur Wiedergewinnung seiner verlorenen Gebiete in Frankreich zu bedienen suchte; wie sie denn stets alle, selbst zur Zeit ihrer Spaltung, Heinrich, mit Bezug auf jene Gebiete, als „allerchristlichsten König" anerkannten und anredeten; und dass England, weit entfernt, aus Rücksicht auf die innere Spaltung der Schweiz seine Werbungen ruhen zu lassen, dieselbe vielmehr ebenfalls durch Bestechung eifrigst zu vergrössern bemüht war.

Aus diesen Beziehungen, sowie aus den einlässlichen Berichten, welche Dr. Pace über seine Verhandlungen an den englischen Hof sandte, mag sich denn auch die Stellung erklären, die Pace's Freund, Thomas Morus, den Schweizern in seinem Idealstaate in Utopien zuweist, wenn er sagt:

„Sie (die Utopier) miethen Söldner von überall her, ganz besonders aber von den Zapoleten (Schweizern), einem rauhen

Geschlechte, ausdauernd in Hitze, Kälte und Anstrengung, fremd allen Vergnügungen, gleichgültig gegen den Landbau, unbekümmert um Wohnung und Kleidung, nur der Wartung des Viehes zugethan. Sie leben von Jagd und Raub, sind für den Krieg geboren, in welchen hastig sich zu stürzen sie jeden Anlass ergreifen, wo er sich auch finde, und immer bereit jedem Fürsten zu dienen, der sie in grosser Masse ausheben will. Sie kennen keine von den Künsten des Lebens, die ausgenommen, ihm ein Ende zu machen. Ihrem Kriegsherrn dienen sie voll Energie und Treue, aber ohne sich an bestimmte Gesetze zu binden, und nur auf die Bedingung, sobald ihre Löhnung ausbleibt, zum Feinde, wenn er ihnen höhern Gewinn bietet, und überhaupt zum Meistbietenden überzugehen. Da sie sich bei Kriegen oft einzeln für beide Parteien entscheiden, so trifft es sich, dass zuweilen Verwandte gegen Verwandte, Freunde gegen Freunde selbst aus dem nämlichen Kanton gegen einander kämpfen und sich gegenseitig tödten, wobei sie sich damit beruhigen, dass diess nun einmal für den elenden Sold der feindlichen Fürsten ihre Pflicht sei, auf den sie so sehr halten, dass sie die Partei wechseln, wenn man ihnen einen halben Pfenning mehr bietet. Und doch nützt ihnen dieser Verdienst nichts, da sie ihn in niedriger Ausschweifung vergeuden. Sie helfen den Utopiern gegen die ganze Welt, weil diese die besten Zahler sind. Während also die Utopier für die innere Verwaltung ihres Staates sich nach tüchtigen Männern umsehen, bedienen sie sich im Kriege der grössten Schufte und glauben der Menschheit einen grossen Dienst zu erweisen, wenn sie sie von dieser verdorbenen und verruchten Menschenclasse befreien."

DENKWÜRDIGKEITEN.

Actenstücke zur Schweizergeschichte der Jahre 1521—1522.

Die folgenden Actenstücke, welche ich aus meinen Abschriften aus den verschiedenen Sammlungen der Pariser Bibliothek für die Geschichte Karls V. heraushebe, weil in gleichem Maasse für die allgemeine, wie für die Schweizergeschichte jener Jahre wichtig, und von denen, wie ich hoffe, keines ohne Interesse sein mag, werden dazu dienen, die Darstellungen Anshelms VI. 39 ff. und Hottingers VI. 51 ff., vom Feldzuge des Jahres 1521 und von den Beziehungen der Eidgenossen zu den europäischen Mächten während dieser Zeit zu erklären und zu ergänzen, daher zum Verständniss und zur Einreihung derselben in den Zusammenhang mit den übrigen Begebenheiten auch bloss auf jene für den Kenner verwiesen sein mag.

St. Gallen, 2. Hornung 1866.

Dr. Wilhelm Gisi.

I. Antoine de Lamet an Franz I.

(M. S. de Béthune 8488 (2963) p. 181.)

Sire les ambassadeurs de Messieurs des Ligues qui sont en alliance avec vous sont tous icy et seront mardi prochain au geste a Lyon, ou je croy quils vouldront seiourner ung jour, pour le moins et sont eux et ladicte suicte bien de sept a huictvingts chevaulx.

Sire, avant que partir de Berne jay emprunte de voz amis et serviteurs unze mil escus sur les quinze mil restant des vingt-mil, dont Messieurs de Berne vous ont preste VIII mil, Loys derlac deux milet vogt billy mil, qui sont en tout XI mille escus Et ay satisfaict avec ladicte somme a tout ce que avoit este promis pour le fait de vostre alliance, qui a este le plus expedient pour vos affaires et y a lon fait en sorte, que les Seigneurs des Ligues ont bien congneu, que la faulte ne venoit des tresoriers, qui en avaient la charge et ores bien Sire, que Robert Alisse meust envoye unes lectres adressant a Bartholeme May pour respondre de XV mil escus, neanmoins icelle lectre ne vous a rien servy. Et ay promis rendre lesdits XI mil escus, lorsque lambassadeur retournera en ledit pays.

Sire, Madame la princesse dorenge a renvoye de rechief devers Messieurs des Ligues afin de mectre en? [1]) la conte de Bourgogne et leur a fait dire que quelque chose, que leur ayez escript, le Roy catholique ne vous a aucunement defye et que sil estoit ainsi, le Roy dangleterre se declareroit ennemy audit Roy catholique pour autant que ledit Roy dangleterre a declaire, que icelluy qui assauldroit il se declareroit son ennemy. Toutes fois Messieurs des Ligues nont pas fait grand compte de tout ce, quelle leur a fait dire. Et si actendent bien que sur icelle defiance vous envoyez ung gros nombre de gens de ledit pays dont ils ne sont pas marriz Et les dits ambassadeurs qui, vont devers vous ont pouvoir de vous accorder les dites gens ainsi, que les demanderez selon le contenu de vostre alliance.

Sire il y a ici dans la compaignie des Messieurs les ambassadeurs des Ligues ung nomme messire Jehan Thomas Moron qui est banny de vostre duche de Milan et se dit serviteur du conte Loys Voruonne. Les dits ambassadeurs mont demande seurte pour le dit Moron, affin quil puisse aller en leur compaignie par devers vous, je les ay assure que jusques a Lyon il nauroit aucun inconvenient. Il vous plaira Sire me faire

1) gage?

scavoir sur ce vostre bon plaisir avant ledit partement dudit Lyon. Et mont dit quils desiroient fort le mener avec eulx.

Sire je prye Dieu createur vous donner tres longue vie et sante avec bonne prosperite. Escript a Lozanne le IIII jour de Juillet.

Vostre tres humble et tres obeissant subject et serviteur

Au Roy mon souverain Seigneur.

A. de Lamet.

II. Franz I. an die Eidgenossen.

(M. S. de Béthune 8489 (2964) p. 53.)

Françoys par la grace de Dieu Roy de France, Duc de Milan, Seigneur de Genes.

Tres chers et grans amys. Nous avons puisnagueres entendu la declaration que nostre Sainct Pere le Pape a faicte contre nous et comme il a pris la part du Roy catholique faisant marcher ses forces, celles des Florentins et partie de celles dudit Catholique estant a Napples vers Boullongne en intencion de nous porter dommage et nous travailler en noz estats de Millan et de Gennes, a quoy moyennant layde de Dieu et de noz bons amys allies et confederez du nombre des quelz vous tenons les principaulx nous esperons bien remedier et pourveoir de sorte que sa mauvaise intencion ne sortira son effect et que la rompture damytie quil a faicte envers nous ne luy tournera a honneur ni prouffit et mesmement quelle a este faicte sans luy en avoir donne occasion ni cause. Car nous luy avons este et encores desirons estre bon et obeissant filz, faire pour luy et le sainct siege tout ce que possible nous a este et que nous avons congneu estre a lonneur bien et utilite de Sa Sainctete, dudit St. Siege et de sa maison de sorte que jamais navons entendu ce qui a ce le peut avoir meu dont il nous a despleu et desplaist tres fort. Toutes fois tres chers et grans amis desirans nos dits estats demourer en bonne seurte, nous vous prions et requerons tant et si affectueusement que fere povons, ne veulliez souffrir ne permetre vos gens de guerre

et subjects estans au service de sa dite Sainctete et qui cy apres y pourront estre quils nous facent en nosdits estats aucun trouble ni dommage ni que a lappetit de sa Sainctete ni autre ayant charge de son armee ils entrent ne marchent en nosdits estats, mais entretenant ladicte amytie et alliance les vueillent preserver et conserver, comme faire se doit entre bons vrays and loyaulx amys alliez et confederez et que nous vous prions et desirons faire pour vous en pareil et semblable cas. Tres chers et grans amys, Nostre Seigneur vous ayt en sa saincte garde.

Escript au Vergy le XIII jour de Juillet.

III. Odet de Foix (Lautrec) an Franz I.

(M. S. de Béthune 8517 (2992) p. 47.)

Sire je vous envoye deux lectres, que Monsieur de Lescun vous escript lesquelles jay veues et par cella Sire verrez comment il a pourueu et donne si bon ordre en toutes choses que myeulx ne pourroit. Pareillement Sire verrez comme Messieurs des Ligues luy ont envoye les V mille hommes que leur a demandez pour vostre service, dont desia une partie sont arrivez a Galera. Mais Monsieur de Tharbe ma escript, quil a entendu quil en vient dix mil et de les en faire retourner, je nay point dordre comme porrez savoir avec les ambassadeurs des Ligues qui sont avec vous. Je me hasteray de gaigner Millan pour leur fere faire leurs monstres et mettre tout en ordre et actendant les VI m hommes de Monsieur de Sainct Valier lesquelz je vous supplie faire haster et cependant je feray dresser tout vostre Equipaige de sorte que tout joinct ensemble jespere a Dieu, bientost ferons prendre chemin a voz ennemys. Car dautant que vous aurez vostre armee plustost preste vous romperez leurs desseigns et le secours, quils actendent avoir dalemaigne comme je suys adverty pourra venir a tard.

Je vous envoye ung billet que Monsieur de Tarbe ma envoye dedans une lectre quil ma escript par lequel vous plaisra veoir, comme il a este adverty, que Monsieur de Lescun

a deffaict prins et tue environ III^c bannys au Plaisantin. Semblablement Sire vous envoye le double dun article que ledict de Tarbe ma escript et par cela verrez le bon tour quon a voulu faire aux Suysses, qui sont au service de nostre Sainct Pere dont je vous ay voullu advertyr pour estre tres bonnes nouvelles et a propos pour tous voz affaires. Car je suys doppinion que Messieurs des Ligues prendront cecy fort a cueur contre Sa Sainctete pour les y fere perdre du tout et feront les dicts Souysses a cestefoys tout ce que vous vouldrez et pousseront a mon adviz si avant quil vous plaira et ne sera que bon de le faire entendre aux Ambassadeurs de Messieurs des Ligues.

Sire je vous supplie quil vous plaise faire pourveoir a la despense extraordinaire de ce moys et de tous les autres advenir tant pour le payement desdicts Suysses que des gens dudict Seigneur de Sainct Vallier et aussi de ceulx que Monsieur de Lescun a avec luy. Car Sire sil y avoit faulte de payement lon ne vous y sauroit faire service et seroit cause de fere perdre aux dicts Souysses la bonne voulente quils ont de present envers vous et quant tout sera ensemble si le duc de Ferrare et autres que savez ont affaires dytaliens, lon les pourra casser pour executer leur entreprinse.

A Brianson le XX jour de Juillet.

Odit di Foix.

IV. Odet de Foix (Lautrec) an Franz I.

(M. S. de Béthune 8517 (2992) p. 54.)

Sir vous verrez par ce que Monsieur de Lescun vous escript, comment il a este adverty par deux de ses espyes, que huit mill ansquenets descendent et doibvent tenir le chemin que tint Manfrey Palvoysin quant il vint a Come. Pareillement Sire il vous plaira veoir par ung adviz que vous envoye lequel le secretaire de la Seigneurie de Venise qui se tient ordinairement a Millan ma envoye comment leuesque Verulane envoye par le pape a passe en Alemaigne avec une bonne somme

dargent tant en comptant que par lectres de change lequel se doibt trouver a Zuerich avec le Cardinal de Sion et le duc de Bar, pour tenir quelque nombre de gens du canton dudict Zuerich. Semblablement depuys est passe ung archediacre de Novare envoye aussi par le pape a Trente lequel a porte quarante mil ducats et incontinant quil fut arrive audict Trent envoya querir le conte Gerard Darche et plusieurs autres cappitaines du conte du Tyrol mentionnez audict adviz et apres avoir en parle a eulx, ils sen sont partis pour aller faire gens, qui est confirmation de ladvertissement dudict de Lescun, aussi. Sire ledict advis contient, que les villes franches mesmement la ligue de Suaue se mectent en armes et se extime que ce nest pas pour descendre mais seullement pour faire tenir les Souisses sur bride et garder de partyr de leur pays. A ceste cause Sire je vous supplie fere haster les gens de Monsieur de Sainct Valier.

Sir je prie a dieu quil vous doint etc. Escript a Ast le XXIIII jour de Juillet.

Odit di Foix.

V. Thomas de Foix (Lescun) an Franz I.

(M. S. de Béthune 8517 (2992) p. 85.)

Sire, lecuyer Tretorrens que javoye envoye devers Messieurs des Ligues pour avoir VI^{m} de leurs gens arriva hier soir devers moy, lequel ma fait entendre le bon voulloir que lesdits Seigneurs des Ligues ont envers vous et mesmement ceulx de Berne lesquels Seigneurs des Ligues luy ont incontinent accorde lesdicts VI^{m} Suysses et les ont fait partir et de ceste heure sont a Gallera ou ledict Tretorrens les a conduicts. Puis sen est venu en dilligence me faire entendre ce quil avoit faict. Je lay renvoye devers ceulx Sire affin de les faire dilligenter. Ceulx de Berne en ont baille III^{m}. quest une belle bande ainsi que ma dict ledict Tretorrens. Toutesfois ilz ont prins journee de huict jours pour faire entendre aux autres cantons le nombre que a prins de leurs gens ledict Tretorrens a ce que chacun canton fournisse sa part et pareil-

lement ma dict icelluy Tretorrens, que lesdicts cantons mesmement celluy de Berne luy ont offert pour vostre service non seullement toutes leurs forces, mais aussi tous leurs biens disans quilz ne veullent riens espargner pour vostre dict service et que de leurs gens en aurez tant quil vous plaira et que je leur en demanderay et quilz ayment beaucoup mieulx ayder a garder vostre duche que a le conquerir dont vous ay bien voulu advertir affin Sire quil vous plaise les en remercyer. Car la bonne dilligence et demonstracion quilz ont faictes le requiert et merite. Au surplus Sire ledict Tretorrens ma dit quil a parle a deux de Zuerich qui sont presques des plus principaulx dudict canton et leur a tenu propos et praticques de faire condescendre ledict canton a entrer en alliance avec vous comme les autres cantons et de faire gecter hors lambassadeur du pappe qui fait tout ce quil peult pour les en engarder lequel leur demande six mil de leurs gens ce quil naura, ainsi que a este adverty ledict Tretorrens qui a envoye audict Zuerich homme expres et propice pour scavoir mener et conduire ceste praticque et de tant ce qui sy fora en seray adverty puis le vous feray incontinant entendre.

Sire je prye a Dieu etc. A Parme le XVIe jour de Juillet.

Thomas di Foix.

VI. Odet de Foix (Lautrec) an Franz I.

(M. S. de Béthune 8517 (2992) p. 60.)

Sire vous aurez veu par ce que je vous ay escript et envoye ces jours passez les termes que ont tenu les cappitaines Suisses en faisant leurs monstres et davantaige Sire ilz me ont faictes les demandes que vous envoye par ung roolle et pour ce quelles sont tres desraisonnables jay mys peine de lespace de sept ou huit jours de les faire deppartir desdictes demandes leur faisant toutes les meilleurs et plus honnestes remonstrances dont me suis peu adviser, mais Sire pour toute resolucion il a este force de passer par la. Car aultrement ilz voulloient habandonner vostre service et avoient desia prinses leurs

enseignes pour eulx en retourner qui fust este une si grant deffaueur a voz affaires que plus ne pourroit et vous asseure Sire que avant que cela fust aduenu jeusse myeulx ayme bailler tout ce que jay en ce monde et de III mil escus que Monsieur de Lescun auoit fait bailler a Tretorrens pour departir auxdicts cappitaines, affin quils fissent incontinent partir leurs gens, ils men ont riens voulu rebatre auxdicts monstres, et tout leur fondement et excuse est a cause quilz sont venuz si liberallement et promptement a vostre dict service sans actendre autre resolucion de Messieurs des Ligues, au moyen dequoy ilz disent avoir fait de gros fraiz et mises et voyant Sire quils ont este compleuz de leurs demandes, je les pratique pour les faire condescendre de vouloir aller contre le Pappe et ses terres, ce quils me promectent de faire et les trouve de fort bon voulloir mais je ne scay quils feront quant ils seront sur le poinct.

Sire, il y a longtemps que je pratique lesdits cappitaines pour avoir XII[c] de leurs gens pour les laisser en ceste ville Alexandrye Novarre et Pavye. Car Sire les ennemys ont de grosses intelligences partout et ont de largent du Pappe pour faire gens de pied et de cheval et du couste de Novarre y a environ III[m] hommes de pied ensemble quilz ont faitz es pays de Monsieur de Savoye et es montaignies prestz pour couryr sur ledict Novarre. Et si je ne feusse icy, je croy quilz y eussent mys a execucion leur emprinse, mais en laissant des Suysses auxdicts lieulx auec layde de voz bons serviteurs et que jay confirme ung grant nombre de personnaiges de toutes les citez pour nectoyer vostre duche de ceste vermyne jespere Sire que nul inconvenient men pourra aduenir. Et si je ny mectois cest ordre, je ne tiendroys pas vostre pays seur, quant je seroys a la campaigne Sire comme cydevant vous ay escript. Le monstre des Souisses escheu au XIII[e] de ces moys et pour ce que je nay aucunes nouvelles de leur payement ne pareillement de celluy des gens de Monsieur de Sainct Vallier jen suis en une merveilleuse peine. Car je scay quil en viendra ung inconuenient ou je ne pourray remedier. Parquoy Sire je men acquicte et vous en escripz tous les jours . . . .

A Milan le VIII[me] jour daoust. Odit de Foix.

VII. Odet de Foix (Lautrec) an die Eidgenossen.

(M. S. de Béthune 8517 (2992) p. 72.)

Tres chers et grans amys. Il y a douze jours que Prosper Coulonne est aux portes de Parme avec toute larmee du Pappe et nous courent chacun jour sur le Parmesan, Plaisantin, Cremonnoys et Pavoys et universellement par toute la duche de Milan faisant prisonnyers et rompent les chemyns et prennent quelques petits chasteaulx et pour les gecter hors dudict duche, je suis delibere de partir demain pour les aller trouver et les combatre dont vous ay voulu advertir vous priant tres chers et grans amys nous voulloir ayder comme bons vraiz et loyaulx amys confederez et alliez du Roy et revocquer voz gens qui sont au service de Pappe et les commander de ne faire riens contre lalliance dentre le Roy et vous, vous advisant que voz gens qui sont icy sont en tres bonne volunte de bien servir et aller la ou sera besoing voyant le tort que le Pappe nous fait et espere avec layde de Dieu que nous aurons la victoire.

Tres chers et grans amys je prye a dieu quil vous doint bonnes vies et longues. Milan le XV me jour daoust.

Vostre

le comte de Foix et de Courge, Seigneur de Lautrec, gouverneur de Guiesne et lieutenant general du Roy en Italye.

VIII. Appoinctement fait avecques Hans Trogen, le Cappitaine Henyelb et Nicolas Moain par Monsieur de Lamet, Ambassadeur pour le Roy es pays de Messieurs des Ligues et Monsieur des Granges.

(M. S. de Béthune 8510 (2985) p. 35.)

Et premierement les dessusdits se obligent de une leuee de mil hommes du pays et canton de Ury lesquelz seront payez selon lancienne coustume excepte quils auront quarante payes mortes pour chacun cent, oultre les gaiges des cappitaines lieustenants porteurs denseignes et autres officiers qui seront payes selon la coustume comme dessus et les dictes quarante payes

mortes les dessus dits cappitaines les distribueront a qui bon leur semblera.

Item promectent les dessusdits cappitaines de tant faire que leurs supperieurs leur donneront conge de faire ladite leuee et de servir pour la defence de la duche de Milan et autres pays de Roy tant en Italye que en France et autres pays que ledit Seigneur tient deca et dela les montz et si leur superieurs ne leur voulloyent bailler conge, ce nonobstant ilz promectent de faire ladite leuee et de servir selon le contenu de laliance.

Item promectent sur leur foy que apres quilz seront partis pour aller au service du Roy si leurs superieurs les vouloient revocquer ponr cella ils nabandonneroient le service dudit Seigneur le tout suyvant le contenu de lalliance.

Item ont promis daller avecques leur bandes a Varays qui est en la duche de Milan ou ils recevront leur payes pour ung moys qui commencera le jour quils partiront de leur pays et partiront de leur dit pays lundi ou mardi prochain.

Item entant que touche des Couleauvrines ils seront payes comme ceulx des autres bandes de leurs allies des Suysses.

Faict a Lucerne le jour de nostre Dame, XVe jour daoust.

IX. Odet de Foix (Lautrec) an Franz I.

(Ibid. p. 74.)

Sire her soir apres que je fuz arryve a Marignan arriverent le chevalier de la Pierre et ung autre qui est de lestroit conseil de Berne envoyez de par Messieurs dudict Berne a leurs gens qui sont icy a vostre service pour les reuocquer et les en faire retourner et me baillerent une lectre de creance que les dicts Seigneurs de Berne mescripuoient.

Sire vous pouez penser en quel estat je me trouvay quant jentendiz le charge quavoient lesdicts ambassadeurs voyant que je nay autres gens de pied que les Suysses. Car ceulx qui sont a Parme avec Monsieur de Lescun sont enfermez et que je suis constrainct aller a Cremonne et me mectre a la campaigne pour aller favoriser ceulx dudict Parme ou autrement ladicte ville seroit en danger. Car les vivres y commencent

a faillir et pareillement le terme du payement des gens de pied qui sont dedans escheu et nous navons point la commodite de leur faire tenir la paye pour ce que les ennemys sont tout a lentour dudict Parme et tiennent la plus grande partie de Parmesan et tout jusques au Pau de sorte que de Cremone ne dailleurs ny peult riens aller que en grant peril et danger. Et aussi quil ny a cite en la duche ou les ennemys nayent grandes intelligences par le moyen des bannyz auxquelz le Pappe baille de largent pour faire gens et nous ennuyer et courir et piller tout le pays et rompre le chemyns, toutes fois Sire jay tant fait envers les cappitaines quils sont de bon voulloir moyennant les gros presens, que je leur faiz ordinairement et mont promys ensemble les compaignons de ne sen aller point et de me suivre.

Sire je leur usay de parolles fort convenables en leur faisant entendre que encores quils sen allassent, je pourroye bien garder lestat. Mais quilz pencassent et advisassent bien au tour quilz feroient et que je ne consentiroys jamais quilz sen retournassent si ce nestoit maulgre moy et a force. Lesdicts ambassadeurs Sire persisterent fort a les en voulloir faire retourner, disant que la bande qui avoit este faicte de leurs gens estoit contre les chappistres de lalliance dont tous les autres cantons leur couroyent sus pour ce que leurs dites gens estoient descenduz en trop plus grant nombre quil ne touchoit a leur rata et de ce quilz avoient fait tant de cappitaines et quil sembloit que eulx seulz vous voulsissent maintenir et deffendre lestat qui est la cause qui les meult a faire ladicte revocation. Toutes fois Sire depuis vindrent environ la mynuyt unes autres lectres desdicts Seigneurs de Berne par lesquelles ilz leur mandent ne bouger et vous servir en vostre duche.

Sire, je leur ay repplique que cela nest pas assez veu les mauvais tours que le Pappe vous a faitz et fait chacun jour sans aucune occasion et quils scavent bien que Prosper Coulonne avec larmee du Pappe est quinze jours autour de Parme et dedans vostre pays lequel ilz vont pillant et gastant et prenant chasteaulx et villes et si essayent a vous oster vostre

estat parquoy nous avons bonne occasion non seullement de nous deffendre mais de offendre sans que sommes assailliz. A ceste cause Sire je vous ay voulu advertir de tout et vous supplie quil vous plaist le faire incontinant entendre a Monsieur de Lamet sil est arryve au pays des Ligues ou si non depecher ung bon personnaige pour y aller et remonstrer a Messieurs des Ligues toutes choses et leur entendre les grans tors que le pappe vous tient et comment vous estes en vraiz termes et deffension et leur requere veu que vous estes greve et assailly quils vous vueillent ayder non seullement a deffendre vostre estat, mais a offendre ceulx qui le vous ont voulu oster et commander a leurs gens vous servir tant en deffendant que en assaillant envers et contre tous. Car il ne souffist pas gecter les ennemys de vostre pays, mais il les fault suivre et leur oster le leur qui pourra et ne sera que les payer de mesme de ce quilz vous ont voulu faire et quils font tous les jours. Car si lon les laisse ainsi, ilz se retireront a Rege Modene et Boulongne et seront tous les jours prestz a vous inuader vostre estat et vous tenir en despence, jay adverty du tout ledict Seigneur de Lamet sil est arryve pardela et pareillement Granges lequel deux jours apres que je fuz arryve a Milan jenvoyai aux Ligues pour fere lexcuse de la levee qua faicte Tretorrens ainsi que je vous ay escript et aussi pour demander aux huict cantons le nombre de leurs gens qui sont a venir selon leur rata en ensuivant le roolle que men baillerent les cappitaines qui sont icy me doubtant de ce qui est advenu que si je nen avoys des autres cantons quilz revocqueroient ceulx-cy.

Sire je prye etc. A Loddes le XVII[me] jour daoust.

X. Odet de Foix (Lautrec) an Franz I.

(Ibid. p. 87.)

Sire je vous ay plusieurs foys escript que si lon ne secouroit Parme elle estoit en danger de se perdre et depuis hier Sire jai eu trois messagiers de Monsieur de Lescun par lesquels il ma fait scavoir la necessite ou il se trouve et par la

derniere me mande quilz luy ont faict une batterye dung grant geet darc de lonc au moyen dequoy luy et toutz les gens darmes qui sont dedans sont constrainctz nuyt et jour estre au pied de la bresche larmet en la teste et luy font encoures deux autres batteryes et la plus part de ses gens de pied sen sont fouys ce que jay remonstre et fait entendre au Seigneur Theoldre et a messire Andre Grit et a toutz les cappitaines qui sont icy et avons conclud de passer le Pau et aller secourir ledict Parme. Car sy ce qui est dedans se perdroit nous perdrions bientot apres lestat et nous mesmes pour ce que la plus grant partie de nostre gensdarmerie est dedans et touts Francoys et quant est venu Sire que jay declaire aux Suysses quil falloit passer ils mont monstre une lectre de leurs superieurs dont je vous envoye le double par laquelle leur mandent ne tirer plus oultre ny aller cercher les ennemys mais garder seullement Millan. Je leur ay remonstre le mauvays tour quilz vous faisoient et lobligation quilz avoyent a leur honneur et la honte que ce leur seroit silz laissoient perdre voz gens et quil ny auroit jamais prince qui se fiast plus a eulx et toutes aultres choses quil ma semble estre de besoing. Et avoys tant faict avec les cappitaines et lieutenants par le moyen de quelque argent que leur avoys promis et pareillement aux compaignons quils mavoient arsoir asseure de passer ce matin. Mais apres avoir fait passer vostre artillerie et la gendarmerie tant vostre que de la Seigneurie de Venise et pareillement les gens de pied de la dicte Seigneurie reserve leurs Valeziens qui ont fait contre les autres je nen ay sceu fere passer que deux enseignes au moyen de quoy je menvoys presentement a Cremonne parler a eulx en plain rinc et savoir silz veulent passer oultre ou non et silz lentendent a laisser perdre voz gens et vostre pays.

A Merumpne pres Cremone le IIme de Septembre.

XI. Anthony Billy an A. de Lamet.

(Ibid. p. 86.)

Noble Stable, hault estime et gracieux Seigneur je me recommende tousiours a vous de tout mon cueur.

Seigneur je ne foys doubte que George de Rive ne vous ait faict scavoir les reces et conclusion de la journee tenue a Zug a laquelle ceulx de Zuerich se sont declaires daller servir le Pape et sabmedi dernier les dicts de Zuerich firent et ordonnerent leurs cappitaines lieutenants banderetz et autres officiers et disent quilz se leveront a la force de IIII^{m} hommes. Pareillement le Cardinal de Syon print des cappitaines avanturiers et pense de lever six mille hommes. Mais jay esperance que son entreprise nyra pas en avant. Il y a plusieurs bons compaignons en ceste ville de Baden qui se sont presentez que si cest service au Roy et a vous ilz trouveront encores en Turgovie et autres plus de deux a troys mille hommes. Et si ainsi se faisoit, lentreprise dudict cardinal seroit du tout rompue et ne pourroit plus lever aucune bande es Ligues. Car ceulx qui demoureroyent au pays ny voyent point a lencontre du Roy et sil vous plaist que ainsi se face envoyez moy incontinant et a diligence ung homme avec argent et luy donnez la charge quil vous plaira et a laide de Dieu nous rompons toute lentreprise dudict Cardinal que est quil veult partir avec ses gens le Xe de ce moys.

Seigneur, Plusieurs gens de bien et bons serviteurs du Roy mont prie de vous escripre ce que dessus afin que sceussiez ce que aurez a faire et pour ce vous prie men mander vostre plaisir et a diligence et je feray tousiours ce quil vous plaira men commander le mieulx que possible me sera. avec ce je prie dieu vous prester longue sante et ce que desirez.

Seigneur il y a aucunes gens de bien du pays de Zuerich qui sont venus vers moy se presenter a faire service. Et que quant le cas viendroit a bien quil plaise a Roy de les remunerer.

Donne a Baden le IIe de Septembre.

Vostre serviteur de tres bonne voulente
Anthony Bily.

XII. Odet de Foix (Lautrec) an Franz I.

(Ibid. p. 87.)

Sire vous avez veu par ce que je vous ay dernierement

escript de lundi IIme de ce moys au matin les termes que me commansoient a tenir les Suysses. Depuis Sire je fuz parler a eulx en plain rinc et usay de plus belles et honnestes parolles et exortacions dont me peuz adviser pour les induire a voulloir passer. Mais quelque chose quil y eust ils me reffuserent tout a trac de passer ne aller secourir Parme, disant quils sont seullement venuz pour garder Millan et non pour autre chose.

Sire voyant cela je leur repplicquay tousiours doulcement et en les exortant et puis apres leur dyz de grosses et rudes parolles leur disant que silz voulloient faire ce meschant tour et trahison quilz advisassent bien a ce quil en aduiendroit et quil sembloit quils voulsissent fere lempereur monarque du monde et que silz voulloient faire ainsi que vous trouverez tousiours facon dappoincter avec ledict empereur dont ils se pourroient repentir apres et leur promys bailler demye paye a chacun et quils passassent. Et le semblable promys aux Vallesiens qui sont avec la Seigneurie de Venise. Car ils estoient aussi bien mutinez que les autres. A quoy lesdicts Suysses commencerent a penser et mont tenu sur cela jusques a hier deux heures apres midi que les cappitaines et enseignes passerent lun apres lautre mal accompaignez et ne peuz venir loger plus loing que en ce lieu de Suarce. Ilz sen sont retournez tout plain. Mais jay icy Sire tous les cappitaines et enseignes et espere que jauray la plus grant partie des compaignons comme je vis desia harsoir a une allarme que je leur fiz donner dont incontinant ilz se gecterent sur lartillerye en bon ordre et faisoit beau veoir leur bataillon et mest adviz quilz parlent maintenant bon langage.

Sire tant pour les facons que lesdicts Suysses mont tenues que aussi pour ce que les avanturiers Francoys qui arryverent hier sont fort las, je ne bougeray dycy daujourduy et pareillement que je veux revoir quelz gens jauray et demain de bon matin je marcheray droit a Parme a petites journees et regardant les logis advantageux et mapprocheray des ennemys pour secourir ceulx qui sont dedans ledict Parme comme je vous ay cydevant escript . . . .

Au camp de Suarce le Vme jour de Septembre.

XIII. Odet de Foix (Lautrec) an Franz I.

(Ibid. p. 109.)

Sire les ambassadeurs de Messieurs des Ligues arriverent lundi au soir icy, comme je vous ay escript et hier matin parlerent a moy et mont dit comment ilz sont venyz pour moyenner et faire la paix entre le pappe et vous, me priant y voulloir entendre et consentir disant que je devoys avoir eu vostre responce et scavoir vostre voulloir la dessus.

Sire je leur ay respondu que veu la bonne amytie et alliance que vous avez avec Messieurs des Ligues et pour lamour et fiance que vous avez en eulx, vous estes contant de condescendre a faire ce que ne feriez pour tout le monde pour les mauvais et meschans tours que le Pappe vous a faictz et ses essaye de faire, qui est que vous estes content pour amour desdicts Seigneurs des Ligues uil soit prinse une trefve et astinence de guerre de deux ans entre le Pappe et vous seullement sans y comprendre le marquis de Manthoue ne les bannyz et rebelles de vostre duche de Millan et durant icelle trefve se pourra mectre peine de faire ladicte paix et pour ce faire eslire et choysir ung lieu neutre soit au pays des Ligues ou ailleurs ainsi quil sera advise pour en communiquer et le Pappe pourra envoyer ses ambassadeurs et vous les vostres lesquelz communiqueront et traicteront des matieres selon l urs pouvoirs et les instructions que leur seront bailles dont Sire ilz sont demeurez si tres contents quil nest possible de plus et vous en remercient tres hautement.

Sire lesdicts ambassadeurs mont fait apres grande instance et prière que je voulsisse laisser passer les Suisses qui sont avec le cardinal de Syon disant quilz avoient fait serment de nentrer en vostre duche de Millan ne vous offenser et pareillement la Seigneurie. Je leur ay dit Sire tant de raisons a contraire que je laisse a vous escripre pour nestre prolixedont Sire ilz se sont contentez et voyant que pour riens du monde je ne voulloye consentir quils passassent oultre, mont pryc que je feusse content de leur donner passaige par vostre pays et

vivres sans payer pour autant quils nont point dargent pour eulx en retourner en leur pays. Car par la ou ilz sont venus il nest possible quilz seeussent passer que la pluspart ne mourussent.

Sire vous povez penser si cela estoit a reffuser pour estre chose tres grandement a vostre advantaige neantmoins avant que le leur accorder je leur ay fait trouver bon et leur ay donne commissaires et ordonne toutes choses necessaires pour cest affaire. Toutes fois Sire estans lesdicts ambassadeurs et commissaires a cheval et partis pour eulx en aller devers lesdicts Souisses jay eu nouvelles quils estoient passez et la faulte Sire est venue des potestatz de Bresse et Bergamo et des cappitaines des gendarmes et des chevauxligiers de la Seigneurie qui estoient sur les passaiges, non pour mal y adviser. Car ils ont asseure tousiours le Seigneur Theoldre et messire Andre Grit que tous les portz estoient enfondrez et les navires retirez. Ceneantmoins il sest trouve que hault au bout du lac dizee ils avoient laisse ung port et deux petites barques pour passer les allans et venans, lesquelles lesdicts Suysses ont gaignes et avec icelles en sont allez querir des autres qui estoient retirez ou millieu dudict lac et sont passez de ceste sorte. Et si ce malheur la davoir trouve ce port et barques ne fust advenu quant voz gens eussent dormy il nestoit possible quils eussent peu passer et sen feussent retournez desesperez et mal contens du Pappe et dudict Cardinal et gaignez a jamais pour vous voyant le bon tour que lon leur faisoit de leur donner ledict passaige, lequel je leur avoye dresse par le Bergamasque contrement la riviere dadde par la jurisdicion de Lech et Valsaxine et neussent este en vostre pays que ung jour et demy et par ainsi la guerre eust este finye et la victoyre pour vous.

Sire voyant cecy jay fait revenir lesdicts ambassadeurs incontinent devers moy auxquelz jay fait entendre ce que dessus et fait grant querelle et me suis fort plainct de ce quils mavoient dit et de la promesse et asseurance quilz mavoient faicte que lesdicts Suysses ne bougeroient point de la ou ils

estoient et ne passeroient ladicte riviere Doye et quils actendroient quils eussent este devers eulx. Ceneantmoins quils estoient passez dequoy ils ont este fort estonnez et mal contens et sont tout incontinent montez a cheval et passes icy a Pontevic ladicte riviere et sen vont audevant desdicts Suysses les trouver la ou ils seront pour les en faire retourner. Mais je me doubte Sire quils nauront pas ceste puissance et que plustost lesdicts Suysses sen iront joindre au camp du Pappe, de ce que sera vous en serez incontinent adverty.

Sire quant jay ueu tout ce que dessus jay requis et prye lesdicts Ambassadeurs quils voulsissent commander auxdicts Cappitaines et compaignons qui sont icy en vostre service passer la riviere doye et me suivre.

Car je me mectray en lieu que je donneray occasion a iceulx qui sont avec ledict Cardinal de Syon deulx en retourner. Mais quelque chose que je leur aye sceu dire et remonstrer ils nen ont voulu riens faire. Parquoy il fault que je me contente de ce quils veullent pour ny povoir faire autre chose. Sire ledict secours qui uient au Pappe est de dix a douze mil hommes Suisses et Grisons.

Au camp de Rebec le XXIII• doctobre.

XIV. Double de la response faicte par le Roy aux lectres de Messieurs de Berne.

(M. S. de la Mare $\frac{10332}{3}$ p. 189.)

Tres chers et grans amys. Nous avons receu les lectres que vous avez escriptes par lesquelles nous faictes scavoir que en le conclusion prise a Zouc il a este dellibere denvoyer six ambassadeurs en nostre camp devers nostre tres cher et tres aime cousin le Seigneur de Lautrec nostre lieutenant general pour luy dire quil nentrepregne ne commence riens sur le Pape et que de la ils iront vers les lieuxtenants et conducteurs du camp du Pape et Espaignolz pour leur fere entendre quils se cuydent bien de marcher sur noz terres et seigneuries

dentreprendre aucune chose contre nous en nostre duche de Milan ne autrement en quelque maniere que ce soit et que au cas quils ne le vueillent faire ou que de ce ils naient povoir lesdicts ambassadeurs ont charge daller jusques a Romme pour le faire entendre au pape et le prier de faire paix et prendre bonne amytie avecques nous. Car si ainsi ne le voulloient faire ils seroient contraintz a vous aviser en tant que nous avons fait aucune offence a sa Sainctete. Mais luy avons porte et au Sainct Siege tout honneur faveur et aide comme bon et obeissant fils peut et doibt fare a pere ainsi que plus amplement vos dictes lectres le contiennent et quil a este dict et declare a la dicte journee.

Tres chers et grans amys. Nous avons este et sommes tres joyeulx davoir entendu que vous avez bonne et parfaicte congnoissance de ce que jsques icy avons fait envers le Pape et comme luy avons tousiours este bon devot obeissant filz et quil na eu cause ne occasion de fere contre nous louverte et magnifeste declaracion dynimitie quil a faicte. Car a lheure que ce a este et quil a faict marcher son armee dedans nostre estat de Millan pour le nous surprendre et mectre hors de noz mains nous pensions estre envers luy en la meilleure plus estroicte et plus loyalle amytie confederacion et alliance que povons estre, qui a cuyde estre cause de la perdicion de nostre dict estat. Mais a laide de Dieu et des Seigneurs des Ligues noz bons amys alliez et confederez nous y avons tellement remedie et pourveu que son emprise na sorty ne sortira aucun effect quelque dilligence quil y ait faicte. Toutesfois cognoissans les biens infiniz qui vennent et procedent du bien de paix et le grant zelle et affection que vous y avez nous vous mercyons tres cordiallement de ce que vous en avez faict et de la paine que vous y avez prinse et prenez et affin que vous entendez clerement nostre voulloir et intencion sur ce nous vous signiffions que nous navons jamais eu ne avons encores aucune volonte de riens entreprendre sur nostre dict Sainct Pere et terres de leglise maiz icelle conserver preserver et garder tout ainsi et mieulx que les nostres propres

et pour amour de vous y conduirons et porterons de sorte que vous le congnoistrez par effect. Mais en ce faisant nous vous prions et requerons tres affectueusement considerer le peril inconvenient et danger ou nous avons este et encores sommes. Car larmee dudict Pape et du Roy Catholique est en grant et gros numbre de gens tant de cheval que de pied avecques grosse bande dartillerie devant nostre ville et cite de Parme laquelle ils tiennent assiege et lont baptie de ladicte artillerie pour aucuns jours et apres donne troys et plusieurs assaulx pour la cuyder prendre et mectre en leur obeissance et de la tirer plus avant. Parquoy en obtemperant a ce que vous nous escripvez et larmee dudict Pape et Roy Catholicque demourant dedans nostredict duche et tirant en avant et procedant contre nous comme elle fait, nous vous laissons penser lestat et seurete ou nous en demourons. Et pour ce nous vous prions en oultre y avoir regard tel quil est requis. Car laissant lestat de nostredict Sainct Pere en seurete comme nous ferons pour lamour de vous et a vostre requeste soy retirant son armee hors de nostredict duche et ne nous faisant dommaige nous vous querrons nous ayder assister et pourueoir a chasser et mectre hors de nostredict duche de Millan noz autres ennemys qui y sont pillant et robant nostredict pais comme ils font et en ce faisant les poursuivre jusques au bout qui est chose tant juste tant honneste et si raisonable quil nest possible pas de plus. Comme nous ne faisons aucun doubte que vous par voz bontes et prudences ne congnoissez assez. Ce que nous vous prions fere entendre a voz autres amys alliez et confederez tres chers et grands amys nostre Seigneur vous ait en sa Saincte darde.

Escript a (??)

XV. Die Schultheissen von Luzern an den französischen Gesandten A. de Lamet.

(M. S. de Béthune 8496 (2971) p. 23. Uebersetzung.)

Tres honnore Seigneur, Nous nous recommandons de tout nostre cueur a vostre bonne grace.

Monsieur nous avons este advertiz par ces jours de diverses nouvelles tant du camp de Roy que aussi de celuy ditalie et navons que bonnes nouvelles Toutesfoiz vous estes assez adverti de la levee qui a este faicte pour le Pape par ce faulx traistre Cardinal moyennant levesque de Verulan. A ceste heure avons nouvelles que lentreprinse est de marcher le plus prochain a la duche de Millan. Parquoy nous vous avons bien voulu advertir. Car nos alliez des troys cantons Ury Swytz et Underwald nous ont assigne une journee a mardi prochain a Zug et pareillement a tous autres cantons pour cest affaire. Et par ainsi nostre conseil seroit en cas quil vous feut possible de comparoir personellement sinon de vous bien desliberer et de charger par aucun bon personnaige plus grief que Pierre le Mansec (?).

Aussi que vous besongnez a ceste heure que les praticques sont grandes, toutes fois non pas tant grandes que nous nayons bien a y remedier si vous y venez mesmes. Car il est besoing dobvier a cest inconvenient de la levee faicte du Pape. Nous sommes desliberez de destruyre force par force. Pensez a les afferes et les (?) sil vous plaist a noz alliez de Berne priant que leur ambassadeur vueille accorder aveques le nostre cest à dire vim vi repellere licet et nous trouverez prompts et bons serviteurs. Monsieur nous comme serviteurs du Roy vous avons voulu advertir presentement de ce que nostre bon advis est, vous disant a Dieu et priant Dieu quil vous donne bonne sante et ce que desirez.

A Lucerne le IIII doctobre anno XXI.

Ainsi signe. Les tous vostres bons serviteurs et amys comme freres.

Les advoyers Amman Hertenstein et Zukäs
avec le secretaire.

XVI. Der Bischof von Tarbe an den königlichen Schatzmeister Robertet

(M. S. de Béthune 8488 (2963) p. 159.)

Monsieur. Les Ambassadeurs de Messieurs des Ligues

sont passez il y a trois jours par ceste ville pour aller devers Monsieur de Lautrec et apres au camp du Pape et pource que mon dit Seigneur de Lautrec avoit sceu leur venue mavoit mande que leur feut faicte tres bonne chere ce qui a este faict. Lesdits ambassadeurs mont dit la charge quilz ont eu de leurs superieurs qui est de traicter la paix dentre le Pape et le Roy laquelle ils disirent comme ils disent pour estre alliez et confederez de lung et de lautre et mont dit resolutement que Messieurs de Ligues veullent que la dite paix se face me pryant vouloir adviser le moyen quilz devoient tenir et le leur dire franchement. Car ils estoient deliberes de faire tout ce quilz pourroient pour la service du Roy et le bien de ses affaires.

Monsieur apres les avoir remercies de leur bonne volonte je leur feiz responce quilz povoient cognoistre evidemment que le Pape a grand tort davoir marche trahistrement la mort des François qui estoyent en Italye et leurs adherens et de faire perdre au Roy la duche de Milan et luy avoir rompu la guerre sans cause ne raison ayant receu dudit Seigneur luy et sa maison tant de biens et de honneurs desquelz je leur ay fait quelque discours que ceneantmoings les ambassadeurs desdits cantons qui avoient este derrenierement envoyes pardecy pour ceste affaire savoient bien en quelle disposition ils avoient trouve Monsieur de Lautrec et que jespere quilz ne le trouveront poinct change de voulonte, les pryant et exhortant de vouloir avoir le bien et honneur du Roy et des dites affaires en bonne et singuliere recommendacion comme il appartient a bons vrayz et loyaulz amys et confederez et quilz pouvoient estre asseures que le roy observeroit inviolablement de poinct en poinct tout ce qui est contenu tant aux traictes de la paix et amytie que de la confederation et alliance et quil thiendroit bon compte de ceulx qui luy feroient service ainsi quil a de bonne et louable coustume et puis quilz me requevoient de adviser le moyen quils devoient tenir pour parvenir a leffect de leur ambassade quil me sembloit quils ne pouvoient myeulx faire que de faire retourner arriere les Cappitaines



et compaignons Souysses qui estoient venuz avec le cardinal de Lyon et de ordonner a ceulx, qui sont au camp du Roy de servir bien et loyallement ainsi quilz sont tenuz par vertu desdits traictes et que si les dits ambassadeurs ne tenoient ceste voye il sera a craindre que ledit cardinal ne sefforcast de soy aller joindre avec le camp du Pape que Monsieur de Lautrec nestoit deslibere dendurer. Ains estoit tout resollu daller trouver ledict Cardinal et ceulx qui estoient avec luy et les combattre ou bien le camp du Pape sil se levoit de la ou il estoit.

Monsieur sur cela ils me respondirent que Messieurs des Ligues avoient tres bien entendu que le Pape avoit tort mais ayant eulx estroicte et ancienne alliance avec le Sainct Siege Apostolique quilz ne pouvoient faire de moings que dassister audit Pape ou bien chercher moyen de paix comme ilz faisoient maintenant et quant à leurs gens qui estoient avec ledit cardinal me assuraient quilz ne nous feroient poinct du mal. Car les Cappitaines et compaignons avoient jure avant quilz partissent de leur pays de naller contre le Roy ne entrer en ses estatz pour y faire aucun mal ne dommaige et quil y avoit des gens des quantons envoies tout expres apres eulx pour les revoquer silz faissoient le contraire et davantaige que lesdits ambassadeurs y mectoient la main de sorte quilz esperoient den porter bonnes nouvelles a Monsieur de Lautrec.

Monsieur voyant lintention de Messieurs des Ligues et quilz sont fort ostinaces du couste du Pape je diz a part et en faisant bonne chere aux dits ambassadeurs que le Roy et ses predecesseurs estoient ceulx qui avoient esleve et exaulse lesglisse et par plusieurs fois remise en son estat dont elle avoit este mise hors et que jestoye seur que ledit Seigneur ne voulloit riens avoir delle et quil nestoit question synon de la personne du Pape et de sa case de Medicis lesquelz avoient meschentement pourgecte les dites trahisons qui nest pas vescu en bon pape ne en gens de bien. Et davantaiges que ledit pape estoit maintenant allye avec lempereur qui nest plus amy de vous et est ancyen et mortel ennemy de Messieurs des ligues et quil y avoit assez a besongner de les faire separer et



que a tout le moings il falloit faire quelque bonne execution sur les Espaignolz et lancquenetz qui sont au camp du Pape et leur donner une bonne estroicte a quoy les dits ambassadeurs prindrent grand goust et me dirent quil seroit advise sur le tout et quilz estoient desliberes a faire cognoistre au Roy quilz ont bonne voulonte de luy faire service et sen sont allez tres bien contans trouver leurs gens qui sont aves ledit cardinal dont jay adverty Monsieur de Lautrec et aussi vous en escriptz affin que sil vous plaist le facies entendre au Roy.

Monsieur les gens qui sont allez contre les bannyz mont escript que lesdits bannys se sont separez en trois parties et que je ne men soucie poinct car ils executeront entierement leur commission et a toute rigueur sans y faire faulte.

Monsieur, Je prye a Dieu quil vous doint tres bonne vye et longue. A Milan ce 22me jour doctobre.

Vostre tres humble serviteur
Evesque de Tarbe.

A Monsieur
Monsieur le tresorier Robertet.

XVII. A. de Lamet an den königlichen Schatzmeister Robertet.

(M. S. de Béthune 8488 (2963) p. 194.)

Monsieur. Depuis hyer que je depechay la poste Messieurs de Zuerich ont eu nouvelles de leurs gens qui sont au service du Pape, ainsi que vous plaira veoir par les lectres que jescrips au Roy et ont mande a leurs dits superieurs que Monsieur de Lautrec donne ayde au duc de Ferrare de gens et artillerie ce que je ne puys croyre et y a longtemps que jeu ay adverty ledit Seigneur et vous a ce que lon eust esgard. Car par ce moyen le Pape auroit secours de tous lesdits Seigneurs des Ligues. Il sera bon Monsieur que le Roy y ait regard et que il en mande a Monsieur le bailly de Touraine ce quil luy plaira que lon en face et de moy je ne scauroys remeder aux affaires du Roy sans argent et quelque chose que jen ay escript suis encores a en avoir et si je neusse eu

de mon propre men feusse tres mal trouve. Le Roy et vous mavez escript que jen empruntasse pardeca ce que je nay voulu fere pour autant que dernierement que jen empruntasse jeuz autant de peine a la rancon et en poursuivre Monsieur de Sainct Veencay que si eusse este pour mon affere propre.

Monsieur suyvant ce que je vous escripvoys que est Monsieur le bailly de Touraine venu je men iray. Car en la mellancolle et ennuy que jay pardeca il est impossible que je puisse recouvrer sante et me semble que le Roy doit contenter de mon service.

Monsieur. Il y a ung moys passe que je nay eu nouvelles du Roy et de vous et sil eust pleu audit Seigneur fere scavoir de ses nouvelles a Messieurs des Ligues je croy quelles luy eussent porte profit en ses affaires. Si autre chose survient advertiray le Roy et vous, vous priant Monsieur me tenir tousjours en vostre bonne souvenance et me recommandant a vostre graces tant humblement que fere puys. Priant a Dieu Monsieur vous donner bonne vie et longue.

Escript a Berne le XI jour de Novembre.

Vostre bien humble serviteur.
A de Lamet.

A Monsieur
Monsieur d'Allye,
Conseiller du Roi et
Tresorier de France.

XVIII. Franz I. an seinen Gesandten A. de Lamet.

(M. S. de Béthune 8400 (2975) p. 63.)

Monsieur de Lamet, jay tout a ceste heure receu des lectres que Messieurs de Berne mont envoye par lun de leurs heraulx. Par lesquelles ilz madvertissent que pour ce que leurs autres confederez mont permys sortir aucunes gens de leurs pays pour aller en mon service en Italie quil ne leur seroit bonnement impossible y laisser la les autres seuls et en danger. Et que a ceste cause ils avoient delibere les revocquer et faire retourner en leurs maisons qui est chose que jay trouve merveilleusement estrange veu que l'alliance qui est entre

moy et eulx porte nommement quil ne les peuvent revocquer estans en mon service pour la deffence des mes estatz comme vous myeulx que nul autre le pouvez scavoir. Parquoy et si ainsi estoit ilz auroient mys en merveilleux danger mon dit estat dytalie. Duquel je mestois totallement fye en eulx et sans lesquels jeusse advise dy donner autre ordre. Je vous prye Monsieur de Lamet si ainsi est quilz ayent revocque leurs dites gens que je ne puys croyre veu lamour franc que je leur porte, incontinent vous veuillez aller devers eulx et leur faictes bien entendre ce que dessus avec toutes les meilleures remonstrances quil vous sera possible de sorte que cela puisse estre rabille. Car vous entendez de quelle importance il y va pour mes affaires et oultre et en vertu de ladite alliance faictes une nouvelle demande de six mille Souisses a tous les cantons pour me venir servir et a deffence de mesdits estats dytalie et de ce que vous en sera respondu, me vueillez incontinant et a dilligence advertir. Ensemble qui les avoit menez a mescripre lesdites lectres ou dou il peult estre venu. Car je ny voy une seule occasion et au demourant si vous voyez que ny eust aucun remede vous envoyerez incontinant a Messire George de Soupressax les lectres que luy escriptz et faictes luy entendre que le plus grant plaisir et service quil me sauroit jamais fere cest dassembler les plus gros nombre de ses gens quil pourra pour les faire marcher droit en ma duche de Millan ainsi et a lheure que luy fera savoyr mon cousin le Seigneur de Lautrec mais je vous prie a tout faire la meilleure dilligence que pourrez et vous y conduyre comme vous avez faict jusques icy et que jen ay en vous ma parfaicte fiance et sur tout mectez payne de bien entendre les causes de la dicte revocation. Car les desire bien savoir. Et a dieu Monsieur de Lamet qui yous ayt en sa saincte garde.

XIX. Antoine de Lamet, französischer Gesandter in der Schweiz, an Franz I.

(M. S. de Béthune 8488 (2963) p. 161.)

Sire, jay receu les lectres quil vous a pleu mescripre

du XIII de ce moys et ceste nuyt ay receu unes lectres de Monsieur de Lautrec dont je vous envoye le double et a cause du contenu dicelles jay fait admectre une journee a Lucerne pour vos affaires au XXV de ce moys ou je feray entierement le contenu de ce que vous me mandez. Ceneantmoins tous vos amys et serviteurs me conseillent de ne faire pour lheure porter aucun plainctif des gens qui sont revenuz d'Itallye. Car en le faisant vos affaires sen pourroient reculler. Et si Sire jentends que ledit plainctif portast dommage en vosdites affaires, je men departeray jusques a autre temps.

· Sire les Seigneurs de ceste ville apres avoir entendu ce que lesdites gens leur ont escript d'Itallye ont aujourdhuy ordonne denvoyer deux mil hommes de leurs gens pour la deffence de vostre estat de Millan soit que les autres cantons y envoyent ou non et si mont asseure de me prester quatre mil escuz pour les dites gens que yront en vostre service je envoyeray par les autres cantons pour en faire le semblable et feray tout ce que me sera possible affin que mon dit Seigneur de Lautrec puysse estre secouru et vos ennemys chassez hors de vostre dit estat de Millan vous suppliant tres humblemement Sire voulloir avoir esgard au mal qui mest demoure a cause de la malladie que jay eu pardeca et que vostredit plaisir soit envoyer quelquung en ce pays pour entendre a vos affaires car a moyen du mal que jay dont par cydevant vous ay escript je pourroye tomber en tel inconvenient que ny pourroye remedier.

Sire, par le double des dites lectres que mondit seigneur de Lautrec ma escriptes, il vous plaira veoyr comme ledit Seigneur de Lautrec me mande avoir secours de Messieurs des Ligues ou quil autrement il ne scauroit soustenir le fait. Pareillement les dits Seigneurs des Ligues ont eu lectres de leur gens qui sont en vostre service a Millan, leur demandant ayde a quoy jay prye lesdicts Seigneurs des Ligues de admectre ladicte journee dont cy dessus vous escrips pour regarder avecques eulx de faire une levee de leurs gens selon le contenu de vostre alliance pour envoyer secours a mondit Seig-

neur de Lautrec suyvant ce quil ma escript et a ladite journee Sire je monstrerai auxdits Seigneurs des Ligues les lectres que mondit Seigneur de Lautrec ma escriptes affin quilz cogneussent la seurte de leur payment. Toutesfoys Sire il leur fauldra de largent pour sortir de leurs maisons jusques a ce quils soient a Milan lequel argent je mectray peine de recouvrer de vos bons amys et serviteurs de par deca et me obligeray a eulx pour la seurte dicelluy en telle sorte quils vouldront et croy Sire que pour le moins seray contrainct den promectre jusques a douze mil escuz ou plus vous suppliant tres humblement commander a Messieurs les generaulx de donner ordre que lon menvoye yci ledit argent que je auray emprunte ensemble pour les fraiz des journées et de ma despence que je suis contrainct de faire pour vos affaires et pareillement de donner ordre au fait du payment des compaignons et a ceste journee Sire feray tant que lesdits Seigneurs des Ligues commandront a leurs Cappitaines de suivre vos ennemys quelque part quils aillent nonprenans lesdites terres de leglise. Et sont lesdits Seigneurs des Ligues fort marry de ce quilz veoyent Monsieur de Lautrec a lextremite en quoy il est et sen excusent tous ceulx qui sen sont venuz de vostre service disant que ce a este par le voulloir et consentement de mondit Seigneur de Lautrec et par son conge quilz disent avoir signe et scelle de luy.

Sire mondit Seigneur de Lautrec avoit envoye pardeca Monsieur de Morette pour se plaindre auxdits Seigneurs des Ligues de leurs capitaines et compaignons qui sont revenuz de vostre service mais vos amys et serviteurs que vous avez pardeca ont conseille de ne le faire pour lheure presente veu voz affaires en telle sorte quilz sont ensemble les autres qui sont en pays des Ligues. Pareillement ma escript mondit Seigneur de Lautrec que levesque de Verullan doit venir pardeca de le part du Pape et mectray peine Sire de entendre les pratiques quil vouldra mener pour incontinant vous en advertyr. Toutesfoys Sire je ny pourray remedier sans despence comme par plusieurs foyz vous ay escript.



Sire a ceste journee que lon a tenu a Zurich les Seigneurs des Ligues nont rien conclud pour le malcontentement que ilz ont eu des nouvelles que leur sont survenues de vostre estat de Millan fors quilz ont ordonne de revocquer leurs gens qui sont au service du Pape et y avoir envoye Georges de Ryve qui est de vos bons serviteurs de pardeca pour autant que je ne pouvoye envoyer homme qui feusse avecques moy qui eust este en seurte pour vous y faire service. Et sont mal contens lesdits Seigneurs des Ligues que ne leur avez fait responce sur la conclusion quilz firent a la journee dernierement tenue a Zuc et que deslors vouloient envoier six mil hommes de leur dites gens pour secourir vostredit estat de Milan.

Sire aucuns de ce pays qui ont pension de vous sont allez au service du Pape et sont dopinion tous nos bons amys et serviteurs que avez pardeca que leur devez oster leurs dites pensions et les redonner a autres qui vous feront service. El vous plaira Sire men mander vostre voulloir. Car en les redonnant pour lheure presente ils vous serviront dargent contant et sen porteront myeulx vos affaires de pardeca.

Sire je prye a Dieu de vous donner tres bonne vie et longue.

Escript a Berne le 22 jour de Novembre.

Vostre tres humble et tres obeissant subgect et serviteur
A de Lamet.

XX. Zürich an Franz I. *)

(M. S. de Béthune 8489 (2964) p. 21.)

Tres crestien Roy. Illustre Prince et redoubte seigneur. A vostre Reale Mayeste sont a tousjours prestz nos ameables et volontaires services et ainsi que Vostre Reale Mayeste a ung long temps praticque par affectueuse ambassade envers nous

1) Vergl. Hottinger VI. p. 42. A. 62.

et les aultres noz feaulz et bien aymez aliez des treze cantons de faire une nouvelle alliance pardesus la paix qui a este faicte et de ce couche et faict articles esquelles les autres nos bien aymez aliez des douze cantons sont entres, mais depuis que jusques a present a touttes les diectes avons este contraires a cause de plusieurs intelligentes raisons et cependant sont aparus par plusieurs foiz par devant nous les hault prisez conseillers et ambasadeurs de vostre Reale Mayeste et dernierement les ambasadeurs de noz bien aymez aliez les douze cantons en nous priant tant que possible estoit que nous voulussions entrer et conffermer la dicte alliance avecques eux. Mais depuis que ceste affaire et pratique est grosse et griefve en soy avons neantmoins cependant voulu savoir loppinion et volante de noz subgectz dont nous en sommes advertis et sur ce avons conclud et nous sommes desclaires au conseil tous dung acort considerans plusieurs griefz qui nous en pourroient advenir a nous et a noz pais en general et nest point par desperacion de vostre Royale Mayeste ny par bien ny mal de aucun que ces articles de ceste aliance navons seu ny peu entrer et jusques a present navons ny voulons estre tenuz. Nous sommes aussi neantmoins de bonne voulonte de tenir loyaulment la paix qui a este faicte avecques vostre Royale Mayeste en bonne fiance que de la part de Vostre Royale mayeste ny ora aussi nule faulte. Cecy plaira vostre Royale Mayeste prendre en grace et en nul mal de nous. Car en touttes autres sortes qui a nous seront possibles a faire vostre voulloir sommes a tousjours volontaires et prestz.

Donne ce XXV jour de May anno 1522.

Bourgemaistre et conseil et le grant conseil,
que on appele les deux cens de la vile de Zuerich.

XXI. Karl V. an die Eidgenossen.

(M. S. de Béthune 8487 (2962) p. 162.)

Charles par la grace de Dieu esleu a tout temps empereur Auguste, Honnestes, discretz et bien amez. Nous vous avons



naguyeres generalement et particullierement escript et fait aparoir le grand desplaisir quavons eu au desordre qua este et maulvaise facon de faire de vos et voz gensdarmes quont este en Italie. Car nostre volonte a tousiours este et est presentement comme en ceulx qui sont membres de nostre empire et loyaulx confederez de nos louables maysons dautriche et de Bourgonge dentretenir les bonnes intelligences et unyon a quoy avons mis toute diligence pour garder et obvier que chose ny survint moyenne laquelle desbat ou different aulcun ne peut survenir. Avec ce vous avons escript et priez que ne deussiez donner aide plus avant au Roy de France a recouvrer la duche de Millan qui nous appartient et au sainct empire ainsi quen fissiez la revocation et tenir main pour nous comment tout nos aultres confederez. Et ce faisant vous eussions envoyez a tous en general ung honorable Ambassadeur pour dresser une nouvelle et bonne alliance moyennant laquelle eussiez eu non seulment louange paix et honneurs mais aussy general proffit ainsy que bien au long avez peu entendre par nosdictes lettres. Et pour le desir quavons au Turc et autres ennemyz mortelz de la Crestiente nous avons bien voulu employer ces jours passez et prier noste bien ame frere le roy dangleterre de traicter entre nous et ledict roy de France une bonne paix ce que na este possible et quil na peu faire ny procurer que demonstre assez son obstination. Et semblablement est notoire et certain, de quoy nostredict frere dangleterre est bien certiffie que ledict roy de France et non pas nous a en commence ceste presente guerre et tres a certes a assailliz et invadez et aussy dommagez et courruz nos royaulmes et pays. Et sur ce nostredict frere dangleterre considerant et ayant regard que ledict Roy de France luy avoit donnez raysonable cause et occasion de soy mectre en guerre contre luy et mesmement comment nostre coadiuteur et allie est demonstre son adversaire et la defaict par mer et par terre avec nostre et la sienne puissance pour le souler et contenter de l'insatiable voulloir quil a de tousiours en commencer la guerre et affinque la crestiente ne soit plus troublee ny mise

en erreur par luy et que puissions moyennant la presente guerre quavons contre ledit roy de France faire une paix generale en toute la crestiente et puis avecques l'ayde conseil et bon advis de tous princes crestiens soit entrepris un voyage a la louange et honneur de Dieu tout puissant contre le Turc et pour augmenter la foy crestienne et vous exhortons semblablement desirons tres a certes que veulliez avoir regard aux lettres que par cydevant vous avons escript comment ceulx qui sont les membres du sainct empire a nostres feaulx et anciens allies pour le bien de toute la crestiente et nostre grand proffit et honneur vous desistant de tenir la partye dudit Roy de France et accordant a celle du Sainct Pere de la nostre dicelle du susdict Roy dangleterre du duc de Milan et tous aultres nos bien alliez desirant sur ce de vous tres a certes que par ce present nostre messager nous veuilliez faire responce par escript. Car sitoust quentendrons que serez deliberez tenir nostre partie et celle des seigneurs susdits et tous aultres nos alliez et potentatz envoyerons tant de nostre part que de celle dudit Roy dangleterre aussi de la part de tous aultres nos alliez une honnorable ambassade avec toute puissance ainsy que par nos dites lectres vous avons fait scavoir. Et dorenavant nous trouverez tousiours comme mieulx apparaitre par leffect des oeuvres envers toute la ligue tres gracieuse et amiable dont vous avons bien voulu advertir. Faict a Wintzore en Angleterre ce 20. jour de juny mil V^{e} vingt deux.

Charles.

Aux honnestes et discretz
bons feaulx de nous et de lempire
les ambassadeurs des ligues
au lieu ou ils seront assemblez.

XXII. Franz I. an die Eidgenossen.

(M. S. de Béthune 8488 (2963) p. 42.)

Tres chers et grans amys. Nous avons este adverty que lesleu en Roy des Romains vous a escript que voullions faire

la guerre contre la conte de bourgogne et le sacre empire et nous ayder de vous soulz umbre de la ligue et confederacion entre nous faicte. Et quil ne pouvoit croire que en telles choses nous vouloissiez assister attendu questes membres de lempire et que avez ligue et confederacion hereditalle a la maison daustriche et de bourgogne.

Tres chers et grans amys. Sil nous convient entrer en guerre avec ledit esleu en roy des Romains ce sera a nostre tres grant regret et desplaisir, mais ainsi que croyons que avez sceu il nous a deffyez par escript sans cause ne raison en venant contre les traictez entre nous faitz et mectant son deffy a execucion a envoyer gros nombre de gens de guerre aux estremitez de notre Royaume qui ont couru et pille nos pays et ont assiege et prins Messancourt tenu en foy et hommage de nous auquel ont trouve trois de vos compaignons lesquels ont cruellement et ignominieusement contre le devoir de la guerre fait prendre et estrangler et ont dict que autant en feront de tous ceulx des vostres que trouveront ainsi que vous a este rapporte et a ceste cause pour nostre deffence comme provocquez et assailliz par escript et de fait avons fait quelque assemblee de gens de guerre sur les confins de nostre royaume ainsi que raysonnablement pouyons et devyons faire et en quoy faisant nentendons avoir guerre avec le sacre empire avec lequel la maison de France de tout temps et anciennete est en ligue et confederacion ainsi que vous avons escript et fait entendre aux eslecteurs princes de lempire et pareillement aux villes imperialles et si avons faict proclamer en nostre Royaume que ceulx de lempire puissent hanter et commercer en icelluy trafficquer et marchander ainsi que ont accoustume faire par cydevant dautant que voullons entretenir la ligue et confederacion que avons avec lempire et que la guerre qui povoit estre entre nous et icelluy esleu en Roy des Romains nest pour les droiz de lempire ains pour ses affaires particulliers.

Au demourant en tant que touche la conte de Bourgogne nous avons nulle guerre particuliere contre aucun de ses pays ains avons mis sus nos gens de guerre pour nous defendre

de luy et suivre nostre fortune en propulsant linvasion que nous a faite ainsi que plus amplement esperons dire et remonstre a vos ambassadeurs qui viennent par devers nous. Et par ainsi entendu que en ceste affaire sommes provocquez et assailliz par escript et de faiz et que avons leve les armes pour nous defendre, vous ensuyvant nos capitulacions serez tenus nous bailler de vos gens pour nous defendre quant de ce faire vous requerrons.

Tres chers et grans amys. Le benoist filz de Dieu vous tiengne par sa grace et bonte en sa saincte garde.

Actenstücke zur Geschichte der französischen Invasion in die Schweiz im Jahre 1798.

I.

Bulletin historique de la Campagne d'Helvétie depuis le 15 Pluviose an 6 jusqu'au 27 Vendémiaire an 7.

Vorbericht.

Wie im vierzehnten Bande des Archives für Schweizerische Geschichte (S. 178) bemerkt wurde, besitzen wir in der Schweiz unter den zahlreichen und wichtigen französischen Original-Acten aus den Händen der französischen Generale und Behörden über die Invasion der Schweiz auch das Hauptdocument aus der zweiten Epoche dieser Invasion, d. h. aus der Zeit des Oberkommando's von Schauenburg; nämlich den Generalbericht dieses Befehlshabers an das französische Directorium über die Kriegsoperationen in der Schweiz bis zum 18. Oktober 1798, (Bulletin historique de la campagne d'Helvétie etc.).

Dem verstorbenen Herrn Zeerleder von Steinegg verdankt die Redaction des Archives die Mittheilung dieses merkwürdigen Actenstückes, das hier — im Anschlusse an die früher veröffentlichten Acten — folgt, begleitet von Anmerkungen, die der kundige Besitzer selbst, zum Zwecke des Abdruckes, nach Rücksprache mit Herrn M. von Stürler beigab.

Ueber das Manuscript und den Verfasser fügte derselbe seiner Mittheilung Nachstehendes bei:

„Von einem Sohne des Generals Schauenburg, den wir als vierzehnjährigen Knaben auf einem Rösslein, umgürtet mit verhältnissmässigem Seitengewehr neben seinem Vater in Bern haben reiten sehen, der dann die Feldzüge des Kaiserreichs mitgemacht, als Oberst in Algier gefochten, nicht minder Bismarks Taktik übersetzt und selbst ein gründliches Werk: „De l'emploi de la cavalerie à la guerre" geschrieben hat, gelangte bald nach des Generals Hinschied die Urschrift des „Bulletin historique" als Geschenk an mich, durch Vermittlung des redlichen und sachkundigen Sebastian Emanuel Ekel, der zu Strassburg eine Handlung von Kunstsachen besass, und — es mag hier bemerkt werden — für seine Bemühung nicht mehr als fünf Franken annahm. Im Anschlusse an die verdienstvolle Herausgabe der Correspondenz von Brüne (Archiv f. Schw. Gesch. Band 13) wird hier auch dieses Actenstück als ein nicht unwichtiger Beitrag zur Geschichte des letzten Tages der alten Schweiz der Oeffentlichkeit übergeben.

General Schauenburg scheint bald nach dem Feldzuge diese seine Erinnerungen aufgezeichnet zu haben, mit Hülfe eines Adjutanten. Die Authenthie des Manuscripts wird unbestreitbar durch die eigenhändigen Worte am Schlusse desselben (Observations) hergestellt; denn die Schriftzüge des Generals sind in der Schweiz mehr als genugsam bekannt.

Balthasar von Schauenburg stammte aus einem der ältesten Geschlechte des breisgauischen Adels, welches später sich in einen elsassischen und einen luxemburgischen Zweig theilte. Aus letzterem haben wir in Bern eine Mitbürgerin begrüssen können. Der elsassische Zweig, welchem der General angehörte, war in der französischen Armee mehrfach vertreten; in der österreichischen hat der luxemburgische nicht gefehlt. Balthasar, geboren 1748, trat in seinem vierzehnten Jahre in das durch Disciplin und Exercicium gleich ausgezeichnete Regiment Elsass, und die Bildung, die er in seiner frühesten Jugend in diesem Regimente empfing, übte während seiner

Actenstücke zur Geschichte der französischen Invasion in die Schweiz im Jahre 1798.

I.

Bulletin historique de la Campagne d'Helvétie depuis le 15 Pluviose an 6 jusqu'au 27 Vendémiaire an 7.

Vorbericht.

Wie im vierzehnten Bande des Archives für Schweizerische Geschichte (S. 178) bemerkt wurde, besitzen wir in der Schweiz unter den zahlreichen und wichtigen französischen Original-Acten aus den Händen der französischen Generale und Behörden über die Invasion der Schweiz auch das Hauptdocument aus der zweiten Epoche dieser Invasion, d. h. aus der Zeit des Oberkommando's von Schauenburg; nämlich den Generalbericht dieses Befehlshabers an das französische Directorium über die Kriegsoperationen in der Schweiz bis zum 18. Oktober 1798, (Bulletin historique de la campagne d'Helvétie etc.).

Dem verstorbenen Herrn Zeerleder von Steinegg verdankt die Redaction des Archives die Mittheilung dieses merkwürdigen Actenstückes, das hier — im Anschlusse an die früher veröffentlichten Acten — folgt, begleitet von Anmerkungen, die der kundige Besitzer selbst, zum Zwecke des Abdruckes, nach Rücksprache mit Herrn M. von Stürler beigab.



schied, nachdem er das 83. Jahr erreicht, im Jahr 1831 aus dieser Welt, auf seinem Landsitz zu Gendartheim im Elsass. Schön gewachsen, fast von riesenhafter Grösse, entging er in seiner Jugend verliebten Abentheuern nicht, deren eines die Abrantischen Aufzeichnungen erzählen. Er rühmte sich, eine Division von vier Regimentern durch das Commandowort seines Mundes manöveriren zu können. Wissenschaftliche Bildung war ihm keineswegs fremd und er hinterliess ein schönes Archiv, sowie eine reiche Bibliothek, und einen seiner Adjutanten hatte er aus der gelehrten Familie Levrault gewählt. Von seinen vier Söhnen haben die napoleonischen Kriege zwei gefressen. Schliesslich soll nicht unbemerkt bleiben, dass Schauenburg in der Schweiz keinen verhassten Namen zurückgelassen hat, obwohl einige sundgauische Rohheit, gleichsam deutschen Ursprungs, ihm anklebte, und er, Vater einer zahlreichen Familie, von dem Rechte des Siegers, fremdes Gut zu erwerben, einigen Gebrauch gemacht hat. Gegen den Feldzug von Nidwalden, zu welchem er durch den empfindsamen Laharpe unablässig getrieben wurde, hat er sich gesträubt, so lange er konnte."

Bulletin historique

de la Campagne d'Helvétie

depuis le 15 Pluviose an 6 jusqu'au 27 Vendemiaire an 7.

„Le manque d'argent présentait des obstacles; ils furent levés au moyen „d'une expedition sur Rome, et d'une autre sur Berne; on prétendit avoir à se plaindre „des Suisses, des patriotes vaudois avaient réclamé des secours; deux corps furent „formés, l'un entra par Soleure, et l'autre par Lausanne, un combat dispersa les „forces des conféderés, on arriva à Berne où l'on s'empara d'un trésor considé„rable, formé par la prévoyance et l'économie, et l'ordre politique de l'Helvétie „fut changé."

Marmont.[1])

Mois de Pluviose.

(20. Januar bis 18. Februar.)

Des troupes françaises devaient se rassembler dans le cou-

1) Dieses Motto hat Herr Zeerleder der Handschrift vorgesetzt; wir glauben es hier beibehalten zu sollen. Anm. d. Redaction d. A.

ganzen Lebenszeit entscheidenden Einfluss auf ihn. Das Regiment diente zwar dem König von Frankreich, allein Officiere und Soldaten waren Deutsche, letztere meist Elsasser, unter den erstern viele in allen Theilen Deutschlands geborene. Schauenburg, zwar nicht der älteste Hauptmann, ward im Jahr 1785 als Major in das gleichfalls deutsche Regiment Nassau versetzt, erhielt das S. Ludwigskreuz gemäss seinem Dienstalter, und ward Oberst im Jahr 1791. Nach wenigen Monaten ward er Brigadegeneral und, wie damals es zuging, wieder nach wenigen Monaten Divisionsgeneral im Jahr 1793. Doch hat er selten ein eigenes Commando geführt, und seine politische Gesinnung ward sogar verdächtigt; er ward verhaftet, und erst Robespierre's Sturz befreite ihn. Mit Auszeichnung ist er genannt worden, als im Jahr 1796 die Oesterreicher Kehl erstürmten unter einem General, dessen Unfähigkeit sich auch in der Schweiz bewähren sollte, und bereits auf der Schiffbrücke standen, von Schauenburg aber, der die Arbeiter des Zeughauses und einige Nationalgarden gesammelt hatte, wieder zurückgetrieben wurden und sogar Kehl räumen mussten. Als zu Paris der Raubzug nach der Schweiz beschlossen wurde, nicht ohne verrätherische Aufforderung zu demselben, erhielt Schauenburg zum ersten Mal ein selbstständiges Commando. Man kannte ihn als einen Mann strenger Ordnungsliebe, und vertraute, dass er auch nicht gar alles werde „gaspilliren und dilapidiren“ lassen, wie der französische Ausdruck lautet; einen gefährlichen Feind vermeinte man nicht vor sich zu sehen. Andere Beweggründe mögen mitgewirkt haben. Schauenburg hatte zu Solothurn Verwandte, sowohl in den regierenden Geschlechtern, als in niedriger Schichte; im Regiment Nassau war Oberstlieutenant Rewbel unter ihm gestanden. Aber nach dem schweizerischen Feldzug trat Schauenburg in die friedliche Wirksamkeit eines Generalinspectors zurück. Seine Liebhabereien verliessen ihn nicht; im Jahr 1804 überreichte er dem Ersten Consul einen mit schönen Plänen gezierten Entwurf eines Exercierreglementes für das Fussvolk. Der Restauration schloss er sich willig an, und

deux autres, est, comme eux, resserré pendant plusieurs lieues entre des rochers, et difficile à forcer, s'il estoit défendu.

La ville de Bienne et son territoire sont à la sortie de ce défilé. Cette ville, faisant partie de la Confédération helvétique, aurait pu être entraînée dans le parti des cantons voisins, ou leur fournir un prétexte d'y jetter des troupes et d'occuper le debouché de la vallée. D'un autre côté, la réunion de l'évêché de Basle à la république française avait donné à cette dernière quelques droits sur la ville de Bienne; un grand nombre de ses habitans desiraient la réunion à la France, mais ils étaient contenus par le voisinage des troupes bernoises. D'après toutes ces considérations le Général Nouvion reçut ordre de s'approcher de Bienne par Pierre-Pertuis et le val de Suze avec deux bataillons de la 38. demibrigade, deux escadrons du 17. de dragons, et trois pièces d'artillerie légère. Ce mouvement eut lieu le 18[1]). Le Magistrat de Bienne vint audevant de nos troupes et demanda au Général Nouvion, qu'elles entrassent dans la ville, où elles prirent position dans la journée et à Boujean, village qui couvre le défilé. Le 19. Bienne[2]) et son territoire votèrent leur réunion à la France.

Le même jour, la 16. légère fut repartie dans le val de St. Imier, appuyant sa droite à l'Etat de Neufchâtel et sa gauche à Pierre-Pertuis; la 97. dans le val de Moutier, sa droite à Pierre-Pertuis et sa gauche à Delémont; la 31. sur la rive gauche de la Birse, sa droite à Delémont, la gauche sur Basle; deux escadrons de dragons du 17. et une section d'artillerie légère à Moutier et Delémont. Le Général Schauenbourg fixa son quartier-général dans cette ville. Deux bataillons de la 89. demibrigade arrivent à l'armée le 20, et prennent position à Bellesaz[3]) d'où ils pouvaient se porter également sur Delémont et sur Pierre Pertuis.

Le Général Brune venait d'être chargé du Commandement en chef des deux corps et particulièrement de celui du pays

1) 6. Februar 1798.
2) Vergl. Helvet. VIII, p. 260.
3) Lies: Bellelay.

rant de pluviose sur les frontières de la Suisse. Une division de l'armée d'Italie, commandée par le General Menard, était entrée dans le pays de Vaud, qui venait de secouer le joug du Canton de Berne, et avait réclamé contre ses oppresseurs le secours de la république française. Un autre corps de troupes devait se rassembler dans le Departement du Mont Terrible, sous les ordres du Général Schauenbourg. Le second corps d'armée fut tiré de l'armée du Rhin, et composé des 38. et 97. demibrigades, du 17. de Dragons, qui se trouvait déja dans cette partie, des 3. 31. 89. demibrigades de ligne, de la 16. demibrigade légère, et du 8. d'hussards, cantonnés entre Strasbourg et Huningue, de la 14. demibrigade légère et du 7. de hussards, cantonnés près de Landau, enfin du 18. de cavalerie en quartier dans le Departement des Vosges et des 2. et 4. Compagnies du 8. regiment d'artillerie légère, cantonnées à Saverne.

Les Généraux Nouvion [1]), Commandant dans le mont Terrible, et Gerardinieux [2]), Commandant dans le Haut Rhin, étaient destinés à servir sous les ordres du Général Schauenbourg.

Ce rassemblement devait éprouver de grandes difficultés pour les subsistances et les logemens des troupes, par la stérilité du pays, par la dissemination des communes, dont la plupart sont composées de maisons éparses dans les montagnes, enfin par le mauvais état et la nature des communications, que quelques jours de neige pouvaient rendre impraticables dans cette saison.

La neutralité du Canton de Bâle nous privait du passage le plus facile de la France dans la Suisse allemande. Ceux de St. Joseph et de Thierstein étaient occupés par des troupes soleuriennes. Celui de Pierre-Pertuis, meilleur que les

---

1) General Nouvion war aus dem Bisthum Basel gebürtig.

2) Lies: Girard dit Vieux. Dieser General, ein Schweizer, geb. 1750 zu Genf, diente 12 Jahre in der königlich französischen Schweizergarde, kehrte dann nach Genf zurück, betheiligte sich bei den politischen Händeln, wurde verbannt und ging nach Frankreich, wo er schon im Jahr 1793 Brigadegeneral ward, und bis zu seinem Tode im Jahr 1811 in Thätigkeit blieb. Auch der Chef des Generalstabs war ein Schweizer, Enkel des Hauptmanns De Mont in der Schweizergarde; er blieb in Thätigkeit während der grossen Kaiserzeit.

La brigade de droite commandée par le général Gerardinieux, composée de la 14. légère, de deux bataillons de la 38. deux bataillons de la 89., d'un bataillon de la 97. demibrigade, du 7. de hussards et de quatre pièces d'artillerie du 8. régiment. Sa droite, appuyée à la montagne de Diesse et la Neuville, sur lesquelles Bienne et l'Evèché de Basle avaient eu des droits, et qui venaient de voter leur réunion; trois bataillons, un escadron et deux pièces d'artillerie occupaient Bienne; leur droite couverte par le lac, et la Suze devant eux. Quelques villages bernois, situés entre Neuville et Bienne, ne laissaient de communications entre ces villes, que par les montagnes de Diesse. Un bataillon à Langenau [1]), onze compagnies d'infanterie, trois escadrons et deux pièces d'artillerie légère à Perle à une demie lieue de Langenau. Ce corps détachait quelques compagnies et un escadron à Mont-Menil, et une compagnie de grenadiers à Reiben, hameau situé à l'extrémité du pont de Buren.

Un détachement du corps bernois, posté à Nidau, occupait sur la gauche de la Thiele le pays jusqu'à la Suze, et un coteau couvert de bois et peu praticable, à l'extrémité duquel est situé le village de Mont-Menil. Il y avait ainsi sur ces deux [2]) derrières ce poste et celui de Reiben. Un bataillon occupait le val de Roman, qui communique d'un côté à celui de la Suze et de l'autre au village de Grange, et par une hauteur à celui de Perle; deux bataillons occupaient le val de St. Imier. La brigade de gauche était commandée par le Général Nouvion, et composée des 16. légère, 3. de ligne, deux bataillons de la 31. et deux de la 97., du 8. d'hussards, du 17. de dragons et de quatre pièces du 8. d'artillerie légère; elle appuyait sa droite à Pierre-Pertuis et s'étendait le long de la Birse jusqu'au canton de Basle, en gardant sur la gauche de cette rivière les vallons du Court et de Momevillers aboutissant à St. Joseph [3]).

1) Soll wohl heissen: Boujean, Bösingen.

2) Soll wohl heissen: sur leurs derrières.

3) Der fleissige Thellung berechnet Schauenburgs Streitmacht auf 15,000 Mann. Doch irrt er in Betreff der Reiterei, die keine 1000 Pferde zählte. Ungefähr von gleicher Stärke war die Division der italienischen Armee, die General Brüne heranführte.



de Vaud. Ce dernier, composé de 15 bataillons et de 8 escadrons, occupait le pays de Vaud depuis Vevay jusqu'à Avanches et jusqu'au lac de Neufchâtel. Ces deux divisions étaient séparées par l'Etat de Neufchâtel, par où néanmoins correspondaient leurs Généraux.

Le Canton de Berne et de Soleure et une partie de celui de Fribourg réunissaient leurs troupes et les rassembloient sur leurs frontières. Ils travaillaient avec la plus grande activité à les mettre en campagne [1]).

Quelques troupes soleuriennes occupaient le château de Dorneck et la vallée de Tierstein. St. Joseph, poste très fort et intéressant par sa situation sur le chemin de Soleure à Moutier, était occupé par 1500 Soleuriens; quelques bataillons étaient réunis autour de Soleure. Un corps de 600 Bernois était posté à Grange et à Lengenau, sur la route de Soleure à Bienne, et fermant le pays entre l'Aar et le Jura.

L'armée bernoise, réunie au-dessus d'Aarberg [2]), avait détaché un corps à Buren sur l'Aar, et un autre à Nidau sur la Thiele; un troisième corps était posté à Morat et communiquait par sa gauche de long de la Sane avec Fribourg, occupé par les troupes de la partie allemande de ce canton.

Le Général Schauenbourg s'établit à Bienne le 21 [3]). Le 25. la 14. demibrigade légère et le 7. de hussard arrivèrent à la gauche de l'armée. Le 29. l'armée prend la position suivante:

---

1) Die Streitkräfte, welche beiden, dem General Schauenburg und dem General Brüne, in diesem Angenblick gegenüber standen, können auf 40,000 Berner, 5000 Freiburger, 5000 Solothurner und 5000 Bundesgenossen berechnet werden, ohne den Landsturm, von den Franzosen gefürchteter als die Bataillone, versehen mit zahlreicher trefflicher Artillerie, hinlänglich mit Reiterei, eines seiner Aufgabe würdigen Feldherrn sich erfreuend, nicht minder des ausgezeichnetsten Generalstabes. Welch vortheilhaftes Echiquier die drei befestigten Städte Bern, Freiburg, Solothurn darboten, hat Nüscheler scharfsinnig bemerkt.

2) Wäre doch die Armee in der That hier vereinigt gestanden! Dass von Schauenburgs Seite die grössere Gefahr drohe, war dem bernischen Generalstabe nicht entgangen, und Oberst von Rovéréa hatte ausdrücklich aufmerksam gemacht, wie der zuerst rühmlich vorgedrungene, dort wohl aufzuhaltende Feind über Schüpfen in Flanke und Rücken gefasst werden könne. Weh ihm, klang dann die Sturmglocke von Burgdorf bis Solothurn!

3) 21 Pluv. = 9. Febr.
25 - = 13. -
29 - = 17. -

aux Bernois la ressource de se retirer derrière l'Aar, et de disputer les ponts d'Aarberg et de Bremgarten. On décida l'attaque sur Büren pour le 10[1]) à 4 heures du matin. Les postes de Montmenil et de Reiben furent renforcés autant que possible sans éveiller l'attention de l'ennemi, afin de s'emparer du pont, aussitôt qu'ils verraient des dispositions pour le détruire.

Dans la journée du 9 toutes les troupes reçoivent l'ordre de se mettre en marche de suite, de manière à être rendues le 10 à une heure du matin au point d'attaque destiné à chacun.

Onze bataillons, onze escadrons, huit pièces d'artillerie légère se rassemblent entre Perle et Montmenil. Ces troupes étaient destinées à passer l'Aar à Büren, pendent que quelques bataillons emporteroient le pont. La 14. légère devrait débarquer dans un saillant que la rivière forme audessus sur la rive gauche, et où les Bernois avaient élevé quelques redoutes: on conduiroit à cet effet la nuit les 12 barques de la Neuveville iusqu'à Bienne, et de là sur des chariots jusqu'à Montmenil.

Cette colonne, après avoir passé l'Aar, devait laisser deux bataillons à Büren et se porter à Frennberg, appuyer sa droite à Aarberg et étendre la gauche jusqu'à un ruisseau, qui se jette dans l'Aar au dessous de Buren. Le Général Gerardinieux fut chargé de ce commandement.

Deux bataillons, un escadron et quelques pièces d'artillerie légère devaient couvrir Bienne et Lengenau, nettoyer tout le terrain entre la Suze, l'Aar et la Thiele, depuis Nidau jusqu'à Buren, et cinq compagnies postées sur la montagne de Diesse devaient tenter de prendre les villages sur la rive gauche du lac. L'Adjutant-général Fraissinet fut chargé du commandement de ces troupes.

Cinq bataillons, deux escadrons, sous les ordres de l'Adjutant-général Bonami, avec l'artillerie qui pouvait passer, devaient forcer le poste de St. Joseph, nettoyer la vallée, chasser les troupes jusqu'à la vue de Soleure, et se rejoindre par Grenchen, Langenau aux deux bataillons restés à Buren sous

1) 10 Ventose = 28. Februar.

Mois de Ventose.

On avait déjà quelques inquiétudes sur les subsistances; quelques jours de neige les augmentèrent encore; plusieurs jours de suite les routes furent impraticables aux voitures. Les besoins journaliers n'avaient pas permis de former des magasins; les provisions des communes alloient ètre épuisées par les troupes qui y cantonnaient; elles l'étaient déjà sur la montagne de Diesse. Un prompt dégèl mit fin à cet embarras.

Le 4[1]) 1500 Zuricois joignent l'armée bernoise et prennent position à Frenisberg audessus d'Aarberg. Le 6 le 18. de cavalerie arrive à l'armée.

Le 7. le Général Schauenbourg reçoit du Général Brune l'avis que les négociations allaient être rompues, et que les deux divisions de l'Erguel et du Pays de Vaud devait attaquer de concert le 10. au matin, pour faire leur jonction à Aarberg, et marcher sur Berne par les deux rives de l'Aar. Il fallait que la division de l'Erguel passât l'Aar ou la Thiele au dessus du lac de Neufchâtel, la partie supérieure de cette rivière se trouvant couverte par le pays de Neufchâtel. Ces deux rivières sont profondes. L' Aar est rapide; les ponts de Büren et de Nidau étaient bien gardés; celui de Soleure couvert par les fortifications de cette place, qui eût pu tenir quelques jours; les ponts de Vangen, d'Aarvangen, d'Olten eussent éloignés le corps de l'Erguel de celui du pays de Vaud.

Enfin il nécessitait [2]) à l'Armée aucun ponton.

Les bateaux du lac et de la rivière sont d'une construction trop faible pour servir à létablissement d'un pont. En les rassemblant, on decouvrait son projet à l'ennemi, et la majeure partie étoit à Neuville, d'où ils ne pouvaient être conduits à Bienne, qu'en passant sous les feus des postes bernois, sur les deux rives du lac, et sous celui des deux pièces d'artillerie de l'île de St. Pierre. En passant la Thiele, nous laissions

---

1) 4—7 Ventose = 22.—25. Februar.
2) Lies: il n'existait.



les Soleuriens à se retirer sur Weissenstein, à une lieue du débouché de la vallée.

Le petit corps de Dorneck avait aussi réussi à s'emparer de ce château[1]). Le 17. de dragons part ce jour pour l'Angleterre[2]).

Enfin dans la nuit du 12 au 13[3]) l'attaque a eu lieu sur tous les points. La 14. légère, avec un bataillon de la 89., après avoir fait canonner le village de Lengenau par trois pièces d'artillerie légère, s'y jettent de vive force par la droite, en même temps qu'un bataillon de la 89., descendu de Romont, y entrait par la gauche et qu'un bataillon de la 31., soutenu par la 3. demibrigade de ligne, franchissent les abattis, qui en défendaient les approches, et penetroient par la route. Les troupes chassées de Lengenau se replièrent sur deux bataillons postés en avant de Grenchen, dans un terrain bas, et perpendiculairement à la route. Leurs flancs, entièrement degarnis, s'appuyaient à deux coteaux d'une pente douce: huit pièces de canon étaient réunis devant le front. Culbutés dans cette position par la 14. demibrigade soutenue par la 89., ils se

1) Schloss Dorneck, wo Hauptmann Gugger befehligte, ergab sich nicht, ohne wacker Widerstand geleistet zu haben.

2) In diesen wenigen Worten liegt ein schönes, ein herrliches Zeugniss für den französischen Charakter, wie nämlich damals er war. Karl Ludwig von Erlach, der bernische Feldherr, am französischen Hofe wohl bekannt, wo dessen Zierde, des Kaisers Franz Schwester, ihre Hand ihm nicht versagt hätte, war Oberst des 17. Dragoner-Regimentes gewesen, der frühern Ulanen des Marschalls von Sachsen. Wie das Regiment in die Schweiz einrücken sollte, äusserte in demselben der Unwille über den ungerechten Krieg, die Achtung für den gewesenen Obersten sich so laut, dass man für gerathen hielt, dasselbe zurückzusenden. So hat Thellung berichtet, ein Augenzeuge, und ohne einen gewichtigen Grund schickt man ein Reiter-Regiment nicht weg am Vorabend eines allgemeinen Angriffes, zumal wenn man Mangel leidet an Reiterei. Eine solche ehrenhafte, edle Stimmung war damals keineswegs selten in der französischen Armee, und Rovéréa führt mehr als ein Zeugniss derselben an. Während den Unterhandlungen zu Peterlingen warnte der jüngere Bruder des nachherigen Marschalls Augereau auch die bernischen Abgeordneten wiederholt vor der Arglist des Generals Brüne, der nur Zeit zu gewinnen suche, und ein Stabsoffizier der Artillerie, zu Murten im Hause des Obersten Herrenschwand einquartiert, als er am 5. März das Kanonenfeuer hörte, ergoss sich laut in Schmähungen über den alles Völkerrecht mit Füssen tretenden Raubzug. Ja, die erste Warnung vor dem bevorstehenden feindlichen Angriffe erhielt Bern durch den französischen General Desprex Crossier, aus Gex gebürtig, und daselbst auf seinen Gütern wohnend, welcher den benachbarten Landvogt von Nyon, den Vater unsers Geschichtschreibers Rodt, schon zu Ende des Jahres 1797 von der Absicht des Directoriums in Kenntniss setzte; er, der Franzose, während zu Bern eine gutmüthige Majorität nicht daran glauben wollte!

3) 12—13 Ventose = 2.—3. März.

les ordres du Général Nouvion, chargé de marcher sur Soleure le lendemain, avec sept bataillons, ou d'appuyer les troupes qui auraient passé l'Aar [1]).

Un escadron du 8. de hussards et quelques compagnies de la 76. demibrigade sortis de Huningue devait menacer le château de Dorneck.

Le 9, le poste de Lengenau est renforcé d'un bataillon et de plusieurs compagnies de Soleure ou de Berne.

Le 10 Ventose à une heure du matin toutes les dispositions étaient faites pour l'attaque, le Général Schauenbourg reçoit du Général Brune l'ordre de retarder l'attaque d'un jour. Toutes les attaques furent contremandées, mais les manoeuvres de la nuit decouvraient à l'ennemi notre plan d'attaque et rendoit son exécution, pour ainsi dire, impossible. Les troupes bivouaquent le 10 à l'extrémité du Butzberg, et l'on resoud pour le 11 de diriger les forces contre Soleure, de culbuter toutes les troupes qui en défendraient les approches, de jetter dans la ville quelques boulets ou obus, et si tout cela ne décidait pas sa reddition, de se porter rapidement aux ponts de Wangen et d'Aarwangen, en menaçant en même temps ceux de Buren et de Nidau. On était sûr de trouver dans cette partie sur la rive gauche de l'Aar un assez grand nombre de bateaux pour effectuer le passage.

Dans la nuit du 10 au 11 un second contre-ordre suspend encore les hostilités pendant 24 heures, mais ne parvint plus à tems aux deux attaques de gauche. Dès quatre heures du matin, une colonne partie de Clus étant arrivée par le vallon, qui y abouttit, sur les derrières de St. Joseph, une fusillade vive était engagée. On avait de part et d'autre perdu quelques hommes. Il fallait suspendre nos avantages. Nos troupes prirent poste à la position, qu'elles avaient prise, ce qui força

1) Merkwürdig ist des Generals Schauenburgs topographisches Gedächtniss. Führte vielleicht Weiss die Feder? ein geborner Elsasser, der für den genialen, leider weniger soliden Johann Rudolf Meier von Aarau den schönen schweizerischen Atlas verfertigte, und im folgenden Jahre allerdings das französische Hauptquartier begleitete; Vater des letzten Obersten des bernischen Regimentes in Neapel. Diese Darstellungsweise ist durchaus deutsch. Jenen Bach bei Büren hätte kein Franzose beachtet.



un mamelon dominant la ville à portée de canon. Deux pièces bernoises, placées sur la rive droite de l'Aar, au dessus de Soleure, faisaient un feu continuel, mais qui n'atteignit point notre ligne; à différentes reprises les troupes soleuriennes avaient recommencé leur feu du glacis et des dehors de la place; même dans le moment où le Général Schauenbourg s'était porté au devant du Général Altermatt, député par la ville; néanmoins nos troupes restèrent dans l'inaction.

A onze heures et demie, Soleure ouvre ses portes; l'avant-garde traverse aussitôt la ville[1]) pour prendre position de l'autre côté de l'Aar, à une lieue de Soleure, sur les hauteurs au dessus de Lohn; sa droite appuyée à un bois touffu, qui joignit l'Aar, sa gauche à l'Emmen. La 3. de ligne occupe Soleure et deux bataillons de la 31. se placent entre cette ville et la sortie de Weissenstein, pour recevoir les troupes que l'Adjutant-général Bonami aurait chassé devant lui.

Les postes bernois et glarisses sur le lac de Bienne avaient été renforcés la nuit; ils avaient prévenu dans la matinée l'attaque des compagnies de la 31. et les avaient même repoussé jusqu'à Orvin, village sur la gauche de la route de Langenau à Pierre-Pertuis; quelques compagnies de la 31. demibrigade se portèrent par la montagne au dessus de Bienne au secours de leurs camerades, et forcèrent les Bernois à s'embarquer, et à nous abandonner cette rive du lac[2]), où se trouvait le poste de Nidau; mais les Bernois conservaient cette position.

Le corps de l'Adjutant-général Bonami arriva le soir à Soleure, après avoir fait poser les armes aux cinq bataillons,

---

1) und General Schauenburg folgte bald hernach. Neben ihm ritt der kommandirende solothurnische General, auf dem Kopf nach der einen Angabe die rothe Jacobinermütze, nach der andern eine weisse Schlafmütze. Dass der Umstand unerwähnt geblieben, ist begreiflich. Aber zu wahrer Ehre gereicht es dem General Schauenburg, dass er eines andern Umstandes nicht erwähnt hat, der seiner Eigenliebe nicht wenig schmeicheln konnte, hier aber billig übergangen wird.

2) Hier scheint den General sein topographisches Gedächtniss auf einen Augenblick zu verlassen. Aber nicht gering war die Bestürzung, welche das Gefecht zu Biel veranlasst hatte. Wäre gleichzeitig ein Angriff von Nidau aus erfolgt, wofür die Mittel vorhanden waren, hätte man zu Solothurn sich begnügt, die Thore geschlossen zu halten, so darf gefragt werden, ob General Schauenburg nicht umgekehrt hätte. Welchen Eindruck hätte ein erster Erfolg geweckt bei den schweizerischen Landwehren!



qui lui étaient opposés. Dans la nuit du 12 au 13 ce corps marche de Soleure vers Aarvangen par la rive gauche de l'Aar, pour achever la dispersion des troupes soleuriennes, opérer leur désarmement, et attirer vers ce point une partie des troupes bernoises. Le 13[1]) il marche vers Olten, dont un détachement bernois brûle le pont; le même jour, le corps, qui avait attaqué le château de Dorneck, se réunit aux troupes postées à Soleure, et les postes de Buren et de Nidau sont abandonnés. Le Général Nouvion prend position au premier de ces postes avec un bataillon de la 97., un bataillon de la 31. et le 18. regiment de cavalerie. L'Adjutant-général Fraissinet, après un léger combat, prend position avec deux bataillons de la 38. et quelques compagnies de la 31. sur les hauteurs au dessus de Nidau, l'autre bataillon de la 31. prend position entre la 14. légère et la 89[2]).

Depuis le 12 le Général Schauenbourg n'avait reçu aucune nouvelle des opérations du Général Brune, et il se décide à pousser les Suisses le 15. Le 14 au soir le corps de l'Adjutant-général Bonami repasse l'Aar à Soleure, et prend la position des 14. légère et 89. demibrigade; l'avantgarde, augmentée du 8. de hussards, se porte jusqu'au village de Baetterkinden sur la route de Berne, et pousse ses avantpostes jusqu'à Schalunen, dont deux bataillons bernois se retirent sur un corps de cinq à six mille hommes postés sur la hauteur en avant de Frauenbrunn.

Ce rideau se termine à droite par une pente rapide à des prairies marécageuses, qui s'étendent jusqu'à la rivière d'Emmen, et à gauche par une pente douce au village d'Etzelkoffen, au de là duquel s'elève une nouvelle hauteur, couverte d'un bois touffu et qui s'etend vers Frenisberg. En avant de cette position le terrain s'élève par une pente très-douce, et il est couronné à 1000 ou 1200 pas par un bois, dont le revers descend

1) 13—15 Ventose = 3.—5. März.

2) Diese Angabe ist nicht richtig. Die Berner behaupteten sich in der sehr vortheilhaften Stellung. Noch leben Augenzeugen, welche die Reiter des 18. Regimentes die Strasse bergab galoppiren sahen, Nidau zu.

par une pente plus rapide vers le village de Schalunen. Le bois traversé[1]) par la route de Soleure à Berne étoit occupé par des avantpostes nombreux. Plusieurs bataillons bernois étaient placés en échelons entre Berne et Frauenbrunn.

Le 15 Ventose[2]) à 4 heures du matin, les troupes bivouaquées au dessus de Lohn se mettent en marche sur une colonne, suivant la route de Berne. A 5 heures, l'avantgarde quitte sa position; le 1. bataillon de la 14. légère culbute les postes bernois dans le bois, les cinq bataillons d'avantgarde se déploient sur la lisière et les trois pièces d'artillerie légère de l'avantgarde se mettent en batterie sur la gauche et près de la route. Après quelques coups de canon, la 14. légère, soutenue par la 89., se porte à la bayonette sur la gauche des Bernois; quelques escadrons d'hussards l'enfoncent et achevent la déroute. La 14. prend cinq pièces d'artillerie et quatre autres, qui se retiraient, sont prises par le 7. de hussards. Plus de 200 Bernois sont restés sur le champ de bataille. Deux bataillons de la 16. légère sont détachés sur la droite de Frauenbrunn, pour disperser quelques fuyards, qui faisoient encore feu du bois d'Etzelhofen. Les Bernois se rallient à une lieue de leur première position, dans le bois de Graffenried; après avoir perdu une vingtaine d'hommes, ils se retirent dans la position de Grauholz. Cette position est formée par un bois couronnant un coteau d'une pente douce, elle s'escarpe davantage, vers la droite, où le bois devient aussi plus épais, et se termine à une masse de rochers; elle s'aplanit vers la gauche, où le bois finit; mais cette partie est couverte pour le petit lac de Seedorf, qui baigne le pied de la colline. La

---

1) Für solche, welche die mit unbegreiflicher Genauigkeit geschilderte Gegend an Ort und Stelle besehen wollten, hier die Bemerkung, dass der Wald ausgereutet worden; und für weniger Vertraute mit der französischen militärischen Literatur, dass dieselbe sehr selten die Entfernungen mit Schritten misst.

2) Der 5. März, verhängnissvoller Gedächtniss. „Lieber Nachbar", sagte eben in diesem Augenblick Karl Ludwig von Erlach zu dem Vater des Herausgebers, jetzt dem ältesten Berner: „Da stehet die Sonne auf, ich werde sie nicht untergehen sehen". Zu General Danican hatte er einige Tage vorher gesagt: „Ich werde nur die Wahl haben zu sterben, oder entehrt zu leben". So erzählte es vor 30 Jahren Herr Rathsherrr J. R. v. Stürler, einst Mitkämpfer im bernischen Heere bei Fraubrunnen, dem Herausgeber.

route de Soleure traverse ce bois à peu de distance des rochers de la droite, tout le long de la pente entre les rochers et le petit lac. Tout le long du lac s'etendent des prairies marécageuses.

Entre l'escarpement de droite et la route étaient placés deux pièces de campagne [1]), sur un saillant du coteau, d'où elles flanquaient toute cette position, trois pièces étaient en batterie sur la route, où on avait fait des abattis dans tous les clairs du bois.

L'avantgarde avait été entièrement dispersée par la rapidité de la poursuite. Pendant qu'elle se rallie, l'artillerie légère se met en batterie, et en face des trois pièces bernoises, de manière à tirer en écharpe sur les deux pièces de droite, à qui elle fait sauter un caisson [2]) et démonte une pièce. Aussitôt que la 14. est formée, l'artillerie de l'avantgarde est remplacée par celle du Général Nouvion, et avance rapidement jusqu'à portée de mitraille de l'ennemi, sans attendre l'arrivée de la réserve; deux bataillons de la 14. légère se dirigent vers l'intervalle du bois et du lac, culbutent ce qui leur est opposé et pénétrent par une clairière du bois jusque sur la route de Berne, et en arrière de la position de l'ennemi. En même tems un bataillon de la 89. passe entre le bois et le pied du rocher, et le 2. bataillon de la 14. soutenu par le 2. bataillon de la 89. se porte en avant sur la route menacée de tous cotés. Les troupes bernoises s'étaient réunies et formées en colonne sur la route, pour se retirer, mais coupées par deux bataillons de la 14., elles laissent 500 tués, et le reste se retire en desordre par le bois [3]). Nous avons pris dans cette position

1) Befehligt von dem wackern Emanuel Rodt, der dreissig und einige Jahre später einen schönen Namen erwarb durch die Geschichte des bernischen Kriegswesens und der burgundischen Feldzüge.

2) Nämlich eine Proze. Wohl aber sprang ein französischer Munitionswagen in die Luft und verbrannte einige Kanoniere. Allerdings umging die schwarz gekleidete 14. leichte Halbbrigade die Position über das später berühmt gewordene Hofwil, wo sie der Art hausete, dass der Besitzer das schöne Gut verkaufte.

3) Es ist aber wohl zu bemerken, dass mehr nicht als zwei Bataillone im Grauholz standen, wo Niklaus Friedrich Steiger, der siebenzigjährige Schultheiss Berns, die feindlichen Flintenkugeln suchte; wo den Franzosen sicher wäre Halt geboten worden, wenn zehn Batail-



cinq pièces de canon. Ce choc avait encore une fois dispersé notre avantgarde, et la réserve était assez éloignée. Le 7. et le 8. de hussards poursuivent les fuyards, quelques compagnies de la 89. couvrent le ralliement des quatre autres bataillons.

A une lieue de Berne la route traverse un vallon arrosé par la Vorb, audelà du ruisseau la pente du vallon est couronnée par un bois, et de l'autre côté de ce bois s'étend une plaine assez large, qui se termine aux hauteurs, qui dominent entièrement Berne, et sur lesquels on avait élevé plusieurs batteries de gros calibre. Un bataillon frais avait arrêté ce qui s'était sauvé de Grauholz, et avait pris plusieurs positions perpendiculaires à la route, à une demi lieue de la ville; et à 500 pas en arrière du bois, audessus de la Vorb, une pièce de 12. était en batterie sur la route, devant la ligne [1]).

Aussitôt que trois bataillons sont réunis, le 7. et 8. de hussards se portent rapidement dans la plaine, chargent et dispersent la ligne bernoise, et poussent jusqu'aux dernières batteries et jusqu'aux portes de la ville, pendant que les cinq bataillons d'avantgarde se deployent dans la plaine, et que l'artillerie légère se met en batterie, et commence son feu contre les dernièrs ouvrages de l'ennemi.

La pièce de 12. et quelques cents prisonniers furent le fruit de cette charge [2]).

Un Lieutenant de hussards et plusieurs hussards ont été tués à la porte de la ville; le Capitaine Christophe et plusieurs hussards du même regiment y ont été démontés [3]).

---

lone den Wald besetzt, zwei kleine geschlossene Schanzen mit schwerem Geschütz den Zwischenraum zum See gedeckt bätten. Viele Jahre hernach machte ein aus dem spanischen Kriege kommender französischer Stabsoffizier grosse Augen, als man auf die Position ihn aufmerksam machte.

1) Hier ist unfehlbar die schöne Schilderung unseres redlichen Stettler einzurücken, wie Karl Ludwig von Erlach auf dem Streitfelde unentmuthigt das letzte Bataillon dem Feind entgegen führte. Welcher Feldherr aller Zeiten hat dergleichen gethan?

2) Merkwürdig, wie der einzelne Zwölfpfünder dem General in Erinnerung geblieben. Geladen, aber verlassen von Bedienung und Bespannung, war er stehen geblieben auf der Strasse. Hauptmann Stek gewahrte die Kanone, und im Augenblick, wo die Franzosen herankamen, feuerte er sie ab mit einem Stück Zündschwamm.

3) Eine kleine Flesche war hundert Schritte neben der Strasse gebaut worden. Ein Un-

Une députation de la ville demandait à capituler. Quoique le feu des batteries bernoises continuait, il cessa de notre part. La colonne de reserve joint l'avantgarde; elle avait été renforcée dans sa marche par les deux bataillons de Buren et le 18. de cavalerie, qui, par le difficulté des chemins, n'avaient pu se réunir à tems aux troupes bivouaquées à Lohn.

La ville s'étant rendue à discrétion [1]), les 14. légère et 89. de ligne l'occupent à une heure après midi. Le 16. légère et le 8. de hussards se portent sur Frenisberg, la 97. avec le 7. de hussards sur la route de Berne à Morat, et sur celle de Fribourg deux bataillons de la 31., celui de la 76. et le 18. de cavalerie bivouaquent sur la route de Soleure et en avant sur celle de Thoune.

Le Gouvernement provisoire, qui venait de se constituer, adresse desuite à toute la milice l'ordre de rentrer dans ses foyers après avoir posé les armes [2]).

A l'approche de la 16. légère, le corps Zurichois, posté à Frenisberg, propose de capituler, et on lui accorde de rentrer dans ses foyers, avec armes et bagages, à condition que le canton le désarmerait. Dans la nuit du 15 au 16 les troupes du Général Brune opérèrent leur jonction avec celles de l'Erguel, et le lendemain elles occupent Berne, conjointement avec les 16. et 97. Le 7. et le 8. de hussards passent sur la rive droite de l'Aar et cantonnent entre cette rivière, Berne et Bourgdorff [3]).

---

terofflzier der Artillerie, als der französische Generalstab im Angesicht der Stadt und der Baute siegesfroh hielt, sandte aus einer Haubitze in die Gruppe eine Kartätsche. Ebenderselbe, Namens Pauli, machte im Jahre 1810 zu Paris die ersten Versuche mit Percussionszündung, und kann als deren Erfinder betrachtet werden. Weiterhin wurden im nämlichen Augenblick zwei Husaren von den Pferden geschossen. Das alte Bern hatte ein zähes Leben.

1) Hier ist einzuschalten was sich ergibt aus Brune S. 481, 482, 483 in Betreff der Kapitulationen.

2) Ueber 700 Milizen haben die Heimat nicht wieder gesehen. Das namentliche Verzeichniss aus dem sogen. alten Kanton zeigt 702 in ihrer Pflicht gefallene Berner. Auf demselben fehlen mehrere treue Waadtländer und einige Aargauer. Zwei Namen sollen hier aufgezeichnet werden, nicht aus den damals regierenden Geschlechtern . . . . Niklaus Weibel zu . . . . . , nicht dienstpflichtig, und . . . . . Hauptmann Nagel von Diesbach, der im Grauholz verwundet auf der Erde liegend, zu fechten fortfuhr, bis er ausathmete an zwanzig Wunden.

3) Hier soll der Name des Obersten des 7. Regimentes genannt werden, Bernbard von



Le premier bataillon de la 76., ceux de la 31. et le 18. de cavalerie s'étaient rapprochés de Soleure. Le lendemain la division de l'armée d'Italie fournit seule la garnison de Berne. Celle du Rhin prend la position suivante: Le Général Jordy remplace le Général Gerardinieux. Sa brigade est composée de la 14. légère, de deux bataillons de la 89., des 31. et 97, des 7. et 8. de hussards, de quatre pièces d'artillerie légère. La 14. entre Berne et Bourgdorff, la 89. de Bourgdorff à Soleure, le long du l'Emmen; la 31. sur la rive droite de l'Aar, en avant d'Aarberg, elle détache quelques compagnies à Nidau. La 97. sur la même rive entre Buren et Soleure, le 7. d'hussards sur la route de Berne à Thoune, le 8. d'hussards entre Frauenbrunn et Buren, la compagnie d'artillerie légère à Frauenbrunn.

La brigade de gauche, sous les ordres du Général Nouvion, fut composée des corps suivants: la 3. de ligne à Soleure et aux ponts de Vangen et d'Aarvangen, la 16. légère occupent la forteresse d'Aarbourg, en s'étendant depuis Aarvangen sur la rive droite de l'Aar jusqu'à Olten. Le bataillon de la 76. et un autre du même corps, qui arrivaient de l'intérieur, dans les vallées de Thierstein et de Falckenstein, la 38. entre Olten et le Hauenstein, le 18. de cavalerie et une compagnie d'artillerie à Clus, sur la route de Basle à Soleure [1]).

Marisi, der, tapfer auf dem Schlachtfelde, edelmüthig und nachdrücklich aller Plünderung wehrte, und, obwohl darniederliegend an Krankheit, das Schloss des Vaters des Herausgebers rettete. Gleichwie das 1. Regiment hatte im Jahr 1792 das 7. die Sache der Revolution verlassen, und fortan in den Reihen der Verbündeten mit Ruhm gefochten; denn zwei Offiziere desselben erwarben den Marientheresienorden. Marisi befand damals sich auf Commando entsendet, was ihn hinderte, dem Regiment zu folgen. Wie viele, fand er in Spanien sein Grab. Auch das 2. Regiment hätte sich in die verbündete Armee eingereihet, wenn der Marquis von Bouillé selbst es nicht gehindert hätte. Ueberhaupt blieben unter dem allgemeinen Abfall nur die fremden Regimenter ihrer Pflicht treu. Ohne die Schweizergarde zu nennen, so haben auch das Regiment Royal Allemand, die irischen Regimenter Berwik und Dillon, das Regiment Chateauvieux verschmäht, den Königsmördern zu dienen, und die letzte Hoffnung des unglücklichen Ludwig war das Regiment Flandern. Am 13. Vendémiaire bestand die Konsulargarde grösstentheils aus Desertirten aller Nationen, und noch am 4. April 1814, als die Hälfte der Armee Napoleons von ihm abfiel, blieben ihm die Polen Kurnatowski's treu.

1) Nicht ohne Ursache wurden vier Halbbrigaden zur Besetzung des kleinen Kantons Solothurn verwendet. Während Verrätherei und Schwäche in der Hauptstadt brüteten, belebte

Le but de cette dispersion était de faire opérer le désarmement de tout le pays qu'on laisserait derrière l'armée, si l'Oberland, les cantons de Zurich et de Lucerne, qui n'avaient pas désarmé, forçaient à de nouvelles operations militaires.

Le 21 les deux bataillons de la 76. prennent position à Lentzbourg et Brugg, pour accélerer la reddition des armes de la basse Argovie, et donner plus d'énergie au parti français de Zurich. Pour le même motif, la 14. légère avance le 25 ses cantonnemens jusqu'à Almadingen sur la route de Berne à Thoun, et la 89. passe à la droite de l'ennemi jusqu'à la frontière du canton de Lucerne.

Le même jour les 1. et 6. compagnies du 1. regiment d'artillerie légère arrivent à l'armée; chacune d'elles est armée de trois pièces, ainsi que les deux compagnies du 8. regiment.

Mois de Germinal.

(21. März bis 19. April.)

Le 6 Germinal[1]), les deux bataillons de la 89. quittent l'armée pour se rendre par le Mont Terrible et Besançon à l'armée d'Angleterre. Le 8. la division du Général Brune se retire de la Suisse par le pays de Vaud, pour rentrer en France. Le corps d'armée du Général Schauenbourg prend le même jour la position suivante.

La 31. demibrigade occupe Altenrif sur la Sane, et sur la route de Friebourg à Gruyères, Laupen et Guemine sur la Singine, le 97. à Berne, le 7. de hussards à Friebourg, Neuenek, Guemine et sur la route de Morat à Berne, trois pièces d'artillerie légère à Bumplitz, sur la route de Friebourg à Berne. Le Général Lorge prend le commandement de cette brigade. L'Oberland avait conservé ses armes, même son artillerie; la

---

die beste Gesinnung das Landvolk. Als die Franzosen vor Dorneck erschienen, schaarte freiwillig eine Colonne Landsturm sich zusammen, und rückte, geführt von einem Priester, dem Feind entgegen. Als im folgenden Jahre das Regiment Rovéréa sich bildete, waren die meisten Freiwilligen Solothurner. Ja, die sechszig wackern Männer, welche am 18. Herbstmonat 1802 das von 1200 Mann regulärer Truppen besetzte Bern zur Uebergabe nöthigten, waren Solothurner bis auf 4.

1) 6 Germ. = 26. März.



14. légère occupe Thoune, étend sa gauche jusqu'à Tschangau, frontière du canton de Lucerne, sa droite vers le vallon de Frutigen et le Simmethal; deux bataillons de la 38. entre Thoun et Berne, deux bataillons de la 76. entre Thoun et Bourgdorff; le 8. de hussards à Thoun et sur la route de Thoun à Soleure; trois pièces d'artillerie légère à Thoun; trois pièces de Berne sur la route de Thoun. Le Général Jordy [1]) prend le commandement de cette brigade.

Le 16. légère se porte entre Huttwyl et Bourgdorff, le 3. occupe Soleure, les ponts de Vangen et d'Aarvangen, Zoffingen, sur la frontière du canton de Lucerne, Arbourg et Olten; le 18. de cavalerie et trois pièces d'artillerie légère lient la 16. à la 3. demibrigade. Le Général Nouvion conserve le commandement de ces troupes. Toutes les parties de la Confédération helvétique avaient accepté successivement la constitution, qui leur avait été présentée, à l'exception du Valais.

Le 14 [2]) Germinal, le 1. bataillon de la 31. demibrigade cantonne à Gruyères, le 7. de hussards entre Gruyères et Friebourg, le 18. de cavalerie à Berne, un escadron du 8. de hussards le remplace dans ces cantonnemens.

Le 16. le 3. bataillon de la 16. légère et vingtcinq hussards du 8. quittent l'armée pour se rendre à Génève, nouvellement réuni à la France; le 19 le 1. bataillon du même corps quitte l'armée, pour se rendre à Lyon. Le 1. bataillon du 3. de ligne est remplacé à Soleure par le même corps, et envoyé dans le fort d'Aarbourg, pour avoir refusé de caserner à Soleure.

Le 3. bataillon de la 76. était arrivé à Berne; le 21 les deux premiers bataillons de ce corps remplacent aux de la 38., le 3. s'étend sur la route de Thoun à Bourgdorff, les deux bataillons de la 38. prennent les cantonnemens du 1. et 3. de la 16. légère.

Le Corps législatif helvétique était réuni à Aarau, et de-

1) Niklaus Ludwig Jordy, ein Elsasser, war vier Jahre im Regiment Elsass Soldat gewesen; bedeckt mit den schwersten Wunden, wie kein General, einäugig, war der Grund seiner Berufung dennoch ein anderer, und lag in einem nahen, hier nicht zu bezeichnendes Verhältniss zu dem Obersten Andermatt, der in Zug befehligte.

2) 14 Germ. = 3. April.



Le but de cette dispersion était de faire opérer le désarmement de tout le pays qu'on laisserait derrière l'armée, si l'Oberland, les cantons de Zurich et de Lucerne, qui n'avaient pas désarmé, forçaient à de nouvelles operations militaires.

Le 21 les deux bataillons de la 76. prennent position à Lentzbourg et Brugg, pour accélerer la reddition des armes de la basse Argovie, et donner plus d'énergie au parti français de Zurich. Pour le même motif, la 14. légère avance le 25 ses cantonnemens jusqu'à Almadingen sur la route de Berne à Thoun, et la 89. passe à la droite de l'ennemi jusqu'à la frontière du canton de Lucerne.

Le même jour les 1. et 6. compagnies du 1. regiment d'artillerie légère arrivent à l'armée; chacune d'elles est armée de trois pièces, ainsi que les deux compagnies du 8. regiment.

Mois de Germinal.

(21. März bis 19. April.)

Le 6 Germinal[1]), les deux bataillons de la 89. quittent l'armée pour se rendre par le Mont Terrible et Besançon à l'armée d'Angleterre. Le 8. la division du Général Brune se retire de la Suisse par le pays de Vaud, pour rentrer en France. Le corps d'armée du Général Schauenbourg prend le même jour la position suivante.

La 31. demibrigade occupe Altenrif sur la Sane, et sur la route de Friebourg à Gruyères, Laupen et Guemine sur la Singine, le 97. à Berne, le 7. de hussards à Friebourg, Neuenek, Guemine et sur la route de Morat à Berne, trois pièces d'artillerie légère à Bumplitz, sur la route de Friebourg à Berne. Le Général Lorge prend le commandement de cette brigade. L'Oberland avait conservé ses armes, même son artillerie; la

---

die beste Gesinnung das Landvolk. Als die Franzosen vor Dorneck erschienen, schaarte freiwillig eine Colonne Landsturm sich zusammen, und rückte, geführt von einem Priester, dem Feind entgegen. Als im folgenden Jahre das Regiment Rovéréa sich bildete, waren die meisten Freiwilligen Solothurner. Ja, die sechszig wackern Männer, welche am 18. Herbstmonat 1802 das von 1200 Mann regulärer Truppen besetzte Bern zur Uebergabe nöthigten, waren Solothurner bis auf 4.

1) 6 Germ. = 26. März.



la 31.; le 18. de cavalerie passe sous les ordres du Général Lorge, et fournit vers Soleure et Aarbourg.

Le 8[1]) la brigade du Général Nouvion marche vers le pont de Mellingen sur la Reuss. Deux compagnies de la 16. légère sont assaillies par 1200 insurgés, tant des baillages libres, que des cantons démocratiques; elles sont secourues par deux compagnies de la 3. de ligne; un escadron du 8. de hussards achève de disperser cet attroupement, qui laisse plusieurs morts. Le reste de cette brigade passe la Reuss à Mellingen sans résistance, et la Limath à Baden, et entre le même jour à Zurich, dont les habitants avaient pris les armes contre les insurgés.

Les troupes du Général Jordy étaient parties de Mury le 10, se dirigeant sur Zoug par le pont de Sins sur la Reuss. Son avantgarde y trouve un poste de quinze hommes, qui fait peu de résistance. Elle entre dans la ville de Zoug et trouve sur la place près de deux mille paysans armés, qui rassemblés à la hâte, étonnés de l'arrivée subite de nos troupes, posent les armes à la première sommation du Général Jordy, et sont renvoyés dans leurs communes. La brigade de Général Jordy prend position à Zoug, et fait sa jonction par l'Albis et Sihlbruck avec le Général Nouvion, qui avait poussé ses avantpostes jusqu'à Horgen et Meilen sur les deux rives du lac de Zurich.

Le 11 le Général Nouvion pousse des reconnaissances sur Rapperswyl et Richterswyl; elles rencontrent des insurgés, engagent de part et d'autre une affaire; elles sont soutenues par différens détachemens, et prennent position l'une à Richterswyl, l'autre à une lieue de Rapperswyl. A Richterswyl, nos troupes avaient été repoussées deux fois, et s'y étaient maintenues enfin par l'arrivée de différens renforts.

Les insurgés, au nombre de deux mille, se sont battus avec opiniâtreté et ont chargé plusieurs fois sur le village à la bayonnette; ils ont eu deux cents hommes hors de combat, et nous une soixantaine[2]).

---

1) 8 Flor. = 27. April.

2) Hier fochten die Glarner, unter Oberst Paravicini, Major Zweifel und Hauptmann

Ce jour, le 109. arrive à l'armée par Bâle et Aarau. Le 1. bataillon renforce la brigade du Général Jordy; le 2. occupe Zurich et le 3. les bailliages, pour en contenir les habitans, assurer nos ponts sur la Reuss et la Limath, et couvrir Aarau.

Pendant que nos troupes entraient à Zoug, trois mille insurgés marchaient de Kussnach sur Lucerne. L'opiniatreté, avec laquelle le résident de la république à Génève avait arrêté le 3. bataillon de la 16. légère, malgré les ordres réitérés d'en partir, avait empêché de faire occuper Lucerne. Le ministre de la police de la république helvétique avait d'ailleurs représenté la ville de Lucerne dans les meilleures dispositions, et prête à resister par ses propres forces aux tentatives des insurgés; elle se rendit néanmoins sans défense.

Le 11[1]) deux bataillons de la 38., un escadron du 7. hussards et trois pièces d'artillerie légère se portent sur cette ville pour en chasser les insurgés; cinq compagnies de la 109. devaient s'emparer du poste de Kussnach, très fort par sa position, entre les lacs de Zoug et de Lucerne peu distants en cette partie, mais qui venait d'être découvert par la marche des insurgés sur Lucerne; il était en outre leur seul point de retraite, quand ils entrèrent dans cette ville.

La colonne de Lucerne trouve cette ville abandonnée. Les insurgés en étaient sortis depuis peu, emportant les armes et l'artillerie de l'arsenal, vingt mille livres de contributions, et de vivres.

Ils étaient retournés à Kussnach, qui par conséquent ne pût être emporté par les cinq compagnies du 109. Ce poste était néanmoins essentiel pour se porter en avant. On fit des dispositions sérieuses pour le lendemain. Un bataillon de la 38., un escadron du 7. de hussards, trois pièces d'artillerie

---

Hauser. Paravicini und Hauser wurden schwer verwundet, Major Zweifel getödtet. Josef Hauser lag auf der Erde, als Generaladjutant Fraissinet ihn anredete: Courage, camarade! „C'est n'est pas le courage, qui me manque, ce sont les forces," gab der redliche Hauser zur Antwort. Ihm (früher Offizier in Spanien, wo sein Zeitvertreib, nach dortiger Sitte, Tapetensticken war) verdankt man die beiden lehrreichen Memoiren Tinseau's über den Feldzug Suwarows, wahrscheinlich Geschenk des Verfassers; das eine ist in Uebersetzung gedruckt worden.

1) 11 Flor. = 30. April.

légère, devaient l'attaquer par sa droite, les cinq compagnies de la 109. par sa gauche; six compagnies de la 14. légère devaient marcher par la rive du lac de Zoug sur Arth, à l'extrémité de ce lac et sur le seul chemin praticable de Kussnach à Schwyz, pour donner aux insurgés de l'inquiétude sur leur retraite. Ce mouvement produisit l'effet, qu'on en attendait. Les insurgés se retirèrent presqu'en totalité sur Arth. Mais par suite de ce mouvement, pendant que nos troupes entraient à Kussnach presque sans résistance, les six compagnies de la 14. légère attaquèrent Arth avec désavantage; elles ont pris position à Valkwyl. Le même jour, le Général Nouvion devait s'emparer de Rapperswyl, important par son pont sur le lac; un bataillon de la 16. légère et quelques compagnies de la 76. devaient menacer cette ville, pendant que le reste de la 76., deux bataillons de la 3., le 8. de hussards, trois pièces d'artillerie légère marcheraient sur l'autre extrémité du pont. Le Général Jordy devait détacher sept compagnies de la 14. légère au devant de cette colonne par Menzingen, et menacer les derrières des insurgés, s'ils tenaient en avant de Richterswyl. Les Glarnois, qui occupaient Rapperswyl, s'en retirèrent la nuit, et le lendemain leur canton demanda et obtint une suspension d'armes de quarante huit heures, pour proposer au peuple l'acceptation de la constitution helvétique.

Il fallait profiter de ce délai pour réduire les autres cantons insurgés. L'Abbaye de Notre-Dame des Hermites était surtout le foyer de l'insurrection[1]), et le point de ralliement de tous les rebelles. Quatre chemins y conduisaient. Le premier par Rapperswyl, très escarpé, mais par une route large et raiée, passe par dessus le Pattel[2]) et le pont du diable sur la Sihl, rivière peu profonde mais très rapide, et dont le lit

1) In der That befand General Schauenburg sich zunächst, wahrscheinlich an der Queue, der Colonne, welche gegen Einsiedeln vordrang. Doch ist seine Voraussetzung des von da ausgehenden Fanatismus nicht ganz richtig. Einsiedeln hat seine Angelegenheiten stets mit sogenannter Klugheit geführt. Allerdings aber war daselbst, wie der Soldat etwa sagt, „etwas zu holen". Nicht zu übersehen ist, dass die gewaltige combinirte Anstrengung gegen ein Völklein ging, welches höchstens 4000 Bewaffnete zu stellen vermochte, unter denen nur drei einigermassen organisirte Bataillone, Artillerie so viel als keine.

2) Lies: Etzel.

est formé par des masses élevées de rochers; elle coule entre deux rangs de montagnes, dont le Pattel est la plus haute. Le second part de Richterswyl, et traverse la Sihl à Schindellegi. Les insurgés occupaient de l'autre côté de ce village, sur les hauteurs, une position très favorable. Ce chemin se partage à une lieue de Schindellegi; une branche conduit à l'Abbaye, par dessus un torrent qui se jette dans la Sihl; la seconde joint, à une lieue de l'Abbaye, le grand chemin de Schwytz; celui-ci, très inégal, est néanmoins praticable pour les voitures; il traverse les villages de Sattel, de Rothenthourn, où il croise les chemins de Zoug à Morgarten, et celui d'Arth. Le premier, praticable à l'infanterie seulement, le second à l'artillerie et à la cavalerie. De Sattel, la route descend de part et d'autre, mais par une pente rapide sur Schwytz; et le quatrième chemin conduit, directement de l'Abbaye, par dessus le Sattel [1]) à Schwytz: c'est un sentier, pour les piétons seulement.

Les brigades des Généraux Jordy et Nouvion pouvàient arriver à l'Abbaye par un mouvement combiné, prendre la majeure partie des insurgés réunis entre Sattel, Notre-Dame et Schindellegi, et terminer ainsi cette guerre par une seule attaque bien combinée.

Les troupes du Général Jordy étaient fort dispersées, par tous les détachemens qu'elles avaient formé vers Lucerne, Arth et Richterswyl. Quelques troubles dans le canton d'Unterwalden forçaient de laisser garnison à Lucerne, et le bataillon de la 38. ne pouvait être relevé que dans la nuit du 13 au 14 [2]), par un bataillon de la 97., qui allait vers cette ville à marches forcées par Houttwyl, Villisau et Sempach. L'attaque fut donc décidée pour le 14.

Le bataillon de la 16. légère passa sous les ordres du Général Jordy. Le 2. de la 38. devaient se réunir à Arth aux sept compagnies de la 14. légère et marcher ensuite vers Sattel. Le reste de la 14. avec un bataillon de la 16. et celui de la 109. devaient marcher sur Sattel par Morgarten, se joindre à la colonne d'Arth, laisser à cette position une bonne réserve,

1) Lies: Haken. 2) 13—14 Flor. = 2.—3. Mai.

pour s'opposer aux secours qui viendroit de Schwytz, et marcher ensuite sur l'Abbaye, laisser également une réserve à la croisière du chemin de Schindellegi. L'artillerie, sous l'escorte des hussards, ne pouvait arriver à l'Abbaye que par Menzingen et Hutten; elle en reçut l'ordre, pour être disponible le 15 à marcher sur Schwytz, si la prise de Notre-Dame n'achevait pas la reduction des insurgés.

La brigade du Général Nouvion devait laisser un bataillon de la 3. de ligne en observation devant Schindellegi, l'autre bataillon et quelques compagnies de la garnison de Zurich devaient occuper les extrémités du pont de Rapperswyl et la route de Glaris. Le 8. de hussards, la 76. et la section d'artillerie légère devaient marcher sur Notre-Dame des Hermites par l'Etzel, pour préparer le mouvement. Le Général Nouvion reçut le 13. l'ordre d'occuper l'Etzel et le village de Schindellegi, presque attenant au pont de la Sihl; un bataillon de la 76. prit position sur l'Etzel, un autre bataillon du même corps avec quelques compagnies du 3. furent destinés s'emparer de Schindellegi. Trouvant ce village occupé par quinze cents insurgés, il fut emporté de vive force. Nous avons eu trente à quarante hommes mis hors de combat; les insurgés ont laissé quatre vingt dix à cent tués. Leur déroute a été complette; nos troupes les ont poursuivi jusqu'au delà la Sihl. Cette déroute répand le découragement parmi les insurgés, postés au pont du Diable; le bataillon de la 76. descend de l'Etzel, passe le pont après une faible résistance, y prend quatre pièces de canon, et entre le même jour à Notre-Dame des Hermites[1]).

1) Zuvörderst sollen die schönen Worte aufgezeichnet werden, welche Alois Reding, der Bruder Theodors, dessen Werk der Sieg von Bailen ist, am Abend vorher seinen Waffenbrüdern zurief: „Wir sind von Feinden umringt, unser Loos ist der Tod, wer sich retten will, der thu's!" Das ist reine Vaterlandsliebe, die weder an Belohnung denkt, noch an Beförderung, noch an gesicherten Rückzug, noch an Gelderwerb, noch an Wittwenpension. Fünfzig Jahre hernach hat einer der damals Fechtenden sie Dem, der dieses schreibt, wiederholt. Dann muss General Schauenburgs unrichtige Darstellung berichtigt werden. Nicht weil die Franzosen an der Schindellegi siegten, gewannen sie Einsiedeln, sondern weil der Etzel und Einsiedeln ohne Widerstand aufgegeben wurden, mussten die Schwyzer aus der Schindellegi abziehen, welche sie siegreich behauptet hatten. Freilich hatte auf dem Etzel die unkriegerische Bevölkerung der March und von Einsiedeln fechten sollen, befehligt von

L'attaque du Général Jordy n'a pas eu le même succès. Les troupes dispersées dans les montagnes, où les communications sont très difficiles, n'ont pu être rassemblées à tems, et les insurgés postés à Sattel, Rothenthourn et Morgarten ont été renforcés de tout ceux qui avaient été battus par le Général Nouvion. Le 13 au soir le bataillon de la 3.[1]) légère et plusieurs compagnies de la 14. ont été repoussés de Morgarten, dont ils s'étaient emparés. Enfin ils gagnèrent les hauteurs, qui dominent ce village et ceux de Sattel et de Rothenthourn; ils y ont pris deux pièces de canon que les insurgés avaient montées avec des peines infinies sur un sommet très-élevé. Mais dans un moment d'incertitude, elles furent jettées dans un ravin, d'où il a été impossible de les tirer depuis. De notre côté nous avions réussi à monter successivement sur la montagne deux pièces d'artillerie légère, en y attelant les chevaux de tous les autres.

Les troupes ont passé la nuit à la position qu'elles venaient de prendre. La 38. étant destinée à marcher sur Arth, et le lendemain sur Schwytz par le Lavertze, pendant qu'une forte colonne descendrait de Sattel, trouve l'ennemi resserré entre le Rigi et le lac de Zoug, et derrière un ravin large, profond et escarpé. Il était impossible de tourner cette position, et l'attaque de front laissait peu de succès. Nos troupes furent forcées de prendre une position rétrograde, après avoir perdu huit hommes et un officier.

Les sept compagnies qui devaient attaquer Arth, se trouvaient ainsi réduites à leurs propres forces, et plusieurs attaques faites avec un courage bien décidé n'ont eu aucun succès. Ces compagnies ont perdu leur chef de bataillon, trois officiers, et une vingtaine de chasseurs[2]).

---

einem Conventherrn; doch hat derselbe behauptet, einen Befehl zum Rückzug erhalten zu haben, weil man auf die Vertheidigung der alten Landschaft sich beschränken wollte.

1) Soll heissen: de la 16. légère.

2) Den Verlust der Eidgenossen kennt man ziemlich genau. Die Brüder von Uri hatten nicht gefehlt, und aus den Bergen von Zug, nachdem die Stadt verloren worden, waren noch viele wackere Männer herbeigeeilt, ihr Blut darzubringen. Merkwürdig ist, dass die Zahl der Todten diejenigen der Verwundeten übersteigt; so lang einer noch fechten konnte, verliess er das Schlachtfeld nicht. In den „regulären" Heeren rechnet man auf einen Todten vier

Dès le 14[1]) au matin les Généraux Nouvion et Jordy avaient reçu des parlementaires, et le soir les cantons de Glaris et de Schwytz firent part au Général en chef de leur adhésion à la constitution. Les troupes d'Uri se retirèrent dans leur canton, qui se soumit peu de jours après, ainsi que celui d'Unterwalden; il ne restait à soumettre qu'Appenzell, St. Gall et le Rhinthal. L'Adjutant général Lauer marche sur Winterthur avec un bataillon de la 16. légère, deux de la 109., deux escadrons du 7. d'hussards et une section d'artillerie légère. Ce corps prend position sur la Thour, en avant de Vyl, et occupe les ponts, qui traversent les deux routes de St. Gall.

Le 18. un grand nombre de communes envoyent des députés pour demander leur réunion à la république helvétique. Le 19. l'Adjutant général Lauer laisse un bataillon sur la Thour, et prend position en avant de St. Gall. Ce mouvement décide la soumission de tout le pays, entre le Rhin, le canton de Zurich et de Grisons.

La tranquillité rétablie dans toute la partie orientale de la Suisse, la rareté des vivres, et la difficulté des transports, forçaient d'en retirer promptement la plupart des troupes. Le mouvement suivant eut lieu par conséquent:

Le 20 floréal une avantgarde composée de la 14. légère, d'un bataillon de la 76. du 8. de hussards, et d'une section d'artillerie légère, prit position sur la Thour, sa droite à Frauenfeld, sa gauche à Andelfingen, elle occupe ses derrières, jusqu'à la Reuss. Son quartier-général était à Winterthur. Ce corps était à même d'observer les mouvemens de quelques troupes autrichiennes, vers Radolfzell et Constance, et retenait dans l'ordre le canton de Schafhouse, la Thurgovie, St. Gall et le Toggenbourg.

La brigade du Général Jordy prend le nom de brigade de

Verwundete; und Gefangene, wie viel? Hier blieb diess Wort unbekannt! Aus den 12 Pfarrgemeinden des „gefreiten Landes" hat man die Namen von 91 für das Vaterland Gefallenen. Von den Höfen, deren Bewohner sich wacker hielten, dann von Einsiedeln, Küssnacht und aus der March fehlen die Namen, doch werden vielleicht einige 20 gefallen sein. Glarner haben 33 ihr Leben dahin gegeben, Zuger 7, Urner 6. Zusammen 170 Eidgenossen, die, würdig des Ruhmes ihrer Altvordern, das Leben geopfert für den Altar und den Heerd.

1) 14—20 Flor. = 3.—9. Mai.

droite; elle est formée de deux bataillons de la 76. et de la 103. demibrigade, arrivée en remplacement de la 3. partie pour Milan, du 7. de hussards, et d'une section d'artillerie légère. Elle avait sa droite à Lucerne, Kussnach, Zoug, Morgarten. Sa gauche à Rapperswyl, Richterswyl, Horgen, détachait un bataillon à Notre-Dame, pour protéger l'évacuation de cette abbaye, et conserver un débouché sur Schwytz. Son quartier-général était à Zoug.

Le Général Nouvion eut sous ses ordres deux bataillons du 38., la 109., le 11. de hussards arrivé de l'intérieur, et une section d'artillerie légère. Il établit son quartier-général à Lentzbourg. Il fournissait la garnison de Zurich, occupait Baden et ses débouchés sur Kayserstuhl, Valdstein [1]) et Mellingen, ainsi que Brugg et Olten.

Une brigade de réserve, sous les ordres du Général Lorge, composée des 31. et 97. demibrigade, du 18. de cavalerie et 14. même arme, arrivée de l'intérieur, occupait Fribourg, Thoun, Berne et Soleure. Quelques escadrons étoient répartis sur la route de Berne à Aarbourg; ce fort étoit occupé par quelques compagnies d'artillerie.

On n'avait aucune inquiétude sur le Valais. Le résident de la république française à Sion, et le Directoire, annonçaient ce pays dans les meilleures dispositions. La landesgemeind avait accepté la constitution; les assemblées primaires étoient réunies, et une partie des élections achevée.

Toutes ces considérations, et celle d'épargner le fardeau du logement des nos troupes au pays de Vaud et à la partie française du canton de Fribourg, qui avait pris la plus grande part à la révolution, avaient tenu nos troupes éloignées du Valais.

Le 19 [2]) le Général en chef apprend à Zurich, que les élections avaient été interrompues dans le Valais, et que les habitants du haut Valais avaient pris les armes, et menaçaient Sion, d'où le résident français avait été forcé de prendre la

---

1) Dieses Mal ist das topographische Gedächtniss zwiefach im Fehler. Der Form nach sollt es Waldshut heissen, der Sache nach Zurzach. Weiter unten, bei Anlass des Einmarsches in das Wallis, strauchelt die Feder nochmals. 2) 19 Flor. = 8. Mai.

fuite. Le Général Lorge reçut l'ordre de faire arriver à Martigny, le 25[1]) et les jours suivans, la 31. demibrigade et un escadron du 18. de cavalerie, et d'y diriger également un bataillon de la 16. légère, et un détachement du 8. de hussards, se rendant de Génève à l'armée. Le Général Lorge devait tenter tous les moyens de conciliation, plutôt que la voie des armes. Le 27 ces troupes s'étant réunies prés de Martigny, il adresse aux rebelles, par un officier parlamentaire, des propositions de paix. Cet officier n'est pas écouté; il est menacé et reçoit en ce retirant une décharge de carabines. L'attaque fut résolue pour le lendemain; cinq mille rebelles étoint postés en avant de Sion, la Morge, torrent impétueux et profond, devant eux, à leur droite des rochers hauts et escarpés, leur gauche appuyée au Rhone. Nos troupes se mettent en marche de Martigny à 4 heures du matin, et passent le Rhone à Ridda, à une demi lieue audessous de Sion; le bataillon de la 16. parvint, après des peines infinies, et malgré la résistance des rebelles, à escalader les rochers, qui dominent la droite des insurgés; quelques tirailleurs et six pièces d'artillerie, servies par des volontaires Vaudois, occupaient la droite et le centre des rebelles; la 31. marchait vers leur gauche. Pendant ces mouvemens les insurgés descendaient de leurs positions, au devant de nos troupes.

Aussitôt le premier bataillon de la 31. passe le torrent au pas de charge, emporte la position, et nos troupes paraissent sous les murs de Sion. La ville arbore le drapeau blanc. Mais en même temps il part des murs une décharge de mitraille et de fusils, qui tuent un officier et quelques hussards. Nos troupes marchent sur la ville sans attendre d'ordre, escaladent les murs, et pénétrent dans toute la ville, malgré les coups de fusil, qui partoient des fenêtres.

Les insurgés ont eu dans cette journée sept à huit cents hommes mis hors de combat, et perdu huit pièces de canon. Les jours suivants, nos troupes avancèrent jusqu'à Brig, et au Simplon, et tout le Valais se soumet.

1) 25—28 Flor. = 14.—17. Mai.

Mois de Prairéal.

(20. Mai bis 18. Juni.)

La 31. demibrigade, le 3. bataillon de la 16., le 1. escadron du 18. de cavalerie, sous les ordres du Général Lorge à Sion, depuis St. Maurice, Brig, dans le Valais. La 3. demibrigade, destinée à l'armée d'Italie, étoit réunie le 1. Prairéal à Villeneuve sur le lac de Génève, et à la disposition du Général Lorge, jusqu'à la sortie de la Suisse. Le 97. occupait Fribourg, Berne et Soleure; le 2. bataillon de la 16. légère Thoun, deux escadrons du 18. de cavalerie, et la 14. entre Fribourg et Berne, Soleure et Aarbourg, une compagnie d'artillere légère près de Berne. La 103. occupait depuis Soleure jusqu'à Zoug, deux bataillons de la 76. Einsiedeln, Rapperswyl, un escadron du 7. de hussards à Lucerne, deux escadrons à Zoug, le 4. entre Zurich et Notre Dame. Ces troupes sous les ordres du Général Jordy à Zoug.

La 109. à Zurich, Bremgarten, Baden et Brougg; les deux bataillons de la 38. à Lentzbourg et Olten, le 11. de hussards à Baden et Zurich, le 3. de cavalerie, arrivé de l'intérieur, entre Brougg et Aarau. Une compagnie d'artillerie légère près de Baden. Ces troupes sous les ordres du Général Nouvion à Lentzbourg.

La 14. demibrigade légère sur la Thour, depuis Frauenfeld, jusqu'à Andelfingen, un bataillon de la 76. à Vinterthur une compagnie d'artillerie légère aux environs; le 8. de hussards entre la 14. légère et Vinterthur. Ces troupes sous les ordres de l'Adjutant-général Lauer à Vinterthur.

Dans les premiers jours de ce mois, un corps de 2000[1]) hommes devait arriver en Suisse de l'intérieur, et une égale force devait passer de Suisse en Italie, sans rentrer en France. Il falloit diriger ces troupes par le St. Gotthard, par le Simplon, où le St. Bernhard. La première route est la plus facile, mais traverse le canton d'Ury, que sa capitulation exemp

1) Lies: 20,000.

tait du logement de nos troupes, et qui n'a d'avenue facile que par le lac de Lucerne. Le chemin du Simplon est mal entretenu, et forcerait les troupes à loger plusieurs jours dans le Valais, pays pauvre et nouvellement épuisé par les dernières affaires. Le St. Gotthard[1]) quoique plus élevé que le Simplon est traversé par une route meilleure, et les débouchés sont plus faciles et moins pauvres; il fut préféré.

Les 3., 31., 97. de ligne, 16. légère, 11 .de hussards, 18. de cavalerie, se mirent successivement en marche pour passer le St. Bernhard du 2 au 20 Prairéal[2]), en même temps que les 99., 83., 78., 68. demibrigades, 16. et 19. de dragons et le 6. de hussards continuaient leur route depuis l'Alsace, pour la même destination.

La 31. demibrigade, le 3. bataillon du 16. légère ont été remplacés par la 105., le 12 Prairéal; le 11. d'hussards par le 7. de chasseurs le 10 Prairéal; la 20. légère occupe Gruyères. Fribourg et Thoun, le 8 Prairéal; la 106. occupé le 6 Prairéal Berne et Soleure.

Le 1 Prairéal le Général-en-chef est informé d'un mouvement insurrectionnel dans plusieurs communes du canton de Soleure, voisines d'Aarau, et du canton de Bâle. Sept compagnies du 3. bataillon de la 109. reçoivent l'ordre d'aller cantonner dans ces communes pour arrêter les progrès de cette insurrection, et couvrir Aarau. Le calme rétabli, ces compagnies retournent dans leur cantonnements, près de Baden. Le 7. de chasseurs arrivé à Regensperg, Le 16 Prairéal les 14. légère, 105. de ligne, 8. d'hussards et le 14. de cavalerie partent de leurs cantonnemens pour se rendre à Gex, où le Ministre de la guerre leur avait donné une destination.

Le 8. de hussards est remplacé par deux escadrons du 7.

1) Lies: St. Bernard. Ueber die Verwechselung wollen wir mit dem General nicht rechten; hat doch auch Polybius den Hannibal bei den Insubrern aus den Alpen herabsteigen lassen. Aber es drängt sich die Bemerkung auf, wie leer alle die poetischen Phrasen sind, welche zwei Jahre später die Schmeichelei bei Anlass eines andern Ueberganges über den St. Bernhard erfand. Ueber diesen Berg ging ja, zwar mit Beschwerde, zu allen Zeiten Fuhrwerk, und hätte sogar das Geschütz ohne weitere Umstände gebracht werden können, während man damals das vierpfündige Rohr, dann die Laffete durch Soldaten tragen liess.

2) 2—20 Prär. = 21. Mai bis 8. Juni.



de chasseurs; la 14. légère par les deux bataillons de la 76., la 103. s'étend vers sa gauche pour remplacer ces deux bataillons.

Le Valais étant épuisé de vivres, la 105. ne fut pas remplacée; deux escadrons du 3. de cavalerie remplacent le 14. de la même arme.

La 14. légère reçoit contre ordre le 22[1]), à cinq journées de marche de Zurich, et rétrogarde vers cette ville.

Le 28 elle prend position à Kloten, en avant de Zurich, sur la route d'Eglisau.

Mois de Messidor.

(19. Juni bis 18. Juli.)

Le 5[2]) Messidor la 44. de ligne arrive par Bâle à l'armée, pour remplacer la 20. légère, destinée à passer dans la 27. division militaire. La 14. légère part de ses cantonnemens, où elle est remplacée par la 44. pour relever un bataillon de la 20. à Thoun et un bataillon de la 106. à Soleure; le 2. bataillon se place entre les deux autres à Bourgdorff. Le 3. bataillon de la 106. entre en garnison à Berne, et le premier du même corps remplace celui de la 20. légère à Fribourg.

Cette position, trop étendue pour la force actuelle de l'armée, les bonnes dispositions des habitants de la Tourgovie, du Toggenbourg, d'Appenzell et du canton de Zurich l'éloignement des troupes autrichiennes, quelques incertitudes sur les Valaisans, de plusieurs communes de Lucerne et de l'Oberland décident le mouvement suivant:

Le 11 la 76. quitte sa position sur la Thour, pour appuyer sa droite à Zurich, sa gauche à Baden; deux escadrons du 7. de chasseurs à Zurich, la compagnie d'artillerie légère en arrière de cette place. Deux escadrons du 7. chasseurs en avant de Baden, sur la route de Valdshout. Ces troupes restent sous les ordres de l'Adjutant-général Lauer. Les deux

1) 22 Prair. = 10. Juin. 2) 5—11 Mess. = 23.—29. Juni.

bataillons de la 38. sur la droite de l'Aar, étendant leur gauche jusqu'à Brougg, leur droite jusqu'à Olten.

La 103. reste dans sa position, la 44. marche par Argovie, pour établir sa dróite à Soleure, et étendre sa gauche vers Olten, par Vangen, Aarvangen, Aarbourg et Zoffingen; le 3. de cavalerie et la compagnie d'artillerie légère, précédemment sous les ordres du Général Jordy, entre Kirchberg et Langenthal, sur la route de Berne à Zurich. Ces troupes forment la brigade du Général Nouvion, établi à Thounstetten.

La 109. traverse le canton de Lucerne, pour se rendre à Berne. La 14. légère se réunit près de Bourgdorff, appuyant sa droite vers Diesbach sur la route de Bourgdorff à Thoun. la gauche vers Houttwyl, sur le chemin de Lucerne.

La 106. porte un bataillon à Thoune, un à Fribourg et un à Gruyères. Deux escadrons du 7. de hussards et une compagnie d'artillerie légère à Fribourg; deux escadrons du même corps et une compagnie d'artillerie légère à Berne. Ces troupes sous les ordres du Général Lorge.

La 5. demibrigade d'infanterie légère arrivée de la 5. division militaire, prend position le 22 à Houttwyl et dans les communes environnantes du canton de Lucerne, pour comprimer ces villages, disposés à l'insurrection.

Mois de Thermidor.

(19. Juli bis 17. August.)

Aucun mouvement n'avait eu lieu depuis le commencement du mois; l'ordre se rétablissait dans toutes les parties de l'Helvetie, la récolte était faite. Le Général-en-chef profite de ces circonstances pour former un camp d'instruction. Des magasins d'effets de campement se trouvent réunis à Berne, et cette ville présente en même temps le plus de ressources aux vivres. Le camp fut tracé dans la plaine audessus de Berne, entre les routes de Soleure et de Bourgdorff, sa gauche appuyée au bois, audessus de la papeterie de Berne, sa droite s'étendant vers Berne.

Les 44., 109., 106. demibrigades et la 14. légère partent de leurs cantonnemens pour arriver au camp le 17.[1]) Le 7. d'hussards est cantonné le même jour dans les villages le long de la Vorb, depuis Vorb jusqu'à Vorblaufen, avec la 4. compagnie du 8. d'artillerie légère, la 2. du même régiment se campe sur la droite du camp, dans les villages le plus à portée de la route de Thoun; un parc d'artillerie, servi par trois compagnies d'artillerie à pied, avec des munitions pour les manoeuvres, fut établi en arrière de la route de Soleure, et vis-à-vis la droite du camp.

Deux bataillons de la 5. légère remplacent ceux da la 106. à Fribourg et de la 44. à Soleure. Le camp fournit la garde de Berne[2]).

Le 3. de cavalerie et le 7. de chasseurs, dix compagnies du 3. régiment d'artillerie à pied, les 1. et 6. compagnies du 1. régiment d'artillerie à cheval, partent de leurs cantonnemens le 20 Thermidor, pour se rendre à l'armée d'Italie par le St. Bernard, les 5. et 6. compagnies du 4. règiment d'artillerie à cheval, arrivées de l'intérieur, suivent la même destination.

Sept compagnies du 1. régiment d'artillerie à pied, deux compagnies du 2. régiment d'artillerie légère et le 12. régiment de chasseurs à cheval remplacent les troupes parties de l'armée.

Le 27 Thermidor[3]), le Général-en-chef est instruit d'un rassemblement de 10,000 Autrichiens sur la frontière du Rheinthal et des Grisons, sa droite à Bregentz, sur le lac de Constance, la gauche s'étendant vers Landeck dans le Tyrol.

Les 14. légère, 106., 109. partent du camp le 29. pour aller remplacer, la première la 103., qui devait aller occuper le Toggenbourg, le pays de Gambs et partie du Rhinthal; la

---

1) 17 Therm. = 4. August.

2) Nicht wenig ergötzten den General das Lager, mehr noch die Manöver, die er mit Stentorstimme befehligte. In diesem Lager erscheint zum ersten Mal die Fussartillerie selbstständig, und, in Folge der Verfügung vom 5 Pluviose an VI (thörichter Zeitrechnung) abgetrennt von den Halbbrigaden. Doch erblickte man die Geschütze noch in den Zwischenräumen der Bataillone; auch die Reiterei escadronsweise auf Commando feuernd mit dem Carabiner.

3) 27. Therm. = 14. August.

106. pour aller occuper le Gaster et la partie voisine des cantons de Zurich et de Schwytz. Le 109. devait prendre position le 9 Fructidor[1]) dans le pays de Sargans et de Verdenberg.

Mois de Fructidor.

(18. August bis 16. September.)

Des mouvemens séditieux, qui s'étoient manifestés dans les cantons de Schwytz, d'Ury, Untervalden, forcèrent de suspendre le 3 la marche de nos troupes vers les Grisons.

Les 106. et 109. demibrigades se cantonnent sur la Reuss, entre Lucerne et Mellingen; la 14. légère de Zoug à Lucerne; la 103. entre Wesen, Utznach, Lachen et Notre-Dame des Hermites.

L'insurrection avait fait des progrès rapides; elle avait acquis sa plus grande force. Le Préfet national et la chambre administrative du canton de Waldstaetten, qui comprenait les trois cantons suisses, avaient été insultés, plusieurs s'étaient réfugiés à Zoug, d'autres avaient été incarcérés. L'assemblée générale (Landsgemeine) avait été tenue, et des postes établis sur la frontière. Tous les moyens de conciliation furent employés successivement jusqu'au 22[2]). Ce délai était en outre nécessaire, afin d'attendre l'arrivée de quelques corps, venant de l'intérieur. Pour rendre certain le succès de l'attaque, si l'on y étoit réduit, il fallait le concours de plusieurs bataillons, et la fermentation, qui régnait dans les parties les plus opposées de la Suisse, ne permettait pas d'en tirer les troupes. On se borna jusqu'à l'arrivée des corps en route d'envelopper le canton d'Unterwalden, pour empêcher la communication de l'incendie.

Le pays de St. Gall et une partie du canton d'Appenzell venaient de refuser le serment, qui avait été prescrit par une loi; la 109. et deux escadrons de chasseurs avancent jusqu'à la ville le 5 Fructidor. On supposait, que la présence de quelques troupes ramenerait l'ordre dans cette partie. On n'était

1) 9 Fruct. = 26. August.
2) 22 Fruct. = 8. September.

pas sans inquiétude sur l'Oberland; le 1. bataillon de la 44. se rend le 7 de Berne à Thoun.

Le même jour, le Général-en-chef reçoit à Aarau une députation du canton de Schwytz. De concert avec le Directoire helvétique, il promet à ce canton de maintenir sa dernière capitulation, sous la condition qu'il reconnoîtroit de suite ses autorités constitutionnelles, et que dans un délai de trois jours il livreroit les moteurs de la sédition; le 10 ces individus furent mis en nos mains.

Le 11[1]) le Général-en-chef rencontra sur la route de Lucerne à Zoffingen les habitants de plusieurs communes. réunis en armes, et déterminés à ne point prêter le serment exigé. Le 12 ces communes sont désarmées par un détachement de la garnison d'Aarbourg; le 13 quelques compagnies du deux bataillon de la 38. y entrent en cantonnement. Le 14 la 14. légère s'étend depuis Lucerne le long du lac de ce nom, jusqu'au pied du mont Pilate, dont une branche escarpée (la Rengg) s'étend jusqu'au lac, et sépare le canton de Lucerne de celui d'Unterwalden. Un poste de deux cents hommes fut établi sur ce chemin, au revers de la montagne.

La 76. remplace la 14. à Zoug et Lucerne; la 109. se rapproche de Zurich, y jette un bataillon, et s'étend jusqu'à Vinterthur. On attendait, pour faire les dernières dispositions, la 18. demibrigade légère, arrivant de l'intérieur. Elle se porte le 17 par une marche forcée au camp de Berne, les deux bataillons de la 44. en partent le même jour pour Thoune; la 44. et deux escadrons du 7. de hussards se portent avec trois pièces d'artillerie légère à Interlaken, le 19 à Meyringen. Le 20 la 44. passe le Brunig; l'artillerie légère rétrograde sous l'escorte des deux escadrons de hussards, qui devenaient inutiles dans cette partie. Le 21[2]) la 44. demibrigade s'étend jusqu'à Sarnen, la 14. à Alpnach; le 2. bataillon de la 106. et le 3. de la 5. légère, partis des environs de Houttwyl avec deux

---

1) 11 Fruct. = 28. August.
2) 21 Fruct. = 7. September.

escadrons du 7. de hussards, s'étaient réunis dans l'Entlibouch, et devaient se porter par Brudern à Kagiswyl[1]), pour lier les 14. et 44. Les deux autres bataillons de la 106. et un bataillon de la 76. se réunissent entre Lucerne et la Rengg.

Le 21 le Général-en-chef apprend, que la 44. avait passé heureusement le Brunig, et avait été reçue amicalement à Sarnen, où elle avait trouvé quelques petites pièces d'artillerie, qui devenaient indispensables par l'impossibilité où avaient été les nôtres d'y passer; et que dans la journée toute la ligne des postes de la 44. avait été attaquée par les insurgés.

Il ne restait plus d'espérance de ramener les insurgés par la voie de la raison, et un plus long délai pouvait, en faisant naître dans les cantons voisins l'idée de notre faiblesse, y propager l'incendie.

L'ordre fut expédié de marcher à Lucerne le 22[2]). Stantz se trouvait au centre de la position des ennemis. De quatre débouchés, deux sont par eau. Le premier par les villages de Beckenried et de Buochs. Pour arriver à celui-ci, nos barques eussent été obligées de passer sous le feu d'une batterie et d'un poste des insurgés, entre deux rochers, qui reserrent le lac, à moins d'un quart de lieu de largeur.

Le second par Stantzstade. Les insurgés y avaient établis des batteries, mais elles étoient exposées au feu de notre rive, à une demi-lieue à la droite de ce poste.

La rive, partout inabordable, présente près de la chapelle de Kersiten quelques endroits accessibles, d'où une pente rapide et rocailleuse conduit jusqu'à la cime de la montagne de Kersiten, qui s'étend audessus de Stantzstade et forme de ce côté la vallée de Stanz.

Derrière Stanz et à côté de Stantzstade s'ouvre la vallée d'Engelberg, qui aboutit au canton d'Ury. Sur la gauche du chemin de Stantz à Stantzstade, un chemin conduit par dessus le Rotzberg et ensuite par un vallon étroit et marécageux à

1) Brüdern im Thal der grossen Entlen (südöstlich von Entlibuch) und Kägiswyl unterhalb Sarnen.
2) 22 Fruct. = 8. September.



Kerns, village occupé par la 44. Les 14., 44. deux bataillons de la 5. et deux de la 106. demibrigade devaient attaquer par ce chemin. On fondait surtout sur eux le succès de l'opération. Le citoyen Majnoni[1]), chef de brigade de la 44., en avait le commandement.

Le 22 au matin, quelques petits embarquemens s'avancèrent de Hergiswyl, sous le feu de batteries de Stantzstade, pour diviser l'attention de l'ennemi; ils étoient protégés par le feu de trois pieces d'artillerie légère, en batterie sur notre rive, et par celui d'une pièce de 8. et d'un obusier, partis sur un radeau construit à la hâte, qui s'avançait audacieusement sous le feu vif et croisé des rebelles[2]).

Le Général-en-chef attendait à Hergiswyl le succès des opérations de la colonne de Kerns; il étoit à portée d'en avoir des nouvelles, au moyen d'un officier posté sur la montagne de Rengg, qui delà dominait le Rotzberg, et correspondait à toute heure avec lui. Il apprend enfin à 11 heures, que l'attaque du chef de brigade Majnoni[3]) retardée, parceque la colonne de l'Entlibouch ne l'avait joint que très tard, et qu'on n'avait pas eu le tems d'assurer les dispositions; d'ailleurs une pluie abondante commençait à tomber. Elle avait augmenté les difficultés des troupes, qui avaient à gravir des montagnes très rapides et des rochers très élevés. L'attaque fut remise au lendemain 23[4]).

On continue de canonner Stantzstade le reste de la journée du 22, et on embarque à Hergiswyl un bataillon de la 76. avec ordre de débarquer la nuit, s'il étoit possible, auprès de la montagne de Kersiten.

Quelques troupes du canton de Schwytz avaient rejoint les rebelles d'Unterwalden. L'Adjutant-général Lauer reçut l'ordre de laisser à Zurich un bataillon de la 109., de marcher à Notre-Dame avec les deux autres et avec la 57. qui était

---

1) Siehe da wieder ein innerhalb der schweizerischen Grenzen Geborner! Wo waren damals Schinner, Amey, Gaugler, Meier von Schauensee?

2) Der nachmalige General Foy befehligte das Geschütz.

3) Ergänze: avait été. 4) 23. Fruct. = 9. September.

arrivée le 21 à Zurich de l'intérieur avec deux escadrons du 12. de chasseurs et trois pièces d'artillerie légère. Ce corps devait être à portée de marcher sur Schwytz le 25.

Le secours de Schwytz et l'attaque retardée avait enflé l'audace des rebelles. Leurs forces étaient de trois mille hommes[1]); ils avaient armé en outre les femmes, les enfants et les vieillards. Si l'on considère leur enthousiasme, leur habileté à se servir de la carabine, leur position dans les montagnes couvertes de bois et de rochers, la facilité qu'ils avaient d'en détacher des pierres enormes, la route étroite et marécageuse du defilé de Kerns à Stantz, enfin les retranchemens et les abattis, dont ils l'avaient obstrué, on aura l'idée des obstacles que nos troupes avaient à vaincre.

Dans la nuit du 22 au 23 le chef de brigade Majnoni dispose ses troupes, de manière à enlever à la fois tous les retranchemens et les abattis qui défendaient l'entrée de la vallée de Kerns.

Le 3. bataillon de la 5. légère et le 1. de la 44. devaient s'élever sur la montagne de droite, de manière à descendre ensuite, à un signal convenu, sur les ouvrages des insurgés, et culbuter l'ennemi jusque sur le chemin. L'attaque du centre devait être composée de deux compagnies de grenadiers de la 44. et du 2. bataillon de ce corps.

L'artillerie, possible à conduire, devait canonner le front des retranchemens de pierres, qu'avaient construit les rebelles, et faciliter l'assaut des grenadiers.

La gauche, composée du 3. bataillon de la 44. devait gravir la montagne, et, en avançant sa gauche, pousser tous les tirailleurs ennemis dans le vallon. Par ce moyen, les insurgés, chassés des hauteurs de droite et de gauche, se trouveroient rassemblés vers le centre, sous le feu de notre artillerie, et nous évitions autant que possible le danger d'être fusillés des hauteurs, ou écrasés par des pierres.

1) Es waren ungefähr 1200 Männer von Nidwalden und 120 mit Schlagwaffen versehene Weiber. Ferner 212 Mann Freiwillige von Schwyz und 27 Mann von Seelisberg, Kanton Uri.



Le 2. bataillon de la 106. placé en réserve devait assurer les derrières de cette colonne. L'artillerie, après avoir facilité l'attaque des retranchemens, devait rester sous la garde de deux escadrons du 7. de hussards.

A 4 heures, trois coups de canon donnaient le signal de l'attaque. Le feu de notre artillerie abattit bientôt une partie des retranchemens; les grenadiers y sautent aussitôt, et égorgent tout ce qui s'y trouve. Les colonnes de droite et de gauche donnèrent en même tems. Celle de gauche culbute facilement tout ce qu'elle rencontre[1]), mais celle de droite éprouve une résistance opiniâtre.

La gauche et le centre de l'ennemi se défendent vigoureusement derrière les abattis, pratiqués en arrière des retranchemens sur la droite du vallon. Le canon ne pouvait plus servir, par la difficulté de rétablir les ponts sous le feu très vif de l'ennemi. Le bataillon de réserve renforce cette partie, on redouble de courage et d'efforts; on pousse les ennemis dans la plaine, où ils faisaient encore bonne contenance.

L'approche de notre cavalerie et de notre artillerie les fit rompre en bon ordre, pour se former sur une colline en arrière. De cette position, ils faisaient un feu assez bien dirigé de deux pièces d'artillerie. L'une fut bientôt démontée, et nos troupes chassèrent à la bayonette les rebelles jusqu'au point le plus élevé du chemin et où il descend à Stantz.

La 14. légère, après avoir traversé les montagnes qui séparent Alpnach de la vallée de Kerns, venait de se réunir aux cinq autres bataillons. Les bataillons de droite avaient fait des progrès et gagnèrent les derrières de l'ennemi. Attaqués alors vigoureusement de front, les rebelles, après une perte considerable, se jettent en déroute sur Stantz. Chassés de là, ils se retirèrent par la vallée de Buochs, et dans l'intérieur des montagnes.

Pendant cette action le poste de Stantzstade étoit vivement

---

1) Nicht sogar leicht. Hier standen die halb erwachsenen Nidwaldner Knaben, welche um acht Uhr früh den Angriff vollständig abschlugen. Erst gegen halb eilf Uhr rückten die Franzosen wieder vor.

e nonné des environs de Hergiswyl, et par la pièce et l'obusier du radeau. Le bataillon de la 76. avoit côtoyé toute la nuit la montagne de Kersiten. Le Général-en-chef le fait remplacer par un bataillon de la 106., commandé par le chef de brigade Delpierre [1]). Protégées par le feu de nos batteries, les barques, conduites par nos soldats, remontent le lac, jusqu'à vis-à-vis de Stanzstade, et dérivant ensuite vis-à-vis des batteries de l'ennemi, elles passent sous leur feu et vont aborder à la chapelle de Kersiten. Nos troupes sautent sur le rivage, dispersent l'ennemi avantageusement posté, le poursuivent sur la pente escarpée de la montagne, exposées aux pierres qu'il faisoit rouler. Parvenu à la cime, à la tête des grenadiers, le chef de brigade Delpierre reçoit une balle dans le bras droit. Ce brave officier n'abandonna le combat, qu'après avoir vu l'ennemi entièrement en fuite, et transmis ses ordres à d'autres officiers. Trois compagnies de la 76. débarquent en même tems plus près de Stanzstade, gravissent la montagne, qui domine ce village, et y descendent dans le même tems ou la colonne du chef de brigade Majnoni entroit à Stantz.

Dix pièces d'artillerie ont été prises dans ces différentes actions. La perte des rebelles a été énorme, nos soldats n'ayant pas fait de prisonniers. Au nombre des morts on a trouve des prêtres, et des femmes, armées de massues, ou qui avaient porté des gargousses. Un grand nombre de maisons, où les rebelles se défendoient, ont été la proie des flammes; d'autres, appartenantes aux patriotes réfugiés, ont été brûlées par les rebelles dans leur fuite [2]). Le renfort de Schwytz s'embarque à Beckenried, pour rentrer dans ses foyers.

---

1) In andern französischen Berichten heisst dieser Offizier Delpoint.

2) Kein Theil der schweizerischen Kriegsgeschichte erfreut sich einer nichts zu wünschen übrig lassenden Monographie, wie die entsetzlichen Ereignisse von Nidwalden, denen Konrad Fäsi ein würdiges Denkmal gesetzt hat. Die zweite Auflage wird eben jetzt vorbereitet. Die Berichtigung des nicht Wenigen, was hier zunächst zu berichtigen ist im Text, wird der Leser am besten aus Fäsi's Quelle schöpfen. Nachdem eilf Bataillone kriegs- und sieggewohnter Franzosen weniger als 2000 Eidgenossen überwältigt, deren 86 fechtend gefallen, erbeuteten sie acht Geschütze kleinsten Kalibers, ermordeten sie 197 Männer, 118 Frauen und Jungfrauen, 25 Kinder, meist in der Kirche von Stans, daselbst vor dem Altar den Priester, und legten 560 Gebäude in Asche. Nur Franzosen, im Umgang allerdings ge-

Le 24 un détachement de la 44. marche dans la vallée d'Engelberg, vers le canton d'Ury, qui avait également fourni quelques hommes aux insurgés. Le restant des troupes est réparti dans le pays insurgé, pour en opérer le désarmement, et ramasser les rebelles, épars dans les montagnes. Le 26, le bataillon de la 5. légère s'embarque à Beckenried, pour aller débarquer au village de Brounnen dans le canton de Schwytz, pendant que la colonne de l'Adjutant-général Lauer y pénétrait par Sattel et Rothenthourm. Ces troupes n'éprouvent aucune résistance. Le 29 le canton est désarmé. Celui d'Ury rend volontairement les armes. Le même jour les troupes se mettent en marche, pour prendre la position suivante le 1. complémentaire.[1])

La 76. entre en garnison à Zurich, la 57. occupe le Gaster, la frontière de Glaris et le haut Toggenbourg. Le 3. bataillon de la 103. occupe la partie du Toggenbourg entre Luttisbourg et Vyl.

Le 1. et 2. escadron de 12 du chasseurs et une compagnie d'artillerie légère, réunis autour de Schennitz, dans le Gaster.

Le Général Nouvion commande ces troupes. La 109. demibrigade se porte sur la Thour, deux bataillons de la 103. sur route de Vinterthur à Vyl et de Vyl à St. Gall.

Le 7. de hussards et une compagnie d'artillerie légère près de Vinterthur; l'Adjutant-général Lauer prend le commandement de ces troupes.

Ces deux brigades devaient rester dans cette position jusqu'à ce que l'arrivée de la 18. légère, qui devait être relevée à Berne par deux bataillons de la 106. et celle de la 17. venant de l'intérieur, les mettent à même d'occuper le cours du Rhin de Ragaz jusqu'à Schaffhousen, le pays de St. Gall et l'Appenzell; dans le double but d'observer les Autrichiens et de contenir les communes des cantons de Schwytz et de St. Gall.

La 44., la 14. légère et le 3. bataillon de la 5. légère, sous

---

sitteter, als andere, sind solcher Gräuel fähig. So hausten sie zu Jaffa, in Calabrien, in Russland. Vgl. übrigens auch: Gut, der Ueberfall in Nidwalden im Jahr 1798. Stans, 1862.

1) Le 1 (jour) complémentaire = 17. September.

les ordres du chef de brigade Majnoni, sont répartis dans les cantons de Schwytz et d'Unterwalden, pour y assurer la tranquillité. Un bataillon de la 106. est dispersé entre Brientz et Sarnen, pour assurer cette communication; les deux autres bataillons du même corps se mettent en route pour Berne, où ils relèvent, le 3. jour complémentaire[1]), la 18. légère, qui se met en route pour la brigade du Général Nouvion.

Le 9. régiment de dragons, arrivé le 25 de l'intérieur, est réparti sous les ordres du Général Lorge à Fribourg, Thoun, Berne et Soleure.

La 38. demibrigade, sous les ordres du Général Lorge, appuye sa droite à Brugg, et s'étend sur la frontière du canton de Basle, jusqu'à la ville de ce nom.

An VII. Mois de Vendémiaire.

(22. September bis 21. October 1798.)

La 18. demibrigade légère joint la 5. demibrigade du Général Nouvion, et occupe l'abbaye de Pfeffers et le bailliage de Sargans. Le 9, la 17. demibrigade de ligne arrive à la brigade du citoyen Majnoni. Le 2. bataillon de la légère passe à la gauche de la 18. et s'étend vers Verdenberg, la 57. jusqu'à Reineck; St. Gall et Vyl, la 14. légère occupe les dehors de Constance, Stein, Diessenhofen, Rheinau, Schaffhausen. Le 7. de hussards occupe les environs de Constance. Le 11 de dragons, arrivé de l'intérieur, les environs de Schaffhouse. Dans le courant du mois, les 5. et 18. légère, le 17. de ligne et le 9. de dragons partent pour l'armée d'Italie; ils sont remplacés par les 36., 37., 84. et 100. demibrigades et le 13. de dragons.

Dans la nuit du 27 au 28[2]) un corps autrichien entre dans les Ligues grises, sur la demande des trois Ligues réunies. L'armée prend le 30 les dispositions suivantes.

1) Le 3. (jour) complémentaire = 19. September.
2) 27—28. Vendém. = 18.—19. September.

Les 106. et 44. sous les ordres du chef de brigade Majnoni occupent Schwytz, Altorf, les débouchés de Waz [1]) et d'Ursern vers Dissentis dans la Ligue grise, et s'étend dans la vallée Levantine, jusqu'à Bellinzona, pour occuper les débouchés des Bernardin et Louckmanier, vers lesquels les Autrichiens avaient poussé des postes.

La brigade du Général Nouvion, composée des 76., 57. et 109., fournit des postes à Glaris, pour observer les débouchés du Sernfthal, vers Reichenau, et se lier par le Schächenthal avec la brigade du citoyen Majnoni; elle s'étend le long du Rhin et du lac de Constance, depuis Pfeffers jusqu'à Rheineck et St. Gall. Une brigade d'avantgarde, sous les ordres de l'Adjutant-général Lauer, composée des 14. légère et 100. demi-brigades, du 7. de hussards et d'une compagnie d'artillerie légère, occupe les dehors de Constance, les postes de Stein, de Diessenhoffen, et le canton de Schaffhouse.

La brigade de l'Adjutant-général Démont, composée des 37. et du 84., du 12. de chasseurs, et de deux escadrons du 13. de dragons, avec deux compagnies d'artillerie légère, se réunit entre Vinterthur et Zurich, d'où elle pouvait se porter vers le lac de Vallenstatt, vers Constance, Schaffhouse et Berne.

La 103. et 36. sous les ordres du Général Lorges, occupent les ponts de Rheinau, Eglisau, Kayserstouhl, Coblenz, Brougg, la frontière de Frickthal, et la ville de Basle; le 11. de dragons et une compagnie d'artillerie légère, également sous les ordres du général Lorge, cantonnent en arrière du centre de cette brigade, à Aarau.

Deux bataillons de la 38. et deux escadrons du 13. de dragons, sous les ordres du chef de brigade Daumas, occupent Fribourg, Berne, Soleure et Aarburg.

Fin.

Observations.

Le Général Schauenbourg s'est abstenu dans le journal de

1) Wasen; es ist aber wohl Amsteg gemeint.

parler des opérations du corps d'armée du Général Brune; il ne cite que sa jonction à Berne, après avoir pris cette ville.

Peu de jours après cette époque, le Général Schauenbourg a pris son quartier-général à Soleure, et au depart du Général Brune pour l'armée d'Italie le Général Schauenbourg a été nommé Général-en-chef de l'armée française en Helvétie. Le Général Schauenbourg s'est encore abstenu de parler de l'assassinat du Général Erlach par ses propres troupes, et d'autres traits, parcequ'ils lui sont étrangers. Il a constamment ménagé de tout son pouvoir les habitans, n'a pas même voulu faire de prisonniers, les renvoyant dans leurs foyers [1]); et sans l'immense passage de troupes françaises, qui venaient de l'intérieur pour aller en Italie, et pour remplacer des troupes de son armée, qu'on lui enlevoit pour ce pays, la Suisse n'aurait eu que des troupes de son armée, qui par la bonne discipline, qui y régnait, n'ont commis ni désordre ni pillage [2]),

---

1) Die bei Langnau gefangenen Offiziere wurden nach der Citadelle von Besançon gebracht.

2) Einigen Vorzug verdienten allerdings die Truppen von der Rheinarmee gegenüber denjenigen der italienischen. Neben dem schon genannten Oberst Marisi soll auch der Ehrenmann hier genannt werden, Oberst Müller von der 11. leichten Halbbrigade, den nach wenigen Monaten die Kugel eines österreichischen Dreipfünders traf. Der Befehlshaber des mehrfach genannten 18. Kavallerieregimentes liess im Wallis Allarm blasen, um das Dorf, wo er kantonnirte, vor der Plünderung durch die Waadtländer zu retten.



Actenstücke betreffend die Waldstätte,

vom 20. April bis 6. Juni 1798.

(Mitgetheilt von Herrn M. v. Stürler.)

1.

Egalité. Liberté.

(1798, 20 avril.)

Le commissaire du gouvernement près l'armée française en Suisse.

Considérant que si la constitution Helvétique a divisé les cantons dits démocratiques en 8, elle n'a pas pu prévoir que les habitants de ces contrées, soit par erreur, soit par malveillance, refuseraient d'y donner leur adhésion.

Considérant qu'il importe à la prosperité du peuple Helvétique que tout l'enclave de son territoire ne forme qu'une seule république une et indivisible, que pour atteindre ce but salutaire, il est essentiel d'éteindre dans leur principe les factions naissantes, de prévenir les maux qu'elles pourraient causer à l'avenir, de donner au corps législatif et au directoire Helvétique cette énergie, qui caractérise une nation puissante.

Considérant enfin que si on laissait subsister la division territoriale des mêmes cantons telle qu'elle à été fixée par la constitution, et attendu que l'article 16 tit. 2 du même acte constitutionnel dit formellement que les limites des cantons pourront être changées ou rectifiées, il en résulterait des inconvenients d'autant plus graves que dans les inconstances actuelles l'édifice de ce gouvernement naissant menacerait de s'écrouler dans ces propres fondements.



Requiert le général-en-chef d'ordonner ce qui suit:

Art. 1. Les cantons désignés par le titre deuxième de la constitution helvétique, sous les noms de Glaris, Sargans, Appenzell, Thurgovie, Ury, St. Gall, Schwyz, Unterwalden seront provisoirement divisés en trois cantons, qui prendront les dénominations de canton de Waldstätt, de la Linth et du Saentis.

Art. 2. Le canton de Waldstätt comprendra les ci-devant cantons d'Unterwalden dits . . . . [1]), avec la vallée d'Ursern jusqu'à la cime des Alpes, de Schwyz et de Zug avec la ci-devant république de Gersau et les terres dépendantes du ci-devant abbé d'Engelberg. Le chef-lieu de ce canton sera Schwyz.

Art. 3. Le canton de la Linth sera composé du ci-devant canton de Glaris, de Sargans, de Werdenberg, de Gambs, de Sax, d'une partie du Rheinthal, jusqu'au Hirschensprung près du château de Blatte, de la partie supérieure du Toggenburg jusqu'au Hemberg et Hummelwald, du Gaster, de la Mark, des Höfe et de Rapperschwyl. Le chef-lieu sera Glaris.

Art. 4. Le canton du Sentis embrassera le ci-devant canton d'Appenzell, le Rheinthal jusqu'au Hirschensprung. le château de Blatten, la commune de St. Gall, le pays du ci-devant abbé de St. Gall et la partie inferieure de Toggenburg. jusqu'au Hummelwald et Hemberg. Le chef-lieu sera Appenzell. Quant à la vallée Livine depuis la cime des Alpes elle ne fera point partie de ce canton.

Art. 5. Les gouvernemens des différents cantons qui composeront les nouveaux enverront au reçu du présent arrêté chacun cinq de leurs membres aux chef-lieux respectifs. Ces membres se constitueront de suite en gouvernements provisoires et convoqueront leurs assemblées primaires, qui nommeront le nombre d'électeurs prescrit par la constitution, lesquels procéderont à la nomination des députés au corps législatif et des autres autorités constituées. Les électeurs

1) Das Actenstück lässt hier den Raum unausgefüllt.

s'assembleront dans les chefs-lieux, et les députés se rendront de suite à Aarau.

Zurich le 15 floréal, l'an 6me de la république française une et indivisible.

(Sig.) Rapinat.

Le général en chef ordonne que les dispositions de l'arrêté ci-dessus soient exécutées suivant leur forme et teneur.

Au quartier général à Zurich le 15 floréal an 6me.

(Sig.) Schauenburg.

2.

(1798, 20 avril.)

Etat Major.

Liberté. Egalité.

Armée en Helvétie. Avantgarde.

Au quartier général à Zug.

Le 1me floréal — 6me année de la republique française une et indivisible.

Le général Jordy, commandant l'avantgarde.

Aux Citoyens composant le gouvernement provisoire du canton de Schwyz.

C'est sans doute par erreur, citoyens, que des militaires français ont passé sur votre territoire, pour se rendre à leurs destinations. La preuve en est évidente, puisque ils n'étaient porteurs d'aucun ordre qui les y autorisât, ce que mes camarades et moi ne manquerions pas de leur donner, en vous prévenant, si ce passage était nécessaire.

Je suis fâché que l'on ait empèché à votre égard la libre circulation des grains, je ne puis même concevoir qui a pu le faire. Ce qu'il-y-a de certain, c'est que j'ai prévenu depuis quatre jours non seulement toutes les autorités constituées civiles et militaires de ce canton, mais encore de ceux voisins, que la paix étant conclue tout commerce de quelque nature qu'il soit devait reprendre son cours libre, comme avant toutes hostilités commencées.

J'aurais désiré, citoyens, que vous ayez marqué dans votre lettre en quel lieu on vous a apporté des entraves dont vous



vous plaignez à juste titre, mais j'ai tout lieu de croire, que muni de la presénte on en apportera plus aucune.

Salut cordial

(Sig.) Jordy, l'aîné.

Aux citoyens composant
le gouvernement provisoire
du canton de Schwyz.

3.

(1798, 4. Mai.)

Au quartier général à Einsiedeln,
le 15 floréal an 6,
de la république une et indivisible.

Le général en chef de l'armée en Helvétie.

A Monsieur Alois Reding.

J'ai la certitude que les troupes du canton d'Uri étaient réunies aux vôtres pour combattre celles françaises et en traitant avec vous, j'ai dû entendre que ce qui serait fait pour votre canton, devait l'être pour l'autre. Je n'imagine pas que celui d'Uri veuille s'isoler et s'attirer de fâcheux événemens. Je vous prie donc Monsieur de lui faire connaître de suite la déclaration que j'ai donné à votre canton qui sera applicable à Uri et dans le cas, — que je ne puis pas prévoir — qu'il se refuserait à l'exécution des conditions acceptées par vous, je vous préviens, que les troupes que je commande passeront dans le canton de Schwytz pour s'y rendre; leur passage, Monsieur, ne devra vous donner aucune inquiétude, les personnes et les propriétés seront respectées et le traité fait religieusement observé.

Je vous prie de me faire connaître de suite le résultat de vos démarches. Je désire par humanité et pour le plus grand bonheur du peuple suisse, que la guerre commencée se termine de suite.

Je suis Monsieur avec la plus parfaite considération votre très humble serviteur

(Sig.) Schauenburg.

A Monsieur Alois Reding.

4.

(1798, 5. Mai.)

A Arth le 16 floréal an 6me de la république.

Le chef de brigade, commandant la 38. demibrigade de ligne.
Aux citoyens composant l'administration provisoire du canton de Schwyz.

Demain matin, Citoyens, d'après les ordres, que j'ai reçus de mon général, je quitterai la position que j'ai prise, puisque vos gens n'ont pas voulu me laisser parvenir les ordres qui m'étaient donnés de ne me pas porter plus avant.

Quant aux auteurs de cette faute, je ne peux ni ne veux m'en mêler. Je crois que c'est au général Schauenbourg que vous devez en référer.

Salut et consideration.

(Sig.) Baumes (?).

Aux citoyens composant l'administration provisoire du canton de Schwyz.

5.

(1798, 9. Mai.)

Liberté. Egalité.

Au quartier général à Zurich.

Le 20 floréal an 6me de la république française une et indivisible.
Le général en chef de l'armée en Helvétie au gouvernement du canton de Waldstätten.

L'administration du canton de Lucerne vient de m'adresser, citoyens, un état des objets, qui ont été enlevés dans la ville de Lucerne, lors de l'incursion, que les troupes de votre canton y ont faite, elle m'a invité d'employer mon autorité pour que ces objets soient rendus à ce canton. Cette réclamation est si juste, citoyens, que je ne doute pas un moment de votre empressement, d'y satisfaire.

Salut et considération.

(Sig.) Schauenburg.

Au gouvernement du canton de Waldstätten.



6.

(1798, 10. Mai.)

Au quartier général à Zurich,
le 21 floréal en 6,
de la république français une et indivisible.
Liberté. Egalité.

Le général en chef de l'armée en Helvétie
Au gouvernement provisoire du canton de Schwyz.

Je suis informé, citoyens, que le citoyen Reding, ancien Landammann de Schwyz, a été forcé de quitter cette ville pour se soustraire à la fureur des fanatiques qui voulaient punir son patriotisme; il a cependant laissé sa femme et ses enfants au milieu de vous et leur sort lui inspire les plus vives inquiétudes. Je viens d'autoriser ce citoyen réfugié à Coire de se rendre à Baden où il désire que sa famille puisse le rejoindre. J'espère, citoyens, que vos voudrez bien garantir de toute insulte la femme et les enfants du citoyen Reding, que vous n'apporterez aucun obstacle à leur départ pour Baden, et que vous leur permettrez d'y emporter tous les effets, quils jugeront convenable. Je vous rends personnellement responsables des atteintes que cette famille pourrait essuyer, dans ses personnes et dans ses propriétés.

Salut et fraternité.

(Sig.) Schauenburg.

Au gouvernement provisoire
du canton de Schwyz.

7.

(1798, 13. Mai.)

Liberté. Egalité.

Le général en chef de l'armée en Helvétie.
An die provisorische Regierung zu Schweitz.

So eben erhalte ich Ihren Brief vom 12. Mai alten Styles, worin Sie mich benachrichtigen, dass die Bewohner des Kantons Unterwalden nid dem Wald den Wunsch geäussert haben, ihre an den Grenzen stehende Mannschaft zurückzu-

ziehen, um in einer Volksversammlung die neue helvetische Constitution annehmen zu können.

Da aber die Unterwaldner nid dem Wald sich nicht getrauen, eine allgemeine Volksversammlung zusammenzuberufen aus Furcht eines Ueberfalls von Seiten der französischen Truppen, so können Sie Ihnen die heiligste Versicherung geben, dass ich von heute an bis auf den 16. Mai um Mitternacht nichts Feindliches gegen sie unternehmen werde. Sollte ich aber bis auf oben festgesetzten Zeitpunkt nicht die schriftliche und authentische Nachricht erhalten durch Unterwaldens Bevollmächtigte, dass die neue Constitution einmüthig von dem Volke sei angenommen worden, so werde ich mit Heereskraft in ihr Land eindringen und sie mit Gewalt der Waffen zum Gehorsam zwingen. Nehmen sie aber die Constitution freiwillig an wie die übrigen Kantone, so können sie auf die Grossmuth der französischen Nation zählen und sollen die nämlichen Capitulationspunkte erhalten wie der Canton Schweiz.

Wehe über diejenigen aber, die das Volk noch länger irre führen sollten. Ihre Köpfe und Vermögen sollen mir dafür haften.

Gruss und Freundschaft.

(Sig.) Schauenburg.

An die provisorische Regierung
zu Schwyz.

8.

(1798, 18. Mai.)

Le commissaire du gouvernement près l'armée française
en Helvétie.

Considérant que si l'arrêté du 15 du courant à réduit les cantons soi disants démocratiques au nombre de trois, cette mesure n'a été ordonnée que comme une mesure provisoire.

Considérant que l'empire des circonstances exige que cette mesure même provisoire reçoive son entière exécution nonobstant tout décret ou arrêté qui y seraient contraires.

Arrête que l'arrêté du 15 du courant sera exécuté selon



sa forme et teneur avec cette seule modification que c'est par erreur que le lieu et le canton d'Ury n'y ont pas été nommément exprimés, les dits lieu et canton d'Ury feront partie du canton de Waldstätt; requiert en conséquence le général en chef d'ordonner que d'après la réduction dont il s'agit tous et un chacun des habitants des lieux qui composent les trois nouveaux cantons de Waldstätt, de la Linth et du Sentis, s'assembleront dans les seules communes et selon les formes prescrites par l'article final du même arrêté, qu'ils y prendront, soit en assemblées primaires, soit en assemblées électorales pour n'envoyer au corps législatif à Aarau que douze députés de chaque canton ce qui fait en tout pour les trois le nombre de trente six; à quel effet les gouvernants actuels des dits lieux et cantons demeureront personnellement responsables de la stricte exécution tant du présent arrêté que de celui du 15 du courant.

Charge les généraux et autres commandants de la force armée qui se trouvent dans ces contrées, d'employer tous les moyens qu'ils peuvent avoir par devers eux pour empêcher qu'il ne soit contrevenu à ces dispositions.

A Berne le 29 floréal an 6.

Le commissaire du gouvernement près
l'armée française en Suisse:
(Sig.) Rapinat.

Pour copie conforme à l'original
Le général en chef
de l'armée française en Helvétie,
(Sig.) Schauenburg.

Le général en chef ordonne que l'arrêté ci-dessus soit exécuté suivant sa forme et teneur.

Zurich le 1r prairial 6me année.

(Sig.) Schauenburg.

9.

(1798, 18. Mai.)

Liberté. Egalité.

Au quartier général à Zurich.

Le 29 floréal an 6, de la république française, une et indivisible.

Le général en chef de l'armée en Helvétie.

Autorise par la présente le canton de Schwyz au libre passage dont il a joui par le passé et prévient tous ceux, qui voudraient y porter obstacle, de s'abstenir de présenter aucun empêchement à cet égard.

(Sig.) Schauenburg.

10.

(1798, 24. Mai.)

Liberté. Egalité.

Au quartier général à Zurich.

Le 5 prairial en 6, de la république française, une et indivisible.

Le général en chef de l'armée en Helvétie.

Autorise les citoyens Belmont et Ulrich commissaires nommés par le canton de Schwyz à se transporter partout où ils croiraient pouvoir découvrir des bestiaux appartenants au couvent d'Einsiedeln, de les retirer des mains des détenteurs et de les vendre à des habitants du canton de Schwyz seulement, de manière à ce que les malheureux habitants de ce canton qui ont souffert des malheurs de la guerre trouvent dans cette vente quelque dédommagement.

Ils rendront compte au général en chef du résultat de leur opération.

(Sig.) Schauenburg.

11.

(1798, 27. Mai.)

Liberté. Egalité.

Etat major,

Au quartier général à Zug.

Le 8 prairial 6me année, de la république française, une et indivisible.

Le géneral Jordy commandant l'aile droite.

Aux citoyens membres composant le gouvernement provisoire du canton de Schwyz.

Citoyens, des juifs commencent à s'introduire dans le territoire de la république helvétique, occupé par les troupes françaises, ces sortes de gens sont une gangrène partout où ils se trouvent et notamment dans les armées. Ce sont eux qui excitent le soldat au désordre et notamment au pillage, parce que ce sont eux qui achètent les effets pillés et volés, en un mot ce sont eux qui sont les réceleurs; vous le savez, citoyens, sans receleur point de voleur. Prenez donc toutes les précautions pour empêcher de votre côté l'entrée de ces gens en ce pays, de mon côté je ferai tout ce qui dépendra de moi.

Recevez mon salut cordial.

(Sig.) Jordy, l'ainé.

Au citoyens, membres composant
le gouvernement provisoire du
canton de Schwyz.

12.

(1798, 27. Mai.)

Armée française en Helvétie.

Au quartier général à Zurich,
le 8 prairial de l'an 6, de la république
française, une et indivisible.

Liberté. Egalité.

L'adjutant-général, chef de l'état major général de l'armée.

Au gouvernement provisoire du canton de Schwyz.

Je vous transmets ci-joint, citoyens, copie d'un arrêté du

commissaire du gouvernement français près l'armée française en Helvétie, ordonnant que les moines du ci-devant couvent d'Einsiedeln qui se trouvent encore sur le territoire suisse soient conduits hors des . . . . frontières par la force armée.

Je vous invite à m'accuser la réception de cet arrêté.

Salut et fraternité.

(Sig.) Rheinwald.

Au gouvernement provisoire du
canton de Schwyz.

13.

(1798, 27. Mai.)

A Zurich le 8 prairial an 6me de la république française, une et indivisible.

Le commissaire du gouvernement près l'armée de la république française en Helvétie.

Arrête que les deux moines du ci-devant couvent de Notre-dame des hermites faisants les fonctions de curé de Feusisberg et de Freienbach ainsi que le nommé père Martin seront conduits par la force armée aux frontières de la Suisse vers le Tyrol avec défense à eux non plus qu'à tous autres moines du même couvent d'Einsiedeln de rentrer sur le territoire Helvétique à peine d'être poursuivis d'après la rigueur de la loi. Arrête également qu'il sera sérieusement intimé au gouvernement de Schwyz de s'assurer sans délai de tous et chacun des moines du même couvent, qui se tiendraient cachés dans ce canton, avec injonction de les livrer à la force armée, stationnée dans ces contrées, laquelle fera effectuer leur conduite aux frontières de la manière désignée plus haut. Le gouvernement de Schwyz demeure personnellement responsable de l'exécution du présent arrêté.

(Sig.) Rapinat.

Le général en chef ordonne que l'arrêté ci-dessus soit

éxécuté selon sa forme et teneur et signifié au gouvernement de Schwyz.

Zurich le 8 prairial an 6 de la république.

(Sig.) Schauenbourg.

Pour copie conforme à l'original

(Sig.) Rheinwald.

Au gouvernement provisoire
du canton de Schwyz.

14.

(1798, 3. Juni.)

Au quartier général à Zurich,
le 15 prairial de l'an 6 de la
république française, une et indivisible.

Armée française en Helvétie.
Liberté. Egalité.

L'adjutant général, chef de l'état-major-général de l'armée.

Aux Citoyens composants la chambre administrative
du canton de Waldstätt.

Ci-joint, citoyens administrateurs, plusieurs exemplaires d'un arrêté du commissaire du gouvernement français, ordonnant une contribution sur plusieurs abbayes.

Je vous engage à en faire remplir les conditions par l'abbaye d'Engelberg et la chartreuse au Valais dans le délai prescrit et dans toute sa teneur et de m'en accuser la réception.

Salut et fraternité.

(Sig.) Rheinwald.

Aux citoyens composant la chambre
administrative du canton de Waldstätten.



Actenstücke betreffend die Waldstätte,

vom 20. April bis 6. Juni 1798.

(Mitgetheilt von Herrn M. v. Stürler.)

1.

Egalité. Liberté.

(1798, 20 avril.)

Le commissaire du gouvernement près l'armée française en Suisse.

Considérant que si la constitution Helvétique a divisé les cantons dits démocratiques en 8, elle n'a pas pu prévoir que les habitants de ces contrées, soit par erreur, soit par malveillance, refuseraient d'y donner leur adhésion.

Considérant qu'il importe à la prosperité du peuple Helvétique que tout l'enclave de son territoire ne forme qu'une seule république une et indivisible, que pour atteindre ce but salutaire, il est essentiel d'éteindre dans leur principe les factions naissantes, de prévenir les maux qu'elles pourraient causer à l'avenir, de donner au corps législatif et au directoire Helvétique cette énergie, qui caractérise une nation puissante.

Considérant enfin que si on laissait subsister la division territoriale des mêmes cantons telle qu'elle à été fixée par la constitution, et attendu que l'article 16 tit. 2 du même acte constitutionnel dit formellement que les limites des cantons pourront être changées ou rectifiées, il en résulterait des inconvenients d'autant plus graves que dans les inconstances actuelles l'édifice de ce gouvernement naissant menacerait de s'écrouler dans ces propres fondements.



Berichtigung

zu dem Aufsatze:

Von der Vogtei nach bernischen Geschichtsquellen, insbesondere des Gotteshauses Rüggisberg.

(S. S. 1—66 oben.)

Auf Seite 11 des genannten Aufsatzes ist von einem Streite des Priors von Rüggisberg, Peter von Kien, mit Cuno von Rümligen im Jahre 1287 die Rede, wofür in Anmerkung 24 ebendaselbst die bei Zeerleder II. 319 abgedruckte deutsche Urkunde citirt wird. Aus derselben Urkunde wird auf S. 31 eine Stelle angeführt, dabei aber der Prior Peter von Illingen genannt. Endlich wird auf Seite 40 desselben Dokumentes von 1287 gedacht (durch einen Druckfehler steht 1257, statt 1287) und eine lateinische Stelle daraus angeführt, wobei der Prior Peter von Cronai heisst.

Diese verschiedenartigen Angaben bedürfen einer Berichtigung, wie folgt:

Die Urkunde bei Zeerl. II. 319 ist blosse Uebersetzung eines lateinischen Originals, welches letztere nachträglich von Herrn Professor Hisely in Lausanne dem Verfasser mitgetheilt wurde. Dasselbe ist vom 16. März 1287 datirt; es enthält die auf S. 40 angeführte Stelle und nennt den Prior ausdrücklich: Peter von Cronai. *Irrthümlich* gibt die Uebersetzung bei Zeerl. II. 319 den Namen: Peter von Kien; daher die nämliche irrthümliche Angabe auf S. 11 oben. Durch ein Versehen wurde auf S. 31 (wo die angeführte übersetzte Stelle dem Originale entspricht) der Name Peter von Illingen geschrieben, statt des in der Uebersetzung befindlichen Peter von Kien, oder — was besser gewesen wäre — des im Originale stehenden Namens: Peter von Cronai.

Mit eben diesem Prior, Peter von Cronai, den das Original vom 16. März 1287 nennt, ist auch der Vertrag der Brüder Cuno, Peter und Bertold von Rümligen vom 7. März 1288 abgeschlossen, der sich auf S. 11 im Texte und in Anmerkung 25 erwähnt findet.

Diesen Verhältnissen gemäss fallen aus dem Verzeichniss der Prioren von Rüggisberg bei Mülinen, Helvetia sacra II. 146 die nach Peter von Cronai (1276) genannten Prioren: Peter (1279, 1281) und Peter von Kien (1287 und 1288), weg, indem Peter von Cronai das Priorat bis mindestens 1288 bekleidete, und insbesondere der letztangeführte Name, Peter von Kien, nach Mülinen allein auf der (irrthümlichen) Urkunde bei Zeerl. II. 319 (1287) und einer Stelle bei Werro Receuil diplom. de Fribourg I. 22 (1288) beruht, welch' leztere aber bloss den Taufnamen des Priors, Peter, erwähnt und von Mülinen nur desshalb mit »von Kien« ergänzt wurde, weil die Urkunde bei Zeerl. II. 319 hiezu Grund zu geben schien. E. v. W.

---

s'assembleront dans les chefs-lieux, et les députés se rendront de suite à Aarau.

Zurich le 15 floréal, l'an 6me de la république française une et indivisible.

(Sig.) Rapinat.

Le général en chef ordonne que les dispositions de l'arrêté ci-dessus soient exécutées suivant leur forme et teneur.

Au quartier général à Zurich le 15 floréal an 6me.

(Sig.) Schauenburg.

2.

(1798, 20 avril.)

Etat Major.

Liberté. Egalité.

Armée en Helvétie. Avantgarde.

Au quartier général à Zug.

Le 1me floréal — 6me année de la republique française une et indivisible.

Le général Jordy, commandant l'avantgarde.

Aux Citoyens composant le gouvernement provisoire du canton de Schwyz.

C'est sans doute par erreur, citoyens, que des militaires français ont passé sur votre territoire, pour se rendre à leurs destinations. La preuve en est évidente, puisque ils n'étaient porteurs d'aucun ordre qui les y autorisât, ce que mes camarades et moi ne manquerions pas de leur donner, en vous en prévenant, si ce passage était nécessaire.

Je suis fâché que l'on ait empêché à votre égard la libre circulation des grains, je ne puis même concevoir qui a pu le faire. Ce qu'il-y-a de certain, c'est que j'ai prévenu depuis quatre jours non seulement toutes les autorités constituées civiles et militaires de ce canton, mais encore de ceux voisins, que la paix étant conclue tout commerce de quelque nature qu'il soit devait reprendre son cours libre, comme avant toutes hostilités commencées.

J'aurais désiré, citoyens, que vous ayez marqué dans votre lettre en quel lieu on vous a apporté des entraves dont vous



Zur Stiftungsfeier

der

Hochschule in Zürich

ist bei S. Höhr in Zürich erschienen:

Vortrag am Amtsjubiläum

des

Herrn Prof. Dr. J. J. Hottinger,

nebst den Erwiederungsworten des Jubilaren bei der Stiftungsfeier der Hochschule in Zürich am 29. April 1858.

Von

Dr. und Prof. G. von Wyß.

8. br. 2 Bog. 70 Rp.

Das Wiedererwachen

der wissenschaftlichen Bestrebungen in der Schweiz

während

der Mediations- und der Restaurationsperiode.

Einladungsschrift

der Hochschule Zürich zur Feier des Stiftungstages den 29. April 1858.

Von

Dr. J. J. Hottinger, Prof.

4. br. 5½ Bog. Fr. 1. 50 Rp.

Ueber Aristophanes Vögel.

Ein Blatt

an Herrn Professor Dr. Köchly zum Feste des fünf und zwanzigjährigen Bestandes der zürcherischen Hochschule.

Von

A. Salomon Vögelin, A. O. Pr.

gr. 8. geh. 1½ Bog. 70 Rp.

Im gleichen Verlage sind erschienen:

Akademische Vorträge
von Zürcherischen Docenten.

I. **Frey,** Prof. Dr. **Heinrich.** Ueber die Größe des Kleinen in der Natur. 1½ Bogen.
Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

II. **Locher,** Dr. **Hans.** Ueber den Schlaf und die Träume, das Nachtwandeln und die Visionen. 3½ Bogen.
Rthlr. — 9 Ngr. fl. — 30 kr. Fr. 1. — Rp.

III. **Frei,** Prof. Dr. **J.** Ueber die griechische Tragödie. Mit einer lithographirten Abbildung eines griechischen Theaters. 2 Bogen. Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

IV. **Wyß, Georg v.** Ueber die Quellen der ältern Geschichte der Schweiz. 1½ Bogen.
Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

V. **Fries, David,** Diakon beim St. Peter. Eine Christengemeinde unter den Hellenen. 2¾ Bogen.
Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

VI. **Vögelin,** Prof. **Salomon.** Die literarische Bedeutung Zürichs um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. 1½ Bog.
Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

VII. **Raabe,** Prof. Dr. Was ist Gegenstand der Mathematik? 1½ Bog. Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

VIII. **Hottinger,** Prof. **J. J.** Religion und Politik in ihrer historischen Wechselwirkung auf die Zustände der Eidgenossenschaft. 2 Bogen.
Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

IX. **Lebert,** Prof. Dr. Conrad Geßner als Arzt. 2½ Bogen.
Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

X. **v. Orelli, Albert Aloys,** der Rechte Doctor. Ueber Gefängnißanstalten und die Besserung der Sträflinge. 1½ Bog.
Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

XI. **Vögelin, Salomon,** Prof. Aischylos. 1½ Bog.
Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

XII. **Frey,** Prof. Dr. **Heinrich.** Ueber die wichtigsten Nahrungsmittel des Menschen. 2 Bog.
Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

XIII. **Rüttimann, J.,** Dr. Zur Geschichte und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege. 2 Bog.
Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

XIV. **Kym, A. L.,** Dr. und Prof. der Philosophie. Die Weltanschauungen und deren Konsequenzen. 4 Bogen.
Rthlr. — 14 Ngr. fl. — 45 kr. Fr. 1. 50 Rp.*)

*) Dieser Preis nur bei Abnahme der ganzen Sammlung, einzeln um ein Viertheil höher.



ziehen, um in einer Volksversammlung die neue helvetische Constitution annehmen zu können.

Da aber die Unterwaldner nid dem Wald sich nicht getrauen, eine allgemeine Volksversammlung zusammenzuberufen aus Furcht eines Ueberfalls von Seiten der französischen Truppen, so können Sie Ihnen die heiligste Versicherung geben, dass ich von heute an bis auf den 16. Mai um Mitternacht nichts Feindliches gegen sie unternehmen werde. Sollte ich aber bis auf oben festgesetzten Zeitpunkt nicht die schriftliche und authentische Nachricht erhalten durch Unterwaldens Bevollmächtigte, dass die neue Constitution einmüthig von dem Volke sei angenommen worden, so werde ich mit Heereskraft in ihr Land eindringen und sie mit Gewalt der Waffen zum Gehorsam zwingen. Nehmen sie aber die Constitution freiwillig an wie die übrigen Kantone, so können sie auf die Grossmuth der französischen Nation zählen und sollen die nämlichen Capitulationspunkte erhalten wie der Canton Schweiz.

Wehe über diejenigen aber, die das Volk noch länger irre führen sollten. Ihre Köpfe und Vermögen sollen mir dafür haften.

Gruss und Freundschaft.

(Sig.) Schauenburg.

An die provisorische Regierung
zu Schwyz.

8.

(1798, 18. Mai.)

Le commissaire du gouvernement près l'armée française en Helvétie.

Considérant que si l'arrêté du 15 du courant à réduit les cantons soi disants démocratiques au nombre de trois, cette mesure n'a été ordonnée que comme une mesure provisoire.

Considérant que l'empire des circonstances exige que cette mesure même provisoire reçoive son entière exécution nonobstant tout décret ou arrêté qui y seraient contraires.

Arrête que l'arrêté du 15 du courant sera exécuté selon



Zur Stiftungsfeier

der

Hochschule in Zürich

ist bei S. Höhr in Zürich erschienen:

Vortrag am Amtsjubiläum

des

Herrn Prof. Dr. J. J. Hottinger,

nebst den Erwiederungsworten des Jubilaren bei der Stiftungsfeier der Hochschule in Zürich am 29. April 1858.

Von

Dr. und Prof. G. von Wyß.

8. br. 2 Bog. 70 Rp.

Das Wiedererwachen

der wissenschaftlichen Bestrebungen in der Schweiz

während

der Mediations- und der Restaurationsperiode.

Einladungsschrift

der Hochschule Zürich zur Feier des Stiftungstages den 29. April 1858.

Von

Dr. J. J. Hottinger, Prof.

4. br. $5^1/_2$ Bog. Fr. 1. 50 Rp.

Ueber Aristophanes Vögel.

Ein Blatt

an Herrn Professor Dr. Köchly zum Feste des fünf und zwanzigjährigen Bestandes der zürcherischen Hochschule.

Von

A. Salomon Vögelin, A. O. Pr

gr. 8. geh. $1^1/_2$ Bog. 70 Rp.

Im gleichen Verlage sind erschienen:

Akademische Vorträge
von Zürcherischen Docenten.

I. **Frey,** Prof. Dr. **Heinrich.** Ueber die Größe des Kleinen in der Natur. 1½ Bogen.
Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

II. **Locher,** Dr. **Hans.** Ueber den Schlaf und die Träume, das Nachtwandeln und die Visionen. 3½ Bogen.
Rthlr. — 9 Ngr. fl. — 30 kr. Fr. 1. — Rp.

III. **Frei,** Prof. Dr. **J.** Ueber die griechische Tragödie. Mit einer lithographirten Abbildung eines griechischen Theaters. 2 Bogen. Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

IV. **Wyß, Georg v.** Ueber die Quellen der ältern Geschichte der Schweiz. 1½ Bogen.
Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

V. **Fries, David,** Diakon beim St. Peter. Eine Christengemeinde unter den Hellenen. 2¾ Bogen.
Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

VI. **Vögelin,** Prof. **Salomon** Die literartsche Bedeutung Zürichs um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. 1½ Bog.
Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

VII. **Raabe,** Prof. Dr. Was ist Gegenstand der Mathematik? 1½ Bog. Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

VIII. **Hottinger,** Prof. **J. J.** Religion und Politik in ihrer historischen Wechselwirkung auf die Zustände der Eidgenossenschaft. 2 Bogen.
Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

IX. **Lebert,** Prof. Dr. Conrad Geßner als Arzt. 2½ Bogen.
Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

X. **v. Orelli, Albert Aloys,** der Rechte Doctor. Ueber Gefängnißanstalten und die Besserung der Sträflinge. 1½ Bog.
Rthlr. — 7 Ngr fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

XI. **Vögelin, Salomon,** Prof. Aischylos. 1½ Bog.
Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

XII. **Frey,** Prof. Dr. **Heinrich.** Ueber die wichtigsten Nahrungsmittel des Menschen. 2 Bog.
Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

XIII. **Rüttimann, J.,** Dr. Zur Geschichte und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege. 2 Bog.
Rthlr. — 7 Ngr. fl. — 21 kr. Fr. — 70 Rp.

XIV. **Kym, A. L.,** Dr. und Prof. der Philosophie. Die Weltanschauungen und deren Konsequenzen. 4 Bogen.
Rthlr. — 14 Ngr. fl. — 45 kr. Fr. 1. 50 Rp.*)

*) Dieser Preis nur bei Abnahme der ganzen Sammlung, einzeln um ein Viertheil höher.





Archiv

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Fünfzehnter Band.

Zürich,

S. Höhr.

1866.



